3 1761 04271 6027

Geſchichte

des

Deutſchen Buchhandels.

Im Auftrage

des

Börſenvereins der Deutſchen Buchhändler

herausgegeben

von der

Hiſtoriſchen Kommiſſion desſelben.

[von

Friedrich Kapp und Johann Goldfriedrich]

Vierter Band.

Geſchichte des Deutſchen Buchhandels vom Beginn der Fremdherrſchaft bis zur Reform des Börſenvereins im neuen Deutſchen Reiche. (1805—1889.)

Leipzig.

Verlag des Börſenvereins der Deutſchen Buchhändler.

1913.

Bb
K

Geschichte

des

Deutschen Buchhandels

vom Beginn der Fremdherrschaft bis zur Reform
des Börsenvereins im neuen Deutschen Reiche.
(1805—1889.)

UNIVERSITY OF TORONTO

Von

Johann Goldfriedrich.

361778
3. 2. 39

Leipzig.

Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

1913.

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

Vorwort der Hiſtoriſchen Kommiſſion.

Die unterzeichnete Kommiſſion hat die große Freude, hiermit den Schlußband der „Geſchichte des Deutſchen Buchhandels“ vorlegen zu können, und ihr Vorſitzender darf wohl ſeine beſondere Freude darüber ausſprechen, daß es ihm vergönnt war, die Vollendung des von ihm vor 38 Jahren beantragten Unternehmens noch zu erleben.

Die „Geſchichte des Deutſchen Buchhandels“ hat allerdings mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt, worüber in den Vorworten zum erſten, zweiten und dritten Bande berichtet worden iſt. Der zum Bearbeiter des Werkes gewählte Dr. Friedrich Kapp wurde nach etwa ſiebenjähriger Arbeit am 27. Oktober 1884 durch den Tod an der Vollendung des Werkes verhindert. Der erſte, von ihm bearbeitete Band erſchien nach ſeinem Tode 1886, aber der zweite Band konnte erſt 22 Jahre darauf, 1908, zur Veröffentlichung gelangen, da beſonders widrige Verhältniſſe dazwiſchentraten. Es gelang endlich, in Dr. Johann Goldfriedrich einen Bearbeiter zu finden, der ſich das hohe Verdienſt erwarb, die ſchwierige Aufgabe der Fortſetzung und Vollendung des Werkes zu löſen.

Seit 1907 ſind in der Zuſammenſetzung der Hiſtoriſchen Kommiſſion folgende Veränderungen eingetreten:

Ausgeſchieden ſind ſeitdem: Dr. Carl Geibel in Leipzig (1909, geſt. 1910), Geheimer Kommerzienrat Dr. Guſtav Fiſcher ſen. in Jena (geſt. 1910), Dr. Alphons Dürr in Leipzig (geſt. 1912). Eingetreten in die Kommiſſion ſind: Geheimer Hofrat Profeſſor Dr. Karl Lamprecht (Mitglied ſeit 1892—1903 und wiederum ſeit 1909), Geheimer Re-

gierungsrat Dr. Paul Schwenke, erſter Direktor der Königl. Bibliothek in Berlin (ſeit 1909), Dr. Kurt Koehler in Leipzig (ſeit 1913).

Die Kommiſſion hat gegenwärtig folgende Mitglieder: Dr. Eduard Brockhaus in Leipzig (Vorſitzender 1876—1889 und wieder ſeit 1895), Hofrat Otto Harraſſowitz in Leipzig (ſeit 1881; Schriftführer ſeit 1884), Geheimer Hofrat Profeſſor Dr. Karl Lamprecht in Leipzig (ſeit 1892—1903 und wieder ſeit 1909), Dr. Walter de Gruyter in Berlin (ſeit 1903—1906 und wieder ſeit 1907), Dr. Ernſt Vollert in Berlin (ſeit 1906—1907 und wieder ſeit 1910), Geheimer Regierungsrat Dr. Paul Schwenke (ſeit 1909), Dr. Kurt Koehler in Leipzig (ſeit 1913).

Erwähnt möge noch ſein, daß der Vorſitzende der Kommiſſion am 7. Auguſt 1909 den Tag der Vollendung ſeines 80. Lebensjahres beging, bei welcher Gelegenheit ihm die Mitglieder der Kommiſſion eine von Dr. J. Goldfriedrich verfaßte Feſtſchrift überreichten.

Leipzig, im Oktober 1913.

Die Hiſtoriſche Kommiſſion
des Börſenvereins der Deutſchen Buchhändler.
Im Auftrag: Dr. Eduard Brockhaus.

Vorwort des Verfassers.

Der vorliegende Schlußband hat, nachdem der dritte Band schon im Jahre 1909 dem zweiten, im Jahre 1908 erschienenen, hatte folgen können, bis jetzt auf sich warten lassen, weil der Verfasser, nach schwerer Krankheit im Jahre 1910, inzwischen namentlich als Archivar und Bibliothekar des Börsenvereins zugleich stark mit anderen Aufgaben beschäftigt und deshalb zu einer größeren Beschränkung der auf den vorliegenden Band zu verwendenden Arbeitszeit gezwungen war. Zugleich erforderte der vorliegende Band eine gewisse veränderte Arbeitsmethode. Die Arbeit an den vorangehenden Bänden konnte in einer mehr dem monographischen Charakter sich nähernden Weise erfolgen: es galt in einer weit zurückliegenden Vergangenheit vornehmlich bestimmte Quellen aufzusuchen und vorzuführen. Auch der vorliegende Band ist so entstanden; aber der Quellenstoff wird hier ein so umfänglicher, daß die Darstellung sich auf dem Grunde einer ungleich ausgebreiteteren Lektüre erheben muß, die dem Bearbeiter Gesamtton, Gesamteindruck, Gesamtbild zu liefern hat, während ihre Einzeldarstellung räumlich und sachlich unmöglich ist. Deshalb ist auch für die Anmerkungen des vorliegenden Bandes eine veränderte Einrichtung getroffen worden, die für die späteren Kapitel nach den Seitenzahlen des Bandes aufzusuchen sind. Es kommt schließlich hinzu, daß die Vorarbeiten vom Verfasser auf eine fortlaufend eingehende Darstellung bis zur unmittelbaren Gegenwart angelegt wurden, es dann aber dem Vorstand des Börsenvereins besser erschien, das Gesamtwerk mit der Krönerschen Periode zu schließen.

Dem vorliegenden Schlußbande wird ein auf alle vier Bände des Gesamtwerkes sich beziehendes Personen- und Sachregister folgen, dem ein erklärendes Verzeichnis der vorkommenden Fachausdrücke vorangeht.

Dem Vorstande des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler, insbesondere den Ersten Vorstehern Herrn Albert Brockhaus, Herrn Dr. Ernst Vollert und Herrn Kommerzienrat Siegismund, sowie den Mitgliedern der Historischen Kommission des Börsenvereins fühlt sich der Verfasser für das fördernde Wohlwollen, das sie ihm bei der Bearbeitung des vorliegenden Werkes entgegengebracht haben, zu aufrichtigem Danke verpflichtet. Vor allen andern aber gilt sein Dank dem Anreger des Gesamtwerkes, dem Vorsitzenden der Historischen Kommission Herrn Dr. Eduard Brockhaus, der die Arbeit an allen drei Bänden mit unermüdlicher Anteilnahme begleitete, mit dem Verfasser jeden der zahlreichen Korrekturbogen las und ihm in schwerer und arbeitsreicher Zeit treu zur Seite stand.

Leipzig, im Oktober 1913.

J. Goldfriedrich.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort der Historischen Kommission v
Vorwort des Verfassers vii

Erstes Kapitel.

Die Zeit der Fremdherrschaft.

Beginn der Handelsstörung. Johann Philipp Palm. Meßhandel und litterarische Produktion. Bedeutung der Klassiker, der politischen Broschüren und der Musikalien. Zeitungscensur. Blühende Verlagsfirmen. Patriotische Buchhändler. Exportfirmen. Napoleonisches Dekret vom 5. Februar 1810. Gedanke an eine Konvention der Rheinbundstaaten gegen den österreichischen Nachdruck. Fortleben des buchhändlerischen Reformgedankens. Einverleibung der Nordseeküste; Perthes' Promemoria von Jubilate 1811. Politischer Censor in Leipzig. Leipziger Reformvorschläge. Wiederaufnahme des Reformversuchs von 1802. Sächsisches Mandat vom 10. August 1812. Protest des Buchhandels. Zeitungscensur. Anteil des Buchhandels an den Ereignissen von 1813 . . 1

Zweites Kapitel.

Der Buchhandel im Kampfe um Rechtsschutz und Preßfreiheit.

Aufschwung des Bücherverkehrs. Technische Fortschritte. Neue Zeitschriften. Nachdruck zur Zeit der Fremdherrschaft. Aussichten auf Preßfreiheit und Verbot des Nachdrucks. Deutsche Deputation. Nassauische Verordnung vom 4./5. Mai 1814. Die Abgeordneten des deutschen Buchhandels auf dem Wiener Kongreß. Denkschriften und Abhandlungen von Luden, Kotzebue, Eberhard. Oranisches Dekret vom 22. September 1814. Angriffe seitens der österreichischen Nachdrucker. Bundesakte. Censurwesen 1815—1817. Perthes' Schrift und Reise vom Jahre 1816. Freiherr von Berg Referent am Bundestag. Preßgesetzgebung 1815—1818. Sachsen-Weimars Appell an die Bundesversammlung. Hallescher Vertrag vom Jahre 1816. Wahlausschuß der Teutschen Buchhändler. Bergs Vortrag vom 22. Juni 1818. Brockhaus' Fehdebrief gegen Maklot. Klassikersammlungen. Grundsatz der beschränkten Schutzdauer. Brockhaus' und Perthes' Wirken dafür. Bergs Entwurf vom 19. Februar 1819. Auflösung der Deutschen Deputation. Gutachten des Wahl-

Seite

ausschusses über den Bergschen Entwurf. Brockhaus' Denkschrift über das Maximum der Bücherpreise. Bergs Vortrag vom 12. Oktober 1818. Preußische Preßgesetz-Entwürfe. Karlsbader Beschlüsse. Metternich-Adam Müllersche Denkschrift vom 20. November 1819. Erneuerung der Karlsbader Beschlüsse 52

Drittes Kapitel.

Die Gründung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Beaufsichtigende Thätigkeit des Wahlausschusses: Nachdruck, Kundenrabatt. Schleuderkonkurrenz der Verleger besonders Leipzigs und Berlins mit Umgehung des Sortiments. Leipziger Vertrag gegen die Schleuderei. Stellung der Auswärtigen dazu; deutsche Kundenrabatt- und Schleudereiverhältnisse; Umsatz und Reingewinn des Sortimenters. Dunckers Vorschlag zur Bildung von Orts- und Kreisvereinen. Leipziger Kampf zwischen genossenschaftlicher Bindung und Freihandel im Bücherverkauf. Reformverlangen. Veränderte Bedeutung der Messen. Versuch der Begründung eines Börsenvereins der Deutschen Buchhändler durch den Wahlausschuß. „Organisationsrath" Göschen. Plan der Begründung einer süddeutschen Buchhändlermesse und eines süddeutschen Buchhändlervereins in Nürnberg. Begründung des „Vereins der auswärtigen Buchhändler zu Leipzig" 133

Viertes Kapitel.

Das Ende des Nachdrucks und die Begründung der modernen Urheberrechtsgesetzgebung.

Die Preußischen Schutzverträge. Nachdrucksverbot in Österreich. Verbot des Nachdrucks durch den Deutschen Bund. Vom Gewerbeschutz zum Urheberrecht. Der Jügel-Brönnersche „Entwurf". Die „Vorschläge" des Börsenvereins. Die Hauptgrundsätze der Bundestags-Kommission. Preußisches „Gesetz gegen Nachdruck" vom 11. Juni 1837. Bundesbeschluß vom 9. November 1837 166

Fünftes Kapitel.

Der Börsenverein bis zum Abschluß seiner ersten Entwickelungsperiode.

Statut vom Jahre 1831; der Leipziger Entwurf. „Verein der Buchhändler zu Leipzig". Die Erbauung des Börsengebäudes. Statut vom Jahre 1838 185

Sechstes Kapitel.

Büchermarkt und Buchgewerbe 1814—1840.

Buchgewerbliche Charakteristik der Jahre 1814—1840. Die zwanziger Jahre als gute alte Zeit. Brockhaus' Konversationslexikon. Gottfried Basse, E. F. Fürst. Klassikerausgaben Cottas und Göschens. Gebrüder Franckh; Meyers Bibliographisches Institut. Preßpolizei; Fortschritte der periodischen Litteratur. Pfennigmagazin. Konversationslexikon, Bibliographisches Institut und Pfennigmagazin als Erscheinungen allgemeiner buchgewerblicher Bewegung. „Wissenschaft und Idee" und „Masse und Zeit". Graphik, Maschine, Volksbildung, Kapital, Mode, Lieferungsausgabe, Kolportage 197

Siebentes Kapitel. Seite

Von der Säkularfeier bis zu den Märztagen. (1840—1848.)

Denkschrift des Börsenvereins über die litterarischen Rechtsverhältnisse. Vorläufiger Abschluß der Urheberrechtsgesetzgebung. Censur und Preßaufsicht in den dreißiger Jahren. Vierhundertjahrfeier der Erfindung der Buchdruckerkunst. Denkschrift des Börsenvereins über Censur und Preßfreiheit. Censur und Preßaufsicht in den vierziger Jahren. Fortschritte des Buchgewerbes und des Büchermarkts. Aufhebung der Censur 228

Achtes Kapitel.

Preßgesetz und Urheberrecht vom Ausgang der vierziger Jahre bis zum Ende des Deutschen Bundes.

Hoffnungen. Geschäftliche Depression. Verheißungen. Provisorium und Preßfrechheit. Preßfreiheit und Zeitung. Belagerungszustand in Wien. Grundrechte. Reaktion. Buchhändlercensur und Verantwortlichkeit. Buchhandel und Revolution. Buchhandel, Preßfreiheit und Gewerbefreiheit. Buchhändlerprüfung. Proteste gegen die Systeme der Verantwortlichkeit. Die preußische Buchhändlerprüfung. Preßgesetzgebung der Reaktion. Fortschritt der periodischen Presse. Fortgang der urheberrechtlichen Bewegung 292

Neuntes Kapitel.

Weiterentwickelung des Geschäftswesens. 1815—1867.

Richtung gegen unverlangte Neuigkeitssendung. Fortschritt der periodischen Bibliographie; Wahlzettel. Vervollkommnung des Leipziger Kommissionsgeschäfts; Abrechnung, Bestellanstalt, Spedition und Auslieferung. Kommissionsgebühren. Frachtwagen und Eisenbahn. Die Nebenkommissionsplätze. Fortgang der Richtung gegen die unverlangte Neuigkeitssendung und des Ausbaues der Bibliographie. Barsortiment. Reisevertrieb. Modernes Antiquariat 338

Zehntes Kapitel.

Die Reformbewegung bis zum Ausgang der sechziger Jahre.

Organisation als Anpassungsform des Warencharakters an das nationale Milieu. Auflösende Kräfte: vorübergehende Übergangs- und krisenverursachende Dauererscheinungen; Konkurrenz der Centralplätze, modernes Antiquariat, Konzessionssystem. Kundenrabatt. Reformrichtungen. Erste Vereine. Weinheim. Kreisvereine. Rheinisch-Westfälischer und Thüringischer Kreisverein. Buchhandel und Gewerbefreiheit 1848. Erste Statutenrevision. Stand der Reformbewegung und ihrer Voraussetzungen um die Mitte der sechziger Jahre 369

Elftes Kapitel.

Vom alten Bund ins neue Reich.

Anzahl der Städte, Firmen, Bücher. Rangordnung der Verlagsplätze um 1840. Charakter des Zeitraums 1848—1866. Das Kriegsjahr 1866. Kantate 1867. Ende des ewigen Verlagsrechts. Gewerbefreiheit. Reichspreßgesetz. Wandlungen in Produktion, Vertrieb und Verbrauch 453

Zwölftes Kapitel.

Die Reformbewegung bis 1889.

Seite

Wandlungen in Verkehr, Technik, Publikum und Buchhandel. Reformvoraussetzungen und Reformrichtungen. Verhandlungen und Maßnahmen im Österreichischen und Süddeutschen Buchhändlerverein 1868—1876; Usancenkodex. Eisenacher Sortimentertag und Weimarer Konferenzen 1878; Enquete-Kommission. Delegiertenkonferenz 1879. Börsenvereinsstatut 1880. Kröners Statutenrevisionsprojekt 1882. Meißnersche Resolution und Oktoberkonferenz 1883. Delegiertenbeschlüsse 1884. Frankfurter Hauptversammlung 1887. Die neuen Satzungen. Parey, Kröner, Brockhaus. Schlußbemerkungen . . . 484

Quellennachweise und Anmerkungen . . . . . 581—595

Erstes Kapitel.

Die Zeit der Fremdherrschaft.[1]

Beginn der Handelsstörung. Johann Philipp Palm. Meßhandel und litterarische Produktion. Bedeutung der Klassiker, der politischen Broschüren und der Musikalien. Zeitungscensur. Blühende Verlagsfirmen. Patriotische Buchhändler. Exportfirmen. Napoleonisches Dekret vom 5. Februar 1810. Gedanke an eine Konvention der Rheinbundstaaten gegen den österreichischen Nachdruck. Fortleben des buchhändlerischen Reformgedankens. Einverleibung der Nordseeküste; Perthes' Promemoria von Jubilate 1811. Politischer Censor in Leipzig. Leipziger Reformvorschläge. Wiederaufnahme des Reformversuchs von 1802. Sächsisches Mandat vom 10. August 1812. Protest des Buchhandels. Zeitungscensur. Anteil des Buchhandels an den Ereignissen von 1813.

Wie herbstliches Laub von den Zweigen der Bäume, sinken Tage und Jahre vom Geäste der Zeit, und ihr Moder wird die Nahrung der Jahrzehnte und Jahrhunderte. Die Wälder der Geschichte aber sind die Gedanken und Werke der Menschen; die Jahre der Geschichte lassen größere und größere Werke zurück und senken immer neue Gedanken in den Boden der Kultur. So baut sich in den Gemeinschaften der Kultur ein einziges, beständig wachsendes Dasein.

Auch diese großen Lebensgeschichten aber haben ihre Abschnitte, Auslösungen, Katastrophen; ihre Auslösungen, in denen nach Zeiten der Sammlung und Ansammlung das Wehr zerrissen wird und der Strom der Geschichte in raschern und höhern Fluten dahinrauscht, ihre Katastrophen, die, auf solchen Auslösungen beruhend, die Tiefen aufstören, Schlamm und Geröll heranführen, Schlamm und Geröll aber auch hinwegreißen.

Die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts war ein solches Zeitalter der Auslösung in der Kulturwelt des litterarisch-buchhändlerischen Deutschlands. Ein kurzes und erschütterndes Zeitalter der Katastrophen, geboren zum besten Teil aus den nämlichen Kräften, mit deren Wirken das Wachstum auch der deutschen Nation aufs engste verbunden

war, sollte jene Jahrzehnte des neuen Geistes abschließen und sich so einschieben zwischen Zeiten der Anfänge und der Vollendungen, Zeiten des Durchbrechens und des Durchbildens.

Wie außerordentlich gesteigert gegenüber den Jahrzehnten, die um die Wende des siebzehnten Jahrhunderts liegen, waren um die Wende des achtzehnten Jahrhunderts Verbreitung, Lebhaftigkeit, Zweckmäßigkeit und Bewußtheit litterarisch-buchhändlerischen Schaffens, Genießens, Vertreibens in der deutschen Welt! Wie hatten sich in dieser weiten und bunten Welt neue Früchte angesetzt, nahmen andere die Färbung unmittelbar bevorstehender Reife an! Es war wie das Heraufsteigen einer neuen Welt des Denkens, Dichtens und Trachtens. Neue Festen und Tiefen in Wissenschaft und Dichtung, neue Verheißungen der Technik, eine neue Organisation in voller Bildung, erste entschiedene Forderungen, Pläne und Werke eines neuen Geistes auf den Gebieten des Verlagsrechts, der Preßfreiheit, der Buchhandel die ihm eigentümliche Einheit bekräftigend, indem er zeigte, wie er gewillt war, dem Geschäftsverkehr im Centralplatze planmäßig Ordnung und Dauer zu verleihen, und zum ersten mal eine neue Stärke und Tiefe dieser Einheit in einem ersten gemeindeutschen Reformunternehmen offenbarend. Zeigte sich nicht in feinen, aber deutlichen Umrissen ein von den führenden norddeutschen Staaten ausgehender, auf Litterarverträgen der Einzelstaaten aufgebauter Rechtsverband? Pochte nicht der Geist der Schutzfrist an die Pforten des neuen Jahrhunderts, der bestimmt war, den langen Hader zwischen altem und neuem, norddeutschem und süddeutschem Rechte zu schlichten? Schickte sich der Geist der Zeit nicht sichtbar an, Fesseln und Krücken des privileg- und monopolhaften Gewerbeschutzes abzuwerfen? Drängte er nicht auf durchgreifendere Arbeitsteilung zwischen Produktion und Kleinhandel einerseits, fabrikartige Vereinigung der Zweige der Produktion andrerseits?

Mit solchem Erbe ausgestattet, das erworben und gewonnen war aus der eigensten Entwickelung der deutschen Litteratur und des deutschen Buchhandels, trat das neue Jahrhundert seine Bahn an; einer Erbschaft, die reiche Entfaltungen, große Aufgaben; auch schwere Kämpfe verhieß.

Hinweggerissen, schrieb im Jahre 1805 Friedrich Perthes, den es fast empören wollte, daß in solcher Zeit eine „Iphigenie" erscheinen

konnte, wird in Sturm und Wetter die „papierne Zeit“! Noch zwanzig Jahre solcher „Buhlerei mit der Literatur“, solcher „Verhätschelung geistiger Bildung“, solcher „Krämerei mit belletristischem Luxus“, und die Deutschen hätten ein siècle littéraire erlebt, abgeschmackter als das ihrer Nachbarn. Jetzt, schrieb Perthes, fühlt jeder der Jüngern, daß das Vaterland nicht zum Dienste der Wissenschaft, sondern diese zum Dienste jenes da ist. Wie viele, rief er, sind nicht jetzt schon davon durchdrungen, daß Kraft und Tugend nicht aus moralischen Grundsätzen erwachsen, sondern einem ganz andern Boden entstammen! Wie dringt es jetzt in die Seelen, daß Liebe und freie Sorge für Haus und Hof und Vaterland mehr ist als „allgemeine Umfassung“, „herzvoller, vielleicht leidenschaftlicher Patriotismus“ besser als ein blasser Kosmopolitismus! „Muß das Herz uns nicht deshalb schon groß werden, daß wir gerade in der schlimmsten Zeit leben?“

Das waren Worte, wie sie ähnlich noch nie aus dem Munde eines Buchhändlers erklungen waren. Und so verdichtet sich in den großen Persönlichkeiten, die wir über die Bühne der deutschen Buchhandelsgeschichte schreiten sehen, mit der Geschichte des Buchhandels die Geschichte der Nation.

Drei Monate vorher hatte Schiller die Augen geschlossen. Drei Monate später ertönte der Donner der Dreikaiserschlacht.

Im Herbst des Jahres 1805, als Napoleon seine Heere über den obern Rhein warf, stockte der Absatz nach Süddeutschland; die Mehrzahl der süddeutschen Buchhändler, die die Michaelismesse noch zu besuchen pflegten, blieb aus, und die Bestellungen, die sie aufgaben, waren nur spärlich. Bald traten die ersten deutlichen Zeichen des Rückgangs des Handels nach Rußland hinzu, der sich im ersten Jahrfünft des neuen Jahrhunderts so gut angelassen hatte. Die Folgen des Krieges wurden noch fühlbarer schon in der ersten Hälfte des Jahres 1806. Namentlich daß die Wiener weder zur Messe kamen, noch Bücher, noch Zahlung sandten, war empfindlich. Die Straßen ruiniert, die Zugpferde selten, die Frachtlöhne erhöht. Bei dem starken Ausbleiben der süddeutschen und schweizerischen Buchhändler ließ sich nicht einmal im Tauschhandel etwas machen. Doppelt empfindlich wurde nun der Kampf zwischen Buch und Zeitschrift. Bitter klagte der Buchhandel über den Rückgang des Bücherkaufens, die beständige Zunahme der Monatsschriften und Journale.

Und im Sommer des Jahres 1806 schrieben französische Kugeln, nicht im Schlachtensturm, sondern mitten im Frieden, dem deutschen Buchhandel ein blutiges Mene Tekel in den Sand der Festungsgräben von Braunau: am 26. August 1806 wurde Johann Philipp Palm, Inhaber der Steinschen Buchhandlung in Nürnberg, ein Neffe des uns wohlbekannten Johann Jacob Palm in Erlangen, auf Befehl Napoleons erschossen.[2]

Wie furchtbar das Schicksal Palm und die Seinen traf: sehen wir hier in ihm nicht den Menschen, sondern den Buchhändler, oder noch mehr: nicht den Buchhändler, sondern den Buchhandel, und den Buchhandel nicht losgelöst von den politischen und militärischen Verhältnissen, wie sie damals in Süddeutschland bestanden.

Wir erinnern uns, wie verhaßt gerade Nürnberg deutschen Regierungen schon des 18. Jahrhunderts als Werkstatt und Niederlage ärgerlicher Broschüren war, und welch immer neuen Kämpfe Bayern deshalb mit ihm zu führen hatte. Wie hätte es jetzt eine solche Rolle nicht erst recht Frankreich und Napoleon gegenüber spielen sollen? Der Nürnberger Rat freilich zeigte nun eine andere Haltung; seit dem September 1805 ermahnte er in wiederholten Verfügungen zu größter Vorsicht und erklärte, daß er sich andernfalls jetzt allerdings genötigt sehe, mit „ausgezeichneter und unabbittlicher Schärfe" vorzugehen. Die Verfügungen allein reden eine deutliche Sprache, und die Allgemeine Zeitung berichtete von der Jubilatemesse 1806, mit welcher „unglaublichen Begierde" die Nürnberger politischen Werke und Pamphlete gekauft wurden. Palm war in der geschäftlich so lohnenden Ausbeutung dieser Umstände vielleicht einer der ersten, auf jeden Fall keiner der letzten. Schon 1795 beschwerte sich Kurbayern über seine Firma, die „verderbliche Bücher verbreite", 1798 wurde er aus gleichem Grunde in Salzburg verhaftet, zwei Jahre darauf durch Nürnberger Urteil wegen eigenmächtigen Vertriebs von Pasquillen vom fernern Besuch der Salzburger Märkte ausgeschlossen und im gleichen Jahre z. B. in Basel arretiert, und wenn er nach einem spätern Berichte des französischen Gesandten zu München „wegen seiner Propaganda für alle gegen Frankreich gerichteten Schriften in Deutschland bekannt" war, so ist das dem Grade nach übertrieben, in der Sache aber, wie man sieht, schließlich nicht so unrichtig. Napoleon war hierüber genau unterrichtet. Nicht nur gingen von der französischen Gesandtschaft zu München schon seit Beginn des Jahres 1806 Berichte

nach Paris über Nürnberg als einen „Herd der Intriguen" und Sitz von „Emissären und Libellisten", einer zahlreichen, eine Erhebung gegen Frankreich planenden Partei, sondern, wie die Gesandtschaft Napoleon unmittelbar darüber unterrichtete, daß eine „Unmenge von Pamphleten kursierten, deren Zweck sei, das bayerische Volk gegen die französische Regierung aufzureizen", so sorgten, wie es scheint auf unmittelbare Veranlassung des Königs von Bayern, auch die bayrischen Behörden durch Einlieferung in Nürnberg verbreiteter aufrührerischer und für Napoleon beleidigender Broschüren dafür, daß der Kaiser selbst auf den „Geist dieser allen österreichischen und englischen Intriguen zugänglichen Reichsstadt aufmerksam gemacht" wurde. Genau wie einst das Vikariat des römischen Reiches deutscher Nation, so schrieb nun der Kaiser der Franzosen: „Alle Pamphlete, die in Deutschland Verbreitung finden, kommen aus der Stadt Nürnberg".

Im Juli 1806 entdeckten französische Offiziere in der Nähe von Nördlingen Exemplare der anonymen Broschüre: „Deutschland in seiner tiefen Erniedrigung". Es war eine Schrift von 144 Seiten Kleinoktav, Palm war ihr Verleger, der Verfasser, über den noch heute ein nicht aufgeklärtes Dunkel herrscht, entweder Johann Konrad Yelin, Gymnasialprofessor in Ansbach und später Oberfinanzrat in München, oder Philipp Christian Gottlieb Yelin von Winterhausen bei Würzburg, removierter gräflich Rechterenscher Oberpfarrer und Konsistorialrat und damals Privatlehrer in Nürnberg und Fürth, der Drucker war Hessel in Altdorf; im Juni hatte Palm die Broschüre mit der Faktur: „ . . erhalten . . Deutschland à 1 fl. oder 16 Gr. ordin. Ich bitte es bestens bekannt zu machen. Junius 1806. Anonymus", an den Buchhandel versandt.

Es war ein unkluges und höchst wagehalsiges Unternehmen, dessen bedenklichste Folgen für Autor und Verleger, wenn sie entdeckt wurden, jedem Besonnenen deutlich sein mußten, in dem noch von den Franzosen besetzten Süddeutschland, und noch dazu in einer ihrer Selbständigkeit beraubten und doch noch keinem größern Staatsgebilde angegliederten ehemaligen Reichsstadt, eine Schrift erscheinen zu lassen, die die Napoleonische Politik auf die Wurzeln unersättlichster Herrschgier und Eroberungssucht zurückführte, den „Freiheitsschwindel der Gallier" enthüllte zeigte, wie die sogenannte Republik zur Tyrannis umgeschlagen

war, in England, dem Todfeinde Napoleons, den Hort der Freiheit pries und das Land der Hoffnung sah, von dem aus der kaiserlichen Herrschaft der Untergang drohe, die Fürsten Deutschlands, die sich eben zum Rheinbunde unter Napoleonischem Protektorate zusammenschlossen, zum Bunde gegen Napoleon aufrief, nach Wegen suchte, „auf denen der Muth bedrängter Deutschen sich wieder erheben, und die mannigfaltigen Lasten abwerfen sollte", und die französische Armee mit Schmach und Schimpf überhäufte. Rasch führten die Spuren über Augsburg auf die Steinsche Buchhandlung in Nürnberg. Nach französischem Rechte war der Verleger frei, sobald der Verfasser bekannt war. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß, selbst wenn dieser Umstand hier in Frage gekommen wäre, Palm ihn dennoch nicht hätte benutzen können. Wir wissen ja, wie bedeutend die Unternehmerthätigkeit auf diesem Gebiete, und so speziell in Nürnberg, war, und die fragliche Broschüre selbst ist ein Beispiel für das geschäftlich Lohnende solcher Unternehmungen: Anfang Juni wurde die erste Auflage versandt, und Mitte Juli spricht Palm schon von der im Druck befindlichen zweiten. Wo er es offen und mit Ehren thun konnte, hat sich der deutsche Buchhändler immer mit besonderem Stolze der geistigen Urheberschaft seiner Verlagsartikel gerühmt; diese Urheberschaft ist aber jederzeit in weitem Umfange auch dort wirksam gewesen, wo man keinen Grund hatte, sie besonders zu betonen, und die Annahme liegt nicht fern, daß entweder dies hier der Fall gewesen sei, oder der Verleger in der doppelten Aussicht einerseits auf lockenden Gewinn und andrerseits auf die für ihn leichtere Möglichkeit des Ausweichens (durch die in tausenden von Fällen erprobte Berufung auf unverlangte Sendung u. dgl.) bei der unter den damaligen Verhältnissen gesteigerten Gefährlichkeit des Unternehmens Garantien nach dieser Richtung übernommen hatte. Man kann nicht annehmen, daß ein Schriftsteller, der unter solchen Verhältnissen unter dem Deckmantel der Anonymität einem Verleger, der die Anonymität auch für sich selbst für geboten hielt, zu Diensten war oder sich ihm anvertraute und bei ihm Entgegenkommen fand, sich gegen die etwaige Entdeckung seiner eigenen Anonymität nicht gesichert hätte, und noch wahrscheinlicher ist es, daß der Verleger selbst ihn durch entsprechende Abmachungen für den Verlag gewann. Man würde hierbei eher an Philipp Christian Gottlieb als an Johann Konrad Yelin als Verfasser denken; der erstere, ein Mann „von sanguini-

schem Temperamente, aber vorzüglichem Talent und vieler Gelehrsamkeit", durch Privatunterricht seinen Unterhalt erwerbend, war mit Palm verwandt und eng befreundet, verkehrte häufig in seinem Hause und besorgte für ihn litterarische Arbeiten. Auf eine derartige Stellung Palms zur Urheberschaft an der verhängnisvollen Broschüre weisen auch in undeutlicher Weise die Briefe hin, die ihm sein Handlungsdiener Anfang August nach München schrieb, wo sich Palm zum üblichen Besuche der Jacobidult aufhielt. Für die Sache, wie sie sich in Wirklichkeit abspielte, kamen aber diese Dinge nicht einmal in Frage. Napoleon hat den Weg Rechtens gar nicht beschreiten lassen; eine Untersuchung nach dem Verfasser, ja selbst nach dem Verleger wurde gar nicht eingeleitet; Napoleon kam es einfach darauf an, so rasch wie möglich an denen, die man am leichtesten feststellen konnte und schnell festgestellt hatte: an den Händlern, ein Exempel zu statuieren, das den Mut zu ähnlichen Unternehmungen lähmen sollte; in einem persönlichen Befehl vom 5. August schrieb er die unverzügliche Füsilierung der „Augsburger und Nürnberger Buchhändler" vor: denn „in den Gegenden, wo die französischen Armeen in Quartier liegen, Pamphlete zu verbreiten, um die Bevölkerung gegen diese aufzureizen", sei „kein gewöhnliches", sondern ein „Verbrechen des Hochverrats". Bei Palm wurden keine Exemplare und auch keine sonst belastenden Papiere aufgefunden: die noch bei ihm lagernden Exemplare der ersten sowohl wie der noch in der Druckerei befindlichen zweiten Auflage waren in Brunnen versenkt, die verdächtigen Papiere verbrannt worden; aber alle Aussagen des Augsburger und Nürnberger Buchhandels wiesen übereinstimmend sein Geschäft als den Herd des Vertriebs nach.

Außer Palm waren der Geschäftsführer der Stageschen Buchhandlung und die beiden Rieger in Augsburg, ferner übrigens noch ein Heilbronner Kaufmann, ein Spezerei- und Weinhändler aus Donauwörth und ein Weinwirt aus Neckarsulm verhaftet und die beiden österreichischen Buchhändler Kupfer in Wien und Eurich in Linz in contumaciam zum Tode verurteilt worden: die letztern vier zugleich wegen der „Genealogie der kaiserlichen Majestäten und Hoheiten", Merckle aus Neckarsulm außerdem noch wegen einer bei ihm aufgefundenen Karikatur, die Napoleon in wenig ästhetischer Situation darstellte, wie er Fürsten machte. Die bayrischen und württembergischen Unterthanen sind sämtlich

auf Einspruch ihrer Regierungen deren Civilgerichtsbarkeit übergeben und hier mit kurzer und gelinder Haft gestraft worden. Nürnberg aber war damals noch nicht bayrisch, und König Max Joseph hat eine offizielle Verwendung für Palm deshalb ausdrücklich abgelehnt. Allerdings hat der Minister Montgelas, wie es scheint auf unmittelbare Veranlassung des Königs, Palm bei seinem Aufenthalte in München unter der Hand warnen lassen, mehr Vorsicht und Zurückhaltung zu beobachten, wenn er sich nicht den größten Gefahren aussetzen wolle (während freilich gleichzeitig, wie oben erwähnt, in Nürnberg verbreitete Broschüren an Bernadotte eingeliefert wurden). Was aber die formelle Unmöglichkeit diplomatischen Einschreitens betrifft, so empfängt man den Eindruck, als ob sie dem Könige, der so nicht verpflichtet war, dem erzürnten mächtigen Verbündeten das eine Opfer, dessen er wenigstens bedurfte, streitig machen zu müssen, nicht unlieb gewesen sei. Obwohl man mit Napoleons Befehl und dem Gange der Dinge (Palm wurde am 19. August verhaftet und traf am 22. in Braunau, dem Sitze der auf Napoleons Befehl gebildeten Militärkommission, ein) genau vertraut war, ist das pro forma an den Grafen Thürheim in Ansbach abgelassene Handschreiben, das diesem mit Betonung der königlichen Machtlosigkeit aufträgt, sich bei Bernadotte nachdrücklich für Palm zu verwenden, „so weit er es thunlich finde", erst am 25. August in München unterzeichnet, sodaß Palm dem Napoleonischen Befehl zufolge bereits gefallen war, ehe das Schreiben auch nur in Ansbach anlangen konnte. Denn daß das „Vorstellungs Schreiben" einer deutschen Stadt, und gerade Nürnbergs (vom 20. August, dem Tage der Abführung Palms nach Braunau) erfolglos war, braucht nicht erst bemerkt zu werden. So war es Palm allein, der fiel — „zum Schlachtopfer und Beispiel für andere bestimmt", so sagte er richtig, als ihm das Urteil verkündet worden war. Wenn man im Rahmen einer Gewalthandlung von einer Art innerer Gerechtigkeit und äußerer Korrektheit reden kann, so hat allerdings hierbei beides in gewissem Sinne gewaltet. Denn einerseits ist gerade der Verleger, wenn nicht sogar Urheber, gefallen (der den Verordnungen seines eigenen Magistrats unbesonnen Trotz bot und die Broschüre zu einem Zeitpunkte und unter Umständen erscheinen ließ, in dem sie außer geschäftlichem sicher keinen andern Segen stiften konnte), während die bloßen Verbreiter mit dem Schrecken und kurzer Haft davonkamen; in

der Steinschen Buchhandlung liefen alle Fäden zusammen, und daß Palm der Verleger war, konnte niemandem im Ernste zweifelhaft sein und war es nicht. Andrerseits ist Palm, den man der Verlegerschaft zu überführen sich nicht die Zeit nahm, auch nicht als Verleger verurteilt worden, sondern als Verbreiter. „Ist der benannte . . angeklagt wegen Schandschriften, die er gegen Se. Maj. den Kaiser und dessen Armee und gegen die Freunde und Alliirten Sr. k. k. Maj. ausgetheilt und verbreitet hat, — schuldig?" so lautete die Schuldfrage. Daß Palm „verbreitet" hatte, war genugsam nachgewiesen. Palm hat mit Festigkeit bis zuletzt behauptet, er sei nicht der Verleger, und noch in letzter Stunde feierlich vor Gott erklärt, er sterbe unschuldig. Dennoch ist er der Verleger gewesen, und ob er „schuldig" war, war keine Frage des Rechts, sondern eine Bestimmung Napoleons. Und was heißt auch schuldig oder unschuldig in einer Sache, in der so wie hier geschäftliche Spekulation, vaterländisches Interesse, vielleicht Anteil und Verpflichtung an und gegenüber einem Werke, dessen Verfasser er doch nicht war, verquickt waren, und bei der: ob er in solcher Hinsicht schuldig oder unschuldig sei, gar nicht in Betracht kam? Nicht darin, daß ein Buchhändler widerrechtlich ums Leben gebracht wurde, liegt die geschichtliche Größe des Andenkens von Johann Philipp Palm, sondern darin, daß er wie ein kühner Soldat durch seinen Beruf seinen Untergang fand, und deshalb ihn fand, weil in diesem Berufe die eigenen materiellen und ideellen Interessen mit den drängenden Interessen des Volkes und der Zeit untrennbar verbunden sind. Eine Ehrentafel des deutschen Buchhandels ist die Denktafel an Palms Hause in München, die König Ludwig I., dessen Vorgänger nicht die Entschlossenheit gezeigt hatte, den nun Verherrlichten vom Tode zu erretten, im Jahre 1842 anbringen ließ, ein Ehrenmal des deutschen Buchhandels das Standbild Palms, das im Jahre 1866 zum größten Teil auf Kosten des deutschen Buchhandels zu Braunau errichtet wurde. Und wie Hofer, Schill, die elf Schillschen Offiziere, die in Wesel erschossen wurden, ist Palm, der deutsche Buchhändler, einer der deutschen Männer aus schwerer und großer Zeit, die dem Herzen des deutschen Volkes für immer unvergessen sind.

Sechs Wochen darauf wurde in der J. B. Reindlschen Druckerei in Bamberg die französische Kriegserklärung an Preußen gedruckt; die

Schläge von Jena und Auerstädt fielen; und am 18. Oktober, während der Michaelismesse, rückten die Franzosen ein in der Hauptstadt des deutschen Buchhandels. Von einem Buchhändler selbst könnten wir uns ihren Einmarsch erzählen lassen; Wilhelm Zirges beschreibt ihn in seinen Lebenserinnerungen: wie die Buden hastig abgebrochen und Waren und sonstiges Hab und Gut in Sicherheit gebracht wurden, die Plätze sich mit Biwaks bedeckten, die Häuser sich mit Soldaten füllten. Auch er rühmt die Energie des französischen Platzkommandanten und des Generalintendanten, die rasch Ordnung in das Chaos brachten. „Der gewöhnliche Geschäftsgang kehrte in sein altes Geleis zurück — und nur der Buchhandel fiel unter der Wucht der Kriegsereignisse zu einem Nichts herab, aus dem nur noch Partheischriften, wie die ‚Feuerbrände' bei Heinrich Gräff, und Gelegenheits-Pièçen hervorgingen." [3]

In der That, mit dem Jahre 1806 begannen die sieben Leidensjahre auch des Buchhandels, die sieben Jahre, in denen es nach Friedrich Arnold Brockhaus auch für den thätigsten, fleißigsten und verständigsten Geschäftsmann unmöglich war, geschäftliche Berechnungen über die Dauer eines halben Jahres hinaus anzustellen.

Bis zum Jahre 1805 zeigen die Meßkataloge resp. die Hinrichsschen halbjährlichen Verzeichnisse, die, erscheinend seit 1797, mit dem Jahre 1801 durch das Medium des Schwetschkeschen Codex nundinarius unsern statistischen Angaben zu Grunde zu liegen beginnen, ein stetiges Aufsteigen der Verlagsproduktion: mit 4181 Artikeln erreichten sie im Jahre 1805 den höchsten Gipfel seit Beginn ihres fast dritthalbhundertjährigen Bestehens; in einem Menschenalter (seit dem Jahre 1777) hatte sich die Produktion von halber Höhe bis hierher erhoben. Im Jahre 1806 stürzt sie in schroffem Abfall auf eine um nicht weniger als 800 Artikel niedrigere Stufe herab; und von da geht der Absturz weiter, bis die Produktion im Jahre 1813 auf eine Stufe zurückgesunken ist, die um mehr als ein Menschenalter, um 35 Jahre zurücklag (2323 Artikel).

Die Leipziger Messe haben die Wogen des Kriegs nicht weggespült, und mit der Warenmesse ist auch die Büchermesse bis zum Jahre 1812 regelmäßig abgehalten worden. Freilich mit vermindertem Besuch, vermindertem Umsatz, verminderter Zahlung; und je geringer die Geschäfte waren, um so schwerer fielen die Reise- und übrigen Meßspesen (zu denen

Beiträge zur Tilgung der Kriegsschulden, erhöhtes Wiegegeld u. dergl. kamen) ins Gewicht.

Die Hemmung des Bücherverkehrs durch Preußen nach den Städten im Norden Deutschlands und nach Skandinavien war teilweise eine vollkommene; Sendungen, die seit August 1806 nach Stralsund, Greifswald u. s. w. verschrieben wurden, lagerten bis in den April 1807 in Berlin. Allgemeiner, gleichmäßiger drückte die Zerrüttung der Geldverhältnisse. Verloren doch im Jahre 1806 in Wien die Bancozettel 38 bis 40 Procent, und wurden doch im Jahre 1807 in Breslau für bares Geld gegen hinlängliche Sicherheit bis zu 20 % Interessen gegeben.[4] Der November 1806 brachte die Kontinentalsperre und damit die Unterbindung des Absatzes nach England. Außerordentlich waren die Veränderungen, die die allgemeine Lage in der Verbindung mit Rußland hervorbrachte. Es ergingen geschärfte Ausfuhrverbote gemünzten Geldes aus Rußland; der Stand der russischen Papiere wurde immer schlechter; die Zahlungen aus Rußland und Livland, bei dem niedrigen Stande des russischen Wechselkurses fast unmöglich, blieben immer mehr und immer länger aus. Der deutsche Buchhandel hatte schon lange über Saumseligkeit und Unsicherheit der russischen Geschäftsfreunde geklagt; bei der doppelten Ungunst der derzeitigen Verhältnisse ergriff ihn eine steigende Abneigung, sich mit Petersburger und andern russischen Handlungen überhaupt einzulassen. Warnende Beispiele standen allen vor Augen. Russische Verluste führten kurz vor Michaelis 1807 den Sturz des angesehenen Leipziger Buchhändlers Jacobäer herbei, dessen Fallissement sich auf 110000 Thaler belief. Der Handel nach Rußland ging um diese Zeit zum großen Teil in andere Hände über: in diejenigen Hartmanns in Riga, der jetzt, nachdem Hartknoch als reiner Verleger nach Dresden gegangen war, dort der namhafteste Buchhändler wurde, einige Jahre darauf in seinen russischen Handelsbeziehungen noch übertroffen durch Deubner in Riga. Hartmann aber war schon zu Michaelis 1807 insolvent, schuldete bald mehreren deutschen Buchhändlern zusammen 30000 Thaler und ließ sich Jahr ein, Jahr aus auf der Messe nicht blicken.

Das Jahr 1807, das die tiefste Erniedrigung Preußens brachte, hatte eine ähnliche Bedeutung auch in der Geschichte des Buchhandels. Die Meßrelation von Ostern 1807 liest sich wie eine Grabrede. „Gegen-

wärtige in jedem Betracht ungünstige Messe scheint dem Buchhandel, oder vielmehr der Bücherkrämerey den letzten Schlag versetzen zu wollen", heißt es darin, und die Relation weiß dem in den letzten Zügen liegenden Buchhandel als Trost nur die Hoffnung in das bessere Jenseits mitzugeben, „daß einst auf den Trümmern des zeitherigen, einer gänzlichen Auflösung nahe scheinenden Bücherkrams ein solider Buchhandel sich erheben möchte". Im Allgemeinen Anzeiger der Deutschen wurde „zur Aufhelfung des gesamten Buchhandels" die Einführung des Abzahlungsgeschäfts vorgeschlagen: die Buchhändler sollten einzeln oder in Verbänden teurere Werke gegen einen für den Abnehmer und seine Erben gültigen Kontrakt auf jährliche Abzahlung von fünf oder mehr Prozent verkaufen.

Die Ostermesse 1808 bildete einen gewissen Lichtpunkt. Wohl war die Zahl der Remittenden erschreckend hoch, die der Neuverschreibungen erschreckend niedrig; aber um ihren Kredit nicht ganz aufs Spiel zu setzen, fanden sich doch zahlreiche Handlungen wieder ein und bezahlten Teile ihrer Schuld; drei Fünftel des Gesamtbetrags der Schulden wurden abgezahlt. Freilich, man war bescheiden geworden; jetzt ließ sich jeder den Louisdor gern zu 6 Thalern, den Dukaten zu 3 Thalern 12 Groschen anrechnen. Die Meßkataloge spiegeln die Steigung genau wider; die Zahl der Erscheinungen hob sich von 3057 im Jahre 1807 auf 3733 im Jahre 1808.

Aber die Besserung war nicht nachhaltig. Schon zu Michaelis 1808 zeigte es sich, daß die Zahlungsstockung anhielt. Im Jahre 1809 fiel die Zahl der in den Meßkatalogen verzeichneten Neuerscheinungen noch etwas unter das Niveau des Jahres 1807, auf die Zahl 3045. Buchhändler, selbst Sortimenter, die sich bisher stets pünktlich eingestellt hatten, und Zahlungen blieben aus. Die Überträge wurden fast nicht gezahlt. Ein fast gänzlicher Mangel an baren Zahlungsmitteln trat ein. Die Stockung im Vertrieb nahm zu. Auch von den angekündigten wirklich neuen Werken war wenig zu haben — die Verleger gedachten sie meist erst zu drucken, wenn sie genügende Bestellungen gesammelt hätten.

Mit dem Friedensjahre 1810 schien auch für den Buchhandel eine Zeit der Erholung anbrechen zu sollen. Die Hinrichsschen Verzeichnisse enthielten 3864 Artikel, die höchste Zahl seit der Depression, die mit

dem Jahre 1806 eingetreten war. Die Ostermesse war doch wieder von mehr Auswärtigen besucht, die „Lust zum Abrechnen bezeugten", wenn auch leider nur zu vielen, wurde wirklich dazu verschritten, das „nöthige Bargeld" fehlte. Um so entmutigender war es, daß trotz des Friedens schon zu Michaelis 1810 der Rückgang wieder begann, der nun bis zum Ende der Fremdherrschaft anhielt. Das war eine Erscheinung, noch schwerwiegender als die der Verheerungen, die selbst die Jahre 1807 und 1809 im Buchhandel angerichtet hatten. Der Buchhandel schien lediglich unter der allgemeinen Spannung der Zeit zu verkümmern. Doppelt niederdrückend wirkte nach den Hoffnungen der Ostermesse von 1810 die Erfahrung, daß schon in den Monaten vor Michaelis desselben Jahres so auffallend wenig verschrieben wurde. Die Verlagsproduktion ging im Jahre 1811 auf 3287, im Jahre 1812 auf 3162 zurück, und die Meßkataloge wurden ausstaffiert mit Flugblättern und Disputationen, Werkchen, die früher selten oder nie darin aufgeführt wurden.

Trotzdem dürfen wir uns natürlich nicht vorstellen, daß die Saaten des deutschen Buchhandels ein einziges großes Bild trostlosester Verwüstung dargeboten hätten. War nicht gerade jene Zeit eine solche tiefster innerer Einkehr und Kräftigung? Wenn Not und Entbehrung des Volks, wenn Erschwerung alles Verkehrs, Zerrüttung der Geldverhältnisse, Unsicherheit der Zukunft den Buchhandel niederbeugten, wuchsen ihm nicht dafür aus jener geistigen Bewegung neusprossende Kräfte zu?

Es ist nicht ohne Interesse, die litterarische Bewegung jener Jahre von rein buchhandelsstatistischer Seite her zu beleuchten. In dem unmittelbar vor der Zeit der Fremdherrschaft liegenden Jahrfünft ist die Verlagsproduktion — vom Jahre 1801 bis zum Jahre 1805 — um 4 % gestiegen; die Verlagsproduktion des Jahres 1813 zeigt gegen die des Jahres 1805 eine Verminderung um 44 %. An diesem Steigen um 4 und Sinken um 44 Procent der Gesamtproduktion mag hier das Steigen und Sinken der einzelnen Produktionsgebiete während der Fremdherrschaft im Verhältnis zu ihrer Bewegung vor Eintritt derselben gemessen werden. Die größte relative Steigerung erfuhr die philosophische Litteratur; sie stand bei dem von 1801 bis 1805 stattfindenden Gesamtwachstum 46 % unter dem Durchschnittswachstum, aber in der Verminderung der Gesamtproduktion im Jahre 1813 dem Jahre 1805 gegen-

über um 32 % über der Ziffer des Durchschnittsrückgangs. Vergleicht man ebenso miteinander für die übrigen Litteraturgebiete in den beiden genannten Zeiträumen die Verhältnisse ihrer besondern Bewegung zu der Bewegung der Gesamtproduktion, so zeigen ökonomische, kriegswissenschaftliche und philologische Litteratur eine entsprechende relative Zunahme etwa in halber, Drittel- und Viertelhöhe derjenigen der philosophischen Litteratur. Pädagogische und juristische und noch mehr medizinische und naturwissenschaftliche Litteratur waren in kaum merklicher relativer Steigung, Musik, mathematische und geographische Litteratur in kaum merklicher Abnahme begriffen. Poesie, Romane und Schauspiele zeigten schon im Jahrfünft 1801—1805 eine Verminderungsgröße, die um 11 % hinter dem Durchschnittswachstum, jetzt aber eine solche, die hinter dem Durchschnittsrückgang um 22 % zurückblieb; die geschichtliche Litteratur zeigte vorher ein das Durchschnittswachstum um 1 % übersteigendes Wachstum, dann einen Rückgang, der hinter der Durchschnittsabnahme um 11 % zurückbleibt. Den Gegenpol endlich zu dem starken relativen Wachstum der philosophischen bildet der tiefe Fall der theologischen und handelswissenschaftlichen Litteratur. Die erstere zeigt gerade im Jahrfünft 1801—1805 ein Wachstum, das dasjenige des Durchschnittswachstums um 30 % übertrifft, dann aber einen Niedergang, der um 12 % unter dem Durchschnittsrückgange steht; die letztere stand vorher 15 % über dem Durchschnittswachstum, dann 36 % unter dem Durchschnittsrückgang. In der Sprache dieser Ziffern der an die Hinrichssche Buchhandlung eingesandten neuen Verlagsartikel geredet, hätte in jener großen und schweren Zeit das Geschick am stärksten die Handelsinteressen gelähmt und die Sorge ums Haushalten in den Vordergrund gedrängt, und hätte die Not die Nation nicht beten, sondern denken und streiten gelehrt.

Es kommt aber noch zweierlei hinzu: die Flucht in das weltentrückte, und doch Kräfte der Weltbezwingung nährende Reich der Musik und der Dichtung und die starke Beschäftigung mit frei geschriebenen politischen Broschüren. Denn, was das letztere betrifft, auch mit der Unterdrückung des freien Wortes war es wenigstens nicht so furchtbar, wie uns der Blick in eine ferne Vergangenheit glauben läßt, der vergrößert, indem er verkleinert, weil er Zerstreutes zusammenrückt. Hart war der Druck, der auf dem Zeitungswesen lastete, und außerordentlich

gewaltthätig das Eingreifen. Die „Bayreuther Zeitung" wurde (1808) kassiert, weil sie eine Belgrader Meldung über Feindseligkeiten gebracht hatte, die zwischen dem Pascha von Widdin und dem Großvezier ausgebrochen seien, das „Krefelder Wochenblatt" (1809) verboten, weil es über die erbarmungswürdige Verfassung der Delinquenten des Krefelder Gefängnisses Klage geführt hatte, und sein Wiedererscheinen nur unter der Bedingung gestattet, daß es nur amtliche Bekanntmachungen, Anzeigen und „litterarische Stücke" bringen durfte und alle kritisierenden Artikel, auch nichtpolitischen Inhalts, abweisen mußte; Ende 1811 wurde es trotzdem endgültig aufgehoben. Die Abonnentenzahl der Blätter sogar einer Stadt von der Bedeutung Kölns spricht deutlich genug für die geringe Bedeutung, die die öffentlichen Blätter unter solchen Umständen für das Publikum noch besaßen. Die drei im Jahre 1809 unterdrückten Kölnischen Blätter hatten in diesem Jahre 708 (Welt- und Staatsbote), 326 (Kölnische Zeitung) und 223 Abonnenten (Verkündiger), und selbst die Abonnentenzahl der Mainzer Zeitung sank von 937 im Jahre 1809 auf 786 im Jahre 1810. Das gelesenste Kölnische Blatt war damals der „Beobachter im Roer-Departement", der im Jahre 1809 1052 Abonnenten zählte; die im Jahre 1807 gegründete Gazette de Cologne hatte im Jahre 1809 364 Abonnenten. Die Unterwerfung der Cottaschen „Allgemeinen Zeitung" unter die Napoleonische Regierung wurde schon im Juli 1805 begründet. Es kam eine Abmachung zu Stande, nach der die Zeitung durch Vermittelung der kaiserlichen Gesandtschaft in Stuttgart von der französischen Regierung offizielle Aktenstücke zur Veröffentlichung erhielt, und der Redakteur trat zur kaiserlichen Regierung in ein persönliches Korrespondentenverhältnis. Blieb die Zeitung dabei zunächst noch leidlich selbständig, so war es in der Rheinbundszeit damit vollends vorbei. Ihr Sitz erfuhr in dieser Zeit eine zweite Verlegung. Cotta war mit dem bayrischen Regime so zufrieden und umgekehrt so wenig geneigt, es wieder mit dem württembergischen zu vertauschen, daß er, als Ulm durch den Frieden zu Schönbrunn württembergisch wurde, sie von dort nach Augsburg verlegte (1810). Sieben Jahrzehnte sollte die Zeitung, deshalb bald kurzweg „Augsburger Allgemeine" genannt, hier verbleiben. Dem Charakter der großen bayrischen Zeitung entsprach derjenige der kleinen Blätter. Zeigte sich eine freiere Regung, so wurde das betreffende Blatt auf-

gehoben. Ebenso in Württemberg; selbst der „Schwäbische Merkur", in dem die deutsche Gesinnung noch am längsten Stand gehalten hatte, segelte zur Rheinbundszeit vollständig im Napoleonischen Fahrwasser, und auch die „Leipziger Zeitung" erhielt von der sächsischen Regierung, wahrscheinlich im Einverständnis mit der französischen, der Zeit angemessene Vorschriften und durfte „namentlich alle und jede Nachrichten von den für Frankreich nachtheiligen oder unangenehmen Ereignissen . . . nicht eher und nicht anders . . . aufnehmen, als wenn und wie sie in dem Moniteur universel bekannt gemacht" waren, wobei die Artikel vollständig und ohne Zusätze übertragen werden mußten. Aber war das alles ein Wunder in einem Alter beständiger Kriege, der Umwälzungen aller bestehenden Verhältnisse dem Geiste der Bevormundung gegenüber, den der deutsche Bürgersmann gerade auf diesem Gebiete seit lange her mitten im faulen und ungestörten Frieden des alten Reiches umgehen zu sehen gewohnt war?! In der Welt der Journale aber und vollends der Bücher, wie weit war das freie Wort davon entfernt, in dem Grade gefesselt zu sein, wie so mancher zitternde Buchhändler und Schriftsteller auch damals fürchtete. Entfernte man sich in der Form nicht von gewissen Klugheitsregeln, so konnte man selbst in Frankreich, wie viel mehr in Deutschland beinahe alles schreiben, was zu schreiben nötig war. Die Erhebung in das ideale Reich unserer damals neugeborenen klassischen Litteratur und die Lektüre freier politischer Schriften: dies beides gibt der amtliche sächsische Bericht von der Ostermesse 1807 selbst als den Hauptinhalt der damaligen Lektüre und die nie versagenden Absatzgebiete des Buchhandels an. Cotta brachte damals 165 Centner Verlagsartikel nach Leipzig, meist Goethe, Schiller und Herder, die beständig abgesetzt wurden, und neben ihnen wurden vor allem „freimüthige politische Broschüren" gehandelt. Mehrere Firmen, so die von Friedr. Aug. Gottlob Schumann, dem Vater Robert Schumanns, in Zwickau begründete, die sich mit außerordentlichem Erfolge auf dem nun schon einer neuen Zeit angehörenden Verlage von Taschenausgaben der Klassiker aller Völker aufbauten, haben in jenen Jahren ihre Wurzeln. Wie das, was in der Litteratur Aufwand forderte, also zunächst der Verlags- und dann auch der Sortimentshandel, bestehen könne, das erschien manchem nicht abzusehen. Aber was hatte andrerseits die Nation, woran sie sich erfreuen konnte, als ihre

Litteratur? Die Luſt zu Lektüre und Studium war nicht vermindert, und ſo war denn wiederum nicht abzuſehen, wie Litteratur und Buchhandel hätten „untergehen“ können, und der Mut des deutſchen Buchhandels war im ganzen ſo wenig gebrochen wie der der deutſchen Geiſteswelt.

Wie der großen Staatsmänner, Feldherrn, Denker und Dichter, ſo gedenkt die Geſchichte unſeres Volks auch der deutſchen Buchhändler, die durch die Stürme der Zeit ihr Geſchäft ſteuerten als ein glückhaft Schiff und als Patrioten den Beſten der Zeit ſich an die Seite ſtellten. Welch ſtolze und erhebende Erinnerung für den deutſchen Buchhändler die Erinnerung an Männer wie Georg Andreas Reimer in Berlin, deſſen klaren, unbefangenen und feſten Geiſt wir ſchon in den Beratſchlagungen von 1802/04 ſchätzen lernten. Ein Haus hatte er ſich geſchaffen, er, „der gebildetſte Buchhändler, den es wohl geben möchte“, wie Adolph Müllner 1807 urteilte, das einen Sammelplatz für die „lieblichſten und geſcheidteſten Leute“ und, wie ein Freund Schleiermachers ſchreibt, „die geſuchteſte, immer offene Stätte für die ausgezeichnetſten Männer des deutſchen Vaterlandes“ war. Es war aber eine Burg der Wehr und der Waffen, im eigentlichen und übertragenen Sinne. Man warnte ihn wegen der vielen Waffen, die er im Hauſe hatte. „Laßt ſie ſuchen bei mir“, ſprach trotzig Reimer, „ich kann ihnen nicht wehren. Und wenn ſie was finden, laßt ſie mich erſchießen, wenn ſie wollen und können. Ich überliefere mich nicht freiwillig, wehrlos in ihre Gewalt; die Wehr bedingt den Mann, kein Mann ohne Wehr“. So erzählt Fouqué, und daß es keine leeren Worte waren, ſollte das Jahr 1813 zeigen. Und das Reimerſche Haus war eine Schmiedewerkſtatt, in der Waffen des Geiſtes geſchmiedet wurden zur Befreiung des Vaterlandes, und in der Männer wie Fichte, Schleiermacher, Arndt den Hammer führten; eine Zufluchtsſtätte für die, die im Stillen an der Befreiung des Vaterlandes arbeiteten, für Geächtete und Verfolgte, die nur unter Gefahr beherbergt werden konnten. Oder im Südweſten, da blühten, von Cotta zu ſchweigen, Verlagsfirmen wie die 1805 gegründete und von Zimmer geleitete Akademiſche Buchhandlung von Mohr & Zimmer in Heidelberg, aus der gerade in den Jahren 1805 bis 1812, beginnend mit „Des Knaben Wunderhorn“, reiche Gaben der Romantik, von Jean Paul, Tieck, den beiden Schlegel,

Görres, 1812 Savignys „Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter" in die Welt gingen. In Leipzig begann Karl Tauchnitz, der Dorfschulmeisterssohn, der erst 1797 mit einer Presse und einem kärglichen Schriftenvorrat seine Offizin begründet hatte, mitten in der Zeit der Fremdherrschaft seine durch ihre typographische Schönheit Aufmerksamkeit erregenden Taschenausgaben der griechischen und lateinischen Klassiker (1808 fg.), die in Deutschland und Frankreich sofort mit dem lebhaftesten Beifall aufgenommen wurden, ja glänzte mit Klassiker-Folio-Prachtausgaben (von Schäfer besorgt), durch die selbst Göschens Prachtwerke verdunkelt wurden. Außerordentlichen Absatz fanden die Musikalien — das einzige Gebiet, das in den Hinrichsschen Verzeichnissen eine absolute Zunahme aufweist, und zwar im Jahre 1813 gegen das Jahr 1805 um 67 %; Friedrich Hofmeister gründete damals seine Leipziger Musikalienhandlung (1807) und legte die erste Musikalienleihanstalt an, Firmen wie Breitkopf & Härtel in Leipzig gediehen aufs beste, und nur über ein Zuviel an Musikalienverlegern und Komponisten begann mit Beginn des zweiten Jahrzehnts geklagt zu werden. Im Nordwesten verlor Friedrich Perthes in Hamburg, dessen Geschäfte sich bis 1805 so „übermäßig vermehrt" hatten, daß er „kaum dagegen anzugehen" wußte — der Laden war aber auch der eleganteste in Deutschland und ein Büchervorrat in solcher Ausgesuchtheit gewiß nicht zum zweiten mal zu finden — im Jahre 1806 alles, was er in zehn Jahren erworben hatte; und doch, weil er sich von Vorsicht und Ängstlichkeit nicht übermannen ließ, sondern kräftig zugriff, waren seine Geschäfte schon im folgenden Jahre größer denn je und dehnten sich immer mehr und mehr aus; Niebuhr nannte ihn den „Buchhändlersouverain von der Ems bis an die Ostsee", aber sogar aus Frankfurt a. O. schrieb man ihm, man wisse wohl, daß er das „stärkste Sortiment in Deutschland" besitze. Was ihm der Buchhandel und was er der deutschen Nation in dieser schweren Zeit war, das kann seine Idee des „Vaterländischen Museums" zeigen, dessen Plan er von November 1809 ab versandte. Es sollte eine Freistätte der Wahrheit sein, in der die Mitglieder der deutschen Gelehrtenrepublik vor der Lebensnot, sei es auch nur der äußersten, Schutz und Zusammenhalt finden sollten. „Solche Freistätte aber hat der Buchhandel ihnen schon lange gewährt und muß sie künftig noch mehr gewähren. Der deutsche Buchhandel ist das einzige noch vor-

handene Band, welches die ganze Nation umfaßt, ein Nationalinstitut ist er, frei aus sich selbst entsprossen, und jetzt beinahe allein unsere nationalen Eigenthümlichkeiten echt charakterisirend. Daß er nicht alles leistete, was er leisten konnte, ist wahr, aber für die Zukunft kann er noch vieles leisten, und er allein kann die deutsche Gelehrtenrepublik retten, und das ist meine Aufgabe für dieses Leben." Wie den Cotta, Perthes, Tauchnitz, Härtel, so ging es aber zahlreichen andern. Die Arnoldsche Buchhandlung in Dresden hat sich vom Jahre 1803 ab ständig und in erstaunlicher Weise erweitert; die Zeitverhältnisse haben sie in keiner Weise gehemmt. Arnold pflegte seinen Buchverlag, er zog den Kunst- und Musikalienverlag herein, kaufte 1807 die Pinthersche Handlung an, ja im Jahre 1808 schon waren dem eigenen Geschäft — das Buch-, Kunst- und Musikalienhandlung (auf allen drei Gebieten Verlag und Sortiment), Leihbibliothek, Journallesezirkel, Verlag des Dresdner Anzeigers und Kunstmuseum umfaßte — die Räume zu eng geworden, und es wurde in diejenigen verlegt, in denen es sich zum Teil noch heute befindet. Friedrich Arnold Brockhaus, Sohn eines Dortmunder Materialwarenhändlers und selbst zuerst Manufakturwarenhändler, legte gerade in jenen Jahren den festen Grund zu der künftigen Größe seiner Verlagsfirma: seit 1805 Sortimenter und Verleger in Amsterdam und hier durch Krieg, Kontinentalsperre und Censur in die traurigste Lage versetzt, erwarb er 1808 für 1800 Reichsthaler das von Francke und Löbel geschaffene Konversationslexikon und siedelte 1811 als reiner Verleger nach Altenburg über. Sind es großenteils gerade neue Firmen, die als Beispiele erfolggekrönter Energie in schwerer und großer Zeit angeführt werden können, so gab es andrerseits einen Stamm fest gegründeter Verlagssortimente, die, obgleich sie durch den Krieg besonders starke Einbußen erlitten, dennoch nicht mit der kleinsten Zahlung zurückblieben, wenn die Zahl solcher Firmen auch nicht groß war, denn die Michaelismeßrelation von 1807 hebt als solche rühmend einen einzigen Namen hervor, den der Firma W. G. Korn in Breslau, die damit ihren Kredit für alle Zeiten unerschütterlich befestigt habe. Und im Westen, Norden und Osten, überall gab es festgegründete Handlungen, die einen starken Abfluß deutscher Verlagsproduktion nach dem Auslande bewirkten: Treuttel & Würtz in Straßburg und Paris, Brummer in Kopenhagen, der, so große Summen er bei seinen ausgedehnten Geschäften in Däne-

mark und nach Schweden zu zahlen hatte, selbst in der Michaelismesse 1807, nachdem ihm das Bombardement von Kopenhagen mehrere Gebäude und darunter weitläufige Bücherniederlagen zerstört hatte, solvent blieb, Deubner in Riga. Auch der Absatz nach England ist bei weitem nicht völlig unterbunden gewesen, und gerade durch Frankreich selbst nicht: Treuttel & Würtz z. B. leiteten auf Grund staatlicher Licenzen ganze Ströme deutscher und französischer Bücher und Zeitschriften nach England und errichteten sogar gerade damals ein besonderes Geschäft in London.

Das alles sind helle und leuchtende Farben, die in dem vorherrschenden Dunkel des Gemäldes jener Zeit nicht übersehen werden dürfen. Allein wäre die Zahl der erfolgreichen Handlungen selbst größer gewesen und umgekehrt die Zahl der Buchhändler kleiner, die wie Friedrich Emanuel Eurich in Linz fast ihr ganzes Vermögen verloren, wie W. Rein & Comp. in Leipzig von den Ereignissen der Fremdherrschaft bis an den Rand des Abgrundes getrieben wurden und sich erst dann wieder zu erholen vermochten, deren Geschäft, wie das von Friedr. Nicolovius in Königsberg, Wunden empfing, von denen es sich nie wieder erholte: wie war eine allgemeine Entwickelung aller der fortschrittlichen Kräfte und Triebe des Buchhandels, eine Entfaltung aller der tiefliegenden Wünsche und Forderungen, die er, mit den eigenen Interessen die der Nation verbindend, in sich hegte, je möglich in einem Zustande nie endender politischer Erschütterungen und unter Verhältnissen, in denen es ein Deutschland noch weniger gab als in den Zeiten des alten Reiches?

Die Napoleonische Gesetzgebung hatte während der Kriegsjahre auch den französischen Buchhandel als Ganzes nicht ins Auge gefaßt. Im Herbst des Jahres 1809 war der Kaiser aus dem letzten seiner siegreichen Feldzüge heimgekehrt. Nun hielt er von Paris aus Europa unter seiner Faust. Und schon am 5. Februar 1810 erschien ein Dekret[5], das den Buchhandel des französischen Reiches zum Zwecke der Überwachung in gewerblicher und litterarischer Hinsicht aufs straffste centralisierte und damit Bestimmungen brachte, die auch den deutschen Buchhandel französischen, aber auch nichtfranzösischen Gebietes stark berührte.

Die Bestimmungen, die das Dekret über das Censurwesen traf, vereinigten die Manuskript- mit der Druckcensur in einer Weise, wie sie uns ähnlich bereits aus der Zeit des Königreichs bekannt ist. Der Buchdrucker

hat den Titel vor dem Druck seinem Präfekten und dem Generaldirektor der Buchdruckerei und des Buchhandels in Paris anzuzeigen. Die vorläufige Anzeige bezog sich auch auf periodische und litterarische Blätter, die in Zeitabständen von mehr als einem Monat erschienen. Der Präfekt teilt die Anzeige dem Polizeiminister mit. Dieser hat dem Drucke solcher Werke Einhalt zu thun, die gegen die Unterthanenpflichten und die Interessen des Staatswohls verstoßen; der Generaldirektor kann den Druck in allen andern Fällen aufhalten: das Manuskript ist dann in beiden Fällen binnen 24 Stunden an den Generaldirektor einzusenden, von dem es an einen der kaiserlichen Censoren oder, wenn es in einen öffentlichen Verwaltungszweig einschlägt, an den betreffenden Minister geleitet wird. Es steht dem Verfasser oder Drucker frei, das Manuskript sogleich selbst zur Untersuchung einzureichen. Von der Formalität der vorläufigen Anzeige ausgenommen waren erstens die periodischen Schriften, wenn sie nicht in größern als monatlichen Zwischenräumen erschienen, zweitens die Bilboquets (etwa, wenn auch nicht genau, unsern Accidenzarbeiten entsprechend, auch ouvrages de ville genannt) und drittens die amtlichen Veröffentlichungen. Die Journale und andern täglich herauskommenden Blätter, periodischen und politischen Schriften waren der Inspektion der Ortsbehörden unterworfen und der Aufsicht des Ministers der allgemeinen Polizei unterstellt. Sie bedurften weder Einschreibung noch vorläufiger Anzeige, jedoch sollten die Buchdrucker den Generaldirektor darüber unterrichten, damit dieser jederzeit eine Übersicht über die Beschäftigung ihrer Pressen hatte. Zwischen der Klasse der eigentlichen Werke (labeurs), in die die Journale gehörten, wenn ihre Lieferungstermine durch einen Zeitraum von mehr als einem Monat getrennt waren, und derjenigen der Bilboquets, in die die periodischen Schriften gehören, wenn sie häufiger als wöchentlich erscheinen, steht die Mittelklasse der A-B-C-Bücher, Volkslieder, Gelegenheitsgedichte oder Gelegenheitsaufsätze, der Kataloge und der periodischen wissenschaftlichen Journale, die mindestens wöchentlich und höchstens monatlich erscheinen. Diese Klasse steht unter der Aufsicht des Präfekten, der sie vor dem Druck zu untersuchen hat. Aus dem Ausland ins Reich gehende Bücher wurden an den Grenzen angehalten, und der Adressat hatte sie dem Generaldirektor nebst Angabe des Douanen-Bureaus, durch das sie zu erwarten waren, anzuzeigen. Periodische Schriften waren nur einmal

anzugeben und erst das Aufhören des Bezugs war wieder anzuzeigen. Dieser Anzeigepflicht waren auch die unverlangten Sendungen unterworfen; es wurde den Buchhändlern angeraten, ihre Korrespondenten zur Voransendung eines Verzeichnisses ihrer unverlangten Sendungen zu veranlassen, damit der französische Geschäftsfreund rechtzeitig ihre Anzeige bewirken könnte; ja die ausländischen Buchhändler konnten gleich die Fakturen unmittelbar an den Generaldirektor schicken. Der Generaldirektor behandelte nun die eingetroffenen Anzeigen genau ebenso, wie diejenigen der Manuskripte: er gestattete den Eingang entweder, ohne die Bücher gesehen zu haben, oder er ließ sich diejenigen, die ihm bedenklich schienen, nach Paris kommen, um sie entweder selbst zu prüfen oder den andern obengenannten Stellen zugehen zu lassen. Die Zustellung der zugelassenen Bücher geschah in der Weise, daß der Generaldirektor den Permis an das Grenzdouaneamt sandte. Dieses verglich die Bezeichnung des Ballens mit dem Permis und sendete beides an den Präfekten des Adressaten. Der Präfekt übergab beides dem Inspecteur de l'imprimerie et de la librairie, deren es in jedem Departement einen gab; dieser nahm darüber einen Procès verbal auf und sendete es dem Vérificateur à l'estampille zu. Dieser ließ den Adressaten kommen, öffnete die Sendung in seiner Gegenwart, verglich den Inhalt mit dem Permis, behielt die darin nicht enthaltenen Bücher zurück, wog die übrigen, bestimmte nach dem Gewichte die Gebühren, stempelte sie und gab sie frei. Am Ende jedes Monats sandte der Vérificateur ein Verzeichnis aller freigegebenen Bücher an den Generaldirektor nach Paris, wo eine nochmalige Vergleichung mit den dort geführten Listen vorgenommen wurde.[6] Die Eingangsabgabe für im Ausland gedruckte französische und lateinische Bücher beträgt nach dem Dekret vom 14. Dezember 1810 150 Franken pro 100 kg oder — das Gewicht des Bogens zu 15 Gramm und den Reichsthaler zu 3 Frank 78 Centimes gerechnet — 1,7 Pfennig pro Bogen oder rund 3 Groschen pro Alphabet. Die Nationalwerke und Übersetzungen ins Französische waren hierunter ausdrücklich einbegriffen. Alle übrigen Bücher — also die im Auslande gedruckten nicht französischen und nicht lateinischen — hatten nur eine Stempelgebühr von 2 Centimes pro Kilogramm, also etwa 5 Pfennige pro Alphabet, die in Frankreich gedruckten und vom Ausland dahin zurückkommenden Bücher nur die Abgabe der balance

du commerce, die ebenfalls 51 Centimes pro 100 kg betrug, zu entrichten.

Eine religiöse und litterarische Engherzigkeit nach dem Muster Österreichs und Bayerns zu Ausgang des 18. Jahrhunderts hatte man von einem Napoleon nicht zu erwarten; eher konnte man sich auf Strenge gegenüber ultramontaner und politischer Litteratur gefaßt machen und vor allem für die Zeitschriften und Journale fürchten. In der That hat die französische Censur durch Illiberalität keinen bemerkenswerten Druck ausgeübt, umso weniger, als der Generaldirektor, der alte Staatsrat von Pommereuil, ein bequemer Herr war. In Coblenz z. B. wurden die Bücher bei ihrer Ankunft, wenn sie verdächtig erschienen, vom Präfekten unter Leute in der Stadt zur Beurteilung verteilt. Solcher Untersuchung wurden aber lediglich politische Schriften unterworfen, und auch diese nur obenhin; strenger war man unter den damaligen Umständen gegen theologische Werke, in denen man ultramontane Grundsätze witterte. Ästhetische und wissenschaftliche Schriften wurden nicht angesehen, „auch weiter nichts Sonderliches verboten", wie Görres schreibt. Auf deutsche Denunciationen achteten die Franzosen gewöhnlich nicht. Dabei waren die Schreibereien und damit die Beamten zahllos. Die Regierung, meinte Görres, werde bald einsehen, daß die geringen Vorteile mit den großen Kosten in keinem Verhältnis stünden, und das ganze System wieder aufheben.

Drückend aber war für den deutschen Buchhändler auf französischem Boden die Organisation selbst; sie raubte Zeit und, sowohl durch die Korrespondenz nach der Hauptstadt des Departements und nach Paris wie durch die Eingangsgebühr, Geld. Wer nahe der Buchhandelsgrenze, womöglich in oder nahe bei dem Sitze des Präfekten wohnte, konnte wenigstens gewisse Formalitäten selbst besorgen. Auch dann aber mußte, wenn es sich um kleinere Firmen handelte, schon das kaum erträglich sein, wenn für jedes einzelne Buch, das bestellt wurde, der Permis in Paris hätte eingeholt werden sollen. Einzelne linksrheinische Handlungen wandten sich mit Vorstellungen an den Generaldirektor, wurden aber damit abgewiesen. Nun: der Ausweg, den der Buchhändler dann zu beschreiten hatte, war ihm bei der Organisation seines deutschen Buchhandels gewiesen. Er mußte das Band seines direkten Verkehrs mit dem rechtsrheinischen Buchhandel glatt durchschneiden, sich mit seinen

direkten Geschäften auf das linksrheinische Gebiet beschränken, sein gesamtes Sortiment von einem bedeutenden linksrheinischen Buchhändler als Kommissionär beziehen — dessen Sache es dann war, die sämtlichen Formalitäten zu erfüllen und sie im eigenen Interesse nach Möglichkeit zu konzentrieren — und seinen Verlag einer rechtsrheinischen Handlung in Kommission geben, die für eigene Rechnung auslieferte. So handelten kleinere linksrheinische Firmen in der That.[7]

Beachten wir aber auch gleichzeitig eine ganz andere und positive Seite des Napoleonischen Februardekrets, die nicht preßpolizeilicher, sondern verlagsrechtlicher Natur war. Das Dekret ließ das Recht des Schriftstellers an seinem Werke erst erlöschen nach seinem und der Wittwe Tode und einem zwanzigjährigen Genusse des Verlagsrechts durch die Kinder (le droit de propriété est garanti à l'auteur et à sa veuve pendant leur vie . . . et à leurs enfants pendant vingt ans).

Vom deutschen Buchhandelsrechte aus gesehen eine neue und fremdartige Bestimmung. Das Verlagsrecht rein vom „Autor" aus angesehen, erlöschend eine bestimmt beschränkte Zahl von Jahren nach seinem Tode — die noch dazu abhängig waren von der Lebenszeit der Angehörigen, sodaß, wenn solche nicht vorhanden waren, das Verlagsrecht sofort ins Freie fiel. In Deutschland dagegen herrschte das alte, auf dem Grundsatz des Gewerbeschutzes aufgebaute Gewohnheitsrecht, nach dem ein Verlagsrecht so lange Geltung besaß, als es in Ausübung stand; beschränkt teilweise von der Willkür des Privilegrechts (womit indessen die zwischenstaatlichen Gegensätze nicht ohne weiteres zu vermischen sind), grundsätzlich in der renovatio privilegii in infinitum aber anerkannt. Das preußische Landrecht hatte das Privileg aufgehoben und über die Dauer des Verlagsrechts nichts bestimmt und damit, wie in der Anerkennung des Bestellerrechts, so auch hierin das alte Gewohnheitsrecht codifiziert. Aber die autorrechtliche Anschauung war der natürliche und notwendige Fortschritt zu einem Standpunkte, der die Interessen des Gewerbes, des Autors und der Nation grundsätzlich und erschöpfend vereinigen sollte. In Frankreich ging dem Gesetze vom 19. Juli 1793 (ausschließliches Vervielfältigungsrecht des Autors auf Lebenszeit und der Erben auf zehn Jahre nach seinem Tode) dasjenige vom 30. August 1777 voran: das Privileg des Autors, als des Quells des litterarischen Eigentumsrechts, heißt es hier, ist an sich, und so in der Praxis im Falle des Selbst-

verlags ewig; der Verlagsvertrag beschränkt es auf die Lebenszeit des Verfassers und gilt mindestens auf zehn Jahre. Hier war inmitten noch der Privilegverfassung vom Gesetze ausdrücklich ein ewiges Recht anerkannt, und zwar das des Autors. Ganz ebenso ist aber auch in Deutschland, und zwar lange bevor von besondern französisch-autorrechtlichen Einflüssen die Rede war, der Widerstand gegen das Privileg und die Wendung zum verlagsrechtlichen Gesetze auf autorrechtlichem Wege erfolgt. Die rationalistische Kritik des landesherrlichen Privilegwesens, gesehen im Lichte des Nachdruckszeitalters, mußte notwendig auf das Eigentumsrecht des Verfassers als aller Dinge Ursprung hinführen und führte dahin. Dabei ist zu betonen, daß derselben Ableitung als der einzig schlüssigen sich nicht nur die Gelehrten, sondern auch die Buchhändler in ihren theoretischen Erörterungen bedienten, angefangen bei den Eingaben Philipp Erasmus Reichs in den 1760er Jahren. In der Gesetzgebung sind es dann allerdings Rheinbundsstaaten des Südwestens gewesen, die als erste in Deutschland an Stelle von Privileg und Gewerbeschutz den Grundsatz des Urheberrechts gesetzt haben. Das Badische Landrecht (577 d e) bestimmte: „Jede niedergeschriebene Abhandlung ist ursprüngliches Eigenthum dessen, der sie verfaßt hat." Freilich erlosch dieses Eigentum unmittelbar mit dem Tode des Autors, soweit kein „Gnadenbrief" bestand.

So getreu wie einst das Kurfürstentum Sachsen in den Spuren der Buchhandelsgesetzgebung des römischen Kaisers deutscher, ging jetzt das Königreich in den Spuren desjenigen französischer Nation. Bereits am 21. April 1810 forderte die Regierung von der Kommerzdeputation ein Gutachten darüber, ob das Dekret „Anwendung auf die Sächsischen Lande leide, und insonderheit in wie fern die in dem Regulative vom 18. Dezember 1773 festgesetzte Dauer eines Bücherprivilegii auf zehn Jahre nach jener französischen Verordnung abzuändern seyn dürfte".[8] So war es ein aus dem Erbe der großen Revolution übernommenes Gesetz Napoleons, das den neuzeitlichen Grundsatz der beschränkten Schutzdauer des Verlagsrechts über den Tod des Verfassers hinaus zum ersten mal in die gesetzgeberischen Erwägungen eines deutschen Staates einführte. Fünfvierteljahr vorher hatte die preußische Geschäftsinstruktion vom 26. Dezember 1808 den Grundsatz der Gewerbefreiheit verkündet: „Die Wahrung und Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt kann nur durch

die möglichste Gewerbefreiheit, sowohl in Hinsicht der Erzeugung als des Vertriebs und Absatzes der Produkte geschehen. . . Man gestatte daher einem jeden . . . seinen Fleiß und sein Kapital in die freieste Concurrenz mit dem Fleiß und Kapital seiner Mitbürger zu bringen." Auch das die Wirkung des Geistes der Revolution; in Nordamerika hatte der 4. Juli 1776, in Frankreich der 4. August 1789 die Gewerbefreiheit proklamiert; Rheinbundsstaaten waren gefolgt; dann kam die Stein-Hardenbergsche Gesetzgebung der Jahre 1810/11. Aufhebung des ewigen Verlagsrechts, Gewerbefreiheit: welche Anfänge neuer Anschauungen und Einrichtungen! Im Druckergewerbe wurde mit den letzten Resten des Postulats aufgeräumt: in Bayern 1804, in Sachsen und Preußen 1810. Deutschlands Buchhändlern und Buchdruckern vom alten Schlage freilich wurde es eng ums Herz bei der Aussicht auf solche Wandlungen. Die Buchdrucker Berlins z. B. stellten, mit einziger Ausnahme von Decker, am 20. Januar 1809 das dringende Verlangen, „niemandem eher zu gestatten, eine neue Buchdruckerei in Berlin anzulegen, bis er nachweisen könne, daß sämmtliche jetzt vorhandene Pressen wieder in voller Thätigkeit seien". Sie wurden abgewiesen mit der Begründung, daß sie durch eine solche Zusicherung ein Monopol erhalten würden; ein solches aber, heißt es in der betreffenden Kabinettsordre (Königsberg, 6. Febr. 1809), „wirkt, indem es die Concurrenz ausschließt, allemahl — wie die Erfahrung lehrt — ungerecht und verderblich fürs Publikum". Es wäre ein „Hinderniß für die Geistescultur der Nation", und es würde „auffallend sein zu einer Zeit, wo man auf allen Seiten bemüht ist, die Fesseln welche die Betriebsamkeit niederhalten zu lösen, neue zu schmieden" — ganz besonders auf einem Gebiete, „dessen Produkte einen so entscheidenden Einfluß auf den Fortschritt der Bildung des menschlichen Geistes äußern".[9] Ebenso aber erschien der Masse der deutschen Originalverleger eine Aufhebung ihres alten verlagsrechtlichen Herkommens durchaus nicht als ein erwünschtes Geschenk, und vollends nicht dem Buchhändler überhaupt und speziell dem Buchhändler als Sortimenter die Idee buchhändlerischer Gewerbefreiheit. Nun, es sollte noch lange genug währen, bis die Zeit der vollen Herrschaft solcher Grundsätze, die auch von der französischen Gesetzgebung gerade auf Herstellung und Vertrieb der Bücher nicht voll angewendet wurden, erschien. Gerade damals bemühte man sich vielmehr in Deutschland vielfach, den

Buchhandel im Geiste des alten Gewerbeschutzes sorgsam einzuhegen; so erschien im Jahre 1806 (18. März) auf Anregung des Wiener Buchhandels die neue österreichische „Ordnung für Buchhändler und Antiquare", die der Josephinischen Gewerbefreiheit ihr gesetzliches Ende bereitete, im Jahre 1807 (25. Mai) die badische „Verordnung, Buchhandel und Buchdrucker Berechtigung betreffend", die ebenfalls die „berechtigten Buchhandlungen", die „nur bei gehoeriger Gründlichkeit und Ausbreitung des Betriebs dasjenige leisten können, was mit Recht der Staat von ihnen erwarte", vor „Überhäufung der Theilnehmer", wodurch der Buchhandel „in Verfall gerathe, somit folgeweise die wissenschaftliche Bildung selbst in ihren Fortschritten gehemmt werde", schützte. In Preußen aber, das 1801 (4. Okt.) im Gewande des alten Geschäftsprivilegwesens das Konzessionswesen eingeführt hatte, zeigte sich hier eine wenig erfreuliche Wendung: das Gewerbe-Polizei-Edikt vom 7. September 1811 stellte den politisch gefärbten Begriff der Preßgewerbe (der Buch- und Kunsthändler, Buchdrucker, Leihbibliothekare, Antiquare, später dann auch der Lithographen) her: unter welchen Bedingungen die Genehmigung der Regierung zur Niederlassung erteilt werden durfte, sollte den Bewerbern von der obersten Censurbehörde eröffnet werden. Immerhin ist es auch in der Geschichte des deutschen Buchhandels die Höhe des Napoleonischen Zeitalters, das auf so vielen Gebieten aus alten Keimen erste sichtbare Sprossen emporgetrieben hat, auf der zum ersten male Klänge ertönen, die einst ein neues Zeitalter einläuten sollten, wie fern und gedämpft sie auch erst vernehmbar sind. Neben neuen Ideen aber, die sich hoch zu Häupten des Buchhandels in ersten An- und Vorzeichen bemerkbar machten, lebten in der schwereren Luft des Buchhandels selbst alte Forderungen; gehalten unter dem schwerlastenden Drucke der Zeit, erstickte Rufe ungestillten, in dem Ernste der Gefahr und Unsicherheit der Zeitlage doppelt schwer empfundenen Verlangens. Preßfreiheit, für die Gelehrte, Dichter und Staatsmänner schon zu Ausgang des 18. Jahrhunderts die Nation reif hielten, Abstellung des Nachdrucks, und beides gleichmäßig für das ganze Gebiet des ehemaligen Reiches, wie war daran nun zu denken? Einen Versuch in Sachen der Preßfreiheit — wer hätte ihn in diesen Jahren wagen sollen! Der Versuch, eine Verbindung deutscher Länder zum Schutze des Verlagseigentums zu bewirken, d. h. die Fürsten des Rheinbunds, womög-

lich zugleich mit dem Könige von Preußen, zu einer gemeinsamen Aktion gegen den österreichischen Nachdruck zu veranlassen, ist aber vom Buchhandel auch damals unternommen worden, und zwar von Carl August Schwetschke, dem Inhaber der Firma Hemmerde & Schwetschke in Halle. Der Nachdruck war in Österreich in der Weise organisiert worden, daß halbjährliche Verzeichnisse „der von der K. K. Österreichischen Censur zum Nachdruck erlaubten ausländischen Werke" erschienen. Das Verzeichnis der in der ersten Hälfte des Jahres 1811 zum Nachdruck erlaubten Werke enthielt über hundert Schriften, darunter Bürger: Gedichte; Goethe: Farbenlehre, Rameaus Neffe, Winckelmann und sein Jahrhundert; Kotzebue: Sorgen ohne Noth, Der verbannte Amor, Kleine gesammelte Schriften; Shakespeare (Voß): Othello, König Lear; Thaer: Landwirtschaft; Voß: Poetische Werke, Gedichte; Shakespeare (Schlegel): Werke; Campe: Väterlicher Rath; Schiller: Zusammenhang der thierischen Natur; Hebel: Alemannische Gedichte; Pfeffel: Prosaische Versuche, u. s. w. Mit diesem amtlichen Verzeichnis in der Hand verfügte sich Schwetschke im September 1811 zum westfälischen Kultusminister, wies darauf hin, daß bei dem geringen österreichischen Verlage Repressalien — abgesehen davon, daß ihre Anwendung den völligen Rückgang zur Barbarei bedeuten würde — unmöglich seien, und suchte ihn für den Gedanken einer gemeinsamen Verwendung sämtlicher Fürsten Deutschlands zu erwärmen. Der Minister mußte den Vorschlag für praktisch so gut wie unausführbar erklären; der Rheinbund besaß ja keinerlei gemeinsame Organisation, sondern war ein bloßes Aggregat souveräner Fürsten.[10] Auch die Sache der Reform war unvergessen. Die Meßrelationen sprechen von Reformverhandlungen im Jahre 1807, und aus demselben Jahre haben wir einen buchhändlerischen Reformschwank („Das Buchhändlergericht. Eine Posse mit Chören"). Und als die sächsische Regierung an die Kommerzdeputation das oben erwähnte Ersuchen vom 21. April 1810 um ein Gutachten über das Napoleonische Februar-Edikt richtete, gab sie ihr gleichzeitig auf, „das Dafürhalten der vorzüglichsten zu Leipzig wohnhaften, auch auswärtigen soliden Buchhändler über die dermalen dem hierländischen Buchhandel entgegen gesetzten Hinderniße zu vernehmen".

Die Verhandlungen über das Verlagsrecht, durch das von Friedrich dem Einzigen ins Leben gerufene preußische Landrecht zuerst in Gang und durch ein Gesetz Napoleons des Ersten wieder in Fluß gebracht,

spielten sich nur in einem Schriftenwechsel der obersten Regierungsbehörden ab, und die über die Lage des Leipziger Buchhandels wurden im Juni 1811 eröffnet. Inzwischen war im Juli 1810 Holland, im Dezember 1810 das deutsche Küstengebiet bis zur Ostsee hin dem Kaiserreich einverleibt worden: die französische Grenze ging jetzt bei Wesel über den Rhein, lief über Minden nach dem Punkte, an dem die Elbe aufhört, Mecklenburgs Grenze zu bilden, und von da an der Westgrenze Mecklenburgs entlang zur Lübecker Bucht, und unterm 9. April 1811 wurde die Gültigkeit des Februardekrets in den neuen französischen Gebieten verfügt.

Der Leipziger Buchhandel dachte sofort daran, der Gefahr, die damit der buchhändlerischen Einheit der Länder südöstlich und nordwestlich jener Grenze drohte, mittels einer Bittschrift an den König von Sachsen entgegenzutreten, in der dieser um Verwendung bei Napoleon ersucht werden sollte. Anders der „Buchhändlersouverän" des Nordostens. Er war davon überzeugt, daß in dem Musterlande staatlicher Centralisation auf die Ausnahmestellung einer einzelnen Provinz nicht zu rechnen war. Er vergaß aber auch nicht, daß Institutionen nirgends als in den Menschen leben, die ihre Träger sind. Napoleon gab Maßregeln zur Unterdrückung der Völker; seine Werkzeuge aber richteten ihr Augenmerk nur auf ihn und darauf, nicht in Verantwortung zu fallen, und übertünchten darum die Dinge, unbekümmert darum, ob sie ihrem eigentlichen Zweck entsprachen und ausrichteten, was sie sollten; dazu waren sie Franzosen: gutmütig, werkthätig, sprachunkundig, ohne Trieb ins Innere einzudringen. So hatten ihn die Erfahrungen, die man mit den betreffenden Februarbestimmungen bisher gemacht hatte, gelehrt. Seiner Ansicht nach konnte es sich nur darum handeln, das Unvermeidliche der Formen, in die man sich bald einleben werde, hinzunehmen, seinerseits aber mit Ostentation Mittel und Maßregeln aufzuwenden, die dem Herrn von Europa eine laut und überzeugend redende Bürgschaft größter Loyalität gegen ihn sein müßten.

Perthes legte seine Gedanken in einem Promemoria nieder, das, im Einverständnis u. a. mit Bertuch, an leitende Stelle nach Dresden gelangte.[11]

Ohne den deutschen Buchhandel kein alle Deutschredenden gemeinsam umschlingendes Band. „In Deutschland könnten Wißenschaften und Künste nicht getrieben, nicht gefördert werden, wenn nicht durch alle Provinzen, wo deutsch gesprochen wird, der Buchhandel von einem Punct

aus gehandhabt, wenn nicht von allen Provinzen aus, gleichförmig wieder nach einem Punct gestrebt würde. Deutschland hat keinen Mittelpunct, keine Hauptstadt, keinen allgemeinen Beschützer für Wißenschaft, Kunst und Litteratur. Die Gesammtheit muß dies ersetzen, — der Buchhandel ist das Mittel der Einheit .... Es scheint, daß der Kayserl. Französischen Behörde der Umstand nicht entgangen sey, daß Leipzigs Buchhandel nicht blos Sachsen, sondern ganz Deutschland angehöre." Mit vorsichtigen Worten preist die Eingabe die sächsische Liberalität, die den Leipziger Messen die möglichste Freiheit gestattet, die Censur wohlthätig und gleichmäßig gehandhabt, die Auswärtigen zur Dankbarkeit und Anerkennung verpflichtet und damit einen Schriften- und Ideenaustausch für alle Völker deutscher Zunge herangezogen habe: „ein Institut, wovon sich das Ausland, wo Eine Hauptstadt auch allein das Reich der Ideen, und des Vehikels derselben, der Bücher, monopolisirt, da hingegen hier auch der Buchhandel das Siegel des germanischen Völkerbundes trug, kaum eine Vorstellung zu machen weiß". Aber — andere Zeiten, andere Maßregeln. „Wieviel muß der freie Bürger sich versagen, wenn die Stadt, die er bewohnt, in Belagerungsstand erklärt wird. Und doch ehrt er die Anstalt, die vielleicht seinen lezten Keller und Speicher vor feindlicher Plünderung sichert." Was Buchhandel und Litteratur sich versagen sollte, war die deutsche Meßfreiheit und die Anstalt, die den deutschen Buchhandel vor der Auflösung seiner Einheit und die deutsche Nation vor dem „Schritt rückwärts zur Barbarey" retten sollte, eine der Organisation des deutschen Buchhandels angepaßte Nachbildung des französischen Systems der „möglichsten Einheit zur schnellen Übersicht". Jeder Auswärtige liefert der Bücherkommission bei seiner Ankunft ein schriftliches Verzeichnis der Artikel, die er in der bevorstehenden Messe debitieren will, und das vor allen Dingen für jeden Artikel Druckort, Drucker und die Angabe enthält, ob und wo er censiert ist. Vor der Abreise wird ihm sein Verzeichnis wieder vorgelegt, und er hat die während der Messe vorgefallenen Veränderungen anzuzeigen. Die Bücherkommission hat ihn über alles mögliche auszufragen: wer sein Kommissionär sei, ob und wo er ein Bücherlager in Leipzig halte, ob er die Verpflichtungen der Leipziger Kommissionäre kenne u. s. w. Der Kommissionär, der die Geschäfte eines auswärtigen Buchhändlers während der Messe ganz besorgt, hat über ihn auch die

erwähnten Angaben zu machen; ebenso aber auch für alle Bücher, die er im Laufe des Jahres für seinen Kommittenten versendet, annimmt u. s. w.; er soll über die Zuverlässigkeit seines Kommittenten unterrichtet sein und für ihn einstehen, jederzeit darüber Auskunft geben können, was für Artikel der Kommittent durch ihn spediert, die Bücherkommission jederzeit über Zahl und Persönlichkeit seiner Kommittenten, darüber, wer von ihnen in Leipzig Lager halte, ob er den Schlüssel dazu in Händen habe u. s. w. auf dem Laufenden erhalten, von jedem Artikel, der durch seine Hände geht, ein Exemplar aufbewahren, um es jederzeit auf Verlangen vorlegen zu können. Anfertigung und Redaktion des Meßkatalogs wird in die Hand eines Mitglieds der Bücherkommission gelegt. — Leipzig sollte das Paris der Bücher, die „generalisierte" Bücherkommission sollte der Generaldirektor, das neue Regulativ, das Perthes wünschte, das Februardekret des deutschen Buchhandels werden.

Der Ansicht, daß etwas geschehen müsse, war man auch in Dresden. Das deutsche Gebiet links des Rheines war ein verhältnismäßig beschränktes. Aber war nicht das Herzogtum Berg ganz, das Königreich Westfalen halb französisches Reich, sodaß es im Grunde, in breitem Keil zwischen die Gebiete der Ems-, Weser- und Elbmündungen einerseits, Hessens, Frankfurts, der Thüringischen Staaten — in denen Napoleon mit dem Fürstentum Erfurt Fuß gefaßt hatte — und Sachsen andrerseits sich einschiebend, seine Grenzen über Münster und Braunschweig bis Magdeburg, mit Halle bis an die Thore Leipzigs und im Süden über Kassel bis Marburg und Hersfeld erstreckte? Jetzt waren jene nördlichen Gebiete dem Kaiserreiche einverleibt und die neuen Bestimmungen auf ihre Grenzen ausgedehnt. Wie, wenn etwa der Gedanke auftauchte, die deutsche Litteratur dadurch selber kräftiger in die Gewalt zu bekommen, daß man den Buchhandel des deutsch-französischen Gebiets in einer Westfälischen Messe konzentrierte? Braunschweig, gesättigt mit alten Traditionen dieser Richtung, war mit Freuden bereit dazu.

Befürchtungen der letztern Art stiegen in Dresden wirklich auf. Allerdings hatte Sachsen, der mit Napoleon verbündete Centralstaat des deutsch-europäischen Bücherverkehrs, schon vorher verschärfte Maßregeln zur Überwachung des Büchervertriebs über Leipzig ergriffen und zu Jubilate 1809 die Ablieferung aller anonym eingehenden Bücherſendungen an die Bücherkommission verfügt; sie wurden hier unter Umständen an-

gehalten, wenn sie auch nicht kassiert, sondern den sich meldenden Eigentümern zurückgestellt wurden. Ähnlich verfuhren übrigens auch andere Rheinbundsstaaten; im April 1809 verbat sich z. B. die Meyersche Buchhandlung in Lemgo jede Zusendung anonymer Schriften, da sie neuerdings einige solche ihrer Regierung habe abliefern müssen. Nach dem Erscheinen des Napoleonischen Februardekrets war dann das erwähnte Erfordern eines Gutachtens an die Kommerzdeputation ergangen. Die Deputation veranlaßte dazu zwei Gutachten von Paul Gotthelf Kummer und Johann Ambrosius Barth; beide wiesen vor allem auf strengere Durchführung des Dezembermandats von 1773, das ganz außer Übung gekommen sei, und die Notwendigkeit gesetzlicher Beschränkungen in gewerberechtlicher Beziehung hin. Jetzt verband sich mit den an den Befehl vom April 1810 anschließenden Beratungen die Stellungnahme zu Perthes' Promemoria. Unterm 10. Juni 1811 ging ein Schreiben des Oberkonsistoriums ins Geheime Konsilium, das den Unglauben des erstern an die von Perthes der französischen Regierung zugeschriebenen Absichten aussprach, indessen doch dringend riet, nun unverzüglich die schon am 15. Mai vom Oberkonsistorium vorgeschlagene „eigene politische Censur zu Leipzig" einzuführen. Trotzdem erließ es an demselben Tage den Befehl an die Bücherkommission: unter Zuziehung der nach Mandat vom 18. Dezember 1773 bestehenden Buchhandlungsdeputierten zu erwägen, ob eine Kontrolle in der Art, wie sie Perthes vorgeschlagen habe, ohne Störung des bisher zum Besten für Sachsen und die Litteratur bestandenen Leipziger Bücherverkehrs „überhaupt thunlich" sei, und ob und welche andern dem von Perthes erstrebten Zwecke entsprechenden Maßregeln ohne Hemmung der zeitherigen Freiheit des Buchhandels und des litterarischen Verkehrs etwa ergriffen werden könnten. Gleichzeitig bezeichnete der Freiherr Wilhelm von Gutschmidt, seit dem Tode des Grafen von Langenau (24. Juli 1809) Direktor der Kommerzdeputation, dem Leipziger Buchhändler Fritsch eine Reihe von Punkten, um deren buchhändlerische Beantwortung er ersuchte. Es waren die folgenden. Welchen Einfluß hat die Kaiserlich französische Bücherverordnung auf die Leipziger Messe gehabt? Ist die Fortdauer des Regulativs vom 18. Dezember 1773 wünschenswert? Sind Bestimmungen, und welche Bestimmungen sind angezeigt betreffs der Anzahl und Qualifikation der Leipziger Buchhändler? Welches ist zur Zeit die Lage des inländischen

Buchhandels, welche Hindernisse stehen ihm hauptsächlich entgegen, und wie sind sie zu beseitigen? Sind von Königlich Westphälischer Seite Verordnungen das Bücherwesen betreffend ergangen, oder sind namentlich für die Leipziger Messe bedenkliche Maßnahmen von dort zu befürchten? Welche Gefahren bestehen überhaupt, die das Wohl, ja den Bestand der Messe gefährden könnten? Fritsch übertrug, als er bald darauf schwer erkrankte, die Beantwortung Paul Gotthelf Kummer.

Die Deputierten mußten erst gewählt werden, denn sie bestanden ja seit Reichs Tode nur noch auf dem Papiere. Dem Wortlaut des Reskripts gemäß, das sich auf das Dezembermandat von 1773 bezog, hätten zwei Leipziger, ein Buchhändler aus einer andern sächsischen Stadt und sechs Auswärtige gewählt werden müssen; im Widerspruch dazu gab die Bücherkommission den Leipzigern auf, aus ihrer Mitte drei Deputierte zu wählen. Die Wahl (21. Juni) ergab die Namen Paul Gotthelf Kummer, Johann Ambrosius Barth und Enoch Richter.

Obgleich sie nur zu einem bestimmten, vorübergehenden Zwecke, „zu Deputirten bey den zu haltenden Berathschlagungen, über die bey Ihrer Königl. Majestät von Sachsen in Betreff des Leipziger Buchhandels geschehenen Verbesserungsvorschläge" gewählt worden waren, so behandelten sie doch unter stillschweigender Billigung der Behörden die ihnen übertragene Aufgabe als ein ständiges Amt, und so bestand seitdem eine Leipziger Deputation, die offiziell als „Die Deputirten des Buchhandels zu Leipzig" bezeichnet wurde. Sie hatten keine Statuten; die Gewählten blieben einfach im Amte, und bei Todesfällen verordnete der Rat die Wahl eines neuen Mitglieds. Ebenso beruhte die Stellung Kummers als Vorsitzenden der Deputation, die er bis zum Tage seiner Amtsniederlegung am 25. Februar 1833 bekleidete, auf keinerlei kollegialischer Wahl oder behördlicher Ernennung.

Was die erwähnten Gutachten der drei Deputierten vom 4., 6. und 8. Juli 1811 betrifft, so war ihr erster und beständig wiederkehrender Grundgedanke der, den Enoch Richter in dem Satze aussprach: „Die Bücher-Commißion ist kein Tribunal und auch kein Policey-Amt, und es streitet daß gegen die Freiheit des Handels und der Messen"; der zweite der, daß die Gefahr, von der Perthes spreche, nicht vorhanden und von einer drohenden Verschärfung nichts bekannt sei: bisher war nichts geschehen, als daß von den durch die Post ein-

gegangenen Journalen einige der Censur unterworfen worden waren; der dritte: daß man nicht begreife, wie französische Gesetze den Leipziger Meßbesuch stören könnten und umgekehrt die Maßregelung des Leipziger Meßhandels auf die Natur französischer Gesetze „auch nur entfernt" solle einwirken können. Die wirklichen Gründe der bedrohten Lage des Buchhandels bestanden nach allen drei Gutachten vielmehr darin, daß durch die Kontinentalsperre der Absatz nach England, infolge des nachteiligen Wechselkurses der Absatz nach Rußland, Schweden und Dänemark ganz, nach Österreich, Ungarn und Polen fast ganz, durch das Februardekret der Absatz nach Frankreich, Holland, Italien und den deutschfranzösischen Provinzen am Rheine verschlossen war und nach den Departements der Elbmündungen, der Weser, Ems, Lippe u. s. w. im Begriffe stand, es zu werden, und in den dadurch doppelt empfindlichen Wirkungen der Überfüllung, besonders in Leipzig selbst, und des Nachdrucks. Das seien aber alles Dinge, an denen eine Einschnürung des Leipziger Meßhandels durch die härtesten Censurmaßregeln nichts ändern könne. Daß es angezeigt sei, hinsichtlich der Überwachung des Leipziger Bücherverkehrs, um mit dem Protokoll vom 17. Juli zu reden: „den Kayserlich französischen Behörden zu zeigen, daß man auch in diesem Puncte auf Loyalität halte, und etwas thun wolle", davon waren aber auch sie überzeugt. In Anbetracht möglichster Schonung des Kommissions- und Speditionshandels sprachen sie sich aber nur für eine Erweiterung und strengere Handhabung des Gesetzes vom 24. April 1809 betreffs der anonymen Schriften und dafür aus, daß bei Redaktion und Censur des Meßkatalogs anstößigen und verdächtigen Titeln gegenüber um so größere Vorsicht geübt werden solle, als bis dato wenigstens die Titel bei den französischen Behörden der einzige Maßstab waren, nach dem sie die Bücher erlaubten und verboten.

In seinem Berichte an Gutschmidt (Juni 1811) erklärte Kummer, das Napoleonische Bücherdekret habe bereits bedeutenden Einfluß auf die Leipziger Messe ausgeübt und werde einen noch viel bedeutendern ausüben. Er sah ihn nicht nur in der Erschwerung des Absatzes nach Frankreich unmittelbar, sondern auch darin, daß der deutsche Verlag jenseits des Rheins nachgedruckt werden würde und die Nachdrucke nach Deutschland zurückfluten würden. Namentlich hinsichtlich der besten deutschen Ausgaben der lateinischen Klassiker, die nach Frankreich besonders

starken Absatz fanden, lag die Befürchtung nicht fern. Bei den billigern französischen Papierpreisen war die erfolgreiche Konkurrenz französischer Nachdrucke auch in England, Holland, Spanien, Portugal vorauszusehen. Das Bild der allgemeinen Lage des Leipziger Buchhandels malte Kummer in den schwärzesten Farben. Achtzehn Handlungen waren in den letzten acht Jahren untergegangen, vier standen im Konkurs, der Zusammenbruch einer Menge anderer war in kurzer Zeit vorauszusehen, und die warfen sich der Schleuderei in die Arme. Nicht besser sah es in Dresden, Wittenberg, Chemnitz, Freiberg, Bautzen, Zittau aus; gerade die nichtleipziger sächsischen Buchhandlungen litten unter der Überschwemmung des Landes mit den Büchern der Leipziger Schleuderer, außerdem unter ihrer zu großen Zahl — die meisten konnten eigentlich nur Bücherträdler genannt werden. Kummer zweifelte, daß sich ein Käufer finden werde, wenn sämtliche Buchhandlungen in Pegau, Penig, Plauen, Naumburg, Zeitz, Torgau, Oschatz und Lübben zusammen für 5000 Reichsthaler feilgeboten würden, und meinte, in kleinen Provinzialstädten sollte es überhaupt keine Buchhandlungen geben. Von Westfälischer Seite war über das Bücherwesen noch nichts verfügt worden; und Kummer war überzeugt, daß von dorther auch nichts zu befürchten sei, am wenigsten die Einrichtung einer Büchermesse. Er riet hier, von der strengsten gewerblichen Beschränkung des Buchhandels abgesehen, namentlich den Nachdruck und Nachdrucksvertrieb in Frankreich erschienener Originalwerke, der in Deutschland so üppig blühte, daß selbst der Code Napoléon in Leipzig und mehrern andern Orten nachgedruckt wurde, unter den derzeitigen Verhältnissen in Sachsen zu verbieten, um wenigstens nicht selbst zu Klagen und Repressalien Anlaß zu geben.

Die Bücherkommission fand allerdings die Perthessche Angabe, das französische Gouvernement richte seit einiger Zeit eine besondere mißtrauische Aufmerksamkeit auf den deutschen und besonders den Leipziger Buchhandel, durch die Erfahrung bestätigt; auch meinte sie, Perthes werde über die dort herrschende Stimmung wohl genauer unterrichtet sein als die Leipziger. Indessen seien die sächsischen staatlichen Einrichtungen bezüglich Presse und Buchhandel anerkannt gute; nur auswärts unbekannt, weil gewohntermaßen nur den Beteiligten bekannt gemacht. Es dürfte daher wohl zweckmäßig erscheinen, alle Bestimmungen in einem zu publizierenden Reglement zusammenzustellen; durch die Mitteilung dieses Reglements

an die französische Regierung werde diese sicherlich zufrieden gestellt werden. Die im Befehle vom 24. April 1809 zugesicherte Respektierung des Eigentums der fremden Buchhändler bei dem Durchgange durch Sachsen sei durchaus aufrechtzuerhalten, die Ausstreuung verderblicher und anstößiger Schriften zu verhüten, aber unter Vermeidung „zweckloser Formalitäten". Vor allen Dingen aber solle, da eine Nachcensur der auswärts erschienenen Schriften in Leipzig undurchführbar sei und „ganz augenscheinlich den Leipziger Buchhandel auf Einmal vollends brechen" würde, die von den Deputierten vorgeschlagene Publizität des Verlegers aufs strengste durchgeführt und Zuwiderhandlung mit Entziehung des Rechts, Kommissionen zu besorgen, ja unter Umständen mit Gefängnisstrafe verpönt werden.

In den Departements des ehemaligen Hollands, der Elb- und der Wesermündungen und Ems-Supérieur waren inzwischen die Paragraphen 36—38 von Titel V des Februardekrets in Wirksamkeit getreten. Zunächst waren die Gesetze noch ungewohnt, die Inspektoren der Buchdruckereien und des Buchhandels für die neuen Departements noch nicht ernannt, war die Grenzkontrolle der Frachtgüter noch nicht genügend organisiert. Was mit der Post einging, wurde an die Censur geleitet und dort untersucht. Die Ablieferung der Frachtgüter wurde indessen vorläufig von den Buchhändlern selbst erwartet; und man war darin auf seiten der Behörden außerordentlich nachsichtig und bequem. Auch die Censur war gelinde; man begnügte sich mit einzelnen Verboten, so der Leipziger Modezeitung, der Staatsgeschichte von Europa, Bredows Chronik, Archenholz' Minerva. „So ists nun bis hierher erträglich gegangen", schrieb Perthes am 26. Juni. Man habe freilich entsetzliche Mühseligkeit, und in finanzieller Hinsicht sähe es über alle Beschreibung erbärmlich, ja schrecklich aus. Aber, meinte er, „wenn uns keiner der Herren Collegen einen unvorsichtigen dummen Streich macht, so hoffe ich, sollen wir mäßige Freiheit behalten".

Ein anderes Ansehen mußten die Dinge annehmen, als Mitte Juli 1811 die Neuordnung der hanseatischen Departements beendet war. Eine an der Südgrenze der neuen Departements aufgestellte Douanenlinie, die in weitem Bogen von Lüneburg über Braunschweig nach Münster sogar mitten durch das Königreich Westfalen lief, ließ keine Bücherballen und Pakete mehr durch, sogar das nach Holstein und Dänemark be-

ſtimmte Tranſitgut nicht. Nicht lange, und das Leipziger Oberpoſtamt mußte den Buchhandel erſuchen, keine Sendungen mehr nach jenen Landesteilen bei ihm aufzugeben, da die Kgl. Weſtfäliſche Poſtbehörde zu Braunſchweig ihm bekannt gemacht hatte, daß von Braunſchweig aus Bücher über die Grenze der neuen Departements nach Hamburg, Bremen u. ſ. w. zur Zeit nicht mehr befördert werden könnten. Die deutſchen Journale, ſowohl wiſſenſchaftlichen als gemiſchten Inhalts, wurden mit Ausnahme von vierzehn mediziniſchen, naturwiſſenſchaftlichen u. dergl. Zeitſchriften in den neuen Departements verboten.

Der ſchroffe Gegenſatz zwiſchen der geringen Erſchwerung des Bücherverkehrs bis Ende Juli und der plötzlichen Stockung jetzt zeigte deutlich genug, wie leicht es die Buchhändler mit der Erfüllung der allerdings äußerſt läſtigen Formalitäten, der rechtzeitigen Auswirkung der für jedes einzelne Buch verlangten Erlaubnisſcheine, bis dahin genommen hatten, unterſtützt freilich durch den bisherigen Mangel franzöſiſcher Spezialbehörden. Sollte jetzt mit der Ausführung des Dekrets vom 9. April Ernſt gemacht werden, ſo konnte die erſte Wirkung gar keine andere ſein, als die einer Grenzſperre, ſowohl nach Deutſchland, wie nach Frankreich hin, bis ſich eben der Buchhandel in den neuen Geſchäftsgang gefunden und eingelebt hatte. Die Leipziger dagegen glaubten vor neuen und unerhörten Maßregeln, vor einem förmlichen Einfuhrverbot deutſcher Bücher in die neuen Departements zu ſtehen; und hatten ſie ſich mit Heftigkeit gegen die Einführung der von Perthes vorgeſchlagenen Einrichtung geſträubt, und herrſchte ihre Anſicht im ganzen auch in Dresden: jene Auffaſſung der Verhältniſſe in den neuen franzöſiſchen Departements erhöhte die auch vorher ſchon vorhandene Sorge vor dem „Mißtrauen" Frankreichs hier wie dort ſehr weſentlich. Die Deputierten verbanden dabei mit ihren diesbezüglichen Vorſtellungen und Vorſchlägen die Verfolgung ihrer allgemeinen gewerblichen Intereſſen. Wie wußten ſie in der zweiten Hälfte des Jahres 1811 die Notwendigkeit ängſtlichſter Peinlichkeit in Sachen der Cenſur gegen die Niederlaſſung von Brockhaus, einen gewiſſen Dr. A. F. Kuhn (ſeit 1807 Buchhändler in Berlin) und gegen G. C. Wilhelm Rein in Leipzig auszuſpielen! Brockhaus hatte zwei Schriften mit dem Impreſſum „Cölln bey Peter Hammer" verlegt und unter der Firma „Induſtrie-Comtoir in Amſterdam und Leipzig" an den Buchhandel verſandt, die in Leipzig verboten und kon-

fisziert worden waren, von Rein (W. Rein & Comp.) waren in letzter Zeit zwei Bücher konfisziert worden, Kuhns Zeitschrift „Der Freimüthige" war im französischen Deutschland verboten. „Wir zittern für die traurige Folgen welche für den Leipziger Buchhandel die Erscheinung von Vier solchen confiscablen Büchern in Leipzig bei jetzigen Zeiten haben könne." Brockhaus und Rein seien verschuldet. Der Leipziger Buchhandel sei bereits überfüllt. Man habe schon oft eine Beschränkung der Anzahl der Leipziger Buchhandlungen dringend erbeten, namentlich aber die Zulassung von Personen „ohne Kenntnisse, Fonds und Lehr- und Dienstjahr". Die politischen Artikel der Genannten seien „Auswüchse einer allzugroßen Industrie, besonders bey Menschen, welche zu allem ihre Zuflucht nehmen, was sich ihnen nur darbietet . . . Allzustarke Concurrenz und zuviel Industrie beym Buchhandel ist weder für den Handel selbst, noch für den Staat möglich . . . Wir sehen täglich mehr, wie wenig geneigt die Französische Regierung dem deutschen und besonders dem Leipziger Buchhandel ist, wir flehen daher inständig darum an, doch alle Gelegenheit zu vermeiden, daß man nicht Anlaß gebe, den hiesigen Buchhandel noch mehr zu beschränken."

Die Regierung ihrerseits führte am 4. Dezember 1811 den eigenen politischen Censor zu Leipzig ein, den in Leipzig privatisierenden Gelehrten, seit Juli 1812 Hofrat, Johann August Brückner. Es waren damit die miteinander kollidierenden Rechte der einzelnen Professoren auf die Censur politisch-juridisch-geschichtlicher Schriften in einer Hand vereinigt, und es war so Einheitlichkeit in ihre Behandlung gebracht. Brückner hatte nur die unmittelbare Censur der in Leipzig gedruckten politischen Schriften, sowie aller, auch nicht politischen, periodischen Blätter Leipzigs; für die außerhalb Leipzigs gedruckten galt die zeitherige Censur, indessen hatte er „eine Aufsicht" darüber. Seine Instruktion befahl die Unterdrückung „aller Anzüglichkeiten gegen irgendeine Person oder Macht". Brückner selbst schilderte später das sächsische, besonders politische Censurwesen von Ende 1811 bis Mitte Oktober 1813 so: nur darauf sei es hauptsächlich angekommen, ein drohendes Gewitter gleichsam für jeden Augenblick zu beschwören, indem man den Zündstoff auf die Seite schaffte. „Die fremde Tyrannei war einmal aufgeschreckt. Im Bewußtseyn ihrer eigenen Schlechtigkeit, und des wohlverdienten Haßes aller Guten, fühlte sie sich geängstigt durch jede Aufmunterung zur Vaterlandsliebe, durch

jede Hinweisung auf die Grundsätze der Gerechtigkeit, durch jede Erinnerung an Völkerrecht, das sie mit Füßen trat. Ihre dienstfertigen Späher belauschten jede Äußerung dieser Art . . . Was anders konnte da ein Censor zu beachten haben, als ohne Schonung alles zu unterdrücken, was den Zorn jener Tyranney reitzen könnte? Er wußte, es sollte einmahl keine öffentliche Meinung mehr seyn; er durfte daher auch nicht zugeben, daß sie sich irgendwo ausspräche." Die Bücherkommission bemerkt am 23. Mai 1812, daß die Einrichtung den beabsichtigten Zweck vortrefflich erfülle; seit seiner Anstellung habe der Censor nur ein einziges Mal zum Eingreifen Gelegenheit gehabt; sie betraf einen Aufsatz der Leipziger Wochenschrift „Argus", gegen die sich mehrere polnische Handelsjuden beschwerten, weil darin vor Geschäften mit Juden und Judengenossen gewarnt wurde. Dabei kamen in Leipzig fünfzehn periodische Blätter heraus, von denen sieben ganz oder doch zum Teil politisch waren. Wie artig war die Presse geworden! Als im Juni 1812 der politische Censor kraft seiner Aufsichtspflicht dem Redakteur des Schneeberger „Erzgebirgischen Anzeigers" eine „ernste Zurechtweisung" erteilte, schrieb dieser zurück, nach einem halben oder dreiviertel Jahr werde er wohl nicht mehr nötig haben, ihm ein Exemplar seines Anzeigers einzusenden, denn infolge der neuen Maßregel und Einschränkung nehme die Leserzahl so sehr ab, daß die Druckkosten nicht mehr herauskämen. Ein „Verzeichniß der seit December 1811 bis Januar 1812 von dem politischen Censor zu Leipzig censirten . . . nicht unter die Rubrik von Zeitschriften, Flug- und Tageblättern gehörenden, sondern eigentlich sogenannten Werken" enthält 14 Nummern. Weltbewegendes ist nicht darunter. Ein Bericht über die Schlacht von Wagram wurde abgewiesen, weil er den dabei interessierten Parteien mißfällig sein könnte; an den Artikeln „Continentalsystem, Seevölker" u. s. w. des Brockhausschen Konversationslexikons mußte mehreres geändert werden; wegen eines Manuskripts, in dem Rußland der Untergang prophezeit wurde, und eines andern „Über die Wichtigkeit der rußischen Vorlande gegen Westen" erstattete der Censor Bericht nach Dresden.

Von Dresden her war noch immer eine offizielle Äußerung betreffs der Perthesschen Angelegenheit zu erwarten. Dinge von viel größerer Breite waren damit verbunden. Die schon vor der Perthesschen Eingabe eingeleiteten Verhandlungen über Lage und Besserung des Leipziger

Buchhandels waren im vollen Gange. Die Buchhändler hatten die Erneuerung des Dezembermandats vom Jahre 1773 erbeten. In Dresden schwebten Verhandlungen über die Neugestaltung des Verlagsrechts nach französischem Muster. Die Bücherkommission hatte ein Buchhandlungsgesetz nach dem Muster der verlagsrechtlichen Bestimmungen des preußischen Landrechts für dringend notwendig erklärt. Die Neuregelung der gesetzlichen Bestimmungen über Sammlungen und Auszüge wurde dem Fortschritt der litterarisch-buchhändlerischen Entwickelung gegenüber immer dringender. Von einem neuen sächsischen Büchergesetz mußte ferner die endliche Aufhebung des Übersetzungsmonopols erwartet werden. Und als wenn die zu erwartende Reform der sächsischen Buchhandelsgesetzgebung nur ein Teil einer allseitigen Sammlung und Neuordnung der Buchhandelsverfassung sein sollte, so planten gleichzeitig, um den Wortlaut der Meßrelation von Ostern 1812 zu gebrauchen, verschiedene angesehene Buchhandlungen einen auf besondern Gesetzen beruhenden Buchhändlerverein. Nur die solidesten Handlungen sollten ihm angehören dürfen. Besonders gegen leichtsinnige Etablierung unbemittelter und kenntnisloser Buchhändler solle er gerichtet sein. Es bestehe aber eine Gegenströmung anderer großer Handlungen, die darin eine Gefahr für die Freiheit des Buchhandels erblicke.

Unterm 8. April 1812 berichtet die Kommerzdeputation ins Geheime Konsilium über das Ergebnis des Auftrages, den sie zwei Jahre vorher (am 21. April 1810) erhalten hatte: das Dafürhalten der vorzüglichsten Leipziger, auch auswärtigen Buchhändler über die dem sächsischen Buchhandel entgegengesetzten Hindernisse zu vernehmen. Die Buchhändler hatten folgende Vorschläge zur „Wiederbelebung des gesunkenen Buchhandels" gethan: 1) Ein Buchhändler darf nur entweder reiner Verleger oder reiner Sortimenter sein. 2) Der Leipziger Kommissionär muß rechtlich, solid und vermögend sein und eine namhafte Geldkaution hinterlegen oder Bürgschaft leisten, und es ist ihm „ein dergestaltiges Zwangsrecht zu ertheilen, daß ohne seine Dazwischenkunft kein deutscher Buchhändler einem andern seine Verlagsartikel nach Leipzig spediren und Aufträge geben dürfe". 3) Alle über das Vermögen von Buchhändlern entstehenden Konkurse sind „in Leipzig abmachen zu lassen". 4) Der Bücherkommission ist mehr „Ausdehnung und Wirksamkeit" zu verleihen, so daß auch auswärtige zur Messe anwesende Buchhändler darin Sitz und Stimme haben, und die so gestaltete Bücherkommission ist befugt,

Streitigkeiten nach Art der englischen und französischen Geschworenengerichte ohne Appellation zu entscheiden. 5) Der Meßkatalog ist kein Privatunternehmen mehr, sondern ein „officielles Aktenstück". 6) Sachsen erläßt ein Gesetz über die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Schriftsteller und Verleger. 7) Mutwillige Bankerotteure sind zum Buchhandel nicht wieder zuzulassen. 8) Antiquare, Trödler und Bücherverleiher sind „in ihre Grenzen zurückzuweisen". 9) „Mit dem kayserl. französischen Gouvernement ist eine Vereinigung dahin zu treffen, daß der Nachdruck deutscher Bücher in Frankreich und der von französischen Büchern in hiesigen Landen untersagt und bestraft werde."

Daß die Kommerzdeputation die ersten drei Punkte „unausführbar, überflüssig und selbst zweckwidrig" fand, ist leicht zu erraten. Staatliche Gesetze über die ganz ihren eigenen Gesetzen folgende Entwickelungsgeschichte eines Handelszweiges! Dem Buchhändler außerhalb Sachsens vorgeschrieben, daß er einen Leipziger Kommissionär zu halten verpflichtet sei! Aber auch von den übrigen Vorschlägen fand nur ein einziger ihre uneingeschränkte Billigung: der, den Meßkatalog zu einem „officiellen Aktenstück" zu machen, und zwar mit der Begründung, daß diese Einrichtung um so mehr auf das dringendste zu befürworten sei, als auch in Frankreich im Oktober 1811 ein offizielles Verzeichnis aller neuen Erscheinungen eingeführt worden sei. Alles andere wurde für überflüssig, zum Teil für unzulässig erklärt. Überflüssig seien die unter 6—8 vorgeschlagenen Gesetze. Betreffs der Rechte und Pflichten der Schriftsteller und Verleger genüge die Lehre von Cession und Mandat, zur Anfertigung von Verträgen könne sich jeder Verleger an erfahrene Geschäftsgenossen oder Advokaten wenden; betreffs der mutwilligen Bankerotteure genüge das allgemeine Bankerottiermandat, betreffs der Antiquare, Trödler und Bücherverleiher genügten die Befehle vom 12. Juli 1678 und 27. März 1781. Die nach dem Regulativ von 1773 allerdings gestatteten drei einheimischen und sechs ausländischen Deputierten angehend hätten die Auswärtigen angegeben, auswärtige Deputierte würden zu den Beratschlagungen der Leipziger, die ohnedem meist außerhalb der Messe gelegt würden, ja doch nur selten zugezogen, ja nicht einmal zu Mitdeputierten erwählt; jedenfalls aber, setzt die Kommerzdeputation hinzu, hätten die diesbezüglichen Bestrebungen der Jahre 1802—1804 „wegen des einschlagenden Privat-Vortheils einiges Einseitige

und in Beziehung auf das Allgemeine, fast Zweckwidrige, und zum Theil Unausführbare" enthalten. Dem neunten Vorschlage endlich scheine die Ansicht zu Grunde zu liegen, das Napoleonische Februardekret verfolge die geheime Tendenz, den Nachdruck fremdsprachlicher deutscher Verlagsartikel in Frankreich und den neuen Departements zu befördern. Das sei irrig; Napoleon nehme in dem genannten Gesetze das Eigentum selbst der ausländischen Schriftsteller ausdrücklich in Schutz (Tit. VI, § 40; ebenso Dekret vom 29. April oder 20. Mai 1811) und untersage jeden Nachdruck ohne Unterschied, gleichviel, ob er Original sei oder nicht, ob er in oder außerhalb Frankreich gedruckt sei (Tit. VII, § 41, Nr. 7). Es sei deshalb, erklärt die Kommerzdeputation, darauf zu rechnen, daß jede in Frankreich angebrachte Nachdrucksklage dort volles Gehör finden werde. Das nachdruckende Sachsen habe hier im Gegenteil allen Grund, sich recht still zu verhalten: „Eine diesfallsige Verwendung dürfte um so bedenklicher fallen, je bekannter es ist, daß in Leipzig und andern hierländischen Orten die besten französischen Werke von jeher ungescheut nachgedruckt worden sind, und es noch werden." [12]

Ein beschämendes Gefühl erfaßt den Deutschen, wenn er die Kommerzdeputation des Staates, der die deutsche Buchhandelscentrale barg, im Jahre 1812 der Regierung mitteilen hört: über Bücherprivilegien sei im Napoleonischen Dekrete nichts zu finden, um so weniger, als es Konfiskation, Schadenersatz und besondere Geldstrafe allgemein für jeden Nachdruck vorschreibe. So stießen hier Mittelalter und neue Zeit zusammen. Darauf aber hält die Deputation dem Geheimen Konsilium ein kleines verlagsrechtsgeschichtliches Privatissimum. Ob die auswärtigen Verfügungen betreffs der Dauer des Verlagsrechts und der erteilten Bücherprivilegien die Beibehaltung der nach Regulativ vom 18. Dezember 1773, § IV zehnjährigen Frist oder eine Gleichstellung mit der in genannten auswärtigen Verfügungen gesetzten Frist rätlich erscheinen ließen: so lautete die Frage der Regierung. Hier Privilegien mit zehnjähriger Geltungsdauer — dort von Privilegien keine Rede mehr und eine allgemeine Schutzdauer. „Das Eigenthumsrecht des Schriftstellers auf sein Geistesprodukt", erklärt die Kommerzdeputation, „muß ganz nach denselben civilrechtlichen Grundsätzen beurtheilt werden, die vom Eigenthum überhaupt gelten; es sey die darin befindliche Sache welche sie wolle".

Die Praxis habe aber gleich anfangs den bloß raschere Exekution, Konfiskation und eine bestimmte Geldstrafe verbürgenden Schutzbrief mit einem die natürliche Freiheit aller zu Gunsten eines Einzigen beschränkenden Freibriefe verwechselt; dies deshalb, weil anfangs Bücher communis juris gedruckt wurden, wobei der Verleger gegen die Konkurrenz durch einen solchen Freibrief geschützt werden mußte; und bald sei die Gesetzgebung darin gefolgt, die sächsische schon im Befehle vom 18. August 1609 und dem Reskript vom 5. Juli 1625. Hat das Mandat vom 18. Dezember 1773 dem ein Ende gemacht? Es stellt sich so an; ebenso wie schon vorher dasjenige vom 27. Februar 1686. In der That wird aber auch hier wieder die Rechtswirkung auf zehn Jahre beschränkt, ja der Verleger für gewisse Fälle mit dem Verluste seines Rechts und dessen Übertragung auf einen andern oder gar jeden andern bedroht. Nun war das Geheime Konsilium im Jahre 1798 dem von der Kommerzdeputation bereits 1767 aufgestellten Grundsatze beigetreten: daß nach Ablauf der Privileg- resp. Protokollfrist lediglich das Recht auf die bestimmte Geldstrafe, nicht aber das Verlagsrecht, das Recht auf Konfiskation und das auf Schadenersatz erlösche. „Es kann daher anjetzt nicht sowohl von einer Dauer des Verlagsrechts, und ob selbige von 10. Jahren, z. B. auf 20. zu erhöhen, als vielmehr davon die Rede seyn, ob überhaupt das Eigenthumsrecht der Schriftsteller und ihrer Verleger nach dem neuerlichen Vorgange in Frankreich auf eine gewisse Zeitfrist zurück zu bringen und zu beschränken rathsam sey." Die Kommerzdeputation ihrerseits war für eine sehr geringe Beschränkung. Der Verleger sollte des Verlagsrechts verlustig gehen, wenn er von einem vergriffenen Buche nach Fristsetzung von drei Jahren keine neue Auflage veranstaltet habe, wenn seine Verlagshandlung erlösche, und für die von ihm mit erdichteter Firma herausgegebenen Werke. „In einem deßhalb zu erlaßenden Gesetze würde aber auf jeden Fall der richtige Begriff eines Bücherprivilegii und des auch ohne solches dem schriftstellerischen Eigenthumsrechte zu gewährenden Schutzes . . . deutlicher als in dem Mandate von 1773 und angehängten Regulative geschehen, zu entwickeln und letzteres dem gemäß, in verschiedenen Stellen, einer Abänderung zu unterwerfen seyn."[13]

Am 10. August 1812 erschien das sächsische „Mandat das Censur- und Bücherwesen betreffend". Schon! Und so war es denn auch

keine Gesetzesarbeit nach dem Muster Friedrichs und Napoleons, sondern nur ein aus dem Drange der Zeit geborener und auf den Drang der Zeit zugeschnittener Spezialerlaß. Die bemerkenswertesten Punkte betrafen die Censur auswärts gedruckter sächsischer Verlagsartikel, die Kontrolle der Titel und das Leipziger Kommissionswesen. Die genannten Verlagsartikel mußten von jetzt ab bei Strafe von sechs Wochen Gefängnis oder härterer Ahndung ebenfalls in Sachsen censiert werden. Die Titel sollten, nach dem Perthesschen, von der Bücherkommission etwas eingeschränkten Vorschlage, von den Buchhändlern oder ihren Kommissionären zu Beginn der Messe und von den letztern fortlaufend zwischen den Messen angezeigt werden. Die Strafe auf Zuwiderhandlung bestand in einer Summe von 50 Rthlrn., beim Leipziger Buchhändler im Wiederholungsfalle im Verluste des Rechts, Kommissionen zu übernehmen. Bei Vermeidung gleicher Strafen durften die Leipziger Buchhändler Kommissionen von Auswärtigen nur übernehmen, wenn sich die Kommittenten durch behördliches Zeugnis darüber ausgewiesen hätten, daß sie „als Buchhändler anerkannt, oder Verlagsgeschäfte zu treiben berechtigt" seien. Die Kommittenten und ihre Leipziger Bücherlager waren ebenfalls bei der Bücherkommission anzugeben. Betreffs der neuen politischen Sondercensur bestimmte das Gesetz, daß ihr unterworfen waren alle in Sachsen außerhalb der Städte Dresden, Wittenberg, Freiberg, Chemnitz, Zwickau, Hain, Plauen, Langensalza, Budissin, Görlitz, Zittau, Löbau, Lübben, Luckau, Guben, Kottbus, Merseburg, Naumburg und Zeitz, sowie alle für Rechnung sächsischer Verleger außerhalb Sachsens gedruckten Schriften „politisch- historisch- geographisch- und statistischen Inhaltes", die auf die neuern Zeitverhältnisse seit dem Jahre 1788 einschließlich Beziehung hätten, sowie alle dahin gehörigen Aufsätze und einzelnen Stellen in andern und ebenfalls außerhalb der genannten Orte gedruckten Schriften, Journalen und Wochenblättern; doch brauchten außerhalb der genannten Orte erscheinende Wochen- oder Monatsblätter die Approbation des Leipziger politischen Censors dann nicht erst einzuholen, wenn sie ihre politischen Nachrichten nur der Leipziger Zeitung entnahmen. Über diese Bestimmungen, die lediglich das Ziel verfolgten, vor den Schritten des französischen Kaisers jeden Stein des Anstoßes aus dem Wege zu räumen, geht das Gesetz nur in zwei Punkten hinaus: es hebt das Reichsche

Übersetzungsmonopol auf und gestattet andrerseits „Auszüge aus Hauptwerken".

Das also war, denn die weiteren Aufgaben hatte man ja fallen lassen, das Mandat, das es verhindern sollte, daß in Napoleon möglicherweise die Absicht aufsteige, im deutschen Buchhandel dem deutschen Geiste systematisch zu Leibe zu gehen; den Buchhandel hätte es, wenn es, unter Fortbestand der politischen Verhältnisse, um derentwillen es erlassen wurde, mit Strenge durchgeführt worden wäre, jedenfalls genügend belästigen müssen. Die Protestationen des Leipziger Buchhandels ließen nicht auf sich warten; sie bezogen sich vor allem auf die Einführung der sächsischen Censur auch auf außerhalb Sachsens gedruckten sächsischen Verlag und die Titel-Anzeigepflicht der Kommissionäre. Die besten Werke in allen Wissenschaften, hieß es, rührten von außersächsischen Autoren her und würden in Leipzig verlegt, da die Autoren ihre Werke aber gern unter ihren eigenen Augen drucken ließen, so werde nun Sachsen schätzbarer Verbindungen beraubt werden; und der Kommissionär könne nur für diejenigen Artikel seiner Kommittenten verantwortlich gemacht werden, die er wirklich in Kommission und auf Lager habe und deren Debit er ihnen verrechnen müsse. Ferner wünschte man dringend eine Bestimmung, die dem immer wachsenden Übel Einhalt thun sollte, daß Schriftsteller ihre Schriften unter dem Titel „Sämmtliche Werke" zugleich in anderm Verlag erscheinen ließen. Die Vorstellungen waren ohne Erfolg; die Regierung bestimmte einfach (4. Jan. 1812), daß die Auswärtigen die verschlossen an den Kommissionär gesandten Packete mit einer Inhaltsanzeige zu versehen hätten; das war alles.

Trübe Aussichten für die Zukunft. Und in der That wurden jetzt auch die französischen Behörden immer argwöhnischer und reizbarer, wenigstens auf dem Gebiete der periodischen Presse. Wie wenig die französische Censur gerade in den Ländern, in denen sie in unmittelbarer Ausübung am fruchtbarsten hätte wirken können, die Litteratur vergewaltigte, den Buchhandel, der Zeit und Umstände zu nehmen verstand, belästigte, das muß man in der Lebensgeschichte von Friedrich Perthes, dessen Geschäft gerade in den Jahren 1811/12 einen neuen großartigen Aufschwung nahm, nachlesen. Für das Zeitungswesen aber bestimmte ein Dekret vom 3. August 1810: „In jedem Departement,

jenes der Seine ausgenommen, gibt es nur eine Zeitung", nur in „großen Städten" waren außerdem Blätter gestattet, die sich nur mit Litteratur, Wissenschaft, Kunst und Ackerbau beschäftigten, Verkündigungs- und Anzeigeblätter und solche über die Bewegung in Handel und Immobilienverkauf; und unterm 29. Mai 1811 wurde verordnet: „Jedes Blatt wird unterdrückt werden, das andere politische Nachrichten bringt, als die dem Moniteur entnommenen." Der größte Verlust war die Zerstörung des Hamburger Zeitungswesens; nur der berühmte Hamburger Correspondent und die Hamburger Nachrichten blieben schließlich noch bestehen, und alle wichtigern Artikel wurden vom französischen Oberpolizeidirektor d'Aubignosc verfaßt. Aber auch für die Zeitungen der Rheinbundsstaaten bildete der Pariser Moniteur die Richtschnur. Kein Wunder dann, wenn es nach einer statistischen Notiz aus dem Jahre 1811 in Städten wie Mülheim a. Rh., Essen, Duisburg u. s. w. kaum noch ein Dutzend Leute gab, die sich eine Zeitung hielten; im April 1813 antwortete bei einer Umfrage über den Zeitungsbetrieb in den Großherzogtümern Berg und Frankfurt, im Roer-Departement u. s. w. der Maire von Burtscheid dem Präfekten der Rheinlande: da im vergangenen Jahre nicht einmal das Napoleonische Bulletin (Malodezno, 29. Oktober) in den Zeitungen habe stehen dürfen, so behülfen sich bei ihm die Zeitungsliebhaber jetzt lieber ohne solche, da sie kein unnützes Geld wegwerfen wollten. Napoleon hatte in der Verordnung vom 3. August 1810 die Erwartung ausgesprochen, daß auch seine Verbündeten ähnliche Maßnahmen treffen würden. Der Fürst Primas Karl von Dalberg ließ in der That mit dem Ende des Jahres 1810 sämtliche politische Zeitungen seines Großherzogtums aufhören. An ihre Stelle trat vom 1. Januar 1811 an die amtliche „Zeitung des Großherzogthums Frankfurt — Gazette du Grand Duché de Francfort". Der Redakteur wurde vom Polizeiminister ernannt, die Censur vom Polizeidirektor besorgt. Als am 5. und 8. September 1810 ein im verborgenen blühendes badisches Blättchen, die „Freiburger Zeitung", zwei englische Mitteilungen vom spanischen Kriegsschauplatz brachte, in denen die Erfolge der englischen und portugiesischen Truppen und die Fahnenflucht französischer Stabsoffiziere berichtet wurden, verfügte Napoleon unterm 28. September die Unterdrückung aller im Großherzogtum Baden erscheinenden Zeitungen mit Ausnahme einer, die in Karlsruhe unter den Augen der Regierung

redigiert wurde. Von einer Entschädigung war keine Rede. Bestehen blieb allein die „Karlsruher Zeitung", vom 1. Januar 1811 ab unter dem Titel „Großherzoglich Badische Staatszeitung" unter der besondern Aufsicht des Ministers des Auswärtigen. Die Bezirks- und Wochenblätter, die bisher neben den privaten und amtlichen Inseraten bisweilen spärliche politische Notizen gebracht hatten, durften künftig „keine andern als das Inland betreffende, und zwar nur in wörtlichen Auszügen aus der Landeszeitung geschöpfte" politischen Nachrichten aufnehmen. Die Zeitungslitteratur der kleinern Länder des Rheinbunds war zu unbedeutend, als daß sie eine besondere Sorgfalt der Beaufsichtigung erfordert hätte. Wo die Presse nur einigermaßen bedeutender war, wurde alsbald für die nötige Einschnürung gesorgt. Der gewaltsamste Eingriff traf eine Zeitung, die, gerade im Mittelpunkte des Rheinbundsgebietes erscheinend und schon seinem Titel nach Gedanken an vergangene und noch bessere kommende Tage wachrufend, einem letzten Nationalheiligthum glich, in dem auf deutsch-Napoleonischem Boden noch das Feuer deutschen Nationalbewußtseins gehütet wurde, die „National-Zeitung der Deutschen" in Gotha und ihren Begründer Reinhold Zacharias Becker. Auch auf ihr lag der schwere Druck der Zeit; auch die „National-Zeitung der Deutschen" wünschte am Neujahrstage dem Kaiser und seinem tapfern Heere Heil und Segen und Preußen einen „Trunk aus Lethes Quelle". Becker hatte unter solchen Umständen die Redaktion aufgegeben, lieferte der Zeitung aber noch ab und zu Artikel. Als sie einen Aufsatz von ihm mit der Überschrift: „Der Deutsche Bund, eine geheime Gesellschaft" gebracht hatte, in dem Becker seine Gedanken über die derzeitigen Aufgaben des vaterländischen Gemeingeistes entwickelte, wurde die Zeitung unterdrückt und Becker am 20. Novembee 1811 auf Befehl Davousts ohne Vorwissen des Landesfürsten durch französisches Militär aufgehoben und in Magdeburg interniert. „Ein souveräner Fürst des Rheinbundes, der in seinem Lande eine Nationalzeitung der Deutschen herausgeben läßt, hat sich über nichts zu beschweren. Der Kaiser erkennt Sachsen, Bayern, Württemberger an, aber keine Deutschen." Erst am 25. April 1813 schenkte Napoleon selbst ihm die Freiheit wieder.

Die Zahl der Meßbesucher war verhältnismäßig groß genug; sie betrug 289 im Jahre 1811, 278 im Jahre 1812. Was aber Absatz, Zahlung, Bestellung, Unternehmung betraf, so wurde die Ostermesse

1811 mit der von 1807 auf gleiche Stufe gestellt, und nach Michaelis 1812 verkündete die Meßrelation: „Der Handel mit Büchern rückt seinem Untergange näher."

Da war es noch zu Ende desselben Jahres der deutsche Buchhändler, der der deutschen Welt die Binde von den Augen riß und ihr die Schrecken von Rußland enthüllte. Bernhard Friedrich Voigt in Sondershausen, der, als alle Welt noch an die vermeintlichen Siege Napoleons glaubte, in den Besitz einer authentischen Schilderung des Übergangs über die Beresina gelangt war, streute sie nebst russischen Proklamationen und andern Belegen in vielen Tausenden von Exemplaren nach allen Richtungen der Windrose. Er erlebte das Jahr darauf die besondere Genugthuung, daß ihm der russische General Fürst Tschernyschew den Dank für so treffliche „Vorarbeit" aussprach.

Wie rasch erfüllte sich nun das Geschick des „Nachdrucks der Revolution"!

Ende Januar 1813 wurde bei Georg Decker in Berlin hinter verschlossenen Thüren König Friedrich Wilhelms Aufruf zur freiwilligen Bewaffnung gedruckt, der unterm 3. Februar 1813 von Breslau aus erlassen wurde. Ein Geselle Namens Schulze besorgte den Satz; er selbst hat alsbald Winkelhaken und Preßbengel mit Büchse und Schwert vertauscht und stieg bis zum Oberstleutnant empor.[14] Im Hause der Kornschen Buchhandlung in Breslau empfing der König am 18. März die ersten Freiwilligen. Am 20. März erschienen in Korns Schlesischer Zeitung der „Aufruf an mein Volk", die Proklamation „An mein Kriegsheer" und die Urkunde der Stiftung des Eisernen Kreuzes. Es ist wahr, unter den Druckergesellen war das Bemühen, sich der Teilnahme an dem großen Kampfe zu entziehen, weit verbreitet: ganze Pakete diesbezüglicher Papiere liegen wenigstens aus Leipzig vor, übrigens auch von Buchhandelsdienern; und auch mancher Buchhändler setzte Himmel und Hölle in Bewegung, um seine Söhne vor den Feuern des heiligen Krieges zu bewahren. Aber neben den Zagen stehen die Helden. Georg Andreas Reimer, ein Mann damals im 37. Lebensjahre, Leiter eines hochbedeutenden Geschäfts, in glücklicher Ehe lebend und Vater von sechs Kindern, zog als Landwehrmann ins Feld. Göschen sah drei seiner Söhne ins Feld rücken; zwei wurden bei Kitzen an Theodor Körners Seite verwundet; auch Eduard Anton, der Sohn und Nachfolger des

Görlitzer Buchhändlers, war freiwilliger Jäger im Lützowschen Freikorps, und Julius Campe, der spätere berühmte furchtlose Verleger des Jungen Deutschland, gehörte zu der kleinen Schar, die Theodor Körner, dem Liebling der Nation, die letzte Ruhestätte bei Wöbbelin bereitete; wie treu und eng verbunden war der deutsche „Händler mit Büchern" den Schöpfern der Bücher und ihren Ideen nicht nur in Kontor und Salon, sondern auf blutiger Heide, das Schwert statt der Feder in der Faust! Der junge Johann Georg Wilhelm Decker verließ die väterliche Offizin, in die er soeben eingetreten war, und trat als einer der ersten bei den freiwilligen Jägern ein: auch er hat die Uniform nicht wieder ausgezogen (gest. als Premierleutnant 1826); Johann Heinrich Wilhelm Mauke trug die Waffen zur Befreiung Hamburgs; Ferdinand Dümmler in Berlin machte den großen Krieg als Husar mit, Eduard Weber in Bonn die Feldzüge 1813—1815 als Leutnant, Bernhard Gotthelf Wahlstab brachte das Eiserne Kreuz heim, Carl Hagemann in Berlin kämpfte mit, Eduard Vieweg wurde im Kampfe um die Freiheit invalid; einer der drei Leipziger Deputierten, Johann Ambrosius Barth, bezahlte seine aufopfernde Thätigkeit in den Feldlazaretten mit dem Tode, dem Tode im Felde: nicht einmal den Ort, an dem er eingegraben wurde, konnte der Sohn in Erfahrung bringen. Und von denen, die daheim blieben, hat, wie die gesamte Nation, so auch mancher Buchhändler, wie mit Geld und Gut, so mit den ihm eigentümlichen Mitteln vaterländische Opfer dargebracht; Johann August Barth in Breslau, der den Dienstunterrichts-Katechismus für die gesamte Landwehr druckte, ein Handbuch von zehn Bogen, gab davon 20000 Exemplare kostenfrei ab. Angestellte, die daheim in ihren Diensten blieben, ließen sich übrigens zuweilen Zeugnisse ausstellen wie z. B. das folgende von der Regierung der Neumark zu Königsberg: „Dem . . . wird hierdurch die Versicherung ertheilt, daß ihm die Nichteinstellung in die Freiwilligen Jäger-Detaschements auf keine Weise zum Vorwurf oder Nachtheil gereichen soll, indem derselbe durch uns aus dem Grunde zurückgehalten worden, weil er in dieser für den Kgl. Allerhöchsten Dienst bestimmten [Trowitzschen Hofbuch-] Druckerei nicht entbehrt werden kann."[15]

Von einer Messe konnte zu Jubilate 1813 kaum die Rede sein. Die Reise war für die meisten unmöglich, und deshalb kam auch fast keiner von denen, die dazu im Stande gewesen wären. Von den im

Meßkatalog verzeichneten Schriften waren die meisten nicht fertig, und was fertig war, wurde von den Verlegern aus Besorgnis vor dem Nachdruck, der jetzt bei der großen Erschwerung des Verkehrs aus und nach Norddeutschland doppelt gefährlich war, auf Lager gehalten.

Am 2. Mai wurde die Schlacht bei Großgörschen geschlagen. Am 5. Mai mußten in Leipzig alle gegen „Se. Majestät den Kayser von Frankreich und König von Italien und seine Alliirten, so wie wider deren System" gerichteten Verlags- und Sortimentsartikel abgeliefert werden; dreizehn Buchhandlungen lieferten je ein Paket, eine lieferte zwei Pakete, eine ein Exemplar und eine lieferte eine Proklamation ab.

Schwere Monate noch, die des Jahres 1813. „Erst gegen Ende des verflossenen Jahres erhielt ich nicht nur Fortsetzungen und Nova von der Jubilate-Messe, sondern auch Bestellungen, die zum Teil eben so alt waren, und von denen nicht alle mehr Käufer fanden. Einen neuen Bücher-Catalog habe ich unter sobewandten Umständen im vorigen Jahre weder nach der Jubilate- noch nach der Michaelis-Messe drucken können" (Circular von Darnmann in Züllichau, April 1814).

Der Buchhandel aber wartete die Stunde der Befreiung nicht ab. Der von vaterländischer Begeisterung getragene „Preußische Correspondent", der vom 2. April 1813 ab im Verlage der Realschulbuchhandlung in Berlin, d. h. bei Georg Andreas Reimer erschien, war allerdings von Scharnhorst angeregt und wurde von Niebuhr geleitet; aber gerade dort, wo endlich die Heere der Völker von allen Seiten sich zusammenzogen zum letzten Entscheidungskampf, schuf der deutsche Buchhändler selbst noch mitten in der Zeit des unentschiedenen Ringens als sein eigenstes Werk das erste der eigentlichen Freiheitsblätter: Friedrich Arnold Brockhaus, ein Mann von seltener, wie aus tiefem und unerschöpflichem Urborn quellender Ursprünglichkeit und Selbständigkeit des Gestaltens der Gedanken und der Dinge und im besondern von seltener buchhändlerischer Schöpfer- und Direktionskraft, der inzwischen in den Jahren 1809—1811 die beiden letzten Bände des Francke-Leupoldschen Konversationslexikons beendet und im Jahre 1812 persönlich die Bearbeitung der ganz umgeänderten zweiten, der ersten eigentlich Brockhausschen Auflage begonnen hatte; vom 14. Oktober 1813 ab erschienen, zuerst in Altenburg, dann vom 21. Oktober ab in Leipzig, seine „Deutschen Blätter", die zunächst auf Grund eines „Befehls", den sich Brockhaus in persönlichen Audienzen beim Kaiser

Alexander von Rußland und beim Fürsten Schwarzenberg erwirkt hatte, die amtlichen Publikationen der Verbündeten und die Nachrichten von den Ereignissen der Leipziger Schlachten brachte, die Brockhaus selbst auf den Schlachtfeldern sammelte.

Am 30. Mai war Davoust wieder in Hamburg eingezogen, in dem sich inzwischen die Bürger gegen die Franzosenherrschaft erhoben hatten — an der Spitze des Aufstands hatte Friedrich Perthes gestanden; sofort am Tage darauf wurde Perthes' Bücherlager und Handlung versiegelt; am 24. Juli erließ Davoust einen Generalpardon: nur zehn Männer waren davon ausgenommen, und unter ihnen befand sich Perthes. „Dank dir von Herzensgrund", schreibt dem Geflüchteten, der geächtet, des Vermögens beraubt, an den Feldzügen im nordwestlichen Deutschland teilnahm, seine Gattin, „daß dein Name unter den Namen der zehn Feinde des Gewaltigen steht; das soll uns eine Ehre und Freude sein, so lange wir leben."

Spricht nicht ebenso das Herz des deutschen Buchhändlers, der diesen Brief liest, noch heute, und wird es nicht immer so sprechen? Unter den Namen der Feinde des Gewaltigen stand aber nicht nur der Name eines einzelnen Buchhändlers, sondern der des deutschen Buchhandels selbst; mit Ehren ging er selbst aus dem Zeitalter der Knechtschaft hervor und in das der Freiheit hinein, das er mittelbar und unmittelbar mit vorbereitete und das die Leipziger Schlacht erkämpfte.

Zweites Kapitel.

Der Buchhandel im Kampfe um Rechtsschutz und Preßfreiheit.[1]

Aufschwung des Bücherverkehrs. Technische Fortschritte. Neue Zeitschriften. Nachdruck zur Zeit der Fremdherrschaft. Aussichten auf Preßfreiheit und Verbot des Nachdrucks. Deutsche Deputation. Nassauische Verordnung vom 4./5. Mai 1814. Die Abgeordneten des deutschen Buchhandels auf dem Wiener Kongreß. Denkschriften und Abhandlungen von Luden, Kotzebue, Eberhard. Oranisches Dekret vom 22. September 1814. Angriffe seitens der österreichischen Nachdrucker. Bundesakte. Censurwesen 1815—1817. Perthes' Schrift und Reise vom Jahre 1816. Freiherr von Berg Referent am Bundestag. Preßgesetzgebung 1815—1818. Sachsen-Weimars Appell an die Bundesversammlung. Hallescher Vertrag vom Jahre 1816. Wahlausschuß der Teutschen Buchhändler. Bergs Vortrag vom 22. Juni 1818. Brockhaus' Fehdebrief gegen Maklot. Klassikersammlungen. Grundsatz der beschränkten Schutzdauer. Brockhaus' und Perthes' Wirken dafür. Bergs Entwurf vom 19. Februar 1819. Auflösung der Deutschen Deputation. Gutachten des Wahlausschusses über den Bergschen Entwurf. Brockhaus' Denkschrift über das Maximum der Bücherpreise. Bergs Vortrag vom 12. Oktober 1818. Preußische Preßgesetz-Entwürfe. Karlsbader Beschlüsse. Metternich-Adam Müllersche Denkschrift vom 20. November 1819. Erneuerung der Karlsbader Beschlüsse.

Die Schlacht bei Leipzig war geschlagen, das französische Heer über den Rhein zurückgeworfen, das Reich des deutschen Buchhandels von Herrschaft und Heerscharen des Gewaltigen befreit. —

„Wir Deutsche stehen jetzt still vor Gott und Welt, auf das Geschehene uns besinnend, dessen Zusammenhang bedenkend; — wir fühlen uns wie nach einer fieberhaften Traum-Nacht, in welcher wir alle Kräfte anstrengten um ungeheure Lasten abzuwälzen und nun, noch matt vom Kampf im Erwachen, Gottes heitern Morgen erblicken und neuen Jugend-Muth spüren. — Wir finden uns wieder im großen Ganzen des Vaterlandes und suchen sehnsuchtsvoll den mütterlich heimathlichen Heerd in geprüfter Treue fürs Vaterland! suchen mit Liebe jeglicher wieder das eigne Treiben seines Standes und Gewerbes."

Wer die Geschichte der Fremdherrschaft in der Lebensgeschichte eines einzelnen deutschen Buchhändlers verkörpern wollte, könnte kaum einen würdigern und geeignetern dazu auswählen als den, der im Februar 1814 solche Sätze schrieb[2], Friedrich Perthes, den deutschen Buchhändler, der einer der deutschen Volksmänner und dessen Lebensbeschreibung ein deutsches Volksbuch geworden ist. Ein schlichter Mann, ursprünglich als reiner Sortimenter einem Stande angehörig, der bis dahin als „Bücherkrämerei" geringgeachtet war, und dem er, der sich mit Stolz den „ersten reinen Sortimenter" genannt hat, zuerst in seinem Wirkungskreise gesellschaftliche Hochachtung errungen hat. Ein Mann, ungelehrt, aber von einer tiefen Güte, Reinheit und Weisheit des Herzens. Den Schlägen der Zeit aufs ärgste ausgesetzt und aufs ärgste von ihnen betroffen, gehörte gerade er zu denen, in denen deutscher Mut und deutsche Thatkraft den Sieg behielten. Ein Verleger von Gottes Gnaden. Ein Mann, der bei aller zartsinnigen und idealistischen Richtung seines Geistes weit von aller Schwärmerei entfernt und durch eine unvergleichliche Ruhe, Besonnenheit und Klarheit des Geistes ausgezeichnet war. Das Wort galt von ihm: „Seid klug wie die Schlangen und ohne Falsch wie die Tauben". Statt zu klagen, hat er sonder Aufsehen wie kein zweiter die Schwächen des französischen Mauth- und Censursystems ausgenutzt, am Centralpunkte des deutschen Buchhandels aber aus dem zu Frankreich geschlagenen Deutschland heraus die gesetzgeberischen Maßregeln bewirkt, die er für nützlich hielt. Damals wurde mancher irre an ihm und beschuldigte ihn der Selbstsucht und Feigheit. Aber als die Stunde des Handelns gekommen war, setzte er Haus und Geschäft, bürgerliche Existenz und Leben aufs Spiel, der deutsche Buchhändler als Führer der Bürgerschaft einer freien Stadt im Kampfe um deutsche Freiheit. Im Mai 1814 kehrte er nach einem Jahr der Not und der Verfolgung nach Hamburg zurück, in geprüfter Treue fürs Vaterland, sehnsuchtsvoll den heimatlichen Herd suchend, der ihm zerstört worden war — das Bild des deutschen Buchhandels an der Schwelle der neuen Zeit, die, wie für alle Zweige des bürgerlichen Lebens, so auch für diesen mit dem Sturze der Fremdherrschaft angebrochen war.

Man sagt zuweilen, die Nachwehen des Napoleonischen Zeitalters seien in Deutschland ein Menschenalter lang spürbar gewesen. In der Geschichte des Buchhandels ist dies jedenfalls nicht der Fall. Mit der

Depression nach 1648 ist die Zeit nach 1813 natürlich nicht vergleichbar. Das liegt aber nicht nur in der Verschiedenheit der Dauer, der Ausbreitung und der Schrecken beider Kriege, sondern daran, daß das 17. Jahrhundert ein Zeitalter nur allgemeinen Wachsthums, nicht neuer Errungenschaften war, jetzt aber vor dem Zeitalter des Krieges neue Keime und Triebkräfte wissenschaftlich, litterarisch, künstlerisch, technisch, politisch, rechtlich in den Gang unserer Geschichte eingesenkt worden waren, die nur der Aufhebung alter und neuer Hemmungen harrten, um sofort in dichten und kräftigen und immer dichtern und kräftigern Halmen in raschem und starkem Wachsthum der Reife zuzuwachsen. Wir nannten Perthes das Bild des deutschen Buchhandels, sofern dieser aus tiefgebeugter Lage sich aufzurichten hatte. Nun, die Perthessche Handlung, obgleich sie sich im Jahre 1814 in einer Lage befand, daß die Geschäftsfreunde jeden Akkord anzunehmen bereit waren, hatte — Perthes nahm das Anerbieten nicht an, sondern machte sich verbindlich, innerhalb dreier Jahre alle Schulden abzutragen — schon nach zwei Jahren alle ihre Verpflichtungen erfüllte. In der That: ähnlich rasch und kräftig gewann auch der deutsche Bücherverkehr überhaupt wieder erhöhtes Leben. Schon auf der Ostermesse 1814 zeigte sich, daß der Bücherverkehr in Deutschland — wie die Meßrelation sich ausdrückt: „wieder einigermaßen begann". Die Michaelismesse brachte eine weitere Besserung der Aussichten. Erfolgte sie auch nur „in langsamer Art, und nicht durchgehends, sondern nur in einzelner Hinsicht": in den folgenden Monaten nahmen Zahl und Umfang der Bestellungen aus allen Teilen Deutschlands in der auffälligsten Weise zu. Noch schienen freilich die Aussichten in der Zukunft ungewiß, und man wollte solches Mißtrauen in der Stärke der Remissionen, dem Zurückbleiben fälliger Zahlungen zu Ostern 1815 recht deutlich erkennen; aber nun folgte der letzte entscheidende Schlag von Waterloo, die alte Baumannsche Stadtbuchdruckerei in Breslau (Graß, Barth & Komp.) konnte sich anschicken, ihr Prachtwerk des „Pacis annis 1814 et 1815 foederatis armis restitutae monumentum" in 42 Sprachen herzustellen, und schon zu Michaelis 1815 zeigten sich die günstigen Folgen zurückkehrenden Vertrauens in der Dauer der neuen Zustände. Dieser Rhythmus zeigt sich deutlich in der Geschichte einzelner Firmen. Mit dem Jahre 1814 kamen die sechs Pressen der Hallischen Bibelanstalt wieder in Gang;

die Ereignisse von 1815 hemmten den Aufschwung; als sie vorüber-waren, begann die erhöhte Thätigkeit mit zwölf Pressen.[3] Von Ostern 1816 an ward das Antlitz der Meßrelationen von Messe zu Messe heiterer und wolkenloser. Für den ausländischen Handel kam die Besse-rung der Beziehungen namentlich zu England und zu Rußland in Frage. England enttäuschte anfangs einigermaßen, man hatte von der Auf-hebung der Kontinentalsperre noch fühlbarere Wirkungen erwartet; aber auch diese Verbindungen bahnten sich wieder an, Londoner Buchhändler erschienen persönlich, kauften vor allem Ausgaben der griechischen und römischen Klassiker und fanden ihrerseits starken Absatz mit englischem Verlag. Auf der Ostermesse 1817 konnten die deutschen Buchhändler sogar einen Buchhändler aus Nordamerika begrüßen: ihn hatten aber weniger Handelsgeschäfte hierhergeführt als die Absicht, an Ort und Stelle das Geschäftswesen des deutschen Buchhandels zu studieren. Im Osten wurden die weiten russischen Länder wieder zugänglicher und em-pfänglicher, freilich in erster Linie natürlich für französische Litteratur, und hier begann damals für die nordrussischen Gebiete die starke Pariser Konkurrenz direkten Verkehrs nach Riga und Petersburg (statt über Leipzig und Lübeck). Trotzdem kamen gerade aus Riga bedeutende Bestel-lungen, und mit Genugthuung sah man die Geschäftsfreunde aus den fernen Ostseeprovinzen wieder persönlich an den alten Tischen im Paulinum sitzen, an denen sie so lange und schmerzlich vermißt worden waren. Von großer Bedeutung für den deutschen Buchhandel war der Abfluß der Litteratur aller Sprachen und Litteraturgebiete über Brody nach der Moldau und Walachei, der Ukraine und Odessa, der immer steigende Absatz französischer Litteratur (besonders von Romanen) und von Aus-gaben der griechischen Klassiker nach den türkischen Provinzen an Pruth und Donau, nach Konstantinopel und Griechenland. Mit den Jahren 1824/25 ist die neue Höhe ganz erstiegen; die Meßrelationen berichten von der bisher nicht gewohnten starken Affluenz von Buchhändlern aus allen Teilen der weiten deutschen Lande und aus fremden Plätzen wie Straßburg, Paris, London und schließen gleichsam mit festem Strich den Zeitraum einer zehnjährigen Wiedergenesung ab, indem sie vermelden, daß die alten Klagen über nicht eingehende fällige Zahlungen nun verstummt seien.

Der Aufschwung des Buchhandels aber nach der Befreiung vom Drucke der Fremdherrschaft war ein Aufschwung in eine zwar noch

ferne, aber eben damals sich vernehmbar ankündigende neue und größere Zukunft des Buchgewerbes. Im Jahre 1816 wurde die erste Papiermaschine in Deutschland eingeführt; um dieselbe Zeit kam die im Jahre 1815 in England erfundene Auftragwalze zu uns herüber; im Jahre 1819 wurden die Hohlstege erfunden (statt der frühern Holzstege). Die wichtigsten Neuerungen aber waren die umfassende Anwendung der Stereotypie, die Einführung der Steindruckerei und die Erfindung der Stanhope- und vor allem der Schnellpresse. Im November 1816 verkaufte James Watt das Geheimnis seines neuen Verfahrens, das darin bestand, daß der Schriftsatz in einer Gypsmasse abgedrückt und in die so entstehende Form eine andere geschmolzene Metallmischung gegossen wurde, für 200 Friedrichsdor an Decker in Berlin, der am 18. November 1816 die erste Kolumne nach dem neuen System in Deutschland goß, im Dezember desselben Jahres an Tauchnitz in Leipzig, Brönner in Frankfurt a. M., Meißner in Hamburg. Tauchnitz gab das erste große Beispiel der außerordentlichen Bedeutung der Stereotypie für eine geschäftliche Anlage, die Druckerei, Buchhandlung und Schriftgießerei vereinigte: die Stereotypie war es, die ihn sein Ziel der Herausgabe der griechischen und lateinischen Klassiker in guter Ausstattung, größter Korrektheit und billigsten Preisen so vollkommen erreichen ließ. Er verwandte sie außerdem zu mehreren Bibelausgaben und hat auch die ersten musikalischen Stereotypausgaben veranstaltet (Klavierauszüge von „Don Juan" und „Tancred"). Ihr Erfolg war ein ganz außerordentlicher; die Ausgaben der Halleschen Waisenhausbuchhandlung z. B., die damals besonders auf den Schulbücher- und Klassikerverlag aufgebaut war, wurden zu Beginn der 1820er Jahre durch die Tauchnitzschen Stereotypausgaben fast mit einem Schlage verdrängt.[4] Die Herstellung der Bibel kostete in 5000 Exemplaren zu 90 Bogen Großoktav im Jahre 1825 bei Decker 6000 Rthlr. (3000 Rhtlr. Material und Arbeitslohn, 3000 Rthlr. Papierkosten). In München hatte im ersten Jahrzehnt des neuen Jahrhunderts die Steindruckerei festen Fuß gefaßt. Im Jahre 1810 führte sie Georg Decker in der Berliner Hofbuchdruckerei ein. Er bezog (Februar 1810) von der Kgl. Bayr. priv. Steindruckerey von Al. Senefelder, Fr. Gleißner u. Comp.: eine lithographische Stangenpresse zu 88 fl., drei Steinplatten zu je 2 fl. 30 kr. und zwei kleinere zu je 1 fl.; dazu kamen 150 fl. für „Mittheilung der lithographischen Kunstgeheimnisse und Abtretung eines

vollkommen abgerichteten Gesellens".[4a] Am 12. April 1817 traf bei Georg Decker in Berlin die erste Stanhopepresse ein. Von Charles Graf von Stanhope (1753—1816) erfunden, bestand sie, die Haassche Presse bedeutend vervollkommnend, ganz aus Eisen und war (statt der bisherigen Schwärzballen) mit einem neuen Apparat zum Verreiben und Auftragen der Druckfarbe versehen, der die Arbeit beschleunigte und den Druck verschönerte; einer ihrer Hauptvorzüge war aber der, daß der Spindelgang ins Kopfstück des eisernen Ständers eingeschnitten war und die Spindel sich darin auf die volle Länge ihres Schraubenganges auf- und abwärts bewegte; dadurch gewann die Presse bedeutend an Präzision und Kraft. Der Preis betrug damals (ohne Transportkosten) 106 £. Die allerwichtigste der Erfindungen aber, die die Buchdruckerkunst der Neuzeit auf eine ganz andere Höhe erheben sollte, als sie sie vordem eingenommen hatte, war die Erfindung der Schnellpresse: die erste Erfindung seit den Tagen Gutenbergs, die der Gutenbergschen Erfindung an die Seite gestellt werden kann. Friedrich König, ein bei Breitkopf in Leipzig ausgebildeter Buchdrucker, geboren 1775 in Eisleben, gestorben 1833 in Oberzell, war ihr Erfinder. Der ursprüngliche Gedanke bestand nur darin, das Auftragen der Schwärze durch einen mechanischen Apparat verrichten zu lassen, der mit dem Karren verbunden sein und durch ihn auch zugleich bewegt werden sollte, sodaß von den beiden an einer Presse beschäftigten Druckern einer erspart würde. Dann aber vergrößerte und vertiefte sich sein Plan; drei englische Buchdrucker leisteten ihm die nötige finanzielle Unterstützung, und am 23. März 1810 konnte er sich auf seine neue Maschinenpresse das erste Patent erteilen lassen. Im April 1811 wurde der erste Maschinendruck der Welt hergestellt, der Bogen H des Journals „Annual Register" für 1810. Noch war der Bau der Maschine zu künstlich, und erst jetzt konstruierte sie König mit Hilfe des Mechanikers Andreas Friedrich Bauer so, daß der Druck durch ein Walzenwerk bewirkt wurde. Die neue Erfindung wurde am 30. Oktober 1812, die weiter verbesserte am 23. Juli 1813 patentiert. Hatte die alte Handpresse in der Stunde als Höchstleistung 300 Drucke geliefert, die neue Dampf-Walzenpresse lieferte in der Stunde deren 800. Im Jahre 1814 wurden schon zwei Londoner Zeitungen mit der neuen Presse gedruckt: die Times (erste Maschinennummer vom 29. November 1814) und die Mail. Zur Bedienung der Presse waren nun, wie König

an Decker schrieb, bloß noch zwei „möglichst arme Gassenjungens" (zum Anlegen und Abnehmen), denen man nur ein paar Groschen mehr zu geben brauchte als sie bei einer beliebigen andern Dienstleistung bekommen hätten, ein Lehrjunge als „Beschauer" und ein allgemeiner Aufseher nötig, der aber kein gelernter Buchdrucker zu sein brauchte. Die Spenersche Zeitung vom 20. December 1814 (Nr. 152) brachte die erste Notiz über die Königsche Erfindung (worin die Zahl der Abdrücke pro Stunde — mit drei Ausrufungszeichen — auf 1100 angegeben wird). Im Jahre 1817 begründete König mit Bauer die Maschinenfabrik König & Bauer im Kloster Oberzell bei Würzburg. Im Jahre 1822 waren die ersten Maschinenpressen in Deutschland vollendet, und am 25. Januar 1823 wurden sie bei Spener (Haude und Spenersche Zeitung), im Februar 1823 in der Deckerschen Hofbuchdruckerei in Betrieb gesetzt; die beiden completing machines kosteten 7000 Rthlr., als Erfindungsprämie wurden ein für allemal 8000 Rthlr. gezahlt; die Transportkosten betrugen 764 Rthlr. 10 gr. Eine Maschine lieferte stündlich auf beiden Seiten je 1100, also zusammen 2200 Abdrücke, während die einfache 900 und 1800 lieferte; allerdings war das Format bei der erstern ein kleineres (Royal) als bei der letztern (Doppelmedian): die erhöhte Abdruckzahl wurde nicht nur durch eine höhere absolute Geschwindigkeit der Maschine, sondern dadurch bewirkt, daß bei dem kleinern Format der Weg des Karrens ein kürzerer war.[5] Im Jahre 1824 folgte Cotta und führte die Dampfschnellpresse für den Druck der „Allgemeinen Zeitung" ein, im Jahre 1825 ging der „Hamburgische Correspondent" zu der neuen Vervielfältigungsweise über. Für den Zeitungsdruck und umfängliche Massenartikel mußte die neue Erfindung in erster Linie in Betracht kommen. In der Brockhausschen Officin in Leipzig arbeiteten im November 1818 schon fast ein Jahr lang 25 Handpressen an einer neuen Auflage des „Conversations-Lexikons" in 12000 Exemplaren Auflagehöhe und hatten doch erst die Hälfte der Auflage (5 Bände) bewältigt, und auf die zweite Hälfte mußte noch mehr als ein halbes Jahr gerechnet werden. Die Langsamkeit der Förderung bei so großen Auflagen war aber noch nicht einmal das schlimmste; die „Hauptinconvenienz" bestand nach Brockhaus selbst darin, daß die Leute bei der Einförmigkeit der Arbeit ermüdeten und besonders zuletzt gewöhnlich nur noch schlechte Arbeit lieferten. König ver-

anschlagte den dazu nötigen Druckerlohn auf 20000 fl. jährlich, die Leistung von 25 Handpressen aber gleich der von drei, allenfalls sogar nur zwei Maschinen (in einem spätern Briefe vom Juni 1819 rechnete er eine Maschine gleich acht Handpressen); eine Maschine aber kostete 15000 fl. und ihre Beschäftigung 800 fl. Druckerlohn.[6] Im Jahre 1826 stellte die Brockhaussche Druckerei ihre erste Schnellpresse auf, gleichzeitig mit Metzler in Stuttgart, Wenner in Frankfurt a. M., der Vossischen Zeitung in Berlin, der Münchener Schulbuchhandlung und Hahn in Berlin.

Die Maschinenpresse ist das Sinnbild des Buchgewerbes der Jahrzehnte, denen unsere Erzählung entgegengeht, ebenso, wie die Handpresse dasjenige der Jahrhunderte war, von deren Bericht sie herkommt. Der Fortschritt im Zeitalter der Hand ist der der arithmetischen, der Fortschritt im Zeitalter der Maschine der der geometrischen Progression. Sie beschleunigt die Produktion, vervielfacht die Produktion, entbindet neue Kräfte, thürmt neue Bedürfnisse und Aufgaben auf. In scheinbar geheimnisvollem und doch natürlichem und nothwendigem Zusammenhange rüstet der Geist der Geschichte die Völker zur rechten Zeit mit den rechten Werkzeugen aus: geheimnisvoll für den, der die einzelnen Gebiete vereinzelt ins Auge faßt, natürlich und notwendig dem, der sie aus einem gemeinsamen Wurzelstock hervortreiben sieht. Die Zeit aber, in der die neuen Triebe emporschießen und zur Blüte kommen sollten, war noch fern. Es waren Anfänge. Erste Sprossen, die sich über der Oberfläche zeigten. Es war, als wollte der Genius der Geschichte nur schon immer beginnen, mit umsichtiger Hand die Werkzeuge in der Stille bereitzustellen, damit sie fertig und bereit seien, wenn die Arbeit, die er zunächst zu leisten hatte, beendet wäre: freie Bahn zu schaffen für ein neues, höchst gesteigertes Treiben. Und mit dieser Arbeit: freie Bahn zu schaffen dem erhöhten und erweiterten Schritte der neuen Zeit, sehen wir im Dienste der Geschichte den deutschen Buchhandel nach dem Sturze der Fremdherrschaft beschäftigt.

Die Proklamation von Kalisch (25. März 1813) verhieß die Rückkehr der Freiheit und Unabhängigkeit, die Wiedergeburt des ehrwürdigen Reiches aus dem ureignen Geiste des deutschen Volks, verjüngter, lebenskräftiger und in Einheit gehalten. Und selbst Franz I. gelobte, alles zu versuchen, um die Geister zu erheben.

Die niedergetretenen Halme des Zeitungsfeldes begannen rasch sich aufzurichten. In Frankfurt verkündigte schon im Jahre 1813 das Generalgouvernement die Erlaubnis zum Wiedererscheinen der alten Zeitungen, und da tauchten sie nun alle wieder aus ihrer Versenkung auf, die alten reichsstädtischen Blätter; in Hamburg, das einst fünfzehn Zeitungen und Zeitschriften gehabt hatte, gab es keine einzige mehr, und jetzt entstanden sofort wieder deren vier, darunter vor allem der alte „Correspondent". Und wie schoß in frischen Strahlen Lust und Sehnen der deutschen Geister und Herzen empor aus den heißen und kräftigen Quellen der „Deutschen Blätter", denen Brockhaus das Programm der Beförderung der Wiederherstellung und Befestigung der Freiheit, Unabhängigkeit, Selbständigkeit und Wohlfahrt des gemeinsamen Vaterlandes gab, der „Nemesis" von Luden und des „Rheinischen Merkur" von Görres, die beide sofort mit Beginn des Jahres 1814 zu erscheinen begannen!

Die Aussichten, die sich in der Richtung einer einheitlichen Gestaltung des Verkehrslebens eröffneten, der Gleichheit von Münze, Maß und Gewicht, der Aufhebung der Mauthen und Zölle, der Freiheit und Sicherheit des Handels gegen das Ausland, teilte der deutsche Buchhandel mit den übrigen Zweigen des deutschen Handels.

Aber der Buchhandel hatte zugleich und vor allem seine ihm eigentümlichen Ziele und Aufgaben.

Verhieß der Same, den das 18. Jahrhundert ausgestreut hatte, reiche Ernte, reichte der Geist der Erfindung vervollkommnete Geräte sie zu bergen und zu verarbeiten: als Thorhüter und Bahnbrecher an seinem Teile der edelsten Interessen, Forderungen, Aufgaben der Nation mußte der Buchhandel jetzt, wo alles neuer, erweiterter, vereinheitlichter und befreiter Gestaltung zudrängte, freien Spielraum auf Erden und einen unbewölkten Himmel über sich auch für das ihm eigentümliche Gebiet verlangen; ein deutsches Gesetz zum Schutze des Verlagsrechts und Freiheit der deutschen Presse.

Mit der Forderung der Preßfreiheit war der Buchhandel gewiß, sich zum Sprecher einer Sache zu machen, die überall unmittelbar als eine Ehrensache der Nation empfunden wurde. Die Censur, ausgeübt von offenen und geheimen Räten und Beamten der Verwaltung, der Kirche, der Universität: wie sollte sie nach den geheimen Regungen von

1806 bis 1812 und dem offen dahinbrausenden Sturm von 1813 nicht empfunden werden als die Sünde des Staates wider den heiligen Geist der Nation? Eben darin liegt es schon ausgesprochen, daß die Frage nach der Möglichkeit und Notwendigkeit der Abschaffung oder Einführung von Censur, bedingter oder unbedingter Preßfreiheit ein allgemeines politisches und, wie nahe es Buchdruck und Buchhandel auch betraf, kein speziell litterarisch-buchgewerbliches Problem war. Das Umgekehrte war der Fall mit der Sache des Nachdrucks. Eng verkettet mit Verfassung und handelspolitischen Grundsätzen der deutschen Staaten, war sie unmittelbar eine Angelegenheit, bei der Verfassung und Grundsätze der Litteratur und des Buchhandels Deutschlands den Ausschlag gaben.

Im 18. Jahrhundert war der Kampf gegen den Nachdruck ein ohnmächtiges Ankämpfen gegen das feste Bündnis gewesen, das Bildungsunterschiede und Verkehrsschwierigkeiten mit der Entfremdung der territorialen Glieder des alten Reiches in einer Zeit geschlossen hatten, in der neuer Segen herabströmte und neuer Segen verbreitet werden sollte. Wie damals, so schmarotzte aber auch jetzt noch, um mit der „Salina" vom Jahre 1812 (S. 362) zu reden, die „Sudlerbande der privilegirten Spitzbuben in den östreichischen und würtembergischen Staaten" auf den Blättern und Blüten der deutschen Verlagsflora; Entscheidungen etwa wie eine der württembergischen Regierung vom Jahre 1810: „Da kein verbietendes Gesetz gegen den Nachdruck in den kgl. Landen existirt, so kann die Klage von keiner Wirkung sein", konnten als Motto über ihrem Wirken stehen; in ganz Süddeutschland überhaupt, Rheindeutschland und Westfalen wurde der alte Nachdruck geübt, und Norddeutschland konnte seine Hand dem Nachdrucksvertrieb nicht gänzlich entziehen. Es entbehrt nicht einer gewissen Tragikomik, zu beobachten, wie nach dem Untergange des Reichs der Buchhandel vielfach mit Sehnsucht zurücksah auf die Zeiten der kaiserlichen Privilegien, von denen verklärende Erinnerung fast glauben machen wollte, daß sie für ganz Deutschland verbindlich gewesen seien. Derjenige Schutz, den das kaiserliche Privileg gewährt hatte, war jedenfalls nun auch dahin, und der Mangel der Institution gab dem äußern Bilde der Schutz- und Gesetzlosigkeit die letzte Vollendung. Denn die territorialen Gesetzgebungen hatten keinen über den alten Gesichtskreis der territorialen Staatswirtschaft und des territorialen Privilegs hinausgehenden Fort-

schritt gemacht; man müßte denn die Großherzogl. badische Verordnung vom 8. September 1806 hierher rechnen, von der Schriften (soweit sie nicht anonym waren) inländischer Autoren bis zum Ablauf des — ersten Jahres nach dem Tode des Autors geschützt wurden und derselbe Schutz ausländischen Autoren gewährt wurde, wenn ihre Werke entweder mit dem Privileg ihres Landes versehen waren, oder wenn sie die Gegenseitigkeit nachweisen konnten.

Perthes sagte im Jahre 1816, Livland und Curland, Elsaß, die Schweiz hätten sich dem besonders gegen die beiden alten sächsischen Kreise gerichteten Nachdruck seit dem Erblühen der neuern deutschen Litteratur nicht angeschlossen, weil sie auf eigenem Stamme nutzbare Früchte gezogen hätten: so Hartknoch in Riga die Schriften von Kant, Herder, Klinger u. a., das Elsaß tüchtige philosophische Werke, wie z. B. die von Brunk, die Schweiz Schriften von Bodmer, Haller, Gesner, Hirzel, Iselin, Sulzer, Lavater, J. G. Müller u. a. Hatten sich Veränderungen in dieser Richtung nicht auch in der Verlagsproduktion Süddeutschlands und Österreichs vollzogen? Württemberg besaß seinen Cotta, der wahrlich genug Geld ins Land brachte; und von der österreichischen Litteratur konnte Perthes im Jahre 1816 eine für Österreich recht schmeichelhafte und zukunftsverheißende Schilderung entwerfen. Die große Kluft zwischen der österreichischen und der norddeutsch protestantischen Litteratur hatte sich nach ihm seit einem Jahrzehnt zu schließen begonnen. Wenn die Bilanz der Ein- und Ausfuhr nicht schon jetzt zu Gunsten der erstern sei, so werde sie es doch gewiß in wenigen Jahren sein. Die Erzherzöge seien Beförderer vaterländischer Litteratur, unter ihrer höchsteigenen Leitung — er meint damit den Erzherzog Johann — würden prachtvolle naturhistorische und militärische Werke ausgearbeitet und herausgegeben, und Männer von höchstem Range träten als Schriftsteller auf. Namentlich die medizinische Litteratur sei hervorragend; in der Geschichtsschreibung und schönen Litteratur glänzten Namen wie Hormayr, Kurz, Riedel, Alxinger, die Brüder Collin, Hammer, Pichler; deutsche Gelehrte und Schriftsteller ersten Ranges habe sich Österreich angeeignet: so Gentz, Friedrich Schlegel, Adam Müller, Werner. Österreich habe seine Allgemeine deutsche Litteraturzeitung, die keiner andern nachstehe. Alle Künste, die der Litteratur dienten, Kupferstecherei, Landkartenfabrikation, Musikstich machten denen der übrigen deutschen Länder den Vorrang streitig.[7]

Das hieß nun freilich die österreichischen Litteraturverhältnisse außerordentlich wohlwollend darstellen; es war eine an die österreichische Regierung gerichtete captatio benevolentiae. Was sind die Namen der Verfasser, die Perthes da zusammenfand, nach Klang und Zahl gegen diejenigen der norddeutschen Verlagsartikel, die immer neu aus den Pressen der österreichischen Nachdrucker hervorgingen! Dazu kommt das Gesetz des Umschlags dauernder Wirkungen in Ursachen. Namentlich Österreich und Württemberg — sowohl die Nachdrucker, wie ihre Regierungen — waren durch die lange Übung des Nachdrucks so an ihn gewöhnt, daß dieser Umstand allein als schwerwiegender Grund gegen seine Abstellung ins Gewicht fiel.

Dennoch war, selbst wenn die Änderungen, von denen Perthes redete, noch geringer gewesen wären, als sie es thatsächlich waren, ein Umschwung eingetreten, nach dem auch kleine Schritte, die sich in der Richtung auf ein Deutschland ohne Nachdruck hinbewegten, soviel bedeuten mußten wie unter andern Umständen viele hunderte. Die Nation, nach Jahrzehnten und Jahrhunderten des Halbschlummers, war erwacht zu dem vollen Bewußtsein, eine politische und wirtschaftliche Einheit zu sein und sein zu wollen. Und die Stunde war da, an der eine solche Einheit genietet und genagelt werden sollte. Das römische Reich, in zahllosen Windungen und Verästelungen hervor- und zusammengewachsen aus den Verhältnissen einer überlebten Vergangenheit, war gestürzt, und ein neues Gebilde war im Werden, das neu zu formen war für die Dauer neuer Gegenwart und neuer Zukunft.

Eine wie veränderte Zeit angebrochen war, auf wie neuen Bahnen man jetzt mit den beiden schon vordem so häufig erhobenen Forderungen einherschritt, das zeigt sich in der Raschheit, dem Schwunge, der Entschiedenheit und Bestimmtheit, womit sie der Buchhandel sofort nach der Leipziger Schlacht in die Hand nahm. Die ruhige und feste Sicherheit, mit der eine Vertretung des gesamten, des nord- und süddeutschen Buchhandels die beiden Grundforderungen eines neuen Zeitalters vor den neuen Lenkern und Leitern Deutschlands erhebt, unterscheidet sein Vorgehen vollständig von dem früherer Jahrzehnte, zeigt, daß die innere Kraft, die ehemalige Berechtigung teilweise und Notwendigkeit der Censur und des Nachdrucks für die neue Zukunft gebrochen und überlebt war, und machte diese Jahre in der That auch

in dieser Hinsicht zum unmittelbaren Ausgangspunkte neuer Zustände und Gestaltungen.

Das erste hier einschlägige Dokument stammt schon vom 24. Februar 1814 und ist bereits ein Antwortbrief: nämlich von Johann Friedrich Hartknoch in Dresden an Paul Gotthelf Kummer in Leipzig, der jenen um Vermittlung in Sachen der Unterdrückung des Nachdrucks bei Friedrich von Gentz, Hofrat bei der Hof- und Staatskanzlei zu Wien und späterem ersten Sekretär und Protokollanten der Plenarsitzungen beim Wiener Kongreß, ersucht hatte.

„Deutschlands Befreiung vom französischen Joche", schrieb in ihrem ersten Meßberichte nach der Leipziger Schlacht die sächsische Kommerzdeputation, „ist besonders auch für den durch den härtesten Preßzwang und sonstige vielfältige Beschränkungen und Bedrückungen dem Untergange nahegebrachten Deutschen Buchhandel eine große Wohlthat". Und sofort auf der gleichen Leipziger Messe, der Ostermesse 1814, wählten deutsche Buchhändler eine aus sechs Mitgliedern bestehende Deputation zur Verfolgung der Interessen des Buchhandels. Sie bestand aus den drei Leipziger Deputierten Paul Gotthelf Kummer, Friedrich Christian Wilhelm Vogel und C. F. Enoch Richter, J. G. Cotta in Stuttgart, Johann Friedrich Hartknoch in Dresden und Legationsrat Dr. Friedrich Justin Bertuch in Weimar, der das Sekretariat übernahm. Vogel war nach dem Tode von Johann Ambrosius Barth (8. Februar 1814) an dessen Stelle gewählt worden, und zwar hatte der Rat selbst Kummer und Richter aufgegeben, zur Wahl eines neuen „Handlungsdeputirten" zu schreiten; die drei Jahre zuvor eigentlich nur zu dem besonderen Zwecke der Begutachtung der Perthesschen Eingabe ernannte Deputation war damit als dauernde Institution anerkannt; Richter hat sein Amt bis zum Jahre 1827, Kummer bis zum Jahre 1833, Vogel bis zu seinem im Jahre 1842 erfolgten Tode verwaltet. Die „Vollmacht", die die Versammlung der Deputation ausstellte, spricht die Ziele, mit deren Verfolgung sie sie betraute, ganz insgemein aus, nämlich dahin, der „Wiederbelebung, Reinigung und einer neuern bessern Organisation" des deutschen Buchhandels, die in der derzeitigen sehr günstigen Periode nach der glücklichen Wiederbefreiung Deutschlands sicher zu hoffen stehe, mit vereinter Kraft und im Namen und Auftrag aller soliden und redlich gesinnten deutschen Buchhandlungen zu arbeiten und thätigst zu wirken:

— wie die Geschichte unmittelbar nach dem Ablauf der Napoleonischen Zeit den Wiederaufschwung des Bücherverkehrs einleitete, den Fortschritt der buchgewerblichen Technik in Gang setzte und das Programm der Umgestaltung der Censur- und Nachdrucksverhältnisse entfaltete, so legte sie auch unverzüglich die Aufgaben des Ausbaues der Organisation und einer Aufnahme der Reform des Buchhandels fest. Mündlich wurden als die derzeitigen Ziele der Thätigkeit der Deputation bedingte Preßfreiheit und Sicherheit des Geisteseigentums für Schriftsteller und Verleger durch ganz Deutschland und Österreich festgesetzt. Die Zahl der unterzeichneten Handlungen beträgt achtzig. Sechzig davon waren aus Sachsen (20; darunter Leipzig 16), Preußen (19; darunter Berlin 11), Thüringen (12), Braunschweig, Bremen, Mecklenburg, Dänemark (Schleswig) und Rußland (Riga), die übrigen einundzwanzig aus Süddeutschland, und zwar sechs aus Frankfurt a. M., vier aus Wien (Carl Schaumburg & Comp., Carl Gerold) und Prag (J. G. Calve [F. Temsky], Caspar Widtmann), fünf aus Bayern (Nürnberg 2), je zwei aus der Schweiz (Zürich und Aarau) und Hessen (Offenbach und Gießen) und dazu eine Heidelberger Handlung.

Zu derselben Zeit erschien die erste Verordnung über Buchdruckerei und Buchhandel, die nach dem Sturze der Fremdherrschaft von einem deutschen Staate erlassen wurde, und die eben die beiden Gegenstände betraf, die den Buchhandel beschäftigten. Es war die Herzoglich Nassauische Verordnung über Buchdruckerei und Buchhandel vom 4./5. Mai 1814. Sie setzte die wiedererwachte Freiheit der öffentlichen Meinung unter die „größten, folgenreichsten und vortheilhaftesten Gerechtsame", erklärte „alle angeordneten Beschränkungen des Buchhandels und der Preßfreiheit" für aufgehoben und untersagte den Nachdruck aller von deutschen Schriftstellern geschriebenen und von deutschen Buchhändlern verlegten deutschen Schriften. Freilich trat an die Stelle der bestimmten Censur die unbestimmte „Ahndung durch die competenten ordentlichen Gerichts und Polizeibehörden", die Schriften wurden verboten, „deren Inhalt als Pasquill oder Schmähschrift gegen Personen und öffentliche Behörden, oder als öffentliche Hintansetzung der Pflichten gegen Kirche und Staat, oder als eine öffentliche Verletzung der Ehrbarkeit und Sittsamkeit" betrachtet werden könnten, und der Nachdruck war nur bei Lebzeiten des Verfassers untersagt. Der Jenenser Historiker Heinrich Luden gebrauchte

die Verordnung als abschreckendes Beispiel einer Gesetzgebung, die alle Beschränkung der Preßfreiheit zum Thore hinaustreibe, um sie unsichtbar und dadurch desto ärger zur Hintertür wieder hereinzulassen, und Bertuch nannte sie das „unaussprechlich alberne Decret", das „diesen Aas-Geyern" gestatte, so wie der Schriftsteller die Augen geschlossen habe, über seine Schriften herzufallen und seine Kinder und Verleger zu plündern.

Am 30. Mai 1814 wurde der Friede zu Paris unterzeichnet; Deutschland sollte fortan aus souveränen, aber durch eine Bundesverfassung geeinigten Staaten bestehen und über die Neugestaltung Deutschlands in dieser und anderer Hinsicht auf einem allgemeinen Kongreß entschieden werden, der im Herbst in Wien zusammentreten sollte. Es lag von selbst in dem Auftrage, den die Deputierten zu Jubilate übernommen hatten, daß sich ihre Maßnahmen dementsprechend zu gestalten und zu konzentrieren hatten. Bertuch und Cotta (der auch ohnedem in Sachen der landständischen Verfassung dorthin gegangen wäre) waren schon vor dem 30. Mai mit dem Gedanken umgegangen, die Sache des Buchhandels in Wien persönlich zu betreiben. Von Kummer ging der Gedanke aus, einige Deputationsmitglieder als solche, als offizielle Abordnung des deutschen Buchhandels an den Kongreß zu senden. Er sorgte zugleich für eine dazu geeignete Denkschrift, deren Abfassung er Kotzebue anvertraute, während Bertuch zu dem gleichen Zwecke Luden gewann.

Die Ludensche Schrift hat entweder Bertuch den Genossen gar nicht vorgelegt, oder sie ist von ihnen gemeinsam für ungeeignet befunden worden, ohne daß sich Nachrichten darüber erhalten haben. Die Ablehnung ist in jedem Falle begreiflich. Allerdings: Ludens Aufsatz, der anonym unter dem Titel „Vom freien Geistes-Verkehr" in seiner Nemesis II, 1814, St. 2, S. 328—382 erschien, ist, was sein Gesamtgepräge betrifft, eine vortreffliche Schrift und ganz geeignet, die Kluft zu zeigen, die zwischen der diesbezüglichen Litteratur des 18. Jahrhunderts und dieser neuen Zeit lag, den Fortschritt, den die Nation vollzogen, die Weitung und Vertiefung, die sie erlangt hatte. Seine Ausführungen über die Preßfreiheit sind schön, tief, voll hohen Schwunges, von großem Blick; nur allzu idealistisch. Eine absolute Preßfreiheit, sagt Luden, kann weder bestehen, denn das widerspräche der Lebensfreiheit des Gemeinwesens als solchen, noch hat je eine solche bestanden, und wo es so scheint, da rührt der Anschein nur daher, daß Regierende und Regierte in Über-

einstimmung waren. Nichts thörichter deshalb, als die Censur hinwegzuwünschen: denn da ihre Abschaffung gar nicht die Einführung der absoluten Preßfreiheit bedeutet, so ist sie nichts anderes, als nur die Ersetzung einer anerkannten Spezialcensurbehörde durch unbekannte und sachunkundigere Gerichts- und Polizeibehörden und eine Vertauschung der Ruhe und Sicherheit, die Autor und Verleger in jedem Falle durch die Garantie der Censur gewinnen, mit der ewigen Unruhe und Unsicherheit, ob das mit vielen Kosten hergestellte Buch nicht nachträglich unterdrückt werde. Die Censurbehörde, die Luden vorschlägt, soll eine für ganz Deutschland gemeinsame sein. Die Censoren, unverantwortlich, über sich keine andere Appellationsinstanz als ein Geschworenengericht aus etwa zehn Gelehrten, sind deutsche Censoren, vom gesamten deutschen Vaterlande angestellt, im Geiste des gesamten deutschen Vaterlandes handelnd, mit gleicher Liebe die einzelnen Stämme des gesamten deutschen Vaterlandes beachtend. Ohne freien geistigen Verkehr: wie ist es möglich, daß Ein Volk, als Einheit, ehrhaft und wehrhaft, werde oder bestehe! So lange die getrennte Censur, und was davon abhängig ist, die Uneinigkeit über die Werke des Geistes fortbesteht, so lange werden wir — wenn auch alle andern Hindernisse weggenommen würden — bleiben, was wir gewesen sind: „die ungewordene Nation“.

Tiefe, aber leider allzu tiefe Weisheit. Wie hätte es der Buchhandel wagen können, dem Kongreß Vorschläge zu unterbreiten, die den Staat aus der Censur ausschalteten, um an seine Stelle die Edlen der Nation zu setzen? Ähnlich ist es mit Ludens Erörterungen über den Nachdruck bewandt. Er führte schön und treffend aus, daß die Notwendigkeit der Abstellung des Nachdrucks in der Idee des Volkstums wurzele, d. h. in den beiden Grundsätzen: erstens: es soll durch einen alle Volksgenossen durchdringenden freien geistigen Verkehr eine eigentümliche Volksbildung erzeugt werden; zweitens: jeder, der dafür lebt und wirkt, soll deshalb von seinem Volke das erhalten, was er bedarf, um dies sein Wirken auf und für sein Volk auszuleben. Mit den saft- und kraftlosen Diskussionen über Recht und Menschlichkeit des Nachdrucks muß aufgeräumt werden. Der Nachdruck ist ein „Frevel gegen Volk und Vaterland“. Die übertriebenen Folgerungen, zu denen Luden dabei gelangte, und die seinen Grundsätzen häufig zu widersprechen scheinen, erklären sich daraus, daß er den Ton auf den Umstand legte, daß, um dem Urgrunde der Produktion

die ganze Fruchtbarkeit zu verleihen, deren er fähig sei, jedem an der Volkslitteratur Mitwirkenden der möglichst volle Genuß der aus der Verbreitung seines Werkes fließenden Einnahmen gewährleistet werden müsse. Darum verurteilte Luden nicht nur die Leihbibliotheken, sondern sogar die öffentlichen Bibliotheken: die letztern müssen nun allerdings bestehen bleiben und sollen vermehrt werden, aber die Schriftsteller, deren Werke hier aufgestellt werden, sind in einer der dadurch entstehenden Verminderung des Absatzes entsprechenden Weise zu entschädigen; und darum kennt dieser begeisterte Prediger von der litterarischen Volksbildung und Volkseinheit keinerlei zeitliche Beschränkung des schriftstellerischen Eigentumsrechtes: das Eigentum des Autors ist die Verbreitungsfähigkeit seines Werkes, gleichgültig, ob sie eine Herrschaft der hundert Tage oder der hundert Jahre ist.

Anders die Denkschrift Kotzebues[8], die ebensogut von einem der zahmen und kühlen Gelehrten der siebziger und achtziger Jahre des 18. Jahrhunderts hätte geschrieben sein können, denen noch nicht die Idee des Volkstums ein fressendes Feuer in der eigenen Seele war, und die in ihrem Bücherzimmer von Wucht, Größe und Herz noch wenig spürten. In einem Schwall und Schwulst tönender Worte spricht Kotzebue von dem feierlichen Augenblicke, wo Recht und Humanität ihren schönsten Sieg feiern; in altbekannter Weise legt er, besonders nach Pütter — außerdem nennt er Kant, Fichte, Schletwein, Feder, Linguet, ja sogar die Leipziger und Wittenberger Juristenfakultäten des 17. Jahrhunderts, die alten Herren Böhmer, Gundling, Werner, endlich Luther und Voltaire müssen antreten — zum hundertsten Male das Eigentumsrecht des Schriftstellers und das Verlagsrecht des Buchhändlers dar, zum hundertundersten Male widerlegt er die fünf sophistischen Sätze: das Recht des Alleinhandels mit einem Buche sei ein Monopol, durch den Kauf eines Buches werde der Käufer dessen unbeschränkter Eigentümer, der Nachdruck sei nichts anderes als erlaubte Nachahmung einer Fabrikware oder eines Kunstwerks, die Rechtmäßigkeit des Nachdrucks werde durch die Existenz der Privilegien bewiesen, und die Aufhebung des Nachdrucks verteuere die Bücher — Sätze, von denen schon das endende 18. Jahrhundert gesagt hatte, daß man sie zum Ekel oft gehört habe. Luden hatte Recht: die Zeit war gekommen, diese mühsamen Gewebe des 18. Jahrhunderts zu zerreißen und sich auf den Standpunkt zu stellen: daß, wie allen Ver-

hältnissen, so auch denen des Buchhandels diejenige Gestalt gegeben werden müsse, die aus der Idee einer deutschen Volkseinheit hervorging. Das war jedenfalls die Sprache, die dem Wortführer der deutschen Buchhändler in diesem großen und feierlichen Augenblicke deutscher Geschichte und Buchhandelsgeschichte geziemt hätte.

Die Deputierten aber waren mit Kotzebues Denkschrift zufrieden und fanden sie gut und zweckmäßig abgefaßt und die Petition darin rein und bestimmt ausgesprochen, und Bertuch meinte, sie habe auch das Gute, daß man wohl jedes Mitglied der Deputation für ihren Verfasser werde ansehen können. Das war nun bei ihrer Farblosigkeit gewiß richtig.

Eine dritte Broschüre, die in der Geschichte der Deputation eine wenn auch nur untergeordnete Rolle spielte, war die des Inhabers der Rengerschen Buchhandlung in Halle, Dr. Chr. Aug. Gottl. Eberhard, der später durch das erzählende Gedicht „Hannchen und die Küchlein" (1822) populär wurde: „Die deutschen Schriftsteller. Was sie thaten, was sie für Unrecht leiden, und was ihnen für Lohn gebührt" (1814). Bertuch bediente sich ihrer gleichsam als einer inoffiziellen Denkschrift und sandte sie u. a. an den Freiherrn von Stein. Es ist zweifellos die beste der drei Broschüren; sie vereinigt mit der Kraft, Tiefe und Wärme des Jenenser Professors die Sachkunde des Buchhändlers. Die deutschen Schriftsteller, das ist ihr leitender Gedanke, haben durch das Verdienst, den edlern Teil des Volkes, von dem deshalb Geist und Begeisterung ausgehen konnte, auf eine höhere Stufe geistiger Bildung gehoben und, wie Fichte, Fouqué, Körner, Arndt, Gentz, Kotzebue, in der Zeit der Befreiung der Nation Schwung und Kraft mitgeteilt zu haben, sich Schutz der Geistesfreiheit gegen engherzige Finsterlinge und Schutz des Geisteseigentums gegen räuberische Nachdrucker „erschrieben". Nirgends eine weniger beschränkte Denk- und Preßfreiheit, eine klarere Einsicht des Volkes in die äußern und innern Verhältnisse des Staates als in England; und nirgends ist in den Erschütterungen der beiden vergangenen Jahrzehnte der Thron unerschütterter geblieben. Nirgends auf dem Kontinent sind Geistesfreiheit und Volksaufklärung mehr befördert worden als in Preußen; und gerade Preußen hat die gefährlichste Feuerprobe am glänzendsten bestanden. Eberhard zeigt das Wagnis der Verleger und daß sie nicht nur litterarische Krämer und dienende Brüder in der großen Loge der Gelehrten sind, sondern oft gerade für diejenigen Werke, von denen

vorauszuſehen iſt, daß ſie durchaus keinen bedeutenden Abſatz finden werden, freiwillig Opfer bringen, daß mit einem Worte derjenige, der ihren Wohlſtand untergräbt, ſich nicht nur an ihnen und den Schriftſtellern, ſondern an Wiſſenſchaft und Kunſt, an der ganzen Nation verſündigt. „Gegen ausländiſche Leinweber und Töpfer mögen die Herren aus der Finanzkammerei ſich rüſten, zur Beförderung der inländiſchen Induſtrie! Im Kriege mag der Soldat des einen Landes oder Ländchens dem Soldaten des andern die Beute abjagen! . . Der Fabrikant und der Soldat gehören dem kleinern oder größern Staate; aber der deutſche Schriftſteller gehört der deutſchen Nation.“

Vom 21. September iſt die Vollmacht datiert, durch die Cotta und Bertuch von den drei Leipziger Deputierten zur Beſorgung der Angelegenheiten der Buchhändler Deutſchlands ermächtigt wurden. Bertuch wurde die Reiſe in letzter Stunde ärztlich unterſagt, und an ſeiner Stelle reiſte ſein Sohn, der herzoglich ſachſen-weimariſche Kammerrat Carl Bertuch. In einem von Wien, 1. November datierten Premoria über Pflichten und Rechte des Buchhandels, Preßfreiheit und Schutz des Verlagseigentums bezeichneten die beiden Abgeordneten als den wichtigſten Gegenſtand ihres Anliegens die Preßfreiheit, als das einzige Mittel, durch das die Regierungen von der Lage der Dinge aufs Sicherſte und Schnellſte in Kenntnis geſetzt werden könnten, und als erhöhten Antrieb zur Entwickelung eines deutſchen Publikums, demnächſt das Verbot des Nachdrucks und endlich geſetzliche Verordnungen über Buchdruckerei und Buchhandel überhaupt, wozu ſie als Muſter das Niederländiſche Dekret, die Buchdruckereien und den Buchhandel betreffend, vom 22. September 1814 beilegten. Die Bezugnahme darauf lag um ſo näher, als es — eine unmittelbare Wirkung des Entgegenkommens, das ihnen Metternich in der Audienz am 8. Oktober gezeigt hatte — in der Wiener Hofzeitung abgedruckt worden war, nachdem bis dahin in den offiziellen Blättern Öſterreichs keine Verfügungen gegen den Nachdruck hatten aufgenommen werden dürfen. Das Oraniſche Dekret ſchaffte die Cenſur ab und verbot Schriften ohne Angabe des Verfaſſers, Druckers, Druckorts und Erſcheinungsjahrs; betreffs der verbotenen Schriften verwies es auf Artikel 287 des Strafgeſetzbuchs, der die Ausſtellung oder Verbreitung von Schriften oder Bildern verbot, die darauf abzweckten, die Religion verächtlich zu machen oder die Sitten zu verderben. Der Nachdruck war

gestattet von Bibeln, Kirchen- und Schulbüchern, klassischen Schriftstellern, fremden wissenschaftlichen und litterarischen Werken, Almanachen, kurz von allen Werken, über die kein belgischer Unterthan ein Eigentumsrecht in Anspruch nehmen konnte. Der Nachdruck aller belgischen Originalwerke war verboten bis zum Tode der Wittwe und der ersten Generation der Erben des Verfassers. Innerhalb dieser Frist wurde Nachdruck und Nachdrucksvertrieb mit Beschlagnahme und einer Geldbuße im Werte von 300 Exemplaren nach dem Verkaufspreis bestraft, die an den Eigentümer fiel.

Inzwischen hatten die Wiener Nachdrucker dem in Wien versammelten Europa durch die That vorgeführt, was man unter einem Wiener Nachdrucker von echtem Schrot und Korn zu verstehen hatte: sie hatten bei den Frei-Redouten und großen Hoffesten dem Hofe immer zwei- bis dreitausend Billets und Einlaßkarten „nachgedruckt" und für 20 bis 30 Gulden verkauft; das K. K. Oberst-Hofmeister-Amt hatte sich endlich genötigt gesehen, den Einlaß nur gegen geschriebene Billets zu gestatten. Im übrigen aber, wie nicht anders zu erwarten gewesen war, machte sich die Unruhe der österreichischen und württembergischen Nachdruckerkreise über das Auftreten der Deputation in heftigen Broschüren Luft. Ende Januar 1815 erschien, obwohl die Denkschrift, bis sich das Resultat in Wien ergeben haben würde, außer in die der Staatsmänner in niemandes andern Hände gelangen sollte, bei Bauer in Wien ein Nachdruck davon unter dem Titel: „Denkschrift gegen den Büchernachdruck. Den am Wiener Congresse versammelten Gesandten von einer Deputation der Leipziger Buchhändler überreicht, mit Berichtigungen der darin aufgestellten irrigen Ansichten, von einem Oesterreicher". Es war sehr vernünftig gehandelt, daß Bertuch in der Replik, die er mit Metternichs Genehmigung umgehend erscheinen ließ, die angeblichen Berichtigungen, 39 an der Zahl, keiner Widerlegung würdigte: es waren Rabulistereien und Sophistereien, wie wir sie aus der Zeit Eckebrechts und Knigges kennen. Bertuch hob vielmehr hervor, daß die Deputierten nicht als Abgeordnete der Leipziger Buchhändler nach Wien gekommen seien, sondern als solche der angesehensten Buchhandlungen aller deutschen Staaten, die österreichische Monarchie mit einbegriffen, legte die wiederholten Zusicherungen der Staatsmänner fest, wobei er vor allen Dingen die Namen der beiden Bevollmächtigten Österreichs nannte, Metternichs und des Freiherrn

von Wessenberg, und versäumte nicht, auf eine in Wien erschienene österreichische Rechtsquelle hinzuweisen (von Zeiler, k. k. Hofrat, „Natürliches Privatrecht", 1808, § 138), die die Widerrechtlichkeit des Nachdrucks auf Grund der negatiorum gestio bewies. Eine andere Kundgebung der empörten Nachdruckerwelt erschien unter dem Titel: „Die Krisis des deutschen Buchhandels, herbeigeführt durch deutsche Buchhändler. Oder abgedrungene Beleuchtung der Denkschrift über den Büchernachdruck", mit dem Motto: „Auri sacra fames!" Der Verfasser ist nicht genannt; Verlag: Reutlingen, in der J. J. Mäcken'schen Buchhandlung. „Nie und nirgends", heißt es darin, „ist vielleicht unersättliche Habsucht und verfolgender Reichthum vornehmer und gemeiner, witziger und unverständiger, verschraubter und einfältiger, bescheidener und unverschämter, anscheinend gesetzmäßiger und frecher zugleich aufgetreten, als die Denkschrift über den Büchernachdruck vor dem erhabenen Fürstenverein in Wien und ihren erlauchten Gesandten! Sie läßt die besoldete Schmähsucht und Lästerung, die in der allgemeinen Zeitung längst gegen allen Wohlstand über Nachdrucker empörend schimpfte, weit hinter sich in Beziehung auf das Forum, vor dem sie erscheint. Diese sprach doch zu Allen, sie sprach auch zu ihren Gesellen, zu unbilligen, schadenfrohen, verblendeten Leuten; jene beschränkt sich auf Fürsten und ihre Gesandte! ... Schwerlich können die deutschen Buchhändler, die ihr Gewerbe in diese Krisis versetzten, die bösen Folgen davon weder uns noch ihnen selbst, noch unsern Kindern jemahls wieder vergüten! Franz II., Kaiser von Österreich, Maximilian I., König von Bayern, Friedrich I., König von Wüttemberg zeichnen sich zu sehr durch Sanftmuth und Billigkeit, durch Humanität und freies Denken, durch Weisheit und Gerechtigkeit aus, als daß nicht jeder ihrer Unterthanen den Verdacht der Beförderung der ‚Freybeuterey', die ihnen öffentlich hier aufgebürdet wird, von ihnen abzuwenden, sich beeifern sollte!" Dann folgt der Abdruck der Denkschrift mit einer Fülle von Anmerkungen: von hohem Interesse für die Anschauungswelt und ergötzlich zu lesen, aber für den, der die Geschichte der letzten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts kennt, nichts Neues bietend. Alle die alten Argumente tauchten wieder auf. Es war das Verdienst der Kotzebueschen Denkschrift.

Wie damals, als die Deputation gebildet wurde, die Nassauische, so erschien, als die Aufnahme ihres Gesuchs in die Deutsche Bundesakte ausgemacht war, eine zweite Verordnung, speziell den Nachdruck

betreffend: — in Württemberg. Die Verordnung (K. Württ. Reskript, Privilegien gegen den Büchernachdruck betreffend. 25. Februar 1815) erklärte, das Interesse der Schriftsteller mit dem Anspruche des Publikums auf Beförderung der Geistesbildung und der Buchhändler auf die ihnen gebührende Gewerbsfreiheit vereinigen zu wollen. Zu diesem Zwecke sollten nach wie vor sowohl auf württembergische, wie auf nichtwürttembergische Verlagsartikel Privilegien auf sechs Jahre, unter Umständen auch etwas länger, gewährt werden, mit Ausnahme von Übersetzungen, Umarbeitungen und Auszügen. Nach Ablauf der Privilegfrist konnte ein neues Privileg nur auf eine wesentlich verbesserte neue Auflage derselben Schrift erlangt werden; in allen andern Fällen war ihr jeder fernere Schutz versagt, und das Privileg der neuen wesentlich verbesserten Auflage bezog sich nur auf diese, nicht auf die vorige Auflage. Der Nachdrucker konnte eine frühere Auflage des Originals nachdrucken, wenn die spätere privilegiert war. Er konnte das privilegierte Original in Auszügen und Umarbeitungen benutzen. Die bedeutendsten Werke künstlerischer Natur waren also während der Privilegfrist geschützt; bei allen andern brauchte sich der Nachdrucker nur vor buchstäblichem Nachdruck zu hüten, ja, da es leicht war, durch sogenannte „Drücker" und abermalige Zusätze dem Original mehr Reiz und Reichhaltigkeit zu verleihen, so hatte der Nachdrucker mehr Vorteile als der privilegierte Originalverleger. Und doch konnten die Deputierten diesen wahren Hohn auf die Anschauung, der sie zum Siege verhelfen wollte, und die unter den Gebildeten auch Süddeutschlands immer kräftiger und heftiger und mit immer tieferer Scham über die Stellung des eigenen Landes vertreten wurde, als den ersten praktischen Erfolg ihrer Bemühungen betrachten. Dankbaren Herzens buchten sie die „totale Sinnes Änderung und gerechtere Stimmung" des Königs (der noch am 16. November 1814 in Wien öffentlich ausgesprochen hatte: „Wer ein Buch kauft, kann es auch nachdrucken"), diesen ersten Schritt, der in ihnen die frohe Zuversicht erweckte, daß es ihnen, von Preußen unterstützt, gelingen werde, die Raubnester in Süddeutschland zu zerstören.

Cotta, um in Stuttgart (mit Erfolg) um eine Stelle als Repräsentant (Abgeordneter) in der ersten württembergischen Ständeversammlung zu kandidieren, verließ Wien zu Anfang März; Karl Bertuch blieb auf der Wiener Wacht, bis die beiden Anliegen, um derentwillen er mit

hinausgezogen war, in aller Form in der Akte des neuen Bundes geborgen waren. Die Deutsche Bundesakte wurde am 8. Juni 1815 unterzeichnet, und folgendes war der Satz, der das Ergebnis der Bemühungen der Abgeordneten der deutschen Deputation darstellte: „Die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit und die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen".

Das also war der Preis, den die Bemühungen der Abgesandten der deutschen Buchhändler in Wien davongetragen hatten, waren die Grundsteine der Freiheit und des Rechts für Litteratur und Buchhandel, die der deutsche Buchhandel dem Fundamente des künftigen Gebäudes der Gesetzgebung im neuen Bunde eingefügt hatte.

Die Form, in der der genannte Satz als lit. d dem Artikel 18 eingefügt ist, ist eine sprachlich eigentümliche, sodaß Männer wie Rotteck sogar u. a. auf Grund davon eine Rechtszusicherung der Preßfreiheit und der Sicherstellung gegen Nachdruck durch die Bundesakte in Abrede gestellt haben. Die Form des Artikels 18 ist diese: „Die verbündeten Fürsten und freien Städte kommen überein, den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten folgende Rechte zuzusichern: a) Grundeigenthum —, b) die Befugniß 1) des freien Wegziehens —, auch 2) in Civil- und Militärdienste desselben zu treten —, c) die Freiheit von aller Nachsteuer —. d) Die Bundesversammlung wird sich . . . beschäftigen." Lit. d steht also mit dem Eingang des Artikels in keinem sprachlichen Zusammenhang. Trotzdem läßt die äußere Verbindung keinen Zweifel darüber, daß der Anfang des Artikels sich auf sein Ende beziehen soll, lit. d) also ein Unterthanenrecht sanktioniert. Die Bundesakte beschenkte die Unterthanen der Bundesstaaten mit „Preßfreiheit" und „Sicherstellung gegen den Nachdruck". Nur gab sie noch nicht selbst das positive Verbot; das Recht war verbrieft, den legislativen Ausdruck und die legislative Bestimmung aber hatten sowohl dieses Recht wie seine Natur und sein Inhalt erst zu erhalten. Die Bestimmung gehörte zu den sog. „gemeinnützigen Anordnungen" der Wiener Schlußakte, über deren Ausführung freiwillige Vereinbarung und Stimmeneinhelligkeit sämtlicher Bundesglieder nötig war. Deshalb auch der an sich wenig klare und glückliche Ausdruck: „gleichförmige Verfügungen". Der letzte österreichische Entwurf, der am 23. Mai vor-

gelegt wurde, sprach von „zweckmäßigen Gesetzen"; Bayern erklärte den Ausdruck für unverträglich mit der Souveränität der Bundesglieder und schlug zuerst dafür vor: „zweckmäßiger Vorschläge", und dann, da dies wiederum zu wenig besagte: „gleichförmiger Verfügungen". Ganz klar hätte der Artikel etwa so lauten müssen: „Die verbündeten Fürsten und freien Städte kommen überein, den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten folgende Rechte zuzusichern: . . d) die Preßfreiheit und die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck; die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung der diesbezüglichen für die Verfügungen in den einzelnen Bundesstaaten gleichförmig anzuwendenden allgemeinen Grundsätze beschäftigen."

Es sollte noch fast zwei Jahre währen, bis der neugeschaffene Bundestag zu Frankfurt a. M. diese Beschäftigung aufnahm. Welche Wolken aber zogen inzwischen am heimischen Himmel des befreiten Deutschlands herauf! Friedrich Justin Bertuch vor allen, der ewig unermüdliche, setzte alles daran, um die Erinnerung an die Zusicherung der Bundesakte im Gedächtnis der Bundestagsgesandten wach zu erhalten und den Leipzigern gegenüber, die in den Fehler verfielen, eine neue auf den Ton de- und wehmütiger Lamentation gestimmte Denkschrift vorzubereiten, die Stellung zu betonen, mit deren Einnahme er auch durchdrückte: das Gelände zu halten, das man gewonnen hatte, und zu pochen auf in Wien verbriefte Rechte. Aber auch ihm wurde das Herz schwer und schwerer, als er mit ansehen mußte, wie wenig gerade die ausschlaggebenden deutschen Staaten daran dachten, auch ehe noch die Form des in Aussicht gestellten Bundesgesetzes gefunden war, im Geiste der feierlich erteilten Zusicherung zu handeln. In Preußen allerdings war eine liberale Richtung vorhanden. An ihrer Spitze stand der Staatskanzler Fürst Hardenberg, der dem Justizminister schon im September 1815 schrieb, daß die bestehenden Censurgesetze seiner Überzeugung nach dem Geiste der Zeit nicht mehr angemessen seien. Er beabsichtigte eine Revision der Censurgesetze, durch die Preßfreiheit, wenn auch eine „durch angemessene Bestimmungen geregelte" gewährt werden sollte. Den Ton aber, auf den das Instrument der Bundesversammlung gestimmt werden sollte, gab die österreichische Diplomatie an; und aus Österreich ließ

sich nichts vernehmen, was darauf hätte schließen lassen können, daß man hier daran gedacht hätte, in die Bahnen einzulenken, die die Bundesakte vorgezeichnet hatte. Die österreichische Vorschrift für die Leitung des Censurwesens vom 10. September 1810 hatte keine der Fesseln der Vergangenheit beseitigt, ja das System der geistigen Bevormundung nur noch verwickelter und gefährlicher gestaltet; und dieses ganze nach des großen Joseph Tode wieder eingeführte System mit seiner ausnahmslosen Erstreckung auf jedes für den Druck bestimmte handschriftliche Erzeugnis, seiner Verquickung von polizeilicher Aufsicht und litterarischer Kritik, seiner entwürdigenden Bevormundung, wie sie sich in den Scheden, der Kontrolle der Nachlässe u. dergl. ausdrückte, mit so peinlichen Erschwerungen wie der Pflicht der doppelten Einlieferung des Manuskripts, mit den Erschwerungen, Verzögerungen und Belästigungen durch die Revisionsämter, mit seiner Knebelung der Tagespresse — dieses ganze System blieb nach den großen Jahren deutscher Freiheitskämpfe, nach den Verheißungen von Kalisch und nach der Erklärung der Bundesakte unverändert erhalten, und kein Hardenberg dachte an seine Reform. Nur allzu bald aber begannen sich auch über Preußen die Schatten der Reaktion zu legen, schon seit dem Sommer 1815. Die liberale Richtung Hardenbergs wurde zurückgedrängt, die Censurvorschriften wurden Anfang 1816 verschärft; Preußen war eingelenkt in das Metternichsche Fahrwasser; und das, während gleichzeitig das Großherzogtum Sachsen-Weimar dem deutschen Volke zeigte, was der Geist der Bundesakte von den Regierungen Deutschlands forderte, und im § 124 der Grundgesetze über die landständische Verfassung vom 5. Mai 1816 alle und jede Censur aufhob. In Weimar gründete Bertuch das kühne „Oppositionsblatt" (Januar 1817); Preußen vernichtete im Januar 1816 den „Rheinischen Merkur", das bedeutendste Blatt jener Jahre, und damit die bedeutendste Wirksamkeit von Joseph Görres. Schon im Herbst 1815 begannen auch die Belästigungen der „Deutschen Blätter" durch die sächsische Censur, und im Frühjahr des folgenden Jahres erlagen sie deren fortgesetztem Druck; in Kurhessen trat im Jahre 1816 eine Censurordnung in Kraft, die den Druck aller und jeder Bücher und Schriften ohne Censur verbot und den Vertrieb außerhalb Hessens erschienener, den kurhessischen Staat betreffender Bücher nur nach besonderer Genehmigung seitens der Censurkommission gestattete.

Und die Nachdrucksverhältnisse?

Im Jahre 1816 machte sich neben den Männern der deutschen Deputation ein andrer auf, um seine Kräfte in den Dienst der gemeinsamen Sache zu stellen: es war Friedrich Perthes.

Es kann Wunder nehmen, ihn nicht in näherer Fühlung zu finden mit den offiziellen Vertretern des deutschen Buchhandels beim Bundestage. Sie fehlte sachlich nicht, wohl aber organisatorisch. Schon in den Jahren 1802—1804 hatte Perthes keine hervortretende Rolle gespielt; auch in der Jubilate-Eingabe von 1811 kam seine Abneigung gegen gemeinsame Aktionen zum Ausdruck; in der Liste der achtzig Handlungen, die die Jubilate-Vollmacht von 1814 unterschrieben, suchen wir seinen Namen vergeblich, und er hat ihn ihr auch nachträglich nicht eingefügt. Perthes, mit welcher ganz besondern Stärke er auch für den geschäftlichen Zusammenhalt eintrat, glich darin einem andern großen Streiter gegen den Nachdruck, den wir bald aufs thätigste beim Bundestage werden wirken sehen: Friedrich Arnold Brockhaus, dessen Wahlspruch in noch höherm Maße das Wort Tells war: „Der Starke ist am mächtigsten allein".

Perthes ließ sich nicht auf die Forderung der Preßfreiheit ein, sondern faßte nur die Abstellung des Nachdrucks ins Auge und legte seine Gedanken in einem Aufsatz nieder, dessen Titel: „Der deutsche Buchhandel als Bedingung des Daseyns einer deutschen Litteratur" (July 1816), seine Grundgedanken deutlich ausspricht, und der sich den Schriften Kotzebues, Ludens und Eberhards als eine vierte, und zwar als die beste Denkschrift des deutschen Buchhandels anreihte.

Gerade, als der Verfall der bisherigen Verfassung sich ganz offenbarte, wuchs in Deutschland, ein Zeichen der unzerstörlichen Nationalität der Deutschen, das Interesse an vaterländischer Sprache und Litteratur und wurde mit dem Unglück des Vaterlandes die Liebe für deutsche Art und Kunst immer reger, und als das Deutsche Reich zu Grunde ging, schwoll sie zur Begeisterung. In der schweren Zeit der Napoleonischen Herrschaft war es unsere Litteratur, die wir als den Gesamtausdruck des geistigen Lebens deutscher Völker, unsere gemeinsame Sprache, die wir als das unverletzliche Bildungsmittel deutscher Stämme wieder schätzen lernten, zu schätzen und „heilig zu halten — für bessere Zeiten". Diese Zeiten, die die Zeitgenossen erst den Nachkommen beschieden glaubten,

hatte nun Gott ihnen gewährt, noch selbst zu erleben; und der neu beschlossene äußere Bund hatte in Wien den Nationalwillen ausgesprochen, „daß das so herrlich bewährte, so stark befundene innere Bildungsmittel: deutsche Sprache und Litteratur für die Folge geschirmt und geschützt werden solle! Dies wollen Fürsten und Stände; es will dies Adel und Volk".

Der Besitz einer Litteratur ist, besonders nach Lage und Verhältnis der Deutschen, von drei äußern Bedingungen abhängig: der Aufbringung der Druckkosten, der Entschädigung der Autoren und „einer Anstalt, um über alle Länder, wo das Deutsche Muttersprache ist, die Druckschriften so zu verbreiten, daß allenthalben möglichst gleichartig lebhafter Anteil an Sprache, Wissenschaft und Litteratur erregt und erhalten werde".

Ihre Erfüllung gewährt der deutsche Buchhandel, „ein auf sich selbst beruhendes, aus dem Eigensten deutscher Geschichte und Verfassung hervorgegangenes Institut".

Der deutsche Buchhandel bringt die für den Bestand einer gemeinsamen deutschen Litteratur notwendigen Druckkosten auf. Er ist dazu aber nur im Stande, wenn er seine Kosten durch den Absatz zu decken vermag. Ein dazu hinreichender Absatz eines wissenschaftlichen Werkes oder eines beliebigen andern von einigem Umfange ist aber in Deutschland nicht, wie in England und Frankreich, durch den Absatz in Einer Hauptstadt, Einer Provinz möglich; „nicht Nord-, Süd-, Ost- oder West-, sondern nur Ganz-Deutschland macht ihn möglich". Und (womit aber Perthes wenigstens nicht durchaus Recht hatte) durch keine Regierung, keinen Gönner, keine Akademie, kein Institut wird der deutsche Buchhandel in der Aufbringung der Druckkosten unterstützt; er allein bewirkt es, daß „Werke des Geistes erscheinen".

Der deutsche Buchhandel entschädigt den Autor; aber gerade daraus entspringt das „eigentliche Risico".

Der deutsche Buchhandel erfüllt die dritte Bedingung; und gerade hier zeigt sich, wie der Natur und Notwendigkeit der Sache selbst nach die Forderung einer gemeinsamen deutschen Litteratur und die eigenen Lebensinteressen des deutschen Buchhandels miteinander verwachsen sind. Da die Deckung der Druckkosten und des Honorars für bedeutende Werke nicht aus Einer Provinz, Einem Staate gezogen werden kann, da

Wien, Berlin, Hamburg allenfalls nur entschädigen für „Tages- und Wochen-Pamphlets", die meist weder der Obrigkeit noch den Untertanen Nutzen bringen, „so lehrt die Noth dem deutschen Buchhandel von selbst, keinen Ort und keinen Stand, beym Vertrieb der Schriften unbeachtet zu lassen. Dadurch ist entstanden, daß wir eine allgemeine deutsche Litteratur haben, während Frankreich und auch England nur noch eine Pariser und Londoner haben. So geschieht, daß während in jenen Ländern außer den Hauptstädten kein großer Schriftsteller mehr gedeiht, in Deutschland in hunderten von Städten und Orten die herrlichsten Geistesblüthen und tiefsten Erforschungen entspringen; daß während man in London nur schwer Bücher aus Oxford, Cambridge und Edinburg findet, vergebens in Paris nach Büchern aus Bordeaux, Lyon und Montpellier fragt und sucht, in Deutschland an vielen Orten und nicht allein in Haupt- und Residenzstädten Buchhandlungen getroffen werden, in welchen, und durch welche man sich die Litteratur der ganzen gebildeten Welt zu eigen machen kann."

„Einheit der deutschen Litteratur zu erhalten und zu befördern, und Alles zu beseitigen, was diese stören und gefährden könnte", ist der „eigentlichste Beruf" des deutschen Buchhandels. Er ist im Stande, ihn zu erfüllen, indem er einen allgemeinen Stapelort mit einer jährlichen Zusammenkunft aller Buchhändler, ein allgemeines halbjährliches Verzeichnis der neuerscheinenden Bücher, allgemeine gute und richtige Bücherkataloge und andere litterarische Hilfsmittel, allgemeine die ganze Litteratur umfassende kritische Institute besitzt. Andrerseits müssen an den Träger einer so großen Aufgabe die Forderungen gestellt werden: daß er für anständige Gestalt und guten Druck der Bücher, für gerechte und ehrenhafte Behandlung und Honorierung der Autoren sorgt und, sei es von Seiten der einzelnen oder vereinigter Buchhändler, alle Kräfte aufbietet, daß kein wissenschaftliches Unternehmen, welchen Umfang es auch habe, aus Mangel an Unterstützung unausgeführt bleibe; daß die Ladenpreise vom Verleger billig angesetzt und seitens der Sortimenter — nur mit mäßiger, vom Verleger zu bestimmender Erhöhung für die Gegenden, wo zu weite Entfernung oder der Münzfuß es erfordern — durch alle deutschen Länder gleichmäßig eingehalten werden.

Soll der deutsche Buchhandel jenen Beruf erfüllen und diesen Forderungen gerecht werden, so muß er „als ein National-Gut und

=Institut geachtet und so weit der deutsche Bund sich erstreckt, gehegt, geschirmt und beschützt werden".

Alle die Einrichtungen, die den deutschen Buchhandel fähig machen, die Einheit der deutschen Litteratur zu erhalten und zu befördern, sind von selbst entstanden, und der Buchhandel als Handel bedarf, wie aller Handel, keiner andern Begünstigung als Freiheit. Eben zur Aufrechterhaltung dieser Freiheit und zur Auseinandersetzung der dabei in Berührung kommenden Interessen aber bedarf es einmal eines positiven Gesetzes über das Eigentumsrecht der Autoren und Verleger, und zwar mit fester Bestimmung erstens des Umfangs und zweitens der Dauer dieser Rechte, und sodann einer Behörde, durch die solche Rechte geltend zu machen und aufrecht zu erhalten sind.

Die Frage nach der Statthaftigkeit oder Unstatthaftigkeit des Nachdrucks wird nicht durch juristische, moralische oder metaphysische Erörterungen, sondern dadurch entschieden, daß ein gewisses Gebiet entschlossen ist, sich selbst als einen geschlossenen Staat zu betrachten. Innerhalb dieses geschlossenen Gebietes, über dessen Ausdehnung die geschlossene Ausdehnung eines Volkstums entscheidet, ist der Buchhandel der Ackerboden, in den der Samen seines Geistes gestreut wird. Wie der Acker jährlich bestellt wird und niemand ihn betreten darf, bis der Eigentümer seine Ernte gehalten hat und nun das Korn in freier Handelskonkurrenz unter das Volk verteilt wird: so soll der Autor und Verleger „auf eine gewisse Zeit" ein ausschließendes Eigentumsrecht besitzen, nach Ablauf dieser Zeit aber das Werk Nationalgut sein.

Dieser Aufsatz ist das schönste und reinste Denkmal der echten und gerechten Forderung des damaligen Buchhandels. Nichts von den abgestandenen Beweisen Kotzebues, nichts von den Verstiegenheiten Ludens. Aber auch Eberhards „Deutsche Schriftsteller" läßt der Perthessche Aufsatz hinter sich in der Präzision und Klarheit, mit der er das System der Verflechtung des geistigen Güterverkehrs mit seiner wirtschaftlichen Grundlage hinstellte. Deshalb ist kein Wort bei Perthes eine Überschwenglichkeit; alle objektiven Leistungen des Buchhandels, wie hoch sich auch ihr Wipfel in die Lüfte erhebt, sind deutlich und fest gewurzelt im natürlichen Boden der materiellen Interessen. Und während Kotzebue, Luden und Eberhard, dem Geiste der Deputation und ihrer Wähler entsprechend, in altertümlicher Weise nur von einem

Verbote des Nachdrucks schlechthin redeten, fordert Perthes zum ersten Male in Deutschland ausdrücklich und bestimmt die gesetzliche Einführung dessen, was die französische Gesetzgebung domaine public nannte, ein zeitlich beschränktes Eigentums- und Verlagsrecht.

Die Schrift ist ein Torso. Drei Abschnitte, die Perthes ursprünglich noch folgen lassen wollte, blieben leider ungeschrieben. Der Gegenstand des ersten sollte das Eigentumsrecht der Autoren in den verschiedenen Ländern sein, der des zweiten ein Gesetzesvorschlag über dasjenige der deutschen Autoren und der Gegenstand des dritten die „Ausbildung der Organisation des deutschen Buchhandels, wodurch ohne die Freyheit des Handels zu beschränken, Garantie geleistet wird gegen Beeinträchtigung des Publicums und der Literatur durch eigennützige Autoren und betrügerische Buchhändler". Eine auffallende Überschrift, diese letzte! Spielte Perthes wieder mit Ideen wie auf anderm Gebiete damals vor fünf Jahren?

Perthes gab aber seinen Gedanken die Lebendigkeit persönlicher Anschauung und seiner Wirksamkeit Fleisch und Blut, indem auch er eine Fahrt nach Wien — und nach Frankfurt — unternahm, diese Fahrt aber, die er am 19. Juli 1816 antrat und am 8. Oktober desselben Jahres beendete, und auf der er das ganze außerhalb der beiden alten sächsischen Reichskreise gelegene Buchhandelsgebiet kennen lernte, zugleich zu einer bibliopolischen Studienreise gestaltete.

Er sah die weiten Länderstrecken Westfalens, in denen wissenschaftlicher, speziell historischer Sinn seit Alters her nicht fehlte, und das doch buchhändlerisch aufs dürftigste angebaut und mit dem übrigen litterarischen Deutschland in geringer Verbindung war. In Barmen, Duisburg, Lemgo, Detmold, Paderborn, Hamm konnten sich Buchhandlungen gar nicht oder nur mit Mühe und geringer Lebendigkeit halten; sogar in Münster waren die frühern guten Handlungen schon gegen Ende des vergangenen Jahrhunderts schwach geworden oder untergegangen, in Osnabrück war die einzige reguläre Handlung eingegangen, und der Bücherverkehr lag in der Hand der Buchbinder. Der Nachdrucksvertrieb war allgemein, von der Regel eine Ausnahme zu machen dem Einzelnen fast unmöglich. Junge tüchtige Kräfte regten sich; aber bei dem fehlenden Frachtverkehr und den außerordentlich hohen Kosten der durch die hessischen, hannöverschen und sächsischen Anstalten zugleich vermittelten Postsendungen

war die Verbindung mit Leipzig aufs peinlichste erschwert. Durch den Nebenbetrieb sogenannten Kunsthandels, des Verkaufs von Bildern, Landkarten, Farben und Zeichenmaterial, eines Geschäftszweigs, der mit den italienischen Colporteuren in Berührung stand, mußte sie sich existenzfähig halten. Mit dem katholischen Süddeutschland bestand gar kein Zusammenhang, wenigstens kein anderer, als daß in Westfalen erscheinende Gebetbücher, Heiligengeschichten u. s. w. dort nachgedruckt wurden; um die Anknüpfung von Verbindungen in Ulm, München, Salzburg, Augsburg, Österreich für westfälische Handlungen wurde Perthes mehrfach gebeten. Bremen und Hannover hatten um die buchhändlerische Vorherrschaft in Westfalen gekämpft, und Hannover hatte den Sieg behalten; die Hahnsche Buchhandlung in Hannover versorgte fast ausschließlich das Land, durch Ostfriesland bis nach Holland, durch Westfalen bis zum Rhein, südlich bis Cassel, im Norden bis Bremen ihre Wirksamkeit erstreckend. Nicht zu Perthes' ungeteiltem Beifall, wie sehr er ihre Einsicht, Ordnung und Thätigkeit schätzte; er fand eine solche Centralisation in mancher Hinsicht nachteilig; auf die Auswahl der an den verschiedenen Schulanstalten gebrauchten Lehrbücher z. B. übte nach ihm die Hahnsche Buchhandlung nachteiligen Einfluß. Sechs bis zehn tüchtige Handlungen hätten in dem Kreise, den jetzt sie allein befriedigte, bestehen können und den litterarischen Verkehr in weit eindringenderer Weise belebt.

Er sah die Lande links und rechts des Rheines von Düsseldorf bis Mainz, die mit dem Buchhandel Norddeutschlands nur in loser Verbindung standen. Köln barg Handlungen, die rasches Aufblühen versprachen — Du Mont-Schauberg; Imhof & Heberles Antiquariat — und wuchs einer buchhändlerischen Herrscherstellung in den linksrheinischen Landen zu; in Düsseldorf aber sah es „ganz elend" aus, sodaß man die Litteratur, die sich über der Buchbinderstufe erhob, aus Frankfurt oder Essen, wo Baedeker einen guten Namen hatte, selber verschreiben mußte, in Coblenz trieb nur ein Buchbinder nebenbei einigen Bücherverkauf, Bonn beherbergte den großen Musikalienverlag Simrocks, hatte aber keine Buchhandlung, und nicht viel anders stand es in Aachen, Trier oder Wiesbaden. Die ganze heutige Rheinprovinz und der Regierungsbezirk Wiesbaden mit einem Worte war, wie Perthes sich summarisch ausdrückt: für den deutschen Gesamtbuchhandel unbekanntes Land. Das waren echte Ergebnisse und echte Reste früherer westdeutscher Zustände,

in denen die großen Klosterbibliotheken die Hauptkäufer, die Gebildeten in erster Linie der französischen Litteratur zugewandt gewesen und beiderlei Bedürfnisse von der alten Frankfurter Centrale gedeckt worden waren. In dem Maße, in welchem sich diese Lande vom kerndeutschen Buchhandel abhoben, waren sie dem Nachdruck und seiner Verbreitung zugeschrieben; in diesem Zusammenhange lag aber zugleich die sichere Hoffnung auf eine sehr baldige Änderung in dieser Beziehung, einer Änderung, die Perthes sich schon von so verschiedenen Stellen vorbereiten sah. Die Klosterbibliotheken waren verschwunden, das überwiegende Interesse an der französischen Litteratur trat in den Hintergrund, das ganze Gebiet kam unter preußische Regierung. „Jetzt wird alles anders. Neues Leben und neues litterarisches Bedürfnis wird überall durch die preußische Regierung und durch die preußischen Beamten entstehen. Die hergebrachte Herrschaft der Frankfurter reicht nirgends mehr hin." Und gerade um diese Zeit fiel ein in der Entwickelungsgeschichte der litterarischen Rechtsschutzgesetzgebung bemerkenswerter preußischer Entscheid. Als sich W. Spitz in Köln zur Verteidigung seiner Nachdrucke Cottascher Verlagswerke auf die französische Gesetzgebung berief, die nur einheimische Werke nachzudrucken verbiete, entschied Hardenberg (27. August 1816), daß, da Köln jetzt preußisch sei, erstens unter einheimischen Büchern nicht in Frankreich, sondern „bei uns" einheimische zu verstehen seien, zweitens aber das „bei uns" gemäß Artikel 18 der Bundesakte nicht bloß von Werken gelte, die in den preußischen Staaten erschienen seien, sondern „von allen Werken, auf deren Verlag der Unterthan eines deutschen Fürsten ein Recht habe". „Da die Vereinigung in einem deutschen Bunde bereits feststeht", setzte er hinzu, „so halte ich es für angemessen, daß unerachtet der Beschluß selbst über solche [in Art. 18 garantirte] Verfügungen noch nicht hat erfolgen können, Preußen dennoch schon jetzt allen Unterthanen der in der Bundesacte genannten verbündeten Fürsten diejenigen Rechte gewähre, die es durch seine Gesetzgebung seinen eigenen Unterthanen eingeräumt hat".

Er sah die alte Herrschaft des Nachdrucks in Schwaben und seinem Vorort Frankfurt. In den Sätzen, in denen Perthes seine Beobachtungen über Frankfurt festhält, malt sich ein ganz außerordentlich tiefer Eindruck, eine Art freudiger Bewunderung über die Größe des buchhändlerischen Betriebes der Stadt. Ein lebhafter, auf einen weiten Umkreis

ausgedehnter Verkehr; stattliche Lager alter und neuer Bestände; betriebsame, kluge, zum Teil hochgebildete Geschäftsleute. Aber Varrentrapp (in so geradem Gegensatz zu den Grundsätzen des Vaters), der schon ein Vierteljahrhundert vorher beim Wahlkonvent für Abstellung des Nachdrucks gewirkt hatte, war der einzige, der keinen Nachdruck trieb und vertrieb. Der ganze Frankfurter Geschäftsgang war mit dem Nachdruck aufs festeste verwachsen; auch vom rechtmäßigen Verlag wurde die Hauptmasse durch Verbindungen mit auswärtigen Nachdruckern abgesetzt.

Feste Burgen eines einigen Gesamtbuchhandels im Geiste des norddeutschen Verlags ragten dafür weiter im Südwesten aus dem Gebiete selbst des württembergischen Nachdrucks hervor. Da war Darmstadt, Heidelberg, Stuttgart, wo Leske, wo Mohr und Winter, wo Cotta die Verbindung von Hessen, Baden, Württemberg mit dem übrigen Deutschland herstellten. Und ähnlich wie in Westfalen, am Rhein, im protestantischen Südwesten sah Perthes sogar im Herzen des katholischen Buchgewerbes Süddeutschlands die Fingerzeige, die aus alter in neue Zeit, aus dem Zustand der Vereinzelung in den der Vereinigung wiesen. Mit einem Staunen, von dem man fast sagen möchte, daß es mit einer Art Entsetzen gemischt war, durchwanderte der Mann, der aus dem Lande kam, wo der Hauptstrom des protestantischen Deutschlands seine Wellen in das „deutsche Meer" ergoß, die altertümlichen Säle und Kammern der Hochburg jenes Buchhandels, Augsburgs. „Wundersam und abenteuerlich" sah es hier aus! „Eine Bücherwelt für sich. Ich habe viel Absonderliches erwartet, aber alle meine Erwartungen sind weit übertroffen." Noch wurden die katholischen Handlungen als „lateinische" von den protestantischen, die außerhalb Augsburgs gedruckte Bücher verkauften, unterschieden. Während im übrigen Deutschland Verlag und Sortiment (d. h. Verlag und Verlagssortiment oder Verlagssortiment und Verlagssortiment) Hand in Hand arbeiteten, waren die großen Augsburger Häuser, wie Matthias Riegers Erben, in sich abgeschlossene Unternehmungen, deren Reisende Oberschwaben, die Rheinlande bis nach Köln, ganz Bayern, die Schweiz, Tyrol bis Bozen ständig durchzogen, und das Publikum war so an ihr regelmäßiges Erscheinen gewöhnt, daß es seine Bestellungen auf alles mögliche Augsburger Gut — nicht nur auf Bücher, Kunstsachen, Bilder und Papier, sondern auch Leinen, Schmuck u. s. w. — bis zu ihrer Ankunft aufhob.

Mit Leipzig standen die großen katholischen Verlagshäuser, so Joseph Wolf, in keiner Verbindung. Warum sollten sie die „damit verbundenen Gefahren und Unbequemlichkeiten" auf sich nehmen? Sie füllten die Bibliotheken der Klöster und Geistlichen mit schweren kirchlichen Werken und speisten das Volk mit urgewohnten katholischen Schriften und Schriftchen, hatten einen Absatz, so „unglaublich groß", daß die Bändezahl keiner andern deutschen Stadt mit Augsburg im Entferntesten verglichen werden konnte, und wurden so wohlhabend „wie keiner unter uns". Aber nun die Klöster aufgehoben! Die Geistlichen verarmt! Bürger und Bauern im Begriffe, neue, erst eigentlich litterarische Bedürfnisse zu entwickeln. Konnten sich die Augsburger aus Gemächlichkeit noch nicht dazu entschließen, sich am Buchhandel des übrigen Deutschlands umfassend zu beteiligen: die Notwendigkeit dazu sahen alle, auch die größten Handlungen ein. „Binnen kurzer Zeit gehört Augsburg gewiß dem deutschen Buchhandel an und wird dann von großer Bedeutung sein; seit langer Zeit ist man weit und breit gewöhnt, viel Geld für Bücher auszugeben, wenn auch nicht für die rechten."

Reiche Anregungen und Einblicke gewährte Perthes der Verkehr mit den Bischöfen, Domherren und Vikaren, den Präsidenten und Regierungsräten, den Gelehrten, Künstlern und Schriftstellern wie Kohlrausch, Kortüm, Delbrück in Düsseldorf, Görres in Koblenz, Friedrich Schlegel in Frankfurt, Ifbert, Paulus, Boisserée, Voß in Heidelberg, Jacobi in München; die wichtigsten Etappen seiner Reise aber waren doch das Schloß Stein, Frankfurt mit seinen Geschäftsträgern und Gesandten und Wien. Die wichtigsten, aber auch diejenigen, welche neben den zahlreichen günstigen Aussichten die ganze Stärke des Widerstands zeigten, der von Österreich zu erwarten war. Schon die Äußerungen des Freiherrn von Stein klangen wenig zuversichtlich. Österreich freilich werde schwer zu gewinnen sein. Die Sachlage wurde deutlicher in Frankfurt. In der Verurteilung des Nachdrucks waren alle hier versammelten Staatsmänner einig, sogar die Bevollmächtigten Bayerns und Württembergs — wenigstens für ihre Person. Am ernstesten und gründlichsten ging Wilhelm von Humboldt auf Perthes' Absichten ein; den Gegenpol zu Preußen aber bildete Österreich. Schlegel fürchtete dort starken Widerstand, und zwar besonders vom Buchhandel. Er machte darauf aufmerksam, daß man in Österreich nur wenige Bücher

leſe. Ein feſterer Geſchmack ſei davon die Folge; die Nachdrucker hätten daher ſichern Anhalt für ihre Unternehmungen und würden ſich den Gewinn, den ſie aus ihrer abgeſonderten Lage zögen, durch eine enge Verbindung mit dem deutſchen Geſamtbuchhandel nicht entziehen laſſen. Buchholz erklärte die von Perthes erſtrebte Einheit des deutſchen Buchhandels für eine gefährliche Waffe in der Hand verderblicher Parteien; ſie würde den ſchädlichſten Meinungen allgemeine Verbreitung auch in Ländern ſichern, in die ſie bisher noch nicht gedrungen ſeien. Ebenſo erklärte Chriſtian Schloſſer jede enge litterariſche Verbindung des ſüdlich-katholiſchen mit dem nördlich-proteſtantiſchen Deutſchland für verhängnisvoll; die Folge würde der verſtärkte Einfluß der fanatiſch-proteſtantiſch-demokratiſchen Partei auf das ſüdliche Deutſchland ſein. Wer ſolche Anſichten vernommen hatte, konnte auch dem Maeſtoſo des öſterreichiſchen Geſandten, des ſtolzen Grafen Buol ſelbſt den rechten Text unterlegen. In Wien verſprach der Erzherzog Johann in allgemeinen Ausdrücken, das verdienſtliche aber ſchwierige Unternehmen, Öſterreich dem deutſchen litterariſchen Verkehr zugänglich zu machen, mit allen Kräften zu unterſtützen. Der Direktor im Polizeidepartement verſicherte, die höchſte Stelle habe ſich zur Hauptaufgabe gemacht, in allen Teilen des Reichs deutſche Bildung, alſo auch deutſche Litteratur zu verbreiten. Hatten Maria Thereſia und Trattner andere Abſichten gehabt? Wo die Erwiderungen ausdrücklich auf die Nachdrucksfrage eingingen, lauteten ſie deshalb ganz anders. Der Chef des Handelsdepartements von Stahel antwortete Perthes, hier gebe es nur einen Weg: eine Eingabe des Wiener Buchhändler-Gremiums, in der ausgeführt werde, daß es nach dem derzeitigen Stande der Litteratur für das Ganze des Büchergewerbes in Öſterreich förderlich ſei, künftig auf den Nachdruck ausländiſcher Werke in Öſterreich zu verzichten; daß zwar einzelne Buchhändler zeitweiſe Schaden erleiden würden, aber für den öſterreichiſchen Geſamtbuchhandel ein dauernder Gewinn erwachſen und die Handelsbilanz auch des Buchhandels ſich zum Vorteil Öſterreichs ſtellen würde. War aber auf eine ſolche Eingabe zu hoffen? Stahel ſelbſt warnte davor, ſich darüber Täuſchungen hinzugeben. „Die öſterreichiſchen und insbeſondere die Wiener Buchhändler befinden ſich in ihrer gegenwärtigen Lage zu behaglich; ſie werden eine Stellung freiwillig nie verlaſſen wollen, in welcher ſie mit wenig Thätigkeit, mit wenig Kenntnis und Aufmerkſam-

keit wohlhabende Leute werden. Wider den Willen der Buchhändler aber wird die Regierung sich schwerlich entschließen, Schritte gegen den Nachdruck zu thun."

Wie die österreichischen Buchhändler dachten, zeigt die damals in Prag erschienene „Vertheidigung des Büchernachdrucks in Österreich". Shakespeare schrieb seine Dramen, als er von Hunger und Schulden verfolgt wurde, und als er sie sich „durch Abhetzung seines poetischen Genius vom Halse geschafft hatte", schrieb er „keine Szene weiter"; Cervantes wurde „nur durch die Klemme dahin gebracht, sich in die Druckerpresse zu begeben"; Klopstock bekam für die fünf ersten Gesänge des Messias von seinem Verleger als „Beweis seiner Großmuth" einen Tressenhut und ein Tressenkleid. Folglich lassen sich nur diejenigen, welche „keine schönere Welt besitzen, in welche das Darben sie treibt, oder Schriftstellerarbeiten, wie irgend ein anderes Gewerbe übernehmen", durch Geldlohn antreiben. Folglich sind geistige Erzeugnisse nur diejenigen, welche nicht aus Rücksicht auf Geldlohn entstehen. Folglich kann ihre Produktion dadurch, daß der Nachdruck das Honorar drückt, nicht beeinträchtigt werden, diejenigen Produkte aber, bei denen es der Fall ist, sind keine geistigen Erzeugnisse, brauchen folglich vom Staate nicht geschützt zu werden. Folglich ist der Nachdruck unter allen Umständen berechtigt. In Österreich aber ist dieser allgemein berechtigte Nachdruck noch dazu unbedingt notwendig; es leidet keinen Zweifel, daß die Norddeutschen sowohl im amtlichen Geschäftswesen, als im Bücherschreiben und geistigen Verkehr überhaupt, eine „gewisse fabrikmäßige Geschicklichkeit, Rüstigkeit und Gewandheit" besitzen, deren die Österreicher nicht in gleichem Grade mächtig geworden sind; und unter der Macht dieses Grundes, der ihm den Nachdruck angeraten und geboten hat, bleibt Österreich „auf jeden Fall noch eine Zeitlang stehen. . . . Nur dann, wenn durch glückliche Verhältnisse die österreichischen Schriftsteller und Verleger zu einem ungemeinen Flor gelangt sind, darf die Regierung den deutschen Buchhandel nicht mehr als einen Passivhandel für ihre Länder fürchten, und kann den Nachdruck aufheben". Die österreichischen Nachdrucker bilden eine „lobenswerthe, große Zunft unter dem Schutze, selbst der Aufmunterung einer der ersten Mächte der Welt" und „weisen ihre Waaren mit unbefangener, schuldloser, sogar gefälliger und triumphirender Miene". Die Klassikerausgaben der Wiener Nachdrucker sind billiger

und zum Teil geschmackvoller als die Originale. „Ich lernte mehrere Nachdrucker kennen", erzählt der Verfasser, „lauter heitere, schuldlose Leute, die schon anfingen, an typographischer Schönheit zu wetteifern, sich durch niedliche Ausgaben Verdienst zu erwerben, und in dem Eifer, geistige Erzeugnisse zum Gemeingut des Volks zu machen, wirklich alle Buchhändler in Norddeutschland übertrafen." Welche „elende Figur" spielt ein Cotta oder Göschen gegen einen „rüstigen Nachdrucker im Österreichischen"! Bei den norddeutschen Verlegern — da hat einer lauter Goethe, einer lauter Schiller, einer lauter Kant u. s. w. Wie ärmlich und erbärmlich! Der österreichische Nachdrucker „vereinigt in seinem Verlage die Werke von Klopstock und Göthe, Wieland und Schiller, Büschings Geographie und Johann von Müllers Weltgeschichte, Kants Critik der reinen Vernunft, Raffs Naturgeschichte für Kinder und Caroline's von Fouqué Magie der Natur." —

„Du bist ausgezogen, Deutschland zu suchen, und Du hast es, scheint mir, nicht gefunden", schrieb Besser an Perthes, als dieser von seiner Reise zurückkehrte. Dennoch hatte es Perthes gesehen — durch Hüllen und Schleier. Und er wußte, daß es Hüllen und Schleier zerreißen würde. Freilich: nach wieviel Jahren, Jahrfünften, Jahrzehnten?

Mit dem 26. März 1817, fünf Monate etwa nach der verzögerten Eröffnung des Bundestages, war der Tag herangekommen, an dem die Bundesversammlung den ersten einleitenden Schritt that, die in Aussicht gestellte Beschäftigung mit den Angelegenheiten der Preßfreiheit und der Rechte der Schriftsteller und Verleger aufzunehmen. Es geschah auch jetzt nur, weil sie von dritter Seite daran erinnert wurde; „aus Veranlassung", um mit den Worten des Protokolls zu reden, einer vom Großherzogl. badischen Geh. Rat und Präsidenten von Drais zu Mannheim eingereichten Abhandlung über Preßfreiheit wurde in der Sitzung vom 26. März 1817 beschlossen, daß die über Preßfreiheit und Büchernachdruck in den Bundesstaaten bestehenden Verordnungen mit den darauf sich beziehenden Eingaben gesammelt und der Bundesversammlung in einer erläuternden Übersicht vorgetragen werden sollten. Zum Referenten wurde der oldenburgische und mecklenburgische Gesandte Regierungspräsident Herr von Berg bestimmt. Man konnte mit der Wahl zufrieden sein und war es; von Berg, seit dem Jahre 1800 dem Staatsdienst

angehörig, war vorher auf Pütters eigenen Wunsch dessen Nachfolger an der Universität Göttingen, hatte zahlreiche staatsrechtliche Schriften verfaßt und galt als einer der ersten deutschen Rechtsgelehrten und guter Kenner der Verhältnisse der Litteratur auch nach ihrer kommerziellen Seite hin.

Während die Draissche Abhandlung ihrer Erledigung entgegengeleitet wurde und während nun weiter Herr von Berg seine Referate vorbereitete, begaben sich Ereignisse auf dem Gebiete der Preßgesetzgebung, die den, der hier noch hoffte, mit schwerer Sorge erfüllen mußten.

Am 5. Mai 1816 hatte Sachsen-Weimar alle und jede Censur aufgehoben. Und die Bundesversammlung garantierte am 13. März 1817 die Sachsen-Weimar-Eisenachsche Verfassung, ohne daß rücksichtlich des Rechts auf Preßfreiheit etwas erinnert wurde. Am 30. Januar 1817 war Württemberg mit einem Gesetz über die Preßfreiheit gefolgt, das die Aufhebung aller bisher über die Druck- und Lesefreiheit erlassenen Gesetze und Verordnungen verfügte und ausdrücklich aussprach, daß „auch Zeitungen und politische Zeitschriften ohne Censur gedruckt werden können" und die Regierung sich nur vorbehalte, in außerordentlichen, namentlich in Kriegszeiten, eine Censur anzuordnen, jedoch nur auf die Dauer der außerordentlichen Umstände und nur für Zeitungen und politische Zeitschriften. Im Jahre 1818 folgte ein bayrisches Edikt (26. Mai), das die dritte Beilage zur Verfassungs-Urkunde bildete. Gewährte Weimar die vollkommene Preßfreiheit und ließ das württembergische Gesetz zwar den allgemeinen Grundsatz der Censur von „Zeitungen und politischen Zeitschriften" erkennen, ging aber doch bis zu einem gewissen Grade davon ab, so verfügte das bayrische Edikt zwar in § 1 freien Verkehr und „vollkommene Preßfreiheit" für alle Bücher und Schriften, bestimmte aber in § 2: „Ausgenommen von dieser Freiheit sind alle politischen Zeitungen und periodischen Schriften politischen oder statistischen Inhalts. Dieselben unterliegen der dafür angeordneten Censur."

Diese drei Gesetze in dieser ihrer Reihenfolge enthalten einen Grundriß der deutschen Preßgeschichte von 1815 bis 1819, der noch deutlicher wird, wenn man sich der der endgültigen Fassung der Bundesakte vorangehenden Entwürfe erinnert. Das Deutschland des 18. Jahrhunderts hatte bis zuletzt unter Preßfreiheit ganz überwiegend nichts anderes verstanden als eine milde Censur. Jetzt verstanden auch deutsche Regie-

rungen die Forderungen der Preßfreiheit im neuzeitlichen Sinne. War das gleiche der Sinn der Bundesakte? Es konnte keinem Unbefangenen zweifelhaft sein, und die Juristen der nächsten Jahrzehnte, Welcker (1830), Jordan (1831), Alex. Müller, A. L. Reyscher (1832), Pfizer (1835), Zachariä, Zöpfl (1841), H. K. Jaup (1843), Collmann (1844) haben ausnahmslos diese Ansicht vertreten; sie begründeten sie damit, daß die Censur dem Begriffe der Preßfreiheit widerstreite, damit, daß nur diese Auffassung dem Geiste der Freiheitskriege entsprach, weiter mit der Stellung des Artikels unter den Zusicherungen von Rechten, mit den heiligen Verheißungen vor Beginn der Freiheitskriege, damit, daß damals schon fast überall in Deutschland censurfrei die allerfreimütigsten Zeitungen, Zeit- und Flugschriften erschienen und, wie z. B. der Rheinische Merkur, wesentlich beitrugen zur allgemeinen politischen Begeisterung, damit, daß denjenigen deutschen Unterthanen, die schon früher unbeschränkte Preßfreiheit genossen hatten, wie die Holsteiner, Mecklenburger, Hessen-Darmstädter, die Professoren in Preußen, Hannover, Baden, jetzt nicht zum Lohne für frühere und zur Begeisterung für neue Opfer statt neuer Rechte die Zerstörung ihrer ältern verhießen werden konnten. Dagegen waren einige gerade der frühesten Juristen umgekehrter Ansicht, so Lud. Hoffmann (1819), W. von Schütz (1821). Sie sahen in Censur und Preßfreiheit keine ausschließenden Begriffe: der Preßfreiheit stehe nur der Preßzwang entgegen; und hielten ein Versprechen der Bundesakte auf Abschaffung der Censur angesichts der noch in voller Bildung begriffenen ungefesteten Verhältnisse Deutschlands für unmöglich. Der „Entwurf der Grundlage der deutschen Bundesverfassung", den Hardenberg am 13. September 1814 vorlegte, enthielt unter den Bürgerrechten „Preßfreiheit nach zu bestimmenden Modificationen". In den zwölf Deliberationspunkten, auf die sich die preußische und österreichische Gesandtschaft dann einigten, blieb die Presse ebenso unberührt wie in dem österreichischen Entwurf vom Dezember 1814. Dagegen zählten die beiden preußischen Entwürfe, die im Februar 1815 vorgelegt wurden, unter die Rechte, die jedem Deutschen unverbrüchlich einzuräumen seien, auch die „auf die Verantwortlichkeit der Schriftsteller [erster Entwurf: „oder falls diese nicht genannt sind, der Buchhändler oder Drucker"] gegründete, und mit der nötigen polizeilichen Aufsicht auf die Herausgabe [erster Entwurf statt dessen: „Herausgeber"] periodischer Schriften ver-

einbarte Preßfreiheit", und ebenso sicherte der daraus hergestellte kürzere Entwurf vom April und dessen Umarbeitung „angemessene Preßfreiheit" zu, „welche letztere aber keines Wegs die Verantwortlichkeit der Verfasser, Verleger oder Drucker sowohl gegen den Staat als gegen Privatleute, und zweckmäßige polizeiliche Aufsicht auf periodische und Flugschriften ausschließt". Die preußische Gesandtschaft erstrebte also eine Preßfreiheit ohne Censur, wobei indes die Beziehung der „Modificationen" auf die periodische und Flugblattlitteratur zu beachten ist. Österreich, das gegen diesen Entwurf immer noch Bedenken hatte, legte kurz darauf ebenfalls einen Entwurf vor, der die Presse abermals mit Stillschweigen überging. Dann vereinigten sich endlich beide Gesandtschaften auf den Entwurf, dessen Fassung der Preßfreiheits- und Nachdrucksangelegenheit in die Bundesakte überging. Preußen war der treibende, Österreich der geschobene Teil. Im Zusammenhange mit diesen Vorverhandlungen ist deutlich, daß die Worte: „gleichförmige Verfügungen über die Preßfreiheit" nichts anderes bezeichnen konnten als eine an die Stelle der Censurinstruktion tretende gleichförmige Preßgesetzgebung; freilich auch, daß dabei die Tendenz auf jene spezielle Beschränkung bestand, von der die Bundesakte selbst indessen schweigt.

Ehe noch die bundestägliche Behandlung der Preßangelegenheit, wie sie am 26. März 1817 eingeleitet worden war, einen Schritt weiter gediehen war, kam am Bundestage die Erklärung eines Staates zur Sprache, die ein deutliches Licht auf die Richtung warf, in der man sich vorwärtsbewegte. Sachsen-Weimar wurde von Wien aus aufs ärgste belästigt wegen des Bertuchschen „Oppositionsblattes", der liberal geschriebenen Zeitung der großen politischen Welt; zu Ende des Jahres 1817 hatte es, dem fortgesetzten Drucke nachgebend, das Blatt sogar zeitweilig verboten. In der Bundestagssitzung vom 20. April 1818 legte deshalb das Großherzogtum, das in seiner vom Bunde garantierten Verfassung das Recht auf Freiheit der Presse anerkannt und gesetzlich begründet hatte, dar, wie diese Anerkennung und gesetzliche Begründung in Artikel 18 der Bundesakte „von allen Bundesgliedern" allbereits in aller Form festgelegt sei, nun aber in geradem Widerspruche dazu „die Consequenz der [Sachsen-Weimarischen] Behörden in Aufrechthaltung des Grundsatzes der freien Presse, als Bestandtheil der garantirten Verfassung des Landes, auf welche sie vereidet sind", von gewissen

Bundesstaaten „mit Unwillen betrachtet" werde. „Publicität des Conflicts der Meinungen und Interessen, hinsichtlich der Formen der bürgerlichen Gesellschaft, der öffentlichen Angelegenheiten Deutschlands oder Europas, ist aber, in Deutschland wenigstens, so unmittelbare Folge der censurfreien Presse, daß, wer sie im Princip anerkannte, diese Folgen genehmigt zu haben erachtet werden mag. Daher würde kaum ein Gesetz sie so glücklich zu bedingen vermögen, daß, während der Mißbrauch gänzlich ausgeschlossen würde, die Freimüthigkeit der Presse noch fortdauern könnte." So nach den Grundsätzen der Bundesakte. Nach welchen bundesgesetzlichen Grundsätzen richteten sich dagegen die Äußerungen jenes Unwillens, die einen Einzelstaat zum Erlaß von Verfügungen drängten, durch die die grundgesetzliche Preßfreiheit beschränkt wurde? Konnte von einem erfolgreichen Widerstande eines Staates wie Sachsen-Weimar gegen Preußen und Österreich nicht die Rede sein, so sprach er doch mit Bestimmtheit aus, daß eine von der in der Bundesakte garantierten ablenkende Richtung nur in bundesgesetzlicher Weise eingeschlagen und befolgt werden könne und beantragte: „etwas Gleichförmiges über den Gebrauch der Presse in Deutschland zu bestimmen". Die Bundesversammlung erklärte, die bezüglichen Schritte seien bereits eingeleitet, und wies Darlegung und Antrag Weimars dem Referenten von Berg zu.

Dinge von noch größerer buchhandelsgeschichtlicher Bedeutung begaben sich gleichzeitig in Sachen des Kampfes für und wider den Nachdruck.

Solange kein Bundesgesetz gegen den Nachdruck zu Stande kam, besaß der norddeutsche Buchhandel kein Mittel, dem süddeutschen Nachdruck unmittelbar entgegenzutreten. Da entschied sich A. G. Eberhard in Halle, der Verfasser der „Deutschen Schriftsteller", öffentlich in aller Form auf allen Nachdrucksvertrieb grundsätzlich zu verzichten, ohne erst auf den bei solcher Gelegenheit sonst gewöhnlich vorgeschützten Beitritt des ganzen Buchhandels, ja nicht einmal einer größern Zahl von Buchhandlungen zu warten. Die drei Halleschen Buchhandlungen Hemmerde & Schwetschke, Buchhandlung des Waisenhauses und Kümmelsche Buchhandlung schlugen entschlossen in die dargebotene Hand ein. Am 1. November 1816 unterzeichneten die vier Handlungen einen Vertrag, in dem sie sich zu dem angegebenen Zwecke verbanden; mit

dem Übertreter des Vertrags ſollte der Geſchäftsverkehr abgebrochen und ſein Wortbruch allen auswärtigen Handlungen zur Kenntnis gebracht werden.

Über den Beitritt weiterer Mitglieder ſah der Vertrag weiter nichts vor, als „durch weitere Mitteilung, auch auswärtige, rechtliche Buchhandlungen zur Uebernahme gleicher Verpflichtungen freundſchaftlich einzuladen und anzuregen". Die Mitteilung geſchah durch einen Aufſatz Eberhards im 10. Stück der „Salina" vom Jahre 1816 und ein im Januar 1817 verſandtes Circular.

Zu derſelben Zeit, zu der Bertuch das Halleſche Circular mit Eberhards Schrift zugeſandt erhielt, ging ein Manuſkript ähnlichen Inhalts bei ihm ein, das gerade zu dem aufforderte, was der Halleſchen Einladung fehlte. Es rührte von Mohr in Heidelberg her, der uns ſchon als einer der Unterzeichner der Vollmacht von 1814 begegnete. Er rief die deutſchen Buchhändler auf, ſich auf der nächſten Jubilatemeſſe das feierliche Wort zu geben, alle Verbindung mit Nachdruckern und deren Hehlern aufzugeben. Nachdrucker und Nachdruckshändler ſollten überhaupt nicht mehr Buchhändler heißen; die Verleger ſollten nicht einmal Manuſkripte annehmen, deren Verfaſſer ſich früher mit einem Nachdrucker oder Nachdruckshändler eingelaſſen hatten. Daß beide Vorſchläge gerade bei Bertuch zuſammentrafen, war kein Zufall. Sein „Allgemeiner typographiſcher Monats-Bericht für Teutſchland", der in 5000 Exemplaren gratis ausgegeben wurde, war das Centralorgan für den Kampf gegen den ſüddeutſchen Nachdruck. Bertuch, mit bekanntem Eifer, nahm ſich ſofort der neuen Anregung an. Mit einer wahren Ängſtlichkeit war er darum beſorgt, ſie in ihrer Beſchränkung auf den Kampf gegen den Nachdruck, in ihrer ganzen Selbſtändigkeit zu erhalten und weder durch Leipziger Kanäle in das uferloſe Meer eines allgemeinen Reformverſuchs nach dem Vorbilde desjenigen von 1802—1804 leiten, noch mit der Deputation und ihren Geſchäften vermiſchen zu laſſen. Nur damit ſollte ſich das Vorgehen der Hallenſer dem Vorſchlage Mohrs annähern, daß die Halleſchen Buchhändler zur Jubilatemeſſe die Punktation ihres Vereins allen Leipziger und auswärtigen Buchhandlungen, beſonders denen, die die Vollmacht von 1814 unterſchrieben hatten, zur Unterſchrift vorlegen ſollten. Dieſer Privatverein konnte dann den Geſchäften der Deputierten in Dresden, Wien und Frankfurt „Gewicht und Anſehen" geben.

Allein konnte sich ein Beginnen wie das Eberhardsche oder selbst Mohr-Eberhardsche in Leipzig in seiner reinen Beschränkung unberührt erhalten? Hier wallten und wogten die Nebel von 1802, von 1807, von 1812, von 1814, formlos und reformträchtig, und rangen nach Gestalt. Der „alte Kummer", wie man den 1750 geborenen „Ältesten der Buchhandlungsdeputierten" (so, mit deutlichem Anflug der gleichen Bedeutung wie in der Bezeichnung: Ältester der Kaufmannschaft, nannte er sich selbst) in einer nicht nur für sein Lebensalter bezeichnenden Weise damals zu nennen begann, ein gerader und aufrichtiger, wenn auch etwas pedantisch-breitspuriger und einigermaßen Leipzigerisch-eigenmächtiger Biedermann, war der neue „Organisationsrath", mit dem Bertuch manche Not hatte, der vielgewandte und zielsichere Bertuch, der, obgleich er Kummer an Alter sogar überlegen war, dem Buchhandel doch ewig als ein Jüngling erschien. In der That, Kummer, der als behördlich anerkannte Spitze der Deputation der Buchhandelscentrale und Urheber der Sendung nach Wien (so nennt er sich ebenfalls mehrfach und mit Betonung) fast wie eine Art Vorsteher des deutschen Buchhandels angesehen wurde, sich selbst ähnlich betrachtete und jedenfalls, mit treuem Ernst und manchem Opfer an Mühe, Zeit und auch pekuniären Mitteln ähnlich handelte, traf sofort die Vorbereitungen, um die Mohr-Eberhardschen Anregungen zu benutzen zur endlichen Gründung eines wohlorganisierten deutschen Vereins, der sich außer mit der Bekämpfung des Nachdrucks mit der Pflege der allgemeinen Interessen des Buchhandels überhaupt und besonders mit der Polizierung des Kundenrabattwesens befassen sollte, und die kleine Hallesche Welle ging in den breiten Leipziger Wogen auf. Ein von den drei Leipziger Deputierten und Hartknoch ausgesandtes Circular vom 8. Mai erklärte, daß sowohl im Sortiment als Verlag Reformen aufs dringendste erforderlich seien, dem Buchhandel zu Vorteil und Ehre, und daß in der That immer allgemeiner die Notwendigkeit erkannt werde, „viele, den Buchhandel betreffende Gegenstände", die teils den Verlags-, teils den Sortimentshändler zunächst interessierten, einer „wohlüberlegten und gewissenhaften Berathschlagung" zu unterwerfen, um „wo möglich eine Menge von Beschwerden und Klagen" endlich zu beseitigen. Jeder in Leipzig anwesende Buchhändler sollte 25 Buchhändler bezeichnen, gleichgültig, ob sie die Messe besuchten oder nicht, aber möglichst aus den verschiedensten

Teilen Deutschlands, und so, daß sich höchstens neun reine Verleger darunter befänden. Dem so entstehenden fünfundzwanzigliedrigen Komitee sollten, wie einst im Jahre 1802, von allen deutschen Buchhändlern ihre „Beschwerden, Wünsche und Vorschläge" mitgeteilt werden, damit es eine „reifliche Berathschlagung darüber einleite". Es wurden gewählt alle sechs bevollmächtigten Deputierten vom Jahre 1814, Perthes, der so wider Willen in die Kreise korporativer Aktion hineingezogen wurde, die beiden Männer, deren Anregung die Veranlassung zu dieser Vereinigung geboten hatte: Eberhard und Mohr, von den übrigen Halleschen Buchhändlern Schwetschke, die beiden Reformhäupter von 1802: Göschen und der Börsenvorsteher Horvath, außerdem H. W. Hahn jun. (Hannover), W. H. Korn (Breslau), G. Reimer (Berlin), A. W. Unzer (Königsberg), J. F. Hammerich (Altona), C. A. Stiller (Rostock), Parthey [Nicolai] (Berlin), Darnmann (Züllichau), Gerhard Fleischer (Leipzig), Rottig [Andreä] (Frankfurt a. M.), Carl Gerold (Wien), H. R. Sauerländer (Aarau) und Danckwerts [Vandenhoeck & Ruprecht] (Göttingen). Abgelehnt wurde die Wahl, ohne Angabe der Gründe, von Rottig aus Frankfurt, Gerhard Fleischer aus Leipzig, einem Manne mit kaufmännisch-freihändlerischen Geschäftsgrundsätzen, die mit denjenigen der tonangebenden Leipziger sehr wenig harmonierten, und Horvath. Horvath wartete mit allgemeinen Wendungen auf; erst im nächsten Jahre wurde festgestellt, daß er, der einst vom hohen Katheder herab erklärt hatte, daß man sich bei dem argen Verfall der Geschäftssitte fast schämen müßte, Buchhändler zu sein, einen schwunghaften Nachdruckshandel betrieb. Die Ersatzwahl ergab drei süddeutsche Namen, sodaß nun die Korporation aus achtzehn norddeutschen und sieben süddeutschen Mitgliedern bestand: J. Lindauer (München), L. Reinherz [Hermannsche Buchhandlung] (Frankfurt a. M.) und L. Schrag (Nürnberg).

So war neben die Leipziger und die zur Arbeit an der „Wiederbelebung, Reinigung und neueren besseren Organisation" bevollmächtigte Deutsche Deputation eine dritte getreten. Sie legte sich den Namen „Wahlausschuß der Teutschen Buchhändler" bei. Die beiden Leipziger Deputierten Kummer und Vogel wurden zum ersten und zweiten Vorsteher, Eberhard wurde zum Centralsekretär gewählt und eine Einteilung in fünf Distrikte vorgenommen, für deren jeden ein Sekretär bestellt wurde. Aus den Mitgliedern sollten jährlich fünf durchs Los ausgeschieden

und durch Neuwahl erſetzt werden; Wiederwahl war geſtattet. Nur die drei Leipziger Deputirten und Eberhard als Centralſekretär waren von der Ausſcheidung ausgenommen. Der „Wahlausſchuß“ bildete einen organiſierten Kern inmitten der unorganiſierten deutſchen Buchhändler, die weder durch Rechte noch durch Pflichten an ihn angegliedert waren. Inſofern erinnert er an die Reformdeputation von 1802. Allein er unterſchied ſich von ihr nicht nur dadurch, daß er als eine dauernde Inſtitution geſchaffen wurde, ſondern auch dadurch, daß er ſich keineswegs als Deliberationsausſchuß, ſondern als ein Organ praktiſcher Wirkſamkeit im Kampfe zunächſt gegen den Nachdruck, aber nicht nur gegen dieſen, betrachtete und auch bethätigte. Freilich, der Wahlausſchuß war eine Regierung ohne geſetzlich mit ihr verbundene Unterthanen. Das Jahr 1817 ſchuf eine Art Börſenvorſtand, wie ihn die Jahre 1802—1804 hatten ſchaffen wollen; aber es ſchuf den Börſenvorſtand ohne Börſe.

Am 22. Juni 1818 erſtattete von Berg Vortrag am Bundestag. Daß er damit nicht noch länger auf ſich warten ließ, hatte man wieder einmal Bertuch zu verdanken; zugleich aber hing es mit Bertuchs Eingreifen zuſammen, daß ſich das Bergſche Referat nur auf den Nachdruck bezog. Berg hatte ſich an die Arbeit gemacht, einen möglichſt vollſtändigen Vortrag über den Gegenſtand auszuarbeiten, den ſein Auftrag an erſter Stelle nannte, die Preßfreiheit, und erſt nach Fertigſtellung dieſes und des andern Vortrags über den Nachdruck wollte er über beide Gegenſtände referieren. Bertuch bewog ihn, ſie zu trennen und zwar über den Nachdruck zuerſt zu referieren.

Bergs Vortrag den Büchernachdruck betreffend, der ſich im ganzen in den wohlbekannten Gedankengängen der Nachdrucksliteratur des Reichſchen Zeitalters bewegte, begann mit dem Hinweis darauf, daß die Verhältniſſe vor Erfindung der Buchdruckerkunſt wegen der damals ungleich größern Schwierigkeit der Vervielfältigung für die Beurteilung des Nachdrucks nicht maßgebend ſeien, und darauf, daß auch damals ſchon ein Verlagsrecht exiſtiert habe, was er mit den bekannten Verſen Martials[9] belegte; er baute darauf den Schluß, daß die Unrechtmäßigkeit des Nachdrucks nicht durch Privileg erſt geſetzt, ſondern im Eigentumsrechte des Verfaſſers begründet ſei. Eine Ausdehnung dieſes Grundſatzes auf andere vervielfältigende Künſte, namentlich auf Kunſtwerke,

lehnte er ab, erstens, weil hier das Original durch die Kopie nicht ersetzt, zweitens, weil durch „Vermehrung der Gegenstände der Zweifel über die Rechtmäßigkeit der Handlung vermehrt" werde. Trotz der innern Unrechtmäßigkeit des Nachdrucks, derzufolge allein der Richter schon gegen ihn verfahren müsse, sei ein ausdrückliches Bundesgesetz erforderlich, weil so am sichersten jeder Zweifel entfernt und der möglichen Wandelbarkeit des Gerichtsgebrauchs vorgebeugt werde; indessen ohne Erstreckung auf den Nachdruck ausländischen Verlags, weil erstens dem Ausländer durch den deutschen Nachdruck kein Schaden zugefügt werde und zweitens fremde Staaten ebenfalls nur ihre Unterthanen schützten; dem Ausländer sollte Schutz durch inländische Privilegien gewährt werden. Auf seinen Antrag wurde ein „Ausschuß zur Erstattung eines Gutachtens über die Abfassung gleichförmiger Verfügungen zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck" ernannt, in den von Martens (Hannover), der badische Staatsminister Freiherr von Berckheim (Baden) und von Berg selbst gewählt wurden.

Bertuch schmiedete das nun heißer glühende Eisen mit doppeltem Eifer. Cotta begab sich (auf Bertuchs Anregung) persönlich nach Frankfurt. Kummer fragte in Frankfurt an, ob es rätlich sei, daß sich einige erfahrene Buchhändler dorthin verfügten, um auf Erfordern die etwa nötige Auskunft über das Praktische des buchhändlerischen Geschäftsganges zu erteilen — daß man sich etwa in Frankfurt selbst dergleichen Auskünfte einholen könnte, wo es ja auch Buchhändler gab, mochte den Leipzigern kein freundlicher Gedanke sein.

Der Wahlausschuß hat als solcher in den beiden ersten Jahren seines Bestehens in die Vorbereitungen und Verhandlungen am Bundestage nicht eingegriffen. Das führte rasch zu einer Entfremdung zwischen ihm und Perthes, der sich ohnehin nur mit halber Freude zu seinen Mitgliedern zählte. Perthes nahm seiner Natur getreu die Pflicht, die er mit der Annahme der Wahl übernommen hatte, außerordentlich ernst, wirkte nach allen seinen Kräften und erstattete, wie er es für das Mitglied eines Kollegiums für gebührend hielt, darüber Bericht. Seit Ostern 1818 aber blieb er ohne Antwort und Nachricht. Zu einer wirksamern Thätigkeit in Frankfurt raffte sich der Wahlausschuß auch nicht auf. Und so teilte Perthes unterm 21. August 1818 Brockhaus mit, er sehe sich „als nicht in diesem Ausschusse existirend" an,

worüber er sich nächste Ostermesse weiter erklären werde. Müßig blieb er deshalb nicht; er unterstützte den Kampf gegen den Nachdruck mit seiner Feder, so im „Hamburgischen Correspondenten", und hatte namentlich in Bayern einen Erfolg zu verzeichnen; auf sein Gesuch um Verbot des Schweizer Nachdrucks von Stolbergs „Geschichte der christlichen Religion" wurde, mit der Begründung, daß, obgleich ein ausdrückliches bayrisches Nachdrucksverbot nicht bestehe, der Nachdruck doch nach Strafgesetzbuch, Teil 1, Art. 397 als unerlaubt und strafbar zu betrachten sei, der Verkauf des bezeichneten Nachdrucks den bayrischen Buchhandlungen in der That bei Strafe der Konfiskation verboten.

Die Stellung, die Perthes dem Wahlausschuß gegenüber einnahm, war in noch viel schärferer Weise diejenige von Friedrich Arnold Brockhaus, den wir schon oben nach dieser Richtung hin mit Perthes zusammengestellt haben, und der nun gerade jetzt, wo die Stunde nahte, da sich die Dinge auf dem Bundestag entscheiden sollten, neben der deutschen Deputation, dem Wahlausschuß und Perthes als vierter, in den Kämpfen um diese Entscheidung höchst wichtiger Faktor auf den Plan trat. Im Jahre 1812 war er noch der Mann gewesen, den die Leipziger mit Abscheu und Unwillen von sich wiesen als den fremden Eindringling ohne buchhändlerische Kenntnisse, von Schulden überhäuft, zu jeder verlegerischen Schandthat bereit. Es ist zum Erstaunen, wie dieser Mann, der ehemalige Händler in englischen Manufakturwaren, der erst im Jahre 1805 eine Buchhandlung in Amsterdam aufgethan hatte, sie 1810 aufgeben mußte und unter den finanziell bedenklichsten Verhältnissen eine neue Geschäftsthätigkeit in Altenburg begann, nach wenigen Jahren schon — seit 1817 in Leipzig ansässig — eine Stellung einnahm, in der er zu den angesehensten Verlegern ganz Deutschlands gehörte und durch seine Hände Fäden gleiten ließ, die bis in die Frankfurter Kommissionsstuben und die Geheimkanzleien zu Dresden und zu Wien reichten. Keiner der buchhändlerischen Deputationen gehörte Brockhaus an. Vom Wahlausschuß, von dem nichts Ordentliches geschähe, dachte er noch geringer als Perthes, und seiner leidenschaftlichen Natur gemäß gab er seiner Mißachtung ganz andern Ausdruck als der zartsinnige Perthes.

Ebenso glich und übertraf er ihn darin, daß er selbständig den Kampf gegen den süddeutschen Nachdruck unternahm und mit einer weit größern Energie unternahm. Im Unterschiede zu Perthes würde er es

nicht gethan haben, wenn er nicht jetzt eben selbst das Opfer eines Nachdrucks im großen Stile geworden wäre; aber eben dies gab seinem Auftreten die ganze Spannung eines verzweifelten Ringens und die ganze Kraft der Überzeugung. Der Stuttgarter Nachdrucker Karl Erhard, in Firma A. F. Macklot, erhielt im Jahre 1816 die königliche Autorisation zum Nachdruck der dritten Auflage von Brockhaus' Conversationslexikon, und zwar einschließlich der noch nicht erschienenen Teile. Der Nachdruck des zehnbändigen Originals wurde im Mai 1816 angekündigt, während es in der zweiten und dritten Auflage erst bis zum sechsten Bande vorlag, und erschien trotz Brockhaus' an die Firma gerichteten Einspruchs in einer Auflagehöhe von 4000 Exemplaren; die Anzeigen bezeichneten Macklot als „Verleger", die Originalausgabe als „leipziger Abdruck". Brockhaus suchte sich zunächst dadurch zu schützen, daß er in den Hauptplätzen des Reichs Depots der Originalausgabe anlegte; als er die Nutzlosigkeit davon einsah, beschloß er, möglichst rasch eine neue vierte Auflage auf den Markt zu werfen und sie durch Württembergisches Privileg zu schützen. Das Privileg (14. Januar 1817) wurde ihm unter den Bedingungen bewilligt, daß Macklot auch die noch nicht erschienenen Teile der dritten Auflage nachdrucken und die privilegierten Ausgaben zu „Verbesserungen" seines Nachdrucks verwenden dürfe; d. h. die Württembergische Regierung schloß mit einem Leipziger Verleger einen Vertrag ab, wonach dieser aus seinen Mitteln ein Werk leisten sollte, das an die finanzielle und geistige Leistungskraft des Verlegers Anforderungen stellte, wie kaum ein anderes, um es sich nachher kontraktmäßig stehlen zu lassen. Empört empfing Brockhaus ein Privileg, das, solange eben der Nachdrucker es zu nutzen für gut fand, gänzlich wertlos war, und schloß mit Macklot einen Privatvertrag, nach dem dieser seinen Nachdruck in der bisherigen Stärke und unter Benutzung der vierten Auflage vollenden, dafür aber an Brockhaus eine Summe von 1500 Gulden als Entschädigung und Beitrag zum Honorar leisten und seinen Nachdruck nicht ferner unter Herabsetzung des Originals ankündigen sollte; dafür wollte auch Brockhaus den Nachdruck in keiner Weise weiter herabwürdigen und ihn im vierten Nachdrucksbande als mit seiner Bewilligung erscheinend erklären. Nach Vollendung und Verkauf dieser Nachdrucksausgabe aber sollte Macklot keinen neuen Druck des Originals unternehmen, begünstigen, verkaufen oder verbreiten. Erhard ging auf den

Vertrag ein, aber noch vor Oſtern 1817 kam es zwiſchen beiden zum Bruch — natürlich genug bei einem Vertrage zwiſchen einem Räuber und ſeinem Opfer. Die Oſtermeſſe 1817 brachte den ſechſten Band des Macklotſchen Nachdrucks, deſſen Vorwort Brockhaus des Vertragsbruchs bezichtigte, und deſſen Anhang eine Verteidigung des Nachdrucks enthielt, die Erhard ſich vom Königlich bayriſchen Regierungrat Ch. S. Krauſe in Bayreuth hatte verfaſſen laſſen, und im Herbſt 1817 veranſtaltete Macklot in Gemeinſchaft mit Härter in Wien einen neuen Nachdruck. Auf einen neuen Privatausgleich ging Macklot nicht ein; Brockhaus klagte deshalb beim Stuttgarter Stadtgericht auf Unterdrückung und Konfiskation des neuen Nachdrucks, Schadenerſatz und Vergütung der Prozeßkoſten.

So der Stand der Brockhaus-Macklotſchen Nachdrucksangelegenheit zu der Zeit, als der Bundestag die dreigliedrige Spezialkommiſſion in Sachen der Unterdrückung des Nachdrucks einſetzte. Am 1. Juli 1818 erſchien eine Broſchüre von Brockhaus, die er als ſeinen „Fehdebrief gegen Macklot" zu bezeichnen pflegte. Es war eine Schrift, die den ſo oft behandelten Gegenſtand nicht nur nicht im Tone des Pandektiſten, des Naturrechtlers oder Sophiſten, auch nicht in dem eines die Einheit des Volkstums kündenden Philoſophen oder eines Predigers ſpeziell von der deutſchen Einheit behandelte, ſondern in einer ſo ſprudelnd friſchen und eſpritvollen Manier — ſie war in eine humoriſtiſche Anſprache an das Publikum gekleidet —, daß ſie die anziehendſte Unterhaltungslektüre bildete, und die ſich nicht, wie ſelbſt Schriften wie die von Perthes thaten, nur in, wenn auch bedeutenden, allgemeinen Erörterungen und Begründungen bewegte, ſondern ſowohl dem großen Publikum, als auch — um mit einem Brockhausſchen Briefe zu reden — den dummen Kerls, den Miniſtern unter die Naſe rieb, was denn eigentlich vorging, und wie der ſüddeutſche Nachdruck eigentlich ausſah. Brockhaus legte ſie allen fünf bei ihm erſcheinenden Zeitſchriften, dem Converſationslexikon, verſchiedenen andern ſeiner Verlagswerke bei, ſtellte ſie dem Publikum durch alle Sortimentshandlungen gratis zur Verfügung und ſandte ſie an eine Anzahl einflußreicher Perſönlichkeiten, vor allen an ſämtliche Bundestagsgeſandten; an die drei Mitglieder des zur Regelung der Nachdrucksgeſetzgebung eingeſetzten Ausſchuſſes und an den Freiherrn von Wangenheim, den württembergiſchen Geſandten, ſchrieb er

ausführlich dazu; ein Exemplar ging unmittelbar an den König von Württemberg, über den und dessen Landes Gesetzgebung die Broschüre so scharfe Bemerkungen enthielt.

So hatte sich denn vor der zu erwartenden Entscheidung alles zusammengefunden, um diese Entscheidung zu beschleunigen und in die gewünschten Bahnen zu lenken, in lebhafter Aktion teils, teils der Stunde des Eingreifens harrend: die ältere deutsche Deputation und der Wahlausschuß, Perthes und Brockhaus.

Was hatte die Kommission zu leisten? Was der Buchhandel von ihr zu fordern und zu erwarten?

Erst in den Jahren 1816, 1817, 1818 bricht in der buchhändlerischen Litteratur deutlich die Erkenntnis durch, daß der Nachdruck von einst und der Nachdruck von jetzt nicht ein und dasselbe waren. Damals, in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, weilten die großen Autoren, die in Österreich, Württemberg, Baden u. s. w. nachgedruckt wurden, noch unter den Lebenden oder waren erst seit wenigen Jahren verschieden. Gellert starb 1769, in den siebziger Jahren Haller, Rabener, Hölty, 1781 Lessing, 1794 Bürger; Klopstock, Herder, Schiller erlebten noch das neue Jahrhundert, Heinrich von Kleist endete 1811, Wieland starb im Jahre 1813. Jetzt waren alle diese und andere Autoren, deren Werke der Nation teuer waren, tot; seit dem Tode Lessings, Hallers, Rabeners, Höltys waren drei bis vier Jahrzehnte, seit dem Tode Gellerts war fast ein halbes Jahrhundert vergangen. Sollten einige wenige Verlegerfamilien auf ewig im ausschließlichen Besitze der Werke dieser Autoren und einst im Besitze der Werke von Goethe und Jean Paul, von Fouqué, Tieck und Eichendorff bleiben?

Es waren durchaus veränderte Verhältnisse, auf die die alte Grundanschauung, daß das Verlagsrecht so lange unverletzlich sei, als es in Ausübung stehe, nicht mehr passen wollte; und die spekulativen Verleger, die jetzt nach den Freiheitskriegen den Deutschen billige Klassikerausgaben bescherten, handelten im Sinne der diesen Verhältnissen innewohnenden Tendenz. Von 1812 bis 1823 erschienen bei Rommerskirchen in Bonn die von ihm selbst herausgegebenen „Geistesblüthen", eine Auslese aus der besten neuern deutschen Poesie. Seit dem Jahre 1815 erschien bei den Gebrüdern Schumann in Zwickau, die seit 1818

auch die französische, englische, spanische und italienische Klassiker enthaltenden und auf 66 Bändchen berechneten Petites éditions de Zwickau (in 18°) herausgaben, eine „Etui-Bibliothek der deutschen Classiker". Auf den Titeln wurden die verschiedensten Firmen als Verleger genannt: Forstmann in Aachen, Straßer in Heilbronn u. s. w. Sie erschien bis 1827 in 100 Bändchen, das Bändchen (in 32°) 130 bis 160 Seiten stark. Seit dem Jahre 1816 kam bei dem Hofbuchdrucker Müller in Karlsruhe die privilegierte „Sammlung der vorzüglichsten deutschen Classiker" (in Mitteloktav) heraus, von der monatlich zwei Bände erschienen. W. Kaiser in Bremen gab ebenfalls eine „Etui-Bibliothek der deutschen Klassiker"; jährlich erschienen 12 bis 16 Bändchen, durchschnittlich zu 200 Seiten und mit Titelkupfer versehen. Von 1821 bis 1827 erschien bei J. Engelmann in Heidelberg eine „Deutsche Anthologie oder Blumenlese aus den Classikern der Deutschen", herausgegeben von Fr. Raßmann (in 32°). Die Autoren, die in solchen Sammlungen erschienen, waren Abbt, Alxinger, Bodmer, Bürger, Blumauer, Claudius, Collin, Dalberg, Engel, Fichte, Garve, Gellert, Gesner, Gleim, Gotter, Götz, Hagedorn, Heine, Heinse, Herder, Heydenreich, Hippel, Hirschfeld, Hölty, Jacobi, Iffland, Kant, Kestner, Kleist, Klopstock, Knigge, Körner, Kosegarten, Lavater, Lessing, Lichtenberg, Lichtwer, Meißner, Mendelssohn, Möser, Musäus, Novalis, Pfeffel, Rabener, Ramler, Schiller, Schubart, Seume, Sonnenberg, Stolberg, Thümmel, Uz, Walter, Weiße, Wieland, Winckelmann, Zachariä, Zimmermann; aus mittelhochdeutscher Zeit: Boner (Edelstein), Sebastian Brandt, Minnesänger, Murner, Nibelungen, Reinecke Fuchs, Hans Sachs, Luther, Paul Flemming, Fischart, Opitz, Logau, Brockes, Zatzichoven (Lanzelot). Ein Bändchen kostete sowohl in der Zwickauer, wie in der Bremer Sammlung und in der Deutschen Anthologie broschiert im Abonnement 9 Groschen; in der Karlsruher Sammlung 1 Gulden 10 bis 50 Kreuzer, in Pränumeration 25% billiger. Schillers Gedichte und Dramen kamen in der Etui-Bibliothek broschiert 4 Thaler, 30 Mark heutigen Geldes zu stehen. Das waren die billigen Bücher. Cotta fand sich erst im Jahre 1821 genötigt, eine „wohlfeile" Schillerausgabe zu einem Pränumerationspreise von $4^2/_3$ Thalern anzukündigen, deren Ladenpreis also, da der Pränumerationspreis durchschnittlich 25% niedriger war, wohl 6 Thaler betrug; und alles strömte herzu, um auf diesen

„beispiellos wohlfeilen" Schiller zu pränumerieren. Unter diesen Umständen ist es begreiflich, daß Leute, die durchaus nicht mit Nachdruckern und Nachdruckerfreunden im üblen Sinne zu verwechseln waren, auf das entschiedenste für den Nachdruck eintraten und eine noch ungleich intensivere Konkurrenz ersehnten, als sie sich damals eben erst deutlich und zielbewußt zu zeigen begann. Die Schumann, Müller, Kaiser, Engelmann arbeiteten mit einer ganz andern Ruhe und Reinheit ihres Gewissens als die Nachdrucker des 18. Jahrhunderts und die Nachdrucker vom Schlage Macklots im Dienste einer ganz bestimmten Aufgabe und innerhalb eines bestimmt beschränkten Gebiets. Kaiser zeigte ausdrücklich an: „Blos die Werke verstorbener Schriftsteller, als das Eigenthum der Nation, werden in diese Ausgabe aufgenommen", und ebenso rechtfertigte sich Schumann.

Verzweifelt stemmten sich noch die Verleger, pochend auf den überlieferten Grundsatz vom ewigen Verlagsrecht, gegen eine Neuordnung, die sich so Bahn brach und Bahn brechen mußte. Leicht beizukommen war diesen Nachdruckern selbst rechtlich nicht. Das Badische Landrecht bestimmte in § 577 d. h.: „Das Schrifteigenthum gedruckter Schriften erlöscht mit dem Tode des Eigenthümers, der sie in Verlag gab." Wenn die Norddeutschen dem gegenüber nach einem für Deutschland allgemein verbindlichen Gesetz riefen, so erwiderte der Verleger der Karlsruher Sammlung, fest überzeugt von der Überlebtheit des ewigen Verlagsrechts, daß die Notwendigkeit eines „für ganz Deutschland geltenden bestimmten und gerechten Gesetzes über Verlagsrecht und Nachdruck" niemand mehr fühle, und niemand dieses Gesetz mehr wünsche als er — ein Gesetz nämlich, das eine durch ganz Deutschland freie und ungehinderte Konkurrenz auf dem Gebiete der Werke des Nationaleigentums gewährte. Solange noch keins existiere, halte sich jeder ganz rechtlich und unantastbar an die Gesetze seines Staates. Aber auch Schumann in Sachsen war schwer zu greifen, als ihn die Deputierten im Jahre 1817 stellten. Er erklärte wie Kaiser: nach dem Tode des Autors sei dessen Schrift Eigentum der Nation. Die ergrimmten Leipziger fragten: wo das geschrieben stünde? Aber siehe, auch die Gebrüder Schumann verstanden sich auf das Gesetz. Sie erklärten, Verlagsrechte könnten nur gesetzlich existieren, und verlangten von jedem, der sie wegen Nachdrucks zur Rede stellte, den Beweis, daß er rechtmäßiger Verleger sei. Konnte der Be-

weis geführt werden, ſo boten ſie ein Übereinkommen an — auch wenn der Autor ſchon in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts verſtorben war — und nahmen ſie, wenn es abgelehnt wurde, auf die ſächſiſchen Geſetze geſtützt, „blos auszugsweiſe“ in die Etui-Bibliothek auf.

Und doch leiſteten die Verleger den Grundſätzen in der Form, wie ſie von dieſen Klaſſikerſpekulanten ausgeſprochen wurden, mit Recht Widerſtand. Nicht nur, daß es in einzelnen Fällen ſchwierig ſein mochte, die Rechtmäßigkeit des Verlags zu beweiſen. „Ich ſoll mein Eigenthum beweiſen“, ſchrieb Bohn in Weißenfels, „da ich doch für die letzte Auflage der Hölty'ſchen Gedichte wieder 300 Thlr. habe bezahlen müſſen. Wie kann der diebiſche Grundſatz gelten, daß ein Buch nach des Verfaſſers Tode gemeines Eigenthum, das heißt den Dieben preiszugeben ſei? Es kann ja der Fall eintreten, daß ein Autor vier Wochen, nachdem ſein Buch gedruckt und bezahlt iſt, ſtirbt, wo bleibt da Sicherheit des Eigenthums?“ Andrerſeits ſah man ein, daß zum mindeſten ein ſtriktes Verbot des Nachdrucks, wie es die Deutſche Deputation erſtrebte, eine Garantie des Publikums gegen Überteuerung verlangte. Wurden doch die Verleger der Klaſſiker, voran Cotta, öfters öffentlich befragt, welche Gewähr das Publikum für eine humanere Behandlung habe, wenn der Nachdruck in ganz Deutſchland verboten ſein ſollte, und in Litteraturzeitungen wurde vorgeſchlagen, den Rechtsſchutz davon abhängig zu machen, daß der Verleger den Druckbogen nicht über einen Groſchen verkaufe, diejenigen alſo, die mehr nehmen würden, dem Nachdruck preiszugeben. Schon im März 1815 ſprach deshalb Bertuch innerhalb der Deputation aus, es wäre höchſt wünſchenswert, daß man hierüber dem Publikum bald etwas Beruhigendes ſagen könnte.

England — Frankreich — Deutſchland: das iſt der Weg geweſen, den der Geiſt des Fortſchritts in Europa auf ſo vielen Gebieten gewandelt iſt. Auch Deutſchland war jetzt auf einer Stufe der litterariſchen Entwickelung angelangt, die den Durchbruch ähnlicher verlagsrechtlicher Beſtimmungen verlangte, wie ſie in England ſeit einem Jahrhundert, in Frankreich ſeit der Revolution beſtanden, nämlich einen Ausgleich zwiſchen Nachdruck und ewigem Verlagsrecht durch die Einführung einer beſchränkten Schutzdauer. In der franzöſiſchen Gerichtspraxis hatte das ältere Geſetz vom Jahre 1793 Geltung[10], wonach das litterariſche Eigentumsrecht ſowohl für die Erben, als für den Verleger zehn Jahre

nach dem Tode des Verfassers erlosch und das Werk öffentliches Eigentum (domaine public) wurde, so daß es an jeden Buchhändler gegen eine mäßige Abgabe an den Staat, der daraus einen Fond für litterarische Zwecke bildete, gedruckt werden konnte. In England setzte ein neues Gesetz vom 29. Juli 1814 die Schutzdauer auf die Lebenszeit des Autors, aber in jedem Falle auf nicht weniger als 28 Jahre fest. Den beiden Ländern waren in dem Dekret vom 22. September 1814 die Niederlande gefolgt; das Dekret hob die französischen Bestimmungen auf und erstreckte den Rechtsschutz auf die Lebensdauer der Wittwe und der ersten Generation.

Vorschläge zu verlagsrechtlichen Bestimmungen im Sinne dieser Gesetzgebung wurden nun in den Jahren 1815—1818 mehrfach laut. Georgius wünschte eine Dauer des Autor- und Verlagsrechts von wenigstens 30 bis 40 Jahren.[11] Ein Aufsatz im „Allgemeinen Anzeiger der Teutschen" (1816) schlug etwa 50 Jahre vor; der Autor und seine Erben sollten bis dahin Prozente vom Verkaufspreis erhalten; das Titelblatt sollte mit einem schwer nachahmbaren Stempel gezeichnet werden.

Das zum Zwecke der Herbeiführung einer gesetzlichen Regelung der Nachdrucksverhältnisse eigens geschaffene offizielle Organ des deutschen Buchhandels, die Deutsche Deputation, hatte die Lage in dieser Beziehung nicht begriffen und begriff sie auch jetzt noch nicht, ebensowenig wie der Wahlausschuß, der nichts gethan hat, um in der Politik der Deputation eine Änderung eintreten zu lassen. Die Deputation forderte einfach das Verbot des Nachdrucks für das ganze Bundesgebiet und weiter nichts oder vielmehr nichts weniger. Und man kann nicht sagen, daß sie sich solche Einzelheiten für die Zeit der Verhandlungen aufgespart hätte. Es war erstens nicht eine Einzelheit, sondern die Hauptsache, und wenn Deputation und Wahlausschuß ihre Zeit begriffen hätten, so hätten sie es dazu bringen müssen, daß dieser Punkt in Bergs Vortrag vom 18. Juni 1818 nicht nur nicht vollständig gefehlt, sondern sogar seinen Haupt- und Angelpunkt gebildet hätte. Zweitens sind die Einzelheiten des Gesetzes unter den Deputierten sehr sorgfältig beraten worden. Wie genau erwogen sie schon die Frage des Schadenersatzes, indem sie so den Pelz des Bären verkauften, noch ehe sie ihn erlegt hatten!

Daher der erbitterte Widerstand der Süddeutschen gegen die Absichten der Deputation; und von ihnen, den süddeutschen Nachdruckern,

ist zuerst deutlich und öffentlich die Forderung einer beschränkten Schutzdauer — allerdings einer recht sehr beschränkten — erhoben worden. Es kam dabei zu gewaltigen Wutausbrüchen. Eine in Frankfurt im Juni 1817 erschienene Schrift, das Frankfurter Gegenstück der Bundestags- zu dem Wiener Nachdrucksglossarium der Kongreßzeit und ganz offenbar die Stimme des Karlsruher Bureaus der deutschen Klassiker, schrie über die „Umtriebe einzelner Verlagshandlungen" im Gewande einer „angeblichen", einer „unberufenen sich so nennenden" Buchhändlerdeputation, über die Ehrenmänner — an der Spitze der durch seinen unmäßigen Gewinn zum Millionär gewordene Cotta —, die in Wien und Frankfurt mit seichten Gründen und einseitigen Einstreuungen, mit Schmähungen ihrer eigenen Regierungen und faden Schmeicheleien bei den Gesandten ihre gewinnsüchtigen Privatabsichten zu bemänteln suchten: die Geisteserzeugnisse der Heroen der deutschen Litteratur und Nationalbildung in die Gewalt einiger wenigen Verlagshandlungen zu bringen. „Der wahre und lebhafte Wunsch des deutschen Publikums", sagte die Schrift, „bleibt unstreitig: die Rechte der Schriftsteller und Verleger auf der einen Seite mit Billigkeit zu bestimmen, und auf der andern Seite der unersättlichen Gewinnsucht Einzelner, zum Wohl des Ganzen gerechte Schranken zu setzen." Und das wird erreicht durch die „Sanktionirung einer allgemeinen Concurrenz nach dem Tode des Schriftstellers". „Nie mehr als jetzo müssen niedrige Bücherpreise verderbliche Monopole verdrängen; nie mehr als jetzo müssen unverhältnißmäßige Bereicherungsquellen einzelner Verleger, durch allgemeine Concurrenz, unter deutsche Kunstverwandte vertheilt werden." Was ist aus dem Versuch zu Kaiser Leopolds Zeiten geworden? Nichts. Im Gegenteil, es wurden zum Vorteil des Publikums Privilegien auf Nachdrucke erteilt, die Landesregierungen erkannten die großen Vorteile des Nachdrucks klassischer Werke und die großen Nachteile des Büchermonopols immer mehr und modifizierten danach ihre Gesetzgebung — und wo etwa „noch" gesetzliche Vorschriften gegen den Nachdruck ohne solche Modifikationen, besonders im nördlichen Deutschland, bestehen, dort steckt sicher ein Mitglied der „unberufenen Deputation" dahinter. Die einzige Beschränkung, welche diese Schrift kennt, ist die, daß jeder „Wiederdrucker" innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren nach dem Tode des Autors den Erben etwa 5 % des Nettopreises zu zahlen hat.[12] Eine geringe Beschränkung nur; und

doch war das Ganze ein Zugeständnis, wichtig genug, wenn man sich erinnert, daß im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts der süddeutsche Durchschnittsbuchhändler Autor- und Verlagsrecht überhaupt zu leugnen gelernt hatte und seine Regierungen ihn daran gewöhnten, entsprechend zu handeln. Wurden vor dem Nachdruckszeitalter Privilegien auf Nachdrucke nur selten bei Lebzeiten des Verfassers erteilt: das Nachdrucks-zeitalter hielt sich daran nicht. Kehrte der süddeutsche Nachdrucker, der damit nur noch Wiederdrucker genannt sein wollte, zu der Anerkennung des Schutzes auf Lebensdauer zurück, so war das zweifellos ein Fortschritt; und er that sogar mehr, er schlug sogar eine Art Schutzdauer nach dem Tode des Verfassers vor. Eine Art Schutzdauer in diesem Falle allerdings nur für den Verfasser; aber andere Schriften machten weitergehende Vorschläge. Eine so extreme Schrift, wie die im Jahre 1815 erschienene „Vertheidigung des Büchernachdrucks in Österreich" sagte: je nachdem ein Buch „seinem Inhalt, dem Tone der Zeit und des Volkes" nach schnellern oder langsamern Absatz findet, müßte auch der Zeitraum des „ersten ausschließenden Nießbrauchs" kürzer oder länger bestimmt werden. In der vom 6. Januar 1818 datierten „Erklärung des Büreaus der deutschen Classiker zu Karlsruhe gegen einen Angriff auf dasselbe in der Litteratur-Beilage No. 36 zum Morgenblatt und der Beilage No. 70 zum Oppositionsblatt vom 22. November 1817" sprach eine der bekanntesten Nachdruckerfirmen, die im Juli 1817 Schillers Wittwe ein Honorar von tausend Gulden angeboten hatte, ein Angebot, das Schillers Sohn im Namen der Mutter abgelehnt hatte, worauf die Firma den Ladenpreis von 20 auf 15 fl. herabsetzte. Das Bureau verdammte das ewige Verlagsrecht, wies, neben der Lutherschen Bitte um die bekannten zwei Monate auf das französische, englische und nassauische Recht hin, rief den Fluch des Himmels auf Cottas „Erbschleicherpolitik" herab: „Kaum ist ein großer Mann gestorben, so beschleicht er Frau und Kinder, um mit einer geringen Abfindung das ungeheure Erbe der Nation an sich zu reissen. Damit will er das deutsche Volk sich zinsbar machen für ewige Zeiten", und sprach sich für eine Schutzdauer von zehn Jahren aus, und zwar so, daß vor der Freigabe eine solche Frist in jedem Falle seit der Verlagsübernahme verstrichen sein müsse.

Die süddeutschen Staaten waren auch darin ihren Buchhändlern vorangegangen — freilich mit so kleinen Schritten, daß sie kaum Schritte

zu nennen waren. Wir erinnern uns der badischen Verordnung vom 8. September 1806, die für badische Autoren und Verleger innerhalb Landes das Verlagsrecht ein Jahr nach dem Tode des Verfassers erlöschen ließ. Das badische Landrecht vom 1. Januar 1810 erklärte dann das Schrifteigentum gedruckter Schriften als mit dem Tode des Verfassers erloschen; „jeder Besitzer der Schrift kann alsdann einen Nachdruck veranstalten, soweit nicht besondere Gnadenbriefe, die der Verleger hat, im Wege stehen". Perthes meinte nicht unrichtig, daß bei Gesetzen wie diesem badischen und dem nassauischen vom 5. Mai 1814 künftig der Verfasser sich ärztlich auf seine Gesundheit werde untersuchen lassen müssen und der kränkliche Schiller oder der achtzigjährige Gerstenberg keinen Verleger gefunden haben würden.

Sehr geringfügig, rudimentär waren die Zugeständnisse, die die vorhin angeführten Schriften machten; aber Gesetze wie die genannten aus Nassau und Baden zeigen, wie unter derartigen Verhältnissen kleine Zugeständnisse von großer Bedeutung waren.

Damals aber, als jene maßlos ausfällige Frankfurter Schrift erschien, zeigte sich auch wenigstens bei einem der Deputierten die Erkenntnis, daß der springende Punkt, um den es sich handelte, eine bestimmte zeitliche Beschränkung des Verlagsrechts war. Es war Bertuch, der mit hoher Freude den im „Allgemeinen Anzeiger der Teutschen", 1816, Nr. 265 gemachten Vorschlag einer etwa fünfzigjährigen Schutzfrist begrüßte; nur, meinte er, wäre eine Frist von dreißig Jahren ausreichend. Die Nummer 185 vom 6. August 1817 des von Bertuch herausgegebenen „Oppositions-Blattes" brachte dann einen durch die mehrfach genannte Frankfurter Schrift und Perthes' Hinweis auf die englische Parlamentsakte vom 29. Juli 1814 (in einer Besprechung derselben Schrift im „Hamburgischen Correspondenten", 1817, Nr. 111) angeregten Artikel, der den Gedanken des Herausgebers in folgender Weise präzisierte: „Erstlich muß Alles, was dem Autor gilt, auch auf dessen Stellvertreter sich erstrecken. . . Das Eigenthumsrecht ist seiner Natur nach nur durch sich selbst bedingt; die Wohlfahrt Aller verlangt aber in diesem Falle, daß gemeinnützige litterarische Werke nach einem gewissen Zeitraum ein Gemeingut werden. . . Zweitens muß sein Eigenthumsrecht wenigstens dreißig Jahre bei seinen Erben verbleiben." Auffallend ist es aber, wie diese Rufe Bertuchs in Deputation und Wahlausschuß so gar keinen Widerhall fanden. Hier

wollte man eben von einem Verzicht auf das „ewige Verlagsrecht" nichts wissen.

Aber auch Bertuch that nichts, um die Frankfurter Kommission auf diesen Punkt aufmerksam zu machen. Er scheint ihn für eine cura posterior gehalten zu haben. Dagegen haben Perthes und Brockhaus auch hier eine Sonderstellung eingenommen und sind die ersten norddeutschen Buchhändler geworden, die die Forderung einer beschränkten Schutzdauer ausdrücklich erhoben haben, und Brockhaus war es, der sie dem Freiherrn von Berg nahe brachte. Perthes hatte die Forderung in seiner Denkschrift vom Juni 1816 aufgestellt. Brockhaus sprach seine Ansicht in seinem Fehdebriefe gegen Macklot aus. „Erst dann", sagte er, „werden auch wir eine Nationallitteratur erhalten, wenn die Werke unserer ersten Dichter und klassischen Schriftsteller, nach einem gewissen in Billigkeit zu bestimmenden Zeitraume, Eigenthum der Nation werden und ihre Herausgabe nicht blos wie jetzt nur ungeschickte geist- und geschmacklose Nachdrucker, sondern jede Buchhandlung Deutschlands zur Concurrenz zuläßt." Sein Vorbild war die französische Gesetzgebung, die er die ausgebildetste Gesetzgebung über das litterarische Eigentumsrecht nannte und „fast ohne alle Abänderung" in Deutschland angenommen wünschte. Er trat mit andern Worten für eine Schutzdauer bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach dem Tode des Verfassers ein. Diesen Zeitraum hielt auch Perthes zur Sicherstellung des Verlegers für ausreichend, und er setzte noch hinzu, daß sich der Verleger durch verständige Maßregeln das Eigentum sehr leicht auch darüber hinaus werde erhalten können.

In einem anonymen Aufsatze, der unter dem Titel „Gedanken über Litterarisches Eigenthums- und Verlagsrecht", wie aus dem Inhalt hervorgeht, kurz nach der 34. Bundestagssitzung vom 22. Juni 1818 erschien, und der aus Württemberg, und zwar von einem buchhändlerischen Verfasser zu stammen scheint[13], heißt es: „So wie nichts auf Erden von ewiger Dauer ist, so kann es auch kein ewiges Verlagsrecht geben. Es begründet sich dasselbe auf einem zwischen Autor und Verleger bestehenden Vertrag. Es hört auf, sobald die im Vertrag stipulirte Anzahl von Exemplaren der gemachten Auflage vergriffen, und darin desfalls nichts weiter bestimmt ist. Es kann von beiden Theilen eine neue Übereinkunft abgeschlossen werden, und das Verlagsrecht behält dadurch auch nach dem erfolgten Ableben des Autors Kraft, so lange der Vorrath der vertrags-

mäßigen Auflage dauert; aber das Verlagsrecht hört gänzlich auf, sobald diese letzte Auflage vergriffen, der Autor nicht mehr am Leben, und folglich von Seiten des Verlegers kein Honorar mehr zu entrichten ist. Dieser kann dann von einem solchen eigenthümlich gewesenen Verlagsartikel wieder eine neue Auflage veranstalten; aber wenn ein anderer Verleger vom gleichen Werke ebenfalls eine Ausgabe druckt, so hat der erste Verleger kein Recht mehr, sich zu beklagen, und es wird diejenige Ausgabe den Vorzug erhalten, welche als die beste und wohlfeilste befunden werden wird. . . Nach dem erfolgten Hintritt des Autors sind die Produkte seines Geistes nicht nur das Erbtheil der Nation, welcher er angehört, sondern das aller Völker des Universums." Da es aber Pflicht der Nation ist, seine Wittwe und Kinder, besonders wenn jene unbegütert ist und diese noch unerzogen sind, nicht darben zu lassen, so soll der Rechtsschutz in diesem Falle mindestens bis zum Eintritt der Mündigkeit des jüngsten der Kinder ausgedehnt werden und der letzte zwischen der Wittwe oder den Kindern und dem Verleger eingegangene Vertrag entweder bis zum Vergriffensein der darin festgesetzten Auflage oder für die Dauer von zehn Jahren in Kraft bleiben. Dann hört auch hier jedes Verlagsrecht gänzlich auf, „und solche Werke, die dann noch in ihrem Werthe anerkannt bleiben, sind als Gemeingut der Nation zu betrachten. Es mag dann sofort der Sorgfalt und Betriebsamkeit des ehemaligen rechtmäßigen Verlegers überlassen sein, durch gute und korrekte Ausgaben, verbunden mit den möglichst billigen Preisen, sich diesen ältern Verlag zu erhalten, ansonsten er sich nicht zu beklagen habe, wenn andere Verleger ihn darin übertreffen, und bessere und wohlfeilere Ausgaben liefern. . . Alsdann mag ein Wetteifer darin entstehen, der für das gesammte literarische Publikum vortheilhaft und für die größere Verbreitung der Wissenschaften nützlich werden kann. Dann sind solche Unternehmungen gemeinnützig und ehrenhaft zu nennen, und können eben so wenig in die Klasse von unrechtmäßigen Ausgaben oder Nachdrucken gesetzt werden, als man jetzt alle die achtungswerthen Verleger in Europa Nachdrucker nennen dürfte, welche seit Jahrhunderten bis zu dieser Stunde die besten und korrektesten Ausgaben der alten Klassiker in ihrem Verlage erscheinen liessen."

Neben dem Verlangen einer zeitlich beschränkten Schutzdauer und der Frage nach einer Sicherheit des Publikums dagegen, daß die Bücherpreise nach der Einführung eines allgemeinen Nachdrucksverbots zum

wenigsten nicht noch höher steigen würden, tauchte noch ein dritter Gedanke auf, der für Vorarbeiten des zu erwirkenden Nachdrucksgesetzes in Betracht kommen konnte, der eines internationalen Nachdrucksverbots. Georgius wollte den Buchhandel jedes Landes als eine „menschliche Gesammtanstalt" angesehen wissen, die ebenso an einer menschheitlichen Aufgabe arbeite wie die Bibelanstalten, und er sollte deshalb wie gleichsam die Verbindlichkeit, so auch das ausschließende Recht besitzen, seine Bücher unbeeinträchtigt in alle Welt auszusenden. Ähnlich die „Gedanken über Literarisches Eigenthums- und Verlagsrecht", ja sie wünschten, daß auf jeden Fall Deutschland hierin dem Beispiele Preußens folge, d. h. daß „deutsche Biederkeit" den Nachdruck nichtdeutscher Werke innerhalb Deutschlands gesetzlich verbiete, selbst wenn die übrigen Staaten die gleiche Bestimmung nicht träfen.

So waren es drei Punkte, zu denen man in dem Entwurfe, der jetzt von der Kommission am Bundestage vorbereitet wurde, eine Stellungnahme zu erwarten hatte: die Vermittelung zwischen den gegensätzlichen Anschauungen des ewigen Verlagsrechts einerseits und der Rechtmäßigkeit des Nachdrucks mindestens nach dem Tode des Autors andrerseits, die Sicherstellung des Publikums gegen Überteuerung der Bücher seitens der gegen den Nachdruck gesicherten Verleger und das Verhältnis zu den Staaten jenseits der Bundesgrenzen.

Die Kommission entsprach diesen Erwartungen in ihrem „Entwurf einer Verordnung zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck", der der Bundesversammlung in der vierten Sitzung vom 19. Februar 1819 vorgelegt wurde, in der That.

Der Entwurf erstreckte das ausschließliche Recht der öffentlichen Bekanntmachung und Veräußerung eines Werkes auf zehn Jahre nach dem Tode des Verfassers, wenn sein Werk im Verlage eines andern, auf fünfzehn Jahre nach seinem Tode, wenn es in seinem Verlage erschienen wäre, weil der Selbstverlag mit Absatzschwierigkeiten verbunden sei und öfters durch Zwecke der Gemeinnützigkeit veranlaßt werde. Den gleichen Schutz sollten Werke oder Fortsetzungen von Werken genießen, die im ersten Jahre nach dem Tode des Verfassers herausgegeben wurden, sowie solche, die in dem ersten Jahre nach seinem Ableben nicht bekanntgemacht werden können, wenn sie sich landesherrlicher Schutzbriefe versichern. Nach Ablauf der Schutzfrist ist das Werk Gemeingut, und nur durch eine

eigentümliche Bearbeitung oder durch — in seiner Wirksamkeit auf den betreffenden Bundesstaat beschränktes — landesherrliches Privileg kann ein ausschließendes Verlagsrecht darauf erlangt werden. Während der Dauer des Rechtsschutzes gilt die Aufnahme in Sammlungen sowie die Herausgabe von Auszügen als besondern Schriften als Nachdruck. Übersetzungen sind selbstverständlich gegen Nachdruck geschützt, dagegen nicht gegen Konkurrenzübersetzungen.

Hinsichtlich der Schutzdauer trat also der Entwurf der Ansicht von Brockhaus bei, und der sie behandelnde zweite Artikel scheint in der That unmittelbar durch ihn veranlaßt zu sein, nur daß die Autoren den Vorschlag des Händlers um eine Vergünstigung des Selbstverlegers erweiterten. Deputation und Wahlausschuß hatten sich in dieser Sache bis zuletzt nicht geregt. Brockhaus dagegen hatte in seinem außerordentlich anregenden „Fehdebrief" diesen Punkt nicht nur überhaupt berührt, sondern ein bestimmtes Gesetz darüber vorgeschlagen. Und die Kommission hatte der Brockhausschen Broschüre sorgfältige Beachtung gewidmet. Brockhaus hatte sich darin auch über den Gedanken einer gesetzlichen Aufsicht über die Preise geäußert und eine solche wegen der Abhängigkeit des Preises von Honorar und Auflagehöhe, die beide das Gesetz nicht bestimmen noch kontrollieren könne, für unmöglich erklärt. Dazu bemerkte von Berg in seiner Korrespondenz mit Brockhaus, daß die „Herstellung billiger Bücherpreise" allerdings nicht habe außer Acht gelassen werden können. Dieser Punkt bereitete der Kommission große Schwierigkeiten. Vor einem Taxsystem scheute sie zurück. Immerhin fand sie in der Thatsache, daß in den „früheren und besseren Zeiten" des deutschen Buchhandels die Schriften, in gewöhnlichen Ausgaben, einen Mittelpreis hatten, der nicht leicht überschritten wurde, und bei dem die Buchhändler sich ganz gut standen, den Beweis, daß ein solcher Maßstab möglich sei. Sie stellte deshalb in den Entwurf folgenden Artikel 20 ein: „Der gesetzliche Schutz gegen den Nachdruck geht durch unbillige Steigerung der Bücherpreise verloren, und der Nachdruck jeder Schrift ist erlaubt, für welche der Verleger einen offenbar unbilligen Preis angesetzt hat. Für offenbar unbillig ist aber der Preis gewöhnlicher Druckschriften zu achten, welcher für den Bogen Druckpapier . . . gGl., Schreibpapier . . . gGl., Velinpapier . . . gGl. übersteigt. Ein außerordentlicher Aufwand durch Kupferstiche, wohin aber Titelkupfer und Vignetten nicht zu rechnen sind,

macht hiervon billig eine Ausnahme. Allezeit muß aber der Preis auf dem Titel des Werkes angegeben ſeyn."

Von dem Vorſchlage eines Nachdrucksverbots ausländiſcher Werke nahm die Kommiſſion Abſtand; einmal aus Gründen der Gegenſeitigkeit, dann aber auch, weil in der Regel dem ausländiſchen Verleger durch ſolche Nachdrucke kein weſentlicher Schaden zugefügt werde.

Das waren die Beſtimmungen, auf die es jetzt vor allem ankam, und in denen deshalb die eigentümliche Bedeutung des von den Anſtrengungen des Buchhandels an den Tag geförderten Geſetzentwurfes beſteht. Er enthält des weitern das Verbot von unautoriſierten Sammlungen der Werke eines Schriftſtellers oder mehrerer Schriftſteller, von Auszügen als beſondern Schriften und von ganzen Textabdrucken mit unweſentlichen Veränderungen, ſowie Beſtimmungen über Auflage und Ausgabe, den Verlagsvertrag im weitern Sinne und das Erlöſchen des Rechtsſchutzes durch freiwilligen Verzicht. Der Verleger darf beim engern Verlagsvertrag das Werk nicht über die vertragsmäßig feſtgeſetzte Auflagehöhe hinaus vervielfältigen, wenn der Vertrag nur auf eine Auflage, aber ohne Beſtimmung der Auflagehöhe lautet, darf dieſe zwar nach ſeinem Belieben bemeſſen, aber ebenfalls nachträglich eigenmächtig keine weitern Abdrucke veranſtalten; geht aber aus dem Vertrage nicht hervor, auf wieviel Auflagen er ſich erſtrecken ſoll, ſo iſt anzunehmen, daß das Verlagsrecht nur für eine Auflage abgetreten iſt. Andrerſeits darf der Verfaſſer keine neue Ausgabe ohne Einwilligung des Verlegers veranſtalten. Hat der Verleger ein Werk „nach einem von ihm vorgelegten Plane verfaſſen" laſſen, ſo iſt er der Eigentümer. Die Artikel 21 bis 23 enthalten die Strafbeſtimmungen: Nachdruck und Vergehungen des Verlegers gegen den Verfaſſer oder umgekehrt werden mit Konfiskation, Geldbuße von 25 bis 100 Thalern und Schadenerſatz in Höhe des Verkaufspreiſes von 500 Exemplaren, Verkauf von Nachdrucken wird mit Konfiskation und einer Geldbuße von 10 bis 100 Thalern, wiederholter Nachdruck oder Nachdrucksverkauf mit zeitlicher oder dauernder Entziehung des Buchhändler- oder Buchdruckergewerberechts beſtraft.

So alſo der erſte Entwurf einer deutſchen Nachdrucksgeſetzgebung. Er verſteht und begreift ſeine Zeit und ihre Bedürfniſſe, er ſucht ihren verſchiedenen und gegenſätzlichen Forderungen gerecht zu werden, und er befleißigt ſich der Vorſicht und Schonung. Die vorgeſchlagene Verord-

nung verfügt eine beschränkte Schutzdauer; sie schiebt dem Nachdruck in der Gestalt der Sammlung und des Auszugs einen Riegel vor. Sie gibt dem Drucke des öffentlichen Verlangens auf Sicherstellung gegen übermäßige Bücherpreise nach, aber der Entwurf macht gerade den diesbezüglichen Vorschlag vom Gutachten Sachkundiger abhängig. Von allen Überschwenglichkeiten hält er sich frei; er zieht es vor, zunächst die Verhältnisse innerhalb des Bundes einheitlich zu regeln und weitaussehende Dinge, wie eine internationale Verständigung, der Zukunft zu überlassen.

Wie der Kommissionsbericht beantragte, so beschloß die Bundesversammlung Instruktionseinholung über Bericht und Entwurf bei den Einzelstaaten; auf Grund der Instruktionen sollte ein gemeinsamer Beschluß gefaßt und in sämtlichen Bundesstaaten publiziert werden. Noch nie hatte sich die lockende Frucht eines deutschen Nachdrucksverbots so tief zu den Wassern des Buchhandels herniedergeneigt.

Aber zu oft war sie den greifenden Händen dieses Tantalus schon entwichen, als daß selbst Bertuch darüber noch recht hätte froh werden können. „Wir wollen erst erwarten, ob nicht Österreich, Würtemberg, Baaden, Bayern und Hannover, so viel daran beschränken, bestimmen und schnitzeln werden, daß uns endlich wenig oder — nichts übrig bleibt."

Und die übrigen Deputierten? Gerade in den auf die Vorlage des Bergschen Entwurfs folgenden Wochen löste sich die Deutsche Deputation auf. Kummer muß schon am 5. März einen Absagebrief an Cotta gerichtet haben, denn Cotta schrieb ihm am 1. Mai: „Erlauben Sie, daß ich meine Ansicht ganz in der Ihrigen ausgedrückt findend, nicht weiter mitwirke und in Erwartung des Besseren, das kommen soll, wieder meine alte Idee einer Nachdrucks-Assekuranz in's Gedächtniß rufe — denn wo von oben nicht geholfen wird, muß man sich auf solche Weise sichern". Der Vorschlag einer Assekuranz gegen den Nachdruck tritt übrigens in diesen Jahren wiederholt auf, z. B. im Nürnberger „Correspondent von und für Teutschland" von 1814 (Nr. 338) oder bei Georgius, der bis zum Zustandekommen der verheißenen Gesetzgebung eine Assekurationsanstalt, in der jedes nachgedruckte Buch unter Papier- und Druckwert verkauft und der Verlust von den Verlegern gemeinsam getragen würde, für das wirksamste Gegenmittel hielt. Das Schreiben Cottas ist das letzte Dokument aus der Geschichte der Deutschen Deputation,

die so, nachdem sie fünf Jahre bestanden hatte, als der erste von den vier Streitern gegen den Nachdruck den Kampfplatz verließ.

Aber auch Perthes hat seitdem nicht mehr aktiv eingegriffen. So blieben noch zwei Streiter auf dem Plan; der eine, der seinen Kampf mit der äußersten Energie fortsetzte, Brockhaus, und der andere, der jetzt überhaupt erst in diese Dinge eingriff: der Wahlausschuß.

Man war in den Kreisen des Wahlausschusses, wie im voraus zu erraten ist, mit den Perthes-Brockhausschen Bestimmungen des Entwurfs hinsichtlich der Schutzdauer durchaus nicht einverstanden. Andrerseits hielt man eine Verständigung mit außerdeutschen Staaten für dringend geboten. Sah man so in der vorgeschlagenen Verordnung keine hinlängliche Sicherstellung der deutschen Verleger gegen den Nachdruck, so wirkten um so verstimmender die Absichten des Entwurfs die Gewährleistung billiger Bücherpreise betreffend.

Der Wahlausschuß legte seine Ansicht nieder in einem „Ehrerbietigen Gutachten", das von der Leipziger Ostermesse 1819 datiert ist. In der Vorgeschichte dieses Gutachtens spielt aber wiederum eine Denkschrift eine Rolle, die inzwischen Brockhaus Herrn von Berg eingereicht hatte.

Unterm 5. Februar 1819 hatte von Berg Brockhaus den Entwurf mitgeteilt und ihn gebeten, ihm seine Gedanken über die Herstellung billiger Bücherpreise mitzuteilen. Hatte Brockhaus nicht eben in seiner Broschüre eine gesetzliche Aufsicht über die Preise für unmöglich erklärt? Aber in ziemlich dunkler Weise, die an Perthessche Gedanken von anno 1811 erinnern konnte, hatte er dennoch von einem Mittel gesprochen, das „man" zu einer „Aufsicht gegen die Misbräuche im Buchhandel" vorgeschlagen habe, nämlich „jene Aufsicht und Garantie" entweder dem „Buchhändlerverein in Leipzig" anzuvertrauen, oder zur Ostermeßzeit in Leipzig unter Königl. Sächsischer Autorität eine aus gewählten Buchhändlern bestehende, unter dem Vorsitz eines Gelehrten stehende, vom Bundestage ernannte und vom Buchhändlerverein besoldete „zugleich anordnende und leitende vermittelnde Behörde", ein „Friedens- oder Obmannsgericht" niederzusetzen. War eine dergleichen von den Buchhändlern bezahlte, vom Bundestag ernannte und von Sachsen in seinem Namen überwachte Behörde für den gesamten deutschen Buchhandel das „dem Zwecke ganz entsprechende Mittel", von dem die Kommission

in ihrem Berichte sprach, und das sie nach Einholung genauerer Informationen vorzuschlagen gedachte?

Brockhaus sandte die erbetenen Mitteilungen gerade am 19. Februar ab; sodaß also die Kommission zu der Abfassung ihres Entwurfs von seinem Aufsatz keinen Gebrauch mehr machen konnte. Das kann zu so später Stunde auch nicht mehr in Bergs Absicht gelegen haben; Brockhaus' Mitteilungen waren zur Unterlage für die Verhandlungen über denjenigen Punkt des Entwurfs bestimmt, den die Kommission vor allen andern nur als einen vorläufigen Vorschlag ansah. Brockhaus' Antwort aber fiel genau so aus, wie sie von Berg nach dem „Fehdebrief" offenbar erwarten konnte. Er wies zuerst die Unnötigkeit, Schädlichkeit und Unmöglichkeit der gesetzlichen Einführung eines Preismaximums nach; wobei er bemerkte, daß in keinem der drei Länder (Frankreich, England, Niederlande), in denen der Nachdruck gesetzlich verboten sei, eine gesetzliche Preisbeschränkung bestehe und die Bücherpreise dennoch in allen dreien mäßig seien, vor allem, verbunden mit dem schönsten Papier und dem vortrefflichsten Druck, in Frankreich; auch in England seien zwar die nach deutschem Maßstab teureren Prachtwerke häufiger, im übrigen aber die Klassiker nicht teurer; wobei allerdings der durch den englischen Welthandel bewirkte größere Absatz zu berücksichtigen sei. Trotzdem hielt es Brockhaus für dringend wünschenswert, eine Oberbehörde zu errichten, die neben andern Obliegenheiten, über die er sich nicht näher ausließ, „über billige Preise wachen und bei Überschreitung derselben . . Strafe oder Remedur eintreten lassen" sollte. Sie sollte für den ganzen Deutschen Bund und für alles gelten, was nicht nur die Sicherheit des litterarischen Eigentumsrechts, sondern den Buchhandel überhaupt betraf. In dem hier in Frage stehenden Falle sollte sie die schuldigen Eigentümer und Unternehmer zunächst hören und dann durch eine Jury von Genossen die Entscheidung treffen und Strafe oder Remedur bestimmen lassen. Brockhaus hielt eine solche Einrichtung für notwendig, wenn das zu erwartende Gesetz nicht alsbald zum „Kinderspott" werden sollte. Selbst bei der Einheit Frankreichs, Englands und der Niederlande und ihren klaren Gesetzgebungen gab es auch dort noch Nachdrucker; welche kostspieligen Prozesse standen dem geschädigten Verleger, besonders bei großen Entfernungen, in Deutschland bevor, wo jeder der 39 Staaten seine besondere Gesetzgebung und Gerichtsverfassung

hatte und in einigen gar kein Recht zu erlangen war? Eine solche „distinkte, kräftig bevollmächtigte und organisirte Oberbehörde für das deutsche Bücherwesen" schien ihm aber auch „in anderer Rücksicht ohnehin unerläßlich". Am Schlusse seines Aufsatzes sagte er darüber: „Eine solche Centralbehörde für das deutsche Litteraturwesen, die am besten in Leipzig zu errichten wäre, könnte zu einer großartigen nationalen Institution gebildet und erhoben werden, wenn man sich bei ihrer Bildung auf einen des deutschen Volks, das in literarischer Hinsicht wenigstens zu einer Einheit organisirt werden sollte, würdigen und freien Standpunkt setzte".

Brockhaus that der Frankfurter Kommission mit seinem Gutachten offenbar ganz den Dienst, den sie von ihm gewünscht hatte. Schon am 6. Mai schrieb ihm von Berg zurück, es werde gewiß nicht unfruchtbar bleiben.

Dem Wahlausschuß, von dem er ja nichts wissen wollte, teilte Brockhaus seinen Aufsatz nicht mit. Dagegen sandte er einen Auszug davon an Perthes. Dieser übermittelte ihn mit Brockhaus' Erlaubnis dem Wahlausschuß, dem Perthes noch immer angehörte; er fügte hinzu, der Aufsatz habe in Frankfurt guten Eindruck gemacht, und er selbst schließe sich Brockhaus' Ausführungen völlig an.

Der Wahlausschuß stimmte mit den Brockhaus-Perthesschen Ansichten völlig nur in der Ablehnung des Preismaximums überein, und hierin wiederholte das „Ehrerbietige Gutachten" von 1819 nur das, was der Brockhaussche Aufsatz ausgeführt hatte, sogar mit Entlehnung mehrerer Beispiele. Mit dem Brockhausschen Vorschlag einer Oberbehörde des deutschen Bücher- und Litteraturwesens berührte es sich insofern, als es ebenfalls eine Bestimmung über einen allgemeinen und rasch zum Ziele führenden Klageweg wünschte. In jener Behörde selbst dagegen erblickte es eine „in keinem anderen Lande erhörte Beschränkung der Handelsfreiheit"; und die Dauer des Rechtsschutzes wünschte es auf „wenigstens dreißig Jahre" nach dem Tode des Verfassers festgesetzt: Perthes wurde, wir wissen nicht mit wieviel Genossen, trotz seiner lebhaften Bemühungen überstimmt. Endlich wünschte das Gutachten eine Abänderung des Entwurfes dahin, daß auch in benachbarten Staaten ein Rechtsschutz gegen Nachdruck deutscher Werke hergestellt werde.

Zwischen den Zeilen kann man freilich noch mehr lesen. Während Perthes und Brockhaus im Interesse der deutschen Litteratur für eine

Schutzdauer von nur zehn Jahren nach dem Tode des Verfassers eintraten und innerhalb dieses kurzen Zeitraums sich sogar vernünftiger und möglicher Aufsicht über die Höhe der Bücherpreise unterwerfen wollten, herrschte im Wahlausschuß die Anschauung derjenigen norddeutschen Buchhändler, von denen Brockhaus sagte, sie „hätten die ewigen Verlagsrechte im Kopfe", wollte er sich in der Preisnormierung in keiner Weise auf die Finger sehen lassen und hätte er gar zu gern die Bestimmungen des Entwurfs, in denen der Schriftsteller gegenüber dem Buchhändler begünstigt, d. h. nur in sein Recht eingesetzt wurde, zum Nachteil des erstern gewandt. Es war alte Schule, eingeschworen auf die Lehre vom „ewigen und unbedingten" Verlagsrecht.

Das zeigte sich deutlich in der Fassung desjenigen Punktes, in dem vor allem die geschichtliche Bedeutung dieser Verhandlungen und Denkschriften beruht, der Bestimmung über die Dauer des Eigentumsrechts an Geisteswerken. Nur mit dem lebhaftesten Widerwillen ließ sich der Wahlausschuß das Zugeständnis einer Schutzdauer auch nur von („wenigstens") drei Jahrzehnten entreißen. Der Kommissionsbericht war in der Erläuterung seiner Ansicht, daß die Dauer des Rechtsschutzes überhaupt zu beschränken sei, von dem Grundsatze ausgegangen, daß das Eigentumsrecht nicht auf die Erben übergehe, da sie den Geist, aus dem ein Werk hervorgegangen sei, und durch den es in seiner Eigentümlichkeit allein vervollkommnet werden könne, nicht erben könnten, daß es aber billig sei, den Nachkommen und Erben eines Schriftstellers die Früchte seiner Arbeiten für eine gewisse Zeit nach seinem Tode zu sichern und zugleich das Verlagsgeschäft durch eine solche Erstreckung zu sichern. Dazu bemerkte das Gutachten mit versteckter Erbitterung: „Wir enthalten uns aller Betrachtung des Grundsatzes, von welchem die Commission bei Aufstellung dieses Artikels ausgegangen ist. Mögen philosophische und rechtskundige Schriftsteller ihn beleuchten und die hohe Bundesversammlung in ihrer Weisheit deren Gründe prüfen und berücksichtigen!" Die Kommission, fuhr das Gutachten fort, hat nun doch die „Billigkeit" nicht verkannt, den Nachkommen und Erben des Schriftstellers die Früchte seiner Arbeiten zu sichern, und dazu einen Zeitraum von zehn resp. fünfzehn Jahren nach dem Tode des Autors angesetzt. Und es bemerkt dazu: „Die Bestimmung jeder Zeitfrist, sie erstrecke sich auf ein, zehn oder 50 und mehr Jahre, wird immer ganz willkürlich bleiben,

nur wird die eine weniger, die andere mehr unbillig sein". Die Frist von 10 resp. 15 Jahren — die Veränderung des „Verlags-Erkaufs in einen kurzen 10jährigen Verlags-Pacht" — ist also „mehr unbillig"; „unbillig" ist aber jede, selbst eine Veränderung des „Verlags-Erkaufs" in einen „Verlags-Pacht" von mehr als fünfzig Jahren. „Soll aber nur einmal eine bestimmte Frist festgesetzt werden, so scheint sie nach unser Aller Dafürhalten doch wenigstens dreißig Jahre betragen zu müssen." Der Kommissionsbericht hatte keine Gründe dafür angegeben, daß der Entwurf eine Frist gerade von zehn Jahren vorschlug. Das Gutachten hielt zwei Gründe für möglich: daß man sich nämlich entweder nach der zehnjährigen Privilegienfrist oder nach der französischen Gesetzgebung gerichtet habe. Es widerlegte die Stichhaltigkeit beider Gründe. Bei der Widerlegung des ersten zeigt sich wiederum besonders deutlich, daß die Grundlage der Anschauung des Wahlausschusses der Grundsatz des ewigen Verlagsrechts war; das Gutachten erinnert nämlich, daß die Kommission diesfalls unberücksichtigt gelassen hätte, „daß das Privileg immer fort von 10 zu 10 Jahren erneuert werden kann und kein Beispiel vorhanden ist, daß diese Erneuerung jemals wäre versagt worden." Hinsichtlich des zweiten Grundes gab es zu bedenken, daß es in Frankreich, außer Paris, für den Schriftsteller sehr schwer halte, einen Verleger zu finden, und daß gar in Italien, dessen Städte sich nachdrucken könnten, was sie wollten, oft die besten Schriften ungedruckt blieben, wenn sie der Verfasser nicht auf eigene Kosten drucken ließe — dagegen in keinem andern Lande eine so schnelle, gleichförmige, „verhältnißmäßig" wohlfeile und unschätzbar bequeme Verbreitung der Litteraturprodukte stattfinde als in Deutschland: „Daß diese Vorzüge Teutschlands von der eigenthümlichen Einrichtung des Teutschen Buchhandels abhängig seyn müssen, ist einleuchtend, und daher sehr zu wünschen, daß man mit Abänderungen desselben sehr vorsichtig seyn möge, da man deren Folgen nicht kennt und eher nachtheilige zu befürchten, als wohlthätige zu hoffen seyn möchten". Und wie zum ewigen, so zeigt sich auch die Liebe der Buchhändler zum „unbedingten" Verlagsrecht der schönen alten Zeit. Das Gutachten bemerkt zu den Artikeln 16—19, es könne ohne Zweifel auch hier nicht die Absicht des Entwurfs sein, daß das Gesetz rückwirkende Kraft besitzen solle: es sei aber doch zu wünschen, daß das im Gesetze noch ausdrücklich ausgesprochen werde,

„weil namentlich die Artikel 16—19 gerade das Entgegengeſetzte von dem vorſchlagen, was z. B. das Preußiſche Landrecht verordnet, nach welchem, wie nach Pütter und mehreren Anderen diejenigen Werke, wobei kein deutlicher Contract die Zahl der Ausgaben beſtimmt, als unbedingtes Eigenthum der Verleger angeſehen werden".

Immerhin nahm doch der Wahlausſchuß, wenn auch mit heftigem und unverhohlenem Widerſtreben, den Vorſchlag der beſchränkten Schutzdauer an, ähnlich, wie zwei Jahre darauf zum erſten Male von Leipzigern das widerwillige Geſtändnis abgelegt wurde, daß es nicht zu leugnen ſei, daß die bekannten Schmiderſchen Nachdrücke „ungemein viel" zur Verbreitung der deutſchen Klaſſiker beigetragen hätten. Eine noch viel ſchroffere Stellung nahmen zum Teil die deutſchen Schriftſteller ſelbſt zu dieſem Artikel des Entwurfs ein. Das „Oppoſitionsblatt", jetzt von Ludwig Wieland redigiert, griff gleich nach der Bundestagsſitzung vom 19. Februar 1819 den Grundſatz an, daß das Eigentumsrecht an Geiſteswerken nicht ebenſo dauerhaft ſei als jedes andere bürgerliche Eigentumsrecht. Am 1. Juli brachte es eine Beſprechung des „Ehrerbietigen Gutachtens" von L. W., die jede zeitliche Beſchränkung des Eigentumsrechts an Geiſteswerken ein „ſchreiendes Unrecht" nannte und ihr jeden Gemeinnutzen abſprach; je kürzer gar die Schutzfriſt, deſto ſchwieriger große Verlagsunternehmungen, deſto höher die Bücherpreiſe. Nur hinſichtlich der Verfügung lediglich über die erſte Auflage bei Unbeſtimmtheit des Kontrakts trat Wieland der Kommiſſion bei, denn offenbar ſei in ſolchen Fällen die Unkunde und Unbehülflichkeit auf Seiten der Schriftſteller, nicht der Verleger zu ſuchen, da bekanntlich gerade die „geiſtigſten" Verfaſſer mit wenigen Ausnahmen im Handel und Wandel als Kinder zu betrachten ſeien. Auch Müllner z. B. betonte in geradem Gegenſatze zu der Erläuterung des Artikels im Kommiſſionsbericht, daß auch der Tod das Eigentumsrecht des Autors nicht vernichten könne; als res quae in bonis est einmal anerkannt, gehe es mit dem Vermögen des ſterbenden Urhebers auf die Erben über, der Vererbfällung, wie jeder andere Teil ihres Vermögens, in infinitum unterworfen. Auch er rekurrierte auf das Preußiſche Landrecht, das zwar feſtſetzte, das Recht des Verfaſſers, daß ohne ſeine Zuziehung keine neue Ausgabe veranſtaltet werden dürfe, ſolle nicht auf deſſen Erben übergehen, ſodaß der Verleger nur ein anderes Format zu wählen

brauchte, um aller Verpflichtungen den Erben gegenüber los und ledig zu sein, aber die Bedingung hinzufügte: wenn nicht ein Anderes ausdrücklich und schriftlich verabredet worden, so daß also der Autor das Eigentumsrecht am Werke seinen Erben und Erbes-Erben retten konnte. Der Entwurf ist nach Müllner[14] gegen das Preußische Landrecht ein „Rückschritt zum Vorurtheile", und der preußische Schriftsteller, der in dem litterarischen Eigentum zugleich ein bürgerliches fortpflanzen konnte, mußte wünschen, in dem Rechtszustande, den schon ein Vierteljahrhundert früher „die Vernunft dem Vorurtheile abgerungen", sich zu behaupten.

Was den Schutz gegen den Nachdruck deutscher Bücher außerhalb der deutschen Bundesstaaten betraf, so dachte der Wahlausschuß zunächst nur an diejenigen Nachbarstaaten, deren Buchhandel mit dem deutschen in allerengster Verbindung stand, und in denen er deshalb dieselbe Wirkung eines deutschen Nachdrucksverbots befürchtete, auf die man schon bei Gelegenheit der Wahlkapitulation Leopolds hingewiesen hatte (Organisierung des Vertriebs der in Deutschland verbotenen Nachdrucke deutscher Bücher), die Schweiz — an diese ganz vorzugsweise —, Elsaß, die Niederlande, Kur- und Livland, Polen, Ungarn, Dänemark. Das Gutachten ersuchte den Bund, diese Staaten einzuladen, deutschen Schriftstellern und Verlegern auf ihr Ansuchen Schutz gegen Nachdruck, aber ohne teure Privilegien, zu gewähren, wogegen die ausländischen Schriftsteller — hier wird auch z. B. Frankreich genannt — den gleichen Schutz innerhalb des Deutschen Bundes finden sollten.

Wer in dem Kampfe um die Dauer des beschränkten Rechtsschutzes siegen würde, die französische Anschauung von Brockhaus-Perthes oder die deutsche, zu der sich der Wahlausschuß als äußerstem Zugeständnis verstanden hatte, das sollte vorläufig — es blieb dahingestellt, auf wie lange — unentschieden bleiben. Inzwischen aber entschied sich das Schicksal des zweiten Gesuches der Deputierten, des Gesuchs um Preßfreiheit.

Am 12. Oktober 1818 hatte von Berg seinen die Preßangelegenheit behandelnden Vortrag gehalten. Es war ein Vortrag, der den reinen Sinn der Bundesakte zu dem einer nur modifizierten Preßfreiheit trübte; ein Umstand, der um so vielsagender war bei den liberalen Anschauungen, denen von Berg selbst im Grunde huldigte. Die „Preßfreiheit im eigentlichen Sinne": das Recht, jede Schrift durch Abdruck

zu vervielfältigen und in Umlauf zu setzen, sei als Regel anzusehen; aber die Regierung habe das Recht, sie durch eine „wohlgeordnete Censur" zu beschränken, wenn „triftige Bestimmungsgründe" es erfordern, die „aus dem Zustande der allgemeinen Bildung im Staate, aus der jedesmahligen Lage und Richtung der Litteratur, aus dem herrschenden Geiste unter den Schriftstellern und unter den Lesern, aus der Häufigkeit oder Seltenheit der Preßmißbräuche und aus manchen andern Rücksichten, welche die Zeitumstände erscheinen können", hervorgehen. Das gelte in erster Linie für die periodische Presse, soweit sie nicht vom Staate als durchaus vertrauenswürdig erprobt sei. Zwischen Freiheit und Bevormundung der Presse schwankend, ist so der Bergsche Vortrag außerordentlich bezeichnend. Scheint er meist überwiegend zum Grundsatz der Preßfreiheit hinzuneigen und sich für ihn und das Justizsystem erklären zu wollen und zu müssen — das Bild der losgelassenen Presse, deren Zügellosigkeit und Frechheit die geheiligten Glaubenslehren, das Vertrauen zwischen Volk und Regierung, den Gehorsam gegen das Gesetz, die Folgsamkeit gegen die Obrigkeit, die Fortdauer der öffentlichen Ruhe und Ordnung, die Sicherheit des Monarchen, ja die Existenz des Staates in äußerste Gefahr bringen könnten, halten ihn zurück, und so behält die „vernünftige" Preßfreiheit, deren „ungestörten Genuß die Stifter des Deutschen Bundes jedem Deutschen zu sichern gewünscht hätten", im günstigsten Falle die Bedeutung einer milden, nicht zu ängstlichen Censur und im alleräußersten die einer wirklichen Preßfreiheit, die unter der Bedingung zugestanden ist, daß die Regierung sie nach ihrem Ermessen jederzeit suspendieren kann. Und Berg konnte sich dazu sogar auf die gedruckten und handschriftlichen Abhandlungen berufen, die der Bundesversammlung vom Mannheimer Präsidenten von Drais, von den Professoren Hillebrand in Hildesheim und Krug in Leipzig, dem Geh. Regierungsrat Crome zugegangen waren. Hillebrand war entschiedener Verteidiger unbedingter Preßfreiheit und hielt es dennoch für lobenswert, daß politische Zeitungen einer gewissen Aufsicht unterstellt würden, wenn auch lediglich insofern, als darin nicht Räsonnements oder ähnliche Artikel, sondern nur reine Nachrichten unterdrückt würden, von deren Falschheit man überzeugt sei, und die für den Augenblick Unheil stiften könnten. Crome trat für eine liberale, aber gesetzliche Preßfreiheit ein, die bei politisch-ephemerischen sowie bei kleinen Flug-

schriften und anonymen Werken durch eine weise und gemäßigte Censur beschränkt sein dürfe. Drais verlangte auch für solche, also schlechterdings für alle und jede Schriften völlige Censurfreiheit, ließ aber eine Unterscheidung außerordentlicher Zeitläufte von den gewöhnlichen zu und für jene die Verfügung der Censur für jedes Manuskript oder wenigstens für jedes für eine Zeit- und Flugschrift bestimmte und dachte sich in den zu erlassenden „gleichförmigen Bestimmungen" die Preßfreiheit mit den Modifikationen eingeführt, daß die Schrift wenigstens den wahren Namen des deutschen Druckers zeige und Autor, Redakteur, Verleger oder Drucker nicht durch vorangegangenes Urteil und Recht der Preßfreiheit für unwürdig erklärt worden seien. Die Stellung Krugs kann in der Kürze nicht treffender bezeichnet werden, als Berg selbst es gethan hat: „Der Professor Krug hat mit rühmlicher Resignation auf dasjenige Bedacht genommen, was er jetzt als wahrhaft practisch für Deutschland erkennt." Der Idee der Preßfreiheit mit bloßer Verantwortlichkeit der Schriftsteller anhängend, glaubte er die Censur noch zur Zeit nicht gänzlich ausschließen zu dürfen und hielt für die Praxis eine Censurfreiheit für angemessen, die der Schriftsteller durch eigenes Verdienst erwerben und durch eigene Schuld verlieren könne, und insonderheit sei die Censur vor dem Drucke notwendig bei anonymen und pseudonymen Schriften, die in einer auch Ungelehrten bekannten Sprache verfaßt seien, bei blattweise herausgegebenen Schriften (besonders Zeitungen, Intelligenzblättern u. s. w.) und bei Schriften, die von Ausländern in einer nicht gelehrten Sprache herausgegeben würden.

Das Ergebnis des Bergschen Vortrags war die Wahl einer fünfgliedrigen Kommission, die unter Zugrundelegung desselben und nach Einholung der Ansichten und Vorschläge seitens der Einzelstaaten ein Gutachten darüber aufstellen sollte, auf welche Art möglichst gleichförmige Grundsätze und Verfügungen wegen der Preßfreiheit in den deutschen Bundesstaaten einzuführen seien.

Das Ersuchen, das seitens der Bundestagskommission an die Einzelstaaten um Einsendung von Gutachten über die Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit erging, brachte Bewegung in die alten Hardenbergschen Pläne.[15] Eine Kommission wurde niedergesetzt, die endlich den von Hardenberg schon so lange geplanten preußischen Entwurf ausarbeiten sollte, nun zugleich als Entwurf für

den Bundestag. „Das Maß von Freiheit oder Beschränkung, welches Preußen aus seinem Standpunkt nöthig finden wird, muß auf den Entschluß der Bundesversammlung von entscheidendem Einfluß sein" (Hardenberg an das Staatsministerium, 30. März 1819). Es war ein vortrefflicher Entwurf, den der Berichterstatter der Kommission, Geh. Ober-Justizrat Hagemeister, im April 1819 aufsetzte. Er trat für das Justizsystem ein und verwarf grundsätzlich die Censur. „Einer öffentlichen Prüfung desjenigen, was in den Druck gegeben werden soll, bedarf es vorher nicht und ebensowenig einer öffentlichen Erlaubniß dazu, daß der Druck geschehen könne"; nur die öffentliche Erlaubnis zu einer Zeitungsunternehmung ist an eine allgemeine vorgängige Prüfung des Inhalts geknüpft. Es gibt damit keine besondern Preßvergehen; die Presse ist nur eins der vielen Mittel und Werkzeuge, mit denen gewisse Vergehen begangen werden. Sie erfordert also auch keine besondere Gesetzgebung, vor allem sind Präventivgesetze nicht aufzustellen, wie Censur oder eine sonstige Schriftenpolizei. Nur die Strafgesetzgebung gegen die Presse muß geschärft werden, nicht durch Aufstellung einzelner Preßvergehen, sondern durch Vorkehrungen und Vorsichtsmaßregeln, um die Schuldigen erkennen und zur Verantwortung ziehen zu können. Diese Gestalt blieb dem Entwurfe allerdings nicht erhalten, nachdem Hagemeister nicht lange nach dessen Vollendung gestorben war; der neue Entwurf nahm den Standpunkt einer bedingten Präventivcensur ein. Als Regel wurde Preßfreiheit aufgestellt und mit ihren wesentlichen Ausnahmen mit voller Bestimmtheit an die Stirn des Entwurfs gesetzt. Druck und Herausgabe von Zeitungen, Intelligenzblättern und politischen Zeitschriften ist von besonderer Erlaubnis abhängig, die an Kaution oder andere besondere Bedingungen geknüpft werden kann. Zeitschriften, die die Geschichte des Tages oder politische Erörterungen zum Gegenstand haben, müssen für jedes Blatt, ehe es ausgegeben werden darf, von dem bestimmten Censor das Imprimatur erwirken. Andere Zeitschriften werden censurpflichtig, wenn sie mehr als einmal nach vorgängiger Warnung der zuständigen Behörde einen strafbaren Artikel aufgenommen haben oder sonst wegen Gesetzesverletzung gerichtlich in Anspruch genommen oder sträflich gefunden worden sind. Nicht also mehr die rein juristische Auffassung Hagemeisters; aber trotzdem der bisherigen, als selbstverständlich erachteten Polizeiwillkür gegenüber ein hoch anzuschlagender Fortschritt,

dieser Entwurf, den Preußen der Bundesversammlung als Grundlage der deutschen Bundes-Preßgesetzgebung zu empfehlen im Begriffe war, und von dem es annahm, daß er „auf ihren Entschluß von entscheidendem Einfluß" sein müsse. Buchhandlungen und Buchdruckereien bedürfen zu ihrer Errichtung nur einer vorgängigen Anzeige. Der Censor darf sein Imprimatur nur im Falle einer Gesetzwidrigkeit versagen; der Inhalt einer Druckschrift kann den Anspruch auf Verantwortung nur insoweit begründen, als gegen ein schon vorhandenes Strafgesetz gehandelt wird. So wandte sich der Entwurf an die Einsicht und das Pflichtgefühl des Bürgers und setzte an Stelle des persönlichen Beliebens der Polizei das exakte Gesetz.

Der preußische Entwurf gelangte an die betreffenden Ministerien am 9. November 1819 — anderthalb Monate, nachdem der Sieg der österreichischen Partei nicht nur im preußischen Staatsministerium, sondern im Bunde selbst entschieden war.

Im Jahre 1816 war der „Rheinische Merkur" unterdrückt worden, waren die „Deutschen Blätter" eingegangen; Anfang 1818 wurde auch der bescheidene Nachfolger des „Merkur", der „Westphälische Anzeiger" unterdrückt; am 3. Mai 1817 hatte Weimar seine im Geiste Metternichs gehaltenen Preßverordnungen publiziert, denen im Herbst 1818 die „Nemesis" erlag; im März 1819 begab sich die Ermordung Kotzebues, und im Juni wurde in Jena Oken seiner Professur entsetzt und seine „Isis" im Großherzogtum unterdrückt, im August das Journal „Hermann" in Hagen aufgehoben, und Gentz sprach von dem „ewig unverzeihlichen Artikel der Bundesakte", der von jenen „gleichförmigen Verfügungen spreche und träume" und von Österreich bei erster nur sich bietender Gelegenheit mit Nachdruck als „ein für allemal als unausführbar und abgethan" zu erklären sei. Der heilige Cirkel, den die Bundesakte mit ihrem Artikel 18 zu beschreiben begonnen hatte, begann sich zu schließen; und er schloß sich ganz in den Tagen des August und September 1819. Im August wußten Österreich und Preußen einen Ministerkongreß zu Karlsbad, dessen letzte Sitzung am Letzten des Monats gehalten wurde, zur Annahme eines Beschlusses zu bestimmen, der noch weit über die in den Wiener Entwürfen ausgesprochenen Absichten hinausging. Er verordnete die landesherrliche Censur nicht nur der Zeitungen und Zeitschriften, sondern auch aller Bücher im Umfange bis zu zwanzig

Bogen; er erklärte die bestehenden Preßgesetze der einzelnen Staaten für ungenügend, sprach der Bundesversammlung das Recht zu, auch ohne Aufforderung seitens eines Einzelstaates einzugreifen und Schriften der genannten Art inappellabel zu verbieten und machte es den Einzelregierungen zur Pflicht, den Spruch der Bundesversammlung zu vollziehen. Diese die Presse betreffenden Bestimmungen bildeten den Kern der — mit Wilhelm von Humboldt zu reden: „schändlichen, unnationalen und ein denkendes Volk aufregenden" Karlsbader Beschlüsse. In der 35. Bundestagssitzung des Jahres 1819 vom 20. September legte sie der Kaiserl. Königl. österreichische Präsidialgesandte Graf von Buol-Schauenstein der Bundesversammlung vor. „Nur im Zustande der vollkommensten Ruhe könnte Deutschland bei seiner dermaligen Föderativ-Verfassung uneingeschränkte Preßfreiheit, insofern sie sich mit dieser Verfassung überhaupt vereinigen läßt, ertragen. Der gegenwärtige Zeitpunkt ist weniger als jeder andere dazu geeignet." Und die Bundesversammlung nahm die Beschlüsse einstimmig an und erklärte sie zunächst für den Zeitraum von fünf Jahren wirksam.

Am 1. Oktober 1819 führte Württemberg die Zeitungscensur ein und unterdrückte ohne richterliches Erkenntnis jedes neue freisinnige Blatt in den ersten Anfängen; am 5. Oktober führte das Herzogtum Nassau die Censur wieder ein, die bald darauf die schönen „Rheinischen Blätter" vernichtete und Nassau bis zum Jahre 1848 ohne jedes politische Blatt ließ; am 9. Oktober machte das Großherzogtum Hessen Börnes „Zeitschwingen" in Frankfurt a. M. ein Ende, und nicht lange darauf mußte Börne auch die „Wage" eingehen lassen; Hannover erneuerte am 14. Oktober 1819 sein Censuredikt vom — 6. Mai 1705; Preußen feierte den sechsjährigen Gedenktag der Schlacht bei Leipzig durch die Publikation einer Verordnung, die das alte Wöllnersche Censuredikt vom 19. Dezember 1788 nicht nur erneuerte, sondern sogar verschärfte: die Censurfreiheit der Universitäten und der Akademie der Wissenschaften wurde aufgehoben, der Verkauf eines außerhalb Deutschlands gedruckten Buches an die ausdrückliche Erlaubnis der Ober-Censurbehörde gebunden, die neu eingeführte Ober-Censurbehörde erhielt das Recht, von einem Zeitungsunternehmer zu verlangen, daß er seinen Redakteur entweder zu verabschieden oder für ihn Kaution zu leisten habe, Zeitungen und andere periodische Schriften, die Gegenstände der

Religion, Politik, Staatsverwaltung und der Geſchichte gegenwärtiger Zeit aufnehmen, dürfen nur mit miniſterieller Genehmigung erſcheinen; zu Anfang des folgenden Jahres wurden die gegen die politiſchen Zeitungen erlaſſenen Beſtimmungen auf die politiſchen Schriften überhaupt ausgedehnt. Am 16. Oktober 1819 publizierte Bayern die Karlsbader Beſchlüſſe. Die „Kieler Blätter" und die Voſſiſchen „Zeiten" (Leipzig) ſtellten angeſichts der Septemberbeſchlüſſe ihr Erſcheinen ſelbſt ein; in Weimar wurde 1820 das „Oppoſitionsblatt" nun gänzlich vernichtet, und die aus Jena geflüchtete „Iſis" mußte nun bald auch in Rudolſtadt auf politiſche Aufſätze verzichten.

So niederſchmetternd die Septemberereigniſſe des Jahres 1819 und ihre Folgen waren: unmittelbar darauf ſpielten ſich, vor der weitern Öffentlichkeit verborgen, Vorgänge ab, durch die, hätten ſie zum Ziele geführt, der deutſche Buchhandel ganz anders noch in Feſſeln geſchlagen worden wäre.[16] Ein deutſcher Buchhändler ſelbſt, Friedrich Arnold Brockhaus, war es, der in verwegenem Spiele dem Fürſten Metternich den Anſtoß dazu gab. Unter den Gegenſtänden, die das Schlußprotokoll der Bundesverſammlung vom Jahre 1819 als ſolche der Behandlung beim nächſten Zuſammentritt der Verſammlung aufführte, befand ſich auch die Nachdrucksangelegenheit: und gewiß, wenn irgend etwas nach dieſer Richtung vorauszuſehen war, ſo war es das außerordentlich langſame Vorrücken dieſer Angelegenheit beim Bunde. Brockhaus ſah in dieſer Hinſicht beſonders klar, ſeit er ſich auf der Rückkehr von einer Reiſe nach Paris in Frankfurt in bundestäglichen Kreiſen bewegt hatte; und er ſah ein, wie richtig der Rat war, den man ihm ſchon vorher von den verſchiedenſten Seiten erteilt hatte, den Hebel in den (zweiten) Wiener Miniſterialkonferenzen anzuſetzen, die am 30. November 1819 zuſammentreten ſollten. Um aber hier die Sache raſch der Entſcheidung zuzutreiben, beſchloß er, den deutſchen Regierungen einen Köder hinzuwerfen. Er, der ſofort nach den Karlsbader Beſchlüſſen Friedrich von Gentz' Patriotiſchen Brief an Friedrich Wilhelm III. vom 16. November 1797 wieder abdrucken ließ, in dem Gentz, ein anderer damals, vom Könige das Geſchenk der Preßfreiheit geheiſcht hatte, verfaßte eine vom 20. November 1819 datierte „Denkſchrift, den Nachdruck innerhalb der deutſchen Bundesſtaaten betreffend", in der er das an Sachſen gerichtete Geſuch, in Wien auf bundesgeſetzliche Abſtellung des Nachdrucks mit zehn-

jähriger Schutzfrist nach dem Tode des Autors zu wirken, in dem Vorschlage zur Errichtung einer „Centralbehörde zur Direktion des deutschen Buchhandels" gipfeln ließ. Ihr Sitz sollte Leipzig sein, der „Stapelort des geistigen Verkehrs in Deutschland, auf das just ganz Europa in wissenschaftlicher und litterarischer Hinsicht aufmerksam sei." Jede im deutschen Bundesgebiete erscheinende Schrift sollte ihr angezeigt und in einem Freiexemplar eingeliefert werden. Alle diejenigen der eingesandten Werke, die (mit Angabe von Umfang und Preis) in dem wöchentlich erscheinenden Centraljournal „protokolliert" werden, sind gegen Nachdruck geschützt. Die Centralbehörde übt die Aufsicht über alle die litterarischen Verhältnisse betreffenden gesetzlichen Bestimmungen und über die Beobachtung billiger Preise, begutachtet und vermittelt merkantilisch-litterarische Streitigkeiten nnd erstattet dem Bundestage jährlich Bericht, in dem sie über den Gang des deutschen Buchhandels referiert und neue gesetzliche Bestimmungen vorschlägt. Perthes war über dieses Memoire äußerst betroffen. Er selbst, bemerkte er (29. Januar 1820), sei auf die Bildung einer Centralbehörde seit zwanzig Jahren bedacht gewesen, und der Erwecker einer solchen zu sein, sei der Ehrgeiz seiner jüngern Jahre gewesen; jetzt aber müsse auch er sagen, daß man mit solchen Vorschlägen und Einrichtungen vorsichtig sein müsse: „Es ist Gefahr damit verbunden". Brockhaus gab ihm zurück (12. Februar 1820), der Umstand, daß die Institution nachteilig wirken, ja geradezu zum Despotismus führen könne, sei niemandem weniger unbekannt als ihm selbst: gerade deshalb habe er sie „als eine Schlinge hingeworfen". Auf die Dauer würden die liberalen Ideen der Zeit den Despotismus unmöglich machen; n'est pas despote qui veut. Die „Schlinge" that ihre Wirkung — wenn auch, falls den Karlsbader Beschlüssen über die Preßfreiheit Wiener Beschlüsse über den Nachdruck im Stile der Brockhausschen Vorschläge gefolgt wären, zweifelhaft sein konnte, wer der darin gefangene war. In Dresden war man mit der Centralbehörde einverstanden, unter der Voraussetzung, daß ihr Sitz Leipzig sei, während sie andernfalls für Sachsen bedenklich werden könne. Vor allem aber nahm Metternich den Gedanken mit inniger Freude auf und beeilte sich, daraus ein feines Kabinettstückchen zu zimmern. Beschleunigung des Vorgehens gegen den Nachdruck — in Wien? Brockhaus erhielt sehr bald sehr ungünstige Urteile und Nachrichten darüber; daneben aber

hörte er auch schon zu Ende November: „Ihre Idee mit der Centralbehörde aber greift ein, wenn auch alles Übrige nicht haften sollte“ (Hasse an Brockhaus, 26. November 1819). Wie in Karlsbad die Sache der Preßfreiheit, so beschloß Metternich jetzt in Wien die Sache des Nachdrucks aus den ordnungsgemäß befahrenen Frankfurter Bundestagsgeleisen abzulenken und unter der Hülle einer Erledigung der Nachdrucksache das Karlsbader Gebäude aufs wohnlichste auszubauen. Adam Müller, österreichischer Generalkonsul in Leipzig, erhielt den Auftrag, den Brockhausschen Gedanken im Metternichschen Sinne auszugestalten, und am 20. Mai 1820 legte Metternich die Adam Müllersche Denkschrift der Konferenz vor: mit dem scheinbar bedauernden Hinweis auf die Ergebnislosigkeit der Arbeit in der Bundesversammlung und mit der Empfehlung, die Denkschrift, die ihm da zu rechter Zeit zugekommen sei, habe das Eigentümliche, zweckmäßige Maßregeln gegen den Nachdruck mit einem wohldurchdachten Plane zur gesetzlichen Organisation des deutschen Buchhandels überhaupt zu verbinden, und zugleich dem einzigen mit Ruhe und Ordnung in Deutschland vereinbarlichen System der Preßaufsicht eine neue, ungezwungene Garantie darzubieten. In der That: „daß die zu beschließenden Anordnungen gegen den Nachdruck mit den gegen die Mißbräuche der Preßfreiheit erlassenen Bundesbeschlüssen in möglichst genauen wechselseitigen Zusammenhang gesetzt, und die kräftige Ausführung dieser letztern durch jene verbürgt werden möchten“, und „daß der deutsche Buchhandel, sowie der seit undenklichen Zeiten bestehende Central-Markt und Verein desselben, eine in die zu treffenden Verfügungen natürlich und consequent eingreifende Verfassung erhalten möchte“: das war der Grundgedanke dieser Denkschrift, die mit fast verwirrend wirkender Berechnung den Schutz gegen Nachdruck aus der Präventivcensur ableitete: „Weil aber Präventiv-Beschränkungen der Presse nothwendig sind, so ist auch andrerseits die beschränkende Behörde zum Schutze des unter ihrer Recognition entstehenden litterarischen Privat-Eigenthums gegen den Nachdruck verpflichtet.“ Die deutschen Buchhandlungen Deutschlands und der sprachverwandten Nachbarländer, heißt es, „bilden eine Corporation, die unter dem Schutze der Leipziger Meßfreiheit jährlich persönlich zusammentritt, eine eigene Börse hat, mittelst der Leipziger Commissionsbuchhandlungen in permanenter Geschäftsverbindung steht und neuerlich durch die Wahl

eines Vorstehers und mehrerer Localdeputierten eine noch größere Consolidation gewonnen hat. Weil sie der Natur der Sache nach keiner andern Autorität als der des Bundes untergeben und verantwortlich sein kann, ist eine nähere Regulierung ihrer dermalen ganz unbestimmten, und dennoch auf den Geist und die Gesinnung der deutschen Völker so einflußreichen Befugnisse, dringend erforderlich. Eine Gewerbs-Classe, die unter der demagogischen Führung dieses oder jenes Individuums und unter dem Schilde vermeintlicher Freiheit der litterarischen Republik sich im Mittelpunkte von Deutschland willkürlich constituiren und ihre eigenthümlichen Zwecke verfolgen könnte, wird um so weniger der Aufsicht des Bundes entzogen werden dürfen, als der gelehrte Stand zu allen Zeiten in sehr hohem Grade von ihr abhängig bleiben, und sie demnach auf Erziehung, Geistesbildung und Volksstimmung einen fast größeren Einfluß, als der deutsche Lehrstand selbst, ausüben wird." Der Zunftgeist buchhändlerischer Reform, Napoleonischer, Brockhaus-Perthesscher und Metternichscher Geist gingen hier eine Verbindung ein. Leipzig erhält eine unter einem Generaldirektor stehende Generaldirektion des deutschen Buchhandels in Oberaufsicht des Bundestags. Die Direktion führt: die Matrikel des deutschen Buchhandels, das Protokoll aller vom 1. Oktober 1820 ab in den Staaten des Bundes neu erscheinenden oder neu aufgelegten Schriften, das Register der Bücherverbote, das wöchentlich erscheinende Journal des deutschen Buchhandels. Es gibt von jetzt ab im Bunde nur noch Buchhändler, die „Theilnehmer des Leipziger Buchhändler-Vereins" sind. Solche Teilnehmer können nur wirklich befugte Buchhändler eines Bundesstaates sein, in dem Präventivanstalten gegen die Mißbräuche der Presse getroffen sind. Inwiefern Kreditrücksichten u. dergl. als notwendige Voraussetzungen zu gelten haben, bleibt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund der Korporation selbst überlassen, wie denn überhaupt die auf der Leipziger Ostermesse 1821 anwesenden immatrikulierten Buchhändler eine Organisation ihres Vereins, wie sie sie für die Interessen des Buchhandels, die Aufrechterhaltung des Kredits, die Hebung des gesunkenen Sortimentshandels und für Litteratur und Gelehrsamkeit am angemessensten halten, zu entwerfen und unter Begutachtung des Generaldirektors der Bundesversammlung zur Entscheidung vorzulegen haben. Durch alles das wurde, wie die Denkschrift ausführlich darlegt, die in der Bundesakte betreffs des Nachdrucks über-

nommene Verpflichtung „definitiv erledigt", das Interesse der deutschen Buchhandlungen „mit den zu Frankfurt ergriffenen Bundesmaßregeln gegen die Mißbräuche der Presse unzertrennlich verwebt", der Buchhändlerverein und die deutsche Litteratur „den Bundeszwecken gemäß organisirt", dem „unbegrenzten Einflusse" des deutschen Buchhändlers, der bisher die schrankenlose Macht besaß, „die öffentliche Meinung von Deutschland zu dirigiren", gesteuert, der „Neuigkeitskrämerei und dem Broschürenwesen wohlthätig verzögernde Hemmung aufgelegt" (indem die Druckschriften erst nach der Aufnahme in das Centralprotokoll bundesrechtlich geschützt waren) — „endlich die vollständige Ausführung der Bundesbeschlüsse vom 20. September 1819 und eine wirksame Oberaufsicht der Bundes-Versammlung über die Presse in Deutschland erst möglich."

Hätte Metternich mit dieser Denkschrift Erfolg gehabt, so wäre im Jahre 1820 die weitere Beschäftigung der Bundesversammlung mit der Nachdrucksache ebenso rasch und glatt abgeschnitten gewesen, wie im Jahre 1819 die Beschäftigung mit der Sache der Preßfreiheit. Indessen vor einer so ungeheuerlichen Einschränkung von Litteratur und Buchhandel scheuten die deutschen Regierungen, deren vertrauliche Eröffnungen von Österreich eingeholt wurden, denn doch zurück. Der Plan wurde von allen abgelehnt und an der weiteren Behandlung des Bergschen Gesetzentwurfs im Schoße der Bundesversammlung festgehalten. Von da ab hatte das im Bunde ausschlaggebende Österreich, da für Metternich die Nachdrucksfrage in erster Linie eine politische war — er sah beim Fallen der Nachdrucksschranken mit der Vollendung eines allgemeindeutschen Bücherverkehrs das ungehinderte Eindringen des freien Geistes vor allem nach Österreich voraus —, an der Behandlung der Nachdrucksangelegenheit in der Bundesversammlung zunächst kein anderes Interesse mehr, als sie nach Möglichkeit aufzuhalten und in Vergessenheit zu bringen. Verbittert zog sich Berg von seiner Thätigkeit am Bundestage zurück. Wie sich der Buchhandel verhielt, das läßt sich nicht kürzer und schlagender sagen, als damit, daß nach den Wiener Konferenzen Brockhaus, von der Vergeblichkeit jedes weitern Schrittes in Sachen des Nachdrucks überzeugt, die Waffen niederlegte und den Kampf aufgab.

Die Karlsbader Preßbeschlüsse wurden am 16. August 1824 auf unbestimmte Zeit erneuert. „Das mit dem 20. September l. J.

erlöschende provisorische Preßgesetz bleibt so lange in Kraft, bis man sich über ein definitives Preßgesetz vereinbart haben wird."

Die Nachdrucksmaschinerie am Bundestage rostete ein. Die Zeiten des Reichschen Zeitalters kehrten wieder mit einer neuen, und doch so alten Litteratur für und wider die Rechtmäßigkeit des Nachdrucks.

Drittes Kapitel.[1]

Die Gründung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Beaufsichtigende Thätigkeit des Wahlausschusses: Nachdruck, Kundenrabatt. Schleuderkonkurrenz der Verleger besonders Leipzigs und Berlins mit Umgehung des Sortiments. Leipziger Vertrag gegen die Schleuderei. Stellung der Auswärtigen dazu; deutsche Kundenrabatt- und Schleudereiverhältnisse; Umsatz und Reingewinn des Sortimenters. Dunckers Vorschlag zur Bildung von Orts- und Kreisvereinen. Leipziger Kampf zwischen genossenschaftlicher Bindung und Freihandel im Bücherverkauf. Reformverlangen. Veränderte Bedeutung der Messen. Versuch der Begründung eines Börsenvereins der Deutschen Buchhändler durch den Wahlausschuß. „Organisationsrath" Göschen. Plan der Begründung einer süddeutschen Buchhändlermesse und eines süddeutschen Buchhändlervereins in Nürnberg. Begründung des „Vereins der auswärtigen Buchhändler zu Leipzig".

Der Sturm auf die Feste, in denen der Deutsche Bund Verlagsrecht und Preßfreiheit gefangen hielt, war abgeschlagen. Oder ist ein solcher, tief niederschlagende und einschneidende Ergebnisse endgiltiger Gestaltung bezeichnender Ausdruck hier nicht am Platze? Eine tiefe Kluft zwischen Hoffnungen und Zusagen damals und den Zuständen jetzt auf dem Gebiete der Preßfreiheit. Aber war ihre Einführung wirklich zu erwarten gewesen? Und: war es dieser Sturm, der sie der Nation hätte erringen können? Und hatte es Mühe gekostet, ihn abzuschlagen? War es so sein Mißlingen, das den Kern der Sache anging, und in dem der Kern einer Sache zerstört wurde? Ganz andere Stürme mußten diese Mauern niederlegen, und Jahrzehnte des Wachstums mußten eingesetzt werden, um diese Stürme zu entfesseln; die Bewegung gegen die Preßfreiheit, untrennbar eins mit dem politischen Regime einer ganzen Zeit und ganzer Staaten, ging ihren Gang, bis die letzte Stunde dieses Regimes geschlagen hatte. Jede Regung der Gegenbewegung aber, die früher nicht zum Ziele gelangen konnte, war Erfolg, war Gewinn, war ein Schritt weiter im Wachstum des Bewußtseins der Freiheit, der

Würde, der Mündigkeit, der Selbständigkeit: des Wachstums des Druckes damit, den der Wille der Nation auf die Regierungen ausübte.

Noch viel mehr aber gilt ähnliches von der Bewegung gegen den Nachdruck. Wie hätte der Bund, kaum geschaffen, schwerfällig arbeitend, in rascher That ein Recht schöpfen sollen, das noch vielfach als Unrecht und Vergewaltigung empfunden wurde, und über dessen wesentlichste Punkte Zwiespalt und Unsicherheit herrschte? Und dennoch war der Erfolg, den das erste Jahrzehnt nach dem Sturze der Fremdherrschaft hierin brachte, riesengroß. Die Sicherheit und Gründlichkeit, mit der das Werk von seiten des Buchhandels in Angriff genommen wurde; die Art, in der es von seiten des Staates ordnungsgemäßer Behandlung zugeführt und in der seine gründliche Erledigung eingeleitet worden war; die Kraft und Deutlichkeit, mit der der Grundsatz der beschränkten Schutzdauer, der allein weiterführen konnte, ans Licht gestellt und der gesetzgeberischen Arbeit eingefügt wurde: sind völlig unvergleichbar mit den Zuständen und Vorgängen vor dem Ende der Fremdherrschaft. War ein Bundesgesetz, wie der Buchhandel es erbeten hatte, ihm nicht in raschem Glückswurf zugefallen: jene ganze Bewegung in all ihrer Kraft und Ausdehnung war Zeugnis und Bürgschaft des, daß die Einheit auf diesem Gebiete thatsächlich in den letzten Stadien ihrer Vollendung begriffen war. Damit im Zusammenhange aber vollzog sich nun gerade damals einer der wesentlichsten Fortschritte in der Geschichte der Einheitsbewegung des deutschen Buchhandels selbst.

Wir wissen, wie die Bewegung für Rechtsschutz und Preßfreiheit sofort auftrat im Rahmen eines allgemeinen Reformplans, der auf die Begründung einer die Reform tragenden und wahrenden Gesamtvertretung des deutschen Buchhandels hinwies und nach dieser Richtung rasch immer deutlicher wurde. Merkwürdig, wie sich auch diese dritte Seite der großen Aufgabe, die der deutsche Buchhandel sich nach dem Sturze der Fremdherrschaft gestellt hatte, mit jenem vorläufigen Abschlusse verband, den die bundesgesetzliche Behandlung der Sache der Preßfreiheit und des Nachdrucks in den Jahren 1819/20 fand. Es ist erstaunlich, mit welcher Selbstverständlichkeit die Metternich-Adam Müllersche Denkschrift von einem in Leipzig centralisierten „Vereine des deutschen Buchhandels" spricht, von einer „Corporation der deutschen Buchhandlungen", von der „Verfassung" dieser „über ganz Deutschland und einen großen Teil von

Europa verbreiteten Corporation", die „auf eigener Börse ihre gemeinschaftlichen Angelegenheiten besorgt" und ihre „Vorsteher" besitzt. Um einen wirklichen Verein, eine wirkliche Korporation mit eigentlicher Verfassung und Vorstandschaft handelte es sich, wie wir wissen, bei dieser Börsen-Korporation des deutschen Buchhandels nicht, und Bücherkommission in Leipzig, Landesregierung, Kirchenrat und Kommerzdeputation in Dresden sprachen sich, wie in den 1760er Jahren, wie in den Jahren 1802/04, wie im Jahre 1812 mit Eifer gegen den Immatrikulations- und Korporationsgedanken der Denkschrift aus, als wodurch eine wahre Zunft gebildet, ein Zunftgeist ausgebildet, ein status in statu würde errichtet werden.[2] Allein wirklich: der deutsche Buchhandel war einer eigentlichen Verfassung noch niemals näher gewesen. Der Wahlausschuß, und in ihm wieder die Leipziger Buchhandlungsdeputierten, und hier wiederum vor allen Paul Gotthelf Kummer, sie standen an der Spitze des deutschen Buchhandels und übten in der That eine Art wirklicher Aufsicht über die deutschen Buchhändler aus. Sie bezog sich in erster Linie, dem Zwecke getreu, dem der Wahlausschuß seinen Ursprung verdankte, auf den Nachdruck und Nachdrucksvertrieb. In seinen Mitgliedern ganz Deutschland überwachend, ist er in zahlreichen Fällen namentlich dem heimlichen Nachdruckshandel in Norddeutschland nicht ohne Erfolg entgegengetreten. Dabei ist auch hier dieses Wirken nicht als ein eigentlich vereinsmäßiges zu denken. Indessen liefen die verschiedenen Beobachtungen in der Person Kummers zusammen, den in doppelter Weise eine Art autoritativen Charakters umkleidete, und der zudem jederzeit der nächste dazu war, die Organisation des Leipziger Kommissionswesens unmittelbar zu beeinflussen und so den Widerspenstigen den Vertrieb zu erschweren oder gar zu sperren. Als der Stuttgarter Nachdruck des 4. Bandes von Brockhaus' Conversationslexikon erschien, in dem A. F. Macklot seine „freundschaftliche Übereinkunft" mit Brockhaus anzeigte, und man argwöhnte, Brockhaus habe sich von dem „ehrlosen Nachdrucker" den Mund mit Golde stopfen lassen, ersuchte Bertuch Kummer dringend, von Brockhaus eine „Rechtfertigung" deshalb zu verlangen. Im Oktober 1817 schreibt die Nikolaische Buchhandlung in Berlin an Schneider in Göttingen: er habe ja im „Mecklenburgischen Intelligenzblatt" Schillers Werke in 18 Bänden Oktav zu 8 Rthlr. 16 gr. angekündigt. „Was ist daß für eine Aus-

gabe? Ich erbitte mir bestimmte Auskunft.“ Schneider antwortet trotzig zurück: „Die Carlsruher Ausgabe.“ Am 14. Mai 1818 aber erhält er ein ernstes Schreiben von Kummer, und diesem gegenüber tritt er nun in einem ausführlichen Schreiben seine Verteidigung an. Widerwillig genug: „Ich muß Ihnen offenherzig gestehen daß ich nur Gott und meiner Obrigkeit verantwortlich bin, ich thue Recht und Scheue Niemanden, und von denjenigen Menschen, die mir nicht Wohl wollen, nehme ich keine Notiz, sie machen viel Lerm, ohne zu wißen ob sie gegründete Ursachen dazu haben, und sehen den Splitter in meinen Augen, und vielleicht den Balcken in ihren Augen nicht ... In Dr. Martin Luthers Bibel steht, man soll seinen Menschen dienen, wie sich selbst, daß will selbst Gott! nach der Heiligen Schrift haben.“ Allein nicht lange, und neben Gott und der hannöverschen Obrigkeit sitzt der alte Kummer, und der Göttinger liegt vor ihm auf den Knien und beichtet, er sei durch das Verlangen guter Kunden angesichts des sonstigen Nachdrucksvertriebs durch Buchhändler und Buchbinder in die „Klemme“ gebracht, die Anzeige aber zu seinem bittersten Ärger vom Karlsruher Büreau auf eigene Faust eingerückt worden. „Auf den Verkauf der Nachdrucke, thue ich völlig verzicht — lieber alter Herr Kummer! jetzt thun Sie mir die Freundschaft, und laßen Sie mir recht balde wißen ob Sie meine Auftraege, ferner besorgen wollen oder nicht.“ Denn die Leipziger Kommissionäre zu verhindern, die Vertretung süddeutscher Nachdrucker anzunehmen, resp. sie zur Aufkündigung derselben zu bewegen, dazu thaten die Leipziger Deputierten ihr Möglichstes und in verschiedenen Fällen mit Erfolg.

Im Jahre 1815 veranstaltete Dr. Arnold Mallinckrodt in Dortmund unter dem Titel: „Bemerkungen, Deutschlands Litteratur und Buchhandel betreffend“, einen Neudruck seiner Reformschrift vom Jahre 1800 („Über Deutschlands Litteratur und Buchhandel“). Er fügte ihr nur eine neue Einleitung hinzu und entwickelte darin ein Reformprogramm mit folgenden Hauptpunkten: Einschränkung der Firmenzahl; Maßhalten und sorgfältiges Abwägen im Verlegen; Einschränkung der Überzahl der Journale; Ausrottung der Schleuderei, „einer bisherigen Art von Todessprung“; Einführung des Broschierens; Ausmerzen des Vorurteils des Sortimenters gegen den Verleger, durch den er ohne Wagnis 50 % gewinnt. Die Lage des Sortimenters malt er dabe

mit sehr behaglichen Farben. Erstens hätte er gar nicht $33^1/_3$, sondern 50 Prozent, und zwar ohne alles Risiko, das habe allein der Verleger. Zweitens sei längst die Zeit dahin, in der er seinen guten Verlag gegen Makulatur seines Kollegen tauschte, um nur tauschen zu können, denn das Remissionswesen blühe ja auch im Verkehr der Sortimenter untereinander. Es ist das Verlagssortiment der alten Reichsbuchhändler-Handlungsart, das Mallinckrodt dabei voraussetzt; Tauschhandel in Verbindung mit Konditionsbezug. Dort, wo die Türme von Leipzig, Berlin, Göttingen, Hamburg ragten, klangen die Äußerungen jedenfalls ganz anders. Überproduktion, Überfüllung — es war selbstverständlich, daß diese Klagen auch jetzt wieder angestimmt wurden. Wenn wir nach greifbarern und angreifbarern Übelständen suchen: so waren das neben dem Nachdruck und Nachdrucksvertrieb vor allen wieder Kundenrabatt und Schleuderei.

Wenn mit Mallinckrodts Sätzen gesagt sein sollte, daß das Konditionssystem dem tüchtigen Sortimenter in der Zurückdrängung des Kauf- und des Tauschzwanges wesentliche Erleichterungen gebracht hatte, so war das gewiß richtig. Dafür konnte sich aber natürlich andrerseits im Laufe der Zeit das Gewicht der Konkurrenz im allgemeinen nur verstärken. „Das ehemalige System des Kundenrabatts soll nachgerade wieder aufkommen", sagt die Meßrelation von Michaelis 1820.

Eine Buchhändlerschrift[3] vom Jahre 1819 erhebt bittere Anklagen über die Verlagshandlungen, die ihren Verlag dem Partikulier und Büchertrödler mit demselben Rabatt lassen wie dem Sortimenter und gegen Barzahlung bis zu 40 und 50 Prozent. Und dabei verlangen sie, daß der Sortimenter keine Nachdrucke vertreiben soll! Es sind das dieselben Gedanken und ist derselbe Zusammenhang der Gedanken, wie sie Horvath das Jahr darauf den Männern vom Wahlausschuß entgegenwarf, als diese den alten Börsenpächter wegen Nachdrucksvertriebs stellten. Die Kontanthändler beanspruchen ein Monopol für ganz Deutschland, rief er, und darum, daß der Verzicht auf den Nachdruckvertrieb für den Sortimenter ohne Verlag so gut wie unmöglich sei, kümmerten sie sich nicht.[4] Unsere Schrift fährt damit fort, die erbarmungslose Konkurrenz des Verlegers zu schildern: Rabatt über Rabatt, fünfzig Meilen weit in der Runde wird auf Absatz spekuliert, in Stadt und Land werden die Novitäten in großen Paketen zur Ansicht ins Haus

geschickt: „und freut sich inniglich, wenn er durch seine fleißige Betriebsamkeit seinen Collegen einige Kunden weghaschen kann.“ Am verheerendsten wirkt das Gebahren der Leipziger Verleger. Leipzig die Hochburg des Kundenrabatts und der Schleuderei — das war der Gegenstand der Erbitterung nicht nur der Sortimenter, sondern auch von Männern wie Cotta.[5] Partikuliers und Büchertrödler erhielten 12 bis 25 % Rabatt; Bücher an Partikuliers wurden mit 16 bis 25 % Rabatt durch ganz Deutschland, zuweilen postfrei versandt; die Leihbibliotheken wurden mit großem Rabatt bis 50 Meilen weit mit Neuigkeiten versorgt; zur Weihnachtszeit gab man sogar Galanteriehändlern Almanachs, Taschenbücher und Kinderschriften in Kommission.

Horvath äußerte sich noch viel derber. Seine Stellung zum Leipziger Nachdrucks-Aufsichtsrat erinnert an die Wirkung des sächsischen Mandats vom 18. November 1773 auf den Reichsbuchhandel. „Es wird die Zeit eintreten, daß vielleicht in wenigen Jahren keine auswärtigen Buchhändler nach Leipzig zur Messe kommen werden, und den ganzen Kram von Hause aus, wie es schon viele thun, mit Gemächlichkeit, ohne so große Kosten, deshalb zu verwenden, abmachen werden.“

Auch hier ist nun der Wahlausschuß vorgegangen. Zu Jubilate 1820 nahm er den Kampf gegen einen der Leipziger Schleuderer, Carl Heinrich Reclam auf. Reclam unterwarf sich keineswegs, sondern begründete die Notwendigkeit seiner Geschäftsweise. „Nur die Trennung des Verlaghändlers vom Sortimenthändler ist die Quelle, aus welcher das Hauptunglück, welches unsern Handel drückt, entsprungen ist. Der Verlaghändler, indem er sich als Fabrikant betrachtet, sucht nicht mehr bloß die Vermittelung des Sortimenthändler. Die Mittelperson zwischen dem Verlagbuch-Händler und dem Publicum muß der Sortimentbuch-Händler seyn, von dem Augenblick an, wo dieß nicht mehr stattfindet, ist unser Handel dem Einzelnen Preis gegeben, und wer die Bücher wohlfeil hat, es sey auf welchem Wege es wolle, kann sie auch nach seinem Willen verkaufen . . . Was soll ich als Sortimenthändler machen, wenn der Käufer zu mir kömmt, und mir Belege zeigt, daß jener Antiquar, dieser Leihbibliothecar, und mein Nachbar, der Maculatur-Händler ihm einen Rabatt geben, wobei sie nur einen höchst unbedeutenden Gewinn haben? — Da es die erste kaufmännische Klugheit ist; wo noch ein Groschen zu gewinnen ist, diesen nicht außer Acht zu laßen,

so muß ich sowohl, als viele meiner Collegen auf hiesigem Platze, dem Strome nachschwimmen."

Der Wahlausschuß drohte mit Aufhebung des Kredits seitens sämtlicher Buchhandlungen; aber vergebens. Da schickte sich der Leipziger Buchhandel, von den Deputierten geführt, an, dem ganzen Leipziger Rabattunwesen zu Leibe zu gehen. Man verband damit den Kampf gegen den Nachdruckshandel. Am 10. Dezembar 1820 entwarfen die Deputierten mit einer Anzahl andrer Leipziger Buchhändler einen Vertrag, nach dem erstens an Privatkunden einschließlich der Buchbinder, Postsekretäre, Antiquare und Leihbibliotheksbesitzer vom 1. Januar 1821 ab nicht mehr als $16^2/_3$ % gegeben werden sollten (außer wenn eigener Verlag in Partien verlangt werde, doch sollte der Rabatt auch dann den Buchhändlerrabatt nicht erreichen), zweitens jeder unmittelbare und mittelbare Anteil an Verkauf und Vertrieb von Nachdrucken aufhören sollte. Wie die Nachdrucke sollten auch die Artikel, Bestellungen u. s. w. neuer auswärtiger Etablissements behandelt werden, deren Besitzer den Buchhandel nicht erlernt hätten. Drittens faßte man die möglichste Beschränkung der Leipziger Handlungen ins Auge, und zwar dadurch, daß Kredit und alle buchhändlerischen Vorteile nur gelernten Buchhändlern gewährt werden sollten, die die „dazu erforderlichen Eigenschaften besäßen". Wer den Vertrag unterzeichnete und seine Bestimmungen übertrat, sollte seitens der Mitglieder (womöglich auch seiner übrigen Kommittenten) auf Barzahlung und gewöhnlichen Rabatt beschränkt werden, wer aber seine Unterschrift verweigerte, ebenso behandelt werden wie der Übertreter.

Bedingungslos angenommen wurde der Vertrag außer von den Deputierten von 11 Leipziger Handlungen. Von Brockhaus wurde er in Bausch und Bogen verworfen. Dauernde und allgemeingültige Rabattgrundsätze ließen sich nach ihm überhaupt nicht aufstellen; ließen sie sich aber aufstellen, so dürften sie nicht angenommen werden. Das Sortiment werde dadurch wesentlich beeinträchtigt und so rückwärts der Verlag geschädigt. Erhält der Sortimenter gute Aufträge mit der Erwartung von 18 oder 25 Prozent und er sieht so oder so seinen Gewinn dabei — wie kann und wozu soll von ihm verlangt werden, daß er darauf verzichten solle? Was der Besteller in Leipzig nicht erreicht, erlangt er sofort in Halle, Altenburg, Dresden, Berlin. Der Sortimenter muß

allein wissen, wie er bestehen kann. Leben, Rührigkeit, Absatz sind verschieden. Sollen diese Triebfedern gerade aus dem Buchhandel beseitigt werden? Der Verleger ist Fabrikant; das Buch ist seine Ware. Der Fabrikant aber gibt seine Ware dem „gut zahlenden und viel absetzenden Kunden". Die beständige Klage über die Zunahme der Konkurrenz ist ebenso ermüdend als sie thöricht ist. Überall vermehrt sich mit fortschreitender Civilisation und steigenden Bedürfnissen die Zahl der Konkurrenten — und wiederum soll es gerade im Buchhandel nicht der Fall sein! Personen und Bedürfnisse halten sich schließlich im Gleichgewicht. Das Übermaß muß sich von selbst bestrafen. Geht es den Materialwarenhändlern anders? Und erzwingt nicht gerade die steigende Konkurrenz immer rührigere und bessere Bedienung des Publikums und immer größern Nutzen des Fabrikanten? Brockhaus führt Dresden, wo ja die Zahl der Buchhandlungen normiert war, als Gegenbeweis an; wären dort, sagt er, drei oder vier kräftige und regsame Sortimenter mehr vorhanden, es würden die doppelten Geschäfte gemacht. Ob die Obrigkeit es zulassen würde, wenn die Buchhandlungen „eine Art von Tribunal bilden wollten, das den sonst rechtlichen Bürger deshalb bestrafen wollte, weil er das Publikum 5 oder 10 pr. Cent billiger zu bedienen gedächte, als es die Meinung der Andern seyn dürfte", sei sehr die Frage. Eine Verantwortlichkeit der Kommissionäre für die Spedition von Nachdrucken sei unmöglich. Wenn mit Buchhandlungen, deren Besitzer den Buchhandel nicht gelernt hätte (wozu ja Brockhaus selbst gehörte), die Geschäftsverbindung aufgehoben werden sollte, so möge man die Güte haben, den Anfang mit Herrn Dr. Cotta in Stuttgart zu machen. Brockhaus faßt seine Ansichten zusammen in dem Grundsatze: Laisser faire. „Die Nachtheile, die durch die Freiheit des Handels und Verkehrs entstehen, sind nie so groß als die, welche der Zwang und Privilegien herbeiführen." Das war das Gegenüber der allgemeinsten, über der speziellen Färbung durch Verlags- oder Sortimentsinteresse stehenden Anschauungen über genossenschaftliche Beschränkung oder absolute Freiheit im Bücherverkauf. In einem von ihnen umschlossenen engern Kreise traten sich aufs schärfste die Interessen des Verlags und des Sortiments gegenüber. Der Anführer der einseitigen Verlagspartei war der Buchdrucker und Verleger Friedrich Christian Dürr. Er war sehr zufrieden mit der Rabattbeschränkung des Sortiments. Die Verfügung

über den eigenen Verlag aber müsse ohne jede Beschränkung ganz dem Verleger überlassen bleiben. Seiner Ansicht schloß sich u. a. Carl Tauchnitz an. Sommer trat dem Vertrage bedingungslos bei, um zu beweisen, daß er, der Verlagshändler, zu allen „Aufopferungen für die gute Sache" bereit sei, kündigte aber seinen Austritt nach Ablauf eines Jahres an, wenn alsdann die Unthätigkeit und Feindseligkeit des Sortiments, seine gern angewandten Manipulationen zur Lahmlegung des Absatzes bestimmter Verlagshandlungen noch fortdauere. Immanuel Müller und K. F. Koehler erklärten, auf die Verfügungsfreiheit über den eigenen Verlag erst dann verzichten zu können, wenn den Antiquaren der Handel mit neuen Büchern gesetzlich verboten sei. Die Stellung Dürrs, in abgeschwächter Weise vertreten von Grieshammer und Leo, weckte starken Widerstand im Sortiment, der am energischsten von C. H. F. Hartmann geäußert wurde. Bevor der Verlag nicht vorangehe, erklärte er, könne von einer Annahme des Vertrags für die Sortimenter keine Rede sein. „Wir Sortimentshändler sind schon in mehrerer Hinsicht Sclaven der Verlagshandlungen, und würden diese Sclaverey noch mehr auf uns laden, wenn wir unter diesen Umständen uns die Hände binden ließen, künftigen Misbräuchen kein Gegengewicht entgegensetzen zu können." Ihm schlossen sich sieben andere Handlungen an, übrigens zum Teil in der Hoffnung, den Widerstand der Verleger noch brechen zu können. Im übrigen richtete sich der stärkste Widerstand gegen die Behandlung der Buchbinder als Nichtbuchhändler (sieben Stimmen). C. F. A. Rost (Hinrichssche Buchhandlung) vermißte überhaupt eine „klare und genaue Bestimmung der Gränze des Buchhändlers", und ähnlich wandte sich Maerker gegen den Ausschluß der „Ungelernten". Rost wies ferner darauf hin, daß der Vertrag nur durchführbar sei, wenn ihm nicht nur alle Leipziger Verleger, sondern auch alle Buchhandlungen der Nachbarschaft beiträten. Voß und Zirges behielten sich speziell die freie Verfügung über französisches Sortiment vor; K. F. Koehler, Friedrich Fleischer und Immanuel Müller erklärten, gerade den Verkehr mit den Ungelernten könne der Kommissionär nicht entbehren, und eine Aufsicht des Kommissionärs über die bloße Spedition sei unmöglich. Theodor Seeger verlangte, daß über Rabattverhältnisse nichts in die Öffentlichkeit dringen dürfe. Das Kriegersche Wochenblatt „plaudere immer von solchen Dingen", das Brockhaussche Conversations-Lexikon

bespreche sie im Artikel „Buchhandel". „Durch solche öffentliche Bekanntmachungen wird das Publikum belehrt und wir haben Schaden davon!"

Der endgiltige Leipziger Vertrag ist vom 10. Februar 1821 datiert. Die Rabattbestimmungen zeigen zwei Zugeständnisse: sie nehmen von der Beschränkung auf $16^2/_3$ % die eigenen Verlagsartikel aus und stellen die Buchbinder den Buchhändlern gleich; von der ursprünglichen Absicht zeugt nur noch der bescheidene Zusatz: die Gesamtheit hoffe und wünsche, es möchte dies nicht als allgemeine Norm betrachtet, sondern nur in unvermeidlichen Fällen benutzt werden. Die Bestimmungen hinsichtlich des Verkaufs und der Spedition der Nachdrucke dagegen sind unverändert geblieben: die Mitglieder verpflichten sich, keinen Nachdruck zu verkaufen, Pakete mit Nachdrucken und Zettel und Briefe, in denen Nachdrucke verlangt werden, nicht wissentlich zu spedieren, und Kommissionen zum mindesten von solchen Nachdruckern nicht zu übernehmen, die zur Zeit mit norddeutschen Verlegern noch nicht in Verbindung standen und noch keinen Kommissionär hatten. Der Ausschluß neuer und nichtbuchhändlerischer Firmen ist ebenfalls beibehalten; sie sind bezeichnet als neue auswärtige Etablissements, deren Besitzer die Befugnis dazu nicht nachweisen könnten, und als diejenigen Leipziger, die nicht gelernte Buchhändler seien. Die Strafe auf Zuwiderhandlungen gegen eine der Vertragsbestimmungen besteht in der Beschränkung auf Barbezug ohne erhöhten Rabatt; und es soll dabei stets dahin gewirkt werden, alle Komittenten des Übertreters zu der gleichen Behandlung desselben zu bewegen. Jedes Mitglied ist zugleich zur Aufsicht über alle übrigen Mitglieder verpflichtet, von deren Zuwiderhandlungen er der Deputation Anzeige zu machen hat. Für die Öffentlichkeit wurde ein Circular gedruckt, das, datiert vom 11. Februar, lediglich mitteilte, daß die unterzeichneten Handlungen beschlossen hätten, den Privatkunden und denen, die keine „autorisirten Buchhändler" seien, nicht mehr als $16^2/_3$ % Rabatt zu gewähren, der auch durch keine Nebenbegünstigungen (Portofreiheit, Annahme des Geldes über Kurs u. dergl.) überschritten werden dürfe.

Der Vertrag vom 10. Februar ist von 47, das Circular vom 11. Februar von 53 Handlungen unterzeichnet. Bei dieser Vermehrung ging es nicht so ganz mit rechten Dingen zu. Die Unterschriften von

Gerhard Fleischer, Hartmann, Reclam und Sommer, die am 10. Februar nicht unterzeichnet hatten, hatten die Deputierten unter das Circular vom 11. Februar auf eigene Verantwortung hinzugefügt, und Fleischer legte dagegen sehr erregt Verwahrung ein. Zu den Handlungen, die nicht unterzeichnet hatten, und die man auf so gewaltsame Weise nicht einzufangen wagte, gehörten Breitkopf & Härtel, Brockhaus, Göschen, die Hahnsche Verlagsbuchhandlung, und Brockhaus erklärte im Mai Hartmann gegenüber — dessen Partei sonach bei Brockhaus Anlehnung gesucht zu haben scheint — noch ausdrücklich: er effektuiere auch zuweilen und zwar bedeutende Sortimentsbestellungen, behalte sich aber dabei jederzeit völlige Freiheit vor und werde niemals einem dergleichen Vertrage beitreten.

Aber auch von den unterzeichneten Handlungen hatten nicht wenige ihren Beitritt nur unter Vorbehalt des Beitritts der Auswärtigen erklärt. Am 20. Februar erließen die Deputierten deshalb an hundert auswärtige deutsche Handlungen (deutsche im engern Sinne; nach Österreich, Böhmen, Mähren, Ungarn und der Schweiz wurde mit Ausnahme von Salzburg kein Circular geschickt) eine Aufforderung, dem Leipziger Vertrage beizutreten. Der Erfolg ist lehrreich für die Kenntnis der damaligen Kundenrabattverhältnisse. Schon 10% sei zu hoch, hieß es aus Breslau, Mannheim und Heidelberg, soviel gebe man nur Professoren, Schullehrern und größern Lehrinstituten; man gebe in der Regel beim Handverkauf überhaupt keinen Rabatt und nur aus Not gezwungen an Kunden auf besonderes Verlangen bei barer oder von einer Zeit zur andern pünktlich geleisteter Zahlung 10 % und von französischen Büchern wegen des teuren Portos auch da nicht (Stuttgart, Mannheim, Karlsruhe); aus Coburg, Prenzlau, Tübingen wird 10 % als das Übliche, aus Braunschweig 12 % als das Höchste angegeben; 10 % seien als Maximum vollkommen genug, heißt es aus Weimar, Züllichau, Potsdam, Braunschweig; aus Frankfurt a. M., Coburg und Stuttgart wird geschrieben, man gebe eigentlich gar keinen Rabatt und nur notgedrungen 10 und allerhöchstens 15 Prozent; in Gotha war der übliche Rabatt 12 %; aus Schmalkalden wurden $12^1/_2$ % als der höchste Rabatt bezeichnet, den man vernünftigerweise geben könne. Darnmann in Züllichau gibt eine allgemeine Berechnung des Sortimentergewinns. Er nimmt eine Handlung an, die über dreißig Meilen von Leipzig entfernt

ist und jährlich im Durchschnitt etwa 100 Centner Bücher erhält. Fracht (resp. Porto), Emballage, Spesen, Eingangssteuern u. s. w. betragen dann 550 Rthlr. Die Kosten für Remittenten und Ladenmiete (nur für das Sortiment) nebst Heizung und Licht, für Handlungsabgaben und -unkosten (Gehilfen, Schreibmaterialien u. s. w.), für Meßreise nach und Aufenthalt und Logis in Leipzig u. dergl. werden angesetzt mit mindestens 950 Rthlr. Die Geschäftsunkosten (nur auf Sortiment bezogen, also unter Auslassung z. B. des Niederlagszinses für den Verlag u. a.) betragen also möglichst niedrig angesetzt 1500 Rthlr. Den Jahresumsatz an Sortiment setzt Darnmann für sein Beispiel auf 10000 Rthlr. an. Setzt man den Buchhändlerrabatt mit $33^1/_3$ % (was in der That zu hoch angeschlagen sei) und den Kundenrabatt mit 10 % an, so beträgt der Reingewinn 833 Rthlr. 8 gr. Es machen mit andern Worten vom Jahresumsatz die Spesen 15 % aus, und der Reingewinn würde ohne Abgabe von Kundenrabatt $18,_3$ % betragen und beträgt bei einem solchen von zehn Prozent $8,_3$ %. Der von ihm hierbei angenommene Umsatz, bemerkt Darnmann, sei ein nicht unbedeutender. Andrerseits sind in der Aufstellung nicht berücksichtigt unvermeidliche Ausfälle an schlechten Schulden, Zinsen für das Lager, das jede auswärtige Handlung nötig hatte, und der oft beträchtliche Verlust an Agio. Ein Absatz von 10—12000 Rthlr. ordinär, schließt Darnmann, ergibt für eine Familie einen nur sehr mäßigen Unterhalt, „der sich bei aller Betriebsamkeit, wegen der sich jährlich mehrenden Handlungen, auch alsdann nur wenig verbessert, wenn man seinen Nachbarn die Kunden wegzunehmen sucht".

Wir haben so eine allgemeine Kennzeichnung der durchschnittlichen Kundenrabattverhältnisse in Deutschland. Es gilt für sie ein Kundenrabatt etwa von 10 %, und das Sortiment konnte dabei bestehen, je nach dem, ob der Umsatz höher oder niedriger war, und ob er mehr Zwangscharakter oder mehr den Charakter der Prämie für gute Abnahme und Bezahlung hatte, besser oder schlechter. Aus diesen im allgemeinen durchaus nicht als unerträglich empfundenen Zuständen hoben sich einmal einzelne Schleuderfälle und -verhältnisse ab. Einzelne Schleuderer treten mit Namen auf: z. B. Basse in Quedlinburg, der auch nach den Nachbarstädten Sortiment mit Viertel-, Verlag mit Drittelrabatt lieferte, oder die Henningssche Buchhandlung in Gotha, die vom Sortiment 25 bis $33^1/_3$ und vom Verlag ohne Ausnahme 50 Prozent

gab. Im Südwesten hatte der solide Buchhandel schweren Stand gegen die schwäbischen Nachdrucks-Verlagssortimenter, die z. B. 25 % nebst 5/4 Exemplaren gaben, und gegen den Schleudervertrieb des Ulmer und besonders Augsburger Buchhandels durch Reisende, wobei das Sortiment zu 20 bis 25 % angeboten und frei geliefert wurde. Übrigens klagen ähnlich Leipziger Buchhändler über den Vertrieb von Sortiment und Verlag mit übermäßigem Rabatt zehn bis zwanzig Meilen in der Runde, hier hatte das durch „Colporteurs" oder „Reffträger" betriebene Geschäft aber mehr Hausiercharakter. Die Jägersche Buchhandlung in Frankfurt a. M. bringt die Klagen über die Leihbibliotheken und über die Schulanstaltsvorsteher und Klassenlehrer zur Sprache, die in ihren Schulen oder Klassen „den Buchhändler machen", indem sie sich direkt an den Verlag wenden und von diesem mit Buchhändlerbedingungen bedient werden. „Hierdurch wird der Sortimentshändler, der sich alljährlich um alle Artikel des Verlegers müh't und plagt, und Trspt Kosten her und zurück zu tragen hat, sehr bedeutend beeinträchtigt." Vielleicht möchte dabei noch an eine Mitteilung Gläsers aus Gotha zu erinnern sein, der erzählt, wie er bei der unmäßigen Schleuderei der Hennings'schen Buchhandlung nicht würde in Gotha existieren können, wenn nicht daselbst viele rechtliche Leute wären, die mit Hennings nichts zu thun haben wollten. Das weist darauf hin, daß die Überspannung des Kundenrabatts nicht sowohl unter dem Drucke des Publikums oder der Notwendigkeit stärkerer Umwerbung des Publikums seitens des Buchhandels erfolgte, als vielmehr vielfach von unsoliden, gewiß auch zu einer höhern Ansprüchen genügenden Bedienung weniger fähigen Handlungen ausging, die dabei beim gebildeten Publikum selbst keine dauernde Stütze fanden. Deshalb werden ja auch solche Buchhändler öfters als „Büchertrödler" gekennzeichnet, und es war um so kurzsichtiger und gewissenloser vom Verleger gehandelt, sie zu unterstützen, so bequem es auch unmittelbar für ihn war, an Händler, die zum Teil überhaupt kein Lager hielten, große Partien gangbarer Ware zu hohen Prozenten, aber gegen sofortige Barzahlung loszuwerden. Zum andern und vor allem aber hebt sich davon ab die Beschwerde über Leipzig, nächst ihm auch, besonders aus den östlichen Provinzen Preußens her, über Berlin. Die Leipziger hatten mit Mühe den Kundenrabatt auf $16^2/_3$ % „vermindert", sie versuchten es wenigstens zu thun. Jetzt ertönte aus allen

Ecken und Enden Deutschlands ein einziger Schrei des Hohns und der Erbitterung. 16 Prozent, das sei ja so wie so schon viel zu viel und in der „Provinz" niemals üblich gewesen und gar nicht möglich! Krieger in Marburg schreibt: von den Auswärtigen werde sich so lange keiner verbindlich machen, bis nicht auch ihnen „franco und frey" ins Haus geliefert werde wie den Leipzigern, und Löflund in Stuttgart: „Würden die Leipziger Buchhändler Fracht und alle übrigen Unkosten tragen müßen, wie wir Auswärtige thun, so würde ihnen das Rabbatgeben vergehen!" Aber auch den Berlinern graute vor einer offiziellen „Herabsetzung" des Kundenrabatts, wie die Leipziger ihn vorschlugen. Mit eifriger Wichtigkeit schreibt Kummer an Ritter in Berlin (Nicolaische Buchhandlung), er fürchte, es werde in Berlin schwer halten, die Herren unter einen Hut zu bringen, es komme aber alles darauf an, daß Berlin dem Leipziger Vertrage beiträte, denn andernfalls müßten auch die Leipziger zurücktreten. Gewiß hatte Berlin seine Schleuderer. Bei Darnmann in Züllichau erkundigte sich z. B. ein Privatmann, auf wieviel Rabatt er bei einer jährlichen Entnahme von Büchern im Werte von 150 Rthlrn. rechnen könne; von Berlin aus seien ihm bereits 25 % angeboten worden. Es waren fast sämtlich Leute, die von den Berliner Buchhändlern nicht als voll angesehen wurden — Späthen, Laugier, Hasselberg, Lüderitz u. a., im ganzen werden über ein Dutzend namhaft gemacht —, und mit denen einige sogar die Rechnung aufgehoben hatten, wobei ein Bedenken der Schüppelschen Buchhandlung nicht ohne Interesse ist, die bemerkt, es möchte doch wohl geratener sein, statt Bücherröddler und Antiquare nicht beachten zu wollen, sodaß sie ihr Geschäft nach Belieben betreiben könnten, den Barverkauf gangbarer Artikel zu erhöhtem Rabatt abzuschaffen, jene Elemente aber gerade als Buchhändler anzuerkennen und zu verpflichten. Weiter war für Berlin der Postbuchhandel „ein Brennpunkt" der Kundenrabattfrage, eine seiner Quellen, die zum Teil sogar als die wichtigste angegeben wird. Im achtzehnten Jahrhundert hatte bei den Postämtern nur ein Verkehr mit Zeitungen und einigen Journalen bestanden; je mehr aber die Zeitschriften sich ausdehnten, um so mehr Quellen suchten sich die Verleger für den Absatz durch die Postämter zu eröffnen; bald wurden auch die Taschenbücher und Kalender in die Hände der Postoffizianten geliefert, und endlich maßten sie sich einen allgemeinen Verkehr mit Werken der gesamten

Litteratur an, natürlich nur der gangbaren und absatzsichern, einen Verkehr, der Portofreiheit genoß und doch dem Landrecht, dem Postregal und dem Gesetz der Gewerbesteuer widersprach. Aber die Natur dieser Verhältnisse auch in Berlin war eben durchaus nicht dieselbe wie in Leipzig. „Geschleudert", schrieb Enslin im Jahre 1816, „wird von Buchhändlern hier doch nicht so sehr, als man sich vorstellt, denn über 10 bis $12^1/_2$ pCt. Rbt. giebt doch keiner und bey allem was baar verkauft wird, frägt der Käufer nur selten nach Rabatt... Einige Antiquare und der Buchdrucker Späthen stiften freilich viel Nachtheil, allein wo wäre nicht etwas der Art?" Assortiert aber wurden die Berliner Schleuderer vorzugsweise von Leipzig aus. Ganz anders, als man nach Kummers Brief erwarten müßte, sah deshalb das Schreiben aus, in denen Ritter den Berlinern von dem großen Leipziger Werke Mitteilung machte: die Leipziger, schreibt er, schienen sich ernstlich einzubilden, daß die Bestimmungen ihres Vereins in Berlin auf Hindernisse stoßen würden. Nicht über $16^2/_3$ %! Und in Berlin sei der herkömmliche Rabatt überhaupt nur 10%! Er schlägt vor, den Beitritt von der Bedingung der Einführung von $12^1/_2$ % als Maximum abhängig zu machen. Er fand damit den vollen Beifall seiner Kollegen. Schramm verlangt, daß den Leipzigern, wenn sie sich nicht zu einem Maximum von 12% verständen, nur noch mit Viertelrabatt geliefert werden solle. Nicht mehr als $16^2/_3$ %, schreibt Enslin — aber das geben ja nur Schleuderer! Einer schreibt, er habe in seinem nicht unbedeutenden Geschäfte gefunden, daß der Partikulier bei solider Behandlung gar nicht auf Rabatt bestehe, mehr als 10%, sowohl bei Sortiment als Verlag, habe er nie gegeben, auch bei Musikalien nur 16% an Musiklehrer, und sein Absatz habe nicht gelitten. Ähnlich die übrigen. Aufgebracht schreibt Rücker, wie sich die Leipziger beigehen lassen könnten, $16^2/_3$ % vorzuschlagen, sie, die bei ihrer Frachtfreiheit und dem Mangel an Meß- und Kommissionskosten den geringsten Rabatt in ganz Deutschland geben müßten! Beim Barverkauf im Laden dürfe überhaupt kein Rabatt gewährt werden.

Und ganz anders faßte Berlin, gleichsam als Vorort der Provinz, die Sache an. Um einen durch ganz Deutschland erfolgenden Beitritt zu Einem Vereine konnte es sich nach Duncker & Humblots Überzeugung überhaupt nicht handeln; die Buchhändler jeder Landschaft

mußten einen den Verhältnissen ihrer Gegend entsprechenden Maximalrabatt für sich vereinbaren. Außerdem durfte dieser nicht öffentlich bekannt gemacht und angeboten werden; wer hiergegen verstieß, sollte nicht als Buchhändler angesehen werden. Dazu, wie zu vielen andern Dingen, mußte man endlich, der einzigen Zusammenkunft auf der Leipziger Messe gegenüber, Ortsvereine schaffen. Sie schlugen die Gründung eines Berliner Buchhändlervereins, der zwar dem Leipziger Verein die Hand reichen, aber auf die örtlichen Verhältnisse zugeschnitten sein sollte, mit folgenden Grundbestimmungen vor: Als Buchhändler wird nur anerkannt, wer sich durch Gewerbeschein legitimiert hat; an Nichtbuchhändler, mit Ausnahme solcher, die an einem Orte Buchhändlergeschäfte treiben, der im Umkreise von sechs Meilen keine Buchhandlung hat, darf bei Strafe von 50 Rthlr. mit nicht mehr als $12\frac{1}{2}$ % Rabatt geliefert werden; die Buchhändler verschiedener landschaftlicher Gebiete setzen je einen besondern Maximalrabatt fest; der Handel mit Nachdrucken ist verboten; die Berliner Buchhändler handeln nach den Gegenden, in denen Vereine bestehen, nur mit Buchhändlern, die diesen beigetreten sind. Einen andern Gedanken sprachen die Nürnberger aus: den der Herabsetzung des Buchhändlerrabatts. Auch andere, so (wie schon zwei Jahrzehnte vorher) Reimer in Berlin, sahen darin das einzig rettende Mittel. Wie Reimer, so wünschten die Nürnberger (die dazu auf das Beispiel der Engländer und Franzosen hinwiesen), einen Buchhändlerrabatt nicht über 25 %. „Wenn diese 25 % dem Sortimentshändler blieben, so würde er sich besser befinden, als bey dem großen Rabatt von $33\frac{1}{3}$ %“: sie dachten sich bei dieser Verminderung gleichzeitig den Kundenrabatt gänzlich abgeschafft; und doch konnte dabei zugleich der Verleger die Preise herabsetzen. Das letztere war auch die Ansicht, die Reimer seit jeher verfochten hatte; nach ihm sollten die Preise um $12\frac{1}{2}$ % herabgesetzt werden, und das obgleich er sich dabei einen Kundenrabatt von 12 % — der aber auch von den Leipzigern nicht überschritten werden dürfte — beibehalten dachte.

Wenn man alle die Rückäußerungen der Auswärtigen überblickt, so hat man den zweifellosen Eindruck, daß ihr „Beitritt“ zu dem Leipziger Vertrage abgelehnt war. Wollten die Leipziger ihre Schleuderer zwingen, statt 25 % wenigstens nicht mehr als $16\frac{2}{3}$ % zu gewähren, so konnte den Auswärtigen gewiß nichts weniger einfallen, als eine

solche Abschlagszahlung zurückzuweisen. Erstens aber war nicht daran zu denken, die gleichen Bestimmungen in der Provinz einzuführen, und zweitens mußte die Leipziger Konvention als ein öffentlicher Vertrag ihr unmittelbar schädlich sein. Die Nürnberger setzten Spesen und Kundenrabatt der soliden auswärtigen Handlungen auf je 10 % an, sodaß der Gewinn bisher $13\frac{1}{3}$ % betragen habe. Nach dem Leipziger Vorschlage, fahren sie fort, werde es nicht lange anstehen, daß erstens der Rabatt von $16\frac{2}{3}$ % von einzelnen Handlungen öffentlich ausgeboten würde, und zweitens mit Beziehung auf den so geschmälerten Nutzen durch diesen nun legitimen Verkauf neue Zumutungen unter jeder Gestalt an den Verleger herantreten würden, die die Auswärtigen nicht so glücklich zu bekämpfen im Stande sein würden wie die Leipziger. „Auswärtige und entferntere Handlungen, solche, die bisher auf einen Rabatt von 10 % hielten, müssen über diesen vorgeschlagenen Schritt zur Verbeßerung des Geschäfts billig erstaunt seyn, und von ihm die nachtheiligsten Folgen erwarten. Wir . . . beruhigen uns, daß diese Konvention, die für den gesammten Buchhandel unvermeidliche Nachtheile hervorbrächte, außer Leipzig nicht zu Stande kommen kann." Wie die vereinigten Buchhändler Nürnbergs, ebenso schlossen sich diejenigen gerade der wichtigsten Buchhandelsplätze aus: die Buchhändler von Berlin, Göttingen, Frankfurt a. M., Augsburg, München. Ebenso sächsische Städte: Dresden, Bautzen, Annaberg.

Immerhin enthält ein Verzeichnis der Deputierten, das die Beitritte aufführt, 38 Buchhandlungen in 33 Städten, dazu die sämtlichen Buchhändler von Breslau, Halle, Hamburg, Stuttgart, Karlsruhe und Heidelberg. Was Halle betrifft, so entwarf hier Dr. A. G. Eberhard (Rengersche Buchhandlung) einen von neun Handlungen unterzeichneten örtlichen Rabattvertrag, der dann und so lange gehalten werden sollte, wenn und so lange der Leipziger gehalten würde und in Magdeburg, Berlin u. s. w. ähnliche Verträge geschlossen und gehalten würden. Nach dem Halleschen Vertragsentwurf sollte im Handverkauf auf Ordinärartikel nicht mehr als $12\frac{1}{2}$ %, auf Nettoartikel gar kein Rabatt gegeben werden, beim Verkauf an Kunden, die mehr als drei Meilen von Halle entfernt wohnten, und solche näher wohnende und einheimische, die jährlich wenigstens 50 Rthlr. bezahlten, war es gestattet, von Ordinärartikeln $16\frac{2}{3}$ %, von Nettoartikeln höchstens 5 % zu gewähren;

Überschreiten dieser Grenzen durch Portofreiheit, Verschenken von Büchern u. dergl. war streng verboten; Zuwiderhandlung sollte mit 50 Rthlrn. an die Armenkasse gestraft werden.

Es konnte nach allem eine einigermaßen weitherzige Auslegung und Verwendung der Ansichten der Auswärtigen genannt werden, wenn am 4. Mai den Leipzigern von den Deputierten bekannt gemacht wurde, daß „von den auswärtigen Buchhandlungen der gewünschte Beytritt zu dem Leipziger Vereine, größtentheils und zwar ohne Ausnahme erfolgt" sei. Wenn sie erklärten: alle Auswärtigen seien dafür, und man habe von Keinem das geringste Hindernis zu fürchten, denn sie fänden im Gegenteil $16^2/_3$ % sogar noch zu hoch, war das nicht eine etwas kasuistische Behandlung der Sachlage? Am 6. Mai erfolgte daraufhin die entgültige Unterzeichnung des Vertrags durch die Leipziger. Hartmann, Seeger und Reclam verharrten in der Opposition. Als darauf am 12. Mai die Entziehung von Kredit und Rechnung gegen sie beschlossen wurde, fügte sich allerdings schon am 15. Mai Hartmann, und am 16. Mai folgte seinem Beispiel Seeger, während Reclam erst im Oktober zur Unterwerfung gebracht werden konnte; trotzdem ist der damalige Widerstand Hartmanns von besonderm Interesse, weil dabei die Deputierten sich zum ersten male gezwungen sahen, die Vereinsgrundsätze gegen juristische Angriffe zu verteidigen.

Als die in dem Vertrage vorgesehenen Maßregeln gegen Hartmann und Seeger ergriffen wurden, beschloß der erstere gegen die „angeblichen Repräsentanten der Buchhändler" und alle Unterzeichner des Beschlusses die Hilfe des Gerichts anzurufen. Sogleich an einem der nächsten Tage richtete sein Rechtsanwalt an die Deputierten das erste einleitende Schreiben. Er entwickelte darin, daß der Leipziger Vertrag rechtswidrig sei, und stützte sich dazu auf die in den Gesetzen so häufig hervortretende Richtung auf Herstellung möglichst billiger Preise (er führt speziell § 6 des Mandats vom 18. Dezember 1773 an). Aber auch angenommen, der Inhalt wäre gesetzlich unanfechtbar, so wäre doch die in ihm stipulierte „Strafe" gesetzwidrig, da die Unterthanen nicht berechtigt seien, sich vertragsmäßig Strafen zu unterwerfen, die die Gesetze nur auf wichtige Verbrechen setzten. Dabei erscheint der bezeichnende Satz: „Wie lächerlich würde es z. B. seyn, wenn ein Schuhmacher einen Vertrag des Inhalts unterzeichnete: ‚bey 4 Jahr Zucht-

hausstrafe verspreche ich meinen Mitmeistern, das Paar Schuhe nie unter einen Thaler zu verkaufen'." Der Vertrag falle unter die Klasse der Handwerksmißbräuche; der Reichsschluß vom Jahre 1731 verbot alle Verabredungen der Meister einer Gilde über den Arbeitspreis und über die Bestrafung der unter diesem Preise arbeitenden Meister; die General-Innungsartikel vom 8. Januar 1780 erklärten alle „heimliche und ohne der Obrigkeit Concurrenz getroffene" Verabredungen für null und nichtig und bedrohten sie mit einer Strafe von 50 Rthlr. Aber auch angenommen, die Bestimmung sei gesetzlich bestätigt, so dürften im Weigerungsfalle selbst in Gilden und Innungen die Konventionalstrafen nur durch die Obrigkeit vollzogen werden; auf die Zuwiderhandlung hiergegen setze der Reichsschluß vom Jahre 1731 (Art. 5) Suspension vom Meisterrechte: folglich hätten die Deputierten die Strafe der Suspension vom Buchhandelsgewerberecht verwirkt. Der Vertrag sei weiter zweck- und vernunftwidrig. Erstens sei es „Jedem, der die Welt kenne", gewiß, daß eine allgemeine Abschaffung des Nachdrucks und eine Zustimmung aller Buchhändler zu dem Rabattgesetze „unmöglich" sei. Zweitens sei nach Adam Smith und andern die Seele des Handels unbeschränkte Freiheit der Preisbestimmung und jede monopolistische Einschränkung schädlich. Drittens sei das „sogenannte" Rabattgesetz lächerlich; wenn der Sortimenter ein Buch rechtmäßig erworben habe, so sei es sein Eigenthum. „Darf man nicht mehr sein Eigenthum frey veräußern, ja verschenken?" Viertens sei ein solcher Vertrag für den Verleger wichtiger Werke von gar keinem Nutzen; „ein klarer Beweis ist, daß einer der größten Buchhändler Deutschlands, Herr Brockhaus, nichts von einem solchen Rabattgesetz wissen will, der, dessen Interesse es doch am ersten fordern würde, ein solches Gesetz zu unterstützen, wenn es anders dem Debit der Bücher wahrhaft nützte."

Was hatten die Deputierten auf diesen mit dem ganzen Rüstzeug der Rechtsgelehrtsamkeit kämpfenden Angriff, von dem wir nur die wesentlichsten Grundzüge hervorgehoben haben, zu erwidern? Der Buchhändlerverein zur Abschaffung der Rabattmißbräuche ist erstens keine Verabredung von Meistern über den Warenpreis: jeder Verleger kann auch fernerhin seine Waren so billig oder so teuer ansetzen, als es ihm beliebt. Er ist nur ein Verein zur Abstellung eines geschäftlichen Mißbrauchs. Über die Tragweite dieses Mißbrauchs kann man denken, wie man will: die

Vereinsmitglieder sind jedenfalls durch kein Zwangsmittel zum Beitritt genötigt worden, und die sogenannte Strafe besteht lediglich in der „Verweigerung einer Gefälligkeit", d. h. des Kredits, den man jedem jederzeit ohne jeden Grund entziehen kann, denn der Kredit ist keine Zwangspflicht.

Ringsum im Lande aber, wie damals in den Vorjahren des Horvath-Göschenschen Reformversuchs, wurde in verschiedener und mannigfaltiger Weise der Wunsch nach der endlichen Gründung eines deutschen Buchhändlervereins als Schöpfers und Bewahrers einer Buchhandelsreform laut. Beschränkung des Geschäftsverkehrs (und zwar einschließlich Pränumeration und Kommission) auf die Mitglieder des Vereins, also unter Ausschluß der Partikuliers und der Bücherkrödler, Verweigerung jeglichen Buchhändler-Rabatts an Nichtmitglieder und jeglichen Rabatts an Kunden, Enthaltung von Nachdruck und Nachdrucksvertrieb, Erniedrigung der Bücherpreise, um das Publikum für den Rabattverlust zu entschädigen, Einführung einer strengen Aufsicht und der Pflicht der Denunziation, jährliche Bekanntmachung der Mitgliederliste und der von ihr Gestrichenen: das etwa waren die hauptsächlichen der Punkte, die in den Broschüren zur Sprache kamen. Auch ein Buchhändlerblatt war, wie damals vor zwei Jahrzehnten, jetzt wieder entstanden, wenn es sich auch an Vornehmheit, Allgemeinheit der buchhändlerischen Interessenvertretung und Verbindung mit der litterarischen Welt nicht mit dem „Allgemeinen literarischen Anzeiger" messen konnte. Der „Neue Literarische Anzeiger", der vom 1. Juli 1806 an erschien, war schon mit dem Ende des ersten Halbjahrs 1808 „bis auf günstigere Zeiten" eingestellt worden, ohne indessen dann wieder aufzuleben. Von 1811 ab erschienen Bertuchs lebhafte „Allgemeine typographischen Monatsberichte des teutschen Buch- und Kunsthandels"; im Jahre 1819 endlich gründete der alte Johann Christian Krieger (1746—1825), der Begründer der J. C. Kriegerschen Buchhandlung in Marburg, das „Wochenblatt für Buchhändler, Antiquare, Musik- und Disputenhändler". Es brachte zahlreiche Anregungen zur Bildung eines Buchhändlervereins, war daneben das Organ Horvaths, des Gegners der Leipziger Reformtendenzen, und faßte die Vereinsbildung vielfach mehr im Sinne der spätern Sortimentervereine auf. Als Beispiel eines buchhändlerischen Reform-Circulars mag ein solches von H. R. Sauerländer, dem Verleger Zschokkes, in Aarau vom 18. April 1821 dienen:

Es sind Jahre verflossen, und noch haben alle unsere bisherigen Sollizitationen nichts gefruchtet. Es können noch viele Jahre vergehen, und wir werden forthin mit den gleichen Übeln zu kämpfen haben, wenn nicht der ernste Entschluß, uns selbst zu helfen, gefaßt wird.

Schon hat sich seit geraumer Zeit im Geschäftsgange Manches von selbst ergeben und geordnet, das nun von Allen beobachtet wird. Wir sind sämmtlich einverstanden über die Dauer des Kredits, über die kommissionsweise Zusendung aller neuen Verlagsbücher, über die Regel beim Remittiren, über das Verwahren gegen das Dispositionstellen, über den Zeitpunkt des Abschlusses und Saldirens, über die Zahlungstermine und über die Bedingung des Uebertrags. Fragen wir nun, was denn eigentlich den Handel niederdrückt, so ist es das Unheil des Nachdrucks, wodurch Allen mehr oder minder, früher oder später wehe gethan wird; es ist das Ueberhandnehmen des Pränumerationswesens, das den Buchhandel mühselig, ja oft verächtlich macht: denn kein Kaufmann läßt sich eine Waare vorausbezahlen, die erst noch fabrizirt werden soll; es ist das dabei übliche Nettostellen der Preise, wodurch man dem Publikum, dem man wahrscheinlich dabei eine zugänglichere Seite wieder mehr abgesehen hat, wohl den Ankauf erleichtern, aber dem Sortimentshändler den gewöhnlichen Rabatt abkürzen will, der eigentlich nie, und ohne die dringendsten Umstände nicht geschmälert werden sollte; es ist das verderbliche Schleudern und unmäßige Rabatgeben im Sortimentshandel; es sind die oft wahrhaft übertriebenen und allzuhohen Bücherpreise von einigen Verlegern, wodurch den wahren Literaturfreunden allerdings manchmal gerechte Ursachen zu Klagen gegeben, und eine schlimme Meinung vom Buchhandel überhaupt veranlaßt ward.

Eingedenk des würdigen Berufes, dem wir uns gewidmet, dürfte es jetzt wohl an der Zeit sein, dafür ernstlich zu sorgen, denselben gänzlich wieder zu ehrenvollem Ansehen zu bringen, und mit aller Kraft und Entschlossenheit den mannigfachen Uebeln, die ihm so verderblich werden, entgegen zu arbeiten. Es ist daher wünschenswerth, daß in der nächsten Jubilatemesse vermittelst des löbl. Wahlausschusses und durch Mitwirkung eines jeden wackern Handelsgenossen sich ein Verein bilde, dessen wichtige Aufgabe es werde, dem eingerissenen Verderben kräftiglich zu steuern.

War der Wahlausschuß der Messias, der die Hoffnung der Buchhandelsvölker erfüllen sollte?

Eins gewiß fehlte ihm: die organische Verbindung mit der Börse. „Der Börse Fond, Würde und Dauer zu verleihen" war der feste Grundgedanke schon der Horvath-Göschenschen Reformbewegung gewesen.

Daß festerer Zusammenschluß und aussichtsvolle Inangriffnahme der Reform nur in Anlehnung an die Börse erfolgen konnte, war auch jetzt sicher. Aber wie stand es denn mit der Aussicht auf Bedeutung und Dauer der Börse? der persönlichen Abrechnung am Platze des persönlichen Meßhandels? „Wenn jetzt die Messen nur Schatten sind von ihrer ehemaligen Wichtigkeit", heißt es in Kirchners „Ansichten von

Frankfurt a. M." (II, 1818, S. 28), „so liegt der Grund hauptsächlich in den mächtigen Veränderungen der Zeit. Der Handel hat sich neue Bahnen gebrochen. Die steigende Kultur, der vergrößerte Wetteifer, die wachsende Gewinnsucht, kommen den Bedürfnissen der Verbraucher auf halbem Wege entgegen." Mußte damit nicht auch die Buchhändlermesse ihre Bedeutung verlieren, Notwendigkeit und Möglichkeit ihrer Existenz einbüßen?

Gerade was den Buchhandel betrifft, so klingen Äußerungen aus den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts freilich noch stark altzeitlich. „Es ist empfindlich zu warten und immer zu warten, bis die Buchhändler von der Messe zurück sind, und dann noch zu warten, bis ihre Ballen nachgeschleppt ankommen", schreibt Zelter 1810. Aber gemessen an der allgemeinen Wandlung, die sich vollzog, erscheinen sie doch als Äußerungen unwilliger Ungeduld gelegentlich einzelner Fälle, die für die Beurteilung des Ganzen nicht maßgebend sind.

Die Michaelismesse erstens, in der alten Organisation ein notwendiger und unentbehrlicher Bestandteil, ging endgiltig ein. Sie scheint für den deutschen Buchhandel „nach und nach alle Bedeutung verlieren zu wollen", sagt die Michaelismeßrelation vom Jahre 1810, seit dem Jahre 1807 kämen die meisten Auswärtigen nur noch zu Ostern nach Leipzig, und fast nur Verleger aus der Nachbarschaft würden noch angetroffen. Ein Berliner Rundschreiben aus dem Jahre 1823 aber sagt: „Die Michaelismesse ist für den Buchhandel nur dem Namen nach vorhanden", und die Relationen von 1824 und 1825 berichten bündig, eine Buchhändler-Michaelismesse gebe es nun nicht mehr; die Auswärtigen pflegten sie nicht mehr zu besuchen, und die Zahlungen würden deshalb durch Barsendungen erledigt.

Die Ostermesse aber begann nun die Gestalt wirklich anzunehmen, auf deren Herausbildung die Entwickelung des Buchhandels in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts unaufhaltsam hingetrieben hatte. Uns Heutigen kommt ihre damalige Gestalt noch altertümlich genug vor. Damals aber erschien sie noch als etwas so Neues, daß man das Eingehen des Meßbesuchs überhaupt befürchtete. Die Urgestalt war noch in frischer Erinnerung. „Wer während eines Zeitraumes von zwanzig Jahren und länger dem Gange des Geschäfts zugesehen und darin gelebt hat", sagt Georg Reimer (Berlin) in einem Rundschreiben vom

Februar 1820, „wird wissen, daß zu jener Zeit und noch späterhin die Rechnungen ohne Ausnahme bis zur Ostermesse fortgeführt und in dieser getilgt wurden. Weder vom Dispositionsstellen noch vom Vortrage der letztempfangenen Sendungen war die Rede, eben so wenig von bedingungsweiser Lieferung der Neuigkeiten (dem sogenannten à Condition-Geben). Die neuen Verlagsartikel wurden zu beiden Messen gebracht, die fast jedermann besuchte, und die Auswahl geschah, ohne daß es gestattet war, das Geringste davon zurück zu geben. Die Versendungen außer den Messen waren daher seltener, allein, wenn sie geschahen, wurde ihr Inhalt unweigerlich in die Rechnung bis zur Ostermesse aufgenommen." Jetzt aber hatten, nach einem Rundschreiben desselben Buchhändlers vom Jahre 1823, „die Messen gar keinen Einfluß mehr auf den Bücherverkehr". Nach eigener Ansicht zu wählen, kam nur noch wenigen in den Sinn. „Der Verkehr geht außer den Zeiten der Messen nicht weniger lebhaft als während derselben, und die Versendung neuer Bücher geschieht jederzeit wie sie fertig werden."

„Die hierin verzeichneten Bücher, nebst allen andern Werken der ältern und neuern Litteratur sind entweder sogleich vorräthig zu finden, oder in der kürzesten Zeit anzuschaffen" (Katalog der Neuigkeiten von 1821; Joh. Friedr. Leich, Leipzig 1822): ähnliche Notizen fanden sich schon lange vorher im 18. Jahrhundert. Jetzt war aber dabei das Konditionssystem allgemeiner geworden, sodaß nach dieser Seite der persönliche Meßbesuch in demselben Maße entbehrlicher erscheinen konnte wie schon im 18. Jahrhundert für den innern Verkehr des Gebietes der „Reichsbuchhändlerhandlungsart". Der deutsche Buchhandel, sagt die Schrift „Der Buchhändler" (1825), hat sich „seit einiger Zeit bedeutend verändert und, wie es scheint, nicht immer zu seinem Vortheile". Nicht zu seinem Vorteile: der Verfasser denkt dabei an den Verleger. Früher kam die Hauptmasse der Bücher zur Ostermesse nach Leipzig, und die Buchhändler entnahmen hier ihren Bedarf auf feste Rechnung. Jetzt sind umgekehrt fremde Bücher auf der Leipziger Ostermesse kaum mehr zu erblicken, und was nicht zur gangbarsten Litteratur gehört, wird auf Kondition bezogen. Begreiflich, daß sich nun viele die Meßreise deshalb ersparen. Als Ort und Zeit persönlichen Bücherhandels mußte die Ostermesse also jedenfalls früher oder später ebenso dahinschwinden wie die Michaelismesse.

So blieb nur noch das Abrechnungsgeschäft. Das war nun bei weitem noch nicht das reine und einfache Geschäft, wie wir es heute kennen. Damals sah man einen Fortschritt darin, daß der Meßaufenthalt gegenüber dem 18. Jahrhundert von vier bis fünf Wochen auf zwei bis drei Wochen „abgekürzt" war. Zuerst waren die Remittenden zu besorgen:

Richtig fand ich denn auch hier
Remittenden im Quartier,
die, noch eh' ich angekommen,
schon einstweilen Platz genommen.
Aber, wer beschreibt mein Bangen,
kaum die Firma ausgehangen,
wars als käm' das wilde Heer
remittirend auf mich her. —
„Steht Herr N. aus N. denn hinne?"
tönt es unten, draußen, drinne,
und kaum spricht man nur Herein,
fliegt 's Packet auch hinterdrein. —
Keuchend kömmts mit schweren Tritten
tappend Treppen aufgeschritten,
pumps! hört man mit dumpfem Schall
der Packete harten Fall. —
„Hier sind Num'ro Ens u. Viere,
„Zwee stehn noch im Quartiere,
„denn für eenmahl wer's zu schwer,
„bring se aber ooch gleich her."[4]

Daneben erledigte man die Auslieferung des eigenen Verlags und besonders der Neuigkeiten, denn die Kommissionäre ließen sich während der Messe darauf nicht ein oder man ließ es sich auch selbst nicht nehmen. War man üblicher Weise am Ende der Böttcher- oder zu Anfang der Jubilatewoche eingetroffen, so schätzte man sich glücklich, wenn man am Mittwoch oder Donnerstag nach Jubilate, wo die Börse eröffnet wurde, mit dem Auspacken und Eintragen der Remittenden fertig und zur Abrechnung gerüstet war. Nun gings in die Börse, zur Abrechnung mit den Auswärtigen. Die Rechnungen wurden seit Begründung der Börseneinrichtung allgemein zwischen Januar und Ostern geordnet, sodaß es nur noch des Abschließens bedurfte: „worinn man denn auch", schreibt Perthes 1824, „so geläufig geworden ist, daß

jetzt die auswärtigen Rechnungen in 5—6 Tagen beseitigt werden." Nach dem Abschluß wurde gezahlt und auf Grund der Novitätenlisten bestellt. Dann kam, um wieder mit Perthes zu reden, der „Sturm auf die Leipziger Collegen". Das Lästigste und Zeitraubendste war dabei die Abrechnung bei den Kommissionären, weil man hier gewöhnlich das Abrechnen mehrerer Vormänner abwarten mußte. Endlich folgte auf die Meßgeschäfte selbst noch die saure Arbeit der Inventur des Leipziger Lagers, das damals noch viel vollständiger zu sein pflegte als später.

Aber die Abrechnung — war dazu die persönliche Anwesenheit unerläßlich? Drei bis vier Wochen Aufenthalt, eine Stubenmiete von 12 bis 20 Thalern, ein oder zwei Markthelfer für 12 bis 18 Thaler, täglich etwa $^1/_2$ Louisdor Kost, und das alles nur um die Rechnung abzuschließen — was doch ebensogut von Hause geschehen könnte?! ruft ein alter Buchhändler im Jahre 1821 aus.[5]

Und doch war es gerade ein „Auswärtiger", in dem sich die Richtung verkörperte, die den Folgen solcher Tendenzen mit vollem Bewußtsein entgegenwirkte. Die hohe Bedeutung eines einheitlichen Centrums innerhalb eines reich verzweigten Körpers der Produktion und des Vertriebs: diese ist, wie schon im 18. Jahrhundert, so auch damals von Buchhändlern und Gelehrten wiederholt kräftig ausgesprochen und ausführlich dargelegt worden; allein deshalb war doch die Frage, ob solcher Vorzug deutscher Organisation für immer mit der Umständlichkeit persönlicher Berührung erkauft werden müsse. Perthes aber rief im Jahre 1824 gerade angesichts der „Veränderung und Verringerung" des Meßbesuchs dazu auf, ihn um so mehr zu erhalten und um so angelegentlicher zu pflegen. Weit über die unmittelbare Abwickelung von Geschäft und Abrechnung hinaus, so redet sein Februar-Cirkular den deutschen Buchhandel an, erfüllt der Meßbesuch Zwecke und Absichten, auf denen das Ganze der Organisation des deutschen Buchhandels beruht. In Geschäftsbefreundung, wechselseitigem Zutrauen, billigem Nachgeben, im Erkennen dessen, was einer vom andern zu erwarten hat, im Austausch von Gedanken, Meinungen, Plänen, im Erfahren der besondern Lage des andern in seiner Provinz, zu seinem Publikum u. s. w. besteht die am Stapelort Leipzig verkettete innere Gliederung des deutschen Buchhandels, und nur durch persönliche Zusammenkunft, freundschaftliches Wiedersehen alter und neuer Bekannter kann sie erlangt und bewirkt werden.[6] Er hätte so

nicht reden können, und sein Appell wäre nicht von dem geschichtlichen Interesse, das er in der That besitzt, wenn er damit nicht im Geiste derjenigen Richtung gesprochen hätte, die wirklich die herrschende war.

Auf der einen Seite der als dauernde Einrichtung gegründete Wahlausschuß der Deutschen Buchhändler, gedacht als beratende und vollstreckende Interessenvertretung des Gesamtbuchhandels, auf der andern der Börsen-Privatunternehmer und Nachdruckshändler, einst der Bannerträger der Reform, jetzt aber, wo sich ein Deutscher Buchhändler-Aufsichtsrat bildete, von der Stunde der Bildung dieser „erwählten Vertretung des deutschen Buchhandels" an ihr geschworener Feind. Zwischen beiden die sichtbar-unsichtbare Gemeinde der abrechnenden Buchhändler, aus deren Schoße das Horvathsche Privatunternehmen entsprossen war, auf deren Grundlage einzig und allein aber auch die genossenschaftlichen Reformideen von 1802/04 sich erbaut hatten. Die Stunde konnte nicht mehr fern sein, in der diese drei Faktoren in Sachen der Börse zueinander Stellung nehmen mußten. Als die Ostermesse 1824 nahte, hörte man, daß der zweiundsiebzigjährige Horvath sein freiwillig übernommenes Amt der Börsenverwaltung „Alters halber" niederzulegen gedenke. In wessen Hände? Die Jubilatemesse 1824 brachte die Antwort darauf: in einer Generalversammlung vom 16. Mai 1824, zu der er 154 Einladungen hatte ergehen lassen, teilte der Wahlausschuß den versammelten Buchhändlern mit, daß nunmehr er die Leitung des Horvathschen Unternehmens übernehme. Und schon legte er ihnen auch die Grundzüge der künftigen Börsenverfassung vor. „Alle Buchhändler Deutschlands bilden einen Verein", dem jeder angehört, der sich den Statuten der „Leipziger Börse" unterwirft. Die Börse ist der gemeinschaftliche Vereinigungspunkt, und zwar, so weit die Messe in Betracht kommt, auch für die Leipziger; jeder deutsche Buchhändler, der ihre Statuten anerkennt, ist von selbst Mitglied der Leipziger Börse. Vorstände sind die Leipziger und auswärtigen Deputierten. Eine gemeinschaftliche Kasse ist zu errichten, ein bei der Umwandlung des Geschäftsverkehrs so dringend wünschenswertes „Börsenblatt" in „Form eines Circulars", das dem Buchhandel gratis geliefert werden soll, zu begründen; die drei Stellen eines gemeinschaftlichen Sekretärs, Kassierers und Syndikus sind einzurichten.[7]

Das Ziel der Bemühungen von Anno 1802 schien erreicht. Stand

es auch noch dahin, inwieweit der Wahlausschuß die Reformarbeit, zu der er berufen war, bewältigen würde: wenn die Börse aus einem Privatunternehmen dadurch zur Genossenschaft wurde, daß sie dem Wahlausschuß zufiel, wurde jedenfalls die Bedeutung der Börse als bloßer Abrechnungsanstalt mit der Idee der Reform, deren Kern- und Hauptpunkt, wie die Jahre zu Beginn des Jahrhunderts und um 1820 dargethan hatten, in der Aufrechterhaltung des Ladenpreises bestand, unmittelbar verschmolzen.

Schweigend hörte die Generalversammlung vom 16. Mai die Ansprache des Leipzigers Wilhelm Ambrosius Barth und des Syndikus Dr. Günther an, im Beisein zweier Mitglieder der Kgl. Sächsischen Kommerzdeputation. Eine Debatte war verbeten; etwaige Bemerkungen sollten bei den Deputierten schriftlich eingereicht werden. Das Protokoll bemerkt, daß viele der Teilnehmer schon vorläufig ihre Zustimmung zu erkennen gegeben hätten.

In einer kleinen im Jahre 1807 erschienenen buchhändlerischen Posse tritt Göschen als „Organisationsrath Pierrot" auf. Besondere Kennzeichen: platte Gesichtsbildung, hohle Schwatzhaftigkeit, schamlose Geldgier. Philurea, die Fürstin des Bücherstaates, hat ihn kommen lassen, um Verlag und Sortiment zu versöhnen. Er war zwar eben damit beschäftigt, die „Reichsritterschaft zu reorganisiren", indes die magische Gewalt einiger Louisdor reißt ihn aus seinem „großen Wirkungskreise". Er beginnt sofort zu plappern: kein Staat, weder groß noch klein, könne nach Prinzipien regiert werden, ohne von ihm organisiert zu sein; das erste sei die Finanz, das zweite die Polizei — ungeduldig läßt ihn die aufgebrachte Philurea zur Thür hinausschieben. Der Organisationsrat drängt sich wieder herein und verlangt auf gut Leipzigerisch: Meilengebühr, Pferdemiete, Diäten — Thoms, der ihn geholt hatte, ruft aus: „Der Unverschämte ging mit mir zu Fuße Und aß mit mir aus meiner Reisetasche!" Philurea, um ihn loszuwerden, reicht Thoms einen Beutel mit Geld, den dieser Göschen an den Kopf wirft. Eilig hebt Göschen ihn auf, wiegt ihn und verschwindet schleunig damit.[8]

Warum an ein so verlorenes Schriftchen hier erinnert wird? Weil die Stimmung, die sich darin ausspricht, auch jetzt noch nicht aus der Welt war. Göschen selbst, wenn auch sein Name auf der Mitgliederliste des Wahlausschusses stand, hat in den Jahren so mannigfachen

gemeinsamen Handelns von 1814 ab keine führende Rolle mehr gespielt, ja 1821 gehörte der einstige Führer im Kampfe gegen Kundenrabatt und Schleuderei zu denen, die dem Drängen und Flehen Kummers ihr Ohr verschlossen. Das unbehagliche Gefühl einem Leipziger Organisationsratswesen gegenüber aber war auch jetzt vorhanden. Das erste die Finanz, das zweite die Polizei — Finanzpolitik und Polizeisystem des Leipziger Verlegers. Deputationen und Komitees, geheime Räte und Beratungen. Schwer und undurchsichtig sich ballende Wolken. Der Wahlausschuß war geboren aus den Kämpfen gegen den süddeutschen Nachdruck, und er hatte mit dem Kampfe gegen den Nachdruck den Kampf gegen die Schleuderei verbunden. Genossenschaftliche Bekämpfung von Nachdruck und Schleuderei: die geschichtlichen Fäden gehen zurück auf Philipp Erasmus Reich, wie denn die Leipziger Deputierten, die den unveränderlichen Kern des Wahlausschusses bildeten, die unmittelbaren Nachfolger der Deputierten waren, die Reich eingeführt hatte. Die Tagesordnung der Generalversammlung vom 16. Mai 1824 wies, vom Rechenschaftsbericht abgesehen, als Gegenstände auf: Eingabe an den Bundestag behufs Abstellung des Nachdrucks in Deutschland, zweckmäßigere Einrichtung der Buchhändlerbörse, Teilnahme der Auswärtigen an den Geschäften der Bücherkommission, Begründung eines Litteraturblattes mit Novitäten-Anzeiger. In der Voranstellung des den Nachdruck betreffenden Punktes, in der Verbindung der neuen Ziele des Buchhändlervereins und des Börsenanzeigers mit den alten Reichschen Anliegen der Abstellung des Nachdrucks und, wie man damals gesagt hatte: der „Erweiterung der Zahl und Competenz der Deputirten", zeigt sich mit Deutlichkeit die geschichtliche Stellung des zu Jubilate 1824 geplanten Vereins.

Und wie das Jahr 1824 den aus der Börse zu entwickelnden deutschen Buchhändlerverein anknüpfen wollte an die buchhändlerische Reformgesellschaft des Leipzigers Philipp Erasmus Reich, so zerhieb das Jahr 1825 diese Fäden und stellte ihn unmittelbar und allein auf die Grundlage der Börse von 1792, die von Auswärtigen gegründet war und nur als Börse gegründet war.

In jenen Jahren gerade wurden Pläne, die auf gewisse Änderungen in der Organisation des deutschen Buchhandels abzielten, auch in einem andern der wichtigsten deutschen Buchhandelsplätze erwogen, in Nürnberg;

Pläne, die manchem für die festere Verknüpfung der buchhändlerischen Fäden in der Leipziger Centrale bedenklich erscheinen konnten. Sie sind oben bei den Umständen, die zu einer gewissen Lockerung des Zusammenhalts am Leipziger Platze zu führen scheinen konnten, nicht erwähnt worden, weil eine solche Befürchtung in der That nicht begründet und jene Bewegung für die Grundzüge der Entwickelung der buchhändlerischen Organisation nicht von Bedeutung war; hier aber führt sie auf die Persönlichkeit, die in jener Wendung in der Geschichte des Vereins der deutschen Buchhändler die Führung übernahm, den Nürnberger Buchhändler und Magistratsrat Dr. Friedrich Campe.

Zu Jubilate 1821 lief auf der Leipziger Messe das Gerücht um: die Süddeutschen wollten die Leipziger Messe künftig ganz meiden und eine eigene Buchhändlermesse gründen. Die sächsische Meßrelation bemerkte beruhigend, der Inhalt des Gerüchts sei offenbar nur ersonnen. Das war aber doch nicht der Fall, und die bayrische Regierung selbst scheint an dem Projekte ziemlich lebhaft interessiert gewesen zu sein; denn im Jahre 1822 fanden unter Genehmigung des Kgl. bayrischen Ministeriums zwischen dem Generalsekretär von Schlichtegroll und den Nürnbergischen Buchhändlern über den Plan der Begründung eines süddeutschen Centralbuchhandels in Nürnberg Unterhandlungen statt, bei denen die Buchhändler ihrerseits Bedingungen stellten (die Aufhebung des bayrischen Schulbücherverlags). Schlichtegroll hatte den Plan einer neuen Einrichtung des Buchhandels entworfen; die Buchhändler wurden zu seiner Begutachtung aufgefordert. Dieses Gutachten datiert vom 22. Januar 1823, wurde von Friedrich Campe verfaßt und der Kgl. Regierung in Nürnberg eingereicht. Folgendes sind seine Grundgedanken. Süddeutschland besitzt keinen allgemeinen Stapel-, Lager- und Speditionsplatz; Leipzig ist als Centralplatz für Nord- und Süddeutschland zugleich wegen der weiten Entfernung von Süddeutschland unzureichend; ist diese „nachtheilige Absonderung im Geschäftsbetriebe der Süddeutschen- oder sogenannten Reichs-Buchhändler" allerdings auch die buchhändlerische Wirkung der allgemeinen Trennung in ein nördliches und südliches Deutschland, so wird diese dadurch doch noch verschärft, und es muß, besonders nachdem seit einem Vierteljahrhundert die Litteratur in Süddeutschland große Fortschritte gemacht hat, „das gefühlte Bedürfniß einer Vereinigung ihrer [der süddeutschen Buchhändler] Interessen" be-

friedigt, „dem süddeutschen literarischen Verkehr ein besonderer Vereinigungspunkt begründet", die Gründung eines „süddeutschen Buchhändlervereins" mit dem Kommissionsplatz Nürnberg (in dem „die bedeutenden Leipziger Spesen nie den Maßstab geben sollen") in die Wege geleitet werden: in Nürnberg, das „von jeher durch seine ausgedehnte Speditierung vermittelnd auf das ganze südliche Geschäft eingewirkt hat", und in dem die meisten Reichsbuchhändler „ihre eigenen Spediteurs" haben. Während nach der bisherigen süddeutschen Buchhandelsverfassung Bestellzettel und Bücher wechselseitig nach und aus den einzelnen Städten, öfters auf den größten Umwegen an die einzelnen Verleger gesandt und von ihnen bezogen wurden, müßte von jetzt ab jeder Reichsbuchhändler in Nürnberg ein vollständiges Lager seines Verlags errichten und ausliefern lassen, sodaß Nürnberg für Süddeutschland oder genauer: für Bayern, die Schweiz, Baden, Württemberg, Frankfurt, Hessen und den Niederrhein dieselben allgemeinen Handelsvorteile bieten würde wie Leipzig für die „nördlicheren" Handlungen. Die Fracht würde verbilligt, der Vertrieb beschleunigt, der Absatz vermehrt. Die Wiener Handlungen würden der Einrichtung gewiß beitreten, ihre bedeutenden süddeutschen Bedürfnisse — größtenteils mit wohlfeiler Wasserfracht — aus Nürnberg beziehen und ihrerseits den gesuchten österreichischen Verlag für Süddeutschland in Nürnberg auf Lager halten und ihm so regeren Umsatz verschaffen. Ein zweiter Vorteil würde in der Übereinkunft auf den gemeinsamen Rechnungsabschluß im 24 Gulden-Fuß bestehen. Die nordöstlichen Handlungen würden ihren süddeutschen Bedarf aus Nürnberg über Leipzig, die nordwestlichen (Hannover, Westfalen, Bremen, Hamburg und Holstein) aus Nürnberg direkt, beide ohne große Kostenerhöhung, in größern Ballen rasch und regelmäßig erhalten. Der litterarische Austausch nach dem Norden würde gewinnen; „es ist bekannt, daß fast immer die bedeutendsten Werke aus dem südlichen Deutschland auf dem Leipziger Lager fehlen, daß der nördliche Sortiments-Buchhändler vielfältig die Lust verliert, dasjenige, was er nicht sogleich in Leipzig findet, von dem süddeutschen Verleger kommen zu lassen". Der dritte Vorteil würde, wie bestimmt zu hoffen sei, darin bestehen, daß, nachdem der Nürnberger Buchhandel ein „Verbot des Verkaufs aller und jeder Nachdrucke im ganzen Königreiche" beantragt hat, ein königl. bayrisches Nachdrucksverbot

Nürnberg als allgemeinen süddeutschen Speditionsplatz in die Lage setzen würde, dem Nachdruck im Süden ebenso entgegenzuwirken, wie Leipzig im Norden.[9]

In dem Aufsatz Campes heißt es, man habe sich aus Sachsen schon einiger beifälliger Äußerungen zu erfreuen; in Leipzig wurde umgekehrt erzählt, das Projekt finde wegen der nachteiligen Trennung des Gesamtbuchhandels sogar bei den meisten süddeutschen Verlegern keinen Anklang. In der Richtung auf die feste Gründung eines allgemein-deutschen Buchhändlerparlaments bewegten sich die Nürnberger Absichten in der That jedenfalls nicht; sie gingen vielmehr dahin, den Besuch Leipzigs seitens der Süddeutschen aufzuheben und auf der höhern Stufe schriftlichen Fernverkehrs zu einem Zustande zurückzukehren, wie er etwa zur Zeit der Doppelherrschaft der Frankfurter und Leipziger Büchermesse bestanden hatte. Aussichtsreich waren sie nicht; keiner unserer großen Hauptkommissionsplätze ist auf solche, an die Theorie vom Staatsvertrag erinnernde Weise entstanden.

Inzwischen hatte man nun in Leipzig die Schwelle betreten, über die der Schritt in den organisch aus dem geschichtlichen Institut der Buchhändlerbörse zu entwickelnden gesamtdeutschen Buchhändlerverein gethan werden sollte. Das brachte im Geiste Friedrich Campes einen raschen und vollständigen Umschwung hervor. Der am 16. Mai 1824 in Aussicht gestellte Börsenordnungs-Entwurf, zu dem Ideen binnen vierzehn Tagen eingeliefert werden sollten, und der binnen drei Monaten gedruckt und moniert werden sollte, kam nicht zu Stande. Friedrich Perthes war besorgt, daß „Breite, Zerstreutheit und Eigensinn, der wohl ab und zu in Mitten des Leipziger Vorstandes walte", einer weitern Ausführung im Wege stehe. Mit der „Breite" und dem „Eigensinn" scheint auf Kummer hingedeutet zu sein; denn „nur Sie und Herr Barth vereinigt können zu einem ersprießlichen Ziele hinleiten", fügte Perthes in seinem Schreiben an den Leipziger Syndikus Dr. Günther vom 3. Oktober 1824 hinzu. Der Gedanke an die Vorherrschaft eines breiten, zerstreuenden und eigensinnigen Leipzigertums in einer Organisation, die ihrer endlichen Bildung so nahe war, war aber mehr als einem Auswärtigen unbequem und störend. Die Auswärtigen waren es, die der Börse bedurften; die Auswärtigen waren es, die sie begründet hatten; die Auswärtigen waren es, deren

Interessen hier zu vertreten waren; die Auswärtigen waren es, die sich über die unthätige und ablehnende Haltung der Leipziger vor und nach der Einrichtung der Börse so oft und so bitter beklagt hatten. Und so wenig die Leipziger, in deren Händen die Pflege des Projektes von Jubilate 1824 lag, die Zeit bis Jubilate 1825 benutzten, so sehr that das Friedrich Campe als Führer der Auswärtigen, im Bunde mit Bernhard Friedrich Voigt in Ilmenau. Unter ihrer Leitung kamen die Auswärtigen den Leipzigern zur Jubilatemesse 1825 zuvor. Indem sie den Wahlausschuß samt dem Leipziger Vorstande und den Beschlüssen vom 16. Mai 1824 glatt beiseite schoben, wählten sie einen neuen „Börsen-Vorstand", dem — höchst bezeichnend — Horvath angehörte, und der ferner aus den beiden Nürnbergern Friedrich Campe und Johann Leonhard Schrag, Ludwig Reinherz aus Frankfurt a. M. und Bernhard Friedrich Voigt bestand. „Sie haben keine geheime Comittée, keinen engern Ausschuß zu fürchten, der Ihnen Etwas — oder Nichts bekannt macht, je wie es die Umstände fordern", heißt es in der Ansprache des Börsenvorstehers von Jubilate 1825. Sofort zu Jubilate 1825 erließ der Vorstand eine neu entworfene Börsen-Ordnung. „Die von den auswärtigen Buchhändlern gestiftete, und von ihnen mit Mobiliar und Utensilien versehene «Buchhändler-Börse»", sagt der erste Paragraph, „ist ein öffentliches Institut, der gesammten Corporation gehörig." Jeder unbescholtene Buchhändler ist zur Mitgliedschaft berechtigt und als Mitglied zur Zahlung des jährlichen Beitrags von 1 Rthlr. 12 Gr. verpflichtet; gleichviel, ob er die Messe besucht oder nicht. Am Schlusse jeder Messe erscheint die Liste der „börsenfähigen" Buchhändler (d. h. der Mitglieder, die den letzten Jahresbeitrag geleistet haben). Der (unbesoldete) „Börsen-Vorstand" besteht aus dem Börsen-Vorsteher, dem Sekretär und dem Kassierer. „Der Börsen-Vorstand hat zuvörderst auf zweckmäßige Einrichtung des Börsen-Locals zu sehen; darüber zu wachen, daß sich Ungeeignete nicht eindrängen; er hat die Geldcourse bekannt zu machen, Mißbräuche abzustellen, Ordnung zu handhaben, Mittheilungen zu machen, und das Interesse des Buchhandels nach Kräften zu vertreten, zu welchem Zwecke auch die Casse der jährlichen Überschüsse dient." „Da der Buchhandel das Territorium der Gelehrten-Republik ist", sagt Paragraph 6, „so kann dem Geschäftskreise der Buchhändler auch nur eine freie Verfassung zusagen". Der

Vorstand hat am zweiten Meßsonntage jedes Jahres in öffentlicher Versammlung im Börsenlokal einen Rechenschaftsbericht abzulegen, allgemeine Beschlüsse der Gesamtheit zur Sanktion vorzulegen und Vorschläge anzuhören und sie der Debatte zu unterstellen. Die drei Vorstandsmitglieder bleiben zunächst bis zu Jubilate 1828 im Amte. Von da ab scheidet jährlich eins derselben aus und wird durch ein auf drei Jahre neu gewähltes ersetzt.

Am 30. April 1825 wurde die neue Börsenordnung neben 6 Leipzigern (worunter sich keiner der drei Deputierten befand) von 93 auswärtigen Firmen unterschrieben. Berlin und Halle im Norden, Wien und Frankfurt a. M. im Süden stellten die stärkste Mitgliederzahl. Die Städte Bremen, Schleswig, Stralsund, Königsberg, Breslau, Kaschau, Wien, München, Straßburg, Mainz, Köln bezeichnen die Grenzen des Gebietes des neuen Vereins, dem 70 Buchhändler aus 32 nord- und ostdeutschen, 29 aus 17 süd- und westdeutschen Städten angehörten. Der erste Vorstand bestand aus den bereits oben bezeichneten Männern, und zwar so, daß Campe das Amt des Vorstehers bekleidete, Schrag und Reinherz als Schriftführer fungierten (von 1828 ab wurde nur ein Schriftführer gewählt) und Voigt Kassenführer war, während Horvath, der Mann der vorbereitenden Vergangenheit, dem in der Person Campes der Bund der Zukunft bei festlichem Mahle (23. Mai) zum Zeichen des Dankes und der Anerkennung einen silbernen Pokal überreichte, als permanenter Ehrenvorsteher geführt wurde, eine Stellung, aus der Horvath nach Verlauf eines Anstandsjahres freiwillig auszuscheiden für gut befand. Nachdem Horvath dazu gedient hatte, die Thatsache der Errichtung des neuen Vereins auf der Grundlage des Abrechnungsverkehrs der auswärtigen Buchhändler in Leipzig mit aller Deutlichkeit zu betonen, löste sich der deutsche Buchhändlerbund der neuen Zeit von den Traditionen, die im übrigen mit dem Namen Horvath verbunden waren, ebenso, wie er sich gelöst hatte von dem Geiste der Reformpolitik, namentlich auf dem Gebiete des innern Geschäftsverkehrs, des von den Leipziger Deputierten beherrschten Wahlausschusses.[10]

Viertes Kapitel.

Das Ende des Nachdrucks und die Begründung der modernen Urheberrechtsgesetzgebung.

Die Preußischen Schutzverträge. Nachdrucksverbot in Österreich. Verbot des Nachdrucks durch den Deutschen Bund. Vom Gewerbeschutz zum Urheberrecht. Der Jügel-Brönnersche „Entwurf". Die „Vorschläge" des Börsenvereins. Die Hauptgrundsätze der Bundestags-Kommission. Preußisches „Gesetz gegen Nachdruck" vom 11. Juni 1837. Bundesbeschluß vom 9. November 1837.

Das Programm der Bundesakte hatte, wie eine litterar- und preßrechtliche, so auch (in Art. 19) eine wirtschaftliche Einheit des Bundesgebiets in Aussicht gestellt und Beratungen wegen Handels und Verkehrs angekündigt. Sie fanden statt im Jahre 1817 und endeten mit demselben negativen Ergebnis wie die Beratungen der Bundesversammlung in den Jahren 1817/18 über Nachdruck und Preßfreiheit, und ebenso ergebnislos verliefen die diesbezüglichen Verhandlungen auf dem Wiener Ministerkongreß 1819/20. Preußen aber schuf sein eigenes Zollgesetz vom 26. Mai 1818, das innerhalb seines Gebietes sämtliche noch vorhandenen Binnenzölle sowie die bisherige Accise von fremden Waren aufhob und die Zolllinie an die Grenzen verlegte; es widersetzte sich seitdem der Regelung des Zollwesens von Bundes wegen, von der keine fruchtbaren Ergebnisse zu erwarten waren, und erweiterte sein Zollgebiet durch Sonderverträge mit den Einzelstaaten in den zwanziger und dreißiger Jahren zu einem deutschen Zollverein (1834).

Einen ganz ähnlichen Verlauf sollte in den zwanziger und dreißiger Jahren die Geschichte des litterarischen Rechtsschutzes in Deutschland nehmen.

Ein halbes Jahrhundert vorher schon hatte Sachsen angesichts der Schwierigkeiten, die sich beim Reiche entgegenstellten, den Weg einzel-

ſtaatlicher Vereinbarung, damals zunächſt für Norddeutſchland, vorgeſchlagen, und ſeine Beſchreitung war von Sachſen, Preußen und Hannover wirklich in Erwägung gezogen worden. So ſchwierig ſich damals das Reich gezeigt hatte, ſo ſchwerfällig war jetzt der Bund. Und da ging denn Preußen nun in der That auch hier ſelbſtändig vor und ſchloß, nachdem die Verhandlungen am Bundestage vier volle Jahre ganz geruht hatten, in den Jahren 1827—1829 mit 31 deutſchen Staaten Litterarverträge ab, durch die den Angehörigen jedes dieſer Staaten in den Vertragsſtaaten die Rechte der Einheimiſchen gewährt wurden. Öſterreich und Württemberg befanden ſich nicht dabei; aber es war ein beſonders wertvoller Erfolg der preußiſchen Konventionen, daß dem Drucke ſolcher Vorgänge der Nachdruck nun dennoch auch in Öſterreich, das dann in jähem und entſchloſſenem Umſchlag in einem Zeitraume von etwa drei Jahrfünften bis zur beſten Rechtsſchutzgeſetzgebung in Deutſchland voraneilte, weichen mußte. Die Entſchädigungsreklamation eines preußiſchen Autors wegen eines Wiener Nachdrucks ſeiner Werke führte zu dem Befehl des Kaiſers, 16. September 1828, ihm die Anzeige über den Stand der Nachdrucksverhandlungen beim Bunde und über die Weiſungen des Staatskanzlers und des Polizeipräſidenten an den Bundestagsgeſandten vorzulegen und Auskunft zu erſtatten über die dermalen in Öſterreich beſtehenden Nachdrucksgeſetze; und im Dezember 1828 ließ Metternich (in einer Note an den Polizeipräſidenten Sedlnitzky) verlauten, daß Öſterreich ohne unliebſames Aufſehen nun nicht wohl länger werde zurückſtehen können. Am 20. Auguſt 1829 brachte Preußen beim Bunde den Antrag ein: das, was der Staat Preußen mit deutſchen Einzelſtaaten vereinbart habe, durch Bundesbeſchluß zu einem Vertrage jedes Einzelſtaates mit ſämtlichen übrigen Einzelſtaaten zu erheben, ſodaß mit einem Schlage in jedem deutſchen Einzelſtaate die Rechte der eigenen Unterthanen für die Unterthanen des ganzen Bundesgebiets gälten. Etwa gleichzeitig reichten in Öſterreich 29 der 30 Wiener Sortimentsbuchhändler dem Kaiſer eine Erklärung ein, in der ſie, ausgehend von dem nunmehr bedeutenden Stande der öſterreichiſchen Litteratur und des inländiſchen Aktivhandels und von deren Gefährdung durch die ausländiſche, ſogar vereinsmäßig geübte Retorſion gegen öſterreichiſchen Nachdruck, durch den ſchlechten, unkorrekten und verſtümmelten Druck der öſterreichiſchen Nachdrucke und durch die Möglichkeit beſſern Kredits im Ausland, um Abſtellung des bisher in Öſterreich geduldeten

Nachdrucks ausländischer Bücher ersuchten. Der Wiener Magistrat, die niederösterreichische Regierung, die vereinigte Hofkanzlei traten mit Entschiedenheit für das Gesuch ein, gegen das 7 der 24 Wiener Buchdrucker Einspruch erhoben, und legten in kräftigen Zügen die Schädlichkeit des österreichischen Nachdrucks für Wissenschaft, Buchdruck, Buchhandel, den guten Ruf Österreichs dar; die niederösterreichische Regierung beantragte ein unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit stehendes unbedingtes und auch für den Verlag des nichtösterreichischen Bundesgebiets gültiges österreichisches Nachdrucksverbot mit einer Schutzfrist von 15 Jahren nach dem Tode des Verfassers (die bei kostspieligen Werken und sehr ausgezeichneten Schriftstellern auf längere Zeit ausgedehnt werden könne). Den Vorzug, mit einem solchen neuzeitlichen Gesetze gegen den Nachdruck als erstes der deutschen Territorien aufzutreten, hat sich Österreich allerdings entgehen lassen. Der Nachdruck aber wurde thatsächlich in ihm niedergeschlagen. Metternich, entschlossen, den Kaiserstaat die große gesetzgeberische Wendung nicht als Nachtreter des norddeutschen Nebenbuhlers, sondern als Anführer der Geschicke der gemeinsamen Bundesgesetzgebung vollziehen zu lassen, beantwortete die Anträge der Hofkanzlei damit, daß er ihr eine Übersicht der Bundestagsverhandlungen mit der Bemerkung mitteilte: daß vorläufig und bis zur endgültigen Regelung der Hauptfrage selbst wohl nur eine „provisorische Verfügung, nämlich die interimistische Suspendierung der Nachdrucksbewilligung sich allein als schützend gegen den für den inländischen Buchhandel zu befürchtenden Nachteil bewähren dürfte". Demgemäß wies er den Vorsteher des Censuramts, den schon erwähnten Sedlnitzky, an, an Nachdrucker kein Imprimatur mehr zu erteilen. Ganz strikt ist das nicht sofort genommen worden; indessen konnte Sedlnitzky dem Kaiser im April 1832 in der That melden, die (censurpolizeiliche) Bewilligung des Nachdrucks sei in den letzten Jahren nur selten und nur für theologische, medizinische und Andachtsbücher gegeben worden, und die Klagen gegen den Nachdruck seien damit großenteils behoben.[1] Nach solcher Vorbereitung durch die preußischen Verträge und die Erschütterung der Herrschaft des Nachdrucks gerade in dem einflußreichern der beiden Nachdruckerstaaten — wie konnte es fehlen, daß der preußische Antrag vom 20. August 1829: die Gegenseitigkeit des Rechtsschutzes von Bundes wegen als für das ganze Bundesgebiet gültig zu erklären,

Beschluß wurde? Es geschah am 6. September 1832, und es war ein außerordentlicher Fortschritt in der Entwickelung der Einheit deutschen Geisteslebens, dem damit die Gesetzgebung ihren Stempel aufdrückte. Ein materielles Recht freilich war damit nicht geschaffen. Noch lebte in den meisten deutschen Staaten das Privilegsystem: hier überall bestand die beschlußmäßige Gleichstellung doch nur darin, daß auch die Unterthanen der übrigen Bundesstaaten sich von ihnen Privilegien erteilen lassen konnten. „Der Schutz, welcher durch den Bundesbeschluß von 1832 gewährt wurde, war ein unvollständiger und ungenügender, solange nicht sämmtliche Bundesregierungen bei dem Verbot des Nachdrucks von denselben Grundsätzen ausgingen" (Protokoll der 18. Sitzung der Bundesversammlung von 1836). Gewiß. Für die Stellung eines Staates wie Württemberg bedeutete ja bei dessen Gesetzgebung der Septemberbeschluß so wenig, daß die Börsenvereins-Hauptversammlung vom Jahre 1833 an Regierung und Stände des Königreichs ein Gesuch um Verbot des Nachdrucks richtete, und daß im folgenden Jahre die zwölf Stuttgarter und vier Tübinger Buchhandlungen selber zu dem alten Mittel greifen mußten, das siebzig Jahre früher Philipp Erasmus Reich versucht hatte: Androhung aller nur möglichen, von ihnen gemeinsam zu ergreifenden Repressalien, gerichtet an die Nachdrucker im eigenen Lande — wogegen ganz im Stile guter alter Zeit die Joh. Jak. Mäckensche Buchhandlung „zugleich im Namen einiger Kollegen" nicht verfehlte, einen öffentlichen Protest zu erlassen (24. Februar 1834), versehen mit den wohlbekannten Rechtfertigungsgründen: Mangel staatlichen Verbots, verlegerischer Wucher, Möglichkeit des Privilegschutzes (auf sechs Jahre, wie wir wissen!). Freilich, die Herrschaft gerade des württembergischen Nachdrucks erstreckte sich auch damals noch weit über die Grenzen des eigenen Landes hinaus. Selbst wenn man Baden, Bayern, Hessen einschließt, ist auch das erst ein Gebiet, in dem nur ein kleiner Teil seiner Artikel abgesetzt wurde. Von diesem kleineren Teile wieder wurde nur ein sehr geringer vom dortigen Buchhandel vertrieben: die Nachdrucker hatten Niederlagen bei Buchbindern, Kaufleuten und sonstigen halben und ganzen Nichtbuchhändlern und arbeiteten vor allem, besonders für die billigsten Artikel, mit Kolporteuren. Die Reutlinger Nachdrucker hatten wandernde Krämer, die ihre Läden überall aufschlugen, zu Dutzenden, und in Ehningen bei Reutlingen, wo wahre Nachdrucks-Krämerkongresse abgehalten wurden, sollen Ge-

schäfte in die Hunderttausende gemacht worden sein. Der Hauptmarkt für die größern und wichtigern Artikel aber war das übrige Deutschland; der Vertrieb geschah auch hier nur zum geringsten Teil durch den Buchhandel; er erfolgte hauptsächlich durch die Antiquare oder, wo diese nicht dafür zu haben waren, durch Nichtbuchhändler. Auch hatte man die Erfindung gemacht, die Ware der Nachdruckskolporteure im Wege der Auktion zu vertreiben; die Bücher konnten ja aus Nachlässen stammen. Zu Beginn der 1830er Jahre fanden solche Auktionen z. B. in Erfurt und in Berlin statt. Im übrigen hatte der deutsche Buchhandel auch noch immer unter dem rheinischen Nachdruck zu leiden. Im Jahre 1834 wurde auf gemeinschaftliche Anzeige von fünf Kölnischen Buchhändlern das Nachdruckslager eines „Antiquars und Buchbinders" in Köln beschlagnahmt. Die Verfasser der Werke sind vor allen Goethe, Müllner, Clauren, Fouqué, Grillparzer, Schiller, Sundelin, dazu Voßsche Klassikerübersetzungen, die übrigen Hebel, Houwald, Kind, Klingemann, Morier, Schreiber, Kraft, Gabriele Schopenhauer, Geiger, Horaz ed. Mitscherlich, Matthison, Raumer, Rohlwes, Schleiermacher, Tiedge, Irwing, Henke, Chelius, Ehrenberg, Zschokke. Die Verlagsorte aber sind der Zahl der Verlagsartikel nach geordnet: Reutlingen, Wien, Köln, Bonn und Stuttgart (daneben nur Prag und Berlin mit je einem Artikel). Neben den beschlagnahmten Werken war eine Masse weiterer Nachdrucke vorhanden, die nach dem in der Rheinprovinz geltenden französischen Recht (Freigabe zehn Jahre nach dem Tode des Verfassers) nicht konfiskabel waren.

Mit der materiellen Rechtsverschiedenheit gerade und in ihren Folgen war aber die Angelegenheit, nachdem einmal der Beschluß vom 6. September 1832 gefaßt war, in einen Fluß versetzt, der in seiner Bewegung nicht eher einhalten konnte, als bis er seine Wasser an den Ort geworfen hatte, dem sie von den Quellen der Jahre 1815 und 1819 aus zutrieben. Preußen erklärte: zwischen Staaten einerseits mit unbedingtem, andrerseits mit nur durch Privileg bedingtem Nachdrucksverbot sei von der Gleichstellung, wie sie in der Absicht des Septemberbeschlusses von 1832 lag, thatsächlich keine Rede; daraufhin nahm das Wiener Schlußprotokoll vom 7. Juni 1834 als Grundlage für weiteres Vorgehen die Punktation auf, daß die Regierungen sich vereinbarten, den Nachdruck im Umfange des ganzen Bundesgebiets zu

verbieten und das schriftstellerische Eigentum nach gleichförmigen Grundsätzen festzustellen und zu schützen" (Art. 36), und die Bundessitzung vom 2. April 1835 erhob diese Punktation auf Antrag des Kaiserlichen Präsidial-Gesandten mit Stimmeneinheit zum Beschluß.

Das war denn, vom deutschen Buchhandel veranlaßt, von der preußischen Regierung herbeigeführt, das deutsche Nachdrucksverbot, das Generationen deutscher Buchhändler und Gelehrten ersehnt und verlangt hatten. Die gleichzeitige Aufforderung an die Regierungen: binnen zwei Monaten anzugeben, was sie zu seiner Ausführung bereits verfügt hätten oder noch zu verfügen beabsichtigten, machte den Beschluß um so gewichtiger, und den letzten Hammerschlag erhielt er — in Antwort darauf, daß er zum Teil dahin gedeutet wurde, als ob die Bundesversammlung das Weitere zunächst den Einzelregierungen überlassen werde, etwa unter dem Vorbehalt, die Regierungen, von denen das Erforderliche nicht angeordnet worden, an Ergänzung ihrer Landesgesetzgebung zu erinnern — durch die authentische Interpretation im Beschlusse vom 5. November 1835: daß „das Verbot des Nachdrucks als ein positives bestehe" und in allen Bundesstaaten auch dann zu vollziehen sei, wenn wider Vermuten die Vereinigung sämtlicher Bundesglieder über die gleichförmigen Grundsätze nicht zu stande kommen sollte.

Das deutsche Nachdrucksverbot, nach dem man so lange mit Sehnsucht ausgeschaut hatte, war errungen, oder besser: die Zeit war erfüllt, in der es erlassen werden konnte, 61 Jahre nach Pütters „Büchernachdruck", 45 Jahre nach der Wahlkapitulation Leopolds II. und 20 Jahre nach der Abfassung der Bundesakte.

War es genügend? Natürlich nicht. Wie stand es mit den Bestimmungen über den Gegenstand des Rechtsschutzes, über seine Dauer, über die rechtlichen Folgen der Übertretungen des neuen Gesetzes? Von ihrer Einheitlichkeit zu geschweigen, fehlten sie großenteils sogar ganz.

Nachdem aber die Grundlage der Beschlüsse vom Jahre 1835 gelegt war, hat sich nun Deutschland sofort ans Werk gemacht, diese unumgänglich notwendigen Ergänzungen zu schaffen. Dieser Fortschritt aber geschah unter der Leitung von Grundsätzen, die diese Gesetzesarbeit, wie sie als solche überhaupt etwas neues war, auch inhaltlich auf eine Grundlage stellten, die von der Rechtsauffassung der Vergangenheit völlig verschieden war. War mit dem Nachdrucksverbote der Bundesbeschlüsse vom

Jahre 1835 ein für ganz Deutschland gültiger Rechtsschutz geschaffen, wie die Zeit etwa der Wahlkapitulation Leopolds II. ihn verstanden hatte und mit stolzer Freude als die Gabe, mit der alles erfüllt wurde, was zu erfüllen war, entgegengenommen hätte: so legte noch dasselbe Jahrzehnt auch die Grundlagen zu einer litterarischen Rechtsschutzgesetzgebung, an die das 18. Jahrhundert noch nicht gedacht hatte, wie sie durch die in eben jenem Jahrhundert emporsteigende Entwickelung erst nötig und möglich wurde, wie die Jahrzehnte von 1814 an sie gereift hatten, und wie sie in ausgebildeter Gestalt in den Gesetzen vor uns liegt, die diejenigen unserer Gegenwart sind. Wir haben es verfolgt, worin die nächste grundsätzliche Wandlung der Anschauungen bestand, wie sie mit der zweiten Hälfte des zweiten Jahrzehnts des 19. Jahrhunderts zum Durchbruch kam: darin, daß, nachdem Preußen zu Ende des 18. Jahrhunderts mit der Aufgabe des Privilegsystems vorangegangen war, dem sogenannten ewigen Verlagsrechte die beschränkte Schutzdauer entgegengestellt wurde. Damit war nun aber eine Wandlung verbunden, in der sich der ganze Fortschritt, die ganze Vertiefung und Konsolidierung der Anschauungen zusammendrängt: der Fortschritt vom Gewerbeschutz, vom Verlags- oder deutlicher Verlegerrechte zum Autorrecht, in dem Urheber und Verfasser zu unterscheiden war, und dem früher oder später ein Verlagsrecht zur Seite zu treten hatte. Wir wissen, daß in der Einnahme des Standpunkts der beschränkten Schutzdauer den Deutschen England und Frankreich vorangegangen sind. In allen drei Ländern, in England, Frankreich und Deutschland, fällt die Anerkennung dieses Grundsatzes zusammen mit dem Übergange vom Standpunkt des Schutzes der gewerblichen Interessen des Druckers oder Verlegers zu dem des Interesses der Autoren. Nehmen wir das Verhältnis des Verlegers als solchen zu dem Verfasser, der ein Werk geschaffen hat, so ist das Recht des erstern offenbar ein ganz anderes als das des letzteren. Der Verleger tritt durch den Verlagsvertrag nicht als Nachfolger an die Stelle des Urhebers als solchen, der diese seine Stelle dadurch räumte — was sinnlos und unmöglich oder eine bewußte Täuschung des Publikums wäre; er tritt vielmehr neben den Autor, tritt als wirtschaftliches Mittelglied (in einer Weise, die Recht und Pflicht der Veröffentlichung und Verbreitung vereinigt) zwischen Autor und Publikum. Freilich: was ist es, was dem Urheber in einer von ihm unlösbaren Weise zu eigen gehört, und

dessen wirtschaftliches Nutzungsrecht er, sei es auf Zeit oder auf immer, an den Händler verkauft? Solange darüber, über Natur und rechtliche Bedeutung dieses fraglichen Gegenstandes des Autorrechts, dessen Nutzung der Autor an einen andern veräußert, und das nur er veräußern kann, keine Sicherheit herrscht, ist auch immer der Zweifel möglich, ob er eben hierzu im Stande sei: an den Verleger ein ausschließendes Recht wirtschaftlicher Verwertung zu veräußern; und nie und nimmer hätte das in der Richtung all dieser Verhältnisse einmal aufgestörte Bewußtsein zur Ruhe gelangen können, ehe hierüber Klarheit geschaffen war. Es ist nicht beschriebenes Papier (schon die Höhe des Honorars würde dazu im Widerspruch stehen); es sind aber auch keine Gedanken, Vorstellungen, kurz geistigen Inhalte, denn ein ausschließendes Eigentum an Gedanken, mit deren Verbreitung der Autor den Verleger beauftragt, und deren Annahme und fruchtbringende Wirkung in möglichst weiten Räumen und Zeiten er wünscht, ist für Autor, Verleger und Käufer in jeder Hinsicht widersinnig. Die Gedanken, aufgespeichert in den Büchern, die als mein persönlichster Besitz meine Regale zieren, sind nicht mein Eigentum; sie sind aber auch nicht oder nicht mehr das Eigentum der Verfasser dieser Bücher; und sie sind das Eigentum keines andern Lebenden. Niemandem als persönliches Eigentum gehörig, schweben sie zwischen uns allen und gehören einer uns alle durchdringenden Atmosphäre an, ebenso, wie die Teile der Luft, die wir athmen, einer Atmosphäre angehören, die uns alle umgibt, und die niemandem und jedem gehört. Niemandes Eigentum die Gedanken in den Büchern, die wir unsern Besitz nennen: und doch sind diese Bücher mit der Geistesarbeit, die darin niedergelegt ist, das Traggerüst der geistigen Tradition, jener geistigen Atmosphäre, die wir unsere Kultur nennen, und die Möglichkeit ihrer Erzeugung und Herstellung verlangt deshalb wirtschaftlichen Schutz.

Nun hatte schon Pütter hier auf den rechten Weg gewiesen. Der Welt gehört der Gedanke, dem Käufer das Exemplar, dem Autor die individuelle Form der Darstellung, dem Verleger die vom Autor ihm eingeräumte wirtschaftliche Nutzung dieser individuellen Form der Darstellung; und der Begriff der individuellen Darstellung ist der Grundstein der neueren Anschauungen über die litterarischen Rechtsverhältnisse geblieben, von Pütters „Form" bis zu Kohlers „imaginärem Bild".

Weil aber unsere ganze Kultur mit jener geistigen Tradition steht und fällt: deshalb ist es das faktische und logische A und O der Gesetzgebung in dieser Hinsicht, dieses ihr ideelles, im wahrsten Sinne des Wortes aus Ideen, Formen bestehendes Ur-Traggerüst feierlich anzuerkennen, es zu schützen und in seinem Schutze von ihm auszugehen. Dabei kann und darf es keinen Unterschied machen, ob mit Werken, die für Jahrhunderte und menschliche Ewigkeiten geschaffen sind, auch der Massenschwarm litterarischer Eintagsproduktion der gleichen Würde einer so hervorragenden Anerkennung, Beschirmung und grundlegenden Stellung teilhaft wird. Ebenso wenig kann diese grundsätzliche Stellung um ein Haar durch die Beschwerde verrückt werden, daß dadurch eben der Schar der Autoren solcher nichtigen Produktion gegenüber die dem alten Herkommen entsprechende Stellung des Verlegers, als des eigentlichen Ausgangspunktes von Unternehmungen, die für Bedürfnis und Bildung des Publikums unendlich viel wichtiger seien, vergessen und vergraben werde. Wenn, wie es im ganzen einst war, das Werk des Verfassers im Verleger geschützt wird, so muß das Recht des Urhebers nicht grundsätzlich überall geschützt sein, so nicht, wenn er es selbst vertreibt oder hinsichtlich solcher Interessen, die über die wirtschaftliche Sphäre des Verlegerinteresses und -schutzes hinausgehen. Hängt dagegen der Schutz des Verlegerrechts vom Rechte des Urhebers ab, so ist, innerhalb der Grenzen, in denen die Rechtsordnung eine ausschließende Verwertung durch einen Einzelnen zuläßt, grundsätzlich jedes Werk und nach allen Richtungen geschützt, weil jedes irgend einen Urheber hat. Die alte Zeit unterschied begrifflich einfach zwischen „Verleger" und „Autor". Wo eine solche Teilung einmal vorliegt, ist der Verleger auf jeden Fall nicht Verfasser, denn sonst würde er einen „Autor" nicht nötig haben. Wohl aber ist die Frage, welcher von beiden, Verleger oder Autor, Quell der Idee des Werkes als einer eigentümlichen Unternehmung, mit andern Worten Urheber sei. Ist dies der Verleger, so stehen sich Verleger und Autor in ihrem Verhältnis zueinander als Besteller und Arbeiter gegenüber. Es ist die Forderung eine natürlichen Konsequenz, wenn als Ausgangspunkt der Urheber erscheint, daß dann, wie im Autor Urheber und Verfasser, so im Verleger nutznießender Vermittler und Besteller unterschieden wird. Daß aber dadurch, daß die Gesetzgebung begann, vom Urheber statt vom Verleger auszugehen,

der Verleger in dieser seiner Stellung als Besteller beeinträchtigt worden wäre, davon ist keine Rede. Allerdings haben damals verschiedene Autoren, z. B. Karl Ernst Schmid im „Büchernachdruck", 1823, Wilh. August Kramer in den „Rechten der Schriftsteller", 1827, nicht zwischen Autor- und Persönlichkeitsrecht unterscheidend, behauptet, der Autor bleibe, selbst wenn er das Werk auf Bestellung des Verlegers, nach dessen Gedanken, Plan, Disposition schreibe, dennoch voller Eigenthümer. Allein der Verleger kann sich die schöpferische Kraft des Autors im voraus so zur Disposition stellen lassen, daß ihm das aus der Schöpfung entspringende Vermögensrecht sofort zukommt, und schon das badische Landrecht von 1810 hatte, indem es nicht mehr, wie das 18. Jahrhundert, vom Verlagsrecht, sondern vom gemeinen Nachdruck ausging, um so ausdrücklicher auch den Besteller geschützt. Und wer will denn über der grauen Theorie des Lebens grünen Baum vergessen? Die verlegerische Unternehmerthätigkeit im Sinne des Bestellervertrags und auf seiner Grundlage hat gerade damals einen ungeheuern Aufschwung genommen, und sie hat sich fort und fort gesteigert bis zum heutigen Tage. Die Gesetzgebung hat der Natur der Sache nach die oberste Aufgabe und Pflicht, vom Urheber als solchem auszugehen und das Urheberrecht an sich zu schützen. Weit entfernt, eine Bedrückung des verlegerischen Gewerbes zu sein und sein zu wollen, ist diese Stellung die einzig mögliche und richtige zur Entwickelung eines der Logik der Dinge entsprechenden litterarisch-buchhändlerischen Rechtsschutzes.

An der Schwelle der den litterarisch-buchhändlerischen Rechtszustand regelnden neuzeitlichen Gesetzeswerke selbst steht eine Arbeit des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler vom Jahre 1834: mit der der junge Verein zum ersten Male offiziell in die Entwickelung der staatlichen Gesetzgebung eingriff; ein Vorgang, der ihn mit so hohem Stolze erfüllte, daß noch im Jahre 1875 der buchhändlerische Geschichtsschreiber des ersten halben Jahrhunderts des Börsenvereins, Friedrich Johannes Frommann, jenes Jahr das für den Börsenverein wichtigste nannte. Als die zweiten Wiener Ministerialkonferenzen abgehalten wurden, da wagten, Anfang 1834, zwei Frankfurter Buchhändler, Carl Jügel und Carl Brönner, den raschen Schritt, auf eigene Hand, ohne weitläufige Zuziehung von Kollegen, der Ministerkonferenz den „Entwurf eines Regulativs für den literarischen Rechtszustand in Deutschland" einzureichen. Der Entwurf

ging, im ganzen siebzehn Paragraphen umfassend, von einer starken und noch sehr altzeitlichen Einhegung der Gewerbebefugnisse aus: von allen deutschen Staaten werden Buchhändlerstammrollen geführt, in die die Buchhändler auf Grund des Nachweises üblicher praktisch-buchhändlerischer Lehrzeit, des Wohlverhaltens und verhältnismäßiger Geldmittel eingetragen werden; die so staatlich immatrikulierten Buchhändler bilden die Mitglieder des Deutschen Börsenvereins und haben sich bei dessen Vorstand als solche eintragen zu lassen. Jedem andern ist jeder Verlags- oder Sortimentshandel verboten, so insbesondere: den Buchdruckereien und Leihbibliotheken, den Autoren, die ihre Werke selbst drucken lassen, den Antiquaren (die nur mit alten, gebundenen und gebrauchten Büchern handeln dürfen), den Buchbindern (die nur gebundene Bibeln, Gesangbücher und auf dem Lande eingeführte Elementarschulbücher verkaufen dürfen) und den Hausierern. Der Nachdruck aller Verlags- oder Kommissionsartikel der immatrikulierten Buchhändler ist für das ganze Bundesgebiet verboten; zwanzig Jahre nach dem Tode des Autors werden seine Werke Gemein-Eigentum. Eine unmittelbare Wirkung übte der „Entwurf" nicht; das Ergebnis der Konferenzen in der Richtung, die hier in Frage steht, war der Beschluß vom 7. Juni 1834, der lediglich die uns bekannte, von Preußen herbeigeführte Punktation eines allgemeinen Nachdrucksverbots brachte. Allein einen unmittelbaren Erfolg hatten die beiden Frankfurter selbst nicht erwartet und beabsichtigt; sie reichten ihren Entwurf ein, um den den Buchhandel betreffenden Beratungen des Kongresses, wie sie sich in einem Schreiben an den Vorstand des Börsenvereins (23. Mai 1834) ausdrückten: „eine Basis practischer Erfahrung zu unterlegen, und der Buchhändler-Corporation den Weg der Berathung offen zu erhalten". Wie der sächsische Regierungskommissar zu Leipzig von Langenn dem Börsenvorstand mitteilte, wäre der Jügel-Brönnersche „Entwurf" sogleich mit dem Ersuchen um Einholung des Gutachtens des Börsenvereins eingereicht worden, und jedenfalls erlebten Jügel und Brönner die Genugthuung, daß er den Einzelstaaten mitgeteilt wurde und in der That von Sachsen aus, ja wie die Motive der „Vorschläge" des Börsenvereins (1834) angeben, vom Ministerkongreß selbst zur Begutachtung an den Börsenvorstand gelangte. Ein dreizehngliedriger Ausschuß, auf dessen Mitgliederliste so leuchtende Namen wie Perthes, Reimer, Vieweg, From-

mann, Enslin, Duncker, Friedrich Fleischer standen, hat dieses Gutachten Ende August, Anfang September 1834 hergestellt. „Vorschläge zur Feststellung des literarischen Rechtszustandes in den Staaten des deutschen Bundes" genannt, stellte es einen gründlichen Gesetzesentwurf von sechzig Paragraphen dar, dem ausführliche Motive beigegeben waren. Der Frankfurter „Entwurf", dem die „Vorschläge" in der Bezeichnung „Literarischer Rechtszustand" folgten, war ausgegangen von dem Verbote des Nachdrucks des Verlags der in Deutschland immatrikulierten Buchhändler, hatte dann aber die Schutzdauer lediglich nach der Lebenszeit des „Autors" bemessen. Mit ganz anderer Entschiedenheit die Bahn der neuen Auffassung wandelnd, stellten dagegen die „Vorschläge" die „Rechte der Schriftsteller und Künstler" an die Spitze und ließen darauf das vom Urheber auf den Verleger übergehende „Verlagsrecht" folgen, legten aber schon in der ersten Abteilung den dem „Entwurfe" fehlenden Grundsatz fest: „Wenn Jemand einem Andern die Bearbeitung oder Ausführung . . nach seinem eigenen Plan und auf eigene Kosten überträgt, so gilt in rechtlicher Hinsicht der Besteller als alleiniger Urheber, so weit nicht Verträge dem entgegenstehen". Vom Rechte des Autors an seinem Geisteserzeugnisse ausgehend, zeigten die „Vorschläge" die vernünftige Beschränkung, sich auf die strittige Theorie des schriftstellerischen Eigentumsrechts nicht einzulassen, sondern sich auf den Boden zu stellen, daß „in der Bundesacte das Recht der Schriftsteller und Verleger nicht als ein erst neu zu begründendes, sondern als ein ursprüngliches und bestehendes anerkannt, und unter den Schutz der Verträge gestellt" worden sei, sodaß es nur darum sich handle, den „gesetzlichen Umfang" dieses Rechtes zu bestimmen, das, als das „bedeutendste Erzeugniß der vorgeschrittenen Gesittung, in keine der vorhandenen Rechtsnormen der ältern Zeit vollkommen passe". Der Urheber hat das „nach Analogie" des Eigentums beurteilte Recht, über sein Werk frei und nach Willkür zu verfügen, es in beliebiger Zahl zu vervielfältigen und zu verbreiten und diese Rechte einzeln oder in ihrer Gesamtheit zu veräußern. Besonders bemerkenswert ist die Bestimmung über die zeitliche Beschränkung des Rechtsschutzes: dem Vorgange des Wahlausschusses folgend — in gewissem Sinne ja, wenn man so will, seines Vorgängers —, erstreckte der Börsenverein die Dauer des Rechtsschutzes auf dreißig (nicht zwanzig) Jahre nach dem Tode des Autors.

Was den Rechtsgegenstand betrifft, so dehnen die „Vorschläge" im Unterschiede zum „Entwurfe" das Recht vom litterarischen auf jedes musikalische und artistische Werk aus, sie unterscheiden sich weiter von ihm dadurch, daß sie das Recht des Autors auf Selbstverlag und Selbstvertrieb wahren, sich hinsichtlich der gewerberechtlichen Bedingungen mit dem schlichten Hinweis auf die Landesgesetzgebung begnügen und den Buchbindern und ähnlichen nicht zu Buch-, Musikalien- und Kunsthandel berechtigten Personen wenigstens das Recht zum Kommissionsvertrieb gewähren, wenn er im Auftrag einer staatlich zum Sortimentshandel berechtigten Buch-, Musikalien- oder Kunsthandlung geschieht. Der „Entwurf" sagte einfach: „Der Nachdruck sämmtlicher in Deutschland in Verlag oder in Commission bei immatriculirten Buchhändlern erschienenen und außer den Bestimmungen des § 12 [Erlöschen des Verlagsrechts zwanzig Jahre nach dem Tode des Autors] liegenden, sowie aller künftig erscheinenden Werke, ist gänzlich und für immer untersagt". Ganz anders sind diese Verhältnisse in den „Vorschlägen" des Börsenvereins durchgearbeitet. So leiten sie aus dem Rechte des Urhebers einerseits ab die Ausdehnung des Rechtsschutzes auf Predigten, Vorlesungen u. s. w., andrerseits die Möglichkeit der Beschränkung auf einen bestimmten Kreis sowie des Vorbehalts des Übersetzungsrechts; so führen sie die Ausnahmen an: Anführung der Stellen aus andern Büchern, Aufnahme einzelner Aufsätze und Gedichte in politische Zeitungen oder in Sammlungen für den Schul- und Unterrichtsgebrauch; so sehen sie für zweifelhafte Fälle ein Sachverständigen-Schiedsgericht vor, das in jedem einzelnen Falle auf Antrag der zuständigen Behörde des Angeschuldigten vom Vorstand des Börsenvereins niedergesetzt wird, aber lediglich über die quaestio facti zu befinden hat. Erstaunlich hoch ist die von den „Vorschlägen" auf den Nachdruck gesetzte Strafe: Beschlagnahme und Vernichtung der Nachdrucke und des unmittelbaren technischen Apparates und Ersatz des dreitausendfachen Ladenpreises des Originals, gleichviel, ob die Nachdrucke schon ausgegeben wurden oder nicht. Daran zeigt sich, wie schwer es dem Buchhandel fiel, den Übergang zu finden von dem Standpunkte des Kampfes gegen den zwischenstaatlichen Nachdruck, woraus ja diese ganze Bewegung hervorgegangen war, zu dem des Rechtszustands eines ausgedehnten einheitlichen Rechtsgebiets, dessen Grenzen mit denjenigen des Bundes selbst zusammenfielen, und das also legislativ nicht mehr mit

dem zu relativ selbständigen Einzelstaaten in Beziehung stehenden Einzelstaate, sondern nur mit den innerstaatlichen Verhältnissen des einzelnen Territoriums selbst zu vergleichen war.

Eines unmittelbaren Erfolges sollten sich auch die „Vorschläge“ nicht zu erfreuen haben. War man am Bunde einigermaßen peinlich berührt durch ein so sicheres, nach Inhalt und Form vollendetes Auftreten der gemeindeutschen Korporation eines Standes, der ein so gewaltiger Faktor war in der Verbreitung, Beeinflussung, Beherrschung der Ideen? Jetzt, so hatte sich einer der Bevollmächtigten in der Bundesversammlung verlauten lassen, spreche dieser Verein noch bittweise; habe er sein Netz erst über ganz Deutschland ausgespannt, so werde er fordern und zwingen. Im Buchhandel wurden noch gewisse andere Punkte hervorgehoben. Das entschiedene Eintreten Sachsens für den Buchhandel sei mißfällig empfunden worden, namentlich von Preußen; der im Oktober 1834 begonnene Bau des deutschen Börsengebäudes in Leipzig — wir werden noch davon hören — habe ein gewisses unruhiges Befremden erregt. Jedenfalls ließ die Bundesversammlung die „Vorschläge“ unverwertet liegen und bekundete gleichzeitig, daß sie von einer Eingabe der „deutschen“ Buchhändler nichts wissen wolle; sie vernichtete die Vorschläge des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler als solchen, indem sie sie als Vorschläge der Buchhändler Sachsens behandelte und die übrigen Einzelstaaten zur Einholung besonderer Gutachten seitens ihrer Buchhändler aufforderte: was allerdings dem Wortlaut des Artikels 37 der Wiener Beschlüsse entsprach.

Indessen ins Stocken geriet der Fortgang der Angelegenheit am Bunde nicht. Der 2. April 1835, der jenen am 5. November des gleichen Jahres als „positives Nachdrucksverbot“ bezeichneten Bundesbeschluß gebracht hatte, hatte auch, wie Preußen es beantragt hatte, nunmehr die endliche Einführung „gleichförmiger Grundsätze“ in Aussicht gestellt. Auf drei Hauptpunkte kam es dabei an: auf welche Gegenstände sich die Nachdrucksgesetzgebung beziehe, auf welche Dauer der Schutz gewährt werden solle, und welche Folgen an die Übertretung des Nachdrucksverbots geknüpft werden sollten. Auf die gleichzeitig mit dem Beschlusse vom 2. April 1835 seitens des Bundes an die Einzelregierungen ergangene Aufforderung: binnen zwei Monaten zu berichten,

was sie hinsichtlich des Nachdrucksverbots bereits verfügt hätten oder nun zu verfügen beabsichtigten, hatte deshalb Preußen erklärt: daß bei ihm die Verhältnisse des Verlagsrechts und des Nachdrucks geregelt seien, sodaß eine Publikation des Bundesbeschlusses in Preußen so lange nicht erforderlich sei, als die Bundesbestimmungen namentlich darüber noch nicht feststänben, auf welche Druck- und Vervielfältigungsarten das Nachdrucksverbot zu erstrecken und innerhalb welches Zeitraumes das schriftstellerische und Verlagseigentum geschützt sei. Zugleich schlug es dazu seinerseits vor: die Erstreckung des Verbots der mechanischen Vervielfältigung ohne Einwilligung des Urhebers oder dessen, dem dieser seine Eigentumsrechte ohne Vorbehalt der Vervielfältigungsbefugnis übertragen habe, auf alle Werke der Wissenschaft und Kunst, gleichviel, ob durch den Druck bereits vervielfältigt oder nicht, und auf alle Werke der Kunst, die ihrer Natur nach einer mechanischen Vervielfältigung fähig seien, sowie der Einführung des gleichen Schutzes für das Recht der Verfasser von musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken gegen unbefugte Aufführung und Darstellung; und die Bestimmung der Dauer des Schutzes des schriftstellerischen und Verleger-Eigentums gegen den Nachdruck auf einen Zeitraum von 15 Jahren nach dem Tode des Verfassers (oder, bei nachgelassenen Werken, vom Tage der Veröffentlichung an).

Die Bundesversammlung konnte sich zu einer materiellen Verfügung, die noch dazu mit einer Ausdehnung des Rechtsschutzes auf Interessen verbunden war, die in den verschiedenen Bundesstaaten im allgemeinen doch noch zu schwächlich und unselbständig entwickelt erscheinen konnten, so rasch nicht entschließen und beschränkte sich deshalb zunächst auf die uns bekannte Interpretation vom November 1835, in der sie erklärte: daß sie sich auf die Aufstellung „einiger Hauptgrundsätze zu beschränken" gedenke. Die betreffende Bundestagskommission beantragte in der nämlichen Sitzung hinsichtlich der Anerkennung des Schutzes gegen unbefugte Aufführung und Darstellung musikalischer Kompositionen und dramatischer Werke seitens des Bundes Einholung von Erklärungen der Einzelregierungen. Daneben aber brachte sie einen positiven Vorschlag zu einem endlichen ersten Bundesgesetze materiellen Rechts. Vorwärtsgedrängt in der Richtung, deren Haupt Preußen war, und die auf die endliche Verkündigung gleichförmiger Grundsätze drang, gehemmt

von der Rücksicht auf die Interessen, deren hartnäckiger Vertreter Württemberg war, und die noch die Luft des Zeitalters der zwischenstaatlichen Nachdrucksfreiheit und des Privilegsystems atmeten, erkannte die Kommission das ausschließende Recht des Urhebers oder dessen, auf den er seine Rechte übertragen habe, zur mechanischen Vervielfältigung litterarischer und artistischer Erzeugnisse, gleichgültig, ob schon veröffentlicht oder nicht, an, ließ es auch auf seine Erben und Rechtsnachfolger übergehen, sprach es aber trotzdem nicht einmal dem Autor für seine ganze Lebenszeit zu, sondern gab diesem Rechte nur die Dauer von zehn Jahren vom Erscheinen des Werkes an, eine Schutzfrist, die zu Gunsten von „Urhebern, Herausgebern und Verlegern von großen, mit bedeutendem Kostenaufwande verbundenen Werken der Wissenschaft und Kunst, sowie zur Belohnung von Nationalverdiensten" auch auf einen längern Zeitraum ausgedehnt werden könne. Dem Urheber, Herausgeber und Verleger nachgelassener Werke steht der Anspruch auf volle Entschädigung zu; neben den landesgesetzlich gegen den Nachdruck zu verhängenden Strafen findet in allen Fällen Wegnahme der nachgedruckten Exemplare, bei Werken der Kunst außerdem Beschlagnahme der zur Nachbildung hergestellten Vorrichtungen statt.

Dies also die Vorschläge, die sich zur Ausarbeitung der „einigen Hauptgrundsätze in den sämmtlichen deutschen Bundesstaaten" anboten. Es war klar, daß sie hinter dem Rechtszustande, wie er in den Einzelstaaten nicht nur zu erstreben war und erstrebt wurde, sondern sogar schon bestand, weit zurückblieben und zur Ausdehnung des Gesichtskreises des Partikularrechts zu dem des Bundesrechts ungenügend waren; und in Preußen wurde deshalb beschlossen, nun sofort die eigene, landesherrliche Gesetzgebung auszubauen, um dem eigenen Lande die dem neuen Stande der Dinge entsprechende Gesetzgebung zu verschaffen und damit zugleich nach Möglichkeit auf die Gestaltung der deutschen Gesetzgebung einzuwirken; ein Gesetz zu erlassen zunächst für Preußen, aber nach Grundsätzen, die geeignet seien, zu einer übereinstimmenden Grundlage von Gesetzen aller deutschen Staaten zu dienen. Es geschah im Laufe des Jahres 1836 und der ersten Hälfte des Jahres 1837, und am 11. Juni 1837 wurde das Preußische „Gesetz gegen Nachdruck und Nachbildung zum Schutz des Eigenthums an den Werken der Wissenschaft und Kunst" vollzogen.

Wie die „Vorschläge", so stellt das preußische Gesetz an die Spitze das ausschließende Vervielfältigungsrecht des Autors oder dessen, der die Befugnis dazu von ihm herleitet; bezieht es in die Schutzsphäre ein: Manuskripte, Predigten, mündliche Vorträge; nimmt es davon aus: die Anführung einzelner Stellen und die Aufnahme einzelner Aufsätze, Gedichte u. s. w. in kritische und litterarische Werke und Sammlungen zum Schulgebrauch; sieht es Sachverständigen-Vereine vor; dehnt es den Schutz gegen Nachdruck auf geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische und ähnliche Zeichnungen und (wie schon das Landrecht) auf musikalische Kompositionen aus; macht es den Schutz in fremden Staaten erschienener Werke von besondern Staatsverträgen abhängig; und führt es endlich in Preußen ein: den Schutz gegen Nachdruck (resp. Abdruck von Manuskripten, Predigten, Lehrvorträgen) für den Autor auf Lebenszeit und für seine Erben auf dreißig Jahre nach seinem Tode (resp. bei pseudonymen und anonymen Schriften auf fünfzehn Jahre von der ersten Herausgabe an).

Die wesentlichsten Unterschiede des preußischen Gesetzes von den „Vorschlägen" bestehen dagegen in denjenigen beiden Punkten, in denen es überhaupt bahnbrechend war: in der Einbeziehung des Verbots erstens der Nachbildung von Kunstwerken und bildlichen Darstellungen und zweitens der Aufführung dramatischer und musikalischer Werke. Es unterscheidet sich von ihnen ferner dadurch, daß es keine Bestimmung über das Urheberrecht des Bestellers trifft. Die Strafe ist niedriger: Entschädigung, Konfiskation der noch vorrätigen Exemplare, Geldbuße von fünfzig bis tausend Thalern.

So die wesentlichen Bestimmungen eines Gesetzes, das, den notwendigen Bruch mit der Anschauung von der Alleinherrschaft des buchhändlerischen Gewerbeschutzes vollziehend, vom Schutze des Händlers zum Rechte des Schöpfers übergehend, die Grundlage zunächst der territorialen, dann der bundesstaatlichen und schließlich der deutschen Reichsgesetzgebung auf dem Gebiete des litterarischen Rechtsschutzes werden sollte. Freilich war, wie schon oben sofort angedeutet, indem der Stoff des „litterarischen Eigenthums" aus jener Umklammerung hervorgezogen und gesetzgeberisch kodifiziert wurde, damit auch die weitere Aufgabe gestellt, ihm nun entsprechend ein besonderes Verlagsrecht zur Seite zu stellen. Die preußische Regierung hat diese geschichtliche Marke auch

sofort aufgerichtet, indem sie gleichzeitig eine Revision der betreffenden landrechtlichen Vorschriften anbefahl, die, wie wir uns erinnern, auf verlagsrechtlicher Grundlage aufgebaut waren. Indessen sollten noch lange Jahrzehnte verstreichen, bis dieser Forderung Genüge geschah.

Kaum vollzogen, wurde das Gesetz, indem seine Publikation aufgeschoben wurde, der Bundesversammlung vorgelegt, damit unter Zugrundelegung desselben noch vor seiner Publikation womöglich ein Bundesbeschluß zu Stande gebracht werden könnte, der sich seinen Grundsätzen möglichst annäherte. Das sollte denn freilich so schnell noch immer nicht der Fall sein. Über das bloß formale Verbot des Nachdrucks wurde die Bundesversammlung nun zwar hinausgedrängt; immerhin bestand der neue Beschluß vom 9. November 1837 noch bloß in der Annahme des Kommissionsentwurfs vom 5. November 1835, von dem er sich unmittelbar nur dadurch unterscheidet, daß für den dort unbestimmt gelassenen „längern Zeitraum", auf den das „Minimum des Schutzes der Gesammtheit gegen den Nachdruck" zu Gunsten mit bedeutenden Vorauslagen verbundener Werke sollte ausgedehnt werden können, die bestimmte Zeitgrenze von „höchstens" zwanzig Jahren festgesetzt wurde. Dabei sprach aber der Beschluß selbst es aus, daß eine große Mehrheit einen sachlich und zeitlich ausgedehnteren Rechtsschutz gewünscht habe, und nahm eine diesbezügliche erneute Beratung nach Ablauf einer fünfjährigen Versuchszeit, also für das Jahr 1842 in Aussicht.

Die große Bedeutung des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837 war die, daß mit ihm nun für das ganze Bundesgebiet gültige materielle „gleichförmige Bestimmungen" gegeben waren, zweiundzwanzig Jahre nach dem Versprechen der Bundesakte. Sie bestanden in der festen und allgemeinen Grundlage des für litterarische Erzeugnisse und Werke der Kunst gültigen Rechtsschutz-Minimums von zehn Jahren, beginnend für die in den vorangegangenen zwanzig Jahren erschienenen Werke mit den 9. November 1837, für die von da ab erscheinenden mit dem Jahre des Erscheinens: die Publikationsverordnung vom 4. Januar 1838 ließ eine Abänderung der bisherigen Gesetze durch den Novemberbeschluß nur insofern zu, als er größern Schutz gewährte, während diejenigen Gesetze, die „dem Eigenthume und Verlagsrechte an Büchern und andern Geisteswerken in Beziehung auf die Zeitfrist oder sonst einen noch ausgedehntern Rechtsschutz gewährten", unverändert zu bleiben

hatten. Zwanzigjährige Bundesprivilegien zu besonderer Belohnung des Nationalverdienstes wurden (in den Jahren 1838—1842) den Erben und Verlegern von Schiller, Goethe, Jean Paul, Wieland und Herder zu Teil.

In den Einzelstaaten aber, wie sie zuerst von Preußen durch die Litterarkonventionen verbunden worden waren, sollte das preußische Gesetz vom 11. Juni 1837 rasch Nachfolge finden; noch in den dreißiger Jahren machte Sachsen-Weimar damit den Anfang, am 11. Juni 1839.

Fünftes Kapitel.

Der Börsenverein bis zum Abschluß seiner ersten Entwickelungsperiode.

Statut vom Jahre 1831; der Leipziger Entwurf. „Verein der Buchhändler zu Leipzig". Die Erbauung des Börsengebäudes. Statut vom Jahre 1838.

In die Zeit der gesetzlichen Abstellung des Nachdrucks durch ganz Deutschland wuchs so gleich in den ersten Jahrfünften seines Bestehens der Börsenverein der Deutschen Buchhändler hinein, in den Zustand einer gesetzlichen Begründung, von deren sie tragenden allgemeinen Voraussetzungen seine eigene Begründung das laut redende Zeugnis gewesen war. Und in der That: wie in der Geschichte der deutschen Gesetzgebung die Regelung der Nachdrucksverhältnisse vom Jahre 1827 an über das Jahr 1832 hinweg bis zu den Vorschriften des preußischen Gesetzes vom Juni und des Bundesbeschlusses vom November 1837 die werdende Neugestaltung der deutschen Einheit von der buchhandelsrechtsgeschichtlichen Seite her darstellte, so befestigte und vertiefte sich in der gleichen Zeit der Bund der Deutschen Buchhändler, dessen erste und grundlegende Entwickelungsperiode gleichfalls mit dem Ausgang der dreißiger Jahre ihren Abschluß fand. In einem gleichmäßigen, gesunden Wachstum nahm die Mitgliederzahl in ruhiger Stetigkeit zu; sie vermehrte sich in den ersten Jahren durchschnittlich um 25 Mitglieder im Jahre, sodaß im Jahre 1834 der Verein 454 Mitglieder zählte. Mit den Überlieferungen des Wahlausschusses hatte der Börsenverein gebrochen, und es war gut so. Nur nach zwei Richtungen hin hat er über die Grenzen einer reinen Fortführung des Horvathschen Abrechnungsunternehmens hinausgegriffen; einmal, indem in der Kantateversammlung 1827 auf Friedrich Perthes' Antrag Althings bei Ernst

Klein in Leipzig erschienene „Nachgelassene Schriften" wegen ihres anstößigen Inhalts vernichtet wurden, sodann in der praktischen Stellungnahme gegen den Nachdruck. Das letztere bedeutete jetzt freilich als Aktion viel weniger als in frühern Jahren; indem die Enthaltung von Nachdruck und Nachdrucksvertrieb erst im Jahre 1831 unter die Aufnahmebedingungen aufgenommen wurde, geschah dies zu einer Zeit, in der der Mangel dieser Bedingung ein unverzeihlicher Verstoß gegen Sitte und Recht gewesen wäre. Vorangegangen war ihm darin der unter Führung namentlich der Firmen Breitkopf & Härtel (Leipzig), Peters & Probst (Leipzig), Schott (Mainz) und Haslinger (Wien) am 23. Mai 1829 in Leipzig von sechs Leipziger und zehn auswärtigen Handlungen gegründete „Verein der deutschen Musikalienhändler".

Die ebengenannte Aufnahmebedingung war eine der neuen Bestimmungen des ersten Börsenvereins-Statuts, das zu Kantate 1831 angenommen wurde. Seine Vorgeschichte führt uns zu dem Verhältnisse, dessen Zurechtrückung einer der wesentlichsten Vorgänge dieser Begründungsperiode sein mußte, zu dem Verhältnisse zwischen den „Auswärtigen" und den Leipzigern. Die Einführung der Bedingung der Enthaltung von Nachdruck und Nachdrucksvertrieb war 1830 von Herold (Hamburg) und Friedrich Brockhaus (Leipzig) beantragt worden, und zwar zugleich mit folgenden Punkten: Beibringung behördlicher Beglaubigung des buchhändlerischen Berufs, Versendung des Etablissementcirculars an die Mitglieder vor der Anmeldung und Entrichtung eines Eintrittsgeldes von fünf Thalern. Die vier Punkte wurden angenommen, und zugleich wurde beschlossen, daß Ausschließung aus dem Vereine eintreten solle bei nachweislicher Befassung mit Nachdruck in einem Staate, in dem er verboten sei, bei mutwilligem Bankerott und bei Nichterfüllung der Zahlungsverbindlichkeiten innerhalb dreier Jahre. Das gab dem Vorsteher Carl Duncker (Berlin), dem ersten Nachfolger Friedrich Campes, die Veranlassung zur Abfassung des Entwurfs einer neuen Börsenordnung, der die Leipziger einen Gegenentwurf folgen ließen. Die Leipziger betonten erstens die Notwendigkeit der „liberalen" Gestaltung der Börsenordnung: d. h. sie bezeichneten als Mitglied „jeden in einer Geistesproducte vervielfältigenden Gewerbsbranche selbstständig Arbeitenden, sey er nun Buch-, Musikalien- oder Kunsthändler", während der Dunckersche Entwurf bestimmte, daß, da der Börsenverein im Unterschied zur Horvath-

schen Börse nicht mehr bloß das Abrechnungsgeschäft, sondern auch die Beratung allgemeiner und gemeinsamer Angelegenheiten des Buchhandels betreffe, zwei Mitgliederklassen zu unterscheiden seien, erstens Mitglieder des Börsenvereins: „alleinig wirkliche Buchhändler"; zweitens Börsenmitglieder: die (nur zur Abrechnung zugelassenen) Kunst- und Musikalienhändler. Der Leipziger Entwurf bestimmte zweitens, daß bei jeder Neuwahl eines der drei Vorstandsmitglieder zugleich ein Leipziger Buchhändler als Stellvertreter gewählt werden solle, und diese Stellvertreter sollten die Vorstandsmitglieder sowohl, wenn diese am Besuch der Messe verhindert wären, zur Jubilatemesse vertreten, als auch regelmäßigerweise „die Leitung der Börsenangelegenheiten in der Zeit außer der Jubilatemesse" in Händen haben, mit andern Worten: mit etwaiger Ausnahme der Meßtage den permanenten Vorstand des Börsenvereins bilden. Endlich suchte der Leipziger Entwurf dem Vorstande des so dem Leipziger Einfluß so weit geöffneten Vereins Bahnen erweiterter Machtbefugnisse zu erschließen, die in der Richtung auf eine Stellung hinzuführen schienen, wie sie die Leipziger Deputierten in dem Jahrzehnt vor Begründung des Börsenvereins eingenommen hatten; so sollte der Vorstand nicht nur die Stelle sein, von der man auf schriftlich eingereichte species facti ein Parere (schriftliches Sachverständigen-Gutachten) begehren könne, sondern auch die Macht besitzen, Handelsstreitigkeiten auf mündlichen Vortrag hin sofort schiedsgerichtlich zu erledigen. Der Gedanke des permanenten Leipziger Börsenvorstandes war für damalige Zeiten in Anbetracht der Schwerfälligkeit der Kommunikation, der Umständlichkeit des Verkehrs, der Nichtgewöhnung an rasche Abwickelung auf schriftlichem Wege, der alten Gewöhnung umgekehrt an die Erledigung gemeinsamer Angelegenheiten bei der persönlichen Zusammenkunft in Leipzig, wobei mit der Messe gewöhnlich auch die Behandlung solcher Angelegenheiten vorläufig abgeschnitten war, nicht so auffallend, als er es heute sein würde. Auf der andern Seite war er dies aber doppelt bei der damaligen Verfassung des Börsenvereins. Der Verein war eine Gründung der Auswärtigen. Die Leipziger waren „stimmhabende Gäste", und eine Sonderstellung der Leipziger, wie diese sie nach dem Programm von 1824 im Börsenvorstand eingenommen haben würden, war ihnen im Jahre 1825 so gründlich abgeschnitten worden, daß die Wahl eines Leipzigers in den Vorstand grundsätzlich als ausgeschlossen

galt. Die Auswärtigen beantworteten denn auch den Leipziger Gegenentwurf mit den heftigsten Protestationen, bei denen der ganze Groll gegen Leipzig zu Tage trat, und bei denen Männer wie Friedrich Perthes und das Vorstandsmitglied Wilhelm Perthes Stimmführer waren. Man betonte die selbständige und den Leipzigern gegenüber geschlossene und abgeschlossene Stellung der Auswärtigen. Der Leipziger Entwurf, schrieb Friedrich Perthes, wäre „der sichere Weg: drey Leipziger zu Dirigenten des Ganzen und zu Regenten der Auswärtigen zu constituiren". Davon dürfe so wenig die Rede sein, wie davon, daß ein Leipziger je Vorstand des Börsenvereins werde. Wilhelm Perthes nannte den Entwurf „ganz verwerflich" und „unmöglich". Der Leipziger und der auswärtige Buchhandel seien zwei Korporationen in einer Genossenschaft; eine größere Vermischung und Verkettung beider war wie nach Friedrich Perthes so ebenso nach ihm nachteilig und schädlich; Wilhelm Perthes wünschte den Punkt, daß nur nichtleipziger Buchhändler zur Wahl von Vorstandsämtern berechtigt seien, ausdrücklich in das neue Statut aufgenommen zu sehen. Die Gestaltung des Börsenvereins zu einem Friedensgerichte würde eine bedenkliche und nicht zu bewältigende Erweiterung seiner Geschäfte sein. Die Ausdehnung der Rechte der Buchhändler auf die Musikalien- und Kunsthändler würde „jedem mit Bildern handelnden Italiener" die Börse öffnen, vor allem aber könne es weder dem Buchhandel, noch dem Musik- und Kunsthandel frommen, wenn Musikalien- und Kunsthändler stimmberechtigt und in den Vorstand wählbar seien oder innere Angelegenheiten des Musik- und Kunsthandels von einem aus Buchhändlern zusammengesetzten Vorstande geleitet werden sollten.

Der Leipziger Entwurf wurde abgelehnt und der Dunckersche 1831 im wesentlichen unverändert als neue Börsenordnung angenommen. Das Statut („Ordnung für die Buchhändler-Börse") bezeichnet als Zweck der „Börsen-Gemeinschaft": „Gemeinsame Berathung nebst Maaßnahme über Angelegenheiten des Buchhandels" und „Erleichterung des Abrechnungs-Geschäfts". Nach dieser Verschiedenheit des Zwecks teilen sich die Mitglieder in solche des „Börsen-Vereins" („alleinig wirkliche Buchhändler") und solche der „Börse" („alleinige Kunst- oder Musikalienhändler"); die letztern sind ausgeschlossen von der Teilnahme an den Hauptversammlungen und der Ausübung des Wahlrechts. Die Auf-

nahmebedingungen sind für beide Mitgliederklassen: behördlicher Gewerbeausweis, schriftliche Verpflichtung zur Einhaltung der Börsenordnung und Zahlung des jährlichen Beitrags von 1 Rthlr. 12 Gr., für die erste Klasse außerdem: Versendung eines eigenhändig unterzeichneten Etablissement-Circulars wenigstens vier Wochen vor der Anmeldung, Niederlegung eines solchen im Börsenarchiv, Verpflichtung, sich des Nachdrucks zu enthalten und dem Nachdrucksvertrieb möglichst entgegenzuarbeiten, sowie Zahlung eines Antrittsgeldes von 5 Thalern. Der Börsen-Gemeinschaft geht verlustig, wer Kontraventionen gegen die Börsenordnung begeht, namentlich sich des Nachdrucks nach dem Begriffe des Preußischen Landrechts schuldig macht, eines entehrenden Verbrechens oder mutwilligen Bankerotts überwiesen ist, sich mit Nachdrucksvertrieb befaßt in einem Staate, in dem dieser verboten oder durch besondere Staatsverträge beschränkt ist, im eigenen Staate erlaubte Nachdrucke an Privatpersonen eines Staates vertreibt, in dem der Nachdrucksvertrieb verboten ist, endlich wer mit einem zweijährigen Börsenbeitrage im Rückstand ist. Die Einkünfte bestehen in den Zinsen der Aktiv-Kapitale, den Antrittsgeldern und Jahresbeiträgen und dienen zunächst zur Bestreitung der für die Börse nötigen Ausgaben und erst dann, wenn Überschuß vorhanden ist, zur Erreichung allgemeiner buchhändlerischer Zwecke, wobei aber in einem Jahre die Höhe von 200 Thalern nicht überstiegen werden darf. Die den Vorstand betreffenden Bestimmungen sind grundsätzlich die des Jahres 1825. Das Börsenlokal ist geöffnet von Mittwoch nach Jubilate an von früh 8 Uhr bis Abends 7 Uhr. Die Tagesordnung der „Versammlungen des Börsenvereins zu gemeinsamer Berathung" wird durch gedrucktes Umlaufschreiben bekannt gemacht, das spätestens neun Wochen vor Jubilate von Leipzig aus abgeht; Zutritt zu diesen Versammlungen haben nur die Mitglieder des Börsen-Vereins (d. h. also die Buchhändler oder Mitglieder der ersten Klasse), und zwar nur Prinzipale und von diesen schriftlich speziell hierzu bevollmächtigte Geschäftsführer; jede Handlung hat nur eine Stimme.

Aber gerade den Leipzigern, die der sonst so gelinde Friedrich Perthes mit großer Bitterkeit an ihre alten Sünden erinnerte: wie sie nichts zum Besten des deutschen Buchhandels, nichts zur Erleichterung für die Bequemlichkeit der Auswärtigen während des Meßaufenthalts gethan, sich

auf lange hin von der von ihnen bespöttelten Börse zurückgezogen, sich der gesellschaftlichen Einigung der Auswärtigen entzogen hätten: ihnen gerade sollte jetzt der Börsenverein die wesentlichste Förderung dieser seiner Interessen zu verdanken haben.

Es hing und ging das zusammen mit wesentlichen Veränderungen innerhalb der Organisation des Leipziger Buchhandels selbst. Die „Deputirten des Leipziger Buchhandels" waren auch in den letzten Jahren, und gerade da, gewiß nicht müßig gewesen. Sie bewirkten, daß bei der Einführung des neuen Accise-Tarifs der Eingangszoll für den Centner Bücher von 8 auf 4 Groschen, für den Centner Kupferstiche und Landkarten von 2 Rthlrn. 12 Groschen auf 1 Rthlr. herabgesetzt wurde und Büchern beigepackte Kupferstiche und Landkarten nur den Bücherzoll zahlten; sie wurden im Jahre 1828 wiederholt vorstellig wegen der „Nachdrucke" des Bibliographischen Instituts in Gotha, kamen 1829 um Milderung der sächsischen Censur ein und ersuchten im Januar 1830 um Abschluß von Verträgen gegen den Nachdruck mit den einzelnen deutschen Staaten, und nach einem Schreiben Kummers aus dem Herbst 1830 war es „das Werk" der Deputierten, daß, Württemberg ausgenommen, „mit allen deutschen Staaten ein Vertrag wegen Nachdruck geschlossen" und in Österreich nichts mehr nachgedruckt werden durfte.

Aber dennoch: es war eine Vertretung, die in ihrer formlos-patriarchalischen Art der Zeit nicht mehr entsprach; die steigende Zahl der Firmen, ihre Abhängigkeit vom, ihr Einfluß auf den gesamten deutschen Buchhandel, der selbst aus alten Verhältnissen herausgetreten war, verlangte eine zahlreichere und eine offenere Vertretung mit statutarisch geregelter Thätigkeit. Und in demselben Jahre, in dem in Sachsen die Konstitution erteilt wurde, bewirkte eine Gruppe Leipziger Buchhändler unter der Führung von Leopold Voß die Ersetzung der „Deputierten des Leipziger Buchhandels", wie dieser als selbstverständliche und doch unorganisierte Gesamtheit bis dahin von jenen vertreten worden war, durch einen „Verein der Buchhändler zu Leipzig" mit regelmäßig wechselnden Deputierten, dessen Statuten vom 10. Dezember 1832 datiert sind, und der sich diesen gemäß im Februar 1833 konstituierte. Der Verein nahm nicht nur Buchhändler, sondern auch Musikalienhändler und, sofern sie als solche Verlagsgeschäfte betrieben, Landkartenhändler auf. Die Zahl der Deputierten betrug sieben; wenigstens einer von

ihnen mußte Musikalienhändler sein, und neben den außerordentlichen mußten regelmäßige ordentliche Sitzungen abgehalten werden. Der Leipziger Buchhandel, sagen die Statuten, hat mit dem gesamten deutschen „ein untrennbares Interesse“; der Zweck des Vereins ist deshalb zugleich ein allgemeiner und bezweckt die Förderung des Nutzens wie der Leipziger, so der auswärtigen, in Leipzig Geschäfte treibenden Buchhändler. Die gemeinsamen Angelegenheiten des Vereins, heißt es ferner, betreffen die „öffentlichen Anstalten und Einrichtungen, welche auf den Betrieb des Buchhandels von Einfluß sind“.

Im Oktober 1830 hatte die achtgliedrige Leopold Voßsche Gruppe den Anstoß zur Neuordnung der Leipziger Buchhandelsvertretung gegeben, und im Januar 1831 hatten die Leipziger Buchhändler zu den drei alten Deputierten Kummer, Vogel und Barth neun Vertreter gewählt (A. Rost, Friedr. Fleischer, C. Cnobloch, Friedr. Brockhaus, Wilh. Härtel, C. Ch. Kirbach, L. Voß, E. F. Steinacker und J. G. Mittler), die mit jenen zusammen das Komitee bildeten, das die Neuordnung der Leipziger Buchhandelsvertretung ausgearbeitet hatte. Es war das Komitee, von dem auch der Leipziger Entwurf des Börsenvereins-Statuts ausgegangen war, das die Veranlassung zu jenen bittern Äußerungen der beiden Perthes (im März 1831) über die Leipziger und ihrer feierlichen Verwahrung eines je möglichen Eintritts eines Leipzigers in den Börsenvorstand gewesen war. Das war gleichsam der Drehpunkt der Wendung, die wir hier verfolgen. Schon im Jahre 1826 hatte der Börsenverein den Bau einer eigenen Buchhändlerbörse in Aussicht genommen: kein Wunder bei dem Zustande des theologischen Auditoriums im alten Paulinum, eines langen Saales, der nur an einer Längsseite (die andere stieß an den Kreuzgang) Fenster hatte und die Zahl der Abrechnenden nicht mehr fassen wollte. Es waren die Leipziger Deputierten, die hier zunächst einige Hilfe gebracht hatten; im Frühjahr 1830 wurde das theologische Auditorium auf ihre Verwendung durch Einbeziehung des Universitätskonziliums erweitert. Wenn Gegensätze hart aufeinanderprallen, dann klären sie sich auch, wenn sie sich zu klären geeignet sind. Es war für die Leipziger nicht schwer, deutlich zu machen, daß sie grundsätzlich der Anteilnahme und Beförderung des Abrechnungswesens ja durchaus nicht entgegen seien, noch entgegen sein könnten, daß aber besonders für die großen Leipziger Kommissionäre

die Abrechnung im Paulinum (wohin ja auch die Abrechnungsbücher noch geschafft wurden) mit großen Schwierigkeiten verbunden sei. Und wie es den Perthesschen Anschauungen nach der einen Richtung hin entsprach, daß die Leipziger, statt weiterhin unmittelbar in die Herrschaftssphäre des Börsenvereins eindringen zu wollen, sich in einer der Zeit entsprechenden Weise in sich selbst zusammenschlossen, so hörte man auch von vielversprechenden Absichten, mit denen der neue Verein in Hinsicht der Börsensache sich trug. Ein rascher und scharfer Umschlag denn: Friedrich Perthes in Person war es, der noch für Jubilate 1831 einen der drei ehemaligen Leipziger Deputierten, Wilhelm Ambrosius Barth, zum Vorsteher des Börsenvereins vorschlug, und der Leipziger wurde gewählt. Die Statuten des „Vereins der Buchhändler zu Leipzig" aber sahen in § 67 die Errichtung eines Börsengebäudes für den Leipziger Buchhandel vor. Friedrich Fleischer, der, geboren im Jahre 1794, mit Ausnahme des Jahrfünfts 1846/51 von der Begründung des Vereins an (1833) bis zu seinem Tode (1863) dessen Vorsitzender war, und dessen Bildnis heute von der Wand des deutschen Buchhändlersaals zu Leipzig auf die Nachgeborenen herabschaut, faßte den Gedanken, sie sogleich mit dem Börsenverein gemeinsam als allgemeine deutsche Buchhändlerbörse ins Leben zu rufen. Das Verhältnis zwischen beiden Körperschaften wurde (Ostermesse 1833 und 1834) so geregelt, daß der Leipziger Buchhandel gegen eine jährliche Geldleistung das Recht der Mitbenutzung der Börse während des ganzen Jahres erhielt. Das Baukapital betrug 35000 Thaler und wurde in dreiprozentigen Aktien aufgebracht, neben einer Unterstützung seitens der sächsischen Regierung durch einen jährlichen Beitrag von 750 Thalern bis zur Tilgung der Aktien. Und mit Beginn desselben Jahres 1834, mit dem der Bau der deutschen Buchhändlerbörse endgültig gesichert war, begann das deutsche Börsenblatt („Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel und für die mit ihm verwandten Geschäftszweige") zu erscheinen. Ein Umstand, nicht von unwesentlicher Bedeutung. Denn zwei geschichtliche Linien vereinigen sich in ihm: die der Fachpresse und die der periodischen Bibliographie. Was die erstere betrifft, so bestand damals nach den Anfängen des Reichschen und nachreichschen Zeitalters und Bertuchs „Allgemeinem typographischen Monatsbericht für Teutschland zum Behufe aller Ankündigungen, Anzeigen und Notizen des teutschen Buch- und Kunst-

handels" (1811—1830) nur das von Joh. Christ. Krieger begründete „Wochenblatt für Buchhändler, Antiquare, Musik- und Disputenhändler" (1820—1837), ein Blatt, das als Privatunternehmen und abseits buchhändlerischen Centralverkehrs in Marburg erschien und zu fast allgemeinem Unwillen des Buchhandels — in ihm hatte auch Horvath seine giftigen Pfeile gegen eine allgemeine Interessenvertretung versandt, die zu ihren Hauptaufgaben den Kampf gegen Nachdruck und Schleuderei zählte, — eine sehr wenig würdige Vertretung der buchhändlerischen Interessen darstellte. Was die periodische Bibliographie betraf, so war man noch immer auf die Halbjahrskataloge, den Meßkatalog und den Hinrichsschen Halbjahrskatalog, angewiesen: das jetzt, wo Verlagsproduktion und Bücherverkehr längst über die Halbjahrspfähle der Messen hinausgewachsen waren. Ersatz des „Disputen-Händlers", Begründung eines allgemeinen periodischen Novitätenverzeichnisses: das waren die beiden Punkte, auf Grund deren man seit Beginn der zwanziger Jahre ein „Allgemeines Buchhändler-Börsenblatt" forderte, und für das schon G. F. Heyer (Vater) in Gießen 1822 weiter in Aussicht nahm: der Ertrag ist Eigentum des Börsenfonds, ein Leipziger Aufsichtsrat entscheidet Streitfragen und sorgt für „Bewahrung des Anstandes in den Aufsätzen", das Blatt erhalten nur Börsenmitglieder. Friedrich und Wilhelm Perthes, Friedrich Campe und Wilhelm Ambrosius Barth waren, vom Jahre 1824 an, die Hauptförderer des Gedankens, der zu Jubilate 1832 zum Beschluß erhoben wurde. Als aber seine Ausführung auf sich warten ließ, nahmen, angeregt von Otto August Schulz, der damals bei F. A. Brockhaus mit der Herausgabe des Heinsiusschen Bücher-Lexikons beschäftigt war, die Deputierten des Buchhandels zu Leipzig die Sache in die Hand, und von ihnen herausgegeben, redigiert von Otto August Schulz, erschien am 3. Januar 1834, eingeleitet von keinem andern als Friedrich Perthes, die erste Nummer des zunächst wöchentlich, vom Jahre 1837 ab zweimal wöchentlich erscheinenden Blattes, das, bestehend bis zum heutigen Tage, das Zeitalter der neuen buchhändlerischen Fachpresse eröffnete. Es veröffentlichte die „amtlichen Bekanntmachungen" des Vereins, brachte geschäftliche Anzeigen, und zwar hierunter von der fünften Nummer (31. Januar 1834) an den Abdruck der „Neuigkeiten in Leipzig angekommen und mitgetheilt von der J. C. Hinrichsschen Buchhandlung", und gab litterarische und persönliche Notizen. Schon mit dem Jahrgang 1835 ging

das Blatt an den Börsenverein der Deutschen Buchhändler über, zunächst noch unter Wahrung der Oberleitung und Beaufsichtigung der Redaktion und Expedition (Kommission) durch die Deputierten des Buchhandels zu Leipzig, bis dann im Jahre 1845 die Verbindung des Blattes mit der Leipziger Deputation gänzlich gelöst wurde.

Am 26. Oktober 1834 wurde der Grundstein zur Buchhändlerbörse gelegt. Wie versetzt es uns in jene alten Zeiten zurück, wenn wir im Geiste den feierlichen Zug der Buchhändler vor uns sehen, der sich unter den Klängen mehrerer Musikchöre vom Börsensaale im Paulinum nach dem Bauplatze an der Ritterstraße bewegte, geleitet von 26 „Marschällen", die mit Schärpen in den Farben der deutschen Landesfarben geschmückt waren.

O! sieh herab auf unser Thun,
Laß dir es wohlgefallen
Und deinen Segen darauf ruh'n!
Dir weih'n wir diese Hallen,
Daß unter deinem Schutz und Hort
Das Reich des Wissens fort und fort
In Fried' und Eintracht wachse.

So hieß es in dem Liede, das zur Eröffnung der Feier gesungen wurde. Die erste Ansprache hielt Friedrich Fleischer. „Eine deutsche Buchhändlerbörse soll, so Gottes Wille nicht entgegen ist, auf diesem Platze sich erheben. Daß aber eine solche Bedürfnis geworden, ist ein fröhliches Zeichen des lebendigen Aufschwunges, welchen wissenschaftlicher Verkehr in unserm Jahrhunderte, namentlich in unserm Vaterlande, genommen hat." Als fünfter Redner sprach, nach den Vertretern der Regierung und der beiden Kammern, der Rektor der Universität Leipzig, Professor Dr. Haase. In folgenden, seine drei Hammerschläge begleitenden Worten klang seine Rede aus:

„Wie hier auf dem bisherigen Grunde und Boden der Landes-Universität, als der Pflegerin der Wissenschaft und Kunst, nach kurzer Zeit die allgemeine deutsche Buchhändler-Börse in Pracht und Festigkeit stehen wird, ebenso fest wurzele und stehe bis auf die späteste Zeit in unverwelklicher Blüte der deutsche Buchhandel auf dem festen Grunde und dem sichern Boden deutschen Fleißes, wahrer, ächter Wissenschaft und Kunst!

„Mögen alle Hoffnungen, die sich im gesamten deutschen Vaterlande und in unsrer Stadt an das neue Gebäude knüpfen, in die reichlichste Erfüllung gehen!

„Möge den Herren Unternehmern des Baues das Anerkenntniß ihrer Bemühungen von Seiten der Zeitgenossen, eben so wie der Dank der Nachkommen für immer gesichert sein."

Der Vorsteher des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler selbst, Theodor Enslin aus Berlin, gab dem Grundstein mit folgenden kurzen Sprüchen seine Weihe:

Die Weisheit leite und vollende,
Die Schönheit schmücke und ziere,
Die Stärke befestige und erhalte!

Und was für ein schönes und geschichtlich denkwürdiges Zusammentreffen in dem Vorgange: daß, nachdem Hammerschläge und festliche Worte verklungen waren, der Vorstand des Börsenvereins dem Vertreter des Regenten den soeben vom Börsenverein vollendeten „Entwurf zu einem Regulativ für den literarischen Rechtszustand" überreichte.

Am 25. Februar 1835 verschied Paul Gotthelf Kummer: der Mann, der in dem Jahre seine Lehrzeit angetreten hatte, als Philipp Erasmus Reich von der Frankfurter Messe Abschied nahm, und der sich auf der Höhe des Reichschen Zeitalters etabliert hatte. Es war, als wenn in ihm, der einst, mehr als vier Jahrzehnte zurück, das erste Abrechnungslokal auf dem deutschen Büchermeßplatz ins Leben gerufen hatte, eine ganze, nun überholte Zeit ihre Augen schlösse: eine alte Zeit persönlich-patriarchalischen Zuschnitts, die sich in dem knorrigen Biedermann, der seine Lehrjungen zur Bücherleiter und seine Markthelfer, wenn sie Rechnungslisten unrichtig gebrochen präsentierten, zur Treppe hinunterwarf, wie in keinem andern verkörpert. Die Generalversammlung des Jahres 1835 rief ihm durch den Mund Theodor Enslins den Scheidegruß nach; und als die Tage der nächsten Generalversammlung kamen, da wurde, am 26. April 1836, des Hauses Weihe vollzogen, wobei der Kreisdirektor, spätere — auch um den deutschen Buchhandel so verdiente — Minister von Falkenstein die Worte sprach: „Und in der Geschichte des Buchhandels wird eine neue Ära anheben mit der Überschrift in goldenen Buchstaben: Die Deutsche Buchhändlerbörse in Leipzig".

Hören wir einige Sätze aus der Weiherede des Vorstehers, Theodor Enslins. „Es gibt eine falsche Fortbildung, oder vielmehr nicht jedes Fortschreiten ist auch ein Fortbilden; vor einem solchen Abwege möge uns Gott der Herr gnädig bewahren. . . Es wird aber auch nicht mög-

lich sein, auf Abwege zu gerathen und in Irrthümer zu verfallen, wenn wir uns nur stets der eigentlichen Bestimmung dieses Hauses, oder, was dasselbe heißt, des Börsenvereins erinnern; es ist das ganz eigentlich keine andere als die Erleichterung und Abkürzung unseres Rechnungsgeschäftes und die Erledigung solcher Gegenstände, die aus unseren gegenseitigen Geschäftsverhältnissen entspringen. Nicht die Interessen der Litteratur sollen hier verfochten werden, nicht das Verhältniß des Schriftstellers zum Buchhändler soll hier in Frage gestellt werden, wie das und Ähnliches von unserm Börsenverein wohl hin und wieder vermuthet zu werden scheint; dies sind Gegenstände, deren Ausschließung aus unsern Verhandlungen eigentlich schon durch die Concurrenz unter uns selbst geboten wird, weil, wie gern wir uns auch gegenseitig die Hände bieten zu einem vortheilhaften Geschäftsbetrieb, doch in solchen Dingen gewiß und mit Recht ein Jeder sich selbst als seinen Nächsten betrachten wird. Daß wir aber Unbilden unter uns selbst auszurotten suchen, daß wir die Nachdrucker und Nachdrucksverbreiter nicht als Glieder unserer Kette dulden, sondern als Verletzer der Landesgesetze und der Pflichten gegen uns von uns weisen, daß wir die Ehre des Standes unter uns zu erhalten oder herzustellen suchen, das ist ganz gewiß unsere Aufgabe. . ."

Auf einem Festmahl am Sonntag Kantate brach in einer schwungvollen Rede Carl Duncker aus Berlin in die Worte aus: „Hier waren wir, hier sind wir, hier wollen wir bleiben"; und am Montag darauf rechneten zum ersten Male die Leipziger Kommissionäre auf der Börse ab: das ursprüngliche Hauptziel des Börsenvereins war erreicht. Zugleich mit der Begründung des eigenen Gebäudes wurde das Statut des Börsenvereins neu revidiert, um zu Kantate 1837 in der neuen Fassung angenommen zu werden (bestätigt von der sächsischen Regierung 14. März 1838): die Scheidung in Mitglieder erster und zweiter Klasse (Börsenvereins- und Börsenmitglieder) wurde aufgehoben, die Mitgliedschaft von der Firma auf die Person übertragen, die Bestimmungen über die Generalversammlung wurden viel einfacher und liberaler gefaßt und drei neue ordentliche Ausschüsse begründet: der Wahlausschuß, der Rechnungsausschuß und der Vergleichsausschuß. Die Organisation des Börsenvereins war abgeschlossen. Seine Gründungsperiode hatte ihr Ende erreicht. Die Mitgliederzahl betrug im Jahre 1837 606.

Sechstes Kapitel.

Büchermarkt und Buchgewerbe 1814—1840.

Buchgewerbliche Charakteristik der Jahre 1814—1840. Die zwanziger Jahre als gute alte Zeit. Brockhaus' Konversationslexikon. Gottfried Basse, E. F. Fürst. Klassikerausgaben Cottas und Göschens. Gebrüder Franckh; Meyers Bibliographisches Institut. Preßpolizei; Fortschritte der periodischen Litteratur. Pfennigmagazin. Konversationslexikon, Bibliographisches Institut und Pfennigmagazin als Erscheinungen allgemeiner buchgewerblicher Bewegung. „Wissenschaft und Idee" und „Masse und Zeit". Graphik, Maschine, Volksbildung, Kapital, Mode, Lieferungsausgabe, Kolportage.

Nach der Katastrophe des Napoleonischen Zeitalters zu neuem Anstieg ausgegangen, nähern wir uns dem Jahre der vierten Wiederkehr der Gedächtnisfeier der Erfindung der Buchdruckerkunst im Ablaufe der ganzen Jahrhunderte. Der Ausgang des Nachdruckszeitalters, die Begründung eines Vereins deutscher Buchhändler aus Nord, Ost, Süd und West des deutschen Sprachgebiets, eine im Entstehen begriffene deutsche Urheberrechtsgesetzgebung sind Symbole unsers Darstellungsgebietes, in denen der Fortschritt ausgedrückt ist, den Deutschland in dem Vierteljahrhundert von 1814 bis 1840 vollzog; und eben das Gutenbergfest vom Jahre 1840 war die erste große Gedenkfeier in Deutschland, die über alle kirchlichen, politischen, landschaftlichen Zerklüftungen und Verschiedenheiten hinweg allüberall in den Städten deutscher Zunge begangen wurde; der große und feste Bund, den Geist und Wirtschaft im Zeichen des Buches geschlossen haben, sollte der erste sein, der der Nation einen solchen Tag schenkte. Was Männer wie Perthes so oft ausgesprochen hatten, der Nation zu Trost und Erhebung, als Mahnung den Regierenden: das Wort vom deutschen Geist und deutschen Buchhandel, die die Länder deutscher Zunge als ein gemeinsames Band zu umschlingen berufen seien, war öffentlich noch nie so überwältigend zum Ausdruck gelangt wie eben damals.

Erinnerung, Rechenschaft, Hoffnung, Forderung und Zuversicht der Wissenschaft, der Bildung, der Stellung des Staatsbürgers, der Technik, der Wirtschaft, des Verkehrs waren in dieser Denkfeier gesammelt und vereinigt.

Hoffnungen und Forderungen: Einheit, Freiheit und Größe auf dem Gebiete des Staates, der Technik, des Verkehrs gehörten noch dem Reiche der Ideen an, und wie man sich in den Tagen jener Jubelfeier erst erzählen konnte, daß ein Jahr vorher im Staate der deutschen Büchercentrale die erste größere Dampf-Eisenbahn für Fernbetrieb in Deutschland, die zwischen Leipzig und Dresden, eröffnet und die erste deutsche Lokomotive erbaut worden sei, so befand man sich in einer Zeit, da noch das „freie Manneswort" als besondere That galt. Der Nachdruck von Bundeswegen verboten — aber noch erlebte man sein letztes Wuchern in Südwestdeutschland; das litterarische Urheberrecht begründet und der Grundsatz der beschränkten Schutzdauer festgestellt — aber noch war die Herrschaft der Privilegianschauung nicht gebrochen, und noch lebte in einem Staate wie Sachsen das ewige Verlagsrecht; zu Beginn der dreißiger Jahre die Erschütterungen der Julirevolution — aber noch lastete auf Geist und Handel der entwürdigende und belastende Druck einer autokratisch bevormundenden Censur.

Die Zeit aber etwa um das Jahr der Pariser Julitage war eine Zeit kräftigeren Ausgreifens nicht nur staatsbürgerlicher, sondern auch litterarischer und buchhändlerischer, buchgewerblicher Kräfte. Es handelte sich um eine Verbreitung nationaler Teilnahme nicht nur an der Verwaltung des Staates, sondern auch am Genusse der Bildung.

In jenen Jahren ging Goethe von uns und verschieden die beiden großen Klassikerverleger: nicht lange vor ihm, 1828, Göschen, der wohl von technischen Fortschritten typographischer Verschönerung und Verfeinerung, aber nicht von solchen bloßer Beschleunigung und Vermehrung wissen wollte, in dem gleichen Jahre mit Goethe, 1832, Cotta, die Verkörperung exklusiver Verwaltung kostbarer Aussaat. Gerade damals brachen neue Wellen politischer Interessen, realistischer Interessen, volkstümlicher Bildungsinteressen sich Bahn. Ein drängendes Wachstum der Bindung und Entbindung, der Vertiefung und Verbreitung, in dem die Ideen fortschreitender Gestaltung der Verfassung und des Verkehrs des Ganzen und der Bildung des Einzelnen vereinigt waren. Ein Wachstum, in

dem als Triebkraft zugleich die fortschreitende Gestaltung technischer Meisterschaft von Bedeutung zu werden begann.

Mochte die Feier von 1840 ein Tag der Sammlung und Besinnung im Reiche der Ideen sein, der Ideen wissenschaftlichen Forschens, volkstümlichen Bildens, verlegerischen Unternehmens, der Sammlung und Besinnung ferner im Reiche staatsbürgerlichen Daseins und volkswirtschaftlicher Leistungen: es war und blieb mit alle dem der Tag der Gedächtnisfeier Gutenbergs, Senefelders (gest. 1834) und Königs (gest. 1833); und neben ihnen standen die dahingegangenen und die noch lebenden Erneuerer vor allem der Holzschneidekunst. Wir bringen, von der Warte der Gegenwart zurückblickend, jenen Jahrzehnten nicht das bewundernde geschichtliche Interesse entgegen wie den letzten Jahrzehnten des 18. oder den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts. Aber vergegenwärtigen wir uns an der Hand buchhandelsgeschichtlicher Statistik, welche Stellung sie in der Geschichte des nationalen Wachstums der letzten Jahrhunderte einnehmen. Die deutsche Büchererzeugung hatte unmittelbar vor Ausbruch der Napoleonischen Kriege in Deutschland im Jahre 1805 ihren Gipfelpunkt mit der Erscheinungsziffer 4081 erreicht. Diese Höhe wurde, nachdem die Depression der Jahre 1806—1813 vorüber war, wieder erreicht im Jahre 1821, in dem die Erscheinungsziffer 4375 betrug. Im Jahre 1826 wurde die 5000 überschritten, im Jahre 1829 die 6000, im Jahre 1830 die 7000, im Jahre 1832 die 8000, im Jahre 1834 die 9000 und im Jahre 1838 die 10000. Im Jahre 1840 betrug die Erscheinungsziffer 10808. Die Büchererzeugung stieg in diesen zwei Jahrzehnten oder genauer in einem Zeitraume von siebzehn Jahren um 150 %; eine außerordentliche Erscheinung, wenn man bedenkt, daß das ausgehende 18. Jahrhundert und, nach der Depression der Jahre von 1844 bis 1867 (der Stand von 1838 wurde erst 1868 mit der Erscheinungsziffer 10563 wieder erreicht), das ausgehende 19. Jahrhundert beide zu derselben prozentualen Steigerung die doppelte Zeit gebraucht haben, nämlich jenes die fünfunddreißig Jahre von 1770 (Erscheinungsziffer 1676) bis 1805 und dieses die dreiunddreißig Jahre von 1868 bis 1901 (Erscheinungsziffer 25331).

Und denken wir genugsam daran, daß damals in Friedrich König der Gutenberg der Neuzeit auf der Höhe seines Wirkens stand, der die Leistungsfähigkeit der Presse auf den Druck von 1200 Bogen auf

beiden Seiten in der Stunde ſteigerte — der leichte und ruhige Gang der Maſchine geſtattete ſogar den Druck von 1800 Bogen, wenn es möglich war, ſie anzulegen —, und in deſſen Geiſte, als er ſtarb, die Ideen der Zweifarben- und der Rotationsmaſchine vollendet waren, Ideen, von denen jene erſt drei Jahrzehnte nach ſeinem Tode neu erfunden wurde, dieſe erſt vier Jahrzehnte nach ſeinem Tode über den Ocean zu uns kommen ſollte? Daß Aloys Senefelder in einem harten und entbehrungsreichen Leben alle die wichtigſten Behandlungsarten ſeiner großen Erfindung ſelbſt durchbildete: die einfache Steinzeichnung, die Aquatinta- und die geſpritzte Manier, den Ton- und den Farbendruck? Und welche denkwürdigen Geſtalten damals auf der Bühne der Buchhandelsgeſchichte. Von den Wänden des großen Saales des Deutſchen Buchhändlerhauſes zu Leipzig ſehen heute die Bildniſſe von ſiebzehn Buchhändlern herab, deren aller Wirken, mit Ausnahme desjenigen von Philipp Erasmus Reich, hauptſächlich oder ganz dem 19. Jahrhundert angehörte, und unter dieſen iſt keiner, der nicht damals unter den Lebenden geweilt hätte, faſt keiner, der damals nicht ſchon der Jugend entwachſen geweſen wäre, und faſt alle haben damals als Männer des mittleren oder reiferen Alters in der Zeit des Wirkens geſtanden. Da ſind Friedrich Arnold Brockhaus und Georg Joachim Göſchen, die in den zwanziger Jahren ſtarben, Johann Friedrich Cotta, Hans Friedrich Vieweg, Carl Chriſtoph Traugott Tauchnitz, die in den dreißiger Jahren verſchieden, Georg Andreas Reimer und Friedrich Chriſtoph Perthes, die noch die erſten vierziger Jahre erlebten. Theodor Enslin, der das Jahr 1848 überlebte, Georg Friedrich Fleiſcher und Carl Friedrich Wilhelm Dunker, die die Errichtung des Norddeutſchen Bundes, Heinrich Brockhaus und Friedrich Johannes Frommann, die die Wiederaufrichtung des Deutſchen Reiches noch erlebten, ſtanden damals ſchon in der Zeit des Wirkens. Göſchen wurde noch vor dem Siebenjährigen Kriege geboren (1752), Frommann ſtarb auf der Höhe des Bismarckſchen Zeitalters (1886). So weit ſind Wurzel und Wipfel der Lebensbäume von einander entfernt, in deren Kronen in den zwanziger und dreißiger Jahren der Hauch des Lebens ſpielte.

Die zwanziger Jahre erſcheinen in Schilderungen, die von der Höhe der vierziger auf ſie zurückſahen, noch recht als gute alte Zeit.

Hohe Bücherpreise, keine Konkurrenz von Erheblichkeit, $33^1/_3$ %, Kunden mit ansehnlichen Rechnungen, Saldierung leidlich, unscheinbare Lokale, billige Mieten, alles ohne jeglichen Luxus, und eine angenehme gesellschaftliche Stellung des Buchhändlers: so schilderte im Jahre 1849 die Süddeutsche Buchhändlerzeitung mit der Betonung, daß dies seit den dreißiger Jahren anders geworden und nun in den vierziger Jahren anders sei, die zwanziger Jahre.

Der Gelehrte, der Schullehrer und Beamte, Behörden und Bibliotheken und die Schüler der höheren Bildungsanstalten — die niederen Schulen brauchten außer Fibel, Gesangbuch und Katechismus höchstens noch einen Kinderfreund, etwa den von Wilmsen oder Hempel — dies waren noch ganz überwiegend die Kreise, für die der große Buchhandel arbeitete, und die seine Bücher kauften. Die Herrschaft, die in späteren Zeiten die modernen Klassiker antraten, führten damals die Klassiker der alten Welt. Wenn der Nachdruck unterdrückt wurde: wie konnten Schillers Gedichte bei einem Preise von $1^1/_3$ Thaler für die, nicht einmal gut ausgestattete, Original-Taschenausgabe (bei F. C. W. Vogel in Leipzig) großen Absatz finden? Die in einem Jahre abgesetzten Exemplare von Schillers gesammelten Werken gar konnten selbst größere Sortimentshandlungen zählen, und ehe die kleinere Sortimentshandlung einer Provinzialstadt ein Exemplar von Goethes Werken absetzte, gingen Jahre hin. Im übrigen gehörten zu den Kennzeichen des Büchermarkts jener Zeit die verhältnismäßig noch geringe politische Spannung, die Vorherrschaft der belletristischen Zeitschriften, deren vornehmste der „Hermes", die „Blätter für literarische Unterhaltung" (beide bei Brockhaus) und die „Wiener Zeitschrift" und deren beliebteste Cottas „Morgenblatt", der Berliner „Gesellschafter" und (mit der für damalige Zeiten ansehnlichen Auflage von 1200 Exemplaren) die „Abendzeitung" in Dresden waren, sowie des Almanachs; die Leihbibliotheken veranstalteten in der beginnenden Saison Taschenbücher-Cirkel; das gelesenste der Taschenbücher war vielleicht Claurens „Vergißmeinnicht" bei Leo in Leipzig, Ladenpreis $2^1/_2$ Thaler, das einerseits das Lieblingstaschenbuch der feinen Welt war, und zu dem andrerseits selbst Dienstmädchen zusammengeschossen haben sollen. Die Illustration bestand in kolorierten oder unkolorierten Kupferstichen.

In jener buchhändlerisch im ganzen verhältnismäßig stillen Zeit

ſtehen indeſſen Erſcheinungen kräftig ausholender Maſſenſpekulation, die zum Teil energiſch in die Zukunft weiſen und uns hier zunächſt in die dreißiger Jahre hinüberziehen. Hierher gehört das buchhändleriſche Ereignis der Jahre um 1820: Friedrich Arnold Brockhaus' Konverſationslexikon[1], das Buch, das, mit einer Recenſion Schulz' des Jüngeren in der Halliſchen „Allgemeinen Litteratur-Zeitung" zu reden, damals „in dem Munde aller Deutſchen war, die von Büchern ſprachen". Die erſte Auflage, in 6 Bänden, erſchien 1809 in einer Höhe von 2000 Exemplaren. Der Abſatz des Werkes ſchon zu Friedrich Arnold Brockhaus' Lebzeiten war ſo bedeutend, daß in acht Druckereien 30 bis 40 Preſſen fortlaufend mit der Herſtellung von neuen Auflagen und Abdrucken beſchäftigt waren; in den Jahren 1818/20 erſchien die 5. Auflage in 10 Bänden und einer Auflagehöhe von 12000 Exemplaren, deren Bände 1—5 ſchon 1820 und 1821 in je 10000 Exemplaren neugedruckt werden mußten, und die beiden Supplementbände der Jahre 1819/20 fanden 15000 Subſkribenten. Bis zum September 1820 waren fünf Originalauflagen, mehrere Neudrucke, drei Nachdrucke, verſchiedene unberechtigte Auszüge, däniſche, ſchwediſche und holländiſche Überſetzungen erſchienen und franzöſiſche und engliſche Überſetzungen in Vorbereitung. Die Herſtellungskoſten der 5. Auflage beliefen ſich auf 60000 Rthlr., der Ladenpreis betrug bei einem Umfang von 615 Bogen 12 Thlr. 15 Ngr. auf Druckpapier, alſo $^1/_2$ Groſchen pro Bogen. Als Brockhaus im Jahre 1823 ſtarb, ſtand die Vollendung der 6. Auflage bevor und waren von der 5. Auflage 32000 Exemplare abgeſetzt. Es war ein beiſpiellos niedriger Preis, ein in der Geſchichte des Buchhandels bis dahin faſt beiſpielloſer Erfolg eines Werkes von ſolchem Umfange und in mehr als einer Hinſicht mehr als bloß eine übertreibende Redewendung, wenn Brockhaus ſelbſt nur ein einziges Werk fand, deſſen Erfolg er mit dem ſeines Lexikons vergleichen konnte, die Lutherbibel. Es war verbreitet, ſo weit die deutſche Sprache reichte und weiter; es war hinausgegangen nach allen Richtungen der Erde; man fand es bei Landleuten und Damen, in den Geſchäftsbureaus, in den Kabinetten der Fürſten. Schon in den Jahren 1827/29 erſchien die 7. Auflage in 12 Bänden und 12000 Exemplaren, 1829/30 ein Neudruck derſelben in 14000 Exemplaren, 1832/34 erſchien das Nebenwerk: „Converſationslexikon der neueſten Zeit und Litteratur" in 4 Bänden und 27000 Exemplaren, 1837/42

die 8. Auflage in 32000 Exemplaren, 1838/41 das vierbändige „Conversationslexikon der Gegenwart" in 18000 Exemplaren. Welcher Eindruck ohne Gleichen, wenn ein buchhändlerischer Schriftsteller in den vierziger Jahren sagen konnte, das Brockhaussche Konversationslexikon habe einen neuen Buchhandel, nämlich das Konditionssystem erzeugt![2] Schon im Jahre 1818 hatte Friedrich Arnold Brockhaus mit drei hölzernen Pressen eine eigene Buchdruckerei errichtet; im Jahre 1826 hielt darin die erste Schnellpresse, die erste in Sachsen, ihren Einzug, in Bewegung gesetzt noch, wie meist damals, durch ein von Menschenhand gedrehtes Rad. Schon zur Zeit von Friedrich Arnold Brockhaus' Tode (1823) beschäftigte das Gesamtgeschäft 100 Personen; Ende der zwanziger Jahre bestand es aus 180 Köpfen und war mit zwölf Hand- und drei Schnellpressen die größte Druckerei im damaligen Deutschland; im Jahre 1832 gliederte sich der Offizin eine Buchbinderei, im Jahre 1833 eine Stereotypengießerei an, und 1834 wurde für die drei Schnellpressen die erste Dampfmaschine in Betrieb gesetzt.

Ein ungemein erhöhter Schwung verlegerischer Massenspekulation aber auch im Gebiete der nicht-encyklopädischen Litteratur. Wir denken dabei weniger an Gestalten wie G. Basse in Quedlinburg und den „Fürsten von Nordhausen" (E. F. Fürst in Nordhausen), die damals zu den meistgenannten Buchhändlern im niedern Chor gehörten. Basse entwickelte eine ungeheure Thätigkeit in Ratgebern u. dgl. für alle möglichen Bedürfnisse auf gewerblichem, medizinischem und hauswirtschaftlichem Gebiete; Fürst ließ sich von einem Dr. Schöpffer und dessen Frau unter zusammen 38 verschiedenen Namen besonders populärmedizinische und hauswirtschaftliche Schriften verfassen, die, auf Papier fragwürdigster Sorte gedruckt und hoch im Preis, trotzdem, wie der Bassesche Verlag, die weiteste Verbreitung fanden. Sie verstanden aber auch im Buchhandel für sich Stimmung zu machen; so lieferten beide dem Sortiment Beilagen für die Lokalblätter und trugen die Beilagegebühren dafür. Vor allem aber wuchs die Unternehmerthätigkeit auf dem Gebiete der Klassiker, der Klassiker ersten und derjenigen zweiten Ranges. Schon machten die führenden Klassikerverleger selber, die vielbeneideten „Monopolisten" der besten Schätze der neuen klassischen Litteratur, den Versuch, etwas andere Wege zu wandeln — es war der Erfolg der derben Lehren des Ganz- und Halbnachdrucks und der steigenden Aufnahmefähigkeit des Publikums,

von der die Nachdrucks- und Sammelausgaben schon vor 1820 Zeugnis ablegten. Göschen begann (1817, 1822) statt der teuern Prachtausgaben, die ihm schwer im Magen lagen, mit billigern Ausgaben von Wieland, Klopstock u. s. w., die lebhaften Absatz fanden; Cotta brachte 1822 seine wohlfeile Schillerausgabe heraus und setzte in wenigen Jahren ein halbes Hunderttausend davon ab, wiewohl man bald sagte, daß er dabei zugleich durch die Verbindung barer Vorausbezahlung mit langsamer Lieferung das Publikum nach dieser Richtung hin kopfscheu gemacht habe. Geschichtlich bemerkenswerter aber sind damalige Erscheinungen der ins Große gehenden und unmittelbar auf die breite Masse abzielenden Spekulation mit Litteratur vorzugsweise klassischen Charakters, deren typische Vertreter Gottlob Franckh und Joseph Meyer waren.

Franckh saß in Stuttgart. Cotta, Mäcken, Franckh! Cotta hier, das Haupt der Monopolisten; hier und in den kleinern Städten des Landes die Nachdrucker alten Stils; und hier in Stuttgart typische Erscheinungen der gleichsam aus der Hülle des Nachdrucks sich herausschälenden Unternehmerthätigkeit, die beides, Monopol und Nachdruck, zu ersetzen hatte. In einem Staate alles dies, der sich bewußt von anderwärts so vielfach herrschenden einengenden Verordnungen, Vorschriften und Reglements fernhielt. Im Jahre 1822 wurde das Sortiments- und Verlagsgeschäft der Gebrüder Franckh gegründet. Hauffs „Memoiren des Satans" waren einer ihrer ersten Artikel. Dann aber warf Gottlob Franckh Scotts Romane als Massenartikel, in einer billigen Volksausgabe, das Bändchen (von 8 Bogen) zu $2^1/_2$ Silbergroschen auf den Markt, mit einem Erfolg, der im Buchhandel allgemeines Aufsehen erregte, im Verlag, zunächst im süddeutschen, die Produktion zahlloser billiger Romansammlungen, Klassikerausgaben u. s. w. hervorrief.

Die von Gottlob Franckh nach der Trennung von seinem Bruder Friedrich allein geführte „Franckhsche Verlagshandlung" besteht, im Geiste des Gründers fortgeführt, noch heute; der andere der beiden bezeichnendsten Unternehmer dieser Richtung in damaliger Zeit, der Gothaer Schuhmachersohn Carl Joseph Meyer, geboren 1796, war der Begründer des heutigen Leipziger Bibliographischen Instituts. Als Shakespeare-Übersetzer (Gotha 1825, Hennings) begann er, ein mittelloser Skribent und ursprünglich Kaufmann, nach einem Aufenthalte in London seine geniale Laufbahn. So wenig genügend Meyers Übersetzung litterarisch auch war,

so fand sie doch, volkstümlich frei bearbeitet und in Bändchen zu 5 Sgr. erscheinend, reißenden Absatz; und nun gründete er, 1826, mit zwei Handpressen in Hildburghausen ein „Bibliographisches Institut", das sofort in Hunderttausenden von Subskriptionsbogen, die von Haus zu Haus verbreitet wurden, eine lieferungsweise erscheinende „Miniaturbibliothek deutscher Klassiker" ankündigte, das Bändchen zu 2 guten Groschen, und die mit dem Motto: „Bildung macht frei" geschmückten Lieferungen hauptsächlich durch eigene Kolporteure vertrieb. Eigene Unternehmung also, vom ersten Gedanken an bis zum letzten Handgriff des Vertriebs; billiger Preis, Subskription auf größere Werke in periodischen Lieferungen, Vertrieb durch Kolportage. Der Erfolg stellte sich sofort ein. Ein Sturm erhob sich im Buchhandel gegen den merkwürdigen Mann, den niemand zu sehen bekam, und der stets bar bezahlte, volle Kasse und auf allen Wechselplätzen vollen Kredit hatte, dessen Postanzeige-Kosten sich Anfang 1828 auf mehr als 5000 Rthlr. beliefen, und den Perthes kennzeichnet als einen „sehr ansehnlichen, wohlgestalten Mann von feinem, gehaltenem Benehmen, von seltenen Talenten, überaus gescheut und schlau, arbeitsam zum Erstaunen, rasch von Entschlüssen, energisch in der Ausführung". Der Sturm tobte in der Welt der Verleger und der ältern Sortimentshandlungen; die Leipziger Kommissionäre verweigerten die Beförderung der Nachdrucke, die Bücherkommission untersagte sie und ordnete Konfiskation an, Koburg-Gotha erließ die Verordnung gegen den Nachdruck vom Jahre 1828 und schloß die Meyersche Offizin. Sie fand Aufnahme im Herzogtum Sachsen-Meiningen, in Hildburghausen; Postporto- und Wegegeld-Freiheit und Erlaß aller Abgaben auf sechs Jahre wurde bewilligt, und am 15. November 1828 zog das Institut, nach barer Bezahlung seiner 3000 Thlr. Gothaer Ausstände, mit 517 Centnern Ware von Gotha ab. Das Verlagsrecht erstreckte sich, über Nachdruck außerhalb der Bundesstaaten erschienener Schriften und Übersetzung hinaus, natürlich nur auf die Aufnahme einzelner Stellen und kleinerer Stücke eines größern Werkes in größern Sammlungen, Chrestomathien, Anthologien u. dergl., wobei übrigens betreffs jeder Gattung von Werken, Repertorien, Encyklopädien u. dergl. das Bestellerrecht ausdrücklich ausgesprochen war (Verordnung vom 7. Mai 1829). Im Rahmen dieser, in der Anwendung und Auslegung freilich oft zweifelhaften Bestimmungen, wie sie gesetzlich oder herkömmlich mehr oder weniger in ganz

Deutschland galten, begleitet und umstrickt von den Verwünschungen und langwierigen Prozessen, die allen voran Cotta gegen den Mann führte, der erklärte, daß dem Volke seine größten Dichter nicht länger vorenthalten bleiben dürften, daß Goethe und Schiller Eigentum nicht einiger ihrer Nachkommen und einer Buchhandlung seien, die nach Belieben hohe Preise fordern dürfe, sondern Eigentum der Nation, und der nach diesem Grundsatz handelte wie keiner vor ihm, entfaltete er eine fabrikmäßige Verlagsthätigkeit ohne gleichen, und mit der Art, wie er seine — wie die Zeitgenossen sagten: spät oder nie vollständig werdenden — billigen Lieferungswerke durch eigene Kolporteure an den Mann bringen ließ, schien er den ganzen alten Buchhandel umzustürzen. In Hunderttausenden von Exemplaren wurde Meyers Miniatur-, Kabinett-, Hand- und Quartausgabe der deutschen Klassiker in ganz Deutschland verbreitet. Vier Jahre schon nach der Gründung, im Jahre 1830, war die Meyersche Offizin nach Cotta in Stuttgart, Decker in Berlin, Teubner und Brockhaus in Leipzig die größte in Deutschland. Sie umfaßte vier Abteilungen: eine bibliographische, eine artistisch-geographische, eine Werkstätte für Maschinenbau und eine Farbenfabrik. In der bibliographischen Abteilung arbeiteten 34 Setzer und Drucker an 15 Pressen, unter denen sich neben den neuesten Eisenpressen — nach englischem Muster im Institut selbst gebaut — eine große Schnelldruckmaschine befand; die artistisch-geographische Abteilung beschäftigte in ihrem Künstlerteil 16 Kupfer-, Stahl- und Steinstecher und 3 Zeichner, im technischen Teil (Vignettenguß, Stahl-, Kupfer- und Steindruckerei) an neun Pressen 12 Drucker; in der Farbenfabrik wurden von 4 Personen alle Arten von Lithographie- und Buchdruckfarben hergestellt. Die bibliographische Abteilung verarbeitete wöchentlich 100 Ries Velinpapier in Großformat, in der Buchbinderei lieferten 28 Mann monatlich ca. 45000 Bände und Broschüren, die artistisch-geographische Abteilung stellte monatlich 40000 Blätter, Porträts, Karten und historische Sujets fertig. Das Gesamtpersonal belief sich auf 190 Köpfe. Der monatliche Versand betrug 12000 fl.

Das Brockhaussche Konversationslexikon hatte seine vollendete Gestalt im zweiten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts erhalten, Meyers Bibliographisches Institut wurde im dritten Jahrzehnt gegründet. Das vierte Jahrzehnt brachte entwicklungsgeschichtlich besonders bedeutsame Erscheinungen auf dem Gebiete der periodischen Presse. Weniger auf dem der

Zeitungslitteratur, obgleich, wie sehr das deutsche Zeitungswesen nach dem Emporstreben in und nach den Jahren der Befreiung seit den Karlsbader Beschlüssen niedergehalten wurde auf einer Stufe, die im allgemeinen die einer ärmlichen Oberflächlichkeit und leichtwertigen Unterhaltung war, auch hier die schöpferische Kühnheit des deutschen Verlegers und gerade hier der Geist der kommenden Julirevolution schon in den zwanziger Jahren sich unmöglich unbezeugt lassen konnten. Freilich war das Erscheinen eines Journals von politischem Charakter mit so nachdrücklich liberaler Tendenz wie der von Friedrich Arnold Brockhaus geschaffene „Hermes" (1819—1831) eine Ausnahme, und preßgesetzliche Änderungen, die solche freiere Behandlung der Tagesfragen von Ausnahmen auf dem Gebiete des Journalwesens zur Regel auf dem des Journal- und Zeitungswesens gemacht hätten, brachte auch das Jahr 1830 nicht. Allerdings ließ damals Bayern die Zügel locker, versprach Hessen, erteilten Baden und Hannover Preßfreiheit; in den badischen Kammern wurde die bundesgesetzliche Aufhebung der Censur gefordert und sprach Welcker das erste freie Wort in Deutschland; und überall in den deutschen Landen, hier mehr dort weniger, hier auf Grund ausdrücklicher Zusagen der Regierungen, da mit stillschweigend-halber Zulassung, dort aller Unterdrückung zum Trotz, schäumte die periodische Presse höher auf in den Wellen und Wogen moderner staatlich-gesellschaftlicher Ideen. Aber das Nachlassen der Zügel war weder allgemein noch dauernd. Weit entfernt, Bahnen wie die von den badischen Kammern gewiesenen zu beschreiten, zog der Bund die Zügel der sich bäumenden politischen periodischen Presse nur straffer an; schon im Oktober 1830 und November 1831 schärfte der Bund strengste Censur der Nachrichten nicht nur über die revolutionären Bewegungen des Auslands, sondern auch über alle innern Verhältnisse ein, und vom 19. November 1831 an begann sein unmittelbares Eingreifen in die Einzelstaaten: bis zum Ende des Jahres 1833 wurden neben dem von Joseph Meyer in Hildburghausen selbst redigierten „Volksfreund", der Zwickauer „Biene" und der „Sachsen-Zeitung" neun süddeutsche Zeitungen vom Bunde unterdrückt, und die Bundesbeschlüsse vom 28. Juni und 5. Juli 1832, die Antworten auf das Hambacher Fest, vernichteten die Preßfreiheit in Baden. Es war der einzige Staat, bei dem der Bund ein solches Eingreifen nötig hatte. Denn wenn auch z. B. in Bayern die Censurverordnung vom 28. Januar 1831, die

die Cenſur von Artikeln politiſchen und ſtatiſtiſchen Inhalts über äußere Staatsverhältniſſe auch auf ſolche über innere Regierungsangelegenheiten ausdehnte, auf den Sturm des Unwillens hin, der ſich dagegen in Land und Kammer wegen Verfaſſungsverletzung erhob, außer Wirkung geſetzt werden mußte, ſo hinderte das doch nicht, daß man auch hier im allgemeinen Geiſte der Bundesbeſchlüſſe verfuhr, daß im Jahre 1832 die neugegründeten freiſinnigen Blätter („Tribüne", „Wahlbote", „Bayriſches Volksblatt") dem alten Geiſte der Cenſur erlagen, in Rheinbayern (Zweibrücken) der „Deutſche Verein zur Unterſtützung der freien Preſſe", der die Aufhebung der Cenſur auf ſeine Fahne geſchrieben hatte, unterdrückt wurde, und daß dann das Miniſterium Abel die Preßfreiheit für die innern Angelegenheiten ſtillſchweigend außer Kraft ſetzte. Das heſſiſche Verſprechen blieb ohne Folge, und auch für Württemberg hat der Redakteur des Ende 1830 gegründeten Stuttgarter „Beobachters" mit den Cenſurfahnen, die er 1832 in Buchform herausgab, der damaligen Stuttgarter Zeitungscenſur ein nur allzu deutlich lesbares Gedenkblatt geſchrieben. Die herrſchenden Grundſätze aber waren die der „Sechs Artikel" vom 28. Juni 1832, die dem deutſchen Volke verboten, die Bundes- und die Schlußakte zu erörtern und auszulegen, Erörterungen an die Verhandlungen der Stände zu knüpfen und irgendwelchen Druck zur Einlöſung der alten Verſprechungen auszuüben, und zu denen ſich kurz darauf der Bundesbeſchluß geſellte, daß keine in einem nicht zum Bunde gehörenden Staate in deutſcher Sprache erſcheinende Zeitſchrift oder nicht über 20 Bogen ſtarke Schrift politiſchen Inhalts ohne beſondere Genehmigung der Regierungen zugelaſſen oder verbreitet werden dürfe; es waren endlich die Grundſätze des Wiener Schlußprotokolls vom 12. Juni 1834, das den Regierungen die Weiſung gab, auf Verminderung der politiſchen Preſſe hinzuwirken und die Herausgabe neuer politiſcher Tageblätter nur nach erlangter Konzeſſion zu geſtatten und die Konzeſſion nur an geſinnungstüchtige Redakteure und auf Widerruf zu erteilen, und das die Geltungskraft jedes Imprimatur auf das Gebiet des betreffenden Einzelſtaates beſchränkte. Trotzdem ſind die Jahre um 1830 in der fortſchreitenden Entwickelung des deutſchen Zeitungs- und Zeitſchriftenweſens deutlich genug gezeichnet. Schon in den zwanziger Jahren ging eine weitere Anzahl hervorragender Blätter zum wochentäglichen Erſcheinen über: 1824 die beiden Hauptzeitungen Berlins und

die „Allgemeine Preußische Staatszeitung", 1828 die Breslauer Zeitung, 1829 die Magdeburgische und die Kölnische; 1830 folgte der Hamburgische Correspondent, 1831 die neugegründete Deutsche National-Zeitung in Braunschweig, 1835 die Hallesche Zeitung. Formatvergrößerungen wurden vorgenommen; die „Deutsche National-Zeitung" ging 1831 zum Folio, 1832 zum Großfolio, der „Hamburgische unparteiische Correspondent" 1836 zum Großquart über, auch die „Hallesche" vergrößerte 1834 ihr Format. Welche denkwürdigen Fortschritte auf technischem Gebiet: Einführung der Schnellpresse, Beginn lithographischer Zeitungs-Korrespondenzen (1830), Anfänge der telegraphischen Nachrichtenvermittelung! Preußen hatte im Jahre 1840 schon 349 Blätter, darunter 41 politische, Sachsen 94. Die Geschichte der Kölnischen Zeitung ist bezeichnend für den Fortschritt des Zeitungswesens in den 1830er Jahren: Ende 1832 Vergrößerung des Formats und Beginn des Erscheinens auch Sonntags, Anfang 1833 Einführung der Schnellpresse, 1838 Einrichtung eines Feuilletons für wissenschaftliche und schönwissenschaftliche Litteratur, des ersten in Deutschland.

Auch in der Welt der Journale, wiewohl das Jahr des Ablaufs der Herrschaft der alten Unterhaltungsblätter und des Beginns der modernen politischen Presse überhaupt noch nicht das Jahr 1830, sondern erst das Jahr 1848 ist, spielte die „nationale Sache" und die „Stellung der Gesellschaft" von jetzt ab eine ganz andere Rolle als vordem. Die Gutzkow, Laube, Mundt, Ruge, Duller traten auf; die Männer, in denen, mit Mundt zu reden, „der Zeitgeist zuckte, dröhnte, zog, wirbelte, hambacherte". Für die Entwicklungsgeschichte des Büchermarktes wichtiger aber waren andere Erscheinungen auf dem Gebiete des Zeitschriftenwesens. Das Jahr 1833 brachte das „Pfennigmagazin". Das Bild, der Holzschnitt fruchtbar gemacht für eine Zeitschrift bequem unterhaltender Belehrung; Bild, Wort und Preis zugeschnitten auf die breiteste Volksmasse: darin lag seine geschichtliche Bedeutung und das Geheimnis seines außerordentlichen Erfolgs. Der Gedanke der Pfennigzeitschrift stammte aus Amerika; in England wurde er verwirklicht als Werkzeug der Bildung der untern Volksklassen, bereichert um die Beigabe von Holzschnitten. Wöchentlich erscheinend, die Nummer zu 1 Penny, gewann das Blatt eine Verbreitung wie kein anderes Journal und keine Zeitung. Der Funke sprang auf Frankreich über (Pariser Pfennigmagazin). Eine

Pariſer Firma, Boſſange Père, war auch der Verlag des erſten Jahrganges des deutſchen Pfennigmagazins; das Unternehmen ſelbſt war, vom Kapital abgeſehen, ganz das Werk des aus Siblingen bei Schaffhauſen ſtammenden Johann Jakob Weber. Seit 1830 Geſchäftsführer der Boſſangeſchen Zweigniederlaſſung in Leipzig, rief er das Pfennigmagazin im Jahre 1833 ins Leben. Er war Schöpfer, Schriftleiter, Verfaſſer der meiſten Aufſätze und geſchäftlicher Leiter in einer Perſon. Die Aufſätze waren kurz, umfaßten, um mit Webers Worten ſelbſt zu reden, Himmel und Erde, Menſch und Tier, brachten nützliche Lehren, ſuchten durch Beiſpiel klug zu machen, boten ſittlichgute und religiöſe Maximen. Das Unternehmen ſchlug ſofort ein. Die Expedition mußte, was in Leipzig noch nie dageweſen war, Pferd und Wagen anſchaffen, um die Beſtellungen an die Kommiſſionäre befördern zu können; ganze Ballen wurden von Leipzig verſandt; es wurde von Leuten gehalten, die früher überhaupt nicht wußten, was ein Journal ſei. Schon Ende 1833 betrug die Auflage 35000, und ſie ſtieg bald auf 100000 Exemplare.

Neben die alte Krünitzſche Encyklopädie (Berlin 1773—1858, 242 Bände) trat als zweite große wiſſenſchaftliche Univerſalencyklopädie die „Allgemeine Encyklopädie“ von Erſch und Gruber (Leipzig 1818 fg., Gleditſch, ſeit 1831 F. A. Brockhaus); in reicher Zahl entſtanden, beſonders in den dreißiger Jahren, gerade in Deutſchland wertvolle wiſſenſchaftliche Spezialencyklopädien, wie in Altenburg Pierers „Anatomiſch-phyſikaliſches Realwörterbuch“, in Leipzig die Neubearbeitung des Gehlerſchen „Phyſikaliſchen Wörterbuchs“, Krugs „Allgemeines Handwörterbuch der philoſophiſchen Wiſſenſchaften“, Weiskes „Rechtslexikon“, in Stuttgart Prechtls „Technologiſche Encyklopädie“, Paulys „Realencyklopädie des deutſchen Alterthums“. Wie auf dem Gebiete der großen wiſſenſchaftlichen Realencyklopädien die Krünitzſche Encyklopädie noch am Leben war, ſo erſchien auf dem Gebiete der für den weiten Kreis der Gebildeten beſtimmten kleineren encyklopädiſchen Werke in den zwanziger Jahren die letzte, 31. Auflage des alten Hübnerſchen Zeitungs- und Konverſationslexikons (Leipzig 1824—1828); das Brockhausſche Konverſationslexikon aber fand — von den Nachdrucken ganz abgeſehen — ſchon in den Jahren 1813 und 1816 in Leipzig ſowie in Altenburg und Leipzig die erſten Nachahmungen, die zwanziger Jahre brachten ſolche aus Wien,

Köln, Augsburg, Quedlinburg, die dreißiger allein sechs aus Leipzig. Es waren teils unmittelbare Konkurrenzunternehmungen, sowohl zum Konversationslexikon selbst, als auch zu seinen die Zeitgeschichte bearbeitenden Nebenwerken, teils verarbeiteten sie den Stoff in kürzerer Form, teils waren sie speziell für Frauen oder für die Jugend bestimmt. Daneben erschienen seit Mitte der zwanziger Jahre dem Brockhausschen Konversationslexikon nachgebildete Spezialkonversationslexika: „Studenticoses Conversationslexikon", Conversationslexika „zur Kenntniß der jüdischen Gauner und Spitzbuben", „für Land- und Hauswirthschaft", „für Jäger und Jagdfreunde", „für Künstler, Handwerker, Fabrikanten und Maschinisten", „Conversationslexikon aller in der katholischen Kirche verehrten Heiligen". Übersetzungen erschienen 1816 fg. in Dänemark, 1820 fg. und 1834 fg. in Holland, 1829 fg. in Amerika, 1835 fg. in Rußland. 1823 fg. erschien die erste nach der Idee des Brockhausschen Konversationslexikons bearbeitete populäre Encyklopädie in Frankreich, 1830 in Polen, 1830 fg. in Italien, 1833 fg. in England. Andrerseits wurden in Deutschland Werke teils zur Erläuterung, teils zur bildlichen Ergänzung des Brockhausschen Unternehmens selbst ins Leben gerufen. Schon 1818 begann in Zwickau die Heftsammlung der „Bildnisse der berühmtesten Menschen . ., ein Supplementband . . besonders zu dem Conversations-Lexikon" zu erscheinen, in Freiburg i. B. wurde 1827—1829 die „Systematische Bildergalerie zur allgemeinen deutschen Realencyklopädie (Conversations-Lexikon) in lithographirten Bildern" veröffentlicht, die schon 1832 in 4. Auflage herauskam, im Jahre 1831 erschienen in Erfurt und Gotha der „Versuch eines ästhetischen Commentars zur allgemeinen deutschen Real-Encyklopädie (Conversations-Lexikon)" und in Wien der „Chronologisch geordnete Bildersaal zum Conversations-Lexikon". Neben den wissenschaftlichen Universal- und Spezialencyklopädien und den Konversationslexicis standen endlich die Universalwörterbücher, dessen Hauptvertreter das Pierersche „Encyklopädische Wörterbuch" war (Altenburg 1822 fg., 26 Bände, 2. Aufl. 1840 fg., 34 Bände). Die konversationslexikalische Bewegung aber gipfelte in der für die Zeit bezeichnendsten Weise in dem Brockhausschen „Bilder-Conversations-Lexikon für das deutsche Volk" (Leipzig 1837 fg.), dem ersten populären encyklopädischen Werk in Deutschland, das, auf den Gebrauch durch alle, auch die weniger gebildeten Volksklassen zugeschnitten, Wort

und Bild in ausgedehnterer Weise miteinander verband; Kollmann in Leipzig war mit Wolffs „Pfennig-Encyklopädie mit Stahlstichen", 1834 fg., vorangegangen; Carl Joseph Meyer folgte mit dem Riesenwerke des zweiundfünfzigbändigen „Großen Conversationslexikons" (Hildburghausen 1839 fg.), das mit Tausenden von Bildern und Karten ausgestattet war.

Den Klassikerunternehmungen des Bibliographischen Instituts gingen jene „Bibliotheken", „Anthologien" u. s. w. voraus, deren im zweiten Kapitel Erwähnung geschah, und so manche andere Unternehmungen der zwanziger Jahre, die besonders Übersetzungen englischer Autoren (Irwing, Cooper, Scott) brachten, das Bändchen etwa zu 3 bis 6 guten Groschen; zu den nach Herstellung, Format und Korrektheit zeitgeschichtlich bemerkenswerten Unternehmungen auf dem Gebiete der alten Klassiker gehören Karl Tauchnitz' Leipziger Stereotypausgaben in Taschenformat, die auf diesem ihrem Gebiete in jenem Vierteljahrhundert die Herrschaft führten. Eine ähnliche Geschäftigkeit in der Veranstaltung von Heftausgaben in Taschenformat wie auf dem Gebiete namentlich der neuern ausländischen Klassiker herrschte schon in den zwanziger Jahren auf dem Gebiete der Zeitgeschichte: Unternehmungen wie „Unsere Zeit, Übersicht der merkwürdigsten Ereignisse von 1789 bis 1830", Stuttgart 1826—1830, in 140 Bändchen à 4 gGr.

Das „Pfennigmagazin", das 1834 in den Verlag von F. A. Brockhaus überging, übertrumpfte schon im Jahre 1834 Julius Alexander Baumgärtner in Leipzig mit einem „Hellermagazin":

Was sollte nun der Vater Bossange thun?
Um Dankbarkeit mit Klugheit zu vereinen,
Ließ er ein Gratis-Magazin erscheinen.
Jetzt könnt' er keck auf seinen Lorbeern ruh'n!
Allein er muß, um himmelan zu streben,
Aufs Exemplar noch zu zwei Gulden geben.

So hieß es damals in Burchardts Berliner Börsenblatt, und das Emporkommen dieser „Pfenniglitteratur" war als Erscheinung der litterar- und bildungsgeschichtlichen Wandlungen und der außerordentlichen Steigerung der buchgewerblich-spekulativen Betriebsamkeit so stark und auffallend, daß der Artikel, mit dem Perthes im Jahre 1834 das „Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel" einleitete, einen einzigen Gegenstand

behandelte: die Gefährdung des Buchhandels der „Wissenschaft und Idee" durch eine neue spekulative Bücherindustrie, die, „seit einigen Jahren" emporschwellend, durch den Geist des Pfennigmagazins „zu schwindelnder Höhe" gesteigert sei. „Eine Unruhe, ein Drängen, Treiben und Jagen" seit einigen Jahren im deutschen Buchhandel, von dem seine frühere Geschichte „kein Beispiel aufzustellen hat". Der deutsche Buchhandel war bislang der Träger deutscher Wissenschaftlichkeit, Gründlichkeit und Gediegenheit. Jetzt will man „den Geist behandeln wie Waare, die dem bloßen Erwerb dient". „Einige glänzende Unternehmungen, welche deutsche Industrie und richtige Beachtung des augenblicklichen Bedürfnisses auf deutschen Boden verpflanzt hat — wir meinen das Pfennig-Magazin, und alle diejenigen periodischen und encyklopädischen Werke, die mit ihm in Concurrenz getreten sind — haben das oben gerügte unruhige Treiben bis zu einer schwindelnden Höhe gesteigert." Ihr Zweck ist „löblich und wirklich zeitgemäß". Auch den oberflächlichen Beschauer muß „der Mangel aller praktischen Tendenz, die abstoßend ernste, von gelehrtem Schulstaube dick bedeckte und entstellte Form" bemerkbar geworden sein, in der „bis noch vor wenigen Jahren" deutsche Wissenschaft aus den Studierstuben der Mehrzahl der achtbarsten Gelehrten und Forscher, „nur eben den gelehrten Standesgenossen, nicht aber dem Volke genießbar", in die Öffentlichkeit hervortrat. „Vermittelung zwischen ihr und dem Volke, in welchem ein verbesserter und allgemeiner gewordener Schulunterricht Fähigkeit und Verlangen nach Fortbildung in eben dem Maße erweckt hatte, als die rasch fortschreitende Zeit und das leuchtende Beispiel der Nachbarvölker sie nöthig machten, war schon längst dringendes Bedürfniß. . . . Allein eine Klippe droht, die zu bezeichnen die Pflicht gebietet: es ist das Versinken in den Dienst der Seichtigkeit, der Oberflächlichkeit, der Vielwisserei, des Bilderkrames unter der täuschenden Firma der Volksbildung nur um des Gewinnes willen! Und wehe unserem Volke und seiner Cultur, wenn der deutsche Buchhandel diese Klippe zu vermeiden nicht im Stande sein sollte; wenn die Mehrzahl seiner Genossen die Wurzel des Baumes, gründliche Gelehrsamkeit und Wissenschaftlichkeit, zu pflegen vergessen könnte, um in übereiliger Hast die bunten Früchte und mit ihnen zugleich vielleicht die Knospen der kommenden Ernten zu brechen. . . Deutschlands Buchhandel hat, sowie deutsche Gelehrsamkeit und Wissenschaftlichkeit, eine europäische Bedeutung,

und wird ſie behalten, ſo lange er im Bunde mit jener ſteht; er wird ſie aber verlieren und trotz des ehrenhaften Zweckes einzelner volksthümlicher Unternehmungen zum Colporteur-Geſchäft herabfallen, wenn er . . Encyklopädien und populäre Zeitſchriften als hinlänglichen Erſatz für wiſſenſchaftliche und claſſiſche Werke dem höher gebildeten Publikum . . je anbieten könnte."

Von Vorläufern angekündigt, von Erſcheinungen gleicher und verwandter Art umgeben, von gleich- und ähnlichgearteten Unternehmungen gefolgt, die ſie ihrerſeits verſtärkten und beſchleunigten, zeigen ſo Konverſationslexikon, Bibliographiſches Inſtitut und Pfennigmagazin in ſich zuſammengedrängt die weſentlichen Züge, die der im zweiten Jahrzehnt ſich neu entwickelnden, in den zwanziger Jahren ſich ſteigernden und in den dreißiger zu einer den Zeitgenoſſen beängſtigend erſcheinenden Höhe getriebenen Bewegung im deutſchen Büchergewerbe des Vierteljahrhunderts von 1814 bis 1840 entwickelungsgeſchichtlich eigentümlich waren. Geſchaffen von Männern genialer Organiſationskraft, hervorragender kaufmänniſcher Beanlagung und raſtloſen Fleißes, die, die neueſten und leiſtungsfähigſten Mittel ergreifend, die verſchiedenen Gebiete des geiſtigen Schaffens, der techniſchen Bewältigung und des händleriſchen Vertriebs wie kaum je zuvor in eins zuſammenzwangen, vereinigen ſie ſich zu dem Bilde einer lebhafteren und eindringenderen Regſamkeit im Banne immer weiterer Kreiſe, ſich offenbarend nach den Richtungen des litterariſchen Stoffes, der Herſtellung, des Vertriebs, in ſteigender Zuſammenballung der verſchiedenartigen Kräfte und Mittel. Steigerung der buchgewerblichen Eigenkraft, geſteigerter Eigentrieb buchgewerblichen Unternehmens war Blut und Nerv dieſes Wachstums. Im Börſenblatt 1834 ſtand zu leſen, daß der Buchhändler in jüngſter Zeit vielleicht größern Einfluß auf Geſtaltung und Fortſchritte der Litteratur gehabt habe als der Gelehrte, und wann hatte man vordem ein ſo keckes Wort ſprechen hören wie das von Friedrich Arnold Brockhaus: „Ich bin glücklich genug ſagen zu können, daß die deutſche Litteratur eher meiner als ich ihrer bedarf"? In der Rede aber, die der Vorſteher des Börſenvereins der Deutſchen Buchhändler am Tage der großen Jubelfeier im Jahre 1840 in Leipzig hielt, kannte auch er, F. J. Frommann, nichts, was dem deutſchen Buchhandel zuzurufen nötiger ſei,

als die Mahnung, die sechs Jahre vorher Perthes ausgesprochen hatte. „Der alte Buchhandel, es ist wahr, folgte mehr dem Bedürfniß, als daß er ihm vorangeeilt wäre, es geweckt hätte, aber er diente auch fast nur guten Zwecken: bei seinem Entstehen beinahe ausschließlich der Religion, dann dem Unterrichte der Jugend, der Erörterung des Rechts. . . Wenn nun in neuerer Zeit die Litteratur mehr und mehr in alle Kreise des Lebens eingedrungen ist, mit ihr die Thätigkeit und Ausbreitung des Buchhandels große Fortschritte gemacht hat und zugleich der Speculationsgeist unter uns reger und mächtiger geworden ist, als je zuvor, so müssen wir dies zwar als eine natürliche und an sich wohlthätige Entwickelung anerkennen, dürfen uns aber zugleich nicht verhehlen, daß ein schrankenloses Walten des Speculationsgeistes in unserm Geschäftskreise verderblich wirken muß.“ Die Bestimmung des Buchhandels ist „nicht die Herrschaft, sondern der Dienst“, und er soll dienen nicht zuletzt „dem schöpferischen Genius“.

„Daß wir unserem eigenen Gebäude den Grund nehmen würden“, wie Perthes damals warnend gesagt hatte — das ernstlich zu befürchten, lag freilich kein Grund vor. Der Verlagshandel der „Wissenschaft und Idee“ stand im deutschen Lande gut und fest gegründet. Die geschichtlich bedeutenden Vertreter des Buchhandels jener Zeit etwa sondern zu wollen in Diener der Masse und Zeit einerseits, der Wissenschaft und Idee andrerseits, das liegt hier fern. Es handelt sich um Funktionen mehr als um Personen. Es handelt sich das eine mal um das bewußte und unmittelbare Abzielen der selbstgeplanten Unternehmung auf die mannigfaltigsten Bedürfnisse weiter und weitester Kreise, das andere mal um den Verleger vorwiegend in seiner Geschäftsverbindung mit der Welt selbstschöpferischer Autoren und als Werkmeister von Unternehmungen, die nicht von raschem Absatz in breitesten Massen abhängig sind.

Zahlreichen der bezeichnendsten Vertreter jener Richtung waren die Wege vornehmen belletristischen, schweren wissenschaftlichen Originalverlags nicht fremd. Auf der andern Seite ist nicht nur jede Verlagsübernahme Unternehmung, sondern gibt es überhaupt keinen Verleger, der nicht mehr oder weniger Unternehmer auch im bestimmtern und engern Sinne wäre. In den Gestalten großer Buchhändler aber kann man sich auch die also näher bestimmte buchhändlerische Welt der „Wissenschaft und Idee“ damaliger Zeit vergegenwärtigen.

Cotta, der große Unternehmer auf buchhändlerischem und nichtbuchhändlerischem Gebiete, war der Mann, der seiner Zeit als Inbegriff einer dem aufreibenden Kampfe um Gunst und Dankbarkeit des Publikums entrückten Sphäre verlegerischen Daseins erschien. So tief war sein Verlag im Boden originalen Schaffens gegründet, und so hoch und weit waren seine Unternehmungen gespannt. Dieser Mann und sein Verlag hatten etwas, das über Zeit und Vergänglichkeit erhaben schien. Cotta war kein Gelehrter. Er war mehr als ein Buchhändler. Er war mehr, als ein deutscher Buchhändler bis dahin je gewesen war. Er war der Verwalter des wirtschaftlichen Preises, den die Nation ihren großen Klassikern darzureichen hatte, der Rentmeister, der im Laufe der Jahre an Schiller 32 Tausend, an Goethe 270 Tausend Gulden, d. h., da der Gulden 16 Groschen galt und der Reichsthaler 288 Pfennig hatte, und wenn man den damaligen Geldwert nur als das Doppelte des heutigen rechnet und für Schiller einen Zeitraum rund von zehn, für Goethe einen solchen von rund fünfunddreißig Jahren annimmt, an Schiller eine Jahresrente von rund 12000 M., an Goethe eine solche von rund 30000 M. auszahlte. Er war der besonnene Leiter des angesehensten Organs der öffentlichen Meinung in Deutschland. Auf den Säulen der Werke unserer Klassiker stand dieser Verlag mit „ewigem" Rechte. Fest und unerschütterlich schwang sich weit über die Jahrzehnte hinweg der Bogen der „Allgemeinen Zeitung", eines Blattes von solcher Bedeutung und so zurückhaltender Besonnenheit zugleich, daß es mit dem Ganzen der Zeit eins zu sein schien.

Ein anderer großer Vertreter des Verlags der „Wissenschaft und Idee" war Friedrich Perthes. Zu einem weitverzweigten Wirken Hand in Hand mit berufenen Männern der Feder, zu denen er die Fäden engsten und vertrautesten Verkehrs hinüberspann, sich selbst berufen fühlend, drängte es ihn nach der „Mitte Deutschlands" und hier zu einem Wirken ganz als Verleger. Wie Cotta 1816 sein altes Tübinger Sortimentsgeschäft abgab (an Heinrich Laupp), so trennte sich im Jahre 1822 Perthes von seinem Hamburger Sortiment, indem er dabei sagen durfte, daß er den Sortimentshandel „so gut durchgeführt habe, wie Einer" und in Deutschland keine Sortimentshandlung höher stehe als die seinige, und ging als reiner Verleger nach Gotha. „Ich will mit unsern Collegen im persönlichen, wo möglich im freundlichen Verkehr

sein"; er schrieb 206 eigenhändige Briefe, in denen er sie mit der Geschäftsveränderung bekannt machte, jeden Brief in anderer Form. Diejenige Seite eines großen Buchhändlers, die in Perthes als Verleger besonders ausgeprägt ist, ist seine aus einer tiefgründigen Liebe zu seinem Volke hervortreibende anregende Wirkung. Er vermißt christliche Volksschriften und fordert Fouqué zur Abfassung eines vaterländischen historischen Katechismus auf. Er regt Körte in Halberstadt zu einer Geschichte seiner Zeit von Rabener bis Schlegel, Poel in Altona zur Niederschrift seiner Memoiren an, ermuntert A. W. Schlegel zu einer neuen Sammlung und Herausgabe seiner Schriften, Nicolovius zu einer Auswahl aus Schlossers Schriften. Den ersten Anstoß zu Neanders Allgemeinen Geschichte der christlichen Religion und Kirche gab eine Anregung von Perthes. Sein Hauptinteresse galt der Geschichte, der Geschichte als einer Angelegenheit der Nation. „Größere Fragen, andere und tiefere wie früher, werden an die Geschichte gethan, und eine Antwort darauf darf nicht ausbleiben. Mein Beruf nun soll es werden, die Männer, welche solche Antwort geben können, suchen zu helfen, sie zu drängen und zu treiben, das was sie können auch wirklich zu thun, und ihnen in allen Dingen, die dem Buchhändler näher liegen, wie dem Gelehrten, förderlich und behülflich zu sein." Sein Interesse gilt der Geschichte als einer Angelegenheit der Nation. Als es sich um die „Monumenta Germaniae historica", die „Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde" und deren „Archiv" handelte, erwärmte er sich selbst dafür und hoffte dasselbe von ganz Deutschland für die im Anschluß daran zu bildenden Geschichtsvereine: „nicht allein weil sie Wissenschaft und Geschichte fördern, sondern auch weil sie Einigungspunkte der Deutschen für Deutsches sind". Im Jahre 1825 fordert er Umbreit in Heidelberg zur Herausgabe einer theologischen Zeitschrift auf. Sie erschien als „Theologische Studien und Kritiken" vom Jahre 1828 an. „Wir beginnen", schreibt Perthes an Umbreit, „ein gemeinschaftliches Unternehmen, durch welches wir die Wahrheit und die Ehre Gottes fördern wollen; ich sage gemeinschaftlich, denn ich will meine Zeit, meine Kräfte und meine Habe daran setzen, um würdigen Männern Einfluß und Einwirkung auf die Zeit verschaffen zu helfen. Einen Geldgewinn erwarte ich in diesem Falle nicht, die Schwierigkeiten, welche der Buchhändler zu überwinden hat, sind zu groß"; und als Perthes verschieden war, schrieb die Redaktion: „Perthes

war unſerer Zeitſchrift mehr als Verleger; er war Mitberather und Mitarbeiter der ihm treulichſt befreundeten Herausgeber". „Mir iſt die Gabe verliehen", ſchrieb er zu Anfang der zwanziger Jahre an den Freiherrn von Gagern, „Zerſtreutes zu einigen, Fernſtehende zuſammenzubringen und Mißklänge des Geiſtes und Herzens unter redlich Wollenden auszugleichen. Das iſt der Pflug, mit dem ich gepflügt habe mein Leben lang." Er ſchrieb es in Bezug auf Heeren und Uckerts Europäiſche Staatengeſchichte; ſechs Jahre der Mühe und Arbeit, des Anregens und Anklopfens, des Drehens und Wendens koſtete es, bis 1829 die erſte Lieferung erſchien. „Ein Gelehrter hätte Menſchen und Sachen weder zuſammengebracht noch zuſammengehalten; es gehörte eine Stellung wie die meinige dazu, um zu erreichen, was erreicht iſt."

In Berlin war einer der hervorragendſten Vertreter des dem Dienſte des vornehmen Originalverlags gewidmeten Buchhandels Georg Andreas Reimer, der Stadtverordnete und Stadtrat, der kunſtſinnige Gemäldeſammler, der Beſitzer ſeit 1822 zugleich der Buchhandlung Philipp Erasmus Reichs: der Weidmannſchen Buchhandlung (deren Mitbeſitzer ſeit 1830 Salomon Hirzel war), der Verleger der Gebrüder Schlegel und der Gebrüder Grimm, von Arndt, Schleiermacher und Fouqué, von Fichte, Tieck, Novalis, Kleiſt, Jean Paul, Niebuhr, Humboldt, Lachmann, Ritter. —

Unvergleichlich und unerſetzlich iſt für den Gang unſerer Kultur dieſer Verleger, in deſſen Perſon ſich das wirtſchaftliche Wagnis von der Perſönlichkeit des freien geiſtigen Schöpfers abtrennt. Vater oft des Gedankens und noch öfter ihrer Sammlung und Geſtaltung, Pfleger und Beſchützer des Werkes in ſeiner Entſtehung, mütterlicher Leiter des Werkes, das, zu ſeiner Welt gebracht, den Gang auf den großen Markt antreten ſoll. Und mit welchem ſicheren Takt, welcher ruhigen Vornehmheit Cotta dabei ſeinen Autoren gegenüberſtand, wie mit unzähligen Faſern der Freundſchaft und Liebe Perthes mit einer Welt deutſcher Autoren verwachſen war, wie Reimer von Männern wie Ernſt Moritz Arndt faſt mit einer Art von Begeiſterung verehrt wurde, wird die Geſchichte des deutſchen Buchhandels bei dieſen Männern ſo wenig vergeſſen, wie bei zahlreichen andern. Der im Unterſchied zur Geſchichte der Wiſſenſchaften und der Litteratur und zu der ihrem Weſen nach unveränderlichen Stellung des Verlegers zu ihnen gerade der Ent-

wickelungsgeschichte des Buchhandels, des Buchgewerbes selbst spezifisch eigentümliche Fortschritt aber liegt auf dem Gebiete der unmittelbar der „Masse und Zeit" dienenden Unternehmung.

Wir sind von dieser Strömung ausgegangen, haben sie sich damit, daß wir die Gebiete der Zeit und der Idee, der Wissenschaft und der Masse allgemein als Unterscheidungen der Funktionen ansahen, in die Windungen jener andern verzweigen und sich teilweise mit ihr vermischen lassen und überblicken nun den ganzen Strom des buchgewerblichen Fortschritts bis zum Jahre 1840, gleichgültig, ob er sich beim Fürsten von Nordhausen oder beim zweiten Fürsten der deutschen Buchhändler zeigt.

Die Büchererzeugung war in den beiden Jahrzehnten vor der Jahrhundertfeier um 150 % gestiegen. Um etwa ebensoviel wächst in den Buchhändlerverzeichnissen des gleichen Zeitraums die Anzahl der buchhändlerischen Firmen. Die Immanuel Müllerschen Verzeichnisse führen an:

Jahr	In Deutschland, Österreich und der Schweiz:		Im Ausland:	
	Firmen	in Städten	Firmen	in Städten
1820	519	163	41	21
1830	860	251	65	26
1840	1340	385	109	30

Natürlich übertraf dieses Wachstum der Produktion und der Firmenzahl bei weitem dasjenige der Bevölkerung. Die Einwohnerzahl des deutschen Bundesgebiets betrug in den letzten Jahren vor 1820 31 Millionen, in den letzten dreißiger Jahren 36 Millionen, diejenige des heutigen deutschen Reichsgebiets in den letzten Jahren vor 1820 25 Millionen und in der Mitte der vierziger Jahre 35 Millionen. Der bloße Gegensatz stark unterschiedener reiner Größenänderungen ist aber an sich nicht das Entscheidende hinsichtlich der Geschichte und Geschicke des Buchhandels, und um so weniger, je weniger das Wachstum ein bloß numerisches (und wann wäre es dies allein?) und je mehr es zugleich ein solches der Wandlung, Dehnung, Vervielfachung und Vertiefung (gleichgültig, in welchem Maße diese Vertiefung von einem höhern Standpunkte aus etwa zugleich Verflachung zu nennen wäre) des Umsatzes der geistigen Güter ist, in der dreieinigen Welt des Hervorbringens, des Vertriebs und des Verbrauchs. Die dreißiger Jahre bedeuten

auch auf buchhandelsgeschichtlichem Gebiete den Beginn neu verschärfter wirtschaftlicher Reibungen und gerade auf buchhandelsgeschichtlichem Gebiete den Neubeginn der dagegen ankämpfenden, von genossenschaftlichem Geiste erfüllten Regungen, die, nach den Vorspielen namentlich zu Beginn des Jahrhunderts und in der zweiten Hälfte des zweiten Jahrzehnts, von da ab in geschlossener Folge bis in die letzten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts führen, und von denen an späterer Stelle zusammenhängend die Rede sein wird. Im Bilde der damaligen Zeit aber wiegt im Rahmen des Ganzen gesehen über jene sich neu belebenden Regungen bei weitem der Eindruck der Erweiterung jenes Umsatzes vor, jener Erweiterung geistigen Interesses und volkswirtschaftlicher Methode, die die bloß numerische Vergrößerung in außerordentlich ausgedehntem Maße wettzumachen im Stande ist.

Ein kräftiges Wachstum der Produktion und der Buchhandlungen. Darin ist eingesetzt ein Aufleben alter und neuer technischer Zweige und die Neuschöpfung epochemachender Erscheinungen des Büchermarktes. Diese Unternehmungen fanden eine ungeahnt begierige Aufnahme. Ineinander verflochten wuchsen Unternehmung, Aufnahme, Vervielfältigung, Vertrieb. Die Thätigkeit des Verlegers, des Druckers, des Graphikers und des Sortimenters begann neu in die Tiefe und in neue Breiten zu gehen; und andrerseits wuchs die straff-energische Zusammenziehung der verschiedenen Zweige buchgewerblicher Betriebsamkeit in einer Hand.

Holzschnitt und Lithographie schufen eine neue Ära des Kunstverlags und Kunsthandels; Buchhandel, graphische Künste und technische Zweige schlossen sich zu festerem Bunde zusammen; begannen sich zu großen, umfassenden buchgewerblichen Unternehmungen zu gestalten; wie des Journals, so begann ein neues Zeitalter des illustrierten Buches.

Die Wandlung, die sich auf dem Büchermarkte vollzog, läßt sich der bloßen Form einer Statistik der Bücherproduktion allein natürlich nicht absehen; dennoch gibt sie sich auch in ihr schon nicht undeutlich zu erkennen, und es mag jedenfalls wie für frühere Jahrzehnte, so hier auch für das Vierteljahrhundert von 1816 bis 1840 die Frage beantwortet werden: welches Bild sich wohl lediglich auf Grund des Codex nundinarius für die in ihm verzeichnete buchhändlerische Produktion jenes Zeitalters ergeben würde. Die Produktion ist dort in folgende Gruppen eingeteilt: 1) Theologie, 2) Jurisprudenz, 3) Medizin, 4) Ge-

schichte, Politik, Archäologie, Biographie, 5) Geographie, Reisen, Statistik usw., 6) Philosophie, Litteraturwissenschaft, 7) Mathematik, Astronomie usw., 8) Pädagogik, Kinder- und Jugendschriften, 9) Philologie, Mythologie, Altertumskunde, Freimaurerschriften, 10) Naturwissenschaft, Chemie, Pharmacie, 11) Ökonomie, Cameralistik, Staatswissenschaften, Forstwissenschaften, Veterinärkunde, Technologie, Jagdwissenschaften, Haus- und Landwirtschaft, 12) Mathematik, 13) Kriegswissenschaften, Reitkunst, 14) Handelswissenschaften, Berg- und Münzwissenschaften, 15) Poesie, Schöne Wissenschaften und Kunst, 16) Romane, 17) Schauspiele, 18) Musik, 19) Landkarten, Kupferstiche, Zeichenbücher usw., 20) Vermischte Schriften. Von diesen zwanzig Gebieten wächst das Gebiet der Ökonomie von 5,8 Procent im Jahrfünft 1816/20 auf 10,4 Procent im Jahrfünft 1826/30 und auf 14,1 Procent im Jahrfünft 1836/40 und steht nun damit in diesem letztern Jahrfünft, von der nächsten Gruppe (Theologie 10,8 Procent) weit getrennt, an der Spitze sämtlicher Gebiete. Einigermaßen ähnlich einem so starken und stetigen Wachstum sind nur zwei der übrigen Gebiete: die Naturwissenschaft mit 4,3, 5,3 und 6,2 Procent und die Handelswissenschaften mit 0,8, 1,7 und 2,2, sowie auch die Kriegswissenschaften mit 1,4, 1,6 und 1,4 Procent, während die Philologie in den dreißiger Jahren im Steigen nachläßt: 7,3, 8,2, 8,5 Procent; das Gebiet des Romans ist zunächst unverändert und vergrößert sich dann: 5,9, 5,9, 6,8 Procent. Dem steten und entschiedenen Wachstum der realen Fächer der Ökonomie, der Natur- und der Handelswissenschaften steht in besonders bezeichnender Weise die stetige Abnahme der Poesie mit 8,1, 7,5, 5,8 Procent gegenüber, der darin die beiden Gebiete der Geschichte mit 12,1, 11,4 9,7 Procent und der Medizin mit 7,4, 6,5, 5,6 Procent gleichen. Dazu kommt eine Verminderung des theologischen Anteils in den 1830er Jahren (1816/20: 10,1 Procent; 1826/30: 12,2 Procent; 1836/40: 10,8 Procent). Außerdem ist bemerkenswert, daß das „vermischte" Gebiet im Jahrfünft 1816/20 noch 7,9 Procent, in den Jahrfünften 1826/30 und 1836/40 aber nur noch 3,8 und 1,5 Procent ausmacht. Das pädagogische Gebiet vermindert sich zuerst, bleibt aber dann konstant: 7,2, 5,7, 5,7 Procent. Das musikalische Gebiet ist nur für das erste (3,7 Procent) und letzte Jahrfünft (0,9 Procent) angegeben, wozu noch der Umstand tritt, daß auch innerhalb der beiden andern Jahrfünfte

für einzelne Jahre das musikalische Gebiet ganz fehlt oder nur mit „Musikbüchern" (mit Ausschluß der „eigentlichen Musikalien") vertreten ist. Für Landkarten und Kupferstiche gelten die Ziffern $2{,}_0$, $4{,}_9$, $1{,}_9$ Procent. Mathematik ($2{,}_4$, $2{,}_2$, $2{,}_4$ Procent) und Schauspiel ($2{,}_8$, $2{,}_4$, $2{,}_6$ Procent) können als konstant gelten.

Die Zeit wird sachlicher. Sie drängt nach der Wirklichkeit, der Erschließung und dem Besitz der Wirklichkeit. Die dreißiger Jahre und die erste Hälfte der vierziger waren die Zeit des Rückganges und Endes der Taschenbücher und des Aufstrebens stärkern politischen Geistes in Broschüre, Buch, Zeitschrift und Zeitung. Ist das bezeichnend für die Richtung gleichsam von verträumter Unterhaltung zum Ernst an die umgebende Wirklichkeit sich richtender Forderungen, so zeigt es zugleich, wie die Richtung auf die Sache gleichzeitig die Steigerung der Lebhaftigkeit des Ideenumschwunges ist. Ganz dieselbe Wandlung bahnt sich in der Technik an. Im Jahre 1827 erschien ein neues Handbuch der Buchdruckerkunst, verfaßt von Benjamin Krebs, Teilhaber der 1816 gegründeten Andräschen Buchhandlung, Buchdruckerei und Schriftgießerei in Frankfurt a. M.; im Jahre 1834 begründete der Buchdruckereibesitzer Dr. Joh. Heinr. Meyer in Braunschweig das bis zum Jahre 1871 von ihm selbst redigierte „Journal für Buchdruckerkunst", lange Zeit das einzige typographische Fachblatt für Deutschland und noch heute bestehend. Beide, Handbuch und Journal, bezeichnen in der typographischen Litteratur den Beginn des neuen Zeitalters der Technik: das Handbuch machte die Fachwelt bekannt mit den Fortschritten der Kunst in England, namentlich mit der Buchstabenberechnung, dem Didotschen Kegel und der Schnellpresse; das Journal wurde begründet, weil nun die Buchdruckerkunst eines Organs bedürfe, das die Fachwelt fortlaufend mit allen einschlägigen Erfindungen und Verbesserungen bekannt machte, von denen noch manche andere, für die Zukunft höchst bedeutsame in die dreißiger Jahre fielen: so die Erfindung der Gießmaschine, die Erfindung der Galvanoplastik. Das Kunst- und Gewerbeblatt des polytechnischen Vereins für das Königreich Bayern schildert im Jahre 1820 (Nr. 56) die erste in Deutschland — in Berlin im Jahre 1818 — aufgestellte Papier-Dampfmaschine, „welche das ganze Werk in Bewegung setzt, und die Lumpen reinigt, zerstückt, zermalmt, wäscht, leimt, kurz das ihr anvertraute Gut auf die ganzen Veredelungswege begleitet und es aus einem

Behältniß in das andere befördert, bis es vermittelst der durch eine zweite kleinere Dampfmaschine getriebenen, eigentlichen Papiermaschine, in einer endlosen Länge als fertiges Papier auf die Haspel läuft". Bis 1834 lief das Patent; 1837 hatte Preußen neben 722 Bütten schon 22 Maschinen. In Sachsen wurde die erste Maschine 1824 aufgestellt (Sebnitz), im Jahre 1840 hatte es neben 60 Bütten 4 Maschinen. In Süddeutschland wurden die ersten Papiermaschinen 1825 in Gang gesetzt (Heilbronn); im Jahre 1839 hatte Württemberg neben 50 Handpapier- 10 Maschinenpapierfabriken, im Jahre 1842 nur noch 38 Papiermühlen mit einem Betriebskapital von 70000 Gulden und 170 Arbeitern gegen 12 Fabriken für endloses Papier mit 17 Maschinen, 350 Gulden Betriebskapital und 850 Arbeitern. Beim Schöpfen mit der Hand konnten aus einer Bütte täglich 60 bis 100 Pfund Papier verfertigt werden; eine Maschine verfertigte täglich 600—1000 Pfund Papier; die Herstellung war vereinfacht und beschleunigt, das Erzeugnis wurde besser und preiswürdiger. Welcher starke Aufschwung so nach Inhalt und Ausdehnung, wenn wir dazunehmen, daß bis zum Jahre 1829 in Deutschland durchschnittlich im Jahre höchstens siebzehn, im Jahre 1830 aber plötzlich sechsunddreißig, im Jahre 1840 neunundfunfzig neue Buchdruckereien entstanden!

Das Werkzeug, wie es Erzeugnis und Hebel steigenden Bedarfs und steigender Unternehmung war, begann selbstthätig einzugreifen auch in der Bewegung einer allmählichen Vervollkommnung des durchschnittlichen Buchäußeren, wie sie nach den Befreiungskriegen sich bemerkbar zu machen beginnt. Heinrich Ludwig Brönner in Frankfurt (gest. 1856), von dem der spätere Börsenvorsteher Moritz Veit in den fünfziger Jahren rühmte, daß er in der genannten Zeit damit vorangegangen sei, „den graugelben Hausrock, in dem unsere Litteratur damals bequem und gemüthlich einherging, mit einem edleren Gewande zu vertauschen, das auch vor dem Auslande sich sehen lassen durfte", Friedrich Vieweg in Braunschweig (gest. 1835), C. F. Amelang und die beiden Gründer der Firma Duncker & Humblot (gegr. 1809) in Berlin, Ernst Fleischer in Leipzig (gest. 1832) wurden von den Zeitgenossen als hervorragende Beispiele jener Bewegung genannt, für die nun mit den dreißiger Jahren eine neue Periode begann, als das Druckpapier durchschnittlich besser und billiger und damit das Buch ein Buch mit weißerem und feinerem Papier — an

dem man freilich zunächst noch die Handfestigkeit des bessern Papiers der Büttenzeit vermißte — und damit zugleich mit schärferem Druck wurde.

Die Schnellpresse begann einigermaßen vorzurücken; 1830 wurde die erste in Österreich aufgestellt, von der Wagnerschen Universitätsbuchhandlung und -Buchdruckerei in Innsbruck; in Regensburg wurde die erste Dampfmaschine 1833, in Frankfurt a. M. 1835, in Würzburg 1836 aufgestellt.

Zugleich meldete sich damals auch der Farbendruck, Zweifarbendruck, damals nach seinem englischen Erfinder Congreve-Druck genannt und bei uns zuerst 1827 durch Hänel in Magdeburg eingeführt.

Wenn man eine Geschichte der Popularisierung der Wissenschaften schreiben wollte, so würde man wahrscheinlich den Beginn einer solchen Popularisierung im modernen Sinne in den 1830er Jahren finden; und wie man, an den Standort der dreißiger Jahre sich gestellt denkend, hier zuerst nach dieser Richtung unmittelbar an Verhältnisse der Gegenwart erinnert wird, so würde umgekehrt einer der wesentlichsten Faktoren dieser Fortschritte weit über das 18. Jahrhundert zurück bis in die große Zeit der deutschen Renaissance tragen: der Holzschnitt. Der Holzschnitt wurde auf der großen Bühne geführt als Partner der Buchdruckerpresse, er feierte seine Auferstehung, als sich die Räder der Maschinenpresse zu drehen begannen. Dort Johann Gutenberg und Albrecht Dürer, hier Friedrich König und Ludwig Richter. Neben dem neu erstandenen Holzschnitt stand die neue Erfindung der Lithographie. 1833 gründete F. Hanfstaengl, der erste bedeutende Porträtlithograph, seine lithographische Anstalt in München. Was bedeutete nicht weit über das Gebiet der periodischen und encyklopädischen Litteratur hinaus die Vervollkommnung des Holzschnitts, der Stahlstich, der, von England zu uns herübergetragen, etwa 5000 Abdrücke gestattete, und die billige Lithographie! Denken wir an ein Gebiet, in dem die Illustration eine so wesentliche Rolle spielt wie in der Jugendlitteratur. Hier war es besonders die Lithographie, die den buchgewerblichen Fortschritt bewirkte. In Norddeutschland treten Winkelmann & Söhne in Berlin in den Vordergrund; in Wien verlegte H. F. Müller die ersten guten deutschen Bilderbücher. Im Jahre 1831 gründete in Eßlingen der Lithograph Johann Ferdinand Schreiber seine Kunst- und Verlagsanstalt, der er die Aufgabe stellte, der Dürftigkeit des bildlichen Lehrmaterials für Schule

und Volk abzuhelfen; erinnern wir nur an seine „Eßlinger Bilder zum Anschauungs-Unterricht für die Jugend" (1835), die mit andern etwa gleichzeitig bei ihm erscheinenden Publikationen die Anfänge des Schulwandbildes verkörpern; noch war die Chromo-Lithographie unbekannt, aber die Bilder waren doch nicht mehr einzeln aus freier Hand bemalt, sondern mit Wasserfarben durch Schablonen koloriert. Ist es endlich nicht die Lithographie gewesen, die, durch die vermittelnde Hand des Buchhändlers, die Wände unserer kleinen Bürgerhäuser, ja der Bauernhäuser mit Kunstblättern geschmückt hat? Der Holzschnitt brachte ein neues Zeitalter des Volkskalenders, repräsentierbar durch Gubitz' „Deutschen Volkskalender" (1833 fg.), den F. W. Gubitz, Inhaber der Vereinsbuchhandlung in Berlin, selbst mit volkstümlichen Aufsätzen und mit seinen eigenen Holzschnitten versah. In der Rolle, die der Holzschnitt in wohlfeilen illustrierten Blättern und in Bilderbuch und Kalender, Kinder- und Volksschrift, überhaupt als Mittel und Werkzeug zu spielen begann, durch das breitere Volkskreise, die sonst geistigen Interessen fernergestanden hatten, herangezogen wurden, lag wohl zweifellos seine eigentümlichste Bedeutung in der Geschichte unseres Volkslebens. Die buchgewerbliche Bedeutung der neu erblühenden graphischen Künste erstreckte sich aber weiter und drang rasch auch auf das Gebiet namentlich der Belletristik und der Reiseschilderungen vor. In Süddeutschland erschienen bei Scheible, Rieger & Sattler — einer Vergesellschaftung, die auf den regsamen Gottlob Franckh zurückging, der sie vom Gefängnis auf dem Hohenasperg aus gegründet hatte — die damals berühmten Pforzheimer illustrierten Ausgaben (1837 fg. Tausend und eine Nacht, Holzschnitte von F. Groß), bei Georg Wigand in Leipzig das Stahlstichwerk des „Malerischen und romantischen Deutschlands", das für eine ganze Litteraturgattung zum Vorbild wurde. In Leipzig ging J. J. Weber mit Laurents Geschichte Napoleons, illustriert von Horace Vernet, 1839, vom Stahlstich zum Holzschnitt über, und im Jahre 1840 erschien bei ihm Kuglers Geschichte Friedrichs des Großen mit Holzschnitten von Adolph Menzel: das Werk, das in der Geschichte des deutschen Illustrationswesens für immer unvergeßlich ist.

Nach wie vielen weiteren Richtungen aber, Richtungen der Bildungsbestrebungen, des Mobilwerdens kapitalistischer Kräfte, des Auftretens gewisser Modeströmungen, der Vertriebsart der Bücher, traten in

dem Bilde der damaligen Zeit die Züge moderner Linienführung deutlicher hervor. An den Namen Karl Preusker knüpft sich die Erinnerung an die ersten schüchternen Versuche einer Erweiterung der Volksbildung; die „Ökonomische Gesellschaft" in Sachsen, die schon früher volkstümliche Schriften zu verbreiten gesucht hatte, gründete auf seine Anregung hin in den zwanziger Jahren Lehranstalten auf dem Lande — die freilich im wesentlichen nur landwirtschaftliche Schriften boten und nicht gediehen —; Preusker selbst nahm auch schon die Einrichtung von Wanderbibliotheken in Angriff. Auf der andern Seite zeigten sich die ersten Fälle einer Interessenfreundschaft zwischen Buchhandel und Kapital; Franckhs 1836 gegründeter „Verlag der Classiker" war eine Kapitalistengründung. Man sagte damals, nun beginne auch in den Buchhandel die Mode einzugreifen, und man hatte damit in gewissem Sinne Recht. Was bis dahin als Wandel und Wechsel in der Geschichte des Büchermarktes aufgetreten war, das war, von den natürlichen und im allgemeinen in immer kürzeren Pulsen eintretenden Veralten und Nachahmen der Bücher abgesehen, abhängig gewesen von den großen Wandlungen in der Geistes- und Geschmacksrichtung der Nation, und was an Mode erinnern konnte, war die „Mode" von Halbjahrhunderten, wie die Almanache. Jetzt sah man Impulse wirken und Wellen aufsteigen, die, bei aller ursächlichen Beziehung zur Geschichte des Geistes, der Technik, der Bildung, sich doch als etwas zeigten, was innerhalb dieser Wandlungen seinen eigenen Spielraum hatte, die viel plötzlicher auftauchten und viel rascher zu wechseln bestimmt schienen und auch wirklich bestimmt waren. Vielleicht hat, nach den in dieser Beziehung gleichsam vorbereitenden Anfängen des Taschenbuchwesens, zum ersten mal die Pfenniglitteratur als buchgewerbliche Mode gewirkt. Vollends als Modesache erscheinen gewisse Formatwechsel in den deutschen Klassikerausgaben seit Ausgang der zwanziger Jahre: zuerst herrschte das Duodez und Dezimo-Oktav der Cottaschen Schiller-Taschenausgabe von 1822, dann trat, weniger durchschlagend, mit Ausgang der zwanziger Jahre das von Ernst Fleischers Leipziger Ausgaben ausländischer Klassiker ausgehende Hochquart daneben, und gegen Ende der dreißiger Jahre wurden beide abgelöst vom „Schillerformat", d. h. vom Großsedez der neuen Cottaschen Schillerausgabe. Und in der Vertriebsart der Bücher. Der heftweise Vertrieb der Lieferungsausgaben — den im zweiten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts

der Breslauer Druckerverleger Johann Auguſt Barth (geſt. 1818) aus England zuerſt nach Deutſchland verpflanzt haben ſoll — ſchwoll empor. Das buchhändleriſche Abzahlungsgeſchäft tauchte auf: im Jahre 1830 bot die Hartmannſche Buchhandlung in Leipzig (Inhaber Friedrich Volckmar) die Lieferung des Brockhausſchen Konverſationslexikons, auf einmal vollſtändig, bei einer Bezahlung in drei Terminen (bei Empfang des Werks, nach drei und nach ſechs Monaten) an. Über den alten Rahmen ſüddeutſcher Gewohnheiten hinausgehend, gewann der Vertrieb der Volks-, Bürger-, Bauernfreunde, der Volksbücher, der Pfennig-litteratur durch Hauſierer und Subſkribentenſammler, aber auch der Vertrieb großer Sammelwerke, umfänglicher Geſamtausgaben durch ſubſkribentenſammelnde Reiſende eine neue Ausdehnung und Bedeutung: wie Meyer in Hildburghauſen ſeine Lieferungsausgaben, ſo vertrieben auf dieſem Wege Bernhard Friedrich Voigt in Weimar das Rieſenwerk des „Schauplatzes der Künſte und Handwerke", Cotta ſeine billigeren Goethe- und Schillerausgaben und überhaupt die Stuttgarter (C. Hoffmann, Rieger, Scheible & Co. u. a.) ihre großartigen Hefterſcheinungen.

Siebentes Kapitel.

Von der Säkularfeier bis zu den Märztagen.

(1840—1848.)

Denkschrift des Börsenvereins über die litterarischen Rechtsverhältnisse. Vorläufiger Abschluß der Urheberrechtsgesetzgebung. Censur und Preßaufsicht in den dreißiger Jahren. Vierhundertjahrfeier der Erfindung der Buchdruckerkunst. Denkschrift des Börsenvereins über Censur und Preßfreiheit. Censur und Preßaufsicht in den vierziger Jahren. Fortschritte des Buchgewerbes und des Büchermarkts. Aufhebung der Censur.

Die Schwung- und Triebkraft, die den Einzelnen und ganze Völker erfüllt, erwächst nicht nur aus dem, was sie besitzen, verwalten und beherrschen, sondern — und vielleicht mehr noch? — aus der Vorstellung dessen, was sie entbehren, den Ideen, deren Erfüllung sie ersehnen, und die Herrschaft solcher Vorstellungen und Ideen ist es, die dem Ganzen einer Zeit Ton und Farbe der Tiefe und des Adels verleiht.

Als die buchhändlerisch-litterarische Welt im Jahre 1840 mit stolzer Genugthuung auf die Fortschritte zurückblickte, die sich im vierten Jahrhundert seit Erfindung der Buchdruckerkunst in Litteratur und Buchgewerbe vollzogen hatten, waren es die großen Zeitideen der Freiheit und Einheit, die auch der buchgewerblichen Feier Tiefe und Schwung erteilten. Freiheit und Einheit aber von der buchhändlerischen Seite aus gesehen, bedeutete einmal: Preßfreiheit. „Warum haben nur die Deutschen das Jubelfest der Presse gefeiert?" fragte damals die Foreign Quarterly Review. Und sie gab zur Antwort: „Weil die Nation sich die vollen Wohlthaten der Presse erst noch zu erkämpfen hat, die man in England und Frankreich, in ihrem freien Besitze, wie Licht und Wärme der Sonne hinnimmt, ohne sich an die Wichtigkeit des Besitzes zu erinnern". Nach einer Herrschaft präventiver Censur von Jahrhunderten, nach dem vollendeten Auseinanderklaffen der Welt der Bevormundung

und der Welt bewußter Mündigkeit zu Ausgang des 18. Jahrhunderts, nach den Ereignissen von 1815 und 1819 kündigten die ersten dreißiger Jahre den letzten und entscheidenden Sturmlauf gegen die jahrhundertalte Veste an, der endlich mit ihrer Zerstörung im Jahre 1848 endigen sollte. Das zweite Gebiet, auf dem besondere buchhändlerische Interessen nach Freiheit der Bewegung und Einheit der Gesetzgebung verlangten, war das des litterarischen Rechtsschutzes, und auch hier stand das Jahr 1840 im Mittelpunkte einer Spanne von Jahren, des Jahrzehnts etwa von 1835 bis 1845, in der schließlich das Gesetz gab, was es im Zeitalter des Deutschen Bundes zu geben hatte.

Deutsche Preßfreiheit und deutscher litterarischer Rechtsschutz oder wie man nun sagte: deutsche Urheberrechtsgesetzgebung, waren die beiden über die Ordnung des Abrechnungsverkehrs in Leipzig hinausgehenden Ziele, die sich schon vor der Gründung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler die korporative Vertretung des deutschen Buchhandels gesteckt hatte. Sie wurden mit den dreißiger Jahren auch zu Zielen der Thätigkeit des Börsenvereins: und der Börsenverein machte sich in beiden Hinsichten zum Wortführer des deutschen Buchhandels mit zwei an den Staat, der den Verein als solchen anerkannt und bestätigt hatte, an das Königreich Sachsen gerichteten Denkschriften, deren Abfassung sofort in der ersten auf das Säkularjahr folgenden Ostermesse beschlossen wurde. So kann die Überreichung der beiden Denkschriften des Börsenvereins als der Angelpunkt angesehen werden, um den für eine buchhandelsgeschichtliche Vergegenwärtigung der Zeiten die Jahre um 1840 in urheber- und preßrechtlicher Beziehung sich bewegen.

Der Bundesbeschluß vom 9. November 1837 selbst hatte eine Beratung der Ergänzungen, deren er bedürftig war, in Aussicht gestellt, und zwar für das Jahr 1842. Inzwischen nahmen einzelne Bundesstaaten die Grundsätze des preußischen Gesetzes vom 11. Juni 1837 an: nach Sachsen-Weimar (1839) Bayern, 15. April 1840, dem am 10. Februar 1842 Braunschweig folgen sollte. In diese Strömung sprang der Börsenverein, um womöglich das ganze Gestein, das ihren vollen Fluß hinderte, jedenfalls aber den Hauptblock des ewigen Verlagsrechts in Sachsen zu zertrümmern. In Leipzig als deutschem Kommissionsplatz zeigte sich, von der buchhändlerischen Seite aus gesehen,

am auffälligsten die Notwendigkeit rascher und gleichförmiger Regelung des litterarischen Rechtszustandes in ganz Deutschland. Werke, zu deren Druck ihre Verleger nach den Gesetzen ihres Landes berechtigt waren, wurden auf den Leipziger Auslieferungslagern — also nicht nur und erst beim Absatz innerhalb Sachsens — beschlagnahmt: nicht mehr, indem es sich um Verfolgung von Nachdruck handelte, sondern nur noch in Geltendmachung einer Verschiedenheit in den gesetzlichen Bestimmungen verschiedener Staaten ganz jenseits der Grenzen des Nachdrucks von dermaleinst. Darum ersuchte der Börsenverein die sächsische Regierung, bei der bevorstehenden Regelung der litterarischen Rechtsverhältnisse dahin zu wirken, daß Bundesbeschlüsse gefaßt würden, durch die alle besondern litterarrechtlichen Gesetze in den einzelnen Bundesstaaten entbehrlich würden, oder aber, sollte dies nicht erreichbar sein, jedenfalls um die Aufhebung des ewigen Verlagsrechts in Sachsen, wodurch an sich ein Schritt weiter zur Gleichförmigkeit gethan und wovon unfehlbar die Nachfolge der übrigen noch zaudernden Staaten (besonders Hannovers) zu erwarten sei.

Dieser „Denkschrift in Bezug auf die von Einer Hohen deutschen Bundes-Versammlung für das Jahr 1842 verheißene Revision der bundesgesetzlichen Bestimmungen über die litterarischen Rechtsverhältnisse in Deutschland", datiert vom 5. Oktober 1841, war ein schöner Erfolg beschieden. Am 22. Februar 1844 fiel zu Gunsten der preußischen Schutzdauer von dreißig Jahren das sogenannte ewige Verlagsrecht in Sachsen. Es war übrigens das Gesetz, durch das zugleich die Eintragung litterarischer Erzeugnisse, Musikalien und Werke der Kunst in die Leipziger Bücherrolle eingeführt wurde. Allerdings schützte auch dieses „zum Schutz der Rechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst" erlassene Gesetz vom 22. Februar 1844 den Urheber nur gegen widerrechtliche Vervielfältigung, und zwar nur von Gegenständen pekuniären Interesses und nur gegen Vervielfältigung auf mechanischem Wege; es schwieg von Übersetzungen und Auszügen und schützte den Nichtsachsen, in dessen Staate eine kürzere Schutzfrist galt, nur innerhalb dieser. Allein nachdem jetzt auch Sachsen die dreißigjährige Schutzfrist eingeführt hatte — wie hätte die Bundesgesetzgebung länger zurückstehen können? Wie Preußen auf dem Wege über die Einzelstaaten das Bundesgesetz vom 6. September 1832 gewonnen hatte, so mußte angesichts des immer größeren Feldes, das sich der 11. Juni 1837 innerhalb des Bundesgebietes gewann, und

unter dem Drucke, der dahingehend in den Landtagen der Einzelstaaten ausgeübt wurde, auch der Bund selbst dem preußischen Gesetze Nachfolge leisten: es geschah durch den Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845, der, nachdem der Beschluß vom 22. April 1841 den Rechtsschutz auf die öffentliche Aufführung musikalischer und dramatischer Werke erstreckt hatte, die dreißigjährige Schutzfrist Preußens (sogar mit Einschluß der pseudonymen und anonymen Schriften, die in Preußen nur einen fünfzehnjährigen Schutz genossen) auf das gesamte Gebiet des Deutschen Bundes ausdehnte, die zivil- (volle Entschädigung des Verletzten) und strafrechtlichen Folgen (Geldbußen bis zu 1000 Gulden) festlegte und für das Beweisverfahren die Vernehmung von Sachverständigen (bei litterarischen Werken: „Schriftstellern, Gelehrten und Buchhändlern") anordnete.

Und damit war die gesetzgeberische Arbeit des Bundes auf diesem Gebiete vorläufig abgeschlossen und beendet.

An ein ewiges Verlagsrecht, schrieb Heinrich Erhard im Jahre 1832 aus Stuttgart an einen Leipziger Verleger, sei dortzulande freilich nicht zu denken. Das sei aber auch weder wünschenswert noch ausführbar, „und", fuhr er fort, „wäre nicht von Norddeutschland dieses Princip immer vorangestellt worden, so würde gewiß auch bei uns längst der Nachdruck nicht mehr existiren". Jetzt bestand ein deutsches Urheberrecht, die Nachdrucksgesetzgebung der norddeutschen Staaten stimmte in den wesentlichen Punkten mit derjenigen der süddeutschen überein, und Österreich gab mit seinem Urhebergesetz vom 19. Oktober 1846 ein Partikulargesetz, das man als das beste der einschlägigen Gesetze in Deutschland pries. Es ging (§ 1) von dem „Eigenthum des Urhebers (Autors)" aus, d. h. desjenigen, welcher das litterarische oder Kunstwerk „verfaßt und verfertigt" habe, und stellte ihm, sofern nicht besondere Verträge entgegenständen, gleich: den „Besteller eines Werkes, welcher dessen Bearbeitung und Ausführung nach einem gegebenen Plane und auf seine Kosten an einen Andern übertragen hat", den Herausgeber oder Unternehmer eines durch die Lieferungen selbständiger Beiträge mehrerer Mitarbeiter gebildeten Werkes und den Herausgeber anonymer oder pseudonymer Werke. Es sprach dem Urheber das zweifache Verfügungsrecht: der Vervielfältigung einerseits und der Veröffentlichung andrerseits zu (§ 2), setzte dem verbotenen Nachdrucke gleich: den Abdruck von Manuskripten aller Art und von Vorträgen, auch dann, wenn der Unternehmer

des Abdrucks rechtmäßiger Besitzer der Originalhandschrift (also auch von Briefen), einer Abschrift oder Nachschrift sei, Auszüge aus dem Werke eines andern, mit oder ohne Veränderungen, wenn sie als besondere Schriften erschienen, suchte eine Handhabe gegen das Plagiat zu geben (§ 4e: „zwei Werke, welche denselben Gegenstand in der nämlichen Ordnung und Eintheilung behandeln", ohne daß das später erschienene sich durch „Vermehrung oder sonstige Veränderung des Inhalts ... als ein neues und selbstständiges Geisteswerk" zeigt), gestattete das wörtliche Anführen einzelner Stellen, die Aufnahme einzelner einem großen Werke (oder einer periodischen Erscheinung) entnommenen Aufsätze, Gedichte usw. in ein seinem Hauptinhalte nach neues und selbstständiges Werk oder in eine zu eigentümlichen litterarischen Zwecken oder zum Kirchen- und Schulgebrauch bearbeitete Sammlung von Auszügen aus den Werken mehrerer Schriftsteller oder endlich in periodische Blätter, vorausgesetzt überall die ausdrückliche Angabe der Originalquelle und die Nichtüberschreitung des Umfangs von einem Druckbogen des Originalwerks für jeden Auszug; bei periodischen Blättern darf der Auszug innerhalb eines Jahrgangs zwei Druckbogen nicht überschreiten; politische Zeitungen wurden nur an Namhaftmachung der Quelle gebunden. Übersetzungen verbot das Gesetz nur innerhalb eines Jahres, selbst dann, wenn der Berechtigte sie sich ausdrücklich vorbehielt. In der Bestimmung der Schutzfrist folgte das Gesetz der Bundesgesetzgebung. Eine Entschädigung sicherte es nicht nur dem Verleger (Entschädigung entsprechend der Höhe der noch vorrätigen Originalwerke), sondern auch dem Urheber zu (Entschädigung entsprechend dem über den Originalvorrat hinausgehenden Nachdruck; Pflicht des Verlegers, dem Urheber soviel Originalexemplare, wie ihm selbst vergütet worden sind, unentgeltlich zu überlassen oder sich sonst mit ihm darüber auszugleichen). Das österreichische Gesetz galt für die deutschen Bundesstaaten außerhalb Österreichs, sofern für das Werk die in seinem Staate vorgeschriebenen Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllt waren, und für das Ausland, sofern und soweit der ausländische Staat die österreichischen Werke schützte.

Von wie großer Bedeutung diese Vorgänge in der Entwickelungsgeschichte deutscher Einheit nach so vielfacher Hinsicht sowohl geistiger als wirtschaftlicher Natur waren, einen größeren Raum im Leben der

Nation und auch im Bewußtsein des Buchhandels nahm die Forderung der Preßfreiheit ein.

Welche Eindrücke und Erinnerungen, wenn Deutschland an dem Gedenktage der Erfindung des großen Werkzeugs der Gedankenverbreitung hier Um- und Rückschau hielt!

Zehn Jahre zurück, da hatte, noch im Jahre der Julirevolution, im Dezember 1830, Karl Theodor Welcker, Professor der Rechte in Freiburg und Abgeordneter des badischen Landtags, gleichsam als Vertreter der Nation den Bruch mit dem faulen Frieden vollzogen, den die zwanziger Jahre mit dem Geiste von Karlsbad geschlossen hatten, indem er in einer gedruckten Petition vom Bundestage für Deutschland die „vollkommene und ganze Preßfreiheit" heischte. Die großen Märztage des Jahres 1831 waren gekommen, in denen derselbe Welcker als eine der Spitzen des badischen Liberalismus, was er vom Bunde vergeblich gefordert hatte, für Baden zu erringen suchte; in einem Kampfe des Geistes gegen den Buchstaben des Bundesrechts und der Landesverfassung, dem dennoch, wie es zunächst schien, der volle Sieg werden sollte: denn während der Bund am 10. November 1831 den Regierungen erneut die Befolgung der Bundescensurvorschriften eingeschärft hatte, trat mit dem 1. März 1832 jenes badische Preßgesetz vom 28. Dezember 1831 in Kraft, das die Censur allgemein aufhob und sie nur für diejenigen Zeitungen und Zeitschriften und Druckschriften unter 20 Bogen fortbestehen ließ, welche sich mit der Verfassung und Verwaltung des Deutschen Bundes oder anderer Bundesstaaten (Baden selbst also ausgenommen) befassen würden. Es war der Zeit ein großer Tag. Das erste Landesgesetz, das seinem Volke das freie Wort zurückgab! Welcker erhielt dafür von einer Buchdruckerdeputation eine Lorbeerkrone. Männer aus Baden, aus den beiden Hessen, Bayern, Frankfurt, dazu — was natürlich damals einer solchen Veranstaltung einen besonderen Reiz gab — Gäste aus Polen und Griechenland begingen am 1. April 1832 zu Weinheim an der Bergstraße ein Fest, das die badische Preßfreiheit als den ersten Schritt zur deutschen Preßfreiheit feierte — ja zu mehr als der Freiheit nur der Presse: „Nicht badische Preßfreiheit", hieß es in einem der zahlreichen Trinksprüche, „nicht hessische Preßfreiheit, nicht württembergische und so fort durch das ganze lange politische deutsche Alphabet, das bekanntlich achtunddreißig Buchstaben hat und doch nur

bis zum O geht und zum W! Auch nicht deutsche Preßfreiheit; selbst dieser Name wäre zu eng. Deutsche Volksfreiheit!" Einer der übrigen Trinksprüche aber galt auch einem Buchhändler: dem „Vater Winter" aus Heidelberg, als dem Abgeordneten, der „hauptsächlich viel beigetragen habe in der Badischen Kammer zur Begründung der Preßfreiheit." Ähnliche Bewegungen wie in der Badischen Kammer auch in andern deutschen Staaten. Petitionen der Bürger, wie in Weimar-Eisenach 1831, Forderungen der Kammern, wie im Großherzogtum Hessen, wo in einer Sitzung — der fünften der Zweiten Kammer vom 12. Dezember 1832 — drei Anträge auf Herstellung der unbedingten Preßfreiheit im Großherzogtum eingebracht wurden, oder 1833 in Württemberg. Damals, Ende 1831, ging man auch in Preußen mit dem Gedanken gewisser Verbesserungen in Sachen der Censur um. Ganz entsprechend der Thätigkeit Preußens auf dem Gebiete einheitlicher bundesgesetzlicher Regelung der Zoll- und der Urheberrechtsverhältnisse wurden Vorarbeiten eingeleitet, um aus dem Zustande mehr oder weniger willkürlicher Verbote heraus zu dem einer einheitlichen Bundespreßgesetzgebung zu gelangen, und man machte sich ans Werk, diese Gesetzgebung, wie auf dem urheberrechtlichen Gebiete, durch ein Landesgesetz vorzubereiten, nach dem wissenschaftliche Werke von jeder Censur überhaupt befreit sein sollten und die Censur nur für politische Zeitungen fortbestehen sollte. „Im Jahre 1833 waren Honigmonat und Flitterwoche der Preßfreiheit im Großherzogtum Hessen", schrieb 1839 Karl Buchner in den Literarischen und Kritischen Blättern der Hamburger Börsenhalle. „Nicht als wenn man sie bereits gehabt hätte, wie der jugendliche Ehemann die jugendliche süße Braut; nein, man rüstete nur im Allgemeinsten zu ihrem Einzuge, scheuerte das Estrich, sperrte die Fenster auf und bedeckte mit schneeweißer Leinwand das hochzeitliche Lager"; und das galt ähnlich für jene Jahre allgemein. In Preußen kam man über die vorbereitenden Schritte nicht hinaus und bewegte sich weiter ganz innerhalb der von den Bundesbestimmungen gezogenen Grenzen; und in Baden mußte, so schwer auch die Regierung daranging, auf Verlangen des Bundes (5. Juli 1832) das Preßgesetz vom 28. Dezember 1831 aufgehoben und der alte Censurzustand wieder eingeführt werden (28. Juli 1832). In Bayern hatte der 28. Januar 1831 das Land aufgeregt mit der Verkündigung einer Preßverordnung,

die der seit vier Jahren im Lande eingebürgerten und durch Königswort verbürgten milderen Übung entgegen die Censurpflichtigkeit aller Besprechungen innerer Angelegenheiten einschärfte und den Zeitungen den Druck mit Censurlücken verbot. Da hatte unter dem Druck des allgemeinen Unwillens die Regierung den Ständen eine neue und sehr gemäßigte Preßverordnung vorgelegt; die Kammer aber verlangte „alles oder nichts", und die trotzige erhielt, was sie begehrte: es kam nun überhaupt keine Verordnung, und es blieb so bei der verfassungsmäßigen Censurpflichtigkeit aller Zeitschriften politischen und statistischen Inhalts. Man blieb unter der Herrschaft der Karlsbader Beschlüsse, und nicht nur das; in Preußen, Sachsen, Hannover war jedes Druckerzeugnis überhaupt der Censur unterworfen; zu geschweigen von einem Staate wie Österreich, in dem noch jetzt, nach mehr als einem halben Jahrhundert, die Grundsätze des vorjosephinischen Censursystems in voller Geltung und Übung waren.

Der Bund seinerseits dehnte am 29. November 1832 die Karlsbader Beschlüsse auf „lithographirte Schriften" aus — das bedeutete: auf das neu sich entwickelnde Werkzeug beschleunigter, verbilligter und verallgemeinerter Zeitungskorrespondenz. Die Wiener Ministerkonferenzen von 1833/34 kamen, durch die die Herausgabe neuer Zeitungen an eine besondere Erlaubnis geknüpft und den Einzelregierungen gestattet wurde, in andern Bundesstaaten censierte Schriften von neuem zu censieren oder zu verbieten. Und über die Einzelregierungen hinweg griff vom Jahre 1834 ab der Bund mit Verboten einzelner Bücher, ja sogar der sämtlichen (auch zukünftigen) Artikel gewisser Verlagsfirmen und ganzer Litteraturrichtungen: des gesamten Verlags von Heideloff & Campe in Paris (10. Juli 1834), des Drucks, Verlags und Vertriebes der Schriften des Jungen Deutschland (20. Dezember 1835).

Die Forderung der freien Bewegung des Geistes und des Handels verstummte nicht; wie wurde sie fort und fort besonders von den Welcker, Itzstein, Rotteck im badischen Landtage erhoben! Der Erfolg aber war der, daß Rotteck nicht lange vor seinem Tode seinen Kampf gegen die Unterdrückung der Preßfreiheit damit schloß, daß er im Jahre 1839 in der Zweiten Badischen Kammer einen Antrag nur auf Wiederherstellung „einigen" Rechtszustandes in Sachen der Presse stellte, da in der traurigen Reaktionszeit gegen den „über

Deutschland verhängten Belagerungszustand" nichts übrig bleibe als „nur eine Protestation".

So kam das Gedenkjahr heran, in dem die Erinnerung an die Tage gefeiert werden sollte, die den Völkern die Druckpresse geschenkt hatten, das Jahr 40, das man, der Angabe einer Kölnischen Chronik folgend und als in der Mitte gelegen zwischen den ersten Versuchen des Erfinders, 1430, und dem Erscheinen erster Druckerzeugnisse, 1450, seit dem Jahre 1540 als Jahrhundertfeier der Buchdruckerkunst beging, herkömmlicherweise am Johannistage, dem Namenstage Gutenbergs und Fusts, dem Tage des Evangeliums Lucas 1,13, 63, 64 und dem Lichttage des Jahres. In Kurfürstentum und Großherzogtum Hessen wurde jede Feier verboten, sei es eine solche litterarischen oder bloß gewerblichen Gepräges, sogar für Gernsheim, die Vaterstadt Peter Schöffers im Großherzogtum Hessen. In Bayern wurde die Veranstaltung rein gewerblicher, lediglich von Buchdruckern und Buchhändlern ausgehender und zu begehender Festlichkeiten unter Ausschluß von kirchlicher Feier und Glockengeläut gestattet; jede öffentliche Veranstaltung überhaupt war verboten, auch die gewerbliche Feier nur am Sitze einer Distriktspolizeibehörde gestattet, auf einen Tag beschränkt, und der aus den Gewerbsgenossen zu erwählende Festausschuß sollte der Kreisregierung angezeigt werden, sein Programm zur Prüfung und etwaigen Genehmigung vorlegen und die Verantwortlichkeit für die Befolgung der darauf ergehenden behördlichen Anordnungen übernehmen. Die Antwort darauf war die, daß sich nicht nur die Ausschüsse zur Veranstaltung öffentlicher Feierlichkeiten auflösten, sondern auch die Buchdrucker auf jede Feier verzichteten; Ausstellungen von Inkunabeln und Prachtstücken in München und Würzburg war alles, was Bayern hervorbrachte. Infolge von Verfügungen derselben Art, die das sächsische Ministerium für Dresden erließ, unterblieb jede öffentliche Feier auch in der sächsischen Residenz; auch hier verzichtete der ein ganzes Jahr lang schon mit den Vorbereitungen zu einer würdigen volkstümlichen Feier beschäftigte Ausschuß lieber auf jede öffentliche Feier, als daß er es als solche hingenommen hätte, wenn die Kunstgenossen mit den geladenen städtischen Behörden zur Kirche zögen und daselbst einer Predigt genössen, die sich der Erlaubnis erfreute, auf die Erfindung der Buchdruckerkunst Bezug nehmen zu dürfen. Man

wird solche und ähnliche Maßregeln der Regierungen aus ihrer Zeit begreifen. Veranstaltungen volkstümlichen Charakters mit dem Gepräge öffentlicher Kundgebungen waren damals noch kaum erlebte Vorgänge; den Gedanken an staatsgefährliche Bedeutung muß man sich aber gerade hier nur um so näherliegend denken. Je größer die Veranstaltung, desto mehr drohte sie in ihrem Eindrucke auf die Teilnehmer weit über eine äußere Gedächtnisfeier hinauszugehen. Wenn man sich vergegenwärtigt, wie auf dem Gutenbergsplatz zu Straßburg vor einer dichtgedrängten Menge schwungvolle Reden, unterbrochen immer und immer wieder vom enthusiastischen Beifall der Zuhörer, als unvergängliches Werk der von Gutenberg erfundenen Druckpresse den Triumph politischer Freiheit priesen, wie dann die Hülle von der Bildsäule fällt und der Donner der Geschütze, der feierliche Klang der Glocken und der rauschende Beifall der also in erhöhte Stimmung gebrachten Massen die Züge des unsterblichen Erfinders begrüßen: welche Spannung und Erhitzung der Geister und Gemüter waren solche Vorgänge zu erzeugen im stande? Man mag es messen an den Sicherheitsmaßregeln, mit denen eben in Straßburg selbst die Feier umgeben war: die Stadt war erfüllt von verkleideten Gendarmen und Polizeiagenten, die Garnison durch zwei Kavallerieregimenter verstärkt, die Zitadelle geschlossen, die Geschütze waren in Bereitschaft gestellt und die Pulverwagen aufgefahren. In Deutschland hatte man so derbe Mittel nicht nötig. Karlsruhe erbaute sich an einem Festzuge, der sich unter Vorantritt eines Polizeikommissars und seiner Leute durch die Straßen bewegte, an einem Festmahle, bei dem Trinksprüche gehalten wurden, die zuvor der Regierung eingereicht worden waren, und an einer Sitzung der Zweiten Kammer, in der Rotteck dem Präsidium den Dank der Kammer dafür darbrachte, daß die Sitzung ohne Rücksicht auf den Tag des Buchdruckerfestes wie an einem andern gewöhnlichen Tage abgehalten werde: da an einer von der Polizei dermaßen verstümmelten Feier eine Teilnahme zu bezeugen, des freien Mannes unwürdig sei.

Auch für Preußen wurde unter Friedrich Wilhelm III. jede öffentliche Feier verboten. Dann gab Friedrich Wilhelm IV. die Erlaubnis dazu, und es kam in Berlin zu einer zweitägigen Feier am 25. und 26. September, die indessen ebenfalls kein wirklich allgemeines, sondern gewerbliches Gepräge zeigte, und bei der der Buchhändler Lehfeldt zwar den

Wunsch nach Befreiung der Presse vom Censurzwange anzudeuten wagte, Karl Duncker aber im Hofe der Universität die neue Buchdruckerfahne mit den Worten weihte: daß sie unantastbar bleibe gegen jede Gewalt „und eine Schutzwehr gegen Mißbrauch und Frechheit".

Am glänzendsten hoben sich aus solchen Verhältnissen die Jahrhundertfeiern zweier Städte heraus, der beiden Hauptstädte des deutschen Buchhandels: Leipzigs und Stuttgarts; das vor allen andern waren die beiden Veranstaltungen, in denen, was unser voriges Kapitel von der Bedeutung jener Jahrhundertfeier sagte, offen zum Ausdruck kam. Allerdings, die dreitägige Feier in Leipzig, in all der eindrucksvollen Größe ihrer feierlichen Empfänge der auswärtigen Abordnungen, ihrer Reveillen, Festgottesdienste, ihres glänzenden Festzugs, der großen Feier auf dem Markte mit der Festrede des jungen Raymund Härtel und dem Festmahl in einer gegen 3000 Personen fassenden Festhalle auf dem Augustusplatz, war dadurch beeinträchtigt, daß das Festkomitee die Teilnahme der Litteraten bei dem Feste abgelehnt hatte, und daß in den Mauern der Universität Godofredus Hermannus — im Gegensatz zu der vom philanthropischen Geiste des 18. Jahrhunderts getragenen Ansprache des Professors Gottsched im Jahre 1740 — in formvollendeter lateinischer Rede ausführte, wie wenig doch eigentlich der Gelehrte mit dieser Feier zu thun habe, ja wie abträglich die Erfindung der Buchdruckerkunst und ihre Folgen, wie sie sich gerade in neuerer und neuester Zeit zeigten, dem Geiste und den Interessen der wahren Buch- und Stubengelehrsamkeit und ihrer Vertreter seien. Die Mitglieder der Universität hätten weder zur Vervollkommnung der Erfindung, die eine recht leichte Sache gewesen sei, etwas beigetragen, noch Geld dadurch verdient: sei doch infolge der Erfindung der Buchdruckerkunst das Monopol der Gelehrsamkeit und damit auch Ansehen und Einnahme nicht mehr vom Einzelnen zu genießen. Die Censur aber wurde von dieser unfrohen Jubelrede eines klassischen Philologen für eine weise Einrichtung und das beste und einzige Mittel zur Zügelung der Schriftsteller erklärt; wenn der Staat die Censur aufheben wollte, so würde das ebenso sein, „wie wenn jemand demjenigen, welcher einen Mord zu begehen Befehl erhalten habe, das Messer zu entreißen Bedenken tragen wollte, um erst nach vollbrachter That den Vollbringer und den Anstifter zu strafen". Aber wurden die Stuttgarter Festtage, begangen

mit ähnlicher Pracht wie in Leipzig, in viel höherem Maße zu einem eigentlichen Volksfeste, so war es in Leipzig, wo eine neue Buchdruckerfahne dem Oberältesten der Innung mit den Worten überreicht wurde: „daß sie wehe von Jahrhundert zu Jahrhundert als Palladium der Freiheit des Geistes"; und das Hoch, das beim Festmahl in Leipzig, dem Herzen des bibliopolischen Deutschlands, Heinrich Brockhaus auf die Männer ausbrachte, die für die Freiheit der Presse gekämpft hätten und noch kämpfen würden, wurde im Geiste aufgenommen von den Gebildeten ganz Deutschlands.

Frohe und schöne Volksfeste auch in so manchen andern deutschen Städten, z. B. in Koblenz, oder in sächsischen Orten wie Plauen, und manches freie Wort, so in Danzig, Braunschweig, Hamburg, oder in Basel, wo es in einem auf offenem Platze durch die Presse vervielfältigten und unter die Menge verteilten Trinkspruch auf die Regierung hieß: je treuer eine Regierung an der Verfassung halte, desto weniger könne ihr ein Verfasser etwas anhaben; je mehr sie am Gesetze halte, desto weniger brauche sie sich darum zu ängstigen, was für Buchstaben gesetzt würden; je weniger Druck sie ausübe, desto weniger habe sie den Druck zu fürchten usw.; und ob man wollte oder nicht: mit ihren großen Festtagen vor allem in Leipzig, mit ihren zahlreichen festlichen Veranstaltungen in Städten, in denen die Forderungen der Zeit zu öffentlichem Ausdruck kamen, und mit der Feier im ganzen wurde sie dennoch zu einer großen und allgemeinen Protestation deutschen Geistes und Buchhandels. Der Druck aber, der auf der großen Feier lag, die ganzen Verbote hier, die halben dort, die Vorbereitungen und die Verzichte, der frei hinaushallende Ruf hier und der gedämpfte oder ganz erstickte dort — das beleuchtet die eigentümlichen Verhältnisse jener Jahrzehnte gerade auf diesem Gebiete: des, verfassungsmäßig zerrissenen, aufreibenden und aufreizenden Hin und Her der patriarchalisch-bevormundenden Tendenzen der Regierungen und der modern-liberalen Tendenzen der Nation, die aufs ärgste chikaniert und durch vielfach sogar die eigene Praxis überbietende Reglementierung immer mehr verbittert und in ihrem Vorwärtsdrängen doch nicht mehr aufgehalten werden konnte. Eine freiere Bewegung auf dem Gebiete der Preßfreiheit schienen aber gerade damals besondere Umstände einleiten zu wollen. Einmal ergaben sich damals äußere Verhältnisse, die es rätlich erscheinen ließen, dem erwachenden

Nationalbewußtsein in Deutschland einigermaßen freien Lauf zu lassen und seinen Äußerungen in der Presse nach verschiedenen Richtungen hin mehr Spielraum zu gewähren; es handelte sich um den von den Großmächten im Juli 1840 ohne Vorwissen Frankreichs zum Schutze der Türkei geschlossenen Vertrag, der jenseits des Rheins als gegen Frankreich gerichtete Koalition aufgenommen und mit der tumultuarischen Forderung der Rheingrenze beantwortet wurde, in Deutschland aber, zum ersten male seit den Befreiungskriegen, zu einer einmütigen und geschlossenen Erhebung der Nation und ihrer Fürsten führte. Sodann hatte den preußischen Thron im Juni 1840 ein Herrscher bestiegen, von dem man die Herbeiführung einer „neuen Ära" für Preußen und durch Preußen für Deutschland erwartete. Die öffentliche Meinung, unter dem Drucke der Censur, hatte sich gewöhnt, den Ereignissen im Auslande mehr Interesse zuzuwenden als den eigenen Angelegenheiten und vaterländischen Interessen. Die Königlichen Huldigungsreden selbst waren es, von denen es in zeitgenössischen Schriften hieß: die Nation sei von ihnen aus ihrem politischen Winterschlafe erweckt worden. Wie konnte sich mit dem Aufschwung, der jenen Reden folgte, das herkömmliche beschränkende Walten der Censur vertragen? Die Provinzialstände erhielten das Recht censurfreier Veröffentlichung ihrer Verhandlungen; das „Circulare an sämmtliche Königliche Ober-Präsidien" vom 24. Dezember 1841 erkannte ausdrücklich die Berechtigung des Volkes überhaupt zur öffentlichen Besprechung seiner Interessen an, untersagte den Censoren, länger der selbständigen Entwicklung einer nationalen Litteratur entgegenzutreten, sprach selbst die Erwartung aus, daß an der freieren Presse der erwachte Nationalgeist sich kräftigen und erziehen werde. Der König ließ es sich angelegen sein, die Censur auf ihr gesetzlich begrenztes Gebiet zu beschränken und erkannte den Wert einer unabhängigen Presse an. „Zur Herbeiführung einer größeren Gleichförmigkeit bei Ausübung der Censur, und um schon jetzt die Presse von unstatthaften, nicht in der Allerhöchsten Absicht liegenden Beschränkungen zu befreien, haben Se. Majestät der König ... jeden ungebührlichen Zwang der schriftstellerischen Thätigkeit ausdrücklich zu mißbilligen und unter Anerkennung des Werthes und des Bedürfnisses einer freimüthigen und anständigen Publicität, uns zu ermächtigen geruht, die Censoren zur angemessenen Beachtung des Art. 2 des Censuredikts vom 18. Oktober 1819 von neuem anzuweisen. Nach

diesem Gesetz soll die Censur ‚keine ernsthafte und bescheidene Untersuchung der Wahrheit hindern, noch den Schriftstellern ungebührlichen Zwang auflegen, noch den freien Verkehr des Buchhandels hemmen. Ihr Zweck ist, demjenigen zu steuern, was den allgemeinen Grundsätzen der Religion ... zuwider ist, zu unterdrücken, was die Moral und guten Sitten beleidigt, dem fanatischen Herüberziehen von religiösen Glaubenssätzen in die Politik und der dadurch entstehenden Begriffsverwirrung entgegenzutreten; endlich zu verhüten, was die Würde und Sicherheit sowohl des Preußischen Staats, als der übrigen Deutschen Bundesstaaten verletzt'. Die Censur soll also keineswegs in einem engherzigen, über dieses Gesetz hinausgehenden Sinne gehandhabt werden. Der Censor kann eine freimüthige Besprechung auch der innern Landesangelegenheiten sehr wohl gestatten.. Hieraus folgt insbesondere, daß Schriften, in denen die Staatsverwaltung im Ganzen oder in einzelnen Zweigen gewürdigt, erlassene oder noch zu erlassende Gesetze nach ihrem innern Werth geprüft, Fehler und Mißgriffe aufgedeckt, Verbesserungen angedeutet oder in Vorschlag gebracht werden, um deßwillen, weil sie in einem andern Sinne als dem der Regierung geschrieben, nicht zu verwerfen sind ... Wird die Censur nach diesen Andeutungen in dem Geiste des Censur-Edicts vom 18. Oct. 1819 ausgeübt, so wird einer anständigen und freimüthigen Publicität hinreichender Spielraum gewährt, und es ist zu erwarten, daß dadurch eine größere Theilnahme an vaterländischen Interessen geweckt und so das Nationalgefühl erhöht werden wird. Auf diesem Wege darf man hoffen, daß auch die politische Literatur und die Tagespresse ihre Bestimmung besser erkennen, mit dem Gewinn eines reichern Stoffes auch einen würdigen Ton sich aneignen, und es künftig verschmähen werden, durch Mittheilung gehaltloser, aus fremden Zeitungen entlehnter, von übelwollenden oder schlecht unterrichteten Correspondenten herrührender Tagesneuigkeiten, durch Klatschereien und Persönlichkeiten auf die Neugierde ihrer Leser zu speculiren."

In jene Zeit der Hoffnung und Erhebung also fiel Plan und Beschluß auch der „Denkschrift über Censur und Preßfreiheit in Deutschland", unterzeichnet am 3. Mai 1842 von demselben zehngliedrigen Ausschuß, der auch diejenige über die litterarischen Rechtsverhältnisse signiert hatte; und darin, daß sie sich nicht nur bemühte, in zahlreichen den letzten Jahren und Jahrzehnten entnommenen Zeugnissen die Har-

monie zwiſchen Fürſten und Volk darzuthun, ſondern ſich dazu vor allem unmittelbar auf die Ereigniſſe der Jahre 1840/41 ſtützte, hielt ſie inhaltlich die Erinnerung an dieſe ihre Entſtehungszeit feſt. Für uns aber iſt ſie gerade darum von Wert, weil ſie im Rahmen der allgemeinen Gründe und Rückſichten die Wirkung der Präventivcenſur auf die praktiſch-buchhändleriſchen Intereſſen zeichnete, wenn ſie auch dabei den deutſchen Buchhandel „in einer höheren Bedeutung als der eines gewöhnlichen materiell-commerciellen Geſchäfts“ nahm, nämlich in der der „techniſchen Richtung des allgemeinen geiſtigen Verkehrs in Deutſchland“. Die beiden Hauptpunkte beſtehen in der Beſchränkung der freien Bewegung und in der finanziellen Unſicherheit. Die Cenſur, d. h. nicht nur die ängſtliche, übertrieben ſtrenge Überwachung, ſondern überhaupt die Überwachung vom Zeitbedürfnis geforderter Richtungen durch eine mit präventiver Gewalt verſehene Polizei, ſchneidet dem Buchhändler die Möglichkeit ab, „wie jeder andere Geſchäftsmann günſtige Conjuncturen zu benutzen“. Die litterariſche Produktion Deutſchlands übertrifft die vieler anderer europäiſcher Länder, namentlich Englands, an Maſſe allerdings bei weitem. Aber das Verhältnis iſt das umgekehrte, wenn nach den Richtungen, dem Maße des Gehalts, den Zwecken der Produktion gefragt wird. „Die Urſache des Unterſchiedes hat man zum großen Theile wenigſtens nicht ohne Grund darin zu ſuchen, daß viele unſerer beſſern, edlern Geiſter das Zuſammentreffen mit der Cenſur ſcheuen, daß ſie über wichtige Fragen der Zeit ſich nur unvollſtändig, mit Zurückhaltung ausſprechen, oder daß ſie ganz darüber ſchweigen. Auf ſolche Weiſe werden manche Fächer der Litteratur ſehr dürftig ausgefüllt, das geiſtige Bedürfniß des Publicums wendet ſich nach andern Seiten, wo die Production reicher an Zahl, wenn auch geringer an Gehalt iſt, und viele der beſten Kräfte gehen dem litterariſchen Verkehr ganz und gar verloren.“ Ob aber der Verleger — und darin beſteht eben, ſelbſt abgeſehen von jener Beſchränkung in der freien Bewegung der Litteratur und dadurch der Verlagsproduktion, die den geſchäftlichen Unternehmungsgeiſt lähmende und dadurch auch auf die Entwickelung der Geiſtesthätigkeit nachteilig wirkende finanzielle Unſicherheit — ob der Verleger den einmal erworbenen Verlag verkaufen darf, hängt von dem Ermeſſen der Cenſur- und Polizeibehörde ab, deren von keinen feſtſtehenden Grundſätzen geregelte individuelle Anſichten ſich für den einzelnen Fall nicht

vorhersehen lassen. „Die Handhabung der Censur ist von der subjektiven Auffassung und Anschauungsweise der Behörden, von deren Bildung, von ihrer größern oder geringern Ängstlichkeit, selbst von augenblicklicher Stimmung, sowie von einer großen Menge ähnlicher Zufälligkeiten nie zu trennen, und die Folge davon ist, daß nicht nur die Preßpolizei je nach der Eigenthümlichkeit der einzelnen Censoren im höchsten Grade verschieden geübt und sogar gemißbraucht wird, sondern daß auch nicht einmal bei jedem Censor selbst auf eine strenge Consequenz gerechnet werden kann. Was der eine ohne Anstand passieren lassen würde, hält der andere für gefährlich, Personenwechsel oder neue, meist nicht einmal zur Kenntniß der Litteraten und Buchhändler gelangende Instructionen ändern fortwährend die ohnehin so schwankenden Voraussetzungen, auf welche der Buchhändler wie der Schriftsteller seine Rechnung zu machen hat, und eine Gleichmäßigkeit und Stabilität in den Verhältnissen ist nie zu erreichen." Und ist das Stadium der Censur glücklich durchlaufen, so ist sein Verlag noch immer nicht das freie Eigentum des Buchhändlers: censierte Druckschriften werden, ohne jede oder doch ohne volle Entschädigung des Verlegers, von der Polizei durch Konfiskation unterdrückt; „nicht zu gedenken der vielen Verbote, durch welche oft der eine Bundesstaat sich noch gegen einzelne litterarische Erzeugnisse des andern abschließt". „Seine ganze Thätigkeit", so schließt diese Darstellung der Lage des deutschen Buchhandels unter dem Drucke der vormärzlichen Censur, „und ein bedeutender Theil seines Capitals ist in einem weit höhern Grade, als bei irgend einem andern Gewerbe, der polizeilichen Willkür Preis gegeben, und es wäre in der That gewiß nicht auffallend, wenn die von daher zu erduldenden Beeinträchtigungen ihn zu einer fortwährenden Reaction veranlaßt hätten."

Die Denkschrift skizziert die „Geschichte der Frage in neuerer und neuester Zeit", zeigt das „Hinwegfallen der Gründe, denen die Censur ihre Entstehung verdankt", gibt eine „Widerlegung der gewöhnlichen Einwürfe gegen die Zweckmäßigkeit der freien Presse" und „erfahrungsmäßige Beweise für den praktischen Nutzen der freien Presse", wobei, wie angedeutet, der „glänzendste und erfreulichste" Beweis aus der Wirksamkeit besonders der periodischen Presse in den Jahren 1840/41 geführt wird, und sie mündet in dem an die sächsische Staatsregierung gerichteten Gesuche, durch kräftige Verwendung bei dem hohen Deutschen Bunde ver-

anlassen zu wollen, „daß zunächst die Beschränkung der Presse in allen deutschen Staaten, namentlich auch im Königreich Sachsen auf das bundesgesetzliche Maß als ein Minimum reduziert, also der Druck aller mehr wie 20 Bogen haltenden Werke von der Censur befreit; daß aber dann auch die Bestimmung im Artikel 18d der Bundesakte durch die Wiederherstellung der vollkommenen Preßfreiheit selbst endlich zur Wirklichkeit werde".

Die erste Hälfte des Gesuches, wenn auch unabhängig von der Eingabe der Denkschrift, ging bis zu einem gewissen Grade in Erfüllung. Zwar war es nicht der Bund, der eine derartige Abänderung herbeiführte, aber Preußen und bald darauf Sachsen gingen in der That auf das „bundesgesetzliche Maß" zurück.

Das „bundesgesetzliche Maß" bestand in der Censur der Zeitungen und Zeitschriften und in der Censur der Bücher im Umfang bis zu zwanzig Bogen (20. Sept. 1819); und darin, daß der Vertrieb der Zeitschriften und sonstigen nicht über zwanzig Bogen haltenden Druckschriften politischen Inhalts in deutscher Sprache, die in einem nicht zum Deutschen Bunde gehörigen Staate erschienen waren, an die vorgängige Genehmhaltung der betreffenden Einzelregierung gebunden war (5. Juli 1832). Preußen war unter den Staaten, die die Censur auch der den Umfang von zwanzig Bogen überschreitenden Bücher eingeführt hatten, der erste Staat, der auf das bundesgesetzliche Maß zurückging. Es hatte seine über den Inhalt des Bundespreßgesetzes vom 20. September 1819 hinausgehenden Bestimmungen getroffen sofort im Censuredikt vom 18. Oktober 1819, das übrigens auch hinsichtlich der außerhalb der Bundesgrenzen erscheinenden Schriften darin über das bundesgesetzliche Maß hinausging, daß es die ausdrückliche Erlaubnis der Ober-Censurbehörde vorschrieb für den Vertrieb aller außerhalb der Bundesgrenzen in deutscher Sprache gedruckten Schriften überhaupt (erneuert 1. Jan. 1835). Das Censuredikt unterwarf der Censur nur die „herauszugebenden" Bücher und Schriften, machte also die Censurpflichtigkeit davon abhängig, daß die Schrift für den Buchhandel bestimmt sei. Ministerialreskripte und andere Verwaltungserlasse dehnten die Censurpflichtigkeit auf alle gedruckten Schriften, Blätter, Blättchen, Sätze und Worte, auf Visitenkarten, Droschkenmarken, Wechselformulare, kaufmännische Circulare, Hochzeitsgedichte, Gesellschaftsspiele und andere nicht zur Herausgabe bestimmte Drucksachen aus. Im Jahre 1842 aber hob ein Ministerial-

cirkular vom 28. Mai die Censur bildlicher Darstellungen auf, und die Kabinettsorder vom 4. Oktober gewährte die Preßfreiheit der Schriften über zwanzig Druckbogen.

In Sachsen hatte zunächst unverändert das Mandat vom 12. August 1812 fortbestanden, das die Censur schlechthin aller Drucksachen vorschrieb. Erst im Jahre 1838 gab eine Verordnung vom 20. Dezember die „erleichternde Bestimmung“, daß die Anwendung des Grundsatzes, „Nichts“ dürfe ohne vorherige Genehmigung gedruckt werden, bei gewissen Gegenständen „auf mindest belästigende Weise auszuführen sei“ und deshalb „versuchsweise“ und so lange nicht „nachtheilige Erfahrungen“ die Zurücknahme veranlassen würden, die Censurkollegien „in besonders geeigneten Fällen“ den Lokalcensoren zu gestatten ermächtigt seien, einem Drucker „unter Vorbehalt seiner strengen Verantwortlichkeit dafür“ ein allgemeines, jedoch den Gegenständen nach genau zu bemessendes Imprimatur für gewisse einzelne Gattungen kleinerer Erzeugnisse der Presse, wie — „Facturen, Preiscourante, Etiketten u. dergl.“ zu erteilen. Dann wurde der Kreis der „Erleichterungen“ erweitert in der Verordnung vom 11. März 1841. Die Censurfreiheit wurde ausgedehnt: auf öffentliche Anschläge, zu denen die dazu kompetente Behörde die Genehmigung erteilt hatte; die mit Genehmigung oder auf Veranstaltung inländischer geistlicher Behörden erscheinenden Andachts- oder Schulbücher; den Urtext und die lutherische Übersetzung der Bibel, die Vulgata, die symbolischen Bücher der protestantischen Kirche, Sammlungen inländischer Gesetze und die griechischen und römischen Klassiker und Kirchenväter in der Ursprache; die Gelegenheitsschriften und amtlichen Bekanntmachungen der Universitäten, Akademien, Gymnasien, Schullehrer-Seminarien und staatlichen Gewerbsschulen (indessen erging „wegen der deshalb zu führenden Aufsicht“ besondere Verordnung). „Versuchsweise und bis auf andere Anordnung“ wurden von der Censur ausgenommen: Risse und Landkarten; Musikalien mit Ausnahme des Gesangstextes; Preiscourante, Frachtbriefe, Avisbriefe, Wechsel, Kassenzettel, Anweisungen, Courszettel, Fakturen, Versandlisten, Versand- und Verlangzettel, Rechnungsabschlüsse, Bänder zur Versendung von Zeitschriften, Bücherumschläge (soweit sie nur Büchertitel enthielten), Titel zu Bücherrücken, Tabellenschemata, Etiketten, Adreß-, Visiten-, Einladungs-, Verlobungs- und Vermählungskarten und Anzeigen anderer Familienereignisse.

In den „Proviſoriſchen Beſtimmungen über die Angelegenheiten der Preſſe“ vom 5. Februar 1844 endlich ging auch Sachſen auf das „bundesgeſetzliche Maß“ zurück und verkündete die Cenſurfreiheit aller Schriften über zwanzig Bogen, wenn ſie nicht in kleineren Abteilungen erſchienen.

Daß ſo beſchrittene Bahnen aber weiterführten auch zur Erfüllung der zweiten Hälfte des Geſuches der Denkſchrift, daran war freilich nicht zu denken. Nach dem Jahre 1840 ſo wenig gewillt, die bundesgeſetzliche Norm zu verändern, wie vor ihm, beſchloß die Bundesverſammlung im Jahre 1841 wiederum die Verlängerung des Karlsbader Proviſoriums auf ſechs Jahre. Und die Sachlage war dabei nicht die, daß, wie auf dem Gebiete des Rechtsſchutzes, führende Einzelſtaaten mit dem feſten Willen vorwärtsgeſchritten wären, zuletzt auch den Bund vorwärts zu treiben, und daß nur das Bundespreßgeſetz ihrem eigenen noch weiteren Vorſchreiten wider ihren Willen Halt geboten hätte. Umgekehrt vielmehr zeigte ſich die preußiſche und ſächſiſche Cenſurfreiheit der Schriften von mehr als zwanzig Bogen bei näherem Zuſehen bald ſelbſt als nicht viel mehr denn leerer Schein. Sie wurden dazu durch hinzutretende Beſtimmungen teils formeller, teils materieller Art. Beide Regierungen verlangten bei den cenſurfreien Schriften die Vorlage eines Exemplars 24 Stunden vor der Ausgabe, und während dabei Preußen einfach die Hinterlegung eines Exemplars bei der Ortspolizeibehörde anordnete, unterlagen in Sachſen die betreffenden Exemplare einer 24ſtündigen Prüfung beim Cenſurkollegium. „Es iſt im Weſentlichen dieſelbe Einrichtung“, heißt es in der Petition der Leipziger Buchhändler vom 4. Januar 1843, „die in dem Geſetz-Entwurf von 1840 unter dem Namen Vertriebserlaubniß vorkommt und die in Wirklichkeit nichts anderes iſt, als die Cenſur. Der formelle Unterſchied von der bisherigen Vertriebserlaubniß beſteht nur darin, daß letztere an die poſitive Ertheilung eines Cenſurſcheins geknüpft iſt.“ Aber auch in Preußen war der Cenſurfreiheit der Schriften von mehr als zwanzig Bogen, eingeführt am 4. Oktober 1842, praktiſch ihr Ende bereitet ſchon durch die Verordnung vom 23. Februar 1843, die die polizeiliche Beſchlagnahme verordnete, wenn der Inhalt der Schrift als gefährlich für das gemeine Wohl zu erachten ſei.

Sich ſelbſt nicht recht trauend, gut- und rechtgläubig noch umfangen

von den patriarchalischen Anschauungen eines seinem Ende entgegengehenden Zeitalters, gab man mit der einen Hand und nahm mit der andern.

Allerdings traf eben die preußische Verordnung vom 23. Februar 1843 eine Einrichtung, die dankbar als Frucht der „lebendigen Zeit" begrüßt wurde: sie führte ein preußisches „Obercensurgericht" ein, das, zusammen mit einer Neuorganisation der Censurverwaltung überhaupt, der Willkür und Zersplitterung der mannigfachen lokalen Censur- und Polizeibehörden entgegenwirken sollte. Für jeden Regierungsbezirk bestand nun, wohnhaft in der Regel am Sitze der Regierung, ein Bezirkscensor, der alles censierte mit Ausnahme von Tagesblättern und geringfügigen Ankündigungen (die den Lokalcensoren und Polizeibehörden verblieben), und an der Spitze der gesamten Censurverwaltung stand der Minister des Innern. Eine Centralisation der Bezirkscensur also, die größere Einheitlichkeit versprach, und eine letzte Zuspitzung der Funktionen, die bisher mit den Ministern des Kultus und der auswärtigen Angelegenheiten geteilt wurden. Unabhängig von der Censurverwaltung besteht ein Ober-Censurgericht: die Presse war wenigstens in der oberen Instanz einer richterlichen Behörde unterstellt. Sie war zusammengesetzt aus einem Präsidenten und mindestens acht Mitgliedern (zwei aus den Mitgliedern der Akademie der Wissenschaften und der Universität zu Berlin, die andern aus Personen mit höherer richterlicher Qualifikation); es entscheidet über alle Präventions- und Suppressionsmaßregeln (Beschwerden wegen versagter Druckerlaubnis, Debitverbot, Erteilung oder Entziehung der Debitserlaubnis außerhalb der Bundesstaaten gedruckter deutschsprachlicher Schriften, Verlust von Privilegien oder Konzessionen zu Zeitungen und Zeitschriften, Absetzung und Entfernung von Redakteuren, Verlust des durch Übertretung der Censurgesetze verwirkten Rechts zum Gewerbe des Buchhandels oder der Buchdruckerei, Debitverbot sämtlicher Verlags- oder Kommissionsartikel einer auswärtigen Buchhandlung u. s. w.). Beim Obercensurgericht wird als Denunciator ex officio und Advokat der suppressiven Censurpolizei ein rechtsverständiger Staatsanwalt bestellt. Gegen die Entscheidung des Obercensurgerichts gibt es keine weitere Berufung: es ist die einzige richterliche Instanz in suppressiven Maßregeln. In der Aufhebung des durch den Censor erfolgten Druckverbots dreier Stellen aus einer „Lebensbeschreibung des Handlungsdieners Friedrich Staps" auf die Be-

ſchwerde des Verlags, der Buchhandlung des Berliner Leſe-Cabinets, am 12. Juli 1843, und zwar gegen den Einſpruch des Staatsanwalts wegen Unzuſtändigkeit des Gerichtshofs, beſtand ſein erſtes Erkenntnis. Allein auch das Obercenſurgericht entnahm die Gründe ſeiner Entſcheidungen nicht nur aus den geſetzlichen Vorſchriften, ſondern hatte auch ſpezielle, vorübergehend erlaſſene Anweiſungen an die Cenſoren zu befolgen; auch blieb es ſeinem Ermeſſen überlaſſen, inwiefern in den einzelnen Fällen den Beteiligten die Gründe der Entſcheidung zu eröffnen ſeien. Und nach wie vor blieb die Konzeſſionierung von Zeitungen, Zeitſchriften, Redakteuren ohne Rekurs an das Obercenſurgericht dem Miniſter des Innern anheimgeſtellt; die Beſtrafung von Cenſur-Kontraventionen geſchah nach wie vor auf Verwaltungswege durch Entſcheidung des Oberpräſidenten mit Rekurs an den Miniſter des Innern, nur die Entziehung des Gewerbes war dem Ausſpruch des Obercenſurgerichts vorbehalten, die Preſſe entbehrte nach wie vor das Recht, wegen ihrer Vergehen vor den ordentlichen Richter geſtellt zu werden; nach wie vor ſtand die vorläufige Debitsſuſpenſion ſogar cenſierter Schriften auf polizeilichem Wege den Ober- und Regierungspräſidenten, Lokal- und Kreisbehörden zu. Vorgänge wie die, daß dem Königsberger Oberlandesgericht die Verhaftung Walesrodes unmittelbar angeſonnen wurde — ſie wurde von dem genannten Gerichte abgelehnt —, oder wie die fortgeſetzte Gefangenhaltung Treumund Welps im Widerſpruch zu der Erklärung des Obercenſurgerichts, daß kein Grund dazu vorliege, zeigten, wie man den neuen geſetzlichen Bau der oberſten richterlichen Cenſurinſtanz zu zerbröckeln ſuchte. Als ſchon im Jahre 1844 von Bornemann, der erſte, der der neuen Behörde vorgeſtanden und deſſen Haltung ungeteilte Anerkennung gefunden hatte, aus dem Obercenſurgericht ausſchied, beklagte man in einer Zeit, in der gerade auf preßrechtlichem Gebiete die Bedeutung formeller Rechtsbürgſchaften ſo gering und die der Perſönlichkeit ſo groß war, den Verluſt des „letzten Nothankers der preußiſchen Preſſe".

Das Königreich Sachſen hatte die Leitung der Preßpolizei neu organiſiert und die mannigfach zerſtreuten Beſtimmungen über Preßpolizei und Cenſur, „ſoweit ſie noch anwendbar waren", neu zuſammengeſtellt in der vom 13. Oktober 1836 datierten „Verordnung über die Verwaltung der Preßpolizei" nebſt der dazu gehörigen „Inſtruktion der Cenſoren". Die Verwaltung der geſamten Preßpolizei ging vom Mini-

ſterium des Kultus und öffentlichen Unterrichts in erſter Inſtanz auf das Miniſterium des Innern, in zweiter auf die neu eingerichteten Kreisdirektionen über. Bei jeder Kreisdirektion wurde ein Cenſurkollegium unter Vorſitz des Kreisdirektors gebildet, und jedem Cenſurkollegium unterſtand eine Anzahl ebenfalls am Sitze der Kreisdirektion befindlicher und unter ſich nach Fächern abgeteilter Centralcenſoren, während daneben an jedem Orte, an dem ſich eine Buchdruckerei befand, ein Lokalcenſor wirkte, deſſen Befugnis auf „Gegenſtände von blos örtlichem Intereſſe" beſchränkt war. Die Preßpolizei ſelbſt mit Ausnahme der Cenſur gehörte in erſter Inſtanz vor die Ortsobrigkeiten. Die mehr als dritthalb Jahrhundert beſtehende kurſächſiſche, dann Kgl. ſächſiſche Bücherkommiſſion hörte auf zu beſtehen; ſie wurde zu einer Deputation des Leipziger Stadtrats, die eigenes Verfügungsrecht ebenſo wenig beſaß, wie eine andere derartige Deputation. Die beiden Leipziger Buchhändler, die bis dahin in gewiſſer Weiſe an den Geſchäften der Bücherkommiſſion Teil gehabt hatten, traten in dasſelbe Verhältnis zu der genannten Deputation. An Stelle des bisher zu Schutz und Nachweis des Verlagsrechts geübten Eintragung in das bei der Bücherkommiſſion geführte Protokoll trat der Cenſurſchein, der von jetzt ab zugleich als „Verlagsſchein" diente. Was die Cenſurvorſchriften betraf, ſo war das Eigentümliche, daß in der Hauptſache neue Maßregeln nicht getroffen wurden und die Verordnung den Buchhandel dennoch auf das ſtärkſte beunruhigte: die Verordnung, die eine ſpätere Proteſteingabe des Vereins der Buchhändler zu Leipzig vom 5. Januar 1843 „dieſes beklagenswerthe Erzeugniß eines auf die höchſte Spitze getriebenen Bevormundungs- und Controlirungs-Syſtems" nannte, „das, wenn es nur Mittel und Wege wüßte, auch die unausgeſprochenen Gedanken und den Athemzug des Menſchen unter die Beaufſichtigung des Staates zu ſtellen, dazu bereit wäre." Wie viele Beſtimmungen waren veraltet! Aus welcher Zeit ſtammte das letzte Geſetz: aus dem Jahre 1812, der Zeit ſtärkſten Druckes der Napoleoniſchen Herrſchaft! Gewiß beſtanden dieſes Geſetz und ſo viele andere Verordnungen noch dem Buchſtaben nach: vielfach bisher aber auch nicht als mehr denn als Buchſtabe. Jetzt wurde das Halbdunkel einer Praxis, in der ſich ſo zahlreiche Ecken und Kanten abgeſchliffen hatten, in das grelle Licht der unveränderten alten Geſetze geſtellt. Es durfte „nichts" ohne vorhergehende Cenſur und Genehmigung gedruckt oder verlegt

werden. Neue Druckereien dürfen nur mit Konzession errichtet werden, die Buchdrucker waren durch Handgelöbnis an Eidesstatt zur Einhaltung der Vorschriften verpflichtet. Die Sortimenter hatten alle nicht mit sächsischer Censur gedruckten Novitäten vorzulegen. Die Censurkollegien hatten die Pflicht, die vorläufige Beschlagnahme derjenigen außerhalb Sachsens gedruckten Schriften zu veranlassen, die nach ihrer Ansicht den sächsischen Preßbestimmungen zuwiderliefen. Die Verordnung von 1836 brachte aber auch außerordentlich harte Neubestimmungen: vor allem die sogenannte Nach- oder Recensur. War es bis dahin für ausreichend gehalten worden, eine zum Druck bestimmte Schrift einer einmaligen Censur (durch einen Einzelcensor) zu unterwerfen, so schrieb die Preß-polizei-Verordnung von 1836 vor, daß jede solche Schrift auch noch eine zweite Instanz der Censur passieren und dem Censurkollegium vorgelegt werden mußte, ehe sie versandt und vertrieben werden durfte. Eine Censur der Censur also; Censur und polizeiliche Vertriebserlaubnis zusammen eine Doppelcensur, gültig sowohl für den sächsischen wie den nach Sachsen gelangenden außersächsischen Verlag. Die Maßregel war weder durch die Bundesgesetzgebung geboten, noch in einem andern Bundesstaate üblich; die preußische Recensur, eingeführt am 28. September 1824, bezog sich nur auf die unter Censur anderer deutscher Bundesstaaten gedruckten Verlagsartikel preußischer Verleger, die außerhalb Preußens Buchhandlungen besaßen. Sie erhöhte für Buchhandel und Buchdruck den Zeit- und Kostenaufwand, erhöhte den Unfrieden zwischen Buchhandel und Buchdruck einerseits und Behörden und Censoren andrerseits, konnte natürlich auch nicht dazu beitragen, die Bedeutung speziell Leipzigs als Druckortes für den nichtsächsischen Verlag zu heben.

Die Deputierten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig traten unverzüglich, in einer Vorstellung vom 1. Dezember 1836, gegen die Verordnung auf, unter anderm besonders dagegen, daß im Unterschied zu der bisherigen Praxis auch die Accidenzarbeiten censurpflichtig wurden; daß, wenn der Drucker vor beendigtem Druck und erlangtem Censurschein an niemanden, es sei, wer es sei, Abdrücke verabfolgen dürfe, Autor und Verleger nicht einmal Aushängebogen, der Buchbinder keine einzelnen Bogen, um sie nach und nach zu falzen, erhalten könne; daß — was übrigens praktisch auch z. B. in Baden der Fall war — Werke, die bereits in andern deutschen Staaten censiert waren, in Sachsen kon-

fiſziert werden konnten, während ſogar Öſterreich als anſtößig erachtete Bücher, die in andern Bundesſtaaten cenſiert waren, zurückſandte; daß Bücher oder Teile daraus nach erfolgter Druckgenehmigung unter Entſchädigung zwar der Druckkoſten, aber ohne Berückſichtigung des Honorars unterdrückt werden konnten. Das Miniſterium bezeigte darüber ſeine Verwunderung, da die Verordnung ja nur „Bekanntes" enthalte; man ſah ſich aber in der That genötigt, „Erläuterungen" zu erlaſſen, die den Fortbeſtand der bisher in der Praxis eingeführten Erleichterungen ſicherten, mit der Drohung, daß das Geſetz vom 13. Oktober unverzüglich in allen ſeinen Beſtimmungen Geſetz werde, wenn der Buchhandel nicht die gewünſchte Fügſamkeit zeige. Dagegen blieben diejenigen Beſtimmungen in Kraft, nach welchen der Kommiſſionär dem Verleger gleichgeachtet wurde und damit auch deſſen Pflichten erfüllen ſollte. Die Deputierten machten vergeblich dagegen geltend, daß es Gebrauch ſei, zur Empfehlung eines Buches neben dem eigentlichen Druckort und Verleger oft noch Leipzig und eine Leipziger Firma auf dem Titel zu nennen, wovon Leipzig und die betreffende Firma, die ſogar oft gar nichts von ihrer Nennung wiſſe, natürlich auch ihre Vorteile hätten, und baten vergeblich, das Vorlegen des Buches wenigſtens nur dann zu beanſpruchen, wenn es ſich um ein außerhalb der Bundesſtaaten gedrucktes handle. Und in Übung kam die Recenſur, beſtändig bekämpft vom Buchhandel, Buchdruck und in den Landtagsverhandlungen.

So ließen die beiden Staaten, die in ihrer für Deutſchland und den deutſchen Buchhandel in beſonderem Maße bemerkenswerten Stellung zu Führern fortſchrittlich-befreiender Bewegung berufen waren, eine entſcheidende Wendung in dieſem Sinne nicht eintreten. Mit ihrem In- und Durcheinander fortſchrittlicher und rückſchrittlicher Triebkräfte aber war ihre Stellung bezeichnend für die Verhältniſſe einer Cenſur und Preßpolizei, deren Druck in den Jahren vor und nach 1840 im ganzen gleichmäßig, ja mit ſteigender Verſchärfung auf dem Buchhandel laſtete.

Drei Hauptgeſichtspunkte kommen für die Inſtitution der Cenſur und die Handhabung der Preßpolizei in Betracht: der litterariſche, der gewerbliche und, um einen kurzen Ausdruck zu wählen, der moraliſche.

Was den litterariſchen Geſichtspunkt betrifft, ſo hat ſich aus dem Walten der vormärzlichen Cenſur in Deutſchland vielleicht nichts tiefer

dem allgemeinen Gedächtnisse der Nachwelt eingeprägt, als das Verbot der Schriften des Jungen Deutschland. Die deutschen Regierungen übernahmen in dem berüchtigten Beschluß vom 20. Dezember 1835 die Verpflichtung, gegen Verfasser — von denen Heinrich Heine, Karl Gutzkow, Heinrich Laube, Ludolph Wienbarg und Theodor Mundt namentlich aufgeführt wurden —, Verleger, Drucker und Verbreiter der Schriften des „Jungen Deutschland" die Straf- und Polizeigesetze ihres Landes, sowie die gegen den Mißbrauch der Presse bestehenden Vorschriften nach ihrer ganzen Strenge in Anwendung zu bringen und die Verbreitung durch den Buchhandel, durch Leihbibliotheken oder auf sonstige Weise mit allen gesetzlich zu Gebote stehenden Mitteln zu verhindern; sie übernahmen die Verpflichtung, die Buchhändler hinsichtlich Verlags und Vertriebs der bezeichneten Schriften zu verwarnen und ihnen vorzuhalten, „wie sehr es in ihrem wohlverstandenen eigenen Interesse liege, die Maßregeln der Regierungen gegen die zerstörende Tendenz jener litterarischen Erzeugnisse auch ihrerseits, mit Rücksicht auf den von ihnen in Anspruch genommenen Schutz des Bundes, wirksam zu unterstützen"; der Auftrag, die Buchhändler zu verwarnen, der in allgemeingültiger Weise schon ausgesprochen war, wurde in einem besonderen Passus noch der Hamburgischen Regierung speziell betreffs der Hoffmann & Campeschen Buchhandlung zu Teil, die „vorzugsweise Schriften obiger Art in Verlag und Vertrieb" habe. Fügt man dem Beschlusse hinzu, was Heinrich Heine damals versifizierte:

Und wird uns der ganze Verlag verboten,
So schwindet am Ende von selbst die Censur,

so stehen damit Heine und Genossen da als die typischen Vertreter ungezählter Opfer barbarisch-banausischer Zerstörungswut deutscher Regierungen gegen die litterarische Kultur unserer Nation.

In Journalartikeln, Kammerreden, buchhändlerischen und schriftstellerischen Denkschriften, Eingaben und Protestationen war es indes keineswegs die Vorstellung eines an der bücherlesenden Nation begangenen Raubes an litterarischen Schätzen, die das Wort eingab und die Feder führte — die Eingriffe dieser Richtung spielen darin sogar fast oder gar keine Rolle. Wurzel und Gegenstand der Pein und des Ingrimms der Zeit waren vielmehr andere Verhältnisse: Verfolgung und Unterdrückung der öffentlichen Meinung in der periodischen Presse, vor allem der eigentlichen Zeitungspresse; Störung und Erschwerung des Druck-

gewerbes und des buchhändleriſchen Geſchäftsbetriebes; Widerſpruch der Thatſache von Geiſt und Geſetz der Bevormundung überhaupt mit Bewußtſein und Forderungen des modernen Menſchen und der modernen Zeit.

Es iſt diejenige Seite, welche wir oben kurz als die moraliſche bezeichnet haben, in der die tiefſte und allgemeinſte Bedeutung des Kampfes jener Jahrzehnte gegen die Cenſur gelegen iſt.

Den Geſamtſtrom des Wachstums bürgerlicher und geiſtiger Freiheit aufzuhalten — das war gerade in jenen Jahrzehnten keine Cenſur und Preßpolizei mehr im Stande. Görres hatte an Friedrich Perthes ſchon 1819 (2. Oktober) von den „Waſſermännern“ geſchrieben, die das „Schmiedefeuer mit ihren naſſen Haderlumpen immer nur zu größern Zornesgluthen anſchürten“, und mit einem andern Bilde: „Sie könnten wohl leichter ein Sieb mit Flöhen füllen, als das Gedankenreich in ihre Pferche ſperren“. „Von einigen willkürlichen Cenſurbedrückungen“, heißt es in Jakobs „Grundſätzen der Polizeigeſetzgebung“ (zweite Auflage, 1837) mit Bezug auf Preußen und Sachſen, „ſind Beiſpiele genug bekannt, daß ſie aber den Druck vieler Schriften gehindert hätten, da es ſo viele Wege gibt, ein Buch ins Publicum zu bringen, wenn der eine nicht gelingen will, läßt ſich nicht wohl denken.“ „Was gewinnen die Regierungen durch die Cenſur?“ fragte Karl Mathy am 20. Dezember 1843 in der Zweiten Badiſchen Kammer. „Wahrlich nichts. Auch ſie bleiben nicht frei von dem Makel, womit die Volksmoral die Cenſur unauslöſchlich gebrandmarkt hat. Sie mögen die Klagen und unangenehmen Erörterungen erſticken in der Preſſe des Landes, ſo tauchen ſie anderswo auf und dringen von Außen herein, oft mit ſchädlicher Beimiſchung. Verbote hinken nach und werden zum Geſpötte. Die ſtrafende Gerechtigkeit erlahmt, denn ihr Arm erreicht den Schuldigen nicht.“

In der That: wenn man ein Syſtem hatte, in dem von Seiten des Staates ſo hohe Anſprüche an die Leiſtungskraft der Repreſſion geſtellt wurden, wie es damals der Fall war, ſo konnte ein ſolches Syſtem in dem von ſo mannigfachen landesherrlichen Bildungen durchſetzten deutſchen Sprachgebiete auch vermittelſt der Repreſſion unmöglich durchgeſetzt werden. Nach der Julirevolution und beſonders zur Zeit des Polniſchen Aufſtandes konnte man das an den im Süden und Weſten Deutſchlands — beſonders in Baſel und vor allem in Straßburg — erſcheinenden Zeitungen und Flugſchriften, in denen offen die Republik

und der Umsturz der bestehenden Verfassungen gepredigt und besonders die preußischen Zustände aufs heftigste angegriffen wurden, zur Genüge beobachten. Jacobis „Vier Fragen" ferner, oder Hoffmanns „Unpolitische Lieder", Dingelstädts „Lieder eines kosmopolitischen Nachtwächters" waren verboten, zum Teil in allen Bundesstaaten, aber überall verbreitet. Diejenigen Schriften gerade, aus welchen in den Jahren um 1840 die Opposition auf religiösem und politischem Gebiete ihre Nahrung schöpfte, das „Leben Jesu" von Strauß, die Schriften von Feuerbach und Bruno Bauer, die Deutschen Jahrbücher wurden überall gelesen. Und wenn die Regierungen die Censurlücken verboten, keine Verzeichnisse verbotener Bücher publizierten, die Besprechung, ja nur Erwähnung verbotener Schriften und der gegen sie erlassenen Verbote in Druckschriften verboten (z. B. Sächsische Verordnung vom 20. Dezember 1838, XVIb), welche doppelte Wirkung thaten dann die Bücher, in denen allen diesen Anstrengungen Trotz und Hohn geboten wurde; mit welchem Urbehagen lasen dann die Zeitgenossen Schriften wie Walesrodes: „Der Humor auf der Bank der Angeklagten" (Mannheim, Verlag von Friedrich Bassermann, 1844), eine Schrift von 328 weit- und breitgedruckten Duodezseiten — bis zu 320 Seiten wäre sie ja censurpflichtig gewesen —, in der die preußische Censur in ihrem grobschlächtig-ohnmächtigen Dreinfahren gegen unter der Maske der Harmlosigkeit verübte „Majestätsbeleidigung, frechen, unehrerbietigen Tadel, und Verspottung der Landesgesetze wie Anordnungen im Staate" mit der Narrenpritsche in einer Weise gezüchtigt wurde, wie sie wirkungsvoller nicht zu denken war!

Der Buchhandel bestätigte die Zeugnisse, wie wir sie vorhin anführten, und wie sie uns aus der damaligen Litteratur immer und immer wieder entgegenklingen. „Geht man einmal .. von der juristisch reprobirten Präsumtion aus, daß Schriftsteller, Verleger und Drucker Schriften verwerflichen Inhalts zu veröffentlichen beabsichtigen", hieß es in der Petition des Vereins der Buchhändler zu Leipzig an die Zweite Sächsische Kammer vom 14. Februar 1840, „nun so kann man auch in dieser Präsumtion noch einen Schritt weiter gehen, und annehmen, daß jene zur Beförderung ihrer Absichten sich den dagegen angeordneten Präventiv-Maaßregeln zu entziehen versuchen werden. Dieß aber könnte ihnen selbst bei der strengsten Kontrole nicht schwer fallen. Denn weder existirt und

ist denkbar ein absoluter Zwang, den Drucker zur Einholung der Censur oder Vertriebserlaubniß zu nöthigen, noch würde, wenn dieß der Fall wäre, selbst ein solcher ausreichen, alle Hinterziehungen zu vermeiden. Muß es aber Mittel geben, solchen Hinterziehungen auf repressivem Wege zu begegnen, so werden auch repressive Maaßregeln überhaupt ausführbar und um so gewisser hinlänglich seyn, je weniger, wie gezeigt, das Präventiv-System seinen Zweck wirklich zu erreichen im Stande ist." „Was dem Buchhandel zu debitiren verboten ist", erklärte eine Denkschrift des Börsenvereins vom Jahre 1845, die wir weiter unten noch kennen lernen werden, „wird auf Posten, Dampfschiffen und Eisenbahnen, in den Mantelsäcken und Taschen der Reisenden um so leichter verbreitet, als es sich dabei nicht um dicke Bücher, sondern um fliegende Blätter zu handeln pflegt. Durch Zwangsmaßregeln gegen den Buchhandel kann der Staat vielleicht die Masse der in's Publicum kommenden Exemplare mißfälliger Schriften vermindern, aber die Zahl der Leser wird dadurch in viel größerm Maße gesteigert. Der Buchhandel muß Druck und Schaden leiden und der Staat erreicht seinen Zweck doch nicht. Die Übertretung von Bücherverboten ist von der öffentlichen Meinung nicht geächtet."

Der Widerspruch des Systems aber, selbst als eines praktisch zuletzt unwirksamen, mit dem Geiste der Zeit war es, was das Blut der Zeitgenossen in Wallung brachte.

„Völker mit halbgefesselter Presse", sagte ein Aufsatz in Nr. 53 des „Beobachters in Hessen und bei Rhein" vom Jahre 1833, „sind Knaben, die man schweigen heißt, weil die Männer (die Censoren) allein reden." — „Was in Sachsen nicht gedruckt werden durfte, passirte die Linie in Preußen; was in Norddeutschland das Imprimatur nicht erhielt, erlangte es leicht in Süddeutschland usw. Andererseits liegt in der Censur das Gehässige einer Bevormundung der Geister überhaupt, was jeden ehrliebenden Schriftsteller tief kränken muß" (Wohlfahrt, „Über Censur", Rudolstadt 1835). „Darum", so Karl Mathy in der Zweiten Kammer der Badischen Landstände im Januar 1845, „können wir uns auch nicht zufrieden geben mit einer sogenannten milden Censur. Ein milder Zwang, eine seidene Schnur, ein leiser Druck, ein sanfter Tod — das sind Vorrechte der türkischen Pascha's und der persischen Großen, die auf einem Teppiche liegend die Bastonade empfangen"; und er er-

innert an den Ausspruch Kants: die Menschheit bedürfe weniger der Gnade als vielmehr der Gerechtigkeit. „Dem Kinde steht das Gängelband nicht übel, den Mann beschimpft es" (Mathy in der Zweiten Badischen Kammer am 20. Dezember 1843).

„Der Conflikt der Zeit", schrieb Arnold Ruge in den „Anekdoten zur neuesten Philosophie", „ist kein Zerwürfniß mit Personen oder Autoritäten, sondern ganz rein der Principienkampf der Censur und der Geistesfreiheit oder der Preßpolizei und der freien Wissenschaft." Allein der Haß gegen das unpersönliche System, zu welchen maßlosen Ausfällen gegen die persönlichen Werkzeuge des Systems verstieg er sich! „Der sittliche Abscheu vor der Censur geht über auf die Censoren; sie werden anrüchig, weil der einfache Verstand nicht begreifen kann, daß ein unbescholtener Mann sich hergebe zu einem schändlichen Geschäft" (Mathy in der Zweiten Badischen Kammer am 20. Dezember 1843).

„Das ist ein Gedankenverderber und Mörder und Schindersknecht,
Der wider's Recht
Todtquält den lebendigen Geist",

heißt es in Hoffmann von Fallerslebens Liedern. In Straßburg erschien 1843 eine Broschüre: „Schandgeschichten zur Charakteristik des deutschen Censoren- und Redactorenpacks". „Er hat keine Seele im Leib, drum streicht er sie Andern aus dem Körper; er hat kein warmes Blut und kein schlagendes Herz, denn nur die Kaltblütigen morden mit Überzeugung, und der Mord ist sein Geschäft. So einem Kerl in's Gesicht spucken, das ist zwar unartig, aber doch kein Mord." Den Schluß der Schrift macht die Bemerkung: „Druckfehler. Es versteht sich von selbst, daß es S. 12, Z. 5 von unten, Schandbuben heißen muß. Es ist ja von Censoren die Rede!"

Der Widerspruch zwischen bureaukratischer Bevormundung und freier Bewegung des Geistes aber war demoralisierend im eigentlichen Sinne und damit zugleich auch inhaltlich verderblich für Litteratur und Staat. Er war es, indem er, wie eine Broschüre vom Jahre 1855: „Die deutsche Politik Preußens und das Berliner Central-Preßbureau", Hildesheim, im Rückblick auf die Zeit vor 1848 bemerkte, „den Schriftsteller inducirte, reizte, nahezu nöthigte, versteckt und doppelsinnig, subversiv und boshaft zu schreiben, die Leser aber dahin brachte und gewöhnte, mit Oppositionssucht und Malice zu lesen, zwischen den Zeilen

zu lesen und noch mehr Gift herauszulesen, als hineingestreut war". Eine Broschüre aus den vierziger Jahren von John Prince-Smith „Über Censur", Königsberg 1843, ließ sich ausführlicher darüber aus. Das Bestreben, die öffentliche Meinungsäußerung durch Präventivcensur beschränken zu wollen, nötigte der Presse, indem es sie in einen unmittelbaren Angriffskrieg gegen den Censor versetzte, die Richtung eines steten Andrängens gegen die sie unterdrückende Gewalt auf, trieb sie zu Ausschreitungen, die keine Censur bewältigen konnte; es überhob die Presse aller moralischen Verantwortlichkeit für ihre Ausschreitungen; würdigte dadurch die in der Presse stattfindende Erörterung öffentlicher Interessen herab zu dem pikanten Schauspiele eines Kampfes zwischen Presse und Censor; erregte Ungeduld und Unwillen, gab dem Widerstreben den Anschein des Mutes, verlockte zu Übertretungen durch den Ruhm der Opposition; sicherte durch die Verbote selbst gehaltlosen und verwerflichen Schriften einen ausgebreiteten Leserkreis; erzeugte einen demoralisierenden Schleichhandel mit verbotenen Schriften; beraubte, indem die Verwaltungsbehörden mit Zwangsmitteln statt mit Überzeugungskraft arbeiteten, die Regierung ihrer Hauptstütze in der Volksmeinung und das Volk der Intelligenz der Regierung als seines Hauptbildungshebels; machte die Presse unzuverlässig und, indem gründliche Männer sich ihr immer weniger widmeten, ungründlich; begünstigte eine unpraktische theoretische Gelehrsamkeit, indem es die Gelehrten von der Tagespresse fernhielt und auf einen abgeschlossenen Kreis fachmännischer Leser größerer Werke beschränkte; schwächte das Vertrauen zu der Regierung, vernichtete den Einfluß der öffentlichen Meinung auf Gestaltung und Entwickelung der Staatsinstitutionen und löste den Zusammenhang zwischen Volks- und Staatsleben.

Das Gebiet, auf dem das System der Censur am derbsten und fühlbarsten verkörpert war und am allgemeinsten und gleichmäßigsten auf dem Geiste der Zeit lastete, war das der periodischen Presse, besonders der Zeitungslitteratur, aber nicht nur dieser, sondern auch der wissenschaftlichen Journalistik. Gegen die Tagesblätter und Flugschriften politischen Inhalts war, wie nach ihrer ganzen Veranlassung, so auch nach dem Präsidial-Vertrage, mit dem das Preßgesetz vom 20. September 1819 der Bundesversammlung vorgelegt wurde, die ganze Einrichtung der Censur gerichtet, und in klassischer Weise formulierte das

in der Kabinettsordre vom 4. Februar 1843, die — zugleich die Cenſurfreiheit der bildlichen Darſtellungen aufhebend — auf ſeine ſchwungvollen Verheißungen in den erſten vierziger Jahren paßte wie die Fauſt aufs Auge, König Friedrich Wilhelm IV.: „Was ich unabänderlich will, iſt: die Wiſſenſchaft und die Literatur von jeder ſie hemmenden Feſſel befreien und ihr dadurch den vollen Einfluß auf das geiſtige Leben der Nation ſichern; was ich nicht will, iſt: die Auflöſung der Wiſſenſchaft und Literatur in Zeitungsſchreiberei."

„Das Jahr 1842", ſagte Mathy 1843 in der Zweiten Badiſchen Kammer mit Bezug zunächſt auf die badiſche Preſſe, „fand unſere Preſſe ſo ziemlich auf demſelben Flecke, wo das Jahr 1839 ſie gelaſſen hatte." Das Jahr 1843 vernichtete die „Deutſchen Jahrbücher" (die früheren „Halliſchen Jahrbücher für deutſche Wiſſenſchaft und Kunſt") — „ſollen wir nicht lieber Champagner trinken und die Narren auslachen, als uns pro patria kaſteien und verfolgen laſſen?" ſchrieb ihr Verleger Otto Wigand in Leipzig an den Herausgeber Arnold Ruge —, die „Leipziger Allgemeine Zeitung" und die „Rheiniſche Zeitung" (Köln), die beſte vielleicht damals in Deutſchland, wertvoller ſelbſt als die „Augsburger Allgemeine", ein Blatt von vollendeter Vornehmheit, deſſen Vernichtung mit dem ſtärkſten Unwillen aufgenommen wurde. „Nun hat das Gewitter eingeſchlagen", ſchrieb Perthes; „es wird weiter ziehen und ſich entladen."

Es zog weiter und zerſtörte noch manches andere Zeitungsunternehmen, ſei es, daß es von vernichtendem Strahle getroffen wurde, ſei es, daß der Hagel ihm die Fenſter einſchlug, der Sturm ihm das Dach abdeckte, Regengüſſe ihm den Boden unterwuſchen, bis Herausgeber und Verleger ſelbſt das baufällige Haus verließen: die „Lokomotive, Volksblatt für tagesgeſchichtliche Unterhaltung" in Leipzig (verlegt von Reclam jun.), den „Wandelſtern" in Grimma (redigiert von Ernſt Keil, dem Begründer der „Gartenlaube"), die „Sonne" in Chemnitz, die „Hamburgiſche Neue Zeitung". Kein Wunder in einer Zeit, in der die Cenſur ſich zu Grundſätzen bekannte, wie wir uns deren aus der Zeitungsgeſchichte des 17. Jahrhunderts entſinnen; die Zeitung, ſo wurde 1843 der „Magdeburgiſchen Zeitung" eröffnet, ſei nur dazu da, politiſche Neuigkeiten zu bringen; nicht veröffentlichen aber dürfe ſie politiſche Raiſonnements und Kritiken, die doch für einen großen, zum Teil ungebildeten Leſerkreis beſtimmt ſeien.

„Mit dem allgemeinen Grundsatz der Preßfreiheit kommt man nicht weit; es ist für die Entwickelung des Bewußtseins nöthig, daß der Kampf der Principien in Personen und faßliche Verhältnisse beispielweise verkörpert werde", sagte Arnold Ruge und gab selber 1843 in den zwei Bänden: „Anekdota zur neuesten Philosophie und Publicistik" (Zürich und Winterthur, Verlag des Litterarischen Comptoirs; dann erster Band der zweibändigen „Aktenstücke zur Censur, Philosophie und Publicistik", Mannheim, Verlag von J. P. Grohe, Druck von Heinrich Hoff) eine aktenmäßige Darlegung der Censurverhältnisse der Hallischen und Deutschen Jahrbücher in den Jahren 1839, 1841, 1842. Auch der „Hochwächter" — dessen erste Nummer am 1. Dezember 1830 erschien — veröffentlichte in einem 164 Seiten umfassenden Quartband: „Der Hochwächter ohne Censur", seine Censurlücken (Pforzheim 1832). „Die Censur ist wie ein vergifteter Pfeil. Sie verletzt, zerstört nicht bloß die Stelle, die sie trifft, sondern verdirbt auch die naheliegenden und verbreitet sich zerstörend über das Ganze. Ein Schriftsteller, der unter der Censur schreibt, schreibt nicht vernünftig, nicht verständig aus edler Bescheidenheit, er schreibt gezähmt und gelähmt — oder tückisch aus Mißhandlung. Seine weißen Spalten verderben ihm seine überdruckten. So ist ihm alles verdorben und es geht ihm, wie dem alten blinden König in der Fabel, dem die Harpyen die Speisen, die sie ihm nicht nahmen, verunreinigten. — Aber es geht nicht nur ihm so, es geht dem Volk so, das die Erzeugnisse seines Geistes lesen will. — Wenn Gott sichtbar vor mich träte und sagte, die Bundesbeschlüsse sollen dir nichts schaden, du Bürger eines konstitutionellen Vaterlandes! so würde ich mich vor ihm beugen und sprechen: ‚Herr thue die Censur weg, so will ich's glauben.'" Die Broschüre: „Schandgeschichten zur Charakteristik des deutschen Censoren- und Redaktorenpacks" (Straßburg 1843), bezog sich auf den Censor Fuchs in Mannheim; auf mehr als siebzig Seiten gab sie mit dem nötigen Kommentar die Stellen, die er in der „Mannheimer Abendzeitung" gestrichen hatte.

Der Mannheimer Censor Uria-Sacharaja bestimmte aus eigener Vernunft und Kraft eine „Censurordnung" (21. Febr. 1843), deren Hauptpunkte die folgenden waren. 1) Nach 1 Uhr mittags wird nicht mehr censiert; was bis dahin nicht genehmigt ist, kann für die Zeitungsnummer des betreffenden Tages nicht benutzt werden, widrigenfalls Be-

ſchlagnahme und Beſtrafung oder Beſtrafung ohne vorangehende Beſchlagnahme eintritt. 2) Das zuerſt abgezogene Blatt iſt dem Cenſor vorzulegen, und mit der Ausgabe darf nicht begonnen werden, ehe nicht mindeſtens eine Viertelſtunde vorher der Cenſor das für ihn beſtimmte Blatt erhalten hat. 3) Kann eine Nummer infolge von Cenſurſtrichen nicht gefüllt werden, ſo dürfen keine dem Redakteur als unſchuldig erſcheinenden Artikel dafür aufgenommen werden, ſondern jeder ſolche Artikel iſt ebenfalls erſt dem Cenſor vorzulegen. (Erſt nachdem — da ja nach 1 Uhr mittags nicht mehr cenſiert wurde — mehrfache Übertretungen dieſer Vorſchrift vorgekommen waren, gab Uria der Redaktion anheim, gewiſſe unſchuldige Artikel auf Vorrat cenſieren zu laſſen.) 4) „Cenſurlücken werden nicht geduldet.“ Das Peinliche war, daß dies eine „Ordnung“ war, der, ungeachtet der Redakteur des „Mannheimer Journals“ gegen die Zuſtändigkeit des Cenſors, aus eigener Kraft eine ſolche zu erlaſſen, Verwahrung einlegte, in der That und zwar mit der rückſichtsloſeſten Schärfe nachgelebt wurde. Die Tendenz des Cenſors war ultramontan und inſonderheit gegen die deutſch-katholiſche Bewegung gerichtet. Im Jahre 1845 gab der Redakteur des „Mannheimer Journals“, Guſtav von Struve, nebſt den einſchlägigen Aktenſtücken die Cenſurſtriche der Zeit vom 2. Juli 1845 bis 12. Februar 1846 heraus; die geſtrichenen Stellen machen — ohne jede Zwiſchenbemerkung — nicht weniger als 560 engbedruckte Seiten aus. Das gibt eine Vorſtellung davon, was das Amt eines Redakteurs unter einer ſchikanöſen Cenſur damaliger Zeit bedeutete; denn mit wie zahlreichen dieſer Fälle waren Aufregungen, Laufereien, hochfahrend-injuriöſe Behandlung, Schreibereien und Beſtrafungen verbunden, und wieviel gute Zeit ging auf die Vorladungen, die Eingaben und Rekurſe: auf den Abdruck der Aktenſtücke vom 4. Juli 1845 bis 30. Dezember 1845 kommen in Struves drei Bänden 426 Seiten.

Die „Denkſchrift über Cenſur und Preßfreiheit“ hat die Bedeutung der Cenſur für den damaligen Buchhandel im ganzen richtig und ohne Übertreibungen geſchildert. Den ſpeziell buchhändleriſchen Standpunkt nahm ſie freilich auch inſofern ein, als ſie bei ihren grundſätzlichen Erörterungen den Büchermarkt im engern Sinne ohne die Zeitungspreſſe im Auge hatte, während auch hier der Nachteil in rein gewerblicher Hinſicht, die Schädigung darzuſtellen geweſen wäre, der ein Zeitungsverleger, der auch nur einigermaßen Rückgrat beſaß, unter einer peinlich bevor-

mundenden Cenſurbehörde ausgeſetzt war. Welcker ſchilderte ſie im Jahre 1835 im Badiſchen Landtag. Wenn der Herausgeber ganze Blätter oft drei- oder viermal umbrechen laſſen mußte, weil auch der unſchuldigſte Artikel unbarmherzig geſtrichen oder verſtümmelt wurde, wenn er überhaupt vielleicht 40 fl. für einen ſolchen Artikel bezahlt und wegen des Umbrechens noch dreifache Koſten zu tragen hatte, ſo mußte er zuletzt ſelbſt die Möglichkeit verlieren, das ganze Gewerbe fortzuſetzen. „Wenn man bei irgend einem andern Erwerbszweige, z. B. bei einem Krämer, heute — nicht für 40 fl., ſondern für 40 Kr. — Stockfiſche, morgen für 40 Kr. Heringe und übermorgen für 40 Kr. Spielſachen konfiszieren wollte, und man durch ſolche und ähnliche Handlungen zuletzt den Mann zwingen würde, ſein ganzes Gewerbe aufzugeben, ſo weiß ich nicht, ob man dies nicht für eine Beraubung und Tyrannei halten würde. Ich weiß aber auch nicht, ob irgendwo, etwa bei den Irokeſen, Stockfiſche, Heringe und Spielſachen höher ſtehen als Wahrheit und ihre Mittheilung, ob ſie und ihre Verbreiter ein heiligeres Recht haben, als Schriftſteller, Drucker und Verleger, die die Wahrheit ihren Mitbürgern mittheilen, ſich der Vertheidigung des Rechts und der Vervollkommnung ihrer Anſtalten widmen.“

Und das Auskunftsmittel des Rekurſes: bei Zeitung und Zeitſchrift, den unmittelbaren Organen des Blutumlaufs der Gedanken im geiſtigen Organismus der Geſellſchaft! „Es iſt gerade, wie wenn die Polizei einem Pelzwaarenhändler verböte, ſeine Vorräthe an Weihnachten zu verkaufen; auf erhobene Beſchwerde aber geſtattet ihm das Miniſterium den freien Verkauf; inzwiſchen ſind die Oſtern herbeigekommen“ (Mathy in der Zweiten Badiſchen Kammer am 20. Dezember 1843).

Die Inſtitution der Cenſur rein mit ihrer formalen Seite konnte aber läſtig und erſchwerend genug auch auf dem Gebiete des Buchverlags wirken.

Im Jahre 1838 nahm ein Kreisrat des Großherzogtums Heſſen — in den heſſiſchen Kreisſtädten lag die Cenſur in den Händen der Kreisräte — ein Manuſkript zur Cenſur durch ſich an, gab es zur Prüfung ans Miniſterium, Monat auf Monat ging hin, der Buchdrucker drängte den Kreisrat, der Kreisrat erinnerte das Miniſterium, vom Miniſterium erfolgte keine Verfügung, die Unternehmer fertigten ein neues Manuſkript, gaben es zum Druck ins Großherzogtum Baden, der Druck erfolgte dort ohne Anſtand, und als die Druckſchrift im

Großherzogtum Heſſen zum Verkauf kam, wurde ihr kein Haar gekrümmt. Wie nun erſt, wenn das Buch bei der Cenſurbehörde Anſtoß erregte! Am 25. September 1843, als 24 Stunden vor der Ausgabe, reichte der Verleger, Egbert Bauer in Charlottenburg, dem Polizeipräſidium die Schrift ſeines Bruders Bruno Bauer: „Geſchichte der Politik, Cultur und Aufklärung des achtzehnten Jahrhunderts, Theil I" ein. Am folgenden Tage wurde ihm vom Polizeipräſidium bis zu weiterer Beſtimmung „jede Dispoſition und zwar bei Strafe von 40 Thalern für jedes Exemplar" unterſagt. Nachdem Bruno Bauer nach ſechs Wochen (3. November) und dann wieder am 8. November um Nachricht über das Schickſal des Buches gebeten hatte, erhielt er am 9. November die Mitteilung, daß die Beſchlagnahme vom Präſidenten der Mark Brandenburg beſtätigt und an das Ober-Cenſurgericht der Antrag auf das Debitverbot erlaſſen ſei. „So lange alſo — ſieben Wochen! — habe ich warten müſſen", ſchreibt Bruno Bauer an das Ober-Cenſurgericht, „ehe nur über die vorläufige Beſchlagnahme ein Beſchluß gefaßt iſt. . . Wie lange werde ich dann nach dieſem Verhältniß auf die Entſcheidung über das endliche Schickſal meiner Schrift zu warten haben! . . Wie viele Wahrheiten werde ich (nach jenem Verhältniß) in meinen Arbeiten indeſſen aufgedeckt haben, deren polizeiliche und adminiſtrative Unterſuchung, ehe ich ſie ans Tageslicht werde bringen dürfen, Jahre erfordern wird." Und Egbert Bauer, der Verleger, am 20. November: „Die Frage darf ich wohl als Verleger — zumal als ein Verleger, der erſt ſeit fünf Monaten ſein Geſchäft eröffnet hat, aufwerfen, ob es wohl nicht den Unternehmungsgeiſt, der allein den Wohlſtand des Bürgers begründen kann, dämpfen heißt, wenn ich zwei Monate lang auf die Entſcheidung über ein Werk, deſſen Druck in einer bei weitem kürzeren Zeit hergeſtellt iſt, vergeblich harren muß? Wird durch die endloſe Ungewißheit über den Punkt, bis zu welchem ein Verlagsbuchhändler ſich in großartigen und weitreichenden Unternehmungen einlaſſen darf, der Schwung des Handels und Verkehrs nicht gelähmt, ſo daß ein Verleger ſich faſt nur auf die Übernahme kleinlicher und nichtsſagender Artikel angewieſen ſieht, wenn er es mit ſeiner Ehre verträglich finden ſollte, ſich auf eine ſolche Verſpottung eines der bedeutendſten Handelszweige einzulaſſen?" Er erhielt die Eröffnung, die Angelegenheit werde befördert werden, ſoweit es die Umſtände ge-

ſtatten würden. Als ſeit der Beſchlagnahme zehn Wochen verfloſſen waren, fragte der Verleger zum zweiten Male an. „Ein Tag hat in dieſem Augenblick die Bedeutung eines Jahres, da es auf einen Tag ankommt, ob ich das Werk noch ſo verſchicken kann, daß ich es auf die Rechnung der Oſtermeſſe des nächſten Jahres ſetzen kann. Ein Tag mehr oder weniger entſcheidet hier auch nicht nur, ob ich die folgenden Bände der Geſchichte der Politik, Cultur und Aufklärung des achtzehnten Jahrhunderts in Verlag nehmen darf, ſondern auch, ob ich durch die Verluſte dieſes Jahres dahin gebracht werden ſoll, daß ich überhaupt nicht mehr daran denken kann, Werke in Verlag zu nehmen, die etwas mehr zu bedeuten haben als die Produkte, welche die gegenwärtige [offenbar zu ergänzen: inſonderheit geſchichtswiſſenſchaftliche] Literatur der Deutſchen aufzuweiſen hat.“ Am 17. Dezember endlich wurde dem Verleger die vom 12. Dezember datierte Zuſchrift des Ober-Cenſurgerichts zugeſtellt, in der ihm das Ober-Cenſurgericht die vom 9. November datierte Klage des Staatsanwalts nebſt dem Eröffnen zugehen ließ, ſchriftliche Gegenausführung einzureichen; faſt ein Vierteljahr nach der vorläufigen Beſchlagnahme. „Hätte ich das gewußt“, ſchreibt der Verleger in der Gegenausführung (23. Dezember), „ſo würde ich die Bewegung der Literatur nicht in den Fall geſetzt haben, daß ſie ein Vierteljahr warten mußte, ehe ſie erfahren konnte, daß man ſich überhaupt mit der Frage beſchäftige, ob ſie retour oder vorwärts gehen ſolle. Hätte ich früher gewußt, was der Herr Vorſitzende des Hohen Ober-Cenſur-Gerichts am 16. Decbr. einem von mir abgeſandten Bevollmächtigten eröffnet hat, daß das Hohe Ober-Cenſur-Gericht ſich nur in den ‚Mußeſtunden‘ mit dieſer Frage und der Entſcheidung über das Loos der Literatur beſchäftigen könne, ſo würde demſelben ein Werk, welches nicht für Mußeſtunden gemacht iſt, gewiß nicht zugeſchickt worden ſein.“ Als von da ab von neuem zehn Wochen verſtrichen waren, erſuchte der Verfaſſer (29. Februar 1844) um Auskunft über die Entſcheidung; danach ging dem Verleger am 5. März das in der Ober-Cenſurgerichts-Sitzung vom 2. Februar beſchloſſene Erkenntnis zu: es unterſagte den Debit von zehn, zuſammen 21 Seiten betragenden Stellen der Bauerſchen Schrift und gewährte für ihre Unterdrückung keine Entſchädigung. Am 7. März fragt der Verleger beim Polizeipräſidium an, ob die Bücher zum Zwecke des Herausſchneidens der zu vernichtenden Blätter dem Buchbinder aus-

geliefert werden könnten, oder ob das Herausſchneiden an dem Orte ſtattzufinden habe, an dem die Bücher deponiert ſeien. Antwort des Polizeipräſidiums: es könne die Bücher nicht ausliefern, da ihm „noch keine Nachricht zugegangen ſei". Schreiben des Verlegers an das Ober-Cenſurgericht: dem Polizeipräſidium eine Abſchrift des Erkenntniſſes mitteilen zu wollen. Der Verfaſſer ſeinerſeits begibt ſich zum Cenſor und legt ihm die Veränderungen der inkriminierten Stellen vor. Der Cenſor billigt ſie, bemerkt aber: ehe er förmlich das Imprimatur daruntersetzen könne, wolle er ſich überlegen, ob er auch wirklich befugt ſei, über ein Werk, das mehr als zwanzig Bogen betrage, ſeine Stimme abzugeben. Der Verfaſſer bemerkt dagegen: das Buch ſei bis auf jene Blätter freigegeben, ſo daß der Cenſor alſo nur einige Blätter zu prüfen habe, daß er ihre „Gefahrloſigkeit" aus dem Zuſammenhange mit dem vom Gericht freigegebenen Teile des Werkes leicht beurteilen könne, und daß es außerdem nach dem Geſetze dem Verfaſſer freiſtehe, ob er eine Schrift über zwanzig Bogen der Cenſur oder der Polizei vorlegen wolle. Der Polizeibehörde aber war ja keine amtliche Notiz darüber zugekommen, daß dem Verleger die Debit-Erlaubnis mit Ausnahme jener Blätter zugeſtanden war. Abermaliges Schreiben des Verlegers an das Ober-Cenſurgericht, der Polizeibehörde dieſe Notiz mitteilen zu wollen. Benachrichtigung des Verlegers: das Polizeipräſidium könne das Buch erſt auf Anweiſung des Staatsanwalts ausliefern. Schreiben des Verlegers an den Staatsanwalt beim Ober-Cenſurgericht: „Durch Erkenntniß des Ober-Cenſur-Gerichts iſt der Schrift Bruno Bauer's: ‚Geſchichte der Politik, Cultur und Aufklärung des achtzehnten Jahrhunderts', einige Stellen ausgenommen, die Debit-Erlaubniß ertheilt worden. Heute erfahre ich, daß ich noch gar nicht das Recht habe, dieſes mir nun als Eigenthum zuerkannte Buch von einem Hohen Polizei-Präſidium in Berlin in Anſpruch zu nehmen, daß vielmehr erſt nach einem die Vermittelung Ewr. Wohlgeboren erfordernden Geſchäftsgange mir das Buch ausgeliefert werde." Bitte, die Auslieferung anweiſen zu wollen. Vergebene Hoffnung. Neues Schreiben an neue Adreſſe, nämlich an die des Miniſters des Innern: „Excellenz! Durch Erkenntniß des Ober-Cenſur-Gerichts" — uſw. wie vorhin; „daß vielmehr erſt nach dem die Vermittelung des Herrn Staatsanwalts und Ewr. Excellenz erfordernden Geſchäftsgange" — uſw. wie vorhin. Schreiben an den Oberpräſidenten

der Provinz Brandenburg: Der Cenſor hat dem Verfaſſer eröffnet, daß die Cenſur mit Werken über zwanzig Bogen nichts zu tun habe, ſondern ſolche, damit die Bewegung der Litteratur befördert werde, der Polizei vorgelegt werden müßten, und jene zehn Stellen gehörten zu einem ſolchen Buche. Bitte des Verlegers um Auslieferung eines Exemplars — „jene Blätter ausgenommen" —, damit er es der zugehörigen Behörde überreiche „und endlich über das betreffende Werk ins Klare komme". Am 14. März 1844 Schreiben des Miniſteriums des Innern, Zweite Abteilung, C: das Erkenntnis des Ober-Cenſurgerichts ſei dem Oberpräſidenten der Provinz Brandenburg überſandt worden, von dem das Polizeipräſidium zu Berlin erforderliche Anweiſung zur ungeſäumten Vollſtreckung des Urteils erhalten haben werde; es war ein halbes Jahr nach der vorläufigen Beſchlagnahme, und es würde noch viel mehr Zeit verſtrichen ſein, wenn der Verleger die Behörden nicht gedrängt und ſchließlich gehetzt hätte: denn alle die Schreibereien und Laufereien vom 7. März ab drängen ſich auf drei Tage zuſammen. Das letzte, die Aktenſtücke und Verhandlungen — wie ſie Bruno Bauer als „Actenſtücke" im Jahre 1844 in Chriſtiania erſcheinen ließ — beſchließende behördliche Schreiben vom 14. März aber trägt zu ſchönem Abſchluß den Vermerk: „Citissime".

Die gerichtlichen Verhandlungen wurden in außerordentlicher Gründlichkeit geführt. Edgar Bauers „Streit der Kritik mit Kirche und Staat" wurde vom Verleger dem Berliner Polizeipräſidium am 7. Auguſt 1843 vorgelegt. Nach einem Hin- und Herſchreiben zwiſchen Verleger, Polizeipräſidium, Ober-Cenſurgericht und Staatsanwalt, wie wir es von dem vorigen Beiſpiel her kennen, begannen Ende November 1843 die Vernehmungen, die ſchon im Jahre darauf („Preßproceß Edgar Bauers") in Bern bei Jenny Sohn veröffentlicht wurden. Es wurden vernommen: vom 27. November bis zum 4. Dezember in ſechs Verhandlungen der Verfaſſer; am 7. Dezember der Verleger; am 11. Dezember der Buchdruckereibeſitzer; am 13. Dezember der Setzer des Textes, der Setzer des Umſchlags und der Buchbindermeiſter; am 14. Dezember zwei Buchbinderlehrlinge; am 15. Dezember ein Schriftſetzerlehrling und zwei Buchdruckergehilfen.

Die Cenſurexemplare ſpielten dabei im Bewußtſein einer Zeit, in der der Preſſe einmal eine Ausnahmeſtellung angewieſen war, keine be-

ſondere Rolle. Ebenſowenig war das mit den Cenſurgebühren der Fall. Sie betrugen in Preußen (Ordre vom 28. September 1824) für den Druckbogen 3 Silbergroſchen; dazu kam dem Cenſor ein Exemplar zu. In Sachſen betrugen ſie ſchon nach dem Cenſurregulativ vom Jahre 1779 2 gr. für den gedruckten Bogen und behielten dieſe Höhe bis zuletzt, denn in der Verordnung vom 5. Februar 1844 wurde ſie auf $2^1/_2$ Neugroſchen feſtgeſetzt. Für den Eintrag in das Leipziger Bücherverzeichnis und den dafür auszufertigenden Cenſur- oder Verlagſchein war bei einem Ladenpreiſe des Werkes unter 2 Thlr. der Betrag von 12 gr., bei einem höheren Ladenpreiſe 1 Thlr. zu entrichten. Die Firma F. A. Brockhaus in Leipzig bezahlte im Jahre 1842 für eigene Rechnung 416 Thlr. 18 gr., für fremde Rechnung 101 Thlr. 24 gr.; der Jahresdurchſchnitt der in ganz Sachſen entrichteten Cenſurgebühren betrug in den letzten dreißiger Jahren 2600 Thlr.

Über den Charakter der Bücherverbote mag ein aus dem zeitgenöſſiſchen Buchhandel ſelbſt hervorgegangenes Verzeichnis informieren: ein „Index librorum prohibitorum", den in möglichſter Vollſtändigkeit in den Jahren 1845 und 1846 der Jenaer Verlag Friedrich Luden über die in Deutſchland in den Jahren 1844 und 1845 verbotenen Bücher — mit Ausſchluß der Zeitſchriften und Journale — veröffentlichte. Er enthält 437 Nummern, zu denen die Verbote des Geſamtverlags der beiden ſchweizeriſchen Firmen: Literariſches Comptoir (Zürich und Winterthur) und Fröbel & Comp. (Zürich) in ſämtlichen Bundesſtaaten, ſowie der ſämtlichen Rongeſchen Schriften in Öſterreich kommen. Die Hauptmaſſe der Verbote beſteht in den aus religiöſen (oder genauer konfeſſionellen) Rückſichten in Bayern und Öſterreich erlaſſenen Verboten, für Bayern 80, für Öſterreich 68. Schriften über den ungenähten Heiligen Rock zu Trier, die apoſtoliſch-katholiſche Kirche, den Deutſchen Katholizismus, die Jeſuiten ſtehen dabei im Vordergrund. Beſonders für Bayern traten demgegenüber die politiſchen Verbote weit zurück: es ſind für Bayern 25, für Öſterreich 55 Nummern. Übrigens waren in Öſterreich von den 68 konfeſſionellen Schriften 49, von den 55 politiſchen 21 erga schedam verboten. Im Unterſchiede zu den beiden großen katholiſchen Ländern Süddeutſchlands werden in den norddeutſchen Staaten die Verbote der konfeſſionellen Schriften überwogen von denen der politiſchen, d. h., wie auch dort, der Schriften über Konſtitution, Bureaukratie, Revolution,

Republik, Geschworenengerichte, Sozialismus, Communismus, über Politik und Höfe, Menschenrechte u. s. w. Was Bayern für Süddeutschland mit seinen 80 konfessionellen Verboten ist, ist für Norddeutschland mit 73 politischen Verboten Preußen; ihm folgen das Königreich Sachsen mit 33 politischen, Sachsen-Weimar-Eisenach mit 25 politischen Verboten. Die Zahl der konfessionellen Verbote beträgt für Preußen 22, für das Königreich Sachsen 3, für Weimar 1. In den übrigen Bundesstaaten überwiegen gleichfalls die politischen Verbote: Kurfürstentum Hessen 15, Sachsen-Meiningen 13, Anhalt-Dessau 10, Baden 9, Braunschweig 8, Reuß-Schleiz 7, Hannover und Hamburg 4, Württemberg, Mecklenburg-Schwerin, Großherzogtum Hessen 3, Anhalt-Bernburg 1. Die Zahl der konfessionellen Verbote beträgt im Kurfürstentum Hessen 7, in Sachsen-Meiningen, Baden, Reuß-Schleiz, Württemberg, Großherzogtum Hessen je 1. Die Gesamtzahl der kurfürstlich-hessischen Verbote steigt auf 34, weil zu den vorher genannten 14 Verbote ganz unschuldiger Schriften des Literarischen Comptoirs in Zürich und Winterthur kommen; da treten denn als für sich besonders verbotene Schriften z. B. auf: Eichelberg, Lehrbuch der Naturgeschichte für höhere Lehranstalten, 1. Abt. Zoologie, 1. Bd. Wirbelthiere, 1842; Ettmüller, Gudrunlieder nebst einem Wörterbuche, 1846; Fröbel, Grundzüge eines Systems der Krystallologie; Gräfe, Die Elemente der Geometrie; Hennersson, Die Grippe oder die Influenz; u. s. w. Verbote sittlich-anstößiger Schriften sind am zahlreichsten für Österreich: 10; für Bayern und Österreich treten außerdem 5 und 4 Verbote abergläubischer Schriften auf. Die genannten vier Gesichtspunkte grundsätzlich einmal anerkannt, so erscheint als besonders rückständig nur Österreich mit den Verboten der sämtlichen Schriften Fichtes, auch mit den Verboten der Werke von Gaudy, der Werke von Thümmel, der Weltgeschichte Schlossers, der Historischen Werke und der Geschichte Napoleons von Thiers, der Französischen Revolution von Carlyle steht es allein. Die Censur selbst betreffen die Verbote der Schriften: „Actenstücke zu den Verhandlungen über die Beschlagnahme der Geschichte der Politik, Cultur und Aufklärung des 18. Jahrhunderts von Bruno Bauer" (Sachsen); Held, „Censuriana oder Geheimnisse der Censur" (Preußen, Sachsen, Sachsen-Weimar-Eisenach); der Preßproceß des Landboten. Aus dem Landboten abgedruckt" (Kurfürstentum Hessen); Schulz und Welcker, „Geheime Inquisition, Censur und Cabinetsjustiz im ver-

derblichen Bunde" (Preußen, Sachsen, Baden, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen); E. Bauer, „Preßproceß gegen: Der Streit der Kritik etc." (Preußen); von Struve, „Actenstücke der Censur des großh. bad. Regierungsraths v. Uria-Sarachaja" (Preußen, Sachsen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Anhalt-Dessau).

Zu der Präventivcensur und den einzelnen Bücherverboten kamen Versuche einer gewissen dauernden und allgemeinen Kontrolle des Büchermarktes, ja der Lektüre hinzu. Nach einem Bundesbeschluß vom 5. Juli 1832 durfte keine außerhalb des Deutschen Bundes erscheinende Zeitschrift oder sonstige nicht über zwanzig Bogen umfassende Druckschrift politischen Inhalts innerhalb des Bundes ohne vorgängige Genehmhaltung der betreffenden Einzelregierung zugelassen oder ausgegeben werden. Im Kurfürstentum Hessen waren die Buchhandlungen einer polizeilichen Kontrolle zum Zwecke der Überwachung der Zeitungs- und Journallektüre unterworfen. Sie hatten ein Verzeichnis der Zeitungen und Journale einzureichen, die sie im Laufe des Jahres absetzten, und dabei die Namen derjenigen anzugeben, von welchen sie bezogen wurden. Der Hauptgegenstand der Aufmerksamkeit waren in dieser Hinsicht die Leihbibliotheken. Sie hatten z. B. in Preußen das vollständige Verzeichnis ihrer Bücher der Polizeibehörde zur Genehmigung vorzulegen und für alle später anzuschaffenden Schriften besonders nachzusuchen, und die Polizei war befugt, von Zeit zu Zeit Revisionen vorzunehmen (Circular vom 1. Oktober 1819). Ein preußisches Reskript vom 5. November 1832 übertrug dies auch auf die Privat-Lesezirkel. Das Leihen von Büchern an Gymnasiasten war den Bibliotheken untersagt (Circular 8. April 1825). Auch im Königreich Hannover wurde im Jahre 1845 eine Verfügung erlassen, nach der die Bücher und Journale der Leihbibliotheken polizeilich zu prüfen waren; die unbeanstandeten wurden gegen Entrichtung eines Groschens polizeilich abgestempelt.

Wir haben im vorigen die Censurverhältnisse der deutschen Bundesstaaten außer Österreich im Auge gehabt. Eine gemeinsame Zusammenfassung der Verhältnisse der Censur, ihrer Wirkung und ihrer Aufnahme in der Welt der Buchhändler, Schriftsteller und der gebildeten Leser in Österreich und außerhalb Österreichs ist nicht wohl möglich. Wie in früherer Zeit der Nachdruck Nord- und Süddeutschland zu zwei getrennten

Hälften eines Ganzen auseinanderzureißen ſuchte, ſo ließ jetzt die Cenſur einerſeits Öſterreich, andrerſeits die nichtöſterreichiſchen Bundesſtaaten als zwei verſchiedene Welten erſcheinen. Der litterariſche und gewerbliche Druck war in Öſterreich am ſtärkſten, der moraliſche Widerſtand am ſchwächſten.

Die Grundlage der öſterreichiſchen Cenſurverhältniſſe bildete, wie wir uns erinnern, die „Vorſchrift für die Leitung des Cenſurweſens und für das Benehmen der Cenſoren in Folge a. h. Entſchließung vom 10. September 1810 erlaſſen". Mit dem berühmten Satze ihres Eingangs: „Kein Lichtſtrahl, er komme, woher er wolle, ſoll in Hinkunft unbeachtet und unerkannt in der Monarchie bleiben oder ſeiner möglichen Wirkſamkeit entzogen werden", erinnert ſie an ihre Entſtehungszeit, in der deutſche Regierungen die moraliſche Kraft der Völker zu entbinden ſuchten. Die Verheißung dieſer Lichtſtrahlen aber war ſelbſt der einzige Lichtſtrahl, der von dieſer Verordnung ausging, ja, in faſt wörtlichem Sinne, der aus dem Dunkel des preßrechtlichen Bureaukratismus in Öſterreich an das Licht der Öffentlichkeit drang: wenn man Papiere öſterreichiſcher Buchhandlungen aus den dreißiger, vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts durchſieht, ſo erſtaunt man, darunter aus der gleichen Zeit ſtammende amtlich ihnen zugegangene handſchriftliche Vorſchriften zu finden, die in der unveränderten Wiedergabe der Cenſurvorſchrift vom 10. September 1810 beſtehen; die Cenſurvorſchrift fand ſich wohl in privaten Geſetzſammlungen, war aber niemals bekannt gemacht worden.

Die öſterreichiſche Cenſur war die vollendetſte Ausgeſtaltung des Präventivſyſtems, in Verbindung mit einer von der Cenſur geübten litterariſchen und perſönlichen Kritik. Weit entfernt, einfach zu verbieten und zu erlauben, wog ſie Bücher und Handſchriften mit den Gewichten politiſchen, religiöſen, ſittlichen und rein litterariſchen Urteils und ſchied ſie danach in vier, zuletzt in ſechs verſchiedene Klaſſen, wog ſie nach Geſinnung, Geſittung und Bildung der „Unterthanen" und geſtattete dem einen, ein nicht verurteiltes Buch zu leſen, während ſie es dem andern entzog. Sie unterwarf der Cenſur jedes Erzeugnis der Druckpreſſe und jeder Perſon und dehnte die Zuſtändigkeit der öſterreichiſchen Cenſur ohne Unterſchied des Umfangs und des Inhalts auf alle Produkte aus, die von Öſterreichern auch im Auslande zur Druck-

legung bestimmt waren. Kein Verfasser, der seine Schrift in Österreich gedruckt wissen wollte, konnte sich vor den Augen der Censur verbergen, es gab vor der Censur keine Anonymität und keine Pseudonymität; die Censur aber hüllte sich in Dunkel: die Verordnungen wurden nicht publiziert, die Censoren, ja selbst in den Einzelfällen Art und Zahl der Censurstellen, blieben dem Verfasser unbekannt und ihre Instruktionen geheim. Die Revisionsämter waren die einzigen sichtbaren Glieder der im übrigen geheimen österreichischen Censurverwaltung. Sie waren aber fast ausschließlich rein ausführende Organe, die die bei ihnen eingehenden oder eingereichten Schriften und Handschriften zu protokollieren, zu registrieren und in die Censur zu leiten und die daher zurückkehrenden entscheidungsgemäß zu behandeln hatten; nur für ganz unbedeutende Produkte waren sie zur selbständigen Erteilung der Druckbewilligung befugt. Innerhalb der zum Deutschen Bunde gehörenden Gebietsteile befanden sich Revisionsämter in Wien, Linz, Salzburg, Graz, Innsbruck, Laibach, Triest, Prag und Brünn; das Wiener Revisionsamt war zugleich Centralbücherrevisionsamt.

Nach dem Bundesbeschluß vom 5. Juni 1832 bedurften von außerhalb der Bundesgrenzen erschienenen Schriften nur in deutscher Sprache erscheinende Zeitschriften oder nicht über zwanzig Bogen betragende Druckschriften politischen Inhalts einer besondern Debitserlaubnis. In Österreich bedurften einer besondern Debitserlaubnis alle und jede Druckschriften, die außerhalb Österreichs erschienen waren; sie alle wurden an den Grenzämtern angehalten und in die Revisionsämter geleitet; im Unterschiede zu allen andern Bundesstaaten also eine grundsätzliche Bevormundung betreffs der Lektüre aller nicht im eigenen Lande erschienenen Litteratur und in ausgedehntem Maße eine thatsächliche Absperrung davon; eine Bevormundung von besonders ausgesprochener Art gerade durch die Rücksichtnahme auf den Unterschied der Bildung, der so gleichsam grundsätzlich in Permanenz erklärt wurde. Bücher von Reisenden, die durch österreichische Gebietsteile nur hindurchreisten, wurden bei der Hauptstation versiegelt und an die Grenzstation gesandt, an der der Reisende das Gebiet verlassen wollte. Wollte sich der Reisende länger im Lande aufhalten, so wurden die Bücher versiegelt an das Hauptzollamt des Aufenthaltsortes gesandt. Transitgüter wurden im Zollamt versiegelt und so lange zurückgehalten, bis sie der Eigentümer vom Zollamt aus an

den Beſtimmungsort abſandte. Die an den Buchhandel eingehenden Bücherballen und Poſtpakete oder an Privatleute aufgegebenen Bücher gingen von der Hauptmauth ans Reviſionsamt, und ebendahin auch die inländiſchen Bücherballen. Da hatte nun jeder Buchhändler ſeinen Schrank oder ſeine Schränke, mit der Firma bezeichnet und mit doppeltem Verſchluß verſehen, zu deren einem der Buchhändler, zu deren anderm das Reviſionsamt einen Schlüſſel beſaß. Das erſte war gewöhnlich, daß man ein Viertel-, ein halbes oder auch ein ganzes Stündchen oder noch mehr auf den Zollbeamten zu warten hatte, ohne deſſen Beiſein die Ballen natürlich nicht geöffnet werden durften. Die als erlaubt bekannten Bücher durfte der Revidierte an ſich nehmen; die verbotenen, neuen oder noch unbekannten verſchwanden im Schrank. Von den zurückbehaltenen Büchern ging je ein Exemplar an das Centralbücherreviſionsamt in Wien und von dort mit einem Cenſurzettel an einen der Cenſoren; diejenigen Schriften, welche hier kein reines Admittitur erhielten, gingen an die Polizeihofſtelle.

Die Manuſkripte waren in zwei gleichlautenden Exemplaren einzureichen; nur bei größern wiſſenſchaftlichen Werken wurde ſeit der Vorſchrift von 1810 kein Duplikat mehr gefordert, und bei kleinern wiſſenſchaftlichen Schriften konnte die Polizeihofſtelle in einzelnen Fällen davon dispenſieren. Alle deutſchen Manuſkripte, die mehr als einen Bogen umfaßten oder Gegenſtände betrafen, die wichtig erſchienen, wurden von den Reviſionsämtern an das Reviſionsamt in Wien eingeſchickt. Das Wiener Reviſionsamt expedierte die auf ſolche Weiſe oder unmittelbar bei ihm eingereichten Handſchriften wöchentlich zweimal. Und zwar ſandte es das Manuſkript mit „Cenſurzettel", d. h. einem Quartblatt, das u. a. den Titel der Schrift und Namen, Stand und Wohnung des Verfaſſers enthielt, zuerſt an einen Cenſor, erhielt es von ihm nebſt dem Cenſurzettel, auf dem nun die betreffende Cenſurformel, unter Umſtänden mit Motivierung oder nur Bezeichnung der betreffenden Seitenzahlen, zurück, ſendete es dann mit einem neuen Cenſurzettel an einen zweiten Cenſor, der ebenſo verfuhr und Manuſkript und Cenſurzettel ebenfalls an das Reviſionsamt zurückſandte. Die Zahl der „ordentlichen" oder „politiſchen", von der Polizei-Cenſur-Hofſtelle ernannten Cenſoren, die ſich ſämtlich in Wien befanden, betrug in den vierziger Jahren 24. Der politiſche Cenſor aber war zugleich litterariſcher

Kritiker. Er hatte zu unterscheiden, ob der Gegenstand seiner Censurthätigkeit seinem Gehalt und seiner Behandlung nach „nur für Gelehrte und den Wissenschaften sich widmende Menschen" bestimmt war oder zu den „Broschüren, Volksschriften, Unterhaltungsbüchern und den Erzeugnissen des Witzes" gehörte. Erkannte er die Schrift als eine gelehrte, so hatte er zu unterscheiden, ob sie in die Klasse derjenigen Schriften gehörte, welche sich „durch neue Entdeckungen, durch eine bündige und lichtvolle Darstellung, durch die Auffindung neuer Ansichten u. s. w." auszeichneten, oder in diejenige der „saft- und markloſen Kompilazionen und Wiederholungen des hundertmal Gesagten u. dgl.". Ein gelehrtes Werk der ersten Klasse (§ 4) hatte der Censor „mit der größten Nachsicht" zu behandeln, ein gelehrtes Werk zweiter Klasse „ohne Nachsicht nach den bestehenden Censurgesetzen", Broschüren, Jugend- und Volksschriften, Unterhaltungsbücher (§ 6) „nach der ganzen Strenge", wobei nicht nur alles das auszumerzen war, was der Religion, Sittlichkeit, Achtung und Anhänglichkeit an das regierende Haus, bestehende Regierungsform u. s. w. geradezu „oder mehr gedeckt" entgegen war, sondern auch alle Schriften selbst zu „entfernen" waren, „die weder auf den Verstand noch auf das Herz vortheilhaft wirken, und deren einzige Tendenz ist, die Sinnlichkeit zu erregen". „Es soll daher alles Ernstes getrachtet werden, der so nachtheiligen Roman-Lektüre ein Ende zu machen." Ausgenommen waren „jene wenigen guten Romane, welche zur Aufklärung des Verstandes und zur Veredlung des Herzens dienen". Romane aber, „welche einzig um Liebeleien als ihre einzige Achse sich drehen, oder die Einbildungskraft und Hirngespinnste füllen", hatte der Censor zu streichen. Der vornehmen Belletristik endlich, den Klassikern der schönen Wissenschaften gegenüber hatte der Censor eine Mittelstellung einzunehmen: „Die Erzeugnisse des Witzes, die Produkte der Dichter sind auf die Großzahl berechnet und können daher nicht wohl von der Kathegorie der Volksschriften getrennt werden. Sind aber auch die klassischen Werke der Art nicht nach der ganzen Strenge der § 6 gegebenen Grundregeln zu behandeln, so können sie doch auch nicht mit der § 4 angezeigten Nachsicht behandelt werden, um so weniger, als sie das wahre Wohl der Einzelnen oder des Ganzen zu befördern nicht geeignet sind, wohin doch die eigentliche Tendenz der § 4 bezeichneten Bücher geht." Für die gedruckten Werke, also in erster Linie die gesamte durch die Filter

der Grenzreviſion nach Öſterreich eindringenden Litteratur, gab es ſeit der Vorſchrift vom 10. September 1810 vier Urteilsformeln: „Admittitur“ für Schriften, die gänzlich uneingeſchränkt öffentlich angekündigt und verkauft werden durften; „Transeat“ für Schriften, die zwar öffentlich verkauft und in die Kataloge aufgenommen, aber in Zeitungen und Zeitſchriften nicht angekündigt werden durften; „Erga schedam“ für Werke, die „ohne Gefahr nur Geſchäftsmännern und den Wiſſenſchaften geweihten Menſchen“ gegen Reverſe von der Polizei-Hofſtelle bewilligt werden konnten; endlich „Damnatur“. Die Erlaubnis, mit „Damnatur“ verurteilte Schriften zu leſen, erteilte ebenfalls die Polizei-Hofſtelle, und ſie hatte dem Kaiſer vierteljährlich ein Verzeichnis der Perſonen einzureichen, denen ſolche Bücher zugeſtanden worden waren. Profeſſoren und „eigentlichen“ Fachgelehrten ſollten Bücher aller Arten und Klaſſen nie verſagt werden, „ausgenommen ſie beſtänden bloß aus Schmähungen, und wären übrigens gehaltlos“. Die Praxis der folgenden Jahrzehnte kannte aber noch zwei neue Cenſurformeln, die noch höhere Grade des Verbotes bezeichneten als den „höchſten Grad des Verbotes“ (Damnatur), von dem das Geſetz wußte: die Formeln Damnatur nec erga schedam, wobei eine Scheda in keinem Falle auch nur angenommen wurde, und Damnatur cum confiscatione, wobei im Gegenſatz zum Geſetz die verbotene Schrift nicht wieder zurückgeſendet wurde. Für die Handſchriften wurden im 19. Jahrhundert bei den Cenſoren die Formeln: Admittitur (unbedingte), Admittitur omissis omittendis oder correctis corrigendis (bedingte Druckbewilligung) und Non admittitur gebräuchlich, zuweilen auch — zur Bezeichnung ſeichten und ſinnloſen Inhalts — Typum non meretur. Die Reviſionsämter bedienten ſich für die Handſchriften der folgenden Formeln: Imprimatur, Imprimatur omissis omittendis (correctis corrigendis), Toleratur (die Schrift darf gedruckt und in den Katalogen, nicht aber in Zeitungen und Zeitſchriften angekündigt werden), Reimprimatur (für neue Ausgaben). Wie nahe in der praktiſchen Wirkung aber auch ſchon die Formeln „Transeat“, „Erga schedam“ und „Toleratur“ einem Verbote kamen, liegt auf der Hand. Wie weit unterſchied ſich ein Werk, das man erſt gegen beſondere, ſelten erteilte Bewilligung der Polizei, die abhängig war von der Begutachtung der politiſchen Geſinnung, des Ranges, Namens, der Bildungsſtufe des Bewerbers, gegen einen Revers, daß man die

Benutzung keinem andern gestatten werde, anzukaufen berechtigt war, von einem vollkommen verbotenen? Was war buchhändlerisch besonders in einem Lande, in dem Buchhandlungen nur in den Hauptstädten der Provinzen oder in Städten errichtet werden durften, in denen ein Kreisamt seinen Sitz hatte, ein Buch, das wohl öffentlich verkauft, aber nicht in den Organen der Presse angekündigt (Toleratur) oder weder angekündigt, noch auch nur in den Buchläden ausgestellt oder sonst zum Verkaufe öffentlich feilgeboten werden durfte (Transeat)?

Hatte nun das Centralrevisionsamt nacheinander von beiden Censoren das Manuskript samt Censurzettel zurückerhalten, so sandte es die Handschrift und beide Censurzettel an die Polizei-Censurhofstelle, die an der Spitze der Censurverwaltung stand, und von der alle Schriften von einiger Bedeutung oder einigem materiellen Umfange die Druckbewilligung erhielten. Sie verglich beide Censurzettel und wies, wenn sie sich wesentlich widersprachen, die Schrift einem dritten Censor zu: die Schrift ging in diesem Falle an das Revisionsamt zurück, von diesem an den dritten Censor, von diesem zurück ins Revisionsamt, von diesem wieder an die Polizei-Censurhofstelle und mit deren Entscheidung wieder an das Revisionsamt zurück. Der Censor censierte, durfte aber keine Druckbewilligung gewähren oder verweigern, die Polizeihofstelle entschied (und zwar in der That nicht auf Grund der Schrift selbst, sondern auf Grund von Gutachten, die die Schrift mit einigen Zahlen abfertigten) über die Druckbewilligung, durfte aber den Entscheid nicht auf das Manuskript setzen; das Revisionsamt hatte weder zu censieren, noch zu entscheiden, war aber allein befugt, die Entscheidung der Polizeihofstelle auf das Manuskript zu setzen: denn der Verfasser sollte von dem Verkehr mit den Censoren seines Werkes abgeschnitten sein.

Verwickelter noch wurde das Verfahren bei Schriften und Handschriften, die den Staat oder die Staatsanstalten, Religion, Studien, Handel, Industrie usw. betrafen. Solche Schriften waren nicht nur dem Revisionsamt, den zwei Censoren und der Polizeihofstelle, sondern auf Grund eines Vermerks der Censoren auf den Censurzetteln außerdem noch einer oder mehreren der einschlägigen Centralbehörden vorzulegen: so die ins Montanistikum einschlagende Schriften (allgemeine Hofkammer), Schriften über Gesetze oder allgemeine Verordnungen und Gesetzeskommentare (Hofkanzlei und Hofkommission), Schulbücher (Studien-Hof-

kommiſſion), die Werke und Journalartikel „größern Gewichts“ und „wichtigen Inhalts“, beſonders die in Staatsrecht und Politik einſchlagenden (k. k. geheime Haus-, Hof- und Staatskanzlei), Schriften über die ungariſche Nation und ihre Rechte (ungariſche Hofkanzlei), militäriſche Schriften und Artikel (k. k. Hofkriegsrat), Schriften über öffentliche Anſtalten einer Provinz, Handelsnachrichten von einigem Belang und mediziniſche Artikel (Länderſtelle); die katholiſch-theologiſchen Schriften, Religions-, Betrachtungs-, Erbauungs-, Andachts- und Gebetbücher (Erzbiſchof, Biſchof oder Konſiſtorium; im Druck wurde die Approbation des Diözeſan-Ordinariats beigefügt), die fachwiſſenſchaftlichen Schriften (die betreffenden Fakultäts- und Studiendirektoren und die ihnen unterſtehenden Profeſſoren). Dabei wurde jede Schrift je nach den verſchiedenen Gebieten, die ſie berührte, mehreren, ja allen Hofſtellen vorgelegt und jeder für ein Journal beſtimmter Artikel, der irgend ein öffentliches Inſtitut nur entfernt berührte, deſſen Vorſtand zugeſendet; die geiſtige Bevormundung wurde ſo beinahe in alle Zweige der Bureaukratie verpflanzt, und den ordentlichen Cenſoren wurden in unbeſtimmbarer Zahl außerordentliche hinzugeſellt, die alle als Richter in eigener Sache eingriffen.

Eine Überwachung, Bevormundung, Cenſurübung alſo in der ausgebildetſten Form. Dabei begründete die öſterreichiſche Cenſur ihre Urteilsſprüche nicht; die Cenſurzettel waren Amtsgeheimnis, und in den Manuſkripten durfte der Cenſor weder ſtreichen noch Bemerkungen machen, und waren dergleichen Bemerkungen doch gemacht, ſo wurden ſie im Reviſionsamt beſeitigt. Der Schriftſteller erfuhr nicht, ob ſein Werk verworfen wurde, weil es der politiſchen oder weil es der litterariſch-kritiſchen Anſicht der Cenſoren nicht entſprach. Der Cenſor blieb überhaupt in den ſiebenfachen Schleier gehüllt, den die Cenſurordnung von 1795 um ihn geworfen hatte: das Manuſkript durfte auch weiterhin den Cenſoren nicht unmittelbar überreicht werden, der Schriftſteller durfte den Namen des Cenſors ſeines Werkes nicht erfahren, und erfuhr er ihn, ſo ſollte er ihn nicht mit Bitten oder Vorſtellungen behelligen. Nur bei der abſoluten Verſagung der Imprimatur (nicht gegen Unterdrückung einzelner Stellen) konnte ein Rekurs — gegen ein aus unbekannten Gründen verhängtes und auf geheime Inſtruktion gebautes Urteil an dem Schriftſteller nicht genannte Hofſtellen — ergriffen werden.

Daß bei dem geschilderten Verfahren der österreichischen Censur von dem Zeitpunkte der Einreichung des Manuskriptes an das Revisionsamt bis zu demjenigen, wo es im Revisionsamt mit der Censurformel beschrieben vorlag, eine geraume Zeit verstreichen konnte, ist leicht zu ermessen. Die Praxis war die, daß ein Censor die ihm zugewiesene Schrift drei Monate zurückhalten durfte, ehe man ihn erinnerte, seine Pflicht zu erfüllen. Dazu kam, daß die censierte Schrift beim Revisionsamt persönlich abzuholen war, und daß durch keinen schriftlichen Bescheid davon Nachricht gegeben wurde, daß die Censur des Werkes erledigt sei.

Der Druck mit Censurlücken war verboten, der Druck mit den dadurch nötigen Zusätzen natürlich nur nach ihrer Genehmigung gestattet.

Schließlich durfte jedes im Inlande aufgelegte Produkt erst verkauft oder angekündigt werden nach Ablieferung dreier Pflichtexemplare (eins für die k. k. Hofbibliothek, eins für die Polizeihofstelle, eins für die Universitätsbibliothek; alle drei bei Büchern auf „besserem" Papier).

In ihrer ganzen Wucht wurden die verderblichen Wirkungen der Censur auf das Buchgewerbe hier fühlbar. Eine Petition der Wiener Litteraten (97 an der Zahl, darunter Grillparzer, Bauernfeld, Feuchtersleben, Castelli, Zedlitz, Saphir, Stifter) vom 11. März 1845 erklärte: „Die Verweigerung des ‚Imprimatur für das Inland' hat geradezu die Wirkung einer Prämie, die man dem nord- oder süddeutschen Buchhändler zum Nachteil des österreichischen bezahlt, und zwar für dieselbe Waare die der Inländer gleichfalls produciren kann." Die Denkschrift schätzt die Summe, die dem buchhändlerischen Verkehr dadurch entzogen würde, daß Bücher, die im Inlande gelesen würden, im Inlande nicht gedruckt werden dürften, auf „jährlich wenigstens eine Million Gulden". Sie hat dabei zunächst „ephemere oder leichtere" Litteratur im Auge. Sie weist andererseits darauf hin, wie nachteilig die durch den Zustand der österreichischen Censur herbeigeführte „gänzliche Erlahmung des commerziellen Hebels der Literatur, des Buchhandels nämlich, und vor allem des so sehr gehemmten, ja in einer ersprießlichen Ausdehnung ganz unmöglichen Verlaggeschäftes" auf die ernste, namentlich wissenschaftliche Produktion zurückwirken müsse. Der Verleger ist es, auf den gerade diese Litteratur angewiesen ist. Der Staat ist nicht gewohnt, ihn „durch

freien Ausfluß ſeiner Munificenz" zu erſetzen. Öſterreich aber leidet unter dem „Mangel reich gewordener und eine großartige Induſtrie entwickelnder Verleger".

Und was erbat die Petition? Nicht Abſchaffung der Cenſur, nicht einmal Beſchränkung auf das bundesgeſetzliche Maß. Hier in Öſterreich wäre man ſchon dankbar geweſen, wenn man für die Cenſur wenigſtens überhaupt ein Cenſurgeſetz gehabt hätte. Erlaß eines Cenſurgeſetzes auf der Grundlage der Inſtruktion vom Jahre 1810 und öffentliche Kundmachung dieſes Geſetzes, Verleihung einer unabhängigen Stellung für die Cenſoren, Gründung eines wirkſamen Rekurszuges in Cenſurangelegenheiten: das war die Preßfreiheit, die die öſterreichiſchen Liberalen jener Tage „unvergreiflich" anzuſtreben den Mut fanden.

Die vormärzliche Zeit iſt aber auch der dritte Zeitraum geweſen, in dem man den deutſchen Geſamtbuchhandel an ſeiner Gurgel zu packen verſuchte, am Leipziger Kommiſſionsgeſchäft. Wir entſinnen uns des ſächſiſchen Auguſt-Mandats vom Jahre 1812. Als dann auf das Franzöſiſche Kaiſerreich der Deutſche Bund und auf Napoleon Metternich gefolgt war, da war auch auf Friedrich Perthes Friedrich Arnold Brockhaus gefolgt, und die Karlsbader Beſchlüſſe hatten das Nachſpiel des auf der Organiſation des deutſchen Buchhandels, der Centraliſierung ſeines Geſchäftsverkehrs in Leipzig aufgebauten Projekts eines gigantiſchen Überwachungsſyſtems der geſamten litterariſchen Produktion gefunden. Solche Bewegungen ſollten jetzt wiederkehren.

Von Kämpfen des Leipziger Kommiſſionsbuchhandels, die in ihrer Kühnheit und Bitterkeit endlich faſt an die Münchener Proteſtation vom 19. Dezember 1791 erinnern konnten, gegen die beſtändigen Verſuche der Preßpolizei, den deutſchen Speditions- und Stapelplatz mit ihren Polypenarmen zu umſchlingen, war dieſer ganze Zeitraum durchzogen. Der Leipziger Buchhandel hatte ſich nach Möglichkeit in die Geſetzgebung ſeines Landes zu ſchicken und doch mit den eigenen Intereſſen diejenigen der Auswärtigen zu vertreten, die in Leipzig einen Zufluchtsort gegen Übergriffe ihrer eigenen Behörden ſuchten und ohne freien Kommiſſionsverkehr in Leipzig empfindlich gehemmt geweſen wären. Die ſächſiſche Regierung ſuchte nach Möglichkeit ihren Bundespflichten zu entſprechen und ſich dem Druck ſeines mächtigen Nachbarſtaates,

Preußens, nicht ungefügig zu zeigen und doch mit den eigenen Intereſſen die der Litteratur und des Buchhandels zu ſchonen. Den Anfang machten Fälle, die ſich auf einzelne Kommiſſionäre bezogen. Wie weit konnte man doch hoffen, weit über die Grenzen Deutſchlands hinaus, durch Eingriffe in Leipzig auf die Geſtaltung des Büchermarktes einwirken zu können! In Paris iſt ein Verlagshaus, Heideloff & Campe; von Berlin aus wird ſein geſamter Verlag für die preußiſchen Staaten verboten; und von Dresden ergeht ſchon vier Monate vorher (Mitte März 1834) die Drohung, man werde gegen den Kommiſſionär Karl Kirbach (Dykſche Buchhandlung), wenn er die Kommiſſion nicht binnen ſechs Wochen aufgegeben habe, einſchreiten. Preußen befahl; Sachſen gehorchte; der Verein der Buchhändler zu Leipzig proteſtierte. So ſpielte jedes der drei ſeine ihm eigentümliche Rolle. Das Ergebnis war, daß der Termin der Aufgabe der Kommiſſion wenigſtens bis nach der Meſſe verſchoben wurde. Die „Verordnung über die Verwaltung der Preßpolizei“ vom 13. Oktober 1836 ſchrieb in ihrem § 44 den Leipziger Kommiſſionären vor, Abſchriften der Fakturen aller auf den Platz kommenden und zum dortigen Vertrieb beſtimmten Schriften einzureichen. Eine Vorſchrift, die, an den allgemeinen Forderungen des Kommiſſionsgeſchäfts gemeſſen, offenbar ſo gut wie undurchführbar war. „Wenn wir dieſen Mechanismus“, heißt es in der Vorſtellung der Deputierten des Leipziger Buchhandels vom 1. Dezember 1836 gegen die genannte Verordnung, „welcher durch ſeine innere Vortrefflichkeit ſich weit über die Verwaltung des Buchhandels ſowohl in England als in Frankreich erhebt, als ein Reſultat, welches durch die Erfahrungsſchule von Jahrhunderten gewonnen iſt, betrachten müſſen, ſo erſcheint jeder hemmende Eingriff in den Fortgang desſelben als eine höchſt gefährliche, zerſtörungsdrohende Maßregel.“ Man wies die Regierung, wenn ihr daran gelegen ſei, ſchnelle Kunde von den neuen Erſcheinungen zu erlangen, auf die Bibliographie des Börſenblattes hin, und die Regierung fand ſich, während der Buchſtabe der Verordnung beſtehen blieb, zu der „verſuchsweiſe“ geſtatteten Beſchränkung der genannten Vorſchrift auf die im Verzeichnis des Börſenblattes nicht enthaltenen neuen Schriften bereit, deren Dauer von der Genauigkeit und Pünktlichkeit der Einſendung der Neuigkeiten zur Aufnahme in der Börſenblatt-Bibliographie abhängen ſollte. Es war beſonders die preußiſche Regierung, die dem

Leipziger Kommissionshandel den Daumen aufs Auge zu drücken suchte; Sachsen reagierte darauf, indem es mahnend und drohend an die Loyalität der Leipziger Buchhändler appellierte und ihnen schließlich nahelegte, 13. Dezember 1844, 11. Januar 1845, die Sicherstellung Leipzigs als buchhändlerischen Centralplatzes durch eine gemeinsame Kundgebung zu erkaufen, in der sie sich hinsichtlich ihrer Kommissions- und Speditionsgeschäfte zu einer von ihnen selbst auszuübenden censurartigen Thätigkeit verpflichteten, widrigenfalls sie nicht länger im Stande sei, gegen das Ganze des Leipziger Buchhandels gerichtete Maßregeln auswärtiger Regierungen abzuwenden, die „dem gesammten Commissions- und Speditionsbuchhandel zu Leipzig nachtheilig werden könnten". Der Leipziger Buchhandel antwortete damit, daß er wieder und wieder sich angelegen sein ließ, den Unterschied zwischen Debit und Spedition zu beleuchten, zu betonen, daß, wenn er die ihm anvertrauten Speditionsgüter wirklich prüfen und für ihren Inhalt verantwortlich sein sollte, damit der Untergang des Leipziger Kommissionsbuchhandels ausgesprochen sei — und daß im übrigen der Zweck der auswärtigen Regierungen auch dann unerreicht bleiben werde, weil er überhaupt nicht mehr erreichbar sei: erreichbar sei die Mißhandlung des Buchhandels, nicht mehr erreichbar die Unterdrückung des Gedankens; der auswärtige Handel werde nur andere, weniger leicht zu überwachende Wege einschlagen.

Die drohende Einschränkung des deutschen Gesamtbuchhandels rief zum dritten Male in jenen vierziger Jahren den Börsenverein auf den Plan. Auf die beiden Denkschriften der Jahre 1841 und 1842 über die litterarischen Rechtsverhältnisse und über Censur und Preßfreiheit folgte im Jahre 1845 die „Denkschrift über die Organisation des deutschen Buchhandels und die denselben bedrohenden Gefahren", deren Abfassung beschlossen wurde zu Kantate 1845, und die am 5. Juni 1845 von Carl Duncker und Moritz Veit (Berlin), Heinrich Erhard (Stuttgart), Fr. J. Frommann (Jena), Karl Reimer (Leipzig), Eduard Vieweg (Braunschweig) und Anton Winter (Heidelberg) unterzeichnet wurde. „In neuerer Zeit ist die Freiheit des buchhändlerischen Gewerbebetriebs in strengerer und doppelter Weise beschränkt: vor dem Drucke der Bücher durch Censur und bei ihrer Verbreitung in's Publicum durch Verkaufsverbote. Jetzt wird noch ein drittes Stadium der Controle verlangt, am Hauptspeditionsorte und Stapelplatze Leipzig." Es

handelte sich damit um eine Angelegenheit, die die Leipziger Buchhändler nicht mehr anging als den gesamten deutschen Buchhandel, und um eine Angelegenheit, die „eine Ansicht von dem Wesen des deutschen Buchhandels und eine Richtung gegen denselben" wahrnehmen ließ, deren „consequente Durchführung ihn in seinem innersten Leben, in seinen schönsten Eigenthümlichkeiten erschüttern" mußte. Eben darum legte die Denkschrift „die ganze Lage des deutschen Buchhandels, seine Organisation und Wirksamkeit" dar und suchte damit zu zeigen, „was er dem Publicum und was er den hohen deutschen Staatsregierungen gegenüber zu leisten vermöge, was ihn fördern könne, was ihn erdrücken müsse". Sie schildert die Organisation des französischen und englischen Buchhandels, so, wie wir sie schon in unsern vorigen Bänden (II, 334 f., III, 109 ff., 211 f.) von Pütter und von Bensen etwa schildern hörten: die Konzentration des Buchhandels in den Hauptstädten, die spärliche Verbreitung des Provinzialbuchhandels und seine Ausstattung meist nur mit wenigen lokal gangbaren Lagervorräten, die geringe Litteraturkenntnis des Durchschnittsbuchhändlers, die weitverbreitete Vermischung des Handels mit Büchern und „andern ganz heterogenen Waaren", die Notwendigkeit, in die sich darum das Publikum versetzt sieht, sich die Werke durch den Buchhändler von den Verlegern verschreiben zu lassen, durch welche direkte Bestellung und Beziehung durch die Post die Werke ungemein verteuert werden, „zur großen Beschwerde des Publicums und zur wesentlichen Hemmung in der Verbreitung der Bildung und Wissenschaften im Allgemeinen", den Nachteil, den eine solche Gestalt des Buchhandels vollends für die Verbreitung neuer Bücher, besonders von noch nicht bekannten Autoren, für ältere Bücher aber deshalb hat, weil sie „zu einer Waare werden, die keinen festen Preis hat, oft auch gar nicht zu bekommen ist, weil der ursprüngliche Verleger nicht darauf ausgeht, ein Lager von seinen Verlagsbüchern aufzubewahren, sondern nur, sie so schnell als möglich zu was immer für Preisen zu verwerthen". Sie zeigt den Gegensatz des Buchhandels Deutschlands dazu, der seine eigentümliche, und man könne wohl sagen bessere Einrichtung „dem Mangel einer einzigen Hauptstadt" verdanke: die Buchhandlungen überall verteilt, in unmittelbarer, auf den gleichen Bedingungen beruhender Rechnungsverbindung ohne Zwischenhändler; daher gleichmäßige Bücherpreise in ganz Deutschland, die „Leichtigkeit

und Sicherheit", womit Bücher, „welche in dem entlegensten Winkel des vom deutschen Buchhandel über mehr als das halbe Europa ausgespannten Netzes erschienen sind, nach jedem beliebigen Orte befördert werden", die Leichtigkeit für Autoren, sich überall alle Hilfsmittel für ihre Arbeiten wohlfeil, schnell und sicher zu verschaffen und Verleger zu finden; dazu die Versendung als Neuigkeit jeder neuen Erscheinung durch den ganzen Bereich des deutschen Buchhandels und damit die Möglichkeit für den Autor, gleichsam in eigener Person zum ganzen Publikum durchzudringen, für das Publikum, besonders das wissenschaftliche, sich über den Inhalt jedes neuen Buches vor dem Kaufe ein eigenes Urteil zu bilden. „Diese für das gesammte Publicum so bequeme und billige Verbreitungsweise der deutschen Litteratur kann aber nur bestehen durch das im Laufe der Zeit zu einer gewissen Vollkommenheit ausgebildete Commissionswesen." Die Denkschrift schildert das Leipziger Kommissionswesen mit Spedition und Auslieferung. Zehntausend Pakete etwa und noch mehr Verlangzettel, Rechnungsabschlüsse und andere Buchhändlerkorrespondenzen treibt im Durchschnitt wöchentlich den Bücherstrom durch die Hände jedes einzelnen der großen Leipziger Kommissionäre, Pakete, Briefe und Zettel, die nach Kommittenten zu verteilen, zu sammeln und an sie zu verpacken sind; und daneben steht das „auch nicht wenig mühevolle und zeitraubende" Geschäft des Auslieferns. Die Bewältigung beider Art Leistungen ist nur in einer rein „mechanisch" eingerichteten Arbeit möglich, sodaß selbst in rein buchhandelstechnischer Hinsicht „eine Controle bis ins Einzelne unmöglich, da der dazu erforderliche Aufwand an Zeit und Geld ganz außer Verhältniß zum Gewinn sein würde". „An dem Orte, wo die Bücher für drei Viertheile der deutschen Buchhandlungen zusammenfließen, die misfälligen auszuscheiden und nur die unschädlich scheinenden durch die Schleuse zu lassen, mag auf den ersten Anblick als die wirksamste Controle erscheinen." Aber „die Nachtheile, welche nicht nur dem Buchhandel, sondern auch der Litteratur aus der Verfolgung einzelner Bücher erwachsen, sind in gar keinen Vergleich zu stellen mit den Wunden, die jede Erschwerung und Störung der Circulation der Bücherſendungen an den Commissionsplätzen ihnen schlagen würde". Die Störung des Bücherstroms am Kommissionsplatze würde eine „unabsehbare Überschwemmung, Verwirrung und Unordnung" zur Folge haben. Und zwar würden die stärksten Wirkungen gerade dort

erzielt werden, wo sie am wenigsten beabsichtigt gewesen wären. Für Schriften, die dem Tagesinteresse dienen, ist eben dieses Interesse eine Triebkraft, mächtig genug, um über alle Schwierigkeiten obzusiegen; die Zahl der Flugschriften würde vielleicht vermindert werden, die wirklich durchdringenden würden von desto größerem Erfolge sein. In wissenschaftlichen Unternehmungen dagegen, die mehr Risiko und weniger Gewinn bieten, würde eine fühlbare Lähmung eintreten und von der gelehrten Welt schwer empfunden werden; die Annahme unverlangter Neuigkeiten, weil dann mit noch höheren Kosten als bis dahin verbunden, würde von zahlreichen Buchhändlern aufgegeben und damit das Publikum eines seiner besten Vorteile beraubt werden. Das alles würde schon durch eine Kontrolle technischer Art bewirkt werden. Wie nun erst, wenn die Pakete geöffnet und untersucht werden sollten! „Leider sind bereits von der Königl. Sächs. Regierung Schritte geschehen, den fremden Buchhandel, wenigstens die fremden Lager zum Ausliefern, von Leipzig zu vertreiben." Die Denkschrift erinnert an die ohne Entschädigung vorgenommenen Konfiskationen von Auslieferungsexemplaren mit auswärtiger Censur gedruckter und außerhalb Sachsens nicht verbotener Artikel. Die Vertreter der Buchhändler Deutschlands legen dagegen Verwahrung ein. „Wenn die Königl. Sächs. Regierung dem Leipziger Commissionär die Auslieferung eines verbotenen Buches vom Lager seines Committenten an sächsische Buchhandlungen untersagte, so griffe sie damit wenigstens nicht in den buchhändlerischen Verkehr des übrigen Deutschlands ein; wenn sie den Commissionär zur Rücksendung der auf dem fremden Lager befindlichen Exemplare an den Verleger zwänge und damit die Auslieferung nach andern Ländern unmöglich machte, so wäre dieß allerdings eine schwere Beeinträchtigung des Leipziger Commissionsgeschäfts und mittelbar des ganzen Buchhandels; aber Confiscation ohne Ersatz der zur Auslieferung an den gesammten deutschen Buchhandel nach Leipzig gesandten Exemplare, des wohlerworbenen Eigenthums auswärtiger deutscher Verleger, können wir nur als einen Eingriff in die Rechte derselben betrachten. Solche polizeiliche Confiscationen bis dahin nicht verbotener Bücher, wodurch das Eigenthum an unsern Büchern des Rechtsschutzes beraubt wird, der ihm wie jedem andern Eigenthume zusteht, nöthigen uns den Schluß auf, daß Buchhandel und Litteratur wie Feinde des Staates betrachtet werden, gegen welche das Recht des

Stärkern rücksichtslos zu üben sei." — „Der deutsche Buchhandel", schließt die Denkschrift, „ist mit dem ganzen deutschen Volksleben und dessen edelsten Thätigkeiten auf das Innigste verwachsen und im Laufe dreier Jahrhunderte, lange Zeit unbeachtet, zu seiner jetzigen Organisation gelangt. Das Herz dieses Organismus bildet das Leipziger Commissionswesen, aber es ist auch zugleich der verwundbarste Theil und jede Verletzung desselben bedroht das Ganze in seinem innersten Leben. So schmerzlich wir Buchhändler jede Beschränkung unsrer freien Bewegung empfinden, die uns in andern Kreisen trifft und mit den allgemeinen Bestrebungen der Zeit in Widerstreit bringt, so fürchten wir in diesem Falle noch weit mehr die nothwendige Folge der Beschränkung, nämlich die Auflösung des einzigen Bandes, welches den ganzen Buchhandel umschlingt. Ebenso sehr sind wir überzeugt, daß, wenn wirklich die jetzige Blüthe des Buchhandels vernichtet würde, um misfällige Tendenzen der Literatur zu unterdrücken, auch damit die Erreichung des beabsichtigten Zweckes nicht zu erkaufen wäre."

Es kam zu den angedrohten Maßregeln gegen das Ganze nicht; die Eingriffe aber in einzelne Kommissionslager bei Gelegenheit der Verfolgung bestimmter Verlagsartikel — Durchsuchung der Lokalitäten und Aufschneiden der zum Versand bereitliegenden Bücherballen bei den Kommissionären bei Glaßbrenners „Neuem Reineke Fuchs" und einem Hefte von O. Wigands „Deutscher Vierteljahrsschrift — bewirkten, daß schon im Herbst 1845 nebst einer neuen Beschwerdeschrift eine buchhändlerische Deputation nach Dresden abging, um die Beschwerden persönlich vorzutragen: eine Deputation, die vom Minister von Falkenstein wiederum auf loyales Zusammenhalten der Leipziger hingewiesen wurde, worauf sich Heinrich Brockhaus, Mitglied der Sächsischen Kammer, zu erwidern erlaubte, daß der Gedanke eines buchhändlerischen Tugendbundes doch wohl kaum aussichtsreich sei.

Wenn, als es keine Censur mehr auf deutschem Boden gab, von Verlegern, und zwar nicht nur in Ausnahmezeiten besonders hochgradiger Spannung zwischen dem Staate einerseits und Presse und Buchhandel andrerseits, wohl zuweilen Äußerungen dahingehend gemacht wurden: die Institution der Censur habe ihre gewissen nicht zu leugnenden Vorzüge darin gehabt, daß sie dem Verleger eine gewisse Ruhe, eine gewisse

bequeme und nützliche Sicherheit verschaffte, daß man solche Vorzüge aber, selbst wenn sie noch bedeutender gewesen wären, nimmer um den Preis der Schmach geistiger Bevormundung wieder würde zurückerkaufen wollen: so sind das spätere Zeugnisse für frühere Stimmungen derselben tiefen und grundsätzlichen Feindschaft wider die Institution der Censur, wie wir sie in der vormärzlichen Zeit besonders von schriftstellerischer Seite her ausgesprochen finden. In den Stimmen des zeitgenössischen Buchhandels überwog die Betonung des mit der Censur verbundenen Zustandes der Unruhe, Unsicherheit, Willkür, und man verlangte aus dem Zustande der Präventivherrschaft der Censoren heraus in den Repressivstand einer an einheitliche und exakte Gesetzgebung gebundenen Rechtsprechung. Darin aber laufen die Äußerungen über gewisse Vorteile der Censur, über ihre Verabscheuungswürdigkeit im ganzen und über ihre Nachteile im einzelnen wie in einem Punkte zusammen, daß sie den Feind, der unter allen Umständen zu Fall gebracht werden muß, im Censursystem als solchem und ganzem erblicken. Und daran, das System der Censur zu Fall zu bringen, arbeitete mehr oder weniger bewußt und mehr oder weniger grundsätzlich der deutsche Verlagsbuchhandel, repräsentiert durch Julius Campe in Hamburg — den Bruder des Begründers des Börsenvereins —, der im Freiheitsjahr 1813 das Schwert geschwungen hatte und jetzt als Verleger des Jungen Deutschland „der Freiheit eine Gasse" bahnte, und das Sortiment in ganz Deutschland und Österreich, indem es mit gewandter List den verfolgten Gedanken an den Mann zu bringen wußte; der Buchhändler stand mit in vorderster Reihe, wenn es galt, sich der Persönlichkeiten verfolgter Autoren anzunehmen: als nach der Vertreibung der Göttinger Sieben im Jahre 1837 in Leipzig der Göttinger Verein entstand, der Männer aus ganz Deutschland zu dem Zwecke zusammenschloß, um den Sieben bis zu ihrer Wiederanstellung ihr altes Gehalt zu zahlen, standen an seiner Spitze auch die beiden Besitzer der Weidmannschen Buchhandlung Karl Reimer und Salomon Hirzel, und in Jena übernahm die Leitung Friedrich Frommann; und unter den Männern, von denen Theodor Flathe „Deutsche Reden" als „Denkmäler zur vaterländischen Geschichte des 19. Jahrhunderts" sammelte, steht neben Fichte, Treitschke, Uhland, Bismarck, Roon und wie die auserlesenen Großen sonst heißen, auch der deutsche Buchhändler des Vormärz, Heinrich Brockhaus mit der Rede „Für die

Preßfreiheit", die er am 6. April 1843 in der Zweiten sächsischen Ständekammer hielt.

Fortdauer eines überlebten Geistes der Bevormundung, Bedrängung des freien Handelsverkehrs, Verkümmerung der Werkzeuge der öffentlichen Meinung: das alles, während all die mannigfaltigen Kräfte und Ideen, die im Buchgewerbe gesammelt sind, im unaufhaltsamen Vorwärtsdrängen begriffen waren.

In den Jahren 1841—1847 stellten z. B. Pierer in Altenburg, Reindl in Bamberg, C. G. Naumann in Leipzig, Lintz in Trier, Dannheimer in Kempten, Bachem in Köln, Litfaß in Berlin, Schwetschke in Halle ihre erste Schnellpresse auf. Im Jahre 1843 wurde der Holzschliff erfunden, der, als Rohmaterial für die geringeren Papiere eingeführt, im Bunde mit der Zurückziehung der einschränkenden Bestimmungen über die Verwendung des Maschinenpapiers und dem Ausbau der Verkehrsverhältnisse den Beginn einer neuen Periode in der Geschichte der Papierfabrikation bedeutete; der Zeitabschnitt vom Beginn der vierziger bis zum Ende der sechziger Jahre wurde die Zeit des Holzpapiers: Verkürzung der Herstellungszeit, Steigerung der Massenproduktion und Verbilligung der geringeren Papiere. Im Jahre 1844 machte ein Schriftgießer in Kassel, E. A. Reichel, die Erfindung einer Gießpumpe bekannt, die, bei einem Anschaffungswert von 25 Thalern, den Letternguß erleichterte und beschleunigte und einen scharfen und bessern Kegel gab, und während sie sich in der Schriftgießerei allgemein Eingang zu schaffen begann, war inzwischen schon — in Newyork, 1838 — die wichtigere Erfindung der Gießmaschine gemacht worden: hatte die Hand des Gießers täglich 3000—7000 Lettern gegossen, so stellte die Maschine täglich 12—20000 her; im Jahre 1845 wurde die erste in Deutschland bei Schelter & Giesecke in Leipzig aufgestellt, und noch in der Mitte der vierziger Jahre folgten Gießereien in Frankfurt a. M., Berlin, Hamburg, Prag.

Wie so die Räder des großen technischen Systems von Jahr zu Jahr rascher und kräftiger umliefen, so begann damals eine erste Ausbreitung der Volksbildungsbestrebungen. Man könnte auch hierfür als bezeichnend die Säkularfeier von 1840 in Anspruch nehmen. In Ulm, Arolsen, Erfurt wurden damals Gutenbergstiftungen gemacht zur Grün-

dung von Bibliotheken und Ausbildung armer Kinder, in Arnstadt gründete man eine Bürgerbibliothek, in dem Dorfe Ballstädt eine Kleinkinderschule und eine Lesebibliothek, in Heidelberg wurden an arme Kinder Bibeln verteilt. Die Gedanken, für die der Kgl. Sächs. Rentamtmann Karl Preusker — der in den Jahren der Napoleonischen Herrschaft über Deutschland Lehrling und Gehilfe bei K. F. Koehler in Leipzig und Gehilfe in der Braunschweiger Schulbuchhandlung beim alten Schulrat Campe gewesen war — schon in den dreißiger Jahren gewirkt hatte, brachen sich Bahn. Vereine entstanden, die es sich zur Aufgabe machten, gute gediegene Volksschriften in besserem Sinne zu möglichst billigen Preisen auch durch den Buchhandel unters Volk zu bringen: 1841 bildete sich der Zwickauer, 1843 der Württembergische, 1846 der Norddeutsche Volksschriftenverein, und wenn gerade der Allgemeine deutsche Volksschriftenverein und Verlag auf Aktien (1847) wenig Lebenskraft bewies, so ist er doch buchhandelsgeschichtlich darum der Erinnerung würdig, weil er von Buchhändlern, M. Simion und Julius Springer in Berlin, begründet wurde. In Städten und Dörfern begann man Volksbibliotheken zu gründen, den Schulen wurden Schülerlesebibliotheken angefügt; J. Gersdorf und O. Ruppius begannen, 1846, sogar schon eine Zeitschrift für das Volksschriftenwesen. Die Schriften damals lebender Verfasser wie Glaubrecht, O. von Horn, Gustav Nieritz, Jeremias Gotthelf, Franz Hoffmann standen im Mittelpunkte solcher Bestrebungen, und daneben brachten Otto Wigand in Leipzig, F. W. Gubitz in Berlin, H. L. Brönner in Frankfurt a. M. in billigen, anständig ausgestatteten Ausgaben, das Bändchen zu 2 gGr., das kostbare Gut der alten Volksbücher.

Der Zeiger rückte vor, und die Blütestunde der Pfennigmagazine lief ab, die Technik des Holzschnitts aber führte zu neuen und höheren Schöpfungen: im Jahre 1833 hatte Johann Jakob Weber dem englischen und französischen Pfennigmagazin das deutsche Pfennigmagazin folgen lassen, im Jahre 1843 folgte er der „Illustradet London News“ und der Pariser „Illustration“ (beide 1842) mit der „Leipziger Illustrirten Zeitung“, der ersten deutschen illustrierten Zeitung. Die Illustrationen des Pfennigmagazins waren grob, sein Papier war grau und höchst minderwertig, und die Klischees waren fast sämtlich aus England, mit englischen Gegenständen. „Da war zu sehen für den deutschen Knaben:

Warwick-Castle, St. Pauls-Kirche, Windsorschloß. Das nennen wir vaterländische Lektüre!" rief Friedrich Harkort 1842. Jetzt vervollkommnete auch der Deutsche seine xylographische Technik, und F. A. Brockhaus machte das für unmöglich gehaltene möglich, die Ausführung des Holzschnittdrucks auf der Schnellpresse; und so wurde in ganz anderem und höherem Sinne als vorher denkbar gewesen wäre, nach Form und Inhalt möglich, was die erste Nummer vom 1. Juli 1843 als Programm der neuen Zeitung aussprach: „Die innige Verbindung des Holzschnittes mit der Druckpresse, um die Tagesgeschichte selbst mit bildlichen Erläuterungen zu begleiten und durch eine Verschmelzung von Bild und Wort eine Anschaulichkeit der Gegenwart hervorzurufen." Im Jahre 1845 begannen sich aus kleinen und gleichsam zufälligen Anfängen unregelmäßigen Erscheinens heraus die Münchener „Fliegenden Blätter", deren Auflage schon zwei Jahre später gegen 18000 Exemplare betrug, zu entwickeln, denen bald darauf ebenfalls bei Braun & Schneider die „Münchener Bilderbogen" folgten. Die Magdeburgische Zeitung, die bis dahin noch fast in demselben Formate erschien wie in den Jahren des Dreißigjährigen Krieges, ging 1841 zum Folio-Format über. Neuentstehende Zeitungen konnten sich jetzt sogleich als täglich erscheinende Folioblätter aufthun, wie Karl Mathys „Badische Zeitung" (1. Jan. 1841). Die Bremer Zeitung ging 1843 zum täglichen Erscheinen über.

In den Jahren so lebendigen Vorwärtsdrängens lebte und wirkte noch immer der Mann, der ein Menschenalter vorher in Wien die Abgesandten des deutschen Buchhandels so liebenswürdig empfangen hatte, der Staatskanzler von Metternich. Wie hart die deutsche Presse angefaßt wurde: ihm war es noch immer nicht hart genug. Im Jahre 1846 rief er die Regierungen zu strengerer Handhabung der Beschlüsse vom Jahre 1819 auf. Das Schicksal des von Ernst Keil 1848 begründeten „Leuchtthurms", der in Sachsen keine Konzession erhalten konnte und in den zwei Jahren 1846/47 ohne Ruh und Rast durch die Lande gejagt wurde: von Zeitz nach Halle, von Halle nach Magdeburg, von Magdeburg nach Dessau, von Dessau nach Bremen, von Bremen nach Braunschweig, um auch aus Braunschweig durch preußischen Einfluß vertrieben zu werden, zeichnet die Lage der Presse in den letzten Jahren und Monaten vor dem Frühjahr von 1848.

Es war in der öſterreichiſch-ungariſchen Monarchie, dem Staate der allerſtärkſten und erfolgreichſten Unterdrückung des Buchhandels, in dem, auf dem böhmiſchen Landtage im Jahre 1847, Fürſt Lamberg bemerkte: es ſcheine faſt, als ob überhaupt der Grundſatz gelte, daß es beſſer wäre, wenn lieber gar nichts gedruckt würde als höchſtens Kundmachungs-Patente, Steckbriefe, Börſenzettel und dergleichen, und dann dennoch fortfuhr: „Iſt denn aber ein ſolcher Grundſatz in dem gegenwärtigen Zeitpunkt noch haltbar, wo die verbotene Waare des Gedankens bei den erleichterten Communicationsmitteln mit galvaniſcher Schnelligkeit von einem Endpunkte der Monarchie ſich bis zum andern verbreitet?“ — Er war nicht mehr haltbar. „Der freie Gebrauch der Preſſe wird uns werden“, rief Mathy 1843; „die Cenſur wird untergehen unter dem dreifachen Fluche ihrer Unſittlichkeit, ihrer Gemeinſchädlichkeit, ihrer Lächerlichkeit.“ Dahlmann ſprach in ſeiner „Politik“, die in Leipzig im Jahre 1847 erſchien, wie ſo viele andere die Überzeugung aus, daß die Regierungen gegenüber den täglich wachſenden Verkehrsmitteln, dem raſchen Flug der Briefe und der Reiſenden den Fortſchritt deutſcher Preßfreiheit zu hemmen nur ſehr bedingt und von Tag zu Tag weniger im Stande ſeien, und er ſchloß mit dem Satze: „Es läßt ſich demnach den Staatsregierungen kein ehrlicherer Rath geben als dieſer: ſich bei Zeiten danach einzurichten, daß ſie eine freie Preſſe zu ertragen im Stande ſind.“

Das Jahr 1848 warf ſeine Schatten voraus. Noch hatte es der Bund mit Landtagen und Regierungen zu thun. Zum letzten male pochten die Abgeordneten Badens und Württembergs in den Jahren 1846/47 an die Pforten der Bundesverſammlung, um dringender als je die endliche Ausführung des vielberufenen Artikels 18 der Bundesakte zu heiſchen. Und ſchon begannen die Mauern zu wanken und hier und dort zu ſtürzen. Am 7. September 1847 beſchloß der Bundestag, die Verleihung der Preßfreiheit jedem Einzelſtaate anheimzugeben — beſchloß es freilich nur und publizierte den Beſchluß nicht. Im Dezember 1847 hob Bayern die Cenſur betreffend die innern Angelegenheiten auf.

Der zweite Monat des Jahres 1848 kam. Ein deutſcher Buchhändler, Friedrich Daniel Baſſermann, Kaufmann urſprünglich, ſeit 1843 Mannheimer Verlagsbuchhändler — in ſeinem Verlage erſchienen Auerbachs „Dorfgeſchichten“ und Kuno Fiſchers „Geſchichte der Philoſophie“; der Mitbegründer der Firma war Karl Mathy — brachte am 12. Fe-

bruar als Abgeordneter der Badischen Kammer den Antrag auf eine Repräsentativverfassung des deutschen Volkes ein. Die Nachricht von den Ereignissen in Paris traf ein. Am 24. Februar ging auch durch Deutschland die Kunde vom Ausbruch der Revolution, der Abdankung und Flucht des Bürgerkönigs in Paris, am 25. die Nachricht von der Proklamation der französischen Republik. Schon am 27. Februar fand in München eine Volksversammlung statt, in der die vier Forderungen aufgestellt wurden, die bald überall die Grundlage der deutschen Bewegung bilden sollten, und deren erste im Verlangen der Preßfreiheit bestand, und noch am letzten des Februar ließen siebzehn Buchhändler der deutschen Buchhandelscentrale eine Erklärung an das sächsische Gesamtministerium ergehen, in der sie geschichtlich zu Wortführern des gesamten deutschen Buchhandels, des Buchhandels als eines natürlichen Verfechters der geistigen Interessen der Nation wurden. „Die Unterzeichneten erheben in dem Augenblicke, wo die lebensunfähige Welt der völkerunterdrückenden freiheitsfeindlichen Staatsweisheit von 1815 in ihren Angeln wankt, nochmals den Ruf der Mahnung, den Ruf um Recht an diejenigen, die bisher ihre Stimme nicht hörten und das Recht verweigerten. Sie erklären vor dem Angesicht Europas die geistesmörderische Censur noch einmal für eine Schande und Schmach, die ein gebildetes Volk nicht ertragen kann, nicht ertragen darf. Sie erklären die Ausnahmsgesetze, welche dieselben schufen und erhalten, nochmals für widersprechend dem ewigen Menschenrecht und der Bildung unserer Zeit. Sie erklären die Hemmung der Besprechung innerer Angelegenheiten selbst diesen Ausnahmsgesetzen gegenüber für eine Handlung der Willkür und Gewalt. Sie erklären es für einen schnöden Eingriff in Recht und Eigenthum, wenn man ihnen wohlerworbene Bücher und Zeitschriften unterdrückt und wegnimmt, ohne Urteil und Rechtsspruch. Sie erklären, daß sie nicht mehr bitten mögen um ihr gutes Recht, daß sie aber hiermit die unausbleiblichen Folgen fernerer Rechtsverweigerung öffentlich und feierlich auf diejenigen wälzen, welche für Bitten und Mahnungen bisher kein Gehör hatten."

Um die gleiche Zeit etwa überreichten die Buchhändler Wiens dem österreichischen Kaiser ein ehrerbietiges Gesuch um Aufhebung der Censur, während sie ein „kräftiges derbes Gesuch" desselben Inhalts an die Stände abfaßten.

„Mich und den Metternich hälts noch aus", meinte Friedrich von Genz. Auch achtzehn Jahre vorher war ja in Frankreich die Revolution gewesen. „In einer Zeit", hatte damals oder genauer im Jahre 1831 die Vorrede des Herausgebers von „Franz von Spaun's politischem Testament" gesagt, „in der die Völker ihre Interessen dort den Kanonen der Machthaber gegenüber hinter Barricaden verfechten, hier in ehrfurchtsvoller Haltung dem geliebten Fürsten an's Herz legen" . . .

Aber jetzt blieb es auch hier nicht bei Petitionen.

Festen Tons zu seinen Leuten spricht der Herr der Druckerei:
„Morgen wißt ihr, soll es losgeh'n, und zum Schießen braucht man Blei!
Wohl, wir haben unsre Schriften: — Morgen in die Reih'n getreten!
Heute Munition gegossen aus metall'nen Alphabeten!
Wohl soll der Gedanke siegen — nicht des Stoffes rohe Kraft!
Doch man band ihn, man zertrat ihn, doch man warf ihn schnöd' in Haft!
Sei es denn! In die Muskete mit dem Ladstock laßt euch rammen!
Auch in solchen Winkelhaken steht als Kämpfer treu beisammen!
Für die rechte freie Presse kehrt ihr heim aus diesem Strauß:
Bald aus Leichen und aus Trümmern graben wir euch wieder aus!"
(Freiligrath.)

Schon in den letzten Februartagen begannen die revolutionären Bewegungen in Süddeutschland, die sich in den Märzaufständen über ganz Deutschland verbreiteten. Württemberg und Baden, die beiden Staaten, die nach dem Wiener Kongreß und zu Beginn der dreißiger Jahre den Weg der Preßfreiheit zu betreten gewagt hatten, waren auch jetzt die ersten, die, am ersten Tage des Märzmonats, die Censur aufhoben. „Die durch die Verordnung vom 1. Oktober 1819 eingeführte Censur ist aufgehoben. In Folge hiervon treten, bis ein die Verhältnisse der Presse regelnder Beschluß der deutschen Bundesversammlung erfolgt, sämmtliche Bestimmungen des Gesetzes über die Preßfreiheit vom 30. Januar 1817 wieder in Wirksamkeit", sagte die Württembergische Verordnung. Schon zwei Tage darauf, am 3. März 1848, hielt es der Bundestag für geraten, seinen Beschluß vom 7. September nun zu publizieren — immer noch mit dem Zusatze, daß die einzelstaatliche Aufhebung der Censur und Einführung der Preßfreiheit „nur unter Garantien" geschehen dürfe, „welche die andern deutschen Bundesstaaten und den ganzen Deutschen Bund gegen Mißbrauch der Preßfreiheit möglichst

ſicher ſtellen". In den Tagen vom 4. bis 12. März fiel die Cenſur im Großherzogtum Heſſen, in Frankfurt, in Bayern, Naſſau, Gotha, Weimar, Kurheſſen. Am 13. März erzwang ein Volksaufſtand in Wien den Sturz Metternichs. Am Tage darauf veröffentlichte der Niederöſterreichiſche Regierungspräſident in Wien die Proklamation: „Seine k. k. apoſtoliſche Majeſtät haben die Aufhebung der Cenſur und die alsbaldige Veröffentlichung eines Preßgeſetzes allergnädigſt zu beſchließen geruht". Am 17. fiel die Cenſur in Hannover und an demſelben Tage, nachdem noch am Tage zuvor die Buchhändler und Buchdrucker Berlins gegenüber dem preußiſchen Beſchluß vom 8. März, keine Preßfreiheit zu gewähren, ſondern auch in dieſer Beziehung ein „gemeinſames deutſches Bundesrecht zu erſtreben", eine Petition um ſofortige Aufhebung der Cenſur eingereicht hatten, in Preußen, am 23. in Sachſen.

Ein Buchhändler aus Aachen, E. Wengler, ſchlug am 21. März 1848 vor, zur kommenden Oſtermeſſe am Börſengebäude zu Leipzig eine Gedenktafel mit folgender Inſchrift anzubringen:

In dieſem denkwürdigen Jahre 1848 wurde die Schmach der Cenſur in deutſchen Landen aufgehoben und die Preſſe in ihre ewigen Rechte wieder eingeſetzt.

Zur Erinnerung und Warnung für kommende Geſchlechter am Jubilate 1848, 14. Mai, wurde dieſe Tafel aufgerichtet von den verſammelten Buchhändlern Deutſchlands.

Man hat dieſe Tafel weder damals noch ſpäter angebracht: leider, denn ſie wäre eines der denkwürdigſten Erinnerungszeichen dafür geweſen, wie feſt die Geſchichte unſeres Buchhandels mit der Geſchichte unſeres Volkes verbunden iſt.

Achtes Kapitel.

Preßgesetzgebung und Urheberrecht vom Ausgang der vierziger Jahre bis zum Ende des Deutschen Bundes.

Hoffnungen. Geschäftliche Depression. Verheißungen. Provisorium und Preßfrechheit. Preßfreiheit und Zeitung. Belagerungszustand in Wien. Grundrechte. Reaktion. Buchhändlercensur und Verantwortlichkeit. Buchhandel und Revolution. Buchhandel, Preßfreiheit und Gewerbefreiheit. Buchhändlerprüfung. Proteste gegen die Systeme der Verantwortlichkeit. Die preußische Buchhändlerprüfung. Preßgesetzgebung der Reaktion. Fortschritt der periodischen Presse. Fortgang der urheberrechtlichen Bewegung.

„Die Presse ist frei! Heute zum ersten Male erscheint unser Blatt ohne Censur!" Mit solchem Jubelruf begann die Hallische Zeitung ihre Nummer vom 20. März 1848, und in Berlin druckte am gleichen Tage die „Vossische" ein „Extrablatt der Freude". Der Ruf klang durch die gesamte deutsche Zeitungspresse und durch die Welt des deutschen Buchhandels, und weithin sah man sich, die Brust geschwellt von seligen Erwartungen, an der Schwelle eines neuen, von Licht und Glanz durchfluteten buchhändlerischen Zeitalters. Die Fesseln fallen von uns ab, schrieben die Pester Buchhändler in einer Erklärung vom 26. April 1848; schon sind wir befreit von der schmählichen Mauth-, Revisions- und Hausuntersuchung, den schändlichen geheimen Denunziationen und ihren inquisitorischen Wühlereien; eine segensreiche Zukunft steht bevor. Der Buchhandel stimmte damit in einen Zukunftssang ein, der ähnlich vielfach in Deutschland erklang; von den im Michaelismeßkatalog des Jahres 1848 angezeigten Schriften und Schriftchen beschäftigte sich nicht weniger als rund der dritte Teil (1468 von 4766) mit dem neuen Glücke Deutschlands.

Der Umstand, daß die deutschen Staaten die Einführung der Preßfreiheit verkündet hatten, war ja buchhändlerisch in der That von viel weiterer und tieferer Bedeutung als etwa nur der einer Entfernung gewisser störender Formen. Sie war wie Brief und Siegel dafür, daß der deutsche Geist mit neuer Tiefe, neuem Ernst und neuer Lust, neuer Gründlichkeit und Wirkungskraft die Arbeit litterarischen Schaffens und Verbreitens aufnehmen werde. „Die Zeit", rief 1848 im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel Dr. J. A. Romberg, „hat der Bücherüberschwemmung einen Damm entgegengesetzt, mit der Preßfreiheit und andern Freiheit macht die Civilisation Riesenschritte, aller Schund in der Literatur wird weggespült, das Volk will Fortschritt durch Bildung, die Schulen werden verbessert, die Frage der Lehr- und Lernfreiheit überall erörtert, die Zahl der Consumenten (Käufer) vergrößert sich in ungeheurem Maßstabe, der Staat verlangt Fähigkeiten, der Fortschritt ist gesichert und eine glänzende Zeit für den Buchhandel bricht an." Darin lag viel unbestreitbar Richtiges, wie die Folgezeit beweisen sollte. Man wird an ein kluges Wort in Karl Gutzkows „Rückblicken auf mein Leben" (Berlin, 1875) erinnert. Er spricht von seiner Stellung zu der Forderung der Preßfreiheit in der vormärzlichen Zeit. „Ich sagte mir, daß Preßfreiheit allein, ohne ein großes, freies, staatliches Leben ein Messer sei, bei dessen Gebrauch sich der Eigner nur selbst verwunden würde. Schwimmen sollte man dürfen und versperrt dazu das offene Wasser? Welchen Gebrauch würde man denn in Preußen ohne eine Constitution, ohne Stände, ohne Discussion über die Verwaltung, von Preßfreiheit gemacht haben? . . Nur um große Gegenstände ist der Gebrauch der freien Sprache da."

Gar so rasch und glatt freilich sollten gar so verschiedene Zeiträume nicht aufeinanderfolgen. Recht zu bekommen schien Romberg zunächst jedenfalls damit, daß der „Bücherüberschwemmung ein Damm entgegengesetzt" sei. Ein Wachstum, das Üppigkeit und Stetigkeit in der Weise der dreißiger und ersten vierziger Jahre verband, begann sich erst mit den sechziger Jahren wieder einzustellen. Der Jahresdurchschnitt der Produktion in den Jahren 1835/47 und 1848/60 betrug 11107 und 8921. Der Umschwung tritt noch deutlicher hervor, wenn man die Produktion des Jahres 1848 in die Mitte stellt und mit dem Jahresdurchschnitt der Produktion im vorangehenden und nachfolgenden Jahr-

zehnt vergleicht; die drei Produktionsziffern für den Durchschnitt des Jahrzehnts 1838—1847, für das Jahr 1848 und für den Durchschnitt des Jahrzehnts 1849—1858 sind 11584, 9942 und 8659.

Nun wäre das ja wohl eine Änderung gewesen in der Richtung, wie sie der Buchhandel so oft und mit so heißer Inbrunst herbeigewünscht hatte. Indes, sie war gutenteils herbeigeführt von Ursachen, die wenig erfreulicher Natur waren. Da war zunächst die allgemeine Ungunst des Revolutionsjahres selbst für Handel und Wandel überhaupt. Was für eine trübselige Ostermesse, die Ostermesse des großen Jahres, dessen Frühlingsbotschaft der Buchhandel mit so großer Begeisterung aufgenommen hatte! Wir haben einen späteren Bericht darüber von Franz Wagner in Leipzig. Er erinnerte sich nicht, in seinem „von Geld- und Handelskrisen, sowie Kriegswirren reich besetzten Geschäftsleben einer so trostlosen Lage im Handel und Wandel wieder begegnet zu sein, wie sie die Ostermesse 1848 aufwies. Wie im Staate so hatte auch im Handel eine Herrenlosigkeit Platz gegriffen und eine Rechtsverwirrung und Pflichtvergessenheit waren zu Tage getreten, die jetzt ganz unglaublich erscheinen. Die Abrechnung zur Ostermesse war in ihrem Umfang und den Geldbeträgen nach unter diesen Umständen kaum nennenswerth." Dazu kam — eine ja zu allen Zeiten nur zu wohl bekannte Erscheinung — die besondere Ungunst unsicherer Zeitläufte für Gewerbe, deren Erzeugnisse nicht den notwendigsten Lebensbedürfnissen dienen. „Die Zeitungen erschöpften fast das Lese-Bedürfniß, und der literarische Verkehr lag so sehr darnieder, daß auch die Aeltesten unter uns sich eines so ungünstigen Zustandes im Buchhandel nicht erinnern", bemerkte eine Denkschrift der Korporation der Berliner Buchhändler vom 17. März 1849; „eine nicht unbedeutende Zahl von Buchhandlungen sind darüber zu Grunde gegangen, Andere werden geraumer Zeit bedürfen, um sich von den vielfachen Verlusten zu erholen, von denen sie betroffen worden sind". Alle ähnlichen Berichte damaliger Zeit stimmen darin, namentlich in der Betonung des Zurückdrängens des Bücherkaufs durch die Zeitungen und Flugblätter, überein.

Wer sich aber der Hoffnung getröstete, der Buchhandel werde nach Wiederkehr geordneter Rechtszustände für die ausgestandenen Leiden mit Freiheit der Presse und Einheit des Gesetzes in Deutschland belohnt werden, sollte sich bald enttäuscht sehen.

Gewiß: mit festen und sichern Pfählen schien in den Verordnungen und Gesetzen von 1848 die Preßfreiheit unverrückbar im Boden der neuen Zeit eingerammt zu sein. „Alle und jede Censur der im Herzogthum Gotha erschienenen Druckschriften ist aufgehoben. Die Presse ist frei.“ Wenn nicht alle Verordnungen und Gesetze in dem lapidaren Stil dieses Erlasses vom 7. März 1848 gehalten waren, ihr Inhalt war überall der gleiche: unbeschränkte Preßfreiheit als verfassungsmäßiges Recht, Presse und Buchhandel unter Ausschluß aller nicht in der allgemeinen Gesetzgebung enthaltenen Ausnahmebestimmungen lediglich dieser allgemeinen Gesetzgebung unterworfen, ihre Verbrechen und Vergehen der Kognition und Aburteiluug der Schwurgerichtsbarkeit und gewöhnlichen Gerichte unterstellt; und am 28. Dezember 1848 wurden diese glatten und klaren Grundsätze verkündet von einem deutschen Reichsverweser als „Grundrechte des deutschen Volkes“, und die Grundrechte kündigten ein auf solchen Grundsätzen erbautes deutsches Reichspreßgesetz an.

Wenn, so lange die Erregung der Revolutionszeit anhielt, der Staat gegen eine Presse, die sich einer so weitgehenden Freiheit in einer den Ausnahmezuständen der Zeit entsprechenden Weise bediente, mit scharfen Ausnahmemaßregeln vorging, so war dies für die Zukunft der Preßfreiheit an sich noch nicht entscheidend. Die Verordnungen und Gesetze, in denen die Preßfreiheit proklamiert wurde, waren allgemeinen und aufhebenden Charakters, und sie konnten von keinem andern Charakter sein. Ein Preßrecht im Stile allgemeiner Gesetzgebung hatte das Zeitalter der Censur nicht entwickeln können. Natürlich konnte in dem bevorstehenden neuen Zeitalter der Preßfreiheit die Presse nicht ohne positives Gesetz und Recht gelassen werden. Jene allgemeinen Erlasse schon stellten deshalb solches Gesetz und Recht mit den Worten: „Ein Preßgesetz wird erlassen werden“, oder ähnlichen Worten in Aussicht. Bis aber diese Gesetze gegeben werden konnten, bestand preßrechtlich gleichsam ein luftleerer Raum, ein Zustand, der um so merkwürdiger war nach dem starken Druck, mit dem die Luft des Vormärzes auf der Presse gelastet hatte.

Schon das 18. Jahrhundert — in Büchern und Broschüren sowohl als in Verordnungen — hatte von „Preßfreiheit“ und „Preßfrechheit“ gesprochen und die Erfahrung gemacht, daß von einer starken Entfesselung

der Presse der Zustand der „Preßfrechheit" eine natürliche Begleiterscheinung sei, um so eher und um so mehr, je stärker und dauernder der Druck war, der zuvor auf ihr gelastet hatte. Wann wären die Umstände günstiger gewesen, solche Erfahrungen, wie man sie zuletzt in geringerem Maße zu Anfang der dreißiger und speziell in Preußen zu Beginn der vierziger Jahre gemacht hatte, neu zu sammeln, als zur Zeit des „Provisoriums" nach den Märztagen von 1848?

Auf dem Gebiete derjenigen Erzeugnisse der Druckerpresse, in welchen sich unmittelbarst und am leichtesten beweglich die Regungen der Tage wiedergeben, in der Tagespresse, erlebte man am unmittelbarsten die befreienden und befruchtenden und die zweifelhaften und bedenklichen Folgen der nach so langem Warten nun schließlich dennoch so plötzlich und legislatorisch unbereitet eingetretenen Entfesselung.

Der gesunde Teil der bestehenden Presse begann mit neuen Lungen zu atmen. Die „Wiener Zeitung" führte nun sofort den Leitartikel ein, in Süddeutschland breitete der „Schwäbische Merkur" seine Fittige zu neuem und stolzem Fluge, die „Kölnische Zeitung" stieg im Laufe des Revolutionsjahres in ihrer Auflage von 9500 auf 17400 Exemplare und wurde dadurch zum Weltblatt. Neue zukunftsreiche Blätter erhoben sich. Schon am 22. März kündigte die „National-Zeitung" in Berlin ihr Erscheinen an. „In der Märtyrernacht der Freiheit vom 18. auf den 19. März ist die wahre und wirkliche Preßfreiheit für uns geboren. Die Presse kann, wenn sie ihren Beruf erfüllt, nichts weiter sein, als der Ausdruck der öffentlichen Meinung. Diese geht in Deutschland auf rechtsgleiche Ordnung, auf einträchtige Gleichheit, auf gesichertes Bürgerglück. . . Die Stärke eines Volkes beruht aber hauptsächlich auf der Anerkennung seiner politischen Mündigkeit." Am 1. April erschien ihre erste Nummer. Der 16. Juni brachte die erste Nummer der „Kreuzzeitung", oder wie eigentlich der mit dem Eisernen Kreuz geschmückte Titel der Zeitung des späteren eisernen Kanzlers hieß: der „Neuen Preußischen Zeitung".

Das Bild der gegenteiligen Wirkungen bot sich am grellsten dort, wo der Druck am stärksten und dauerndsten gewesen war, in Österreich. Hier hatte eine am 31. März 1848 erlassene „Provisorische Vorschrift" vom 29. März noch die Hinterlegung eines Exemplars von jedem einzelnen Blatte einer Zeitung, jedem Hefte einer periodischen Druckschrift

und jeder andern Druckschrift im Umfange bis zu sechs Druckbogen zur Zeit des Beginns der Austeilung oder Versendung vorgeschrieben, die Herausgabe periodischer Druckschriften ohne behördliche Bewilligung nur für Provinzial- oder solche Städte gestattet, in denen sich ein Kreisamt oder eine Delegation befand, und eine Kaution von 2000 fl. bei mehr als dreimaligem Erscheinen in der Woche, von 1000 fl. für die übrigen verlangt; nur Schriften „rein wissenschaftlichen, artistischen oder technischen Inhalts und amtlich herausgegebene Blätter" waren von Konzession, Kaution und Abgabe der Probeexemplare befreit. Die Vorschrift hatte ferner u. a. das öffentliche Anschlagen gedruckter Ankündigungen ohne Bewilligung der Sicherheitsbehörde verboten. Schon am Tage der Veröffentlichung aber, am 1. April, mußte das Gesetz — das von den aufgeregten Studenten in der Aula verbrannt wurde — zurückgezogen werden, und die beiden provisorischen Verordnungen vom 18. Mai 1848 erklärten abermals alle auf die Censur von Druckschriften und Bildwerken sich beziehenden Gesetze und Verordnungen für aufgehoben. Nun war aufgehoben jede Kautionspflicht, aufgehoben die Vorlegung von Pflichtexemplaren, die Beschränkung der konzessionsfreien periodischen Presse auf die größeren Städte; gestattet war „den berechtigten Buch- und Kunsthandlungen und Buchdruckereien und ihren Bestellern" das öffentliche Anschlagen und Ausrufen, Verkaufen und Austeilen von Druckschriften ohne Ermächtigung seitens der Sicherheitsbehörde; Verlust der Gewerbeberechtigung konnte erst dann eintreten, wenn der Betreffende schon zu Kerkerstrafe verurteilt worden war, die Entscheidung der Schuldfrage wegen Übertretungen, verübt durch Mißbrauch der Presse, waren Gerichten durch direkte Volkswahl gewählter Geschworenen zugewiesen, und die Grenzen, die ehedem so eifersüchtig bewachten, waren frei und offen. Da ergriff ein wahrer Taumel die Zeitungslitteraten vom niedern Chor. Nicht weniger als 227 neue Blätter wirbelten damals in Wien empor, Blätter, Blättchen, Zettel, die in der Mehrzahl von der Gunst der preßrechtlichen Verhältnisse einen so unwürdigen und ausschweifenden Gebrauch machten, daß der besonnene Teil der bürgerlichen Welt selbst dagegen nach Schutz rief. Die Macht der Justiz aber war gelähmt. Welcher Gegensatz zu sonst gewohnten Zuständen, wenn jetzt endlich Ende August die Staatsanwaltschaft die ersten Anklagen erhob und die beschuldigten Redakteure, in deren Blättern zur Republikanisierung Öster-

reichs aufgerufen wurde, von den Geschworenen freigesprochen und von johlenden Volkshaufen nach Hause geleitet wurden! Da schlug die Gewalt den schwelenden Brand nieder: Feldmarschall Fürst Windischgrätz in den beiden Hetzendorfer Proklamationen vom 23. Oktober und 1. November 1848. Die Oktoberproklamation verkündete: „Auf die Dauer des Belagerungs-Zustandes sind alle Zeitungsblätter zu suspendiren mit Ausnahme der Wiener Zeitung, welche sich bloß auf offizielle Mittheilungen zu beschränken hat", und machte Druck, Verlag und Anschlag von Plakaten, bildlichen Darstellungen und Schriften abhängig von der vorherigen Bewilligung der Militärbehörde. Die Novemberproklamation erneuerte die Oktoberbestimmungen; „Dawiderhandelnde sind zu verhaften und vor ein Militärgericht zu stellen". Die sämtlichen Wiener Blätter waren hinweggefegt. Kein Schade um die meisten davon; die Mehrzahl hatte allein vom Straßenverkauf gelebt; von vierunddreißig Blättchen war nicht mehr als eine Nummer erschienen, sechsundzwanzig andere erlebten nicht das Ende ihrer ersten Lebenswoche. Ein einziges Blatt blieb übrig, beschränkt auf „officielle Mittheilungen". Es war die Zeit, in der in Wien, wenn man ihn so nennen will, der Palm des Jahres 1848 fiel, wenngleich es sich dabei weder um einen Buchhändler von Beruf handelte, noch die Eigenschaft als Buchhändler es war, die ihn zum Tode führte: Robert Blum, Inhaber der erst im Jahre zuvor begründeten Verlagsbuchhandlung Robert Blum & Comp. in Leipzig und Abgeordneter der Stadt Leipzig bei der konstituierenden Nationalversammlung in Frankfurt a. M., der in der Frühe des 9. November 1848, einen Tag vor seinem 41. Geburtstag, in der Brigittenau standrechtlich erschossen wurde.

Natürlich war Österreich nicht der einzige Staat, in dem die Dinge in dieser Richtung verliefen. Frankfurt erlebte den Septemberaufstand von 1848, und im Mai, Juni, Juli 1849 mußten in Sachsen, der Pfalz, in Baden, Preußen, Hessen-Darmstadt, Bayern aufständische Bewegungen mit Waffengewalt niedergeworfen werden.

Die Maßregeln aber, die die Staaten in solchen Zusammenhängen gegen die periodische Presse und den Buchhandel überhaupt ergriffen, waren viel tiefer gewurzelt als etwa nur in Holz und Stein der Barrikaden und des aufgerissenen Straßenpflasters von 1848 49.

Wie jede Institution, so war auch die Einrichtung des Censoren-

amtes, das das Jahr 1848 abschaffte, an sich eine Form — eine Form, die von einem in ihr befindlichen Inhalte, einem hinter ihr wirksamen Grundsatze erst gebildet und belebt wurde. Dieser Grundsatz war der, daß die Presse an sich gefährlich, an sich ein gefährliches Werkzeug sei, und daß sie deshalb besonderen, neben den allgemein gesetzlichen Bestimmungen bestehenden Beschränkungen zu unterwerfen sei. War mit der Abschaffung jener Form auch dieser Grundsatz aus der Welt geschafft? Mit welcher Selbstverständlichkeit der Überzeugung war er soeben noch vom Staate und seinen Dienern in der Öffentlichkeit vertreten worden! „Von der Mündigkeit eines Volks überhaupt zu sprechen", lehrte eine von „einem [preußischen] Staatsdiener" verfaßte Broschüre: „Demokratie oder Bureaukratie? Preßfreiheit oder Censur?" vom Jahre 1846 (Nordhausen, Förstemann), „ist eitele Thorheit. Ein Volk kann nie mündig sein, es kann dies die kleinste Körperschaft, die kleinste Gesellschaft nicht, wie viel weniger ein ganzes Volk." Ein Volk als Ganzes kann ja nicht sprechen, kann ja nicht handeln, das können immer nur Einzelne: „und diese sind seine Vormünder". Und wie jede andere Leistung, so muß natürlich auch die der staatlichen Bevormundung des unmündigen Volkes von Fachmännern erfüllt werden: und diese sind die Bureaukraten. „Der Mißbrauch der Presse darf nicht bloß gestraft, sondern er muß verhütet werden und der Staat hat daher nicht sowohl ein Recht, als vielmehr eine dringende Pflicht zur Censur."

Die „Grundrechte des deutschen Volkes" erklärten: „Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern. Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maßregeln, namentlich Censur, Concessionen, Sicherheitsbestellungen, Staats-Auflagen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden. Über Preßvergehen, welche von Amtswegen verfolgt werden, wird durch Schwurgerichte geurtheilt. Ein Preßgesetz wird vom Reiche erlassen werden."

Die Grundrechte waren gemäß dem Reichsgesetz vom 27. September 1848 in ganz Deutschland verbindliches Gesetz. Sie bildeten dann als Abschnitt VI, Artikel IV, § 143 einen Bestandteil der Frankfurter „Verfassung des Deutschen Reiches" vom 28. März 1849. Aber schon in

der oktroyierten Erfurter Unionsverfassung vom 15. April 1850 trübte sich ihre Klarheit. Statt der Bestimmung, daß die Preßfreiheit unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maßregeln, namentlich nicht nur nicht durch die Censur, sondern auch durch keine Konzessionen, Sicherheitsbestellungen, Staats-Auflagen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendiert oder aufgehoben werden dürfe, hieß es jetzt nur: „Die Censur darf nicht aufgehoben werden". War damit die Absicht ausgesprochen, für Konzession, Sicherheitsbestellung u. s. w. die Thür offen zu halten? Beide Häuser suchten der Gefahr vorzubeugen, indem sie den Zusatz beschlossen, daß jede Beschränkung der Presse nur im Wege der Gesetzgebung eintreten dürfe.

Der Buchhandel aber sah die Entwickelung der Dinge nur zu klar voraus. Es war nicht die Süddeutsche Buchhändlerzeitung allein, die gegen Ende des Jahres 1848 den Stufengang: Preßfreiheit, Preßfrechheit, Preßgesetz mit ärgerer Einzwängung als vordem durch die strengste Censur, voraussagte.

Die Wandlung von der Censur mit Censor zur Censur ohne Censor bestand aber darin, daß der Ort der Garantie für die Ungefährlichkeit der Presse von der Person des nun verflossenen Censors in die Person des Buchhändlers und Buchdruckers verlegt werden sollte.

Recht bezeichnend dafür war eine von dem vormaligen Censor daselbst, Archivdirektor Rommel, angeregte Erklärung der Cassseler Buchhändler und Buchdrucker vom 9. Juli 1848. In einer Zeit, hieß es darin, wo „an die Stelle des Censurzwanges eine bisher in solchem Maaße unbekannte und ungeübte Preßfreiheit" eintrete, sei den Verlegern, Buch- und Kunsthändlern, sowie den Inhabern von Buchdruckereien und lithographischen Instituten, selbst nach dem Erscheinen eines Preßgesetzes, zugleich „eine moralische Verantwortlichkeit und eine gleich große Gelegenheit wahrhafter und uneigennütziger Vaterlandsliebe" erwachsen. Dem „Publikum, der blind zugreifenden neugierigen Menge, der unerfahrenen Jugend, den anarchischen Gelüsten" gegenüber seien sie, „mit dem Tacte der constitutionellen Gesinnung begabt", berufen, die zügellose Ausbreitung revolutionärer Flugschriften, skandalöser Pasquille und verhöhnender Karrikaturen „Maaß und Ziel zu setzen" und dadurch einen „unsichtbaren, aber bedeutenden Einfluß" auszuüben zur „Be-

schwichtigung verkehrter Leidenschaften, zur Bekräftigung der gesetzlichen Zustände". Wie die Erklärung angibt, hätten sich die Buchhändler auch anderer größerer Städte „in solchem patriotischen Sinne vereinigt und solidarisch verpflichtet". In Cassel übrigens lehnten ein Buchhändler und ein Buchdrucker die Unterzeichnung einer von einem ehemaligen Censor zu Stande gebrachten Erklärung ab, durch die ihre Berufsgenossen „sich von Neuem einer selbstgeschaffenen Censur unterwarfen, wodurch sie das durch das Gesetz kaum für mündig erklärte Volk ihrerseits nun für unmündig erklärten". „Der Censor", setzten sie hinzu, „unterdrückte nach Gutdünken die Freiheit des Wortes, das war sein Amt; — das Amt der Buchdrucker, Verleger u. s. w. aber ist, der Freiheit des Wortes zu dienen... Daß sie aber mit ihrer Erklärung bloß hätten sagen wollen, daß sie keinem Verbrechen wissentlich die Hand bieten wollen, können wir nicht glauben; das versteht sich wohl von selbst." Sie setzten noch eins hinzu: sie würden nur der „eben geretteten gesetzmäßigen Freiheit des Wortes in ihrem vollen Umfange und nur dieser" mit allen ihren Kräften dienen, „ohne alle Rücksicht auf Drohungen", und das macht die Geschichte der Casseler Erklärung besonders lehrreich; denn als die Unterzeichnung noch bevorstand, ließ Rommel die Buchhändler hören, daß denjenigen, welche der Erklärung nicht genügend nachkommen würden, die Lieferung für die Landesbibliothek entzogen werden solle.

An die Stelle des unter der Herrschaft der Censur stehenden und dadurch der Verantwortung ledigen Buchhändlers und Buchdruckers den von der Censur zwar befreiten, dafür aber unter der Herrschaft neuer „Drohungen" für die von ihm gedruckten, verlegten, vertriebenen Schriften verantwortlichen Buchhändler und Buchdrucker zu setzen, war aber in der That die Tendenz der Regierungen. Es kamen dabei zwei Systeme der Verantwortlichkeit in Betracht. Nach dem „belgischen System" der successiven und ausschließlichen (bedingten, stellvertretenden, subsidiären) Haftung oder Verantwortlichkeit konnte von den bei der Herstellung und Verbreitung eines Preßerzeugnisses beteiligten Personen in folgender Stufenfolge: Verfasser, Herausgeber, Verleger, Drucker, Verbreiter, ohne daß ein besonderer Nachweis ihrer Schuld erforderlich war, jede folgende durch Namhaftmachung einer der vorangehenden, sofern diese von den inländischen Gerichten belangbar war, sich befreien und ebenso für die durch den Inhalt der Druckschrift begangenen strafbaren Handlungen des voran-

gehenden, sobald dieser nicht belangbar war, zur Verantwortung gezogen werden, so, daß die Bestrafung des einen die aller übrigen ausschloß. Damit nur jemand bestraft werde, sollte einem unter Umständen ganz Unschuldigen das volle Maß der Strafe auferlegt werden, und andrerseits begnügte man sich mit der Bestrafung einer Person, die gerade an der Reihe war, wenn auch noch so schwer belastete Mitschuldige vorhanden waren. Nach dem System der unbedingten oder solidarischen Verantwortlichkeit wurde die bloß gewerbliche Thätigkeit des Verlegers, Druckers und Verbreiters als wissentliche Teilnahme gesetzt, wurde damit, daß es zur Verübung eines Preßvergehens nicht nur des Verfassers, sondern auch der Thätigkeit derjenigen Personen bedarf, welche die Veröffentlichung besorgen und die Verbreitung vermitteln, die Mitschuld auf die bloße gewerbliche Thätigkeit gegründet.

Wie auf eine Censur der litterarischen Produktion durch den Buchhändler, so ging die Absicht der Regierungen natürlich auch auf eine Censur der Person des Buchhändlers selbst, auf eine Abhängigkeit der Genehmigung zum buchhändlerischen Gewerbebetriebe von der besonderen „Zuverlässigkeit" des Antragstellers aus.

Was das letztere betraf: wie war eine solche Zuverlässigkeit festzustellen? Wenn durch eine geordnete staatliche Buchhändlerprüfung, so war das ein Gedanke präventiven Gepräges, in den der Buchhandel vielleicht einhaken konnte.

Von gewisser Seite aus angesehen, konnte es erscheinen, als wenn für den Buchhandel die notwendige Folge der Preßfreiheit die Gewerbefreiheit sei; sofern und soweit nämlich die Gewerbebeschränkung gesetzgeberisch nicht auf wirtschaftlichen oder moralischen, sondern rein politischen Grundsätzen aufgebaut war. Lehrreich dafür ist ein Reskript des Großherzogl. Hessischen Ministeriums des Innern vom 30. August 1848 an die Regierungskommissionen betreffs der durch Verordnung vom 1. Dezember 1827 zur Errichtung einer Buchhandlung, Buchdruckerei oder Lithographie, oder einer Leih- und Lesebibliothek vorgeschriebenen vorgängigen Erlaubnis der höheren Administrativbehörde. „Diese Beschränkung", sagt das Reskript, „welche auf rein politischen Gründen beruhte, ist durch die Freiheit der Presse in Folge des Gesetzes vom 16. März laufenden Jahres weggefallen, und es bedarf deßhalb zur

Ausübung dieser Gewerbe einer solchen vorgängigen Erlaubniß nicht mehr.“ Die Reaktion aber suchte gerade aus demselben Grunde dem buchhändlerischen Gewerbe die stärksten Beschränkungen aufzuerlegen.

War der Buchhändler der vormärzlichen Zeit revolutionär gesinnt? Friedrich Johannes Frommann gab in einer Broschüre vom Jahre 1851: „Die neuesten Versuche zur Preßgesetzgebung“, zu, daß allerdings der „unselige Rotteck'sche Liberalismus“ im Buchhandel stark verbreitet gewesen sei, wenngleich ja auch nicht stärker als in den bureaukratischen Reihen selbst; „aber trotzdem“, fuhr er fort, „herrschte ein Sinn für Gesetzlichkeit bei uns entschieden vor, erwachsen in unserm Börsenvereine, der nun schon über 25 Jahre unter dem Schutze der K. Sächs. Regierung besteht und gedeiht .. Wir brauchen zum Gedeihen unsers Gewerbes mehr wie irgend einer Frieden und feste gesetzmäßige Zustände, Frieden in ganz Deutschland, ja in ganz Europa, und das wissen wir“. Frommann sprach nicht von den Revolutionsjahren selbst. Da bestand ja freilich die Beteiligung auch des Buchhandels nicht nur darin, daß, wie zahlreiche seiner Mitbürger, so auch mancher junge Buchhändler, wenig zum Gedeihen des Geschäftsbetriebes, einer Bürgerwehr beitreten mußte. Carl Schmidt z. B., damals Gehilfe in Freiberg und später als Buchhändler in Döbeln einer der Männer, die in der Reform- und Vereinsbewegung der siebziger und achtziger Jahre hervorgetreten sind, stand 1849 mit auf den Dresdener Barrikaden; August Reimmann in Freiberg, der dann flüchten mußte, Hab und Gut verlor und erst in der Schweiz eine neue Heimat fand, nahm führend am Maiaufstand in Dresden Teil. Allein wenn der Buchhandel freie Bewegung erstrebte, so ersehnte er zugleich „Gesetzlichkeit“ und Frieden, oder etwas anders geformt: Gesetzlichkeit und eine gewisse Einfriedung. Das Verlangen nach freier und ungehemmter Bewegung einerseits, das starke Interesse an eingefriedeten Zuständen andererseits: das sprach sich deutlich aus in der Stellung des Buchhandels zu den beiden ihn betreffenden Hauptfragen der 1848er Zeit, den Fragen der Preßfreiheit und der Gewerbefreiheit. Von der letztern wird in anderm Zusammenhange die Rede sein. Hier nur soviel: wie stark im damaligen Buchhandel das Streben nach Preßfreiheit, so stark das Sträuben gegen Gewerbefreiheit. Wenn aber auf das Zeitalter der Censur ein Zeitalter reiner Preßfreiheit, wie mit einem Messerschnitt von ihm getrennt, nicht wohl

folgen konnte und die Regierungen einer mit einem Schlage aller Fesseln ledigen Presse mit Besorgnis und Mißtrauen entgegensahen, so lag es nicht fern, daß der Buchhandel die beiden Gedanken einer gewissen gewerblichen Einhegung und einer gewissen dem Staate gegenüber geleisteten Bürgschaft, die der Anwendung staatlicher Maßregeln anderer Art vorzubeugen bestimmt sein sollten, miteinander verband. Den Buchhändler einer examenartigen staatlichen Kontrolle zu unterstellen, war in rein gewerblicher Beziehung ein alter Gedanke. Die neue Färbung begann er bereits vor dem Revolutionsjahre anzunehmen. Schon die Juristen der Preßzeitung rügten es, daß die gesetzlichen Bestimmungen Preußens über Konzessionierung zum Buchhandel mehr auf die Geldmittel als auf die Qualifikation der Bewerber achteten; im Anschluß daran hatte in seiner „Denkschrift über die Organisation des deutschen Buchhandels" vom Jahre 1845 der Börsenverein selbst dem Wunsche Ausdruck gegeben nach Einführung buchhändlerischer Prüfungen als Bedingung der Erlaubnis zum selbständigen Betriebe des Sortimentsbuchhandels in solchen Staaten, deren gesetzliche Bestimmungen über Konzessionierung zum Buchhandel — wie z. B. in Preußen — eine „große Weitung offen ließen", abzuhalten von Buchhändlern, die von den betreffenden buchhändlerischen „Kreis- oder städtischen Vereinen" dazu erwählt würden; auf der andern Seite schlug der preußische Bundesgesetzentwurf vom Jahre 1847 eine Centralstelle („Bundes-Syndicat") zur Beaufsichtigung des Buchhandels vor. Jetzt wurde buchhändlerischerseits der Prüfungsgedanke mehrfach und von verschiedenen Seiten zur Sprache gebracht. Die Buchhändler und Buchdruckereibesitzer Berlins schlugen in der Petition vom 10. April 1851 die Einrichtung von Buchhändlerinnungen vor, in denen die Mitgliedschaft an eine unter Vorsitz eines Regierungskommissars abzulegende Prüfung der Zuverlässigkeit und gewerblichen Befähigung geknüpft sein sollte, und die so „für die Regierung eine nicht unbedeutende Garantie gegen viele Auswüchse der Presse und Regellosigkeiten im Buchhändlergeschäfte darbieten, so wie viele Repressivmaßregeln überflüssig machen würde". Die vorhin erwähnte Schrift Frommanns, nach einer Huldigung vor dem Bilde der Preßfreiheit, schloß in Entfaltung des „im Börsenverein erwachsenen Sinnes für Gesetzlichkeit" an die angeführte Stelle die Forderung, in dem neuen Zeitalter der Preßfreiheit eine „allgemeine deutsche Bundesbehörde für den deutschen Buchhandel in Leipzig" zur

„Erhaltung gesetzmäßiger Ordnung in den äußern Formen und in der Organisation des deutschen Buchhandels" zu schaffen; die Behörde sollte eine Bücherrolle und eine Buchhändlerrolle führen, und in die bundesstaatliche Buchhändlerrolle sollten Buchhändler nur nach „Nachweis der loyal erlangten Befugnis zum Buchhandel . . und namentlich überall nur nach vorausgegangener Prüfung durch Gewerbsgenossen" eingetragen werden dürfen.

Man kann betreffs des Prüfungsgedankens an den „Tugendbund" zurückerinnert werden, von dem damals in Dresden Heinrich Brockhaus gesprochen hatte. Die Prüfung sollte eine Art moralischer Selbstbindung des Buchhändlers bewirken, Selbstbindung durch Bildung und Gesinnung unter staatlicher Kontrolle. Wenn sich der Buchhandel mit dem Gedanken einer solchen Einrichtung nicht nur befreundete, sondern sie aus besondern Gründen selbst vorschlug: so protestierte er dagegen um so leidenschaftlicher gegen jede andere Art „Bindungsmittel", also zunächst gegen die Verwirklichung der beiden Systeme der Verantwortlichkeit. Der Kampf gegen sie war es, der in allen den verschiedenen Denkschriften, Vorstellungen, Erklärungen, Petitionen der Buchhändler und Buchdrucker vom Jahre 1849 und aus den ersten fünfziger Jahren am breitesten in den Vordergrund trat und ihnen ihr Gepräge gab.

Da der Fall, daß der Verfasser sich der richterlichen Gewalt des Staates entzieht, bei jedem Werke eintreten kann, so würde der Verleger, sagte die Erklärung der Berliner Buchhändler und Buchdruckereibesitzer vom 11. März 1850, „jedes Werk vor Übernahme desselben ängstlich censiren müssen, und der Fluch einer schlimmeren Censur, als die alte von Polizeiwegen, wäre über unsere Literatur hereingebrochen, dem sie und ihr äußerer Träger, der Buchhandel, erliegen müßte". War es nicht auch eine Sache der Unmöglichkeit, daß der Verleger eine Censur über seine Verlagswerke vornahm, der Unmöglichkeit schon darum, weil mancher mehrere Tausend Bogen in einem Jahre der Öffentlichkeit übergab? Aber auch abgesehen davon: „wollen gerade die bedeutendsten Schriftsteller sich dieser Überwachung Seitens ihrer Verleger und Drucker nimmermehr unterwerfen. Die bedeutendsten Schriftsteller schließen die Verlags-Contrakte mit ihren Verlegern ab, bevor sie die betreffenden Werke vorlegen können; der Verleger müßte sich in allen diesen Fällen

um sich nach dem Gesetze sicher zu stellen, eine Censur ausdrücklich vorbehalten, und das ist bekanntlich stets . . unter allen Bedingungen diejenige gewesen, welche von geachteten Schriftstellern am entschiedensten zurückgewiesen wird". Rechtsstreitigkeiten standen in Aussicht, wenn der Verleger sich zum Druck eines Buches verpflichtet hatte und später aus Furcht vor der Verantwortlichkeit den Druck, und wenn auch nur einzelner Stellen, verweigerte. Natürlich galt das Entsprechende für das Verhältnis des Druckers zum Verleger. Und gar der Sortimenter? Da er „täglich mindestens zehn neue Werke" allein aus dem nichtpreußischen Deutschland erhält, der ausländischen, der älteren und der in Preußen selbst erscheinenden Litteratur nicht zu gedenken, so wird es ihm „schlechterdings unmöglich, alle diese Werke einer genauen Prüfung zu unterwerfen". Wollte ein Buchhändler trotzdem mit besonderer Gewissenhaftigkeit oder Ängstlichkeit darin verfahren, so konnte er nur die Beute seiner minder gewissenhaften, minder ängstlichen Konkurrenten werden. Bei einer Weigerung, ihm das Buch zu verkaufen, die nicht nur auf keiner richterlichen Entscheidung, sondern gar nur auf der subjektiven Ansicht eines Buchhändlers beruhte, wie hätte es ein Käufer bewenden lassen sollen! „Es ist überhaupt eine der traurigsten Aufgaben, fortwährend zwischen dem Interesse der eigenen Existenz und der Gefahr richterlicher Verfolgung eingeklemmt sich zu befinden, eine Lage, die in einer ähnlichen Weise in keiner andern Gewerbthätigkeit vorkommt."

In noch höherem Grade als die bedingte oder successive Verantwortlichkeit, heißt es in der oben angezogenen Berliner Erklärung, müßte die unbedingte oder solidarische „die schmachvollste Censur wiederherstellen, die Censur der Gewerbsthätigkeit über den schaffenden Gedanken". Was den Sortimenter betraf, so wäre damit eine Kenntnis, eine Urteilsfähigkeit „über alle, täglich und oft massenweise eingehenden Novitäten" von ihm verlangt, die „in das Bereich der Unmöglichkeit fällt. — Ein und dasselbe Buch gelangt in der Regel fast gleichzeitig an alle Sortimentshandlungen eines Landes, und jede Handlung beeilt sich, und muß sich aus Konkurrenzrücksichten sowohl, als auch aus Pflicht gegen das Publikum beeilen, eine neue Schrift auszustellen und ihren Kunden zuzuschicken, und sie besieht also oft kaum den Titel derselben genau" (Vorstellung der Münchener Buchdrucker und Buchhändler vom 2. März 1850). „Wenn die königl. Staatsregierung", sagte die Vorstellung der Münchener Buch-

drucker vom 13. Januar 1850, „im Jahre 1848 die Aufhebung der Präventivcensur, geübt durch ihre hierzu eigens aufgestellten Organe, feierlichst ausgesprochen hat, so konnte sie damals unmöglich die Absicht haben, bei Vorlage eines Repressivgesetzes eine andere Censur einzuführen, welche weit drückender und gefährlicher würde, als die erste, da sie geübt werden müßte durch Personen, welche in ihrer Mehrzahl weder den Beruf, noch die Kenntnisse besitzen, die zu einer solchen Stellung erforderlich sind." Der Buchhändler müßte die schonungsloseste Censur üben, um der Sicherung seiner persönlichen Freiheit wie seines Vermögens willen und würde dennoch der Gefahr der Freiheits- und Geldstrafe zu entgehen nicht im Stande sein. „Doch dieß ist noch nicht alles. Die K. Staatsregierung hat wahrscheinlich Anstand genommen, das Prinzip der Kautionen auszusprechen, dagegen auf anderem Wege, als durch den klaren Wortlaut des Gesetzes, dieselben dennoch zu Stande zu bringen gemeint. Was bleibt dem Buchdrucker, der mit aller Selbstcensur der Gefahr der Freiheits- und Geldstrafe doch nicht entrückt wird, wohl zu seiner wenigstens pekuniären Sicherheit für ein Hilfsmittel übrig als die Kaution? und diese nicht etwa gefordert nur von dem Verleger, der ihm am nächsten steht, sondern von Jedem, der bei der Herausgabe irgend einer Druckschrift mittel- oder unmittelbar betheiligt ist, weil er auch für jeden Einzelnen einzeln einzustehen hätte." „Wir bitten um ein Gesetz", sagte die Vorstellung der Münchener Buchdrucker und Buchhändler vom 2. März 1850, „welches das offen und stillschweigend verworfene Prinzip der Cautionen nicht durch eine Hinterthüre einführt; indem es den Gewerbsmann nöthigt, zu seiner eigenen Sicherheit höhere Cautionen zu fordern, als der Staat sie jemals verlangen könnte. Wir bitten um ein Gesetz, welches der Presse keine Willkührzensur und zwar solcher Personen auferlegt, deren Beruf diese Last zu tragen nicht gestattet."

Die Buchhändler- (und Buchdrucker-) Prüfung wurde von einem der deutschen Bundesstaaten, von Preußen, in der That eingeführt, im Preßgesetz vom 12. Mai 1851. Es hatte schon vordem einmal in preußischen Landen eine Buchhändlerprüfung gegeben oder vielmehr eine buchhändlerische Prüfung für Buchbinder; sie war im Jahre 1672 in Königsberg eingeführt worden, und wir haben sie im zweiten Bande des vorliegenden Werkes kennen gelernt. Wie sah die Prüfung aus, die der

preußische Buchhändler (und Buchdrucker) der Reaktionszeit abzulegen hatte? Die Vorschriften darüber wurden erlassen in den Ministerialbestimmungen vom 10. August 1851. Es wurde der Regel nach für jeden Regierungsbezirk — am Sitze der Bezirksregierung — je eine Prüfungskommission für Buchhändler und für Buchdrucker gebildet, und jede Kommission bestand aus zwei „technischen Mitgliedern", also zwei Buchhändlern resp. Buchdruckern und einem vom Präsidenten der Bezirksregierung aus seiner Behörde ernannten Vorsitzenden. Die Wahl der technischen Mitglieder erfolgte so, daß die preßrechtlich nicht vorbestraften, ihr Gewerbe seit mindestens drei Jahren betreibenden Buchhändler (Buchdrucker) jedes Ortes (also nicht nur desjenigen des Sitzes der Bezirksregierung) unter Vorsitz eines Gemeindevorstandsgliedes aus ihrer Mitte vier (in Berlin acht) Buchhändler (Buchdrucker) wählten; wo weniger als fünf Gewerbetreibende vorhanden waren, galten, unter den vorgenannten Bedingungen, alle als gewählt. Die Wahl erfolgte auf drei Jahre; Wiederwahl war gestattet. Aus den gewählten oder als gewählt zu betrachtenden Buchhändlern oder Buchdruckern bestimmte dann der Vorsitzende der Prüfungskommission zu jeder Prüfung die zwei Examinatoren. Der zu Prüfende hatte zunächst ein Gesuch einzureichen, in dem nachgewiesen werden mußte, daß er das 24. Lebensjahr zurückgelegt habe, und dem ein kurzer Lebenslauf beizulegen war, in dem über persönliche Verhältnisse und Bildungsgang Auskunft gegeben wurde. Die Prüfung zerfiel in eine schriftliche und eine mündliche; für den Buchdrucker trat noch eine technische hinzu. In der schriftlichen Prüfung wurden zwei Aufgaben gestellt: eine technische, gestellt von den technischen Kommissionsmitgliedern, und eine zweite, welche die das Gewerbe des Prüflings angehenden gesetzlichen Bestimmungen betraf, gestellt vom Vorsitzenden. Die mündliche Prüfung erstreckte sich auf das Technische des Gewerbes und die dafür erforderliche allgemeine Ausbildung und bei Buchhändlern auf Litteraturgeschichte (bei Buchdruckern auf Sprachkenntnis), soweit das Gewerbe deren Kenntnis erforderte. Über den Ausfall der Prüfung entschied die Kommission nach Stimmenmehrheit; zur mündlichen Prüfung wurde man nur nach bestandener schriftlicher zugelassen; hatte man eine der beiden Prüfungen nicht bestanden, so wurde man auf einen Zeitraum nicht unter sechs Monaten, oder lag Mangel speziell an technischen Kenntnissen vor, auf mindestens ein Jahr zurück-

gewiesen. War die Prüfung bestanden, so erhielt man ein vom Vorsitzenden ausgefertigtes Zeugnis. Was die Kosten betrifft, so hatte man bei der Meldung 5 Rthlr. zu zahlen.

Wenn mit der Einführung der Buchhändlerprüfung Preußen der einzige Staat blieb, so war das um so weniger der Fall mit der Einführung aller der übrigen Maßregeln, die so weit als möglich den Zustand einer Censur ohne Censor herstellen sollten.

Die preußischen Gesetze von 1849 bis 1851 sind bezeichnend für den Weg, den so oder so die meisten Einzelgesetzgebungen dabei zurücklegten. Die preußische erste oktroyierte Verfassung vom 5. Dezember 1848 verfügte: die Preßfreiheit dürfe „unter keinen Umständen und in keiner Weise, namentlich weder durch Censur, noch durch Konzessionen und Sicherheitsbestellungen, weder durch Staatsauflagen noch durch Beschränkungen der Druckereien und des Buchhandels, noch endlich durch Postverbote und ungleichmäßigen Postsatz oder durch andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendiert oder aufgehoben werden"; die revidierte preußische Verfassung vom 31. Januar 1850 sagte schon bloß noch: daß dergleichen Beschränkungen „nur im Wege der Gesetzgebung" eingeführt werden dürften; die preußische Ordonnanz vom 5. Juli 1850 endlich — dann das Preßgesetz vom 12. Mai 1851 — führte das System der successiven Verantwortlichkeit ein, die Zeitungskaution (diese beiden Punkte schon vorher in der Verordnung vom 30. Juni 1849), die Bedingung der gewerblichen Konzession, die Entziehung der Gewerbekonzession und des Postdebits, die polizeiliche Konfiskation, strich die Zuständigkeit der Schwurgerichte, und das alles ohne ständische Zustimmung.

Die Gewerbe, die durch das preußische Preßgesetz vom 12. Mai 1851 unter besondere Aufsicht der Regierung genommen wurden, waren die des Buch- und Steindruckers, Buchhändlers, Kunsthändlers — der Ministerialerlaß vom 8. Mai 1852 fügte den Musikalienhändler hinzu —, Antiquars, Leihbibliothekars, Inhabers von Lesekabinetten und des Verkäufers von Zeitungen, Flugschriften und Bildern. Zum Betriebe aller dieser Gewerbe war die Genehmigung der Bezirksregierung erforderlich; die Bedingungen der Genehmigung waren Unbescholtenheit und für Buchhändler und Buchdrucker außerdem der durch Ablegung der Prüfung zu erbringende Befähigungsnachweis.

Das System der auf Fiktion beruhenden, vom Schöpfer bis zum Kolporteur hinabreichenden subsidiären Verantwortlichkeit wurde, wie in Preußen, so durch das Preßgesetz vom 14. März 1851 in Sachsen eingeführt. Das badische Preßgesetz vom 15. Februar 1851 hatte zwar die successive Haftbarkeit, räumte aber dabei, um den Buchhandel durch die Verpflichtung unbedingter Haftbarkeit nicht zu schädigen, dem Buchhändler einen dreifachen Vorzug ein: er wurde nur dann zum verantwortlichen Verbreiter, wenn ihm die Schrift außer dem Wege des ordentlichen Buchhandels zugekommen war oder wenn die Schrift Verleger, Drucker, Ort und Zeit nicht angab, oder wenn die Beschlagnahme oder Verurteilung bekannt gemacht worden war. Das bayrische Gesetz vom 17. März 1850 umgekehrt kannte das System der subsidiären Verantwortlichkeit nicht, unterwarf auch die periodische Presse keiner Kautionspflicht, führte aber dafür die Entziehung der Gewerbekonzession in der Gestalt ein, daß einer Verlagshandlung oder Druckerei, von der innerhalb eines Jahres wenigstens zwei Schriften verurteilt waren und innerhalb Jahresfrist eine Schrift erschien, die ein gleiches Verbrechen oder Vergehen enthielt, die Gewerbsbefugnis bis zur Dauer eines Jahres und, wenn die Maßregel schon einmal über sie verhängt war, für immer entzogen werden konnte. Die sächsische Verordnung vom 3. Juni 1850 aber führte speziell für die periodische Presse das eigentliche Verwarnungssystem ein: d. h. erteilte den Kreisdirektionen das Recht, nach zweimal erfolgter Verwarnung das fernere Erscheinen einer Zeitung zu verbieten.

Die alte Karlsbader Grenzlinie zwischen einem Reiche schwerfällig-dickleibiger censurfreier und einem solchen leichtbeschwingt-geschmeidiger censurpflichtiger Druckerzeugnisse verschwand keineswegs. Gleich die schleswig-holsteinisch und lauenburgische „Provisorische Verordnung" vom 10. März 1848 hob die Censur der Manuskripte auf, bestimmte aber, daß Schriften bis zu sechs Druckbogen Umfang vor Verkauf oder Verteilung der Ortspolizei vorzulegen und erst dann verkauft und verteilt werden dürften, wenn die Ortspolizeibehörde sie geprüft und festgestellt habe, daß sie weder die Landesgesetze überträten, noch Verfassung, Sicherheit und Würde des Deutschen Bundes oder eines mit Lauenburg in freundschaftlichen Verhältnissen stehenden Staate angriffen. Das Hamburgische Preßgesetz vom 20. September 1849 verlangte die Vorlage

eines Exemplars der Schriften unter fünf Bogen innerhalb 24 Stunden nach der Ausgabe, ebenso das badische Preßgesetz vom 15. Februar 1851, aber mit Ausnahme der Hefte, Blätter und Schriften von wissenschaftlichen, artistischen oder technischen Inhalts, während andrerseits von den übrigen Blättern „unverzüglich das erste abgezogene Blatt" abzuliefern war. Auch Sachsen verfügte schon im Preßgesetz vom 18. November 1848, dessen erster Paragraph noch lautete: „Im Königreiche Sachsen ist die Censur für immer aufgehoben. Es besteht völlige Freiheit der Presse ohne irgend eine Beschränkung durch Concessionen, Cautionen, Stempelauflagen oder Postverbote", daß von jeder im Lande gedruckten Schrift „gleichzeitig mit der ersten Ablieferung oder beziehentlich Versendung" ein broschiertes Exemplar gegen Empfangsbescheinigung an das Ministerium des Innern abzugeben war, von welchen Exemplaren in jedem Falle diejenigen von nicht über fünf Druckbogen Umfang Eigentum des Ministeriums bleiben, und daß von den im Lande erscheinenden Zeitschriften von jedem Stück, Heft oder Blatt drei Exemplare (für Staatsanwalt, Ministerium des Innern und Reichsministerium des Innern) „mit derselben Beschleunigung, mit welcher die Ausgabe an die Abonnenten erfolgte", zu leisten waren, die Eigentum der genannten Behörden blieben. Das bayrische Gesetz zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 verlangte nur von Zeitungen die Hinterlegung zweier Exemplare bei der Distriktsbehörde bei Beginn der Austeilung (Versendung), die dadurch nicht aufgehalten werden sollte, und unterwarf die periodische Presse keiner Kautionspflicht.

Die Druckschriften bis zu fünf oder sechs Druckbogen oder wieviel nun in den verschiedenen Gesetzen als obere Grenze festgesetzt wurden, zu denen also in jedem Falle die Zeit- und Tagesblätter und die große Mehrzahl der Flugschriften gehörte, waren dadurch grundsätzlich ungünstiger gestellt, als sie es unter der Censur gewesen waren; ihr Schicksal hing von dem Urteil einer untergeordneten und abhängigen Verwaltungsbehörde ab, und das Wagnis des Herausgebers und Verfassers war dadurch, daß sie diese nicht als Manuskript, sondern nach bereits beschafftem Druck der Auflage vorzulegen hatten, vergrößert.

Dagegen hatte es eine besondere Bewandtnis mit einer andern Art der Lieferung von Exemplaren seiner Verlagsartikel, zu der der Verleger verpflichtet war. Es handelte sich dabei ebensowenig um die Censur

wie um die Versicherung des Rechtsschutzes oder um eine gewerbrechtliche Leistung, sondern um Bibliotheksexemplare. Ihre Ablieferung war teilweise, wie in Frankfurt a. M. (ein Exemplar an die Stadtbibliothek), schon vor 1848 im Sande verlaufen, teils, wie in Sachsen-Meiningen (je ein Exemplar an die öffentliche Bibliothek in Meiningen und an die Universitätsbibliothek in Jena) kam sie von den fünfziger Jahren ab außer Übung, teils, wie in Preußen (je ein Exemplar an die Königliche Bibliothek in Berlin und die betreffende Provinzialbibliothek), wurde sie gesetzlich ausdrücklich aufrechterhalten (Preußisches Preßgesetz vom 12. Mai 1851, § 6). Übrigens ist das Jahr 1848 in der Geschichte der Pflichtexemplare dadurch bemerkenswert, daß eine Versammlung Frankfurter Buchhändler und buchhändlerischer Parlamentsmitglieder beschloß, ein Exemplar ihrer neuen Verlagsartikel einer zu begründenden Reichsbibliothek zu liefern, um so die Führung einer genauen Bücherrolle anzubahnen; der Grundstock dieser Reichsbibliothek kam auch zu Stande; als das Parlament aufgelöst war, wurde der größte Teil davon dem Germanischen Museum zu Nürnberg überwiesen. Die Zeitungskaution wurde in Baden durch das Gesetz vom 15. Febr. 1851, in Sachsen durch das Gesetz vom 14. März 1851 eingeführt. Das Großherzogtum Hessen (Verordnung vom 4. Oktober 1850 und dann Preßgesetz vom 27. März 1851) hob wie Preußen die Zuständigkeit der Schwurgerichte auf.

Alle gegen Presse und Buchhandel gerichteten Bestimmungen der deutschen Einzelgesetzgebungen wurden natürlich auch in Österreich Gesetz. Großenteils schon, von Spezialverordnungen abgesehen, durch das Preßgesetz vom 13./14. März 1849, das aber noch in die Zeit des Belagerungszustandes fiel und praktisch von geringer Bedeutung war, dann aber durch die Verordnung vom 6. Juli 1851 und, nachdem der 31. Dezember 1851 die — freilich noch gar nicht ins Leben getretene — österreichische Verfassung vom 4. März 1849 samt den Grundrechten und somit auch die Preßfreiheit aufgehoben hatte, durch das Strafgesetz vom 27. Mai 1852, das die materielle Gedankenfreiheit noch mehr einschränkte, und die durch zwei Instruktionen vom 18. August 1852 und 13. November 1854 ergänzte Preßordnung, ebenfalls vom 27. Mai 1852, die nicht nur die Repression noch verschärfte, sondern die Rückkehr zu dem — zwar nicht nominellen, aber thatsächlichen — System der Präventivcensur vollendete. Wir finden die Hinterlegung eines Exemplars von

periodischen Druckschriften eine Stunde, von nichtperiodischen drei Tage vor der Hinausgabe oder Versendung bei der Sicherheitsbehörde, von ersterm auch bei der Staatsanwaltschaft; das System der Verwarnung, und zwar auf Grund der dehnbaren Bestimmung: daß in einer periodischen Druckschrift „beharrlich eine dem Throne, der Einheit und der Integrität des Reichs, der Religion, der Sittlichkeit oder überhaupt den Grundlagen der Staatsgesellschaft feindselig oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung unvereinbare Richtung" verfolgt werde oder die Richtung sich mit der „monarchischen Regierungsform" oder dem „monarchischen Prinzip" nicht vertrage, mit Übertragung des Rechtes zu dauernder Einstellung oder gänzlicher Konzessionsentziehung an die oberste Polizeibehörde, oder in dringenden Fällen sogar an den Statthalter und mit Ausdehnung auch auf die nichtperiodischen Druckschriften; die „gleichzeitige" Haftung; ein Verbietungsrecht der obersten Polizeibehörde für ausländische Druckschriften und das Verbot der Beförderung verbotener ausländischer „oder ihnen gleichgehaltener" Druckschriften durch die Post; Zeitungskonzession und Zeitungskaution, die letztern nicht bloß bei politischen Blättern, sondern bei jedem Blatt, das sich eine gerichtliche Verurteilung zugezogen hatte. Ja die österreichische Reaktion führte sogar das „Bücherrevisionsgeschäft" guter alter Zeit wieder ein. Die aus dem Ausland eingehenden Bücherballen, Kreuzbandsendungen u. s. w. gingen an die Hauptzollämter erster Klasse. Das Preßgesetz sah hier „Bücherrevisionskommissionen" vor, d. h. durch die oberste Polizeibehörde besonders bestimmte Polizeibeamte der betreffenden Polizeibehörde, von denen die Büchersendungen „vom polizeilichen Standpunkte revidiert" wurden. Es handelte sich dabei auch jetzt keineswegs nur um die Feststellung der österreichischerseits amtlich verbotenen Bücher, sondern auch um diejenigen, „rücksichtlich deren zwar ein Verbot noch nicht erlassen wurde, die jedoch von der Revisionscommission als bedenklich erkannt" wurden: sie wurden „vorläufig in amtlicher Verwahrung zurückgehalten", von der Revisionskommission einer „näheren Prüfung" unterzogen und dann gegebenenfalls von ihr mit Verbotsantrag über den Statthalter an die oberste Polizeibehörde oder an diese unmittelbar gesandt. Welche weisen Erfahrungen man dabei in der guten alten Zeit gemacht hatte, geht aus mancher Bestimmung der „Instruktion zur definitiven Organisierung des Bücherrevisionsgeschäftes" vom 13. No-

vember 1854 hervor: „Wird bei der Revision wahrgenommen, daß es bei der Verpackungsart darauf abgesehen sei, die Aufsicht zu täuschen und strafbare Druckschriften der Wahrnehmung und Anhaltung zu entziehen, sind insbesondere solchen Werken falsche Titelblätter oder Umschläge beigelegt, oder erscheinen sie bogenweise in andere Werke eingelegt, so ist die ganze auf solche Weise vorgerichtete Sendung mit Beschlag zu belegen". Man wird durch diese Instruktionsbestimmungen erinnert an die vormärzliche Zeit, in der man von einer besonderen Litteratur sprach, die darauf zugeschnitten werde, in Österreich verboten zu werden; in der der österreichische Sortimenter zu mehrerer Sicherheit auf dem Kopf gewisser Verlangzettel das Zeichen †† anbrachte, was für den kundigen Buchhändler bedeutete: Achtung, hier verboten; in der der österreichische Verleger in Österreich verbotene Schriften außerhalb Österreichs unter verändertem Titel erscheinen ließ, wobei erbauliche Gebet- und Erbauungsbücher- oder langweilige Kalendertitel beliebt waren; in der Börnes „Briefe aus Paris" (Hoffmann & Campe) unter dem Titel „Beiträge zur Länder- und Völkerkunde" nach Österreich gingen und Otto Wigand in Leipzig seinen österreichfeindlichen Verlag als Verpackungsmaterial einschmuggelte. Die „Instruction zur definitiven Organisierung des Bücher-Revisionsgeschäftes" vom 13. November 1854 machte die Einrichtung den alten Zuständen noch ähnlicher: die besonderen Revisionskommissionen wurden mit Ausnahme derjenigen zu Wien, Mailand und Krakau aufgelöst, und die Durchsicht der Büchersendungen und Anhaltung der dabei vorgefundenen verbotenen und bedenklichen Schriften wurde der betreffenden Polizeibehörde resp. den genannten drei Revisionskommissionen, die Prüfung des Inhalts und die Antragstellung auf Verbot aber der nun als „Bücherrevisions-Centralcommission" fortbestehenden Revisionskommission zu Wien (und in gewissen naheliegenden Fällen den Revisionskommissionen in Mailand und Krakau) übertragen. Diese Censurthätigkeit übten die österreichischen Revisionsämter aus bis zum Ende ihres Bestehens.

So war der Geist der Reaktion in deutschen Ländern eingezogen. Und er war es in doppeltem Widerspruch zu den Errungenschaften von 1848; denn der Widerspruch bestand nicht nur darin, daß inhaltlich, nachdem die Wasser der Revolution sich verlaufen hatten,

Beschränkungen auferlegt wurden, die das Jahr 1848 abgeschworen hatte. Die Korporation der Berliner Buchhändler erklärte in der „Denkschrift über den Gesetz-Entwurf, betreffend: das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Gedanken frei zu äußern" vom 17. März 1849, daß „jedes Gesetz für einen Einzelstaat Deutschlands mangelhaft, unvollkommen und in vielen Fällen ungerecht" sein müsse. „Der Geist, welcher die Litteratur schafft, und dessen Wesen auch in den materiellen Beziehungen derselben sich geltend macht, kennt die Gränzmarken der Einzelstaaten nicht. Es giebt keine Preußische, Sächsische, Württembergische, sondern nur eine deutsche Literatur, und auch der deutsche Buchhandel hat sich demgemäß durch Jahrhunderte so organisirt, daß einheitliche deutsche Gesetze ihm zum Lebensbedürfnisse geworden, die bisherige Verschiedenheit der deutschen Gesetzgebungen aber als eines der fühlbarsten Hemmnisse dem buchhändlerischen Verkehr stets entgegengetreten ist."

Das Jahr 1848 hatte, wie es alle und jede Beschränkungen der Preßfreiheit aufgehoben hatte, so auch den Erlaß eines einheitlichen deutschen Preßgesetzes zugesagt. Mannigfach voneinander abweichende Partikulargesetze hatte man dafür erhalten. Da erschien im Jahre 1854 ein Preßgesetz des Deutschen Bundes: die „Allgemeinen Bundesbestimmungen, die Verhältnisse des Mißbrauches der Presse betreffend" vom 6. Juli 1854; das für ganz Deutschland gültige Bundespreßgesetz also, auf das man fast volle vier Jahrzehnte gewartet hatte. Oder ist diese Beziehung zwischen Bundesakte und Bundespreßgesetz nicht richtig? Sie ist jedenfalls nicht vollständig. Man kann den Beschluß einmal in unmittelbarer Beziehung sehen zu der Bundesakte: denn mit dem 6. Juli 1854 war endlich die Zusage der „Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit" erfüllt; aber andererseits — wie könnten wir es anders erwarten? — war er das Gegenstück zu den Karlsbader Beschlüssen: wie die Karlsbader Beschlüsse auf die Bundesakte folgten, in demselben Sinne folgte auf die Verkündigung der Preßfreiheit vom Jahre 1848 der Bundesbeschluß vom 6. Juli 1854. Da war erstens Konzession und Kaution. Der Beschluß schrieb die Bedingung der besondern Konzession für alle Preßgewerbetreibenden vor und vergaß dabei nicht das Verwarnungssystem: die Konzession kann auf Widerruf oder nicht auf Widerruf erteilt und im letztern Falle nach schriftlicher Verwarnung

oder gerichtlicher Verurteilung, im erstern Falle ohne weiteres entzogen werden. Periodische Druckschriften sind kautionspflichtig. Die Kaution beträgt in der Regel 5000 Thaler und kann nur für solche Blätter nachgelassen werden, die alle politischen und socialen Fragen ausschließen. Da ist weiter die, zum Teil schon in der Kautionspflicht enthaltene, neue Form für die alte Karlsbader Grenzlinie zwischen Druckschriften bis zu und über zwanzig Druckbogen: von jeder Druckschrift ist vor der Ausgabe, spätestens bei Beginn der Austeilung oder des Vertriebes ein Exemplar an die Ortspolizeibehörde einzureichen, und für Schriften von mehr als zwanzig Bogen Umfang sind längere Fristen zulässig. Daneben standen Vorschriften der jederzeit entziehbaren Erlaubnis zum Hausieren mit Druckschriften sowie zum öffentlichen Ausstreuen, Anbieten, Verteilen oder Anschlagen; des Aufdrucks von Namen und Wohnort des Druckers auf jede, auch nicht zur Verbreitung bestimmte Druckschrift, des Aufdrucks von Namen und Wohnort auch des Verlegers bei Druckschriften, die zur Verbreitung bestimmt sind; eines verantwortlichen Redakteurs für periodische Druckschriften, soweit sie nicht alle politischen und socialen Fragen ausschließen. Der Schluß aber ließ die Absicht erkennen, die Presse in absehbarer Zeit sogar noch stärker zu beschränken: er bestimmte, daß man sich nach Verlauf zweier Jahre darüber schlüssig werden wolle, ob die Anordnungen zur Verhütung des Mißbrauchs der Presse sich als genügend erwiesen hätten.

Neben einigen kleineren Staaten (Lauenburg, Hamburg, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Sachsen-Gotha) führten Bayern und die beiden Hauptstaaten Deutschlands, Preußen und Österreich, den Bundesbeschluß nicht aus: gerade die letztern freilich, wie wir sahen, hatten vorläufig durch eigene Gesetze für entsprechende Maßregeln hinreichend gesorgt.

Wie in der vormärzlichen Zeit, so zielten noch mehr in den Jahren der Reaktion die gegen die Presse und ihre Erzeugnisse gerichteten Maßregeln vor allem auf die Zeitungspresse ab. Der Zeitung galt die Kautionspflicht, der Kautionsverfall. Auf die Zeitung war Konzessionsentziehung und Verwarnungssystem zugeschnitten. Für die Zeitung bestand die Postvertriebs-Entziehung. Preußen, am 2. Juni 1852, belegte die politischen und Anzeigeblätter mit einer Stempelsteuer und nach seinem Vorbilde Österreich. „Nun lege man", sagte zu Ende unseres Zeit-

raumes, im ersten Bande der Verhandlungen des Sechsten Deutschen Juristentages, 1865, der Königsberger Professor John, „auf die eine Seite der Wagschale: 1) die Zeitungssteuer, 2) die Entziehung des Postdebits, 3) die Kautionen, 4) die polizeiliche Beschlagnahme, 5) die gerichtliche Beschlagnahme, 6) Verbote von Zeitungen, Zeitschriften u. s. w., 7) Konzessions-Entziehungen, 8) Strafen (Geld und Gefängnis) für Autor, Redakteur, Verleger, Drucker, 9) Zeugenzwang, um den sog. „wirklichen Verfasser" herauszubekommen, — und auf die andere Seite der Wagschale lege man nichts von alle dem, sondern nur einzig und allein den Censor, vielleicht sogar einen von der Regierung unabhängigen Censor, — denn etwas an sich Undenkbares würde das ebenso wenig sein, als eine von der Regierung unabhängige Staatsanwaltschaft. — Dies mag man einander gegenüberstellen, dann auf die Verfassung hinweisen und erklären: ‚Wir hatten einst die Censur; die darf nicht wieder eingeführt werden, das ist verfassungsmäßig garantirt; jetzt haben wir Preßfreiheit mit gesetzlichen Beschränkungen'. Ob man dabei auch behaupten wird, daß die Presse sich jetzt besser befinde, als früher? —"

Gewiß: die Abschaffung der Censur allein, das erfuhr man zur Genüge, war es nicht, durch die ein Zeitalter der Preßfreiheit hergestellt wurde. Wie das alte System kein rein präventives gewesen war, denn neben der Censur kannte es gesetzliche Bestimmungen, auf denen die Censur ruhte, und weder die Judikatur der Gerichte, noch kräftige Repressivmaßregeln waren darin ausgeschlossen; so wurde umgekehrt in dem neuen System das Eingreifen der Verwaltungsbehörden nicht rein aus dem Gebiete des Preßrechtes verwiesen, wurde eine ganze Reihe von Präventivmaßregeln herübergenommen oder wurden neue eingeführt und fehlten noch immer die Normen, die, soweit es erreichbar war, der Willkür den Riegel vorschoben. Trotzdem aber war die stärkste Säule des alten Systems die Censur, und diese Säule hatte das Jahr 1848 gestürzt und für immer gestürzt; und wenn es gilt, im Fortschritt der Zeiten das für die fünfziger und sechziger Jahre bezeichnende gegenüber den Jahrzehnten vor 1848 hervorzuheben, so wird man weniger bei den Resten der Bedrückungen im Stile der vormärzlichen Zeit verweilen, als vielmehr darauf das Gewicht legen, daß ihrer ungeachtet und durch sie hindurch eben in jenen Jahrzehnten gerade derjenige Zweig des litterarischen Gewerbes, dem alle jene feindlichen Maßregeln in

allererster Linie galten, die Grundlage zu seiner modernen Gestaltung gelegt hat.

Die Zeitgenossen selbst waren sich dessen inmitten der Reaktionszeit voll und klar bewußt. „Die deutsche Journalistik ist von ziemlich altem Datum, aber die Presse in ihrer jetzigen Gestaltung erst ein Kind von 8 Jahren". Das wurde geschrieben in einer Nummer des Frankfurter Journals vom Jahre 1856. „Dürftigkeit und Negation", so fährt der Aufsatz fort, „war der Charakter der Presse in der vormärzlichen Zeit. Wollten die Leser politische Kost, so war sie in den Spalten der deutschen Zeitungen nur unter dem Abschnitt ‚Ausland' zu suchen; mit dem Abhub der englischen und französischen Presse wurde das deutsche Publikum gefüttert, wenn es mehr wollte, als Berichte über allerlei Haupt- und Staatsactionen, polizeiliche Verfügungen, einiges Kammergezänk, Theater-, Kunst- und Literaturneuigkeiten. Man vergleiche doch nur das erste beste Zeitungsblatt des Jahres 1847 mit einer Nummer des Jahres 1856! In Geist, Umfang und Form hat die deutsche Presse einen Aufschwung genommen, den man darum nicht verkennen darf, weil er nur allmählich sich entwickelt hat. Die Haupteigenthümlichkeit der neuen Periode ist die systematische Berücksichtigung der deutschen Verhältnisse. . Der Anschauung des Deutschen ist nunmehr das eigene Vaterland geöffnet. . Er sieht das frische, bunte Leben einer kräftigen Nation, deren Theil er ist. Er nimmt tagtäglich wahr, wie viel reicher bei aller Vielstaatlichkeit sein Nationalleben ist, als jedes fremde, wie von 35 Punkten aus Alles baut und strebt und denkt zur Mehrung der eigenen und gemeinsamen Wohlfahrt." Im Jahre 1825 hatte J. A. von Bergk in der Broschüre: „Der Buchhändler", geschrieben: „Zeitungen müssen unpartheiisch, getreu und freimüthig das erzählen, was *geschieht*; huldigen sie blindlings einer eigennützigen Partei, so verschwindet die Theilnahme an einer solchen Zeitung bald". Jetzt, im Jahre 1860 erklärten die Berliner Buchhändler und Zeitungs-Verleger in einem „Bericht über die am 11., 14. u. 18. Juli stattgehabte Vorbesprechung . . die Revision des Gesetzes vom 2. Juni 1852 betreffend": „Bei der heutigen Entwickelung des politischen Lebens ist jede Zeitung das Organ einer bestimmten Partei".

Kritik und Partei: das gerade sollte in der modernen Zeitung Bedeutung und Leben gewinnen und ihr Bedeutung und Leben verleihen.

Gerade bei der Zeitung, dem Werkzeug des Nachrichtenverkehrs, war der innere Fortschritt nicht möglich ohne stark eingreifende technische und organisatorische Fortschritte. Mit Brieftauben, eigenen Stafetten, eigenen Kommissaren, die mit Extrapost die Eilpost überholten, hatten rührige Zeitungen wie die Kölnische gearbeitet, um die Schwerfälligkeit der Postbeförderung zu überwinden. Jetzt begann der elektrische Funke zu spielen. Im Jahre 1849 stellte als erste die Kölnische Zeitung den Telegraphen in ihre Dienste. Im gleichen Jahre führte in Berlin Dr. Bernhard Wolff, ursprünglich Mediziner, dann Teilhaber der Vossischen Buchhandlung und seit 1848 geschäftlicher Leiter der neugegründeten Nationalzeitung, einen kommerziellen, bald auch politischen telegraphischen Nachrichtendienst zunächst für die Zwecke des eigenen Blattes ein und richtete, um auf die Kosten zu kommen, ein Abonnement für Zeitungen und Börse ein, „Wolffs Telegraphen-Bureau". Auch das Reutersche Telegraphenbureau, das 1851 nach London übersiedelte, war eine deutsche Gründung, entstanden, auf Anregung des Physikers Gauß, in dem gleichen Jahre 1849 in Aachen. Aus der Maschinenfabrik von Hoe in Neuyork ging 1846 die erste Typenumdrehungsmaschine hervor, die in der Stunde 15 bis 20000 (einseitige) Abdrucke lieferte, Marinoni in Paris schuf 1847 die beide Seiten bedruckende vierfache Reaktionsmaschine; in der Mitte der fünfziger Jahre kam aus Frankreich die (schon 1829 vom Lyoneser Schriftsetzer Genoux erfundene oder genauer gesagt in jenem Jahre ihm privilegierte) Papierstereotypie nach Deutschland. Des Aufschwungs aber, wie er ihr so von geistiger und technischer Seite her ermöglicht wurde, wäre die Zeitung angesichts der damit einhergehenden Steigerung der Herstellungskosten und der Anforderungen des Publikums nimmer fähig gewesen, wäre ihr nicht der tragende Boden des Inseratenwesens zu uneingeschränkter Verfügung gestellt worden. Hier war es der Staat, der fördernd einzugreifen hatte und fördernd eingriff. Mit dem 1. Januar 1850 endete in Preußen das Zeitalter des amtlichen Intelligenzblattes, also des Inseratenmonopols der Intelligenzblätter und die Abgabe an das Potsdamer Militärwaisenhaus. Und wie das Jahr 1849 das erste Telegraphenbureau, so brachte das Jahr 1855 das erste deutsche Annoncenbureau: Haasenstein & Vogler, gegründet in Altona, mit seiner Centrale bald nach Hamburg und später nach Frankfurt verlegt. Der Staat aber folgte den Forderungen der

Zeit nicht nur mit der Aufhebung des Inseratenzwangs. War bisher der Mittler zwischen Blatt und Leserkreis der Buchhandel gewesen, so übernahm auf dem Postkongreß in Dresden 1849 den Zeitungsvertrieb die Staatspost; in demselben Jahre hob Preußen den Zeitungsstempel, im Jahre 1856 hob es die Zeitungskonzession auf und führte den unbeschränkten Postabsatz sowie einheitliche Gebührensätze ein.

Wenn, wie wir sahen, mit der Broschüren- und Flugschriftenlitteratur in erster Linie die periodische Presse es war, zu deren Knebelung die Formen geschaffen wurden, die mehr oder weniger zugleich Buchgewerbe und Buchhandel belästigten: so bieten aber, eben weil gerade in der Geschichte der periodischen Presse der Fortschritt des allgemeinen Bewußtseins öffentlicher Freiheit und freier Öffentlichkeit und ihrer allgemeinen Bethätigung sich konzentriert, die fünfziger und sechziger Jahre mit den inneren und äußeren Fortschritten, die die periodische Presse vollzog, das Bild: als wenn mit diesem ihrem Fortschritte die periodische Presse die Preßgesetzgebung gleichsam mit sich fortzureißen begänne. Am auffallendsten war hier gewiß der Fortschritt, den die österreichische Preßgesetzgebung vollzog. Die Preßnovelle vom 27. November 1859 wurde das letzte Erzeugnis der österreichischen Reaktionszeit. Sie verbot der periodischen Presse: „Nachrichten oder Schriftstücke, welche nur in Folge einer Verletzung der Dienstpflicht eines öffentlich Angestellten geschehen konnten, sowie Verlautbarungen, die geeignet erschienen, Jemanden in seiner gesellschaftlichen oder öffentlichen Stellung zu kränken oder lächerlich zu machen, eine öffentliche Behörde oder das Amtsansehen eines einzelnen Organs der Regierung bloszustellen, oder eine für die öffentliche Ruhe und Ordnung bedenkliche Aufregung zu erzeugen, oder das Vertrauen in die Regierung zu schwächen". Am 20. Oktober 1860 erhielt Österreich seine Verfassung; und das Preßgesetz vom 17. Dezember 1862 brachte Österreich die Preßfreiheit. Freilich, es behielt die Kaution für periodische Druckschriften bei, die öfter als zweimal im Monat erschienen und, sei es auch nur nebenher, die politische Tagesgeschichte behandelten oder politische, religiöse oder sociale Tagesfragen besprachen, und zwar behielt es nicht nur die Kautionslegung, sondern auch den Kautionsverfall bei, mit dem es unter allen übrigen deutschen Preßgesetzen vereinzelt dastand. Von der Kaution ausgenommen waren wissenschaftliche und Fachblätter, wenn sie nebenher Tagesfragen be-

sprachen, die mit ihrer Aufgabe in Zusammenhang standen. Die Höhe der Kaution betrug für Wien und Umgebung bis zu zwei Meilen Entfernung 8000, für andere Orte mit mehr als sechzigtausend Einwohnern oder in deren Umgebung 6000, für Orte mit mehr als dreißigtausend Einwohnern und ihre Umgebung 4000, für die übrigen Orte 2000 Gulden; für diejenigen periodischen Druckschriften, welche nicht öfter als dreimal in der Woche erschienen, war die Hälfte der genannten Beträge zu erlegen. Das Gesetz schrieb die Hinterlegung eines Exemplars nicht nur von jedem einzelnen Blatte oder Hefte einer periodischen Druckschrift zugleich mit dem Beginne der Austeilung oder Versendung, sondern auch von jeder andern Druckschrift (mit Ausnahme von Formularen, Preiszetteln, Visitkarten u. s. w.) bis zu fünf Druckbogen Umfang wenigstens 24 Stunden vor der Austeilung oder Versendung durch den Drucker bei der Sicherheitsbehörde und, wo ein solcher seinen Sitz hatte, beim Staatsanwalt vor (§ 17). Pflichtexemplare verlangte sie von jeder im Inland verlegten oder gedruckten Druckschrift, die zum Verkauf bestimmt war, vier an der Zahl (für Staatsministerium, Polizeiministerium, Hofbibliothek und die betreffende Universitäts- oder Landesbibliothek), bei periodischen Druckschriften überdies ein fünftes Pflichtexemplar für den Chef des betreffenden Verwaltungsgebietes. Bei „besonders kostspieliger Ausstattung" wurde „auf Verlangen der Partei" eine Vergütung von 50 Procent des Ladenpreises geleistet. Aber das Gesetz kannte keine Konzessionen periodischer Druckschriften mehr, kein Verwarnungssystem, keine rein „politische" Beschlagnahme, keine administrativen Verbote, keine polizeiliche Gewerbeentziehung, und es beseitigte mit dem Verzichte auf die administrativen Verbote zugleich auch die Bücher-Revisionskommissionen. Der Übergang war vollzogen von der politisch-polizeilichen Prävention zur strafrechtlichen und strafgerichtlichen Repression; das Konzessions- und Verwarnungssystem war preisgegeben. Der von der Preßordnung des Jahres 1852 in die Sicherheitsbehörden gelegte Schwerpunkt ging über in die Justizbehörden; es gab künftig nur noch gerichtliche Verbote und Einstellungen von Druckschriften, nur gerichtliche Straferkenntnisse in Preßsachen, nur strafrechtliche Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft oder durch Privatankläger; den Sicherheitsbehörden war nicht nur jede eigene Judikatur in Preßsachen abgenommen, sondern es mußte auch jede ihrer Beschlagnahmungen auf Antrag

des Staatsanwalts gerichtlich gerechtfertigt, nicht gerechtfertigte mußten unverzüglich aufgehoben und es mußte dafür von der Staatskasse Ersatz geleistet werden.

In Deutschland hatte schon das Jahr vorher Bayern das Beispiel der Aufsaugung der preßgesetzlichen Ausnahmevorschriften durch die Strafrechtsgesetzgebung gegeben: die besondern Strafbestimmungen des Preßgesetzes vom 17. März 1850 wurden außer Wirksamkeit gesetzt und die geeigneten Strafbestimmungen dem neuen allgemeinen Strafgesetzbuche vom 10. November 1861 einverleibt. Daneben begannen jetzt die Staaten, die den Bundesbeschluß des Jahres 1854 publiziert hatten, sich von ihm loszusagen. In Sachsen wurde die Lossagung eingeleitet durch eine Petition der Leipziger Buchhändler im Jahre 1863, die darum ersuchten, endlich nun an die Stelle „milder Übung" die Weisheit der Gesetze zu stellen. In einer offenen Kundgebung durch die Presse im Jahre 1865 löste sich die sächsische Regierung von den Fesseln der Bundesbeschlüsse. Eine entsprechende gesetzliche Neuarbeit wurde freilich nicht mehr geleistet, vielmehr stellte Sachsen vorläufig sein Preßgesetz vom 14. März 1851 wieder her, das ja in vielen Stücken mit den Bundesbestimmungen übereinstimmte. Württemberg aber ließ am 24. Dezember 1864 sein Preßgesetz vom 30. Januar 1817 wieder in Kraft treten; Koburg-Gotha gab am 9. August 1866 das liberale Gesetz, das dann in den letzten sechziger Jahren für die Preßgesetzgebung der meisten übrigen thüringischen Staaten als Muster dienen sollte; zu Anfang des Jahres 1866 legte die badische Regierung einen Preßgesetzentwurf vor, der den Konzessionen, Kautionen, polizeilichen Verwarnungen den Abschied gab und sogar das Erfordernis eines verantwortlichen Redakteurs und der obrigkeitlichen Erlaubnis zum Hausieren und zum Anschlag von Druckschriften aufgab.

So kündigte sich ein neues Zeitalter an, in dem die Grundrechte von 1815 und 1848 endlich ihre wirkliche und volle Erfüllung finden sollten, und von dem nur zu hoffen war, daß es mit dem Geiste der Freiheit auch die Form der Einheit verbinden werde. Die Grundrechte aber, soweit sie hier im besondern unser Interesse in Anspruch nehmen, bestanden, wir erinnern uns dessen, nicht nur in dem Rechte der Preßfreiheit.

Das Gesetz betreffend die Grundrechte des deutschen Volkes bestimmte in seinen Artikeln I, IV und IX (= Abschn. VI, §§ 133, 143, 164 der „Verfassung des Deutschen Reiches" vom 28. März 1849): „Jeder Deutsche hat das Recht, an jedem Orte des Reichsgebietes . . jeden Nahrungszweig zu betreiben"; „jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern"; „das geistige Eigenthum soll durch die Reichsgesetzgebung geschützt werden". Drei Sätze, deren Inhalt für die Entwickelung des Buchhandels von besonderer Bedeutung waren: enthaltend die Grundsätze der Gewerbefreiheit, der Preßfreiheit und des Urheberrechts und ihrer einheitlichen Ausgestaltung für ganz Deutschland. Wir sahen, daß ungeachtet des alsbald erfolgenden Rückschlags das Jahr 1848 die Grundlage der neuzeitlichen Preßfreiheit schuf, und wie sich in den sechziger Jahren auch auf gesetzlichem Gebiete eine neue und letzte Bewegung in dieser Richtung ankündigte. Wie ähnliches auch auf dem Gebiete der Gewerbefreiheit der Fall war, wird unser zehntes Kapitel zu berichten haben. Eine außerordentlich inhaltsreiche und für den Buchhandel nicht nur in ihren Ergebnissen, sondern auch nach ihrem Zustandekommen denkwürdige Entwickelung aber vollzog sich in der Zeit von den vierziger Jahren bis zum Ende des Deutschen Bundes auch hinsichtlich des dritten Stücks jenes dreiteiligen Programms, des deutschen Urheberrechts.

Was war hier zu thun und zu leisten?

Die Bundesbeschlüsse von 1837 und 1845 hatten ein deutsches Urheberrecht geschaffen, und die Zeiten des Nachdrucks waren vorüber.

Der Frankfurter Buchhandel war schon vor den dreißiger Jahren nicht mehr der Nachdrucksvermittler von einst; wenigstens der Buchhandel im engern Sinne nicht, denn das Frankfurter „Antiquariat" freilich bezog auch in den dreißiger Jahren noch immer die Nachdrucke in ganzen Ballen, broschierte sie und vertrieb sie als „alte Bücher". Es bezog sie aus Württemberg. Hier hatte nun endlich der 22. Juli 1836 den Nachdruck von Werken verboten, deren Verfasser oder Verleger einem der deutschen Bundesstaaten angehörten. Die einmal vorhandenen Nachdrucke konnten weiter verbreitet werden, mit polizeilichem Stempel versehen; in Reutlingen wurden 83000 Bände gestempelt, 40000 davon allein von Enßlin und Fleischhauer. Sie gingen noch weit über Land. Man druckte „Verlagsverzeichnisse", z. B. die Chr. Hausmannsche Anti-

quariatsbuchhandlung in Stuttgart 1837, und schlug die Bücher los mit 60 % Rabatt. Im Jahre 1838 erklärten schließlich die namhaftesten württembergischen Zeitungen, keine Nachdrucksanzeigen mehr aufzunehmen. Da wurde in Stuttgart Ende des Jahres ein „Sonntag-Abendblatt zur Belehrung, Unterhaltung und Förderung der Geselligkeit für alle Stände" gegründet, das, im Umfang von vier Oktavseiten einmal wöchentlich erscheinend, im Abonnement jährlich 48 Kreuzer kosten und in dem man pro Zeile 2 Kreuzer Einrückungsgebühren bezahlen sollte. Die belehrend-unterhaltend-geselligkeitsfördernden Aufsätze behandelten einer wie der andere die Fehlerhaftigkeit der Cottaschen Schillerausgaben, und die Anzeigen stammten fast ohne Ausnahme von der „Expedition der Neuen Stuttgarter Buchhandlung", und zwar ist stehend ihre Anzeige der Taschenausgabe von Schillers sämtlichen Werken in 18 Bändchen, broschiert 3 fl. 12 kr., „ganz hübsch in Marmor mit Schildchen gebunden" 5 fl. 12 kr. Chelius, van der Velde, Thaer, Spindler, Novalis, Hebel, Savigny waren neben dem von C. F. Arnolds Buchdruckerei — bei der das Blatt gedruckt wurde — angezeigten Löfflerischen Kochbuch die Autoren, von denen sie Werke anzeigte. Am 30. Juni 1839 erschien die letzte Nummer (Nummer 30); Circulare und Verlagsverzeichnisse der Neuen Stuttgarter Buchhandlung aus den Jahren 1839 und 1840, die 50 und 60 % Rabatt gegen bar anboten und durch Reisende unter der Hand z. B. bis nach Liegnitz gebracht wurden, machten den Beschluß. Neben dem letzten Verflackern alter Praxis standen noch letzte Vertreter alter Theorie; im Jahre 1843 verteidigte Ludwig Höpfner in einer in Grimma erschienenen Schrift: „Der Nachdruck ist nicht rechtwidrig", den Nachdruck mit dem alten, uns wohlbekannten Beweisgrund von der Unrichtigkeit der Theorie des geistigen Eigentums.

Mit dem Büchernachdruck also, in irgend nennenswerter Weise systematisch geübt, hatte man es nicht mehr zu thun. Was man aber schmerzlich vermißte, war einmal die Einheitlichkeit der Partikulargesetzgebung, sodann die geringe oder gänzlich fehlende Berücksichtigung gewisser Materien, deren Nichtberücksichtigung mit dem Fortschritt der Zeit immer fühlbarer wurde: so des dramatischen Aufführungsrechts oder des Rechts an Werken der bildenden Kunst oder der Regelung der Rechtsverhältnisse auf dem Gebiete der periodischen Presse.

Es war die Forderung nach der Einheitlichkeit der Gesetzgebung,

die, dem innersten Wesen des Buchhandels entsprechend, zunächst mit stets erhöhter Dringlichkeit vom Buchhandel erhoben wurde, und es war der Börsenverein der Deutschen Buchhändler, für den mit der Arbeit an der Verwirklichung dieses Zieles diese Jahrzehnte zu besonders denkwürdigen werden sollten.

Von mannigfachen kleinern Abweichungen abgesehen, trat unter den hauptsächlichen Verschiedenheiten der einzelstaatlichen Nachdrucksgesetzgebungen besonders die außerordentliche Verschiedenheit im Erlöschen der Schutzfristen hervor. Davon wird bald näher die Rede sein. Ein anderer wesentlicher Grundsatz, über den eine Ungleichheit der Gesetzgebung in den verschiedenen Staaten herrschte, betraf die Anthologien, die in Preußen, Österreich, Bayern, Braunschweig, Weimar-Eisenach und Meiningen ausdrücklich gestattet waren, während die Gesetzgebungen des Bundes, des Königreichs Sachsen und anderer Einzelstaaten darüber schwiegen. Österreich und Bayern gestatteten den Abdruck politischer Zeitungsnachrichten ebenso wie Anthologien. Was die Musikalien betraf, so verboten die Gesetze in Preußen, Braunschweig und Sachsen-Weimar-Eisenach nicht nur Auszüge und Arrangements, sondern überhaupt jede Bearbeitung, die nicht als eigene Komposition zu betrachten war; im österreichischen Gesetz waren die Arrangements ausdrücklich gestattet; in den übrigen Gesetzgebungen war mit Ausnahme derjenigen von Hessen-Darmstadt auf die musikalischen Erscheinungen ebenso wenig besondere Rücksicht genommen wie in den Bundesbeschlüssen. Das Übersetzungsrecht war dem Verfasser in Preußen, Braunschweig, Weimar-Eisenach und Hessen-Darmstadt zwei Jahre, in Österreich ein Jahr lang vorbehalten, während die übrigen Gesetzgebungen mit den Bundesbeschlüssen das Übersetzungsrecht in keiner Weise einschränkten. Über die Rechtsverhältnisse der Tagespresse bewahrten die Gesetzgebungen fast gänzliches Stillschweigen: das natürliche Ergebnis einer Zeit, in der Censur und staatliche Konzessionierung der allgemeine Boden der periodischen Presse gewesen und das Gewächs der Zeitung auf solchem Boden vom Staate mit ängstlicher Sparsamkeit angebaut worden war. Von welch ganz anderer Bedeutung aber wurde der Mangel gesetzlicher Bestimmungen, und gleichartiger gesetzlicher Bestimmungen, über das Eigentumsrecht von Zeitungen, den Nachdruck von Zeitungsartikeln, die Ausschließlichkeit der Benutzung von Zeitungsartikeln nach 1848! Und über

alle materiellen Verschiedenheiten hinweg: wo, in formaler Hinsicht, war eine durchdachte einheitliche Auffassung der leitenden Grundsätze des ganzen Rechtsgebiets, und wo war deshalb die Garantie einheitlicher Fixierung, Interpretation und Behandlung, selbst die — scheinbare — materielle Gleichheit vorausgesetzt? Die Reichweite der Ware des Buchhandels ist grundsätzlich nicht der Ort, nicht das Land, sondern das ganze Sprachgebiet. Von der Sorge genauer Bekanntschaft mit den verschiedenen Landesgesetzen zu schweigen, mußte sich der Mangel an Ausgeglichenheit und Austiefung des Rechts für Unternehmungen, die ein unter gleichmäßigen gesetzlichen Bestimmungen stehendes größeres Absatzgebiet zur notwendigen Voraussetzung hatten, ein schweres Hemmnis darstellen.

Nun kam ein Umstand hinzu, der dem Buchhandel besondern Anstoß gab, für die einheitliche Gestaltung des litterarischen Rechtsschutzes in Deutschland einzutreten: der Abschluß internationaler Verträge.

Der Gedanke internationaler Rechtsschutzverträge konnte zunächst und im allgemeinen als eine Idee erscheinen, restloser und bedingungsloser Beförderung würdig und wert. Er war humanen Geistes voll, und er sprach von der Ausdehnung des buchhändlerischen Wirtschaftsgebiets. Indessen näher besehen waren für den Vertragschließenden doch zwei Fragen zu erwägen: die Frage nach der Gleichmäßigkeit der Vertragsbestimmungen innerhalb des einheitlichen litterarisch-buchhändlerischen Gesamtkörpers, dem der Vertragschließende angehörte, und die Frage nach der Abwägung der Vorteile des Vertrags für beide Kontrahenten, namentlich natürlich im Falle des formalen Gegenseitigkeitsvertrags. Die Verhältnisse lagen aber in beiden Beziehungen für Frankreich und England viel günstiger als für Deutschland. Der Abfluß der deutschen Originalproduktion nach den Nachbarstaaten war im Verhältnis zu demjenigen der französischen und englischen Litteratur in den Staaten der civilisierten Welt gering. Ruf und Eigenart besonders der französischen Litteratur verlockte zu Übersetzungen und Bearbeitungen, und der belgische Nachdruck machte der Verbreitung der französischen Produktion über die civilisierte Welt, der nordamerikanische derjenigen der englischen Produktion nach Amerika stärkste Konkurrenz. Darin war es begründet, daß Frankreich und England das Zeitalter der internationalen Verträge herbeiführten, das mit dem Jahre 1843 begann, während in Antwort darauf in Deutschland eine heftige und grundsätzliche Gegner-

schaft sogar gegen jede Ausdehnung des litterarischen Rechtsschutzes überhaupt über die nationalen Grenzen hinaus entstand.

Nachdem im Jahre 1840 (22. Mai) der vereinzelte und besondere Fall eines Vertrages zur Sicherstellung der Eigentumsrechte an litterarischen und artistischen Werken zwischen Österreich und Sardinien vorangegangen war, dem sich dann mit der Zeit der größte Teil der italienischen Staaten anschloß, begann mit dem 13. Mai 1846 (England-Preußen) die Reihe der Verträge Großbritanniens mit deutschen Einzelstaaten, mit dem 20. Oktober 1851 (Frankreich-Hannover) diejenige der französisch-deutschen Einzelverträge. Dem englisch-preußischen Vertrage schloß sich noch im Jahre 1846 (27. August) Sachsen, schlossen sich im Jahre 1847 Braunschweig (1. April) und Hannover an (7. Oktober).

Der Widerstand des deutschen Buchhandels gegen die internationalen Verträge war, über die Geschichte der internationalen Rechtsbeziehungen an sich hinaus, dadurch von Bedeutung, daß er auf einen Zusammenschluß der deutschen Einzelstaaten in dieser Beziehung hindrängte und wurde akut mit Beginn der fünfziger Jahre, als mit dem 1. September 1851 die englischen Verträge abliefen, als im Jahre 1852 dem „gastlichen Boden Frankreichs" ein Decrét présidentiel vom 28. März entsproß, das, mit der Bedingung allerdings der im Gesetz vom 19. Juli 1793 vorgeschriebenen Einregistrierung und Deponierung zweier Exemplare in Paris, jeden Nachdruck und Nachdrucksvertrieb außerhalb Frankreichs erschienener Werke in Frankreich verbot und ihnen vor den französischen Gerichten den gleichen Schutz wie denen des eigenen Landes zusagte und so gleichsam im Namen der Civilisation die Völker aufrief, dem von der grande nation gegebenen Beispiele zu folgen, und als in dem gleichen Jahre der Abschluß eines Vertrages zwischen Frankreich einerseits, Preußen und Österreich andrerseits in Aussicht stand.

Internationale Verträge, heißt es in der Schrift des Dorpater Universitätsbuchhändlers Ed. Jul. Karow „Über Nachdruck und internationale Verlags-Verträge", Dorpat 1852, sind erstens von Recht und Moral nicht gefordert; was zweitens im besondern Frankreich und England betrifft, so sind sie dort bezüglich Belgiens und Nordamerikas auch buchhändlerisch und litterarisch nicht notwendig, wenn auch natürlich zweckmäßig; für alle andern Staaten aber drittens, insbesondere für Deutschland, sind sie nicht nur nicht notwendig, sondern nicht einmal

zweckmäßig; Deutschland kann für sich nichts daraus entstehen sehen als Nachteile.

Schriften so grundsätzlicher Ablehnung gehörten zu den Ausnahmen und mußten zu den Ausnahmen gehören in einer Zeit, der mit der Steigerung der deutschen Auswanderung Nordamerika als deutscher Absatzmarkt von erhöhter Bedeutung wurde; Adolf Enslin wies schon 1855 dringend auf die Notwendigkeit eines amerikanisch-deutschen Verlages hin. Das aber betonten auch Denkschriften des Börsenvereins aus den Jahren 1851, 1854, 1855, 1857 oder Enslins Schrift „Über internationale Verlagsverträge" vom Jahre 1855 nachdrücklich: daß es nicht darauf ankommen könne, einfach die Durchführung eines sittlichen Grundsatzes anzustreben, sondern daß auch die materiellen Interessen zu beachten seien: so, daß der fremde Zoll sich nicht höher beliefe als der Bundeszoll oder, ein Punkt, der vor allem eine wesentliche Rolle spielte, daß nicht im Widerspruch mit den Grundsätzen des Bundesrechts, der deutschen Landesgesetze und den Anschauungen des Börsenvereins das Nachdrucksverbot der internationalen Verträge auf die Übersetzung ausgedehnt werde. Welch ein merkwürdig rascher und schroffer Umschwung in der That: in den dreißiger Jahren noch hatte Württemberg die Anerkennung eines Urheberrechts überhaupt grundsätzlich verweigert; und von den vierziger Jahren ab wurde der Begriff „geistigen Eigenthums" so hoch gespannt, daß die Übersetzung eines französischen Werkes in Deutschland, eines deutschen in England u. s. w. als verbotener Nachdruck gelten sollte.

Im übrigen aber ging die Hauptsorge des Börsenvereins, als des berufenen Vertreters der Interessen des deutschen Buchhandels, dahin, auf eine durch das Königreich Sachsen beim Bunde anzuregende Überführung der mannigfachen deutschen Einzelverträge in einen einheitlichen Bundesvertrag auf Grund der Bundesgesetze von 1832, 1837 und 1845 hinzuarbeiten. Denn die Staatsverträge bewirkten nicht etwa die gleichmäßige rechtliche Behandlung in den Vertragsstaaten; sie bewirkten nur, daß der Staat A die Unterthanen des Staates B rechtlich wie seine, des Staates A Unterthanen behandelte; die gegenseitig gewährten Rechte brauchten also inhaltlich durchaus nicht gleich zu sein. Der litterarische Rechtsschutz war an die Erfüllung mannigfacher Formalitäten geknüpft. Er fand sich nicht selten ausgesprochen in Verträgen, die in der Hauptsache andere Gegenstände betrafen, besonders in Handelsverträgen, sodaß

er in seinem Bestande abhängig war von Verhältnissen, Erwägungen und Berechnungen ganz anderer und fremder Art und Natur. Dabei standen zu Ende des Jahres 1856 bereits dreizehn deutsche Bundesstaaten mit Frankreich und ebensoviele mit Großbritannien im Vertragsverhältnis.

Die am 23. Januar 1855 von Rudolf Besser, Bernhard Perthes und Wilhelm Engelmann gezeichneten „Denkschriften über den internationalen Rechtsschutz gegen Nachdruck zwischen Deutschland, Frankreich und England" gipfelten in dem Gesuche: „Die Hohe Königlich Sächsische Staatsregierung wolle bei der Hohen Bundesversammlung dahin wirken, daß sie unter Festhaltung der im Vorstehenden und in der Denkschrift, die Verträge mit Frankreich zum internationalen Schutze gegen Nachdruck betreffend, niedergelegten Grundsätze, einen alle deutsche Territorien bindenden Bundesbeschluß erlasse, welcher den internationalen Rechtsschutz gegen Nachdruck unter Berücksichtigung der verschiedenen Verhältnisse des deutschen und des englischen Buchhandels, auch den englischen Staatsangehörigen nach Maßgabe des von den Bundesbeschlüssen aus den Jahren 1832, 1837 und 1845 allen deutschen Staatsangehörigen gleichmäßig gewährten Schutzrechts, jedoch nur unter der Bedingung zusichere, daß England die möglichste Gleichheit der Eingangsbedingungen nach England für die Erzeugnisse des deutschen Buch- und Kunsthandels mit denen, welche für die englischen Druckwerke in Deutschland rücksichtlich des Zolls bestehen, herstelle".

Die sächsische Regierung aber forderte schon im Monat darauf (16. Februar) den Börsenverein sowie die Deputierten des Buchhandels zu Leipzig auf, ihr für die Formulierung jener „Grundsätze" bestimmte und motivierte Vorschläge einzureichen; auf solcher Grundlage wollte sie dann beim Bunde entsprechende Anträge stellen auf die durchgreifende Abänderung und Vervollständigung der Nachdrucksgesetzgebung.

Der Börsenverein also an der Arbeit, umgeben von den etwa dreißig verschiedenen deutschen Nachdrucksgesetzen, den Entwurf zu einem einheitlichen Gesetze litterarischen Rechtsschutzes für ganz Deutschland zu schaffen. Die Mitglieder des dazu erwählten Ausschusses waren Heinrich Brockhaus, Wilhelm Engelmann, Dr. H. Härtel und S. Hirzel aus Leipzig, Friedrich Frommann aus Jena, Franz Lechner aus Wien, Rudolph Oldenbourg aus München, Bernhard Perthes aus Gotha,

Georg Reimer und Dr. Moritz Veit aus Berlin und Eduard Vieweg aus Braunschweig.

Zu dieser Zeit aber wurde unter den Gefahren, mit denen die Zersplitterung der deutschen Urhebergesetze den Buchhandel bedrohte, ein besonderer Fall akut. Der Bundesbeschluß vom 9. November 1837 hatte das Rechtsschutzminimum von einem Jahrzehnt festgesetzt, das für die in den vorangegangenen zwanzig Jahren erschienenen Werke mit dem 9. November 1847 und für die Werke der Folgezeit mit dem zehnten Jahr nach dem Erscheinen ablief, und daneben die Möglichkeit eines besondern, höchstens zwanzigjährigen Schutzes vorbehalten, der in Form von Bundesprivilegien der Jahre 1838—1842 den Werken von Schiller, Goethe, Jean Paul, Wieland und Herder zu gute kam und bis in die Jahre 1858—1862 reichte. Der Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 hatte die Schutzfrist der vom Jahre 1837 ab erschienenen Werke auf dreißig Jahre nach dem Tode des Autors erweitert. In der Mitte der fünfziger Jahre konnte es fast scheinen, als ob in Preußen, das auf dem Wege von der Willkür des Privilegs zum Gesetz der allgemeinen Schutzdauer vorangegangen war, gerade auf diesem Wege ein Rückschritt erfolgen sollte: denn am 11. Dezember 1854 wurde den preußischen Kammern ein Gesetzentwurf vorgelegt, der der Staatsregierung die Befugnis beilegte, „auf dem Wege der Verordnung zu Gunsten der Erben verdienter Autoren die Schutzfrist gegen den Nachdruck ihrer Werke zu verlängern". Der Versuch also, hier, wo zum ersten Male der Ablauf der Schutzfrist von Werken großer Meister in Aussicht stand, die feste gesetzliche Grundlage zu erschüttern, wie er ähnlich noch ein halbes Jahrhundert später auftauchen sollte. Die öffentliche Meinung erklärte sich mit Entschiedenheit dagegen, und der Vorsteher des Börsenvereins, der Berliner Verlagsbuchhändler Dr. M. Veit, bekämpfte in Schrift („Die Erweiterung des Schutzes gegen Nachdruck zu Gunsten der Erben verdienter Autoren") und Wort, als Mitglied des preußischen Landtags, einen Gesetzentwurf, der den vom Börsenverein vertretenen Grundsätzen so schroff widersprach. Der Entwurf wurde abgelehnt. Ein anderer, speziell für den Buchhandel sogar noch viel gefährlicherer Übelstand aber bestand in der Verschiedenheit des Endtermins der Schutzfrist für die Werke der vor dem 9. November 1837 verstorbenen Autoren in den verschiedenen Partikulargesetzgebungen. So bestimmte für alle bereits er-

schienenen Werke, an denen ein Verlagsrecht zur Zeit der Publikation des Gesetzes bestand, die preußische Verordnung vom 5. Juli 1844 die Dauer des dreißigjährigen Schutzes von Publikation des Gesetzes vom 11. Juni 1837 an. Für dieselben Werke setzte das braunschweigische Gesetz vom 10. Februar 1842 eine gleiche Frist vom 1. Januar 1842, das sächsische Gesetz vom 22. Februar 1844 vom 1. Januar 1844 ab, das österreichische Gesetz vom 19. Oktober 1847 nur einen zehnjährigen Schutz fest, während die übrigen vorhandenen Gesetze diejenigen Werke, deren Verfasser beim Erscheinen derselben bereits dreißig Jahre verstorben waren, gar nicht schützten. Ja die Bundesbeschlüsse wurden sogar dahin ausgelegt, daß der darin angeordnete Schutz denjenigen Werken nicht mehr beigelegt werden sollte, deren Verfasser freilich bei dem Erscheinen der Bundesbeschlüsse bereits verstorben waren, deren Tod aber noch innerhalb der gegebenen dreißig Jahre fiel. Über diese allgemein erteilte Schutzfrist hinaus hatten sich nun Österreich, Bayern, Sachsen und Hessen-Darmstadt noch die Gewährung von Privilegien vorbehalten. In Hannover galt dagegen noch das sogenannte ewige Verlagsrecht.

Hier griff der Börsenverein regulierend ein, und die Angelegenheit war dringlich genug, als sie der in Sachen eines künftigen einheitlichen deutschen Urhebergesetzes im November 1855 zu Leipzig tagende Ausschuß in die Hand nahm, denn der erste jener ungleichen Endtermine, der österreichische, stand auf Grund des österreichischen Gesetzes vom 19. Oktober 1846 schon am 19. Oktober 1856 bevor. Eine Eingabe, die der Vorstand des Börsenvereins gemeinsam mit der Leipziger Deputation im Januar 1856 der sächsischen Regierung einreichte, ersuchte diese, bei der Bundesversammlung dahin zu wirken, daß für die bezeichneten Werke ein gleichzeitiger, nicht kürzer als auf zehn Jahre von Publikation des zu erlassenden Bundesbeschlusses ab zu bemessender Ablauf der Schutzfrist festgesetzt werde. Das Gesuch wurde erfüllt in dem Bundesbeschluß vom 6. November 1856, dem letzten litterarrechtlichen Gesetze, das der Deutsche Bund, so vom Börsenverein zur letzten noch fehlenden Vollendung seiner formal vereinheitlichenden Thätigkeit auf diesem Gebiete veranlaßt, erlassen hat. Es bestand darin, daß die Schutzdauer der genannten Werke, soweit sie zur Zeit noch im gesamten Bundesgebiete durch Gesetz oder Privilegien gegen Nachdruck geschützt waren, ebenfalls bis zum 9. November 1867 erstreckt wurde: — und so wurde also der

9. November 1867 der Tag, von dem ab das Recht der Vervielfältigung von Werken derjenigen Autoren, die seit drei Jahrzehnten verstorben waren, in Kraft zu treten hatte, und für das ganze Gebiet des Deutschen Bundes gleichmäßig und ohne jede Klausel und Restriktion.

Der Börsenvereins-Ausschuß aber beriet im November 1856 die Grundsätze des künftigen Entwurfs eines deutschen Urhebergesetzes. Den drei Berliner Juristen Heydemann, Hinschius und v. Rönne wurde die Ausarbeitung anvertraut. Ihr Entwurf wurde begutachtet von den Rechtsgelehrten Jolly und Eisenlohr in Heidelberg und Wächter in Leipzig; nach einer Schlußberatung in einem außerordentlichen Ausschusse des Börsenvereins im Herbst 1857 erhielt er seine endgültige Gestalt.

Folgendes waren in Kürze seine Grundzüge.

Das Recht der mechanischen Vervielfältigung steht ausschließlich dem Urheber und seinen Rechtsnachfolgern zu. Dem Urheber gleichgeachtet sind: der Besteller, der die Ausführung des Werkes nach einem von ihm angegebenen Plane einem andern übertragen hat; der Herausgeber oder Unternehmer eines Werkes, das durch Beiträge mehrerer Mitarbeiter gebildet wird und zugleich in sich ein Ganzes ausmacht; der Herausgeber anonymer und pseudonymer Werke; der Herausgeber eines bisher ungedruckten Werkes, auf dessen Schutz gegen Nachdruck zur Zeit niemand Anspruch zu erheben berechtigt ist (natürlich mit Genehmigung des Eigentümers des Manuskriptes). Der Begriff des Nachdrucks folgt aus dem oben angegebenen Rechte des Urhebers: Nachdruck ist jede ohne Genehmigung des ausschließlich Berechtigten veranstaltete mechanische Vervielfältigung. Die Schutzfrist erstreckt sich auf die Lebenszeit des Urhebers und (ohne Erstreckung auf den Besteller, Herausgeber oder Unternehmer) auf dreißig Jahre über diese hinaus. Das Schutzrecht erstreckt sich auch auf geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische und ähnliche Zeichnungen und Abbildungen, die nach ihrem Hauptzwecke nicht als Kunstwerke zu betrachten sind. Der Entwurf fügt die Bestimmung hinzu: daß keine Privilegien mehr erteilt werden sollen, durch die die Schutzfrist über die gesetzliche Dauer hinaus verlängert würde. Nur betreffs des Rechtsschutzes der Kunstwerke blieb ein gewisser Rest des alten Beweismodus erhalten: der gesetzliche Rechtsschutz sollte hier — aber mit Ausnahme der durch die Presse vervielfältigten Kunstwerke — nur in Anspruch genommen werden können, wenn die Ein-

tragung des betreffenden Kunstwerks in die deutsche Eintragsrolle erfolgt war. Im übrigen sollte die deutsche Eintragsrolle, zu errichten in Leipzig und in ihrer Führung unterstellt einem Kuratorium, das aus einem von der sächsischen Regierung ernannten Vorsitzenden, einem von der Leipziger Universität ernannten Gelehrten und dem jeweiligen Vorsteher des Börsenvereins zusammengesetzt werden sollte, auch jedem andern Urheber, Herausgeber oder Verleger zum Zwecke der Legitimation seiner Rechte bis zum Beweise des Gegenteils freistehen. Betreffs des Schutzes der vor dem 9. November 1837 erschienenen Werke der vor diesem Tage verstorbenen Urheber setzte der Entwurf den 31. Dezember 1867 fest.

Die neuen Bestimmungen des Entwurfs betrafen Gegenstände, die den bisherigen Nachdrucksgesetzgebungen ihrem Wesen nach fast unbekannt waren und zum Teil in der Praxis schwer empfundene Lücken ausfüllten: das Recht der Übersetzung, der periodischen Presse, der Benützung unveränderter Titel bereits veröffentlichter Werke.

Was das Übersetzungsrecht betrifft, so sah der Börsenvereinsentwurf dafür ein ziemlich starkes Schutzrecht vor, wenn er es auch nur als Ausnahme faßte. Die Hauptbestimmung des Entwurfs lautet dahin, daß die Übersetzung eines bereits gedruckten Werkes unter den Begriff des verbotenen Nachdrucks nicht gehöre. Es ist aber dem Nachdruck gleichzuachten: erstens natürlich der Abdruck einer rechtmäßig erschienenen Übersetzung; ferner aber: die Übersetzung eines Werkes, das zuerst in einer toten Sprache erschienen ist, ohne Genehmigung des Berechtigten in eine lebende Sprache; die Übersetzung eines Werkes, das der Urheber gleichzeitig in verschiedenen lebenden Sprachen herausgegeben hat ohne dessen Genehmigung in eine der Sprachen, in der das Werk ursprünglich erschienen ist; die Übersetzung eines Werkes innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren, wenn sich der Urheber die Befugnis zur Veranstaltung einer Übersetzung in eine oder mehrere bestimmte Sprachen auf dem Titel der ersten Ausgabe ausdrücklich vorbehalten hat. Besonders auffallend ist der Fortschritt auf dem die Tagespresse betreffenden Gebiete. Es gab damals überhaupt nur zwei Gesetze, die ihrer Erwähnung thaten, das österreichische und das bayrische — und beide thaten es, indem sie ihr den Anspruch auf Schutz gegen Nachdruck absprachen. Und was die Praxis angeht, so wird sie richtig illustriert

durch die Begründung, mit der in Sachsen zu Ausgang der fünfziger Jahre die Klage einer Zeitung wegen Nachdrucks von Originalkorrespondenzen, telegraphischen Depeschen, Börsennachrichten u. s. w. abgewiesen wurde: „Es scheine, als wenn überhaupt durch eine Verbreitung von Zeitungsnachrichten, selbst wenn sie wörtlich aus einer Zeitung in die andere abgedruckt worden, ein verbotener Nachdruck nicht begangen werden könne. Der Gebrauch habe sich längst dafür entschieden, dasselbe als erlaubt anzusehen.“ Der Entwurf aber verbietet den Abdruck von Vorträgen, und zwar auch in den öffentlichen Verhandlungen der Gerichte, der Gemeinde- und Landesvertretungen, Kammern, Vereine und Gesellschaften gehaltenen Vorträgen und Reden in Zeitschriften und andern periodischen Blättern und den Abdruck von Korrespondenzartikeln aus Zeitungen und andern öffentlichen Blättern innerhalb der ersten acht Tage nach dem Erscheinen des benutzten Blattes oder nach Ablauf dieser Frist ohne Angabe der Quelle.

Was die Benützung des unveränderten Titels eines früher veröffentlichten Werkes eines andern Urhebers betrifft, so erklärte sie der Entwurf in der Hauptbestimmung als nicht dem verbotenen Nachdrucke gleichzuachten; er wahrte jedoch den Anspruch auf Entschädigung, wenn der gleiche Titel zur Bezeichnung des behandelten Gegenstandes nicht unumgänglich notwendig und überdies zur Irreführung des Publikums über die Identität des Werkes geeignet sei. Der Entwurf trennte ferner, was bis dahin in keiner Gesetzgebung mit solcher Entschiedenheit ausgesprochen worden war, bei Werken der bildenden Kunst grundsätzlich die Frage des sachlichen Eigentums von der des geistigen Urheberrechts und stellte für beides gesonderte Bestimmungen auf; der Erwerb des Eigentums eines Kunstwerkes für sich allein schließt keine Übertragung des Rechtes der Nachbildung zum Zwecke der Vervielfältigung ein. Dem Nachdruck gleichgeachtet ist: der neue Abdruck von Werken, die der Urheber oder Verleger veranstaltet, ohne nach dem zwischen ihnen bestehenden Vertrage dazu berechtigt zu sein. Dagegen fällt unter den Begriff des verbotenen Nachdrucks nicht: das wörtliche Anführen einzelner Stellen; die Aufnahme einzelner bereits veröffentlichter Aufsätze, kleinerer Gedichte und anderer litterarischer Erzeugnisse geringern Umfangs in ein nach seinem Hauptinhalt selbständiges Werk oder in eine Sammlung von Auszügen aus den Werken mehrerer Schriftsteller (unter Angabe

der Urheber oder der Originalquelle); der Abdruck von thatsächlichen Berichten aus Zeitschriften und andern öffentlichen Blättern (mit Angabe der Quelle) und von Anzeigen aller Art; der Abdruck bereits publizierter Gesetze und amtlicher Erlasse von Behörden; der Abdruck bereits durch den Druck veröffentlichter amtlicher Denkschriften, Entwürfe, Gutachten, Urteile und anderer öffentlicher Akten (sofern das Recht zur ausschließenden Vervielfältigung auf dem Titel nicht ausdrücklich vorbehalten ist); zur Abgabe sachverständiger Gutachten in Angelegenheiten des Gesetzes werden Sachverständigenvereine gebildet, die sich aus Schriftstellern, Künstlern, Kunstverständigen, Kunst- und Buchhändlern zusammensetzen. Ihr Gutachten bestimmt den Betrag der Entschädigung, ein Gutachten, das, wenn sich die Entschädigungssumme innerhalb der Grenzen der Nettopreise von 200 bis 1000 Exemplaren der rechtmäßigen Ausgabe bewegt, auffallender Weise für den Richter unbedingt bindend ist.

Noch zu Ende des Jahres 1857 wurde der Entwurf als „Gesetz für Deutschland zum Schutze des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunst gegen Nachdruck, sowie gegen unbefugte Nachbildung und Aufführung" mit dem Ersuchen, auf Grund davon nunmehr Anträge auf eine durchgreifende Abänderung und Vervollständigung der Nachdrucksgesetzgebung bei der deutschen Bundesversammlung zu stellen, der sächsischen Regierung überreicht.

Die beiden großen Rivalen Österreich und Preußen nahmen dem Entwurf gegenüber die Stellung ein, wie sie ihrer allgemeinen Stellung dem Deutschen Bunde gegenüber entsprach. Die preußische Regierung lehnte jede Beteiligung an der Bewerkstelligung eines gemeinsamen Bundes-Urheberrechts ab. Es waren drei Gründe, die sie dafür geltend machte: die Bestimmung des Artikels 18 d der Bundesakte — also die „Abfassung gleichförmiger Verfügungen" — habe durch den Bundesbeschluß vom 19. November 1837 ihre Erledigung gefunden; der Bundesversammlung stehe in dieser Angelegenheit keine legislatorische Initiative zu; es liege kein Bedürfnis zur Abänderung der preußischen Landesgesetzgebung über den Nachdruck vor: drei Gründe, die freilich kaum dem Buchstaben, keinesfalls dem Geiste der Bundesakte entsprachen und sowohl der Teilnahme Preußens an der Weiterarbeit des Bundes auf diesem Gebiete, die zu den Bundesbeschlüssen vom 19. Juni 1845 und 6. November 1856 geführt hatten, als auch dem Umstande widersprachen,

daß, wie im übrigen deutschen Buchhandel, so auch im preußischen wiederholt die Reform der Nachdrucksgesetzgebung und einheitliche deutsche legislatorische Feststellung der litterarischen Rechtsverhältnisse gefordert worden war, daß die Anregung dazu durch den Börsenverein und die Leitung der Ausschußarbeiten unter dem und durch den Börsenvereinsvorsteher Veit, Buchhändler in Berlin, stattfand, daß dem Ausschuß Georg Reimer in Berlin angehörte, daß die drei Rechtsgelehrten, die den Entwurf bearbeiteten, sämtlich in Berlin saßen, daß die Sachverständigen, die aus dem Kreise der Künstler zugezogen wurden, sämtlich Preußen waren. Österreich umgekehrt ließ sogar seinerseits in den Jahren 1859/60 einen, zwar nicht im formellen Aufbau, wohl aber inhaltlich in den wesentlichen Grundzügen mit dem Börsenvereinsentwurf übereinstimmenden, eigenen Gesetzentwurf ausarbeiten. Eine Vorstellung, die der Börsenverein unterm 20. Oktober 1860 bei der preußischen Regierung einreichte, brachte in ihrer Stellung keine Änderung hervor. Die sächsische Regierung aber brachte endlich am 23. Januar 1862 den Antrag auf Einstellung eines Bundes-Urhebergesetzes auf Grundlage des Börsenvereinsentwurfs ohne die vorherige Zustimmung Preußens vor den Bundestag. Österreich stellte für die Beratungen der von Sachsen beantragten Sachverständigen-Kommission seinen Gesetzentwurf zur Verfügung. Preußen beharrte auf seinem Widerspruch; auf Mehrheitsbeschluß aber wurde die genannte Kommission niedergesetzt, auf Grund ihres Berichts vom 24. Juli am 16. Oktober 1862 unter alleinigem Widerspruch Preußens (und Luxemburgs) der sächsische Antrag angenommen, und am 19. Mai 1864 legte die Bundeskommission der Bundesversammlung in der That den „Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Urheberrechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst" (den sogenannten Frankfurter Entwurf) vor: den Entwurf eines gemeindeutschen Urhebergesetzes, beruhend inhaltlich im wesentlichen auf dem Entwurfe des Börsenvereins.

Dem ersten vom Staate geschaffenen Entwurf eines deutschen Urhebergesetzes war noch die Ehre beschieden, die Grundlage des letzten landesherrlichen Gesetzes zu bilden, des bayrischen vom 28. Juni 1865. Im übrigen aber wurde es auch auf diesem Gebiete das Schicksal jener Jahrzehnte, einem kommenden Zeitalter neuer staatlicher Gestaltung die Vorarbeiten zur Gestaltung einheitlicher Gesetzgebung überliefert zu haben.

Der Börsenverein, wie er darin der Anfänger gewesen war, sprach dabei das letzte Wort, indem er auf Grund der Verhandlungen eines Ausschusses zu Nürnberg am 10. und 11. August 1864 der sächsischen Regierung unterm 27. September 1864 einen „Bericht" einreichte, in dem die Punkte zusammengestellt waren, in denen der Frankfurter Entwurf vom Börsenvereinsentwurf abwich, und die man — wie namentlich das Bestellerrecht — durch die Bestimmungen des letztern wieder ersetzt zu sehen wünschte.

Neuntes Kapitel.

Weiterentwickelung des Geschäftswesens.

1815—1867.

Richtung gegen unverlangte Neuigkeitssendung. Fortschritt der periodischen Bibliographie; Wahlzettel. Vervollkommnung des Leipziger Kommissionsgeschäfts; Abrechnung, Bestellanstalt, Spedition und Auslieferung. Kommissionsgebühren. Frachtwagen und Eisenbahn. Die Nebenkommissionsplätze. Fortgang der Richtung gegen die unverlangte Neuigkeitssendung und des Ausbaues der Bibliographie. Barsortiment. Reisevertrieb. Modernes Antiquariat.

Wir sind auf unserer Wanderung bis heran an die große Wende zur Zeit der Errichtung des Norddeutschen Bundes und des neuen Deutschen Reiches gelangt, und die Zeit liegt um mehr als zwei Menschenalter dahinter zurück, für die wir uns zuletzt mit der Gestaltung der buchhändlerischen Geschäftsverhältnisse beschäftigt hatten; es waren die Jahrzehnte gewesen, die unmittelbar vor Beginn der Fremdherrschaft lagen, und sie waren die Zeit des neben dem alten Tauschsystem sich entwickelnden Konditionssystems. Die Jahrzehnte nach der Fremdherrschaft wurden die Zeit, in denen der alte Tauschverkehr von Verlagssortiment zu Verlagssortiment bald ganz abstarb und dem allgemein auf der Grundlage des Konditionssystems sich abspielenden Verkehr zwischen Verlag und Sortiment Platz machte. Ansichtssendung des Verlegers an den Sortimenter (Neuigkeitssendung mit Remissions- und Dispositionsrecht), Ansichtssendung des Sortimenters an den Kunden; dabei einerseits noch keine Wahlzettel oder periodischen Neuigkeitsverzeichnisse, andrerseits noch das Abklingen des Meßverkehrs alten Zuschnitts — was schon die Dauer der Messe zeigte, die für den Einzelnen bis in die zwanziger Jahre hinein bis zu vier und von da an noch immer bis zu drei Wochen und im Ganzen noch um das Jahr 1840 vier bis fünf Wochen betrug — waren die Grundzüge des Geschäfts- und Vertriebswesens, wie es sich

nach den Befreiungskriegen zunächst darstellte. Steigerung des verlegerischen Wagnisses und Verminderung der Eigentätigkeit des Sortimenters waren die Nachteile, die seinen Vorzügen gegenüberstanden. Der Tauschhändler nannte ein stattliches Sortimentslager neuer, älterer und alter Bücher sein eigen, die er alle im eigenen Interesse empfahl und unter die Leute zu bringen suchte. Als Sortimenter wurde der Buchhändler, grundsätzlich gesprochen, Kommissionshändler ohne eigenes Lager. Im Jahre 1824, so erzählt ein kenntnisreiches Schriftchen: „Der Buchhändler", vom Jahre 1825, hat eine Buchhandlung von einer andern Bücher für 8 Rthlr. ord. zugeschickt erhalten; zur Ostermesse 1825 remittiert sie Bücher für 4 Rthlr. 2 gr. und stellt die übrigen für 3 Rthlr. 22 gr. auf neue Rechnung („disponirt" sie). Dabei spielten von Anfang an auch die blinden Disponenden ihre Rolle. Manche Bücher, so erläuterte dasselbe Büchlein diesen Begriff, remittiert der Sortimenter nicht, sondern behält sie, manchmal mehrere Jahre hintereinander, zur Disposition zurück, und das geschieht sogar mit Büchern, von denen man Exemplare zwei- und dreimal nachverlangt hat, und zwar nicht etwa bloß mit den zuletzt verlangten, sondern mit fast allen Exemplaren, die man erhalten hat. — Was früher für die Bücher, deren Erscheinen ein Jahr und länger zurücklag, von der vereinten Thätigkeit des Tauschbuchhandels geleistet worden war, hatte jetzt in steigendem Maße der Verleger mit eigenen Ankündigungen zu leisten; und wenn man einen äußersten Gegensatz bezeichnen will, so stand auf der andern Seite der Sortimenter, der das Konditionsgut in großem Maßstab in der Art eines Bücherleihinstituts gegen feste jährliche Vergütung abgab, um es dann, oft in recht abgebrauchtem Zustande, zu remittieren; das soll z. B. stark mit wissenschaftlichen Werken geübt worden sein, aber auch mit Unterhaltungslitteratur, unter der Bedingung, daß die Bücher an der obern Seite nicht aufgeschnitten werden dürften.

Der deutsche Buchhandel müsse sich mehr erweitern und mit dieser Erweiterung, d. h. Vermehrung der Firmen, habe ein viel eindringlicherer Betrieb des Sortimentsbuchhandels Hand in Hand zu gehen: so verlangten deshalb buchhändlerische Schriften schon der zwanziger Jahre.

Es waren zunächst zwei Richtungslinien, die für den Fortschritt in diesem Sinne in Betracht kamen. Einmal das Verbitten der unver-

langten Neuigkeitsſendung, das wir ſchon in den Jahren um 1800 bemerkten. Ein Beiſpiel nur dafür aus den Jahren nach der Fremdherrſchaft: eine „Ergebenſte Bitte an meiſt junge Hrn Collegen", die K. F. Koehler 1823 in „Kriegers Wochenblatt" (Nr. 28) einrücken ließ. Er habe ſich die Zuſendung für ihn „meiſt ganz unbrauchbarer Novitäten" nun ſchon „mehrere Jahre hindurch" verbeten, das Unweſen wolle aber gar nicht aufhören; im Jahre 1822 ſei er wieder ſchwer damit heimgeſucht worden, noch dazu „meiſt mit gebundenen und brochirten" Exemplaren und „viel Localitäten". Er bitte dringend, ihn damit zu verſchonen; er werde, was er „als alter Buchhändler zu brauchen gedenke", ſich ſelber zu verſchreiben wiſſen. In den Buchhändlerverzeichniſſen ſchon der 1820er Jahre iſt die Zahl der Handlungen, die ſich „alle unverlangten Zuſendungen verbitten", ebenſo groß wie die Zahl derjenigen, welche „Novitäten annehmen", für das Jahr 1823 z. B. beträgt die Anzahl der erſteren 311 und die der letzteren 310. Je mehr die Jahre ins Land gingen, deſto mehr nahm dieſe Bewegung zu. „Keine Novaſendungen", verlangte Otto Wigand in Leipzig 1839 vom Verleger, „Verweigerung der Annahme unverlangter Novitäten" vom Sortimenter; ebenſo F. Frommann in Jena 1847: gänzliche Abſchaffung der unverlangten Zuſendung von Novitäten.

Für die eigene Auswahl war der Sortimenter im Anfang an den Meßkatalog gebunden, und er konnte, wenn er auf jüngere Neuigkeiten nicht grundſätzlich verzichten wollte, nur — wie z. B. Friedrich Arnold Brockhaus in einem Circular vom 24. April 1808 that — darum bitten, aus ſeiner nach dem Meßkatalog von ihm ſelbſt getroffenen Auswahl einen Maßſtab für ſeine Bedürfniſſe außer den Meſſen entnehmen zu wollen. Zu der abwehrenden Bewegung mußte deshalb ergänzend eine zweite treten, die eine ſtetige eigene Auswahl der Neuerſcheinungen ermöglichte. Sie beſtand zunächſt darin, daß ſich raſch die Verwendung der Novitätenzettel des Verlegers ausbreitete; in den zwanziger Jahren waren ſie ſchon allgemein üblich. Dann aber wurde der wichtige Schritt zum allgemeinen periodiſchen Neuigkeitsanzeiger gethan. Schon 1828 gründete Chr. G. Ackermann in Deſſau zur Erleichterung der Novitätenwahl ein Bibliographiſches Wochenblatt, mit Voranzeigen der Verleger, das aber bald wieder einging. Dafür trat nun das Börſenblatt auf den Plan, das ſofort von Beginn ſeines Erſcheinens an ein Verzeichnis der bei der

Hinrichsschen Buchhandlung in Leipzig eingehenden Neuigkeiten und Fortsetzungen brachte, zunächst nach Titeln geordnet, bis es dann, dem Zwecke des Verschreibens angemessener, nach Verlegern eingeteilt und durch ein nach Titeln geordnetes monatliches Neuigkeitsverzeichnis ergänzt wurde. Daneben aber entstand nun auch der allgemeine Novitätenwahlzettel: zuerst der von F. Mauke in Jena, 1840—49. Der Gedanke der Verbindung einer solchen Einrichtung mit dem Börsenblatt lag nahe genug und wurde deshalb im Buchhandel vielfach und mit Lebhaftigkeit besprochen. Als das Blatt aber endlich, mit Beginn des Jahres 1853, Verschreibungszettel beizufügen begann, hatte inzwischen schon ein zweiter Novitätenwahlzettel so festen Fuß gefaßt, daß, wie der Maukesche von ihm verdrängt wurde, so auch die Bestellzettelbeilage des Börsenblatts sich nicht zu halten vermochte: der Novitätenwahlzettel, herausgegeben von C. W. B. Naumburg in Leipzig, der seit dem Jahre 1846 erschien und auch weiteren Konkurrenzunternehmungen gegenüber das Feld behauptete. Nicht wenigen freilich schien dadurch das Novitätenverschreiben allzu sehr erleichtert zu sein; als man daran dachte, den Börsenblatt-Wahlzettel wieder einzuführen, wurde der Plan zunächst (1866) verworfen, weil man übermäßigem Verschreiben nicht Vorschub leisten wollte.

Der Neuigkeitsverkehr, vervollkommnet durch kurzfristige periodische Bibliographie und Verwendung des Wahlzettels und durch den Fortschritt der Verkehrsmittel, bedeutete eine gründliche Wandlung in den Geschäftsformen am Meßplatz. Die Wandlung bestand im Absterben des persönlichen Handels auf der Messe und wurde deutlich sichtbar seit dem zweiten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts. Und der nächste Ring, der sich hier ansetzen mußte, war die entsprechende Veränderung der Abrechnung. Sie blieb zunächst noch in sehr altertümlicher Form bestehen. Allerdings begann schon von demselben zweiten Jahrzehnt an das kräftigere Steigen der grundsätzlichen Bedeutung des Kommissionärs für die Besorgung der Abrechnung und das Ausbleiben der Sortimenter. Aber bis zur Errichtung der Buchhändlerbörse herrschte auf der Leipziger Buchhändlermesse trotzdem noch ein Leben alten Gepräges: wo der Einzelne zwei bis drei Wochen in der Meßstadt anwesend war und in alter Umständlichkeit persönlich die eigentliche Abrechnung erledigte, wo man gelegentlich aus dem dunkeln Paulinum mit Meßstrazzen und Abrechnungs-

papieren zum Grimmaischen Thore hinaus in die Waffelbuden zog, wo Abend um Abend in Äckerleins Keller, in den Konditoreien und an andern Orten die Buchhändlerwelt sich erlustigte, und wo in Wollenwebers Konditorei, dem „Leipziger Athenäum", etwa Müllner, Marschner und Johannes Wit mit Friedrich Campe, Otto Wigand und Gottlob Franckh zusammensaßen und unter Buchhändlern und Litteraten sich ein aus Ernst, Frohsinn und Übermut seltsam genug gemischtes Leben entfaltete. Weit darüber hinaus aber ragte der Geist alter Zeit so stark noch hinein bis in die Zeit der vierziger Jahre, daß man damals nicht nur dies beklagte: daß die Messe, fast nur noch zu Abrechnung und Zahlung dienend, beinahe nur noch von Verlegern besucht werde, während die persönliche Anwesenheit doch auch der Sortimenter nützlich sei zu gegenseitiger Berührung, Austausch der Ansichten, Bildung von Erfahrungen u. s. w., auch Geldgeschäfte sich am besten persönlich erledigten, sondern daß man geradewegs dazu aufrufen konnte, die „ursprüngliche Bedeutung der Messen wieder herzustellen": persönliche Wahl nach wirklichen Büchern (Novitäten), womit das „unsägliche, oft so kritiklose" Verschicken der Neuigkeiten wieder abgeschafft wäre.

Es ist selbstverständlich, daß die Arbeit des einzelnen Geschäfts sich schon rein infolge des allgemeinen Wachstums des volkswirtschaftlichen Gesamtkörpers vermehren mußte. Dazu vergrößerte sich die Zahl der direkten Versendungen durch den Wandel der Organisation, und der buchhändlerische Verkehr überwucherte immer mehr die ganze Zeit des Jahres. Die steigende Lebhaftigkeit, die Zunahme und gleichzeitige Zerlegung des Verkehrs konnte sich aber bei der Abnahme des alten Großsortiments- und persönlichen Meßhandels weiter und vor allem nur halten und entwickeln auf Grund der entsprechenden Fortbildung des Kommissionsgeschäfts, einer Fortbildung, die darin bestand, daß aus dem verfilzten Getriebe sich umeinandertreibender Menschen mit all seinen altväterischen Behaglichkeiten, aber auch all seinen altzeitlichen Reibungen und Hemmungen auch hier endgültig der Mechanismus, die rasch und exakt arbeitende Maschine rein heraustrat, aufgestellt gleichsam im ausgeräumten Saale zwischen glatt geweißten Wänden. Wenn wir bis ins zweite Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts den persönlichen Meßhandel haben und von da an die Mittelzeit noch des wirklichen persönlichen Abrechnens auf der Messe, so waren es, wenn man für

solche im allgemeinen ja nur allmählich sich wandelnde Verhältnisse in Jahreszahlen reden will, die Jahre etwa von 1836 bis 1846, in denen die ganz in die Hände des Kommissionärs gelegte Abrechnung durchdrang.

Produktion und Firmenzahl waren gestiegen, die Erscheinungszeit war jeder Tag im Jahre, die Bände waren in Hefte und Heftchen zerrissen, das neue Geschäftssystem bewirkte, daß der Sortimenter kein Lager im alten Sinne mehr hielt, sondern auf Kondition und gegen bar, und zwar, durch Vermittelung des Kommissionärs, von den Verlegern direkt bezog, von den Verlegern, die jetzt fast ausnahmslos möglichst vollständige Auslieferungslager unterhielten. Wie waren da die alten Riesenlager der Kommissionäre noch möglich? Der Kommissionär war fast nur noch Vermittler, Vermittler zwischen den direkt miteinander verkehrenden Sortimentern und Verlegern. Die persönliche Abrechnung aber war im Aussterben begriffen. So war der Kommissionär sowohl in Spedition und Auslieferung als in Abrechnung und Zahlung in außerordentlich sich steigernde Anforderungen hineingewachsen, er hatte zu beweisen, ob er im Stande sei, ihnen gerecht zu werden, und er hat es bewiesen; die Jahre um 1840 waren es, in denen der Kommissionär in den neuen Verhältnissen sich endgültig zurechtrückte, und die Errichtung des Börsengebäudes bezeichnete den Beginn des Jahrzehnts, in dem hier die letzten Schlüsse aus Voraussetzungen gezogen wurden, die mit dem Ausgang des 18. Jahrhunderts aufgetreten waren.

Wir erinnern uns, wie sehr sich die Leipziger Kommissionäre bisher von der Börsenabrechnung ferngehalten hatten. Als im Jahre 1836 die neue Börse eröffnet wurde, erklärten sie sich endlich bereit, sich hier zur Abrechnung einzufinden. Aber unter folgenden Bedingungen. Erstens sollten die Handlungen, die durch eine Leipziger Firma rechnen ließen, Bücher und Papiere spätestens acht Tage vor Jubilate eingesandt haben; zweitens sollten einfache Zahlungslisten und doppelte Zahlungszettel eingeführt werden; drittens sollten die Gelder bis spätestens Jubilate in Leipzig sein. Das erste Anliegen richtete sich an diejenigen Handlungen, welche an der alten Abrechnung an der Hand der Bücher festhalten wollten, das zweite an diejenigen, welche den Kommissionär mit der Auszahlung der eingesandten Zahlungsliste beauftragten. Der Zahlungszettel war ein vom Kommissionär auf Grund der Zahlungslisten hergestelltes meist gedrucktes Verzeichnis der Kommittenten; der Zahlungs-

empfänger quittiert den betreffenden Posten der Originalzahlungsliste und einen Zahlzettel, während er den zweiten Zahlzettel bei sich behält. Ob der Kommittent nach Büchern oder Listen abrechnen lassen wollte, darüber konnten sich die Kommissionäre natürlich keine Vorschriften erlauben. Die erstere Art der Abrechnung — früher nach der Meßstrazze, später dann nach einem Auszuge daraus, dem sogenannten Abschlußbuch — war aber den steigenden Anforderungen höchst unangemessen. Der Begründer einer Leipziger Firma, der für die Geschichte des modernen buchhändlerischen Kommissionsgeschäfts von erster Bedeutung ist, Friedrich Volckmar, gab im Jahre 1836 die Anregung, das System, nach dem der Abschluß vom Kommittenten zu Hause erledigt und dem Kommissionär nur das reine Zahlungsgeschäft überlassen wurde, allgemein einzuführen, und es setzte sich seitdem rasch völlig durch; zur Ostermesse 1849 verschwanden auf der Börse die letzten Abrechnungsbücher. Dabei hatten sich aber damals im Zahlungsgeschäft noch zwei weitere Verbesserungen durchgesetzt. Einmal wurde es dank der wiederholten Vorstellungen der Kommissionäre schon zu Ausgang der dreißiger Jahre allgemeine Übung, daß der Kommissionär die Zahlungslisten bis Sonntag Jubilate in Händen hatte. Sodann aber war die Abrechnung, wie sie nun die allein übliche wurde, nicht die, wie sie von den Leipziger Kommissionären 1836 zur Bedingung gemacht worden war, sondern eine, zuerst von Kummer, Vogel, Barth, Georg Wigand angewandte, noch mehr vereinfachte, ohne doppelte Quittung. Der Kommissionär sandte nur die in Endsumme von ihm selbst quittierte an den Kommittenten zurück, sodaß der Sortimenter nicht mehr von jedem einzelnen Verleger Spezialquittung bekam, und ließ sich vom Zahlungsempfänger nur auf Zahlzettel quittieren. Dieser Gebrauch wurde 1846 von den Leipziger Kommissionären zur allgemeinen Einführung vorgeschlagen. Mit dem Februarcircular vom Jahre 1846, das diesen Punkt enthielt und unter anderm auch die Ausstellung der Zahlungslisten in Thalern und Neugroschen einführte, war, obgleich naturgemäß noch einige Jahre bis zur allgemeinen Einbürgerung vergingen, das neue Abrechnungswesen fest begründet.

Zu Ausgang der vierziger Jahre umfaßte der eigentliche Meßbesuch nur noch die beiden Wochen des Jubilate- und Kantatesonntags. Die Verleger pflegten zu Jubilate einzutreffen, die Sortimenter, die noch selbst abzurechnen wünschten, am Mittwoch darauf und zuletzt, was

sich sonst noch an Sortimentern einfand. Am Montag nach Kantate erschienen auf der Börse die Kommissionäre. Von Mittwoch bis Sonnabend der vorangehenden (Jubilate-) Woche war die Börse für die Auswärtigen und für die Leipziger Nichtkommissionäre geöffnet: eine Vor-Abrechnung, die den letzten Rest der persönlichen Abrechnung darstellte, deren Dauer nun schon mehr als genügend war, und von der man voraussah, daß sie in absehbarer Zeit auf einen Tag zusammengeschrumpft und bald genug ganz verschwunden sein würde.

Umgekehrt aber war, und zwar ebenfalls gerade mit dem Jahre 1836, die Erledigung des infolge des steigenden Barverkehrs in immer ausgedehnterem Maße zwischen den Messen sich abspielenden Zahlungsverkehrs organisiert worden: das Börsenreglement des Vereins der Buchhändler zu Leipzig vom 25. Januar 1836 traf die Einrichtung, daß die Börse auch außerhalb der Messe jeden Mittwoch, Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, für die Leipziger Kommissionäre zur Begleichung der in jeder Woche eingegangenen Zahlungsaufträge, im übrigen zu persönlicher Besprechung über gemeinsame und spezielle Angelegenheiten des Geschäfts und zu vertraulicher Mitteilung geöffnet war.

Hand in Hand damit gingen Vereinfachungen auf dem Gebiete der Kontenführung und der Münzrechnung. Mit Anfang der dreißiger Jahre begann man die alte Zweiteilung der Konten in Ordinär und Netto aufzugeben; als Merkjahr kann das Jahr 1832 dienen, an dessen 18. Dezember Th. Ch. Fr. Enslin in Berlin mitteilte, daß er zur Vereinfachung der Rechnung von nun ab nur noch in Netto rechnen werde. Und die vierziger Jahre brachten an Stelle der alten Rechnung des Thalers zu 24 guten Groschen die neue des Thalers zu 30 Neugroschen. Den Anfang machten einzelne preußische Verleger im Jahre 1840; vom Jahre 1842 ab brachte das Börsenblatt seine Novitätenlisten in Neugroschen; der Widerstand der Süddeutschen wurde durch eine Erklärung der namhaftesten Stuttgarter Firmen vom Jahre 1845 gebrochen, von 1846 ab in Neugroschen zu rechnen. Einzelne Firmen hielten noch lange an der alten Weise fest, am längsten, bis 1860, Friedr. Vieweg & Sohn in Braunschweig; das Börsenblatt aber brachte schon Anfang 1846 eine Liste von 536 Firmen, die sich für die Neugroschenrechnung erklärt hatten, und in der Ostermesse 1846 wurde zum ersten mal in Neugroschen gerechnet und gezahlt.

Dazu kamen entscheidende Fortschritte auf dem Gebiete der Vermittelung des laufenden schriftlichen Geschäftsverkehrs, die der Buchhandel ebenfalls dem Verein der Buchhändler zu Leipzig verdankte, namentlich dem rastlosen Wirken seines ersten Vorsitzenden Friedrich Fleischer. Der Leipziger Verein hatte das Börsenblatt auf die Beine gestellt, er hatte 1836 den wöchentlichen Börsentag eingeführt. Im Jahre 1842 trat nach Fleischers Plan die Leipziger Bestellanstalt für Buchhändlerpapiere ins Leben. Vor ihrer Begründung waren von den verschiedenen Kommissionären im ganzen 76 Markthelfer und Laufburschen — natürlich nicht ausschließlich — damit beschäftigt worden, die Circulare, Rechnungs- und Bestellzettel u. s. w. auszutragen. Zeit ging damit verloren und mancher Zettel. Eine gewisse ökonomischere Gestaltung war selbst auf jenem alten Boden schon im Wildwachs entstanden: ein Zettelaustausch zwischen den verschiedenen Austrägern teils auf offener Straße, teils in der „Kleinen Börse", einer im Buchhändlerviertel (auf der Nikolaistraße) gelegenen Wirtschaft, ökonomischer jedenfalls für den einzelnen Markthelfer hinsichtlich der Länge des von ihm zurückzulegenden Weges. Jetzt gab jeder Kommissionär seine Papiere an die neue Bestellanstalt, und vier Leute besorgten hier die Geschäfte des Sortierens und, soweit die einzelnen Firmen nicht abholen ließen, des Austragens. Ihr Heim hatte die Anstalt in der Buchhändlerbörse; sie blieb hier bis zum Frühjahr 1877, um dann zunächst auf einige Jahre in die Lindenstraße verlegt zu werden.

An der Handhabung der Spedition und der Auslieferung freilich, wie sehr auch die Bücherflut stieg, war grundsätzlich nichts zu vereinfachen; hier hieß es, die Arbeit und die Arbeiter vermehren. Friedrich Volckmar selbst gab im Jahre 1833 eine „Übersicht über die hiesigen Commissionsverhältnisse" und war der Verfasser des von den Leipziger Kommissionären verbreiteten „Memorandums" vom Jahre 1846. Zur Zeit der „Übersicht" geschah die Auslieferung zwei- bis dreimal — meist Montags und Donnerstags — oder nur einmal wöchentlich, und war eine Fuhre verpaßt, so bedeutete das oft eine Woche Versäumnis. Das Memorandum rechnet schon mit der Eisenbahn, und die Auslieferung geschah nun täglich oder einen Tag um den andern.

Nach dem alten System der Spesenberechnung bestanden die Leistungen des Kommittenten aus einem allgemeinen Kommissionshonorar und für

den Sortimenter aus den Emballagekosten, für den Verleger dem Lagerzins. Mit der Entwickelung des modernen Geschäftsverkehrs bürgerte sich die Einrichtung ein, daß der Sortimenter den Kommissionär mit einem gewissen Fonds zur Auslösung der Barpakete ausstattete. Friedrich Volckmar teilte 1835 einem jungen Anfänger (Morgenroth in St. Petersbnrg) auf dessen Anfrage als Bedingungen mit: 1) 1 Rthlr. Emballage pro Centner; 2) „die geringen Commissionsgebühren"; 3) Cassa für Barpakete. Was die letztgenannte Vorauszahlung betrifft, so wurde sie grundsätzlich nur von neuen Firmen verlangt; der als solid befundene Kommittent erhielt Kredit, indessen ohne daß sich in der hier umfaßten Zeit in ausgesprochener Weise eine bankiermäßige Stellung des Kommissionärs zum Kommittenten nachweisen ließe; Volckmars Übersicht vom Jahre 1833 lehnte eine solche Gestaltung des Verhältnisses ausdrücklich ab: die „Functionen eines Commissionärs" seien „mit denen eines Banquiers nicht vereinigt". Das Memorandum vom Jahre 1846 erwähnte das „Einlösen und Einkassiren der Baarpaquete, das ununterbrochene Zahlen und Empfangen einzelner Zahlungen außer der Messe" bereits als besondern „Gegenstand der Berechnung": der Gegenstand aber, der berechnet wurde, war nicht der Zinsverlust, sondern die „große Bemühung". Als Taxe für die Kommissionsgebühren „bei gewöhnlichem Verkehr" gab Volckmar 25 bis 40 Rthlr. an. Der steigende Barpaketverkehr vor allem war es aber auch, der das alte System der Spesenberechnung als unzulänglich erscheinen lassen und dazu führen mußte, die Berechnung genauer den einzelnen Arbeiten des Kommissionärs anzupassen, während das Kommissionshonorar zu einer speziellen Vergütung der allgemeinen Verantwortlichkeit des Kommissionärs und der mannigfaltigen Nebenarbeiten, Korrespondenzen u. dgl. wurde. Das „Memorandum für die Herren Committenten mit Bezug auf das Commissionsgeschäft in Leipzig" vom Jahre 1846, das von 39 Leipziger Kommissionären unterzeichnet war, gab die folgende Aufstellung. Die Emballagebelastung des Sortimenters bestand auch hier in 1 Rthlr. pro Centner (mit geringer Erhöhung — nach einer Angabe vom Jahre 1858 von 4 Pfennig aufs Pfund — bei kleineren Paketen oder besonderer Verpackung fürs Ausland); für die Auslieferungsgebühren wurde, ebenso wie für die sonstige Kassenführung zwischen den Messen, der allgemeinste Modus die Berechnung nach Prozenten, und zwar wurde für jene der Satz von 1 %, für diese der Satz

von etwa $^1/_2$ % üblich. Für die Meßbesorgung (Konferieren, Öffnen und Ordnen der Remittenden) galt der Satz von 15 Rthlrn. und mehr, für Besorgung der Meßkasse (Durchrechnen und Quittieren der Posten, Differenzen) der Satz von $^1/_5$ %. Als Norm für die Berechnung des Lagerzinses stellte Volckmar die Höhe des Preises auf, den der Verleger für eine eigene Niederlage einschließlich städtischer Abgaben zu zahlen haben würde. Hier und dort blieb man noch länger bei der alten Art der Spesenberechnung; aber allgemeiner Gebrauch war in den fünfziger Jahren die Berechnung nach den einzelnen Bestandteilen der Arbeit. Als Volckmar im Jahre 1858 in seinem Verkehr mit Herder in Freiburg zu dem neuen System überging, sehen wir hier im konkreten Einzelfall in der That die vier Ansätze, die das „Memorandum" vom Jahre 1846 im allgemeinen für Auslieferung (Barpakete), Kasse, Meßbesorgung und Meßkasse angegeben hatte; das daneben als fünfter Bestandteil aufgeführte Kommissionshonorar (Kommissionsgebühren) beträgt 45 Rthlr. Nach dem alten System bezahlte Herder 120 Rthlr. Gesamtkommissionsgebühren; Volckmar betonte, daß die Gesamtkommissionsgebühr nach der neuen Berechnungsart weniger als 120 Rthlr. ausmache. Für den Kommissionär seinerseits bestand ein Teil der Unkosten im „Einschlag", d. h. einer Abgabe an die Leipziger Aufläderkompagnie; Volckmar zahlte in den fünfziger Jahren 1 guten Groschen für Kolli bis zu einem Centner, für größere weniger.

Der Verfasser der obengenannten Schrift aus dem Jahre 1825: „Der Buchhändler", nahm nur zögernd Abschied von dem alten persönlichen Meßbesuch und sah mit einem Gefühl der Unsicherheit, einer gewissen Beängstigung in die Zukunft der unpersönlichen Abrechnung. Wenn die eingesandten Saldi unrichtig sind? Gar nicht zu reden von Zahlungen, die spät oder gar nicht erfolgen! Und es wird „fast immer zu wenig gerechnet und zur Jubilatemesse von den in Leipzig nicht anwesenden Buchhändlern zu wenig bezahlt". Bei persönlicher Zusammenkunft war das doch ein ander Ding. Jetzt muß an den abwesenden schlechten Rechner und Zahler eine neue Berechnung gesandt werden; die Antwort heißt: „Ich habe den noch schuldigen Saldo Ihnen gutgeschrieben oder auf das künftige Jahr übergetragen"; und wenn sie lautet: man habe dem Kommissionär Auftrag zur Zahlung gegeben, und der Kommissionär weiß nichts davon? Jenes, meint der Verfasser, ist häufig,

dieses nicht so selten; und je mehr der persönliche Verkehr zurückgeht, desto mehr werden diese Unordnungen hervortreten.

Das Gegenteil war der Fall. Die Ostermeßabrechnung, sagte ein Rundschreiben der Verlagsbuchhandlung O. Spamer in Leipzig „an alle Geschäftsfreunde" vom Oktober 1864, sei dank dem Kommissionshandel immer solider und rascher geworden.

Wenn altzeitliche Kräfte, lebend in den Gedanken von Biedermännern aus der Zeit der Postkutsche und des Frachtwagens, das Abrechnungswesen wohl gern in die vor der Kommissionär-Abrechnung gelegene Zeit zurückgezogen hätten, so konnte umgekehrt die Entwickelung besonders der Eisenbahnen als eine Kraft scheinen, die so stark nach der entgegengesetzten Seite hin zog, daß das System der im Meßplatz centralisierten Auslieferung gefährdet zu sein schien. Die Eisenbahn durcheilt die Länder, der elektrische Funke durchzuckt die Welt, schrieb man zu Beginn der fünfziger Jahre — die alte Geschäftsweise des Buchhandels ist „total vernichtet": die Fracht durch die Eisenbahn fast um ein Viertel billiger, die Zeit verkürzt; der Sortimenter legt sich auf Lager am besten nichts als Schulbücher und Klassiker, alles andere wird disponiert oder remittiert und neubestellt — sogar telegraphische Bestellungen kommen schon vor; die Verleger ziehen ihre Auslieferungslager von Leipzig zurück. Eine Verminderung der Auslieferungslager von Verlagsfirmen in Städten wie Dresden, Frankfurt a. M. u. a. und vor allen Berlins war in der That die nächste Folge des durch die Eisenbahnen beschleunigten Verkehrs. Indessen zeigte sich beim direkten Verkehr nicht nur keine Zeitersparnis, sondern sogar Zeitverlust, und zwar bis zu ganzen acht Tagen; und wenn auch die Frachtkosten bei Beförderung mit der Eisenbahn sich auf das Viertel erniedrigten, so war doch das Mindestgewicht der nichtpostpflichtigen Pakete 40 Pfund, und die Postpakete blieben kostspielig nach wie vor. Die Auslieferung vom Leipziger Lager blieb prompter und vielfach auch billiger.

Wir haben hier nur von Leipzig geredet. Wir wissen, daß es daneben eine Reihe von Nebenkommissionsplätzen gab, deren Funktionen teils in den einheitlichen deutschen Geschäftsverkehr einbezogen waren, teils dem Verkehr in sich abgeschlossener Kreise dienten. Freilich bestand zwischen dem nord- und süddeutschen Kommissionswesen ein tiefgreifender Unterschied, der Unterschied, der uns aus der Gegenüberstellung

von Leipziger und Reichsbuchhändlerhandlungsart geläufig ist. Die norddeutschen Handlungen betrieben mit wenigen Ausnahmen ihre Geschäfte durch Vermittelung Leipziger Kommissionäre, hielten größtenteils in Leipzig Auslieferungslager und machten sich gegenseitig ihre Sendungen nach Leipzig frei; gerechnet wurde (mit der als Buchhändlerwährung bezeichneten Modifikation) nach dem Konventionsthalerfuß. Die süddeutschen oder Reichsbuchhändler dagegen standen in unmittelbarer Verbindung, expedierten also ihren Verlag von Hause, und sandten sich alles unfrankiert zu; die Rechnungen führten sie nach dem Vierundzwanzigguldenfuß. War in Norddeutschland der Mangel des Auslieferungslagers grundsätzlich die Ausnahme, so war in Süddeutschland gerade das Umgekehrte der Fall. Zu den norddeutschen Handlungen standen die süddeutschen in denselben Beziehungen wie jene unter sich: sie rechneten mit ihnen nach Thalern, sandten alles frei nach Leipzig und ließen dort ausliefern; in Süddeutschland selbst aber bildeten die wenigen Auslieferungslager, die sich in Frankfurt und Nürnberg fanden, die Ausnahme; das süddeutsche Kommissionswesen an diesen und den übrigen hier in Betracht kommenden Plätzen war fast ausschließlich Speditionsgeschäft. Der Geschäftsverkehr war also, was sich besonders in der Abrechnung fühlbar machte, für den süddeutschen Buchhändler in mehrfacher Hinsicht unverständlicher als für den norddeutschen. Während für den norddeutschen Buchhändler nur der eine allgemein deutsche Verkehr über Leipzig galt, bestand für den süddeutschen Buchhändler ein doppelter, ein nord- und süddeutscher, der süddeutsche aber zerlegte sich abermals in eine Mehrzahl untereinander differierender Abrechnungsgebiete. Wenn das Zeitalter des persönlichen Besuchs einer deutschen Centralmesse und der Großsortimenter-Vermittelung mit den zwanziger, dreißiger Jahren ablief, während die Einrichtungen des modernen Verkehrs sich erst seit etwa 1840 entwickelten und seine Konsequenzen durchgreifend erst nach Jahrzehnten wirksam werden konnten, so konnte offenbar die neue Durchbildung des Leipziger Kommissionswesens nicht auch schon eine neue Einheitlichkeit des deutschen Geschäftsverkehrs bedeuten. Vielmehr mußte sich zunächst gerade durch die Vielgestaltigkeit des Speditionsverkehrs ein Eigenleben und Eigenstreben der verschiedenen Kommissionsplätze bemerkbar machen, ehe die Richtung nach Vereinheitlichung des Verkehrs jene Tendenzen mehr oder weniger überwand.

In den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts finden wir noch als den bedeutendsten der nichtleipziger Kommissionsplätze die alte Büchermeßstadt Frankfurt a. M.; daneben standen in erster Linie Nürnberg, in zweiter Wien und Berlin, endlich Augsburg. Die Immanuel Müllerschen Verzeichnisse kannten als Kommissionsplatz zuerst nur Leipzig. Im Laufe der zwanziger Jahre fügten sie Berlin, Frankfurt a. M., Nürnberg und Wien hinzu. Frankfurt wuchs in seiner Bedeutung als Kommissionsplatz bis um die Mitte des Jahrhunderts und ebenso Nürnberg. Aber schon im Ausgang der dreißiger Jahre hatte sich dabei vor Frankfurt, also gleich hinter Leipzig, Stuttgart gestellt, das in den genannten Verzeichnissen seit 1837 geführt wurde. Von den drei andern Kommissionsplätzen: Wien, Berlin und Augsburg, von denen Augsburg bei Immanuel Müller 1836 auftrat, wuchs zunächst am kräftigsten Augsburg: es stand um 1840 vor Berlin und um 1845 sogar vor Wien und Berlin. Daß in diesen Jahrzehnten alle diese sechs Nebenplätze, einer nach dem andern offizielle Berücksichtigung in den notwendigen litterarischen Hilfsmitteln des Geschäftsverkehrs sich erzwingend, im beständigen Steigen begriffen waren, ist das Bezeichnende in der Geschichte der deutschen Kommissionsplätze in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Stuttgart, Frankfurt, Nürnberg, Wien, Augsburg, Berlin war die Reihenfolge dieser Plätze zu Ausgang der vierziger Jahre.

Kommissionsplätze und Anzahl ihrer Kommittenten (und Kommissionäre).

	Leipzig	Stuttgart	Frankfurt	Nürnberg	Wien	Augsburg	Berlin
1820	495 (32)	—	—	—	—	—	—
1830	839 (49)	—	252 (15)	122 (10)	77 (15)	—	52 (15)
1840	1253 (78)	397 (15)	374 (18)	227 (10)	127 (26)	122 (5)	85 (22)
1850	1762 (82)	461 (16)	448 (16)	259 (8)	174 (28)	146 (9)	120 (21)

Noch in den vierziger Jahren begann aber auch hier der Umschlag, der dann vollzogen ist etwa mit dem Ende unseres Zeitraums.

Es handelte sich vor allem um die Centralisierung des auf die vier Plätze Frankfurt, Stuttgart, Nürnberg und Augsburg verteilten süddeutschen Kommissionswesens.

Vom Ausgang des 18. Jahrhunderts an bis zu den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts war es Nürnberg, das die Stelle dieses Centralplatzes einzunehmen gedachte.

Der Versuch der Mainzer Buchhandlungen (Circular vom 1. Februar 1834), ihren Platz zur südwestdeutschen Buchhandelscentrale zu erheben,

lag in besondern Umständen — dem Nichtbeitritt Frankfurts zum Deutschen Zollverein — begründet und war von keiner wesentlichen Bedeutung.

Im Januar 1838 wurde in Stuttgart von Carl Messow die „Süddeutsche Buchhändler-Zeitung" (1838—1876) begründet; im Jahre 1841 brachte sie die erste Stuttgarter Kommittentenliste, und in demselben Jahre gründete Karl Göpel seine (jetzt Hollands) Versendungsliste; das Jahr 1842 rief den Verein der Buchhändler zu Stuttgart ins Leben, und der Verein schuf sofort die gemeinsame jährliche Abrechnung im Saale der Bürgergesellschaft, in dem sie noch heute stattfindet.

In die Entwickelung, die sich naturgemäß und notwendig in der Geschichte des Stuttgarter Platzes vollzog, suchten zu Gunsten des eigenen Platzes die Buchhändler Frankfurts einzugreifen. Sie versuchten, die Buchhändler Süddeutschlands in einem Vereine um sich zu scharen, in dem Frankfurt den Vorkämpfer gegen gewisse buchhändlerische Übelstände darstellte, und der 1839 zu Weinheim gegründet wurde; die Stuttgarter hielten sich abseits; Frankfurt aber trat bald mit bestimmten Vorschlägen für das süddeutsche Kommissionswesen hervor, die in dem Gedanken der allgemeinen Frachtfreiheit nach Frankfurt gipfelten. Der Stuttgarter Verlag stellte, 8. November 1839, die rheinischen Handlungen, die den Frankfurter Vorschlägen zugestimmt hatten, vor die Wahl, ihren Bedarf von Stuttgart entweder direkt oder über Leipzig zu beziehen. Die scharfe Zuspitzung des Wettstreits zu Anfang 1840, als die Frankfurter Handlungen ihre Kommissionäre in Stuttgart, die Stuttgarter Handlungen ihre Kommissionäre in Frankfurt aufgaben, währte nur Tage und Wochen; schon am 2. Februar 1840 wurde in Heidelberg das frühere Verhältnis wieder hergestellt. Zu Beginn des Jahres 1844 riefen die Buchhändler beider Plätze, Stuttgarts und Frankfurts, gleichzeitig zur Begründung eines Vereins aller süddeutschen und schweizerischen Buchhändler auf; im Juni 1844 wurde in Stuttgart die Begründung des geplanten Vereins mit dem Versammlungsort Stuttgart, in Frankfurt die Begründung desselben Vereins mit dem Versammlungsort Frankfurt beschlossen. In Heidelberg, Januar 1845, einigte man sich dahin, die jährliche Versammlung in Stuttgart und Frankfurt abwechselnd abzuhalten, und am 16. Juni 1845 fand zu Stuttgart im Saale des Bürgermuseums die erste Generalversammlung des Süddeutschen

Buchhändlervereins statt. So war an die Stelle des viergliedrigen Abrechnungssystems das zweigliedrige getreten. Der Widerstand Nürnbergs und Augsburgs blieb erfolglos; am ersten hätte noch der Augsburger Platz die Rolle des Dritten im Bunde zu spielen vermocht, nämlich im Falle des Anschlusses von Österreich; dieser Anschluß aber fand nicht statt. Der Übergang von der Doppel- zur Einherrschaft vollzog sich in den fünfziger Jahren; er begann mit einem Rundschreiben der Frankfurter Buchhändler im Jahre 1851, demzufolge für Sendungen nach ihrem Platze mit Umgehung der andern Städte die Frankatur eingeführt und in Frankfurt Auslieferungslager errichtet werden sollten; die centralen Vorgänge waren die, daß unterm 1. Dezember 1852 siebenunddreißig Stuttgarter Verlagshandlungen ihren Kommissionären in Frankfurt, Augsburg und Nürnberg kündigten, diese drei Plätze also als Kommissionsplätze aufgaben und Zahlung nur noch in Stuttgart als dem einzigen süddeutschen Hauptkommissionsplatz annahmen, während gleichzeitig die Cottasche Buchhandlung, als die mächtigste und einflußreichste am Platze, den Grundsatz der Stuttgarter Frankatur für ihren Verkehr mit allen süddeutschen Handlungen proklamierte, die die Guldenrechnung beibehalten wollten; und der Übergang endete schließlich damit, daß im Jahre 1853 das Abrechnungsgeschäft dauernd nach Stuttgart verlegt wurde (Rundschreiben des Vorstands des Süddeutschen Buchhändlervereins vom 20. Januar 1853) und, nachdem von 1861 ab Auslieferungslager süddeutscher Verleger in Stuttgart eingerichtet worden waren (im Jahre 1864 schon 43 an der Zahl), durch schriftliche Abstimmung im Laufe des Jahres 1866 der von A. Bielefeld aus Karlsruhe in der Generalversammlung des Jahres 1866 vorgebrachte Antrag zum Beschluß erhoben wurde: „Alle Sendungen ab 1. Januar 1867 müssen nach Stuttgart porto- und emballagefrei gemacht werden".

Mit dem Ende der vierziger Jahre begann der stetige Rückgang Augsburgs, mit Beginn der fünfziger, während gleichzeitig (1853) der Schweizer Kommissionsplatz Zürich auftritt, derjenige Nürnbergs und Augsburgs, und in den Jahren 1869 (Frankfurt), 1873 (Augsburg) und 1874 (Nürnberg) schieden sie ganz aus der Liste der Kommissionsplätze aus. Dagegen nahmen Stuttgart, das um 1850 der stärkste der Nebenplätze wurde, Wien und Berlin — ebenso wie Zürich — in dieser ihrer Bedeutung (und in dieser Reihenfolge) stetig zu. In Wien tagte am

10. und 12. September 1845 eine auf Antrag des Lemberger Buchhändlers Johann Milikowsky vom Wiener Gremium eingeladene Versammlung der „sämmtlichen Herren Collegen im Kaiserstaate", in der Wien zum Kommissions- und Stapelplatz für die österreichische Monarchie gewählt wurde; die Provinzialverleger sollten in Wien Auslieferungslager halten und die Sendungen (Verlag, Remittenden und der bis Ende März zahlbare Saldo) nach Wien franko erfolgen, wofür den Provinzialbuchhändlern „von der Summe der wirklich abgesetzten Wiener Verlagsartikel, also mit Abschlag der Remissen und Dispositionsartikel, 4 Procent beim Rechnungsabschlusse und reiner Saldirung von den Wiener Buchhändlern zugute gerechnet" wurden. Ein Jahr darauf versandte der Berliner Buchhandel eine von Julius Springer verfaßte Mitteilung an den Gesamtbuchhandel, in der es hieß: „Die Centralisation, in welche Berlin durch die von hier ausgehenden und auch hier zusammenströmenden Schienenwege gelangt ist, und welche von Jahr zu Jahr sich noch vergrößern wird, hat ihren Einfluß auch auf den hiesigen Buchhandel erstrecken müssen. . . Neben der Vermehrung des Berliner Verlagshandels, durch welche Berlin einer der Haupt-Verlagsorte des deutschen Buchhandels überhaupt geworden, hat jene Centralisation auch namentlich und noch bedeutender den hiesigen Platz als Commissionsplatz gehoben. Die Handlungen um Berlin und an den von hier ausgehenden Eisenbahnen werden bei der Schnelligkeit, mit welcher jetzt jede Beschaffung des Absatzes besorgt sein will, genöthigt, sich in Berlin einen Commissionär zu halten, und neben ihren Beziehungen von Leipzig auch gleiche von hier eintreten zu lassen. Ja selbst noch weiter entfernte, selbst russische Firmen haben diese Nothwendigkeit erkannt." Eine ebenfalls von Springer aufgestellte „Alphabetische Zusammenstellung der in Berlin einen Commissionair habenden, über Berlin beziehenden Buchhandlungen" aus dem gleichen Jahre zeigt 121 auswärtige Kommittenten, deren entfernteste Wohnorte einerseits Kiel, Hamburg, London und Paris, andrerseits Reval, Dorpat, Memel, Warschau, Lissa, Petersburg, Kiew, Wilna waren. Wie in Leipzig, so wurde auch in Berlin eine Bestellanstalt eingerichtet, die ihre Thätigkeit am 15. Oktober 1846 im Hause Königstraße Nr. 13 begann. Schon seit 1845 bestand der Berliner „Abrechnungsverein", der für die jährlich zweimal und zwar persönlich stattfindende Abrechnung der Berliner Buchhändler unter-

einander (15. und 16. August und 15. und 16. Februar) zu sorgen hatte; das Jahr 1847 fügte den „Verein für gemeinsame Postsendungen nach Leipzig" (Postanstalt), das Jahr 1848 (Januar) die „Anstalt Berliner Verlags- und Sortiments-Buchhändler zur gemeinschaftlichen Büchersendung nach Leipzig" (Packanstalt) hinzu. Wir haben so zu Ende unseres Zeitraums als den allgemeinen deutschen Kommissionsplatz den Leipziger Platz, der nun die Anzahl der übrigen Kommissionsplätze, die Gesamtziffer ihrer Kommittenten und die Kommittentenzahl der zunächst auf ihn folgenden Plätze in ungleich höherem Maße überragte als vordem. Wir haben daneben je einen Centralplatz für Süddeutschland, Österreich und Norddeutschland und für die Schweiz, Ungarn und Böhmen. Das Kommissionswesen aller dieser Plätze regulierte einerseits den einheitlichen Verkehr der betreffenden Einzelbezirke und bildete andrerseits ein wohlgeordnetes und glatt ineinander arbeitendes Zusammenspiel, indem die Sonderabrechnung überall so gelegt wurde, daß sie mit der großen Leipziger Abrechnung harmonierte.

Kommissionsplätze und Anzahl ihrer Kommittenten (und Kommissionäre).

	Leipzig	Stuttgart	Wien	Berlin	Zürich	Pest seit 1869	Prag seit 1862	Frankfurt bis 1869	Nürnberg bis 1874	Augsburg bis 1873
1850	1762 (82)	461 (16)	174 (28)	120 (21)	—	—	—	448 (16)	259 (8)	146 (9)
1860	2258 (82)	493 (14)	256 (28)	186 (25)	51 (4)	—	—	217 (15)	120 (8)	119 (9)
1870	3442 (101)	554 (17)	403 (31)	350 (48)	76 (5)	88 (9)	77 (12)	—	73 (7)	64 (8)

Vereinheitlichung, Vereinfachung, Ausfeilung des Kommissionswesens als geschlossener Zusammenfassung des Verkehrs im Ganzen und Vervollkommnung arbeitsteiligen Geschäftsganges in den Knotenpunkten selbst setzten sich durch, in den dreißiger und vierziger und dann in den fünfziger und sechziger Jahren.

In Verbindung damit verstärkten sich die beiden Richtungen der Abnahme der unverlangten Sendung und des Ausbaues der Bibliographie.

Von den im Schulzschen Adreßbuch aufgeführten Firmen ging die Zahl derjenigen, welche Neuigkeiten annahmen (nicht nach Wahlzetteln wählten), vom Jahre 1850 bis zum Jahre 1871 von 45 % auf 30 % zurück.

Der deutsche Buchhandel, heißt es in einer von Prinz anonym herausgegebenen Broschüre: „Stand, Bildung und Wesen des Buchhandels", Altona 1856, hat vier Eigentümlichkeiten: erstens die Konditionssendung, zweitens den gleichen Ladenpreis, drittens die Kon-

zentration in Leipzig durch Börſe, Börſenblatt und Kommiſſionsgeſchäft und viertens „die Bücherverzeichniſſe, welche kein anderer Buchhandel in dem Maße geordnet und zu ſeiner Bequemlichkeit . . . und da die Preiſe feſt ſind, ſo zugleich für das Publikum verwendbar" habe.

Die Hauptorgane der buchhändleriſchen Bibliographie waren in alter Zeit Meßkatalog und Sortimentskatalog; der Meßkatalog: bezeichnend das Erſcheinen der Produktion in zwei jährlichen Hauptwellen; der Sortimentskatalog: bezeichnend das feſte Tauſchgut, das der Buchhändler von der Meſſe in ſein heimiſches Lager führte. Jetzt waren die halbjährlich erſcheinenden Sortimentskataloge verſchwunden, denn die Flut der Neuigkeiten war ihnen zu hoch und die Laſt der Herſtellungskoſten zu ſchwer, und den Meßkatalog — der allerdings noch immer, bis 1850 im alten Weidmannſchen Verlag, ſeit 1853 (nach der kurzen Inhaberſchaft von Georg Wigand in Leipzig) bei Avenarius & Mendelsſohn unter der beſondern und noch heute beſtehenden Firma „Expedition des Meßkatalogs" als „Bibliopoliſches Jahrbuch" erſchien, um erſt im Jahre 1860 ganz einzugehen — hatte die junge Buchhandelswelt ſchon der vierziger Jahre zum Teil kaum noch mit eigenen Augen geſehen. Deſto beſſer kannte ſie ihre drei Hinrichs, die ſeit dem Jahre 1819 nur noch auf Grund der Autopſie erſchienen: den halbjährlichen („Verzeichniß der Bücher, Landkarten u. ſ. w.", 1798 fg.), den vierteljährlichen („Vierteljahrskatalog", 1846 fg.) und den wöchentlichen („Allgemeine Bibliographie für Deutſchland", 1842 fg.), nebſt den Verzeichniſſen in den laufenden Nummern des Börſenblatts und der monatlichen Beilage zum Börſenblatt. Mit dem wöchentlichen Erſcheinen hatte die Hinrichsſche Bibliographie nicht den Anfang gemacht: ihr waren darin die Bibliographie von Deutſchland, Leipzig Baumgärtner 1826—35, die Allgemeine Bibliographie für Deutſchland, Leipzig Brockhaus 1836—42, und das Wöchentliche literariſche Anzeigeblatt, Leipzig Engelmann 1841—42, vorausgegangen. Wurden dieſe durch die Hinrichsſche wöchentliche Bibliographie abgelöſt, ſo fügte andrerſeits Brockhaus mit dem Jahre 1856 eine monatlich erſcheinende „Allgemeine Bibliographie . . . der wichtigern neuen Erſcheinungen der deutſchen und ausländiſchen Literatur" hinzu, die einerſeits nur die namhafteſten Erſcheinungen verzeichnete, dafür aber andrerſeits dieſe nicht nur aus den in Deutſchland, ſondern auch aus den im Ausland erſchienenen Werken auswählte.

Das System der Hinrichsschen Bibliographien erweiterte sich durch den Hinzutritt des Fünfjahrkatalogs, den Albrecht Kirchhoff begründete („Bücher-Katalog"), und der nach Erscheinen seiner beiden ersten Bände (I, 1851—55; II, 1856—60, Leipzig, Kirchhoff & Wigand 1856 fg.) in den Hinrichsschen Verlag überging. Es war nicht die erste und einzige die deutsche Litteratur betreffende Publikation dieser Art. Die „in Deutschland und in den durch Sprache und Literatur damit verwandten Ländern" gedruckten Bücher vom Jahre 1794 ab zuerst für fünf, dann für je sechs, dann für je sieben und schließlich für die Jahre von 1842 ab zu je fünf Jahren zusammenfassend, erschien seit 1798 das „Allgemeine Bücher-Lexikon" von Wilhelm Heinsius, die „in Deutschland und in den angrenzenden Ländern" gedruckten Bücher vom Jahre 1833 ab zuerst zu acht, dann zu je sechs Jahren zusammenfassend, seit 1841 der „Novus Index locupletissimus librorum . . Neues Bücher-Lexicon" von Christian Gottlob Kayser. Während aber der Kirchhoffsche Bücher-Katalog, mit der Verzeichnung der Erscheinungen des Jahrfünfts 1851—55 beginnend, nur ein „Verzeichniß der in der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts" im deutschen Buchhandel erschienenen Bücher und Landkarten eröffnete, waren der Heinsius und Kayser Publikationen, mit denen zwei weit in die Vergangenheit zurückreichende Bücherlexika fortgeführt wurden: Kaysers „Index locupletissimus . . Vollständiges Bücher-Lexicon enthaltend alle von 1750 bis zu Ende des Jahres 1832 in Deutschland und in den angrenzenden Ländern gedruckte Bücher" (Leipzig 1833) und Heinsius' „Allgemeines Bücher-Lexicon . . aller von 1700—1793 erschienenen neuen Bücher u. s. w." (Leipzig 1793). In den Jahren 1812—14 hatte sich in erster Auflage das durch seine Systematik hervorragende „Handbuch der deutschen Literatur seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts bis auf die neueste Zeit" von Johann Samuel Ersch ihnen zur Seite gestellt.

So arbeiteten neben einer periodischen Bibliographie, die die Erscheinungen des letzten Halbjahrs, Vierteljahrs, Monats, der letzten Woche, der letzten Wochentage bekanntgab, drei Unternehmungen daran, dem deutschen Buchhändler je bis zur jüngsten Gegenwart in regelmäßigen Zeitabständen eine Gesamtbücherschau über die Erscheinungen der letzten Jahre darzubieten, und drei große Lexika führten ihn zurück bis zu den Jahren 1750 und 1700.

Eine ähnlich geartete Bibliographie stellte sich dem deutschen Buchhändler für die außerdeutschen Gebiete zur Verfügung, wenn auch mit dem soeben bezeichneten Grundbau der deutschen Bibliographie, die ganz hervorsproßte aus dem mütterlichen Boden des Buchhandels selbst, diejenige der außerdeutschen Nationen, besonders sofern sie auf behördliche Unterlage (der Pflichtexemplare) angewiesen war, nicht durchgängig zu wetteifern vermochte; und über der nationalen Bibliographie wölbte sich die internationale. Brunets „Manuel du Libraire de l'Amateur de Livres", das in erster Auflage 1810 und zu Ende unseres Zeitraums (1860 fg.) in fünfter Auflage erschien, Eberts Allgemeines bibliographisches Lexikon, Leipzig 1821 fg., und Gräsſes Trésor, Dresden 1859 fg., waren mit Hains „Repertorium bibliographicum, in quo libri omnes ab arte typographica inventa usque ad annum MD typis expressi . . enumerantar . .", Stuttgart u. Paris 1826 fg., die Grundwerke auf letzterem Gebiete, dazu, speziell für buchhändlerische Zwecke und mehr für die neuere Litteratur, Bohns Catalogue of Books, London 1848 fg., Boſſanges Catalogue général, Paris 1845 und (mit ihm übereinstimmend) Dulaus A Catalogue of Foreign Books, London 1845. Der Hinrichsschen periodischen Bibliographie entsprechend hatte man für Frankreich das 1810 als Journal général de l'Imprimerie et de la Librairie begründete wöchentlich erscheinende Blatt, das sich seit 1814 Bibliographie de la France nannte, den ebenfalls wöchentlichen Courrier de la Librairie (1856 fg.), die monatlichen Erscheinungen Bulletin bibliographique (1830 fg.) und Catalogue mensuel (1841 fg.), das Bulletin international (1856 fg.), das zuerst halbmonatlich und dann (1859 fg.) ebenfalls wöchentlich erschien; für England Bent's Literary Advertiser (seit 1802), der später mit The Bookseller (monatlich) verschmolz, The Publishers Circular (seit 1836; halbmonatlich) und The English Catalogue (seit 1837; jährlich) nebst der Longmanschen Monthly List (seit 1842). Zahlreich waren die periodisch-bibliographischen Verzeichnisse in Amerika, angefangen von dem in The North American Review and Miscellaneous Journal (Boston, seit 1815) erscheinenden Verzeichnis bis zu dem monatlichen The American Publishers' Circular and Literary Gazette (1863 fg.), dem der wöchentliche American Publishers' Circular (1855—60) und Norton's Literary Gazette (monatlich, 1851—55) unmittelbar vorangegangen

waren, und neben denen es den monatlichen The Book Trade (1850 fg.), halbmonatlichen The Bookseller's Medium and Publisher's Advertiser (1858 fg.) und Fortnighty Book List (1859 fg.) u. a. gab. Für Holland hatte man das wöchentliche Nieuwsblad voor den Boekhandel (1834 fg.), die monatlichen Erſcheinungen Lijst van nieuw uitgekomen Boeken (1790 fg.), Revue bibliographique (1822—30), Bibliographie vor Nederland (bis 1854; halbmonatlich), Nederlandsche Bibliographie (1856 fg., halb- oder ganzmonatlich), Lijst von Boekwerken (1837 fg.) und die jährlich erſcheinende Alphabetische Naamlijst (1846 fg.), von welchen beiden letztern auch Ausgaben mit deutſchem Titel erſchienen; für Belgien die monatliche Bibliographie de la Belgique (1838 fg.) und das monatliche Journal de l'Imprimerie et de la Librairie en Belgique (1854 fg.). In Dänemark waren vom Ende der zwanziger Jahre ab verſchiedene Jahres- und Monatsverzeichniſſe von der Gyldendalſchen Buchhandlung in Kopenhagen und Andr. Fred. Höſt herausgegeben und ſeit 1851 erſchien das monatliche Dansk Bogfortegnelse, ſeit 1854 die Danſk Boghandlertidende, die wöchentliche Bücherverzeichniſſe brachte; in Schweden erſchien ſeit 1828 monatlich die Swensk Bibliographi. In Italien waren von dem Giornale bibliografico universale (Milano 1807—11) bis zu dem Moliniſchen Giornale generale della Bibliografia Italiana eine ganze Reihe meiſt monatlich oder halbmonatlich erſcheinende Bibliographien entſtanden, die alle keinen langen Beſtand hatten, und von denen die letzten die monatliche Bibliografia Italiana (1835—46) und das zu Ende unſeres Zeitraums begründete Moliniſche Giornale generale waren. In Spanien erſchienen neben einer Reihe unbedeutender und ganz kurzlebiger Verſuche in den vierziger Jahren das Boletin bibliografico Español y estranjero, 1857—59 El Bibliógrafo Español y estrangero und ſeit 1860 das Boletin bibliográfico Español, ſämtlich halbmonatlich. Für die ruſſiſche Litteratur erſchien ſeit 1856 eine monatliche bibliographiſche Beilage in der Petersburger Monatsſchrift Отечественныя Записки, und ſeit 1860 der halbmonatliche Книжный Вѣстникъ (Bücherbote), für die polniſche gab Brockhaus ſeit 1861 die monatliche Bibliografia Polska heraus; in Griechenland erſchien ſeit 1862 das Μηνιαιον Δελτιον της Ελληνικης Βιβλιοπωλησιας. Für die orientaliſche Litteratur erſchien eine jährliche Bibliographie ſeit 1850 in der Zeitſchrift der Deutſchen Morgenländiſchen

Geſellſchaft in Leipzig. Den deutſchen Jahres- und Fünfjahrskatalogen entſprechend erſchienen in Frankreich Quérards La Littérature Française contemporaine (zuerſt, für die Zeit von 1827 ab, 1840), der Catalogue annuel von Reinwald (1859 fg.) und Morins La Litterature moderne 1850—1860 (1862 fg.), für Amerika die Bibliotheca Americana (zuerſt, für die Zeit von 1820 ab, 1849). Endlich ſtanden auch für das Ausland weit, zum Teil bis zur Erfindung der Buchdruckerkunſt zurückreichende nationale Bücherlexika zur Verfügung, die meiſt auch, wie in Deutſchland, in gewiſſen Jahresabſtänden fortgeſetzt wurden: für England Lowndes' The Bibliographer's Manual . . from the invention of printing (zuerſt 1834 fg.), für Amerika Teubners Bibliographical Guide . . during the last forty years (London 1859), für Holland die Alphabetische Naamlijst van Boeken, welke sedert het jaar 1790 . . . in Noord-Nederland zijn uitgekomen, zuerſt bis 1831, dann bis 1832, und dann fortgeſetzt durch die Alphabetische Naamlijst van Boeken, Plaat- en Kaartenwerken, für Belgien die Vlaemische Bibliographie für die Zeit von 1830 ab; für Dänemark das Almindeligt Forfatter-Lexikon für die Zeit von 1814 ab (zuerſt 1843 fg.) und der Almindeligt Dansk-Norsk Forlagscatalog für die Zeit von 1800 ab (zuerſt 1841) und der bei Engelmann in Leipzig erſchienene Catalogus Librorum Islandicorum et Norvegicorum aetatis mediae editorum von Möbius (1856); für Schweden der Swensk Bokhandels-Katalog für die Zeit von 1800 ab (zuerſt 1845 fg.), die Norsk Bog-Fortegnelse für die Zeit von 1814 ab (zuerſt 1848) und das Norsk Forfatter Lexikon für die Zeit von 1814 ab (1857 fg.); dazu konnten auch, für die Skandinaviſche Litteratur allgemein, die Lorck-, ſpäter Dürrſchen Skandinaviſchen Sortiments- und Lagerkataloge gerechnet werden, deren erſter (1852) die in Dänemark, Norwegen, Schweden und Finnland erſchienenen Bücher und Kunſtſachen aus den Jahren 1800—1852 verzeichnete; für Italien Gambas Serie de' testi di lingua e di altre opere . . dal secolo XIV al XIX, das in erſter Auflage 1805 und 1839 in vierter erſchien. Für Spanien begann 1862 der Diccionario general de Bibliografía Española zu erſcheinen. In Rußland erſchien Sopikows Bibliografia Russkaja (1813 fg.) und dann der Katalog der Buchhandlung A. Smirdin (Sohn) & Co. für die Zeit vom Ende des 18. Jahrhunderts ab (zuerſt 1858); in Polen Obraz

bibliograficzno-historyczny Literatury y Nauk w Polsce von der Einführung der Buchdruckerkunst bis 1830 (1840 fg.), in Finnland die Bibliographia hodierna Fenniae für die Zeit von 1800 ab (1846 fg.) und besonders die Förteckning öfver i tryck utgifna skrifter (1856 fg.); in Griechenland erschienen die Vretosschen Verzeichnisse der neugriechischen Litteratur vom 16. Jahrhundert ab, von 1845 und 1854 fg. (Νεοελληνικὴ Φιλολογία).

Allein welche reiche und in unserm Rahmen hier vollends unübersehbare bibliographische Thätigkeit entfaltete nun der deutsche Buchhandel innerhalb dieser Grenzen allgemeiner Bibliographie und periodischer und lexikalischer Nationalbibliographie auf dem Felde mannigfachster Spezialbibliographie! Hier geht die Erinnerung zunächst zurück zu den großen buchhändlerischen Beiträgen zur eigentlichen wissenschaftlichen Fachbibliographie, wie sie, von Wissenschaft und Buchhandel gepflegt, zu beider Nutzen für die mannigfachsten Gebiete der Litteratur immer reicher angebaut wurde. Theod. Christ. Friedr. Enslin in Berlin und dann nach seinem Muster vor allem Wilhelm Engelmann in Leipzig gaben hier wohl die besten und zahlreichsten Fachkataloge, die von ihnen nicht nur herausgegeben, sondern zum größten Teil selbst verfaßt wurden, auf dem Gebiete der Personalbibliographie gab eine der besten Arbeiten Salomon Hirzel in Leipzig mit dem „Verzeichniß einer Goethe-Bibliothek" (1848, Neues Verzeichniß 1862). Eine reiche fachbibliographische Thätigkeit entfaltete neben so vielen andern Adolph Büchting; im Jahre 1861 erschien die erste Auflage von Othmers „Vademecum des Sortimenters". Den Hauptbestandteil der unmittelbar aus seiner Geschäftsthätigkeit hervorgehenden bibliographischen Bethätigung des Buchhandels bildeten, jetzt dem entsprechend, was in der Tauschhandelszeit die großen Lagerkataloge gewesen waren, die Antiquarkataloge. Es waren teils allgemeine Kataloge, von denen z. B. Weigel in Leipzig, in Berlin A. Asher & Co. oder Emanuel Mai vorzügliche lieferten, während außerdem monatliche antiquarische Anzeiger z. B. von Jos. Baer in Frankfurt a. M. (für neuere Zeit), Fidelis Butsch in Augsburg (für ältere Zeit) und antiquarische Anzeiger in zwanglosen Heften von F. A. Brockhaus (für neuere und ältere Zeit) herausgegeben wurden, teils waren es Rara-Kataloge, von denen es vorzügliche außer von den oben genannten z. B. von Fidelis Butsch in Augsburg oder Stargardt in Berlin gab, teils und vor

allem aber großenteils außerordentlich wertvolle Spezial-Antiquarkataloge. Es würden hier beispielsweise zu nennen sein etwa in Leipzig T. O. Weigel, Rudolph Weigel, F. A. Brockhaus' Sortiment und Antiquarium, K. F. Köhler, Kirchhoff & Wigand, List & Franke, in Berlin A. Asher & Co., S. Calvary & Co., Friedländer & Sohn, Th. Kampffmeyer, Stargardt, W. Weber, Besserſche Buchhandlung, Hirschwaldſche Buchhandlung, in Breslau L. F. Maskes Antiquariat, Schletterſche Buchhandlung (H. Skutsch), in Halle H. W. Schmidt, Ch. Graeger, J. Fr. Lippert, in Nordhausen Ferd. Förstemann, in Kiel Akademiſche Buchhandlung, in Bremen W. Setzer, in Frankfurt a. M. Joh. Baer, M. L. St. Goar, in Köln J. M. Heberle (H. Lempertz), in Bonn Matth. Lempertz, in Stuttgart A. Liesching & Comp., in Tübingen J. J. Heckenhauer, in Nördlingen C. H. Beckſche Buchhandlung, in Augsburg Fidelis Butsch, in Nürnberg Friedr. Heerdegen, in Zürich Franz Hanke, in Wien Sternickel & Sintenis, in Prag Alex. Storch.

Auch die Verzeichniſſe der im deutſchen Buchhandel im Preiſe ermäßigten Bücher waren vielfach vorzüglich gearbeitete Werke; als eins der beſten galt der von der Kuhlmeyſchen Buchhandlung in Liegnitz herausgegebene „Catalog von im Preiſe ermäßigten Büchern geordnet nach den Wiſſenſchaften und deren Zweigen . .", Liegnitz 1855, der 756 Seiten ſtark war, 3 Thlr. 6 Ngr. koſtete und von Generalregiſter und Supplementbänden gefolgt wurde. In gewiſſen Fällen, ſoweit es ſich um kräftig entwickelte Verlagsſpezialhandlungen handelte, waren auch Verlagskataloge von bibliographiſchem Werte, ſo z. B. auf dem Gebiete der Technologie ſowie verwandter und gemeinnütziger Litteratur die ausführlichen raiſonnierenden, alphabetiſch geordneten, mit nach Fächern geordneten Repertorien und Sachregiſtern verſehenen Verlagskataloge von B. F. Voigt in Weimar (zuletzt „Vollſtändiges Verzeichniß der im Verlage von B. F. Voigt in Weimar erſchienenen Bücher, Muſikalien und Kupferwerke. Von Gründung der Firma, 1812, bis Anfang des Jahres 1864", Weimar 1864), auf militärlitterariſchem Gebiete die Verlagskataloge von E. S. Mittler & Sohn in Berlin, auf linguiſtiſchem etwa die Verzeichniſſe „von Werken aus dem Gebiete der Sprachforſchung erſchienen in Ferd. Dümmlers Verlagsbuchhandlung in Berlin" (1856, 1857). Andrerſeits boten ſich dem Sortimenter geſchäftlich brauchbare Kataloge zuſammenfaſſender Art in den Weihnachtskatalogen und ſolchen

Katalogen, die Jugend- und Volkslitteratur zusammenstellten. So erschien z. B. 1842 bei Herold in Hamburg eine „Musterung unserer deutschen Jugend-Literatur, zugleich ein Wegweiser für Eltern in der Auswahl von passenden, zu Weihnachtsgeschenken sich eignenden Büchern" von A. Detmer; im Jahre 1847 ging von Berlin (A. Hofmann) in einer Auflage von 60000 Exemplaren der erste illustrierte Weihnachtskatalog aus; die Hinrichssche Buchhandlung verlegte ihren ersten „Weihnachts-Catalog. Eine Auswahl Deutscher Werke welche sich besonders zu Geschenken eignen" im Jahre 1849 und brachte ihn 1861 in siebenter Auflage. Für das Gebiet der Volkslitteratur kann auch hier an Karl Preusker erinnert werden; eine Übersicht über Werke, geeignet für eine Bürgerbibliothek und andere ähnliche teils zum Unterricht, teils zur Unterhaltung des Volkes bestimmte Anstalten fand sich in den Verzeichnissen der hauptsächlich von Preusker 1828 gegründeten und dann von ihm geleiteten „ersten vaterländischen Bürger-Bibliothek" in Großenhain (erste Ausgabe 1833) und dann z. B. in Preuskers 1839 bei Hinrichs erschienenen Schrift „Über öffentliche, Vereins- und Privat-Bibliotheken".

Neben der Ausbildung und Vervollkommnung des Kommissionswesens als der reinen Vermittelung des Verkehrs zwischen Verlag und Sortiment vollzog sich um die Mitte des 19. Jahrhunderts in Leipzig eine Neubildung der alten Großsortimenter-Funktion des Kommissionärs.

Der verlagssortimenterische Tauschhandel war dahingeschwunden und hatte, in einem Zeitalter lebhaften Wachstums der Produktion und Firmenzahl, der Zerteilung der Erscheinungstermine und einer weitgehenden Zerreißung der Bände in Hefte und Heftchen, Platz gemacht der zunehmenden Sonderung in Verlag und Sortiment und einem besonders in Konditions- und Barbezug bestehenden ununterbrochenen Geschäftsverkehr zwischen beiden. Mit dem allen war die Grundlage der Sortimentslager sowohl des Sortimenters, als auch des Großsortimenters und des Kommissionärs als Großsortimenters zerstört.

Nun wurde aber Sortiment noch immer in ziemlich weitgehendem Maße auch vom Kommissionär verlangt, und ein eigenes kleines Lager für Werke jedenfalls Leipziger Verlags zu halten, die in dieser Weise stark verlangt wurden, mußte als durchaus zweckmäßig erscheinen: es

verringerte die Geschäfte des Einholens und die Eintragungen und brachte das Freiexemplar ein. Es bedarf kaum der Bemerkung, daß z. B. in den dreißiger Jahren von Leipziger Kommissionären in der That so verfahren wurde (z. B. mit — ungebundenen — Wörterbüchern Leipziger Verlags).

Angesichts der starken Vermehrung der Barpakete sehen wir den Kommissionär damaliger Zeit noch einen andern dem Großsortiment zutreibenden Geschäftsgebrauch üben: indem er Bestellungen der Kommittenten, die der Verleger diesen nicht in Rechnung ausführen wollte, für sich selber in Rechnung bestellte und den ihm selbst berechneten Nettopreis des Verlegers den Komittenten auf dem Kassa-Konto belastete. Der Gewinn bestand im Meßagio. In gleicher Weise übernahm man übrigens auch die von den Verlegern mit dem Vermerk „Nicht auf Liste" oder „Nur gegen baar" zurückkommenden Zettel. Eine Provision, wie wir wenigstens von der Firma F. Volckmar aus den 1840er Jahren wissen, wurde auf den Nettopreis dieses Sortiments nicht geschlagen: ein Gewinn bestand nur in der Verminderung des Barpaketverkehrs und, noch mittelbarer, dem Ruf geschäftlichen Entgegenkommens, das man der Firma einbrachte.

Gangbare Litteratur also der Gegenstand, Partiebezug das Werkzeug einer Thätigkeit des Kommissionärs als Großsortimenters. Natürlich finden wir beides nicht nur beim Kommissionär. Buchhändler in beliebigen Orten, z. B. um 1830 Friedr. Aug. Halm in Halberstadt oder J. A. List in Berlin, unterhielten, in gebundenen Exemplaren, Lager sämtlicher Taschenbücher und gaben sie an den Buchhandel ab. Andrerseits finden wir im Jahre 1847 ein Berliner Projekt, nach dem ein Leipziger Kommissionär (T. O. Weigel) einer (von Otto Janke in Berlin gegründeten) Vereinigung von fünfzig Sortimentern deren, von ihnen jeweils durch Umfrage festzustellenden, Bedarf in Partien beziehen und gegen eine Provision zum Kostenpreise liefern sollte, und ein ähnliches Unternehmen, das ebenfalls dem Sortimenter die Vorteile baren Partiebezugs auch bei Einzelbezug ermöglichen sollte, versuchte das Jahr darauf ebenfalls in Berlin C. H. Jonas. Der Bezug nicht nur von Büchern überhaupt, sondern gerade von gebundenen Büchern — neben den Faktoren der Gangbarkeit und des Partiebezugs der dritte der Faktoren, die sich zu dieser Neubildung zusammenfanden — gewann

aber Bedeutung auch für die Großsortimenter-Funktion des Kommissionärs. Die technischen und geschäftlichen Wandlungen in der Geschichte der Buchbinderei, hier insbesondere der Leipziger, die dazu Voraussetzung waren, vollzogen sich abermals von den vierziger Jahren an bis zum Ausgang der sechziger Jahre. Johann Jakob Weber regte zu Beginn der vierziger Jahre Leipziger Buchbinder zur Pflege des englischen Einbands (d. h. des Kalliko-Einbands) an. Im Jahre 1845 machte ein Leipziger Kaufmann, Dietrich, den ersten Versuch, auch in der Buchbinderei den Großbetrieb einzuführen. Er scheiterte damit am Widerstand der Buchbinder-Innung; aber schon das Jahr darauf trat Carl Heinrich Sperling in die Innung ein, und an seinen Namen knüpft sich der Fortschritt der Leipziger Buchbinderei von der Stufe des Handwerks zu der eines mit dem Werkzeug der neuen Zeit: der Maschine, arbeitenden Großbetriebs, der dem Buchhandel billige, geschmackvolle und solide Einbände zu liefern unternahm. Die neu erstehende Gelegenheit wurde auch vom auswärtigen Buchhandel benutzt; und der Kommissionär war auch hier der gewiesene Vermittler.

Im Börsenblatt vom Jahre 1848 lesen wir: es würden zwar stets viele kleinere oder sehr entfernte Handlungen von Leipzig und in geringerem oder größerem Umfange „von ihren Kommissionären fourniert"; aber es habe sich doch noch niemand darauf gelegt, „ein Geschäft eigens zu diesem Zwecke einzurichten, um denselben in größerem Maßstabe und in einer dem Bedürfnisse vollkommen entsprechenden Weise zu erreichen und auszuführen. Es ist kaum zu denken, daß ein solches Geschäft, in gehöriger Weise organisiert und die nöthigen Vortheile den Beziehern bietend nicht prosperieren sollte". Der Rückgang der Auslieferung, die Vernachlässigung der Lagerergänzung nach dem Entstehen der Eisenbahnen trugen das ihre dazu bei, den Mangel der ehemaligen Leipziger Sortimentslager fühlbar zu machen. Vier Jahre darauf wurde ein Leipziger Etablissements-Circular versandt, in dem ein solches Geschäft angekündigt wurde: von Louis Zander, der sich am 1. Juli 1852 als Buchhändler etablierte. Zander kündigte an, sich dem Vertrieb einer Auswahl der gangbarsten und bewährtesten Werke aus allen Litteraturfächern widmen und die Werke gegen Barzahlung zu Partiepreisen oder mit möglichst erhöhtem Rabatt beziehen zu wollen. Er bezog die Bücher ungebunden, ließ sie einbinden und bot die Vorräte seines gebundenen Lagers dem Sortimentsbuchhandel an. Die neue Form der Centralisation des Be-

zugs und der günstigeren Gestaltung der Zahlungsbedingungen, erhöht gegen früher um die Stufe des buchhändlerischen Einbands, war, nach den Vorbereitungen der dreißiger, vierziger Jahre, in das System des Buchhandels eingeführt. Im Jahre 1859 gab Zander den für das Publikum bestimmten ersten Miniaturkatalog heraus. Das Jahr 1861 aber gab das neue Organ in die Hand desjenigen Geschäftszweiges zurück, aus dessen Voraussetzungen es entstanden war, in diejenige des Kommissionsgeschäfts. Zander hatte sein Barsortiment (d. h. Sortiment zu den Barpreisen der Verleger) rasch in Aufnahme gebracht; aber seine Mittel reichten nicht aus, um es im großen Stil zu betreiben. Inzwischen aber wuchs auch das Barsortiment eines Leipziger Kommissionärs, Friedrich Volckmars, heran. Seit Ausgang der dreißiger Jahre bezeugen seine Kassabücher den Partiebezug (ungebundener) Wörterbücher Leipziger Verlags und ihren Verkauf an das Sortiment zum Originalnettopreis; besonders häufig erscheint im Jahre 1838 der Posten: für 26/25 Thibaut [französisches Wörterbuch, Verlag von Kayser in Leipzig] bezahlt Rthlr. 25; auch für 52/50 Rthlr. 50 kommt vor; verkauft wurde das Buch an Leipziger Firmen zum Original-Nettopreis von 1 Rthlr. Die Geschäftsbücher der vierziger Jahre führen ein „Separat-Sortiment", und das ist das Sortiment, das Volckmar vom Verleger auf eigene Rechnung für den Kommittenten bezog, und seit den letzten vierziger Jahren übernahm Volckmar auch die Vermittlung des Bezugs gebundener Bücher. Rief Zander sein Unternehmen ins Leben als eben erst etablierter Buchhändler, so rankte sich das Volckmarsche dagegen empor an dem Gitterwerk der Kommittentenbeziehungen und wurde damit ein organischer Bestandteil der buchhändlerischen Organisation in ganz anderer Weise als das Unternehmen Zanders. In die Volckmarsche Firma war im Jahre 1843 Carl Voerster eingetreten, der 1854 Teilhaber wurde und im Jahre 1859 mit Otto Volckmar, dem Sohne des Begründers, das Kommissionsgeschäft auf eigene Rechnung übernahm. Carl Voerster hatte seit dem Jahre 1847 ein Barsortiment gebundener Bücher zu entwickeln begonnen. Ein erstes lithographiertes Barsortiments-Verzeichnis vom Jahre 1850 enthielt gegen 90 Artikel, ein solches von 1858 enthielt 167, ein kleiner gedruckter Katalog vom Jahre 1860 enthielt gegen 400 Artikel. Im Jahre 1861 erwarb die Firma das Barsortimentslager Zanders.

Wir haben diejenige Seite der Geschichte des Geschäftsverkehrs in den mittleren Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts gezeichnet, welche darin bestand, den Gesamtverkehr zu entpersönlichen und in dem Sinne gründlicher arbeitsteilig zu gestalten, daß er in einer dem beständigen Steigen der Produktion und der Firmenzahl entsprechenden immer leistungsfähigeren Weise centralisiert wurde. Das Gegenstück dazu war die steigende Geltung, die gewisse Erscheinungen gewannen, welche bestimmt waren, die Erzeugnisse des Verlags neben jener Organisation in möglichst nachdrücklicher Weise nutzbar zu machen und nach allen Seiten in die Lande auszustreuen. Das ist einmal der Vertrieb durch Reisende, wie er schon früher besonders von großen katholischen Handlungen Süddeutschlands in riesigem Maßstabe geübt wurde, jetzt aber namentlich für bändereiche Sammelwerke praktischen Charakters, Klassikerausgaben u. dergl. allgemeiner wurde. Natur und Bedeutung dieser Vertriebsart mögen gekennzeichnet werden durch einige Bemerkungen, die Bernhard Friedrich Voigt in Weimar darüber im Jahre 1840 machte. Er benutze, so sagt er, Reisende zuweilen und gleich vielen andern Kollegen; und zwar besonders dazu, um mit den 106 Bänden seines „Schauplatzes der Künste und Handwerke" mehr in die Reihen des Handwerkerstandes einzudringen. Den Sortimentsbuchhandlungen entgehe dadurch nichts: denn ohne die Thätigkeit der Reisenden würden die von diesen bewirkten Bestellungen überhaupt nicht gemacht worden sein, also auch nicht beim Sortiment. Umgekehrt übertrage er den Sortimentern „oft" sowohl die Bestellung selbst, als auch daraus erwachsende Fortsetzungen, und er unterlasse niemals, das kollegiale Verhältnis zu schonen, d. h. keine „eigentlichen Literaten und Bücherkunden" aufsuchen, ja sogar „in der Regel" Städte, in denen es „gute Buchhandlungen" gebe, nicht berühren zu lassen. Pietsch & Co. in Dresden ließen ihre feingebildeten Geschäftsreisenden grundsätzlich bei den Ortsbuchhändlern ihre Aufwartung machen und dann erst mit einer Empfehlung der Ortsbuchhandlung am Orte Subskribenten sammeln. Wie aber auch dabei die Stellung von Verlag und Sortiment sich gestaltete — eine Frage, die uns hier des nähern noch nicht berührt —, die mit den dreißiger Jahren sich stärker ausbreitende Verwendung der Reisenden war eine wesentliche Seite des in die Forderungen gesteigerter geistiger und wirtschaftlicher Rührigkeit hineinwachsenden buchhändlerischen Vertriebs.

Zum andern gehört hierher die Herausbildung einer neuen geschäftlichen Spezialität, des modernen Antiquariats. Allgemein beruhte sie auf derselben geschäftlichen Notwendigkeit, die mit dem ausgehenden 18. Jahrhundert zu der Übergangserscheinung der Lager-„Entschüttung" geführt hatte. Damals lagen ihre besonderen, für die organisatorischen Wandlungen der Zeit bezeichnenden Ursachen in der Notwendigkeit, die alten Tauschlager zu räumen. Das war jetzt als für das Ganze der Organisation bezeichnend vorüber. Die Notwendigkeit der Abstoßung alter, und nicht nur alter, sondern auch neuer Massenbestände aber mußte sich jetzt gerade beim Verleger nicht minder und infolge wiederum anderer Wandlungen sogar noch dauernder geltend machen: infolge rascheren wissenschaftlichen Fortschritts, gesteigerter Lebhaftigkeit der Produktion, des Konsums, der Spekulation und der stärkeren Bevorzugung des Novitätenvertriebs durch das Konditionssystem. Schon zu Ausgang des 18. Jahrhunderts hatte man dem deutschen Buchhandel denjenigen Frankreichs und besonders Englands gegenübergestellt. Die Verbreitung eines tüchtigen, aus überall einander ebenbürtigen Mitgliedern bestehenden Buchhändlerstandes über das ganze Sprachgebiet, der überall grundsätzlich in gleich leistungsfähiger Weise ein Diener am Buche war: das war damals der Unterschied, und er war es jetzt. Aber damals hatte man, vom Standpunkte sowohl des alten Tauschsystems, wie der Verbindung von Tausch- und Konditionssystem, ihn nur als abschreckendes Beispiel gegenübergestellt; jetzt dagegen wies man vielfach auf das Großsortiment, wie es auch Deutschland zur Tauschhandelszeit besessen hatte, und den Barverkehr Englands im empfehlenden Sinne hin. Wenn die Masse der „wirklichen" oder „Commissionsbuchhändler" sich auf den Vertrieb der Neuigkeiten und der gangbarsten alten Litteratur beschränkte und sich auch trotz billiger Bar-Partie-Angebote seitens des Verlegers nicht recht auf eine andere Bahn wagte, was lag dann näher, als daß der eigentliche „Kaufmann" im buchhändlerischen Gewerbe: der Antiquar, die Gunst solcher Verhältnisse für sich benutzte? Man nannte ihn in dieser Hinsicht „Bücherhändler" oder „sogenannten Antiquar"; die Firmen bezeichneten sich selbst als „Bücherhandlung" (z. B. „Gselliussche Bücherhandlung" in Berlin).

Zehntes Kapitel.

Die Reformbewegung bis zum Ausgang der sechziger Jahre.

Organisation als Anpassungsform des Warencharakters an das nationale Milieu. Auflösende Kräfte: vorübergehende Übergangs- und krisenverursachende Dauererscheinungen; Konkurrenz der Centralplätze, modernes Antiquariat, Konzessionssystem. Kundenrabatt. Reformrichtungen. Erste Vereine. Weinheim. Kreisvereine. Rheinisch-Westfälischer und Thüringischer Kreisverein. Buchhandel und Gewerbefreiheit 1848. Erste Statutenrevision. Stand der Reformbewegung und ihrer Voraussetzungen um die Mitte der sechziger Jahre.

Der Eingang unsers zweiten Bandes nannte die Geschichte des deutschen Buchhandels die Geschichte eines einheitlichen Organismus und unterschied in organisationsgeschichtlicher Hinsicht in dessen Entwickelung drei Hauptperioden, die Perioden des Wanderverkehrs (1450—1564), des Meß- und Tauschhandels (1564—1764) und des Konditionssystems (seit 1764). „Der Nerv des Buchhandels", schrieb Friedrich Perthes in einem seiner Briefe, „ist der Sortimentshandel, das ist die Kunst, Bücher unter die Leute zu bringen". Wie der Buchhandel seine Bücher unter die Leute bringt: der Wandel in der Geschichte der allgemeinen Grundsätze davon war es in der That, wonach diese drei Hauptperioden sich unterschieden. Eine Folge von Organisationsformen, deren Abwandlung natürlich und notwendig in den Lauf der allgemeinen geistigen und wirtschaftlichen Entwickelung eingebunden ist. Ein und derselbe Grundsatz, der ihnen allen unveränderlich gleich ist: Bücher unter die Leute zu bringen; und drei Anpassungsformen, mit denen sich dieser Grundsatz dem geistig-wirtschaftlichen Wandel angleicht. Nun zeigt ein socialer Organismus in und mit den großen normalen und social unwillkürlichen Vorgängen morphologischer und funktioneller Anpassung an die Wandlungen, die mit dem allgemeinen Wachstum seiner Umgebung

oder vielmehr des Ganzen, in dem er selbst organischer Bestandteil ist, in dieser Umgebung oder diesem Ganzen vor sich gehen, mehr oder weniger zugleich pathologische Erscheinungen und Vorgänge social willkürlicher Selbstregulierung. Diese Erscheinungen und Vorgänge sind es, die zusammen das bilden, was man als Reformbewegung bezeichnet; und diese ihre Einstellung in den Wandel volkswirtschaftlicher Anpassungsformen gibt den Maßstab für ihre geschichtliche Darstellung und Beurteilung. Es wäre dabei etwa noch vorauszuschicken, daß bei den Erscheinungen, die wir soeben kurz als pathologische bezeichnet haben, zwei Arten unterschieden werden können, Übergangserscheinungen und krisenverursachende Dauererscheinungen.

In der ersten Periode, der Zeit des Wanderhandels, war Deutschland ein weites Gebiet mit spärlich darin verstreuten buchgewerblichen Unternehmern, die eigene Ware in eignem Vertrieb weit durch weite Lande führten.

Welche Riesenunternehmungen hätten es sein müssen, die auf solcher Grundlage mit Wachstum und Differenzierung buchgewerblichen Erzeugens und litterarischen Bedürfens hätten Schritt halten sollen? Die Größe der Mannigfaltigkeit des Lagers steht im umgekehrten Verhältnis zu der Größe des erforderlichen Absatzgebietes. An Stelle des Unternehmers, der für die eigene Ware die in ganz Deutschland verstreuten Interessenten aufsuchte, trat der Produzent und Händler, der eigne und möglichst zahlreiche und mannigfaltige fremde Ware innerhalb eines ungleich beschränktern Gebietes verbreitete; eine Gestaltung also, die notwendig und vorteilhaft war sowohl für die wirtschaftlichen Interessen des Buchhandels wie die geistigen der Nation; um so mehr, je mehr Deutschland, was die räumliche Gliederung höherer Bildungspflege betrifft, auf eine starke Decentralisation angewiesen war.

Die Beschwerden, Reibungen und Kämpfe, die aus der natürlichen Aufeinanderfolge der ersten und zweiten Periode hervorgingen, die hier in Betracht kommenden Übergangserscheinungen also, bestanden in dem Kampfe des Ortsbuchhandels gegen den Buchhandel der Fremden. Denn in dieser seiner zweiten Entwickelungsperiode, in der gleichsam auf die Zeit des Buchhändlers die Zeit des Buchhandels folgte, trat erstens an die Stelle des ungehinderten Schweifens des Unternehmers und seiner

Diener durch offene Länder und Thore die zunftartige Abgeschlossenheit städtischer und landschaftlicher Gebiete.

Es trat andrerseits zweitens an Stelle der Vereinzelung des Buchhändlers die einheitliche Geschlossenheit eines Ganzen, eines Buchhandels.

In jener ersteren Hinsicht wurde auch der Buchhandel — und zwar als reiner Handel, nicht als Verlag — nur hineingezogen in den Geist des Gewerbebetriebes jener Jahrhunderte überhaupt. Auch das bürgerliche Gewerbe des Buchhandels trat unter das Dach gewerblicher Privilegierung und eines numerus clausus.

Auch in der zweiten Hinsicht folgte die Entwickelung des Buchhandels allgemeinen und natürlichen Gesetzen. Der Händler sucht allgemein so teuer zu verkaufen wie möglich. Wie möglich: so teuer wie möglich hinsichtlich der Käufer, so billig wie möglich hinsichtlich der Händler, und es ergibt sich daraus ein durchschnittlicher Marktpreis, durchschnittlich für den Bezirk, innerhalb dessen die leichte und allseitige Verbindung zwischen dem beliebigen Käufer und dem beliebigen Händler eines gewissen Warengebietes möglich ist. Das Bedürfnis der Käuferwelt eines gewissen Bezirkes erfordert allgemein auf Grund sowohl der Aufrechterhaltung der Konkurrenz hinsichtlich der feilgehaltenen Ware wie der Vorzüge der Nähe und des persönlichen Verkehrs eine Mehrzahl von Händlern der gleichen Warengattung, und diese Händler, für die gleiche Güte ihrer Ware vorausgesetzt werde, vermögen schließlich nur auf Grund einer durchschnittlichen Preisgleichheit nebeneinander zu bestehen. Nun geht der nicht nur mögliche, sondern — weil die ihn bildenden Interessenten weit verstreut und in ihrer Zerstreuung aufzusuchen sind — notwendige Absatzkreis eines zu Handelszwecken im Druck vervielfältigten Manuskriptes weit über den örtlichen Absatzkreis des Verlegers als Kleinhändlers hinaus: und in der Natur dieses Verhältnisses selbst arbeitete deshalb die wirtschaftliche Tendenz, eine Organisation zu stande zu bringen, durch die die Exemplare ein und desselben Werkes zu den Bedingungen, die sich dem wirtschaftlichen Produzenten selbst aus seinen Herstellungskosten ergaben, in diesem ganzen Absatzkreise gleichzeitig dargeboten würden. Die in ihren wesentlichen Grundzügen noch heute bestehende Organisation des deutschen Buchhandels war die Form, in der die zweite Entwickelungsperiode — in einem der Willkür und Klügelei

des Einzelnen weit überlegenen unpersönlichen Schaffen — diese rein und unmittelbar aus der Natur der Bücherware selbst hervorgehende zugleich wirtschaftliche und kulturelle Aufgabe löste. Sie wurde darin so gelöst, daß jeder Buchhändler als Sortimenter für jeden andern Buchhändler als für den Verleger eintrat. Es war die reine Funktion der Einzelperson des selbstvertreibenden Verlegers, ausgedehnt und emporgewölbt zu der Funktion einer socialen Gesamtpersönlichkeit, die, den allgemeinen Gesetzen physischer und socialer Organisierung folgend, zunächst aus zusammenhängenden gleichartigen Gliedern bestand, um sich dann in der dritten Periode in steigendem Maße zu differenzieren. In der ersten Periode ein Aggregat gleichartiger Bildungen; in der zweiten ein Organismus zusammenhängender gleichartiger, in der dritten ein solcher zusammenhängender ungleichartiger Glieder. Wollte man in Abstraktionen reden, so könnte man sagen, daß hinsichtlich jedes einzelnen Buches, das, gleichviel in welcher Weise, vom Verleger an den Sortimenter gelangt ist, der Sortimenter als selbständiger Buchhändler selber eine Abstraktion sei. Er ist in dieser Beziehung ein Teil des Verlegers. Leben und Seele seiner Selbständigkeit liegt in dem Reichtum und der Mannigfaltigkeit seiner präsenten und verfügbaren Güter als einem Ganzen, in dem gleichsam momentanen Bannen und Beherrschen mit eigenem Leben erfüllter Teile. Sobald der Verleger selbst seine Produkte in dem vorhin charakterisierten Absatzkreise nicht selbst vertreiben will oder kann, kann diese eine und dieselbige in zahlreichen Exemplaren verkörperte geistige Schöpfung gar nicht anders vertrieben werden als so, daß der Verleger selbst sich gleichsam vervielfältigt. Ebenso wie der Verleger im Reisevertrieb die Exemplare nicht mit jeder Meile weiter im Preise erhöhte, sondern die Unkosten von Anfang an in dem gleichen Preise aller Exemplare zum Ausdruck brachte, genau so war dies sachlich und geschichtlich das wirtschaftliche und kulturelle Wesen dieses socialen Organismus, der, eine weitere Anpassung, eine höhere Form nur der aus der Natur seines Handelsgegenstandes in Verbindung mit seiner nationalen Umwelt fließenden unveränderlichen Grundgesetze, als Organismus ebensowenig anders mit sich selbst konkurrieren konnte, als jener Wanderverleger es that, der vielleicht an jedem neuen Ort seine Thätigkeit am vorangehenden an Rührigkeit selbst zu überbieten suchte.

Mit der dritten Periode kam ſtatt des Tauſchhandels der Geldverkehr und der bedingungsweiſe Bezug und an Stelle des perſönlichen der ſchriftliche Verkehr zur Herrſchaft, und die buchhändleriſchen Geſchäftszweige gingen einer ſteigenden Differenzierung entgegen.

Die Erſchütterungen, die ſich zur Zeit des Übergangs ſelbſt von der zweiten zur dritten Periode ergaben, beſtanden in den Begleiterſcheinungen der „Lagerentſchüttung“.

Die pathologiſchen Erſcheinungen und Vorgänge der ſocial willkürlichen Selbſtregulierung in der Geſchichte des deutſchen Buchhandels im 19. Jahrhundert aber reichten viel weiter und tiefer.

Der gewerberechtliche Zuſtand, in dem der Buchhandel groß geworden und gleichſam erzogen worden war, war der des geſchloſſenen Gewerbebetriebs. Freilich hatte der Buchhandel niemals und nirgends unter der Innungsverfaſſung geſtanden. Allein er war emporgewachſen unter der Herrſchaft der gewerblichen Privilegierung, die vielfach ſogar zu einer lange und zäh feſtgehaltenen örtlichen Beſchränkung der Firmenzahl geführt hatte. Dieſes Syſtem gewerblicher Einhegung, verbunden mit einer Organiſation, in der ſich die notwendige kulturelle und merkantile Reichweite jedes einzelnen Buches ihr Werkzeug ſchuf, machte grundſätzlich und — wenn auch beſchränkt durch die beſondern Bedingungen unſerer geiſtigen und politiſchen Geſchichte — im weiteſten Umfange auch thatſächlich den Buchhandel zu einem in ſich und nach außen feſt geſchloſſenen und abgeſchloſſenen Gewerbszweige. Von einer Sorge hinſichtlich der Qualität der Ware hätte ſelbſt bei einer Zunftverfaſſung für den (Verlags-) Buchhandel kaum die Rede ſein können. Wenn aber die Zunftſtatuten für die techniſche Erziehung des gewerblichen Nachwuchſes, für Einhaltung gleicher Preiſe und ein geſichertes Auskommen der Zunftgenoſſen ſorgten, ſo waren das Verhältniſſe, auf deren Aufrechterhaltung auch die Grundſätze der Organiſation des Buchhandels, ungeachtet er ein „freier Handel“ war und blieb, d. h. keinen Innungsgeſetzen unterſtand und inſofern jedem zugänglich war, wirkſam genug zugeſchnitten waren.

Das 19. Jahrhundert brachte Erſcheinungen, die die Funktionen des ſo geſtalteten Geſamtorganismus ſtörten.

Überſieht man die Hauptzüge der buchhändleriſchen Organiſation, wie ſie ſich im Laufe des 19. Jahrhunderts geſtaltete, ſo werden die auflöſenden und zerſtreuenden Momente durch die erhaltenden und zu-

sammenhaltenden kompensiert. Das Geldgeschäft, der schriftliche Verkehr, die Differenzierung der Geschäftszweige enthalten auflockernde, verselbständigende, vereinzelnde Tendenzen. Im Konditionsbezug aber findet die überpersönliche Einheit des Verlegers und seiner Sortimenter klassischen Ausdruck, die Differenzierung hat als Arbeitsteilung zugleich stark organische Kräfte, und mit dem Schritt vom zeitweiligen persönlichen zum dauernden unpersönlichen Verkehr hat sich die Bedeutung der überindividuellen Centralisierung nur gefestigt.

Dennoch wurde das 19. Jahrhundert buchhandelsorganisationsgeschichtlich ein Zeitalter, in dem die gewerbliche und organisatorische Geschlossenheit und Abgeschlossenheit in Kampf und Frage gestellt wurde.

Die Zustände und Verhältnisse weit zurückliegender Zeiten verhältnismäßig einfacher und diejenigen viel späterer Zeiten hoher Entwickelung zeigen durch gewisse ihrer Eigentümlichkeiten, die gerade zu den auffallendsten zwischen ihnen bestehenden Gegensätzen gehören, eine gewisse Übereinstimmung hinsichtlich der wirtschaftlichen Bedeutung des Raumes. In der ersten Periode, der Periode eines noch aus wenigen Mitgliedern bestehenden Buchhandels in einem mit kleinern und weit verstreuten Plätzen besetzten Raume, gehörte jedem jener Händler dieser ganze Raum, den er durchstreifte, ähnlich wie in primitiven Zeiten die Horden durch noch kulturleere Länder schweifen. Die zweite Periode setzte an die Stelle des einen, allen gegebenen Raumes die vielen, an die Einzelnen verteilten Räume. In der dritten Periode aber waren es gerade die Errungenschaften einer hochentwickelten Kultur, die daneben die Räume der Einzelnen wieder auszudehnen strebten, über das Nebeneinander der abgeteilten Räume wieder den allen gemeinsamen Einen Raum, nun aber, weil er ganz anders mit Käufern und Händlern erfüllt war, als den allen gemeinsamen Kampfraum setzen wollten und denjenigen, welche durch die Gunst der Verhältnisse oder eigene Kraft Herr der besondern Leistungsfähigkeit jener Errungenschaften waren, ihn in hohem Maße wirklich zur Verfügung stellten.

Wenn das Wachstum der Gesellschaft es war, das solchen Veränderungen zu Grunde lag: so würde man doch auf der Oberfläche bleiben, wenn man sich dabei genügen lassen wollte. Und wenn Wachstum

nicht nur neue Verhältnisse der Größe (Masse) bringt, sondern der Form, denn wie sich z. B. über abgeteilten Räumen der Eine Kampfraum zu bilden sucht, so ist damit eine Tendenz vorhanden nicht bloß auf Steigerung des Wettstreits überhaupt, sondern auf die Gestaltung einer neuen Anpassungsform: so sind doch die Formen einer gewissen Stufe nicht neu in dem Sinne, daß sie in dem Plane der Organisation nicht schon vorher eingezeichnet gewesen wären.

Die „Entschüttung" der Tauschlager war eine Folgeerscheinung des Übergangs einer Periode in die andere, die mit ihm entstand und mit ihm kam und ging. Solchen Übergangserscheinungen stehen andere gegenüber, die, wie schon bemerkt, als krisenverursachende Dauererscheinungen bezeichnet werden können. Es sind Erscheinungen, die in ihren Wirkungen zu einer Entscheidung — denn das bedeutet ja das Wort „Krisis" — zwischen zwei durch sie einander entgegengestellten Möglichkeiten führen müssen. Die Tauschlager konnten zu einer Krisis schon darum nicht führen, weil sie eine materia peccans darstellten, die ausgestoßen wurde: die Ausstoßung mußte früher oder später von selbst ihr Ende finden, und damit waren auch die unangenehmen Nebenerscheinungen dahin, die sie im Gefolge gehabt hatte. Die Krisis dagegen besteht darin, daß entweder die neue, den alten Zustand störende Erscheinung jenen alten Zustand zerstört oder umgekehrt. Im ersteren Falle ergibt sich eine neue Anpassungsform. Ebenso aber auch im zweiten; denn das Ergebnis kann darum nicht in der einfachen Behauptung des unveränderten früheren Zustandes bestehen, weil die Tendenzen der neuen Dauererscheinungen dauernd gebunden werden müssen, die alte Form also nun mit jene Tendenzen paralysierenden Kräften erfüllt werden muß. Die erste der spezifisch buchhandelsgeschichtlichen krisenverursachenden Dauererscheinungen — eines der Momente in der Entwickelung der Wirtschaftsbedeutung der Räume —, die uns in der Buchhandelsgeschichte des 19. Jahrhunderts entgegentritt, ist das Verhältnis der großen Centralplätze zu den Provinzialplätzen hinsichtlich des eigenen Vertriebs.

Die Organisation des deutschen Buchhandels mit ihrer, kurz gesagt: nach dem Muster nicht physikalischer, sondern organischer Gesetze gebildeten Centralisation hatte sich gebildet als eine Anpassungsform an die Natur der buchhändlerischen Ware und an die politische und kulturelle

Decentralisation Deutschlands, wie das im 18. Jahrhundert schon Pütter, Bensen u. a. darzuthun sich bemüht hatten. Die nach Zahl, Preis und Assimilation der geistigen Nahrungsstoffe gleichmäßige Durchflutung des ganzen wirtschaftlich-geistigen Organismus war das Bildungsgesetz dieser Organisation, deren Centren leiten sollten, ohne daß die Glieder leiden durften. Daß von den Centren Wirkungen ausgingen, die der übrige Körper als störend empfand, zeigte sich zuerst zu Beginn des 18. Jahrhunderts, damals, als der zweite Cotta den Satz schrieb: „Bei den Leipzigern heißt es: wir habens Recht und Macht allein, wer ists der uns solt meistern". Zu Ausgang des 18. Jahrhunderts dann gab es eine weitverbreitete pessimistische Buchhandelsphilosophie, die in Leipzig den Grund zum Untergang des deutschen Buchhandels und zum Ruin der litterarischen Kultur Deutschlands erblickte. Von Cotta an bis zu Bensen, der jene letztern Ansichten am ausführlichsten entwickelt hat, handelte es sich aber dabei um Fragen des Geschäftsverkehrs, um Fragen, die mit der Überbrückung der Kluft zwischen Tausch- und Nettohandel durch das Konditionssystem ihre Erledigung fanden. Anders im Horvath-Göschenschen Reformversuch. Auch hier spielte das erbitterte Ringen des dem Untergange geweihten Tauschhandels gegen eine neue Ordnung der Dinge seine Rolle, aber was die Stellung der Centralplätze betrifft, so handelte es sich hier schon um eine zum Schaden des Provinzialbuchhandels erfolgende Ausdehnung ihres Wirtschaftsraums, mit der jener nicht Schritt halten konnte. „Wenn die Buchhändler zu Berlin ganz allein von ihrem Debit in dieser sonst großen Residenzstadt leben sollten, so würden sie sehr bald zu Grunde gehen", hieß es schon im „Schattenriß von Berlin", Amsterdam [Berlin] 1788, und das galt ja im allgemeinen schließlich von jedem Platz. Aber in Plätzen wie Berlin oder Leipzig wurde jene Ausdehnung in besonderem Maße einmal durch Kräfte allgemein wirtschaftsgeschichtlicher Natur unterstützt. Nach dieser Seite war ihre Zeit damals noch nicht herbeigekommen. Sie hatte ferner zweitens besondere buchhandelsorganisatorische Voraussetzungen, die sich, soweit sie in Dauererscheinungen bestanden, dann später der Mittel jener allgemeinen Entwicklung bemächtigen und so von doppelter Bedeutung werden sollten, und vor dem Eintritt dieser Voraussetzungen in der Geschichte der Reformbewegung stehen wir hier. Sie sind uns aus der Geschichte jenes Reformversuchs bekannt: es waren vor allem die

geschäftlichen Vorteile, die Leipzig als Meß- und Kommissionsplatz genoß, und neben Leipzig trat schon besonders Berlin hervor. Wir entsinnen uns, daß der Beginn eines diesbezüglichen Übergewichts Leipzigs weit zurückreichte: es ließ sich zurückverfolgen bis in den Anfang des 18. Jahrhunderts. Die Übergangserscheinungen zu Ende des 18. Jahrhunderts waren unterstützende Momente, die die Konkurrenz geschäftlich bevorzugter Plätze in den Vordergrund schoben. In den Jahren 1820/21 fanden wir dann schon einen gründlich vorbereiteten und durchgeführten Versuch eigens zu dem Zwecke, die Schleuderkonkurrenz Leipzigs und Berlins zu beseitigen. Wie stark mußten die dahin führenden Voraussetzungen in der Organisation selbst gelegen sein, wenn sie in diesen ihren Folgen schon unter den wirtschaftsräumlichen Verhältnissen des endenden 18. und beginnenden 19. Jahrhunderts von solcher Bedeutung sein konnten, und welche Größe mußte diese Bedeutung annehmen können unter den veränderten wirtschaftsräumlichen Verhältnissen, die in der Zukunft bevorstanden? Das Berliner „Organ des deutschen Buchhandels" ließ es sich im Jahre 1835 angelegen sein, herauszurechnen, welche Summe der Provinz von Leipzig entzogen würde. Eine Leipziger Sortimentsbuchhandlung, sagte es, bedarf für Geschäftsunkosten und Lebensaufwand jährlich rund 2000 Thaler; der Kundenrabatt bei Nettoartikeln beträgt $16^2/_3$, bei Ordinärartikeln 25 Procent; der Umsatz an Nettoartikeln beträgt ein Viertel, der Umsatz an Ordinärartikeln drei Viertel des Gesamtumsatzes; um an den Ordinärartikeln bei dem genannten Kundenrabatt 1500 Thaler zu gewinnen, müssen für 18000 Thaler Ordinärartikel abgesetzt werden, und entsprechend von Nettoartikeln für 6000 Thaler; das Jahresgeschäft muß also 24000 Thaler betragen, mit Hinzurechnung böser Schulden 26400 Thaler. Wenn man nun jede der 24 Leipziger Sortimentshandlungen nur zu dem vierten Teile dieses Sortimentsumschlages anschlägt, so ergibt sich ein Ladenpreis von 178000 Thalern, sodaß, wenn man Leipzig zu 40000, seine Bannmeile zu 10000 Einwohnern rechnet, auf jeden Einwohner 3 Thaler 14 Groschen Bücherkauf kommen würden; wobei der Absatz der Antiquare an neuen Büchern noch nicht gerechnet ist. Der lokale Bücherbedarf Leipzigs ist aber nur auf 45000 Thaler zu veranschlagen, sodaß sich daraus nach den obigen Rabattsätzen ein Ladenpreis von rund 59000 Thalern ergeben würde. Leipzig verkauft also um 100000

Thaler Bücher mehr, als es im Verhältnis seiner Bevölkerung gebraucht. Drei Viertel auf Ordinär-, ein Viertel auf Nettoartikel gerechnet, würden die 100000 Thaler Ladenpreis einen Gewinn von 22500 Thalern darstellen. Es sollen noch 25000 Thaler Ladenpreis für das abgerechnet werden, was ins Ausland geht, und was die Kommissionäre für ihre Kommittenten gebrauchen. Es bleiben so 16500 Thaler Gewinn, sodaß Leipzig jeder der im Umfange von 20 Meilen von Leipzig liegenden 45 Buchhandlungen im Durchschnitt $366^2/_3$ Thaler entzieht. — Legendenbildung vergrößert, aber eben in ihrem Vergrößern liegt ihre geschichtliche Wahrheit. In den Jahren um 1800 führten Berliner Buchhändler den Kundenrabatt auf eine Erfindung Philipp Erasmus Reichs zurück; um das Jahr 1840 ließ die nichtleipziger buchhändlerische Fachpresse den Kundenrabatt von den Leipzigern Hartmann, Sühring und Reclam, die uns aus den Vorgängen der Jahre 1820/21 bekannt sind, „ins Leben gerufen" sein.

Die zweite der krisenverursachenden Dauererscheinungen trat in den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts auf und bestand im modernen Antiquariat, das für die Entwickelungsgeschichte der Organisation in mehr als einer Hinsicht von symptomatischer Bedeutung war. Der reguläre Buchhändler der zweiten Periode war Verleger und Sortimenter und hatte als Sortimenter ein festes Lager von außerordentlicher Größe, Mannigfaltigkeit und zeitlicher Tiefe. Damals: was kümmerte sich der Verleger groß um Rührigkeit oder Indolenz des Sortimenters? Er war seiner Bücher ledig und sah sie nicht wieder, und was er darüber hinaus an Eifer von jenem erwartete, erwartete jener genau ebenso von ihm. Jetzt, während die Schwungkraft der verlegerischen Unternehmung sich nur gesteigert hatte, nagte gleichsam der Sortimenter mit eklem Zahn an dem Gerichte, das der Verleger ihm vorsetzte. Eine heftige, gleichsam leidenschaftliche Steigerung an Triebkraft und Produktion also einerseits; der Vertriebsmechanismus andrerseits, statt entsprechend verbessert und erweitert, als solcher, wenn man an den Tauschhandel zurückdenkt, angesichts der gesteigerten spekulativen Verlagsproduktion insofern verschlechtert, als er an Wagnis-Tragkraft eingebüßt hatte, innerhalb der Geschichte des Konditionssystems aber an sich seine kaltsinnig-uniforme Passivität bewahrend. Wie die Protuberanzen über den sauber und glatt abgezirkelten

Rand der Sonnenscheibe, so schossen daher seit den zwanziger und dreißiger Jahren über den Bannkreis des herkömmlichen regulären Buchhandels die Erscheinungen des verlegerischen Reisevertriebs hervor, und daneben rief das, was der dem Verleger gegenüberstehende Vertriebsmechanismus an alter Wagnistragkraft und neuer Beweglichkeit vermissen ließ, das neue Vertriebselement des modernen Antiquariats herbei. Es brachte kraft der Wirkungsfähigkeit echt kaufmännischer Grundsätze, wobei es umgekehrt im innern Geschäftsverkehr auch den alten Changehandel wieder aufleben ließ, manches unter, was sonst Makulatur geworden wäre, und es war nach dieser Seite hin als Übergangserscheinung deutlich schon im Reformversuch vom Jahre 1820 zu beobachten. Während es so in einer Bethätigung, die man sich ein halbes Jahrhundert später gewöhnte als die des Restbuchhandels zu bezeichnen, die Ähren auflas, die das Sortiment nicht zu Garben gebunden hatte, warf es sich aber andrerseits und vor allem auf die Schleuderei mit neuern und neuesten Erscheinungen, die im Sortimentsvertrieb als absatzfähig erprobt waren, um so zu ernten, wo das Sortiment gesät hatte. Der Verleger strebt nach Barabsatz, das Sortiment verhält sich ablehnend; der Verleger lockt und reizt mit billigen Partiepreisen, das Sortiment ist spröde; der moderne Antiquar greift zu. Wir haben unter dem modernen Antiquariat einmal wirkliche Antiquariatsgeschäfte zu verstehen, die in die Kreise des Sortimentshandels übergriffen. In guter alter Zeit glatt eingepreßter gewerblicher Befugnisse ging der Weg vom Verleger zum Antiquar über die Bücherschränke des Privatmanns. Jetzt wurde der Weg vom Verlag unmittelbar übers Antiquariat zum Publikum, ja sogar vom Verlag übers Antiquariat zum Sortiment und durch dieses zum Publikum angelegt. Was zu Zeiten des Tauschhandels in den hundert und aberhundert großen und kleinen Tauschlagern versickert war und jetzt dort, wo es sich um gesteigerte Spekulation auf raschen Massenabsatz handelte, solchen Abströmens doppelt bedurfte, ging nun, vom Sortiment ins Lager des Verlegers zurückgeströmt, an spekulative Antiquare. Wir haben unter dem modernen Antiquariat zweitens reguläre Buchhandlungen zu verstehen, die den Buchhandel in der eben bezeichneten Weise, sei es nebenbei, vorwiegend oder ausschließlich, betrieben. Der moderne Antiquar kaufte gegen bar mit erhöhtem Rabatt und Freiexemplar Partien vom Verleger, kleinere zuerst, dann größere, er kaufte

kleine Auflagereste. Besonders aus Süddeutschland gingen die ersten großen Erscheinungen dieser Art hervor. Ja während der Verleger der alten Zeit spekulierte mit der selbstverständlichen Voraussetzung des Absatzes durch den regulären Sortimentsbuchhandel, fingen jetzt gewisse Verlagshandlungen an, von vorn herein mit dem Abzug durch die Seitenkanäle des modernen Antiquariats zu rechnen. Die Preisherabsetzung wurde zu einer für die Zeit charakteristischen Erscheinung, und das Publikum gewöhnte sich, damit zu rechnen. Stuttgart mit seiner hochgesteigerten Unternehmerthätigkeit, für die die Namen Franckh, Rieger, Scheible bezeichnend waren, wurde einer der ersten typischen Herde solcher Ableitung des Verlags an das Antiquariat; die Antiquare, die diese neue Seite des Geschäfts pflegten, scheinen, für dessen Charakter bezeichnend, vielfach jüdischer Herkunft gewesen zu sein: Tonger in Köln, Baer und Goar in Frankfurt a. M. In je größerem Umfange der Bezug geschah, um so niedriger waren die Preise, und um so leichter und ausgiebiger konnte der Antiquar die Grundsätze kaufmännischen Handels darauf anwenden. Moderner Unternehmergeist, der nach dem Fabriksystem arbeitete, in Verbindung mit der Organisation des Konditionssystems.

So war denn allerdings das moderne Antiquariat eine Erscheinung, außerordentlich bezeichnend für die Natur des geistigen und wirtschaftlichen Wandels, der sich nach gewissen Seiten hin im Buchhandel seit den zwanziger, dreißiger Jahren vollzog. Es prägte sich in ihm aus die Umgehung des Sortiments, die Beugung des festen Preises, die Auflockerung der gewerberechtlichen Abgeschlossenheit.

Die Grundlinien der Organisation, wie sie sich nach dem Zeitalter des Tauschhandels gestaltete — wobei „Grund" zu betonen ist, denn wir haben auch Nebenlinien, z. B. des Kommissionsgeschäfts als einer Art Großsortiments kennen gelernt —, bestanden im unmittelbaren Verkehr des Sortimenters mit dem Verleger. Das bedeutete einen doppelten Unterschied. Einmal hatte in der alten Zeit als für die Organisation wesentlich erstens unmittelbarer Verkehr (der changierenden Vollbuchhändler untereinander) und zweitens (durch die Großsortimente der Tauschlager) vermittelter Verkehr bestanden, während jetzt der letztere weggefallen war. Sodann hatte der alte unmittelbare Verkehr in einem solchen zwischen Buchhändler und Buchhändler bestanden, jetzt dagegen

bestand er zwischen Verleger und Sortimenter. Sortimenter übrigens nicht allgemein schon in dem heutigen Sinne. Denn hatte es auch natürlich reine Sortimenter, namentlich je weiter wir in bescheidenere Niederung hinabsteigen, schon seit lange gegeben: für das durchschnittliche Sortimentsgeschäft, wie es als Träger und Gegenstand der Geschichte der Reformbewegung in Betracht kam, waren die Entwickelungsstufen die, daß es zuerst organische Verbindung von Verlags- und Sortimentsgeschäft war, dann, wenn wir kurz so sagen dürfen, ein Aggregat von Verlag und Sortiment und erst dann zum ausschließlichen Sortiment wurde. Der durchschnittliche reguläre Sortimenter des 19. Jahrhunderts betrieb noch sehr lange neben dem Sortimentsgeschäft einen kleinen Verlag; Otto Wigand meinte noch im Jahre 1839 sogar, man solle, da sehr viele Verleger den Sortimentshandel betrieben und umgekehrt, lieber allen Unterschied zwischen Verlags- und Sortimentshandlungen aufheben; und diese Gestaltung war ja geschichtlich durchaus erklärlich. Der Sortimenterverleger der Tauschzeit wurde ja nicht mit einem Schlage Sortimenter der Konditionszeit, sondern je weiter der Nettohandel um sich griff, einer desto größeren Zahl von Firmen gegenüber wurde er Sortimenter, während er den übrigen Firmen gegenüber noch der alte Verlagssortimenter blieb, dabei auch vielfach noch den Tausch pflegend, wobei aus Changeverzeichnissen gewählt und im Kontokorrentbuch ein besonderes Changekonto geführt zu werden pflegte. Denkt man aber an die Ausführungen zurück, die unser zweiter Band über die wirtschaftlichen Folgen enthält, die der Übergang vom Tauschhändler zum Sortimenter für diesen bedeutete, so ist verständlich, wie auch nach dem völligen Absterben des Tauschverkehrs der Sortimenter zunächst noch immer an der alten Verlagstradition festhielt: es kamen die merkwürdigen Jahrzehnte, in denen das, was die Tauschhandelszeit „das Sortiment durch den Verlag balancieren" nannte, in der Gestalt auftrat, daß der Buchhändler zwei organisch gar nicht mehr zusammenhängende Geschäfte führte, ein Sortiments- und ein Verlagsgeschäft, in jenem seine Ware halb verschenkte und sich dafür mit diesem mühsam über Wasser hielt; wir werden typische Beispiele dafür weiter unten kennen lernen. Aus jener Doppelverschiebung — unmittelbarer Verkehr, und zwar nicht zwischen Buchhändler und Buchhändler, sondern zwischen Verleger und Sortimenter — ergaben sich aber, in Wechselwirkung mit dem

allgemeinen Wachstum buchhändlerisch-litterarischen Seins und Werdens, zweierlei Hauptfolgen: die Geschäftsarbeit schwoll auf, und das einheitliche Verlagssortiment zerfiel in zwei getrennte Geschäftszweige, die sich in mehrfacher Hinsicht gegenseitig nicht Genüge leisteten. Das Sortiment, schrieb Otto Wigand 1839, thut dem Bedürfnisse des Verlags nicht Genüge und zeigt Indolenz im Novitätenvertrieb; der Verlag schädigt das Sortiment durch Preisherabsetzung, durch Verschleuderung an Antiquare und durch direkten Vertrieb durch Trödler und Hausierer. Was früher die Leistung naturmäßiger Selbstverständlichkeit gewesen war, wurde nun zum Zwiespalt der Bewußtheit zerrissen und wurde zu Forderung und Problem. Aus jener Einheit der Selbstverständlichkeit sonderten sich scharfe und kantige Pflichten und Rechte. Jetzt forderte der Verleger entweder freie Hand oder besondere Rührigkeit. Und der Sortimenter als des Verlegers Hauptvertriebsorgan verlangte Anerkennung als Alleinvertriebsorgan.

Erweitert man den Gesichtskreis noch mehr, dann zeigt sich so schließlich, daß die Erscheinungen, von denen wir ausgingen, bezeichnend waren für eine Tendenz auf ein gewisses Verschieben, Vertiefen, Fortrücken der Organisation überhaupt. Wir haben Frankfurt als Hauptort für jene Frühzeit des modernen Antiquariats genannt. Wie deutlich zeigte sich aber auch hier mit den letzten dreißiger Jahren das Vorwärtsdrängen buchhändlerischen Betriebes! Alte Firmen verließen ihre alten Lokale, um ihre Läden auf der Zeil aufzuschlagen; an ihren alten Stellen hatten sie 300 fl. Miete gezahlt, hier gaben sie 1200 fl.; neue Buchhändler ließen mit Macht an ihren Läden arbeiten; ein Laden suchte den andern an Eleganz zu übertreffen; hier auf der Zeil hauste auch der vielberufene Antiquar Joseph Bär; im Sommer 1838 bekam so die Zeil, die früher eine Buchhandlung gehabt hatte, sieben neue Buchläden. Die Organisation aber in ihrer Unruhe, ihrem Suchen und Neubilden war — und wir werden weiter unten denkwürdige Belege dafür finden, wie klar sich die Zeit in ihren besten buchhändlerischen Vertretern selbst darüber war — Wirkung und Symptom der allgemeinen Wandlungen der produktiven und konsumtiven Kräfte, die den Büchermarkt und seine Gestaltung konstituieren. Es war ein treffender Ausdruck, den schon damals die „Leipziger Allgemeine Zeitung für Buchhandel und Bücherkunde" gebrauchte, als sie von der

„künstlich hervorgebrachten Notwendigkeit" sprach. „Betrachten wir die größeren laufenden bibliopolischen Unternehmungen, wieviele sind davon durch das wirkliche Bedürfniß des Lebens und der Literatur, im allerweitesten Sinne des Wortes, hervorgerufen? Nicht der dritte Theil; die beiden anderen Dritttheile dieser Speculationen beruhen dagegen auf Mode und Neigung, oder künstlich hervorgebrachter Nothwendigkeit." Die aufgeschwellte Geschäftsarbeit mußte eingedämmt und konzentriert werden; die in diesem Sinne fortgestaltende Thätigkeit setzte, wie wir aus unserm neunten Kapitel wissen, auch bald genug ein. Der Verleger sollte — maßvoller verlegen, jedenfalls aber dem Sortiment nicht durch Benutzung anderer Vertriebswege und Preisherabsetzung Konkurrenz machen. Der Sortimenter sollte wieder entschiedener in die Übernahme gemeinsamen Wagnisses eintreten, mehr Kaufmann werden, statt „wie eine Mühle nur den Wust zu treiben, der ihm zugeführt wird", d. h. lebhafter gegen bar beziehen und sich lebhafter für den Verlag, auch älteren Datums, verwenden, wenn der Verleger nicht daneben andere Wege einschlagen sollte.

Daß die Zunahme der Buchhandlungen an sich ein Kardinalübel sei, war nicht die allgemeine Meinung. Man wies darauf hin, daß ein Übel eher in der geographischen Verteilung der Firmen liege. Man bemerkte, zu Beginn der vierziger Jahre, man habe Buch-, Musik-, Kunsthandlungen und Antiquariate gegen 1250 an der Zahl in kaum vierthalbhundert Städten, neben denen es im Bundesgebiet noch etwa 2500 Städte gebe, ungezählt also diejenigen in Ungarn, den Ostseeprovinzen, der Schweiz. Was man damit sagen wollte, war das, daß der Buchhandel die Pflicht eindringlicherer Vertriebsthätigkeit, kräftigen kulturellen Vordringens habe. Seitdem das Tauschsystem durch das Konditionssystem abgelöst ist, schrieb schon 1825 von Bergk, würden die „Bücher leichter vergessen". Man müsse neue Mittel und Wege finden. Und so begann die Klage und Forderung betreffs der Unthätigkeit und Rührigkeit des Buchhändlers als Sortimenters. In alter Zeit hatte man die Bücher vorzugsweise durch Kataloge bekannt gemacht. Es war ein Mittel, bezeichnend für einen Kreis, der in eigenthätiger Muße wählte. Man rückte dem Publikum jetzt handgreiflicher auf den Leib. Die zwanziger Jahre etwa waren die Zeit, in denen die Ansichtssendung zwar nicht auf-, aber zur Herrschaft kam. Es sind damit große Erfolge

erzielt worden; damals und lange nachher haben Sortimentsgeschäfte fast ausschließlich — d. h. neben oft spärlichem Ladenverkauf — auf dieser Grundlage bestanden und floriert. Rudolf Oldenbourg führt uns in seinen „Erinnerungen" (München 1907) in einen solchen Sortimentsbetrieb ein, eine Lübecker Buchhandlung in den Jahren 1827/30. Die Barverkäufe sind nur unbedeutend, das meiste wird auf Jahresrechnung verkauft. Der Ladenumsatz besteht ganz überwiegend im Verkauf von Schulbüchern, besonders für das Gymnasium; das übrige wird fast ausschließlich durch Ansichtssendung an ständige Kunden abgesetzt. Es sind das vornehmlich Juristen und Ärzte; ein besonders hervorragendes Beispiel aber war der Vater Emanuel Geibels, der reformierter Prediger war; er hatte gewöhnlich eine Jahresrechnung von 800 bis 1000 Thalern, und seine Bibliothek erwuchs dabei ganz und gar aus Ansichtssendungen. In buchhändlerischen Fachorganen heißt es schätzungsweise 1840: die Hälfte, 1864: drei Fünftel des Sortimentsabsatzes (ungerechnet die Kontinuationen) werde durch Ansichtssendung erzielt. Aber die Verwendung der Ansichtssendung konnte dem Stande des Sortimentsbuchhändlers nicht den Vorwurf ersparen, daß er die Mühe des Debits scheue und mit Bequemlichkeit erwerben wolle. Das, was wir an früherer Stelle gesagt haben, zusammen mit der Hervorhebung des geographischen Gesichtspunkts wollte besagen: daß der alte Sortimentshandel weder genügend in die Tiefe noch genügend in die Weite reiche. Die großen Verleger modern-spekulativer Richtung, als deren Typus etwa Joseph Meyer gelten kann, suchten den Absatz des Sortimenters zu befördern durch Insertion, Mauer- und Fensteranschläge, Subskribentensammlung durch Subskriptionslisten, Verteilung (meist unentgeltliche) von Probeheften; sie suchten seine eigene Thätigkeit aufzupeitschen mit Extraprovision, Freiexemplar und erhöhtem Rabatt, um ihn zum Subskribentensammeln auf eigene Gefahr zu veranlassen; den Käufer lockten sie mit Prämien, Gratiszugaben und Lotteriepreisen, die in Geld oder Gegenständen bestanden. War das Sortiment, dem neuen Hasten und Drängen mit seiner Vertriebsthätigkeit zu folgen, seiner Natur nach nicht geeignet? Vielen jedenfalls wollte es scheinen, als wenn der Sortimenter nicht mit freiem und kühnem Blick ins Weite und aufs Ganze schaue, sondern gesenkten Hauptes mit saurem Blick auf das einzelne Buch stiere, nämlich wie hoch es rabattiert sei. Stark genug und zuweilen in wenig erfreulicher Form wurde dabei in den

dreißiger Jahren bemerklich, daß der Sortimenter Verlagsartikel, deren Bezugsbedingungen ihm nicht anstanden, nicht zu vertreiben drohte. Und man zog auch von hier aus die Verbindungslinien nach der verstärkten Notwendigkeit dem Sortimenter unliebsamer Vertriebsarten des Verlegers. „Sie betrachten", schrieb Theodor Lehnhoff im Börsenblatt 1840, „die Bücher als materielle Waare, bekümmern sich in der Regel sehr wenig um den Inhalt, sondern empfehlen und verkaufen vorzugsweise die, welche ihnen mit dem größten Rabatt vom Verleger geliefert werden. Dies geht so weit, daß Sortimentshändler nicht selten an Verleger schreiben, sie würden ein Werk, wenn sie es nicht unter diesen oder jenen Bedingungen erhielten, gar nicht beziehen, sondern sich für ein ähnliches aus einem andern Verlage verwenden. Und das geschieht mit einer Keckheit und einem Trotz, als ob die Leute wirklich nicht einmal wüßten, daß sie mit einem solchen Briefe ihrer Bildung und noch mehr ihrem Charakter ein testimonium paupertatis ausstellen". Da sie sich aber, schließt Lehnhoff, bei solchen Grundsätzen sehr häufig für Mittelgut und noch Schlechteres verwenden müssen, durch dessen Vertrieb ihre Empfehlung an Kraft verliert und das Interesse des Publikums abgekühlt wird, so vermindert sich mit der Zeit der Absatz, und der Verleger wird immer mehr zum Schleuderer. In der „Süddeutschen Buchhändler-Zeitung" (1838, Nr. 6) schrieb Bernhard Friedrich Voigt in Weimar von der „gränzenlosen Unthätigkeit vieler Sortimentsbuchhändler, die von der epidemisch herrschenden allgemeinen Indolenz und sündlichen Bequemlichkeit unserer Zeit, schlaraffenartig angesteckt, ihr Interesse so sehr verkennen, daß sie ihr Geschäft ohne allen Eifer und Liebe betreiben, daß sie ihrer Trägheit fröhnen und, wie der Bäcker die Semmel, verkaufen wollen".

Es ist selbstverständlich, daß man es hier mit Richtungen, Strömungen, Wandlungen im Ganzen zu thun hatte und nicht mit Erscheinungen und Aburteilungen, die für jedes beliebige Sortimentsgeschäft damaliger Zeit zutreffend gewesen wären. Carl Flemming gelang es in den Jahren 1829 bis 1832 als Leiter der Wienbrackschen Buchhandlung in Torgau, wobei ihm nur ein Laufbursche zur Verfügung stand, in dem kleinen Wirkungskreise durch originelle und mühsame Manipulationen hunderte von Exemplaren der Rotteckschen Weltgeschichte abzusetzen, und in Glogau erhielt er 1840 vom Bibliographischen Institut

in Hildburghausen als Fortsetzung 220 Prachtbibeln, 365 Universum, 412 Konversations-Lexikon, 671 Miniaturbibliothek und zahlte allein an diese Firma einen Saldo von 2100 Thalern. Und doch war gerade Flemming in den vierziger Jahren zugleich ein Beispiel für die Bedeutung des verlegerischen Reisevertriebs. Das Sortiment ließ ihm 1800 Exemplare Kirchhoffs landwirtschaftliches Lexikon zu 18 Thalern auf dem Lager liegen, er gewann einen tüchtigen Reisenden, der sich dazu eigens eine Equipage anschaffte, und die ganze Auflage war in weniger als einem Jahre untergebracht. Flemming hatte für den Sohr-Berghausschen Atlas (erste Lieferung 1840) im Buchhandel gegen 5000 Subskribenten erlangt; durch die Thätigkeit der Reisenden erhöhte sich ihre Zahl in kurzer Zeit auf das Dreifache; einer der Reisenden setzte in wenigen Monaten allein in Berlin 1000, in Hamburg 1200, in Kopenhagen 400, in Altona 315, in Schleswig 200, in Hannover 218, in Kiel 150, in Braunschweig 182 Exemplare ab, und im ganzen wurden von 1840 bis 1850 weit über 100000 Exemplare verbreitet.

Es waren zuerst die Jahre um 1840, in denen eine allgemeinere Unzufriedenheit mit dem Konditionssystem, dem ja scharfe Kritiker von Anfang an nicht gefehlt hatten, laut wurde. Da war erstens das alte Sträuben der Sortimenter gegen die unverlangten Sendungen der Verleger, um die Spesenlast zu vermindern. „Um aus meinem Geschäfte einen, dem nicht unbedeutenden Umsatze entsprechenden, reinen Gewinn zu erzielen", schrieb Pabst in Darmstadt im Januar 1848 an einen Verleger, „muß ich Sie angelegentlichst bitten, mir von nun an keine Nova mehr unverlangt zuzusenden." Hand in Hand damit ging naturgemäß das Verlangen nach allgemeinem Anschluß an einen allgemeinen Wahlzettel. Aber nicht genug damit: man wollte zum Teil das Konditionssystem überhaupt seinem Geltungsbereiche nach wesentlich eingeschränkt wissen. Statt daß jetzt — Töne, die ebenfalls schon um 1800 angeschlagen wurden — bei einem Verleger eine Überfülle von Sortimentern offene Rechnung hatten, ein dichter Schwarm von Sendungen hin und her das Land durcheilte und unter hundert Sortimentern doch kaum einer etliche Bücher fest auf Lager hatte, sollte, wie man vorschlug, der Verleger lieber für jede Stadt, besser aber noch nur für jeden Distrikt bloß mit einem Sortimenter oder einigen Sortimentern im offenen Konditionsverkehr stehen, während die Masse der übrigen zu eigenem

und des Verlegers Vorteil sich mit einem Rabatt von 10 bis 12 Prozent von jenen Großsortimentern sortieren lassen solle. Das sei der Riegel, der dem Kundenrabatt und der Schleuderei sowie der Überfüllung mit Erfolg vorgeschoben werden könne. Eine vom Verlag ausgehende Bewegung nach dieser Richtung war, wenn auch in recht geringem Umfange, in der That vorhanden, indem in den vierziger Jahren verschiedene größere Verleger Sortimenter mit allzu kleinen Konten an größere Sortimenter verwiesen, wie denn auch kleinere Sortimenter selbst die direkten Verbindungen aufgaben; stärker war eine zweite, die die gleichen Gründe und das gleiche Ziel hatte: die Ausdehnung des festen Rechnungs-, ja des Barverkehrs. Die Sortimenter waren unwillig über allzu starkes Novitätenversenden. Nun, Otto Wigand machte 1839 den bezeichnenden Vorschlag: die Sortimenter vereinigen sich, keine Novitäten mehr anzunehmen; die Verleger vereinigen sich, keine Novitäten mehr zu verschicken, weder verlangte noch unverlangte, sondern nur auf feste Rechnung. Zu Ende der vierziger Jahre aber führten die Sortimenter darüber Beschwerde, daß einige Handlungen ihren ganzen Verlag künftig nur gegen bar geben wollten, und zwar ohne Erhöhung des gewöhnlichen Rabatts. Und damals hatten sich die diese Richtung vertretenden Ansichten jedenfalls so gefestigt, daß Otto Spamer in Leipzig 1848 sagen konnte: das Konditionssystem sei „nachgerade eine Abnormität geworden". Es sei es dadurch, daß es erstens dem Verleger bei der Stärke der Niederlassungen, der Konkurrenz und der Produktion eine Kalkulation seiner Artikel „radikal unmöglich" mache, und daß es zweitens dem Sortimenter zu leichten Kredit gewähre. Der Verleger müsse deshalb die Konten, also die festen Geschäftsverbindungen mit offener Rechnung, beschränken, und deshalb habe sich schon jetzt die Barversendung so vermehrt; sie sei um so notwendiger, als auch das auf feste Rechnung gegebene massenhaft remittiert werde. Konditions- und fester Bezug sei darum gleichmäßig zu behandeln und gleichmäßig gegenüber dem Barbezug zurückzusetzen. Spamer selbst gab in Rechnung (à cond. oder fest) 30 %, gegen bar 40 %.

War die Tendenz, die Schranken des spezifisch buchhändlerischen Handels zu durchbrechen, das für das Auftreten des modernen Antiquariats Charakteristische, so sprach sich darin zugleich, sofern es von

eigentlichen Antiquaren betrieben wurde, die Richtung auf gewerberechtliche Auflockerung aus.

Die alte gewerberechtliche Einhegung der zweiten Periode sollte in der dritten auch im Buchhandel schwinden mit der Ablösung des Privilegsystems durch das Konzessionssystem und des Konzessionssystems durch die Gewerbefreiheit. Das Neue im Wesen des Konzessionssystems bestand nicht darin, daß überhaupt landesherrliche Konzessionen erteilt wurden. Während aber das Privilegsystem die Gestaltung des numerischen Verhältnisses zwischen Konsumenten und Gewerbetreibenden sich selbst überlassen hatte, die um Bestätigung und Gewährleistung gesicherten Betriebes Nachsuchenden privilegierte, und das so nachdrücklich, daß es dann selbst Mühe hatte, neue Bewerber einzuschieben, kehrte das Konzessionssystem das Verhältnis grundsätzlich um, indem es sich dadurch freien Spielraum schaffte, daß es den Staat für denjenigen erklärte, welcher, um mit einer bayrischen Verordnung vom 5. Januar 1807 zu reden, die „regelmäßige Vertheilung der Arbeit" vorzunehmen, die „verschiedenen Ernährungszweige in ein angemessenes Verhältniß zu setzen" und den „Zustand der Gewerbe nach einem richtigen staatswirtschaftlichen System" einzurichten habe; sodaß nun in der Zulassung neuer Firmen der Staat freie Hand hatte, ihre Eröffnung überhaupt aber nur auf Grund vorangehender besonderer staatlicher Zulassung möglich war.

Schon mit, ja vor den Anfängen des Konzessionssystems begann auch die Gewerbefreiheit ihren Fuß auf deutschen Boden zu setzen. Es geschah im Gefolge der Umwälzungen zur Zeit der Französischen Revolution und Napoleons, Rheinbayern machte im Jahre 1791 den Anfang, 1797 folgte das ganze linke Rheinufer und dann in den Jahren 1808 und 1810 das Königreich Westphalen, das Großherzogtum Berg, ein großer Teil Norddeutschlands und das damalige Preußen, also Brandenburg, Pommern, Preußen und Schlesien. Von dem Geiste des Konzessionssystems blieb dabei nur soviel übrig, daß als Bedingung der Niederlassung der Nachweis der „erforderlichen Eigenschaften" bei solchen Gewerbszweigen verlangt wurde, „bei deren ungeschicktem Betriebe gemeine Gefahr obwaltet, oder welche eine öffentliche Beglaubigung oder Unbescholtenheit erfordern" (Preußen, 2. Nov. 1810). In der nachnapoleonischen Zeit aber machte die Gewerbefreiheit in Deutschland zunächst nicht nur wenig Fortschritte — Württemberg 1828, 1836, Zürich

1837 —, sondern sogar Rückschritte, indem Hannover, Kurhessen, Oldenburg, Bremen die Zunftverfassung, wenn auch mit einzelnen liberalen Modifikationen, wiederherstellten und sogar Preußen, der Staat der Stein-Hardenbergschen Reformen, auch auf diesem Gebiete den Geist der allgemeinen Reaktion bewies.

Der Gegensatz zwischen einem alten und neuen Buchhandel entwickelte sich zum ersten mal zu Ausgang des 18. Jahrhunderts. Wir sahen vorhin die in dem Wesen des modernen Antiquariats liegenden Triebkräfte sich bis zu einem neuen Gegensatze derselben Art erweitern, und es war hier zum zweiten male, daß sich die Grundsätze eines alten und eines neuen Buchhandels gegenübertraten. Es war zuletzt dasselbe Problem, das beidemal die Geschichte der Organisation beschäftigte: der Widerstreit zwischen allgemeinen kaufmännischen und besonderen buchhändlerischen Handelsgrundsätzen. Führt man aber nun die so von uns unterschiedenen drei Gruppen auflösender Kräfte: die Konkurrenz der Centralplätze, das Aufstreben kaufmännischer Grundsätze und das sich ankündigende Eindringen zu zahlreicher und nicht im alten Sinne fachmännisch herangebildeter Elemente auf einen gemeinsamen Haupt- und Angriffspunkt der Reformbewegung zurück, so ist dies der Grundsatz des festen Ladenpreises.

Angenommen, das Buch als Ware bekam nach der Methode des englischen second-hand-Systems einen unbestimmten, vom Einkaufspreise abhängigen Verkaufspreis: so war damit der Bestand des Buchhändlers in Frage gestellt, wie Deutschland ihn verstand: des Buchhändlers, der als eine Art Künstler, Schöpfer, Bildner, als Persönlichkeit in persönlicher Kleinarbeit dem Handwerker, Abschöpfer, Kaufmann, der unpersönlichen Spekulation gegenüberstand. Ist dieser Gegensatz zu straff gespannt und genügten so viele Buchhändler diesen Aufgaben ihres Berufes nicht: objektiv war er es dennoch, um den es sich handelte.

Man machte vereinzelte Versuche, die neuen Grundsätze dort, wo sie in ihm am ersten anwendbar erschienen, auch im „wirklichen Buchhandel" in Anwendung zu bringen. Ende 1847 gründeten O. Janke (Horvathsche Buchhandlung) in Potsdam und T. O. Weigel in Leipzig einen Sortimenterverein, der Anfang des folgenden Jahres aus 50 Mitgliedern bestand (darunter z. B. die Berliner Handlungen Enslin,

E. S. Mittler, Julius Springer, die Dieterichsche Buchhandlung in Göttingen, Heroldsche in Hamburg, die Breslauer Ferd. Hirt und Ed. Trewendt), der dem Handel der „Bücherhändler" mit neuen Büchern zu sehr billigen Preisen dadurch entgegenwirken wollte, daß er ihn mit seinen eigenen Waffen bekämpfte, seine „kaufmännischen" Geschäftsgrundsätze zu seinen eigenen machte; er bezeichnete als den Zweck seiner Gründung: „einerseits von den Verlegern billigere Abnahmsbedingungen zu erzielen, respective die bestehenden zu erhalten, andererseits gegen solche Sortiments- und Antiquarbuchhändler einzuschreiten, welche neue Bücher unter den Landenpreisen anbieten und verkaufen". Überzeugt, daß der alte Gebrauch, den Verlegerpreis auch bei billigerm Einkaufe einzuhalten, unzeitgemäß geworden sei und der Sortimentsbuchhandel angesichts des modernen Antiquariats bei der bequemen Vorliebe für ein hergebrachtes Geschäftsverfahren seinem Ruin entgegengehe, wollte er den im großen Publikum „noch cursirenden älteren deutschen Verlag" in großen Partien billig gegen bar einkaufen, und die Mitglieder sollten sie mit beliebigem Aufschlag wieder verkaufen können. Sein „Statut eines Sortimentshändler-Vereins zur gemeinschaftlichen Beziehung von Büchern in Parthieen" (Potsdam und Leipzig, am 24. November 1847. Horvat'sche Buchhandlung [Otto Janke]. T. O. Weigel), ließ nur Sortimentshändler und zwar bis zur Zahl von 50 Mitgliedern zu, von denen sich jeder zur Abnahme von Büchern für mindestens 200 Thlr. netto im Jahre verpflichtete; die Geschäftsführung besorgte T. O. Weigel in Leipzig, der von den durch ihn und zwar bar zu beziehenden Büchern 6 % Provision erhielt. Die Vereinsmitglieder machen Vorschläge zu Partiekäufen, T. O. Weigel setzt sich darüber mit den Verlegern in Verbindung, am ersten jedes Monats erscheinen diesbezügliche Listen (die natürlich auch vom Verlage selbst zu billigen Partiepreisen angebotene Bücher verzeichnen). Betreffs der Wiederverkaufs sind natürlich keine Vorschriften gegeben: „Doch betrachtet man es dem Zwecke des Ganzen angemessen, wenn jedes Mitglied mindestens mit einem Netto-Aufschlage von 25 pro Cent verkauft".

Der wirkliche „wirkliche Buchhandel" freilich betrachtete auch dieses Unternehmen — das nicht in Gang gebracht werden konnte — mit Unwillen. Sein ganzes Streben ging vielmehr dahin, allen neuen

Vor- und Nachbildern gegenüber dem Grundsatz des festen Ladenpreises unbeschränkte Geltung zu verschaffen.

Nun ist aus dem, was in unsern beiden vorigen Bänden über Käufer- und Kundenrabatt und in unserm gegenwärtigen Kapitel über die Grundlagen und Triebkräfte der Reformbewegung enthalten ist, deutlich, daß es sich bei den Erscheinungen des Konsumentenrabatts und der Schleuderei um Erscheinungen handelte, die unmittelbar in mannigfaltigen besondern und mittelbar in sehr allgemeinen Gründen wurzelten. So athmeten die Grundsätze, wie wir sie im modernen Antiquariat kennen gelernt haben, und die Folgen der erleichterten Niederlassung mit den Verlegern über Leipzig selbständig in unmittelbarer Verbindung stehender Sortimentsgeschäfte offenbar eine allgemein veränderte Luft seelischer und wirtschaftlicher Haltung auch des Buchhändlers, hier insonderheit des mittleren und kleineren Sortimenters damaliger Zeit, und man hat dies schon damals auch im Buchhandel selbst sehr wohl empfunden und deutlich ausgesprochen. Was bedeutet denn das eigentlich, fragte zu Beginn der vierziger Jahre ein Buchhändler, daß der Sortimenter selbst seinen Gewinn vermindert? Und er gab zur Antwort, daß die unveränderte Fortdauer des alten soliden und gleichsam phlegmatischen Gewinns von $33^1/_3$ Prozent bei dem veränderten Zuge der Zeit eigentlich gar nicht mehr recht möglich sei. Die Produktion hatte ihren Charakter verändert, der Konsum begann sich anders als vordem ins eigentliche Volk zu erstrecken, die Kommunikation wurde leichter, billiger, beschleunigter, die Konkurrenz wurde lebhafter, die gesamte Haltung unruhiger, schwieriger, gedrängter und drängender, und so drang der Grundsatz, der nun ganz anders als einst durch jeden Handel ging: „Kleiner Nutzen, großer Umsatz", auch in den Sortimentsbuchhandel. Von allgemeinsten Zeiterscheinungen her bis zu besondersten, spezifisch buchhändlerischen Erscheinungen wirkten so eine ganze Anzahl von Ursachen und Bedingungen, um den Kundenrabatt zu einer außerordentlich verbreiteten Erscheinung zu machen.

Wir haben früher Aufstellungen über Umsatz, Unkosten und Gewinn im Sortimentsbuchhandel aus der unruhigen Zeit des Übergangs vom Tauschhandel zum Konditionssystem angeführt. Führen wir hier solche Beispiele zunächst aus den 1830er Jahren an. Es ist eine fingierte Aufstellung und ein wirklicher Jahresabschluß (vom 29. Juli 1839), die beide im Burchhardtschen „Organ des Deutschen Buchhandels" vom Jahre 1839 enthalten sind.

Der Verfasser des Jahresabschlusses übernahm seine Handlung im Jahre 1814 und geleitet uns so gerade vom Beginn der nachnapoleonischen Zeit bis auf die Höhe, in der die neue Reformbewegung zum Durchbruch gelangte. Der Jahresumsatz seines Sortiments betrug zur Zeit der Geschäftsübernahme ca. 6000 Thlr. netto. Rasch nahm der Umsatz zu. Die Kundenrechnungen, erzählt er, seien damals besser gezahlt worden; es habe noch nicht so viele Sortimentshandlungen gegeben und deshalb auch noch keine Rabattüberbietung in dem Maße wie später. Dennoch gibt er die allgemein üblichen Kundenrabattverhältnisse schon für die Zeit bis zur Mitte der zwanziger Jahre auf einen Kundenrabatt von $16^2/_3$ % vom Ordinär und 5 % vom Netto und auf einen Subkommissionärrabatt (d. h. an Buchbinder u. dergl.) von $20^5/_6$ % vom Ordinär und 10 bis $12^1/_2$ % vom Netto an. Der Umsatz aber, wie gesagt, stieg, und zwar auf 9000 bis 10000 Thlr., mit einem Reingewinn von 15 bis 16 %, also von 1472 Thlr. im Durchschnitt, was zum Lebensunterhalt gut ausgereicht habe. Im Jahre 1838 nun erhielt der Verfasser Sortiment auf Rechnung an Ordinärartikeln im Werte von 8893 Thlr. und an Nettoartikeln im Werte von 1879 Thlr. Er remittierte ordinär für 2262 und netto für 693 Thlr.; er disponierte ordinär für 680 und netto für 190 Thlr. Remittenden und Disponenden zusammen betrugen also von den Ordinärartikeln 2943 und von den Nettoartikeln 883 Thlr., sodaß als Bruttoabsatz im Ordinär 5950 und im Netto 1095 Thlr. und nach Abzug von zwei Dritteln vom Ordinär als Gesamtbetrag des Nettoabsatzes 5065 Thlr. verblieben. Der Ladenpreis dieses Nettobetrags beläuft sich, indem der Buchhändlerrabatt vom Ordinär $^1/_3$ und vom Netto $^1/_4$ beträgt, auf 5950 + 1461 = 7411 Thlr. Nun hat der Verfasser die Ordinärartikel durchschnittlich mit $18^1/_2$ %, die Nettoartikel durchschnittlich mit 8 % oder das Sortiment überhaupt durchschnittlich mit ca. $16^2/_3$ % verkauft. Dabei wurden im einzelnen folgende Ladenpreisbeträge mit folgenden Rabattsätzen verkauft: 1) ordinär: Thlr. 401 zum Ladenpreis, 809 mit $12^1/_2$ %, 1246 mit $16^2/_3$ %, 1663 mit 20 % und 1829 mit 25 %; 2) netto: Thlr. 418 zum Ladenpreis, 302 mit $6^1/_4$ %, 184 mit $8^1/_2$ %, 264 mit $12^1/_2$ % und 290 mit $16^2/_3$ %. Die durch den Kundenrabatt verkürzte Einnahme beträgt also von den 5950 Thlr. Ladenpreis der Ordinärartikel 4848 Thlr. und von den 1461 Thlr.

Ladenpreis der Nettoartikel 1343 Thlr. oder von den 7411 Thlr. Gesamtladenpreis 6196 Thlr. Wird von diesen 6196 Thlr. das oben angegebene Absatz-Netto im Betrage von 5065 Thlr. abgezogen, so bleiben als Rohgewinn 1131 Thlr. Sie vermindern sich um die Geschäftsunkosten, die vom Verfasser mit $11\frac{1}{2}$ % vom Nettobetrag des Absatzes oder $9\frac{1}{2}$ % vom Verkaufspreis angesetzt werden, also 551 Thlr. betragen. Während also der Reingewinn, wenn kein Kundenrabatt gegeben würde, 7411 (Gesamtladenpreis) — 5065 (Gesamtnettopreis) — 551 (Geschäftsunkosten) = 1795 Thlr. oder 36 % vom Nettowertumsatz und 24 % vom Gesamtladenpreis betragen würde, beträgt er infolge des Kundenrabatts 11,5 % vom Gesamtnettopreis und 7,8 % vom Gesamtladenpreis (6196 — 5065 — 551 = 579 Thlr.).

Die fingierte Aufstellung gibt ganz ähnliche Verhältnisse. Sie nimmt einen Gesamtnettopreis von 4000 Thlr. an. Das Verhältnis der Ordinärartikel (mit $\frac{1}{3}$ Buchhändlerrabatt) zu den Nettoartikeln (mit $\frac{1}{4}$ Buchhändlerrabatt) rechnet der Verfasser etwas ungünstiger: im Jahresabschluß betragen die Ordinärartikel 83 %, in der fingierten Aufstellung dagegen 75 % des Gesamtbezugs; andrerseits setzt er die Handlungsunkosten nicht mit $11\frac{1}{2}$ %, sondern mit 10 % vom Gesamtnettostand an. Er berücksichtigt auch, daß 73 Thlr. Buchhändlerwährung mit 72 Thlr. Pr. Courant gedeckt werden können, sodaß sich dadurch der Gesamtnettobetrag von 4000 auf 3945 Thlr. ermäßigen würde, was indessen hier der Vergleichbarkeit halber außer Rechnung bleiben mag. Der Gesamtladenpreis beträgt, wie aus den soeben angegebenen Ziffern hervorgeht, in der fingierten Aufstellung 5833 Thlr., und wenn davon die Summe des Gesamtnettopreises und der Unkosten (auf die 395 Thlr. entfallen) abgezogen wird, so ergibt sich ein Reingewinn von 35 % vom Gesamtnettopreis und 24 % vom Gesamtladenpreis. Den Kundenrabatt freilich rechnet die fingierte Aufstellung noch höher als der Jahresabschluß; dieser findet durchschnittlich $18\frac{1}{2}$ % fürs Ordinär und 8 % fürs Netto, jene dagegen nimmt als entsprechende Sätze 20 und 10 % an. Dadurch vermindert sich der Ladenpreis der Ordinärartikel von 4500 auf 3600 und derjenige der Nettoartikel von 1333 auf 1200 Thlr.; die Einnahme beträgt statt 5833 nur 4800 Thlr. Zieht man davon den Gesamtnettopreis und die Handlungsunkosten ab, so verbleibt ein Reingewinn von 400 Thlr., der also vom Gesamtnettopreis 10,1 %

und vom Gesamtladenpreis 6,8 % beträgt. Wir haben dabei das oben angegebene Agio unberücksichtigt gelassen, wodurch sich der Reingewinn um 55 Thlr. erhöhen würde; dafür ist aber andrerseits zu bedenken, daß ordentlicher Weise sowohl im Jahresabschluß wie in der fingierten Aufstellung auch böse Schulden und Zinsverluste hätten angerechnet werden müssen, und wenn diese nur zu 1 % von der Nettosumme des Absatzbetrags, also in der Aufstellung zu 48 Thlr. angeschlagen würden, so würde die Summe von rund 400 Thlr. für den Reingewinn doch wieder erreicht sein.

Ein Reingewinn, ohne Kundenrabatt, von 24 % des Umsatzes: ein Verhältnis also zwischen Produktion und Handel, das für den letztern jedenfalls durchaus günstig ist. Der Umsatz zeigt dabei eine Höhe, die die Erhaltung einer Familie und des notwendigen Hilfspersonals bequem, im Falle des Jahresabschlusses (nach dessen eigenem Zeugnis) sogar sehr bequem gestatten würde. Dieses günstige Verhältnis aber durch Kundenrabatt auf eine Stufe herabgedrückt, die geschäftlich und social auch den bescheidensten Ansprüchen kaum oder gar nicht mehr genügen kann. Die Personen, die das Geschäft des Jahresabschlusses erhalten muß, sind der Geschäftsinhaber, seine Frau, drei Töchter, ein Sohn, ein Gehilfe, zwei Lehrlinge, ein Dienstmädchen. Sie zu erhalten ist aber bei einem Reingewinn von 579 Thlr. unmöglich und würde, wie der Jahresabschluß meint, da sich dann auch die Unkosten erhöhen würden, wahrscheinlich selbst bei dem doppelten Sortimentsumsatz (14 822 Thlr.) unmöglich sein. Nun existiert dieses Geschäft und diese Familie aber doch. Wir erfahren, daß der Inhaber zwei Nebenzweige pflegt: Leihbibliothek und Journalzirkel. Jene wirft 86, dieser 88 Thlr. Gewinn ab. Aber auch der so auf 755 Thlr. erhöhte Reingewinn reicht zur Erhaltung nicht aus. Die Existenz wird erst ermöglicht durch das Verlagsgeschäft, das einen jährlichen Reingewinn von 866 Thlr. ergibt und so den Totalreingewinn auf 1621 Thlr. hebt.

Nach einem ebenfalls im „Organ" erschienenen Aufsatz desselben Jahres wären beide Buchhändler als Schleuderer zu bezeichnen gewesen; schleudern, heißt es hier, bedeutet: „einen Rabatt geben, daß von dem Gesammtabsatz des Sortiments nicht wenigstens 20 % Nettogewinn bleiben". Eine solche Angabe über den Gewinn spricht für recht behagliche Verhältnisse; wenn auch zu bedenken ist, daß der damalige Sorti-

mentsbuchhändler mit wenigen Ausnahmen durchaus ein bescheidener Kleinhändler war, d. h. einen verhältnismäßig geringen Umsatz machte. Rabattsätze, wie sie in jenen beiden Aufstellungen vorkommen, galten aber in der That als Schleudersätze. Ein Angebot von Barthmann & Schrödter in Itzehoe vom Jahre 1827 z. B., das man als Schleuderofferte kennzeichnete, versprach bei unfrankierter Zusendung $16^2/_3$ % auf Ordinär- und $8^1/_3$ % auf Nettoartikel, bei einer Abnahme von 100 Thlr. im Jahre 20% und 10%, und der übliche Kundenrabatt wird im allgemeinen zu Beginn der dreißiger Jahre auf etwa 10 %, zu Beginn der vierziger allerdings auf 10—15 % und in besondern Fällen bis zu 20 % angegeben. Die Angaben über den Buchhändlerrabatt stimmen mit den allgemeinen Angaben überein; der Drittelrabatt herrschte vor. Subskriptionsartikel wurden üblicher Weise mit 25 % und Freiexemplaren rabattiert. Für die gangbaren Berliner Sortimentshandlungen gab Th. Enslin im Jahre 1816 den durchschnittlichen Barumsatz auf „gewiß 6—10000 Thaler jährlich" an, was einen ganz beträchtlichen Barumsatz bedeuten würde. Rudolph Oldenbourg gibt in seinen „Erinnerungen" Jahresumsatz und Gewinn des kleinen Frommannschen Sortimentsgeschäfts in Jena zur Zeit der dreißiger Jahre auf 4000—5000 und nicht viel über 500—600 Thaler an, wobei also der Gewinn etwa 12 % des Jahresumsatzes betragen würde. Das Börsenblatt schätzte im Jahre 1834 den Reingewinn des Sortimenters, indem dabei ein Durchschnittsgeschäft in Sachsen, Brandenburg, Schlesien, Hannover, Braunschweig vorausgesetzt war, auf 10—15 %. In der Leipziger Allgemeinen Zeitung für Buchhandel vom Jahre 1838 bemerkte ein Buchhändler, daß man als Sortimenter einer Provinzialstadt bei einem Wirkungskreise von 6000 Rthlr., wenn man keinen Rabatt gebe und $8^1/_3$ % auf Spesen gingen, bequem leben und seine Kollegen bezahlen könne; also mit einem Reingewinn von etwa 20 % des Umsatzes und im vorliegenden Falle von ca. 1200 Thlrn. Bei 10 % Rabatt müßte, um gleichen Ertrag zu erzielen, der Umsatz auf 10000, bei $12^1/_2$ % auf 12000 gesteigert werden. Eine Aufstellung im Jahrgang 1847 der Süddeutschen Buchhändlerzeitung nahm den Umsatz eines „blühenden Mittelgeschäftes" mit einem Kundenbezirke von 25—40000 Einwohnern (dessen Inhaber mit einem Vermögen von 10000 fl. arbeitet und mit diesem Kapital sein Geschäft gegründet oder käuflich erworben hat), auf

einen Umsatz von 20000 fl. ord. an und rechnet die Hälfte des Umsatzes auf Viertel-, die Hälfte auf Ordinärartikel, sodaß der Bruttoertrag die „nicht zu verachtende" Summe von 5833 fl. 20 kr. ergibt. Die Spesen betragen:

An Handlungsmiete	fl. 250
Abgaben	„ 50
An Beleuchtung, Heizung ꝛc.	„ 100
Salair eines Commis	„ 400
Kost und Wohnung für zwei Lehrlinge	„ 400
Salair des Knechts (Markthelfers)	„ 200
Kommissionsgebühr in Leipzig	„ 80
Fracht von Leipzig (circa 3 fl. p. Ctr.)	„ 240
Fracht und Emb. für 30 Ctr. Remittenden	„ 100
Weihnachtsgeschenke für das Personal	„ 50
Porti, Meßbesorgung u. s. w.	„ 50
Insgemein (Bindfaden, Makulatur ꝛc.)	„ 90
Zinsen des arbeitenden Kapitals	„ 500
Geschäftsverluste 1 %	„ 200
Summa der Handlungsspesen	fl. 2710

Den Kundenrabatt nimmt die Aufstellung zu durchschnittlich $7\frac{1}{2}$ % an, sodaß also zu den Spesen noch 1500 fl. hinzukommen und ihre Summe 4350 fl., der Reinertrag 1483 fl. 20 kr. beträgt, von dem der Inhaber „immer nur einfach bürgerlich mit seiner Familie existiren kann". Der Verein der Augsburger Buchhändler und Buchdrucker gab im Jahre 1848 an, daß viele Sortimenter einen Umsatz nur von 5—6000 fl. hätten und zu einem solchen von 10000 fl. schon ein großes und ergiebiges Feld gehöre. Ernst Seemann in Leipzig nahm in einem gründlichen und eingehenden Schriftchen vom Jahre 1863: „Fingerzeige zur Abschätzung von Sortiments- (Antiquariats-) und Verlagsgeschäften", für ein mittleres Sortimentsgeschäft einen jährlichen Bruttoumsatz von 7—8000 Thlr. an. Die untere Grenze, unter der im Sortimentsbuchhandel die Begründung einer standesgemäßen Existenz unmöglich sei, war ihm die von 4000 Thlr. Jahresumsatz. Das Verhältnis des Bruttogewinns zum Bruttoumsatz ist nach Seemann erfahrungsgemäß ein ziemlich stabiles, nämlich, indem von Kunden- und Wiederverkäuferrabatt abgesehen war, bei dem ungefähren Umfange von 6—8000 Thlr. Jahreseinnahme (und wenn alle Barvorteile und die Freiexemplare in Rechnung gezogen werden) nicht höher als 30—$33\frac{1}{3}$ %. Vom Verhältnis des Reingewinns zum Bruttoumsatz glaubte Seemann,

daß es auch in günstigen Verhältnissen und bei der größten Anstrengung nicht wesentlich höher als 14 % steigen könne. —

„Unser Wunsch", heißt es in einem von einem Verleger stammenden Aufsatze im ersten Jahrgange des Börsenblattes für den deutschen Buchhandel, „ist, das Rabattgeben vom Ladenpreise abgestellt zu sehen, und jeder Buchhändler muß uns beistimmen, daß dies nur sein eigener Vorteil wäre. Und wird denn wohl durch diesen Rabatt auch nur ein einziges Buch mehr gekauft? Gewiß nicht; der Käufer wird nur von einem Buchhändler zum andern gezogen. Dieses Anziehen der Kunden sollte aber durch Fleiß und Pünktlichkeit, nicht durch ein unrechtmäßiges Verfahren bewirkt werden. Hielte ein jeder Buchhändler strenge auf diese Regel, so würde ein Erzeugniß des Buchhandels bald in ganz Deutschland nur zu einem und demselben Preise zu haben seyn, und der Käufer würde dann dem Buchhändler treu bleiben, der ihn am schnellsten bedient. Dann würden die verschleuderten Procente den Wohlstand der Hunderte von Buchhändlern vermehren, welche Procente jetzt spurlos unter Millionen von Käufern verschwinden."

Man konnte einen Geschäftsgebrauch, der nicht in der Gewähr von Abzügen bei größerer und regelmäßiger Entnahme, sondern im billigern Verkaufe jedes einzelnen Stückes an jeden beliebigen Käufer bestand, Kundenrabatt überhaupt nicht nennen; es war eine grundsätzliche Verbilligung der Verlegerpreise. Wurde nun diese einmal Sitte gewordene Nichteinhaltung des Verlagspreises von Sortiment und Verlag gleichmäßig verurteilt: was lag auch jetzt näher als die schon von einzelnen Reformgutachten des Jahres 1802 vorgeschlagene Verkürzung des buchhändlerischen Drittelrabatts auf Viertelrabatt? Wurde ein solcher Ausweg auch jetzt wieder in erster Linie von Verlegern zur Sprache gebracht, und wurde dagegen von Sortimentern vorgehalten: wer, wenn nicht der Börsenverein Garantien übernehme, denn dafür bürge, daß dann auch die Leipziger und Berliner Konkurrenz aufhöre — so wurde er doch jetzt auch von Sortimenterseite nicht nur grundsätzlich gutgeheißen, sondern selbst vorgeschlagen. Freilich — wenn damit Ernst gemacht wurde? Das thaten jetzt Ende der dreißiger Jahre einzelne Verleger wirklich. Nach „gewöhnlicher Regel" kostete damals, wie Veit & Comp. in Berlin angaben, ein Bogen ordinär zwei Groschen, bekam der Sortimenter $33\frac{1}{3}$ % und gab der Sortimenter davon $16\frac{2}{3}$ %

Kundenrabatt. Veit gab nun — bei wissenschaftlicher Litteratur, wie Savignys System — den Bogen um $^1/_3$ billiger und gewährte den Sortimentern 25 %, sodaß, wenn der Sortimenter keinen Kundenrabatt gab — wozu er dadurch gedrängt werden sollte —, der Sortimenter genau denselben Bruttogewinn wie früher hatte und das Publikum das Buch dennoch zu einem um $^1/_3$ billigern Verlegerpreise kaufte. Die Gewohnheit des Kundenrabatts aber war so fest gewurzelt, daß ein gellender Wutschrei des Sortiments die Antwort war.

Etwa gegen Mitte des Jahrhunderts erlitt aber der alte Drittelrabatt in der That merkbaren Rückgang. Damit, daß man im Jahre 1848 für nötig fand, eine Zusammenstellung zu veröffentlichen, in der 95 Verleger als solche aufgeführt wurden, die ihren Verlag fast ohne Ausnahme zu $33^1/_3$ %, 152 Verlagshandlungen als solche, die teils Drittel-, teils Viertelrabatt, und 22, die fast nur Viertelrabatt gewährten, und der Schluß gezogen wurde, das „Gros der ehrenwerthen Verleger" gebe alle seine Artikel zu $33^1/_3$ % und der Viertelrabatt sei eine ungehörige Ausnahme, von der man, nötigenfalls unter Erhöhung der Ladenpreise, Abstellung erwarte: wurde jenes Jahr auch in dieser Beziehung zu einem Merkjahre.

Die Punkte, die hier für das Verständnis der mannigfach zusammengesetzten Reformbewegung vorangestellt wurden, traten in der geschichtlichen Wirklichkeit nicht so abgesondert für sich zu Tage, sondern waren eingesprengt in eine viel größere Zahl der Beschwerden und Wünsche. Wollte man sie alle zusammenzustellen versuchen, wie sie in den dreißiger Jahren überhaupt zur Sprache kamen, so würde sich im wesentlichen etwa folgendes ergeben. Man klagte über Überproduktion — die Forderung eines Gesetzes tauchte dabei auf (wir wissen, daß auch sie nichts neues unter der Sonne des Buchhandels war), nach dem keine Verlagshandlung jährlich mehr als eine gewisse Anzahl, etwa höchstens fünfundzwanzig, Publikationen herausbringen dürfe —, und man klagte über Überfüllung. In der Klage gegen die Überproduktion war der für die Zeit bezeichnende Gedankengang: das Sortiment hat die Novitäten zu vertreiben; um das zu leisten, dazu ist die Produktion zu groß; daraus entsteht die Konkurrenz durch den Verleger, Antiquar, Nichtbuchhändler u. s. w.; folglich ist die Produktion auf eine früheren Zeiten

entsprechende Höhe zurückzuschrauben, damit ihre Höhe dem Sortiment entsprechend sei. Ihre Höhe und ihre Natur. Das letztere zeigte sich in der so oft auftretenden Feindschaft gegen die Lieferungshefte: früher habe man mit derselben Arbeit einen viel größern Prozentsatz voluminöser Bücher verkaufen und so viel mehr verdienen können, wozu noch kam, daß die Verleger meist besondere Rechnung und Vorausbezahlung verlangten. Gegen die Überfüllung und Konkurrenz verlangte man Eindämmung der Zunahme der Sortimentshandlungen durch Beschränkung der Lehrlingszahl, Nachweis ordnungsmäßiger Lehrzeit, guter Gehilfenzeugnisse und genügender Geldmittel, Normierung der Zahl der Sortimentshandlungen nach der Zahl der Einwohner, Verpflichtung der Kommissionäre, von „Ungelernten" keine Kommissionen zu übernehmen; kein Ungelernter sollte in den Börsenverein aufgenommen werden, der buchhändlerische Vertrieb sollte sich keines Nichtbuchhändlers bedienen, was besonders bei der Heranziehung von Buchbindern und Schullehrern zum Vertrieb gangbarer Schulbücher verwerflich sei. Auch gegen den Selbstverlag war eine gewisse Strömung vorhanden; man verlangte, daß er vom Staate verboten werde, und wenn der Staat dazu nicht zu haben sei, sollte der Börsenverein den Sortimenter, der einem Autor Selbstverlag abkaufe, ausstoßen. Dabei traten in den vierziger Jahren die Beschwerden gegen die „schädigenden Bildungsvereine" auf. Der Verein der Leipziger Buchhändler beschwerte sich zu Beginn der vierziger Jahre bei der sächsischen Regierung über die Zwickauer Kreisdirektion, weil sie den Vertrieb der von einem christlichen Verein herausgegebenen Unterrichtsbücher unterstütze, eine Beschwerde, die mit der Begründung: es liege darum eine Beeinträchtigung des buchhändlerischen Gewerbes nicht vor, abgewiesen wurde; im Jahre 1844 wurde, der Gegenstand bitterer Klagen, der Borromäusverein gegründet. Man wünschte mit einem Worte Ausschluß der Buchdrucker, Leihbibliothekare, Selbstverleger, Antiquare, Buchbinder, Kolporteure vom Genuß buchhändlerischer Vorteile und ein dementsprechend „purifiziertes" Buchhändlerverzeichnis, aus dem zugleich die unsoliden Handlungen (die in Remission und Saldierung zu wünschen übrig ließen) ausgemerzt werden sollten; man verlangte, daß dem „Rabattunfug" gesteuert werde. Den Geschäftsgang selbst betreffend forderte man Einschränkung der Novasendungen und allgemeine Benutzung des Wahlzettels; man wünschte eine gemeinsame Rechnungs-

münze; man vermißte Versicherung der Lager und Maßregeln gegen schlechte Zahler (Beschränkung des Jahreskredits, nach der Messe durch ein Verlegerkomitee zu veröffentlichende Listen guter und schlechter Zahler); man verlangte Quittierung der Pakete an den Kommissionsplätzen; die Forderung von Maßregeln gegen Censur und Nachdruck spielten noch ihre Rolle; man wünschte Maßregeln gegen Verlag und Verbreitung schlechter und schädlicher Schriften; man wünschte Maßregeln gegen die Konkurrenz in der Übersetzungslitteratur.

Grundsätzlich war kaum eine dieser Klagen und Forderungen neu; die Formen der Inhalte, die sie betrafen, hatten sich in einigen Fällen geändert; was sie allgemein von der Vergangenheit unterschied, war die höhere Stufe der wirtschaftlichen und geistigen Bewegungen der Zeit, in der sie erhoben wurden.

Und so waren es im wesentlichen auch dieselben Richtungen wie früher, die sich hinsichtlich der verschiedenen Stellungnahme zu diesen Reformpunkten zeigten, nur daß auch sie stärker ausgeprägt waren und schärfer zur Geltung kamen.

Wir haben als die beiden Extreme auf der einen Seite den Grundsatz des Freihandels, auf der andern denjenigen staatlicher Regulierung. Zwischen den Extremen standen die beiden Parteien, von denen die eine genossenschaftliche Regelung von oben her durch den Börsenverein verlangte, die andere die Reform von unten her aus freier Vereinsbildung erwachsen lassen und endlich eine Richtung, die sich mit einer allgemeinen buchhändlerischen „Codificirung der Usancen" begnügen wollte. Es braucht kaum bemerkt zu werden, daß die verschiedenen Richtungen in mannigfaltigen Verbindungen auftraten.

Daß der Buchhandel „als eine freye Handlung, jedermann zu treiben frey stehe", darin hatte schon der Magister Birnbaum in „Eines aufrichtigen Patrioten unparteiischen Gedanken" Anno 1733 den Grund des buchhändlerischen Verfalls — d. h. der ungedeihlichen Wirksamkeit der Nachdrucker, Pfuscher, Störer und Afterbuchhändler — erblickt, der nur durch kräftige Beschränkung des Gewerbebetriebs, durch Errichtung einer durch „gewalt hoher Häupter" geschützte buchhändlerische Innung zu heilen sei. Solche Gedanken waren auch der damaligen Zeit nicht fremd. Karl Wolf in München schlug in einer Broschüre

„Über den deutschen Buchhandel" vom Jahre 1829 die Vereinigung einzelner Staaten zur Einsetzung einer gemeinsamen, den ganzen Buchhandel leitenden Behörde vor. Wit führte in seinem „Politischen Taschenbuch für das Jahr 1831" Gedanken aus, die, wie wir wissen, dann ähnlich in den vierziger und fünfziger Jahren im Buchhandel vertreten wurden: staatliche Regelung der Anzahl der Buchhändler, staatliche Kontrolle ihrer Befähigung; er wünschte sogar die Einführung eines durch ein buchhändlerisches Kollegium festzusetzenden Bücherpreis-Tarifs und entsprechende staatliche Revisionen. Der Buchhandel sollte zur Zunft, der Buchhändler zum Staatsdiener werden. Dieselben Gedanken legte ausführlich jener „Entwurf zu einem Regulativ für den literarischen Rechtszustand in Deutschland" dar, den Jügel im Jahre 1834 dem Bundestage eingereicht hatte. Jeder innerhalb der Bundesgrenzen wohnhafte Staatsbürger, der den Buchhandel in der üblichen Lehrzeit praktisch erlernt und bei seiner Niederlassung ein Zeugnis des Wohlverhaltens und den Nachweis beigebracht hat, daß er „nicht ganz ohne verhältnißmäßige Geldmittel" sei, wird von seiner Behörde immatrikuliert und ist erst damit als Buchhändler zugelassen; die Gesamtheit der also staatlich immatrikulierten Buchhändler bildet zugleich den Börsenverein der deutschen Buchhändler zu Leipzig, bei dem jeder die Pflicht hat, sich einschreiben zu lassen. Die Aufnahme in den Börsenverein wird so unmittelbar vom Staate vorgenommen und ist ganz von ihm abhängig; Buchdrucker, Leihbibliothekare und Autoren sind als solche von der Aufnahme ausgeschlossen, Antiquaren ist der Handel nur mit gebrauchten Büchern, Buchbindern nur mit gebundenen Bibeln, Gesang- und Elementarlandschulbüchern gestattet.

Der Börsenverein rühmte sich mit Stolz, die älteste deutsche Korporation zu sein. Mit Recht; nur daß er im Grunde sogar noch viel älter war, als sein Geburtsschein vom Jahre 1825 auswies. Aus dem Reformgeiste des Wahlausschusses, der Horvath-Göschenianer und Philipp Erasmus Reichs nicht geboren, war sein Lebensgrund so alt wie die Geschichte des in der Büchermeßstadt Leipzig verknoteten einheitlich ineinander webenden buchhändlerischen Geschäftswesens. Darin lag der ursprüngliche Geist, darin aber auch die geschichtlich notwendige Tendenz seiner Fortentwicklung ausgesprochen. Alles, was es an Einheit der geschäftlichen Berührung gab, war ursprünglich im Grundsatz die

Sache persönlicher Berührung; und das, was alle die Händler verband, die hier aus allen Städten und Provinzen Deutschlands zusammenkamen, um dann in der übrigen Zeit des Jahres wieder ihr Sonderdasein zu führen, war das — allmählich verschwindende — Geschäft des ein- oder gegenseitigen Bezugs und die gemeinsame Abrechnung. In dem Maße aber, als der Meßhandel seinen persönlichen Charakter verlor und andrerseits im Fortgang der geschichtlichen Entwickelung weiträumiger Zusammenhang und Bewußtsein weiträumigen Zusammenhangs an Kraft und Bedeutung gewannen, mußte sich jener Zusammenhalt in dem Sinne wandeln, daß er aus der Gemeinsamkeit überwiegend persönlich-örtlichen Abrechnungsgeschäftes zur Vertretung der für einen einheitlichen deutschen Buchhandel überhaupt notwendigen Interessen wurde. Eduard Anton in Halle erinnerte im Jahre 1834 an die Macht und Blüte der mittelalterlichen Gilden Italiens, Westdeutschlands und Flanderns und der Hanse. „Wer einig ist, ist stark. Einig wird aber ein Stand durch kräftige, bindende, Auswüchse verhindernde Gesetze." Dem Börsenverein müssen Fesseln angelegt werden, damit Buchhandel und Nichtbuchhandel rein und fest geschieden, im Buchhandel Schäden und Forderungen, von denen wir oben hörten, abgestellt und erfüllt und „die Gewerbefreiheit, die jedes Geschäfts Verderber ist, in unserm Geschäft gemäßigt werden".

Die Punkte, die dem Reformbedürfnis zugrunde lagen, betrafen zum Teil unmittelbar die Interessen des Verlegers. Vor allem aber war der von den Schärfen der bestehenden Verhältnisse unmittelbar betroffene Teil das Sortiment. Das Sortiment war es, das unter der Schleuderei der Hauptplätze litt, das Sortiment war es, das sich durch das moderne Antiquariat gestört und durch den direkten Vertrieb des Verlegers beeinträchtigt sah, das Sortiment war es, für das die Handhabung des Konzessionssystems oder gar die Einführung der Gewerbefreiheit in Betracht kam. Deshalb gehörten der Richtung genossenschaftlicher und staatlicher Einschränkung vor allem die Sortimentsbuchhändler in erdrückender Überzahl an. Etwas anders sah es bei den Verlegern aus. Das Sortiment verlangte einfach: Schutz möglichst in seinem derzeitigen Bestande. Wenn man die so zahlreichen Klagen und Forderungen des Sortiments zunächst jener Zeit überblickt, so muß man wohl sagen, daß es so große Rechte, die es beanspruchte, mehr einfach aus seiner Existenz als aus seinen Pflichten und deren Erfüllung,

seinen Leistungen und deren Genügen herleitete. Und in diesen letztern Beziehungen waren zahlreiche Äußerungen des Verlags der Grundanschauung jener Richtung und den Folgerungen, die sie daraus zog, keineswegs günstig. Allerdings fanden sich auch unter den Verlegern verhältnismäßig wenige, die ihr mit ganzer Entschiedenheit entgegengetreten wären, wobei man wohl mit einer gewissen naheliegenden Zurückhaltung wird rechnen müssen. Das aber klang hier und dort aus ihren Reihen immer wieder heraus: daß ihnen das stehende Sortiment als Vertriebswerkzeug nicht genügte; und wiederholte der Sortimenter beständig seinen Grundsatz: die Konkurrenz müsse zu Gunsten der einmal bestehenden Handlungen eingeschränkt werden, so erlaubte sich dagegen der Verleger die Bemerkung, daß es vor allem auf die „Individualität und Qualification" des Buchhändlers ankomme und ankommen solle. Einer, der den Grundsatz möglichster Schrankenlosigkeit mit aller Entschiedenheit vertrat, war in den 1830er Jahren Friedrich Perthes. Völlige Freiheit des Gewerbes, möglichste Fülle und Weite der Konkurrenz war nach ihm das, wodurch dem Wohl der Allgemeinheit am besten gedient sei. „Die Bestimmung unseres Vereins ist nicht Monopol zu erstreben und auszuüben — dessen Zweck nicht, unserem freien Handel Fesseln anzulegen". Sätze, die das Sortiment nicht gerne hörte, und die es nicht unwidersprochen ließ. Man gab höchstens zu, daß das Sortiment sie sich gefallen lassen könne hinsichtlich der Verleger, denn je mehr der Verleger, desto größer der Markt, und wenn einer nicht reüssiere, so schade er damit niemandem als sich selbst. — „Mögen noch zehn Mal so viel Bücher erscheinen als bis jetzt," rief Otto Wigand 1839, „noch drei Mal so viel neue Handlungen entstehen; das Unglück wird nur die Individuen treffen, nie aber das Ganze"; das Sortiment aber schaute nach einer Zukunft aus, über der geschrieben stand, was ein Circular des Verlegers Wilhelm Jurany im Januar 1848 also formulierte: „Alles für und Alles durch den Sortimentshandel."

Neben dem Verlangen einer allgemeinen Gesetzgebung durch den Börsenverein trat einerseits insbesondere betreffs der Bekämpfung des Kundenrabatts zu Ende der dreißiger Jahre der Gedanke auf, in den verschiedenen „Provinzen" „kleine Anti-Rabatt-Vereine" zu bilden, die „ganz still und ohne Aufsehen" vorzugehen hätten, andrerseits das Ver-

langen nach einem allgemeinen „Usancencodex", der, ohne mit Strafbestimmungen verbrämt zu sein und ohne unmittelbar reformierende Vorschriften zu enthalten, einfach den gesunden Kern des Herkommens im geschäftlichen Betriebe festlegte. In der Mitte der 1830er Jahre wurde dieser schon vorher öfters erörterte Gedanke bestimmter formuliert; der Vorstand des Börsenvereins versandte auch Fragebogen dazu: aufgestellt in ziemlich bunter Reihenfolge, betrafen diese unterm 1. August 1836 versandten 46 „Fragen zur Feststellung buchhändlerischer Geschäftsgebräuche": Kredit, Bücherlotterie, unverlangte Nova-Sendung, nichtbuchhändlerische Kommission, Vertrieb versiegelter Geheimnisse, Preisherabsetzung neuer Auflagen, Erscheinen in Bänden und Lieferungen, Restschreiben, Freiexemplar, Faktur, Dispositionstellen, Rechnungsdauer, Remittieren, Münzfuß, Ladenpreis, Verpackung und Haftung, Übertrag; aber nun, wo es ans Handeln ging, war die Beteiligung so gering, daß die Sache auf sich beruhen blieb.

Einig aber war sich die Mehrzahl der Verleger mit der der Sortimenter in der Verurteilung des Kundenrabatts. Der Verleger kalkulierte seinen Ladenpreis, und der Sortimenter verschenkte die Hälfte des ihm zugedachten Gewinnes und sang dann sein Klagelied. Und das Rabattwesen machte das Hauptvertriebswerkzeug, ja, wie es energisch verlangte: das einzige Vertriebswerkzeug des Verlegers rostig.

Gleichviel aber, inwieweit Gründe und Ziele der Reformbewegung um 1800 und um 1840 inhaltlich gleich oder verschieden waren, die Bewegung vollzog sich jetzt, in den Jahren, die die Institution des Börsenvereins kannten, in einer Zeit, die sich von der um 1800 wesentlich unterschied durch eine lebhafte allgemeine Strömung genossenschaftlichen Zusammenhalts, wie sie im Unterschied zu dem Wirken auflockernder und zersetzender Kräfte in mannigfachen, wenn auch zum Teil noch mehr oder weniger rasch versiegenden Quellen eben seit der Begründung des Börsenvereins zu Tage trat, und die Entwickelung dieser Bewegung, Bewegung der Praxis und der Genossen, war die wesentlichste Gegenkraft gegenüber der Resignation der Theorie und des Einzelnen, wie sie sich drastisch zeigte in der Reformschrift J. C. Gädickes: „Der Buchhandel von mehreren Seiten betrachtet". Die Schrift war in erster Auflage im Jahre 1803 erschienen; der Verleger forderte den Verfasser

zu einer zeitgemäßen Neubearbeitung auf; Gädicke ließ ſeine Schrift im Jahre 1834 in zweiter Auflage erſcheinen, aber ohne einen Strich zu ändern, da, dem Buchhandel helfen zu wollen, ſich für immer als nutzlos und vergeblich ausgewieſen habe; „ich kann mich nicht entſchließen, für einen Stand noch eine Zeile zu ſchreiben, den jetzt Jedermann, ohne ihn gelernt zu haben, ergreifen darf, und bei welchem nur der eine Gedanke: man muß ſehen, wie man fortkommt! in Ausübung gebracht wird".

In der Zeit vor Begründung des Börſenvereins gab es in Deutſchland an buchhändleriſchen Körperſchaften nur die Gremien der bürgerlichen Buchhändler in Wien, Prag, Graz und Brünn, errichtet — als erſtes das Gremium in Wien 1807 — auf Grund der kaiſerlich-königlichen „Ordnung für Buchhändler und Antiquare" vom 18. März 1806. Aber die Geſchichte ſelbſt des Wiener Gremiums gehörte bis gegen die Mitte des 19. Jahrhunderts nicht der Geſchichte der ſpontanen buchhändleriſchen Genoſſenſchafts- und Reformbewegung an. Auch das Wiener Gremium beſaß keine andern Statuten als die gleichzeitig mit der eben genannten „Ordnung" ebenfalls vom Staate erlaſſene allgemeine „Ordnung für das Gremium der Buchhändler und Antiquare". In dieſer Gremialordnung kam freilich als Aufgabe auch die der Beratung über „das Beſte der Handlung" vor. Aber erſtens war dieſe Beſtimmung durchaus nebenſächlich und bedeutungslos: die Ordnungen waren nichts als, in Erneuerung der Thereſianiſchen „Ordnung" vom 28. März 1772, die Einſpannung lokal-buchhändleriſcher Vorſteherſchaft zum Zwecke ſtaatlicher Überwachung des Buchhandels vor allem hinſichtlich der Cenſurvorſchriften; und zweitens ſah das Wiener Gremium während der genannten Zeit ſeine Aufgabe in nichts anderem als dem eiferſüchtigen Kampfe gegen Vermehrung der Firmenzahl, während im übrigen die Gremialberichte in eintöniger Wiederkehr vermeldeten: „Zum beſten des Handels iſt nichts geſchehen."

Ganz andere Erſcheinungen, Erſcheinungen eigenen ſich vertiefenden Zuſammenſchluſſes und eigener fortſchrittlicher Intereſſenvertretung waren die Begründungen buchhändleriſcher Sondervereine, die um das Jahr 1830 begannen. Dem Gebiete nach, auf das ſich ihre Wirkſamkeit zu erſtrecken ſuchte, wurden dieſe Vereine örtliche, landſchaftliche oder allgemeine. Ihre Motive waren entweder Erleichterung und Vervollkomm-

nung des Geschäftsverkehrs und der Geschäftsbräuche, Vertretung der gewerblichen Interessen gegenüber den Behörden, Sorge für Ausbildung des Nachwuchses, Unterstützung der Vereinsmitglieder u. dergl., sodaß also ihre Aufgabe, wie sehr auch dabei Hand angelegt werden mochte an weiteren Ausbau, im ganzen eine allgemein erhaltende und fördernde war; oder sie gehörten der eigentlichen Reformrichtung an, d. h. bestanden in der grundsätzlichen Bekämpfung solcher Erscheinungen, die die Grundlagen buchhändlerischer Organisation überhaupt zu bedrohen schienen.

In den thatsächlichen Gründungsversuchen und Gründungen buchhändlerischer Vereine waren beiderlei Motive vielfach verbunden.

Die ersten dieser korporativen Schritte, die, nach der Begründung des Börsenvereins, unternommen wurden, gehörten derjenigen Richtung der Vereinsbildung an, die im ganzen nur die Ordnung und Regelung der bestehenden Verhältnisse bezweckten. Dabei nahmen die frühesten Vereinsbildungen eine besondere Stellung ein: sie waren ihren Grenzen nach allgemein und gehörten noch — oder schon, sofern vorher Vereine solcher Art keine genügende Unterlage im Boden der Wirklichkeit gefunden hätten — dem korporativen Kampfe gegen den Nachdruck an. Es waren die Vereine erstens der Deutschen Musikalienhändler, gegründet in Leipzig 1829 von sechs Leipziger, je zwei Hamburger, Braunschweiger, Berliner Firmen und je einer Firma aus Posen, Halberstadt, Frankfurt a. M., Bonn, und zweitens der Deutschen Kunsthandlungen, gegründet in Leipzig 1831 von je vier Leipziger und Berliner, zwei Karlsruher Firmen und je einer Firma aus Dresden, Magdeburg, Göttingen, Mülhausen (und Paris), Würzburg, Darmstadt, Frankfurt a. M., Wien. Auf diese beiden Vereinsgründungen folgte im Jahre 1832 (10. Dezember) die Begründung des ersten Ortsvereins, des „Vereins der Buchhändler zu Leipzig". Allerdings nahm er als örtlicher Verein insofern eine besondere Stellung ein, als sein Zweck, „die Förderung der in Leipzig zu betreibenden Buchhändlergeschäfte", in ganz besonderer und unmittelbarer Weise, wie die Statuten sagten: „zugleich ein allgemeiner" war. Der Verein nahm auf: Leipziger Buchhändler oder genauer Verleger, Sortimenter und Kommissionäre (keine Kunsthändler, Buchdrucker, Antiquare, Buchbinder und Kolporteure), Musikalienhändler und diejenigen Landkartenhändler, welche zugleich Verlagsgeschäfte betrieben, und umgekehrt war das Recht zur Betreibung der genannten Geschäfte den

vom Staate bestätigten Statuten zufolge an den Eintritt in den Verein gebunden. Großjährigkeit und Verfügungsfähigkeit, Bürgerrecht, unbescholtener Ruf kamen als Aufnahmebedingungen hinzu. Die Vereinsangelegenheiten waren: das Interesse des Buchhandels überhaupt und insonderheit seine öffentlichen Anstalten und Einrichtungen. Wir erinnern uns, wie wesentlich der Verein hier eingriff: geleitet von Friedrich Fleischer, der mit Ausnahme weniger Jahre (1846—51) von der Gründung des Vereins an bis zu seinem Tode (1863) sein Vorsitzender war, ging von ihm die Errichtung des Börsengebäudes aus, er rief die wöchentliche Börsenabrechnung, das Börsenblatt, die Bestellanstalt für Buchhändlerpapiere ins Leben, von ihm ging die Gründung der Bibliothek des Börsenvereins aus (1844), und wir werden seiner noch an anderer Stelle zu gedenken haben. Dann wurde in Stuttgart, dem Platze, der eine so hervorragende Bedeutung auf dem Gebiete der verlegerischen Unternehmung gewonnen und sich zum wichtigsten und angesehensten Buchhandelsplatz Süddeutschlands aufgeschwungen hatte, im Jahre 1834 (22. Dezember) der erste Verlegerverein gegründet. Ihrer Kraft und Bedeutung sicher, schlossen sich die Verleger Stuttgarts zusammen zu strenger gemeinschaftlicher Aufrechterhaltung fest bestimmter Ordnung in Remission, Abschluß und Zahlung; die Namen der Sortimenter, die für Norddeutschland bis Jubilate oder für Süddeutschland bis zum 30. April nicht Zahlung geleistet hatten, wurden von den Mitgliedern sich gegenseitig mitgeteilt, und wenn der an einen Restanten gerichteten gemeinschaftlichen Zahlungsaufforderung nach Verlauf von vier Wochen nicht entsprochen war, wurde von allen Mitgliedern die Rechnung mit ihm aufgehoben.

Den stärksten Gegensatz zu den auf dem buchhändlerisch-altzeitlichen Bestreben nach gewerbrechtlicher Einhegung aufgebauten Organen staatlicher Überwachung bildete das Hervortreten der genossenschaftlichen Bewegung unter den Buchhandlungsgehilfen. Im Jahre 1833 entstanden die ersten Buchhandlungs-Gehilfen-Vereine in Leipzig und Berlin, ins Leben gerufen von sozialen Motiven: der Pflege geselligen Verkehrs und der Anbahnung genossenschaftlicher Unterstützung, sowie dem Gedanken zwangloser Pflege einer auf die Bedürfnisse des Buchhändlers zugeschnittenen Bildung und Fortbildung. Am 29. April 1834 veranstaltete der Verein der Buchhändlergehilfen zu Leipzig sein erstes Ostermeß-

Essen, und im gleichen Jahre machte er auch schon den Versuch mit der Einrichtung wissenschaftlicher Vorlesungen („Encyklopädie, Geschichte und Litteratur der Wissenschaften"). Am 14. Juni 1834 aber rief sein Vorstand Eduard Avenarius und Otto Aug. Schulz zur Begründung eines Vereins der Buchhandlungsgehilfen Deutschlands auf. Die Aufgaben, die sie ihm stellten, sind nicht ohne geschichtliches Interesse: der Verein sollte als Organ der Stellenvermittlung dienen, er sollte unter den Jüngern des Buchhandels praktische und theoretische Bildung befördern, Preisaufgaben stellen, die Herstellung eines Lehrbuchs des deutschen Buchhandels und die Errichtung einer bibliopolischen Bibliothek in Leipzig bewirken.

Blieb es hier zunächst im ganzen bei Anfängen allgemein geselliger Art, so suchten sich dafür die Gedanken der Unterstützung und der Fachbildung ihr besonderes Bett zu graben, und zum Teil mit Erfolg. Keine neuen Gedanken beides, wie wir wissen. Wir erinnern uns der Orgien, die buchhändlerischer Fachbildungs-Idealismus zu Ausgang des 18. Jahrhunderts gefeiert hatte. Der Unterstützungsgedanke andrerseits hatte im Reformversuch von 1802/04 seine Rolle gespielt, und wenigstens für die Zeit von den Befreiungskriegen ab wissen wir, daß keine Messe verging, ohne daß beim fröhlichen Mahle, das hier und dort größere und kleinere Kreise von Buchhändlern vereinte, auch für unterstützungsbedürftige Berufsgenossen gesammelt wurde. Horvath spielte auch nach dieser Richtung hin eine Rolle; neben ihm war es zur Zeit seiner Herrscherstellung Paul Gotthelf Kummer, an den sich unterstützungsbedürftige Buchhändler und Buchhandlungsgehilfen wandten; seit Beginn der dreißiger Jahre warf der Börsenverein jährlich 150 Thaler zu Unterstützungszwecken aus, und man hatte, seit Beginn der zwanziger Jahre, sogar ein, freilich statutenloses und in seiner Wirksamkeit recht beschränktes, „Comitee des Vereins zur Unterstützung verarmter Buchhändler und deren Angehörigen". Die dreißiger Jahre brachten die Gedanken der Pflege buchhändlerischer Vorbildung neu in Umschwung und rationalisierten jene nur locker und lose gefügten Anfänge der Unterstützungsbewegung. Man sprach in ersterer Beziehung von einer buchhändlerischen Lehranstalt oder malte einen Vorbildungsgang aus, der nur über Gymnasium, Lehrzeit und Universitätsbesuch hinweg ins Reich des Gehilfen oder der Selbstständigkeit führen sollte. Was den zweiten Punkt betrifft,

so legte zu Jubilate 1836, als das Börsengebäude eingeweiht wurde, der Inhaber der 1827 von ihm begründeten Gropiusschen Buch- und Kunsthandlung in Berlin, Friedrich George Gropius (geb. 1802), den Grund zur Ersetzung jenes Komitees durch einen „Unterstützungsverein deutscher Buchhändler und Buchhandlungsgehilfen", der sich am 19. September 1838 konstituierte; Berlin, der Ort, von dem die Anregung ausgegangen war, wurde der Sitz des Vereins; das 1841 erneuerte Statut ließ nur Berliner Vorstandsmitglieder zu, lehnte den Verein aber aufs engste an den Börsenverein an, indem es dem Rechnungs-Ausschuß des Börsenvereins die endgültige Rechnungs-Revision und dem Vorsteher des Börsenvereins eine jährliche Berichterstattung über die Wirksamkeit des Vereins übertrug; der Börsenverein gewährte von 1837 an einen Jahreszuschuß von 150 Thalern, der sich zunächst 1848 auf das Doppelte erhöhte; dafür wurde jedes an den Börsenverein gerichtete Unterstützungsgesuch an den Unterstützungsverein gewiesen. Eine eherne Tafel, die ein Vierteljahrhundert nach dem früh, schon im Jahre 1842 erfolgten Tode des Begründers in der Buchhändlerbörse zu Leipzig angebrache wurde, hält die Erinnerung an den Stifter fest.

Die Struktur des Horvath-Göschenschen Reformversuchs in subjektiver Hinsicht, d. h. vom Bewußtsein der Zeitgenossen aus gesehen, war diese: zu Grunde liegen sah man ein besonders starkes Anschwellen an Büchern und Buch- und Bücherhändlern, und der Punkt, in dem die Fäden der Reformgedanken zusammenliefen, war die genossenschaftliche Eindämmung und womöglich Abstellung des Kundenrabatts.

Vom geschichtlichen Standpunkt aus gesehen wird man im Rahmen der allgemeinen Erscheinung fortschreitenden Wachstums und damit allgemeiner Steigerung jederzeit vorhandener Schwierigkeiten folgende besondere Voraussetzungen jener Reformzeit unterscheiden: die Übergangserscheinung der Lagerentschüttung, die krisenverursachende Dauererscheinung des Verhältnisses der großen Centralplätze zu den Provinzialplätzen hinsichtlich des eigenen Vertriebs und die gewerberechtliche Richtung vom Privileg zur Konzession.

Die zweite besondere Aufgipfelung im Zuge des jederzeit und beständig mit kleineren Wellen und Schwellen bedeckten Reformgeländes

fiel in die Jahre 1820/21 und bestand ganz in dem Kampfe gegen die Schleuderei der Hauptplätze Leipzig und Berlin.

Von den Erscheinungen der Überfüllung und Schleuderei gingen auch jetzt die Gedanken im allgemeinen aus; das Gefühl wurde, namentlich im regulären Sortimentsbuchhandel, herrschend, beginnend in den dreißiger, deutlich in den vierziger Jahren, daß durch sie die Grundlage des alten, sichern Geschäftes zerstört und eine neue Form noch nicht gefunden sei; und die dritte Erscheinung in wirklicher That korporativen Handelns hervortretenden Reformstrebens begann um das Jahr 1840 und bestand im Kampfe gegen das moderne Antiquariat und war verflochten in die Kämpfe Stuttgarts und der alten Büchercentrale Frankfurt a. M. um die herrschende Stellung im süddeutschen Buchhandel.

Stellte sich schon mit der Begründung des Stuttgarter Verlegervereins Stuttgart als der Platz dar, von dem Anstoß und Führung in Aufrechterhaltung und Verbesserung wohlgeordneten Geschäftsverkehrs für Süddeutschland ausging, so wurde bald darauf, im Jahre 1838, dem gleichen Jahre, in dem Stuttgart dem süddeutschen Buchhandel seine „Süddeutsche Buchhändlerzeitung" gab, die Begründung eines Stuttgarter Buchhändlervereins in die Wege geleitet, von dem zu erwarten stand, daß sich seinen Statuten zunächst zum mindesten der Buchhandel Württembergs anschließen werde. Um diese Zeit regte es sich nun auch in Frankfurt, und zwar schloß sich der Frankfurter Buchhandel zusammen zur Vernichtung des modernen Antiquariats in Frankfurt a. M. Ein für das Wesen des modernen Antiquariatshandels lehrreicher Fall gab den letzten Anstoß; Carl Hoffmann in Stuttgart tauschte an den Frankfurter Antiquar Jos. Baer die Restauflage eines größeren Werkes gegen Bücher ein, und Baer verkaufte sie zur Hälfte des früheren Ladenpreises. Man hob mit dem Stuttgarter die Geschäftsverbindung auf. Die Haupt- und Grundlinien der Frankfurter Korporation aber, die nun als solche um behördliche Bestätigung nachsuchte, waren Beschränkung der Zahl der Buchhandlungen und Schutz gegen die Eingriffe Unbefugter, d. h. von Antiquaren und fremden Hausierern, in das buchhändlerische Geschäft. Das zünftlerische Gesuch fand beim Senat keine Gegenliebe; er wies es am 20. Juli 1838 ab, verbot den Petenten das Auftreten als Korporation und verwies sie hinsichtlich der Eingriffe Unbefugter auf die bestehenden Gesetze. Der Weg, den man jetzt beschritt, hätte

wohl von Anfang an als der angezeigtere erscheinen müssen: der nämlich, einen ganzen Bezirk auf dem Wege der Privatkonvention gegen die „Unbefugten" zusammenzuschließen. Die Antiquare, hieß es ganz richtig neun Jahre später gelegentlich im Börsenblatt, „können bei jetziger freier Richtung der gewerblichen Gesetzgebung nur durch unsre eigne Rührigkeit und gemeinschaftliche Energie" zurückgedrängt werden. Der Weg wurde jetzt um so eiliger und eifriger eingeschlagen, als es galt, in Sachen organisatorischer Führerschaft Stuttgart den Rang abzulaufen. Vom Frankfurter Buchhandel einberufen, versammelten sich am 26. Mai 1839 in dem Städtchen Weinheim an der Bergstraße 81 Buchhändler der Rhein- und Mainlande: neben 17 Frankfurtern 64 Buchhändler aus der Rheinprovinz, den hessischen Ländern, Unterfranken, der Rheinpfalz und Baden; die Städte Köln, Marburg, Würzburg, Freiburg, Trier bezeichneten die Grenzen des Gebiets. Gewerbefreiheit, d. h. unbeschränkte Konkurrenz innerhalb des alten Gewerbegebietes selbst und Eindringen Ungelernter in das Gebiet, ist die Wurzel aller buchhändlerischen Übel und widerstreitet der Natur des Buchhandels; das war der Grundgedanke des Programms. Eine zweite Versammlung, an der einige dreißig Mitglieder teilnahmen, fand am 18. Oktober 1840 in Bingen statt und stellte als wesentlichste Reformpunkte auf, daß die Frankfurter Kommissionäre Kommissionen von Buchhändlern des Vereinsgebiets nur übernehmen dürften, soweit diese Vereinsmitglieder seien, demnächst die Eindämmung des Lehrlingsunwesens. Die Einladung zu der auf den 25. September 1841 nach Worms einberufenen Versammlung zeigte unter den Beratungspunkten wiederum vor allem solche über die Aufnahmefähigkeit; sie wurde gebunden an Zeugnisse, die darthun, daß der Betreffende den Buchhandel „praktisch erlernt und sich darin ausgebildet hat", Ausweis über die gesetzliche landesherrliche Konzession, ferner daran, daß der Betreffende von drei Vereinsmitgliedern zur Aufnahme vorgeschlagen wird, sowie bei Übernahme eines schon bestehenden Geschäfts Nachweis der Erfüllung der Verbindlichkeiten gegen die Vereinsmitglieder. Im Gebiete des Vereins befindlichen Nichtmitgliedern darf weder Kredit noch Barkonto eröffnet werden. „§ 7. Bei vorkommendem Subscriptions-, Pränumerations- und Barzahlungs-Unwesen verbindet sich der Weinheimer Buchhändlerverein, demselben mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln entgegenzutreten. . . § 8. Die Preise der Bücher dürfen von dem Verleger nicht vor Ablauf des

dritten Jahres — von der ersten Versendung des Buches an gerechnet — herabgesetzt werden. Zugleich hat im Falle einer Preisherabsetzung der Verleger den Sortimentshandlungen, welche noch Exemplare des fraglichen Buches auf dem Lager haben, den Preisunterschied zu vergüten, oder wenn er es vorzieht, die Exemplare zu dem ursprünglichen Nettopreise zurückzunehmen. Für Einbände ist nichts zu vergüten. — Alte Auflagen und Werke, welche schon zehn Jahre erschienen und ausgegeben sind, sind von diesen Bestimmungen ausgeschlossen. § 9. Die Veräußerung von Massen einzelner Werke an Antiquare wird in Beurtheilung und Bestrafung unter die Kategorie der in § 7 verpönten Handlungen gestellt. . . Alte Auflagen sind indessen auch hiervon ausgenommen. § 10. In Betreff des Rabattes an Private haben die bei den jährlichen Versammlungen mündlich getroffenen und jedes Jahr aufs Neue zu treffenden Verabredungen Gesetzeskraft; jedoch dürfen von keiner Versammlung Beschlüsse auf Erhöhung des nach der bisherigen mündlichen Übereinkunft üblich gewesenen Rabattes gefaßt werden. Auf den zu dem Verkehr mit Privaten bestimmten Noten soll sich keinerlei Rabattanerbieten befinden. Den Zwischenhändlern ist als Maximum nur $^2/_3$ des Rabatts zu bewilligen, den die Sortimentshandlungen genießen."

Weitverbreitet der Ruf nach Reform des gesamten deutschen Buchhandels auf der Grundlage des Börsenvereins der deutschen Buchhändler hier. Reformversuche radikalster Art auf örtlicher und landschaftlicher Grundlage dort. Zu den geschichtlich bemerkenswertesten Kritikern der Frankfurter (Weinheimer) Reformaktion gehörte der Börsenvereinsvorsteher des Säkular- und des Revolutionsjahres, Friedrich Johannes Frommann, und seine Kritik ging von dem Boden einer Reformanschauung aus, in der sich der vermittelnde Geist der Usancenkodex-Richtung mit dem Körper genossenschaftlicher Gestaltung, Gesamtumfassung durch den Börsenverein mit örtlich-landschaftlicher Selbstthätigkeit verband.

Frommann meinte, daß sich der Verein der deutschen Buchhändler organisch aufbauen müsse aus Vereinen der Buchhändler der Landschaften und Städte. Die Ordnung der Kreisvereine, sagte Frommann, sei möglichst nach den Grundsätzen des Börsenvereins aufzubauen, d. h. es dürfe vor allem keine Rede sein von irgendwelcher Nötigung zum Eintritt. Vereinsbeschlüsse dürften nur gefaßt werden über Gegenstände, die den Verein als solchen angehen, und über die durch Stimmenmehrheit

entschieden werden könne. Alle Gegenstände dagegen, zu denen Einhelligkeit der Entscheidung gehört, bleiben Privatverträgen zwischen den Einzelnen überlassen. Keine Vereinsgesetze also darüber, wem der Einzelne Rechnung zu gewähren, wem zu verweigern habe, wieviel er Rabatt geben dürfe u. dergl.; die Verhältnisse des innern Geschäftsverkehrs der Buchhändler untereinander sowohl wie diejenigen des Verkehrs zwischen Buchhandel und Publikum dürfen durch Vereinsbeschlüsse in keiner Weise gebunden werden. Dagegen sind diese Dinge zu besprechen, und aus den Besprechungen werden sich Normen ergeben, je für einen gewissen Bezirk. Für solche Normen aber sind niemals Konventionalstrafen festzusetzen; daraus entsteht nur „Aufpasserei, Angeberei und Verfeindung". Wohl dagegen dachte sich Frommann den Beitritt sich neu etablierender Handlungen an eine mündliche und schriftliche Prüfung durch einen von dem betreffenden Verein zu ernennenden Ausschuß gebunden.

So Frommanns Kritik. Nun, das Weinheimer Projekt zerfiel von selbst mit dem Siege Stuttgarts über Frankfurt. Die Frankfurter aber waren zu dem Versuch der Weinheimer Vereinigung u. a. mit der Begründung geschritten: daß bei den großen Leipziger Versammlungen ja doch nichts herauskomme, und in diesem Sinne entwickelte sich die Bewegung in den vierziger Jahren zunächst auch weiter.

Im Jahre 1839 war eine gegen den Kundenrabatt gerichtete Stuttgarter Sortimenterkonvention geschlossen worden, nach der von süddeutschen Artikeln nicht mehr als 10 %, von norddeutschen überhaupt kein Kundenrabatt gewährt werden sollte. Freilich sah man bald, daß der Sortimenter ohne den Verleger hier vergeblich kämpfte, und daß der Kampf vielmehr von diesem ausgehen müsse, indem er nur an Handlungen lieferte, die den Ladenpreis einhielten. Und freilich waren das vorläufig fromme Wünsche. Am 23. November 1843 schlossen zwölf Stuttgarter Sortimentshandlungen eine neue Übereinkunft, nach der allgemein nur von Ordinärartikeln höchstens 10 % Kundenrabatt gegeben werden sollten; zugleich suchten sie, indem sie die Vergeblichkeit des Vorgehens gegen das Verramschen von Restbeständen einsahen, die Beziehungen zwischen Verleger und Antiquar wenigstens dadurch einzuschränken, daß sie den Verlegerrabatt an Antiquare und Buchbinder

auf höchstens 15 % von Ordinär- und 10 % von Nettoartikeln festsetzten. Inzwischen war als der zweite deutsche Ortsverein der Verein der Stuttgarter Buchhändler entstanden, dessen Statuten vom 10. Juni 1842 gezeichnet waren und im Jahre darauf ihre behördliche Bestätigung erhielten. Drei Jahre später, am 16. Juni 1845, erfolgte mit 176 Mitgliedern die Begründung des Süddeutschen Buchhändlervereins. Er erkannte nach seinem Statut „als seine Hauptaufgabe die gänzliche definitive Abschaffung des Rabatts und die Reconsolidirung des festen Ladenpreises in seinem ganzen Umfange" und beschloß dazu „die Anknüpfung von Verbindungen in allen Theilen Deutschlands mit schon bestehenden und deshalb zu veranlassenden Lokal-Vereinen" (§ 20), erklärte die „meist allein auf das Motiv eines schnelleren Umsatzes gestützten Preisherabsetzungen, namentlich . . in den ersten drei Jahren nach dem Erscheinen . . für einen entschiedenen, dem allgemeinen Vertrauen des Buchhandels, wie dem Credit des einzelnen Verlegers unberechenbar schädlichen Übelstand" (§ 22) und beschloß, seine Verlegermitglieder zu verpflichten, „Verkäufe größerer Partien neuer, noch dem Sortimentshandel angehörender Bücher an Antiquare . . nie vor dem dritten Rechnungsjahre nach Erscheinen des Buches eintreten zu lassen", während er sich noch darüber hinaus „dem Princip nach unbedingt gegen alle solche Verkäufe" erklärte (§ 23). Im Jahre 1846 gab er eine Zusammenstellung der „Bräuche des Süddeutschen Buchhandels", worin im wesentlichen die Rabattbestimmungen der Stuttgarter Übereinkunft vom November 1843 aufgenommen waren. Auch zu der Begründung eines Österreichischen Buchhändlervereins wurden damals, 1846, ausgehend von J. Milikowski in Lemberg und unterstützt besonders von Gerold und Hartleben in Wien, der erste, noch erfolglose Versuch unternommen.

Auf dem Gebiete des „Usancencodex" wurde ein gewisser, wenngleich ebenfalls nicht durchgreifender und bleibender Erfolg betreffs der Frage nach der Haftpflicht des Sortimenters für die Konditionsartikel (einschließlich der Disponenden) erzielt. Der Gegenstand hatte sich aufgedrängt durch Ereignisse, von denen die damalige Geschäftswelt stark bewegt wurde, die Pester Überschwemmung vom Jahre 1838 und den Hamburger Brand vom Jahre 1842. Unter ihrem Eindruck begannen die Verleger zu verlangen, daß der Sortimenter sein Lager versichere;

Frommann regte eine Versicherung gegen Feuersgefahr auf Gegenseitigkeit an, und zahlreiche Verleger wollten Neuigkeiten-Kommissionssendungen nur solchen Handlungen liefern, die sich zur Versicherung ihres Lagers verbindlich machten. Der Börsenverein bestellte zur Behandlung der Frage: auf wessen Gefahr Disponenden, Novitäten und andere Konditionssendungen des laufenden Jahres in den Sortimentshandlungen lagerten, einen Ausschuß, auf dessen Beratungen sich eine „Übereinkunft über die Haftpflicht für Neuigkeiten, Disponenden und à Condition gesandte Artikel" vom 2. Mai 1847 aufbaute; bis Ende Mai 1847 schlossen sich ihr zwar 495 Firmen an, aber allgemeine praktische Bedeutung, wie gesagt, hat sie nicht erlangt.

Auch die ersten Gehilfenvereine außerhalb Leipzigs wurden in den vierziger Jahren gegründet, in Berlin 1840 und 1843, in Frankfurt a. M. und Halle 1844.

Aber die vierziger Jahre sollten noch andere und für die buchhändlerische Reformbewegung außerordentlich bemerkenswerte Ereignisse bringen, auf dem Gebiete der Kreisvereinsbewegung, der Börsenvereinsreform und des Gewerberechts.

Einmal rief Frommann selbst, der Hauptvertreter und maßvolle Vorkämpfer des Kreisvereins-Gedankens, einen Thüringischen Kreisverein ins Leben, der am 16. und 17. Oktober 1843 in Erfurt unter seinem Vorsitz seine erste, von 26 Mitgliedern besuchte Kreisversammlung abhielt. Wie spärlich waren hier die Maßregeln, die man zum Zwecke gewisser gewerblicher Sonderung in Aussicht nahm; sie bestanden lediglich in einer von Kreisvereinsmitgliedern abzuhaltenden Prüfung nach Frommanns schon früher gegebenem Plane, und die Ableistung der Prüfung war nicht etwa die Bedingung, die man erfüllt haben mußte, um in das System der ordentlichen Geschäftsverbindungen aufgenommen zu werden, sondern die Vorbedingung nur für den Zutritt zu den Kreisversammlungen. Was die Kundenrabattfrage betraf, so zollte man den Versuchen Anerkennung, diesbezügliche Verständigungen innerhalb einer Stadt herbeizuführen, war aber darüber einig, daß die Aufstellung normativer Bestimmungen bedenklich sei für die Mitglieder eines Kreisvereins wie des Thüringischen, die in so verschiedenen Ländern und in so verschiedenen Entfernungen von Leipzig

wohnten. Ja man erklärte sich sogar dahin, daß einer der Hauptgründe, warum der Handverkauf, der kürzeste, sicherste und einträglichste Teil des Sortimentsgeschäfts, vieler Orten von den Buchhändlern auf die Antiquare übergehe, in dem unkaufmännischen Verfahren vieler Buchhändler bestehe, zwar den Kunden, die auf Rechnung bei ihnen kauften, Rabatt zu geben und obendrein oft mehrere Jahre lang zu kreditieren, dagegen beim Barverkauf nicht, und riet so vielmehr, wenn man einmal Rabatt gebe, dies vorzugsweise und ohne Aufforderung von Seiten der Käufer beim Handverkauf zu thun, dagegen aber lieber den Rabatt als eine Vergünstigung für gemachte Zahlung hinzustellen und dies auch auf den Rechnungen zu bemerken, die langsamen Zahlern wiederholt zugeschickt würden.

Sodann aber stellte sich neben den Frommannschen Kreisverein ein Kreisverein von besonderer geschichtlicher Bedeutung im Westen Deutschlands.

Im Beginn der Reformbewegung, zu Ausgang des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts, stand Westdeutschland reformgeschichtlich im Schatten, während gewisse Städte Süddeutschlands eine hervorragende Rolle spielten. Seit dem zweiten Viertel des 19. Jahrhunderts vollzog sich darin ein wesentlicher Umschwung. Noch in den 1870er Jahren ließ sich im ganzen eine verhältnismäßig gleichgültige oder ablehnende Haltung Süddeutschlands gegenüber der Reformarbeit feststellen; umgekehrt waren es Rheinland und Westphalen, die Gebiete unermüdlicher industrieller Entwickelung und religiöser Sektenbildung, die von den vierziger Jahren an bis in die jüngste Gegenwart die feurigsten Vertreter buchhandelsreformerischen Sturmes und Dranges stellen sollten.

Noch vor der Konstituierung des Frommannschen Vereins wurde am 3. September 1843 als der älteste der noch heute bestehenden Kreisvereine auf Anregung der Kölnischen Buchhandlungen hin in einer von 34 Buchhändlern Rheinland-Westphalens besuchten Versammlung zu Köln ein „rheinisch-westfälischer Kreis-Verein" gegründet. Aus L. Bachem, J. Du-Mont, J. Hölscher, L. Kohnen und C. Theissing setzte sich der erste Vorstand zusammen.

„Gott schütze mich vor meinen Freunden!" hätte mit Bezug auf die Männer, die ihm sein Gepräge gaben, Friedrich Johannes Frommann ausrufen dürfen. Der Rheinisch-Westphälische Kreisverein

nannte Frommann seinen geistigen Gründer. Und gewiß: der Ruf, der in der Person Frommanns vom Vorstand des Börsenvereins an die Buchhändler Deutschlands zur Begründung von Kreisvereinen ergangen war, hatte ihn ins Leben gerufen. Aber welcher Unterschied des beiderseitigen Programms! Frommann erstrebte ein allmähliches und durchaus spontanes Werden, Wachsen und Zusammenwachsen, Erstarken und Gesunden von unten auf, ein allmähliches Durchdringen der Gesamtmasse mit dem Sauerteig gegenseitigen Sich-in-sich-Schickens von zahlreichen einzelnen Vereinigungspunkten her. Es war eine Bestellung des Bodens, die Frommann wünschte, aus welchem Jahr für Jahr mit schonender Sorgfalt bestellten Boden mit der Zeit immer bessere Früchte ersprießen sollten. Frommann wollte nichts wissen von Zwang, ja kaum von „Statuten", und von Gesetzen betreffs des Kundenrabatts war bei ihm keine Rede. Der Rheinisch-Westphälische Kreisverein dagegen erklärte mit Nachdruck: er eröffne den genossenschaftlichen Kampf „für die Befreiung des Buchhandels". Die Hauptaufgabe des Kampfes sei, „den mißbräuchlich aufgekommenen Rabatt an Privatkunden gänzlich wieder abzuschaffen und dadurch das Prinzip der festen Ladenpreise in seinem ganzen Umfange herzustellen". Auf den zum Verkehr mit Privaten bestimmten Noten darf sich keinerlei Rabatt-Anerbieten befinden, noch, ehe die Rechnung bezahlt wird, ein Rabatt abgezogen werden. Ausgenommen davon sind Jahresrechnungen. „Bis dahin, daß das Rabattgeben ganz aufgehoben wird", darf schon jetzt von Beträgen unter 1 Thaler, gleichviel ob es sich um sofortige Barzahlung oder um Rechnung handelt, keinerlei Rabatt, bei höheren Beträgen von Nettoartikeln ebenfalls keinerlei Rabatt, von Ordinärartikeln vorläufig noch ein solcher bis zu 10 Prozent gewährt werden. Buchbinder, Schulvorsteher, Erziehungsanstalten und Kunden mit Jahresbezügen von mindestens 100 Thalern dürfen vom Netto bis zu 10, vom Ordinär bis zu 15 Prozent erhalten. Bei Jahresbeträgen von mindestens 500 Thalern ist die Höhe des Kundenrabatts freigestellt. Von Verlagsartikeln darf nicht mehr Rabatt als vom Sortiment gegeben werden; Ausnahmen davon machen Schul- und Gebetbücher, von denen 15 Prozent an Kunden und 25 Prozent an auswärtige Wiederverkäufer gewährt werden dürfen (wobei aber dann Freiexemplare wegfallen). Die Statuten enthalten außerdem gewisse Bestimmungen betreffs des Buchhändlerrabatts und schlechter Zahlung und gewisse Schutzvorschriften

betreffs der buchhändlerischen Konkurrenz auch abgesehen vom Kundenrabatt. Der Rabatt im Verkehr der Buchhändler derselben Stadt muß von Verlags- und Kommissionsartikeln mindestens 25, von Sortimentsartikeln mindestens $16^2/_3$ Prozent betragen oder, wenn für das Publikum Partiepreise oder Freiexemplare bestehen, 10 Prozent resp. $12^1/_2$ Prozent. Eine Handlung, die dem Vereinsvorstand von zehn Firmen als schlechte Zahlerin genannt ist, wird auf die Liste der säumigen Zahler gesetzt. Von den Mitgliedern des Geschäftspersonals darf ohne Vorwissen des Prinzipals keines in einer Buchhandlung derselben Stadt angestellt werden; in einer Stadt, in der sich bereits die Sortimentshandlung eines Vereinsbuchhändlers befindet, darf kein anderer Buchhändler eine Sortimentsfiliale errichten oder mit seinem Verlage Sortimentshandel verbinden. Die Strafen gegen Übertretung der Vorschriften bestehen in einer Geldsumme von 10, im Wiederholungsfalle von 50 Thalern, bei den Vorschriften betreffs der Errichtung von Filialhandlungen oder der Ausdehnung des Verlags auf Sortimentsgeschäfte in Ausschließung aus dem Verein. Die Maßregeln gegen Buchhändler, die dem Vorstand als Schleuderer nachgewiesen worden sind, bestehen in Aufhebung jeder Geschäftsverbindung und gemeinschaftlicher Kündigung der Rechnung. Mit denjenigen Buchhändlern, welche bis zu Ende des Jahres 1843 trotz mehrmaliger Aufforderung des Vorstands dem Vereine nicht beitreten, wird alle Verbindung aufgehoben. Aber nicht genug damit. Der Rheinisch-Westphälische Verein stellte unverzüglich auch eine auf sein Hauptziel: die „Abstellung des im Buchhandel an vielen Orten mißbräuchlich aufgekommenen sogenannten Rabattgebens an das Publikum" gerichtete „Vereinbarung der Deutschen Buchhändler" (4. September 1843) auf, nach deren Wortlaut sich „die Buchhandlungen Deutschlands und der Schweiz ꝛc., sowohl Verlags- als Sortiments-Buchhandlungen" vereinigten, „vom 1. Januar 1845 ab jedes Rabattgeben gänzlich einzustellen". Die einzige Ausnahme ist die, daß gesetzlich berechtigten Wiederverkäufern und Lehrern, die örtlicher Verhältnisse wegen für ihre Schüler Bücher in mehreren Exemplaren kommen lassen, unter der Bedingung 10 Prozent vom Sortiment und 15 Prozent vom Verlag mit Ausschluß aller Freiexemplare gegeben werden darf, daß sie diesen Vorteil lediglich für sich genießen. Einstellung jeden Verkehrs, namentlich seitens der Kommissionäre sämtlicher Kommissionsplätze (resp. den Kom-

missionären gegenüber Verlust aller Kommittenten) ist die Waffe, die gemeinschaftlich gegen jede Buchhandlung, die der Vereinbarung nicht beitritt, gebraucht wird. Zur Aufrechterhaltung der Vorschriften der Vereinbarung sowohl hinsichtlich der Pflichten der Vereinsbuchhändler untereinander wie ihrer (negativen) Pflichten gegen die Nichtvereinsbuchhändler übernimmt jeder Vereinsbuchhändler die Pflicht beständiger Wachsamkeit und schleuniger Denunzierung. Die Anzeigen gehen vom Vereinsvorstand zunächst an den Angeschuldigten, der sich zu rechtfertigen hat, und dann gegebenenfalls an den Vorstand des Börsenvereins. Die Strafen gegen Übertretung der Rabattvorschriften bestehen im ersten Übertretungsfalle in Verweis oder einer Strafsumme von 10 Thalern, im Wiederholungsfalle in einer Geldstrafe von 50 Thalern und schließlich in der völligen Geschäftssperre.

Frommann ließ es nicht daran fehlen, den Buchhandel darüber aufzuklären, daß er alles andere wünsche, als seine Ansichten mit denen des Rheinisch-Westphälischen Kreisvereins identifiziert zu sehen. Damit, daß man zu Köln eine Kreisversammlung abgehalten hatte, war Frommann sehr einverstanden. Die Thätigkeit einer Kreisversammlung sei das geeignetste Mittel, nützliche Einrichtungen zu fördern, z. B. in Köln die Errichtung eines neuen Kommissionsplatzes. Auch könnten auf Kreisversammlungen wirkliche Geschäfte gemacht werden, z. B. Partiekäufe. Alle Zwangsmaßregeln aber bringen nur Schaden. Auch Frommann sprach von der Gefahr der übermäßigen Konkurrenz im Sortimentsbuchhandel und der Notwendigkeit, ihr entgegenzutreten, und auch er sprach darum von Kreisvereins-Prüfungen, nicht so aber, daß davon Aufnahme oder Abweisung abhinge; die Prüfung sollte eingerichtet werden zu beliebiger Benutzung; wer die Gelegenheit zu so ehrendem Beweise seiner Tüchtigkeit zu benutzen wünscht, bedient sich ihrer, das Beispiel wird Nachfolger finden, und die Absicht ist erreicht. Was Frommann mit der Begründung von Kreisvereinen erzielen wollte, war Stärkung der Kollegialität, der Verträglichkeit, der gegenseitigen Verständigung. Er erwartete nichts vom toten Buchstaben irgendwelchen Statuts. Die Erfurter Versammlung hatte „von Anfang an alle Statutenmacherei" beiseite gelassen und sich mit wenigen nötigen Wahlen und Beschlüssen begnügt. In Jahr und Tag werde es leicht sein, zu paragraphieren, was sich inzwischen als Grundlage des Vereins lebendig ausgebildet

haben werde. Vereinsbildung soll scheinbar widerstrebende Interessen versöhnen, nicht aber „gegeneinander hetzen". — In der Kreisversammlung vom 2. September 1844 traf die Thüringische Kreisversammlung eine, aller Zwangsmittel durch Konventionalstrafen u. dergl. entbehrende, „Übereinkunft zur bessern Regulirung des Rechnungswesens unter Buchhändlern", die sich in dreizehn Punkten auf Versendung, Transportangaben und Abschlüsse, Remittenden und Disponenden bezog, und eine „Übereinkunft zur Annahme der Dreißigtheilung des Thalers in den Buchhändlerrechnungen".

Allein der Rheinisch-Westphälische Kreisverein ließ sich von dem einmal eingeschlagenen Wege weder abbringen, noch auf ihm aufhalten. Es gab freilich noch so gut wie keine Kreisvereine, und der „Rheinisch-Westphälische" hing doch der Frommannschen Kreisvereins-Idee mit Überzeugung an. Er war aber auch der Überzeugung, daß ihre Bildung erst dann, und dann rasch wirkliche Fortschritte machen würde, wenn sich der Börsenverein zum Eingreifen in die Kämpfe gegen Kundenrabatt und Schleuderei entschlossen hätte. Die Milderung in den neuen Statuten vom 14./15. September 1845, die das Verbot, daß Angehörige des Geschäftspersonals in einem andern Geschäfte derselben Stadt nicht beschäftigt werden dürften, auf die Zeitdauer von zwei Jahren einschränkte, fiel nicht ins Gewicht; mehr noch die andern, daß die Bestimmungen betreffs des Buchhändlerrabatts allgemein für die Vereinsmitglieder gelten, für die Buchhandlungen derselben Stadt aber nicht bindend sein sollten, sondern durch die Bestimmungen „alten Herkommens" oder „neuer Bestimmungen des Lokal-Vereins" ersetzt werden durften. Andrerseits aber banden die neuen Statuten die Aufnahme des Sortimentsbuchhändlers in den Verein an den Nachweis, daß er den Buchhandel „ordentlich nach Geschäftsbrauch erlernt", mindestens drei Jahre als Gehilfe gedient habe und „die zur Führung des Geschäfts nöthigen Fonds besitze", und namentlich sollte der Verkehr abgebrochen und die Rechnung gemeinschaftlich gekündigt werden auch gegenüber Schleuderern außerhalb des Vereinsgebiets. Vor allem aber drang er vorwärts auf dem Wege nach der „Vereinbarung der deutschen Buchhändler". Er stellte mit Eifer dar, wie günstig die Aussichten auf Erfolg seien. Die Mitglieder des Rheinisch-Westphälischen Kreisvereins hatten zu der geplanten „allgemeinen Vereinbarung der deutschen Buchhändler zu gänzlicher Ab-

stellung des mißbräuchlich aufgekommenen Rabattgebens an Privatkunden" durch Namensunterschrift sämtlich ihren Beitritt erklärt. Den mehr als hundert Mitgliedern des Vereins hatten sich gegen zweihundert Firmen aus dem übrigen Deutschland angeschlossen. Die Jahre 1844 und 1846 hatten den Statutenentwurf der süddeutschen Buchhandlungen und die Beratung der „Bräuche" gebracht. Vom Thüringischen Kreisverein erwartete man Anschluß, wenn er gegen Leipzig sichergestellt sei. Der Verein der Buchhändler zu Leipzig sprach unterm 2. September 1846 Hoffnung und Versicherung aus: „daß es der Einsicht und Wirksamkeit des Leipziger und der übrigen Kreisvereine gelingen möchte, den Börsenverein zu allgemeinen Maßnahmen zu bestimmen, welche schon in ihrer moralischen Kraft eine Hauptstütze haben und welchen der Verein gewiß die von seiner Seite mögliche Unterstützung mit größter Bereitwilligkeit darbringen werde". Der Rheinisch-Westphälische Verein gab ferner bekannt, privatim bereits die Versicherungen fast aller größeren Kommissionäre in Leipzig erhalten zu haben, daß sie seinen Wünschen im allgemeinen entgegenzukommen bereit seien. In Berlin stand die behördliche Genehmigung der Statuten des dort geplanten Lokalbereins noch aus, und der Rheinisch-Westphälische Verein schrieb es diesem Umstande zu, daß auch eine Berliner Äußerung über die Rabattangelegenheit noch ausstand, glaubte aber voraussehen zu dürfen, daß Berlin sich dem Vorgange Leipzigs anschließen werde. Zu Kantate 1847 legte er die von ihm entworfene „Vereinbarung" vom 4. September 1843 der Generalversammlung des Börsenvereins vor. Als Beginn der Wirksamkeit der Vereinbarung war der 1. Januar 1849 genannt. Übertretungen von Mitgliedern sollten dem betreffenden Lokalverein (oder den betreffenden Ortsbuchhandlungen) mitgeteilt und hier untersucht werden. Im Falle der Rechtfertigung oder Entschuldigung des Angeschuldigten und einer Erklärung seinerseits, die Vereinbarung künftig aufrechterhalten zu wollen, ist der Fall erledigt. Im Wiederholungsfalle oder im Falle der Erklärung des Angeschuldigten, die Vereinbarung ferner nicht anerkennen zu wollen, wird an den „Central-Ausschuß zur Regulirung der Handelsverhältnisse der Buchhändler unter sich" berichtet, der aus sechs Mitgliedern des Börsenvereins und etwa je drei Mitgliedern der bestehenden größeren Vereine (also des süddeutschen Buchhändlervereins, des thüringischen und des rheinisch-westphälischen Kreisvereins und der

Vereine der Buchhändler zu Leipzig, Wien und Berlin) gebildet wird und Geldstrafen von 5 bis 100 Thalern oder Ausschließung verhängt; im letztern Falle treten die vorhin genannten Maßnahmen ein, namentlich haben die Kommissionäre sofort und ohne besondern Auftrag den Namen des Betreffenden von der Auslieferungsliste zu streichen und jede Verbindung mit ihm abzubrechen. Mit künftig entstehenden neuen Buchhandlungen dürfen Verbindungen nur eingegangen werden, wenn sie beim Central-Ausschuß ihre Beitrittserklärung abgegeben haben, mit Buchhandlungen, die keinen Leipziger Kommissionär haben, sowie mit Buchbindern („wo diesen der Debit von Gebet- und Schul-Büchern gesetzlich zusteht") nur, wenn sie sich schriftlich verbindlich machen, keinen Kundenrabatt zu gewähren und solange sie ihre Versicherung halten. Die Durchführung der Vereinbarung überwies der Entwurf dem „Central-Ausschuß".

Die Verhandlungen in der Generalversammlung waren langwierig und endeten damit, daß der Rheinisch-Westphälische Entwurf einem außerordentlichen Ausschuß unter Vorsitz Karl Reimers in Leipzig zur Beratung übergeben wurde. Die Mitglieder des Ausschusses legten ihre Ansichten in neun Separatgutachten nieder; ihre Verfasser waren Karl Reimer (Leipzig), Johannes Frommann (Jena), Julius Springer (Berlin), Paul Neff (Stuttgart), Friedrich Volckmar (Leipzig), Carl Ruthardt (Breslau), Friedrich Beck (Wien), Léon Saunier (Stettin) und J. W. Deiters (Münster). Mehrere dieser Gutachten wurden, wie gering ihr praktischer Erfolg war und — worüber sie sich selbst klar waren — sein konnte, wertvolle und lehrreiche Dokumente zur Entwickelungsgeschichte der kommerziellen Formen und der ihnen zugrunde liegenden produktiven und konsumtiven Kräfte der buchhändlerischen Welt. Einige der Gutachten zwar vertraten lediglich die wohlbekannte, wenn man so sagen darf, orthodoxe deutsche Buchhandelslehre. Dahin gehörten die Gutachten von Ruthardt und Friedrich Beck. „Deutschland", sagte Ruthardt, „ist nicht England und Frankreich, ohne Novitätengeschäft verliert der deutsche Buchhandel seine Grundlage", das Novitätengeschäft aber geht ein, „wenn wie jetzt fortgewirthschaftet wird". Um es zu erhalten, ist notwendig: erstens die Rückkehr zum vollen Drittelrabatt, zweitens die Aufhebung von Partiepreisen u. dergl., drittens die Einschränkung der Preisherabsetzung auf die Zeit nach Ablauf der ersten zwei Jahre nach der ersten Versendung.

Friedrich Beck ſah den Weg zur Heilung darin, daß der Verleger im eignen Intereſſe den billigen Wünſchen der Sortimenter entſpreche. „Das Hauptübel unſeres Handels ſtammt aus der ſeit Jahren immer mehr überhandnehmenden Trennung des Verlags vom Sortimentsgeſchäft; — der durch ſein Glück begünſtigte Verleger vergißt leider ſo oft, was ihm als Sortimenter wünſchenswerth, ja zu ſeiner Exiſtenz nöthig war.“ Der Verleger ſoll dem Sortimenter nicht zumuten, in ſogenannter alter Rechnung mehr gutzuſchreiben, als dieſer ſeinen Kunden und Abnehmern in Jahresrechnung bringen kann. Barpakete und Vorausbezahlungen ſollen wegfallen; „aus welchem Grunde ſoll der Sortimentsbuchhändler dem Verleger Vorſchüſſe zu deſſen Verlagsunternehmungen machen?“ Der „von jeher übliche Rabatt von $33\frac{1}{3}$ %“ ſoll nicht geſchmälert werden.

Anders dagegen und zugleich tiefer und gehaltvoller fielen die Gutachten vor allem von Karl Reimer und Friedrich Volckmar aus. Sie zeigten den Strom, von dem die Formen der Organiſation getragen wurden. Volckmar war dabei der erſte, ſoviel wir wiſſen, der knapp und klar den Begriff des „künſtlichen Publikums“ formulierte, und dem entſprach ſein ganzes Gutachten. „Unläugbar werden jetzt mehr Bücher als früher gekauft, zum Theil, weil der Sinn für Literatur lebhafter geworden iſt, dann aber auch, weil durch die vielen Etabliſſements mancher zum Kauf veranlaßt wird, der ſich aus eignem Drange nicht dazu bewogen fühlte. Dieß Letztere iſt (zum Gegenſatz der regelmäßigen Abnehmer) ein künſtlich hervorgerufenes Publicum, was nur durch unausgeſetzte Anſtrengung und Reizmittel zu erhalten oder zu ſchaffen iſt.“ Trotzdem erlebte man „eine Vermehrung der Etabliſſements, als ob die Bücher ſo nöthig wären wie Fleiſch und Brod“; die Folge war der Kundenrabatt. Für den Verleger betonte Volckmar die Notwendigkeit, „durch Verkäufe in Maſſe, durch Antiquare oder Auktionen die ungeheuren Vorräthe zu verkleinern“, die teils durch das Veralten einzelner Bücher und ganzer Zweige der Litteratur, teils dadurch entſtehen, daß die große Zahl der Sortimentshändler zu einer unverhältnismäßigen Novaverſendung zwingt, und daß manche Bücher „ſofort in Maſſen und mit Geräuſch verbreitet werden müſſen“. „Somit haben alſo Sortimentshändler und Verleger den frühern Boden verlaſſen und ſich auf einen neuen begeben, auf welchem es aber noch an genügender Er-

fahrung fehlt. — Wohin diese neue Wendung führt, das versteht keiner unter uns. . . Es ist gesagt, das Übel sei allmälig entstanden, und müsse auch allmälig geheilt werden, das geht aber eben so wenig als wie man das Alter zur Jugend machen kann! — Allgemeine, oft citirte Redensarten, als: moralische Gewalt, Ehrengericht, Excludirung ꝛc. zerfallen in Nichts, wenn man im Hintergrunde sieht, wie eine neue Zeit sich eine neue unbekannte Bahn zu brechen sucht. . . Wir stehen augenblicklich in einer solchen Übergangsperiode, daß wir unseren eignen Organismus nicht klar verstehen. . .“ Seine Ratschläge waren die folgenden drei: der Buchhändler solle der neuen Richtung mit klarem Auge entgegenblicken, „welche sich trotz allen Sträubens Bahn brechen wolle“, und nach der Fortbildung suchen, in der Altes und Neues vereinigt sei; die Konkurrenz werde künftig ebenso da sein, wie sie jetzt da sei, und könne höchstens durch möglichste Verhinderung des Zudrangs neuer Lehrlinge bis zu gewissem Grade korrigiert werden, aber nur im Wege freier Vereinigung; im übrigen „möchten vielleicht kleinere Vereine (in einzelnen Städten) dazu beitragen, die Rabattgewährung zu vermindern“. — Reimer sah das buchhändlerische Grundübel in der Herrschaft des Konditionssystems. Die Verhältnisse nach dieser Richtung hin sind „so auf die Spitze getrieben, daß ein Umschlagen ganz unvermeidlich ist“. „Wenn man, um für die Verhältnisse des Buchhandels eine Vergleichung zu finden, auf andere kaufmännische Geschäfte sieht, so ergiebt sich wohl unzweifelhaft, daß diejenigen Kaufleute, welche für eigene Rechnung und Gefahr handeln, allein die Möglichkeit vor sich sehen vorwärts zu kommen, während alle Commissions- und Agentur-Geschäfte durch die Concurrenz auf ein Minimum des Verdienstes herunter gebracht werden.“ Daß in diesem Sinne „der Sortimentsbuchhandel sich die verlorene selbständige Stellung wieder erringen müsse“ — eine solche „Wiederherstellung einer inneren Ordnung im deutschen Buchhandel“, Leitung zur inneren Abkehr „von einer verkehrten Richtung wieder in die rechte Bahn“ bildete für Reimer den Kern der Reformfrage; alle andern Mittel und Versuche sind „zu mechanisch“. Es ist ein ganz natürlicher Zusammenhang, „wenn man für das, was allgemein als Commissionswaare gilt, sich mit einem Verdienst, der wenig mehr als Commissionsgebühren beträgt, begnügen muß.“ Ebenso „widerspricht es wohl der Natur des Handels, daß diejenigen, welche die Waare nur commissions-

weise zu beziehen pflegen, so leicht mit Vorschriften, welche sie dem Verkäufer machen wollen, durchdringen werden". „Mit der Unselbstständigkeit geht die übermäßige Concurrenz so Hand in Hand, daß es schwer wird zu entscheiden, welches Ursache und welches Wirkung ist. Ohne die Concurrenz wäre vielleicht die Selbständigkeit länger erhalten worden, aber neben einer selbständigeren Haltung der größern Sortimentshandlungen würden ihre Concurrenten auch nicht so leicht haben aufkommen können." Eine derartige Veränderung würde der Nutzen des Verlegers sein, der seine Novitäten „lieber an eine kleinere Zahl thätiger Handlungen vertheilen, als sie auf's Ungefähr durch ganz Deutschland, man könnte sagen durch ganz Europa, zerstreuen" würde, „wenn ihm nur diese kleinere Zahl mit der Aussicht auf ein glatteres Geschäft entgegenkäme"; es würde der Nutzen der kleinern Handlungen sein, die einerseits bedeutend an Handlungsunkosten sparen würden, andrerseits aber nun auch vom Kundenrabatt befreit sein könnten: denn „wenn der Buchhandel aus einem Commissionsgeschäft hauptsächlich wieder ein festes wird, und wenn eine geringere Anzahl solider Handlungen es in der Hand hat, über ihre Stellung zu den Kunden unter sich ein Übereinkommen zu treffen", ist gewiß auch Aussicht auf Verminderung oder gänzliche Abschaffung des Kundenrabatts. Es wird auch gegenüber der Konkurrenz von größerm Nutzen sein, als es so harte, gehässige und gefährliche Mittel könnten wie Kreditverweigerung oder staatliche Zwangsmaßregeln. „Ein unberufener Anfänger möchte leichter durch polizeiliche Beschränkungen, wo sie etwa der Vermehrung der Buchhandlungen entgegenständen, und selbst durch die Censur seiner Concurrenten schlüpfen können, als er wagen würde, durch feste Bestellungen und Herstellung eines eigenen Lagers seinen Credit, seine Kenntnisse und sein Urtheil auf eine harte Probe zu stellen. Aber unter den gegenwärtigen Verhältnissen setzt er nichts ein, als die erborgten 1000 Thlr., und hofft auf den glücklichen Fall, daß er mit Novitäten und Disponenden werde nothdürftig sein Dasein fristen können." Reimer denkt so an eine „innere Wendung" des Buchhandels, hauptsächlich dahingehend: mehr festes Geschäft und dadurch in größern und in günstig gelegenen kleinern Städten eine geringere Anzahl von Sortimentern, durch die die kleinern Handlungen versorgt würden; diese kleinen Handlungen, ohne innere Befähigung, ohne Verbindungen und Mittel zur Gründung

einer Buchhandlung in größerm Stil, hätten sich, soweit sie es wünschten, eine unabhängige Stellung auf andere Weise, nämlich dadurch zu erringen, daß sie sich auf gewisse Geschäfte (Verkauf von Schreibmaterialien und ähnlichen Gegenständen) legten, bei denen sie immer den Zusammenhang mit dem Buchhandel sich erhalten würden.

Freilich zeigten Reimer und Volckmar gerade in der Weite und Objektivität ihrer Erwägungen mehr allgemeine geschichtliche Notwendigkeiten, so wie diese ihnen erschienen, als die Möglichkeiten im Rahmen solcher Notwendigkeit sich bewußt aufbauenden Menschenwerks. Das letztere that Frommann; und in den Ausführungen seines Gutachtens klingen für den, der die Reformbewegung des 19. Jahrhunderts an sich vorüberziehen läßt, alle jene verschiedenen Gutachten zusammen aus. „Ich weiß nur meine alte Antwort", so beginnt er, „d. h. Bildung von Kreisvereinen, die so umfangreich sein müssen, daß locale und persönliche Animositäten darin nicht überwiegen können, und klein genug, um wenig Verschiedenheiten in Bezug auf Rabatt- und Geldverhältnisse (Münzfuß) in sich zu schließen". „Ein einzelner Kreis kann sich nicht abschließen, ohne Gefahr starker Eingriffe an seinen Gränzen. Ebensowenig kann das Rabbattwesen in ganz Deutschland über einen Kamm geschoren werden, weil die Lasten, die der Sortimentshandel zu tragen hat, zu verschieden sind. Also: zuerst müssen sich Kreisvereine bilden, in denen man sich über gewisse Rabbattsätze verständigt. Wer diese Rabbattsätze überschreitet, möge er nun demselben Kreise angehören oder von einem außerhalb liegenden Orte her dahin handeln, heißt ein Schleuderer." Jedes Kreisvereinsmitglied ist verpflichtet, solche Schleudereien beim Kreisvorstand anzuzeigen. Der Kreisvorstand untersucht, sammelt die Beweismittel, gibt Veranlassung zur Verteidigung und legt die Sache zuletzt dem Centralausschuß vor. Den Centralausschuß denkt sich Frommann entweder jede Ostermesse gebildet, und zwar wenigstens zur Hälfte aus Kreisvereinsmitgliedern, die Sortimentshandel treiben, oder sein Amt einem schon bestehenden Ausschusse (etwa der Vergleichsdeputation) übertragen. Er entscheidet, ob Schleuderei vorliegt. Seine Strafen sind Verweis oder öffentliche Erklärung als Schleuderer. Die Mitglieder der Kreisvereine und des Börsenvereins sind verpflichtet, keinem als Schleuderer Erklärten ihre Kommissionen zu übertragen oder zu belassen und keinen, der bei einem Schleuderer als

Lehrling oder Gehilfe eintritt, in ihren Geschäften anzustellen; ob jemand die Rechnung mit ihm aufheben will, bleibt dem eignen Ermessen überlassen. — Und „was kann dabei der Börsenverein als solcher thun?" Frommann antwortet darauf „in einer Weise, die Manchem ungenügend erscheinen wird, doch aber einigen moralischen Eindruck machen dürfte": der Börsenverein erklärt, daß es notwendig sei, überall Kreisvereine zu bilden, daß er bereit sei, die Hand zu bieten zur Errichtung eines Schleuderergerichts; er erklärt ferner, daß er für ein Übel halte: die Vermehrung der Barartikel und das Restschreiben auf den Fakturen, und für der Billigkeit gemäß: von Zeitschriften höchstens den halben Jahrgang auf alte Rechnung zu stellen und von Zeitschriften, die wöchentlich erscheinen, ein Drittel Rabatt zu geben. — Wir heben endlich noch das Gutachten von Paul Neff hervor. Es trat mit Entschiedenheit für die Aufrechterhaltung des Ladenpreises durch Abschaffung des Kundenrabatts ein, nur sei die Abschaffung nicht durch die einer Exekutive entbehrende Diktatur eines Centralausschusses, sondern durch allmähliche, vorsichtige und schonende Werbearbeit innerhalb von Kreisvereinen, in die das ganze Gebiet des Buchhandels einzuteilen sei, vorzubereiten, deren Ziel „der im kaufmännischen Verkehr der verschiedenen Gegenden übliche Sconto bei wirklichen Baarzahlungen" sei. Von eigener Zuversicht getragen freilich waren seine Vorschläge nicht. Einmal würde das von ihm empfohlene Skonto „um einen guten Theil der Früchte der Maßregel bringen, vielleicht sogar an Orten, wo 10 % der Rabattfuß ist, ein noch größeres Kreuz aufbürden", da man dann auch von Nettoartikeln Skonto geben müsse; und: „Wenn ich zum Schlusse mich frage, ob die Maßregeln auch in den Provinzen Leipzig und Berlin, sei es durch Güte oder Zwang, in Vollzug zu setzen sein dürften, so beschleichen mich Zweifel, die ich nicht zu entfernen weiß." Der Ausschuß konnte sich auf einen gemeinsamen Antrag nicht einigen und begründete das mit der Mannigfaltigkeit der in den verschiedenen Gutachten vertretenen Anschauungen. Wenn eins der Gutachten (das von Léon Saunier) vor der Übermacht des Kundenrabatts und der Schleuderei die Segel strich und resigniert vorschlug: lieber die Festsetzung und Veröffentlichung der Ladenpreise durch den Verleger überhaupt abzuschaffen, wodurch freilich „unser guter Buchhandel auf einen ganz andern Standpunkt gerückt würde", so war das allerdings durchaus

nicht die Ansicht der Mehrheit der Gutachten, denn diese schilderten zwar ausgiebig die schädlichen Wirkungen des Konditionsverkehrs — worunter besonders die Überfüllung — und die Notwendigkeit, ihn zu Gunsten des festen Bezugs einzuschränken, ebenso aber die Notwendigkeit, die Niederlassung zu erschweren und die größte Peinlichkeit im Kreditwesen zu beobachten; aber über den Punkt, auf den es ankam, kam es zu keiner Einigung, und Enslin sprach das Wort: man könne niemand zwingen, mehr zu verdienen, als er wolle. Ruthardt bemerkte in seinem Gutachten, der Gedanke, daß alle Verleger mit jedem Übertreter der Vorschrift die Rechnung aufheben sollten, sei eine Unbilligkeit, „weil man ihnen kein sichres Äquivalent für das bieten könne, was sie aufopferten, und sehr oft der Fall eintreten werde, daß man den Betriebsamen ausschlösse und die Indolenz dadurch bevorzuge." Geschichtlich bemerkenswert war noch eine andere Äußerung, die Ruthardt damals that. Man könne gar nicht wissen, erklärte er, ob der Börsenverein (der damals 742 Mitglieder zählte) in einiger Zeit noch 800 oder bloß 300 Mitglieder zählen werde; höchst wahrscheinlicher Weise werde sich ein großer Teil von dem Besuche der Messen zurückziehen, und es liege dann keine Veranlassung mehr vor, sich ihm anzuschließen. So wenig festgewurzelt konnte damals einem Manne, der das Jahr darauf Vorsteher des Börsenvereins wurde, der Börsenverein als eine Körperschaft erscheinen, die auch abgesehen von den persönlichen Meßgeschäften Bedeutung hätte. Die Generalversammlung, es war die des Jahres 1848, gab die weitere Verfolgung des Weges, den man unter der Führung des Rheinisch-Westphälischen Vereins beschritten hatte, auf.

Die Reformaktion war gescheitert, gescheitert in dem Jahre, das Handel und Gewerbe von allen Schranken und Fesseln befreien und in die scharfe Zugluft der Gewerbefreiheit versetzen wollte. Aus dem, was wir oben über die Entwicklung der gewerberechtlichen Verhältnisse in Deutschland kennen gelernt haben, geht hervor, daß es dem Jahre 1848 noch vollauf als Aufgabe erscheinen konnte, Deutschland, wie aus dem Zeitalter der Censur in das der Preßfreiheit, so aus dem Zeitalter der Zunft und der Konzession in das der Gewerbefreiheit mit einem Schlage hineinzuführen. Der größte Teil deutschen Gewerbebetriebs lag noch in den Fesseln des Zunftzwangs. Und die grundsätzliche allgemeine staat-

liche Konzession, die Bedingung staatlicher Begutachtung und Entscheidung, ob der Staatsbürger es wagen dürfe, den von ihm gewollten und gewählten Kampf aufzunehmen, war offenbar eine dem allgemeinen Bewußtsein freier Selbstbestimmung nicht minder direkt entgegengesetzte Bevormundung wie die grundsätzliche allgemeine staatliche Censur; der Präventiv-Censur entsprach die Präventiv-Konzession, und in der letztern Begriffe der „Aufsicht und Leitung", der „Unbescholtenheit" und „erforderlichen Eigenschaften" reichten sich beide die Hände.

Wie nahm das deutsche Gewerbe die Verkündigungen der Gewerbefreiheit auf? — Die Antwort war ein einstimmiger und leidenschaftlicher Protest. Er begann mit der Denkschrift von 391 Bonner Handwerksmeistern „An unsere Brüder im Handwerk", die dem Minister Camphausen am 19. April 1848 als Petition überreicht wurde. Sie verlangte die Meisterprüfung, die Beschränkung auf den selbständigen Betrieb eines einzigen Gewerbes, Erschwerung der Niederlassung; auch die Forderung der Einschränkung des Gebrauchs der Dampfmaschine konnte man in diesem Gesuche lesen. Auf Bonn folgten Gotha, Magdeburg, Karlsruhe, Offenbach und andere Städte; aus Leipzig versandten unterm 22. April 1848 achtundzwanzig Innungen ein an ihre Handwerksgenossen gerichtetes und allgemeinen Innungszwang forderndes offenes Sendschreiben. Am 2. Juni 1848 folgte in Hamburg der Protest des Vorkongresses norddeutscher Handwerker, der verlangte, daß die Einführung der Gewerbefreiheit in einem besondern Paragraphen des in Aussicht stehenden Reichsgrundgesetzes ausdrücklich für immer ausgeschlossen werden solle. In Frankfurt a. M. schuf dann der „Erste deutsche Handwerker- und Gewerbekongreß" (15. Juli bis 18. August 1848) den Entwurf einer deutschen Gewerbeordnung — gestützt „auf einen feierlichen, von Millionen Unglücklicher besiegelten Protest gegen die Gewerbefreiheit": er enthielt die Forderung theoretischer und praktischer Prüfung, örtlicher Beschränkung der Meisterzahl, des Verbots des Hausierhandels, des Verbots der Association von Nicht-Innungsmitgliedern, kurz eines wahren Innungsstaates im Staate.

Mitten in dieser allgemeinen gegen die Pest der Gewerbefreiheit gerichteten Strömung finden wir als einen der lautesten und verzweifeltsten Rufer in der Not den Buchhandel. Als im November 1848 in der Berliner Nationalversammlung der Antrag eingebracht wurde,

den oben erwähnten § 48 der preußischen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 aufzuheben, rief die buchhändlerische Fachpresse: „Dann sei der Himmel uns armen Preußischen Buchhändlern gnädig!" Die Masse der Buchhändler werde entweder „an den Bettelstab kommen" oder neben dem Buchhandel ein anderes Geschäft treiben müssen; ein „ordentlicher geregelter Buchhandel, so wie jetzt" sei dann undenkbar, Schleuderei, Betrug und all dergleichen Unwesen werde „massenhaft einreißen", und auch der Verleger würde die geschäftlichen Zustände, wie sie in dem durch die Revolution erschütterten Jahre herrschten, gegen die alsdann auftretenden „noch golden finden". „Daher: Verleger wie Sortimenter, vereinigt Euch! Blicket auf die Euch bevorstehende gräßliche Zukunft und rettet, rettet gemeinsam euer Geschäft!" Die süddeutsche Fachpresse nannte die gleichzeitig auch in Württemberg in Aussicht stehende Aufhebung der Buchhändlerkonzessionen: „dem Sortimentsbuchhandel in Württemberg den Genickfang geben". Die geplante Maßregel sei „mit dem Wesen des deutschen Buchhandels unverträglich" und mache einen „geregelten Buchhandel" unmöglich. „Wird das Recht, Buchhandel zu treiben, freigegeben, so sind alle Sortimentsbuchhandlungen ruinirt." Im November 1848 reichte der Ausschuß des Stuttgarter Buchhändler-Vereins der Württembergischen Ständeversammlung eine Denkschrift ein, in der er aus der „Natur der Sache" und „langjähriger Erfahrung" entwickelte: der Verlagshandel kann zwar in jeder Beziehung frei sein, dagegen Sortiments- und Antiquariatsbuchhandel und Buchdruckereien „bedürfen, wenn sie ihrem Zwecke entsprechen sollen, wesentlich eines gewerblichen Schutzes, dessen Aufgabe es ist, ihre Zahl mit der Bevölkerung, der sie dienen sollen, in einem richtigen Verhältnisse zu erhalten." Eine Vorstellung gleichen Inhalts (Gewerbeschutz des Sortiments durch Beschränkung der Firmenzahl) war in Hessen-Kassel gegen das Preßgesetz ergangen, das den Buchhandel für ein gänzlich freies Gewerbe erklärte. Und zu Ende des Jahres, als die Grundrechte (21. Dezember) mit ihrem § 10 bekannt wurden, riefen die buchhändlerischen Blätter unverzüglich den Börsenvereinsvorstand zu einer Eingabe an die Nationalversammlung auf, des Inhalts: der Verlagshandel allerdings sei als ein freies Gewerbe zu betrachten, „der Sortimentshandel jedoch mit Rücksicht auf Bevölkerung und Bedürfniß, in numerischer Beziehung unter die Aufsicht des Staates zu stellen".

Die Empörung des Buchhandels gegen die geplante Einführung der Gewerbefreiheit war die rechte Folie für die Vorgänge, die, im Jahre 1848 vorbereitet, in der Generalversammlung des Börsenvereins zu Kantate 1849 ans Licht traten. Die positive Seite der Abwehr der staatlichen Gewerbefreiheit war ein neues und desto stärkeres Aufwallen der Strömung, die eine innungsartige Gestaltung des Buchhandels unter dem straffen Regimente des Börsenvereins verlangte. Der Börsenverein sollte nicht nur verwalten, sondern Gesetze geben und richten, nach seinen Gesetzen strafen und ächten.

Die alte Schule trat dagegen auf. Gesetzgeber und nach Gesetzen strafende Behörde war der Börsenverein nie gewesen! Schon deshalb, weil ihm keine Exekutivgewalt zu Gebote stand, hatte er sich nie als Gesetzgeber und Behörde in die privatrechtlichen Beziehungen des Einzelnen eingemischt. Die Aufgabe des Börsenvereins, seine Bedeutung für litterarischen Verkehr, Buchhandel, Buchhändler besteht darin, die gute Geschäftssitte zu erhalten, schlechte zu bessern oder abzustellen; er hat, wo Willkür herrscht, Sitte und Ordnung einzuführen. Er bereitet damit an seinem Teil Gesetze vor; der Sitte das Gesetz folgen zu lassen, überläßt er dem mit exekutiver Gewalt ausgestatteten Staate, das Gesetz, das dann aus der Sitte entsprungen sein und im Allgemeinbewußtsein wurzeln wird. Der Börsenverein leistet solche Arbeit durch die Thätigkeit von Spezialkommissionen, in denen die Übelstände geprüft und nach Mitteln dagegen gesucht wird, durch motivierte Gutachten, Übereinkünfte u. dergl. Prüfungen, Vorschläge, Gutachten, Übereinkünfte: — die Ausführung ist und bleibt die Sache der Einzelnen und ihrer Spezialübereinkunft. Der Börsenverein bahnt den Weg. Er schließt die, die ihn nicht zu begehen wünschen, nicht aus. Er bereitet einen Strom. Von diesem werden endlich alle von selbst getragen werden.

Gegen den Bau dieser Grundsätze rollte jetzt, nachdem man soeben erst das Aufschäumen und Zurückfluten der rheinisch-westphälischen Reformwelle erlebt hatte, eine neue und noch stärkere Welle heran. Nicht der Wucht ihres Anpralls nach stärker: darin konnten die lebhaften Rheinlandssöhne wahrlich nicht so leicht übertroffen werden. Aber es war ein Projekt von breiterer und grundsätzlicherer Konzeption, das hier heraufstieg: wir stehen vor dem ersten offiziellen Antrag auf Revision der Statuten oder, um mit den Worten des Antrags selbst zu reden:

auf „Reorganisation des Börsenvereins und Annahme neuer Statuten, um durch den Börsenverein die Selbsterhaltung und Solidität des deutschen Buchhandels zu wahren".

Der Antrag ging aus von M. Simion in Berlin, der seine Grundgedanken zuerst am 5. März 1849 der Berliner Korporation vorlegte. Er verlangte als Fassung des Vereinszweckes für das neue Statut die soeben angegebene. Ihm entsprechend und indem Simion damit zugleich in bestimmtester Ausbildung den Frommannschen Kreisvereinsgedanken verband, sollte sich das Statut vor allem so gestalten, daß am Börsenverein nur diejenigen teilnehmen dürften, welche sich seinen Gesetzen unterwerfen wollten, und daß er sich durch Einteilung in Kreisvereine organisiere, die mit dem Börsenverein in organischer Verbindung ständen. Neben dem Vorstand sollte der Verein ein Buchhandelsgericht wählen, das über gewerbliche Streitigkeiten endgültig zu entscheiden hätte. Simions Antrag lautete: „Der Börsenverein wolle einen außerordentlichen Ausschuß zur Revision der Statuten erwählen, um nicht nur ganz veraltete Bestimmungen auszuscheiden, sondern auch durch die Wirksamkeit des Vereins dem Verfall des Buchhandels entgegen zu treten und der Solidität des Geschäftsverkehrs eine kräftige Stütze zu geben", und wurde von ihm eingereicht im Namen der Korporation der Berliner Buchhändler (6. Mai 1849). Er wurde in seiner allgemeinen Fassung angenommen und die Ausarbeitung eines neuen Statutenentwurfs einem elfgliedrigen Revisionsausschusse überwiesen, dem neben Simion als Vorsitzendem drei ehemalige Börsenvereinsvorsteher angehörten: F. J. Frommann, sein Vorgänger H. Erhardt und der Vorsteher des Börseneinweihungsjahres Th. Enslin, ferner Fr. Fleischer und S. Hirzel, F. Gerold, F. Hirt und Oldenbourg, Karl Bädeker und W. Dietze. Der Ausschuß tagte im September 1849 in Dresden, und die Simionsche Richtung brachte hier einen Statutenentwurf zu Stande, der, angenommen und bestätigt, den Börsenverein mit einem Schlage in die Position gebracht hätte, in der weite buchhändlerische Kreise ihn zu sehen schon seit langem dringend begehrten. Die ersten Satzungen des Börsenvereins, vom Jahre 1825, nannten sich bescheiden und bezeichnend eine „Börsenordnung". Erleichterung und Ordnung der Leipziger Abrechnung und nichts anderes war ihr oberster Zweck: Beschaffung und Unterhaltung einer entsprechenden „Einrichtung eines Börsenlokals", Fernhaltung „Ungeeigneter"

daraus, „Handhabung der Ordnung" darin, „Bekanntmachung der Geldkurse". Freilich schrieb schon jenes erste Statut dem Börsenverein daneben vor: „das Interesse des Buchhandels nach Kräften zu vertreten", wozu auch die jährlichen Kassenüberschüsse dienen sollten, und darin waren viel allgemeinere Aufgaben enthalten, die sich im Einzelnen aus den jeweiligen allgemeinen Erfordernissen der künftigen Entwickelung ergeben mußten. Bei der Abfassung der Statuten hatte man dabei freilich nur die Vertretung der buchhändlerischen Interessen der Staatsgewalt gegenüber im Auge, zunächst auf den beiden Gebieten der verlagsrechtlichen (urheberrechtlichen) und preßrechtlichen Gesetzgebung und Handhabung, während es im allgemeinen die herrschende Anschauung blieb, daß sich der Börsenverein mit der statutarischen Regelung des Geschäftsverkehrs der Buchhändler untereinander und der Buchhändler mit dem Publikum nicht zu befassen habe. Als obersten Zweck des Börsenvereins dagegen glatt und klar hingestellt die Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen und Aufrechterhaltung der Ehrenhaftigkeit und Solidität des deutschen Buchhandels, der Börsenverein selbst ein in Kreisvereine gegliederter wohlorganisierter Gesamtbau, dem Vorstande ein Vereins-Buchhandelsgericht zur Seite gestellt: das waren die Grundzüge der Reorganisation des Börsenvereins nach Simion, und diese Grundlinien wurden die Grundlinien des Dresdener Entwurfs. Der Entwurf beabsichtigte: den Börsenverein, der bis dahin ein Verein freiwillig beitretender Mitglieder war, zu einer Anstalt zu machen, der alle deutschen Buchhändler, die Kredit erhalten wollten, beitreten müßten (§§ 5 u. 15); er forderte, daß alle Mitglieder des Börsenvereins in Deutschland (und, wo es ausführbar erschien, außerhalb Deutschlands) zu Kreisvereinen zusammentreten sollten, die mit dem Börsenverein organisch verbunden und in ihm centralisiert sein sollten (§ 16); wo keine Kreisvereine bestanden, sollte zu ihrer Bildung aufgerufen werden (§ 70). Der Entwurf suchte weiter die bestehende Schwäche des Börsenvereins und seines Vorstandes dadurch zu beseitigen, daß er der Hauptversammlung das Recht der Gesetzgebung über buchhändlerische Geschäftsbräuche gab (§ 22, 8), bei jedem Kreisverein die Bestellung eines Kreisgerichts vorschrieb (§ 18), ein Börsenvereinsgericht anordnete, an das in allen Streitigkeiten unter Vereinsmitgliedern, sofern der Streitgegenstand 25 Thaler überstieg, von der Entscheidung des Kreisgerichts appelliert werden könnte, und dessen Urteil

dann unbedingte Gültigkeit haben sollte (§ 47), und daß er der Generalversammlung die vollziehende Gewalt übertrug, indem er sie verpflichtete, Mitglieder, die den Entscheidungen des Vereinsgerichts in der festgesetzten Zeit nicht Folge leisteten, aus dem Börsenverein auszuschließen (§ 6, 3), wonach einer solchen ausgeschlossenen Handlung namentlich von keinem Vereinsmitglied ferner Kredit irgendwelcher Art gewährt werden sollte.

In der Generalversammlung des Jahres 1850 wurde der Entwurf vorgelegt; vorgetragen und mit feurigen Worten vertreten von Simion. „Wenn wir nicht wollen, daß der Buchhändler dem Krämer gleich werde, müssen wir uns zu einer entschiedenen That ermannen. Dies allein ist im Stande, uns zu helfen." „Der erste Hauptpunkt des Entwurfs ist, daß er sich die Hebung des Geschäfts zur Aufgabe setzt. Während in dieser Beziehung das frühere Statut sehr zweifelhaft war und es so ausgelegt worden ist, daß sich der Börsenverein mit den geschäftlichen Beziehungen unseres Buchhandels nicht zu befassen habe, sind wir von dem Grundsatz ausgegangen, daß es Aufgabe des Vereins sein müsse, gerade die Regelung der geschäftlichen Verhältnisse in die Hand zu nehmen und dadurch dem Buchhandel eine bessere Zukunft zu bereiten".

Simion war weit vorangestürmt. Und auch sein Sturm zerschellte an den besonnenen Gründen Frommannschen Geistes. Der Widerstand, an dem er sich brach, ward am klarsten und nachdrücklichsten zum Ausdruck gebracht von Heinrich Brockhaus. „Es ist hier viel von der großen Krankheit, an welcher der Deutsche Buchhandel leidet, gesprochen worden", bemerkte Brockhaus. „Diese Krankheit ist aber in der That nicht so arg; wir übertreiben es hier. Ich gehöre zu den Buchhändlern von mittleren Jahren und kann mir die früheren Zustände noch recht wohl vergegenwärtigen. Hiernach sehne ich mich danach, es auszusprechen, daß sehr Vieles besser im Deutschen Buchhandel geworden ist; wir sind weiter gekommen, nicht zurückgeschritten. Der Buchhandel muß nur seine Stellung begreifen und einsehen, daß er nicht allein im 19. Jahrhundert, wo Alles umgestaltet worden ist, seine alten Formen beibehalten kann, daß alle Veränderungen nicht allein an ihm abprallen können. Es ist besser geworden bei uns, namentlich auch durch das Börsenstatut, und wenn wir auf dem bisherigen Wege beharren, wird es noch besser werden. Wir werden das bisherige aber einreißen, wenn wir das annehmen, was die Commission vorschlägt, und wir werden dann Jahre lang suchen

müssen, um wieder eine ebenso gute Form für unsere Verhältnisse zu finden." Und in Bezug auf die Kreisvereine: „Wenn derartige Vereine je nach den Verhältnissen modificirt geschaffen werden, sich kräftigen, und von denselben die moralische Unterstützung des Börsenvereins in Anspruch genommen wird, so läßt sich durch dieselben sehr viel erreichen. Wollen Sie aber dem Börsenverein eine Exekutive auf dem Papier zuschreiben, die er in Wirklichkeit nicht hat, so werden Sie erst das befördern, was Sie vermeiden wollen, den Ruin des Deutschen Buchhandels." Der Dresdener Entwurf wurde abgelehnt, ein neuer Revisionsausschuß eingesetzt zur Ausarbeitung eines neuen Entwurfs, auf den Grundlagen des alten Statuts. Der Revisionsausschuß (dem Georg Reimer, Rudolf Oldenbourg, Enslin, Frommann, Salomon Hirzel, Moritz Veit, R. Besser und G. Mayer angehörten) vollzog aufs genaueste die Arbeit, wie sie ihm aufgetragen war. Sein neuer Entwurf unterschied sich vom alten Statut nur durch grundsätzlich völlig unwesentliche Änderungen. Unter den Aufnahmebedingungen war die Ausstellung einer Verpflichtung, sich insbesondere des Nachdrucks und des Nachdrucksvertriebes zu enthalten, gestrichen, unter den Rechten der Mitglieder das Recht des gleichen Anteils am Vereinsvermögen aufgenommen; betreffs der Mitgliedschaft war die Bemerkung aufgenommen, daß sie, obgleich persönlich, doch die Handlung verbindlich mache; die Gründe der Ausschließung wurden in solche unterschieden, bei denen die Ausschließung erfolgen müsse (betrügerischer Bankerott, entehrendes Verbrechen), und solche, bei welchen sie erfolgen könne (Nichtbeobachtung der Statuten, Widersetzlichkeit gegen die Anordnungen des Vorstandes und der Ausschüsse, Nachdruck und Nachdruckvertrieb); unter den Obliegenheiten des Vorstands war neu aufgenommen der Vollzug der statutenmäßigen Beschlüsse und die Anzeige der Veränderungen in den Geschäftsverhältnissen der Mitglieder im Börsenblatt; mehrere fremde Ausdrücke wurden durch deutsche ersetzt: seit dem „Neuen Statut" von 1852 sprach man nicht mehr von Generalversammlung, Secretair, Cassirer, sondern von Hauptversammlung, Schriftführer, Schatzmeister. Der Entwurf wurde geltendes Statut am 13. Mai 1852. Im Grunde unverändert stand in einer im Grunde so unveränderten Umgebung der vorher und nachher viel besprochene Punkt 8 aus § 25 des Statuts vom Jahre 1838, nur daß darin jetzt nicht mehr vom „Buch- und

Kunsthandel", sondern nur vom „Buchhandel" gesprochen wurde. Ein Neudruck vom Jahre 1861 widmete sich ausführlich seiner offiziellen Interpretation. „Die etwas allgemeine Haltung dieses Satzes, die jedoch kaum zu vermeiden war, wollte man nicht dem Vorstande zum Nachtheil des Ganzen zu sehr die Hände binden, hat manchen Mißverständnissen Raum gegeben, von denen hier nur eins erwähnt werden mag, welches, obgleich schon oft widerlegt, doch immer wieder auftaucht; nämlich, daß der Vorstand dadurch berechtigt und verpflichtet sei, Maßregeln zu ergreifen oder Bestimmungen zu machen, welche in die Handelsverhältnisse der Geschäftsgenossen unter sich eingreifen: Dies liegt aber nicht einmal in der Befugniß und der Macht des ganzen Vereins, viel weniger also in der des Vorstandes. Dieser muß sich darauf beschränken, den Betheiligten die Gelegenheit zu verschaffen, sich über streitige Punkte zu verständigen, bei diesfallsigen Debatten die Ordnung zu handhaben und seine Vermittlung zu vertragsmäßiger Einigung zu bieten. So ist es bisher in geeigneten Fällen gehalten worden und anders möchte es auch künftig nicht gehalten werden können. Überhaupt wird kein Billiger ein rasches und energisches Eingreifen des Vorstandes während des ganzen Jahres, mit Ausnahme der kurzen Zeit in der Jubilatemesse, im gewöhnlichen Laufe der Geschäfte erwarten, wenn er nur das bedenkt, daß die Beschlüsse desselben durch schriftliche Mittheilungen zwischen den an drei verschiedenen Orten wohnenden Mitgliedern zu Stande gebracht werden müssen. Nur bei außerordentlichen Gelegenheiten, die persönliche Zusammenkünfte fordern und rechtfertigen, ist eine kräftigere Wirksamkeit des Vorstandes möglich, eine Übergeschäftigkeit desselben aber schwerlich zu wünschen."

Die Bildung von Kreis- und Ortsvereinen machte in den fünfziger und sechziger Jahren Fortschritte. In Deutschland entstand 1848 ein Pommerscher, 1850 (27. August) ein Mecklenburgischer, 1863 (7. Juni) ein Brandenburgischer Kreisverein, von dem übrigens Berlin und Potsdam sich fast gänzlich fernhielten. Am 9. Juli 1849 war in Baden im Aargau der Schweizerische Buchhändlerverein entstanden, dessen Begründung man F. Schultheß und Carl Detloff verdankte; Ende Oktober 1859 rief Rudolf Lechner in Wien den Verein der österreichischen Buchhändler ins Leben. In der Schweiz sowohl als in Österreich folgte der

Begründung des Kreisvereins alsbald die Begründung von Ortsvereinen der herrschenden Buchhandelsplätze: der Korporation der Buch- und Kunsthändler in Wien 1861, des Gremiums der Buch-, Kunst-, Musikalien-, Antiquarhandlungen sowie Leihbibliothekenbesitzer in Prag 1861, des Buchhändlervereins in Zürich 1865. Geraume Zeit vorher schon, noch im Jahre 1848, am 1. November, war mit 62 Mitgliedern die „Korporation der Berliner Buchhändler" gegründet worden, die nun die vier von 1845 bis Anfang 1848 gegründeten Berliner Sonderanstalten (Abrechnungsverein, Bestellanstalt, Postanstalt, Packanstalt) in sich aufnahm, und deren erster Vorsteher Georg Reimer war. Andere Ortsvereine entstanden in Augsburg 1848, Dresden 1850, Frankfurt a. M., Lemberg, Nürnberg 1860. Am 21. Februar 1860 erfolgte die Begründung des Hamburg-Altonaer Buchhändlervereins, von dessen Gründern besonders die Gestalt Carl Eduard Gaßmanns (gest. 1905) im Gedächtnis der Nachgeborenen fortleben sollte.

Gehilfenvereine oder „Vereine junger Buchhändler" bildeten sich in Braunschweig 1853, Dresden 1857 (heutige „Bastei"), Berlin 1857 („Krebs"), Stuttgart 1858 und 1867, Pest 1858, Halle 1860, Hamburg-Altona 1862, Köln 1862, Breslau 1867, Prag 1868. Ihre Ziele bestanden fast durchgängig in der Pflege leichter Geselligkeit — wie zuweilen die Namen schon darthaten: „Chinesen" (Braunschweig 1853), „Ulk" (Stuttgart 1867) —, und neben den allgemeinen Vereinigungen entstanden besondere: in Leipzig ein Gesangverein „Äolus" 1859, in Berlin ein „Turnverein der Berliner Buchhändler" 1860; sie bestanden weiter in der Beförderung eines Gehilfen-Unterstützungswesens. Der Leipziger Buchhandlungsgehilfenverein begründete am 23. März 1849 eine Unterstützungskasse. Eine allgemeine Pensionsanstalt für Buchhandlungsgehilfen zu schaffen, wie man um 1850 versuchte, gelang freilich nicht. Dafür stand aber doch den Gehilfen jetzt die Kasse des Berliner Unterstützungsvereins zu Gebote. Vom Börsenverein seit dem Jahre 1854 mit jährlich 1300, seit dem Jahre 1860 mit jährlich 1500 Thalern unterstützt, belief sich im Jahre 1867 bei einer Mitgliederzahl von 1387 Prinzipalen und 973 Gehilfen der Gesamtbetrag der Jahresbeiträge auf 13173, der Gesamtbetrag der 131 Unterstützungen auf 22338 Mark. Von der Thätigkeit der Buchhändlervereine kam für den werdenden Gehilfen unmittelbar die Errichtung der

Leipziger Lehranstalt für Buchhandlungslehrlinge in Betracht, für die schon Friedrich Perthes zuerst in den „Blättern für litterarische Unterhaltung", April 1833, eingetreten war, und die nun durch Friedrich Fleischer ins Leben gerufen und am 3. Januar 1853 mit drei Lehrern und neunundvierzig Schülern im kleinen Saale des Börsengebäudes eröffnet wurde.

Zeigten so die letzten Jahrfünfte der Zeit des Deutschen Bundes keine neuen Versuche großer und allgemeiner Reformaktion: im Fortgang der Bildung der Kreis- und Ortsvereine, wie bescheiden dieser Fortgang im ganzen auch war, sproßte doch die Saat, die die vierziger Jahre, oder wenn man den Namen eines Mannes nennen will, Johannes Frommann ausgeworfen hatten. Auch waren diese Vereine innerhalb ihrer Gebiete keineswegs unfruchtbar an buchhändlerischer Reformarbeit. Das größte Beispiel stellte hier der schweizerische Buchhändlerverein auf, ein um so größeres, als es im schweizerischen Buchhandel bis dahin an aller Centralisation und jeder Fühlung gefehlt hatte. Erfüllt von einem vorbildlich regsamen Leben, führte er schon im Jahre 1851 die Abschaffung des Kundenrabatts durch, machte im Jahre 1859 Zürich zum Mittelpunkt des schweizerischen Buchhandels und setzte den Abrechnungstermin auf vier Wochen nach der Stuttgarter Abrechnung fest. Waren solche Erfolge keinem andern Vereine beschieden, so zeigte sich umgekehrt vielleicht gerade dort wiederum, wo sie am längsten auf sich warten ließen, Verdienst und Bedeutung dieser Vereine, die in immer neuem und unermüdlichem Ringen für das Wohl ihrer Mitglieder kämpften; dafür war vor allem die Vereinigung des in ein Wirrsal von Banden verstrickten österreichischen Buchhandels ein Beispiel, die sogleich im Jahre 1859 den Kampf aufnahm für Gestattung des Abdrucks der Gesetze, Herabsetzung der Inseratensteuer, Aufhebung der Bücherrevisionsämter, Erleichterungen im Postverkehr und Transportwesen, Entfernung der Hemmnisse und Hinwegräumung der beengenden Vorschriften, die die freie Entfaltung des Buchhandels hinderten, Einschränkung des Schulbücherverlags, Abschaffung verschiedener Mißstände beim Schulbüchergeschäfte, Aufhebung des Zeitungsstempels, Abschluß einer Litterarkonvention mit Rußland u. a. m.

Auf dem centralen Reformgebiete bewirkten die Vereine keine Besserung und konnten sie nicht bewirken. Die Schleuderkonkurrenz der

Centralplätze dauerte fort, der „kaufmännische" Betrieb des Buchhandels nahm zu, die Auflockerung der gewerbrechtlichen Bindung und, diesen Jahren ihr besonderes Gepräge aufdrückend, die Spannung zwischen Verlag und Sortiment.

Die Rabatt- und Schleuderkonkurrenz des Leipziger Centralplatzes vor allem machte sich so stark fühlbar, daß die Kreisverbände darüber Beschwerde an den Verein der Buchhändler zu Leipzig richteten und eine Erklärung verlangten, daß die Leipziger nach solchen Orten, an denen sich Buchhändler befänden, die ihre Verbindlichkeiten richtig erfüllten, oder nach der Nähe solcher Orte, sich aller Geschäfte mit Privatpersonen enthalten wollten.

Für den Kampf mit dem modernen Antiquariat, vorzugsweise in Süd- und Westdeutschland, während im norddeutschen Buchhandel freiere Anschauungen verbreitet waren, wurden die fünfziger Jahre sogar seine hohe Zeit. Die Generalversammlung des Rheinisch-Westphälischen Kreisvereins vom 3. September 1853 richtete an das preußische Ministerium des Innern ein „Gesuch um Erlaß einer Zusammenstellung ministerieller Bestimmungen zur Regelung des Geschäftsbetriebes der Bücherantiquare". Der deutsche Sortimentsbuchhandel, hieß es in dem Gesuch, sei „nahe daran, zu Grunde gerichtet zu werden durch das augenfällige, in stetem Fortschritt begriffene Übergreifen der Bücher-Antiquare in den nach Gesetz und Herkommen nur dem Buchhandel zustehenden Geschäftsbereich". Der Antrag blieb, obgleich eine Antwort darauf die Angelegenheit als wichtig anerkannte und Erwägung der Mittel zur Abhilfe versprach, ohne Ergebnis, was um so weniger Wunder nimmt, wenn man der von der zünftlerischen Richtung des Rheinisch-Westphälischen Gesuchs stark abweichenden Gutachten auch und gerade von buchhändlerischer Seite gedenkt, die auf Veranlassung des Ministeriums z. B. das Kgl. Polizeipräsidium in Berlin einzog. Th. Enslin, Parthey und W. Hertz erklärten im Einverständnis mit dem Vorstand der Berliner Korporation, „daß durch den Erlaß derartiger Regulative doch nur sehr schwer eine Abgrenzung des Antiquariatsbuchhandels von dem eigentlichen Buchhandel zu erzielen sein dürfte. Es sei dagegen aber durchaus nicht abzusehen, warum an Antiquare, deren Geschäftsbetrieb zum Teil eine noch weit größere Bildung und Kenntnisse erfordere, als der eigentliche Sortimentshandel, nicht dieselben gesetzlichen Anforderungen wie an jenen

gestellt würden und es daher nur angemessen erscheinen könnte, wenn die Concessionirung als Antiquar ebenfalls von der Ablegung der für Buchhändler vorgeschriebenen Prüfung abhängig gemacht würde". Und in seiner an den Rheinisch-Westphälischen Kreisverein gerichteten Mitteilung fügte der Vorstand der Berliner Korporation hinzu, „daß nach seiner Anschauung die gerügten Übelstände am besten beseitigt würden, wenn jeder Unterschied zwischen Buchhändler und Antiquar aufhöre, und in Zukunft der Verkauf neuer sowie alter Bücher nur durch wirkliche geprüfte Buchhändler geschehen könnte, deren Concurrenz in Beziehung zu einander zu regeln, natürlich ihren eigenen Anstrengungen überlassen bleiben müßte". Aber wenn nun auch der Rheinisch-Westphälische Kreisverein das von ihm erstrebte Regulativ erreicht hätte? Das Leipziger „Regulativ für den Gewerbebetrieb der Antiquare", auf das er im voraus hingewiesen hatte, erging unterm 25. Oktober 1853 und untersagte den Antiquaren, mit andern als nur mit gebrauchten oder nicht mehr im Buchhandel geführten Sachen zu handeln und in Verlagsauktionen Partien (d. h. mehr als zwei Exemplare) zu erwerben: aber dadurch wurde das eigentliche moderne Antiquariat natürlich gar nicht getroffen. Am eingehendsten konnte man das Schicksal solcher Versuche, eine Eindämmung des modernen Antiquariats durch die Gesetzgebung herbeizuführen, in Bayern verfolgen. Hier führten die Münchener Sortimenter im Jahre 1855 Beschwerde wegen Verkaufs neuer ungebundener Bücher und anderer Übergriffe beim Magistrat gegen den Antiquar J. Oberdorfer; Antiquare, erklärten sie, dürften nur mit gebundenen und alten Büchern handeln und nur das von Privaten Erworbene wiederum an Private verkaufen. Die Antiquare aber erklärten: ihr Geschäft sei vielmehr eine buchhändlerische Spezialität, die sich mit dem Ankauf alter und veralteter Bücher, aber auch mit Käufen aus zweiter Hand befasse, und als Käufe aus zweiter Hand seien auch die Bücher zu betrachten, die durch neue Auflagen oder Preisherabsetzungen gekennzeichnet würden oder aus Resteinkäufen entsprängen. Der Magistrat forderte verschiedene Gutachten ein, zog auch das Leipziger Regulativ in Betracht und erkannte nach fast dreijähriger Dauer der Erörterungen: die Antiquare dürften, wie auch das Leipziger Regulativ bestimme, nur mit alten und neuen gebundenen Büchern handeln, die sie aus zweiter Hand gekauft hätten, während ihnen direkte oder indirekte Bezüge von Verlegern und An-

käufe aus Verlagsauktionen verboten seien. Das war ein Erkenntnis, dem sehr beachtliche der eingeforderten Gutachten stark widersprachen. Das Gutachten der Cottaschen Buchhandlung, gestützt durch Unterschriften von Gelehrten und Rechtskundigen, lautete dahin, daß den Antiquaren der Vertrieb von Büchern, die die Sortimenter nicht führten, sowie von Resten älterer Auflagen unbedingt zu überlassen sei. Die Kgl. Regierung von Oberbayern hob denn auch das Münchener Magistratserkenntnis als unzeitgemäß wieder auf. Die Kläger legten Berufung an das Kgl. Handelsministerium ein. Das Handelsministerium stieß den Regierungsbeschluß um und beauftragte den Münchener Magistrat, gütliche Einigung der Parteien mittels gemeinschaftlicher Aufstellung der Grenzen der Gewerbebefugnisse der Antiquare zu versuchen, eventuell weitern Beschluß zu fassen, respektive ein allgemeines Regulativ aufzustellen. Die Verhandlungen begannen, scheiterten, wie vorauszusehen gewesen war, an dem Punkte: „Ankauf von Auflageresten", der Magistrat stellte ein Regulativ auf (11. August 1857), die Antiquare legten dagegen Berufung an die Kgl. Regierung von Oberbayern ein, und alles blieb beim alten. In der Generalversammlung des rheinisch-westphälischen Kreisvereins vom Jahre 1853 wurde der Antrag eingebracht: die Mittel zu erwägen, um den gesetzlichen Verkauf von Büchern, Reisekarten u. dergl. auf Dampfbooten und Eisenbahnen, in Gasthöfen und an andern Orten zu verhindern. Eine Kommission zur Beratung des Antrags wurde eingesetzt, und sie erreichte in der That eine entsprechende Verfügung des Oberpräsidenten der Rheinprovinz; der direkte Verkehr der Verleger mit dem Publikum und der Handel gerade mit den gangbarsten Artikeln, wie Kalendern u. dergl., durch Beamte, Buchbinder und Kolporteure aber nahm hier wie allerwärts nur zu.

Und immer vernehmlicher sprach man von dem „alten und dem neuen Buchhandel". F. Stöpels „Gedanken über den Deutschen Buchhandel" (Berlin 1864) sahen „die Novitätenversendung, das Conditionssystem überhaupt, als das Grundübel des deutschen Buchhandels heutiger Zeit" an. „Darin wurzeln die Mißverhältnisse sämmtlich . .: die Überproduktion, die Unsicherheit der Kapitalsanlage in Verlagsunternehmungen, die hohen Ladenpreise, die schnelle Entwerthung der Bücher, die verhältnißmäßig geringen Honorare der Schriftsteller, endlich die übermäßige Häufung der Sortimentshandlungen, das gegenseitige

Überbieten an Wohlfeilheit und jene systematische Schleuderei, die dem Publikum alles Vertrauen rauben muß... Die Axt muß an die gemeinsame Wurzel gelegt, sie müssen zerstört werden mit dem ‚Organismus', aus dem sie hervorgehen." Diese Zerstörung würde bestehen in der Ersetzung des Konditions- durch das Barkaufsystem und der Ersetzung der Kommissionslager in den Centralplätzen durch einen neuen Groß-Zwischenhandel daselbst. „Der Anfang ist schon gemacht, er ist gemacht in den Lieferungsausgaben, in den Rabattänderungen bei festem und Baar-Bezuge, in der jetzt noch vereinzelten Erscheinung von Verlagshandlungen, die sich auf ein bestimmtes Fach specialisiren." „Man liebt es", meinte dasselbe Büchlein, „den Buchhandel nach seinen Eigenthümlichkeiten von einem gewissen (ich weiß nicht wie) sublimen Standpunkte aufzufassen, als wenn die Gesetze, welche über das Verhältniß von Hervorbringung und Verbrauch, von Begehr und Angebot, von Preisbestimmung und Preisschwankung, längst von der Volkswirthschaftslehre erkannt und aufgestellt sind, von allen Handelszweigen nur allein auf den Buchhandel keine Anwendung fänden oder finden dürften"; der Blick wird getrübt „durch eine herkömmliche Koketterie mit der ‚wundervollen Organisation' und der ‚culturhistorischen Aufgabe und Bedeutung' des Buchhandels; es muß nothwendig den Verständigen und Bescheidenen allmählig degoutiren, immerfort anhören zu müssen, der Buchhandel sei der ‚Träger der Wissenschaft', ‚Träger der Cultur' und was solche schöne Epitheta weiter sind." Solche Selbstüberschätzung würde unschädliche Renommisterei sein, wenn nicht eine andere, in ihren Folgen gefährliche Anschauung damit Hand in Hand ginge: „Der Glaube an die Unfehlbarkeit und Unantastbarkeit des jetzigen ‚Organismus' des deutschen Buchhandels, auf welchem eben, nach der landläufigen Ansicht, die hohe Bedeutung des deutschen Buchhandels beruhen soll... Mag man noch so viele, noch so große Schäden der jetzigen Geschäftsbehandlung aufzählen und begründen, das Eine steht fest: aber der Organismus, der Organismus muß erhalten bleiben. Denn der ist ein Erzeugniß unserer gesammten Culturentwicklung, eng verwachsen mit den Interessen der Bildung ꝛc. —"

Ein Büchlein mit dem Titel: „Sein und Werden im deutschen Buchhandel", erschienen in Altenburg 1866 unter dem Pseudonym Ernst Namenlos, gab u. a. die folgende Schilderung.

„Der gemeine Haus- und Hofbuchhändler. Der gemeine Haus- und Hofbuchhändler hat seine eigentliche Heimath in Deutschland, wo er sich in kleinen und großen Städten aufhält. Er ist von der Vorsehung augenscheinlich dazu bestimmt, seinen Nebenmenschen Dienste zu erweisen, und während sonst der Empfänger dankbar ist für erwiesene Dienste, so fällt es dem Buchhändler zu, dankbar zu sein für die Freundlichkeiten, die von ihm gefordert werden. . . Was von ihm hauptsächlich verlangt wird, ist, daß er möglichst große Massen der neu erscheinenden Bücher an möglichst viele Menschen zur Ansicht verschickt und es denselben überläßt, sie ein Viertel-, ein halbes oder auch ein ganzes Jahr zu behalten, ehe sie gelegentlich einmal zurückgesandt werden. . . Man hat nachgerechnet, daß ein bedeutender Gelehrter . . mehrere Jahre hindurch Bücher im Betrage von 500—600 Thaler zugeschickt erhielt. . . Von diesen behielt er jährlich etwa für 15—20 Thaler und verband damit den Anspruch, daß ihm die bibliographischen Hilfsmittel gratis verabfolgt würden. Der Buchhändler bezahlt Porto und Betriebsmittel für eine solche Vertriebs-Anstalt aus seiner Tasche. . . Der gemeine Buchhändler ist der Hauptsache nach nur dazu da, die neuen Bücher durch Versendung bekannt zu machen. Was seinem Kunden davon gefällt, notirt sich dieser und bestellt es sich vom Antiquar, sobald er es in einem antiquarischen Cataloge findet. Der Sortiments-Buchhändler unterstützt ihn dabei durch Zuschickung der antiquarischen Cataloge. — Wenn der Kunde aus einem solchen Cataloge etwas bestellt, so liefert er es ihm zu dem Preise, mit welchem es in dem Cataloge steht, ohne Provision oder dergleichen zu berechnen, weil er das Gefühl hat, daß es dem Kunden unangenehm und kleinlich vorkommen wird, wenn er noch etwas darauf zahlen soll. . . Aber selbst hier hört die Freundlichkeit des Sortiments-Buchhändlers noch nicht auf. Der Kunde zieht es nämlich mitunter vor, mit dem Antiquar in direkter Verbindung zu bleiben, namentlich dann, wenn dieser noch von den Catalogpreisen einen Rabatt an Privatkunden giebt. Der Kunde schreibt an den Antiquar und bestellt, daß das, was er haben will, ihm durch seinen Haus- und Hofbuchhändler zugeschickt wird. Dann sieht sich dieser in der unangenehmen Lage, entweder . . mit einem Seufzer die Auslagen zu tragen, oder mit seinem Kunden über die Portoberechnung in Streit zu gerathen, die dieser ganz unerhört findet. Bei Auctions-Aufträgen, die der Kunde direkt giebt, wiederholt

sich dieselbe Calamität. Zuletzt wählt der Buchhändler den Seufzer, bezahlt das Porto und bleibt mit seinem Kunden auf gutem Fuße. Es kommt häufig vor, daß der Kunde zugleich Schriftsteller ist. In diesem Falle hat man folgende Beobachtungen gemacht. Der Kunde läßt sich die Ansichtssendungen seines lokalen Buchhändlers wohl gefallen und bestellt dann die neuen Bücher, die er braucht, von seinem Verleger, der sie ihm zum Buchhändler-Nettopreise contractmäßig liefern muß. Auch Antiquaria verschafft man sich auf diese Weise. Der Verleger schickt die erscheinenden Antiquar-Cataloge an seinen Autor durch den nämlichen Buchhändler, der die Neuigkeitssendungen macht. . . Wenn es aber bewerkstelligt werden kann, so werden die Pakete wiederum durch den Local-Buchhändler geschickt, der das Porto dafür bezahlt. Auf solche Weise wird es diesem leicht gemacht, bei vieler Arbeit wenig zu verdienen. . . Der gemeine Haus- und Hofbuchhändler . . hat fortwährend den tröstlichen Hintergedanken, daß er damit zu den Trägern der Wissenschaft gehört, ein Gedanke, der von Zeit zu Zeit durch Toaste und Festreden bei ihm aufgefrischt wird. . . Der erfahrene Haus- und Hofbuchhändler . . sagt sich . . von vorn herein, das und das Buch wirst du nicht absetzen, aber es wird doch für diesen oder jenen deiner Kunden von Interesse sein, dasselbe zu ‚sehen'. Um sich nun persönlich nicht weiter damit zu ärgern, so macht er sich auch von diesen Büchern, wie von allen andern, eine Liste, auf welcher die Namen derjenigen stehen, bei welchen ein Interesse vorausgesetzt wird, das Buch zu ‚sehen'. Die Liste übergiebt er einem seiner jüngern Zöglinge, dem die geistreiche Arbeit zugefallen ist, die Neuigkeitssendungen zu machen, und dieser verschickt dann die angekommenen Exemplare des Buches und verschickt sie wieder, sobald sie zurückgekommen, und verschickt sie so lange, bis die sämmtlichen Interessenten das Buch ‚gesehen' haben. Hin und wieder kommt auch der seltene Fall vor, daß Einer das Buch behält, ein Fall, der dem Chef des Geschäfts gemeldet werden muß. Der gemeine Haus- und Hofbuchhändler hat die fixe Idee, die von den Gelehrten begreiflicherweise unterstützt wird, daß er die göttliche Bestimmung habe, unter allen Umständen Bücher zu verschicken. . . Vermöge dieser idealen Geschäftsanschauung erwacht unser guter Freund am Neujahrsmorgen mit inbrünstigem Danke gegen die Vorsehung, daß sie ihm wiederum gestattet hat, Wissenschaft und populäre Erkenntniß im verflossenen Jahre

zu verbreiten, und ſchließt die ergebene Bitte daran, ſie möge ihm daſſelbe im nächſten Jahre vergönnen. Wenn der Schnee ſchmilzt, im Monat Februar oder März, bemerkt man eine auffallende Unruhe im Geſchäft. Der Chef geht wiederholt darin auf und ab, ohne etwas erreichen zu wollen, er ſieht die vollen Bücherregale an, ohne die Leiter zu beſteigen; das Perſonal wird aufmerkſam, wechſelt beſorgte Blicke und weiß, daß die jährliche Heimſendung der unabgeſetzten Neuigkeiten nahe bevorſteht. Dieſelbe nimmt vier bis ſechs Wochen, auch längere Zeit in Anſpruch und wird nach einem fetten Jahre an etwa drei Viertel des Empfangenen ausgeübt. Höchſt charakteriſtiſch iſt dabei eine eigenthümliche Manipulation, welche die Arbeit verwickelt und der ſpäteren Rechnungscorreſpondenz ein bedeutendes Material für Differenzen zuführt. Es giebt nämlich immer eine Reihe von Büchern, welche der Sortiments-Buchhändler . . noch zu verkaufen hofft. Er hält es aber für unbillig, dieſelben auf ſein eigenes Riſico zu behalten und dem Verleger ſchon jetzt zu bezahlen. . . Er . . drückt das ganz kurz mit dem ſinnigen Worte „disponieren" aus. Es kommt auch vor, daß einzelne Handlungen ſo ſcharfſichtig ſind, mit dieſem Begriff der „Disponenden" weiter zu arbeiten und mittels deſſelben allerhand Bücher nicht zu bezahlen, die ſie abgeſetzt haben, eine Praxis, welche durch die Nachſtellungen der Verleger allerdings einigermaßen erſchwert wird. Wenn die letzten Krebſe das Haus verlaſſen haben, fängt die Natur ſchon an, grün zu werden, das Oſterfeſt ſteht vor der Thür, und der gemeine Haus- und Hofbuchhändler . . ſtellt ſeine Zahlungsliſte zuſammen. . . Die Kunden bezahlen langſamer, als er gehofft hat, obgleich er weiß, daß er zu den bevorzugten Gläubigern gehört, die man am längſten warten laſſen kann. Er entſchließt ſich, mit dem Bankier zu ſprechen, der ihn mit der allgemeinen Geldnoth tröſtet und ihm aus dieſem Grunde auch nur für hohe Zinſen das Capital vorſtrecken kann. . . Eine „Kleinigkeit" bleibt er dem Commiſſionär noch ſchuldig, der für ihn auszahlt. . . Wenn die Roſen anfangen, zu blühen, beginnt bei unſerem Freunde die bittere Betrachtung, ob er nicht geſcheidter gethan hätte, etwas Anderes zu werden. Mit ſolchen Gedanken und guten Rathſchlägen an Durchreiſende, wie man die Umgegend am vortheilhafteſten beſucht, beſchäftigt ſich der Haus- und Hofbuchhändler an warmen Sommertagen, abgeſehen von den laufenden Geſchäften, die ihm der Tag zuführt. Wenn die

Blätter aber fallen und der Winter kommt, . . ist er wieder der gehorsame Diener und ideale Geschäftsmann, der seine Nebenmenschen durch Ansichtssendungen erfreut."

Und der Buchhandel der Zukunft? Herr Werden, der Buchhändler der neuen Zeit, legt sich nicht darauf „neue Bedürfnisse zu wecken". Die vorhandenen lokalen litterarischen Bedürfnisse befriedigend, erarbeitet er sich daneben nach den Hilfsmitteln der Bibliographie, Antiquarkatalogen u. s. w. einen mit Preisen versehenen Zettelkatalog der Horazlitteratur und fängt dann an zu kaufen, zu verkaufen und Kataloge herauszugeben. Einen „Ovid-Handel" läßt er jetzt schon ebenso durch den Gehilfen vorbereiten. Vergil kommt hinzu und zu der Litteratur über die drei Dichter alles, was die bildende Kunst im Zusammenhange mit ihnen hervorgebracht hat. Herr Werden verschickt keine Ansichtssendungen, sondern 60 Exemplare einer — nicht von ihm herausgegebenen, aber mit dem Aufdruck seiner Firma versehenen — bibliographischen Zeitschrift, der „Litteratur-Zeitung des Börsenvereins deutscher Buchhändler"; sie enthält eine vollständige Bibliographie der in Deutschland erschienenen Bücher, das Verzeichnis aller in deutschen Zeitschriften enthaltenen Aufsätze, das Verzeichnis der neu erschienenen Antiquar- und Auktionskataloge, Nachrichten von Gelehrten und gelehrten Anstalten, darunter die Lektionskataloge und Programme der Universitäten, landwirtschaftlichen und polytechnischen Institute, Bau-Akademien, Gymnasien und Realschulen u. s. w., namentlich auch ein Verzeichnis der im Druck befindlichen Werke, und schließt grundsätzlich die Beurteilung von Schriften und Schriftstellern aus. Und der Kommissionär ist nicht mehr „der Leipziger Commis des Verlegers", sondern sein Hauptabnehmer, Großsortimenter, der die Verlagsartikel fest oder in Kommission in Partien bezieht und an die Sortimenter auf eigene Rechnung im Einzelnen wieder verkauft.

Damit aber, daß die allgemeinen Reformversuche scheiterten, während die Verhältnisse, denen sie entgegentreten sollten, sich mit dem Fortschreiten der Zeit in der dem Sortiment abgünstigen Weise nur immer stärker ausprägten, verschärfte sich der Gegensatz zwischen Verlag und Sortiment.

Es war eine alte Beschwerde, daß in den Satzungen des Börsenvereins die Interessen der Sortimenter nicht genügend vertreten seien.

Natürlich konnte das nicht heißen, sie seien ausdrücklich in einseitig verlegerischem Interesse aufgestellt worden; allein indem sie ausgesprochenerweise weder spezielle Interessen der Verleger, noch spezielle Interessen der Sortimenter vertraten, ließen sie, je weiter sich die krisenerregenden Dauererscheinungen entwickelten, unmittelbar am meisten für den Sortimenter zu wünschen übrig, wenn auch freilich eine Änderung der Satzungen nach dieser Richtung nichts anderes als eine Revision der, den Geschäftsverkehr der Buchhändler weder unter sich, noch mit dem Publikum berücksichtigenden, Statuten auf der Grundlage einer umfassenden Reformaktion bedeuten konnte. Hinzu aber kam, daß die Buchhändler, die noch vor Begründung des Börsenvereins dessen Grundlagen geschaffen hatten, Verlegersortimenter gewesen waren, die Buchhändler, die nach seiner Begründung jährlich in Leipzig zusammentraten, in immer überwiegenderem Maße Verleger waren; und hinzu kam weiter, daß neben dem Börsenverein die Verleger sich zu besondern Verlegervereinen zusammenschlossen. In Berlin hatten sich schon im Jahre 1839 28 Verleger zu gemeinsamen Maßregeln gegen säumige Zahler zusammengeschlossen; 85 Sortimenter schuldeten ihnen zusammen 20 697 Thlr., sodaß durchschnittlich auf jeden Sortimenter 255, auf jeden Verleger 739 Thlr. entfielen. Im Jahre 1848 entstand dann der Berliner Verlegerverein, der nach seinen Statuten vom 24. März 1852 zur Herbeiführung ordnungsmäßiger Saldierung in der Ostermesse folgende Mittel anwandte: Mahnung mit Drohung, zeitweilige Kreditentziehung, gänzliche Kreditentziehung, entsprechende Bezeichnung (Weglassung) auf der Liste des Vereins, Einziehung des schuldigen Saldo durch Wechsel, Einziehung des schuldigen Saldo durch gerichtliche Klagen. Vier Wochen nach Pfingsten wurde eine erste, nach Schluß des Jahres eine zweite Restantenliste aufgestellt. Nach seinem Muster wurde am 4. Juni 1853 eine Leipziger Verlegervereinigung begründet, der bei ihrer Errichtung 24 Leipziger Handlungen angehörten, und die am 4. Juni 1857 die Geschäftsnormen noch verschärfte. J. A. Romberg beschrieb in einer Broschüre der fünfziger Jahre („Enthüllungen aus dem Buchhandel") seine Geschäftsgrundsätze. Er lieferte erstens schlechterdings nichts an Kommissionäre, auch nicht gegen bar. Zweitens: „Ich habe die Contis eingeschränkt, es ist bei theuerm Verlag nicht möglich, große Auflagen zu drucken, und eine geringere Anzahl von thätigen Hand-

lungen erzielt dasselbe Resultat, als wenn man die Werke allen und jedem Sortimenter unterbreiten wollte, wozu ich meinen Verlag nicht drucken lasse." Drittens muß die Rechnung bis spätestens zu Johanni glatt sein; viertens: wer zur Ostermesse nicht mindestens ein Viertel des Transportes zahlt, den trifft Abbruch der Geschäftsverbindung. — Frommann meinte im Jahre 1867, die größere Strenge scheine ihm hauptsächlich nur bei den Leipziger und Berliner Verlegern zu suchen, außerdem gar nicht allgemein zu sein, und sie werde jedenfalls aufgewogen durch die „Zärtlichkeit mancher Leipziger Commissionäre für ihre wackligen Committenten, denen sie zur Ostermesse bedeutende Vorschüsse machten und dadurch zum Nachtheil des soliden Sortimentshandels und keineswegs zum wahren Vortheile der Verleger ihr kümmerliches Dasein fristeten". Die Sortimenter aber sahen sich grundsätzlich als in der Lage des Mannes befindlich an, dem von der einen Seite her der Unterhalt täglich mehr erschwert wird, während von der andern her durch erhöhte Strenge der Einforderung sogar noch erhöhte Leistungen erzwungen werden sollen. Das Verfahren der Verleger war „uncollegialisch, unkaufmännisch und hart; unpraktisch, widersinnig und unmoralisch"; die Kreditlisten waren „Fehme-Listen", mit denen „ein Häuflein Verleger im Namen des gesammten Buchhandels öffentliche moralische Hinrichtungen" ausübte.

Gleich nach dem Scheitern der Statutenrevision zu Beginn der fünfziger Jahre erhoben sich die Stimmen, die von der Begründung eines Vereins sprachen, zu dem sich das Sortiment der Verlegerwelt gegenüber zu Schutz und Trutz zusammenschließen solle. Der Gedanke wurde zur That im Jahre 1863. Man hätte an die Zeit der Nürnberger Schlußnahme zurückdenken können; damals wie jetzt trat das Sortiment dem Verlag gegenüber, und damals wie jetzt ging die Bewegung namentlich vom Süden aus. Ein erster, noch zu keinem Ziele führender Aufruf des Jahres 1863 ging aus von H. Kolck in Troppau. Dann bildete sich ein „provisorisches Comité", bestehend aus Karl Aue in Stuttgart, Adolph Bädeker in Cöln, Martin Berendsohn (B. S. Berendsohn) in Hamburg, H. Burdach's Hofbuchhandlung in Dresden, Creutz'sche Buchhandlung (R. Kretschmann) in Magdeburg, Herm. Dominicus in Prag, Ferd. Dümmler's Buchhandlung (W. Grube) in Berlin, Vinzenz Fink in Linz, H. Haendcke (Lehmkuhl & Comp.) in Altona,

Christian Kaiser in München, Lauffer & Stolp in Pest, Rudolf Lechner in Wien, F. E. C. Leuckart (C. Sander) in Breslau, C. Ed. Müller (Heyse'sche Buchhandlung) in Bremen, Rümpler'sche Sortimentsbuchhandlung (Schulze) in Hannover, Léon Saunier in Stettin, Th. Theile's Buchhandlung (F. Beyer) in Königsberg und Wagnersche Universitätsbuchhandlung in Innsbruck. Das Komitee arbeitete einen „Statuten-Entwurf für den Verein der deutschen Sortiments-Buchhändler" aus. Der Entwurf gab als allgemeinen Zweck des Vereins Förderung der Interessen der Sortimenter, Vertretung ihrer Rechte, Schutz „vor verderblichen Uebergriffen und Willkürlichkeiten" und im besondern die folgenden Punkte an: Regulierung der Rabattfrage für Verlag und Sortiment; Verlegung der Leipziger Abrechnungszeit auf die zweite Hälfte des Monats Mai; Abschaffung der Barpakete, die ohne genügendes Äquivalent für den Barbezug gegeben werden; Beschränkung der Vorausberechnung der Journale und ihres Vertriebs durch die Post; Einschränkung des modernen Antiquariats; Ermäßigung der Kommissions- und Speditionsspesen; „namentlich" aber die allgemeine Wiedereinführung des „auf ungerechtfertigte Weise beseitigten Drittels" und die Abschaffung des vielfach „direkt an Behörden, Gesellschaften, Militairs oder Privatpersonen übermäßig bewilligten Rabatts". Unterm 6. August 1863 wurde der Entwurf versandt, gleichzeitig mit einem „Aufruf", der zum Besuch einer Generalversammlung in Coburg am 1. September aufforderte. 39 Buchhändler, worunter einige als Abgeordnete von Städten und Vereinen, folgten dem Rufe; die Zahl der Beitrittserklärungen betrug gegen 300. Der Statutenentwurf wurde unmittelbar vorher von einem engeren Komitee einer Durchberatung unterworfen und mit den Änderungen, die sich hier ergaben, in der Hauptversammlung vom 1. September 1863 im Logengebäude zu Coburg unter dem Vorsitz Rudolf Lechners aus Wien als Statut angenommen. Es unterschied sich vom Entwurfe dadurch, daß es die Forderung der Wiedereinführung des Drittelrabatts in dem den Vereinszweck behandelnden Paragraphen fallen ließ; dafür führte es in dem Paragraphen „Pflichten der Mitglieder", unter den Voraussetzungen, unter denen die Mitglieder sich für den Verlag eines Verlegers „vorzugsweise zu verwenden" verpflichtet seien, auch die auf, „daß $33\frac{1}{3}$ pCt. als der Normal-Rabatt zu gelten habe"; die übrigen Voraussetzungen bestanden darin,

daß bei Lieferungswerken, Zeitschriften u. s. w. im Verlaufe des Erscheinens die ursprünglichen Bezugsbedingungen nicht zum Nachteile des Sortimenters verändert würden, daß bei Zeitschriften der von dem Verleger für das Publikum aufgestellte Abonnementsmodus auch als Modus der Berechnung gelte, daß Vorausberechnungen sich auf die Teile solcher Werke beschränkten, die nur komplett abgelassen würden und deren Teile keinen Einzelpreis hätten, endlich daß Neuigkeiten nur bis Ende November, Fortsetzungen und Verlangtes nur bis Ende Dezember, Zeitschriften nur bis 15. Januar des neuen Jahres in alte Rechnung versandt würden. — Der Vorstand wurde aus den Männern Rudolf Lechner als Vorsitzendem, Dominicus als stellvertretendem Vorsitzenden, Haendke, Baedeker und C. E. Müller gebildet.

Im November 1863 versandte der Vorstand des Vereins der deutschen Sortimentsbuchhändler eine Denkschrift, die die Ziele und Aufgaben des Vereins nochmals darlegen und rechtfertigen sollte, ein Jahr darauf (Oktober 1864) abermals ein ähnliches Rundschreiben: „Wiedereinführung des Drittel-Rabattes als Regel" und „Einschränkung des modernen Antiquariats" sind die beiden Hauptpunkte; die Zurückdrängung des Rabatts in Rechnung zu Gunsten des Barbezugs verbinden beide, zur Zerstörung des festen Ladenpreises und eines leistungsfähigen Sortimentsbuchhandels führen beide.

Der Verein rüstete sich mit den Waffen eines eigenen Organs und eines Vereinsgeschäftes aus. Die „Mittheilungen für den deutschen Sortiments-Buchhandel" wurden auf die Grundlage des möglichst billigen Preises für Inserate bei der größten im Buchhandel möglichen Verbreitung durch Gratisversendung an alle Buchhändler gestellt; der Inhalt bestand vor allem in einer, und zwar nach Wissenschaften geordneten bibliographischen Übersicht; den Inseraten war ein Wahlzettel beigegeben. Das „Vereinsgeschäft der deutschen Sortimentsbuchhändler", das von C. Ed. Müller in Bremen angeregt und dessen Leitung in die Hände Wilhelm Einhorns (E. F. Steinacker) in Leipzig gelegt wurde, war bestimmt zur gemeinsamen Ausführung der festen Bestellungen auf Lagerartikel oder Novitäten, um die durch Partiekäufe erzielten billigen Preise auch dem Besteller einzelner Exemplare zukommen zu lassen; die „Mittheilungen" hatten der Vorbereitung der Partiekäufe zu dienen.

Der Verlagshandel nahm die Begründung des Sortimentervereins

im allgemeinen, sofern er keine nachhaltigen Wirkungen von ihm erwartete, kühl, dort, wo er sich über seine grundsätzliche Stellung äußerte, mit scharfer Ablehnung auf. Man hätte auf der Seite der Sortimenter an ein weniger schroffes Vorgehen denken können: wie man in der That in der Ostermesse 1864 Anhänger des Sortimentervereins in den Börsenvorstand zu bringen suchte, so hätte man etwa auf Ermäßigung von Eintrittsgeld und Beitrag für die Börsenvereinsmitgliedschaft bedacht sein können; aber der Weg nach dieser Richtung hin war schwer gangbar, und so hatte man, wiewohl der Verein erklärte: „Wir wollen keinen Verein, der nur den Verlegern Opposition machen oder ihnen Gesetze vorschreiben will. Wir wollen nicht, wie die jetzigen Verleger-Vereine nur einseitige und egoistische Zwecke verfolgen. . . Wir sind uns sehr wohl bewußt, daß der Vortheil des Verlegers und Sortimenters Hand in Hand geht . .", den Weg beschritten, der in der That der Weg des Kampfes war. Das Vereinssortiment, erklärte O. Spamer in einem Circular vom Oktober 1864, müsse auf eine „Erschütterung, wenn nicht auf gänzliche Auflösung der eigenthümlichen Organisation des deutschen Buchhandels hinauslaufen". Spamer hielt für seinen laufenden Geschäftsverkehr als Bedingung offenen Kontos auf ein Jahresminimum in Absatz und Bezahlung von zwei Fünfteln des Jahrestransports. Wenigstens grundsätzlich; in der That hatte er in den letzten Jahren nur Folien geschlossen, bei denen der durchschnittliche Jahresabsatz unter ein Drittel oder ein Viertel sank; drei Fünftel der davon betroffenen Sortimenter verfügten nur über verhältnismäßig beschränkte Absatzbedingungen. Nun werden es immer nur gewisse einzelne Bücher sein, die mit ihrem starken Verbrauch für den Jahresabsatz des Verlegers den Ausschlag geben; übernahm diese, wenn auch nur teilweise, das Vereinssortiment, so konnte man sich fragen, ob sich die Fortführung eines offenen Kontos mit mittleren und kleineren Sortimentsgeschäften noch verlohne, und auf jeden Fall konnte der Verleger befürchten, daß eine Veränderung des kollegialischen Einvernehmens eintreten werde, daß er die Beziehung gewisser Firmen zu bestimmten Artikeln aus dem Auge verlieren, die Übersicht über den Wert der einzelnen Geschäftsverbindungen, ausgedrückt in den Zahlen des wirklichen Jahresabsatzes, verlieren werde. Indem aber der Sortimenter die gangbaren Artikel nicht vom Verleger direkt bezog, der Verleger aber die Rentabilität der

Geschäftsverbindung nach seinem direkten Verkehr beurteilte, büßte der mittlere und kleinere Sortimenter die Bezugsmöglichkeit für diejenigen Artikel ein, welche das Vereinssortiment nicht bezog, und damit war mit dem Sortimenter zugleich der Verleger geschädigt; es resultierte ein „unabwendbares Kleinerwerden des Einzelgeschäftes".

Carl Voerster in Leipzig zergliederte schon in einem Briefe aus dem ersten Monat des Jahres 1865 die Ursachen des Mißerfolgs des Sortimentervereins. Er sah sie darin, daß sich der Verein durch sein Organ, mit dem er dem Börsenblatt und dem Naumburgschen Wahlzettel Konkurrenz zu machen suchte, die Sympathien jedenfalls der Verleger verscherzt habe, während die Kommissionäre, die beiden Parteien zu dienen hätten, „strengste Passivität" zu bewahren hätten, und sodann darin, daß durch die Unterbietung der Verleger-Nettopreise der Verein selbst das moderne Antiquariat förderte und die Verleger erbitterte. Der Verein selbst bestand fort; die Zukunft mußte es lehren, ob ihm eine geschichtliche Rolle im Fortgang der Reformbewegung vorbehalten war.

Der Abschnitt, in dem Ernst Namenlos den Buchhandel der Zukunft schilderte, beginnt: „Am 15. April 1880 trat ich in das Geschäft des Herrn Werden in der Stadt B. ein." 1880! Was stand für eine damals noch so ferne Zeit bevor? Daß starke Wandlungen vor der Thür waren, die den Austrag so oft vergeblich unternommener Kämpfe zur Notwendigkeit machen würden, war allen klar, unklar blieb, welche Kräfte die Oberhand behalten würden, ob die, die sich in der Erscheinung des modernen Antiquariats konzentrierten, oder die, an die ein Artikel der Illustrierten Zeitung vom 11. Mai 1861 dachte: „Auch wächst der Geist, welcher eine Körperschaft [den Börsenverein] hervorgerufen hat, mit ihrer Entwickelung und sie wird dessen ein volles Maß bedürfen, wenn die Berechtigung zum Buch- und Kunsthandel, wie es sicher geschehen wird, dem Ansturm der Vertreter der Gewerbefreiheit gewichen und jeder Käsehändler auch befugt sein wird, in Literatur Geschäfte zu machen. Dann wird der Börsenverein die eherne Mauer bilden, an welcher die Wogen des Krämergeistes sich brechen."

Elftes Kapitel.

Vom alten Bund ins neue Reich.

Anzahl der Städte, Firmen, Bücher. Rangordnung der Verlagsplätze um 1840. Charakter des Zeitraums 1848—1866. Das Kriegsjahr 1866. Kantate 1867. Ende des ewigen Verlagsrechts. Gewerbefreiheit. Reichspreßgesetz. Wandlungen in Produktion, Vertrieb und Verbrauch.

Das Gebiet des deutschen Buchhandels, d. h. die Staaten des Deutschen Bundes, die Länder Österreichs und Preußens außerhalb des Bundes, die Schweiz nebst den einzelnen Firmen jenseits dieser Grenzen, war im Jahre 1865 ein Gebiet, das, nach dem Adreßbuch des Deutschen Buchhandels von O. A. Schulz, in 780 Städten 3079 Firmen umfaßte und 9661 Werke zu Markte brachte.

In den hervorragendsten der deutschen Buchhandelsplätze betrug nach demselben Adreßbuch die Anzahl der Buchhandlungen in den Jahren 1840, 1850 und 1860:

	1840	1850	1860
Berlin	108	172	229
Leipzig	113	133	188
Wien	52	52	67
Stuttgart	30	50	66
Dresden	25	32	48
Frankfurt a. M.	35	34	48
Hamburg	22	32	46
München	22	23	35
Nürnberg	26	25	35
Breslau	20	31	30
Köln	19	21	29
Prag	20	20	25
Augsburg	16	17	24
Halle	12	23	19

Eine Statistik der Buchhandlungen mit Unterscheidung der verschiedenen Staaten gab das Adreßbuch (von zwei zu zwei Jahren) vom Jahre 1865 ab. Aus früherer Zeit haben wir hierfür die beiden folgenden auf Grund des Schulzschen Adreßbuchs aufgestellten Tabellen:

	1846			1855		
	Einwohner	Städte	Firmen (einschl. d. Filial.)	Einwohner	Städte	Firmen (einschl. d. Filial.)
Österreich. Bundesländer	12500000	21	114	12500000	41	159
Preußische Bundesländer	11500000	162	580	12533000	166	632
Bayern	4440000	36	142	4520750	30	146
Sachsen	1758000	25	200	1987900	37	265
Hannover	1755000	16	41	1825000	22	59
Württemberg	1702000	25	98	1805000	26	108
Baden	1335000	12	50	1363000	14	52
Übriges Bundesgebiet	5630100	86	281	5678850	199	339
	40620100	383	1506	42213500	535	1760
Österr. Staaten außerhalb d. Bundes	12500000	24	49	22044000	28	59
Preuß. Staaten außerhalb d. Bundes	3600000	29	69	3850000	29	62
Schweiz	2200000	24	65	2390500	23	84
Übrige europ. Staaten	—	39	155	—	52	172
Außereurop. Staaten	—	2	3	—	11	22

Das Schulz'sche Adreßbuch selbst, indem es die Filialen mitzählt, wonach die Zahl der Buchhandlungen für das Jahr 1865 in 780 Städten 3153 beträgt, gibt an: für die deutschen Bundesstaaten 2647 Handlungen in 619, für die österreichischen Gebiete außerhalb des Bundes 98 Handlungen in 51, für das übrige Europa 370 Handlungen in 96, für Amerika 37 Handlungen in 13 Städten und für Asien eine Handlung in einer Stadt.

Auf Grund mittelbar der Meßkataloge, unmittelbar des Codex Nundinarius hat der zweite und dritte Band des vorliegenden Werkes Tabellen der deutschen Verlagsplätze für den Beginn des 17., für die Mitte und für den Ausgang des 18. Jahrhunderts gegeben, geordnet nach der Höhe der Verlagsproduktion der einzelnen Städte. Mit seiner mit dem Jahre 1765 anhebenden, von Ed. Brinkmeier bearbeiteten Fortsetzung (1877) führt der Codex Nundinarius im ganzen vom Jahre 1564 bis zum Jahre 1846, und wir geben hier ein den genannten Tabellen entsprechendes Verzeichnis für sein letztes Jahrzehnt.

Die deutschen Verlagsplätze, angeordnet nach der Höhe ihrer Verlagsproduktion im Jahrzehnt 1837—1846.

Leipzig 16634
Berlin 11515
Wien 4984
Stuttgart 4814
Frankfurt a. M. 2892
Hamburg 2411
Breslau 2205
München 2105
Nürnberg 1953
Köln 1781
Karlsruhe 1460
Braunschweig 1377
Dresden 1243
Augsburg 1234
Magdeburg 1186
Darmstadt 1127
Mainz 1103
Prag 1088
Halle 1082
Weimar 997
Jena 933
Bonn 977
Zürich 913
Göttingen 860
Gotha 860
Heidelberg 835
Quedlinburg 765
Düsseldorf 762
Erlangen 734
Münster 690
Aachen 690
Regensburg 685
Erfurt 678
Basel 662
Bern 656
Straßburg 648
Cassel 645
Tübingen 645
Königsberg 639
Bamberg 602
Mannheim 571
Bremen 557
Hannover 523
Gießen 515
Elberfeld 513
Reutlingen 507
Pest 499
Ulm 497
Rostock 496
Danzig 489
Altona 473
Freiburg (i. Br.) 473
Graz 469
Posen 469
Würzburg 467
Altenburg 463
Wesel 413
Coblenz 406
Barmen 404
Nordhausen 396
Hildburghausen 381
St. Gallen 376
Gera 359
Grimma 358
Meißen 347
Glogau 342
Bautzen 397
Trier 334
Zwickau 334
Coburg 332
Linz 327
Paderborn 323
Passau 321
Landshut 319
Potsdam 312
Kiel 302
Frankfurt a. O. 293
Lübeck 285
Marburg 281
Riga 280
Aarau 278
Oldenburg 272
Bielefeld 266
Görlitz 263
Innsbruck 259
Lüneburg 233
Zittau 233
Wiesbaden 233
Krefeld 231
Greifswald 225
Chemnitz 225
Rinteln 223
Schwerin 222
Solothurn 221
Dessau 218
Hanau 217
Freiberg 217
Stettin 209
Salzburg 209
Kempten 205

Es folgen hierauf noch 283 Orte, und zwar 67 mit einer Verlagsproduktion von mehr, 216 mit einer solchen von weniger als hundert Artikeln.

An der Spitze der deutschen Verlagsplätze steht unverändert Leipzig, wie es hier schon vor dem Dreißigjährigen Kriege gestanden hatte. Auf Leipzig folgen die beiden Städte, die sich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts mit einem starken Ruck an so hohe Stelle emporgeschwungen hatten, Berlin und Wien. Was ähnliche Wandlungen in derjenigen Zeit betrifft, welche zwischen den Jahrzehnten unserer vorigen und gegenwärtigen Tabelle liegt, so fällt hier besonders in die Augen der Aufschwung süddeutscher Plätze, an ihrer aller Spitze Stuttgarts, das in der vorigen Tabelle an 21. Stelle stand. Die Gesamtproduktion der deutschen Verlagsplätze in dem auf das Jahrzehnt berechneten Durchschnitt des Zeitalters von 1766 bis 1805 betrug 35474; ihre Gesamtproduktion im Jahrzehnt 1837—1846 betrug 114974 Artikel. Schon in jenem ersteren Jahrzehnt machte die Produktion von Leipzig und Berlin zusammen 22,4 % der Gesamtproduktion aus, und zwar kamen dabei auf Leipzig 15,6 %, auf Berlin 6,8 %. Die Produktion Wiens betrug damals schon 3,4 %, diejenige Stuttgarts erst 0,7 % der Gesamtproduktion. In dem Jahrzehnt 1837—1846 macht die Produktion Leipzigs und Berlins zusammen 24,8 % der Gesamtproduktion aus, und indem jetzt die Produktion Wiens 4,3 %, diejenige Stuttgarts 4,1 % der Gesamtproduktion beträgt, stellt, wie die Produktion der beiden Städte Leipzig und Berlin ein Viertel, so diejenige der vier Städte Leipzig, Berlin, Wien und Stuttgart zusammen ein Drittel (33,2 %) der Verlagsproduktion ganz Deutschlands, Österreichs und der Schweiz dar. Dabei wird aber die Verringerung des Abstandes zwischen Leipzig und den übrigen Hauptplätzen zugleich dadurch herbeigeführt, daß, der außerordentlichen Zunahme besonders Stuttgarts und Berlins gegenüber, die Leipziger Verlagsproduktion relativ im Zurückgehen begriffen ist; im ausgehenden 18. Jahrhundert betrug sie 15,6 %, in dem Jahrzehnt um 1840 nur 14,4 % der Gesamtproduktion. Beschränken wir uns hier nur auf die größten Hauptverlagsplätze von Leipzig bis Halle, so zeigt sich, daß darin unter den norddeutschen Städten Leipzig nicht die einzige war, so wie andrerseits süddeutsche Plätze, auf die man vordem in Norddeutschland mit einer gewissen Geringachtung herabzusehen gewohnt

gewesen war, einen starken Aufschwung erlebten. Dresden ging von 1,3 % auf 1,1 %, Hamburg von 2,5 % auf 2,1 %, Halle sogar von 3,2 % auf 0,9 % der Gesamtproduktion herab; Mainz stieg von 0,1 % auf 0,9 %, Karlsruhe von 0,12 % auf 1,2 %, München von 0,67 % auf 1,9 %, Köln von 0,19 % auf 1,5 %, und Darmstadt war im 18. Jahrhundert noch so unbedeutend gewesen, daß es in unserer vorigen Tabelle noch gar keine Aufnahme finden konnte. Umgekehrt gingen gerade die alten süddeutschen Kommissionsplätze in dem Verhältnis ihrer Verlagsproduktion zur Gesamtproduktion zurück: Frankfurt von 3,2 % auf 2,5 %, Augsburg von 1,3 % auf 1,1 %, Nürnberg von 2,7 % auf 1,7 %, ebenso Prag von 1,1 % auf 0,9 %, während Braunschweig von 0,95 % auf 1,2 %, Breslau von 1,5 % auf 1,8 %, Magdeburg von 0,6 % auf 1,0 % stiegen.

Wenn man die Bewegung der Produktionsziffern von 1813 ab bis in die sechziger Jahre des 19. Jahrhunderts verfolgt, so stellt sich dabei der Zeitraum von 1848 bis 1866 als eine Senke dar. In dem Menschenalter von 1813 bis 1843 war die Produktionsziffer in stetiger Aufwärtsbewegung von 2233 auf 13 664 jährliche Erscheinungen emporgestiegen; eine neue, in gleicher Weise stetig aufsteigende Reihe begann erst vom Jahre 1867 ab; in dem Zeitraum 1848 bis 1866 dagegen, nachdem sie bis zum Jahre 1847 auf 10684 herabgegangen war, bewegte sich die Produktionsziffer mit geringen Abweichungen um die Zahl 9058. Ein ähnliches zeigte sich in den fünfziger Jahren in der Zunahme der Firmen und der Städte, in denen sich Buchhändler niederließen; nach Schulz' Adreßbuch ergibt sich die folgende Tabelle:

Jahr	Anzahl der		Also Vermehrung der	
	Firmen	Städte	Firmen	Städte
1840	1406	403	—	—
1845	1739	478	333	75
1850	1994	542	255	64
1855	2160	601	166	59
1860	2464	647	304	46
1865	3079	780	615	133

Nun muß die Bewegung der bloßen Zahlen allein noch kein getreues Bild von dem verhältnismäßigen Grade der Lebendigkeit geben, die in Herstellung, Vertrieb und Verbrauch in der Welt des Buchhandels herrscht. Mehr als früher bezeichnete jetzt ein einzelner Artikel eine

lange Reihe von Heften; mehr als früher war in einzelnen großen Firmen eine Mannigfaltigkeit und Stärke der Produktion zusammengedrängt, die sich sonst auf eine große Zahl von Firmen verteilte; gewisse einzelne Bücher wurden durch direkten Vertrieb, durch Reisebuchhandel und modernes Antiquariat eindringlicher vertrieben und einem erhöhten Verbrauche zugeführt; Herstellung und Verbrauch der Zeitungs- und Journallitteratur nahm vergrößerte Formen an. Mit dieser Ergänzung zusammen aber geben jene Ziffern dann ein nicht unzutreffendes Bild von der Stellung jenes Zeitraums in der buchhändlerischen Gesamtentwickelung des 19. Jahrhunderts. Denken wir an die Geschichte unserer nationalen Einheitsbewegung; wie in ihr, so war, großenteils, wie wir wissen, mit ihr zusammengehend und in und von ihr getragen, die Errichtung des Einheitsstaates — wenn wir auch für die buchhandelsgeschichtliche Bewegung kurz so sagen wollen — mit dem Beginn der fünfziger Jahre auch auf unserm Gebiete gescheitert. Die dreißiger Jahre hatten geweckt, die vierziger geschaffen; dann trat eine Erschlaffung ein auf dem Gebiete der großen und allgemeinen Reformversuche und zurück blieb, wie auf politischem Gebiete der Streit der Staaten, so hier der Streit der Geschäftszweige. Unter solcher Decke aber, welche wachsenden Kräfte auch in der Welt des Buchhandels! Der Grundsatz der Gewerbefreiheit gewann fortdauernd an Boden in Anschauung und Wirklichkeit; die bevorstehende Beseitigung der letzten Reste des ewigen Verlagsrechts war festgelegt; das Verkehrswesen gestaltete sich neu mit Eisenbahn und Telegraph; die technischen Erfindungen und Verbesserungen näherten sich dem Stadium ihrer vollen Ausbreitung und Entfaltung; neue Bildungsschichten schickten sich an emporzusteigen. Friedrich Königs erste Schnellpressenkonstruktion hatte den Druck genau wie die alte Gutenbergpresse durch den Druck einer ebenen Fläche auf eine andere ebene Fläche bewirkt. Dann hatte der große Erfinder an die Stelle der beweglichen Fläche den über der Form sich abrollenden Zylinder gesetzt. König hatte im Geiste auch die nächste, dritte Stufe erstiegen: er hielt, nach der Ansprache der Firma König & Bauer vom 2. Januar 1832, „noch andere seltsamere Kombinationen — mit endlosem Papier — nicht nur für möglich, sondern auch für leicht ausführbar", d. h. also die Ersetzung auch des Fundamentes durch den Zylinder. Man würde „damit ein ungeheueres Resultat erhalten". Nur, nach König, ein

zu ungeheueres. Er hatte „dazu alle Mittel zur Hand"; aber die Zeit hatte sich aus dem Geiste des Zeitalters Göschens noch nicht herausgelebt. „Zum wohlfeilen und schnellen Druck der Bücher", sagt König, „ist genug geschehen, zum bessern Druck bleibt noch viel zu thun übrig." Der Bücher; aber die Zeitungspresse? Nachdem zunächst mit Hansens „Selbstausleger" das mechanische Auslegen des gedruckten Bogens erfunden war, verwirklichte der Einlege- und Schneideapparat A. Auers, des Direktors der K. K. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, die Rollenpapierzuführung: die Presse druckte von Papierrollen und zerschnitt die Rollen nach dem Druck selbstthätig in einzelne Bogen. Perreau in Paris ließ die Presse mit zwei Zylindern — aber noch auf festem Fundament — arbeiten, von denen der eine den Druck der Vorderseite, der andere den der Rückseite des Papierbogens in einem Arbeitsgange besorgte; im Jahre 1847 baute Marinoni in Paris seine vierfache „Reaktions"-Maschine, die in reaktionärer Bewegung den eben auf einer Seite gedruckten Bogen auf dem gleichen Zylinder und gewendet zum Widerdruck zurückführte. Ein Jahr vorher, 1846, entstand in der Maschinenfabrik von Hoe in Newyork die erste Presse, in der das ebene Fundament durch den Zylinder ersetzt wurde. Man bezeichnete diese „Type Revolving Printing Machine" (Typenumdrehungsmaschine) auch als „Blitz-Zeitungsschnellpresse" (Lightning Rotary News Press): die Königsche Doppelmaschine wurde bis zu einer Leistungsfähigkeit von 2400—3000 Abdrücken in der Stunde gebracht, Marinonis vierfache Reaktionsmaschine gab mit einem Zylinder 2000—2500, im ganzen also 8000—10000 Abdrücke, die Hoesche Presse lieferte 15000—20000 Abdrücke in der Stunde. Und nun schloß die Times-Druckerei, die die erste Königsche Schnellpresse in Thätigkeit gesetzt hatte, den Ring, indem sie die beiden bisher noch getrennten Anwendungen des Rotationsprinzips vereinigte: ihre Walterpresse verband die Ersetzung des ebenen Fundaments durch den Zylinder mit der Rollenpapierzuführung; die Leistung betrug 22—24000 Abdrücke in der Stunde. Das erst war die „Rotationspresse" schlechthin, die von Friedrich König entdeckte Druckpresse der Neuzeit.

Auch in der Buchbinderei hielt die Maschine jetzt ihren Einzug. Der Übergang von der Handarbeit des einzelnen Buchbinders zur Fabrikation in der Herstellung des Buntpapiers, die Einführung der Buchbinderleinwand, des Kaliko, von England her waren die einzigen wesent-

lichen Fortschritte gewesen, die die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts in der Technik der Buchbinderei vollzogen hatte. In den vierziger Jahren tauchten die ersten Maschinen- und Werkzeugfabrikanten auf; in den fünfziger Jahren leitete Karl Krause in Leipzig, der Begründer des späteren Welthauses, das bevorstehende Zeitalter der Maschine und des Großbetriebs auch in der Buchbinderei ein: mit der Konstruktion der verbesserten Kniehebelpresse zum Vergolden und Blindprägen im Jahre 1857, womit die volle Ausnutzung der englischen Leinwand und die Technik der Deckelverzierung auf fabrikmäßiger Grundlage möglich wurde, der verbesserten Papierschneidemaschine, der Pappschere. Rasch folgten jetzt auch von anderer Seite weitere Hilfsmaschinen; die Wege waren gebahnt für die Großbuchbinderei; im Jahre 1866 — nach dem bescheidenen Vorangang der Berliner Buchbinderei Probst 1856 — errichtete die Firma C. H. Sperling in Leipzig den ersten fabrikmäßigen Dampfbetrieb.

Wie auf dem Gebiete der periodischen Presse, wo nun seit 1848 die neuen großen Zeitungen aufzukommen begannen, so waren es auch z. B. auf dem Gebiete der Lohnbewegung die hier in Rede stehenden Jahre, nicht erst die Zeit des neuen Reiches, in denen auffallende Veränderungen ihren Anfang nahmen. Der Setzerlohn für 1000 n betrug in Halle nach Strasburgers „Statistischem Beitrag zur Lehre vom Arbeitslohn" (Jena 1872) in preußischen Pfennigen:

Jahr	Pfennige	Die Erleichterung des Aufräumens hinzugerechnet
1782—1802	$11\frac{1}{2}$—$13\frac{1}{3}$	—
1803	$14\frac{1}{2}$	—
1804—1847	$15\frac{1}{2}$—18	—
1848—1858	21	—
1859—1864	24	—
1865—1868	27	31
1869—1870	30	$34\frac{1}{2}$
1871 bis Nov. 1871	33	38
seit Nov. 1871	36	$41\frac{1}{2}$

Strasburger stellt der Lohnskala die Getreidepreisskala für den nämlichen Zeitraum gegenüber und reduziert den Setzerlohn auf Getreide: dabei ergibt sich, daß der Lohn von 1717 bis 1848 fast gar keine Veränderung erlitt, während er im Juli 1848 von 23,55—27,35 auf 32,45 Scheffel Roggen stieg und von da ab in stetem, zuletzt außerordentlich beschleunigtem Steigen blieb.

Deutlich zeigte sich diese Entwickelung, wie in der Geschichte des Vertriebs, worüber die beiden vorangehenden Kapitel berichtet haben, so auch in der des Büchermarktes. Da starb das Unterhaltungsjournal alten Stils ab; das illustrierte belehrende Unterhaltungsblatt, wie wir es heute kennen, trat auf, als erstes jenes „Buch der Welt" bei Carl Hoffmann in Stuttgart, das sich von 1842 bis 1871 bis zu einem Absatz von 23000 Exemplaren emporschwang, dann vor allem im Jahre 1853 die „Gartenlaube" von Ernst Keil in Leipzig und im Jahre 1859 Ed. Hallbergers (Stuttgart) „Über Land und Meer" und noch billiger als dieses — das im Jahre 1862 schon, sehr zu Gunsten seiner Verbreitung, von 8 Thalern auf 4 Thaler herabgesetzt war — H. Schönleins in Stuttgart „Buch für Alle". Die Eisenbahnlektüre trat auf, anfangs noch von Verlegern wie F. A. Brockhaus und C. B. Lorck in Leipzig mit mehr belehrender Litteratur gespeist, während dann freilich bald genug die nun auftretenden Bahnhofsbuchhandlungen zu wesentlichen Verbreitern flacher Erzählungen und Romanen und schlüpfriger Litteratur wurden. Auf Reichardts dickleibigen „Passagier auf Reisen" und die ihm gleichenden schwerfälligen Reisebücher aus der Zeit der Personenpost folgten, nach dem Muster der Murray'schen Handbücher, die Reisehandbücher K. Baedekers in Coblenz, zu Beginn der fünfziger Jahre die Reisebibliothek Th. Griebens in Berlin.

Was bedeuteten die verschiedenartigen Wandlungen für die Gestaltung der buchhändlerischen Geschäftszweige? Sie bedeuteten die zunehmende Absonderung reinen Verlags aus dem alten Verlagssortiment, die zunehmende Angliederung der technischen Zweige an den reinen Verlag, die zunehmende Vereinigung des Sortiments mit Musikalien-, Kunst-, Landkarten- und Schreibmaterialienhandel, den Beginn einer gewissen Spezialisierung des Verlags, ja in bescheidenen Andeutungen sogar des Sortiments.

Folgende Verlagssortimente z. B. trennten in folgenden Jahren ihr Sortiment ab: Hammerich (Altona) 1819, Friedrich Perthes (Hamburg) 1822, Th. Enslin (Berlin) um 1830, C. W. Leske (Darmstadt) 1832, F. C. Löflund (Stuttgart) und Carl Hoffmann (Stuttgart) 1833, Carl Heymann (Glogau), Ferdinand Rubach (Magdeburg) und Wilhelm Bänsch (Magdeburg) 1836, Oehmigke (Berlin) und F. W. Gubitz (Berlin) 1839, T. Trautwein, A. Hirschwald (Berlin) und Bachem (Köln) 1840, Gebrüder Bornträger (Königsberg) und Ferdinand Müller (Berlin) 1843,

Ferd. Dümmler (Berlin) 1847, Heckenast (Preßburg), Schwetschke & Sohn (Halle) und die Arnoldsche Buchhandlung (Dresden) 1848, E. S. Mittler & Sohn (Berlin) 1849, Waltherſche Hofbuchhandlung (Dresden), O. Janke (Potsdam), J. Klinckhardt (Leipzig), C. Flemming (Glogau) 1850, Adolph Büchting (Nordhausen) 1852, Montag & Weißsche Buchhandlung (Regensburg), F. Tempsky und J. G. Calvesche Buchhandlung (Prag) 1855, Christian Wilhelm Kreidel in Wiesbaden, H. Litolff (Braunschweig; Musikalien) und Friedrich Fleischer (Leipzig) 1856, Günthersche Buchhandlung (Lissa), E. Trewendt (Breslau) und J. G. Heyse (Bremen) 1857, Alexander Duncker (Berlin), J. Springer (Berlin), J. B. Metzlersche Buchhandlung (Stuttgart), Nicolaische Buchhandlung und Dietrich Reimer (Berlin) 1858, E. A. Seemann (Leipzig) 1861, J. Webelsche Buchhandlung (Zeitz), Frommann (Jena) und C. A. Hartleben (Wien) 1863, E. Roth (Gießen) 1864, Müller-Grote (Hamm) und F. Hirt (Breslau) 1865.

Das numerische Verhältnis zwischen Sortiments- und reinem Verlagsbuchhandel war nach dem Schulz'schen Adreßbuch in den vierziger Jahren ein feststehendes; eine Verschiebung zu Gunsten des reinen Verlags findet im Gesamtverlauf statt, aber nur in sehr geringem Maße; in dem Jahrzehnt um 1850 steigt der reine Verlag doppelt so rasch als das Sortiment, in dem Jahrzehnt von 1860 dagegen wird die Zunahme des reinen Verlags übertroffen von derjenigen des Sortiments. Die Gesamtzahl der im Adreßbuch verzeichneten Firmen (ausschließlich der Filialen) betrug in den Jahren 1846, 1855 und 1865 = 1800, 2160 und 3079. Davon beschäftigten sich:

	1846	1855	1865
nur mit **Verlags-Buchhandel**	362	490	668
„ „ „ Kunsthandel	58	73	97
„ „ „ Musikalienhandel	9	24	24
„ „ „ Landkartenhandel	3	—	—
„ „ Sort.-Kunsthandel (als Hauptgeschäft)	68	105	56
„ „ „ Musikalienhandel (als Hauptgeschäft)	65	62	111
„ „ Antiquariatshandel	41	50	84
mit **Sortiments**-Buch-, Antiquar-, Kunst-, Musikalien-, Landkarten-, Papier- u. Schreibmaterialienhandel (vielfach mit sehr bedeutendem Verlag)	1164	1356	1963

Die Zahl der reinen Verlagsbuchhandlungen und der Sortiments-Buch-, Antiquar-, Kunst-, Musikalien-, Landkarten-, Papier- und Schreibmaterialienhandlungen (vielfach mit sehr bedeutendem Verlag) betrug also von der Gesamtzahl der Firmen:

	Reiner Verlagsbuchhandel	Sortimentsbuchhandel
1846	20 %	64 %
1855	22 %	62 %
1865	21 %	63 %

Von 1846 bis 1855 stieg: Verlag um 35 %, Sortiment um 16 %.
„ 1855 „ 1865 „ „ „ 36 %, „ „ 44 %.

Von Carl Duncker in Berlin sagte ein Biograph: sein Verlag zeige einen Durchschnitt durch das Leben der deutschen Nation, der von der höchsten wissenschaftlichen Forschung, von den Gipfeln der Litteratur bis zum Lehrbuch der Schule hinabreiche; er setzte hinzu: der gesunden Bildung der Nation habe er unzweifelhaft Nutzen gebracht. Es war ein bedeutender Teil der deutschen Verlagswelt, von dem ähnliches galt. Vornehme Verlagsanstalten, geleitet von vornehm gearteten Männern, die sich mitten in das allgemeine geistige Leben der Nation stellten, das Gebiet ihrer Unternehmungen weder nach der rein wissenschaftlichen noch nach der rein praktischen Seite hin begrenzend oder doch charakterisierend, Verlagshandlungen also wie Georg Reimer in Berlin oder Johann Ambrosius Barth und Salomon Hirzel in Leipzig oder Gerold in Wien, Frommann in Jena und so viele andere. So war die Verlagsspezialisierung schon des 18. Jahrhunderts gewesen: wenn man eine lediglich gewissen Höhenstufen der Aufnahmekreise entsprechende Scheidung so nennen will. Auch darüber hinaus gab es zunächst eine Reihe von Verlagshandlungen, in denen zwar gewisse Sondergebiete vorzugsweise gepflegt wurden, die aber als eigentliche Spezialhandlungen nicht angesprochen werden konnten. Es traten sich da auf der Stufe vornehmer Verlagshaltung Firmen gegenüber, deren Hauptrichtung einerseits auf die Pflege gewisser wissenschaftlicher Gebiete, andrerseits auf die Pflege schönwissenschaftlichen Verlags ging. Zu jenen gehörte z. B. Julius Springer in Berlin, Vieweg & Sohn in Braunschweig (Naturwissenschaften), S. Calvary & Comp. und Ferd. Dümmler in Berlin (Philologie und Naturwissenschaften), zu diesen die Besserschе Buchhandlung

(W. Hertz) in Berlin. Die Scheidung in wissenschaftliche und schönwissenschaftliche Verlagsrichtung, Hand in Hand gehend besonders deutlich in den tieferen Stufen der letzteren mit der Beziehung auf Aufnahmeschichten höherer und tieferer Lage, war aber schärfer ausgeprägt. Wir haben hier an der Spitze etwa den großen Romanverleger O. Janke, der 1842 von ihrem Vorbesitzer F. A. Herbig Horvaths Buchhandlung in Potsdam übernahm und sie 1850 als reinen Verlag nach Berlin überführte; mit den Romanen von Mundt und der Luise Mühlbach legte er den Grund, er erwarb Alexis' Romane und den belletristischen Verlag von J. Meidinger Sohn & Comp. in Frankfurt a. M., brachte Spielhagen, gründete endlich 1864 die Deutsche Romanzeitung. Stark arbeitete auf diesem Gebiete Stuttgart: so die Metzlersche Buchhandlung, die Scheffels Dichtungen brachte, die Franckhsche Verlagshandlung mit ihrer Kabinettsbibliothek „Belletristisches Ausland". Wir haben weiter unten Verlagshandlungen, die Leihbibliothekslitteratur zu Markte brachten und solche, die sich an das „Volk" wandten. Für jene war bezeichnend Christian Ernst Kollmann in Leipzig, bei dem u. a. die Schriften von August Leibrock erschienen, für diese etwa Julius Bagels Verlag in Mülheim, der Volksbücher, humoristische und Jugendschriften und vor allem lange Reihen wohlfeiler und damals massenhaft verbreiteter Volkserzählungen brachte; und Reutlingen, mit Fleischhauer & Spohn, Enßlin & Laiblin, war ein Nest volkstümlichen Verlags, in dem Traditionen gleichsam aus den Urzeiten der Buchdruckerkunst fortlebten.

Eine sehr bedeutende Rolle in der Pflege spezieller Verlagsrichtung spielte der pädagogische Verlag, und man kann hier eine wissenschaftliche, eine allgemeine und eine volkstümliche Stufe unterscheiden. Auf jener ersten war auf dem Gebiete speziell der klassischen Philologie und Altertumswissenschaft das hervorragendste Beispiel B. G. Teubner in Leipzig (gegr. 1811), bei dem seit 1849 die Bibliotheca scriptorum Graecorum et Romanorum Teubneriana erschien. Seit den vierziger Jahren entwickelten ihren umfassenden Schulbücherverlag in Leipzig Julius Klinkhardt und Friedrich Brandstetter, während in Österreich z. B. der Verlag von Pichlers Witwe & Sohn blühte.

In der ferneren Entwickelung der Verlagsspezialisierung darf man aber vor allem auf Berlin hinweisen. Denn hier gehörte Carl Heymann (1834—1862) zu den hervorragendsten Beispielen der Pflege

rechtswissenschaftlichen Verlags, Gropius (seit 1827) zu denen der Pflege des Architekturverlags, Ernst & Korn (gegründet 1842) zu denen der Pflege bauwissenschaftlichen und technischen Verlags, und hier fanden sich auch die Fälle, die vielleicht zu der bedeutendsten strengen Spezialisierung gehörten: die Hirschwaldsche Buchhandlung Eduard Aber in Berlin (gegründet 1816), die seit den 1840er Jahren den bedeutendsten medizinischen, Ernst Siegfried Mittler (gegründet 1815, seit 1848 E. S. Mittler & Sohn), der den bedeutendsten militärischen Verlag Deutschlands aufbaute. Neben ihnen war ein glänzender Vertreter der Pflege spezieller Verlagsrichtung Bernhard Friedrich Voigt, der Mitbegründer des Börsenvereins (geboren 1787, etabliert 1812 in Sondershausen, Übersiedelung 1822 nach Ilmenau, 1834 nach Weimar), in dem sich die populär-technologische Verlagsunternehmung verkörperte; schon mit dem Jahre 1817 begann das Erscheinen des nahezu 300 Einzelwerke umfassenden „Schauplatzes der Künste und Handwerke".

Neben dem mittels der Buchhändlerverzeichnisse greifbaren Buchhandel aber wurden die Vorstufen zu einer neuen Entwickelung des Kolportage- und Reisebuchhandels angelegt. Uralt war das Gewerbe des Bücherhausierers, und wie Bedürfnis und Produktion in den einfachsten Formen der Klein- und Volkslitteratur im Grunde unverändert blieben, so blieb auch der Vertrieb des Bücherhausierers durch die Jahrhunderte in unveränderter Form erhalten. Daneben entstanden in Ziel und Zurichtung neue Gestalten der Bücherware seit den dreißiger und vierziger Jahren: die billigen belletristischen Blätter, der Kalender in der Art von Andrés Nationalkalender und Gubitz' Volkskalender, die Schriften der Volksschriftenvereine: billige, in Lieferungen erscheinende Schriften, die zunächst, wie wir uns entsinnen, so vertrieben wurden, daß der Verleger selbst Kolporteure anstellte, durch sie Abonnenten sammeln ließ und diese der Buchhandlung des nächsten Ortes überwies. Publikum und Produktion solcher Litteratur nahm zu; unsere Familienjournale kamen hinzu und dann die billigen Klassikerausgaben, daneben, seit der ersten Hälfte der sechziger Jahre, der neue Schauerroman; und der angestellte Kolporteur wurde zum selbständigen Gewerbetreibenden.

Der erste, der sich in großem Maßstabe angestellter Kolporteure bedient hatte, war der Begründer des Bibliographischen Instituts, Joseph

Meyer gewesen; sein Sohn, Hermann Julius Meyer, wurde von ähnlicher Bedeutung für die Entwickelung des Reisebuchhandels in Deutschland. Handelte es sich dort um den Vertrieb in Lieferungen erscheinender billiger Volkslektüre, so hier um den Vertrieb großer encyklopädischer Werke. Wir wissen, wie auch hierin schon die dreißiger Jahre kräftig vorangegangen waren. Julius Meyer, nach dem Tode des Vaters, 1856, von seiner Verlagsthätigkeit in Newyork zurückgekehrt, führte nach amerikanischem Muster den Reisevertrieb von „Meyers Konversations-Lexikon" mittels gebundenen Musterbandes (anstatt der bisherigen Probehefte) und mit monatlichen oder vierteljährlichen Teilzahlungen ohne Erhöhung des Ladenpreises ein.

Politisch, rechtlich, sozial, gewerblich, technisch, kommerziell stellten so die letzten Jahrfünfte vor Ausgang der sechziger und Beginn der siebziger Jahre ein Zeitalter verhaltenen Fortschreitens und Umgestaltens dar, das mit Ungeduld starker befreiender und lösender, an- und forttreibender Ereignisse harrte.

Und diese Ereignisse kamen: sie traten ein im Gefolge des Jahres 1866, durch das Deutschland vom alten zum neuen Bund, und der Jahre 1870/71, durch die es vom neuen Bund zum neuen Reiche geführt wurde.

Von den kriegerischen Ereignissen wurde auch der Buchhandel mit betroffen. Böse Jahre allerdings hatte der Buchhandel auch in den vorangegangenen Jahren kennen gelernt. Die ersten fünfziger Jahre waren teure Zeit — die Jahre freilich, in denen einer der allererfolgreichsten Artikel auf den Markt kam, Gustav Freytags „Soll und Haben" — und noch schlimmer waren die letzten; Friedrich Volckmar mußte zur Ostermesse 1858, um die Meßgeschäfte „einigermaßen anständig abzuwickeln", den Kommittenten 43000 Thaler bares Geld vorstrecken. Außerordentlich eindrucksvoll aber war in der Wirkung, die der Feldzug von 1866 auf den Buchhandel ausübte, die Störung, die er für die Leipziger Centrale mit sich brachte. Denn nicht Begebenheiten wie die, daß nach dem Einmarsch der Preußen in Leipzig ein Offizier in der Expedition der „Gartenlaube", die schon Ende 1863 in Preußen verboten worden war, eintrat und das Erscheinen des Blattes gänzlich untersagte, wie dramatisch uns auch gerade diese Begebenheit

geschildert wird, waren die eigentlich bemerkenswerten, sondern daß wie mit einem einzigen Faustschlage die in langen Jahrzehnten nun völlig ausgebaute Organisation zertrümmert und auf die primitiven Zustände des 18. Jahrhunderts zurückgeschleudert war. Eisenbahnen, Posten und Telegraphen versagten den Dienst, der Peitschenknall des wiederauferstandenen Fuhrmanns, der den ganzen Warentransport vermittelte, vermischte sich auf den Straßen Leipzigs mit dem Lärm kriegerischen Getümmels, eine wahre buchhändlerische Panik brach aus, jede Unternehmung wurde, wenn irgend möglich, rasch abgebrochen, kein Barpaket eingelöst, man erhielt und versandte keine Ballen mehr, man verminderte hier und da das Personal oder sah es durch Einberufungen plötzlich und unfreiwillig von selbst vermindert. Es dauerte etwa acht Tage, bis Leipzig sich in die Lage fand und den regelmäßigen Verkehr, dessen Netz gerade in Leipzig und seiner Sphäre zerrissen war, unter neuer Benutzung des Verfügbaren neu zu organisieren verstand. Noch monatelang freilich wurden die Kräfte der Leipziger Bürger durch die Lasten der Einquartierung, die Sorge für die Verwundeten und Gefangenen, die Not der Unbemittelten und Verlassenen im eigenen Lande so stark in Anspruch genommen, daß die Sorge für die Kommittenten mehr oder weniger in den Hintergrund treten mußte; und so blieb der Stoß, der das Herz des buchhändlerischen Vertriebskörpers traf, in seinen Rückwirkungen auf ganz Deutschland, ja das Ausland, noch lange und empfindlich genug fühlbar. Befragen wir die buchhändlerische Statistik, so ergibt sich für Ankündigung der Novitäten in den Hinrichsschen Verzeichnissen, Versand und Zahlung im Kriegsjahre 1866 das folgende Bild. Die Anzahl der an die Hinrichssche Buchhandlung eingesandten und von ihr verzeichneten Neu-Erscheinungen betrug:

	1865	1866
1. Vierteljahr	2590	2722
2. „	2581	2255
3. „	2855	2123
4. „	3693	3656

Das erste Vierteljahr zeigte also eine Zunahme um 132, das zweite eine Abnahme um 326, das dritte eine Abnahme um 732, das vierte eine Abnahme nur noch von 37 Novitäten. Wichtiger noch ist

der Vergleich der vier Vierteljahre des Jahres 1865 und 1866 hinsichtlich der Höhe der Versendung.

Über Leipzig kamen zur Versendung in Centnern:

	1865	1866
1. Vierteljahr.....	24600	29400
2. „	31700	28700
3. „	29300	21900
4. „	39300	36990
Insgesamt	124900	116900

Das erste Vierteljahr des Kriegsjahres ließ sich also gut an; die Gesamtversendung war um 4800 Centner = 19 % gestiegen. Das zweite Vierteljahr brachte eine Abnahme um 3000 Centner = 9 %, das dritte Vierteljahr verminderte den Versand um 7400 Centner = 25 %, das vierte Vierteljahr wurde vom letzten Quartal 1865 nur noch um 2400 Centner = 6 % übertroffen. Gezahlt wurden in der Ostermesse 1866 (Rechnungsjahr 1865) 3510000, in der Ostermesse 1867 (Rechnungsjahr 1866) 3150000 Thaler, wobei in beiden Jahren die wöchentlichen Börsenzahlungen mitgerechnet sind. Die Zahlungen für Barpakete betrugen:

	1865	1866
1. Vierteljahr.....	486000	540000
2. „	423000	360000
3. „	414000	313000
4. „	553000	554000
Insgesamt	1876000	1767000

Das erste Vierteljahr zeigte also eine Zunahme von 54000 Thlr. oder 11 %, das zweite eine Abnahme von 63000 Thlr. oder 15 %, das dritte eine Abnahme von 101000 Thlr. oder 24 %, das vierte eine Zunahme von 1000 Thlr. oder 0,2 %.

Als aber das Kriegsjahr vorüber, die Neugestaltung der Dinge gesichert war, da war es, als wenn nun gleich zu Jubilate 1867 der deutsche Buchhandel eine Ehrenpforte errichtete, durch die er in seinen in der alten Meßstadt Leipzig versammelten Vertretern in ein neues Zeitalter einziehen wollte. Zu Jubilate 1867 fand das erste ge-

meinsame Kantatefestmahl statt. Ein allzu geringfügiger Umstand? Es scheint vielleicht so; aber doch war er außerordentlich bezeichnend für den buchhandelsgeschichtlichen Entwickelungsgang, wie er im Wandel des Leipziger Meßlebens sich abspiegelte. Um das Jahr 1840 hatte sich die Leipziger Abrechnung auf 2 bis 3 Wochen „verkürzt". Zu Ostern 1866 brachte Alexander Duncker aus Berlin einen Antrag ein, in dem als Ergebnis die Veränderungen und Anforderungen sich zusammenfaßten, wie sie sich in dieser Richtung inzwischen weiter entwickelt hatten. Er schlug die Verkürzung der Abrechnungsstunden und die Verwertung der dadurch gewonnenen Zeit für den kollegialen Verkehr vor. So wurde von Jubilate 1867 ab die Börse erst vom Montag nach Kantate ab, und zwar nur vormittags von 8 bis 1 Uhr geöffnet. Der Sonntag Kantate, ursprünglich der Tag, an dem die zu Jubilate eingeläutete Messe wieder ausgeläutet wurde, war nun der Beginn der Buchhändlermesse; und an ihm, nachdem am Donnerstag die Vorstandssitzungen, am Freitag die Sitzungen der Ausschüsse begonnen hatten, fand von nun ab nach der „Generalversammlung" (die Bezeichnung „Hauptversammlung" wurde erst später üblich) das gemeinsame Kantatefestmahl (im Schützenhaus, dem jetzigen Kryſtallpalast) statt, das bis dahin in so manche kleinere Kreise zersplittert war. Zu diesem Festmahl — 450 Personen nahmen an dem ersten teil — wurden außer den Spitzen der königlichen und städtischen Behörden, dem Stadtkommandanten und dem Rektor der Universität „Gelehrte und Autoren" geladen, um der jährlichen gemeinsamen Zusammenkunft eine „veredelte Erweiterung" zu verleihen und sie zu einer „erhöhten Feier" zu gestalten, zu einem „geistigen Brennpunkte, in welchem sich alle Elemente in fruchtbringendster Weise berühren" könnten. Vor dem Sonntag Kantate lag als Meßtag nur noch der Sonnabend, der aber lediglich zur geselligen Vereinigung bestimmt war; dazu waren, und ebenso für den Montag bis Donnerstag nach Kantate, Räumlichkeiten im Hotel de Prusse reserviert; an weißen Schleifen kenntliche „Festordner" walteten hier ihres Amtes, die besonders der Vermittlung persönlicher Bekanntschaft zu dienen hatten. So hatte der kollegialische Verkehr, aber auch der geschäftliche Charakter der Buchhändlermesse von nun ab ein anderes Gepräge. Man war zum Teil anfänglich der Meinung, die Abrechnung werde sich bei der kürzern Zeit gegen früher ausdehnen; aber das Gegenteil trat ein: da man

alle sonstigen Angelegenheiten, die bisher die Abrechnung selbst umrankt und durchzogen hatten, im geselligen Verkehr erledigen konnte, so wurden jetzt schon am Mittwoch die letzten Abrechner mit ihren Geschäften fertig. Die Ostermeß-Abrechnung 1866 war formell die letzte gewesen, bei der das althergebrachte persönliche Meßabrechnungsgeschäft in Anwendung kam; wenn wir ja auch wissen, daß es schon lange auf einen sehr kleinen Kreis beschränkt war, und wie es andererseits auch von Kantate 1867 ab nur nach und nach aufhörte, da auf der Börse selbst abzurechnen den Mitgliedern des Börsenvereins unverwehrt blieb. Nun, welches Licht werfen diese Vorgänge auf den großen Gang menschlichen Fortschritts. Einst, am Ausgange des deutschen Mittelalters, währte die Messe eine Woche; dann hatte das Wachstum sie gedehnt und gestreckt bis zur Dauer von sechs Wochen; jetzt waren Werkzeuge geschaffen worden, die die Bewältigung nicht nur dieses selben, nein, eines beständig und zwar in immer höherm Maße wachsenden Stoffes innerhalb weniger Tage gestattete. Zu Kantate 1868 wurden dann ausdrücklich die sogenannten nachträglichen Börsentage aufgehoben und der Mittwoch vor Himmelfahrt wurde als letzter zulässiger Termin festgesetzt, bis zu dem Buchhändlerzahlung in Meßvaluta geleistet werden konnte. Denselben Einschnitt zeigte in seiner Art das Vereinsorgan des Börsenvereins — der zu Ende Juni 1867 921 Mitglieder zählte —, das Börsenblatt für den deutschen Buchhandel: mit wöchentlich einmaligem Erscheinen hatte es im Jahre 1834 seinen Lauf begonnen; vom Jahre 1837 ab war es zum wöchentlich zweimaligen, vom Jahre 1852 ab zum wöchentlich dreimaligen Erscheinen übergegangen; vom Jahre 1867 begann es mit Ausnahme des Sonntags täglich zu erscheinen.

Die Jahre 1867 und 1868 aber, an deren Schwelle auf der Buchhändlermesse zu Leipzig mit den letzten Zuständen alter Zeit endgültig aufgeräumt wurde und die Verhältnisse geschaffen wurden, wie wir sie im wesentlichen noch heute kennen, brachten Ereignisse, von denen schon die Zeitgenossen sagten: daß mit ihnen „der alte Buchhandel begraben" werde. Lag darin auch eine gewisse Übertreibung — sofern erstens diese Ereignisse nicht die einzigen Ursachen der Wandlung genannt werden konnten, sofern sie zweitens überhaupt nicht Ursachen, sondern Wirkungen einer viel allgemeinern und tiefern Strömung waren, und sofern drittens diese Ereignisse einen neuen Buchhandel denn doch

nicht eigentlich konstituierten —, einen Wendepunkt von außerordentlicher geschichtlicher Bedeutung bezeichneten sie jedenfalls. Es war das Ende der Klassikerprivilegfristen und die gesetzliche Einführung der Gewerbefreiheit im Norddeutschen Bunde.

Es war namentlich der erstere Umstand, der endgültige Untergang des sogenannten ewigen Verlagsrechts mit dem Erlöschen der genannten Privilegien am 9. November 1867, die die Zeitgenossen lebhaft bewegte. Die Goethe-Ausgaben, die bei Cotta vor 1867 erschienen, kosteten 17 Thlr. (1827 fg., 15 Bände), 34 Thlr. (gleichzeitige Oktavausgabe), 21 Thlr. (neu revidierte Ausgabe in 40 Bänden von 1840), 20 Thlr. (zwei Bände, zweispaltig, 1845), 24 Thlr. (30 Bände Großoktav, 1857), 12 Thlr. (6 Bände, 1860); die Schiller-Ausgaben: 12 Thlr. (1812 fg. u. 1818 f., Großoktav), 5 Thlr. (18 Bände Taschenformat, 1818 fg. und 1827 fg.), 10 Thlr. (12 Bände Großoktav, 1838), $6^3/_4$ Thlr. (1 Band, 1833), 4 Thlr. (1838, 12 Bände), $6^2/_3$ Thlr. (10 Bände Großoktav, 1844), 4 Thlr. (2 Bände, 1862), 6 Thlr. (12 Bände Kleinoktav, 1860), 9 Thlr. (12 Bände Großoktav, 1862). Jetzt, im Jahre 1867, veranstaltete Cotta eine zwölfbändige Schiller-Ausgabe in Taschenformat zu 2 Thlr. A. H. Payne in Leipzig aber lieferte den Abonnenten seines illustrierten „Familien-Journals" eine gut gedruckte Schiller-Ausgabe für 1 Thlr. Cotta folgte dann im Oktober mit der Ankündigung einer Schiller-Ausgabe zu 1 Thlr., einer Ausgabe von Goethes Werken zu $3^1/_2$ Thlr. und veranstaltete eine wohlfeile „Bibliothek für Alle". Es geschah unter dem Druck einer starken, vor allem norddeutschen Konkurrenz. Ausgaben wie die Paynesche, Unternehmungen wie die der Firma Gustav Hempel in Berlin, eines der unternehmungsreichsten Geschäfte im damaligen deutschen Buchhandel, deren „Nationalbibliothek sämmtlicher deutscher Classiker", das Heft von 6—9 Bogen kleinen Formats zu $2^1/_2$ Sgr. — ebenso wie etwa, soweit es die deutsche Litteratur betraf, Heinr. Alb. Hofmanns (A. Hofmann & Co., Berlin) durch ihre ungewöhnliche Billigkeit ausgezeichneten „Classiker des In- und Auslands" (1852 fg.) — sich bisher auf Bürger, Seume, Jean Paul, Gellert, J. H. Voß, Hauff und Musäus hatte beschränken müssen, deren Abdruck die betreffenden Verleger gegen billige Entschädigung gestatteten, Cottas wohlfeile „Bibliothek für Alle", Ed. Hallbergers (Stutt-

gart) Schillerausgaben, die „Bibliothek der deutschen National-Literatur" des Bibliographischen Instituts (Hildburghausen; der Bogen $^1/_2$ Sgr.), Grotes (Berlin und Hamm) „Hausbibliothek der deutschen Classiker", Hendels (Halle) „Bibliothek der Gesammtlitteratur" bedeuteten den Beginn einer neuen Zeit, die man als „modernes Nachdruckszeitalter" bezeichnet hat. Die Ausgaben wurden in ungeahnten Massen gekauft. Payne, der die ersten billigen Schiller-Ausgaben angekündigt hatte, schätzte die erforderliche Auflage schon im Februar 1867 auf etwa 50000 Exemplare. „Wir beziehen", schrieb der junge Emil Strauß als Gehilfe in E. H. Schröders Buch- und Kunsthandlung in Berlin in der Zeit vor Weihnachten 1867, „Schiller, Goethe, Lessing immer hundertweise und verkaufen sie durch bloßes Ausstellen im Fenster." Von Hempels „Nationalbibliothek", einem Unternehmen, das gute Ausstattung, außerordentliche Billigkeit und günstige Bezugsbedingungen (Drittelrabatt) mit gründlicher Textrevision verband, bei der Hempel selbst aufs thätigste mitwirkte, waren schon bis Anfang März ca. 4 Millionen Prospekte und über 300000 Versendungsbriefe verlangt, und dabei hatten, da die Firma nicht schnell genug zu liefern vermochte, verschiedene Sortimenter Prospekte, Beilagen, Ansichtsbriefe, ja sogar Plakate in größerer Anzahl selber drucken lassen. Das Interesse erstreckte sich über das Bundesgebiet hinaus namentlich nach Rußland, Holland, der Schweiz; wenn Österreich so stark zurückblieb, so war das durch die besondern politischen Verhältnisse erklärlich. Zu Ende Februar waren fast 300000 Exemplare der ersten Lieferung, gegen drei Millionen von zwölf Schnellpressen im Laufe eines Monats hergestellte Druckbogen, versandt, und noch war der Nachfrage nicht genügt. Die Zahl der festen Bestellungen betrug Anfang März schon über 40000, und nicht nur ihre Zahl, sondern auch die Art, in der sie größtenteils gemacht wurden, war bezeichnend: auf unmittelbarem brieflichem Wege und großenteils telegraphisch; und ebenso nahm Hempel die Versendung direkt durch die Post vor. Die Grotesche „Hausbibliothek", das Bändchen zu 8 Sgr., machte den Anfang mit den illustrierten Klassikerausgaben (erstes Bändchen: Voß' Luise, ill. von Paul Thumann). Daneben erfolgten die ersten Ankündigungen neuer kritischer, nicht für das „Volk" berechneter Ausgaben: als erster — in Fortsetzung der Pfeifferschen „Deutschen Classiker des Mittelalters" und der Goedeke- und Titt-

mannschen „Deutschen Dichter des 16. Jahrhunderts" und „Deutschen Dichter des 17. Jahrhunderts" derselben Firma — der „Bibliothek der Deutschen Nationallitteratur des 18. und 19. Jahrhunderts" von F. A. Brockhaus. Und umgekehrt schlug die Geburtsstunde neuer, für die weitesten Kreise der Gebildeten und der zu Bildenden bestimmter billiger Sammel-Unternehmungen; auch Anton Philipp Reclam in Leipzig begann mit einer Gesamtausgabe von Schillers Werken eine Reihe wohlfeiler Klassiker-Ausgaben, gleichzeitig aber sandte er eben im November 1867 als Nr. 1 von „Reclams Universalbibliothek" Goethes Faust in die Welt. Ganz die entsprechende Bedeutung hatte das Jahr 1867 für den Musikalienbuchhandel, oder genauer zunächst für den Musikalienverlag und den Sortimentsbuchhandel, da sich die alten Musikalienhandlungen dem Vertrieb der neuen Kollektionen anfänglich abgeneigt zeigten: im Jahre 1867 unternahmen H. Litolff in Braunschweig, der schon 1863 in einem eigenen Format Ausgaben von Klavierauszügen gebracht hatte, die die älteren ähnlichen Unternehmungen, wie die von Friedlein und Hirsch in Leipzig, in den Hintergrund gedrängt hatten, und die Firma C. F. Peters (Bureau de Musique) in Leipzig ihre Collection Litolff und Collection Peters.

Die Verkündigung der endgültigen Einführung der unbeschränkten Gewerbefreiheit wurde, anders als es nach den Vorgängen von 1848 erwartet werden konnte, vom zeitgenössischen Buchhandel ohne bemerkenswerten Protest, ja weithin mit freudiger Genugthuung aufgenommen. Das erklärte sich einerseits offenbar daraus, daß die Stellung — gleichviel ob sie mit leichtem oder schwerem Herzen eingenommen wurde — zu dieser Frage allgemein doch eine andere geworden war. Die gegen die Einführung der Gewerbefreiheit gerichtete Handwerkerbewegung war allerdings mit den Ereignissen von 1848 keineswegs vorüber; der am 15. September 1862 zu Weimar begründete „Deutsche Handwerkerbund" stellte sich ja als Aufgabe: „diese Pest und den Schwindel gewerblicher und gewerbefreiheitlicher Zustände auf Leben und Tod zu bekämpfen". Dem standen aber Anschauungen und Anstrengungen gegenüber wie die des Volkswirtschaftlichen Kongresses, der im Jahre 1858 (Gotha) zu tagen begann, und wie in der Theorie, so gewann der wirtschaftliche Liberalismus in der Praxis und Gesetzgebung Schritt für Schritt Boden.

Im Jahre 1860 wurden in Öſterreich und Naſſau, 1861 in Bremen und Oldenburg, 1862 in Sachſen, Württemberg, Baden, 1862/63 in Waldeck und den meiſten thüringiſchen Staaten, 1865 in Hamburg, 1868 (30. Januar) in Bayern gewerbefreiheitliche Gewerbeordnungen erlaſſen, und auch Preußen führte im Laufe der ſechziger Jahre liberale Reformen ein und hob 1867 in den annektierten Landesteilen das gewerbliche Ausſchließungsrecht der Zünfte auf. Angeſichts ſolcher Vorgänge konnte die allgemeine Einführung der Gewerbefreiheit im Norddeutſchen Bunde unmöglich mehr in dem Sinne als unannehmbare Idee zurückgewieſen werden wie Anno 1848. Daneben war das Ineinander von preß- und gewerberechtlicher Prävention nicht ohne Einfluß: mit der Aufrichtung der Gewerbefreiheit müßte die preßgeſetzliche Genehmigung zum Betriebe des Buchhandels fallen. Was hatte es früher, zur Zeit des Privileg- oder Konzeſſionsſyſtems und der Präventivcenſur, miteinander zu thun: wenn einerſeits in ſtiller Klauſe der Cenſor eine zum Druck beſtimmte Handſchrift überlas und andrerſeits der Buchhändler ſich ſeines Buchhandlungsprivilegs oder ſeiner Buchhandelskonzeſſion erfreute? Als aber der Leib der Präventivcenſur begraben war, wurde das Konzeſſionsſyſtem zum Werkzeug ihres Geiſtes; Gewerbeordnung und Preßgeſetz griffen aufs engſte ineinander; der Drang nach Befreiung aus Unfreiheit und Bevormundung mußte der Drang ſein nach Entfeſſelung aus jenem ineinander verſchlungenen Geflecht, und der Triumph, dem Stande des „Preßgewerbes“ entronnen zu ſein, ließ über die Folgen hinwegſehen, die die bedingungsloſe Gewerbefreiheit in Ausſicht ſtellte. Das zeigte ſich deutlich in der Stellung, die damals der Buchhandel, voran der preußiſche ſelbſt und hier wiederum der Jungbuchhandel, dem preußiſchen Buchhändlerexamen gegenüber einnahm, und von der ſogleich die Rede ſein wird.

Es waren nicht erſt die Begründung des neuen Bundes und des neuen Reiches und die Einführung neuer Geſetze durch ſie, wodurch in Deutſchland der Bruch mit den Gewerbe- und Preßgeſetzen der Reaktionszeit eingeleitet wurde; ſondern dieſe Bewegung begann ſchon vorher, und zwar in den ſüdweſtdeutſchen und den kleinen mitteldeutſchen Staaten. Eine württembergiſche Verordnung vom Weihnachtstage 1864 ſtellte das württembergiſche Geſetz über die Preßfreiheit vom 30. Januar 1817 wieder her; Württemberg wurde damit der erſte deutſche Staat mit Preßfreiheit ſeit den Wiener Verträgen. Alle bisher erlaſſenen Geſetze

und Verordnungen, betreffend die Druck- und Lesefreiheit, überhaupt die Ausübung des Polizeirechts über periodische und nichtperiodische litterarische Erzeugnisse sind aufgehoben. Es gibt also keinerlei Präventivcensur mehr; Obercensurkollegium und Bücherfiskale sind aufgehoben und es darf alles verbreitet werden, was nicht durch verfassungsmäßig errichtetes Gesetz für Vergehen oder Verbrechen erklärt wird. Das Koburgsche Gesetz vom 9. August 1865 hob das Konzessionswesen auf; in Baden war schon zu Beginn des Jahres 1866 die Abschaffung der Konzessionen, polizeilichen Verwarnungen und Kautionen, wie sie dann das Preßgesetz vom 2. April 1868 brachte, beschlossene Sache. Dem Koburgschen Preßgesetze schlossen sich im Jahre 1867 (8. Juli) Sachsen-Meiningen, im Jahre 1868 Reuß j. L. (15. Juni), Sachsen-Weimar (25. Juli) und Sachsen-Altenburg an (30. Dezember). Zu Beginn des Jahres 1868 wurde die Konzession als Bedingung der Ausübung der Preßgewerbe im Königreich Sachsen und in Bayern aufgehoben. Vor allem aber ließ Preußen auf sich warten, das Hauptgebiet des neuen Bundes, und dasjenige, in welchem durch das staatliche Buchhändlerexamen die Ausnahmestellung des Buchhandels eine so besonders auffallende war. Gewiß, mit seinen positiven Anforderungen an die Beweise seiner „Bildung" lastete die Prüfung nicht so gar stark auf dem jungen Buchhändler. Man nannte Prüfungskommissionen, die so gut wie jeden Kandidaten durchließen, und die alte Schule rief vielmehr nach einer ungleich strengeren fachmäßigen Ausgestaltung der Prüfungen, da sie nur dann ein gewisses Schutzmittel gegen die Konkurrenz darstellten; einfach das Preßgesetz auswendig gelernt zu haben — das dürfe zum Bestehen der Prüfung denn doch nicht genügen! Noch erschien gerade damals ein neues „Examinatorium für Buchhandlungsgehülfen, welche das in Preußen vorgeschriebene Buchhändler-Examen machen wollen" (Leobschütz, Bauer, 1867). Allein unterm 13. September 1867 reichten einunddreißig Breslauer Buchhandelsgehilfen eine Petition an den Reichstag des Norddeutschen Bundes ein, in der sie ersuchten, daß „die in den verschiedenen Staaten des Bundes bestehenden gesetzlichen Vorschriften über das Buchhändler-Examen und die Concessionirung der Buchhändler aufgehoben und der buchhändlerische Gewerbebetrieb jedem andern kaufmännischen gleichgestellt" werde. Die Angehörigen des Buchhandels, so setzten sie auseinander, seien dadurch, daß die Presse — durch das Gesetz

vom 12. Mai 1851 — mannigfachen Beſchränkungen unterworfen ſei, allen andern Gewerbetreibenden gegenüber benachteiligt; jeder andere Gewerbetreibende könne ſich ſelbſtändig machen, wann und wo es ihm beliebe. Der buchhändleriſche Gewerbebetrieb aber unterſcheide ſich nicht im mindeſten von dem Betriebe jedes andern Geſchäfts. „Zur Leitung einer Buchhandlung ſind eben auch nur ſpecielle Fachkenntniſſe nöthig, wie in allen andern Verhältniſſen. . . Betreffs der Befähigung iſt erſichtlich, daß dieſelbe in einer Prüfung überhaupt nicht nachgewieſen werden kann. Die ſehr allgemein gehaltene Vorſchrift hat nur dazu geführt, daß in der Prüfung manchmal nach den verſchiedenſten Dingen gefragt wird und infolge deſſen ſelbſt ſehr befähigte junge Leute in dem Examen durchfallen können. Ebenſo iſt augenſcheinlich, daß es unnöthig iſt, den Buchhändler wegen ſeiner Kenntniß des Preßgeſetzes zu prüfen, da ja ſelbſt die Schriftſteller dieſe Kenntniß nicht nachzuweiſen haben. . . Gilt ja doch in allen andern Verhältniſſen der Grundſatz, Unkenntniß der Geſetze ſchützt nicht. . . Die Prüfung wäre nur dann berechtigt, wenn der Staat Jedem, der ſie beſtanden hat, nun auch ſeine Exiſtenz garantiren würde.“ Nach dem allgemeinen Handelsgeſetzbuch bedürfe ferner ein Minderjähriger, wenn er 18 Jahre alt ſei, zur Etablierung eines kaufmänniſchen Geſchäfts nur der Ermächtigung des Vaters; das preußiſche Preßgeſetz aber verlange zur Meldung zum Buchhändler-Examen ein Alter von 24 Jahren. Schließlich beſtänden ähnlich wie in Preußen auch in andern Staaten des Norddeutſchen Bundes die freie Entwickelung des Buchhandels hemmende und ſeine Angehörigen im Vergleich zu allen andern Kaufleuten benachteiligende Vorſchriften. — Das war freilich junger Buchhandel; im alten dachte man noch weithin anders, und der Vorſteher des Börſenvereins in eigener Perſon, Julius Springer, erklärte, daß er die Breslauer Petition nicht unterſtützen könne. Falle die ſtaatliche Konzeſſion überhaupt, dann ſei allerdings nichts weiter zu ſagen. Solange das aber nicht der Fall ſei, habe der Buchhandel allen Grund, das Examen feſtzuhalten, denn ſonſt würde „das mögliche Belieben der Regierung bei der Conceſſionsertheilung ein freieres“ werden. Vielleicht war die Stimme des Vorſtehers einer der Hauptgründe dafür, daß ſich nur die Gehilfenſchaften von Poſen, Magdeburg, Köln und Hamburg und 17 reſp. 8 in Stuttgart und München petitionierende norddeutſche Gehilfen der Breslauer Eingabe anſchloſſen. Unterm

30. April 1868 aber war es der Vorstand des Börsenvereins selbst, der in einer Eingabe an den Reichstag des Norddeutschen Bundes die Aufhebung von Prüfung und Konzession erbat. Die Prüfungen, sagte der Vorstand, seien „lediglich eine leere Form, die höchstens an kleineren Orten von den Prüfenden dazu benutzt werden könne, sich einen voraussichtlich gefährlichen Concurrenten fernzuhalten“: seien also einerseits unnütz, andererseits schädlich; die Konzession gehöre in eine Zeit, in der der Grundsatz von der Gemeingefährlichkeit der Presse gelte, und diese Zeit gehöre der Vergangenheit an; dazu verlange bei seiner Organisation gerade der Buchhandel Einheitlichkeit der Gesetzgebung.

Die Einführung der Gewerbefreiheit erfolgte, nachdem das Freizügigkeitsgesetz vom 1. November 1867 vorangegangen war, am 8. Juli 1868 in einem Bundesgesetze, das, da die Erledigung des eigentlichen Entwurfs unvorhergesehene Schwierigkeiten bereitete, vorläufig nur in der Verkündigung der allgemeinen Grundsätze der Gewerbefreiheit bestand (deshalb Notgewerbegesetz genannt): der Aufhebung des gewerblichen Ausschließungsrechts der Zünfte und kaufmännischen Korporationen, der Beschränkung des Befähigungsnachweises auf Ärzte, Apotheker, Hebammen, Advokaten, Notare, Seeschiffer, Seesteuerleute und Lotsen und der Einführung polizeilicher Konzessionen nur durch die Bundesgesetzgebung. Am 16. April 1869 folgte dann die „Gewerbeordnung für das Gebiet des Norddeutschen Bundes“, die die Bestimmungen des Notgewerbegesetzes in sich aufnahm (Aufhebung der Konzessionspflicht: § 14), und die dann mit dem 1. Januar 1872 (nur für Bayern erst das Jahr darauf) Reichsgewerbeordnung wurde. Nichts weiter war mehr erforderlich, als die Angabe des Lokals an die Behörde, und der Börsenverein forderte nun (statt des bisherigen Nachweises der Konzession) nur noch den Anmeldeschein über Eröffnung der Buchhandlung oder den Auszug aus dem Handelsregister, in dem die Firma eingetragen war. So seien denn nun, sagte der Jahresbericht der Korporation der Berliner Buchhändler vom 26. Oktober 1868, die vielfach angefochtenen staatlichen Prüfungen der Buchhändler und Buchdrucker aufgehoben (die letzten, die ein Buchhändlerexamen ablegten, waren, am 8. Februar 1868, Otto Mühlbrecht und Albert Puttkammer). „Jeder Freund einer wahren Gewerbefreiheit wird sicherlich diesen Fortschritt mit Freuden begrüßen.“ Allerdings werde die natürliche Folge dieser Erleichterung eine „massenhafte Vermehrung der buchhändlerischen Etablisse-

ments" sein. „Aber auch dieser scheinbare Übelstand wird sicherlich in seinen Folgen von gutem Einfluß auf den buchhändlerischen Verkehr sein; er muß nothwendig dazu beitragen, den buchhändlerischen Creditverhältnissen eine andere und bessere Gestaltung zu geben, denn der creditgewährende Verleger wird in Zukunft gerade infolge der rasch zunehmenden Zahl von Sortimentshandlungen andere Normen beobachten müssen als bisher."

Wie der Börsenverein sogleich auf der Schwelle des neuen Zeitalters für den Grundsatz der unbedingten und einheitlich im ganzen Gebiete des Norddeutschen Bundes geltenden Gewerbefreiheit eintrat, so betrat er mit einer Eingabe an das Präsidium des Norddeutschen Bundes im gleichen Monat April des Jahres 1868 auch wieder seine alte und rühmliche Bahn der Erarbeitung eines gemeinsamen deutschen Litterargesetzes. „Das Hauptziel aller unserer Bestrebungen, die Herbeiführung eines gemeinsamen deutschen Gesetzes, wie die Erzeugnisse der dem deutschen Volke gemeinsamen deutschen Literatur es erfordern, ist bis heute nicht erreicht worden. Wir leben der Hoffnung, durch den Norddeutschen Bund das Ziel jetzt zu erreichen. Wir wissen, daß den Männern, welche mit den ersten Arbeiten zu dem literarischen Gesetze des Norddeutschen Bundes betraut worden sind, auch das reiche Material vorliegt, welches der deutsche Buchhandel während dreißig Jahren an der Hand der Wissenschaft zu Tage gefördert hat." Das war vor allem der mit den sorgsamsten Motiven versehene Entwurf vom Jahre 1857. „Wir vertrauen, daß das in Aussicht stehende literarische Gesetz des Norddeutschen Bundes diesen unseren Entwurf zu seiner wesentlichsten Grundlage nehmen wird."

Schon Artikel 4 der Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 26. Juli 1867 hatte den Schutz des geistigen Eigentums zur Sache der Bundesgesetzgebung erklärt, und die Hoffnung, daß durch Preußen das langerstrebte Einheitsgesetz nun Wirklichkeit werden würde, war auch sachlich wohl begründet. Preußische Juristen hatten dem Börsenvereinsentwurf seine Grundgestalt gegeben, und ein preußisches Gesetz (vom 11. Juni 1837) hatte dabei zu Grunde gelegen; der österreichische Entwurf war im wesentlichen der des Börsenvereins; der Entwurf der Bundeskommission, in den Grundzügen ebenfalls der des Börsenvereins, war mit ausgearbeitet worden von Württemberg und Baden; Bayern

hatte den Entwurf der Bundeskommission als Gesetz publiziert. Der Bundesrat des Norddeutschen Bundes stellte einen Entwurf auf. Er wurde begutachtet von einem Ausschuß des Börsenvereins, der in Leipzig vom 11. bis 15. Januar 1869 tagte, und dessen bemerkenswerteste Abänderung in der Streichung des zuerst im Preußischen Landrecht aufgenommenen Bestellerrechts auf Antrag Salomon Hirzels bestand, da die Bestimmung leicht geeignet sei, einen falschen Schein auf den deutschen Buchhandel zu werfen, als ob er gegenüber den Autoren sich ein wertvolles Recht habe sichern wollen, während doch die Möglichkeit vertragsmäßiger Feststellung zwischen Verleger und Autor den für jenen vom Gesetze beabsichtigten Schutz ebenso illusorisch wie entbehrlich mache. Gewaltige Aufregung in Buchhandel und Schriftstellerwelt rief die Beratung des Entwurfs im Norddeutschen Reichstag am 21. Februar 1870 hervor: der Grundsatz der beschränkten Schutzdauer wurde in Frage gestellt. Karl Braun, Verfasser verschiedener fachwissenschaftlicher Arbeiten und der „Geschichten aus der deutschen Kleinstaaterei", geschätzter Mitarbeiter einiger der populärsten und gelesensten Unterhaltungsblätter, warf sich, wie etwa hundert Jahre früher in dem Kampfe um die Frage des geistigen Eigentums Reimarus gethan hatte, im Unterschiede zur Betrachtung der Dinge vom Standpunkte des Verlegers oder des Autors aus zum Verfechter der Interessen des Publikums auf. „Das Autorrecht ist ein Monopol, welches das Product vertheuert, und zwar um so mehr, je länger die Dauer des Autorrechts ausgedehnt ist." Braun verlangte deshalb eine Verkürzung der Schutzfrist und ihre Berechnung nicht lediglich nach der Lebenszeit des Autors. Während ihm im Reichstage selbst nicht mit Entschiedenheit entgegengetreten wurde, entfesselte Braun um so mehr Angriffe gegen sich in der Öffentlichkeit, um so leichter zu führende, als er die Darlegung seiner Ansichten mit Widerlegungen des Begriffs eines „geistigen Eigenthums" verband; gymnastischen Geistesbethätigungen, über die das Zeitalter längst zur Tagesordnung übergegangen war, nach dem Typus etwa der Überschrift, die 1840 in der französischen Deputiertenkammer Girardin seinem Gesetzesentwurf gegeben hatte: „Über das Expropriationsrecht des Staates in Bezug auf das geistige Eigenthum." Denn was im übrigen seine Ansichten betraf, so wurden sie im Reichstag ähnlich auch von einem Verlagsbuchhändler, Alexander Duncker, vertreten. Duncker schlug eine

Schutzdauer statt von 30 Jahren nach dem Tode des Autors vielmehr von 40 Jahren nach dem Erscheinen des Werkes, in jedem Falle aber (also auch wenn sich dadurch eine längere Schutzdauer ergäbe) bis 10 Jahre nach dem Tode des Autors vor. Alexander von Humboldt, so exemplifizierte er in der Reichstagssitzung vom 24. März 1870, starb 1859, das Ende des gesetzlichen Schutzes seiner Werke würde also 1889 eintreten, die „Ansichten der Natur" waren aber schon 1808 zum ersten Male erschienen, würden also einen Schutz von 81 Jahren genießen; nach dem von Duncker und Becker gestellten Amendement würde dagegen ihr Schutz mit dem Jahre 1869 erlöschen sein. Dieselbe Länge der Schutzfrist galt für die gesammelten Volksmärchen der Gebrüder Grimm (erschienen 1812; Jacob Grimm gest. 1863; Ende der Schutzfrist 1893), während sie nach dem Amendement 1873 erlöschen würde. Buchhandel und Schriftstellerwelt traten gemeinsam für die Beibehaltung der vom Tode des Autors zu rechnenden 30jährigen Schutzdauer auf, zuerst in einer Erklärung vom 25. Februar 1870 Berthold Auerbach, Gustav Freytag, Hermann Grimm, Theodor Mommsen und Julian Schmidt, dann eine große Zahl von Schriftstellern in einer Stuttgart, März 1870 datierten Erklärung (darunter Freiligrath, Wilh. Raabe, Georg Scherer, Friedrich Vischer, Victor Scheffel, Paul Heyse, M. Carriere, Melchior Meyr, W. H. Riehl, R. Treitschke, Bluntschli), in einer ausführlichen Petition vom 24. März die ordentlichen Professoren der Universität Leipzig, deren Rektor damals Zarncke war, und zu deren ordentlichen Professoren von Wächter und Roscher gehörten, am 20. Juni 1870 in einem Gesuch an die süddeutschen Regierungen der Süddeutsche Buchhändlerverein. Am 11. Juni 1870 schon wurde das fertige Gesetz, das „Gesetz betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken", publiziert. An seiner Spitze stand zum ersten Male in der deutschen Gesetzgebung glatt ausgesprochen: daß das Recht der mechanischen Vervielfältigung eines Buches dem Autor allein zustehe. Das Bestellerrecht des Verlegers blieb gestrichen; die preußische Schutzdauer von 30 Jahren nach dem Tode des Autors war dagegen zur gemeindeutschen Schutzdauer erhoben.

Im Jahre 1862, in Frankfurt am Main, war zum ersten Male ein deutsches Schützenfest gefeiert worden. Carl Jügel, der Begründer der gleich-

namigen Frankfurter Firma, dem nur noch ein Jahr bis zu seinem achtzigsten Geburtstag fehlte, sang ein Schützenlied dazu, mit der Schlußstrophe:

Drum wer heute mitgeschossen,
Hat dem Bund sich angeschlossen,
Einzustehn für's Vaterland.
Dazu knüpft, mit Wort und Thaten
Fortzupflanzen diese Saaten,
Fester heut' das Bruderband!

Einige Jahre darauf feierte ein Gehilfenverein in Berlin sein elftes Stiftungsfest. Die „Humoristische Festnummer" verzeichnete die erschienenen und demnächst erscheinenden Neuigkeiten des deutschen Buchhandels. Man liest unter jenen: „Koffmann & Hampe in Homburg: Vehse, Geschichte des 19. Jahrhunderts, Band VIII, Schicksale der so schmählich in der Katastrophe von 1870 untergegangenen Napoleonischen Dynastie"; „S. Schrupps Erben Berlin: Generalstabs-Karte des Norddeutschen Kaiserstaates"; unter diesen: „La république française de 1870—1915, Brüssel, de Morny frères". So steht geschrieben in der genannten Festnummer des „Krebs" vom 7. November des Jahres 1868.

Im Sommer des übernächsten Jahres entschuldigte sich der Vorsteher der Korporation der Berliner Buchhändler, Alexander Duncker, die Hauptversammlung der Korporation nicht leiten zu können; er stand als Rittmeister der Landwehr in Feindes Land jenseits der Vogesen, wo nun jenes Bruderband geknüpft und wo nun, nach den Zeiten der Vorbereitung und Zurüstung, auch für den Buchhandel völlig ein neues Zeitalter, „Saaten fortzupflanzen", eröffnet wurde. Die großen weltgeschichtlichen Ereignisse, sagte Alexander Duncker in dem genannten Schreiben, würden zuversichtlich auch dem Buchhandel eine „gesegnete und gesicherte Zukunft bereiten". „Als ich in diesen Tagen", setzte er hinzu, „bei einem pommerschen Landwehrbataillon einen Kollegen die Fahne so fest und stattlich tragen sah, da wünschte ich, daß auch der Gesamtbuchhandel die Fahne seiner Ehrenhaftigkeit und seines damit so eng zusammenhängenden Gedeihens stets so hoch und stattlich erhoben tragen möge." Daheim im Lande begleitete die kriegerischen Ereignisse Ed. Hallberger in Stuttgart mit der illustrierten Kriegszeitung „Vom Kriegsschauplatz", Otto Spamer in Leipzig mit den „Illustrierten Kriegsberichten", aus denen dann die „Illustrierte Chronik des deutschen Nationalkrieges" hervorging.

Den Einfluß des Krieges auf die (in Centnern angegebene) Zahl der Sendungen der Leipziger Kommissionäre zeigt die folgende Tabelle:

	1869	1870
1. Vierteljahr	735300	824400
2. „	587300	662700
3. „	619900	493000
4. „	869600	830300
Zusammen	2812100	2810400

Die Zahlungen der Ostermesse 1870 und 1871 einschließlich der wöchentlichen Börsenzahlungen der Rechnungsjahre 1869/70 und 1870/71 betrugen in Thalern:

1870 . . . . . 3945400 Thlr.
1871 . . . . . 3722900 „

Die Ausgaben für Barpakete betrugen in Thalern:

	1869	1870
1. Vierteljahr	31970	31860
2. „	35700	36980
3. „	34790	22300
4. „	46440	44360

Der gesamte Rechnungs- und Barumsatz über Leipzig betrug danach
im Jahre 1869 . . . . 6757500 Thlr.
„ „ 1870 . . . . 6533300 „

Der französische Widerstand wurde niedergerungen, und Pariser Buchhändler schrieben Absagebriefe an langjährige Geschäftsfreunde in Berlin, sodaß die Berliner Buchhändler französische Bücher auf dem Umwege über Brüssel kommen lassen mußten (März 1871). Der Frankfurter Friede wurde geschlossen, und der deutsche Buchhändler machte sich an der Bücherproduktion klar, was eine Milliarde sei: im Jahre 1870 waren 10108 neue Bücher erschienen, und wenn ebensoviele jährlich seit Erfindung der Buchdruckerkunst erschienen wären und in alle Zukunft jährlich erscheinen würden, so würde, von der Erfindung der Buchdruckerkunst ab gerechnet, die erste Milliarde im Jahre 100449 erreicht werden; und er errechnete weiter, daß aus den französischen fünf Milliarden die dem deutschen Verlagsbuchhandel vom regulären Buchhandel zufließenden Einnahmen, diese nach dem Stande des Rechnungsjahres

1870/71 jährlich auf 8 Millionen veranschlagt, sich bis etwa zum Jahre 2030 bestreiten lassen würden; die junge Buchhändlerwelt aber rief er auf, die kriegerische Zurückeroberung der alten deutschen Landesteile durch eine buchhändlerische Eroberung zu vervollständigen.

Eine Gedenktafel im Großen Saale des Deutschen Buchhändlerhauses zeigt die Namen der Buchhändler und Buchhändlersöhne, die im großen Kriege den Heldentod fürs Vaterland starben; Überlebende haben für uns Nachgeborene ihre Kriegserlebnisse festgehalten: heute noch unter uns weilende, die, mit dem Tornister beschwert das Gewehr über der Schulter trugen, die mit dem Küraß angethan den Pallasch schwangen.

Das Jahr 1874 brachte das neue Reichspreßgesetz (7. Mai). Sein Grundgedanke war die endgültige Verweisung aller eigentlichen Präventivmaßnahmen, der bedingungslose Übergang zum Repressivsystem. Das Konzessionssystem samt aller besondern Besteuerung des Preßgewerbes — Zeitungskaution, Zeitungs- und Kalenderstempel, Inseratensteuer — fiel; die richterliche Entziehung der Befugnis zum Gewerbebetrieb wurde beseitigt; der Verkehr der ausländischen Presse im Inlande war nicht mehr an dieselben preßpolizeilichen Anforderungen geknüpft wie diejenige der inländischen.

Dem Gesetze betreffend das Urheberrecht vom 11. Juni 1870 folgte dann das Gesetz vom 9. Januar 1876 betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, das Gesetz vom 10. Januar 1876 betreffend den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung, das Gesetz vom 11. Januar 1876 betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen, das Patentgesetz vom 25. Mai 1877.

Zwölftes Kapitel.

Die Reformbewegung bis 1889.

Wandlungen in Verkehr, Technik, Publikum und Buchhandel. Reformvoraussetzungen und Reformrichtungen. Verhandlungen und Maßnahmen im Österreichischen und Süddeutschen Buchhändlerverein und Deutschen Sortimenterverein 1868—1876; Usancenkodex. Eisenacher Sortimentertag und Weimarer Konferenzen 1878; Enquete-Kommission. Delegiertenkonferenz 1879. Börsenvereinsstatut 1880. Kröners Statutenrevisionsprojekt 1882. Meißnersche Resolution und Oktoberkonferenz 1883. Delegiertenbeschlüsse 1884. Frankfurter Hauptversammlung 1887. Die neuen Satzungen. Parey, Kröner, Brockhaus. Schlußbemerkungen.

So war, kaum war das neue Reich erstanden, in seiner Einheit die Einheit des Gewerberechts, des litterarischen Rechtsschutzes, der Preßgesetzgebung erstanden; eine Einheit, die auf allen drei Gebieten zugleich eine höhere Stufe gesetzlicher Freiheit bedeutete. Es geschah in Verbindung mit einem Fortschritt zu Einheit und Freiheit namentlich im Verkehrswesen. Es war wiederum das Jahr 1867, in dem, in der Mitte des Jahres (1. Juli) mit dem Schlage der Mitternachtsstunde, nach einem Bestehen von dreieinhalbhundert Jahren die alte Thurn und Taxissche Lehnspost endete und mit allen ihren Rechten und Einrichtungen auf Preußen überging, in dem am 2. November ein Gesetz über das Postwesen nebst Postordnung, am 4. November ein Gesetz über das Posttaxwesen für den ganzen Norddeutschen Bund erschien und am 23. November das Zeitalter der Postverträge seinen Anfang nahm. Vom 1. Januar 1868 ab hatte — wie Österreich schon seit 1861 — der Norddeutsche Bund einen einheitlichen Posttarif: jetzt ging für einen Silbergroschen der frankierte einfache Brief, d. h. bis zum Gewicht von 1 Zollot, jeder schwerere für 2 Silbergroschen (während bis dahin je nachdem das zweifache, dreifache Porto u. s. w. erhoben worden war) von jedem Ort an jeden andern innerhalb des Bundes; ein Portofreiheitsgesetz vom 5. Juni 1869 machte der heillosen und kostspieligen

Verwirrung in den Bestimmungen über die Gebührenfreiheit ein Ende; der Grundsatz der Postverträge entfaltete sich so rasch, daß am 9. Oktober 1874 zweiundzwanzig Staaten umfassend der „Allgemeine Postverein" und schon fünf Jahre darauf, am 1. April 1879, der Weltpostverein gegründet wurde. Wie der Brief, so das Paket; mit dem Jahre 1868 wurde ein einheitliches Paketporto eingeführt; es war nach Entfernungsstufen gegliedert, die bis zu 30 Meilen in einer Progression von je 5 Meilen, für die Strecken über 30 bis zu 100 Meilen in einer Progression von je 10 Meilen, über 100 Meilen in einer Progression von je 20 Meilen gehalten war; das Gewichtporto betrug pro Pfund und Progression 2 Pfennig; die Minimalsätze betrugen bis 5 Meilen 2 Sgr., über 5 bis zu 15 Meilen 3 Sgr., über 15 bis zu 25 Meilen 4 Sgr., über 25 bis zu 50 Meilen 5 Sgr., über 50 Meilen 6 Sgr. Mit dem 1. Januar 1874 folgte die Einheitstaxe von 50 Pf. für das Fünfkilo-Postpaket, die für den Buchhandel eine außerordentliche Erleichterung des Verkehrs bedeutete. Am 25. Juni 1870 gelangte in Berlin die erste Korrespondenzkarte, unsere heutige Postkarte, zur Ausgabe; der übrigens — nach ersten Vorläufern zu Beginn des 19. Jahrhunderts (kleinen Gedenk- und Stammbuchblättern mit Kupferstichen, die Abbildungen von schönen Gegenden und Sehenswürdigkeiten verschiedener Art darstellten, verlegt von Wiederhold in Göttingen) — im Jahre 1875 in der Schulzeschen Hofbuchhandlung in Oldenburg die ersten illustrierten Postkarten als buchhändlerische Verlagsartikel folgten.

In einem Rahmen neuer einheitlicher und freiheitlicher Ordnung bewegte sich die Geschichte eines Volkes, das alte Kräfte verdoppelte, gehemmte entfaltete, neue versuchte, und mit so zahllosen andern Teilgebieten des gesamten Volkskörpers waren auch Buchgewerbe und Buchhandel in der Verstärkung, Beschleunigung und Ausdehnung deutschen Geistes- und Wirtschaftslebens eingeschlossen. Auch der Buchhandel nahm Teil am allgemeinen Wachstum, auch in ihm stiegen die Zahlen, auch in ihm stieg die Lebhaftigkeit der Unternehmung und des Vertriebs, auch in ihm wurde eine neue Technik eine neue Macht.

In dem gesamten Herstellungsverfahren: vom Gießen der Letter an bis zum Binden des fertigen Buchs vollzogen sich erstaunliche Fortschritte. Im Jahre 1870 führte die Schriftgießerei von Schelter

& Giesecke in Leipzig als erste für die Gießmaschine den Dampfbetrieb ein; drei Jahre darauf stellten Genzsch & Heyse in Hamburg die erste Hepburnsche Komplett-Gießmaschine in Deutschland auf, das Wunderwerk, das, täglich 40- bis 50000 Lettern liefernd, die Type goß, abbrach, schliff, fertigmachte. Im Setzersaal zogen die ersten Setzmaschinen ein: als erste und lange Zeit best verwendbare die 1872 erfundene Kastenheinsche. Mit der Hand setzte der geschickte Setzer in der Stunde durchschnittlich 2000, mit der Setzmaschine — deren Preis 1600 Thaler betrug — 7000 Buchstaben. Im Jahre 1873 brachte die Maschinenfabrik Augsburg die erste Rotationspresse auf den deutschen Markt. Wie mit Satz und Druck, so auch mit dem Papier, dem der Satz aufgedruckt wurde, dem Einband, dem die bedruckten Blätter anvertraut wurden. Die vierziger Jahre hatten das Holzpapier erfunden. Die Erfindung war mit Staunen und Stolz aufgenommen worden; aber gerade sie war so bezeichnend für den früher angedeuteten Charakter der fünfziger und sechziger Jahre: der Drang zeigte sich darin, vorwärts zu kommen, Material zu schaffen für die immer stärker ins Breite gehende Produktion; aber die Erfindung brachte auch eine Papiersorte, chemisch von übelster Eigenschaft, und die Technik war außer Stande, einen Bearbeitungsprozeß zu entwickeln, der zugleich der Natur der geschmeidigen, chemisch widerstandsfähigeren Leinen- und Baumwollfaser und des spröden, widerspenstigen, schon beim Trockenprozeß chemischen Veränderungen leicht ausgesetzten Holzstoffs genügt hätte. Da begann mit Beginn der siebziger Jahre die Einführung der Zellulose in die Papierfabrikation, und sie bedeutete, indem die aus der Verbindung von Hadern und Holzschliff entstehenden Schwierigkeiten wegfielen und ferner die Zellulose die Lumpenfaser auf einzelnen Gebieten der Papierfabrikation sogar ganz ersetzte, unter anderm und vor allem den eigentlichen Beginn der Produktion für den Massenbetrieb, vorgenommen in nun erst entstehenden Sondergroßbetrieben der Druckpapierfabrikation. Ähnliche Fortschritte vollzogen sich in der Buchbinderei; zu der maschinellen Massenherstellung des Papiers, der Type, des Zeitungsblatts und des Werkdruckbogens kam im Jahre 1878 die Drahtheftmaschine und ermöglichte die rasche Herstellung der Massenauflage.

Die Produktionsziffer erstieg im Jahre 1868 mit der Ziffer 10563 nach einer Zeitdauer von zwei Jahrzehnten wieder die über der Linie

10000 gelegene Höhe, die sie einst schon im Jahre 1838 erreicht und bis zum Jahre 1847 innegehalten hatte; rasch ansteigend übertraf sie im Jahre 1877 mit 13925 Erscheinungen die höchste Ziffer, die sie bis dahin je erreicht hatte (1843 = 13664), im Jahre 1879 verzeichnete Hinrichs 14179, im Jahre 1881 = 15191, im Jahre 1885 = 16305, im Jahre 1888 = 17016, im Jahre 1890 = 18875.

Oder vergleichen wir die Summen der in den einzelnen Jahrzehnten erschienenen Bücher:

Jahrzehnt	Erscheinungen
1841—1850	111386
1851—1860	88784
1861—1870	108990
1871—1880	128491
1881—1890	163409

Das Wachstum der Produktion zeigte so eine lebhafte Steigerung, namentlich von den sechsziger zu den siebziger Jahren. Die Produktionsziffer des Jahres 1869 zeigte gegen die des Jahres 1860 eine Zunahme von 19 %, die Produktionsziffer des Jahres 1880 gegen die des Jahres 1869 eine Zunahme von 32 %. Einer solchen Steigerung stand eine entsprechende Steigerung der Bevölkerungszunahme zur Seite. Die Bevölkerung des heutigen Deutschen Reiches hatte nach der Fremdherrschaft (1816) 25 Millionen betragen, bis zur Reaktionszeit war sie auf 36 Millionen gestiegen (1855), im Jahre 1870 betrug sie 40 Millionen, im Jahre 1891 50 Millionen.

War die Bevölkerung also von der Reaktionszeit bis zur Reichsgründung um 11% gestiegen, so stieg sie von da bis zum Jahr 1890 um 25 %. Ein viel stärkeres Wachstum aber zeigte die Zunahme der Firmen. Die Firmenzahl des Jahres 1869 zeigt gegen die des Jahres 1860 eine Zunahme um 42 %, die Firmenzahl des Jahres 1880 gegen die des Jahres 1869 eine Zunahme von 54 %.

Welches Bild des Wachstums des Betriebs nach Form und Masse, wenn wir hören, daß die Königsche Fabrik zur Lieferung des ersten Tausend Schnellpressen fünfzig (1815—1865), zur Lieferung des zweiten Tausend acht Jahre gebrauchte! Welch deutliche Illustration ferner des Hand-in-Handgehens des Fortschritts und der Triebkraft litterarischer Bildung einerseits, der Technik andrerseits, daß vier Jahre vor dem Jahre

1867 die Notendruckschnellpresse gebaut wurde, durch die erst ganz die Möglichkeit der billigen musikalischen Klassikerausgaben gegeben wurde. Und um für das Wesen des technischen Fortschritts ein anschauliches Beispiel zu geben: um 1800 hatte Deutschland mit ungefähr 1300 Bütten im Jahre 15—20000 t Papier und Pappe erzeugt; im Jahre 1900 erzeugte es mit 1500 Papier- und Pappenmaschinen und 125 Bütten rund 1000000 t Papier und Pappe, also rund das Fünfzigfache, während die Zahl der Arbeitskräfte sich nur etwa verachtfacht hatte. Veränderungen der gleichen Art aber vollzogen sich entsprechend auch auf dem Gebiete der geistigen Aufnahme. Der Fortschritt der Technik ist das Gegenstück des Fortschritts der Triebkraft und Verbreitung der Bildungsbedürfnisse. So machte die Technik den Beginn mit ihren gegen früher unvergleichlichen Fortschritten in einer Zeit, in der auch Verbreitung und Bedeutung der Bildung Fortschritte zu machen begannen, unvergleichbar gegen früher. Darum aber, wie jetzt dieselbe Zahl der Menschenhände in derselben Zeit mittels der Maschine ganz andere Mengen produzierte als früher, so bedeutete jetzt auch schon die gleiche Zahl der Käufer vermöge der gesteigerten Bildungsforderungen ein anderes Maß des Verbrauchs als früher. Die Käuferwelt wuchs gerade jetzt nicht nur an Zahl der Köpfe, sondern mehr denn je an Fähigkeit der Aufnahme, an Fassungskraft und -trieb teils vermehrten, teils erhöhten und vertieften Bedarfs. Welche Fortschritte in diesen Jahrzehnten in der Geschichte der Schulbildung; welche gesteigerten Forderungen an wissenschaftliche Durchbildung in Industrie, Verkehr und Handel; wo war vordem der Arbeiter der neuen Jahrzehnte mit seinem ständig steigenden Bildungsbedürfnis? Es war etwa seit der Mitte des 19. Jahrhunderts, seit Beginn der nachmärzlichen Zeit also, die sich so auch hier wieder als der Beginn neuer Verhältnisse zeigte, daß die städtische Bevölkerung, die bis dahin hinter der ländlichen an Zahl weit zurückgestanden und noch nicht ein Drittel ausgemacht hatte, zu steigen begann. Im Jahre der Reichsgründung betrug sie immerhin erst 36 %, sodaß damals auf die Landbevölkerung noch 64 % kamen. In den Jahren 1880 und 1890 aber betrug der Procentsatz der städtischen Bevölkerung 42 und 47, der der ländlichen 58 und 53. Die Zahl der Großstädte (Städte über 100000 Einwohner) im Gebiete des heutigen Deutschen Reiches betrug im Jahre

1800 2 und im Jahre 1871 8, im Jahre 1900 aber 33. Im Jahre 1871 war jeder zwanzigste, ein Menschenalter später (1900) jeder fünfte Deutsche ein Großstadtbewohner; bis zur Gegenwart hat vom Jahre 1871 ab die ländliche Bevölkerung fast um 1 Million, die städtische um 20 Millionen zugenommen. Im Jahre 1822 hatte Preußen bei einer Bevölkerung von 11600000 Seelen 20440 öffentliche Volksschulen mit 1427045 Schulkindern gehabt, im Jahre 1896 zählte es bei einer Bevölkerung von 31800000 Seelen 36138 Schulen mit 5236826 Schulkindern: die Bevölkerung wuchs um 174 %, die Zahl der die Volksschule besuchenden Kinder aber um 266 %; und um wieviel gar müßte der Procentsatz noch erhöht werden, wenn die Steigerung der Stundenzahl, der Güte und Eindringlichkeit des Unterrichts zum Ausdruck gebracht werden sollte? In Bayern stiegen die Ausgaben für Erziehung und Bildung von 1819/25 bis 1888/89 von 0,7 auf 14,1 Millionen Gulden, der preußische Etat für Unterricht und Kultus betrug im Jahre 1850 rund 10 Millionen, im Jahre 1867 rund 15 Millionen, im Jahre 1901 rund 145 Millionen Mark. An den deutschen Hochschulen studierten im Jahre 1830 15870, im Jahre 1899 33000 Personen; im Jahre 1875 kamen auf 100000 Einwohner etwa 38, im Jahre 1880 etwa 46, im Jahre 1885 etwa 57, im Jahre 1899 etwa 60 Studierende. Im Jahre 1860 kamen auf eine Buchhandlung in Niederösterreich 15000, in Ungarn 130000, in Kroatien 100000 Einwohner: was bedeuten diese Zahlen von Einwohnern als Bücherkonsumenten gegen die 5000 Einwohner in Niederösterreich, die 17002 in Ungarn, die 32000 in Kroatien, die im Jahre 1910 auf eine Buchhandlung entfielen? Die buchhändlerische Welt der siebziger Jahre, der Jahre einer politischen und wirtschaftlichen Neugestaltung Deutschlands, der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht und des allgemeinen Stimmrechts, der mit der Durchführung der Gewerbefreiheit wachsenden Ansprüche an die Bildung der Gewerbetreibenden, eines neuen Aufschwungs des Baugewerbes und der technischen Wissenschaften, eines zunehmenden Luxus, stand staunend vor einem Arbeitsfelde, das sich in einem Maße erweiterte, wie man es noch um die Mitte des Jahrhunderts kaum hätte ahnen können.

Da nun Buchhandel und Buchverbrauch zusammengehörige Glieder derselben Bewegung sind: wie war es anders möglich, als daß ebenso

auch der Buchhandel gerade jetzt nicht nur ein äußeres Wachstum zeigte, sondern daß sich auch in ihm in erhöhtem Maße innere Veränderungen vollzogen, die den Veränderungen auf dem Gebiete der Herstellung und in den Kreisen der Aufnahme in ihrer Art entsprachen?

Der damalige Buchhandel hätte sich nicht lange überlegt, wenn er nach der Art solcher Veränderung gefragt worden wäre!

„Geehrtester sie werten mein Schreiben Entscholtigen Da ich inen zur Anzeige Bringe Das ich hier in Bremen. Meine Buchhantelung Eetlubelirt habe und mich Geneigt fiele mit inen in Nehere Geschefts verbintung zu Dreten solten sie Sich Geneigt filen so Bitte ich nach jhrem Wolwollen Mir Gefeligst Die Neheren Betinugen mit Deilen zu Wollen. Er Bittet. Umgehent.

Musikaligen u. Buchhantelung v. A. G . . . . . in Br . . . ."

„. . Nun wollte Sie freundligst bitten mir nähere Auskunft über nachstehende Zeilen mitzutheilen, ich habe nämlich von der Regierung die Konsession zum Betriebe einer Buchhandlung erhalten, folge dessen wünsche dem Buchhändler Verbande beizutreten und bitte Sie daher mir mittzutheilen, an wem ich mir zu wenden habe. . ."

„Von der Köngl. Regirung in Potzdam ist mir eine folständige Concition zu Betrieb der Buchhaldel ertheilt so das mir jetz gaar nichts in Wege steth, sondern ich kann nun handlen mit alle Bücher was ich will, In folge dessen erlaube ich mich nun bei Jhnem Anzufragen, ob wir nun vieleit ein größers Gescheft zusamme machen konte, den ich würde mich den on kein andern Buchhändler wenden, wenn Sie mich zum Exempel Bücher a Condition hergebe, wenn so was neues Gangbare Sachen Erscheint, oder auf welcher Art dies sich machen lest, bitte ich Sie mich darüber Auskunft zu ertheilen. Mit Hochachtung . . ."

Solche und ähnliche Zuschriften wurden zu Beginn der siebziger Jahre häufig in der buchhändlerischen Fachpresse mitgeteilt, und gleichgültig, ob sie nun alle authentisch oder nicht, ob sie alle wirklich ganz getreu waren oder ob ihnen auch zuweilen in Stil und Schreibung etwas nachgeholfen worden sein mochte, so war eben die Mitteilung solcher Briefe, wie sie bis dahin noch niemals stattgefunden hatte, eine höchst bezeichnende Erscheinung der Zeit. Freizügigkeit und Gewerbefreiheit mußten, wie auf allen Wirthschaftsgebieten, so auch im Buchhandel neue Sorgen, neue Reibungen, neue Interessenkämpfe bringen; alte Sorgen, alte Reibungen, alte Interessenkämpfe auf weiterer und bewegterer Fläche.

Vergegenwärtigen wir uns aber vorerst die Entwickelung der gesamten Geschäftszweige, wie sie sich nach den Angaben des offiziellen Adreßbuchs für das Vierteljahrhundert von 1865 bis 1890 darstellt.

Entwickelung der Geschäftszweige 1865—1890.

	1865	1869	1875	1880	1885	1890
Firmen insgesamt ..	3079	3506	4531	5410	6304	7474
Davon beschäftigten sich:						
nur mit Verlags-Buchhandel	668	750	1132	1238	1399	1665
nur mit Verlags-Kunsthandel	97	154	199	218	222	266
nur mit Verlags-Musikalienhandel .	24	82	131	136	177	230
nur mit Sortiments-Kunsthandel (als Hauptgeschäft)	56	38	112	95	105	132
nur mit Sortiments-Musikalienhandel (als Hauptgeschäft)	111	168	134	144	184	220
nur mit Antiquariatshandel	84	81	98	120	144	195
m. Sortiments-Buch-, Antiquar-, Kunst-, Musikalien-, Landkarten-, Papier- u. Schreibmaterialienhandel (vielfach mit sehr bedeut. Verlag)	1963	2162	2670	3375	3884	4526
mit Antiquariatshandel (einschließl. der oben genannten Antiquariatshandlgn.)	918	1163	1457	1589	1706	1843
mit Kunst-Sort.-Handel (einschl. der mit dem Kunsthandel beschäftigten Sort.-Buchhandlungen)..	1149	1358	1738	1909	2127	2494
mit Landkarten-Sort.-Handel(größtenteils mit dem Sortim.-Buch- u. Kunsthandel verb.) ....'...	487	554	854	928	967	1034
mit Musikalien-Sort.-Handlungen (einschließl. der mit dem Musikalienhandel beschäftigten Sort.-Buch- u. Kunsthandlungen)	955	1151	1499	1693	1983	2325

	1865	1869	1875	1880	1885	1890
mit Leihbibliothek ...	617	760	968	1056	1103	1216
mit Musikalien-Leihanstalt	231 779	311 961	378 1264	429 1396	462 1562	486 2629
mit Journal-Lesezirkel	310	397	576	642	735	927
mit **Papier-, Schreib- u. Zeichenmaterial**-Handlungen (meist mit Sortimentsbuchhandel verb.) .	536	699	1079	1354	1623	1933
mit **Kolportage**-Sort.	—	219	589	634	690	988
„ „ Verlag			193	152	134	135
„ „ Sort. und Verlag			72	70	65	60

Die Zahl der Firmen insgesamt stieg also in dem Vierteljahrhundert von 1865 bis 1890 um 142 %. Dabei stieg der reine Verlagsbuchhandel stärker als der Sortimentsbuchhandel, nämlich jener um 149 %, dieser um 131 %. Wurde so die Zunahme des regulären Sortimentsbuchhandels auf der einen Seite übertroffen von derjenigen des reinen Verlagsbuchhandels, so fällt auf der andern Seite eine außerordentlich starke Vermehrung der Papier-, Schreib- und Zeichenmaterialienhandlungen, sowie der Kolportage-Sortimentshandlungen auf. Die Papierhandlungen nahmen vom Jahre 1865 bis 1890 um 261 % zu. Der Kolportagebuchhandel ist im Jahre 1865 noch gar nicht berücksichtigt, im Jahre 1869 ist er noch ohne Unterscheidung seiner Geschäftszweige angegeben; vom Jahre 1875 bis zum Jahre 1890 stieg die Zahl der Firmen insgesamt um 64 %, die Anzahl der Kolportage-Sortimentshandlungen um 67 %. Und zwar verhielt sich dabei zu der Zahl der Sortimentsbuchhandlungen im Jahre 1869 diejenige der gesamten Kolportagebuchhandlungen wie 1 zu 9,9, im Jahre 1890 dagegen diejenige nur allein der Kolportage-Sortimentsbuchhandlungen wie 1 zu 4,6. — Die folgenden beiden Tabellen zeigen, wie diese Verhältnisse in außerordentlich starkem Maße in den siebziger Jahren hervortraten. Es betrug die procentuale Zunahme

	1865—69	1869—75	1875—80	1880—85	1885—90
des reinen Verlagsbuchhandels	12,27	50,93	9,36	13,00	19,01
des Sortimentsbuchhandels	10,10	23,49	26,47	15,08	16,52

Von der Gesamtzahl der Firmen betrug in Procenten:

	1865	1869	1875	1880	1885	1890
Verlagsbuchhandel	21,68	21,39	24,98	22,88	22,09	22,27
Sortimentshandel	63,75	61,66	58,92	62,38	61,61	60,55
Antiquariatshandel	29,78	33,11	31.05	29,37	27,07	24,65
Leihbibliothek	20,03	21,67	21,36	19,51	17,65	16,27
Journal- und Lesezirkel	10,06	11,32	12,71	11,86	11,65	12,40
Papier-, Schreib- u. Zeichenmat.	10,90	19,93	23,81	25,02	25,74	25,86
Kolportage-Sortiment	—	—	12,99	11,72	10,94	13,21
„ -Verlag	—	—	4,25	2,80	2,12	1,53
„ -Sortiment u. Verlag	—	—	1.58	1,29	1,03	0,80

Trockene Zahlen und Zahlenverhältnisse, und doch führen sie in den Kern der Wandlung ein, die sich um die Zeit des Übergangs vom alten Bund ins neue Reich vollzog.

Wir haben eine starke Zunahme des reinen Buchverlags; dabei eine verhältnismäßige Verengerung des Kreises des mit dem reinen Verlagsbuchhandel unmittelbar in Verbindung stehenden regulären Sortimentsbuchhandels und eine dieser Verengerung entsprechende Ausdehnung des jenseits dieser Kreislinie befindlichen Buchhandlungsgebiets. Das wurde auch sichtbar in den Verzeichnissen der Verlegervereine. Das Verzeichnis des Berliner Verlegervereins vom Jahre 1876 enthielt 1209, dasjenige der Berliner, Leipziger und Stuttgarter Verlegervereine vom Jahre 1893 enthielt 1851 Sortimentsfirmen; die in den genannten Verzeichnissen angeführten Sortimentsfirmen betrugen so im Jahre 1876 mehr als die Hälfte, im Jahre 1893 wenig über ein Drittel der im Adreßbuch verzeichneten Sortimentshandlungen. Der Verlag mag im Mittelpunkte des regulären Sortimenterkreises zusammengedrängt gedacht werden: so entsteht das Bild eines Springquells, der, entsprechend der zunehmenden Verstärkung seiner Druckkraft und der zunehmenden Verkleinerung des ihn umgebenden Wasserbeckens, seine Wassermengen in steigendem Maße über den Rand des Bassins hinauswirft, um sich dort ein zwar flacheres, aber desto weiteres Becken auszuwaschen. Die schwerste Masse der geschlossen aufsteigenden Wassersäule fällt in das alte Becken. Je leichter die zerteilten Tropfen, bis zum feinsten Wasserstaub, desto mehr werden sie darüber hinausgetragen. Es ist deutlich, daß dies zum Teil zugleich eine Verstärkung gewisser, jener Veränderung entsprechender Richtungen in der Verlagsproduktion selbst bedeutet.

In der That: eine erhöhte Druckkraft und die gesteigerte Beziehung auf immer weitere und allgemeinere Konsumentenkreise, beides sowohl in der Produktion als im Vertrieb, waren die weit unter den Eigentümlichkeiten besonderer Zweige des Handels oder der Industrie und unter der Schicht allgemeiner Maßnahmen der Gesetzgebung gelegenen Tendenzen, die der Entwickelung der Jahrzehnte seit 1870 allgemein eigentümlich waren.

Der Beginn des Zeitalters der dreißigjährigen Schutzfrist, ein ganz neuer Aufschwung und eine ganz neue Ausbildung des seit dem Notgewerbegesetz freigegebenen Kolportage- und Reisebuchhandels, das neue Einheitsporto für das Fünfkilopaket, die Zunahme eines Oberflächenbuchhandels gleichsam, der sich damit begnügte, der Vermittler wohlbekannter und wohleingeführter Litteratur zu sein, das zunehmende Abfließen der mit verstärktem Druck emporgepreßten Produktion nach der Seite direkten Vertriebs und nach derjenigen des zu neuer Bedeutung gelangenden modernen Antiquariats (Ramsch- und Restbuchhandels) waren die wesentlichsten Erscheinungen jener erhöhten Druckkraft und gesteigerten Beziehung auf allgemeine Konsumentenkreise, die zusammen die Unternehmerfähigkeit steigerten und den litterarischen Stoff gleichsam in jede Falte des möglichen Absatzgebietes hineinzupressen suchten.

Der Buchhandel war der Diener des Publikums, des Publikums im weitesten Sinne, gewiß. Aber jemehr auch der Buchhändler als Kaufmann und spekulativer Fabrikant von einem allgemein erhöhten, gleichsam formalen Impuls merkantiler Erwerbsbegier getrieben wurde, um so mehr wurde er ein Diener, der seinen Herrn in gewissem Sinne und Umfange beherrschte, indem er das Publikum auf alle Weise aufsuchte, indem er es aufrüttelte, indem er seinem Stolz und seinem Vergnügen schmeichelte. Eine Aufnahmeschicht stand dem gegenüber, zusammengesetzt in der Einzelpersönlichkeit und im Nebeneinander der Einzelnen aus alten, nur in vergrößerter und verstärkter Weise zu bearbeitenden und neuen, inhaltlich reicherer und höherer Zufuhr fähigen Bestandteilen, in welcher Aufnahmeschicht Eigenbewegung und Mangel eigener Beweglichkeit in einer für das Emporsteigen jenes merkantilen Aufschwungs günstigsten und für seine Entfaltung wünschenswertesten Weise verschmolzen waren.

Wenn also und soweit der Bücherkäufer, d. h. der durchschnittliche Bücherkäufer desjenigen Teiles des Publikums, dessen Veränderung wir oben andeuteten, ein anderer wurde, so wurde das auch der Buchhandel.

Aber waren denn das wirklich neue Erscheinungen? Nein, gewiß nicht, und wir weisen gerade umgekehrt zurück auf das Wort vom „künstlichen Publikum", in dem sie schon geraume Zeit vorher begrifflich fixiert worden waren. Nur daß sie, daß alles, was wir im allgemeinen und besondern in der Geschichte der Reformbewegung bis zum Ausgang der sechziger Jahre kennen gelernt haben, jetzt in einer Welt vor sich ging, die endgültig mit der alten Zeit gebrochen hatte, und in ihr sich noch ganz anders ins Große auswuchs. Ein halbes Jahrhundert zurück, im Jahre 1825, schrieb noch J. A. von Bergk in der Broschüre „Der Buchhändler": „Wer Lehrbursche annimmt, macht sich verbindlich, für sie als Vater zu sorgen", und beim alten Carl August Adolf Ruprecht in Göttingen (gest. 1861) wohnten noch bis zuletzt die Gehilfen und Lehrlinge im Hause des Prinzipals und nahmen gemeinsam mit seiner Familie die Mahlzeiten ein. Natürlich hatte ein so patriarchalisches Verhältnis, wie überall, seine Schattenseiten gehabt: Rudolf Oldenbourg erzählt in seinen „Erinnerungen" aus seiner Lehrzeit in einem Lübecker Sortiment um das Jahr 1830, wie er nur einen Abend in der Woche ausgehen und Sonntags nur aller 14 Tage Nachmittags von 3 bis 10 Uhr das Haus verlassen durfte und dabei den Hausschlüssel nur sehr ausnahmsweise zu einer Tanzgesellschaft anvertraut erhielt. Aber davon abgesehen: wenn wir ähnliches z. B. für die zwanziger Jahre von der Firma Perthes & Besser in Hamburg hören, in der die Angestellten wie Familienglieder behandelt wurden, so wird uns die Verbindung von Familien- und Geschäftsleben schon als ein Ausnahmefall beschrieben. Die Verhältnisse hatten sich in gewisser Weise ähnlich verschoben in den Beziehungen des Verlegers zu seinen Autoren. Wenn bis zu den vierziger Jahren hin die Autorenkonten Georg Reimers bald (für A. W. Schlegel) ein halbes oder ganzes Dutzend Spickgänse für 5 Rthlr. 4 Gr. oder 8 Rthlr., bald eine Lieferung Teltower Rüben für 3 Rthlr. 12 Gr., bald (für Schleiermacher) Lotterielose, Tuch, Wolle, Messer, Lachs, Cognac, Wein oder „ein Paar casimirne Beinkleider nebst Schneiderlohn" auftraten: wie waren mit der Veränderung von Handel und Verkehr so süße und trauliche Bande nun so lange schon zerrissen. Und im Verhältnis des Buchhändlers zum Publikum: noch gegen die Mitte des 19. Jahrhunderts finden wir den Buchladen vielfach seine alte Rolle als „Sammelstätte der Gelehrten und Litteraten" spielen wie einst in

vergangenen Jahrhunderten, Anton Philipp Reclams „Literariſches Muſeum" in Leipzig etwa, in den zwanziger und dreißiger Jahren, oder mit Leſekabinetten verbundene Buchhandlungen wie z. B. die von Guſtav Oehler in Frankfurt a. M. um 1840. Jetzt wurde durch die Geſtaltung von Bibliothek und Bibliographie, von Fachzeitſchrift einerſeits, Zeitung und allgemeinem Journal andrerſeits, durch die Vergrößerung der ſtädtiſchen Räume und die Beſchleunigung des Zeitmaßes, den die Lebensführung annahm, Umſtände, denen uns wohlbekannte, damit in Wechſelwirkung ſtehende Erſcheinungen auf Seiten des Buchhandels gegenüberſtanden, der Buchladen einer alten beſonderen Bildungsatmoſphäre mehr und mehr beraubt und mit der Luft eines beliebigen andern Kaufladens erfüllt, während den neuen Groß- und Kleinthaten eines Handels, der in die jenſeits der Ladenlinie emporſteigenden Kreiſe vor- und eindrang, der Verkäufer im Buchladen unthätig zuſchaute. Je mehr die Zahl der Buchhändler anſchwoll, je mehr mit dem Abſterben der unverlangten Sendung, dem Aufſteigen neuen Zwiſchenhandels, dem Rückgang perſönlicher Zuſammenkunft die Nachklänge einer alten Zeit alter Gegenſeitigkeit auch hier ausklangen, um ſo mehr ſchritt endlich auch die Lockerung des gleichſam familiären Verhältniſſes zwiſchen Verleger und Sortimenter fort. Die unverlangte Neuigkeitsſendung, gegen die ſo lange geeifert worden war, ging fortgeſetzt weiter zurück. Sie wurde hinſichtlich der Arbeit und der Koſten, und zwar ſowohl vom Standpunkt des Verlegers wie von dem des Sortimenters aus geſehen, je größer der Umfang des Sortimentsbuchhandels wurde, um ſo undurchführbarer; an ihre Stelle trat das Circular. Es betrug die Anzahl der Firmen, die

im Jahre	Neuigkeiten annahmen	nach Wahlzetteln wählten
1871	802	1932
1875	752	2478
1880	528	3353
1885	456	4031
1890	346	4745.

Der Barbezug gewann an Ausdehnung. Nicht nur durch den Hinzutritt der neuen Papierhandlungen, Buchbindereien u. ſ. w., die in ausgedehntem Maße gegen bar beziehen mußten, durch die Zunahme des Bezugs gebundener Bücher, die zum Teil nur gegen bar gegeben wurden,

und die außerordentliche Zunahme der Zeitschriften, die im allgemeinen nur gegen bar geliefert wurden, sondern hauptsächlich, weil mit dem steigenden Drange der Betriebsamkeit der Verleger immer mehr mit erhöhtem Rabatt, der Gewährung von Freiexemplaren bei Partiebezug zum Barbezug anreizte; und groß und immer größer wuchs das Barsortiment empor. An dem alten Boden der Leipziger Ostermeßzahlungen nagten die Wogen der direkten Geldsendung des Sortimenters an den Verleger, vor allem durch Postanweisung; im Jahre 1883 hatten aber auch schon 82, im Jahre 1893 schon 579 Firmen Girokonten. Die Verbilligung der Fracht- und Portosätze, daneben auch die Verteuerung der Leipziger Lagermieten, schien eine rückläufige Entwickelung der Leipziger Auslieferungslager einleiten zu sollen; von 1865 bis 1875 war ihre Zahl noch von 1248 auf 1414 gestiegen, von da bis zum Jahre 1880 aber stieg sie nur auf 1427. In die Fugen des sich auflockernden Mauerwerks drang der neue Buchhandel von „Buchbinder-Commissionärs" Gnaden. Das Barsortiment wirkte dabei in gewisser Richtung unterstützend und verstärkend. Es war eine echt ökonomische Bildung im Dienste der Erleichterung und Vereinfachung des verwickelten und zersplitterten Geschäftsbetriebes des Sortimenters; es erleichterte aber den buchhändlerischen Betrieb auch dem, der über keine ausgebreitete Bücherkunde, keine seinem besonderen Fache angemessene litterarische Bildung, keine Kenntnis der bibliographischen Hilfsmittel noch Übung, mit ihnen zu arbeiten, verfügte. Und auch hinsichtlich des alten Buchhandels konnte es einigermaßen mechanisierend, verflachend, entfremdend, merkantilisierend, desinteressierend wirken. Dem in dem oben skizzierten Bilde veranschaulichten Verhältnissen mußte es zugleich entsprechen, daß sich im innern Kern eine starke Entwickelung auf den Großbetrieb zu vollzog, der zusammengeballte Warenmassen mit groß und stark arbeitenden Triebkräften in weiten Umkreis hinauswarf, und daß sich umgekehrt nach außen zu, teils durch Rück-, teils durch Neubildung gerade desto kleinere Betriebe bildeten.

Auf solchem Unterbau und in solcher Umwelt wuchsen unaufhaltsam die aus der Reformgeschichte vorangegangener Jahrzehnte uns wohlbekannte Konkurrenz der bevorzugten Buchhandelsplätze, voran Leipzigs und Berlins, und diejenigen Verhältnisse, welche sich in der Ent-

wickelung des modernen Antiquariats zusammengedrängt hatten; auf erhöhte Stufe gehoben durch die, von den gekennzeichneten Verhältnissen buchgewerblich-verlegerischer Herstellung und litterarischer Aufnahme getragenen und umfangenen Erscheinungen der Gewerbefreiheit und der Erleichterung und Verbilligung des Verkehrs.

Leipzig und Berlin waren die Hauptplätze einer das Provinzialsortiment in seinen Grundfesten bedrohenden Schleuderkonkurrenz. Die Hauptprovinzialplätze eiferten ihnen nach: Hamburg, Frankfurt a. M., Stuttgart und Heidelberg, München, Wien; aber keine Konkurrenz war so mächtig und allgemein drückend, wie die von Leipzig und Berlin. Schleuderei des Centralplatzes, die Richtung auf einen die direkte Verbindung zwischen Verlag und Sortiment aufhebenden Zwischenhandel, und zwar im Großbetrieb, der Anteil des „Nothgewerbegesetz-Buchhandels" und der Kolportage daran: erschienen zusammengedrängt in stärkster Ausprägung in den modernen Großsortimenten, die in einer den neuen Verhältnissen angepaßten Weise den für das Konditionssystem bezeichnenden direkten Verkehr zwischen Verleger und Sortimenter in den indirekten Verkehr der Tauschhandelszeiten verwandelten, dabei vor allem mit dem „Nothgewerbegesetz-Buchhandel" und der Kolportage zusammenhingen und sich vor allem in Leipzig bildeten. Der Satz: „Leipzig ist die Wurzel alles Übels", wurde zum Schlagwort der Interessenkreise des regulären Sortiments. Was den Privatkundenrabatt am Platze betraf, so waren in Leipzig 15 bis 20 % üblich; darunter wurden hier Bücher kaum verkauft, während andrerseits auch 25 % und (z. B. von illustrierten Familienblättern) selbst 28 % gegeben wurden. Nach allen Richtungen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz aber versandten Leipziger und Berliner Schleuderfirmen Kataloge mit Rabattofferten, die jede Konkurrenz ausschlossen. Die Kataloge, in denen neue Bücher mit 20 und 25 % Rabatt angeboten wurden, waren zahlreich. Leipziger und Berliner Großsortimenter boten dem Publikum durch Circulare und Offerten auf die weitesten Entfernungen $16^2/_3$, 20, 25 (auf Musikalien $33^1/_3$, 40 und 50) Procent Rabatt, und zwar durchaus nicht etwa mit der Bedingung einer größeren Entnahme. Leipziger und Berliner Handlungen lieferten an Privatleute mit 20 bis 25 % und mehr. Man suchte Wiederverkäufer, Institute, Bibliotheken, wohlhabende Privatleute auf und bot ihnen den litterarischen Bedarf frei von Emballageberech-

nung zu den Original-Nettopreisen mit einer Kommissionsgebühr von 2 bis 5 % an.

Zugleich aber trat jene Richtung auf den „neuen Buchhandel" hin, die wir vom 18. Jahrhundert ab verfolgen konnten und zuletzt in Erscheinungen der fünfziger und sechziger Jahre gipfeln sahen, in einer Größe und Grundsätzlichkeit auf, die die Vergangenheit weit hinter sich zurückließen. Es gab auch jetzt eine Frage der „Lager-Entschüttung". Es gab freilich keine Tauschlager mehr, auch keine festen Sortimentslager, die die Frage dringend gemacht hätten, wohl aber eine gesteigerte Verlagsspekulation, die gerade bei dem Schwinden der alten Gegenseitigkeit in Erfolg und Mißerfolg mit verdoppelter Robustheit vorgehen mußte. Ebendeshalb aber lag mit dieser Entschüttung auch keine bloße Übergangserscheinung mehr vor, sondern eine Dauererscheinung, die so oder so im System des Vertriebes ihren Platz finden mußte. „Ich selbst", schrieb im Januar 1879 einer der tüchtigsten und überzeugtesten damaligen Vertreter dieser Richtung, Emil Strauß in Bonn, „erkenne in dem Überhandnehmen der Schleuderei den Ruin des Sortimentes in seiner jetzigen Gestalt; ich habe seit der Übernahme meines Geschäftes [1870] so lange gegen dieselbe angekämpft, als das möglich war... Heute würde es einer Selbstverurtheilung zum allmählichen Absterben gleichkommen, wenn sich ein Sortimenter in lamentablen Protesten und Reden ans Publikum, einem hier in Bonn in voller Blüthe befindlichen modernen Schleuder-Antiquariate gegenüber ergehen, oder sich in Nothschreien im Börsenblatte über die täglich in Masse von Berliner und Leipziger Engros-Schleudergeschäften an Professoren, Studenten, Lehrer u. s. w. verbreiteten Rabattofferten Luft machen wollte... Nach der alten Schule buchhändlerisch erzogen, habe ich .. meinen Umsatz allmählich sich verringern, den Verkehr in meinem Laden stiller werden sehen. Ich habe .. gefunden, daß es kein Mittel gibt, welches die alte Praxis des Buchhandels lebensfähig zu erhalten vermöchte, und mehr und mehr die Überzeugung gewonnen, daß die Zukunft dem nach kaufmännischen Grundsätzen eingerichteten modernen Sortiment gehört. Die ins Unsinnige gesteigerte Anzahl der Geschäfte läßt nach der alten Praxis die Einzelnen ihr Auskommen nicht mehr nebeneinander finden, es bricht also mit Naturnothwendigkeit der Kampf ums Dasein im Buchhandel los, der nur im Untergange des Schwächeren sein Ende finden kann." Und im

Jahre 1882 schlug Strauß folgende 10 Thesen an die Thür der deutschen Buchhändlerbörse:

1. Die in Leipzig zentralisierte Organisation des Buchhandels birgt in sich die Ursache des unaufhaltsamen Rückganges des auswärtigen Sortimentsgeschäftes, weil das letztere, spesenüberbürdet, im Kampfe gegen das durch Spesenfreiheit überstarke Leipziger Sortiment unterliegt.
2. Der jetzt übliche Verlegerrabatt ist zu hoch — er ist dem altertümlichen Vertriebe angepaßt — er kann von rationell betriebenen Sortimenten zur Hälfte entbehrt werden; — er verteuert das Buch ungebührlich.
3. Der Verleger soll den Nettopreis so kalkulieren, daß er seine Verlagsartikel samt und sonders überallhin (zunächst innerhalb Deutschlands) direkt franko (für den Empfänger spesenfrei) liefert. Er schafft damit dem Sortiment in ganz Deutschland gleiche Chancen und befreit es von dem Drucke der Leipziger Konkurrenz.
4. Um den direkten Bücherverkehr zu ermöglichen, sei es die vornehmste Aufgabe und Pflicht des Vorstandes des Börsenvereins deutscher Buchhändler, bei der deutschen Reichspostverwaltung zu beantragen und mit allen Mitteln unablässig und zäh die Einführung eines Bücher-Post-Tarifs zu erstreben, mit etwa folgender Tax-Skala:

   Büchersendung bis zu 250 Gramm durch ganz Deutschland 3 Pf., bis zu 500 Gramm 5 Pf., 1 Kilo 10 Pf., 2 Kilo 20 Pf., 3 Kilo 30 Pf., 4 Kilo 40 Pf., 5 Kilo 50 Pf. u. s. w., sowie ferner die Einführung der Einpfennig-Taxe für jede einzelne Journalnummer, jeden Prospekt ohne Rücksicht auf deren Umfang, wie eine solche z. B. in Belgien besteht.

   Anmerkung: auf Grundlage der „Einpfennig-Taxe" würde auch der Betrieb des Zeitungsspeditions-Geschäfts zur Möglichkeit und dasselbe naturgemäß aus der Hand der Post auf den Buchhandel hinüber geleitet.
5. Der Verleger liefert alles Festbezogene zum Nettopreise und verfügt über sein Guthaben nach Belieben per Tratte mit kurzem Ziel.

   Kommissionsartikel, über welche ganz oder halbjährlich abgerechnet wird, werden durchschnittlich mit 10 Prozent höher berechnet, als Aequivalent für den längeren Kredit und den Verlust an Porto für die nicht abgesetzte Ware.
6. Der Verleger sollte nur mit solchen Sortimenten in direkter Verbindung bleiben, deren Absatz die Führung eines laufenden Kontos lohnt, und die Mehrzahl der kleinen Firmen auf den Bezug aus zweiter Hand verweisen.

   Kleinere sowie ausländische Sortimente thun besser, ihren Sortimentsbedarf von einer nahegelegenen größeren Buchhandlung zu beziehen. Da letztere (nach These 3) alles franko an ihrem Platze erhält, kann sie kleineren Handlungen Sortiment mit einem geringen Aufschlage von etwa 5 Prozent auf den Nettopreis liefern.
7. Der Zwang des Ladenpreises ist ein Unding.
8. Der Ladenpreis soll nur für Kataloge und Ankündigungen eine formelle Bedeutung haben — für den Handel ist derselbe nicht bindend. Der Sortimenter zieht nur den Nettopreis in Betracht und schlägt auf diesen den Nutzen, den er haben muß, resp. den er von seinem Publikum glaubt erlangen zu können.

9. Der Verleger soll sich allmählich mehr und mehr daran gewöhnen auf den Kommissionsvertrieb seiner Artikel zu verzichten (von berechtigten Ausnahmen abgesehen). Er brauchte in der Regel wohl nur die Hälfte oder zwei Drittel der bisherigen Auflagen zu drucken und könnte das hierbei gesparte Geld für Inserate, Reklamen und direkte Prospektversendung weit nutzbringender verwenden.
10. Der Sortimenter soll sich allmählich mehr und mehr daran gewöhnen, seinen Absatz hauptsächlich durch Versendung von selbst zusammengestellten Katalogen, Prospekten im weitesten Umkreise seines Bezirkes zu forciren; er kann hierzu die Mittel benutzen, die er bei der Drangabe der plan- und resultatlosen Novasendungen erspart.

Wenn nun die Gesamtheit aller dieser Veränderungen und Richtungen geschichtlich so wohl begründet und verständlich waren, welches waren, rein buchhandelsgeschichtlich angesehen, die Gründe und Rechtfertigungsgründe der Zeit, aus denen sie zu beklagen und bekämpfen gewesen wären? Die Antwort ist in der Darstellung der Verhältnisse selbst und ihrer Entwickelung nicht nur in den zurückliegenden drei oder vier Jahrzehnten, sondern den zurückliegenden drei oder vier Jahrhunderten enthalten: der Buchhandel war vor den Kampf um die Erhaltung einer Organisation gestellt, die das deutsche Volk in diesen vier Jahrhunderten als die ihm gemäße notwendig und natürlich aus und für sich erbaut hatte. Dieser Kampf fand, soweit der Blick der Geschichte heute reicht, seine grundsätzliche Entscheidung um das Jahr 1890, und bis dahin wollen wir ihn hier verfolgen, so dann den Kreis schließend, den zu beschreiben unser zweiter Band begonnen hatte.

Wie die der Reformbewegung der siebziger und achtziger Jahre des 19. Jahrhunderts zugrunde liegenden Anstöße nicht etwas waren, was um die Jahre 1867, 1870 als neu, unvermittelt und unerhört in die Geschichte eingetreten wäre, sondern die Entwickelung, von Anbeginn im Keime angelegt, in geschichtlich notwendigen und verständlichen Bahnen sich vollzog, so kann uns auch im voraus der Aufmarsch der Parteien klar sein, die zu der Frage: ob, wie, inwieweit man in ihre Gestaltung eingreifen könne, einzugreifen habe, in verschiedener Weise Stellung nahmen. Wir haben auch jetzt wieder auf der einen Seite eine freihändlerische Richtung, in der wir wieder zwei Richtungen zu unterscheiden haben: eine positive oder radikale, die vorwärtsdrängend mit dem alten Geiste der deutschen Gegenseitigkeit brechen wollte, und

eine negative oder konservative, die vor allem den Börsenverein in die Frage reformerischen Gestaltens nicht hineingezogen wissen und die Entwickelung im allgemeinen sich selbst überlassen wollte — auf der andern Seite eine, jetzt freilich nur noch schwach vertretene Tendenz auf die Wiederherstellung staatlicher Regulierung. Dazwischen rauschte ein starker Strom der Forderung genossenschaftlicher Reform. In ihr waren zwei Bestandteile zu unterscheiden, die zum Teil gesondert auftraten, vor allem aber in der Art ihrer Verbindung von Bedeutung wurden: einmal der Grundsatz der Reform von oben her kraft und vermittelst des Börsenvereins, sodann der Grundsatz der Reform von unten auf durch freie Vereinsbildung. Endlich setzte sich in diese neue Periode auch jene besondere Richtung fort, die die Aufgabe lediglich darin erblickte, aufzustellen, was man früher „Usancencodex" genannt hatte, d. h. also die allgemein herrschenden Geschäftsgebräuche zu kodifizieren, dort, wo es angezeigt schien, sie ihrem Geiste nach aus- und fortbildend und die Nachachtung der natürlichen Notwendigkeit der Sache selbst zu überlassen.

Als zu Ende der 1870er Jahre die allgemeine Reformbewegung schon in Fluß zu kommen begonnen hatte, wurde von einer Kommission, die wir dann noch kennen lernen werden, eine Erhebung der herrschenden Kundenrabattverhältnisse veranstaltet; ferner hörte man in den Verhandlungen jener Jahre, daß die diesbezüglichen Mißstände in Süddeutschland bei weitem nicht so fühlbar gewesen seien als in Norddeutschland. Wir wissen nun, daß in den Reformen, wie sie seit 1867/70 neu erstrebt wurden, nicht die allgemeinen Kundenrabattverhältnisse den Kern der Bewegung bildeten; und auch das Bild, das die Erhebungen jener Kommission im Jahre 1879 lieferten, war kein allzu erschütterndes. Es setzte sich zusammen aus 79 Antworten, die auf einen an den Buchhandel Deutschlands, Österreichs und der Schweiz versandten Fragebogen eingingen. Fehlten dabei auch große und bedeutende Teile des buchhändlerischen Gesamtgebiets, so lagen damit doch die Antworten von acht Vereinen oder Verbänden (Leipzig, Hamburg-Altona, Würzburg, Cassel, vereinigte Stuttgarter und Württembergische Handlungen, Wien, Prag, Schweiz), drei Gesamtantworten der Buchhändler einzelner Plätze (Königsberg, Danzig, Wiesbaden) und 68 Einzelantworten vor, und abgesehen von der Schweiz waren 63 verschiedene Städte darin vertreten. In einigen

kleinern, abseits der großen Verkehrsstraßen gelegenen Städte — Kaiserslautern, Waldshut — war der Rabatt überhaupt unbekannt. Als „allgemein üblich" wurde der Kundenrabatt nur in Stuttgart anerkannt. In der überwiegenden Mehrzahl der übrigen Städte wurde Rabatt nur auf besonderes Verlangen gewährt, und zwar in verschiedenstem Umfange und unter den verschiedensten Modalitäten. Der Durchschnittssatz betrug fünf bis zehn Procent ohne Unterschied zwischen Ordinär- und Nettoartikeln. Ein höherer Rabatt als 10 % wurde nur in drei Fällen gemeldet. Wo aber Rabatt überhaupt gewährt wurde, wurde er das meist als Kundenrabatt im engern Sinne, nämlich unter Annahme eines Minimalverkaufs, und zwar von fünfzehn oder zwanzig Mark an aufwärts, an Behörden, Bibliotheken, Studenten, Lehrer oder andere bedeutende Kunden und in der Regel unter der Bedingung viertel- oder halbjähriger Regelung des Kontos, während beim Barverkauf der Rabatt in soliden Handlungen als Ausnahme galt; bei Zeitschriften wurde er in Sachsen in gewissen Fällen gewährt, sonst war er allgemein ausgeschlossen. In zahlreichen Plätzen waren halbjährliche Kundenrechnungen Gebrauch: in Frankfurt a. M. waren sie von jeher üblich entsprechend den Frankfurter Frühjahrs- und Herbstmessen, aber auch in Breslau, Danzig, Karlsruhe, Heilbronn, im Großherzogtum Baden, in Pfalzbayern, den Reichslanden und den meisten Städten des Mitteldeutschen Verbands seit längerer oder kürzerer Zeit fast allgemein eingeführt, und wie es scheint, nicht ohne Erfolg, da nur ein Berichterstatter bemerkte, daß trotz halbjährlicher Rechnungen zwei Drittel der Kunden doch erst zu Neujahr zahlten.

Indessen gingen die frühesten Reformversuche dieser Jahre dennoch vom Kampf gegen den Kundenrabatt aus, und gingen gerade von Österreich und Süddeutschland aus.

Der Antrag, den Emil Malewski in der Generalversammlung des Österreichischen Buchhändlervereins vom Jahre 1868 auf „Aufhebung des geschäftlichen Verkehrs mit jedem an Privatkunden Rabatt gebenden Buchhändler" einbrachte, wurde noch einstimmig abgelehnt. Eine in der gleichen Versammlung gewählte Kommission zur Regelung der Rabatt- und Zahlungsverhältnisse kam in ihrer Septemberberatung zu dem Schluß, die gedrückte Lage des Sortimentshandels liege „einzig und allein in der theilweise durch die Gewerbefreiheit entstandenen großen Con-

currenz und der hierdurch immer mehr um sich greifenden Schleuderei, die sich nicht bloß durch übermäßiges Rabattiren, sondern auch in der willkürlichen Beseitigung des Ladenpreises bemerkbar mache", und befürwortete namentlich die Begründung eines österreichischen Verlegervereins, der insbesondere das Ziel verfolgen sollte, „den Sortimentshandel bei der Aufrechterhaltung der Grundsätze, auf welchen der deutsche Buchhandel beruhe, zu unterstützen". Die Schlüsse und Anregungen führten zu keinem Ergebnis; der Vorstand entfaltete indes eine praktische Thätigkeit, indem er bei verschiedenen Beschwerden und Ansuchen, die bezüglich der Schleudereien einzelner Firmen an ihn gerichtet wurden, an die betreffenden Firmen energische briefliche Aufforderungen ergehen ließ, und als er in der Generalversammlung des Jahres 1871 zum ersten Mal darüber berichtete, erklärte er, die Aufforderungen hätten jederzeit den erwünschten Erfolg erzielt. Im Jahre 1873 wurde der Antrag auf Abschaffung des Kundenrabatts erneut eingebracht, und zwar von dem Führer des Deutschen Sortimentervereins, Hermann Dominicus, der gleichzeitig als Schriftführer dem Österreichischen Buchhändlerverein angehörte. Diesmal wurde der Antrag einer aus drei Verlegern und drei Sortimentern bestehenden Kommission überwiesen, die die Bestimmungen für diejenigen Städte aufstellen sollte, in denen die gänzliche Abschaffung des Rabatts nicht möglich sei. Die Kommission brachte einen Verband zu Stande, dem bis Ende 1873 269 Firmen, worunter alle namhaften Verleger, angehörten, und dessen Hauptbestimmung darin bestand, daß vom 1. Januar 1874 ab der Rabatt an Private gegen bare Zahlung wie in Rechnung aufgehoben sein sollte; bei großen Aufträgen von mindestens mehreren hundert Gulden sollte ein im Verhältnis zu den günstigeren Bezugsbedingungen höherer Rabatt in denjenigen Fällen bewilligt werden können, in welchen die Konkurrenz dies nötig mache. Die Übertreter der Konvention, und zwar auch diejenigen, welche dem Verbande nicht beigetreten waren, wurden mit Sperrung der Rechnung bedroht. Die Rabattkommission nahm sich ihres Amtes mit Eifer an, so sehr, daß auf der Versammlung des Jahres 1875, in der beschlossen wurde: daß der Vorstand in Zukunft die Berufung einer Rabattkommission jeweilig zu veranlassen und sich zum Zwecke gemeinschaftlichen Vorgehens gegen Rabattschleuderei mit den Vereinen Deutschlands und der Schweiz in Verbindung zu setzen habe, der Sieg

über das uralte Übel des Kundenrabatts gefeiert wurde — allerdings verfrüht.

Die österreichische Bewegung vollzog sich außerhalb des unmittelbaren Zusammenhangs mit der gemeindeutschen Reformbewegung. Wir nähern uns der gemeindeutschen Bewegung mit Vorgängen im Süddeutschen Buchhändlerverein. Ein Mann aus der buchhändlerisch geeinten Schweiz, der dem Vorstand des Süddeutschen Buchhändlervereins angehörige Carl Detloff in Basel, war hier die bewegende Kraft. Er trat auf in der Generalversammlung des Jahres 1874. Er wies auf das Vorbild der Schweiz und der österreichischen Rabattkonvention hin und beantragte, in einem Anhang zu den revidierten Statuten die Regulierung der Rabattfrage vorzunehmen. Unter den Gegnern des Antrags befand sich u. a. der Stuttgarter Verleger Adolph Kröner. Dem Sortimenter, meinte er, sei die Verweigerung des Rabatts geschäftlich unmöglich; von den Verlegern habe man vollends unüberwindliche Schwierigkeiten zu erwarten. „Die großen gehen sicher nicht darauf ein, und wir kleineren können uns dann unmöglich in solche enge Schranken einschließen lassen." Die Lage der Sortimenter sei gewiß schwierig, allein diese Krisis werde „auf eine andere Weise geheilt werden müssen". Man möge den Gegenstand an eine Kommission verweisen. An den Börsenverein würde er sich vorerst nicht wenden. „Übrigens wird es vergebliche Mühe sein." Das erwartete man auch von anderer Seite und hielt das Unternehmen namentlich wegen der norddeutschen Konkurrenz für undurchführbar. Detloff vertrat dagegen die Ansicht, daß irgendwo der Anfang gemacht werden müsse, und daß, wenn Süddeutschland einig und geeint sei, der Anschluß Norddeutschlands nicht ausbleiben werde. Man nahm den Antrag an; der Vorstand (Ernst Rohmer, Carl Detloff, Adolf Bonz) wurde mit Vorarbeiten zur Entscheidung der Frage beauftragt, „ob und in welcher Weise im gewöhnlichen Kundenverkehr das Rabattgeben abgeschafft werden könne". Er wandte sich zuerst, Ende September 1874, an die Verleger, indem er den Verlegern Süddeutschlands eine Erklärung zustellte, durch deren Unterzeichnung man sich mit einem eventuellen Beschluß, „dem Übel des Kundenrabatts entgegenzutreten", grundsätzlich einverstanden erklärte und zusagte, seinerseits bei der Durchführung behilflich

zu sein. Nachdem bis zum 22. Oktober 1874, neben der Gesamtzustimmung der Schweizer Verleger und Sortimenter, von 101 antwortenden Firmen 88 (worunter 33 bedeutendere) bedingungslos zugestimmt, 9 einige Vorbehalte gemacht, 4 abgelehnt hatten, während 75 (worunter 20 bedeutendere) Handlungen nicht geantwortet hatten, sandte der Vorstand unter dem genannten Datum eine entsprechende Erklärung des Einverständnisses, aber auch der bindenden Verpflichtung, „unter Feststellung der zulässigen Ausnahmen dem Übel des Kunden-Rabatts entgegenzutreten", an die süddeutschen Sortimentsbuchhandlungen. Von den 309 Sortimentsfirmen antworteten 220, und zwar 214 zustimmend, 6 ablehnend. Jetzt beantragte der Vorstand auf der Generalversammlung 1875 „im Interesse der Erhaltung eines soliden Sortimentsbuchhandels" die „Abschaffung des Kunden-Rabatts (ausgenommen im Verkehr mit Bibliotheken ꝛc.)", und zur Durchführung dessen die Bildung einmal lokaler Vereinigungen — denn ohne eine durch Selbstthätigkeit der Lokalvereine zu erzielende lokale Verständigung werde der Verein die Lösung der schwierigen Frage den Sortimentern nicht in den Schoß schütten können — und sodann auf ihrer Grundlage die Bildung eines „umfassenden Anti-Rabattvereins", beides unter Förderung seitens des Süddeutschen Buchhändlervereins. Der Antrag wurde angenommen; aber nur für Baden und die Pfalz kam, im September 1875, durch Joseph Bielefeld, ein Anti-Rabattverein (der Badisch-pfälzische Buchhändlerverband) zu Stande, während Württenberg und Bayern unthätig blieben.

In der Generalversammlung des Jahres 1876 rief Detloff noch einmal zur That auf. „Es ist heute der letzte Versuch, den ich mache, Sie für die Sache zu gewinnen; ich darf sagen, das Meinige habe ich redlich und erschöpfend gethan, mit Wort und vorbereitender That." Als aber endlich im Juli 1878 ein erster praktischer Schritt auf der Bahn der Reform in Stuttgart gethan wurde, hatten sich inzwischen bereits andere, folgenreiche Ereignisse im Fortgange der Geschichte des Deutschen Sortimentervereins abgespielt; mit ihnen treten wir unmittelbar in den Vorhof der Reformbewegung im neuen Reiche. Das Vereinsgeschäft war ja längst ins Wesenlose zerronnen, die „Mittheilungen" erschienen nicht mehr. Allein der Verein war damit nicht zu Grabe gegangen, und sein Vorsitzender war Hermann Dominicus. Der Verein

hielt jährlich ſeine Verſammlungen ab. Er lebte der „Pflicht, die ſchwer bedrohten Intereſſen der Sortimenter wahrzunehmen.“ Der Vorſtand beſtand neben Dominicus aus Carl Schöpping (Lindauerſche Buchhandlung) in München als ſtellvertretendem Vorſitzenden, C. E. Müller in Bremen, Ed. Heinr. Mayer (Lengfeldſche Buchhandlung) in Köln und Ferd. Beyer (Theile's Buchhandlung) in Königsberg; an die Stelle Ed. Heinr. Mayers und Ferd. Beyers traten Mitte der ſiebziger Jahre Carl Schmidt in Döbeln und W. Naedelen (Schaubſche Buchhandlung) in Düſſeldorf. Bei den Verhandlungen des Vereins handelte es ſich eine Reihe von Jahren hindurch einerſeits und vor allem um gewiſſe einzelne Punkte, in denen die Intereſſen der Verleger und Sortimenter gegenſätzlich aufeinandertrafen: Meßagio, Übertrag u. dergl., andrerſeits um Fragen des Leipziger und Stuttgarter Kommiſſionsgeſchäfts oder Vorſchläge wie z. B. die Begründung eines Kunſtkatalogs als für den Sortimenter notwendigen bibliographiſchen Hilfsmittels. Nach der Richtung allgemeinen und grundſätzlichen Geſtaltens war es der Gedanke des „Uſancenkodex“, der das Ziel der Beſtrebungen bildete. Vordem hatte es der Börſenverein ſelbſt verfolgt. Weiter als er waren einzelne Vereine gekommen: der Thüringiſche Kreisverein hatte ſeine Übereinkunft vom 2. September 1844 geſchloſſen, der Süddeutſche Buchhändlerverein 1846 die „Bräuche des ſüddeutſchen Buchhandels“ aufgeſtellt, der Rheiniſch-weſtfäliſche Kreisverein im Jahre 1859 „Grundzüge der Geſchäfts-Uſancen des deutſchen Buchhandels“ entworfen; nur daß man es hier eben überall — ungeachtet des Titels der rheiniſch-weſtfäliſchen „Grundzüge“, und wiewohl dieſe der freien Vereinigung des Geſamtbuchhandels hätten zur Unterlage dienen können — mit Aufſtellungen einzelner Körperſchaften zu thun hatte. Andere Kreisvereine ſtellten wenigſtens eine Anzahl Hauptſätze, die Verlegervereine ſtellten ihre Normen auf und die einzelnen Verlagshandlungen ihre Geſchäftsbeſtimmungen. Der Gedanke konnte auftauchen, für die Sammlung aller ſolcher Geſchäftsbeſtimmungen ein eigenes Organ zu gründen, damit der Sortimenter ſich darin zurechtfinden könne. Im Juli 1876 wurde der umfaſſende Entwurf einer „Grundordnung des deutſchen Buchhandels nach ſeinen herrſchenden Bräuchen“ veröffentlicht, verfaßt im Auftrage des Deutſchen Sortimentervereins von Auguſt Schürmann, Adminiſtrator der Waiſenhausbuchhandlung in Halle und nächſt Albrecht Kirchhoff dem denkwürdigſten

Hiſtoriker des deutſchen Buchhandels. Schürmann, der ſchon im Jahre 1867 „Die Uſancen des deutſchen Buchhandels und der ihm verwandten Geſchäftszweige“ herausgegeben hatte und in den Jahren 1874 bis 1876 die drei Jahrgänge des „Magazins für den Deutſchen Buchhandel“ ſchrieb, hatte ſich mit dem Gedanken der Abfaſſung eines ſolchen Entwurfs zuerſt, in der Oſtermeſſe 1875, ſeinerſeits an den Vorſtand des Börſenvereins gewandt. Daß der Vorſtand gerade in einer Zeit, in der die Uſancen in mannigfacher Hinſicht Gegenſtand ſo verſchiedener Auffaſſung waren, dazu keine ſonderliche Luſt bezeigte, war begreiflich. Vielleicht kam hinzu, daß, um wieviel mehr Kirchhoff der Mann des Börſenvereins und der Centrale, um ſoviel mehr Schürmann derjenige des Provinzialſortiments war, und in Sortimenterkreiſen jedenfalls konnte man darin eine Beſtätigung der Befürchtung erblicken, daß man im Börſenverein mit der Abſicht umgehe, einen einſeitig zu Gunſten der Verlegerintereſſen gefaßten Uſancenkodex zu ſchaffen. In Fr. J. Frommanns „Vorſchlägen“ vom Dezember 1876 handelte es ſich freilich keineswegs um ein Werk ſyſtematiſcher Kodifikation, ſondern um die Einzelpunkte der Einführung halbjährlicher Abrechnung und der allgemeinen Aufhebung der perſönlichen Abrechnung und Überlaſſung des ganzen Einkaſſierungsgeſchäfts an die Leipziger Kommiſſionäre. Das erſtere war auf dem Boden des Konditionsſyſtems ein für das Sortiment unmöglicher Gedanke. Eine Berliner Kommiſſion zur Prüfung beider Vorſchläge erklärte ſich denn auch mit der Aufhebung der perſönlichen Abrechnung einverſtanden, mit dem Zuſatz, daß Meßagio nur für Zahlungen bewilligt werde, die bis Mittwoch vor der Hauptverſammlung geleiſtet würden, der Kantate-Sonntag als Termin für Abhaltung der Hauptverſammlung und der damit verbundenen Abrechnung aber durch den erſten Sonntag im Mai erſetzt werde, während ſie die halbjährliche Abrechnung ablehnte; indeſſen ſchlug ſie dafür die Einführung halbjährlicher Kundenrechnungen und die Bezahlung des zwiſchen dem 1. Januar und 1. Juli feſt Bezogenen am 1. Oktober vor, während Abrechnung und Zahlung der übrigen Poſten wie bisher zur Oſtermeſſe erfolgen ſollte (Auguſt 1877). Eine Leipziger Kommiſſion zur Prüfung der Berliner Vorſchläge lehnte alle ſeitens der Berliner Kommiſſion von Frommann übernommenen und neu aufgeſtellten Punkte ab: die Geſtaltung der Zahlungsverhältniſſe ſei Sache freier, vom Verleger aus-

gehender Einzelvereinbarung, jeder von Ostern unabhängige Termin falle in vielen Jahren entweder zu nah an Pfingsten oder zu nah an Ostern, hinsichtlich des letzteren Falles sei der Mittwoch vor der Hauptversammlung als Ende der Zeit, in der Meßagio gewährt werde, nicht aufrechtzuerhalten; auf der Börse selbst abzurechnen, könne keinem Verleger untersagt werden. Die Mitgliederzahl des Deutschen Sortimentervereins betrug zur Zeit der Generalversammlung des Jahres 1871 (7. Mai) 350. Als unterm 1. Juli 1876 ein neues Mitgliederverzeichnis versandt wurde, bemerkte ein Begleitschreiben des Vorstands: es sei daraus zu entnehmen, daß man nun stark genug sei; stark genug, um „jeden Übergriff abzuwehren" und das „Recht des Sortimenters gegen wen auch immer, zu vertheidigen", wenn man einig sei. Zunächst wandte man sich noch, wie bisher, in Cirkularen an die Verleger, so unterm 1. Dezember 1876 an diejenigen unter ihnen, welche gewisse Artikel nur gegen bar lieferten, und vor allem gegen die, von denen Barartikel mit weniger als $33^1/_3$ % rabattiert wurden. Nach der Angabe des Cirkulars betrugen die Barpakete fast die Hälfte des gesamtbuchhändlerischen Umsatzes. „Würden sich die Baarpackete steigend mehren, wie in den letzten Jahren, so daß es dem Sortimenter unmöglich würde, sein Geschäft in der bisherigen Weise fortzuführen, so bliebe nur ein Weg — die Principien des französischen und englischen Buchhandels anzunehmen — baar gegen baar. Vielleicht würden sich die Sortimenter gar nicht so schlecht dabei stehen, denn mit dem Aufhören der Novasendungen und der Ansichtssendungen an das Publicum würden sich auch die Spesen des Sortimenters, die zu dem geringen Verdienst des Sortimenters in gar keinem Verhältnisse stehen, sehr vereinfachen — aber die Einführung dieser Prinzipien würde eine schwere Schädigung der ganzen deutschen Literatur sein. Deutschland hat keine so reichen Bücherkäufer wie England und Frankreich; Deutschland hat kein London und Paris, die ganze Auflagen absorbiren, Deutschland hat keine Colonien. Nur die bisherige Organisation des deutschen Buchhandels hat denselben zu dem ersten der Welt gemacht und wir sprechen es mit Stolz aus — der Bienenfleiß des Sortimenters hat wesentlich dazu beigetragen. Wir halten fest an der bisherigen Organisation des deutschen Buchhandels." Dann aber bestimmte den Vorstand die „ernste Lage des Sortimentsbuchhandels", einen Allgemeinen deutschen Sortimentertag einzuberufen (1. Mai 1878).

Stimmberechtigt sollten alle deutschen Sortimenter sein, die Verleger, soweit sie Mitglieder des Sortimentervereins waren, ausgeschlossen moderne Antiquare und Großsortimenter.

Die Versammlung fand statt zu Eisenach am 21. und 22. Juni 1878. Die Zahl der Besucher betrug gegen 60. Dominicus leitete mit fester Hand, wo es darauf ankam, mit kategorischem Geiste, die Versammlung. Die Tagesordnung bestand erstens in folgenden Punkten und Fragen: 1) Mittel zur Abhilfe gegen die nachteiligen Wirkungen des Großsortiments; 2) Einführung der halbjährlichen Rechnung im Verkehr mit dem Publikum; 3) ist die Einführung der halbjährlichen Rechnung für das Festbezogene im Buchhandel durchführbar, wenn die Barpakete in Wegfall kommen? 4) gehen die Barverleger auf eine halbjährliche Rechnung nicht ein, was hat dann zu geschehen, und kann ein weiteres Umsichgreifen der Barpakete gehindert werden? wodurch kann der Sortimenter den soliden Verleger, der alles in ganzjähriger Rechnung liefert, entschädigen? 5) wie verhalten wir uns gegen einseitige Abmachungen der Verleger? Zweitens standen auf der Tagesordnung folgende Anträge: 6) Resolution an die Journale Deutschlands, in der das Publikum aufgeklärt wird über die Natur der Ansichtssendungen, über die erheblichen Spesen und die schlechten Kreditverhältnisse im Buchhandel, damit das Publikum zur schnelleren Cirkulation der Novitäten vermocht werde und die Ansprüche auf Rabatt und Jahresrechnung aufgebe (Albert Clar, in Fa. Leuckardtsche Sortimentsbuchhandlung, Breslau); 7) Abstellung der direkten Lieferungen der Verleger an das Publikum (G. M. Alberti, Hanau); 8) Petition an die Regierungen, die Prüfungen für sich neu etablierende Buchhändler wieder einzuführen (Danckwerts, Harburg); 9) Bildung von Provinzialverbänden und Entsendung von Delegationen zu einer allgemeinen Buchhändler-Versammlung, die einen allgemeinen Usancecodex auszuarbeiten hat (Danckwerts, Harburg); 10) Einführung der Barzahlung gegenüber dem Publikum, Einführung neuer Kommissionsplätze und Einigung mit den Zeitschriftenverlegern (Maurer, Kassel); 11) die Bestellung „einer Art Staatsanwalt für den Gesammtbuchhandel", der Ausschreitungen überwacht und friedlich zu beseitigen sucht, sie gegebenenfalls im Börsenblatt an die Öffentlichkeit zieht, verletzte Interessen vertritt, Beschwerden entgegennimmt, die widerstrebenden Interessen zwischen Verlegern, Sortimentern, Antiquaren, Colportagehandlungen zu vermitteln

sucht, berechtigte Usancen vertritt (Klasing, Bielefeld); 12) Herausgabe eines „offiziell aufgestellten Verzeichnisses wirklicher Buchhändler" (Klasing, Bielefeld); 13) Benutzung der Bestellanstalt und Zahlungsleistung auf der Buchhändlerbörse durch Verbindung mit einem Leipziger Kommissionär nur für Börsenvereinsmitglieder und Aufnahme sich neu etablierender Buchhändler in den Börsenverein nur auf Grund des Gutachtens einer vom Börsenverein niederzusetzenden Kommission (Kasseler Handlungen).

Also Damm und Deich gegen die Wogen der Gewerbefreiheit: seitens des Staates durch Buchhändlerprüfung, seitens des Buchhandels durch „Staatsanwalt" und Buchhändlermatrikel; das so abgegrenzte Sortiment organisiert in Provinzialverbänden; Unterbindung der vom Großsortiment ausgehenden Konkurrenz und Abstellung der direkten Lieferung des Verlegers an das Publikum, unterstützt beides durch die Einrichtung neuer Kommissionsplätze; der Barbezug ersetzt durch die buchhändlerische Halbjahrsrechnung; im Verkehr mit dem Publikum Abstellung des Rabatts und Einführung der Halbjahrsrechnung (und wo möglich Barzahlung).

Die Verhandlungen begannen mit dem Punkte, den man als den wichtigsten an die Spitze der Tagesordnung gestellt hatte, und der seine Spitze gegen die Schleuderei der Großsortimenter in Leipzig richtete. Der positive Vorschlag, der der Versammlung vorgelegt wurde, und der von einem Verleger, Aug. Klasing in Bielefeld, herrührte, bestand darin, daß den Leipziger Großsortimentern vom Verlag nur noch mit 10 % Aufschlag geliefert werde. Er wurde in einer von Heinrich Wild (Zürich) abgeänderten und erweiterten Form zu folgendem Beschluß erhoben: „Die Verleger sind zu ersuchen, an sämmtliche Großsortimenter, speziell an alle Leipziger, ihren Verlag nur mit 15 % vom Ladenpreis auszuliefern. Die Kommissionäre sind zu ersuchen, es als persönliche Ehrensache zu betrachten, dafür zu sorgen, daß der ihnen gewährte volle Rabatt nicht mißbraucht werde". An die Behandlung des ersten schloß sich diejenige des letzten, von den Kasseler Handlungen aufgestellten Punktes, der unverändert angenommen wurde. Das Fundament war gelegt: der in Leipzig centralisierte Buchhandel dem Börsenverein; Tod der Schleuderkonkurrenz des Großsortiments. Aber wer führt die Beschlüsse durch; und wer ist der Börsenverein? Die Ausführung wurde dem Vorstand des Vereins der Deutschen Sortimentsbuchhändler übertragen, und sämtliche Anwesende, soweit sie noch nicht seine Mitglieder waren, erklärten

ihren Beitritt; und gleichzeitig, auf den Ruf Heinrich Wilds, unterschrieben sämtliche Anwesende, die noch nicht Mitglieder des Börsenvereins waren, die Beitrittserklärung zum Börsenverein und beschlossen, daß der gesamte Sortimentsbuchhandel aufzufordern sei, dem Börsenverein beizutreten. „Der Börsenverein", sagte das Protokoll, „müsse Machtmittel zur Verfügung haben, um auch widerstrebende Köpfe zu zwingen, sich seinen Beschlüssen, Usancen unterzuordnen, da freiwillig und auf die Dauer man nie viele Firmen unter einen Hut bringe." Der „gesammte Sortimentsbuchhandel" sollte in den Börsenverein einrücken und die Reform durchsetzen. Um einseitige, den Sortimentshandel schädigende Abmachungen der Verleger zu verhindern (Punkt 5), wurde beschlossen, „an den Vorstand des Börsenvereins die Bitte zu stellen, im Verein mit dem Vorstand des Vereins der deutschen Sortimentsbuchhändler und mit Hinzuziehung der Commissionäre einen für den ganzen Buchhandel gültigen Usancencodex auszuarbeiten". Dadurch, sowie durch den zum Beschluß erhobenen Punkt 13 erklärte man Punkt 9 — also die Bildung von Provinzialverbänden und Delegationen derselben — für erledigt. Die zu Beschlüssen erhobenen Klasingschen Vorschläge des buchhändlerischen „Staatsanwalts" (Punkt 11) und der Buchhändlermatrikel (Punkt 12) vollendeten die Fundamentierung des reorganisierten Börsenvereins. Betreffs des Punktes 7 wurde beschlossen, daß die betreffenden Fälle dem Vorstand anzuzeigen seien. Hinsichtlich der Frage nach Eindämmung der Barpakete (Punkt 3) wurde besondere Verwendung für den Verlag der ganzjährigen Kredit gebenden Verleger in Aussicht genommen. Punkt 6 wurde mit der Änderung angenommen, daß das betreffende Cirkular nicht den Journalen beigelegt, sondern den Buchhändlern zur Mitteilung an die Kunden zur Verfügung gestellt werden solle. Abgelehnt wurde der Vorschlag von Petitionen an die Regierungen betreffs Wiedereinführung der Buchhändlerprüfung (Punkt 8). Es wurden ferner abgelehnt die Vorschläge des halbjährlichen Kundenkredits und damit zugleich des buchhändlerischen Halbjahrskredits des Festbezogenen (Punkt 2 und 3) und der Vorschlag der Kundenbarzahlung (Punkt 10). Zurückhaltend aufgenommen und dem Vorstand zur Prüfung überlassen wurden die Fragen der Einrichtung neuer Kommissionsplätze (Punkt 10) und die beiden nachträglich eingebrachten Anträge: erstens, daß Novitäten ausnahmslos nur auf Verlangen zu versenden

und zwei bis vier Wochen vor der Ausgabe anzuzeigen seien, und zweitens die Fixierung der Ostermesse auf einen festen Termin.

Die Eisenacher Tagung hatte zwei bemerkenswerte Vorgänge im Gefolge. Einmal trat jetzt zum ersten Male eine Gruppe von Verlegern zu gemeinsamem praktischen Vorgehen gegen die Schleuderei zusammen. In einer Erklärung, veröffentlicht im Börsenblatt vom 9. Juli 1878, wurde von fünfzehn Stuttgarter Verlagsfirmen (darunter neben der Cotta'schen und Göschen'schen Verlagsbuchhandlung auch die Firma Gebr. Kröner) und einem Eßlinger Verleger „ausdrücklich protestirt" gegen die „ihre Interessen schädigenden Anzeigen ihrer Verlagsartikel zu willkürlichen Ladenpreisen" und angekündigt, daß sie Handlungen, die die Verwahrung nicht beachten würden, den Rabatt, und zwar auch gegen bar, auf 20 % vom Ladenpreise herabsetzen würden.

Zweitens brachte der Deutsche Sortimenterverein mit der Eisenacher Tagung den Börsenvereinsvorstand in Bewegung. Dort, nicht mehr bloß mit Journalartikeln, Verhandlungen über gewisse einzelne Gegenstände und mit Rundschreiben beschäftigt, sondern zum Handeln vereint, das Sortiment, entschlossen, die Thore, die sich nicht öffnen würden, mit Gewalt zu erbrechen; hier Börsenverein und Börsenvereinsvorstand — wie August Bolm in den „Vermischten Aufsätzen" 1878 spottete — voll Ernst beschäftigt mit den urgewohnten Geschäften der Abrechnung und Vorstandswahl! „Versteht der Börsenvorstand die Zeit nicht in der er lebt?" Weiß er nicht, was er zu leisten hat, „wenn nicht die Zukunft über ihn den Stab brechen soll"?

Schon der erste der Börsenvereinsvorsteher des neuen Zeitalters, Julius Springer (1867—1873; gest. 1877), hatte sich mit dem Gedanken einer Reform des Börsenvereins beschäftigt und schwer mit ihm gerungen. Er regte zu wiederholten Malen an, dem mit der Einführung der Gewerbefreiheit wachsenden Eindringen zweifelhafter Elemente in den Buchhandel dadurch zu steuern, daß die Aufnahme in den Börsenverein von entsprechenden Bedingungen — also nicht lediglich vom Nachweis des Betriebes des Buchhandels — abhängig gemacht werde. Nun fand man aber, daß der Buchstabe des Statuts dazu keine Handhabe biete. Also eine Abänderung der Statuten? Springer sah, wie die Verhältnisse darauf zudrängten; er fühlte die Pflicht, mit einem dahin-

gehenden Antrag hervorzutreten; aber er scheute zuletzt jedesmal davor zurück, an dem, was geschichtlich erwachsen war und ein halbes Jahrhundert bestanden hatte, zu rütteln. Sein Nachfolger (1873—1879) wurde Adolph Enslin, wie Springer Verleger in Berlin. Auch und noch mehr als Springer ein Mann, der sich mehr von der Macht der Verhältnisse treiben ließ, als daß er sich mit Überzeugung zu ihrem Führer aufgeworfen und sie nach einem festen Programm geleitet hätte. Scheu vor dem Unbekannten und der beste Wille, verschiedenartige Kräfte zum Wohle des Ganzen in gemeinsamem Verbande zusammenzuhalten; Widerstreben dagegen, den Börsenverein in die Kämpfe des Tages hineinziehen zu lassen einerseits, andrerseits die Überzeugung, daß der Börsenverein, wenn er seiner alten Bedeutung in neuer Zeit entsprechen und seinen Bestand nicht aufs Spiel setzen wolle, die Hand ans Werk der Statutenrevision legen müsse, erfüllten ihn.

Noch im Juli 1878 berief der Vorstand des Börsenvereins eine Konferenz zur Besprechung der buchhändlerischen Reformen nach Weimar, die an den drei Tagen des 18., 19. und 20. September 1878 stattfand, und an der unter Enslins Vorsitz neben den übrigen Vorstandsmitgliedern (H. Böhlau, H. Haessel, W. Hertz und A. Kröner) und dem vom Börsenverein für die Abfassung einer Geschichte des deutschen Buchhandels gewonnenen Friedrich Kapp vierzehn Buchhändler, und zwar überwiegend Sortimenter, aus allen Teilen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz teilnahmen.

Der Verein der Deutschen Sortimentsbuchhändler hatte dem Vorstand des Börsenvereins die folgenden vier Beschlüsse des Eisenacher Sortimentertags mit dem Ersuchen, sie der Konferenz vorzulegen, überreicht: 1) Ausarbeitung eines Usancenkodex durch den Vorstand des Börsenvereins im Verein mit dem Vorstand der deutschen Sortimentsbuchhändler und mit Hinzuziehung von Kommissionären; 2) Stärkung des Börsenvereins durch Beschränkung der Benutzung der Bestellanstalt und der Zahlung in Leipzig durch Kommissionär auf der Buchhändlerbörse, sowie Gutachten einer Börsenvereins-Kommission als Bedingung der Aufnahme neuer Handlungen in den Börsenverein; 3) Ernennung einer Kommission, welche Ausschreitungen überwacht und friedlich zu beseitigen sucht; 4) Aufstellung einer Matrikel, d. h. eines offiziellen Verzeichnisses wirklicher Buchhändler.

Der Vorstand nahm Stellung dazu in einer Vorberatung am 17. September. Die Beschlüsse anzunehmen, darum konnte es sich nicht handeln. Wie sollte man, während Reformen verschiedenster Art angestrebt wurden, alte Usancen hier und dort durch neue ersetzt werden sollten, mit einiger Aussicht auf Nutzen und Erfolg „jetzt bestehendes codificiren", ehe die Gegensätze sich auseinandergesetzt und auf einer gewissen mittleren Linie vereinigt hatten? Dazu aber mußte die Reform jedenfalls auf eine viel breitere Unterlage gestellt werden. Wie sollte die obligatorische Mitgliedschaft als Vorbedingung für Benutzung der Bestellanstalt und Börsenzahlung durchführbar sein, welche Schwierigkeiten brachte sie, wenn durchgeführt, für die Mitglieder des Börsenvereins selbst? Oder war für eine organische Entwickelung ein plötzlicher Zuwachs der Mitgliederzahl um mehrere tausend Firmen unbedenklich? Und das Statut jedenfalls bot eine Handhabe für jene Bedingungen der Mitgliedschaft ebensowenig wie für die des Kommissions-Gutachtens. Was konnten, von der Gefahr eines Denunziantenwesens gehässiger Art auch abgesehen, „Staatsanwalt" und Matrikel besagen ohne den Bestand einer straffen Exekutivgewalt? So war das Ergebnis der Vorberatung, daß die Eisenacher Beschlüsse als solche überhaupt nicht zum Gegenstand der Weimarer Verhandlungen gemacht wurden: nicht, weil man die Reformsache leicht, sondern weil man sie schwer nahm. Die Verhandlungen, wenn sie von wirklicher Bedeutung sein wollten, mußten von ganz anderer Weite und Tiefe sein.

Sechs Thesen bildeten die Grundlagen der Beratungen der Weimarer Konferenz. Die Thesen 3—5 betrafen die Spezialpunkte, mit denen sich die Jahre vorher vor allem beschäftigt hatten: die Frage, ob für den Bezug seitens kleinerer Sortimentshandlungen direkter Verkehr mit den Verlegern oder Bezug aus einer Hand (von Engros-Sortimentern) zweckmäßiger sei (III), und die Frage der Abkürzung des Kundenkredits seitens des Sortimenters, des Sortimenterkredits seitens des Verlegers (IV); die Frage der Fixierung der Meßabrechnung unabhängig von Ostern (V). Die übrigen drei waren grundsätzlicher Natur, und mit ihrer Behandlung kommen die Weimarer Konferenzen für die Geschichte der Reformbewegung in erster Linie in Betracht. Die beiden ersten betrafen die Fragen der Gewerbefreiheit (I) und der Aufrechterhaltung des Ladenpreises (II); die sechste These endlich lautete: „Inwieweit kann der Börsen-

verein in seiner jetzigen Organisation zur Durchführung von Reformen mitwirken?"

Die Konferenz ebnete den Kampfplatz, indem sie jeden Gedanken eines Versuchs zur Herbeiführung staatlicher Beschränkungen der Gewerbefreiheit zu Gunsten des ehemaligen Konzessionssystems einstimmig von der Hand wies. Die Entlassung des Einzelnen oder einer Gemeinschaft aus dem Bereiche äußerlich einhegender Schranken stellt die Frage und Forderung: ob sie im Stande seien, und daß sie im Stande sein sollen, ihrem Gedeihen gemäße Normen in und aus ihrem Innern selbst zu finden und zu entwickeln. Zu dieser Anschauung bekannte man sich in Weimar mit aller Entschiedenheit. „Wie jede Freiheit größere Pflichten auferlegt, so ist es auch mit der Gewerbefreiheit. Es wäre feige, wollten wir uns diesen größeren Pflichten entziehen und den Staat dafür sorgen lassen, daß unser Erwerbszweig ein einträglicherer werde" (Joh. Alt in Frankfurt a. M.). Friedrich Kapp, in gut historischem Geiste, erinnerte, daß man sich die Gesetze nicht zusammenstellen und aussuchen könne, wie die Gerichte auf einer Speisekarte, daß die staatliche Ordnung vielmehr auf einer Gesamtheit von Gesetzen beruhe, eine sittliche Anschauung die andere bedinge und keine willkürlich aus dem Ganzen gelöst werden könne. Die Geschichte des Buchhandels sei zugleich die Geschichte des allmählichen Fortschritts der modernen Welt zu größerer Bildung und Freiheit. „Auch von den Gliedern, die dem Körper socialer Mündigkeit und Selbstbestimmung mit geschichtlicher Nothwendigkeit wachsen, kann man nicht einige stehen lassen und die andern abhauen, ohne ihn zum Krüppel zu machen".

Die gleiche grundsätzliche Stellung, wie zu der Frage nach einer Änderung der Gesetzgebung, gewann die Konferenz zu der Frage nach der Aufrechterhaltung des Ladenpreises. Dabei ging es nicht ohne Kampf der Meinungen ab. Aber über hart aufeinanderprallende Gegensätze hinweg fanden die Weimarer Konferenzen den Weg zu dem dem Standpunkte äußerlicher staatsgesetzlicher Regulierung entgegengesetzten Standpunkt der Entbindung der eigenen Normen aus dem Innern der Natur und des Bedürfnisses des Ganzen selbst heraus, wie er in den vierziger Jahren in den Boden der geschichtlichen Wirklichkeit eingesenkt worden war. Die Gegensätze waren die einer Sortimenterpartei, die den Ladenpreis unmittelbar und sofort durch den Börsenverein gesichert erklärt

wünschte, indem der Börsenverein eine Norm zulässigen Rabatts festsetzen und den Verlag zur Nichtlieferung an Schleuderfirmen verbinden sollte, und der einer extremen Verlegerpartei, die, die Ansichten Carl Ruthardts vom Jahre 1848 erneuernd, jeden Reformversuch zum Schutze des Ladenpreises rund ablehnte, indem sie erklärte: ein Mittel zur Aufrechterhaltung des Ladenpreises sei nicht vorhanden und nicht zu schaffen; alles, was man dahingehend versuchen wollte, würde nichts bessern und nur ein üppiges Angebertum großziehen.

Es waren die Süddeutschen, zuerst der Vorsteher des Süddeutschen Buchhändlervereins, E. Rohmer, selbst, die, aus den frischen Eindrücken der Verhandlungen heraus, die in den letzten Jahren in ihren Vereinen gepflogen worden waren, jenen dritten Gesichtspunkt zur Geltung brachten. Das erste Erfordernis zur Reform, meinte Rohmer, sei die Neubelebung des korporativen Geistes, die Gliederung in Lokal- und Provinzialvereine, die in ihren engeren Kreisen zunächst sich über die Verhältnisse aussprächen, sich schlüssig machten, gewisse Vereinbarungen träfen, und nur da, wo allgemeine und gemeinsame Interessen in Frage kämen, sich an die Centralstelle zu wenden hätten. Dieselbe Grundanschauung: daß das Sortiment für den Verlag notwendig sei, die Schleuderei also vom Buchhandel zu gesamter Hand zu bekämpfen sei, dieser Kampf aber solange unmöglich sei, als es an genügender Vereinigung der Sortimenter fehle, entwickelte nach Rohmer Adolph Kröner, und zwar zugleich im Namen und Auftrag einer großen Anzahl angesehener Stuttgarter Berufsgenossen. Er wandte sie noch mehr nach der praktischen Seite. Vom Börsenvorstand ausgehende, den Geschäftsbetrieb der Einzelnen betreffende Maßregeln mußten in weiten Kreisen des Buchhandels, vor allem des Verlagsbuchhandels, als Eingriffe in ihre Eigentumsrechte aufgefaßt werden, denen man freiwillig sich zu fügen keineswegs gewillt war; wenn dagegen die Sortimenter sich vereinigten, wenn sie über gewisse Maßregeln schlüssig wurden, wenn sie: die Kunden der Verleger, den Verlegern: ihren Lieferanten gegenüber ihre Wünsche aussprächen und dagegen gewisse Versprechungen leisteten, namentlich deren Verlag vorzugsweise zu befördern und zu unterstützen, soweit es in ihren Kräften lag: dann war die Sache eine ganz andere. Statt des Regiments also der Kunde, statt des Einzelnen die Gesamtheit. Kröner umriß sogleich weiter, was zu thun sei, wenn vom Wort zur That geschritten werden

ſolle. Eine beſondere Zwiſcheninſtanz ſollte geſchaffen werden, dazu beſtimmt, das Vereinsweſen mit That und Rat zu fördern. Um aus dem unbeſtimmten Durcheinandertönen der Klagen zu klarem Überblick über die beſtehenden Verhältniſſe zu gelangen und ſo den Reformbeſtrebungen feſte Unterlagen zu ſchaffen, mußten die Vereine die je für ihr Gebiet gültigen Thatſachen und Anſichten über Schleuderei feſtſtellen; die genannte Kommiſſion war die gewieſene Stelle dafür, die Vereinsberichte einheitlich zu bearbeiten.

Mit welchem Mißvergnügen man weithin vor allem im Sortimentsbuchhandel das Ergebnis der Weimarer Konferenz aufnahm, dieſes durch den Druck der Eiſenacher Sortimenter-Tagung herbeigeführte Ergebnis war nicht gering: es beſtand darin, daß auf die Weimarer Erklärung hin der Vorſtand des Börſenvereins eine dreigliederige Enquete-Kommiſſion ernannte und auf die Tagesordnung der bevorſtehenden Kantateverſammlung 1879 den Antrag auf Abänderung des Statuts ſetzte.

In den an die Enquete-Kommiſſion gerichteten Antworten waren die extremſten Richtungen vertreten: die rein kaufmänniſche einerſeits, von der die Auflöſung des Börſenvereins, Aufhebung der Ladenpreiſe, Abſchaffung des Konditionsverkehrs empfohlen wurde, andrerſeits die radikal gegen Leipzig gerichtete, von der Zurückziehung der fremden Auslieferungslager von Leipzig, Aufhebung des Frankaturzwangs nach Leipzig, Begünſtigung des direkten Verkehrs zwiſchen Abſender und Empfänger und Decentraliſation gefordert wurde. Vorherrſchend aber war eine Richtung, die ſich von beiden durch das Feſthalten an der beſtehenden Organiſation unterſchied, dieſe Organiſation aber reorganiſiert wiſſen wollte durch eine Reorganiſation des Börſenvereins, durch die dieſer zur Bekämpfung vor allem der Schleuderei befähigt werden ſollte. Dabei wurde faſt einſtimmig erklärt, daß das Vorgehen gegen Kundenrabatt und Schleuderei ſtehe und falle mit der Beſeitigung der Schleuderkonkurrenz Leipzigs und Berlins. Der Begriff der Schleuderei wurde allgemein dahin definiert: Gewähr von mehr als 10 % Rabatt, unterſchiedsloſes Anbieten von Rabatt an die geſamte Kundſchaft, öffentliches Anzeigen neuer Bücher unter dem Ladenpreiſe. Die Entſcheidung darüber, wer als Schleuderer zu betrachten ſei, wünſchte man in die Hände von Provinzialvereinen gelegt zu ſehen. War damit zunächſt die Stellung des Sortiments bezeichnet, ſo ſtellte die Kommiſſion betreffs der Verleger feſt, daß ſie über-

wiegend jenen Forderungen als Sortimenter wohlwollend gegenüberstanden, von dem Vorgehen Einzelner allerdings keinen großen Erfolg erwarteten, aber bereit waren, sich einer zu Stande kommenden größeren Vereinigung anzuschließen. — Die Kommission stellte die in den eingegangenen Berichten vorherrschenden Ansichten schließlich in folgende Forderungen zusammen:

„Reformierung des Börsenvereins an Haupt und Gliedern, namentlich:

1. Organische Entwickelung des Vereins zu einem kräftigen, mit allen Mitteln einer gedeihlichen Wirksamkeit ausgerüsteten buchhändlerischen Gemeinwesen durch Erweiterung seiner Aufgaben und der Grenzen seiner Gültigkeit;
2. Schaffung einer starken Centralgewalt an der Spitze des Vereins durch bedeutende Erweiterung der Machtbefugnisse des Vorstandes;
3. Errichtung einer aus Wahlen hervorgegangenen Körperschaft, welche als ständiger Ausschuß zur Mitwirkung bei wichtigen Angelegenheiten dem Vorstande zur Seite steht;
4. Schließliche Prüfung und Entscheidung des Vorstandes, eventuell unter Mitwirkung des ständigen Ausschusses und der Provincialvereine darüber, wer zu den Unsrigen zu zählen ist und wer nicht;
5. Bestimmungen, welche die Mitgliedschaft für jeden Buchhändler zur geschäftlichen Nothwendigkeit machen."

Das Reformwerk, wie es sich auf der Weimarer Konferenz gestaltet hatte, war gestellt auf den Unterbau der Kreis- und Ortsvereine. Als die Enquetekommission ihre Thätigkeit aufnahm, bestanden neben dem Verein der deutschen Sortimentsbuchhändler sieben Kreis- und vierzehn Ortsvereine. Infolge der Weimarer Anregung stiegen bis Anfang Mai 1879 jene auf 13, diese auf 16. Dabei war aber besonders bemerkenswert, daß, nachdem in Weimar das Zeichen zum Beginn einer auf die Vereine aufgebauten Reform gegeben war, im Unterschiede zu dem alten Sortimenterverein schon zu Beginn des Jahres 1879 die Vereine aus sich heraus zu einer organischen Generalvertretung zusammenwuchsen, um das Werk in der That von ihrer Seite und nach ihrem Interesse mit Nachdruck zu befördern. „Nur durch Vereinigung und einheitliches Vorgehen der Provincialvereine ist eine beförderliche Abhilfe der von Leipzig aus immer intensiver wirkenden, den deutschen Buchhandel in seiner Gesammtheit so sehr schädigenden Einflüsse denkbar." Das vom Vorstand

des Schweizerischen Buchhändlervereins auf einen Beschluß vom 23. Februar 1879 hin unterm 8. März versandte Rundschreiben, das diesen Grundgedanken aussprach, lud die ihm bekannten Kreis- und Ortsvereine ein, zur künftigen Leipziger Messe Delegierte abzusenden, die gemeinsam die Traktanden der Kantateversammlung vorzuberaten hätten. Man beabsichtigte damit eine dauernde Institution zu begründen: es schien angezeigt, daß von den neuen Statuten in das feste und organische Institut einer „Delegirtenconferenz" der buchhändlerischen Vereine ganz Deutschlands statt, wie bisher, in das Aggregat der „zufällig zusammengewürfelten Cantateversammlung" der Schwerpunkt des Börsenvereins verlegt werde. Und man wollte zu diesem Punkte und andern Punkten der zu erwartenden Statutenkommission Direktiven mit auf den Weg geben. In der That fand diese „Erste Delegirten-Conferenz" am 9. Mai 1879 in Leipzig statt; die Direktiven waren in den inzwischen aufgestellten fünf Punkten der Enquetekommission gegeben. Fehr aus St. Gallen als Delegierter des Schweizerischen Vereins und Alterspräsident der Versammlung eröffnete diese erste Delegiertenkonferenz. „Der Buchhandel ist krank .. Der Mensch kann alles, was er will, und wenn er sagt, ich kann nicht, so will er nicht .. Keine Scheidung zwischen Süd und Nord, keine Scheidung zwischen Verlag und Sortiment."

So lag nun der Kantateversammlung 1879 nicht nur der allgemeine Antrag des Vorstandes auf „Anerkennung der Nothwendigkeit einer Abänderung des Statuts", sondern zugleich der Antrag auf Reformierung des Börsenvereins im Sinne der fünf Thesen der Enquetekommission vor. Die Versammlung erhob beide Anträge zum Beschluß; die Beratung des neuen Statuts wurde einer vom Vorstand des Börsenvereins im Einverständnis und unter Mitwirkung der Provinzial- und größern Lokalvereine zu wählenden „Commission für die Revision des Statuts des Börsenvereins" übertragen.

Ihre Direktiven hatte die Kommission mitbekommen. Ihnen zu folgen, waren aber ihre Mitglieder durchaus nicht alle gewillt.

Die „Kommission für die Revision des Statutes des Börsenvereins" setzte sich zusammen aus den drei Vorstandsmitgliedern des Börsenvereins Wilhelm Hertz (Vorsteher), Hermann Böhlau und Hermann Haessel; dem bisherigen Vorsteher Adolph Enslin; den Delegierten von fünfzehn Kreisvereins- und acht Ortsvereinen, unter ihnen

Arnold Bergstraeßer aus Darmstadt, Josef Bielefeld aus Karlsruhe, Dr. Eduard Brockhaus aus Leipzig, Detloff, Fehr, Hermann Kaiser aus Berlin, Adolf Kröner, Emil Morgenstern aus Breslau, Ernst Rohmer aus Nördlingen; drei Mitgliedern, die mit Rücksicht auf die noch nicht zur Bildung von Vereinen geschrittenen Landschaften gewählt waren, und je einem Delegierten des Vereins der Deutschen Sortimentsbuchhändler und des Berliner, Leipziger und Stuttgarter Verlegervereins, und hielt ihre Sitzungen ab zu Leipzig in der Buchhändlerbörse an den fünf Tagen vom 16. bis 20. September 1879. Als Grundlage für ihre Beratung diente ihr ein vom Vorstand dargereichter Statutenentwurf nebst Bemerkungen und Motiven des Vorstehers und ein Statutenentwurf von Ernst Morgenstern. In Anlehnung an beide hatte Hermann Böhlau achtzehn Fragen formuliert, die die Kernpunkte der auf die Reorganisation des Börsenvereins gehenden Reformbewegung zum Ausdruck brachten, und von denen hier herauszuheben sind: Erweiterung der Aufgaben und Thätigkeit des Börsenvereins — obligatorische Mitgliedschaft, Mitgliedschaft als geschäftliche Notwendigkeit — Regelung des geschäftlichen Verkehrs und des Verkehrs mit dem Publikum durch den Börsenverein — Hauptversammlung aus gewählten Delegierten, Hauptversammlung als Wanderversammlung — Kreisvereine.

„Auf das Resultat unsrer Berathungen richtet sich mit Spannung das Auge des deutschen Buchhandels", so schloß die Eröffnungsansprache des Börsenvereinsvorstehers.

Der Verlauf der Verhandlungen war dadurch bezeichnet, daß zwei Parteien sich miteinander maßen, von denen die eine den Börsenverein zu einer Stellung bringen wollte, die ihn zur Regelung des Rabattwesens, zur Bekämpfung der Schleuderei befähigen sollte, während die andere diese Aufgabe ganz den Kreisvereinen zuweisen wollte. Der Führer der ersteren war der Stuttgarter Verleger, der in diesen Zusammenhängen schon wiederholt, vor allem in den Weimarer Konferenzen hervorgetreten war, und in dem sich von jetzt ab mehr und mehr der Geist der von dem Zeitalter geforderten Reform in überragender Weise verkörpern sollte, Adolph Kröner; Adolph Enslin und Dr. Eduard Brockhaus waren die Hauptvertreter der letztern Richtung: Enslin der Mann vorsichtiger Bedenklichkeit, Brockhaus der Mann grundsätzlicher Gegnerschaft.

Es handelte ſich zunächſt um die Frage, in welcher Weiſe und bis zu welchen Grenzen die Aufgaben und die Thätigkeit des Börſenvereins zu erweitern ſeien. Der Vorſtandsentwurf enthielt darüber in § 1 den Paſſus: „Der Börſenverein . . hat zum Zweck . . die Anbahnung und Feſtſtellung allgemein gültiger geſchäftlicher Normen ſowohl im Verkehr der Buchhändler unter einander als mit dem Publikum.“ Der Vorſtand freilich hatte von Anfang an in dem genannten Paſſus kaum etwas anderes geſehen als ein Beweisſtück ſeines guten Willens und der Unmöglichkeit, dieſen Willen zur That werden zu laſſen; als eine Form, die von der Reviſionskommiſſion zerbrochen werden würde; ungeachtet der Aufnahme der betreffenden Worte in den Entwurf wieſen die Hertzſchen Motive die gleiche Angelegenheit lediglich den Kreisvereinen zu. Sie wurde zerbrochen. Die Männer, die die Schläge führten, waren Enslin und Brockhaus, Bergſtraeßer, Morgenſtern, Kaiſer. Vergebens rief Kröner: der Notſtand, veranlaßt durch die Schleuderei im Verkehr mit dem Publikum, und nichts anderes ſei es ja doch, was die Anweſenden zuſammengeführt habe. Die Gegner erklärten: es könne unmöglich die Aufgabe des Börſenvereins ſein, ſich in den Verkehr der Buchhändler mit dem Publikum einzumiſchen (Kaiſer), der Verein habe genug zu thun, wenn er die geſchäftlichen Verhältniſſe in dem Verkehr der Buchhändler unter ſich ordnen und mit der Zeit einen Uſancencodex ſchaffen ſolle, die Frage könne nur Austrag finden in den Kreis- (Morgenſtern) und Verlegervereinen (Bergſtraeßer). Nur eins vermochte Kröner zu bewirken, die Aufnahme des Satzes in die Aufzählung der beſondern Zwecke: „Pflege eines ſoliden auf entſprechende allgemeine und Fachbildung ſich ſtützenden buchhändleriſchen Geſchäftsbetriebs im Gegenſatze zu der das materielle Gedeihen wie das Anſehen des Buchhandels gefährdenden Schleuderei und den Bücherhandel Unberufener“. Eine „Pflege“ nur; keine feſte Verpflichtung war damit ausgeſprochen. Aber die Angelegenheit der Schleuderei hatte doch im Statut Fuß gefaßt, und wenn es gefährlich ſei, das Wort Schleuderei überhaupt auszuſprechen, erklärte Kröner, ſo ſei ein längeres Zuſammenſitzen der Konferenz nur eine Verſchwendung der Zeit. Dem genannten Satze wurde das folgende Krönerſche Motiv beigefügt: „Da es im Intereſſe des deutſchen Buchhandels nicht nur, ſondern im weitern Sinne auch der deutſchen Literatur und ihrer Freunde iſt, daß ein möglichſt gleichmäßig über ihr ganzes Abſatzgebiet

ausgebreiteter solider Sortimentshandel bestehen bleibt, so ist die das Fortbestehen eines gesicherten ausreichenden Literaturvertriebs gefährdende Schleuderei als gemeinschädlich anzusehen und zu bekämpfen". Enslinsche Vorsicht aber schuf die Fassung der allgemeinen Zweckangabe: Der Börsenverein habe zum Zweck die Pflege und Förderung des Wohles sowie die Vertretung der Interessen des Buchhandels im allgemeinen und seiner Angehörigen „im weitesten Umfange".

Aus dem Widerstreit zwischen Vorwärtsbewegung und Stillstand also das Kompromiß des halben Schrittes nach vorwärts.

In den Verhandlungen über die Fragen, ob die obligatorische Mitgliedschaft für alle mit dem deutschen Buchhandel in direktem Verkehr stehende Firmen zu ermöglichen sei, und ob Bestimmungen zu treffen seien, die die Mitgliedschaft für jeden Buchhändler zur geschäftlichen Notwendigkeit machten, behielt die konservative Partei die Oberhand. „Haben wir keine Mittel, die es zu einer sittlichen Notwendigkeit machen, dem Vereine anzugehören? . . So etwas Verführerisches aber, daß einer sich fragen könnte: ‚ist nicht meine Existenz gefährdet, wenn ich nicht Mitglied werde', haben wir nicht zu bieten" (Böhlau). „Wir haben es stets versucht, die Polizei und die staatliche Hilfe von uns fern zu halten, sollen wir uns nun mit Zwang Mitglieder zuführen? Wird der Verein wirklich mehr Gewicht haben, wenn er alle 5000 Firmen, die Schulz' Adreßbuch uns aufzählt, als die seinigen nennt? Glaubt man etwa, daß z. B. die Regierungen, welche auf die Stimme des Vereins in allen wichtigen Fragen so viel gegeben haben, danach frugen, ob hinter dem Vorstand 1000 oder 5000 standen?" (Kaiser). „Wer nicht mit Überzeugung zu uns kommt, den wollen und können wir nicht zwingen, und wir danken auch für Mitglieder, die nur ihre 30 Mark Eintrittsgeld bringen und weiter nichts" (Enslin). Man könne nicht den Verleger im voraus auf die Statuten von 25 Kreisvereinen, die noch gar nicht da seien, vereiden, sagte Kaiser, und Brockhaus vollends erklärte: im ganzen sei er kein Freund der Kreisvereine; mache der Börsenverein sich nur in den nächsten dreißig Jahren so verdient, wie in den verflossenen, so könne man außerordentlich zufrieden sein. Das Statut sei sowohl reformbedürftig als reformfähig. Aber hiermit sei die Sache auch fertig; es sei durchaus nicht nötig, den außerhalb des Vereins ehren-

haft bestehenden Buchhändlern entgegenzutreten, alles auf den Kopf zu stellen und ganz andere Ziele zu verfolgen als bisher.

Was Kröner auf den Lippen lag, während die Böhlau, Kaiser, Enslin, Brockhaus, Rohmer sprachen, liegt auf der Hand. Hatten sie nicht so unzweifelbar Recht — nachdem sie das Eingreifen des Börsenvereins in den „Verkehr der Buchhändler mit dem Publikum" zu Falle gebracht hatten? Auf solcher Grundlage gab Kröner auch seinem entschiedensten Gegner Brockhaus recht. „Wollen wir das nicht, so lassen wir lieber alles beim alten." Zweifellos, der Börsenverein konnte auch weiter existieren als ein Verein, dessen Mitglieder sich mit dem Rechte begnügten, die Börse und die Bibliothek benutzen zu dürfen. Wozu aber dann ein neues Statut? Dazu genügte das alte vollauf. Der Schutz gegen die Schleuderei durch den Börsenverein aber — dies eben mußte nach Kröner jenes „Verführerische" sein, das derber wirkte als „sittliche Nothwendigkeit".

Beide Fragen, wie gesagt, wurden verneint.

Die vierte Frage bestand aus zwei Teilen: einem ersten, der dem Börsenverein die Aufgabe stellte, seinen Mitgliedern Normen vorzuschreiben (Usancencodex), die sie im gegenseitigen geschäftlichen Verkehr zu beobachten hätten, und der angenommen wurde; und einem zweiten: „Liegt es in der Aufgabe des Börsenvereins, seinen Mitgliedern die Normen vorzuschreiben, welche sie im Verkehr mit dem Publikum zu beobachten haben?" Es war nach den vorangegangenen Streichungen selbstverständlich, daß die Frage verneint wurde. Kröner aber trat in jeder neuen Position neu für das ein, was schon verloren schien; und wie bei der ersten Frage, so erwirkte er auch hier der von ihm verfochtenen Anschauung doch noch einen Vorteil. Seine Frage zwar: „Ist es die Aufgabe des Börsenvereins, seinen Mitgliedern die Normen im Verkehr mit dem Publikum über die in § 1 verzeichneten Grenzen hinaus vorzuschreiben?" war nach dem, was vorangegangen war, viel zu weitgehend, als daß sie Aussicht auf Bejahung hätte haben können; Josef Bielefeld aber fand eine Fassung für das, was durchzubringen war, und zu Gunsten des Bielefeldschen Antrags zog Kröner den seinigen zurück; „ist es die Aufgabe des Börsenvereins, die Ausführung der Bestimmungen über den Verkehr mit dem Publikum, welche seitens der einzelnen Kreisvereine getroffen werden, mit Bezug auf § 1 zu stützen?" Die Frage wurde bejaht.

Die fünfte Frage: „Liegt es in der Macht des Vereins und seiner Organe, Zuwiderhandelnde zur Beachtung dieser Normen zu zwingen?" wurde vom Vorstand als gegenstandslos geworden zurückgenommen.

Viel genug verdankte im Sinne der Reformpartei der Statutentwurf schon bis dahin den Bemühungen Kröners; vor allem aber verschaffte er schließlich dem Kreisvereinsgedanken in seiner ganzen Bedeutung in den Entwurf Eingang. Was sollte Stellung, Bedeutung, Aufgabe der Kreisvereine sein? Dies vor allem, Träger alles dessen zu sein, dessen Träger der Börsenverein nicht sein wollte. Die Aufgaben, die man den Bemühungen der Krönerschen Partei gegenüber aus dem Statutenentwurf ausgeschieden hatte, sollten nach Enslin, Brockhaus, Kaiser den Kreisvereinen überlassen und diese selber sich selbst überlassen werden. „Bequemer sei es", so gab das Protokoll Enslins Worte wieder, „Hilfe vom Börsenverein zu verlangen, aber es führe zu nichts, weil dieser nicht helfen kann, deshalb hinaus mit allen Bestimmungen gegen Schleuderer und Schleuderei aus dem Statut des Börsenvereins und in die Kreise hinein, diese müssen selbst arbeiten." Mit dem Börsenverein „organisch verbunden" werden sollten sie allerdings; aber ohne von ihm dafür irgend einen Vorteil zu erlangen. Demgegenüber ging ein gemeinschaftlicher Antrag Kröners und Morgensterns durch, der eine wirklich organische Verbindung von Börsenverein und Kreisvereinen begründete. Er führte in die Sonderzwecke des Börsenvereins ein: „Die Förderung und Zusammenfassung aller buchhändlerischen Lokal- und Kreisvereine, welche die in a) [Pflege eines soliden .. Geschäftsbetriebs im Gegensatze zu der .. Schleuderei und dem Bücherhandel Unberufener] bezeichneten Aufgaben verfolgen und deren Statuten vom Börsenverein genehmigt sind", und schrieb vor, dem Paragraphen den Zusatz zu geben: „dem Börsenverein bleibt es vorbehalten, Normativbestimmungen über Aufnahme, Schließung, Mitgliedschaft und andere verwandte Gegenstände für die Statuten der Kreisvereine aufzustellen, sofern er das für erforderlich erachtet".

Die Verbindung wurde noch fester durch die Annahme eines Krönerschen Antrags, durch den unter die Aufnahmebedingungen der Nachweis aufgenommen wurde, daß der Aufnahmesuchende „Mitglied eines von dem Börsenverein durch Genehmigung seiner Statuten anerkannten, den buchhändlerischen Berufsinteressen gewidmeten Vereins" sei. Für die-

jenigen, welche nicht im Bezirke eines solchen Vereins wohnten, traten an Stelle des genannten Nachweises die Einreichung und Empfehlung des Aufnahmegesuchs durch drei Mitglieder des Börsenvereins. Dem Krönerschen Antrag war ein anderer von Hermann Kaiser vorangegangen, der als Aufnahmebedingung den Nachweis forderte, daß der Aufnahmesuchende Mitglied des betreffenden Kreis- oder Lokalvereins sei, sofern ein solcher vorhanden sei. Schon hiergegen waren Brockhaus und Spemann aufgetreten, weil sie befürchteten, daß eine solche Bestimmung zahlreiche große Verleger aus dem Börsenverein hinaustreiben würde. Davon unbeirrt brachte Kröner seinen noch verschärften Antrag ein, und er wurde angenommen.

Aber nicht genug damit, daß so durch die Krönersche Partei die Sache der Kreisvereine vom Statut grundsätzlich zu der Sache des Börsenvereins gemacht wurde. Wie eine Bombe schlug in die Versammlung, in der die großen Verleger schon durch den vorangegangenen Antrag den Börsenverein zersprengt sahen, der Antrag Kröners: „Jedes Mitglied hat bei Verkäufen an das Publikum stets die statutenmäßigen Rabattnormen derjenigen vom Börsenverein genehmigten (Lokal- und) Kreisvereine zu respektieren, in deren Bezirk oder nach deren Bezirk der Verkauf stattfindet. Die Rabattnormen der vom Börsenverein genehmigten Vereine sind vom Börsenvereinsvorstande den Mitgliedern zur Kenntniß zu bringen". Es war dies der Antrag, der, wie wir sehen werden, zuletzt eine Anzahl Konferenzmitglieder bewog, den ganzen Entwurf abzulehnen. Man trug auf Vertagung der Beschlußfassung an. Es sei ein Punkt von einer Tragweite, deren Folgen man sich vorher durchdenken müsse. Es sei ein Antrag, mit dem man den Verein den größten Gefahren aussetze (Brockhaus), der, von der Hauptversammlung angenommen, die Auflösung des Börsenvereins herbeiführen werde (E. Werlitz, Stuttgart). Kröner bemerkte dagegen mit großer Ruhe: der Antrag sei im Gegenteil etwas so wenig Neues und Unerwartetes, daß er es nicht für nötig halte, seinen eigenen Antrag auch nur mit einem einzigen Worte zu unterstützen. „Seit dem Beginn der Bewegung ist der Gedanke mehr wie hundertmal ausgesprochen, mehr wie hundertmal gedruckt." Enslin beantragte namentliche Abstimmung. Der Antrag wurde gegen zehn Stimmen (worunter die von Enslin, Brockhaus, Böhlau, Kaiser, Werlitz) angenommen.

Unter die Gründe des Verlustes der Mitgliedschaft wurden aufgenommen auf Antrag von Kröner und Spemann der „Mißbrauch fremder Verlangzettel zum Zwecke der Täuschung über den wahren Besteller", auf Antrag von Kröner allein aber „gewerbsmäßig fortgesetzte Schleuderei".

Darauf trat abermals Kröner mit einem Gedanken hervor, der nicht anders wirkte, als hätte ein Blitz mitten im Konferenzsaale eingeschlagen. Kröner trug ihn vor, indem er einen diesbezüglich ausgeführten Plan verlas. Brockhaus und Enslin erklärten nicht im Stande gewesen zu sein, den Plan beim Anhören in allen Einzelheiten in sich aufzunehmen; Brockhaus gab seinem Erstaunen Ausdruck, einen so tief einschneidenden Vorschlag eingebracht zu sehen, ohne daß die Möglichkeit gegeben gewesen sei, sich vorher damit vertraut zu machen; Böhlau erklärte es für unmöglich, sofort in die Behandlung eines Antrags zu treten, der, wenn angenommen, einen bedeutenden Abschnitt in der Geschichte des Börsenvereins bilden werde; die Sitzung wurde geschlossen, Kröner damit beauftragt, den Plan bis zum folgenden Tage vervielfältigen zu lassen.

Was enthielt der Plan? Die Bildung eines Hauptausschusses, bestehend aus den sechs Vorstandsmitgliedern, den drei Ausschußvorsitzenden, den Vorstehern der Kreisvereine, soweit diese nicht unter fünfzig Mitglieder zählten, und den Repräsentanten der vier Verlegervereine. Kröner leitete am folgenden Tage auch diese seine Vorschläge, im Gegensatz zu der Aufregung, die sie am Vortage bewirkt hatten, mit Worten kühler Überlegenheit ein. Seine Anträge seien kein Novum, nichts geschichtliche Abschnitte Bildendes. Sie seien äußerst einfach und rein formeller Natur, und selbst die Form stamme schon aus den Enquete-Kommissionsverhandlungen. Man habe ihm ja gesagt: der Plan werde in der Generalversammlung beseitigt werden. „Auch gut, dann weiß man ganz genau, was man für die Zukunft zu erwarten hat, wenn ein solches Minimum nicht einmal erreicht werden kann."

Die Geschäfte des Hauptausschusses aber sollten sein: erstens Prüfung und Entscheidung der zweifelhaften Aufnahmegesuche; zweitens Prüfung der Thatsachen, die die Ausschließung begründen würden, und Beantragung der Ausschließung bei der Hauptversammlung; drittens Förderung der mit den Zwecken des Börsenvereins übereinstimmenden Bestrebungen der Kreisvereine, Veranlassung der Gründung solcher Vereine,

Hinwirkung auf ihre möglichst gleichmäßige Organisation, Bestimmung ihrer Grenzen und Genehmigung von Änderungen der Grenzen, Prüfung und Genehmigung ihrer Statuten, Veröffentlichung derjenigen Paragraphen ihrer Statuten, welche Bestimmungen über den Umfang des Vereinsbezirks und die innerhalb desselben gültigen Rabattnormen enthalten; viertens Prüfung und Entscheidung der schriftlich eingereichten Beschwerden der Kreisvereine (nicht der Beschwerden einzelner Mitglieder) über statutenwidrige (gewerbsmäßige) Schleuderei.

Eine Verhandlung über Kröners Anträge fand nicht statt; das Verhalten der Gegner entsprach offenbar allgemein demjenigen Enslins, von dem das Protokoll bemerkte: „Herr Enslin erwähnt, daß er selbstverständlich gegen Herrn Kröners Anträge stimmen müsse, daß er sich aber jeder Motivierung seiner Abstimmung künftig enthalten werde". Es fand aber auch keine Sonderabstimmung darüber statt; sie standen und fielen mit der Abstimmung über den ganzen Entwurf. Diese Abstimmung ergab die Annahme des Entwurfs mit neunzehn Stimmen (darunter Kröner, Morgenstern, Bergstraeßer, Detloff, Fehr) gegen vierzehn Stimmen (darunter neben Brockhaus, Spemann u. a. der gesamte Vorstand des Börsenvereins und Enslin).

Für die Vergegenwärtigung der Gründe, aus denen eine so starke Minorität gegen den Entwurf stimmte, waren die Sätze lehrreich, die Spemann und Rohmer, die beide gegen den Entwurf gestimmt hatten, zur Motivierung ihrer Abstimmung zu Protokoll gaben. Konnte man mit einer Generalversammlung rechnen, die den ihr von der Revisionskommission vorgelegten Entwurf zu ihrer Sache machen würde? Des war Kröner selbst nicht gewiß. „Mit einer solchen Verwerfung", erklärten aber Rohmer und Spemann, „wäre die Belebung des korporativen Geistes, welcher sich erfreulichst zu rühren begonnen hat, in der Entstehung geknickt". Und dann folgten die beiden Hauptpunkte, die ihre Ablehnung begründen: die Respektierung der statutenmäßigen Rabattnormen der vom Börsenverein genehmigten (Lokal- und) Kreisvereine, in deren Bezirk oder nach deren Bezirk der Verkauf stattfindet (§ 3), und die Einsetzung des Hauptausschusses. „Nachdem wir uns überzeugt haben, daß § 3, dem wir in erster Lesung zugestimmt haben, zu Consequenzen führt, welche das Fundament des gedeihlichen Wirkens der Kreisvereine, nämlich ein freundliches Zusammenwirken des Verlags-

und Sortimentshandels untergraben, daß ferner dieser Paragraph nach vielen Seiten zu innerlicher Unwahrheit führen wird, daß der in Consequenz desselben beliebte Hauptausschuß in der Praxis als eine höchst complicirte und kostspielige Maschine und deshalb als fast unmöglich sich darstellt, und der Zweck desselben auf weit einfachere Weise erreicht werden kann, so fühlen wir uns in unserm Gewissen gedrungen, nach reiflichster Überlegung in zweiter Lesung gegen den ganzen Entwurf zu stimmen."

Den letzten Abschluß der fünftägigen Verhandlungen aber bildete ein Beschluß, der den Grund legte zu der Umwandlung des der Hauptversammlung zu Kantate 1880 vorzulegenden Statutenentwurfs aus einem Entwurfe, in den Kröner hineingebracht hatte, was nur hineinzubringen war, in einen solchen, wie ihn der Vorstand, Enslin, Brockhaus, Spemann und ihre Freunde wünschten. Diese Freunde befanden sich, kaum daß die Abstimmung erfolgt war, nicht mehr bloß unter den Männern der Minderheit. Nicht alle, die der Mehrheit angehörten, waren ihres Sieges froh. Der Druck der Gegnerschaft der großen Verleger legte sich auf sie. Ohne Verhandlung, ohne Abstimmung bestand, wozu eine veränderte Stellung schon von vier Konferenzmitgliedern genügte, wie mit einem Schlage eine neue Mehrheit, und es war ihr kein unliebsamer Fund, als jetzt auch festgestellt wurde, daß bei der Wahl der Kommission die durch das Statut vorgeschriebene Förmlichkeit nicht erfüllt worden sei. In einigermaßen künstlicher Form wurde ein Beschluß formuliert, nach dem der Vorstand im Verein mit dem Wahlausschusse im Sinne des § 70 des alten Statuts einen fünfgliedrigen Ausschuß wählen sollte, der „statt der bisher in Aussicht genommenen Redaktionscommission zu bestehen habe". Man sprach aus, „daß, wenn auch das positive Mandat als Redaktionscommission damit für dieselbe eigentlich erloschen sei, doch von der Loyalität der Mitglieder erwartet werde, daß die zum Ausdruck gelangten Beschlüsse in ihrer Totalität zum Ausdruck gelangten". Die „Zusammenfassung" des in dem vorliegenden Entwurfe gehäuften Materials zu einem wohlgegliederten, knappen Statut dürfe sich kaum in den Rahmen der Befugnisse eines „einfachen Redaktionscomitees" fügen lassen. Selbst unter dem loyalsten Ausschluß „aller und jeder principiellen Abänderung" werde eine „so durchgehende Umwandlung" des vorliegenden Entwurfs erforderlich sein,

daß es notwendig scheine, im voraus jedem Zweifel in und außerhalb der Kommission zu begegnen, ob „die neue Revisionscommission auch zu einem selbstständigeren Vorgehen berechtigt sei, als man von einem Redaktionscomitee sonst erwarte und beanspruche". Mit einfachen Worten also: eine neue Revision des Statuts durch eine neue Revisionskommission, die den Gegensatz der Ansichten der alten und der neuen Mehrheit ausgleichen sollte.

Der „Außerordentliche Ausschuß zur Revision des Statuts" wurde dem Stimmenverhältnisse der Septemberversammlung entsprechend aus drei Mitgliedern der alten Mehrheit, Arnold Bergstraeßer, Joseph Bielefeld und Paul Morgenstern, und zwei Mitgliedern der alten Minderheit, Dr. Eduard Brockhaus und Hermann Kaiser, zusammengesetzt. Zum Vorsitzenden wurde Brockhaus gewählt. Die Leitmotive des Revisionsausschusses waren der Enslinsche Grundsatz: „Hinaus mit allen Bestimmungen gegen Schleuderer und Schleuderei aus dem Statut des Börsenvereins und in die Kreise hinein", in die Kreise, die selbst arbeiten müßten, ohne Hilfe vom Börsenverein zu verlangen, der zu helfen außer Stande sei, Brockhaus' Erklärung: er sei im ganzen kein Freund der Kreisvereine, und die Brockhaussche Ablehnung der Stimmvertretung. Der Ausschuß, in Erledigung seiner Aufgabe: „daß die zum Ausdruck gelangten Beschlüsse in ihrer Totalität zum Ausdruck gelangten", strich vor allem sämtliche den Rabatt und die Schleuderei betreffenden Sätze. Er strich die Übertragung der Stimmen auf Vereinsdelegierte und löste die feste Verbindung der Kreisvereine mit dem Börsenverein, indem er hier nur die allgemeine Fassung wählte: „Belebung des korporativen Geistes in Lokal-, Kreis- und Provinzialvereinen, sowie die Förderung der Bestrebungen dieser Vereine zum Schutz der geschäftlichen Interessen ihrer Mitglieder". Er strich den Ausschließungsgrund des Mißbrauchs fremder Verlangzettel.

Was die Bestimmungen, die als neu bestehen blieben, betraf, so konnten vielleicht unmutige Gesinnungsgenossen Kröners an seine Worte in der Septemberkonferenz denken: man werde dann im Verein mit den Gegnern einige formelle Verbesserungen am alten Statute vornehmen und nach Hause gehen. Denn wenn die vom Revisionsausschuß beibehaltenen neuen Bestimmungen auch weit über bloß formelle Verbesserungen hinausgingen, so mußte das, was als neu zurückblieb, gegen

Kröners Reformideen gehalten großenteils allerdings beträchtlich abstechen. Die Sonderzwecke des Börsenvereins blieben erweitert um die Ausarbeitung eines Usancencodex und die Pflege des Unterstützungswesens, die Ausschließungsgründe um das Vergehen der fortgesetzten Veröffentlichung und Verbreitung unzüchtiger Schriften, Abbildungen und Ankündigungen. Der Hauptausschuß wurde beibehalten, aber er nahm nach den großen grundsätzlichen Streichungen eine recht bescheidene Gestalt an: seine Aufgaben bestanden in der Aufstellung von Bildnissen im Börsengebäude und der Prüfung zweifelhafter Aufnahmegesuche sowie der Thatsachen, durch die ein Antrag auf Ausschließung gerechtfertigt würde.

Die Bekämpfung der Schleuderei und die wirkliche Verbindung von Börsenverein und Kreisvereinen waren gefallen. Aber es waren drei Punkte, mit denen der Entwurf des Revisionsausschusses ein Werk der Reformbewegung war: die Anbahnung und Feststellung allgemein gültiger geschäftlicher Normen im Verkehr der Buchhändler untereinander (der in Eisenach geforderte Usancencodex), die Abstimmung durch Stimmübertragung und die Belebung des korporativen Geistes in Lokal-, Kreis- und Provinzialvereinen. Und bestehen blieben in § 1 die Enslinschen Worte: „Im weitesten Umfange".

Dem Buchhandel Leipzigs, des Platzes, gegen den in ihren wesentlichsten Zielen die Reformbewegung gerichtet war, der von Anfang an gegen die Bewegung Stellung genommen hatte, sich weigerte, dem Börsenverein die Bestellanstalt auszuliefern und von allem Vorgehen gegen die Schleuderer als zwecklos abriet, konnte auch die Abstimmung durch Stimmübertragung selbst in ihrer nunmehrigen Abschwächung — statt durch Repräsentanten der Kreisvereine nur durch Übertragung von höchstens je zwanzig Stimmen Abwesender auf ein anwesendes Mitglied, und zwar nur für Wahlen und die auf der Tagesordnung bekanntgemachten Gegenstände — nur mit einiger Mühe nahegebracht werden. Dafür war es andrerseits um so bemerkenswerter, daß jetzt vierundzwanzig Leipziger Verleger unter Führung von B. G. Teubner eine vom 15. November 1879 unterzeichnete Erklärung bekannt machten, in der die Aufhebung der Geschäftsverbindung, sowohl in Rechnung als gegen bar, vom 1. Januar 1880 ab seitens jedes der Unterzeichneten mit allen Handlungen angekündigt wurde, die dessen Verlag zu andern als den von ihm selbst festgesetzten Preisen in irgend einer Weise öffentlich an-

zeigen und ausbieten würden. Darauf setzten sich auch die Berliner Verleger in Bewegung. Die Leipziger Erklärung erschien ihnen allerdings, wie Paul Parey sagte, „nicht scharf genug"; in einer vom 22. November 1879 von vierundvierzig Berliner Verlagsfirmen gezeichneten Bekanntmachung erklärten sie sich bereit, der Leipziger Erklärung unter zwei Bedingungen beizutreten: erstens einer Sicherheit dafür, daß die Stellung der Kommissionäre nicht zur Umgehung des Zweckes der Vereinigung mißbraucht werden könne, zweitens der Einsetzung eines Ehrenrats, dem die Befugnis zustände, gegen zuwiderhandelnde Verleger und Kommissionäre eine hohe, ohne gerichtliche Beitreibung sofort vollstreckbare Konventionalstrafe festzustellen. Mochten die beiden Bedingungen mit mehr oder weniger Begier nach baldiger Erfüllung gestellt sein, die Leipziger Erklärung gewann auch ohne sie rasch eine große Zahl neuer Beitritte: am 5. Dezember 1879 erschien sie mit der Unterschrift von 519 Firmen aus Leipzig, Berlin und dem übrigen Deutschland. Oder war es ein Beweis dafür, daß Versicherungen desto leichter gegeben werden, je leichter sie zu umgehen sind? Aber unterm 4. Februar 1880 erschien auf Betreiben des Vereins der Buchhändler zu Leipzig eine von 64 Firmen unterzeichnete Erklärung der Leipziger Kommissionäre, in der sie sich verbindlich machten, „sowohl denjenigen ihrer Committenten, als auch überhaupt allen Firmen, mit welchen ein Verleger wegen Zuwiderhandlung gegen das . . Verbot (vom 5. Dezember 1879) die Geschäftsverbindung aufhebt, auf Ersuchen des betreffenden Verlegers und nach erfolgter Begründung seiner Maßnahme keine Verlagswerke desselben zu liefern", und die (jetzt fünfundzwanzig) Berliner erklärten unterm 20. April 1880, daß ja nun bloß noch der Ehrenrat fehle.

Was sagte das Sortiment zu dem Statutenentwurf des Revisionsausschusses? Das Statut ließ dringende Wünsche unerfüllt; weithin herrschte starke Enttäuschung. Gerade darum aber war ihm das kostbarste Geschenk des Entwurfs: die Abstimmung durch Bevollmächtigte. Es war die Brücke, über die, war der Entwurf als Statut einmal angenommen, zu erreichen sein mußte, was das Statut versagte: die Bekämpfung der Schleuderei.

Zu einem Kampf um die Stimmübertragung gestalteten sich denn auch die Verhandlungen in der zweiten Delegierten-Konferenz in Leipzig zu Kantate 1880, einem Kampf, bei dem sich zeigte, daß auf Grund

der Bestimmung über die Stimmübertragung in der That das ganze Statut in Frage gestellt war, vor allem kraft des Widerstandes des Leipziger Buchhandels unter Führung von Eduard Brockhaus. Es waren keineswegs nur Sortimenter, die für die Stimmübertragung eintraten, und in den drei großen buchhändlerischen Hauptplätzen standen die Verleger Stuttgarts ganz auf Seite der Stimmübertragung. Der Führer der Leipziger Verlegererklärung Dr. August Schmitt (B. G. Teubner) und der Vorsitzende des Ausschusses, der den Statutenentwurf aufgestellt hatte, Dr. Eduard Brockhaus, waren die Sprecher Leipzigs. Wie die Losung des Sortiments war: Alles für das Sortiment, alles durch das Sortiment, so konnte man in Kürze als die Losung Teubners bezeichnen: Alles für das Sortiment, nichts durch das Sortiment, und als diejenige von Brockhaus: Nichts für das Sortiment, alles für den Buchhandel. Gerade von der Firma Teubner war in Leipzig die freie Vereinigung der Verlegerwelt zum Schutze gegen die Schleuderei ausgegangen; aber zwei der Leiter der Teubnerschen Firma verwarfen im Interesse des Verlagsbuchhandels die Stimmübertragung als das Werkzeug eines der freien Verlegervereinigung gegenüberstehenden sortimenterischen Zwangs, das Werkzeug einer Machtverschiebung zum Nachteil der Verleger, der den ganzen Einfluß aus den Händen des Kreditgebers in die des Kreditnehmers lege, der mit großen Ansprüchen auftrete und sie auch leichter durchsetzen könne. Wie sie, so befürchtete Brockhaus den Mißbrauch der Stimmübertragung zu Agitationszwecken, der infolge des ziffernmäßigen Übergewichts jederzeit zu Gunsten der Sortimenter ausfallen müsse. Der Zweck des Börsenvereins, erklärte Brockhaus, sei die Vertretung der „allgemeinen Interessen" des Buchhandels, nicht aber der Interessen nach einer Seite hin, folglich auch nicht der, den Sortimentshandel zu erhalten. Zur Wahrung der besondern Interessen der Verleger und der Sortimenter seien Verleger- und Sortimentervereine gegründet. Wie die Verleger Leipzigs, so diejenigen Berlins, vertreten durch Carl Müller-Grote. Dem Widerstande des von Leipzig und Berlin vertretenen Verlagsbuchhandels weichend, beschloß man, in der Hauptversammlung die Übertragung statt von zwanzig, doch wenigstens von sechs Stimmen Abwesender auf ein persönlich abstimmendes Mitglied zu beantragen.

Zum Nachfolger im Amte des Börsenvereinsvorstehers wurde Adolph

Enslin gewählt. Er übernahm das Amt, das er schon einmal so lange verwaltet hatte, mit der programmatischen Erklärung, daß er die Bekämpfung der Schleuderei für eine der wichtigsten Sachen halte, daß aber, den Kampf aufzunehmen, nicht Sache des Börsenvereins sein könne. Die Erhaltung eines soliden Sortiments sei allerdings eine Lebensfrage für den Verleger; der Kampf dafür aber werde hoffentlich vom Verlegerverein in die Hand genommen werden. Emil Morgenstern machte die Erklärung des neuen Vorstehers zu der der Versammlung. „Wir erkennen es definitiv an, daß die Bekämpfung der Schleuderei ferner nicht Aufgabe des Börsenvereins sein soll, daß kein Versuch derart gemacht werden soll; .. wir werden und können nicht verzichten auf die Bekämpfung der Schleuderei, denn wir betrachten das als Existenzfrage, aber wir werden andere Wege einschlagen, einen andern Kampfplatz aufsuchen, und dieser Saal wird diesen Kampf nicht wieder erleben. Sie dürfen vor dieser Gefahr keine Scheu haben."

Der Statutenentwurf des Novemberausschusses wurde angenommen, mit Änderungen, unter denen nur eine von wesentlicher Bedeutung war, die Herabsetzung der Zahl der zu vertretenden Stimmen von 20 auf 6.

Der abtretende Vorsteher, Wilhelm Hertz, feierte „den für das Leben des Börsenvereins historischen Moment" und schlug den Vorhang zurück vor einer Zukunft ganz neuer und besserer Gestaltung.

Worin bestand der Abschnitt? Welches waren die Erfolge? Ein kleiner Erfolg war die Aufnahme der Bestimmung in das Statut, daß der Börsenverein die Vertretung der Interessen des deutschen Buchhandels und seiner Angehörigen im weitesten Umfange und insbesondere die Förderung der Bestrebungen der Lokal- und Provinzialvereine zum Schutze der betreffenden Interessen bezwecke. Ein großer Erfolg war die Aufnahme der Stimmvertretung in das Statut.

Mit erleichtertem Aufatmen schrieb Carl B. Lorck in der „Geschichte des Vereins der Buchhändler zu Leipzig", die 1883 erschien: so sei denn der Börsenverein seinen ursprünglichen Zwecken gemäß glücklich erhalten geblieben, und Leipzig sei nicht, wie es anfangs habe scheinen wollen, geschwächt, sondern gestärkt aus der Krise hervorgegangen.

Die Reformpartei, wie sie vor allem in der Person Kröners verkörpert war, hatte ihr Ziel nicht erreicht. Der Kampf gegen die

Schleuderei war vom Börsenverein nicht aufgenommen, sondern auf den Boden der Vereine verwiesen worden. Enslin hatte dabei besonders an die Verleger gedacht, und man hatte ja die Verlegererklärungen. Sie zeigten sich als wirkungslos. Andrerseits machte sich die Einrichtung der Stimmvertretung in einer Weise, wie man es vielfach befürchtet hatte, als Vergewaltigung des Leipziger Buchhandels und des Verlags, durchaus nicht geltend. Die Stelle aber, an der in folgerechter Entwickelung der Dinge die Reform zunächst fortgeführt wurde, war der Verband der Provinzial- und Lokalvereine. In seiner dritten Delegiertenversammlung in der Kantatemesse 1881 nahm er die „Bestimmungen für den Verband der Provincial- und Lokal-Vereine im deutschen Buchhandel" an. Der Gedanke einer organischen Verbindung mit dem Börsenverein wurde abgelehnt. Der Verband stellte sich auf eigene Füße. Einer der Redner bezeichnete schlagend als Ziel der im Verband vertretenen Vereine: „zu verhindern, daß der deutsche Buchhandel dem englischen und französischen ähnlicher werde". Die „Bestimmungen" selbst gaben als allgemeinen Zweck „die Wahrung und Förderung der gemeinsamen Interessen der Vereine" an, oder genauer: Erhaltung des Wohles und der Ehrenhaftigkeit des deutschen Buchhandels, Pflege eines soliden, auf entsprechende allgemeine und Fachbildung sich stützenden Geschäftsbetriebs, Erleichterung des Verkehrs zwischen Verleger und Sortimenter, Anregung einheitlicher Normen innerhalb der einzelnen Verbandsvereine im Verkehr des Sortimenters mit dem Publikum und gegenseitige Respektierung dieser Normen im Verhältnis der Vereinsgebiete zueinander. Erreicht werden aber sollten die Ziele durch folgende Mittel: 1) durch Vorberatung der Vorlagen für die Hauptversammlungen des Börsenvereins, 2) durch Meinungsaustausch mit den dem Verbande nicht angehörigen Verlegervereinen und buchhändlerischen Korporationen behufs Durchführung gemeinschaftlicher Bestrebungen, 3) durch Fortbildung der Usancen des Buchhandels in Rücksicht auf die Verkehrsverhältnisse, 4) durch Förderung gesellschaftlicher Ordnung im Verkehr zwischen Verlegern und Sortimentern, 5) durch Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Vereinen und endlich 6) durch Bekämpfung der Schleuderei.

Der letzte Punkt, der Kampf gegen die Schleuderei, wurde vom Verbande in aller Form aufgenommen in den Delegiertenbeschlüssen des folgenden Jahres 1882. Den Anstoß gab mit einem Antrage, der

ſich in ſeiner Faſſung insbeſondere gegen den Leipziger Sortimentshandel richtete, der Verein, der unter der Leipziger Schleuderei am unmittelbarſten zu leiden hatte, der Buchhändlerverband für das Königreich Sachſen: er beantragte eine Kürzung des Rabatts für den Platz Leipzig. Angeſichts des Widerſtandes ſeitens der anweſenden Leipziger Verleger, des Gegenſatzes zwiſchen dem genannten Antrage und den Anträgen zweier Leipziger Verleger, die, in Ablehnung eines einſeitig vom Sortiment einſeitig gegen Leipzig gerichteten Vorgehens ein geſchloſſenes und allgemeines Vorgehen ſeitens des Börſenvereins wünſchten, und des Widerſpruchs, den wiederum dieſe letzteren Anträge als gegen die Gewerbeordnung verſtoßend und techniſch unausführbar fanden, wurde eine Sonderkommiſſion gebildet, mit dem Auftrage, wenn möglich Mittel und Wege zur Beſeitigung des herrſchenden Notſtandes ausfindig zu machen.

Welche Mittel konnten das nun ſein? Es handelte ſich um That und um einheitliche That. Die „Verlegererklärungen“ wurden in ihrer Wirkung weſentlich dadurch beeinträchtigt, daß es jedem Verleger freiſtand, den einzelnen Fall ſelbſtändig und nur für ſich zu beurteilen. Damit war ein einheitliches Vorgehen, das hier unbedingt nötig geweſen wäre, von vornherein ausgeſchloſſen. An die Stelle der individuellen Beurteilung mußte eine allgemeingültige Norm, an die Stelle des perſönlichen Vorgehens des Einzelnen ein organiſiertes Vorgehen ſeitens der Geſamtheit, alſo des Verbandsvorſtands treten.

Dieſe beiden Punkte waren es, die von der Kommiſſion feſtgelegt wurden. Sie ſtellte einen beſtimmten Begriff der Schleuderei, abgeſehen von allen örtlichen Verhältniſſen, feſt, nämlich: „1) die Gewährung eines Kundenrabatts in der Höhe von mehr als 10 % vom Ladenpreiſe, oder von Vergünſtigungen, die eine Erhöhung des Rabatts über 10 % hinaus bewirken würden. 2) Jedes öffentliche Angebot von Rabatt in ziffermäßiger oder unbeſtimmter Faſſung“. Und ſie riet an, „an den geſammten Verlagsbuchhandel das Erſuchen zu richten, den auf Antrag eines Provincial- oder Lokalvereins von dem Verbandsvorſtand als Schleuderer gekennzeichneten, ſowie allen nicht wirklichen Buchhändlern, ingleichen den Commiſſionären der erſteren wie der letzteren, endlich auch allen Mittelsperſonen, von denen nachgewieſen ſei, daß ſie der Schleuderei Vorſchub leiſten, für die Folge höchſtens 15 % in Rechnung und 20 % gegen bar unter Wegfall der Freiexemplare oder ähn-

licher Vergünstigungen zu gewähren und je nach Umständen jede Geschäftsverbindung zu versagen."

Die Delegiertenversammlung nahm beides an. Es mußte sich nun vor allem darum handeln, Beitrittserklärungen der Verleger zu gewinnen, und die dahingehenden Bemühungen des Verbandsvorstands waren nicht ohne Erfolg. Der Widerstand war allerdings groß genug, und er war vorauszusehen gewesen. Gerade in den Kreisen der großen Verleger befürchtete man in dem Verbandsvorstand das Heranwachsen einer Art Diktatur. Man war weiter mit der Auslegung des Begriffs „Nichtbuchhändler" nicht einverstanden; man erklärte, daß mit der Festsetzung des Begriffs der Schleuderei etwas festgelegt worden sei, was sich nicht verallgemeinern lasse, sondern von Fall zu Fall zu behandeln sei. Vor allem die Verleger Leipzigs, in einer von fünfzig, und die Verleger Berlins, in einer von dreiundzwanzig Firmen unterzeichneten Erklärung lehnten den Beitritt ab. Die Leipziger bezeichneten ihre Zugeständnisse vom 15. Oktober 1880 als die Grenze, die zu überschreiten sie nicht gewillt seien; von den Berlinern lag überhaupt noch keine Erklärung vor. Nur fünf Leipziger Firmen: Breitkopf & Härtel, Duncker & Humblot, Fues' Verlag (R. Reisland), F. W. Grunow und E. A. Seemann traten den Beschlüssen bei. Die Firma F. Volckmar in Leipzig schloß sich in ihrer Stellung als Kommissionsgeschäft und Barsortiment nur insoweit an, als sie sich bereit erklärte, den Verlag derjenigen ihr namhaft zu machenden Verleger, welche der genannten Erklärung zugestimmt hätten, auch ihrerseits an diejenigen Schleuderfirmen nicht zu liefern, die ihr vom Verbandsvorstand als solche, mit denen jede Geschäftsverbindung aufzuheben sei, bezeichnet werde. Allein unterm 1. Oktober 1882 konnte der Vorstand des Verbands ein Verzeichnis von 484 Verlagsfirmen veröffentlichen, die den Beschlüssen bedingungslos zugestimmt hatten, und es so wagen, vom Beschluß zur That zu schreiten. Mit dem 15. Oktober 1882 traten die Beschlüsse in Kraft. Weder der Einzelne noch die Provinzial- oder Lokalvereine als solche konnten die Verleger unmittelbar anrufen, sie alle hatten sich an den Verbandsvorstand zu wenden; von einzelnen Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorstand unmittelbar zugehende Beschwerden und Anträge wurden, um jedes einseitige Vorgehen zu verhüten, vor der Entscheidung dem zuständigen Provinzial- oder Lokalverein vorgelegt. Der Verbandsvorstand

unterſuchte den Fall, befragte den Beſchuldigten, verwarnte ihn gegebenen Falls und ſetzte ihm eine Friſt zur Abſtellung des zu Recht gerügten Verfahrens. Blieb es erfolglos, ſo ſetzte der Vorſtand ihn auf eine Liſte, die denjenigen Verlegern mitgeteilt wurde, welche ſich zur Anwendung der Maßregeln gegen die Schleuderei verpflichtet hatten. Und nicht nur das. Der Antrag des Sächſiſchen Buchhändlerverbands hatte damals Veranlaſſung zu zwei auffallenden Voten zweier Leipziger Verlagsbuchhändler gegeben. Das Votum Dr. Oskar von Haſes (Breitkopf & Härtel) erblickte die Heilung der Mißſtände in der ſchon zu Weimar empfohlenen Bildung und Zuſammenfaſſung der Provinzialvereine nebſt Feſtſtellung der Rabattbedingungen in ihrem Bereiche, in der Führung einer Rolle zur Aufnahme aller von den Provinzialvereinen als wirklicher Buchhandlungen angemeldeten Firmen, in Streichung der Schleuderer und derer, die ihnen mit vollem Rabatt lieferten, aus dieſer Rolle; endlich in einem an den Verlagsbuchhandel gerichteten Erſuchen, nur an die eingetragenen Buchhandlungen mit vollem Rabatt zu liefern, den nicht angemeldeten oder wegen Übertretung der feſtgeſtellten Rabattſätze geſtrichenen nur mit 15 reſp. 20 Prozent, öffentlichen Schleuderern aber weder in Rechnung noch gegen bar zu liefern. Noch weiter ging das Votum von Johannes Grunow. Grunow war dafür, daß ſich der Buchhandel zu einer feſten Innung zuſammenſchließe. Dies könne nur durch den Börſenverein geſchehen; und der Verband der Lokal- und Provinzialvereine ſolle es dahin bringen. Er ſolle es dahin bringen durch folgende Mittel: Zuſammenſchluß der Buchhändler im ganzen Lande und auch im Ausland, wo deutſcher Buchhandel betrieben werde, in feſte Provinzialvereine; Feſtſtellung der Rabattbedingungen dieſer Vereine und Verpflichtung der Mitglieder zu deren Einhaltung; Verpflichtung der Verleger, an Firmen, die durch erhöhte Rabattbewilligung oder Rabattangebote im Innern dieſer Bereiche oder von außen her den Vereinsmitgliedern ſchädliche Konkurrenz machten, nichts mehr zu liefern, weder direkt noch durch Dritte. Ferner ſolle feſtgeſtellt werden, wer zur Zeit als wirklicher Buchhändler zu betrachten ſei, und endlich ſolle zum Geſetz erhoben werden, daß keine Firma im Bereich des Börſenvereins, die ihm nicht angehöre, von ſeinen Mitgliedern, ſei es in Rechnung, ſei es gegen bar, mit irgend welchem Rabatt Bücher und Zeitſchriften erhalten dürfe. Der Ruf alſo nach einer Erweiterung des

Börsenvereins zu einer sämtliche „wirklichen" Buchhändler umfassenden „Innung", erhoben von einem Leipziger Verleger. Der Verband im Begriffe, von seiner Seite her den einheitlich organisierten Kampf gegen die Schleuderei zu eröffnen.

So lagen die Dinge, als der Kantatesonntag des Jahres 1882 Adolf Kröner in das Amt des ersten Vorstehers berief. Der Grundsatz, daß der Börsenverein mit den wichtigsten Fragen, die seine Mitglieder beschäftigten, nichts zu schaffen haben könne, hatte die Begründung des Verbandes zur Folge gehabt. Und nun war es dahin gekommen, daß sich neben Vorstand und Generalversammlung des Börsenvereins eine „Nebenregierung", ein „Nebenparlament" gebildet hatte, das die bei weitem wichtigeren, jedenfalls praktisch dringlicheren Angelegenheiten des Buchhandels zum Gegenstande seiner Thätigkeit machte und von Jahr zu Jahr an Bedeutung gewann. Sollte der Börsenverein genötigt sein, einer Daseinsfrage des Buchhandels, der Schleudereifrage gegenüber in völliger Unthätigkeit zu verharren? Sollte es ihm wirklich unmöglich bleiben, nicht wenigstens einen Versuch zur Beseitigung der durch die Schleuderei hervorgerufenen Übelstände zu wagen? Er sollte oder wollte dazu nicht berechtigt sein. Aber hier, in den Bestrebungen des um die wichtigsten Existenzbedingungen seiner Mitglieder ringenden Verbandes, waren neue Thatsachen, war ein neuer geschichtlicher Inhalt, den Körper des deutschen Buchhandels als Wirklichkeit erfüllend und durchdringend. Sollte der Börsenverein die Interessenvertretung seiner Mitglieder sein, die zu sein er beanspruchte, und, so lange er bestand, zu sein verpflichtet war, mußte dann nicht der Verband mit ihm in einen organischen Zusammenhang gebracht, ihm in irgend einer Form untergeordnet werden? Es handelte sich dabei um andere Motive als etwa die der Eifersucht, andere Notwendigkeiten als die, dem Börsenverein, um ihn bei existenzberechtigtem Leben zu erhalten, neue Aufgaben zuzuführen, während es in Wirklichkeit gleichgültig gewesen wäre, ob er oder der Verband den Kampf gegen die Schleuderei in die Hände genommen hätte: ein Hauptpunkt im Widerstand der Verleger bestand darin, daß sie erklärten, von der ihnen angesonnenen Verpflichtung einer Rabattreduktion könne zwar wohl einer unparteiischen, objektiver urteilenden Stelle gegenüber die Rede sein, etwa dem Vorstand oder einem Ausschusse des Börsenvereins gegen-

über, niemals aber gegenüber der lediglich Sortimenterintereſſen vertretenden Verbandsleitung.

Noch als er zum Amte des Börſenvereinsvorſtehers berufen wurde, war Kröner der Überzeugung geweſen, daß während ſeiner Amtsperiode von einer neuen Statutenreviſion nicht wohl die Rede ſein könne. Die Oſtermeſſe 1882 aber hatte die Beſchlüſſe der vierten Delegiertenkonferenz, die Voten Oskar von Haſes und Johannes Grunows gebracht. Das waren Zeichen, die nicht nur Kröner ſchwankend machten; und kurz nach der Oſtermeſſe war es kein anderer als Adolf Enslin, der Mann, unter deſſen Vorſteherſchaft die Reform eingeleitet worden war, und der ſie das Jahr darauf ſelbſt mit zu Falle gebracht hatte, der den ſtärkeren Nachfolger, den Vorkämpfer aus den Septembertagen 1879, anrief, zu vollbringen, was er ſelbſt zu vollbringen Mut und Kraft nicht gefunden habe.

Der Erfolg der Verlegererklärung gegen öffentliche Anzeigen unter dem Ladenpreiſe war gering. Gewiß, der Verband der Kreis- und Provinzialvereine war mit Eifer an der Löſung der Frage thätig, und es war ihm auch gelungen, ſich und ſeinen Verſammlungen eine faſt ausſchlaggebende Bedeutung für die Beſchlüſſe der Hauptverſammlung des Börſenvereins zu erringen; aber dem Hauptzweck, für den er gegründet worden war, war er trotz ſeiner raſtloſen Thätigkeit nur wenig nahegerückt. Die Aufforderung des Verbandes an die Verleger, ſich freiwillig zur Rabattverminderung ſolchen gegenüber zu verpflichten, die das Verbandspräſidium als Schleuderer bezeichnen werde, war bis dahin von 500 unter ca. 1200 Verlegern unterzeichnet worden: „eben genug", um mit Kröner zu reden, „um die betheiligten Kreiſe nicht zur Ruhe kommen zu laſſen, viel zu wenig, um entſprechende Wirkung zu erzielen".

In einem Umlaufsſchreiben vom 29. Juni 1882 gab Kröner die Geſichtspunkte an, unter denen er eine Reviſion des Statuts für wünſchenswert erachtete: das Statut, ſo formulierte er, ſollte ſachlich dahin erweitert werden, daß der Verband in einen organiſchen Zuſammenhang mit dem Börſenverein gebracht, dem Börſenverein in irgend einer Form untergeordnet werden könne. „Dies kann aber loyalerweiſe nur dann angeſtrebt werden und wird auch nur dann durchzuführen ſein, wenn der Börſenverein ſich die Aufgaben des Verbandes bis zu einem gewiſſen Grade, d. h. ſo weit er es kann, ohne ſich ſelbſt zu ſchaden, aneignet."

Des Genaueren ging Kröners Statutenrevisionsprojekt dahin, daß statt des Verbandsvorstands künftig der Börsenvereinsvorstand eine Aufforderung an seine Verlegermitglieder ergehen lassen solle, sich freiwillig zur Verkürzung des Rabatts Schleuderern gegenüber zu verpflichten. Über das Inkrafttreten der Verpflichtungen hatte dann auf Antrag der Lokal- und Provinzial- oder Kreisvereine der Börsenvereinsvorstand statt des Verbandsvorstands zu beschließen. Dazu mußte der Börsenverein durch entsprechende Erweiterung des Statuts (§ 10) in die Möglichkeit versetzt werden, prinzipielle Schleuderer, d. h. solche, die zur Grundlage ihres ganzen Geschäftsbetriebs das Prinzip machten, zu Preisen zu verkaufen, bei denen ein solider, über das ganze Absatzgebiet verbreiteter Sortimentshandel nicht mehr bestehen konnte, aus dem Börsenverein auszuschließen, und natürlich mußten dann Mittel und Wege gefunden werden, um den Ausschluß auch mit wirklichen, greifbaren Nachteilen für den Betreffenden zu verbinden: zunächst Entziehung des Börsenblattes und der Bestellanstalt, letzteres auf Grund eines mit der Leipziger Deputation zu treffenden Abkommens.

Kröner erklärte mit Betonung, daß von einer Inangriffnahme seines Projektes nur die Rede sein könne, wenn einigermaßen günstige Aussichten für dessen Annahme in der Hauptversammlung vorhanden seien; und in dieser seien, wenn es sich um eine Statutenrevision handle, durch ihr numerisches Übergewicht die Leipziger und Berliner Buchhändler ausschlaggebend. Er besprach deshalb das Projekt mit einer Anzahl maßgebender Leipziger und Berliner Buchhändler. Die Leipziger Versammlung verwarf es fast einstimmig oder wollte es mindestens vertagt wissen; aus der Berliner Versammlung schied Kröner mit der Überzeugung, daß es von ihr gutgeheißen sei: und auf Grund davon wagte er es, an die Ausführung seines Projektes heranzutreten.

Kröners Statutenrevisionsprojekt kam zur Verhandlung in den Vorstandssitzungen vom 11. und 12. Oktober 1882. Emil Morgenstern, Josef Bielefeld und Wilhelm Spemann traten dafür ein, Hermann Haessel verwarf es und vertrat den Standpunkt Adolph Enslins in der Hauptversammlung vom Jahre 1880. Eine Abstellung der Schäden könne nur durch Abänderung der zwischen Verleger und Sortimenter bestehenden Rabattverhältnisse herbeigeführt werden, d. h. durch Kürzung des Verlegerrabatts (resp. Einschränkung der Partie-Offerten und der

progressiven Rabattskala). Nicht die Sortimenter, selbst nicht diejenigen, deren Geschäftsbetrieb auf Schleuderei gegründet sei, seien die schlimmsten Schleuderer, sondern vielmehr gewisse Verleger, die durch Anerbietungen eines bisher unerhört hohen Rabatts und durch Lieferung von Freiexemplaren geradezu zur Schleuderei aufforderten und sie begünstigten. Hier einzugreifen, seien in erster Linie die Verlegervereine berufen; der Börsenverein habe die Interessen des gesamten Buchhandels zu vertreten und zu pflegen und dürfe sich nicht in die Interessen des Einzelnen einmischen. Parey sprach sich einigermaßen schwankend aus; es sei weder erwiesen, daß die gegenwärtigen Bestimmungen des Statuts zur Bekämpfung der Schleuderei nicht hinreichten, noch, daß der Ausschluß der Schleuder-Sortimenter aus dem Börsenverein Erfolge verspreche: seiner Ansicht nach war ein Erfolg nur möglich, wenn der Börsenverein zu einer alle deutschen Buchhändler umschließenden Innung erweitert wurde, dergestalt, daß Nichtmitglieder überhaupt nicht als Buchhändler betrachtet wurden und Bücher mit Buchhändlerrabatt überhaupt nicht beziehen konnten.

Die Verhandlungen wurden geschlossen, die Fragen formuliert (Bekämpfung der Schleuderei durch Ausschluß der prinzipiellen Schleuderer aus dem Börsenverein und Anrufen der Verleger; organischer Zusammenhang des Provinzialverbandes mit dem Börsenverein), die Abstimmung wurde begonnen. Da erbat noch einmal Parey das Wort und erklärte: Kröner habe ausgesprochen, daß er die Ausführung seines Projekts auf Grund der Zustimmung wagen wolle, die es in der Berliner Konferenz gefunden habe; er, Parey, fühle sich in seinem Gewissen gedrungen, noch in letzter Stunde, bevor der Vorstand den folgenschweren Entschluß einer abermaligen Statutenänderung fasse, seiner Überzeugung Ausdruck zu geben, daß die Voten der Berliner Kollegen bezüglich des Revisionsprojekts für die dereinstige Abstimmung Berlins in dieser Angelegenheit nicht unbedingt als maßgebend angesehen werden könnten. Die Voten seien zum Teil sehr bedingte gewesen. Kröners Revisionsprojekt habe in Berlin nur insoweit Aussicht, als es die Unterordnung des Verbandes unter den Börsenverein betreffe, nicht aber insoweit, als es auch den Ausschluß der Schleuderer aus dem Börsenverein anstrebe. Damit war die Grundlage, auf die Kröner sein weiteres Vorgehen hauptsächlich gestützt hatte, hinfällig geworden. Kröner sah ein, daß er dem Verein

die Mühen und Aufregungen des langwierigen Prozesses einer Statutenrevision bei so geringer Aussicht auf Erfolg nicht aufladen könne, und zugleich, daß ein verfrühtes erfolgloses Vorgehen die Aussichten eines etwa später von andern zu unternehmenden Versuchs auf Erfolg vermindere, und zog sein den Vorstandsgenossen vorgelegtes Projekt zurück. Mit dem Wunsche: daß die Regelung der fraglichen Verhältnisse in nicht zu ferner Zeit, und zwar aus eigener Initiative der Beteiligten gelingen möge, und dem Ausdrucke der Überzeugung: daß, wenn dies nicht der Fall sei, es diejenigen am meisten zu beklagen haben würden, die jetzt die absolute Freiheit ihres geschäftlichen Gebarens so hoch stellten, daß sie sich zu keinerlei Selbstbeschränkung durch gemeinschaftliche Maßregeln herbeilassen wollten, schloß er die Verhandlungen.

Zum zweiten Male war Kröner als Träger des Reformgedankens zurückgeschlagen worden. Die Bewegung selbst aber war zu mächtig, als daß sie auch dadurch hätte aufgehalten werden können. Die Weimarer Konferenz hatte es für ein allerwesentlichstes Interesse des Verlagsbuchhandels erklärt, den Vertriebsapparat, den ihm der Sortimentsbuchhandel darstelle, so zu erhalten, daß er solid und sicher zu arbeiten im Stande sei. Sie hatte ferner erklärt, es sei deshalb sehr wohl möglich, daß der Verlagsbuchhandel selber zu der Überzeugung gelangen werde, er müsse sich mit dem Sortimenter irgendwie dahin verbinden, daß der fortdauernden Schädigung ein Ziel gesetzt werde. Sie erklärte zugleich, zur Zeit sei der Verlagsbuchhandel, einen derartigen Schritt zu thun, noch nicht in der Lage, weil es den Sortimentern an einer geeigneten Vereinigung fehle; sie seien noch nicht gehörig gegliedert; sie müßten zusammentreten, Vereine bilden, Normen aufstellen und mit ihren Vereinen vor die Verleger hintreten, die dann gewiß geneigt sein würden, mit den Vereinen zu paktieren.

Wenn die Vereinsbildung das war, was zu thun nöthig war, so hatten die Sortimenter in den Jahren 1878—83 das ihrige gethan. Zu den örtlichen Vereinen von Leipzig, Berlin, Hamburg-Altona, Prag, Zürich und den Kreisverbänden der rheinisch-westfälischen, süddeutschen, schweizerischen, österreich-ungarischen Buchhändler, die noch aus älterer Zeit bestanden, und denen aus den ersten siebziger Jahren, den Ortsvereinen zu Münster und Breslau und dem badisch-pfälzischen Kreis-

verein, traten in den vorgenannten Jahren die Ortsvereine zu Würzburg, Frankfurt a. M., München, Elberfeld-Barmen, Wiesbaden, Dresden, Braunschweig, Hannover, Hildesheim und die Kreisvereine Mitteldeutschland, Königreich Sachsen, Schlesien, Kreis Norden, Württemberg, Mecklenburg, Elsaß-Lothringen, Bayern, Ost- und Westpreußen, Hannover-Braunschweig, Sachsen-Thüringen, und in dem Verband der Orts- und Kreisvereine waren sie organisch zusammengefaßt worden. Was geschah aber angesichts dessen von Seiten der Verleger? Es gab gewiß sogar unter denen, die die Erklärung vom 10. Juni 1882 nicht unterschrieben hatten, hervorragende Verleger, die in besonders schweren Fällen sehr entschieden im Sinne der Verlegererklärung vorgingen und den Kampf gegen die gewohnheitsmäßige Schleuderei wesentlich unterstützten. Andrerseits aber machte sich noch immer sogar die Haltung nicht undeutlich bemerkbar, die in der Anschauung ihren Grund hatte: der Schleuderer sei des Verlegers bester Abnehmer, und sich auf die Erfahrung berief, daß das Sortiment dem Verleger als Ersatz dafür nicht genügen könne. Und von der Gesamtheit der Verleger wurde jedenfalls nicht einmal der Versuch unternommen, auf Grund der vom Sortiment ins Leben gerufenen Vereinsbildung das in Weimar aufgesteckte Ziel zu verwirklichen. Die Verlegervereine verharrten grundsätzlich auf dem Standpunkt, daß die Inangriffnahme der Reformfragen nicht ihre Sache sei; sie seien Abrechnungsvereine und nichts anderes, ihre Aufgabe sei die, die pekuniären Interessen der einzelnen Mitglieder zu vertreten und nichts mehr; wolle man darüber hinausgehen, so würden die Verlegervereine gesprengt werden. Ein neuer großer deutscher Verlegerverein, der allein die Bekämpfung der Schleuderei als seine Aufgabe betrachtet hätte, entstand aber auch nicht. Die Unruhe im Sortiment stieg. Von Verlag und Börsenverein im Stich gelassen, wurde man in alte Bahnen getrieben und rief: Die Gewerbefreiheit muß „für uns und durch uns berichtigt werden"; der Staat sei verpflichtet, den Sortimenter als Vermittler der Geistesware genau so zu schützen wie den Apotheker.

Der Verbandsvorstand seinerseits bewahrte Ruhe und Zuversicht, that alles, was in seinen Kräften stand, um durch immer festeres Zusammenschweißen der Sortimenter im Sinne der in Weimar aufgestellten Ziele die Grundlage zu schaffen und zu befestigen, auf der der Verlag früher oder später sich mit dem Sortimentsbuchhandel ver-

einen sollte, und versandte im Juli 1883 die sogenannten „blauen Erklärungen", durch deren Unterzeichnung der Sortimenter sich verpflichtete, keinen Kundenrabatt von mehr als 10 % und keine entsprechenden Vergünstigungen zu gewähren und jedes öffentliche Angebot von Rabatt in ziffernmäßiger oder unbestimmter Fassung zu unterlassen. Antworten in großer Zahl liefen ein, die die Verpflichtung für unmöglich erklärten, solange der Sortimenter mit der Schleuderei namentlich von Leipzig und Berlin oder durch Buchhändler am Ort und den Rabattanforderungen der Behörden zu rechnen habe; indessen fanden die Erklärungen auch über 1000 Unterzeichner. Als je schwieriger und langwieriger es sich aber zeigte, dem in fertigen Vereinen fertig geordneten und im Verbande zusammengefaßten Sortimentsbuchhandel die durchgreifende Unterstützung zu gesamter Hand seitens des Verlagsbuchhandels zu gewinnen, desto dringender wurde das Verlangen, die Unmacht, zu der so die Reformpartei schließlich verurteilt bleiben mußte, dadurch zu beheben, daß sich der Börsenverein selbst mit seiner Autorität in festgeordneter Weise für die Aufgaben des Verbandes einsetzte. Hier war nun schon zu Kantate 1883 (22. April) gegen den von Eduard Brockhaus geleiteten Widerstand eine von Carl Meißner aus Elbing eingebrachte Resolution angenommen worden, nach der die Vorstände des Börsenvereins und des Verbandes der Provinzial- und Lokalvereine gemeinsam darüber beraten sollten, „in welcher Weise die allseitig anerkannten, im deutschen Buchhandel herrschenden Mißstände bezüglich der Schleuderei gelindert oder beseitigt werden könnten dadurch, daß der Börsenverein die Erledigung der schwebenden Fragen in den Kreis seiner Wirksamkeit ziehe und eventuell durch Erweiterung zu einer Innung des deutschen Gesammtbuchhandels einer Lösung entgegenführe". Der Verband trat dem Gedanken der Beteiligung des Börsenvereins an der vom Verbande ins Leben gerufenen und organisierten Bekämpfung der Schleuderei vorsichtig und maßvoll näher. Es gab eine Verlegerpartei, die erklärte, sich niemals der lediglich Sortimenterinteressen vertretenden Verbandsleitung unterwerfen zu wollen; es gab aber auch eine andere, die eine Mitübernahme der vom Verbande geübten Exekutive durch den Vorstand des Börsenvereins als gleichbedeutend mit einer Sprengung des Börsenvereins ansah. Der Verband, in der Absicht einerseits, die Macht, soweit er sie sich geschaffen hatte, sich nicht entrissen und bei der

Ungewißheit, die über der Frage ihrer Übertragung auf den Börsenverein schwebte, überhaupt aufs Spiel gesetzt zu sehen, in der Absicht andrerseits, dem einmal Erreichten, und zwar auf Grund des neuen Statuts, das dem Vorstand des Börsenvereins die Verpflichtung auferlegte, die Bestrebungen der Lokal- und Provinzialvereine zum Schutze der geschäftlichen Interessen ihrer Mitglieder zu fördern, die unter Rücksicht auf jene beiden Verlegerparteien mögliche Wirkungskraft zu verschaffen, forderte nur, daß der Vorstand des Börsenvereins die Autorität des Verbandes mit seiner Autorität dadurch stütze, daß er an einzelne Mitglieder eine entschiedene Verwarnung ergehen ließe; daß er auf die Verleger dahin einzuwirken suchte, daß sie den Delegiertenbeschlüssen vom Jahre 1882 gegenüber eine wohlwollendere Stellung einnähmen und namentlich durch ähnliche Maßregeln, wie die von den erwähnten vier Leipziger Verlagsfirmen in Anwendung gebrachten, den indirekten Bezug zu erschweren trachteten; daß er zugleich die Kommissionäre ersuchte, mit der Lieferung an die vom Börsenvereinsvorstand verwarnten Firmen vorsichtiger zu Werke zu gehen; endlich daß er seinen Einfluß betreffs der immer mehr und überall sich steigernden Rabattforderungen bei den maßgebenden Behörden im ganzen Deutschen Reiche geltend machte. So das Mindestmaß, das, um Erreichbares sicher zu erreichen, der Verbandsvorstand in Aussicht genommen hatte. Entschloß sich freilich der Börsenvorstand, die Angelegenheit persönlich in die Hand zu nehmen, so war der Verband, wie jedenfalls sein Vorsitzender, Theodor Lampart in Augsburg, erklärte, bereit, sich vor ihm zurückzuziehen und sich auf die Aufgabe zu beschränken, die an ihn gelangende Anklage zu prüfen, den Stoff zu sichten und darüber an den Börsenvereinsvorstand zu berichten. Die Verhandlungen fanden zu Leipzig am 17. Oktober 1883 statt, und der Börsenvereinsvorstand entschloß sich in der That in dem letzteren Sinne. Nicht im vollen Einverständnis mit der Ansicht Kröners. Kröner wünschte eine Siebener-Kommission, zusammengesetzt aus den drei Vorständen der Verlegervereine, drei Delegierten der Provinzial- und Lokalvereine und einem Mitglied des Vorstandes des Börsenvereins. Es war namentlich der stürmischere Parey, der dem widersprach und die Überstimmung Kröners herbeiführte; der Börsenvorstand allein also sollte künftig sowohl die allgemeine Einladung an seine Verlegermitglieder erlassen: grundsätzliche Schleuderei nur mit verkürztem Rabatt oder gar nicht zu liefern,

als auch im Einzelfalle entscheiden, ob grundsätzliche Schleuderei vorliege und an die Verleger, von denen die erwähnte Verpflichtung unterzeichnet war, die Aufforderung richten, im Sinne ihrer Verpflichtung zu handeln.

Des Beschlusses der Leipziger Oktoberkonferenz aber harrten zu Kantate 1884 schwere Hemmnisse.

Mit Befriedigung allerdings nahm kurz vorher die Reformpartei zwei neue und bedeutsame Schritte zur Lösung der mit ihrer Spitze vor allem gegen Leipzig gerichteten Rabattbewegung auf, Schritte, die in der Delegiertenversammlung vom 10. Mai 1884 als eine Grundlage bezeichnet wurden, auf der allein die herrschenden Mißstände allmählich beseitigt werden könnten. In Leipzig selbst entstand am 29. Februar 1884 ein „Verein der Leipziger Sortiments-Buchhändler", dessen Statuten u. a. bestimmten: daß der Kundenrabatt im Verkehr außerhalb Leipzigs 10 %, im Leipziger Platzverkehr 15 % vom Ladenpreise nicht übersteigen dürfe und jedes öffentliche Angebot von Rabatt in ziffermäßiger oder unbestimmter Fassung zu unterlassen sei. Darauf erfolgte am 7. Mai die Begründung auch eines „Berliner Sortimenter-Vereins"; auch seine Statuten untersagten (ohne die Besonderung nach dem Verkehr außerhalb Berlins und dem Berliner Platzverkehr zu berücksichtigen) einen Kundenrabatt in der Höhe von mehr als 10 % und jedes öffentliche Angebot von Rabatt in ziffermäßiger oder unbestimmter Fassung (mit Ausnahme solcher Angebote in Sortiments-, Fach- und Lagerkatalogen). Freilich wiederum nur Schritte der Sortimenter, für die noch dazu die so notwendige Grundlage der Unterstützung durch die Leipziger Kommissionäre, namentlich die Buchbinderkommissionäre, auch jetzt nicht gelegt werden konnte. Im Januar 1884 war ein Verein Leipziger Kommissionäre begründet worden, der sich die Erleichterung des Geschäftsverkehrs zur Aufgabe machte und auch die Verlegererklärung vom 3. Februar 1880 anerkannte. An ihn wandte sich im Februar 1884 in einem vom Frankfurter Lokalverein angeregten Aufruf, der 1042 Unterschriften zeigte, der Verbandsvorstand mit dem Ersuchen um Beitritt zu den Delegiertenbeschlüssen vom Jahre 1882, d. h. um die Zusage, weder direkt noch indirekt an diejenigen Buchhändler zu liefern, die von den Delegierten als Schleuderer gekennzeichnet worden seien; der Verein der Leipziger Kommissionäre aber wich nicht von dem Boden der genannten Februarerklärung, blieb also dabei stehen, daß der Kommissionär die Lieferung

nur unterließ, wenn er vom Verleger darum ersucht wurde. Was aber die Meißnersche Resolution und die Beschlüsse der Oktoberkonferenz betraf, so lag den Kantateverhandlungen eine mit 78 Unterschriften bedeckte Verlegererklärung vom 3. Mai 1884 vor, die gegen die Übernahme der Bekämpfung der Schleuderei durch den Börsenverein energisch Verwahrung einlegte. Und auf der andern Seite erhob sich ein starker Widerstand im Verband der Orts- und Kreisvereine selbst. Lampart war in der Oktoberkonferenz weiter gegangen, als der Verband ihn zu begleiten gewillt war; die Delegiertenversammlung lehnte sich dagegen auf, den Verbandsvorstand seines bisherigen Amtes fast ganz entkleidet zu sehen. Ferner: hätte nicht, sollte einmal die Rede davon sein, einen Buchhändler wegen Schleuderei aus dem Börsenverein auszustoßen, vorher genau festgelegt sein müssen, was dabei unter Schleuderei verstanden sein sollte?

Was das letztere betraf, so bestanden die Delegiertenbeschlüsse von 1882; aber sie waren eine Festsetzung nur des Verbandes, nicht der Hauptversammlung des Börsenvereins, und sie ermangelten genügender Bestimmungen über den Verkehr der Orte und Kreise über die Grenzen ihres Gebietes hinaus. Die Delegiertenversammlung von 1884 ernannte eine Kommission, die damit beauftragt wurde, an Stelle der Delegiertenbeschlüsse des Jahres 1882 Bestimmungen vorzuschlagen, die einerseits den schwierigen Leipziger und Berliner Verhältnissen Rechnung tragen, andrerseits den Wünschen der Provinz, den 10 Prozent-Rabatt zu beseitigen, Geltung verschaffen sollten. Zwei Ansichten traten sich gegenüber. Die eine, vertreten durch Carl Müller-Grote in Berlin, vertrat den Standpunkt, das Heil sei nur von der unbedingten Anerkennung und Festhaltung des Ladenpreises zu erwarten. Die andere, vertreten durch Max Hendschel in Frankfurt, wollte den bestehenden Verhältnissen Rechnung tragen und die Rückkehr zum Ladenpreise nur nach und nach eintreten lassen. Man einigte sich dahin, den Grundsatz des Ladenpreises als das Richtige anzuerkennen, die Durchführung aber nur schrittweise zu fordern; die allmähliche Beschneidung des Rabatts sei die Aufgabe der Lokal- und Provinzialvereine, und deren Ortskonventionen solle Schutz gewährt werden. Freilich, sollte der Schutz auch für Lieferungen von auswärts nach dem geschützten Gebiete gelten? Berlin machte dagegen geltend, es sei das schon deshalb undurchführbar, weil man unmöglich bei Lieferungen nach auswärts mit Rabatt-Tabellen zahlreicher ver-

schiedener Lokalverbände arbeiten könne, und weil die Berliner Handlungen, deren Kunden im ganzen Lande verstreut seien, auch einen Schutz ihrer Interessen beanspruchen könnten. Die Plätze Berlin und Leipzig erklärten einverstanden und bereit zu sein, nach auswärts mit höchstens 10 Prozent Rabatt zu liefern; damit müsse die Provinz zufrieden sein und könne es um so eher, als durch die Gewährung eines Skontos von fünf Prozent die Bedeutung der zehn Prozent erheblich herabgemindert wäre, und „nur wenige Kunden wegen einer Differenz von 5 Proz. auswärtige Verbindungen unterhalten würden." Als Erklärung des Begriffs der Schleuderei aber schlug die Kommission der Delegiertenversammlung vor:

„Die Basis des buchhändlerischen Verkehrs ist der Ladenpreis, dessen allmähliche Herbeiführung unter Mitwirkung der Verleger anzustreben ist.

Bis zur Erreichung dieses Ziels ist als Schleuderei anzusehen:

1. jedes öffentliche Angebot von Rabatt in ziffernmäßiger oder unbestimmter Fassung,
2. die Gewährung eines höheren Kundenrabatts am Orte, als solcher durch den betreffenden Provinzial- oder Lokalverein festgesetzt ist, desgleichen bei Verkäufen nach auswärts die Gewährung eines Rabatts von mehr als 10 Proz. vom Ladenpreise oder von Vergünstigungen, die einer Erhöhung des Rabatts über 10 Proz. gleichkommen."

Die Delegiertenversammlung nahm die Erklärung an. Sie bereitete aber auch den Boden, auf dem stehend, Kröner in der Hauptversammlung den Widerstand der Verleger brechen konnte. Auf Vorberatungen fußend, die Kröner mit Lampart in Stuttgart gepflogen hatte, einigte man sich mit dem Börsenvereinsvorstand auf eine der Hauptversammlung zu unterbreitende Vorlage, nach der erstens der Vorstand des Börsenvereins beauftragt wurde, an die Verlegermitglieder eine Aufforderung ergehen zu lassen, Sortimentern, die von ihm als prinzipielle Schleuderer bezeichnet würden, nur mit verkürztem Rabatt oder gar nicht zu liefern, wobei es jedoch in das freie Ermessen der Verlegermitglieder gestellt bleiben sollte, ob sie eine Verpflichtung in dieser Richtung dem Börsenvereinsvorstand gegenüber eingehen wollten oder nicht, und nach der zweitens die Siebener-Kommission eingesetzt werden sollte, die Kröner in der Oktoberkonferenz des Jahres 1883 vorgeschlagen hatte. In der darauffolgenden Hauptversammlung wurden die Beschlüsse von Kröner durchgesetzt; damit hatte die von ihm vertretene Reformrichtung ihren ersten und ihren grundlegenden Sieg errungen.

Der Börsenvereinsvorstand richtete in Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung ein Rundschreiben an die Verleger, in dem er ihnen die Erhaltung eines lebensfähigen Sortiments warm ans Herz legte und sie aufforderte, zu diesem Zwecke die Maßnahmen des Börsenvereins zu unterstützen und Sortimentern, die ihnen vom Börsenvereinsvorstand künftig auf Grund der Kommissionsbeschlüsse als prinzipielle Schleuderer bezeichnet werden würden, nur mit verkürztem Rabatt oder gar nicht zu liefern. Der Vorstand gab ihnen zugleich die Zusammensetzung der Kommission bekannt, die aus einem Delegierten des Börsenvereinsvorstands, drei Verbandsdelegierten, einem Delegierten des Leipziger, einem des Stuttgarter Verlegervereins und einem von dem Börsenvereinsvorstande delegierten Verleger, an Stelle des Delegierten des Berliner Verlegervereins bestand, der einen Vertreter zu wählen abgelehnt hatte, da nach § 1 seiner Geschäftsordnung sein alleiniger Zweck die Aufrechterhaltung von Ordnung und Pünktlichkeit im Bereiche der Geschäftsverbindungen seiner Mitglieder sei. Sie begann alsbald mit ihrer Thätigkeit, der Entscheidung vom Verbandsvorstand ihr unterbreiteter Schleudereifälle; die Entscheidungen wurden vorläufig vom Börsenvereinsvorstand nicht veröffentlicht: denn bald genug stellte sich bei den Kommissionsverhandlungen die Notwendigkeit heraus, für die weitere Behandlung vor allem die Grundsätze festzustellen und zu veröffentlichen, nach denen die Entscheidungen zu fällen waren: es geschah im Februar 1885, und die Grundsätze waren die für den Verkehr des Sortimenters mit dem Publikum von der Delegiertenversammlung des 10. Mai 1884 beschlossenen. Damit war die Grundlage geschaffen, auf der sich die Dinge weiter zu entwickeln vermochten. Mit Erfolg allerdings eben nur, wenn alle Einzelnen, alle Vereine einmütig zusammenwirkten. Unterm 4. November 1884 hatte der Börsenvereinsvorstand seine den Beschlüssen von Kantate 1884 entsprechende Aufforderung an die Verleger gerichtet. Sie hatte einen über Erwarten guten Erfolg, denn bis Februar 1885 stimmten ihr mehr als 600 Firmen zu. Am 29. Januar 1885 fand im Berliner Sortimenterverein ein verändertes Statut Annahme, in dem der Zusatzparagraph gestrichen war, der öffentliches Angebot von 10 % in Katalogen gestattete, und das den Rabatt vom 1. April 1885 ab auf 10 % einschränkte, ausdrücklich sowohl für den Lokalverkehr, als auch für den Verkehr nach auswärts.

Damit wurde aber zugleich die in den Satzungen des Leipziger Sortimentervereins befindliche Klausel hinfällig, die die Einschränkung des Rabatts bei Lieferungen nach auswärts von dem Verhalten größerer Städte, insonderheit Berlins, abhängig machte, und auf Anregung des Verbandsvorstands ließ sie der Verein nun in der That fallen. Damit hatten die Delegiertenbeschlüsse der Ostermesse 1884 allgemeine Anerkennung gefunden; im März 1885 aber endlich wurde der reformerisch gesinnte Teil des Buchhandels überrascht und erfreut durch einen schwerwiegenden Beschluß der Deputation des Vereins der Buchhändler zu Leipzig: die neue Geschäftsordnung für die Bestellanstalt des Vereins bestimmte, daß vor der Beförderung ein- und ausgehende Geschäftspapiere solcher Handlungen, die der Vorstand des Börsenvereins als prinzipielle Schleuderer namentlich bezeichnete, von der Beförderung der Bestellanstalt ausgeschlossen seien.

Schon machte sich auch der Buchhandel an den Versuch, auf dem kaum erreichten Niveau die Höhen des Behördenrabatts abzutragen; freilich mit schlechtem Erfolg. Bezeichnend waren die diesbezüglichen Vorgänge in Berlin. Während sich hier die Herabsetzung des Rabatts bei dem Privatpublikum verhältnismäßig leicht vollzog, um so leichter, als abgesehen von den Handlungen, die mit Universitätskreisen zu thun hatten, die Gewährung von Rabatt gar nicht allgemein in Berlin üblich war, war es nur noch der Magistrat von Berlin, der einen mehr als übermäßigen Rabatt bei seinen Lieferungen beanspruchte. Nach und nach war dieser Rabatt auf die Höhe von $16^2/_3$ Prozent gesteigert worden, sodaß von einem Nutzen kaum noch die Rede sein konnte, wenigstens bei dem größten Teil der Lieferungen, und daß nur die wenigen Handlungen etwas verdienten, welche Prämienbücher u. dergl. lieferten, die in größeren Partien bezogen wurden, und von denen der Verleger infolgedessen dem Sortimenter einen erheblichen Nachlaß gewährte. Unter dem 25. Mai 1885 sandte der Vorstand des Berliner Sortimentervereins eine Denkschrift „betreffend die Bücherlieferungen an die zum Ressort des Magistrats von Berlin gehörigen Bibliotheken" an den Magistrat, in der unter ausführlicher Darlegung der Verhältnisse gebeten wurde, sich mit einem Rabatt von 10 Prozent fernerhin zu begnügen. In der Denkschrift wurde darauf hingewiesen, daß sich für die Berliner Handlungen eine auf die Dauer ganz unhaltbare Zwangslage ergäbe: „Auf

der einen Seite heben die Verleger die bestehende Geschäftsverbindung auf — wie dies thatsächlich in einzelnen Fällen geschehen ist —, wenn mehr als 10 Proz. Rabatt bewilligt wird; auf der andern Seite drohen die Magistratsbibliotheken mit der gleichen Maßregel und entziehen thatsächlich die Kaufaufträge, wenn nicht mit 15 bis $16^2/_3$ Proz. Rabatt geliefert wird." Der Magistrat wies die Forderung ab, mit dem Hinweise, daß ein Rabatt von $16^2/_3$ Proz., auch 20 Proz. freiwillig gewährt werde, und bemerkte zum Schluß, daß, wenn auch nicht zu verkennen sei, daß bei diesen Sätzen, zumal da es sich bei der Verwaltung der höheren Schulen um gelehrte Werke handle, bei denen der Verleger schwerlich mehr als 25 Proz. Rabatt dem Sortimenter bewillige, dem letztern nur ein sehr geringer Gewinn verbleibe, daß aber, solange sich leistungsfähige Firmen fänden, die diese höheren Sätze bewilligten, der Magistrat ohne Verletzung der finanziellen Interessen der Stadt außer Stande sei, hierin eine Änderung eintreten zu lassen. Eine Reform des Rabattwesens müsse unter diesen Umständen nicht aus der Initiative der Konsumenten, sondern aus der der Produzenten und Händler hervorgehen.

Dem Börsenvereinsvorstand selbst ging eine große Anzahl von Anklagen wegen Schleuderei aus fast allen Vereinsgebieten zu. Es war sein Bestreben, in erster Reihe durch gütliche Vorstellungen, nötigenfalls durch Drohungen mit der Anklage bei der Siebenerkommission auf Abstellung berechtigter Beschwerden hinzuwirken. Erst wenn dies nicht fruchtete, wurde die Anklage erhoben und der Siebenerkommission übergeben.

Mit den Beschlüssen von Kantate 1884, dem Jahre 1884, in dem sie sich einrichteten, dem Jahre 1885, in dem sie sich einlebten, war der Gedanke der allgemeinen und grundsätzlichen Bekämpfung des Kundenrabatts und der Schleuderei Wirklichkeit geworden und die Wendung vom Börsenverein als bloßem Abrechnungsverein und Vertreter „allgemeiner Interessen" zum Börsenverein als Reformorgan thatsächlich vollzogen. Die Abschaffung des Kundenrabatts freilich war im Grunde nur erst als Beschluß und Entschluß da: in der That handelte es sich noch um mehr nicht als um einen Kundenrabatt, herabgemindert auf das Höchstmaß von 10 %, und es bestanden starke und schwerempfundene Abweichungen davon namentlich in dem Rabatt, den die verschiedenen Behörden zu erhalten gewohnt waren. Um so mehr war die Zeit gekommen, das, was

reif war, in die Scheuer ordnungsgemäßer Satzung einzubringen. Neue Gebiete waren in den Kreis der Bestrebungen des Börsenvereins aufgenommen worden: der Verband der Provinzial- und Kreisvereine war geschaffen worden, Fragen wurden in der Hauptversammlung behandelt, an der Spitze die der Schleuderei, ohne daß das Statut darum wußte. Es konnte sich weiter darum handeln, im Verein mit den Leipziger Kommissionären neue Einrichtungen betreffs des Leipziger Kommissionsgeschäfts zu treffen. Noch sollte es sich für Ostermesse 1886 ursprünglich wieder nur um einzelne Neuerungen handeln: neben Versuchen, die Kommissionsplätze für Firmen, die nach dem Ausspruch der Siebenerkommission und des Vorstandes gegen die die Schleuderei betreffenden Grundsätze verstoßen hatten, um den Ausschluß derselben Firmen von der Aufnahme ins Börsenblatt. Da teilte Kröner zuerst in der Delegiertenversammlung und noch ohne Verbindlichkeit für seine Person und den Vorstand mit, daß im Börsenvereinsvorstand die Statutenänderung in Aussicht genommen sei, und am Kantatesonntag erklärte er namens des Vorstandes in der Hauptversammlung, daß der Vorstand zur Statutenrevision endgültig entschlossen sei und in der Hauptversammlung des folgenden Jahres 1887 den Antrag darauf stellen werde. Es war derselbe Sonntag, an dem Kröner die ersten Hammerschläge auch auf den sichtbaren Grundstein eines neuen deutschen Buchhändlerhauses führte.

Die vorbereitenden Arbeiten wurden alsbald eingeleitet, Kröner selbst vom Vorstand mit der Ausarbeitung von „Abänderungsvorschlägen" beauftragt.

In welchem Geiste sie gehalten sein würden, konnte niemandem zweifelhaft sein: in dem Geiste eines Mannes, der Energie mit Besonnenheit verband und bei aller Entschiedenheit allem Geiste plötzlichen Gleichmachens abhold war. Während er aber auf der mühsam erreichten Grundlage das Gerüst des Reformbaues, wie es seinen Ideen entsprach, aufzurichten begann, schlug eine Flamme hitzigeren Reformeifers dort empor, wo sie schon in den vierziger Jahren so hell und heiß gelodert hatte, in Rheinland-Westfalen.

Es war einer der bemerkenswertesten Vorgänge im Entwickelungsgange der Reformbewegung, daß, seit der Börsenverein selbst die Bekämpfung der Schleuderei zu seiner Kompetenz gezogen hatte und Thatsachen den Beweis dafür zu führen begannen, daß ein Zusammenhalten

des Buchhandels die Schleuderei mit Erfolg zu bekämpfen im Stande sein konnte, Emil Strauß, bis dahin der klassische Vertreter gegen die Reformideen gerichteter Kräfte, sich der Reformbewegung anschloß. Und unter der Führung von Bernhard Hartmann in Elberfeld, M. Jacobi in Aachen und Emil Strauß unternahm es der rheinisch-westfälische Kreisverein — ausdrücklich und mit warmer Begeisterung an die „Väter" erinnernd, von denen die Bahnen vorgezeichnet seien —, den deutschen Buchhandel über die von Kröner vorläufig angeratenen Grenzen hinauszuführen. Es handelte sich um den Krönerschen Grundsatz, die Bemessung der Rabatthöhe in die Hände der Vereine selbst zu legen. Der rheinisch-westfälische Verein ging direkt auf das Ziel los, an Stelle des in seiner Höhe von den Vereinen nach eigenem Gutbefinden festgesetzten verschiedenartigen Kundenrabatts mit einem Schlage ein vom Börsenverein garantiertes, für den ganzen deutschen Buchhandel gleiches, mäßiges Barskonto zu setzen; die gänzliche Abschaffung des Rabatts blieb dahinter das Ziel in weiterer Ferne. Er begann seine Tätigkeit im eigenen Vereinsgebiete, mit Kühnheit und Opfermut: unbekümmert darum, ob seine Mitglieder zunächst in einzelnen Fällen der auswärtigen Konkurrenz gegenüber in eine ungünstige Lage versetzt werden könnten. Der Grund wurde gelegt in der Versammlung der Buchhändler von Aachen, Barmen, Elberfeld, Bonn, Düsseldorf und Köln am 29. Juni 1886 zu Köln. Man beschloß: „Als höchster zulässiger Rabatt darf dem Privat-Publikum vom 1. Januar 1887 an 5 % gegeben werden nur bei Barzahlung und solchen halbjährlichen Rechnungen, welche innerhalb vier Wochen nach Empfang bezahlt werden. Jeder Rabatt auf Zeitschriften ist ausgeschlossen." Der Beschluß war unterzeichnet von 30 Buchhändlern; Bernhard Hartmann in Elberfeld, M. Jacobi in Aachen, Emil Strauß in Bonn waren die Führer. Eine „ständige Kommission zur Ausführung der Rabattübereinkunft in Rheinland und Westphalen" wurde niedergesetzt, denen die drei Genannten, Jacobi als Vorsitzender, der rastlose Bernhard Hartmann als Schriftführer, angehörten. Sie „bearbeitete" eine Stadt nach der andern im einzelnen, überall darauf ausgehend, die Buchhändler der größeren Städte, immer vollzählig, durch eigenhändige Unterschrift an das Programm zu binden; sie erzielte in vielen Fällen die Begründung von Lokalvereinen und Gauverbänden, in ihnen wieder erfolgreiche Vorkämpfer findend, so wie

es auch in den meisten Fällen den Lokalvereinen gelang, die Buchbinder auf gütlichem Wege zur Annahme der Rabattnormen zu bewegen. Schon am 31. Oktober 1886 konnte in Düsseldorf eine außerordentliche Generalversammlung des Kreisvereins abgehalten werden, die die Junibeschlüsse bestätigte. Sie traten mit dem 1. Januar 1887 in Kraft, anerkannt von 217 Firmen, d. h. von dem gesamten Sortimentsbuchhandel beider Provinzen; auf solcher Grundlage stehend erst wandte man sich an die Verleger des Kreises, mit dem Ersuchen, daß auch der Verleger erkläre, dem Publikum keinen Rabatt (als höchstens 5 % Barskonto) zu gewähren. Auch die Rheinisch-Westfälischen Buchhändler mußten die Ausnahmestellung der Behörden und öffentlichen Institute bestehen lassen (Höchstrabatt von 10 %); sie sahen sie wegfallen, wenn erst die Einigung durch ganz Deutschland erreicht sei. An dieser Einigung arbeiteten sie seit Beginn des Jahres 1887, indem sie (15. Januar 1887) alle Provinzial- und Lokalvereine aufriefen, für die Annahme der Rabattkonvention in ihrem Kreise zu wirken, so zwar, daß schon zu Kantate 1887 ihre Annahme auf die Tagesordnung der Delegiertenversammlung gesetzt werden könne und baldmöglichst deren Beschlüsse dem Börsenvereinsvorstand als Grundlage zur endgültigen Regelung der Rabattfrage unterbreitet werden könnten.

Übrigens wartete die Kommission den für die Antworten vorgesehenen Schlußtermin (1. März) nicht ab, sondern ließ schon im Laufe des Februar beim Verbandsvorstand für die nächste Delegiertenversammlung den Antrag einbringen, in den Delegiertenbeschlüssen vom 10. Mai 1884 die Rabattsätze von 10 % in 5 % zu ändern. Und der Ruf, den die Rheinländer erhoben hatten, fand in der That weithin Widerhall. Einzelne Städte, u. a. Kassel, Marburg, traten dem rheinisch-westfälischen Beschlusse bei; am 27. März führten ihn der mitteldeutsche, mit Geltungskraft vom 1. Juli 1887 ab, und der hannover-braunschweigische Verband ein, mit Geltungskraft vom 1. Januar 1888 ab; und so scharten sich immer weitere Kreise um die Buchhändler Rheinlands und Westfalens, um in geschlossenen Reihen das von ihnen aufgesteckte Ziel zu erreichen.

Im April 1887 wurden Kröners „Abänderungsvorschläge" bekannt gemacht. Sie führten in die Aufgaben des Börsenvereins den Hauptgrundsatz der Reformbewegung ein: Feststellung allgemein gültiger ge-

ſchäftlicher Normen im Verkehr nicht nur der Buchhändler — oder wie Kröner genauer ſchrieb: der „Verlags-, Kommiſſions- und Sortiments-buchhändler (Antiquar-, Kunſt- und Muſikalienhändler)“ — unter-einander, ſondern auch „der Sortimentsbuchhändler mit dem Publikum in bezug auf Einhaltung der Bücher-Ladenpreiſe, reſp. den von letzteren zu gewährenden Rabatt“. Sie ſetzten in das Syſtem der Verwaltungs-organe neben Hauptverſammlung, Vorſtand und Ausſchüſſen die „Lokal- und Provinzialvereine (Kreisvereine), Verlegervereine und den Leipziger Kommiſſionärverein“ ein, „wofern deren vom Börſenvereins-Vorſtande genehmigte Statuten die Beſtimmung enthielten, daß nur Mitglieder des Börſenvereins Mitglieder der betreffenden Vereine ſein könnten“, und ſetzten im Einklang damit an die Stelle des aus den Mitgliedern des Vorſtands, des Rechnungs-, des Wahl- und des Verwaltungsaus-ſchuſſes der Buchhändlerbörſe zuſammengeſetzten Hauptausſchuſſes den „Vereinsausſchuß“, beſtehend aus drei Vertretern der Lokal- und Pro-vinzialvereine, drei Vertretern der Verlegervereine und einem Vertreter des Leipziger Kommiſſionärvereins. Und ſie fügten unter den Pflichten der Mitglieder als vierten Punkt den Abſatz hinzu: „Im geſchäftlichen Verkehr mit dem Publikum bei neuen Publikationen die von den Ver-legern feſtgeſetzten Ladenpreiſe oder aber diejenigen Rabattnormen ein-zuhalten, welche von dem Lokal- oder Provinzialverein (Kreisverein), in deſſen Gebiet es ſein Geſchäft betreibt, unter Genehmigung des Börſen-vereins-Vorſtandes feſtgeſtellt werden.“ Es waren dieſelben Ziele und dieſelben Wege, die Kröner ſchon in der Reviſionskommiſſion des Jahres 1879 verfolgt hatte; nur eine Erweiterung hatte ſein Programm ge-funden, die, daß die Mitglieder verpflichtet ſein ſollten, auch die Rabatt-beſtimmungen derjenigen Lokal- und Provinzialvereine innezuhalten, nach deren Gebieten ſie ihre Geſchäfte betrieben.

In der Delegiertenverſammlung wurde die Inangriffnahme der Statutenreviſion auf der Grundlage der Krönerſchen Vorſchläge in der That gutgeheißen, wenngleich die Rheinländer den Krönerſchen Entwurf in ihrer Weiſe auffaßten. Nach den Grundſätzen der Siebenerkommiſſion (den Delegiertenbeſchlüſſen von 1884) galten bei Verkäufen innerhalb eines Vereinsbezirks die Rabattnormen des betreffenden Bezirks und galt im übrigen der Höchſtrabatt von 10 %; nach dem Krönerſchen Entwurf war von einem Höchſtrabatt überhaupt nicht mehr die Rede,

weder für den Verkehr innerhalb desselben Vereinsbezirks, noch für den nach andern Vereinsbezirken. Die Rheinländer faßten dies dahin auf, daß, wenn daneben die von ihnen erstrebte Einigung erreicht würde, damit dann auch für und durch das Statut der Höchstrabatt von 5 % bestimmt sei.

Die Hauptversammlung aber betrat Kröner, einen zwiespältigen Vorstand hinter sich, mannigfache Widerstände vor sich. Verhandlungen des Vorstandes am 25. und 26. März hatten eine schwere Differenz zwischen Kröner einerseits und Paul Parey, dem sich Ernst Seemann und Oscar von Hase anschlossen, andrerseits ergeben. Kröner wollte die Stimmvertretung auf keinen Fall noch weiter beschränkt, und er wollte von keinem an die Stelle der freiwilligen Verlegerverpflichtung zu setzenden statutarischen Verlegerzwang wissen; Parey wollte die Stimmvertretung lediglich auf die Wahlen beschränken und die Verpflichtung für die Verleger in das Statut einführen, an Schleuderer, die durch Hauptversammlungsbeschluß aus dem Börsenverein ausgeschlossen waren, nichts mehr zu liefern, und beide Pareyschen Anträge wurden gegen die einzige Stimme Kröners vom Vorstand angenommen. Kröner hatte darauf seinen Namen von der Unterzeichnung des also geänderten Revisionsentwurfs zurückgezogen und den Vorstandsmitgliedern die Niederlegung seines Amtes als Ersten Vorstehers unmittelbar nach der Hauptversammlung angekündigt. Die Vorstandsmitglieder antworteten damit, daß sie Kröner dringend ersuchten, von der Amtsniederlegung gerade in der gegenwärtigen Lage abzusehen, sonst aber erklärten, ihr Amt auch ihrerseits niederzulegen. Der Rücktritt Kröners wurde nur dadurch vermieden, daß der Vorstand sich damit einverstanden erklärte, daß ungeachtet der von Kröners Anschauung abweichenden Anschauung, die der Vorstand als solcher auf Grund der Abstimmung zu Recht zu vertreten hatte, Kröner seine Abänderungsvorschläge in unveränderter Gestalt als rein persönliche bekanntmache und vertrete. Die übrigen Widerstände waren mit den von Parey vertretenen Anschauungen von verwandter Art. Kröner war der gleiche geblieben. Er verfolgte von Anfang an weder eine bloße „organische Reform von innen heraus" ohne statutarische Beihilfe, noch die Umgestaltung des Börsenvereins zu einer alle deutschen Buchhändler umfassenden Innung. Aber hatte er es in den ersten Jahren der Reformbewegung mit Gegnern zu thun gehabt, denen seine

Vorschläge als außerordentlich maßlos erschienen, so bestand der Widerstand, den er jetzt zu bekämpfen hatte, in einem unklar und formlos gährenden, wenn man zugriff auch kaum formbaren Drängen nach Zwang, Uniformierung, Innungsverfassung.

In seinem Statutenentwurf vom Jahre 1879 hatte Kröner Delegierte für sämtliche Mitglieder ihrer Vereine abstimmen lassen wollen. Die Statutenrevision hatte die Stimmvertretung auf zwanzig, engerer Ausschuß und Hauptversammlung hatten sie auf sechs Stimmen verringert. Kröner bedauerte diese Beschränkung fortgesetzt, aber da man dabei wohl bestanden hatte, ja die befürchtete Majorisierung der Verleger durch die Sortimenter, Leipzigs und Berlins durch die Auswärtigen, eine Ausnützung durch geschickt operierende Agitatoren nicht eingetreten, die Möglichkeit einer Pression der Kommissionäre auf ihre Kommittenten durch die Forderung, daß nur Mitglieder desselben Vereins sich vertreten sollten, beseitigt war, so griff er sie auch nicht an; um so entschiedener trat er den Versuchen entgegen, sie weiter zu verkümmern oder gar aufzuheben.

Der Verlegerzwang, die Ersetzung der bestehenden freiwilligen Verpflichtung einer Anzahl von Verlegern durch die statutarische Verpflichtung aller Verlegermitglieder, Ausgeschlossenen und Schleuderern nichts mehr zu liefern, mit der Konsequenz, daß auch der Verleger im Falle der Zuwiderhandlung ausgeschlossen werden könne, erschien ihm als Absurdität. Ein großer Verleger wurde ausgeschlossen: und sämtliche Sortimenter des Börsenvereins konnten beispielsweise von Brockhaus, Cotta, dem Bibliographischen Institut, Teubner, der Verlagsanstalt nichts mehr beziehen?! Der Verleger fügte sich nicht und trat aus: konnten die Mittel, die dem Sortimenter gegenüber von Wirkung sein konnten, Entziehung des Börsenblatts und Adreßbuchs, der Unmöglichkeit im Börsenblatt zu inserieren, auf der Börse abzurechnen, Anrufung der freiwillig verpflichteten Verleger, den Verleger fügsam machen? Die Entziehung des Börsenblatts und der Inserate schadete nur dem Börsenblatt und dem Börsenverein; die Versperrung der Börse hatte nur zur Folge, daß man dem Verleger das Geld ins Haus trug und er noch gar das Meßagio verweigerte. Zu geschweigen von den Wirkungen des moralischen Eindrucks, den der Austritt auch nur einiger bedeutender Verleger für das ganze Reformwerk haben mußte. Oder der Verleger fügte sich: aber wenn, gegen den Willen des Verlegers zu seinen Ver-

lagsartikeln zu gelangen, für den Schleuderer immerhin mit gewissen Schwierigkeiten verbunden war, im Einverständnisse mit ihm konnte der Bezug so bequem und sicher bewerkstelligt werden, daß keine auch noch so scharfe Statutenbestimmung dagegen zu schützen vermochte.

Der Börsenverein, der Mitglieder nicht nur in Deutschland, Österreich und der Schweiz, sondern in ganz Europa, in der ganzen Welt hatte, der die verschiedenartigsten Geschäftsbetriebe, Sortimenter, Kolportagebuchhändler, Kommissionäre, Verleger, in den verschiedenartigsten Schattierungen mit den verschiedensten Interessen umfaßte, sollte zu einer Innung erweitert werden, die bewirkte, daß außerhalb derselben stehende Buchhändler gar nicht mehr als solche betrachtet wurden und bestehen konnten, und das angesichts staatlicher Gesetze, die jedem jeden Augenblick gestatteten, eine Buchhandlung aufzuthun. Nahm man selbst an, das ungeheure Werk wäre — durch welche Machtmittel freilich? — gelungen gewesen: eine neu erstehende Verlagsbuchhandlung, die im großen Stil erfolgreich Verlagsartikel produzierte und der Innung nicht beitrat, hätte sich für den Vertrieb ihrer Artikel neue Agenten außerhalb der Innung gesucht, und wenn die Artikel von durchschlagender Wirkung waren, so fand sie sie und schuf nach und nach einen neuen Sortimenterstand, während die Innungssortimente, ohne etwas daran zu verdienen, bei Seite standen.

In ausführlicher und eindrucksvoller Rede legte Kröner seine Anschauungen dar; die Hauptversammlung nahm die Krönerschen Abänderungsvorschläge als Direktive für die Revision des Statuts an; auch die Rheinländer stellten sich auf den Boden des Krönerschen Entwurfs; der Geist Kröners hatte in der Hauptversammlung, und damit kraft der Annahme seiner Vorschläge als Direktive für die Statutenrevision über den widerstrebenden Vorstand gesiegt; in der Vorstandsversammlung des folgenden Tages erklärte Parey, weder hinsichtlich des Verlegerzwangs noch hinsichtlich der Stimmenstellvertretung seine abweichenden Ansichten, sei es durch Rede oder durch Abstimmung, ferner geltend zu machen, die übrigen Vorstandsmitglieder schlossen sich seiner Erklärung an, und Kröner konnte mit Genugthuung feststellen, daß so der Vorstand einig und geschlossen an das Werk der Statutenrevision herangehe.

Der Außerordentliche Ausschuß für die Revision des Statuts bestand aus den sechs Vorstandsmitgliedern Adolf Kröner, Carl Müller-Grote

(Berlin), Ernſt Seemann (Leipzig), Paul Parey (Berlin; er war bei den Verhandlungen nicht anweſend), Arnold Bergſtraeßer (Darmſtadt) ,Oscar von Haſe (Leipzig) und aus neun gewählten Mitgliedern, deren Wahl mit Rückſicht darauf erfolgte, daß der Ausſchuß möglichſt Vertreter aller Richtungen enthielte: Albert Brockhaus (Leipzig), Alexander Francke (Bern), Wilh. Köbner (Breslau), Theod. Lampart (Augsburg), Otto Mühlbrecht (Berlin), Juſtus Naumann (Leipzig), Ferdinand Springer (Berlin), Emil Strauß (Bonn) und Franz Wagner (Leipzig); ſeine Verhandlungen fanden am 30. Juni, 1. und 2. Juli 1887 ſtatt. Die neuen Satzungen ſollten, mit Kröners Worten geſprochen, „den Sortimentsbuchhandel, insbeſondere den der Provinz, ſchützen gegen den ihm durch die Preisſchleuderei einer verhältnismäßig kleinen Anzahl von Firmen drohenden Ruin“. Der Ausſchuß legte durch behördliche Gutachten feſt, daß die im Sinne Kröners beabſichtigte Statutenänderung in keinem Widerſpruch zu der beſtehenden Geſetzgebung ſtand und, da eine eigentliche Änderung des Genoſſenſchaftszweckes im Sinne des § 13 des Genoſſenſchaftsgeſetzes vom 15. Juni 1868 durch die zu § 1 der Statuten vorgeſchlagene Änderung nicht eintrat, es ſich vielmehr nur um eine Änderung der zur Erreichung des Zweckes dienenden Mittel handelte, den Nachweis des Einverſtändniſſes aller einzelnen Mitglieder beizubringen nicht erforderlich war. Die Geſamtanſchauung des Ausſchuſſes ſtand mit den Anſichten Kröners im Einklang. Einen ſchneidenden Gegenſatz bildete der Standpunkt Ferdinand Springers aus Berlin. Er wiederholte, daß die Bekämpfung der Schleuderei durch den Börſenverein der Gewerbefreiheit, dem bisherigen ſtatutengemäßen Zweck und den Beratungen und Verſicherungen von Kantate 1880 widerſpreche. Sollte die Statutenänderung aber dennoch beſchloſſen werden, dann ſei auch der Verlegerzwang, d. h. die Ausſchließung des Verlegers, der entgegen den Anordnungen des Vorſtandes dem Schleuderer weiterliefere, einzuführen. „Lehnt man eine ſolche Beſtimmung ab, weil man an die Möglichkeit der Durchführung nicht glaubt und den Widerſtand der Verleger fürchtet, nun ſo iſt die ganze Statutenänderung eine Farce.“ Weiter als Kröner wollten auch jetzt noch und wieder Emil Strauß als Vertreter der Rheinländer und Alexander Francke aus Bern gehen, die ſich für das Barſkonto von 5 % bei Barzahlung oder bei einer Jahresrechnung von mindeſtens 50 Mark einſetzten. Strauß betonte dabei als den Hauptpunkt, daß das Unrichtigſte und Gefährlichſte

in Kröners Vorschlägen darin bestehe, die Bestimmung der Rabattnormen in die einzelnen Provinzial- und Lokalvereine zu legen: die erste Bedingung, wenn man der Schleuderei zu Leibe gehen wolle, sei die feste einheitliche Bestimmung des Begriffs der Schleuderei; Francke wies auf das Vorbild des Schweizerischen Buchhändlervereins hin. Gegen die Rheinländer aber nicht nur, die kühn genug gewesen waren und noch waren, zu glauben, daß ein kühner Sturmlauf des provinzialen Alldeutschlands den Widerstand Leipzigs und Berlins überrennen werde, sondern auch gegen die Position schon, wie sie Kröner einnahm, erhob sich wie ein drohendes Gespenst der Berliner Otto Mühlbrecht und „protestierte" feierlich gegen die Worte des Entwurfs: „oder nach dessen Bezirk der Verkauf stattfindet". „Ich weiß, ich dringe nicht durch damit, aber später werden Sie sich erinnern . . ." „Das gäbe dann einen Kampf?" fragte Kröner. „Das wird es geben", erwiderte Mühlbrecht; „ich will es hier nochmals konstatieren." Von dem Leipziger Justus Naumann andrerseits ging die Anregung aus, den Verleger im direkten Verkehr mit dem Publikum nicht zu beschränken, allerdings ihn auch verbindlich zu machen, dem Publikum keinen höheren Rabatt zu gewähren als der Sortimenter gab. „Dem Publikum seitens der Verleger gar keinen Rabatt zu geben, das ist ganz unmöglich. Ich muß doch denselben Rabatt geben können wie der Sortimenter. Ich kann versichern, daß bei mir der direkte Verkehr mit dem Publikum in einem ungeheuren Mißverhältnis steht zu dem, was der Gesamtbuchhandel thut, ohne daß ich übrigens etwas dafür thue. Was dem Sortimenter gestattet ist, muß dem Verleger auch erlaubt sein, zumal oft gar kein Sortimentsbuchhändler da ist." Ferdinand Springer aber brachte trotz des Widerstrebens der anwesenden Sortimenter den Ausnahme- oder Verlegerparagraphen § 3, 5b in den Entwurf, daß es dem Verleger in Ausnahmefällen nicht verwehrt sein könne, größere Partien von Werken seines Verlags an „Behörden, Institute, Gesellschaften usw." zu besonders ermäßigtem Preise zu liefern, und den Sortimentern gelang es nur, den Zusatz zu bewirken: „entweder selbst oder durch Vermittlung einer Sortimentsbuchhandlung". Im übrigen entsprach der Entwurf, wie er aus den Verhandlungen des Revisionsausschusses hervorging, ganz den Krönerschen Vorschlägen. Die Feststellung der geschäftlichen Bestimmungen war vom Verkehr der Buchhändler untereinander auf den der

Buchhändler mit dem Publikum in Bezug auf die Einhaltung der Bücherladenpreise, bezw. den von letzteren zu gewährenden Rabatt ausgedehnt. Unter die Organe des Börsenvereins waren die Orts- und Kreisvereine, Verlegervereine und der Leipziger Kommissionärverein aufgenommen, wofern ihre vom Vorstande des Börsenvereins genehmigten Satzungen die Bestimmung enthielten, daß die Mitglieder verpflichtet seien, Mitglieder des Börsenvereins zu werden. Die Mitglieder des Börsenvereins verpflichteten sich, jedes öffentliche Anerbieten von Rabatt an das Publikum in ziffermäßiger oder unbestimmter Form zu unterlassen. Sie verpflichteten sich, bei Verkäufen an das Publikum innerhalb Deutschlands, Österreichs, der Schweiz und aller ausländischen Gebiete, in denen vom Vorstande des Börsenvereins anerkannte Orts- und Kreisvereine beständen, die von den Verlegern festgesetzten Ladenpreise einzuhalten, mit den Einschränkungen: daß die Orts- und Kreisvereine befugt seien, mit Genehmigung des Börsenvereinsvorstandes besondere Verkaufsnormen für ihr Gebiet festzustellen, welche Verkaufsnormen die Mitglieder des Börsenvereins verpflichtet seien, bei Verkäufen in und nach den betreffenden Vereinsgebieten einzuhalten, und daß es den Verlegern in Ausnahmefällen gestattet sei, größere Partien eines Werkes ihres Verlags entweder selbst oder durch Vermittlung einer Sortimentsbuchhandlung an Behörden, Institute, Gesellschaften u. dergl. zu besonders ermäßigten Preisen zu liefern. Sie verpflichteten sich weiter, gegen den Willen des Verlegers dessen Verlag an solche Buchhändler und Wiederverkäufer, die vom Börsenvereinsvorstand oder durch die Hauptversammlung von der Benutzung der Einrichtungen und Anstalten des Börsenvereins ausgeschlossen seien, sowie an solche Vereine, welche Bücher und Zeitschriften mit unzulässig hohem Rabatt abgegeben, nicht zu liefern. Die Mitglieder eines vom Börsenvereinsvorstand anerkannten Vereins konnten ihre Stimmen sowohl bei den Wahlen, wie bei allen auf der Tagesordnung stehenden Gegenständen (mit Ausnahme der Beschlußfassung über Änderung der Satzungen) auf Mitglieder ihres Vereins übertragen; kein Stellvertreter konnte mehr als sechs Abgeordnete vertreten.

Die außerordentliche Hauptversammlung, in der über das Schicksal des Entwurfs entschieden werden sollte, wurde für den 25. September desselben Jahres 1887 nach Frankfurt a. M. einberufen.

Der Statutenentwurf wurde, teils nach dem ganzen ihn tragenden Grundgedanken, teils nach einzelnen Punkten hin nicht überall mit beifälliger Kritik aufgenommen. Eduard Brockhaus und Albrecht Kirchhoff waren die hervortretendsten Vertreter derjenigen, denen ein Eingreifen in den Verkehr der Buchhändler mit dem Publikum und jede Art von Zwangsmitteln nach wie vor grundsätzlich als bedenklich und gefährlich galt; die Sortimenterwelt fühlte sich abgestoßen durch den Verlegerparagraphen; die Rheinländer und ihre Gesinnungsgenossen vermißten die allgemein gültige inhaltliche Bestimmung der Rabatthöhe durch den Börsenverein und zwar in der Maximalhöhe von 5 %, auch für den Geschäftsverkehr nach andern Vereinsgebieten. Die gefährlichsten Gegner aber waren die beiden Buchhandelsplätze, denen in erster Linie der ganze Kampf galt, Leipzig und Berlin. Der Statutenentwurf legte die Bestimmung über die Rabatthöhe in die Hände jedes einzelnen Vereins und verpflichtete alle Vereine, die Bestimmungen jedes Vereins bei den Geschäften nach seinem Bezirk einzuhalten; und dazu war als Erfolg der Arbeit des rheinisch-westfälischen Kreisvereins vorauszusehen, daß die Rabatthöhe in der That über kurz oder lang im ganzen provinzialen Buchhandelsgebiet nicht nur 10 %, sondern sogar 5 % betragen würde. Der Buchhandel Leipzigs und Berlins aber, in erster Linie der Sortimentsbuchhandel, gab seine zahlreichen Verbindungen im ganzen Reiche nicht preis, sah eine Höhe von 10 % vom Ladenpreise als Minimum des Kundenrabatts an und hielt daran fest, den Rabatt bis zu dieser Höhe nicht nur für Leipzig und Berlin selbst, sondern auch für die Geschäfte nach den übrigen Vereinsbezirken selbst zu bestimmen. Und „mit oder ohne Leipzig und Berlin steht oder fällt der Entwurf; der übrige deutsche Buchhandel muß notwendig auf diese Hauptorte Rücksicht nehmen," erklärte ein Rundschreiben des Berliner Sortimentervereins im August 1887.

Hier vor allem also war der Hebel anzusetzen, und die Führer der rheinisch-westfälischen Bewegung suchten den Sieg in Frankfurt auch über Leipzig und Berlin dadurch zu sichern, daß sie an der Bildung einer auf ein gemeinsames knappes Programm geeinigten starken Partei arbeiteten, die in Frankfurt für die darin ausgesprochenen Grundsätze geschlossen und ohne Abschweifung eintrat. Den Kern des Programms bildete die Stellungnahme gegen die im Statutenentwurf vorgenommene Preisgebung des Höchstrabatts. Der Hauptversammlung sollte es

zuſtehen, für den Verkauf an das Publikum innerhalb Deutſchlands, Öſterreichs und der Schweiz und aller ausländiſchen Gebiete, in denen vom Vorſtande des Börſenvereins anerkannte Orts- und Kreisvereine beſtanden, allgemein gültige Regeln aufzuſtellen. Um den Wünſchen Berlins und Leipzigs entgegenzukommen, ihnen die Annahme der Satzungen zu erleichtern und irgendwelcher Spaltung unter allen Umſtänden vorzubeugen, war der Hauptverſammlung vorbehalten geblieben, einzelnen Orts- und Kreisvereinen auf deren Antrag zu geſtatten, für ihr eigenes Gebiet auf eine gewiſſe Übergangszeit beſondere Verkaufsbeſtimmungen einzuführen. Im Intereſſe der ins Ausland exportierenden Handlungen, die häufig mit einer unkontrollierbaren Konkurrenz zu rechnen hatten, ſollten bei Verkäufen nach ſolchen ausländiſchen Gebieten, in denen keine vom Börſenvereinsvorſtande anerkannten buchhändleriſchen Vereine beſtanden, die Verkaufsnormen freigegeben ſein. Endlich nahm das Programm auch den Verlegerparagraphen auf.

Wie groß war die Freude im rheiniſch-deutſchen Lager, als am 13. September Leipzig ſich in der That entſchloß, ſeine Sonderintereſſen der allgemeinen Forderung des deutſchen Provinzialbuchhandels zu opfern, unter dem Vorſitz von Dr. Eduard Brockhaus der Verein der Buchhändler zu Leipzig ſich für den Entwurf des Reviſionsausſchuſſes erklärte, der Leipziger Sortimenterverein die Herabſetzung der Rabattgrenze auch für Leipzig auf 5 % beſchloß!

Eine vielen unerwartete Freude; dem Berliner Buchhandel unerwartet, aber alles andere als eine Freude; er verdoppelte ſeine Anſtrengungen, um, von Leipzig nicht mehr unterſtützt, den Statutenentwurf in Frankfurt zu Falle zu bringen. Der „Kampf der Reichshauptſtadt gegen den Sortimentsbuchhandel des geſamten Deutſchlands!“ Im Auguſt 1887 hatte der Vorſtand des Berliner Sortimentervereins eine Erklärung zur Unterſchrift verſandt, in der der Unterzeichnende ſich verpflichtete, bei der derzeitigen Lage der Verhältniſſe in Berlin und Leipzig auf die Annahme eines niedrigeren Satzes als 10 % vom Ladenpreiſe als Höchſtrabatt, geſchweige denn die gänzliche Abſchaffung des Rabatts, nicht eingehen zu können, auch ſich die Freiheit zu wahren, innerhalb der Grenze bis zu höchſtens 10 % vom Ladenpreiſe den Rabatt ſelbſt zu beſtimmen, und zwar ſowohl am Wohnorte, wie auch bei den Geſchäften nach außerhalb; die außerordentliche Hauptverſammlung der

Korporation der Berliner Buchhändler vom 6. September 1887 hatte eine Beschränkung des 10 %-Rabatts auf Berlin für undurchführbar und hatte es als unwürdig erklärt, sich den ganz unberechenbaren Beschlüssen einer Generalversammlung in Leipzig in einer so wichtigen Angelegenheit unterzuordnen; sie hatte die Herabsetzung des Höchstrabatts, innerhalb wie außerhalb des Wohnorts, auf weniger als 10 % von der Hand gewiesen und, da „die ihr als Organ des Börsenvereins naturgemäß erwachsenden neuen Aufgaben mit dem Zweck der Korporation nicht in Einklang zu bringen" seien, ihren Eintritt in den Börsenverein abgelehnt. Sie hielten die Erklärungen aufrecht und setzten alles daran, in möglichst starker Zahl in Frankfurt vertreten zu sein. Die Rheinländer riefen den Sortimentshandel ganz Deutschlands zum Zuge nach Frankfurt auf und versuchten neue Minen zu legen, die den Widerstand Berlins sprengen sollten: sie riefen unterm 15. September die Verlagsbuchhandlungen auf, eine Erklärung zu unterzeichnen, nach der sie sich verpflichteten, von Ostern 1888 ab ihren gesamten Verlag nur noch an diejenigen Firmen Berlins mit vollem Rabatt zu liefern, die die neuen Satzungen des Börsenvereins anerkennen und dies ausdrücklich erklären würden; alle Berliner Firmen, die die Erklärung nicht abgaben, sollten den Verlag mit höchstens 15 % Rabatt erhalten.

Die Tage des 24. und 25. September des Jahres 1887 kamen, die die außerordentliche Delegiertenversammlung und die außerordentliche Hauptversammlung des Börsenvereins im Saalbau zu Frankfurt am Main tagen sahen.

Es handelte sich um Statutenrevision: die Stimmvertretung war ausgeschlossen; in reicher Zahl waren die deutschen Buchhändler von allen Seiten herbeigeeilt.

Kröner zeichnete noch einmal in großen Zügen Natur und Wesen der neuen Satzungen, die den Sortimentsbuchhandel, insbesondere den der Provinz, gegen den ihm durch die Preisschleuderei einer verhältnismäßig kleinen Anzahl von Firmen drohenden Ruin schützen, in dem über das ganze deutsche Sprachgebiet sich erstreckenden Netz von Sortimentsbuchhandlungen eine der wichtigsten Vorbedingungen für den erfolgreichen Vertrieb litterarischer Erzeugnisse und damit für die Leistungsfähigkeit des deutschen Buchhandels aufrechterhalten sollten. Er betonte, daß die Bestrebungen für die Erhaltung eines ausreichenden, soliden Vertriebs-

apparates keine Verletzung des Grundsatzes der Gewerbefreiheit bezeichne. „Für eine Verletzung des Prinzips der Gewerbefreiheit müssen wir es halten, wenn man es uns irgendwie erschweren wollte, auf gesetzlichem Boden gemeinschaftlich das zu beschließen und auszuführen, was wir zu einer entsprechenden Verbreitung unseres Verlags für zweckmäßig und notwendig erachten." Otto Mühlbrecht vertrat das unerbittliche Berlin. Arnold Bergsträßer, der unermüdliche Schriftführer der arbeitsvollen Revisionszeit und treue Freund und Genosse Kröners, präzisierte Berlin gegenüber die Stellung des deutschen Provinzialbuchhandels. „Es liegt im Interesse des Verlags, des Sortiments und der Schriftsteller, daß dieses Überwuchern des Rabatts von Berlin aus gegenüber der Provinz nicht fortdauert. Die Herren Spezial-Sortimenter . . werden eines schönen Tages diktieren, was sie von uns für Rabatt haben wollen. . . Dann kommen wir dahin, das Sortiment und den Verlag in Berlin zu monopolisieren. Ein kleiner Verleger kann dann gar nicht mehr existieren. Der Verleger, der über ein ganzes Gefolge verfügt, wird keine Konkurrenz mehr haben. Wenn wir als Verleger in eine Stadt kommen, um die Sortimenter für den Vertrieb eines Werkes zu interessieren, dann wird uns heute schon gesagt: der Berliner Spezial-Sortimenter gebe einen solchen Rabatt, daß man mit ihm gar nicht konkurrieren könne. Die Folge davon ist, daß der Absatz immer mehr dem Großsortiment zufällt . . Wir haben eine historische Entwicklung im Deutschen Reich, welche eine Reihe von Kulturstätten geschaffen hat, und die historische Entwicklung des deutschen Sortiments ist eng mit diesen Kulturstätten verwachsen. Wir wollen nicht, daß der deutsche Sortimentsbuchhandel solchen Zuständen verfalle, wie sie in Paris und London bestehen, wo der Verleger oft von einer Firma abhängt, je nachdem dieselbe kauft oder nicht kauft." Kröner bedachte die Berliner mit bitterm Humor. „Es ist angeführt worden, Berlin sei keine Fremdenstadt. Ja, meine Herren, wenn es keine Fremdenstadt ist, was ich übrigens bezweifle, so teilt es dieses Schicksal mit einer ganz erheblichen Anzahl anderer deutscher Städte. Man ist soweit gegangen, zu sagen, Berlin habe keine überseeischen Beziehungen, sei keine Seestadt. Meine Herren! Auch diesen Nachteil, keine Seestadt zu sein, teilt Berlin mit einer großen Anzahl anderer deutscher Städte. . . Herr Mühlbrecht hat uns . . . die Lage der Berliner Sortimenter gegenüber dem Provinzial-

ſortimenter, deſſen Daſein er als ſehr behäbig ſchildert, auseinandergeſetzt; er hat von ungeheuren Speſen geſprochen, welche die Berliner Sortimenter gegenüber den Provinzialſortimentern hätten. Meine Herren! Die großen Speſen, welche die Berliner Sortimenter haben, ſollten nach allen Geſetzen der Logik ſie dazu bringen, daß ſie nicht *mehr* Rabatt geben, ſondern eher *weniger*... Ich habe die feſte Überzeugung, daß die Berliner Kollegen .. mit dem, was ſie jetzt thun, nicht für ſich arbeiten, ſondern für andere, die nach ihnen kommen, und die noch ſchärfere Zähne haben als ſie."

Berlin beharrte auf ſeinem Standpunkt. Der Leipziger Buchhandel, durch den Mund von Eduard Brockhaus, verwahrte ſich wenigſtens dagegen, daß die Stimmvertretung — wie Kröner ja am liebſten gewünſcht hätte — auf mehr als ſechs von einem Anweſenden zu vertretenden Stimmen erweitert werde, und machte davon ſeine Abſtimmung über das ganze Statut abhängig. Auf der andern Seite wallte noch einmal der Zunftgeiſt auf, und er wurde noch einmal gebannt. Die Abſtimmung erfolgte: von 395 Anweſenden ſtimmten 361 für die neuen Satzungen. 7 Mitglieder hatten ſich der Abſtimmung enthalten. Ein Beifallsſturm erfüllte den Raum. Als er ſich gelegt hatte, erhob ſich Rudolf Mayer aus Berlin, einer der Inhaber der Berliner Firma Mayer & Müller, zu den kurzen Worten: „Ich möchte gegen den gefaßten Beſchluß proteſtieren als illegal und ſtatutenwidrig."

Wilhelm Spemann aus Stuttgart aber legte feſt, daß mit der Annahme des Statuts der deutſche Buchhandel die erſte aller kaufmänniſchen Korporationen war, die den Grundſatz der moraliſchen Verantwortlichkeit gegenüber der Geſamtheit zur Ausführung brachte. „Mir iſt keine einzige Korporation bekannt, die bis jetzt im Erwerbsleben das Prinzip aufgeſtellt hätte: es iſt unmoraliſch, oder wenigſtens — vielleicht iſt das Wort zu ſtark — es iſt nur derjenige Erwerb ein berechtigter, der ſo betrieben wird, daß jeder anſtändige Konkurrent dabei beſtehen kann. Im allgemeinen kämpfen wir jetzt beſtändig einen Kampf aller gegen alle. Wir haben aber im Buchhandel, glaube ich, zum erſtenmal das Prinzip aufgeſtellt: nur das darf ſein, was der Geſamtheit nützt."

Gegen die Eintragung der neuen Satzungen in das Leipziger Genoſſenſchaftsregiſter reichte Rudolf Mayer Beſchwerde beim Königlich Sächſiſchen Oberlandesgerichte ein. Das Gericht wies ſie im Februar 1888 ab.—

Durch die Feststellnng allgemein gültiger geschäftlicher Bestimmungen im Verkehre der Buchhändler mit dem Publikum in Bezug auf die Einhaltung der Bücherladenpreise, beziehentlich auf den von letzteren zu gewährenden Rabatt werde kein neuer Zweck in den Börsenverein hineingetragen. Das Interesse der dem deutschen Buchhandel angehörenden Gewerbetreibenden an der Regelung der Rabattfrage sei unbestreitbar, und ein solches Interesse, und zwar im „weitesten Umfange" zu vertreten, habe sich der Börsenverein zur Aufgabe gestellt, sodaß die betreffenden Bestrebungen nur zum bestimmten Ausdruck gebrachte Folgerungen des alten Vereinszwecks seien. In den fraglichen Bestimmungen sei keine gesetzlich unzulässige Beschränkung des Gewerbebetriebes enthalten, indem durch sie nicht ein Nichtvereinsmitglied vom Betriebe des Buchhandelsgewerbes ausgeschlossen, sondern nur dem Nichtvereinsmitgliede der Gebrauch der aus der Entschließung der Vereinsmitglieder hervorgegangenen und für sie selbst bestimmten Einrichtungen und Anstalten versagt werde, die den Geschäftsbetrieb erheblich erleichterten. Der Börsenverein sei auch nicht gehindert, die Mitgliedschaft an gewisse Bedingungen zu knüpfen, ofern sie nur im Interesse der Gesamtheit aufgestellt seien; damit sei es auch zulässig, daß er Mitglieder, die sich den gestellten Bedingungen nicht fügten oder ihnen zuwiderhandelten, aus dem Vereine ausschließen dürfe, denn er entziehe damit nicht den Betrieb des Buchhandels an sich, sondern nur die Möglichkeit, den Buchhandel mit Hilfe der vom Börsenverein gebotenen Mittel und besonderen Vergünstigungen zu betreiben. So liege weder eine Verletzung des Reichsgesetzes vom 1. November 1867, noch der Gewerbeordnung, noch des Reichsstrafgesetzbuches, noch ein Eingriff in Sonderrechte der Mitglieder vor.

Am Kantatesonntag 1888 traten die neuen Satzungen in Kraft, an demselben Tage, an dem Adolf Kröner in festlicher Versammlung die Weihe des neuen Buchhändlerhauses vollzog.

Der Börsenverein hatte den Schutz des festen Ladenpreises in organischer Verbindung mit dem System der Orts- und Kreisvereine, der Verlegervereine und des Leipziger Kommissionärvereins endgültig und ordnungsgemäß übernommen. An die Stelle der bisherigen Siebenerkommission trat der Vereinsausschuß; zu den alten Ausschließungsmaßregeln des Ausschlusses von der Beförderung der Geschäftspapiere durch die Bestellanstalt traten die der Entziehung des Börsenblattes zu Abon-

nement und Anzeige und der Benutzung aller Vereinsanstalten und Einrichtungen.

Wesen und Bedeutung der Reformbewegung aber, wie sie in Kröner verkörpert war und einerseits in der scharfen Fixierung und dem unbeirrbaren Festhalten des Ziels bestand, gleichgültig, wie leicht oder schwer es diesem oder jenem erreichbar zu sein schien, andrerseits aber in einem allmählichen Entfalten von jenem Ziele geforderter Zustände aus organisch entwickelten eigenen Überzeugungen und freiwilligen Entschlüssen heraus, konnten nicht besser und heller ins Licht gestellt werden als durch ein Zwischen- und Nachspiel, das Kröners Reformthätigkeit im Jahre 1888/89 unterbrach und dann in den Jahren 1889/92 endgültig abschloß.

Die Zeit des zwiefachen Trienniums der Krönerschen Vorsteherschaft war mit Kantate 1888 abgelaufen. Paul Parey, dessen stürmischer Geist uns bekannt ist, wurde sein Nachfolger, und die Rheinländer waren es, die ihn zu der Annahme des Amtes vermochten. Welche Perspektiven sich damit ergaben, ist leicht zu ersehen. Indem Kröner die Stelle des Ersten Vorstehers verließ und Parey als der Kandidat des Rheinisch-Westfälischen Kreisvereins ihm folgte, war der Augenblick gekommen, in dem eine hochgesteigerte Spannung den Verschluß sprengte, den das Krönersche Statut für sie darstellte.

Gleich zu Beginn seiner Vorsteherschaft schon setzte Parey alles daran, die Korporation der Berliner Buchhändler zum Anschluß an den Börsenverein zu bewegen. Es war vergeblich; aber am 24. April wurde eine „Vereinigung der Berliner Mitglieder des Börsenvereins der deutschen Buchhändler" gegründet. Da erfolgte ein für die Ziele der Reformbewegung schwerer Schlag von Leipzig aus. Man trug hier schwer an dem Joche des Fünfprozentrabatts: man hatte mit der Konkurrenz des modernen Antiquariats und der Konkurrenz Berlins zu kämpfen; und am 19. Mai beschloß der Verein der Leipziger Sortimentsbuchhändler die Rückkehr zu dem alten Rabattsatz von 10 %. Der Provinzialbuchhandel geriet außer sich, vor allem der sächsische, der, nachdem der Leipziger Verband erst am 8. März mit dem Sächsischen und dem Verein Dresdner Buchhändler gemeinsam den Rabatt von 5 % vereinbart hatte, sich „in der Schlinge gefangen" sah; und auch die neue Berliner Vereinigung hatte nun nichts angelegentlicheres zu thun, als zu erklären, daß, da

Leipzig 10% gebe, Berlin unmöglich auf den Rabatt von 5% herabgehen könne. Es war ein Spiel, das den Vorstand des Börsenvereins zu dem Gewaltschritt trieb, nach dem Parey und die Männer von der Art Bernhard Hartmanns schon so lange, nur schwer gezügelt, drängten: der Börsenvereinsvorstand beschloß den Gordischen Knoten zu zerhauen und verfügte unterm 28. Juni 1888, im Widerspruch mit Wortlaut und Geist der Krönerschen Satzungen: „Es ist jeder Rabatt verboten und nur ein Diskont von höchstens 5% bei Zahlungen für Bücher gestattet". Jeder Rabatt, auch der an Behörden; der Beschluß war jedenfalls glatt und klar.

Der Leipziger Sortimenterverein erlag rasch dem Odium seines raschen Schrittes und löste sich am 1. Juli auf; an seine Stelle trat die „Freie Vereinigung der Leipziger Sortimenter". Der vom Börsenverein anerkannte Leipziger Ortsverein, der Verein der Buchhändler zu Leipzig, hatte, da er eine Hauptversammlung erst nach der Genehmigung seiner am 23. April geänderten Satzungen abhalten konnte, noch nicht gesprochen. Die Leipziger „Freie Vereinigung" ersuchte ihn am 9. Juli, unter der Voraussetzung kräftiger Unterstützung durch die Verleger, Kommissionäre und Barsortimenter für das Gebiet des „Buchhändlerverbands für das Königreich Sachsen und die Herzogtümer Altenburg und Anhalt" und unter der Voraussetzung des Beitritts Berlins für das übrige Gebiet vom 1. Januar 1889 ab zu dem Rabatt von 5% zurückzukehren. Und die mit Spannung erwartete Hauptversammlung des Vereins der Buchhändler zu Leipzig schloß sich am 11. Juli in der That der Verfügung des Börsenvereinsvorstandes an, mit Geltungskraft schon vom 6. August 1888 ab.

Die alte rheinische Forderung vom Börsenvereinsvorstand verfügt, Leipzig bekehrt: Hartmann frohlockte, und der Verbandsvorstand läutete die Siegesglocken.

Aber die Behörden und Bibliotheken, und Berlin?

Der Börsenvereinsvorstand sandte mehrere hundert handschriftliche Eingaben an Behörden und Bibliotheken, überreichte am 1. August dem Vorstand der Berliner Vereinigung seine Bekanntmachung vom 28. Juni, unterstrich sie mit dem Hinweis auf den Beschluß des Leipziger Vereins, nach dem nun die Leipziger Rabattverhältnisse für Berlin nicht mehr als Hinderungsgrund angegeben werden könnten, ja sandte unterm

25. September ein erneutes Beschwörungsschreiben an jedes einzelne Mitglied der Berliner Vereinigung. In dem Berliner Sortimenterverein aber wurde der Erlaß des Börsenvereins-Vorstandes für thöricht und statutenwidrig erklärt, im Vorwort des 16. Jahrgangs des Universitätskatalogs spottete die Firma Mayer & Müller aller Bestrebungen und Erfolge des Börsenvereins in ärgerer Weise denn je, und R. L. Prager in Berlin rief unter dem Heiterkeitsbeifall der Berliner „Vereinigung" denen von der Partei des Börsenvereins zu: „Haben Sie denn die Schwierigkeiten überwunden, Mayer & Müller die Hilfsmittel abzugraben?! — Da steht eine Firma da vor ganz Deutschland und kriegt nichts und liefert immerfort und liefert mit 15 %! Und Sie wollen das Reich, den Staat und die Stadt zwingen?" Adolf Behrend skizzirte in derselben Außerordentlichen Hauptversammlung die Berliner Vereinigung vom 26. September, welche Unbesonnenheit der Schritt des Börsenvereinsvorstandes darstelle, selbst dann und gerade dann, wenn der Berliner Buchhandel ihm folgen würde. Ein Rabatt von nur 5 %, für Berlin ohne jede Dehnbarkeit beschlossen, könne möglicherweise dem Börsenverein seine ganze Existenz kosten. „Es könnte geschehen, daß die alten Handlungen nicht so gutwillig ihre Häupter auf den Block legen und sich an die Satzungen nicht kehren . . Dann würde die natürliche Folge sein, daß der Börsenverein die Maßregel der Satzungen . . fordert. Ich bezweifle aber sehr, daß das durchführbar sein würde, daß die Gesamtheit des Buchhandels, namentlich der Verleger sich dazu entschließen wird, Berlin niederzutreten . . Es würde einer nach dem andern abfallen, und die Folge würde sein, daß wir nach kurzer Zeit zu einer vollkommenen Anarchie kommen, die viel schlimmer ist, als was heute bekämpft wird. Sie hätten sich mit den 10 %, die schon ein großer Fortschritt waren, auf 10, 12 Jahre begnügen sollen . . Es ist eine ganz unbegreiflich unheilvolle Sache, daß durch das Drängen einiger Heißsporne in der Provinz man sich jetzt entschließt, den ganzen großen Buchhandel über einen Kamm zu scheren." Die Berliner Versammlung vertagte die Entscheidung, bis von seiten des Börsenvereins eingehend darüber berichtet worden sei, wie sich die preußischen Behörden, insbesondere das Kultusministerium zu der Frage geäußert hätten.

Nun stieg die Unruhe in Leipzig. Unterm 9. Oktober forderte die Leipziger Freie Vereinigung vom Börsenvorstand „in kürzester Frist"

Auskunft darüber, welche Schritte er gegen das Berliner Sortiment zu thun gedenke, um es „unter den Willen der Gesammtheit zu zwingen", sodaß am 1. Januar 1889 „wirklich klare Verhältnisse im ganzen deutschen Sortimente" vorlägen.

Unterm 15. November erklärte, genau wie einige Jahre vorher, der Berliner Magistrat, daß er denjenigen Rabatt benutze, welcher ihm von leistungsfähigen Buchhändlerfirmen angeboten werde. Am 16. November erhielt der Börsenvereinsvorstand vom Vorstand der Berliner Vereinigung die bündige Erklärung: daß „der Berliner Sortimentsbuchhandel nicht in der Lage sei, im Berliner Lokalverkehr den zulässigen Maximalrabatt auf weniger als 10 % vom Ladenpreise zu bemessen."

Nun verließ den Börsenvereinsvorstand die Kraft. Ohne die Bekanntmachung vom 28. Juni vorher aufzuheben, gestattete er den Sortimentern des Vereins Berliner Börsenvereinsmitglieder den Rabatt von 10 %. War die Bekanntmachung vom 28. Juni ein Widerspruch gegen die Satzungen, so war die Nachgiebigkeit gegen Berlin wiederum ein Widerspruch gegen die Bekanntmachung vom 28. Juni. Der Vorstand suchte dieses Bedenkliche der Lage zwar dadurch abzuschwächen, daß er namentlich den Leipziger Buchhandel darauf hinwies, daß die Berliner Ausnahme ja nur für den Berliner Bezirk selbst Geltung habe. Aber das schaffte weder formell jenen Widerspruch aus der Welt, noch war es sachlich richtig. Es gab Berliner Handlungen genug, die den Rabatt von 10 % keineswegs auf Berlin beschränkten, und nicht nur dem Vorstand des Vereins der Buchhändler zu Leipzig wurden die Nachweise davon geliefert, sondern dem ganzen deutschen Buchhandel war das bekannt. Jedenfalls hatte jener Hinweis so wenig Durchschlagskraft, daß am 21. Januar 1889 auch der Verein der Buchhändler zu Leipzig den Rabatt wieder auf 10 % erhöhte, und der Börsenvereinsvorstand konnte nichts thun, als auch ihn wieder zu „genehmigen". Damit wäre man denn so weit gewesen, wie unmittelbar nach Kröners Abgang; allein man war in der That unendlich viel weiter zurückgeraten, indem man gewollt und nicht gekonnt hatte. Das Vertrauen in die Stetigkeit und Sicherheit der Leitung und das Vertrauen auf eine allmähliche und stetige Entwickelung einem endlichen allseitig befriedigenden Abschluß zu war gewichen und damit selbst das untergraben, was bisher gewonnen gewesen war.

Noch im September 1888 lebte Parey der Zuversicht, die Berliner durch „persönliche Freundlichkeit und strammes amtliches Auftreten" gewinnen und überwinden zu können; im November schon schrieb er gänzlich entmutigt an Bernhard Hartmann: „Die Zeit der hoffnungsvollen Agitation und der erhebenden Beschlüsse ist vorbei." Noch suchte Hartmann ihn aufzurichten; allein die Augen des deutschen Buchhandels lenkten sich auf einen andern: auf Adolf Kröner, den von neuem zum Ersten Vorsteher zu gewinnen der Verband der Orts- und Kreisvereine schon am Werke war. Kröner folgte dem Rufe nicht mit leichtem Herzen; das Jahr der Pareyschen Vorstandsschaft war ihm erfüllt mit bittern und kränkenden Erfahrungen. Allein er folgte ihm; unter einer Bedingung: daß an seine Seite als Zweiter Vorsteher, und nach Ablauf des Trienniums als sein Nachfolger, sein entschiedenster Gegner aus der großen Zeit der Reformkämpfe, Dr. Eduard Brockhaus trete. In der Stunde, als Kröner Brockhaus aufsuchte und Brockhaus' Zusage gewann, reichte sich eine alte und eine neue Zeit die Hand zum Bunde. Es war zu Kantate 1889. Parey trat zurück, Kröner trat zum dritten Male das Amt des Ersten Vorstehers an, und die Fahrt lenkte in die klare, entschiedene und maßvolle Richtung Kröners zurück. Als Kröner zu Kantate 1892 endgültig vom Schauplatz der Reformbewegung abtrat, durfte er erklären: daß in den letzten Jahren die Stimmung eine ruhigere und stetigere geworden, daß von den obersten richterlichen Behörden her weder die Satzungen im allgemeinen, noch speziell der darin niedergelegte Zweck der Regelung des Kundenrabatts und die zur Durchführung dieses Zweckes vorgesehenen Satzungsbestimmungen angefochten wurden; und daß der künftig einzuschlagende Weg durch die Erfahrungen und Erfolge der letzten Jahre nun klar genug vorgezeichnet sei, um seine Nachfolger über die künftig zu beobachtende Haltung nicht im Zweifel zu lassen.

Er verließ den von ihm gefesteten Boden, auf dem die buchhändlerische Organisation unserer Gegenwart ruht.

Mit der Septemberversammlung zu Frankfurt a. M. im Jahre 1887 und der „großen Messe" zu Leipzig 1888 hatte der deutsche Buchhandel das wirtschaftliche und ideelle Wesen bestätigt und bekräftigt, das ihm vom Beginn seiner Entwickelung an eigentümlich gewesen war.

Die Grundlage darstellend zu einer Reihe buchhändlerischer „Ordnungen", die vorbereitet und eröffnet wurden mit der „Restbuchhandelsordnung" des rheinisch-westfälischen Kreisvereins, Schürmanns „Grundordnung der Rechtsverhältnisse zwischen Autoren und Verlegern" und in der auf Schürmanns „Grundordnung" vom Jahre 1876 beruhenden „Verkehrsordnung" des Börsenvereins, und einer Zukunft entgegenblickend, in der unter dem Sohne des Mannes, der im Jahre 1889 an die Seite Kröners getreten war, Kröners Reformwerk sich vollenden sollte, sah dieses Werk neben sich die festen gesetzgeberischen Grundlagen des Rechtsschutzes und der Preßfreiheit, an denen der deutsche Buchhandel fordernd und fördernd so stark und ausdauernd mitgearbeitet hatte, und die nun die Zukunft weiter ausgestalten konnte, und aus dem deutschen Buchhandel ging der Grundgedanke hervor, der das System litterarischen Rechtsschutzes über die nationalen Grenzen hinaus erweitern und über den Erdball verbreiten sollte. Schon in den vierziger Jahren hatte der Börsenverein die Frage einheitlicher internationaler Litterarverträge ins Auge gefaßt, in den fünfziger Jahren ernstlicher verfolgt. Als nach der Begründung des Norddeutschen Bundes einheitliche Konventionen mit Italien und der Schweiz abgeschlossen worden waren, reichte der Börsenverein im Jahre 1871 dem Bundeskanzleramt eine Eingabe ein, in der er um Umformung und Revision der bis dahin abgeschlossenen Litterarkonventionen ersuchte; das Amt forderte eine Darlegung der Mängel jener Konventionen ein; der Börsenvereinsvorstand veranstaltete darauf im September 1871 eine Konferenz von Sachverständigen aus ganz Deutschland in Heidelberg, die zu dem Schlusse kam: daß nur ein gemeinsamer Vertrag des Deutschen Reichs mit fremden Staaten für den deutschen Buchhandel von Wert sei und die Gewährung eines umfassenden Schutzes ermöglichen könne, und daß er sich in Anordnung und Form möglichst dem Urhebergesetze vom 11. Juli 1870 anzuschließen habe. Die Konferenz ersuchte deshalb, die bereits bestehenden bundesstaatlichen Einzelverträge mit Frankreich, Großbritannien, Belgien, der Schweiz und Italien in Reichsverträge umzuwandeln, neue Verträge mit weiteren außerdeutschen Staaten abzuschließen und allen diesen Verträgen den Entwurf des von ihr ausgearbeiteten Normalvertrags zu Grunde zu legen. Als Kröner im Jahre 1882 sein Vorstandsamt antrat, lagen die Dinge aber noch immer so, daß seitens einzelner deutscher

Bundesstaaten überhaupt nur mit fünf Staaten des Auslandes — den fünf obengenannten — Litterarkonventionen bestanden: mit ihnen aber hatten nicht etwa die sämtlichen deutschen Bundesstaaten, sondern es hatten immer nur einzelne Bundesstaaten mit einzelnen ausländischen Staaten Konventionen abgeschlossen; die Zahl dieser Einzelverträge betrug nicht weniger als 36. Der Börsenvereinsvorstand nahm die Arbeit neu auf, eine Beseitigung dieser geschäftshemmenden zersplitterten Verhältnisse herbeizuführen, und nun mit Erfolg; als Kröner im Jahre 1888 die Weihe des neuen deutschen Buchhändlerhauses vollzog, bestanden schon Verträge, die mit den genannten fünf Staaten seitens des Deutschen Reichs abgeschlossen waren. Ein neuer und folgenreicher Schritt aber wurde gethan, als auf dem internationalen Kongreß zu Rom im Jahre 1884 der Generalsekretär des Börsenvereins der deutschen Buchhändler — der einzigen buchhändlerischen Korporation, die am Kongresse teilnahm — die Idee entwickelte, zur umfassenden Regelung des Urheberrechtsschutzes auf die Begründung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Kunst und Wissenschaft nach Analogie des Weltpostvereins hinzuwirken: es war die Grundidee der am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossenen internationalen Übereinkunft, durch die Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Belgien, Spanien, Haiti, Liberia, die Schweiz und Tunis einen Verband zum Schutze von Werken der Litteratur und Kunst bildeten und allen übrigen Staaten den Zutritt dazu offen ließen.

Die Jahrhunderte schritten vom ungeschriebenen, schwankenden und mannigfaltigen Herkommen zur geschriebenen, festen und einheitlichen „Ordnung", von der Willkür des Einzelnen zur Regel der Allgemeinheit, von besonderer Bevorrechtung zum Recht des Gesetzes, das für alle gleich ist, aber auch zum Recht der Leistung, das jeder täglich neu zu erwerben und zu bewähren hat.

Denken wir uns die mannigfachen Abschnitte solcher Entwicklung als zahlreiche parallele Ebenen horizontal übereinanderliegend: durch sie hindurch geht in senkrechter Richtung der beständige Strom des Auseinandergehens und Sichverbreitens und des Zusammenschließens und Sichvertiefens des litterarischen Bedürfnisses, der Produktion und des Vertriebs. Und schriftstellerische Produktion, Unternehmung des Verlegers, Vertrieb, Aufnahme: ihre Träger sind bei dem allen nicht Träger getrennter Welten, sondern einer gemeinsamen Welt gemeinsamer ständiger

Zunahme der Verstärkung, Verlebendigung und Verbreiterung geistigen und wirtschaftlichen Werdens; einer einheitlichen Welt also sowohl in ihrer Breiten- wie in ihrer Tiefenentfaltung.

Der Buchhandel bestätigte und bekräftigte die Grundsätze einer Organisation, die in denselben Jahrhunderten ihn tragend und gestaltend emporgewachsen waren, mitten in einer Zeit, die in beiden Hinsichten jede frühere übertraf. Sie warf Kräfte empor, die das alte Gefüge zu zersprengen drohten und breit darüber hinauszufluten drängten; aber es schuf auch neue Tiefen.

Inmitten jener Arbeiten der „Ordnung" entfaltete sich die Richtung der Divergenz und Verbreiterung, wie nie zuvor, neue Typen schaffend, die zu den bezeichnendsten ihrer Zeit gehörten, das Warenhaus, das Großantiquariat; begleitet von einem neuen Aufschwung des Reisebuchhandels und des sogenannten Auchbuchhandels. Zu Ende der achtziger Jahre zeigten sich die ersten Anfänge eines Warenhausbuchhandels, mit Bilderbüchern und Jugendschriften, deren Vertrieb das Sortiment noch wenig berührte; zu Anfang der neunziger Jahre begann schon eine Ausdehnung des Buchhandels einzelner Warenhäuser auf das Gebiet gangbarer Bücher überhaupt. Wenn man gegenüberstellen will: hier das Sortiment, sei es in mehr oder weniger erstrebter und durchgeführter Spezialisierung oder als Universalsortiment, mit seinem zum Teil bedingten Bezug vom Verleger und Barsortiment, bereit und gerüstet zu Auskunft und Beratung, Besorgung und Probesendung; dort das Warenhaus mit seinen festen Großkäufen von Großsortiment und Fabrikverlag, gangbare Bücher, und keineswegs nur inhaltlich schlechte, für die unbemittelten Bevölkerungsschichten, die den Weg zum Sortimenter kaum finden, zu billigem Barankauf aufstapelnd; dort endlich der „Buchführer" alter Zeit, sei es als Reisender, sei es als Kolporteur, höhere und niederste Bevölkerungskreise unermüdlich aufsuchend.

Der Geist litterarischer Kultur strebte mehr denn je in die Weite und Tiefe in einer Weise, die die große Kluft zwischen den verschiedenen Aufnahmeschichten, nicht in äußerlicher, aufklärerischer, der tiefen Schicht in Inhalt und Form unverständlicher Art, sondern von innen her zu überbrücken suchte, ähnlich, wie erst moderne Kunst, modernes Buchgewerbe, moderner Verlag auch dem Kinde und der Schule unser Bestes als das für sie Beste darzureichen begonnen haben.

Und es war, weil tief innerlich damit zusammenhängend, unendlich mehr als eine bloße Geschmackswandlung, daß sich das Aufkommen einer neuen Buchkunst vorbereitete, daß wir neue Typen und neue typographische Ornamente erhalten und wieder die Einheit von Schrift und Buchschmuck lernen, ja mehr als das, den Blick für die Einheitlichkeit von Schrift, Druckeinrichtung und bildlichem Schmuck, Druckpapier, Vorsatz und Einband gewinnen und Verleger bekommen sollten, denen Reinheit, Adel, Gehalt, denen Schönheit, Wert und Bedeutung des Inhalts und der Form des Buches, und zwar dieses besonderen Buches als dieses besondern Dokuments deutscher Kultur, zur Einheit ward.

Es bereitete sich das alles vor in einer Zeit, die beständig zunehmenden Größenmaßen zuwuchs.

Die Zahl der im „Adreßbuch des deutschen Buchhandels" verzeichneten Firmen ist im Jahre 1913 auf 12412 gestiegen; 9525 davon kommen auf das Deutsche Reich, 330 und 84 auf Österreich-Ungarn und die Schweiz; von den übrigen befinden sich 242 in den übrigen europäischen, 120 in den außereuropäischen Staaten.

Der Strom der Bücherproduktion floß in kräftigen Wellen vorwärts. Um sich um 5000 Artikel zu heben, hatte die Bücherproduktion von 1867 ab zwölf Jahre (1867—1879), um sich um 7000 Artikel zu heben, achtzehn Jahre (1867—1885) gebraucht; vom Jahre 1887 ab hob sich die Produktion um 7000 Artikel in sechs Jahren (1887—1893), dann vom Jahre 1899 ab um 5000 Artikel ebenfalls in sechs Jahren (1899—1905). Über die Höhe und Verteilung und zugleich den Preis der Bücher- und Zeitschriftenproduktion geben die beiden folgenden Tabellen Auskunft:

Büchererscheinungen 1908.

	Werke	Inhaltsseiten	Bogen	Betrag in Mark	% der Gesamtproduktion	Durchschnittspreis in Pfennigen der Werke	der Bogen
Preußen	11369	2034749	127172	35591	35,94	313	27,9
Sachsen.....	6230	1197023	74814	25085	25,34	403	33,5
Bayern	1984	365277	22830	7177	7,26	361	31,4
Württemberg.....	1886	366131	22884	6322	6,38	335	27,6
Sonst. Deutschland .	3005	534954	33435	10513	10,62	350	31,4
Deutschland insges..	24474	4498134	281134	84688	85,52	352	30,4

	Werke	Inhaltsseiten	Bogen	Betrag in Mark	% der Gesamtproduktion	Durchschnittspreis in Pfennigen der Werke	der Bogen
Österreich-Ungarn	2876	505339	31584	10937	11,04	380	34,6
Schweiz	875	134052	8379	2176	2,19	241	25,9
Sonstiges Ausland	187	34738	2171	1225	1,79	655	56,4
In- und Ausland	28403	5172263	323266	99027	100,00	425	36,7
Berlin	5622	1189349	74344	21698	21,91	386	29,1
Leipzig	5238	1055604	65975	22314	22,53	426	33,8
München	1146	207135	12947	5069	5,12	442	39,1
Stuttgart	1403	295229	18452	4942	4,99	352	26,2
Wien	1975	358241	22390	8758	8,85	443	39,1

Zeitschriften 1908.

	Werke	Betrag	%	Durchschnittspreis in Pfennigen
Preußen	2866	20002	42,73	698
Sachsen	797	7258	15,51	909
Bayern	467	2641	5,64	561
Württemberg	240	1958	4,19	816
Sonstiges Deutschland	708	4361	8,92	616
Deutschland insgesamt	5081	36220	77,38	720
Österreich-Ungarn	918	8824	18,86	961
Schweiz	285	1418	3,03	498
Sonstiges Ausland	36	344	9,74	956
In- und Ausland	6320	46806	100,00	784
Berlin	1382	12651	27,03	915
Leipzig	599	6088	13,01	1016
München	224	1733	3,70	774
Stuttgart	184	1530	3,26	832
Wien	629	7130	15,24	1134

Und welche Leistungskraft der buchgewerblichen Technik der Gegenwart verbirgt sich hinter diesen Ziffern, in welchen Riesenbetrieben, Richtungen der geschäftlichen Gestaltung krönend, die wir allmählich sich entwickeln sahen, gipfelt sie! Noch im März 1901 betrug die Anzahl der in den Druckereien betriebenen Setzmaschinen 389, im September 1909 3076. Ein Band Konversationslexikon der Firma F. A. Brockhaus hatte im Jahre 1818 bei 12000 Auflage etwa 17500 Stunden

Preſſenarbeit erfordert, d. h. fünf Preſſen etwa ein ganzes Jahr lang beſchäftigt: heute würde derſelbe Band von einer einzigen Zylinderpreſſe in 1224 Stunden oder 102 Tagen hergeſtellt werden können. Buchdruck, Stereotypie, Galvanoplaſtik, Schriftguß und Buchbinderei ſind in unſern heutigen Geſamtbetrieben mit dem Verlag vereinigt, ferner je nach ſpeziellem Bedarf Stein- und Kupferdruck, Xylographie u. dgl., in ſeltenen Fällen Chemigraphie, vereinzelt endlich Schriftſchnitt und Papierfabrikation. Einer der gewaltigſten Geſamtbetriebe, die Deutſchland kennt, derjenige der Firma F. A. Brockhaus in Leipzig, ſetzt ſich zuſammen aus Verlag, Buch-, Stein- und Kupferdruck, Schriftgießerei und Stempelſchneiderei, Stereotypie und Galvanoplaſtik, Gravieranſtalt, Lithographie, Kartographie, Chemigraphie, Kunſtanſtalt für Heliogravüre, Xylographie, Buchbinderei, Präge- und Gelatinieranſtalt, deutſchem und ausländiſchem Kommiſſionsgeſchäft, ausländiſchem Sortiment und Antiquargeſchäft. Das Bibliographiſche Inſtitut in Leipzig arbeitet mit einem Perſonal, deſſen Zahl zwiſchen 700 und 750 ſchwankt, die Buchdruckerei mit 21 Schnellpreſſen, 2 Rotationspreſſen und 3 Tiegeldruckpreſſen, die Steindruckerei mit 21 Steindruckſchnellpreſſen, die Buchbinderei mit 126 Maſchinen und 231 Arbeitern; die Buchdruckerei ſtellt durchſchnittlich im Jahre 85 Millionen Drucke, die Buchbinderei außer 600000 Broſchüren 800000 gebundene Bücher her, und die jährlich ausgezahlten Löhne und Gehälter betragen etwa 1100000 M. Die Union Deutſche Verlagsgeſellſchaft in Stuttgart iſt der Geſamtbetrieb, der die größte Anzahl Buchdruckſchnellpreſſen beſitzt, 73 an der Zahl; die Buchbinderei ſtellte im Jahre 1911 etwa 8 Millionen broſchierte und 3 Millionen gebundene Bücher her — wovon nur einen verhältnismäßig geringen Teil für fremde Rechnung; der jährliche Papierverbrauch beträgt rund 2 Millionen Kilogramm; das Geſamtperſonal der Firma beträgt 841 Köpfe, der Betrag der Löhne und Gehälter rund 1300000 M.

Dabei haben wir uns die großen Geſamtbetriebe, wie ſie heute im Verlagshandel beſtehen, nicht gleichſam von außen her aus der Maſchine heraus entſtanden zu denken als kapitaliſtiſche Gründungen, die nun alles Druckbare nebeneinander verlegen müßten. Gerade die allerbedeutendſten dieſer Geſamtbetriebe ſind Beiſpiele dafür, wie weit zurück von dem modernen Zeitalter der Maſchine ihre Entwickelung lag, und

wie nicht die Maſchine ſie zu ihrer Produktion, ſondern wie umgekehrt die zunehmende Größe und Vielſeitigkeit ihrer Verlagsproduktion ſie zur Konſolidierung der Herſtellung durch die Angliederung der nötigen techniſchen Nebenbetriebe drängte.

Die größten und kapitalkräftigſten Verlagsdruckereien arbeiten mit einer Einzelbuchſtabenſetz- und Gießmaſchine, deren Stundenleiſtung, während der geſchickte Handſetzer ſtündlich bis zu 2000, die Zeilengießmaſchine „Linotype" bis zu 7000 Buchſtaben ſetzt, bis zu 12000 fertig geſetzte und gegoſſene Einzelbuchſtaben beträgt. Die Produktionsleiſtung einer Falzmaſchine mit automatiſchem Anlegeapparat beträgt täglich bis zu 19000, einer Heftmaſchine bis zu 12000 Bogen, einer Bucheinhängemaſchine bis zu 6500 Bänden, einer Deckenmachmaſchine bis zu 4500 Decken.

Je ſtärker aber die bezeichneten inneren Wandlungen und Fortſchritte gerade ſeit dem letzten Jahrzehnt des Jahrhunderts ſich Bahn brachen, und in je mehr ſich ſteigernden Dimenſionen ſie es thaten, um ſo weniger ſtellt uns die Kunde von der Vergangenheit in unſre Gegenwart als in den Stand nun endlich ruhenden Seins und für immer erreichter Ruhe und um ſo mehr in den aus der Vergangenheit begriffenen Werdens und aus der Geſchichte begriffener Aufgaben.

Es handelt ſich um die geſchloſſene Eigenart eines Volkes und Landes und um die Forderungen, die ſie ſelbſt erheben; Herſtellung und Vertrieb der Bücher haben ihnen zu dienen, nachkommend und voraneilend; die Formen ſind die rechten, die dem gerecht werden.

Der Wille der Zukunft iſt der des Rechts des Geſetzes, das für jeden gleich iſt, und des Rechts der Leiſtung, das jeder täglich neu zu beweiſen hat.

Quellennachweise und Anmerkungen.

Erstes Kapitel.

Die Zeit der Fremdherrschaft.

1) Meßrelationen (den Buchhandel betreffend) von 1780 bis 1837. Auszüge aus den Akten des Kgl. Sächs. Hauptstaatsarchivs. Perthes, Clem. Theod., Friedrich Perthes' Leben. Nach dessen schriftlichen und mündlichen Mittheilungen aufgezeichnet. 6. Aufl. Gotha 1872. Schmidt, Rudolf, Deutsche Buchhändler, Deutsche Buchdrucker. Berlin 1902 fg. Salomon, Ludwig, Geschichte des deutschen Zeitungswesens. 2. Aufl. Oldenburg u. Leipzig 1906.

2) Racke, J., Der Nürnberger Buchhändler Johann Philipp Palm. Nürnberg 1906. Braun, J., Johann Philipp Palm: Börsenblatt für den deutschen Buchhandel, 1906, Nr. 41, 42. Racke, Wer war der Verfasser der Flugschrift „Deutschland in seiner tiefen Erniedrigung"? Daselbst 1906, Nr. 232.

3) (Zirges, Wilh.), 1793—1851. Skizzen aus einem vielbewegten Leben. Leipzig 1859.

4) Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels, VII (1882), S. 207, 214.

5) Décret contenant Réglement sur l'imprimerie et la librairie. Au palais des Tuileries, le 5e Fevrier 1810. (Bei Delalaine, der überall nur die wichtigsten Paragraphen anführt, fehlt hier der ganze Titel III, §§ 10—28, „De la Police de l'Imprimerie").

6) Vergl. Perthes, Etwas über die Geschichte der deutschen Literatur, 1818, S. 202 fg.

7) Kehr, C. L., Selbstbiographie, 1834, S. 29.

8) Kgl. Haupt-Staats-Archiv zu Dresden, Büchersachen 10746, Nr. 15b, fol. 140.

9) Potthast, Aug., Geschichte der Familie von Decker, (Berlin) ohne Jahr, S. 427 fg.

10) Kummersches Archiv Nr. 19.

11) Zum Folgenden: Kgl. Haupt-Staats-Archiv zu Dresden, Büchersachen, loc. 10746 Nr. 15b, fol. 15c, 56c—56t, 66—68, 115—119; loc. 10749, Nr. 42, fol. 1, 2, 9, 10, 15, 18, 32, 40; Kummersches Archiv Nr. 13, 14, 16—18, 20; Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels VII, 243 fg. VIII, 319, XVII, 330 fg.

12) Kgl. Haupt-Staats-Archiv zu Dresden, Büchersachen, loc. 10746, Nr. 15b, fol. 134—138.

13) Daselbst.

14) Potthast (s. Anm. 9).

15) Daselbst.

Zweites Kapitel.

Der Buchhandel im Kampfe um Rechtsschutz und Preßfreiheit.

1) Meßrelationen (vergl. Kap. 1, Anm. 1), Kummersches Archiv. Protokolle der Bundesversammlung. Ilse, Geschichte der Deutschen Bundesversammlung, Marburg 1861 fg. Collmann, Jul. Aug., Quellen, Materialien und Kommentar des gemein deutschen Preßrechts, Berlin 1844. Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels, VIII, S. 91 fg. Faulmann, Karl, Illustrierte Geschichte der Buchdruckerkunst mit besonderer Berücksichtigung ihrer technischen Entwickelung bis zur Gegenwart. Wien 1882. Berner, Alb. Friedr., Lehrbuch des deutschen Preßrechts, Leipzig 1876. Brockhaus, Heinr. Ed., Friedrich Arnold Brockhaus, 1872 fg., III, 8. Abschnitt. Perthes (s. Kap. 1, Anm. 1). Salomon (s. daselbst). Schmidt, Rud., Deutsche Buchhändler, Berlin 1902 fg.

2) Veröffentlicht 1816 in den Kieler Blättern unter dem Titel: Etwas zur Geschichte der deutschen Literatur.

3) (Hesekiel,) Geschichte der Canstein'schen Bibelanstalt (Halle 1827).

4) Die Stiftungen A. H. Frankes, 1863, S. 248.

4a) Potthast, Aug., Geschichte der Familie von Decker (Berlin) ohne Jahr, S. 422.

5) Daselbst, S. 440, 489.

6) Brockhaus, Heinr. Ed., Friedrich Arnold Brockhaus, 1872 fg., II, S. 105 fg., 109.

7) (Perthes,) der deutsche Buchhandel als Bedingung des Daseyns einer deutschen Litteratur, 1816 im July.

8) Denkschrift über den Büchernachdruck; zugleich Bittschrift um Bewürkung eines teutschen Reichsgesetzes gegen denselben. Den Erlauchten, bei dem Kongreß zu Wien versammelten Gesandten teutscher Staaten ehrerbietigst überreicht im Namen teutscher Buchhändler. — Ein Exemplar in der Prachtausstattung, in der die Denkschrift in Wien übergeben wurde, im Kummerschen Archiv. Abdrücke u. a. in Klübers Akten des Wiener Kongresses, Bd. 4, Nr. 1; Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel 1837, S. 1101 fg. passim; u. sonst.

9) Exigis ut donem nostros tibi, Quinte, libellos — Non habeo, sed habet bibliopola Tryphon.

10) Elvers, Christ. Friedr., Über die in der Deutschen Bundesacte zugesicherte Bundesgesetzgebung, hinsichtlich der Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck: Themis, Zeitschrift für praktische Rechtswissenschaft; herausgegeben von Elvers, I. Bd., Göttingen 1828, S. 248. Schmid, Carl Ernst, Der Büchernachdruck aus dem Gesichtspunkte des Rechts, der Moral und Politik. Gegen Ludw. Friedr. Griesinger. Der Hohen deutschen

Bundesversammlung verehrungsvoll zugeeignet. Jena 1823. S. 129 fg. Brockhaus (F. A.), Darf Macklot in Stuttgart mir . . das Konversationslexikon zum zweiten Mal nachdrucken? Leipzig, 1. July 1818.

11) Georgius, Geschichte des Büchernachdrucks: Journal für Deutschland, historisch-politischen Inhalts. Herausg. von Friedr. Buchholz. 2., 3. Bd. Berlin 1815.

12) Auch ein Wort des deutschen Publikums über den Büchernachdruck und ein Vorschlag, wie bei einer darüber zu erwartenden allgemeinen Gesetzgebung Schriftsteller, Publicum und Verleger befriedigt werden könnten. Frankfurt im Juny 1817.

13) Vier Druckseiten in Quartformat, auf der Bibliothek des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig befindlich, ohne Bezeichnung und Seitenzahl.

14) Müllner, Ueber das bürgerliche Eigentum an Geisteswerken, mit Bezug auf die diesfallsigen Bundestagsverhandlungen, und auf das darüber im Jahr 1819 erschienene ehrerbietige Gutachten von dem Wahlausschusse der Deutschen Buchhändler; vermischte Schriften II, S. 391 fg.; abgedruckt aus Allgemeine Preußische Staatszeitung 1819, Beilage zum 62. Stück, 3. August.

15) Kapp, Friedrich, Die preußische Preßgesetzgebung unter Friedrich Wilhelm III. (1815—1840), nach den Akten im Kgl. Preuß. Geh. Staats-Archiv: Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels VI (1881), 185 fg.

16) Brockhaus, Heinr. Ed., Metternich's Plan einer staatlichen Organisation des deutschen Buchhandels: Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels I (1878), S. 91 fg.

Drittes Kapitel.

Die Gründung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

S. 133: 1) Kummersches Archiv. Meßrelationen (s. 1. Kap., Anm. 1). Protokolle (s. 2. Kap., Anm. 1).

S 134: Brockhaus, Heinr. Ed., Metternich's Plan einer staatlichen Organisation des deutschen Buchhandels: Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels, I (1878), S. 91 fg.

S. 135: 2) Kgl. Hauptstaatsarchiv zu Dresden, Acta, den Büchernachdruck betr., 1816 [Loc. IV, Nr. 44]. Loc. 10747, Bl. 26—29.

S. 136: (Mallinckrodt, Arn.) Bemerkungen, Deutschlands Litteratur und Buchhandel betreffend. Dortmund 1815.

S. 137: 3) Wie man's treibt, so geht's. Antwort auf die Klageschriften der Herren Buchhändler in Hamburg u. Berlin von einem ihrer Collegen. Leipzig, in der Michaelis-Messe. 1819.

S. 137: 4) Wochenblatt für Buchhändler, Antiquare, Musik- u. Dispütenhändler. Marburg u. Kassel, Joh. Chn. Krieger. Okt. 1820, Nr. 33.

S. 138: 5) Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel, 16. Juli 1904, Nr. 163.

S. 153: Kirchner, Ant., Ansichten von Frankfurt am Main ꝛc. Frankfurt a. M. 1818.

S. 155: (Bergk, J. A. v.,) der Buchhändler oder Anweisung, wie man durch den Buchhandel zu Ansehen u. Vermögen kommen kann. Leipzig 1825.

S. 156: 4) Die Remittenden oder Leiden eines armen Buchhändlers auf der Leipziger Meſſe. Ein Schwank von C. J[üge]l. Als Manuſkript gedruckt. [Frankfurt a. M., 1822.]
S. 157: 5) Wochenblatt für Buchhändler u. ſ. w., Joh. Chn. Krieger, II, 1821, Nr. 4 u. 5.
S. 157: 6) Archiv für Geſchichte des Deutſchen Buchhandels, IX (1884), S. 221.
S. 158: 7) Daſelbſt, VIII (1883), S. 202 fg.
S. 159: 8) Der Buchhändlerzwiſt. Eine Poſſe mit Chören. 1807.
S. 163: 9) Stadtbibliothek Nürnberg, Nor. 135, 282.
S. 165: 10) Archiv für Geſchichte des Deutſchen Buchhandels, VIII (1883), S. 204 fg.

Viertes Kapitel.

Das Ende des Nachdrucks und die Begründung der modernen Urheberrechtsgeſetzgebung.

S. 167: Wiesner, Ad., Denkwürdigkeiten der Oeſterreichiſchen Zenſur vom Zeitalter der Reformation bis auf die Gegenwart. Stuttgart 1847.
S. 167 fg.: Schuſter, Heinrich M., Die Entſtehung des Urheberrechtspatentes vom 19. October 1846. Ein Beitrag zur Geſchichte der öſterreichiſchen Geſetzgebung. Sonderabdruck aus den „Juriſtiſchen Blättern". Prag 1891.
S. 169: Frommann, F. J., Geſchichte des Börſen-Vereins der Deutſchen Buchhändler. Leipzig 1875: Publikationen des Börſen-Vereins der Deutſchen Buchhändler, III, Leipzig 1875.
S. 169 fg.: Der Buchhandel vom Jahre 1815 bis zum Jahre 1863 (u. Erinnerungen aus alter Zeit). Bauſteine zu einer ſpätern Geſchichte des Buchhandels. (Von A. Prinz?) 7 Thle. Hamburg u. Altona 1855—1863.
S. 171: Pütter, Joh. Steph., Der Büchernachdruck nach ächten Grundſätzen des Rechts geprüft. Göttingen 1774.
S. 173: Daſelbſt.
S. 173: Kohler, Joſeph, Urheberrecht an Schriftwerken u. Verlagsrecht. Stuttgart (1906—)1907.
S. 175: Schmid, Karl Ernſt, Der Büchernachdruck aus dem Geſichtspunkte des Rechts, der Moral u. Politik. Gegen Ludw. Frdr. Grieſinger. Der Hohen deutſchen Bundesverſammlung verehrungsvoll zugeeignet. Jena 1823.
S. 175: Kramer, Wilh. Aug., Die Rechte der Schriftſteller u. Verleger. Heidelberg 1827.
S. 175: Entwurf zu einem Regulativ für den literariſchen Rechtszuſtand. Nebſt Circular des Vorſtandes des Börſenvereins u. Wahlzettel. 1834.
S. 175: Frommann, F. J., Geſchichte des Börſenvereins (ſ. o. zu S. 169).
S. 176: Vorſchläge zur Feſtſtellung des literariſchen Rechtszuſtandes in den Staaten des deutſchen Bundes. (Nebſt Motiven.) S. n. (Leipzig 1834.)

Fünftes Kapitel.

Der Börsenverein bis zum Abschluß seiner ersten Entwickelungsperiode.

S. 185 fg.: Frommann, F. J., Geschichte des Börsenvereins (s. o. zu S. 169).
S. 185 fg.: Meyer, F. Herm., Mittheilungen zur inneren Geschichte des deutschen Buchhandels von 1811—1848, I. Vereinsbildung u. Vereinsthätigkeit: Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels, VIII (1883), S. 164 fg.

Sechstes Kapitel.

Büchermarkt und Buchgewerbe 1814—1840.

Schwetschke, Gust., Codex nundinarius Germaniae literatae continuatus. Der Meß-Jahrbücher des deutschen Buchhandels Fortsetzung die Jahre 1766 bis einschließlich 1846 umfassend. (Bearbeitet von Ed. Brinckmeier.) Mit einem Vorwort von Gust. Schwetschke. Halle 1877.

Faulmann, Karl, Illustrierte Geschichte der Buchdruckerkunst mit besonderer Berücksichtigung ihrer technischen Entwicklung bis zur Gegenwart. Mit 14 Tafeln in Farbendruck, 12 Beilagen und 380 in den Text gedruckten Illustrationen. Wien 1882.

Berger, Ed., der deutsche Buchhandel in seiner Entwicklung u. in seinen Einrichtungen in den Jahren 1815 bis 1867: Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels, II (1879), S. 125 fg.

Schmidt, Rud., Deutsche Buchhändler, Deutsche Buchdrucker. Beiträge zu einer Firmengeschichte des deutschen Buchgewerbes, I—III, Berlin 1902—1905; IV—VI, Eberswalde 1907, 08.

S. 199 fg.: Goebel, Theod., Friedrich Koenig u. die Erfindung der Schnellpresse. Ein biographisches Denkmal. 2. Auflage. Stuttgart 1906.

S. 202 fg.: Brockhaus, Heinr. Ed., Friedrich Arnold Brockhaus. Sein Leben u. Wirken nach Briefen u. andern Aufzeichnungen, geschildert von seinem Enkel. Leipzig 1872 fg.

S. 204 fg.: Humann, Armin, Karl Joseph Meyer u. das Bibliographische Institut von Hildburghausen u. Leipzig. Eine kulturhistorische Studie. (Separat-Abdruck aus den „Schriften des Vereins für Meiningische Geschichte u. Landeskunde", 1896, Heft 23). Hildburghausen 1896.

S. 206 fg.: Salomon, Ludwig, Geschichte des deutschen Zeitungswesens von den ersten Anfängen bis zur Wiederaufrichtung des Deutschen Reiches.

S. 206 fg.: Berner, Alb. Friedr., Lehrbuch des Deutschen Preßrechtes. Leipzig 1876.

S. 210 fg.: Brockhaus, Heinrich, F. A. Brockhaus in Leipzig. Vollständiges Verzeichniß der von der Firma F. A. Brockhaus in Leipzig seit ihrer Gründung durch Friedrich Arnold Brockhaus im Jahre 1805 bis zu dessen hundertjährigem Geburtstage im Jahre 1872 verlegten Werke. In chronologischer Folge mit biographischen und literarhistorischen Notizen. Leipzig 1872—75.

S. 214fg.: Frommann, F. J. Geschichte des Börsenvereins (s. o. zu S. 169).

S. 216fg.: Perthes, Clem. Theod., Friedrich Perthes' Leben. Nach dessen schriftlichen und mündlichen Mittheilungen aufgezeichnet. 6. Auflage. Gotha 1872.

S. 219: Verzeichniß derjenigen Buch- u. Musikalienhandlungen, welche in Leipzig Commissionairs haben. 1820. Oster-Messe. Leipzig, Jmm. Müller.

S. 219: Verzeichniß derjenigen Buch-, Kunst- u. Musikalienhandlungen, welche in Leipzig, (Augsburg,) Berlin, Frankfurt a. M., Nürnberg (Offenbach, Stuttgart) u. Wien Commissionairs haben. 1830, 1840. Leipzig, Jmm. Müller.

S. 222fg.: Schaefer, Franz, Die wirthschaftliche Bedeutung der technischen Entwicklung in der Papierfabrikation. Leipzig 1909: Technisch-volkswirthschaftliche Monographien. Hrsg. von Professor Dr. Ludwig Siegheimer. 9. Band.

S. 226: Preusker, Karl, Über öffentliche, Vereins- u. Privat-Bibliotheken, so wie andere Sammlungen, Lesezirkel u. verwandte Gegenstände, mit Rücksicht auf den Bürgerstand. Leipzig 1839, 40.

Siebentes Kapitel.

Von der Säkularfeier bis zu den Märztagen (1840—1848).

Berner, Alb. Friedr., Lehrbuch des Deutschen Preßrechts. Leipzig 1876.

Salomon, Ludwig, Geschichte des deutschen Zeitungswesens.

Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel.

(Mathy, Karl), Begründung der Motive des Abgeordneten Mathy, auf Herstellung des freien Gebrauchs der Presse. Vorgetragen in der 13. Sitzung der II. Kammer vom 20. Dezember 1843. Carlsruhe (1843).

S. 229 fg.: Denkschrift in Bezug auf die von Einer Hohen deutschen Bundes-Versammlung für das Jahr 1842 verheißene Revision der bundesgesetzlichen Bestimmungen über die litterarischen Rechtsverhältnisse in Deutschland gemäß des Beschlusses der Hauptversammlung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler am 9. Mai 1841 berathen und abgefaßt von dem dazu statutenmäßig ernannten außerordentlichen Ausschusse. Als Manuskript für die Mitglieder des Börsenvereins. Jena, gedruckt bei Fr. Frommann.

S. 233: Welcker, C. Th., Die vollkommene und ganze Preßfreiheit nach ihrer sittlichen, rechtlichen und politischen Nothwendigkeit, und ihrer Übereinstimmung mit deutschem Fürstenwort und nach ihrer völligen Zeitgemäßheit dargestellt. Freiburg 1830.

S. 233: Welcker, (C. Th.), Begründung der Motion, Aufhebung der Censur oder Einführung vollkommener Preßfreiheit betreffend. Wörtlicher Abdruck aus dem Protokoll der 5ten öffentlichen Sitzung der II. Kammer vom 24. März 1831. Karlsruhe.

S. 233: Das Fest der freien Presse zu Weinheim an der Bergstraße gefeiert von Männern aus Baden, aus den beiden Hessen, Baiern, Frankfurt und von einigen Polen und Griechen ꝛc., am 1. April 1832. Beschrieben von einem Augenzeugen. Heidelberg 1832.

S. 234: Büchner, Karl, Die Presse der Presse. Wörtlich abgedruckt aus den zu Hamburg erscheinenden literarischen und kritischen Blättern der Börsenhalle. Stuttgart 1839.

S. 236 fg.: Das große Conversations-Lexicon herausgegeben von J. Meyer. Bd. VI, Hildburghausen 1843, Artikel: Buchdruckerkunst (Geschichte, Säkularfeste).

S. 238: Hermann, Godofr., oratio in quartis festis secularibus artis typographicae habita D. XXV. M. Junii A. MDCCCXL. Lipsiae.

S. 241: Denkschrift über Censur und Preßfreiheit in Deutschland gemäß dem Beschlusse der Hauptversammlung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler am 11. Mai 1841 berathen und abgefaßt von dem dazu statutenmäßig erwählten außerordentlichen Ausschusse. Als Manuskript für die Mitglieder des Börsenvereins. Jena.

S. 245: Verordnung über Verwaltung der Preßpolizei vom 13. Oktober 1836.

S. 246: Lorck, Carl B., Geschichte des Vereins der Buchhändler zu Leipzig während der ersten 50 Jahre seines Bestehens 1833—1882. Festschrift im Auftrage der Deputation des Vereins verfaßt. Leipzig 1883.

S. 249 fg.: Daselbst.

S. 253: Jakob, Ludw. Heinr., Grundsätze der Polizeigesetzgebung. (Auch m. d. T. Abhandlungen zur Reform der Gesetzgebung, I.) Leipzig 1874.

S. 254: Walesrode, Ludw., Der Humor auf der Bank der Angeklagten oder meine vor dem Criminalsenate des Oberlandesgerichts zu Königsberg geführte Vertheidigung gegen die Anklage auf Majestätsbeleidigung, frechen, unehrerbietigen Tadel, und Verspottung der Landesgesetze wie Anordnungen im Staate. Mannheim 1844.

S. 254: Brandt, Petition des Vereins der Buchhändler zu Leipzig an die Hohe Zweite Kammer der sächsischen Stände-Versammlung den Preßgesetz-Entwurf vom 3. Januar 1840 betreffend. (Als Manuskript für die Mitglieder der Hohen Stände-Versammlung gedruckt.)

S. 255: Denkschrift über Censur und Preßfreiheit u. s. w. (s. o. zu S. 241).

S. 255: Wohlfahrt, Über Censur und Preßgesetzgebung. Nebst einem Entwurfe zu einem allgemeinen constitutionellen Preßgesetze für Deutschland. Ein Votum der Kirche. Rudolstadt 1835.

S. 255: Mathy, Karl, Rede bei der Diskussion über den Antrag auf Herstellung des freien Gebrauchs der Presse in der 34sten Sitzung der 2. Kammer der Badischen Landstände am 13. Januar 1845. S. n.

S. 256: Anekdota zur neuesten deutschen Philosophie u. Publicistik von Bruno Bauer, Ludw. Feuerbach, Frdr. Köppen, Karl Neuwerck, Arn. Ruge und einigen Ungenannten. Herausgeg. von Arn. Ruge. Zürich u. Winterthur 1843.

S. 256: Bernays, Ferd. Cölestin, Schandgeschichten zur Charakteristik des deutschen Censoren- und Redactorenpacks. Censor Fuchs aus Mannheim und die Führer der servilen Presse. Aktenstücke zur Geschichte des Tages gesammelt und commentirt. Straßburg 1843.

S. 256: Die deutsche Politik Preußens und das Berliner Central-Preßbüreau. Hildesheim 1855.

S. 257: Prince-Smith, John, Über Censur. 1843.

S. 259: Anekdota zur neuesten deutschen Philosophie ꝛc. (s. o. zu S. 256).

S. 259: Der Hochwächter ohne Censur. Pforzheim 1832.

S. 259 fg.: Bernays, Ferd. Cöleſtin, Schandgeſchichten u. ſ. w. (ſ. o. zu S. 256).

S. 260: Actenſtücke der Cenſur des Großherzoglich Badiſchen Regierungs-Raths von Uria-Sarachaga. Eine Recursſchrift an das Publikum, herausgeg. von Guſt. von Struve. Mannheim 1845. — Actenſtücke der Badiſchen Cenſur u. Polizei: Zweite Recursſchrift ꝛc., ib. 1846; Dritte Recursſchrift, ib. 1846.

S. 260: Denkſchrift über Cenſur u. Preßfreiheit (ſ. o. zu S. 241).

S. 261: Buchner, Karl, Die Preſſe der Preſſe. Wörtlich abgedruckt aus den zu Hamburg erſcheinenden literariſchen u. kritiſchen Blättern der Börſenhalle. Stuttgart 1839.

S. 262 fg.: Actenſtücke zu den Verhandlungen über die Beſchlagnahme der „Geſchichte der Politik, Cultur u. Aufklärung des achtzehnten Jahrhunderts, von Bruno Bauer, Th. I". Herausgeg. von Bruno Bauer. Chriſtiania 1844.

S. 265: Preßproceß Edgar Bauers, über das von ihm verfaßte Werk: Der Streit der Kritik mit Kirche u. Staat. Aktenſtücke. Bern 1844.

S. 266 fg.: Index librorum prohibitorum, Katalog über die in den Jahren 1844 u. 1845 in Deutſchland verbotenen Bücher. Beitrag zur Geſchichte der Preſſe. 2 Hälften, Jena 1845, 46.

S. 269 fg.: Wiesner, Ad., Denkwürdigkeiten der Öſterreichiſchen Zenſur vom Zeitalter der Reformation bis auf die Gegenwart. Stuttgart 1847.

S. 278 fg.: Lorck, Karl B., Geſchichte des Vereins der Buchhändler zu Leipzig während der erſten 50 Jahre ſeines Beſtehens 1833—1882. Feſtſchrift im Auftrage der Deputation des Vereins verfaßt. Leipzig 1883.

S. 279 fg.: Denkſchrift über die Organiſation des deutſchen Buchhandels u. die denſelben bedrohenden Gefahren, auf den Beſchluß der Hauptverſammlung des Börſenvereins der Deutſchen Buchhändler vom 20. April 1845 berathen u. abgefaßt von dem dazu ſtatutenmäßig erwählten Ausſchuſſe. Als Manuſkript für die Mitglieder des Börſenvereins. Jena.

S. 283: Lorck, Karl B., Geſchichte des Vereins der Buchhändler zu Leipzig (ſ. o. zu S. 278 f.).

S. 284: Flathe, Th., Deutſche Reden. Leipzig 1893/94.

S. 285: Schmidt, Rudolf, Deutſche Buchhändler, Deutſche Buchdrucker. Berlin (Eberswalde) 1907 fg.

S. 285: Faulmann, Karl, Illuſtrierte Geſchichte der Buchdruckerkunſt mit beſonderer Berückſichtigung ihrer techniſchen Entwicklung bis zur Gegenwart. Wien 1882.

S. 286: Berger, Ed., Der deutſche Buchhandel in ſeiner Entwicklung und in ſeinen Einrichtungen in den Jahren 1815 bis 1867: Archiv für Geſchichte des Deutſchen Buchhandels, II (1879), S. 125 ff.

S. 288: Wiesner, Ad., Denkwürdigkeiten (ſ. o. zu S. 269 ff.).

S. 288: Dahlmann, F. C., Die Politik, auf den Grund u. das Maß der gegebenen Zuſtände zurückgeführt. I. Bd. 3. Aufl. Leipzig 1847.

S. 290: Franz von Spaun's politiſches Teſtament. Ein Beitrag zur Geſchichte der Preßfreiheit im allgemeinen u. in beſonderer Hinſicht auf Bayern. Mit Docen's Vorbericht u. Bemerkungen herausgeg. von Eiſenmann. Erlangen 1831.

Achtes Kapitel.

Preßgesetzgebung u. Urheberrecht vom Ausgang der vierziger Jahre bis zum Ende des Deutschen Bundes.

S. 292: Salomon, Ludw., Geschichte des deutschen Zeitungswesens von den ersten Anfängen bis zur Wiederaufrichtung des Deutschen Reiches. 3. Band.

S. 292 fg.: Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel, Jahrg. 1848.

S. 293: Gutzkow, Karl, Rückblicke auf mein Leben. Berlin 1875.

S. 293 fg.: Schwetschke, Gust., Codex nundinarius Germaniae literatae continuatus. Halle 1877.

S. 294: Schmidt, Rud., Deutsche Buchhändler, Deutsche Buchdrucker. Berlin (Eberswalde) 1902 fg.

S. 294: Vollert, Ernst, Die Korporation der Berliner Buchhändler. Festschrift zur Feier ihres fünfzigjährigen Bestehens am 1. November 1898. Berlin 1898.

S. 296 fg.: Salomon, Ludwig, Geschichte des deutschen Zeitungswesens (s. o. zu S. 292).

S. 296 fg.: Zenker, E. R., Geschichte der Wiener Journalistik von den Anfängen bis zum Jahre 1848. Wien 1892.

S. 299: Demokratie oder Bureaukratie? Preßfreiheit oder Censur? Zwei Zeitfragen beantwortet von einem Staatsdiener. Nordhausen 1846.

S. 300 fg.: Der Buchhandel vom Jahre 1815 bis zum Jahre 1863 (u. Erinnerungen aus alter Zeit). Bausteine zu einer spätern Geschichte des Buchhandels. Hamburg u. Altona 1855—63.

S. 302 fg.: Wippermann, Carl Wilh., Kurhessen seit dem Freiheitskriege. Cassel 1850.

S. 303: Frommann, F. J., Die neuesten Versuche zur Preßgesetzgebung. Sechs Briefe an einen deutschen Bureaukraten. Jena 1851.

S. 303: Schmidt, Rud., Deutsche Buchhändler (s. o. zu S. 294).

S. 305 fg.: Erklärung der Buchhändler u. Buchdruckereibesitzer Berlins gegen Verantwortlichmachung der Verleger, Drucker u. Verbreiter einer Druckschrift ohne Nachweis der Mitschuld, u. gegen Einführung von Cautionen. Berlin, 11. März 1850.

S. 306: Gehorsamste Vorstellung der Münchner Buchdrucker u. Buchhändler (an die H. Kammer der Reichsräthe), das der Berathung vorliegende Gesetz zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse betr. München 1850.

S. 306 fg.: Vorstellung der Münchner Buchdrucker (an die H. Kammer der Abgeordneten) den Gesetz-Entwurf zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse betreffend. München 1850.

S. 307: Bd. II, S. 114 ff.

S. 308 fg.: Das Preußische Preß-Gesetz vom 12. Mai 1851; nebst den Ministerial-Bestimmungen über die Bildung der Prüfungs-Commissionen für Buchhändler u. Buchdrucker u. die Prüfung selbst, vom 10. August 1851. Landsberg a. W. 1852.

S. 312 fg.: Lienbacher, Gg., Die österreichische Preßgesetzgebung. Wien 1863, 68.

S. 316 fg.: John, Gutachten über die durch den Deutschen Journalistentag angeregte Gesetzgebungsfrage, betreffend die Preßvergehen: Verhandlungen des Sechsten Deutschen Journalistentages. 1. Band. Berlin 1865.

S. 318: (Bergk, J. A. v.,) Der Buchhändler oder Anweisung, wie man durch den Buchhandel zu Ansehen u. Vermögen kommen kann. Leipzig 1825.

S. 318: Bericht über die am 11., 14. u. 18. Juli stattgehabte Vorbesprechung Berliner Buchdrucker u. Zeitungs-Verleger, die Revision des Gesetzes vom 2. Juni 1852 betreffend. Als Manuskript. (Berlin 1860.)

S. 320 fg.: Lienbacher, Gg., Die österreichische Preßgesetzgebung. Wien 1863/68.

S. 322: Lorck, Carl B., Geschichte des Vereins der Buchhändler zu Leipzig. Leipzig 1883.

S. 324: Sonntag-Abendblatt zur Belehrung, Unterhaltung u. Förderung der Geselligkeit für alle Stände. Nr. 5—30 (6. Jan.—30. Juni 1839). Stuttgart, C. F. Arnold.

S. 324: Höpfner, Ludw., Der Nachdruck ist nicht rechtswidrig. Eine wissenschaftliche Erörterung, begleitet von einigen Bemerkungen zu dem beigefügten, den versammelten Ständen des Königreichs Sachsen am 21. Nov. 1842 vorgelegten Gesetzentwurfe, den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen u. Werken der Kunst betreffend. Grimma 1843.

S. 327: Karow, Ed. Jul., Über Nachdruck und internationale Verlags-Verträge. Eine Gratulationsschrift. Dorpat 1852.

S. 328: Enslin, Ad., Über internationale Verlagsverträge mit besonderer Beziehung auf Deutschland. Berlin 1855.

S. 329: Denkschriften über den internationalen Rechtsschutz gegen Nachdruck zwischen Deutschland, Frankreich und England auf den Beschluß der Hauptversammlung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler vom 14. Mai 1854 berathen und abgefaßt von dem dazu statutenmäßig erwählten Ausschusse. Als Manuskript für die Mitglieder des Börsenvereins. Leipzig (1855).

S. 330: Veit, M., Die Erweiterung des Schutzes gegen Nachdruck zu Gunsten der Erben verdienter Autoren. Berlin 1855.

S. 332: Entwurf eines Gesetzes für Deutschland zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung, nebst Motiven. O. O. u. J. (Berlin 1857.)

S. 335: Entwurf eines Gesetzes für Deutschland zum Schutze des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunst gegen Nachdruck, sowie gegen unbefugte Nachbildung und Aufführung, nebst Motiven. Seitens des Börsen-Vereins der Deutschen Buchhändler und der Deputierten des Buchhandels zu Leipzig der Königl. Sächsischen Staats-Regierung überreicht. O. O. u. J. (Berlin 1857.)

S. 337: Bericht des Ausschusses des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler über den von der Commission der hohen deutschen Bundesversammlung ausgearbeiteten Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Urheberrechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. Erstattet auf Grund der Ausschußverhandlungen zu Nürnberg am 10. und 11. August 1864. Berlin und Leipzig 1864.

Neuntes Kapitel.

Weiterentwickelung des Geschäftswesens. 1815—1867.

Meyer, F. Herm., Mittheilungen zur inneren Geschichte des deutschen Buchhandels von 1811—1848. II. Geschäftliche Zustände und Einrichtungen: Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels IX (1884), S. 177 fg.

Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel.

S. 339: (Bergk, J. A. v.,) Der Buchhändler oder Anweisung, wie man durch den Buchhandel zu Ansehen und Vermögen kommen kann. Leipzig 1825.

S. 340: Wochenblatt für Buchhändler, Antiquare, Musik- und Disputationshändler, 1823, Marburg und Kassel, Joh. Chn. Krieger. Nr. 28.

S. 340: Allgemeines Verzeichniß derjenigen Buch-, Kunst- und Musikhandlungen, welche in Leipzig Commissionärs haben. 1823. (Leipzig, bei Immanuel Müller.)

S. 340: Brockhaus, Heinr. Ed., Friedrich Arnold Brockhaus. Leipzig 1872—81.

S. 341 fg.: Wit genannt Dörring, Politisches Taschenbuch für das Jahr 1831. 2. Jahrgang. Hamburg 1831.

S. 343 fg.: Handschriftliche Aufzeichnungen zur Geschichte der Firma F. Volckmar aus deren Geschäftsarchiv.

S. 346 fg: Memorandum für die Herren Committenten mit Bezug auf das Commissions-Geschäft in Leipzig. (Leipzig 1846.)

S. 348 fg.: (Bergk, J. A. v.,) Der Buchhändler (s. o. zu S. 339).

S. 351: Allgemeines Verzeichniß derjenigen Buch- und Musikalienhandlungen, welche in Leipzig Commissionärs haben. 1820. Oster-Messe; derjenigen Buch-, Kunst- und Musikalienhandlungen, welche in Leipzig (Augsburg), Berlin, Frankfurt a. M., Nürnberg (Offenbach, Stuttgart) und Wien Commissionairs haben, 1829, 1830, 1832—38, 1840—47. Leipzig, Imman. Müller. Schulz, Otto Aug., Adreßbuch für den Deutschen Buchhandel ꝛc.

S. 352 fg.: Druckenmüller, Alfred, Der Buchhandel in Stuttgart seit Erfindung der Buchdruckerkunst bis zur Gegenwart. Stuttgart 1908.

S. 354 fg.: Vollert, Ernst, Die Korporation der Berliner Buchhändler. Festschrift zur Feier ihres fünfzigjährigen Bestehens am 1. November 1898. Berlin 1898.

S. 355: Schulz, Otto Aug., Adreßbuch für den Deutschen Buchhandel ꝛc.

S. 355 fg.: (Prinz, A.,) Stand, Bildung und Wesen des Buchhandels. Altona 1856.

S. 363: Preusker, Karl, Die Stadt-Bibliothek in Großenhain, nach Gründung, Verwaltung und Besitzthum geschildert. 4. Aufl. Großenhain 1847.

S. 363: Derselbe, Über öffentliche, Vereins- und Privat-Bibliotheken, sowie andere Sammlungen, Lesezirkel und verwandte Gegenstände. Leipzig 1839, 40.

S. 364 fg.: Handschriftliche Aufzeichnungen zur Geschichte der Firma F. Volckmar in deren Geschäftsarchiv.

Zehntes Kapitel.

Die Reformbewegung bis zum Anfang der siebziger Jahre.

Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel.

Meyer, F. Herm., Mittheilungen zur inneren Geschichte des deutschen Buchhandels von 1811—1848: Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels, VIII (1885), S. 164 fg., IX (1886), S. 177 fg.

Berger, Eduard, Der deutsche Buchhandel in seiner Entwicklung und in seinen Einrichtungen in den Jahren 1815 bis 1867: Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels II (1879), S. 125 fg.

Süddeutsche Buchhändlerzeitung. 1838 fg. Stuttgart.

S. 369: Bd. II, S. 1, 10.

S. 369: Perthes, Clem. Theod., Friedrich Perthes' Leben. 6. Aufl. Gotha 1872.

S. 376: Bd. III, S. 110, 205 fg., 211 fg.; Bd. II, S. 256.

S. 377 fg.: Organ des Deutschen Buchhandels, oder Allgemeines Buchhändler-Börsenblatt. Redigirt und herausgegeben von Heinrich Burchhardt. 2. Jahrgang. 1835. Berlin.

S. 383: Meyer's Conversations-Lexikon. Sechster Band. Hildburghausen. 1843. Artikel „Buchhandel".

S. 383: (Bergk, J. A. v.,) Der Buchhändler ꝛc. Leipzig 1825.

S. 384: Oldenbourg, R., Erinnerungen aus Lehr- und Wanderjahren. München 1907.

S. 385: Süddeutsche Buchhändler-Zeitung. 1. Jahrgang. 1838. Stuttgart. Nr. 6.

S. 385 fg.: Schmidt, Rudolf, Deutsche Buchhändler, deutsche Buchdrucker. Berlin (Eberswalde) 1902 fg.

S. 389 fg.: Statut eines Sortimentshändler-Vereins zur gemeinschaftlichen Beziehung von Büchern in Parthieen. 1847.

S. 391 fg.: Organ des Deutschen Buchhandels (s. o. zu S. 377 fg.). 6. Jahrgang. 1839.

S. 400: Eines aufrichtigen Patrioten unpartheyische Gedanken über einige Quellen und Wirkungen des Verfalls der ietzigen Buch-Handlung ꝛc. Schweinfurth 1733.

S. 400 fg.: Wolf, Carl, Über den deutschen Buchhandel. München 1829.

S. 401: Wit genannt von Dörring, politisches Taschenbuch für das Jahr 1831. 2. Jahrgang. Hamburg 1831.

S. 401: Entwurf zu einem Regulativ für den literarischen Rechtszustand ꝛc. 1834.

S. 404: (Gädicke, J. Ch.,) Der Buchhandel von mehreren Seiten betrachtet, für solche Leser, die denselben näher kennen lernen, oder sich als Buchhändler etabliren wollen. Weimar 1803.

S. 405: Dasselbe, 2. Aufl., Greiz 1834.

S. 405: Junker, Carl, Korporation der Wiener Buch-, Kunst- und Musikalienhändler 1807—1907. Festschrift zur Feier des hundertjährigen Bestehens der Korporation am 2. Juni 1907. Wien 1907.

S. 408: Avenarius, Eduard, und Otto Aug. Schulz, An die Buchhandlungen Deutschlands und insbesondere an die in denselben arbeitenden Gehülfen. Vorschlag zur Bildung eines Vereins der Buchhändler-Gehülfen Deutschlands. Leipzig, am 14. Juni 1834.

S. 420: Entwurf zu den Statuten des Kreis-Vereins der rheinisch-westphälischen Buchhandlungen. Münster 1845.

S. 421 fg.: Bericht des Vorstandes des Kreisvereins der rheinisch-westfälischen Buchhändler über den bisherigen Erfolg seiner Bestrebungen zur Herbeiführung einer allgemeinen Vereinbarung der Deutschen Buchhändler zu gänzlicher Abstellung des mißbräuchlich aufgekommenen Rabattgebens an Privat-Kunden, verbunden mit dem Antrage auf Anordnung einer zur Vervollständigung der Organisation des deutschen Buchhandels noch mangelnden, aus dem Schooße des Börsenvereins, des süddeutschen Buchhändlervereins und der bestehenden Kreis- und größeren Local-Vereine zu errichtenden „Central-Ausschusses zur Regulierung der Handelsverhältnisse der Buchhändler unter sich". Für die Mitglieder des Börsenvereins zur Berathung zu der diesjährigen Generalversammlung als Manuskript gedruckt. (Münster) 1847.

S. 422 fg.: Gutachtliche Äußerungen der Mitglieder des Ausschusses „für die Rabattfrage" und die damit zusammenhängenden Gegenstände. Gedruckt für die Mitglieder des Börsenvereins. Jena, Januar 1848.

S. 428: Frommann, F. J., Geschichte des Börsen-Vereins der Deutschen Buchhändler: Publikationen des Börsen-Vereins der Deutschen Buchhändler, III, Leipzig 1875.

S. 432: Statut für den Börsenverein der Deutschen Buchhändler. Berlin, Juni 1849.

S. 435: Statut für den Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig. Entwurf des in der O.-M. 1850 gewählten zweiten Revisions-Ausschusses. Leipzig.

S. 435: Neues Statut für den Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig, wie dasselbe unter Zugrundelegung des alten vom 14. März 1838 am 13. März 1852 angenommen wurde. Leipzig 1852.

S. 436: Dasselbe. Nebst Einleitung und Beilagen. Leipzig 1861.

S. 436 fg.: (Baldamus, Ed., und Johannes Kracht,) Geschichte des Allgemeinen Buchhandlungs-Gehilfen-Verbandes. Leipzig 1882.

S. 439 fg.: Vollert, Ernst, Die Korporation der Berliner Buchhändler. Berlin 1898.

S. 440: Diverse Schriftstücke in Sachen der Beschwerde der Münchner Buchhändler gegen Antiquar Oberdorfer und Verlagsbuchhändler Deschler. 1855—57.

S. 440: Mittheilung in Sachen: Übergriffe der Antiquare in den Sortiments-Buchhandel. München 1855—57.

S. 440: Promemoria betreffend die Stellung und Thätigkeit der Antiquare. München 1855.

S. 440: Regulativ für den Gewerbebetrieb der Antiquare zu Leipzig. Leipzig 1853.

S. 441 fg.: Stöpel, F., Gedanken über den Deutschen Buchhandel. Berlin 1864.

S. 442 fg.: Sein und Werden im deutschen Buchhandel. Von Ernst Namenlos. Altenburg 1868.

S. 447 fg.: Romberg, J. A., Enthüllungen aus dem Buchhandel und Vorschläge zur Verbesserung desselben. Erfurt (Dresden) o. J.

Elftes Kapitel.

Vom alten Bund ins neue Reich.

Schulz, Otto Aug., Adreßbuch für den Deutschen Buchhandel und verwandte Geschäftszweige. Jahrgang 1840, 1845, 1846, 1850, 1855, 1860, 1865.

Süddeutsche Buchhändler-Zeitung.

Schwetschke, Gust., Codex nundinarius Germaniae literatae continuatus. Halle 1877.

Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel, bes. Jahrg. 1866, 1867, 1870, 1871. Leipzig.

S. 458 fg.: Goebel, Theodor, Friedrich Koenig und die Erfindung der Schnellpresse. Ein biographisches Denkmal. 2. Auflage. Stuttgart 1906.

S. 459: Faulmann, Karl, illustrirte Geschichte der Buchdruckerkunst mit besonderer Berücksichtigung ihrer technischen Entwicklung bis zur Gegenwart Wien 1882.

S. 460: Harms, Bernhard, zur Entwicklungsgeschichte der deutschen Buchbinderei in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Tübingen u. Leipzig 1902.

S. 460: Heller, Alfred, Das Buchdruckgewerbe. München 1911.

S. 461: Berger, Eduard, Der deutsche Buchhandel in seiner Entwicklung und in seinen Einrichtungen in den Jahren 1815 bis 1867: Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels II (1879), S. 125 fg.

S. 461 fg.: Schmidt, Rud., Deutsche Buchhändler, deutsche Buchdrucker. Berlin (Eberswalde) 1902 fg.

S. 463 fg.: Daselbst.

S. 464: Rotteck, K. v. und K. Welcker, Buchhandel: Staats-Lexikon, herausgeg. von Rotteck und Welcker. 3. Aufl., herausgeg. von Welcker. 36. Heft. Leipzig 1858.

S. 466 fg.: Handschriftliche Aufzeichnungen zur Geschichte der Firma F. Volckmar in deren Geschäftsarchiv.

S. 474 fg.: Berner, Alb. Friedr., Lehrbuch des Deutschen Preßrechts. Leipzig 1876.

S. 475: Examinatorium für Buchhandlungsgehülfen, welche das in Preußen vorgeschriebene Buchhändler-Examen machen wollen. Leobschütz 1867.

S. 477 fg.: Vollert, Ernst, Die Korporation der Berliner Buchhändler. Berlin 1898.

S. 480 fg.: Jügel, Carl, Schützenlied zum ersten deutschen Schützenfeste gedichtet. Nach der Volksmelodie zu singen: „Prinz Eugen der edle Ritter" u. s. w. Als Manuskript gedruckt. Frankfurt a. M. 1862.

S. 481: Krebs-Zeitung. Wochenblatt für die Interessen des „Krebs" und seiner Mitglieder. Humoristische Festnummer zur Feier des 11. Stiftungsfestes. XI. Jahrgang, Nummer 1. Berlin, den 7. November 1868.

S. 481: Vollert, Ernst, die Korporation der Berliner Buchhändler. Berlin 1898.

S. 483: (Wigand, Martin,) Erinnerungen aus dem Feldzug gegen Frankreich 1870—1871, von M. M. Als Manuskript gedruckt. Leipzig 1872.

S. 483: (Hase, Oskar von,) Kürassierbriefe eines Kriegsfreiwilligen. Leipzig 1895.

S. 483: Pape, Justus, „Auf nach Frankreich!" Kriegsfreiwillig bei den Dreiundachtzigern 1870—71. Stuttgart o. J. (1909).

Zwölftes Kapitel.

Die Reformbewegung bis 1889.

S. 485fg.: Faulmann, Karl, illustrirte Geschichte der Buchdruckerkunst mit besonderer Berücksichtigung ihrer technischen Entwicklung bis zur Gegenwart. Wien 1882.

S. 486fg.: Schaefer, Franz, die wirthschaftliche Bedeutung der technischen Entwicklung in der Papierfabrikation. Leipzig 1909.

S. 489: Österreich-ungarische Buchhändler-Correspondenz, Festnummer anläßlich des 50jährigen Bestehens. 1860—1910. Wien.

S. 490: Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel.

S. 490fg.: Schulz, Otto Aug., Adreßbuch für den Deutschen Buchhandel und verwandte Geschäftszweige, Jahrgang 1865, 1869, 1875, 1880, 1885, 1890.

S. 495: (Bergk, J. A. v.,) Der Buchhändler (s. o. zu S. 155).

S. 495: Schmidt, Rud., Deutsche Buchhändler ꝛc. (s. o. zu S. 294).

S. 495: Oldenbourg, Rud., Erinnerungen (s. o. zu S. 384).

S. 496fg.: Fischer, Gustav, Grundzüge der Organisation des Deutschen Buchhandels. Jena 1903.

S. 499fg.: Hase, Oskar von, Emil Strauß, ein deutscher Buchhändler am Rheine. Gedenkbuch eines Freundes. Leipzig 1907.

S. 508: Schürmann, Aug., die Usancen des deutschen Buchhandels und der ihm verwandten Geschäftszweige. Leipzig 1867.

S. 508: Magazin für den Deutschen Buchhandel. Herausgeg. von Aug. Schürmann. 1874—76. Leipzig.

S. 508: Frommann, Fr. J., Vorschläge zu Reformen im Buchhandel. Jena, im December 1876.

S. 513: Bolm, Aug., Vermischte Aufsätze. Fortsetzung. Inhalt: Neue Lieferungswerke ꝛc. Berlin o. J.

S. 575: (Goldfriedrich, J.,) Denkschrift zur Erinnerung an die Begründung der Berner Übereinkunft, betreffend die Bildung eines Internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst am 9. September 1886. Herausgegeben am Tage ihres 25jährigen Bestehens vom Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

S. 577fg.: Statistische Übersicht der im Gebiete des Deutschen Buchhandels erschienenen Bücher und Zeitschriften des Jahres 1908. Herausgegeben im Auftrage des Vorstands des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig von Dr. J. Goldfriedrich. Leipzig 1912.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

Sachregister.

Abrechnung: Frankfurt-Leipziger Meßzeitalter I 471 f., II 268 ff.; Leipziger Handel und Reichsbuchhändlerhandlungsart III 213 f. 243; Leipziger persönliche (bis 1836) IV 156 f. 191 f. 196. 341 ff. 345. 348; durch Kommissionär (1836/46 u. ff.) IV 191. 341. 343 ff. 348 f.; Verkürzung (1867) IV 469 f.; Frommann's „Vorschläge" (1876) IV 508.

Abrechnungslokal, Leipziger, III 200; Kummer's A. s. Leipzig.

Absatz IV 78; am Platze II 274; -fähigkeit d. dtsch. u. lat. Literatur II 391; -verhältnisse (um 1700) II 389—394. 400 f., (um 1800) III 269 f.

Abschlußbuch IV 344.

Abzahlungsgeschäft IV 12. 227.

Acatholicis s. Österreich (Zensur).

à condition III 73. 193. 219—223. 231, IV 155.

Actuarius adjunctus s. Adjunkt.

Adagia I 325. 456.

Adjunkt (kais. Bücherkommission) I 643, II 548[267].

Adlerpapier I 235.

Admittitur s. Österreich (Zensur).

Adreßbücher, städtische, II 412.

Adreß-Comptoir II 62 f.

Affen (Wasserzeichen) I 235.

Afterbuchhändler II 407.

Agent s. Faktor.

Agio (Frühzeit) I 349.

Akademie s. Berlin, Erfurt, Florenz, Paris.

Akzidenzdruck (15. Jahrh.) I 281. 282.

Akzise II 266.

à la Sphère I 498.

Album I 225.

Aldinen I 204. 279; Nachdruck I 385 f.

Almanach, Taschenbuch- III 97. 275—279, IV 201. 222. — Vgl. Musenalmanach.

Almosen, goldenes, III 369.

Altertum, Buchwesen und Handschriftenhandel I 1—11.

Andachtsliteratur s. Literatur.

Angebot und Unternehmung II 32 f.

Anker (Wasserzeichen) I 234.

Annoncenbureau IV 319.

Anonym III 461.

Anschlagbogen II 298.

Anschlagzettel I 276.

Ansichtssendung II 4—7. 278, III 342, IV 383 f. 509.

Antiqua s. Schrift.

Antiquariat, modernes, III 246, IV 368. 378—380. 382. 387. 410. 439—441. 494. 498 f.

Antiquar(iats)buchhandel): I 698, II 110. 308. 314 ff., III 502. 526. 561. 563, IV 440; Preise II 493 f.; Statistik IV 491. 493. — Vgl. Katalog.

Anti-Rabatt-Verein IV 403.

Anzahl der deutschen Buchhändler s. Statistik.

Anzeigeblatt, wöchentl. lit. (Engelmann) IV 356.

Anzeiger, gemeinnütz. (Hauffe) IV 543 f. — neuer lit. IV 152.

Äolus IV 437.

Archiv, neues, für Gelehrte, Buchhändler usw. III 52. 106. 205. 214. 216 f. 475. 519. 545 f. 549. 555.
Armbrust (Wasserzeichen) I 234.
Armenbibel I 243.
Arundel Society I 251.
Assekuranzsozietät und Kasse III 108 f.
Auch- und Nichtbuchhändler II 405. 415—418. 529 f. 562. 687.
Auditorium theologicum in Leipzig III 229 f.
Auflage und Ausgabe II 484, III 454 ff. 458 ff.
Auflagehöhe I 263 f. 323 ff. 373.
Auflagenwechsel III 106.
Aufschlag I 307. — Vgl. Preis.
Auftragwalze IV 56.
Auktion: I 497. 512 f. 703, II 15. 67. 326—330. 399. 403. 405. 418. 446; Auktionator II 328 f.; Katalog II 327—330. 493; Auktionsordnung II 328.
Ausbildung s. Bildung.
Ausland: II 76 f. 79 ff. 157. 394—400. 444 f. 525 s, III 38 f. 170. 531—536, IV 454 (vgl. Ortsregister); Bücherpreis III 38; Bücherabsatz nach England IV 11. 20. 34 f. 55; deutscher B. im Ausland II 394 f., III 533; französischer B. in Deutschland II 399, III 533; Bücherverkehr mit Deutschland I 457, II 143, III 505. 533 f.
Ausländische und hieländische Bücher II 151 f.
Auslieferung I 468, II 146. 285, IV 156.
Auslieferungslager IV 343. 497.
Ausschuß, außerordentl., zur (für die) Revision des Statuts des Börsenvereins (1879, 1887) s. Reformbewegung.
Äußerungen, gutachtliche, der Mitglieder des Ausschusses für die Rabattfrage (1848) s. Kundenrabatt.
Aussetzen I 470.
Ausstattung (15. Jahrh.) I 257; (15./16. Jahrh.) I 246; (16./17. Jahrh.) I 262. 499 ff.; (um 1700) II 18. 20. 68; (18. Jahrh.) III 329. 331 f. 336—342; (um 1830) IV 223 f. — Vgl. Holland.
Auszeichnung (Schrift) II 19.
Autor III 550. — Vgl. Schriftsteller.
„Autoren" (im Unterschied zu „Büchern") II 421.
Autorenjagd s. Verlag(sbuch)handel.
Autorenkonto IV 495.
Autorenstand s. Schriftsteller.
Autorrecht s. Urheber- und Verlagsrecht.
Avertissement II 325, III 551.
Avisenbude II 278.

Bahnhofsbuchhandel IV 461.
Ballen: Bücher- I 348; Papier- I 229; -Preis I 306 f., II 488. 496 f.
Ballenmeister II 22.
Bänkelsänger I 636.
Barbezug s. Barverkehr.
„Bärenhaut" I 251.
Bärenkopf (Wasserzeichen) I 233.
Bargeschäft s. Barverkehr.
Barsortiment IV 365. 366. 497.
Barverkehr II 90 f. 447. 449, III 8 f. 13. 56, IV 387. 496 f. 509.
Bastei IV 437.
Bâtarde s. Schrift.
Bedenken, die Rechtswidrigkeit des Nachdrucks betr. (1722) I 746.
Bedürfnis, literarisches, (18. Jahrh.) III 250. 255; (1760 ff.) III 268 ff. — Vgl. Büchermarkt.
Behördenrabatt s. Rabatt.
Beischluß II 290.
Bent, literary advertiser IV 358.
Berichte der allg. Buchh. der Gelehrten in Dessau III 158 f. 164. 166. 168 f.
Beschlüsse, Karlsbader, s. Zensur.
Beschränkung der örtlichen Firmenzahl I 497, III 560 f., IV 136. — Vgl. Numerus clausus.
Bestellanstalt: Berliner, Leipziger, s. Berlin, Leipzig.
Bestellzettel II 271.
Bestimmungen für den Verband der Provinzial- und Lokalvereine (1889) IV 535.
Beteiligung des Großkapitals I 288.
Bevölkerung s. Produktion, Statistik.

Bezug, fester, III 8. 195 ff. 199. 200, IV 387.
Bezugsbedingungen III 8.
Bibel: achtundvierzigzeil. I 68. 83; -Ausgaben I 72, II 347—350, IV 56; Canstein II 348, III 93; deutsche I 84. 285; -druck, -druckerei I 495, II 345. 347. 485, III 334 f. 485; -gesellschaft II 348; lateinische, plattdeutsche I 285; sechsunddreißigzeil. I 45 f. 57 f. 245; zweiundvierzigzeil. I 45 f. 52. 68 f. 245. — Vgl. Armenbibel, Halle'sche Bibelanstalt, Luther.
Bibliografia Ital.; Polska IV 359.
Bibliografo Español IV 359.
Bibliographi, Swensk IV 359.
Bibliographical Guide IV 360.
Bibliographia hod. Fenniae IV 361.
Bibliographie: II 300—303. 305 f. 319—322, III 549 f., IV 193. 356—361; ausländische IV 358—361; internat. IV 358; kritische II 320.
Bibliographie vor Nederland; Nederlandsche IV 359; Vlaemische IV 360.
Bibliopöie III 341.
Bibliopolium I 371.
Bibliotheca Americana IV 360.
Bibliotheca Sarraziana II 330.
Bibliothek: Altertum I 4 ff. 11; Mittelalter I 11. 23. 26—30; Renaissance I 28 ff.; fürstliche III 265; Genossenschafts- II 68; Gymnasial- III 251; Hof- II 66. 68; Kirchen- II 67 f.; Kloster- I 23; öffentl. I 5 f. 11. 29. 364. 466, II 16. 66 ff., III 265—268; Privat- I 4. 6. 11. 29 ff. 59, II 14 ff. 86. 151. 399, III 256. 268. 306. 562 f.; Regierungs- II 68; Regiments- III 265; Schul- II 68, IV 286; Stadt- II 66 ff, III 265; Universitäts- I 396. 465, II 66 ff., III 253. 265 ff. 486. 541. 554; Vereins- III 265; Volks- III 286, IV 286; Wander- IV 226. — Barberini'sche I 237; Börsenverein s. d.; Columbina I 209. 458; Gersdorff'sche II 68; der Oberlausitzischen Gesellschaft III 265; kaiserliche I 655; Laurentiana I 28 ff; Marciana I 29; Markus I 189. 251; Palatina I 11; päpstliche I 28; Reichs- IV 312; Spencer'sche I 242; Ulpia I 11; Urbini'sche I 59; Vatikana I 30. 235. 257; Wallenrodt'sche II 68.
Bibliothekar I 5.
Biblos I 222.
Bidellus I 15.
Bilboquets IV 21.
Bilderbogen II 133; -lotterie II 331.
Bild(er)drucker I 38. 242; -händler I 108, II 384; -schneider I 243, II 384.
Bildung: allgemeine und Bücherverbrauch IV 488 f.; buchhändlerische II 413 ff.; Volks- I 409.
Biographie III 279.
Birne (Wasserzeichen) I 235.
Blanck, Joh. Leonh.: Bildnisse II 204. 339.
Blätter, literar. III 547 f.
— Rostock'sche III 545.
Blattzahl I 57 f. 95.
Blitze (Wasserzeichen) I 235.
Blitz-Zeitungsschnellpresse IV 459.
Blockbuch I 243.
Bocksbeutel s. Buchbeutel.
Böcler: Bibliographia II 320.
Bogen I 57.
— (Wasserzeichen) I 234.
Bogenpreis, mittlerer, s. Preis.
Bogentaxe II 479.
Bogfortegnelse, dansk IV 359 f.
Boghandlertidende, dansk IV 359.
Bokhandels-Katalog, Swensk IV 360.
Boletin bibliogr. Español IV 359.
Book List, fortnighty IV 359.
Booksbüdel s. Buchbeutel.
Bookseller, the IV 358.
— 's Medium IV 359.
Book Trade, the IV 359.
Borromäusverein IV 399.
Börse, kleine, IV 346.
Börsenblatt für den deutschen Buchhandel III 555, IV 158. 192 ff. 340 f. 345 f. 356. 407. 470.
Börsengesellschaft III 607; -ordnung IV 164 f.; -reglement (1836) IV 345.

Börsentag, wöchentlicher, IV 345 f. 407.
Börsenverein: I 255, III 607. 609, IV 185 f. 196. 399. 428. 470; Vorgeschichte III 200 f., IV 401; Gründung IV 153. 158 ff. 163 ff.; Erste Entwicklungsperiode IV 185; Verhältnis zu den Leipzigern IV 187 f. 191 f.; Geschichte IV 175.
— Bekämpfung unsittl. Literatur IV 185 f.; Bibliothek I 481. 487, IV 407; Geschäftsgebräuche: Fragen zur Feststellung (1836) IV 404; Usancenkodex IV 407; Verkehrsordnung IV 574; Nachdruck: Enthaltung von N. und N.-Vertrieb (1831) IV 186. 189; Gesuch an Württemberg (1833) IV 169; Prüfung IV 476; Eingabe an Reichstag (1868) IV 477; Internationaler Rechtsschutz: Literarverträge IV 328 f.; Denkschriften (1851—1857) IV 328; Denkschriften (1855) IV 329; Eingabe an Bundeskanzleramt (1871) IV 574; Heidelberger Konferenz (1871) IV 574; Kongreß zu Rom (1884) IV 575; Reform IV 400. 402. 431. 452. 502. 520. 533 f. 539. 552. 557. 559. 569. 573 f.; Statuten: Ordnung (1825) IV 164; St. (1825) IV 432 f.; Dunkerscher Entwurf (1831) IV 186. 188; Leipziger Entwurf (1831) IV 186 ff.; St. (1831) IV 185 f., (1838) IV 196. 435; Revision (1849/52) IV 431—436; Entwurf (1849) IV 432—435; Neues St. (1852) IV 435 f.; Neudruck (1861) IV 436; Unterstützungswesen IV 408 f. 437; Urheber- und Verlagsrecht: IV 325; Vorschläge zur Feststellung (1834) IV 175—179; Denkschrift (1841) IV 229 f.; Eingabe an sächs. Regierung (1856) IV 331; Entwurf (1857) IV 329 f. 332—336. 478; Nürnberger Ausschuß und Bericht (1864) IV 337; Eingabe an Präsidium des Nordd. Bundes (1868) IV 478; Zensur und Preßfreiheit: IV 229; Denkschrift (1842) IV 229. 241—244. 246. 260; Denkschrift über die Organisation (1845) IV 255. 279—283. 304.
Börsenverein: Aufnahmebedingungen IV 186. 189; General-, Hauptversammlung IV 469; Mitgliederzahl IV 185. 196; Mitgliedschaft IV 188 f. 196; Rechnungsausschuß IV 196; Vergleichsausschuß IV 196; Vorstand IV 187 f.; Vorsteher IV 192. 195. 520. 533 f. 539. 569. 573. — Vgl. Kantate, Reformbewegung.
Bossierer II 366.
„Bräuche des Süddeutschen Buchhandels" (1846) IV 414. 507.
Breviarium der heil. Elisabeth I 238; B. Grimani I 20. 239.
Briefdrucker I 38. 44.
Briefhändler I 272.
Briefmaler I 19. 243. 272, II 121. 133 ff.
Briefsendung: Dauer II 288.
Brieftaube IV 319.
Briefträger II 132.
Briefzeitung s. Zeitung.
Broschieren II 274, III 341 f., IV 136.
Buch: Form I 224 f.; als Ware III 292; Wortbedeutung I 222; Goldenes B. I 251; Weißes B. I 251.
Buchbeutel I 252.
Buchbinder: als Antiquare I 698, II 110 f. 315; Auktion II 330; deutsche (15., 16. Jahrh.) I 260 f.; gewerbrechtliches Verhältnis zu Buchhandel und Buchdruck I 19. 150. 260 f. 689. 698. 702, II 93. 95—98. 104—120. 136. 343. 353 f. 378. 384. 416. 418 f. 522^{74}. 523^{75}, III 209. 529 f., IV 496. 555; Leihbibliothek III 257. 260; Mönche I 260; Zahl der deutschen (um 1740) II 388; Zensur I 585. — Vgl. Ortsregister.
Buchbinderei, technisch, IV 365. 459 f. 486.
Buchbinder-Kommissionär IV 497; -ordnung II 120; -presse I 44; -rolle, -stempel I 255.
Buchdruck: Ausbreitung (Frühzeit) in Deutschland I 65—179; im Ausland I 180—221; Drucke für Private (15.

Jahrh.) I 280 ff.; Erfindung I 1 f. 34—47. 53. 56. 59—64. 89. 97, II 1. 20; Fachliteratur III 337, IV 222; hebräischer II 371 f.; Kunst und Handwerk II 21 ff.; Niedergang (17. Jahrh.) II 23; slawischer I 168 ff.; Technik II 20 f. — Vgl. Gutenbergfeier.
Buchdruck(er): Arbeitsleistung, -zeit II 22, akad. Bildung I 113; Depositionswesen s. d.; gewerbl. Herkunft I 268—273, vgl. Straßburg; Neue Ordnung (1669) s. d.; Pennalismus s. d.; Statistisches IV 223; Vereinigte Punkte (1669) s. d.; Verhältnis zum Buchhandel I 299 f., II 88. 92—99. 105. 380, zu Buchmalern, Formschneidern I 243, Holzschneidern, Kartenmalern I 272, Schreibern und verwandten Berufen I 268—273. — Vgl. Zensur.
(Buch)druckereid I 569. 598 f., II 161. 197. 200, III 425; -gesellschaft s. Frankfurt a. M., Leipzig, Wittenberg; -lohn II 479 ff.; -ordnung II 120. 466, vgl. Danzig, Frankfurt a. M., Hamburg, Köln, Leipzig, Nürnberg, Tübingen, Zürich; -streik I 112. 385; -verruf II 434. 438; -zeichen s. Signet; -zunft I 113. 273 f.
Buchdruckerei, jüdische, I 839*.
Bucheinhängemaschine IV 580.
„Bücher" (im Unterschied zu „Autoren") II 421. 426.
Bücherabsatz und Volksbildung II 393.
Bücheranzeige I 128. 276. 760 f. 763 ff., II 61. 322, III 313. 549. 551 f.; Meßkatalog I 485; raisonnierende II 322 f.; Zeitung II 322 f., III 313. 328. 551. — Vgl. Buchhändleranzeigen.
Bücherauktion s. Auktion.
Bücherbestellung I 379, II 7.
Bücherfaß I 344. 347 f. 470.
Bücherfiskal s. Fiskal.
Bücherinspektor, kursächsischer, II 185. 201.
Bücherkatalog III 549 f.
— (Kirchhoff) IV 357.
Bücherkaufen, -käufer II 14. 18. 31, III 270. 562, IV 509.
Bücherkern II 36 f.
Bücherkommission, kaiserliche: I 472. 484, II 226; Einsetzung I 479. 608—616, II 10; Aufgaben I 610 f., II 454; rechtl. Stellung I 749 f.; Verhältnis zum Frankf. Rat I 581. 616; Organisation und Personelles I 615 f. 618 f. 637. 642 f., II 548[267], III 11; Entwicklung und Einfluß I 617; Visitationsmandat (1608) I 620—636; Bedrängnisse und Widerstand des Rats, Beistand von Kurpfalz (1612—1617) I 636—641; Dreißigjähriger Krieg I 641 f. 644—653. 658 f.; Bedrängnisse unter Hörnigk (1654—1660) I 660—670; Beschwerde des Rats an den Kaiser (1655) I 662 f.; Amtsantritt (1661) und Charakter Sperlings I 670; Zensur des Meßkatalogs (1661) I 671; (1725) II 238 f.; Mandat gegen die Pasquille, Denkschrift des Rats (1662) I 671—675; Bedrängnisse unter Sperling (1667 ff.) I 715—722; Einschreiten der Evang. Reichsstände (1669, 1679, 1686) I 722—730; Instruktion für Vollmar (1685) I 728 ff.; Einfluß der Geistlichkeit und Rom's (1685 ff.) I 658. 730 f.; Schutz der Interessen der Buchhändler durch die B. in Nachdrucks- und Privilegsachen (um 1700) II 232; Konfiskation des Psalterbuchs (1703) II 228 f.; Zensur und Preßpolizei (1700—1740) II 226—230; de Chanxe's Reformprojekt (1719) II 240—243; Verhör Lammert's (1720) II 229; Beschwerde Varrentrapp's über Dünwaldt (1736) II 457; Untergang der Frankf. Messe III 53. 63; Reich'sche Reformbestrebungen III 11 f.; Frankfurter Niederlage, Hanauer Umschlag III 65. 69 f.; Plan einer Reform der B.-K. (1790—1792) III 366. — Vgl. Pflichtexemplar, kaiserl.
— Mainzer, s. Mainz.
— sächsische oder Leipziger: Begründung I 597, II 159; Personelles II 182 f., III 24. 425; Ausbildung

der Organiſation (1630 ff.) I 496, II 182—185. 201; geplante Übertragung ihrer Geſchäfte an Leipziger Konſiſtorium oder Univerſität (1661 ff.) I 600, II 183; Stellung zum Oberkonſiſtorium (1675 ff.) I 600, II 186 ff. 200 ff.; Reich'ſche Reformbeſtrebungen III 24. 26. 29. 37 f. 41; Zenſur (1767) III 420; Mandat (1773) III 45; Reichsbuchhandel III 54; Hanauer Umſchlag III 66; Überſetzungsmonopol III 466. 468; geplante Verſchärfung d. preßpolizeil. Befugniſſe (1792) III 424; (1809—1811) IV 31. 33. 35 ff. 40; Auflöſung IV 249.

Bücherkrämer III 561.

Bücherlexikon II 321 f., III 549 f.

—, allg. (Heinſius) III 550.

Bücherliebe II 18.

Bücherlotterie ſ. Lotterie.

Büchermarkt: (15. Jahrh.) I 324—341; (1625—1800) II 16 ff.; (1648—1740) II 13. 136; (1650—1700) II 23—31; (um 1700) II 31; (1700—1740) II 69—76. 81. 85; (1760—1805) III 270—284. 563; (1805—1813) IV 16 ff.; (1816—1840) IV 220 ff.; (1820—1830) IV 200—206; (1830—1840) IV 206—214; (um 1840) IV 382 f.; (1840—1848) IV 285 ff.; (1848—1866) IV 461.

Büchermemorial ſ. Memorial.

Büchermeſſe ſ. Meſſe.

Bücherprivileg ſ. Nachdruck.

Bücherproduktion III 248. — Vgl. Statiſtik.

Bücherregal: kaiſerliches I 495. 622. 647 f., II 245. 247 f. 250. 442, III 364; landesherrliches I 495. — Vgl. Mainz.

Bücherrevisionsamt, Bücherrevisionskommiſſion ſ. Öſterreich: Reviſionsamt, Reviſionskommiſſion.

Bücherrolle IV 230.

Büchertaxe ſ. Taxe.

Büchertröbler III 529, IV 145 f.

Bücherumſchlag, Hanauer, III 63—66. 68—71.

Bücherverbote II 453 f. — Vgl. Zenſur.

Bücherverbrauch und allgem. Bildung IV 488 f.

Bücherzenſurhofkommiſſion ſ. Öſterreich: Zenſurhofkommiſſion.

Buchführer I 150. 267. 273 ff. 277. 300 ff. 432—436, II 7. 89. 92. 144.

Buchführerei, große, kleine B., II 383 f.

Buchgewerbe II 92. 179, III 7.

Buchhandel: Gerichtsbarkeit II 263 f.; B. und Innung ſ. d.; Weſen und Aufgabe III 109. 518; Vermiſchung mit Warenhandel und anderen Berufen I 147 f. 278. 303; B. und Volksbildung II 391—394; B. und Zunft ſ. Innung; B. und Wiſſenſchaft II 31 f. — Vgl. Geſchäftszweige.

— Aufſchwung (1814—1825) IV 53 ff.

— ausländiſcher (in Deutſchland) III 533 f.

— -händler, reiner II 357.

— alter und neuer IV 441 f.

Buchhandelsgeſellſchaft, neuerrichtete in Deutſchland, III 12. 13. 14. 20—27. 28 f. 30 f. 32. 39—42. 47. 76.

Buchhändler: Auffaſſung des Berufs III 517 f.; Ausbildung 414 f.; Bezeichnung I 302, II 90 f. 93, III 244; Bildung, Aus-, Fach-, Vorbildung II 411—415, III 519—523; Charakteriſtik des B.'s (um 1700) II 413; B. als Gelehrte und Schriftſteller III 523; Geſelligkeit und Lebensführung III 521; ſozialpädagogiſcher B. III 285; Standesbewußtſein II 412, III 517 f.

— der (1825) IV 339.

— erſte II 91. 99. 128.

Buchhändleradreßbuch III 549.

Buchhändleranzeigen I 22. 275 ff. 485. — Vgl. Bücheranzeige.

Buchhändlerbildniſſe II 339 f., IV 200.

Buchhändlerbörſe: IV 345. 407. 409. 469; Verlangen danach III 200. 205; Plan Göſchen's III 224; Kummer's Abrechnungsinſtitut III 224 ff.; Paulinum (Horvath) III 229 ff.; Alte B.: Gründung und Einweihung IV 179. 191—196. — Vgl. Buchhändlerhaus.

Buchhändlereid II 161, III 422.
Buchhändlerfrau II 413.
Buchhändlerhaus, deutſches, IV 192. 200. 553. 568.
Buchhändlerlehranſtalt IV 408.
Buchhändlerlexikon III 548 f.
Buchhändlerordnung II 120 ff. — Vgl. Baden, Danzig, Öſterreich.
Buchhändlerprivileg II 68. 91. 94 f. 99 f. 104. 116. 118. 122 ff. 126 f. 130. 487.
Buchhändlerprüfung II 113—116, III 574. 576, IV 302. 304 f. 307 ff. 474—477.
Buchhändlerrabatt ſ. Rabatt.
Buchhändlerregiſter II 149. 276. 279.
Buchhändlerſöhne I 690.
Buchhändlerverband: Badiſch-Phälziſcher IV 543; Hannover-Braunſchweig IV 555; Mitteldeutſcher IV 503. 544. 555; Kreis Norden IV 544; für das Königr. Sachſen IV 544; Sächſ.-Thüringiſcher IV 544.
Buchhändlerverein: Bayriſcher, Elſäſſiſcher IV 544; Süddeutſcher IV 352 f. 414.
— ſ. Hamburg-Altona, Leipzig, Schweiz, Weinheim, Württemberg, Zürich.
Buchhändlerverzeichnis II 339, III 525. 549.
Buchhändlerviertel ſ. Frankfurt a. M, Köln, Leipzig, London, Paris, Straßburg.
Buchhändlerwährung III 242, IV 350.
Buchhändlerzeitung III 543—549. — Vgl. Fachpreſſe.
— (Augsburg) III 545.
—, Hamburgiſche III 544.
—, ſüddeutſche IV 352. 410. 414. 505 ff. 517. 543.
Buchhandlungen, franzöſiſche, in Deutſchland, ſ. Berlin.
— ſ. Statiſtik.
Buchhandlungsgehilfen ſ. Gehilfen.
Buchkrämer II 93. 126. 132. 135. 315.
Buchkunſt I 19. 269 f., IV 577.
Buchladen I 9. 297 f. 301, II 14. 136. 274—279. 324, III 262, IV 495 f.
Buchmalerei I 235—239.
Buchrolle I 222 ff.
Buchſchmuck I 214.
Buchſtabe I 222; bewegliche Buchſtaben (Altertum, Mittelalter) I 6 ff.
Buchträger II 132.
Buch- und Bilderkrämer II 134 f.
Buch- und Kunſthändler-Korporation ſ. Wien.
Buch- und Papierhandlung IV 496.
Buchzeichen I 253.
Bullen, päpſtl., I 529—535.
Bulletin II 47.
Bulletin bibliogr. IV 358.
— international IV 538.
Bundesakte: Preßfreiheit IV 74 f. 89 ff. 315; Sicherſtellung der Rechte IV 74 f.
Bundesbeſtimmungen, allgemeine, die Verhältniſſe des Mißbrauches der Preſſe betr., IV 315 f.
Bundesbeſchluß (9. Nov. 1837) ſ. Urheber- und Verlagsrecht.
Bundesprivileg IV 184.
Bundestag: Zenſur und Preßgeſetzgebung (1815—1819) ſ. d.; Preßfreiheit und literar. Rechtsſchutz (1817—1819) IV 88 f. 96. 121. 123; Sicherſtellung der Rechte IV 111—117.
Buntpapierfabrikation ſ. Papier.

cahier I 14.
calamus I 225.
camisia I 252.
cancellor I 18.
Canſteinbibel ſ. Bibel.
Carolin ſ. Karolin.
Catalogue annuel IV 360.
—, the English IV 538.
— mensuel IV 358.
Catalogus aller Bücher Lutheri II 299.
— libror. Islandicor. IV 360.
Catalogus libr. mystico-politicorum ſ. Meßkatalog.
catch-word I 57.
catenati I 252.
Catholikon I 46. 50 f.
chambre syndicale III 16 ff. 37.

Change, changieren ſ. Tauſch.
character venetum I 131.
Charakter des Zeitraums (1648—1740) II 87 ff., (1848—1866) IV 457—461.
Charlatanerie der Buchhandlung (1732) III 2 f.
charta I 225.
Charteke I 598.
„Chineſen" IV 437.
Chriſtoph, heil. (Heiligenbild 1423) I 242.
Chronik, Froiſſard'ſche I 20.
clerc (clerk), clericus I 18 f.
Codex argenteus I 251; Augustinus I 224; aureus I 251; nundinarius II 338.
Collectio in unum corpus I 480. 483. 490, II 301 f.
Columbina ſ. Bibliothek.
Comitee des Vereins zur Unterſtützung verarmter Buchhändler IV 408.
Commiſſarius II 206. 290. 295.
Commissionarius II 295.
Comptant- ſ. Kontant-.
Congreve-Druck IV 224.
content ſ. Kontant.
Continuantibus ſ. Öſterreich (Zenſur).
conto-à-meta I 354.
Contubernium ſ. Donau-Geſellſchaft.
Corpus Evangelicorum, Evangelicum II 456. 461, III 363; Remonſtration (1669) I 722 f.; Beſchwerde (1679) I 723; Interzeſſion (1686) I 725—728.
Courrier de la librairie IV 358.
crown (Bücherformat) I 235.

Damnatur ſ. Öſterreich (Zenſur).
Dauererſcheinungen, kriſenverurſachende, IV 370. 375. 378. 388.
Deckelornament I 257.
Deckenmachmaſchine IV 580.
Décret cont. réglem. s. l'impr. (1810) ſ. Frankreich.
Dedikation I 312. 317—323. 515, II 482, III 127.
Defektbuch II 276.
Defekte II 272, III 342.
Defenſionsſchrift einer ſchwäbiſchen Buchhandlung (1779) ſ. Eckebrecht.
Dekret, oraniſches, Buchdruck und Buchhandel betr. (1814), ſ. Niederlande.
Delegiertenverſammlung (-konferenz, -beſchlüſſe, 1879—1884) ſ. Reformbewegung.
Delphin (Waſſerzeichen) I 232.
Δέλτιον, μηνίαιον, τῆς Ἑλλ. βιβλιοπ. IV 359.
Denkſchrift über die Organiſation des deutſchen Buchhandels und die denſelben bedrohenden Gefahren (1845) ſ. Börſenverein.
Denkſchrift in Bezug auf die für das Jahr 1842 verheißene Reviſion der bundesgeſetzl. Beſtimm. über die liter. Rechtsverhältniſſe ſ. Börſenverein.
— über Zenſur und Preſſefreiheit in Deutſchland (1842) ſ. Börſenverein.
Depoſitionsweſen I 269.
Deputation, Deputierte: ſächſiſche Buchhandelsdeputierte (1773) ſ. Sachſen; Deputierte des deutſchen Buchhandels (1814) IV 66. 70—74; deutſche Deputation (1814) IV 64 ff. 69 f. 105. 108 f. 112. 114 f.; Deputierte des Leipziger Buchhandels ſ. Leipzig.
Deutſch und lateiniſch ſ. lateiniſch und mutterſprachlich.
Deutſchland I 230, II 2. 8. 18. 47. 61 f. 74.
— in ſeiner tiefen Erniedrigung IV 5 ff.
— junges IV 235. 252. 284.
Dezentraliſation II 8, III 4, 212, IV 78. 370. 376.
Diccionario general de bibliografia Española IV 360.
Diener I 690. 698 f. 702, II 271; -gehalt II 510; -jahre II 410, III 561.
Diptychon I 250 f. 253.
Direkt ſ. Vertrieb.
Disponenden III 221 f. 240 ff., IV 155. 339. 445; blinde IV 339.
Disponieren ſ. Disponenden.
Dispoſitionsſtellen ſ. Disponenden.
Disputationshandel II 316. 371, III 526 f.

Dissertationshandel III 526 f. — Vgl. Katalog.
Dominikaner I 398.
Donau-Gesellschaft in Wien I 365.
dotted plates I 244.
Drahtheftmaschine IV 486.
Dramaturgie, Hamburgische III 133—137.
Dramen III 275.
Drittelrabatt s. Rabatt.
Drucke, böhmische II 344.
— wendische II 344.
Drucker s. Buchdrucker.
Druckerei: „gemeine" und „redeliche" I 280; hebräische III 496.
Druckerverlag, -verleger I 303, II 9. 94. 448.
Druckerverleger, angestellter, II 100 ff. 136 f.; Gewerbeprivileg II 100—104.
— angestellte: Braunsberg II 521[34]; Güstrow II 521[34]; Heidelberg II 521[34]; Königsberg II 521[34]; Stettin II 521[34].
Druckerzeichen s. Signet.
Druckfehlerverzeichnis I 111.
Druckkosten II 479—481.
Druckpresse: II 20 f., III 329. 336, IV 458 f.; vor Gutenberg I 44; Blaeu II 21 f.; Freytag, Haas III 333 f., IV 57; Leistung II 22; Preis I 128.
Dudelsack (Wasserzeichen) I 235.
Dukaten III 120. 124. 242, IV 12.
Dult III 531. — Vgl. Messen und Märkte.
Dunkelmänner I 403.
Durchseher II 33.

Edikt, Wormser, s. Zensur.
Eichbäumchen (Wasserzeichen) I 232.
Eigentum, geistiges, Eigentumsrecht I 756, III 86. 114, IV 173.
Einband, Einbinden I 24. 250—262, II 69, III 341 f.
Einhorn (Wasserzeichen) I 233.
Einlege- und Schneideapparat IV 459.
Einschlag II 290, IV 348.
Einschlagen I 470.
Einschluß II 290.
Eisenbahnbuchhandel IV 441.
Eisenbahnlektüre IV 461.
Elenchus I 490, II 165. 167. 301.
Elfenbeindeckel I 253; -tafel I 224.
Emaildeckel I 253.
Enquete-Kommission s. Reformbewegung.
Entwurf eines Gesetzes für Deutschland zum Schutze des Urheberrechts (1857) s. Börsenverein.
— zu einem Regulativ für den literar. Rechtszustand in Deutschland (1834) IV 175—178. 195. 401.
Enzyklopädie II 73 f., III 308 f., IV 210 f.
Epistolae obscur. virorum I 402 f.
Erfindung der Buchdruckerkunst I 76 f.
erga schedam s. Österreich (Zensur).
Erklärungen, blaue, s. Reformbewegung.
Eruditis s. Österreich (Zensur).
Erzkanzellariat s. Mainz.
Etablierung s. Niederlassung.
Etablissement-Zirkular II 92.
Evangelium reformatum I 640 f.
exemplar I 344 f. 348.
Ex-libris I 246 f.
Exultet I 237.

Fachpresse, buchhändlerische, III 331, IV 192 f. — Vgl. Buchhändlerzeitung.
Faktor I 140. 279, II 295.
Faktur III 575.
Falzmaschine IV 580.
Famoslibell (-gedicht, -schrift) I 523 f. 540—545. 586. 598. 672.
Fardel (fardeau) I 229.
Fernvertrieb III 529.
fest s. Bezug, fester.
Feuilleton IV 209.
Filet I 255 f.
Filiale s. Zweiggeschäft.
filigrane s. Wasserzeichen.
Firmenschild II 274.
Firmenzahl s. Produktion, Statistik.
Fiskal: kaiserlicher (Reichs-) I 469. 472. 615, II 241. 454 f. 457 f. 548[267], III 395; Mainzischer I 469; sächsischer II 183 ff. — Bücherfiskal (sächsischer, Leipziger) I 742, II 177. 183 ff. 187 f. 201.

Flugblatt, -schrift I 142. 219. 277. 407. 428 ff. 433. 435—438. 636, III 309.
foolscap I 235.
Forfatter-Lexikon IV 360.
Form (Druckform) II 22.
Format I 56. 57. 235. 265. 373. 408, II 19.
Formschneider, -schnitt I 38. 59. 239 f. 242 ff. 266. 272. 689. 702, II 121. 133 f. 366. 523 [75].
Förteckning öfver i tryck utgifna skrifter IV 361.
Frachtfreiheit (Frankaturzwang) s. Leipziger Messe.
Frachtkosten II 485. 510.
Frachtverkehr I 347 f., II 288.
„Fragen zur Feststellung buchhändlerischer Geschäftsgebräuche" (1836) IV 404.
Fraktur s. Schrift.
Franzband II 275.
Fraterherren s. Brüder vom gemeinsamen Leben.
Freiexemplar: Autoren- II 324. 482 ff.; als Vertriebsmittel II 324 f.; buchhändlerisches II 270.
Freihandel IV 501 f. — Vgl. kaufmännische Richtung.
Freimaurer III 77. 176.
Freizügigkeit IV 490.
Fremdherrschaft (Wirkung auf den Buchhandel) IV 3. 10—13. 16—24. 29—36.
Frühzeit II 9.
Fuggerzeitung II 39.
Fünfjahrkatalog, Hinrichs, IV 357.
Fünfkilo-Paket IV 485. 494.

Galanteriehändler IV 138.
Galvanoplastik IV 222.
Gängler II 229, III 505. 530.
Gebetbücher, fürstliche, I 239.
Gebet- und Erbauungsbücher I 492.
Gebrauchsliteratur III 280.
Gegenreformation I 432. 493.
Gegenseitigkeit (Reziprokum) s. Nachdruck.
geheftet II 274.
Gehilfen IV 495; -Prüfung IV 475 f.; -Unterstützung IV 437; -Vereine IV 407 f. 415. 437.
Geistesnahrung für das Volk III 286.
Geistliche als Buchhändler III 562.
Geldwert I 26. 313 f., II 263. 506 f., III 94 ff.
Gelegenheitsdrucke II 29 f.
Gelehrtenlexikon II 320.
Gelehrtenliteratur s. Literatur.
„Gelehrten-Versteigerung" III 291. 307.
Generalprivileg s. Nachdruck.
Genossenschaftsbibliothek s. Bibliothek.
Gesamtbetriebe IV 579.
Gesangbuch II 347.
Geschäftsbücher II 276.
Geschäftsempfehlung II 324.
Geschäftsgründung s. Niederlassung.
Geschäftsmarke I 115.
Geschäftsunkosten II 510 f. — Vgl. Gewinn, Sortiment.
Geschäftszweige: buchgewerbliche I 265—277; buchhändlerische I 303, II 88. 315. 448, III 56. 244 ff. 526 ff., IV 461. — Vgl. Statistik.
Geschichte des Buchhandels II 369 f., IV 247. 369. 508. 514. 516.
Geschriebene Bestellung III 197.
geschrotene Manier I 244.
Gesellschaft: zur Beförderung der Gottseligkeit in Usingen III 72; literarische in Halberstadt, Wien III 253; der Literaturfreunde in Hamburg III 184; patriotische Literaturfreunde III 107 f.
Gesellschafter I 274.
Gesellschaftsdruckerei I 134; -Vertrag I 289.
Gesetz, preuß., gegen Nachdruck (1837) s. Urheber- und Verlagsrecht.
Gesetz über die Presse (Deutsches Reich 1874) IV 483.
Gesetz betr. das Urheberrecht an Schriftwerken (1870) IV 480.
Gewerbe: -freiheit IV 25 ff. 29. 302 f. 323. 388. 428 ff. 471. 473 f. 477. 490. 516. 544; -ordnung IV 477; -patent I 562; -recht I 519, IV 373. 388; -schutz III 531, IV 2. 27. — Vgl. Nachdruck, Urheber- und Verlagsrecht.

Gewinn II 508—512; Vergleich zwischen achtzehnten Jahrh. und Gegenwart II 511 f.
Gewölbe I 469, II 264.
Gießmaschine IV 222. 285. 486.
Gießpumpe IV 285.
Giornale bibliogr. univ. IV 359.
— gener. della bibliograf. ital. IV 359.
Giro IV 497.
Glättpresse II 21.
Glocke (Wasserzeichen) I 234.
Goldschmied I 265 ff. 273.
Gotisch s. Schrift.
Granatblüte (Wasserzeichen) I 235.
Gremium der bürgerlichen Buchhändler s. Brünn, Graz, Prag, Wien.
— der Buch-, Kunst- usw. Handlungen s. Prag.
Großbetrieb IV 497.
Großbuchbinderei IV 460.
Großsortiment(er) II 146, III 8, IV 498.
Großverleger, Leipziger (1693—1740), II 203—220.
Grundgesetz, erstes (1765), III 21. 23 f. 26. 30. 32.
Grundordnung III 594.
— des deutschen Buchhandels (1876) IV 507. 574.
Grundrechte des deutschen Volkes (1848) IV 295. 299 f. 322 f. 430.
„Grundregeln" Josephs des Zweiten III 352 f.
Gulden III 65. 67. 120.
Guldenrechnung IV 353.
Gutachtliche Äußerungen: Karl Reimer u. a. über die Rheinisch-Westfälische Vereinbarung (1847) IV 422—428.
Gutenbergfeier (1540) II 344, IV 236; (1840) IV 197 ff. 214. 228. 236—239. 285 f.
Gymnasialbibliothek s. Bibliothek.

Halbjahrskatalog s. Katalog.
Halbjahrsrechnung II 269.
Halbmonde, fünf (Wasserzeichen) I 232.
Halsgerichtsordnung (1532) I 515.
Hand (Wasserzeichen) I 234.
Handbibliothek s. Katalog.
Handpresse: Leistung IV 57.
Handschrift: Herstellungskosten I 24 f.; Preis I 4. 6. 8. 14. 24 ff.; Wert I 23 ff.
Handschriftenhandel I 12—23. 29 f. 69. 177. 270. 277 f. 449. 451, II 140; -händler I 20 f. 63.
Handwerkerkongreß IV 429.
Harmonie s. Hamburg.
Hauptausschuß IV 527 f. 531.
Hauptbuch I 507, II 276.
Haupttransport III 238 f.
Haus-Autoren III 84.
Hausbibliothek (Grote) IV 472.
Hausierer, Hausierhandel I 140. 274—277. 300. 303. 434. 473, II 125 f. 133. 135 f., III 100. 262. 375, IV 465.
Haustier (Wasserzeichen) I 235.
Haus- und Hofbuchhändler, der gemeine, IV 443 ff.
Heftmaschine IV 580.
Heiligenbild I 241 ff.
Heiratsanzeige III 328 f.
Hellermagazin 212 IV.
Helm (Wasserzeichen) I 232.
Hemd I 252.
Herstellungskosten II 479—485. 507 f. 510 f., III 57. 96. 335. 341, IV 56. 202. — Vgl. Honorar, Zeitung.
heures I 59.
„hieländisch" (Gegensatz zu „ausländisch") II 151.
Hifthorn (Wasserzeichen) I 235.
Hofbibliothek s. Bibliothek.
Hofgerichtsfiskal s. Fiskal.
Hohlstege IV 56.
Holzdeckel I 254.
Holzschliff IV 285.
Holzschneider s. Holzschnitt.
Holzschnitt I 44. 239—243. 245 f. 272. 501, II 19, III 342, IV 209. 224 f. 286 f.
Holztafel I 224.
Honorar: Altert. I 3. 8 f.; (15. Jahrh. I 308; (1500—1648) I 308. 311—317. 474. 683, II 170; (1648—1740) I 317. 516, II 203 f. 210. 481—485. 489;

(1740—1804) III 8. 57. 97. 99. 118—126. 179. 297 ff. 333. 448 f. 509. 633[29].
horae I 59.
hortus deliciarum I 238.
Humanismus I 360—366. 394 ff. 397.
Huſſiten I 588.
Hypnerotomachia Poliphili I 250. 291.

Jahrbuch, bibliopoliſches, IV 356.
Jahreskatalog ſ. Katalog.
Jahresrechnung II 269.
Jahrmarkt II 280.
Jahrmarktsliteratur ſ. Literatur.
Jeſuiten I 551. 555. 563. 590. 608 ff. 614. 623. 626. 630. 633. 675 f. 730.
Illuminaten III 182.
Illumination (Illuminator, Illuminierer, Illuminierung) I 19. 24. 57. 143. 273, II 133. 366. 374.
Illuſtration I 25. 192. 235. 237 f. 244 ff. 249 f. 501, II 19, III 342, IV 224 f.
Illuſtrationswerke III 503.
in albis II 275.
„In allen Buchläden zu haben" II 333.
Index: Katalog verbotener Bücher III 431; Baiern I 559, III 358. 360. 382—386. 431; Öſterreich III 345. 351. 388 f. 431; römiſcher I 558. 609.
Initial I 24. 57. 237 f. 245, II 20. 68 f.
Inkunabeln: Äußeres I 51. 56—59; Preis 63—69. 70. 84; Verhältnis zur Handſchrift 56—60; Zahl 263 f.; Begriff, Zeitraum 263 ff.
Inkunabel-Sammlung, Klemm'ſche, I 52.
Innung ſ. Zunft.
Inquiſition I 104. 206. 211 f. 257.
Inſel Felſenburg III 280.
Inſerat II 61 f., III 313. 328 f., IV 319; Monopol IV 319; Zwang IV 320; Amtl. Nachrichten III 313. 328; Bücher 313. 328. 551; Familiennachrichten III 313. 328; Lotterie III 328.
Inſinuation ſ. Nachdruck und Privilegweſen.
Intelligenzblatt II 52. 62—65. 322, III 313 f. 316 f. 328, IV 319; -zwang II 63 f.
Interpunktion I 58.
Inventar II 276.
Johannistag IV 236.
Journal II 73, IV 136; hiſtoriſches II 59 f. — Vgl. Zeitſchrift.
— (Geſchäftsbuch) I 507.
— de l'impr. en Belgique IV 359.
— général de l'impr. IV 358.
Journalgeſellſchaft III 253 f.; -zirkel III 255 f. 264. 562 f., IV 492 f.
Italique I 373.
Jubilate II 258. 265, IV 193. 343 f. 468 f.
Juden I 209. 688. 691. 699. 702. 709 f. 839[8], II 410 f.; jüdiſcher Buchhandel II 371 f.
Jugendliteratur ſ. Literatur.
juſtieren, Juſtierung I 45. 51.

Kaiſerkrone (Waſſerzeichen) I 234.
Kalender I 584 f., II 29. 379. 393. 437, III 276. 289 ff. 509.
— Göttingiſcher Deutſcher, III 276; Gothaiſcher Deutſcher Hof- III 276; Berliniſcher Genealogiſcher III 276; Kgl. Großbrit. und Kurfürſtl. Braunſchw.-Lüneb. Genealogiſcher III 276.
Kalkulation III 99.
Kalligraph ſ. Schreiber.
Kantate: II 259. 266, IV 344 f.; (1836, 1837) IV 196; (1845) IV 279; (1847) IV 421; (1849) IV 431; (1850) IV 434; (1867) IV 469; 1879 IV 520; (1880) IV 529. 532; (1881) IV 535; (1882) IV 539; (1883) IV 545; (1884) IV 547. 550. 552; (1886) IV 553; (1887) IV 555. 557; (1888) IV 568; (1889, 1892) IV 573; Feſtlegung auf erſten Maiſonntag IV 508.
Kardinalshut (Waſſerzeichen) I 234.
Karolin III 65.
Kartendrucker I 38. 44; -macher I 272, II 274. 374; -maler I 59. 242. 272.
Kartographie II 367 f.
Kaſtigator I 309 ff.
Katalog: II 206—299. 303—314. 316—319. 334, IV 383; Antiquariats- II 314, III 543, IV 361 f.; Diſſerta-

tions- III 543; Fach- II 305, III 542; Halbjahrs- III 541, IV 193; Handbibliothek III 542 f.; Jahres- III 541; Lager- I 372, II 307—314. 334. 494, III 540 ff.; Sortiments- II 298, 304 f. 307. 309 f. 313. 398, III 281. 539 ff. 549, IV 356; Spezial- I 518, III 542; Universal- II 308—314. 334, III 541 f.; Verlags- I 384. 469; II 299. 303. 306 f. 316 f., III 281, IV 362; Weihnachts- IV 362 f. — Geschriebener II 297 f.; mit Preisen II 493—496; Zensur I 599.
Katalog verbotener Bücher s. Index.
Käuferrabatt s. Rabatt.
Kaufhandel II 9.
Kaufkraft des Geldes s. Geldwert.
Kaufmännische Richtung, Grundsätze III 196. 207. 211 f., IV 499. — Vgl. Freihandel.
Kaution, buchhändlerische, IV 307. — Vgl. Zeitung.
Kegel, -höhe I 44.
Kehrschnur I 253.
Kinderfreund III 282, IV 201.
Kirchenbibliothek s. Bibliothek.
Kirchenväter I 74.
Kitâb I 222.
Kladde I 507.
Klassiker IV 16.
— alte, I 68. 74. 372 f., III 176, IV 56.
— neuere, IV 101 ff. 201. 203—206. 212. 226. 324. 471 ff.; Absatz, Preis III 97. 103. 270—273; illustr. Ausgaben IV 472; musikalische IV 488; Nachdruck IV 324.
Klassikerausgaben, Lyoneser II 151.
Klassikerprivileg IV 184. 330. 471.
Kleeblatt (Wasserzeichen) I 235.
Kleider- usw. Ordnung (Thorn 1623) II 30.
Kleinliteratur I 277.
Klischieren I 241.
Kloster: Buchwesen I 11 f., 17.
Klosterbibliothek s. Bibliothek; -druckerei I 62. 174.
Kniehebelpresse IV 460.
Kodex I 224.
kollationieren I 58.
kolligieren II 272.
Kolophon I 57.
Kolportage (buchhandel) I 274. 302, III 38. 375, IV 145. 441. 465 f. 492 ff. 498.
Kolumnentitel II 19.
Kommandite s. Zweiggeschäft.
Kommission: in Kommission III 52. 193. 223; Konditions-, Meß- II 283.
— für die Revision des Statuts des Börsenvereins (1879) s. Reformbewegung.
Kommissionär I 279, II 125. 146. 261. 290, III 8. 645 [92], IV 44 f. 251. 347. 448. — Vgl. Abrechnung, Auslieferung.
Kommissionsassessor II 548 [267].
Kommissionsbuchhandel: allgemeiner I 278. 303 f, II 281—285. 289. 353 f.; zentraler II 9, III 605.
Kommissionsgeschäft, Leipziger: II 144 ff., 147. 150. 157 ff. 255. 289—296, III 217. 231—237. 566 f. 605. 645 [92], IV 342 ff. 346 ff. 363 ff. — Auslieferung II 145 f. 158. 289 f. 294 ff., III 203 f. 214 f. 217. 231. 233 ff., IV 156. 343. 346. 349; Besorgung der Geldgeschäfte II 145; verschiedene Besorgungen II 290; Gebühren, Spesen III 204. 234 f. 566 f., IV 346 ff.; Großsortiment II 146, III 235 f., IV 363 ff.; Lagerverwaltung II 145 f. 158. 295; Meßgeschäfte, Meßvertrieb II 158. 290, III 232 f.; Spedition II 158. 290 ff. 294 f., IV 343. 346; Vermittlung des Geschäftsverkehrs zwischen den Messen II 289. 295, III 233, IV 363; Zahlung IV 343 f. — Klagen und Beschwerden II 236 f. — Zensur und Preßpolizei (1836—1845) IV 251. 277—283. 355; Memorandum (1846) IV 346 ff.; Erklärung (1880) IV 532; Verein Leipziger Kommissionäre IV 547. — Vgl. Abrechnung, Bestellanstalt, Statistik.
Kommissionslager II 281. 284 f., III 605.
Kommissionsplätze IV 349—355. — Vgl. Augsburg, Berlin, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Leipzig, Mainz,

München, Nürnberg, Straßburg, Stuttgart, Wien, Zürich.
Kommissionssendung III 191. 193 f. 196.
Kommissionsverlag III 129.
Kommissionsvertrieb s. Kommissionsbuchhandel.
Kommissionswesen, nord- und süddeutsches, IV 349 f.
Kommittenten II 289.
Kompilation III 307 f.
Komplett-Gießmaschine, Hepburn'sche, IV 486.
Konditionsbezug, -geschäft, -handel, -sendung, -wesen II 9 f. 282. 292. 294, III 219 f. 223. 231, IV 355.
Konditionskommission II 283, III 194. 223.
Konditionssystem II 10, III 207. 231. 244. 342. 528. 558 f. 604 f. 609, IV 137. 155. 338 f. 369. 374. 498; Entstehung III 190—196; Gegenrichtung IV 386 f. 441—446; Schlußnahme III 212. 215; reichsbuchhändlerisches III 199; Vorzüge III 210 f. 604 f.
Konditionstauschverkehr III 196.
Konditionsverkehr III 639[18].
Konferenz, Heidelberger, (1871) IV 574.
Konferenzen, Weimarer, (1878) s. Reformbewegung.
Kongreß, Wiener, IV 66—75.
Königskrone (Wasserzeichen) I 234.
Konkurrenz II 383 f. 403 f. 407—411, III 560; unzünftige III 672[14].
Konkurrenzausgaben II 230.
Konsumentenrabatt s. Rabatt.
Kontant, Kontanthandel, -händler, -handlung, -rechnung II 90. III 9. 55 f. 59 f. 137.
Kontenführung II 269 f., IV 345.
Kontinentalsperre IV 11.
Konversationslexikon: II 513, IV 210 f. 214; Brockhaus III 309, IV 19. 50. 58. 99 f. 135. 202 f. 211. 578 f.; Hübner III 309, IV 210; Löbel-Franke III 309; Meyer IV 466.
Konzession I 497, III 560, IV 27. 304. 310; -system IV 388. 474—477. 516.
Konzil, Tridentiner, I 608 f.
Korporation der Berliner, der Frankfurter, der Wiener Buchhändler s. Berlin, Frankfurt a. M., Wien.
Korrektor I 62. 70. 76. 116. 119 f. 168. 187 f. 199. 309—312. 366. 379. 465, II 203 f. 479 f. 485.
Kräfte, auflösende, IV 439.
Kraxenträger III 357 f. 373. 530.
Krebs IV 437. 480.
Kredit I 467, III 13; Halbjahrs- I 467 f., III 9; Jahres- I 468; -listen IV 447 f.
Kreis: bayrischer II 527; fränkischer II 529; ober- und kurrheinischer II 527; österreichischer II 528; schwäbischer II 529.
Kreistagsabschied, Erfurter, (1567) I 546.
Kreisverein III 584, IV 147 f. 412 f. 415. 417. 419. 421. 426. 433. 435 f. 438. 507. 519 f. 525. 543 f.; K. Mecklenburgischer Buchhändler IV 436. 544; der Rheinisch-Westfäl. Buchhändler IV 415—422. 428. 439. 441. 507. 543. 554 f. 574; Pommerscher K. IV 436; Thüringischer IV 415. 420 f. 507. — Vgl. Buchhändlerverband, -verein, Provinzialverein.
Krieg und Buchhandel (1618/48) I 491—495. 501. 518. 659, II 527—530; (1805/13) IV 3. 10—14. 17—20. 48—51; (1866) IV 466 ff.; (1870/71) IV 481 ff.
Kritik III 321. 480. 554.
Krug (Wasserzeichen) I 234.
Kulturabgabe IV 104 f.
Kundenrabatt und Schleuderei: Konsumenten-, Käufer-, Kundenrabatt II 491 f. — K. (17./18. Jahrh.) II 491 ff. 496; Schl. (17./18. Jahrh.) II 403 ff.; Gleditsch's Gedicht auf Cotta (1712) II 378. — Nürnberger Schlußnahme III 213; K. (um 1800) III 208 f. 476. 563—567. 570 f. 577; Schl. (um 1800) III 209 f. 563—566; Berlin, Leipzig, Zentralplätze, 564 f.; Horvath's Anrede (1802) III 579 f.; Nicolai's Widerspruch III 581; Göschen's Gedanken III 585. 590; Reformgutachten (1802)

III 599—604; erstes Deputationsgutachten III 610; Heyer's Ansprache III 614 ff.; Palm's neuer Antrag III 616 f.; zweites Deputationsgutachten III 618. — Verhältnisse (um 1820) IV 137 f. 143 ff.; Wahlausschuß gegen Schleuderer Reclam, R.'s Widerstand (1820) IV 138 f.; Leipziger Vertrag gegen K. und Schl. (1820) IV 139—143. 149 f.; Ablehnung durch Provinz und Berlin IV 145—149; Halle'scher Rabattvertrag (1821) IV 149 f.; Maßregelung Leipziger Schleuderer, Widerstand Hartmann's, juristische Anfechtung des Leipziger Vertrags, Replik der Deputierten IV 150 f. — Verhältnisse (um 1840) IV 391—398; Stuttgarter Sortimenterkonvention (1839) und -übereinkunft (1843) IV 413; Statut des Süddeutschen Sort.-Vereins (1845) IV 414; Bräuche (1846) IV 414; Thüringischer Kreisverein (1843) IV 415; Rheinisch-westfäl. Kreisverein: Statut (1843) IV 417 f.; Vereinbarung (1843) IV 418 f. 421 f.; Statut (1845) IV 420; Gutachtliche Äußerungen (1848): Volckmar IV 424, Reimer IV 425, Frommann IV 426 f. — Verhältnisse (1870 ff.) IV 498 f. 502 f.; Behörden, Bibliotheken IV 503. — Österreichischer Buchhändlerverein, Malewski, Dominikus (1868—1875), Rabattkonvention (1873) IV 503 ff.; Süddeutscher Buchhändlerverein, Detloff, Badisch-Pfälzischer Antirabattverein (1874—1876) IV 505 f. — Eisenacher Sortimentertag (1878) IV 511; Stuttgarter Verlegererklärung (1878) IV 513; Weimarer Konferenzen (1878) IV 515—518; Enquete-Kommission (1878) IV 518; Statutenrevisionskommission (1879) IV 521 f. IV 525 f.; Außerordentl. Ausschuß zur Revision des Statuts (1879) IV 531; Leipziger Verlegererklärung (1879) IV 531 f.; Erklärung der Leipziger Kommissionäre (1880) IV 532; Hauptversammlung (1880) IV 534; Delegiertenbeschlüsse (1882) IV 535—538; Kröner's Statutenrevisionsprojekt (1882) IV 539—542; Blaue Erklärungen (1883) IV 545; Statuten des Vereins der Leipziger Sort.-Buchhändler und des Berliner Sort.-Vereins, Stellung der Leipziger Kommissionäre (1884) IV 547; Delegiertenbeschlüsse (1884) IV 549; Aufforderung des Börsenvereins an die Verleger (1884) IV 550; Abänderung des Statuts des Berliner Sort.-Vereins (1885) IV 550; des Leipziger Sort.-Vereins (1885) IV 551; Sperre der Leipziger Bestellanstalt (1885) IV 551; Siebenerkommission: Einsetzung IV 549, Grundsätze IV 556, Wirken IV 550. 552; Kampf gegen Behördenrabatt in Berlin (1885) IV 551 f.; Rheinisch-westfälische Bewegung, Hartmann, Jacobi, Strauß (1886/87) IV 554 f.; Kröner's Abänderungsvorschläge (1887) IV 556. 558; Außerordentlicher Ausschuß für die Revision des Statuts (1887) IV 560 ff.; Aufnahme des Statutenentwurfs (1887) IV 563; Rheinland-Westfalen für den Statutenentwurf (1887) IV 563 f.; Entgegenkommen des Leipziger Sort.-Vereins (1887) IV 564; Widerstand Berlins (1887) IV 564 ff.; Außerordentl. Hauptversammlung zu Frankfurt a. M. (1887) IV 566 f.; Abweisung der Mayer'schen Klage beim Kgl. Sächs. Oberlandesgericht (1888) IV 568; Rückkehr des Leipziger Sort.-Vereins zum 10%-Rabatt (1888) IV 569 f. 572; Parey's Rabattverbot, Widerstand Berlins (1888) IV 570 ff.; Ausgang IV 573.

Kundenrechnung II 261, IV 503.

Kundenregister II 276.

Kundenstrazze II 149.

Kundenzahlung II 261.

Kunsthandel I 689. 702. 707, II 366. 373, III 498. 504. 506, IV 491; -katalog IV 507; -verlag IV 491.

Kunst- und Zeitblätter II 373.
Kupfer, -händler, -stecher(ei), -stich(händler) I 108. 143. 262. 501. 690. 707, II 366.
Kurfürstenbibel I 708.
Kursiv s. Schrift.
Kustoden I 57 f., III 340.

Ladenmiete II 264.
Ladenpreis s. Preis.
Lage I 57.
Lagerbuch: I 140; -entschüttung III 564, IV 373. 375. 499; -entwertung II 402; -katalog s. Katalog; -miete IV 497; -raum II 277.
Landfahrer II 125. 133.
Landkarten: III 331; -druck I 186; -handel II 367 ff., III 504 f., IV 491; -satz III 334.
Landrecht: badisches (1810) IV 175; preußisches (1791) III 456—464, IV 24.
Landschulunterricht II 392.
Lasterbüchlein, -schrift s. Schmähschrift.
lateinisch und muttersprachlich I 406 f., II 77 f. 80 f. 153 ff. 390 f.
Laubtaler III 242 f.
„Laufer" III 375.
Laurentiana s. Bibliothek.
lauter I 471, II 269. 485 f.
Leder: I 233, -einband, -überzug I 254 f.
Lehntafel I 224.
Lehranstalt für Buchhandlungslehrlinge IV 438.
Lehrjahre: I 688, II 410. 415, III 561; -junge I 690. 698 f. 702; -ling II 420, IV 495; -zeit II 414 f.
Lehrmittel I 445.
Leichenpredigt II 29 f.
Leihbibliothek II 354, III 251. 253. 255—264. 270. 272. 381. 430. 502. 530. 562 f., IV 138. 145. 201. 268. 492 f.
Leisten II 69.
Leiter (Wasserzeichen) I 231.
Lektüre III 255 f. 273.
Leopard (Wasserzeichen) I 235.
Lesebedürfnis: Frühzeit I 308.
Lesebibliothek s. Leihbibliothek.
Lesegesellschaft III 103. 251—255. 270. 430. 562 f. 649[16]. 650[17].
Leseinstitut III 260. 262. 264.
Lesekabinett III 256. 262 f. 380 f. IV 496.
Lesekreis III 255. 261.
Lesesucht III 250. 256.
Lesezirkel IV 268.
Lettern s. Typen.
Lex Visigothorum I 676.
Lexikon II 73 ff.
Libell s. Famoslibell.
libelli famosi s. Famoslibell.
liber I 222.
Liber blancus s. Weißes Buch.
Liber crinitus, niger, viridis I 251.
Librariers-Gilden I 20.
librarius I 13. 15. 17.
Liederträger I 585.
Lieferungsausgaben IV 205 f. 226 f.
Lijst van nieuw uitgek. boeken IV 359.
— van boekwerken IV 359.
Lilie (Wasserzeichen) I 232.
„Linotype" IV 580.
Literatur: Andachts- I 326 f.; deutsche (1650—1700) II 25—28, (1700—1740) II 70—73; Gelehrten- II 14; Jahrmarkts- III 291; Jugend- III 282, IV 224; nützliche III 280; polemische I 545; populäre juristische I 327—341; theologische III 280 f.; unsittliche I 600, III 310, IV 186; Volks- I 277. 407, II 28 f., III 273. 285—289; Wallfahrts- I 327.
Literaturgesellschaft III 253.
Lithographie III 335 f., IV 56. 224 f.
Longman, Monthly lijst IV 358.
Lotterie II 326. 330—333. 403. 405, III 258.
Louisd'or III 120, IV 12.
Lucca (Wasserzeichen) I 233.
Lukasgilde I 242.
Lupania II 186.

Magazin des Buch- und Kunsthandels III 544.
Makulatur II 274; -zeitalter III 270.
Mallwerckh I 615.

Mandat, kursächs., den Buchhandel betr. (1773) s. Sachsen.
— sächs., das Zensur und Bücherwesen betr. (1812) s. Sachsen.
manière criblée I 244.
Marciana s. Bibliothek.
Marktbesuch: II 281, III 531; -handel II 124 f.; -gerechtigkeit II 281; -zeit II 124. 129—132. — Vgl. Messen und Märkte.
Markthelfer II 261. 266. 271. 272.
Marktsänger II 134.
Markusbibliothek s. Bibliothek.
Masse und Zeit IV 213—215. 219.
Maß, bundesgesetzliches, IV 244 ff.
Matrize I 44.
membrana, membranator I 226.
Memoiren III 279.
Memorial I 507, II 271. 321.
Mennig I 236.
Messe: Bedeutung für die Organisation II 2 f.; Ende des Meßzeitalters III 213. 217; veränderte Bedeutung (1800 ff.) IV 153—157.
— Frankfurter: Alter und Bedeutung I 448 ff.; Handschriftenhandel I 449; Früh- und Reformationszeit I 22. 73 f. 114. 116. 151 f. 264. 277 f. 308. 356 f. 450 f. 453—457. 474; Ausland I 307. 381. 383. 453. 457 ff. — Blütezeit II 10; Henri Estienne über die Frankfurter Messe I 464; Besuch I 122. 477 f. 612 f. 772 ff., II 152; Ausland I 459. 478. 512. 519. 612. 772, II 523[3]; Elsevier I 518; Plantin I 505 ff.; Reise, Geleit, Empfang I 460 f.; Kosten I 505 f., II 263 ff.; Meßviertel I 462 f.; Leben und Treiben I 464 f. 468—473; Gewölbe I 468 f.; Geschäftsverkehr I 467. 469—472; Buchdrucker I 474; Papierbezug I 155; Briefaustausch I 468 f.; Bücherkäufe der Bibliotheken I 466; Erscheinungstermin I 456; Gelehrtenmesse I 465 f.; Verlagsort Leipziger Verlags I 605 f. — Bedeutung (1648 ff.) II 137 ff.; Besuch I 669. 710, II 137 f. 238. 251. 337. 525[3]; Ausland I 716. 732, II 90 f. 137 f. 152. 525[3]; Verhältnis zur Leipziger Messe II 150 ff. 137 ff. 178; Meßbezirk II 150 ff. 337; Nieder- und Untergang I 500. 502. 520. 617. 642. 666. 670. 672. 679. 711. 714—717. 731 f., II 178. 220 f. 225 f. 237 f. 252. 337, III 11 f. 608; Verlegung der Judica-Messe (1711) II 221—225; Lage und Besuch (Ende 18. Jahrh.) III 51 f. 65. 499. — Vgl. kaiserl. Bücherkommission, Meßprivileg, kaiserl. Pflichtexemplar.
Messe, Leipziger: Entwicklungsperioden II 139; Frühzeit I 150. 277 f. 302. 460, II 139—144; Reformationszeit I 427. 594, II 146 f. 150 f., (1550—1618) II 148—153. 168. 178; Dreißigjähr. Krieg II 179, (1648—1740) I 714. 732. 734, II 138. 181. 220—225. 258—273. 337. 556, (um 1800) III 242; Fremdherrschaft IV 3. 10—13. 29—36. 47 ff., (19. Jahrh.) IV 468. 482; Ostermesse II 258 f. 273, III 193 f.; Verlegung und Festlegung III 202 ff.; Michaelismesse II 258 f., III 193 f.; Vorschlag der Abschaffung III 201—204. 214; Eingehen IV 154; Neujahrsmesse II 258—261; Verfassung, Eigenart, Unterschied und Verhältnis zur Frankfurter Messe II 90. 151 ff. 163 f. 178. 220; deutschsprachl. Produktion, nur nach Leipzig gek. Bücher II 153 ff.; Besuch I 686, II 140 ff. 337. 386 f. 525. 532; Ausland I 459. 477 f., II 143. 156 f. 218 f. 397. 531 f., III 532; Vorbereitungen II 260 f.; Reise II 261 ff.; Ankunft, Begrüßungswoche II 265 f.; Privataufträge II 272; Quartier II 261; Zerstreuung und Geselligkeit II 266, IV 342; Kosten II 264 f., III 566 f., IV 157; Dauer IV 344; Ausdehnung des Sortimentsvertriebs über die Meßzeit I 477; Abreise II 273; Durchgangsverkehr, Vertrieb und Verrechnung der Nachdrucke II 195. 440 f., III 29. 438 ff.; Erscheinungstermin II 260; Frachtfreiheit III 9. 195.

237. 565. 587. 591 f.; Geschäftswesen II 142. 266—273; Gewölbe, Laden II 261. 264 f. 267; Kommanditen II 144; Marktfreiheit II 218; Meßbezirk II 143. 148—153. 344, III 51; Papierhandel II 143. 147; Preßpolizei I 597, II 142. 162 f. 167. — Vgl. sächs. Bücherkommission, Kantate, Leipziger Kommissionsgeschäft, Meßprivileg sowie Ortsregister.
Messe, oberdeutsche III 213 f. 216 f.
— westfälische IV 31. 33.
Messen und Märkte, Jahrmarkt I 277 f. 584, II 125. 280 f. — Vgl. Augsburg, Basel, Braunschweig, Breslau, Danzig, Dresden, Elbing, Erfurt, Frankfurt a. O., Genf, Graz, Hildesheim, Königsberg, Krakau, Linz, Luzern, Lyon, Magdeburg, München, Münster, Naumburg, Nördlingen, Nürnberg, Paris, Posen, Prag, Quedlinburg, Salzburg, Stargard, Stettin, Straßburg, Thorn, Warschau, Westfalen, Wien, Wittenberg, Wolfenbüttel, Zittau, Zurzach.
Meßextrakt II 276.
Meßkatalog II 297. 304; Analyse II 23—28. 69—73, IV 220 ff.; und Publikum II 284; und Sortimentskatalog II 304 f.; Statistik der liter. Produktion, bibliographische und statistische Bedeutung I 491, II 300, III 248.
— Catalogus libror. mystico-politicorum I 644.
— Frankfurter, I 159. 305. 479, II 139. 337; Willer I 479—483. 488 f.; Portenbach und Lutz I 480. 482 f.; Egenolph, Brachfeld I 482 f.; Schmidt (Fabricius) I 483 f.; Rats-M.: Feyerabend I 484; Sauer I 484 f.; Latomus I 485; katholischer: Mainz I 485 f., Frankfurt I 486, München I 487; kaiserl.: Kröner I 487, Latomus I 487 f. Anordnung I 643. 645. 647; Büchertitel von den Buchhändlern nicht in den M. gesetzt II 240. 243 f. 248; ohne Preisangaben I 307; Zensur I 622. 671. 717—724. 731, II 238 f. 245; Untergang II 253 ff. 337.
Meßkatalog: Leipziger, I 489 f., II 139, IV 193. — Begründung II 164 f. 167. — Große I 489 f., II 164 ff.; Lamberg I 489 f., II 165 f.; Köler II 166; Neujahrs- I 490, II 295. — Nur nach Leipzig gek. Bücher II 166; Verhältnis zum Frankfurter M. II 165 f. 253 f. — Auflage III 540; Büchertitel II 261, III 536. 539; Einrichtung, Mängel, Kritik, Änderungen II 166 f., III 537 f. 540. 549 f.; Kosten III 536; Preisangabe III 539; — Eingehen IV 356.
— Vgl. Naumburg, Prag.
Meßkommission II 283.
Meßobligation III 530 f.
Meßplakat I 615.
Meßprivileg II 43; Frankfurter M. II 438 ff., III 12; Leipziger M. I 739, II 168—173. 438 ff.; Verhältnis zwischen Frankfurter und Leipziger M. II 438 ff.
Meßregister I 467 f. 477 f.
— Feyerabend's, I 308.
Meßrelation II 40.
Meßsortimentskatalog II 197 f. 304. 307 f. 312, III 539 f.
Meßstrazze IV 344.
Meß- und Tauschhandel IV 369.
Meßzeit s. Marktzeit.
Metalldeckel I 253; -schnitt I 241.
Miethe III 567.
Militärwaisenhaus IV 319.
Miniator, Miniatur I 236; Miniaturmalerei I 20. 238 f.
minium I 236.
Missaltype I 56.
Mitteilungen für den deutschen Sort.-Buchhandel IV 450. 452.
— des Vereins der Deutschen Sortimentsbuchh. IV 506.
Mode und Buchhandel IV 226.
Modeldruck, -schnitt I 239 ff.
Modist II 110.
Mohrenkopf (Wasserzeichen) I 233.
Monatsbericht, allg. typograph. IV 152. 192.
Monaths-Blätter (Korn) III 543.
Mönchskapuze (Wasserzeichen) I 235.

Monopol und Polypol II 129—132.
Monumenta Germaniae hist. IV 217.
„Münchener Bilderbogen" IV 287.
Münzsorten und -umrechnung s. Dukaten, Gulden, Karolin, Laubtaler, Louisd'or, Neugroschen, Pistole, Reichstaler.
Musenalmanach III 276 f.; Almanac des Muses III 276; Almanach der deutschen Musen III 276. 278; Göttinger III 276—278. 450 f.; Leipziger III 276; Neuer Berliner III 278; Schiller'scher III 276. 278. 334. 341; Vossischer III 276. 278; Wienerischer III 276; Kalender der Musen und Grazien III 276.
Museo nazionale in Neapel I 223.
Museum, Bruckenthal'sches, in Hermannstadt I 20.
— germanisches, in Nürnberg I 252.
— Plantin-Moretus in Antwerpen s. Antwerpen.
Musikalienhandel III 87. 329 f., IV 18. 473. 491; -lagerverzeichnis II 305; -verlag IV 491.

Naamlijst, alphabetische IV 359 f.
Nachdruck und Privileg. Nachdruck: Altert. I 3. 10; Frühzeit I 70. 89. 96. 121. 343. 351—354. 385 f.; Reformationszeit I 424—429. 432. 737; Dreißigjähr. Krieg I 494 ff., (1648—1740) I 683; territorial II 428; interterritorial II 169. 428; Ausland II 217. 398. 444 f. Nachdrucksverbot: Basel (1531) I 753, II 421; kaiserl. Patent (1662) I 719. 755, (1685) I 719 f. 725. 755, II 190; Nürnberg (1528, 1532) I 743 f., (1633, 1673) I 753 f., II 421; Sachsen (1594) II 190. 421, (1661) II 190, (1686) I 599. 719. 726. 755, II 190; Hartungs Neue Ordnung (1669) I 699; Vereinigte Punkte (1669) I 703; Leipziger Gesuch II 446. Im Buchhändler und Druckerprivileg II 100. 123. — Privileg: kaiserl. I 737 ff. 495, II 423, III 412; Geltung II 167 f. 104 f.; Verhältnis zum landesherrlichen I 739 f., II 438, zum sächsischen II 172. 252; Ordens- II 441—444; päpstlich I 385. 390 f. 742; territorial I 385. 495. 737 f.; General- I 497. 747 f., II 171. 428 f.; territorialer II 429 und interterritorialer Rechtsschutz II 437 ff.; Privileg und Ausland II 217. 444 f., III 10 (vgl. Meßprivileg). — Modus der Erteilung II 433. 545 [223]; Interimsschein II 185. 193 f.; Insinuation I 472. 742 f., II 176 f. 183 f. 196. 548 [267]; Gebühren II 185. 188; Protokolle II 436; Dauer I 740 f., II 433; Strafen, Vermerk und Abdruck im Buch, Erneuerung I 741 f.; Verwaltungsverfahren und Prozeßgang I 749—752. — Privilegrecht: Rechtscharakter I 744 f.; Rechtssicherheit II 428; Übertragung durch Rechtsgeschäft I 749; „Autoren" und „Bücher" II 421 f.; Gewerbeschutz I 745 f., II 421 ff.; Schutzfrist II 421; Nachdruck, Konkurrenz und Monopol II 429 ff. 435 ff.; Nachdruck und Auszug, veränderte, vermehrte und verminderte Ausgabe II 186 f. 431 f.; Format I 748; Beglaubigung guter Ware II 432 ff.; Einnahmequelle I 746 f.; Renovatio privil. in infinitum IV 24. — Herkommen: Rechtlicher, gesetzlicher und buchhändlerischer Gesichtspunkt II 424 f.; Grundsatz der Ausübung II 425 f. 435, IV 24 und Verjährung II 426 f., III 111; Gemeingut II 426 ff. 430 f.; Renovation II 426; Ewiges Verlagsrecht II 425 f.; Buchhändlerisches Herkommen und rechtliche Enteignung II 434 f.; Nachschrift II 422; Geringachtung des Selbstverlags (Privatdrucks) II 422 f.; — Handhabung I 496, II 191. 230 ff., III 11; — Urheber- und Verlagsrecht im Privilegzeitalter I 494. 743, II 253. 423. 426. 435; Bedenken der Jenaer Juristenfakultät (1722) I 746; Verfälschung der ursprünglichen Rechtsauffassung II 191. — Nachdrucks zeitalter: II 435 f. 450. 471, III 3 f. 9 f. 115; Gründe für und wider den Nachdruck II 450 ff., III 2 f. 9; Reichsbuchhandel und Nettohandel III

52. 60 f. 98. 100 f.; Süddeutschland III 71 ff. 104; Streitschriften III 84—92; Nachdruck und Bezugsbedingungen II 448 f., III 3. 14. 19. und Bücherpreis III 2 f. 92. 98—103 und Organisation III 111; Nachdrucksvertrieb III 100. 629[130]; buchhändlerische Schutzmaßregeln III 105—109; Genossenschaftlicher Nachdruck III 14. 55. 72. 135. 216. — Verhandlungen zwischen Preußen und Sachsen (1775) 435—440; Braunschweigisches Reziprokum (1778) III 441; Plan eines Reichsnachdrucksverbots III 440 ff.; Norddeutsche Rechtsschutzkonvention (1782) III 436. 441 f., IV 166 f.; Nürnberger Schlußnahme (1788) III 213 f.; Wahlkapitulation (1790) III 442—447; Reformbewegung (1800/02) III 573. 606 f.; Badische Verordnung (1806) IV 62. 108; Badisches Landrecht (1810) IV 103. 108; Französisches Februardekret (1810) und Bericht der sächsischen Kommerzdeputation (1812) IV 42 f.; Lage (um 1815) IV 61 ff. 137; Nassauische Verordnung (1814) IV 65; Niederländisches (Oranisches) Dekret (1814) IV 70 f.; Wiener Kongreß, Bundesakte IV 70—74; Württembergische Verordnung (1815) IV 73; Perthes' Denkschrift und Reise (1816) IV 77. 80 f. 83. 85 f.; Halle'scher Vertrag, Mohr's Aufruf (1816) IV 92 f.; Brockhaus und Macklot IV 98 ff.; Wahlausschuß IV 135 f.; Sammelnachdrucke IV 101—104; Bundestag, Brockhaus und Ad. Müller's Denkschriften (1818—1824) IV 127—132; Preußische Literarverträge (1827/29) IV 167. Österreich: Abstellung des Nachdrucks (1832) IV 167 f. Deutscher Bund: Gegenseitigkeit (1832) IV 168 f.; Nachdrucksverbot (1835) IV 170 f.; Nachdruck (1830er Jahre) IV 170. 323; Klassikerprivileg IV 330 f. 471. — Vgl. Meßprivileg.

Nachrichtenbureau III 555.

Nachschrift II 422.

„Nachtigall" I 548 ff.

„Nationalbibliothek", Hempel IV 471 f.

Nationaltheater s. Hamburg.

Nebenkommissionsplätze IV 349. 350.

netto I 471, II 269.

Nettoartikel II 269, III 189, IV 377; -handel, -händler II 448, III 8 f. 13. 117. 187. 196 f. 207. 244; -preis I 471, II 269. 486. 488.

Netto-Brüder, die, III 575.

„Neue Ordnung und Artikel für Buchhändler" (1669) I 689—692. 701.

neue Zeitung I 438. 457, II 29. 125.

Neugroschenrechnung IV 344 f.

Neuigkeitssendung II 4 ff. 216. 285 f. 291 f., III 52. 193 ff. 217—221. 223. 640[21]. 642[48. 50], IV 339 f. 355. 496. 509; Verbitten und Widerstand III 193. 217 ff., IV 339 f. 386. — Vgl. Übereinkunft.

Neuigkeitsverzeichnis II 4. 92; -zettel II 261, IV 340.

Neujahrswünsche II 30 f.

Neuzeit III 1 f.

Niederlage, Frankfurter, III 69 f.

— Mannheimer freie, III 73 f.

Niederläger II 282.

Niederlassung II 410, III 560. 597; staatliche Vorschriften III 561, IV 302; Widerstand des Ortsbuchhandels II 356. 410 f.

Nieuwsblad voor d. boekhandel IV 359.

Norton's literary gazette IV 358.

Notar (kaiserl. Bücherkommissio.) II 548[267].

notarius I 13.

Notendruck I 130, III 329 f. 486; -schnellpresse IV 488.

Notgewerbe-Buchhandel IV 490. 498; -gesetz IV 477.

Not- und Hilfsbüchlein III 89. 102. 287 ff. 491.

Novellant II 45 f.

Novitätensendung s. Neuigkeitssendung.

Novitätenzettel IV 340.

numerus clausus II 126 ff. 358, III 502 f. 560.
nus'cha I 222.

Oberlandesgericht, Kgl. Sächs., IV 567 f.
Ochevart I 35.
Ochsenkopf (Wasserzeichen) I 233 f.
Opus interrasile I 244.
Ordensprivileg s. Nachdruck.
ordinär, Ordinärartikel, -rechnung I 471, II 269 f., IV 377.
Ordinärpreis s. Preis.
Ordinari-Zeitung II 39. 45.
Organisation I 732 ff., II 1 f. 8—12. 79. 258. 333 ff. 397 f. 420, III 109 f. 212. 231. 244. 528. 559, IV 79. 280 f. 355 f. 369—389. 442. 509; und Bücherpreis III 97—100, und Literatur IV 78 f.; und liter.-buchhändl. Verhältnisse II 400 ff.
Ortsfremde II 124 ff., IV 370.
Ortsverein I 704, IV 148. 436 ff. 519 f. 543 f. 547.
Ouvrages de ville IV 21.

P (Wasserzeichen) I 231.
Packetanstalt s. Berlin.
Packetmesse III 202.
Palatina s. Bibliothek.
Palimpfest I 225.
Pamphlet II 30.
Pancharte noire I 251.
Papermark s. Wasserzeichen.
Papier II 20; -fabrikation, -handel, industrie I 3. 87. 148. 150. 155. 226—232. 343. 347. 475 ff. 584. 683; II 22. 109. 142 f. 214. 260, III 337 f. 483 f., IV 285. 486. 488; -glättmaschine III 334; -handlung II 260; -maschine IV 56. 222 f.; -mühle I 229 f. 475, III 5, IV 223; -ordnung III 5; -preis I 4. 229 f., II 481. 485, III 99; Papier- Schreib- und Zeichenmaterialienhandlung IV 492 f.; -sorten I 235.— Baumwoll- I 226 ff.; Bunt- II 373; Druck- I 475, II 20; Holz- IV 285. 486; Kronen- I 235; Leinen- I 227 f.; Pflanzenstoff- I 227; Post- II 20; Ravensberger I 476; Schreib- II 20, Velin- II 329.
Papierer I 229.
Papst (Wasserzeichen) I 235.
Papyrus, -rolle I 223 f.
Particularitäten II 42. 47.
Particulier II 261.
Partiebezug II 270; -handel II 91; -preis I 306 f.
Pasquill I 523. 540, II 453. — Vgl. Schmähschrift.
Patrize I 44.
Patronen, Patronisten II 133. 374.
Pecia, peciarii I 14.
Pedell I 15. 24.
Pennalismus I 269, III 331. — Vgl. Depositionswesen, Postulat.
Pergament I 23 f. 225 f.; -macher I 242; -rolle I 224.
Pergamenter (Permenter, Permeter, Permynter) I 226, II 375.
Perioden und Übergänge IV 370—374.
Periodisierung II 8—12, IV 369.
Permittitur s. Österreich (Zensur).
Pfennigliteratur IV 212. 226; -magazin IV 209 f. 212 ff. 286 f.
Pflichtexemplar, im Buchhändler- und Druckerprivileg II 100. 123.
— geistliches, II 442. 443.
— kaiserliches, I 472. 496. 610 ff. 614. 617 ff. 625. 645. 651 ff. 715 f., II 173. 221. 233 f. 236. 238 ff. 243 f. 248 f. 436, III 346; Anzahl I 614. 653 ff. 716 f.; Gleditsch's Protestation II 244—247; Statistik II 236 f. 249; von unprivilegierten Büchern I 620. 622. 624 f. 627. 651—655, II 233. 235 f.
— staatliches, IV 311 f. 321. — Vgl. Mainz, Sachsen.
Pfuscher II 404. 407.
Philobiblion I 12.
Pirmenter s. Pergamenter.
Pistole III 448.
Plakat I 276, II 298.
Planieren I 475.

Porto III 215, IV 484 f.
Poſſilierer II 120.
Poſt I 381, IV 484 f.; und Zeitung II 41 f. 46.
— (Bücherformat, Waſſerzeichen) I 235.
Poſtanſtalt, Berliner, IV 437.
Poſtanweiſung IV 497.
Poſtbuchhandel IV 146 f.
Poſtkarte IV 485; illuſtrierte IV 485.
Poſtkongreß, Dresden, (1848) IV 320.
Poſtmeiſter II 41.
Poſtreuter II 40.
Poſtſchreiber, als Buchhändler, III 529.
Poſtſekretär, als Buchhändler, III 562.
Poſtulat IV 26.
Poſtverein, Allgemeiner, IV 485.
Poſtverträge IV 484 f.
Praeco II 328.
Prädikanten I 439—441.
Pränumeration ſ. Subſkription.
Präventivſyſtem IV 321.
Preis (Preisbildung): Brockhaus über das Maximum der Bücherpreiſe (1819) IV 115; Organiſation, Nachdruck und Bücherpreis III 93. 97—102; Wahlkapitulation (1790) III 446 f.
— (Preisform): Ballenpreis II 151. 488; Bogenpreis II 488; Ladenpreis II 269. 486—489. 496, III 57 f., IV 500. 516 f. 548; feſter I 305, II 486 f. 491 ff., III 212 f., IV 159. 355. 389. 391. 417; irrationaler II 492; ſchwankender I 304 f. 307. 428, II 490 f. 494; Nettopreis II 488; Ordinärpreis II 488 f.; Verlegerpreis, ſchwankender, II 489 f. — Vgl. Tax. — Preiſe in Katalogen I 305, II 493 ff.
— (Preishöhe): Bogenpreis II 489, III 26. 93 f. 97. 566; mittlerer B.: Leipziger Taxvorſchläge (1667/68) II 496 f.; Buchhandlung des Halliſchen Waiſenhauſes (Preiſe, Kritik, Preisreform 1699—1713) II 497 ff.; Georgi's Bücherlexikon II 499—506; Vergleich zwiſchen 18. Jahrh. und Gegenwart II 506 ff. 512 f. — Bücherpreis: Altertum I 4. 6. 8; Mittelalter I 14; (16./17. Jahrh.) I 126. 374. 517, II 489; (18. Jahrh.) II 347 ff., III 67, 96 f. 102. 176, 570; ausländ. Bücher III 38 f.; Klaſſiker III 270 ff.; Nachdrucke III 102 f., III 629[136], Vergleich mit Gegenwart III 103; Ritter- und Geiſtergeſchichten III 274 f.; Not- und Hilfsbüchlein III 288; Ladenpreis und Unkoſten, Kalkulation III 56 ff.; Vergleich zwiſchen 18. Jahrh. und Gegenwart III 97; Sammelnachdrucke (um 1820) IV 102.
Preisherabſetzung II 326, III 105 f., IV 380.
Prenter, Printer I 44. 241.
Preſſenmeiſter II 22.
Preßfreiheit I 498; (1789 ff.) III 344. 401. 433 f.; (1814—1818) IV 74 ff. 89 ff. 91 f. 121. 123; (1830—1848) IV 228 f. 233—236. 238 f. 245. 259. 277. 284 f. 288—291. 309; (1848—1867) IV 292 f. 295 ff. 299 f. 302 f. 309. 317. 320. 322 f. 474; Ausland I 498, III 344. 350. 354 f. 427 f.
Preßgeſetzgebung ſ. Zenſur.
Preßgewerbe IV 27. 474 f.
Preßpolizei ſ. Zenſur.
Principales librarii I 15.
Printsnyder I 242.
Privatbibliothek ſ. Bibliothek.
Privileg ſ. Buchhändlerprivileg; Nachdruck.
Produktion, Bevölkerung und Firmenzahl IV 487 ff.
Proklamator II 328.
Pro novitate I 733, II 285 f. 291 ff., III 52. 73. 193—196. 209. 220. 222 f.; erſtes Vorkommen der Bezeichnung II 291; erſte gedruckte Faktur III 640[21].
pro patria (Bücherformat) I 235.
Proſpekt I 276, II 325.
Provinzialbuchbinder II 94.
Provinzialdrucker II 94.
Provinzialverein IV 403; Brandenburgiſcher IV 436; der Schleſ. Buchhändler IV 544. — Vgl. Kreisvereine.
Proviſorium (1848) IV 296.
Pſalterium (1457) I 51. 57. 67 f. 75. 245.

Pſalterium aureum I 251.
Pſeudonymenlexikon II 320.
Publikum II 277, III 284; Gliederung III 255. 270. 273; künſtliches IV 423. 495; und Buchhandel IV 494.
Publishers' Circular, Amerikan IV 358.
Punktation (Wien 1608) I 621 f.
Punkte, Vereinigte (Verglichene Puncta), I 701—707. 713, II 122.
Punze I 255.

Quaterne, Quaternwerk I 14. 306.
Quinterne, Quinternione I 14. 185.
quire I 14.

Rabatt: Buchhändler- I 305—308. 471 f. 697, II 269 f. 398. 486. 488, III 3. 8. 56. 58. 67 f. 191. 212 f. 215. 242 f. 566. 568. 570 f., IV 136 f. 148. 395. 551. 555; Drittel-, Viertel- II 269. 486; III 8, IV 391. 397 f.; Behörden- IV 551; Käufer- II 491 f.; Konſumenten- II 491, IV 391. — Vgl. Kundenrabatt.
Rad (Waſſerzeichen) I 234.
Raisin I 235.
Ramſchbuchhandel II 403, IV 494.
Randleiſten II 19; -verzierung I 214.
Rangordnung d. Verlagsplätze ſ. Statiſtik.
rasor I 226.
rasorium I 226.
Raum IV 374.
Reaktionsmaſchine IV 319. 459.
Reaktionszeit (1848 ff.) IV 299—317.
Rechenzeichen I 147.
Rechnung: halbjährl. III 8; Ordinär- und Netto- I 471.
Rechnungsauszug II 269 f., III 238 f.
Rechnungsjahr III 237 ff. 242 f.
Rechnungsweſen II 268 ff.
Rechnungszeit IV 155.
Rechtsſchutz, internationaler, ſ. Urheber- und Verlagsrecht.
Reciprocum ſ. Nachdruck.
Recueil des Histoires de Troie I 286.
Reiſeträger IV 145.
Reformbeſtrebungen, Reich'ſche, III 9—18. 20—42. 47 f. 620.
Reformbewegung: (Ende 18. Jahrh.) III 199 ff. 204 f. 225. 556—577; Horvath-Göſchen'ſcher Reformverſuch III 577—619, IV 376. 409; Horvath's Anrede III 579; Göſchens „Gedanken" III 583—591; Palm's „Beytrag" III 591—595. 616 f.; Reformgutachten III 594—607; Deputationsgutachten III 608—613; Deputationsſiegel III 613; Heyer's „Anſprache" III 614—618; Vertrag der Buchhändler III 617 ff.; (1805—1813) IV 28. 40. 159; (1814—1824) IV 64 f. 94 ff. 136. 139. 148. 152 f. 159 f.; (1840 ff.) IV 373—400; (1840—1852) IV 398—401. 409—436; Vereinbarung (1843) IV 418. 420 ff.; Statutenreviſion (1849/52) IV 431—436; (1876—1892) IV 506—573; Eiſenacher Sortimentertag IV 509—514. 518; Weimarer Konferenzen IV 514—519. 543; Enquete IV 518 f.; Verlegererklärungen IV 513. 531 f. 535 f. 547; Statutenreviſion IV 520—532. 534. 559—562; Kommiſſionäre IV 532; Stimmvertretung IV 532—535. 558 f.; Delegiertenbeſchlüſſe (1882) IV 535 ff. 540. 548. 551; (1884) IV 547 ff.; Meißner'ſche Reſolution, blaue Erklärungen IV 545; Oktoberkonferenz (1883), Siebenerkommiſſion IV 546 f. 549 f. 552. 556; Leipziger und Berliner Rabattbeſchlüſſe (1884) IV 547; Behördenrabatt IV 551 f.; Kröner's Abänderungsvorſchläge IV 553—556; Kröner und Parey IV 557; Verlegerzwang IV 558 f.; außerordentl. Ausſchuß für die Reviſion des Statuts (1887) IV 559—562; außerordentl. Hauptverſammlung (1887) IV 562—569. 573; Mayer's Proteſt IV 567 f.; Parey, Kröner, Brockhaus IV 569—573.
Reformgutachten (1802) ſ. Reformbewegung.
Reformverſuch, Horvath-Göſchen'ſcher, ſ. Reformbewegung.
Regal (Format) I 56; -bücher II 145.

Regierungsbibliothek s. Bibliothek.
Regimentsbibliothek s. Bibliothek.
Register (Buchzeichen) I 253.
— (Lagerinventur) I 469.
registre I 58.
registrum chartarum I 58.
Regulativ für den Gewerbebetrieb der Antiquare (1853) IV 440.
Reiberdruck I 240 f.
Reich, das (im Unterschied zu Sachsen), II 336 f., III 4.
Reichsbibliothek s. Bibliothek.
Reichsbuchhandel, -händler II 270, III 51—56. 59. 64 f. 70. 206. 209 f.
Reichsbuchhändlerhandlungsart II 293 f., III 52. 73. 190—197. 199. 207, IV 137.
Reichsbuchhändlermesse III 217.
Reichsfiskal s. Fiskal.
Reichshofrat I 751, II 226 f. 231 f. 454; -akten II 436; -kanzlei I 611. 617. 655.
Reichskammergericht I 653.
Reichsnachdruckermesse III 63.
Reichspolizeiordnung. s. Zensur.
Reichstag, -abschied s. Zensur.
Reichstaler III 120. 124. 242 f., IV 12.
Reingewinn s. Gewinn.
Reisebeschreibung III 279 f.
Reisebuchhandel, -händler II 407 f., IV 205. 227. 324. 441. 465 f. 494; -diener I 140. 470; -vertrieb I 102, IV 367. 386.
Reisehandbuch IV 461.
Reisen zu Fuß, Meine, III 475.
Reklame (custos) I 57.
Relation II 40, III 309.
Remittenden (remittieren, Remission) II 285. 398, III 52. 193. 209. 219 ff. 231, IV 156. 339; Remissionsrecht II 291 ff., III 191—195. 215. 223. 239—243.
Remuneration, staatliche, an Autoren, III 123.
Renaissance I 29. 360 f.
Repressivsystem IV 321.
Reskript, württemb., gegen den Büchernachdruck (1815), s. Württemberg.
Resolution, Meißner'sche, s. Reformbewegung.
Restbuchhandel IV 379. 494; -ordnung IV 574.
Restschreiben II 272, III 241.
Review, the North American IV 358.
Revisionsamt, -kommission s. Österreich.
Revisionsausschuß (1849, 1850) s. Börsenverein.
Revolution und Buchhandel IV 294. 303.
Revue bibliographique IV 359.
Rezensent III 553 f.
Rezension III 60. 158 f. 552 ff.; Rezensionenverzeichnis III 555; Rezensionsexemplar III 552 f.
Ries I 476; -preis I 306. 471; -sachen I 306.
Ritter- und Geistergeschichten III 274 f.
Robinsonaden II 73. 75 f., III 280.
roh II 275, III 341 f.
Rohgewinn s. Gewinn.
Rohrfeder I 225.
Roman III 274 f.
Röschen II 19, III 338.
Rosette (Wasserzeichen) I 235.
Rotationsmaschine IV 200; -presse IV 459. 486.
Rubrik I 57 f. 236; -ator I 128.
rubrum I 236.
Rückfracht III 240.
Runen I 222.

Sachsen (im Unterschied zum Reich) II 336 f., III 4.
Saldo II 270.
Sammelnachdrucke IV 101—104.
Sammlung, Ambraser, I 252.
— Lempertz'sche, I 255.
— Weigel'sche (Flugschriften des 16. Jahrh.) I 407.
Sankt Lukas-Gilde I 118. 233.
Satyr (Wasserzeichen) I 235.
Satz III 329; stehender II 348 f.
Scarteckenträger s. Skarteckenträger.
Schandschrift s. Famoslibell.
Schatzbehalter I 245.
Schaufenster II 274 f.
Schauspiel III 275.

Scheinfreiheit der Schriften über zwanzig Bogen IV 246.
Schiff (Wasserzeichen) I 235.
Schleuderei s. Kundenrabatt.
Schlüssel (Wasserzeichen) I 234.
Schlußnahme, Nürnberger, III 214 ff. 464.
Schlußschrift I 57.
Schmachkarte s. Famoslibell.
Schmähschrift s. Famoslibell.
schmiedern III 71. 92.
Schmutz- und Schundliteratur II 162, III 261. 310 f.; Bekämpfung III 311.
Schnellpresse IV 56—59. 224. 458; und Handpresse IV 58 f.; Leistung IV 199 f.
Schnitt I 259.
Schnürbängel II 266.
Schofel II 91, III 270.
Scholastikalien I 474.
Schöndruckseite I 58.
Schraubenrahmen II 21.
schreiben II 270 f., III 207.
Schreiber: Altert. I 3. 5 f. 9; Handschriftenzeit, geistliche S. I 16 ff.; Lohn-S. (Schön-S., unzünftige, weltliche) I 16 f. 19 f. 23; an den Universitäten I 12 f. 19; Frühzeit I 59. 128. 192. 266 f. 269—273. — Vgl. Cancellor, Clericus, Stationarius.
Schreiberstuben I 21.
Schreibkunst I 62. — Vgl. Schreiber.
Schreibmaterialienhandel II 260.
Schreibutensilien: Altertum und Mittelalter I 225.
Schrift: Antiqua I 116. 127. 162. 166. 181. 189. 204. 249. 268, II 19, III 339 f.; Bâtarde I 215; gotisch I 116. 181. 191. 207. 388; Antiqua und Fraktur II 19, III 339 f.; Kursiv I 131. 267 f. 373. 388.
Schriftgießer (ei) I 265—268. 414. 474 f., II 385; III 5 f. 331. 333. 366. 476. 486, IV 485 f.
Schriftproben I 142.
Schriftschnitt II 366.
Schriftsteller III 284. 297; Aufkommen des -standes III 117; Methodik der Schriftstellerei III 303; -gewerbe III 297—302; und Verleger III 118. 124 ff. 128. 151 ff. 155 f. 160. 292 f. 297. — Vgl. Selbstverlag, Selbstvertrieb, Statistik.
Schrotblätter I 244.
Schubkarren (Wasserzeichen I 235.
Schulbesuch, -pflicht, -reform, -wesen, -zwang II 86. 391 f.
Schulbibliothek s. Bibliothek.
Schulbücher I 219. 561, II 347; -handel der Schullehrer I 136, IV 145; -monopol II 102 ff., III 369.
Schullehrer als Buchhändler III 530.
Schulwandbild IV 225.
Schützenfest, erstes deutsches, IV 480.
Schutzfrist, beschränkte, II 421. 445, III 16. 112—115. 447, IV 2. 24 f. 42 f. 101—112. 117—121. 168. 176 f. 180—183. 230 f. 325. 330—333. 479 f.
scrinium I 224.
scriptor I 13.
second-hand-System IV 389.
segno di cantiera s. Wasserzeichen.
Sein und Werden im Deutschen Buchhandel (1866) IV 442—446. 452.
Selbstausleger IV 459.
Selbstverlag I 690—702, II 417 f. 422 f. 481, III 117. 126—129. 144. 174 ff. 184. 636 92, IV 399; genossenschaftlicher III 129—184.
Selbstvertrieb der Autoren II 417.
Setzer I 268. 366, II 21; Lohn II 479 ff.; Wochenleistung II 20. 22.
Setzmaschine IV 486. 578. 580; -schiff II 21.
Sexterne I 14.
Siebenerkommission s. Reformbewegung.
Signatur I 57 f.
Signet I 101. 134. 246 ff. 387. 823—829, III 7.
Sirene (Wasserzeichen) I 235.
Skarteke I 699 f.
Skartekenträger II 134.
Societas eruditorum II 35.
Sodalitas litteraria Danubiana in Augsburg I 135.
Sodalitas Rhenana Celtica I 738.

„Soll und Haben" IV 466.
Sopikow, bibliografia Russkaja IV 360.
Sortiment(er), Sortimentsbuchhandel I 131. 297. 299—303. 371. 384, II 95. 308. 314 f. 417. 486. 509, III 208 ff. 244. 262. 481. 502. 526. 528. IV 136 f. 339. 369. 372. 381—385. 402 f. 443 ff.; Abſatz am Platze II 274—279, Lage zur Zeit der Entwicklung des reinen Verlags III 56—60; Statiſtik IV 491 ff.; Umſatz, Unkoſten, Gewinn III 566—571, IV 143 f. 149. 377. 391—396; und Verlag IV 380—385, 446 ff.; Vertrieb in der Umgegend II 279 ff.; ausländiſches III 533; reines I 274 f. 301 ff., II 89. 91 f., III 245. 494. 521. 528. 558, IV 53.
Sortimenterkonvention, Stuttgarter, (1839) IV 413. 430.
Sortimenterpartei III 583. 591. 608.
Sortimentertag, Eiſenacher, (1878) ſ. Reformbewegung.
Sortimenterverein: Berliner, Leipziger ſ. Berlin, Leipzig.
— deutſcher, IV 504. 506 f. 509.
Sortimenterverleger ſ. Verlagsſortiment.
Sortimentshändlerverein (Janke-Weigel, 1847) IV 389 f.
Sortimentskatalog ſ. Katalog.
Sortimentslager IV 363.
Sozietät ſ. Berlin, England, Leibniz, London.
Spekulationsgeiſt IV 215.
Spezialiſirung II 418, IV 461.
Spezialkatalog ſ. Katalog.
Spielkarten I 241.
Spindel II 21.
Staatsverlag III 369.
Stadtbibliothek ſ. Bibliothek.
Stadtmauer (Waſſerzeichen) I 234.
Stadtſchreiber I 19. 21.
Stadttor (Waſſerzeichen) I 234.
Stahlſtich IV 224 f.
Stände, proteſtantiſche I 616.
Ständelweiber III 375.
Standesbewußtſein II 412.
Stanhopepreſſe IV 56 f.
Stanze I 255.
statio, stationarius I 13—15.
stationer I 21.
Statiſtik: Bevölkerung (1816—1891) IV 487; ſtädtiſche und ländliche (1700, 1800, 1900) III 389 f., IV 488 f.; Buchdruckerei (1829—1840) IV 223; Bücherproduktion (bis 1523) I 407 f.; (1564—1765) I 491. 786 ff., (1591—1619) II 527—530, (1610—1756) II 179 ff.; (1620—1648) II 527—530, (1695—1800), III 557, (1700 und 1900) II 388, (1805—1813) IV 10. 12 f., (1805—1840) IV 199, (1813—1866) IV 456 f., (1816—1840) IV 219—522, (1835—1860) IV 293 f., (1841—1890) IV 486 f., (1865/66) IV 467, (1867—1908) IV 577 f. (vgl. die einzelnen Orte); ausländiſcher Anteil am Meßverkehr (1564—1619) II 76 f., (1620—1759) II 79 ff.; deutſch, fremdſprachlich, lat. (1570—1619) II 77 f.; deutſchſprachlich, lat. (1564—1735) II 80 f.; deutſch, lat. (1600—1618) II 154 f.; wiſſenſchaftl. Gebiete (1625—1800) II 17 f., (1801—1813) IV 13 f. 18; nur nach Leipzig gek. Bücher (1600—1618) II 153 f.; Buchhandlungen, deutſche (1700 und 1900, Produktionshöhe und Bevölkerungsziffer) II 389 f., (um 1741) II 386—388, (1760—1801) III 525, (um 1800) III 557, (1816—1840) IV 219, (1840—1865) IV 453 f. 457, (1860—1880) IV 487, (1913) IV 577 (vgl. die einzelnen Länder); deutſche inner- und außerhalb Europas (1846, 1855, 1865) IV 454; nord- und ſüddeutſche (1741) II 386 f.; hervorragendſte Städte (1840, 1850, 1860) IV 453 (vgl. die einzelnen Orte); Geſchäftszweige, buchhändleriſche, (1846—1865) IV 462 f., (1865—1890) IV 491 ff., (1905) IV 401; Leipziger Kommiſſionäre und Kommittenten III 232; Rangordnung der Verlagsplätze nach der Produktion (1610—1619), (1730—1739) II 82—85, (1765—1805) III

471 f., (1837—1846) IV 455 ff.; Schriftsteller III 249 f.; Übersetzung III 305; Verlagsbuchhandel (1865—1890) IV 491. 493; reiner (1865—1890) IV 491 f., (1905) II 401; Verlagsplätze und Verleger: deutsche, norddeutsche, süddeutsche (1650 und 1740) II 386; Versendung, Rechnungs- und Barumsatz über Leipzig (1865/66, 1869/70) IV 468. 482.
Statutenrevisionskommission (Börsenverein 1879) s. Börsenverein.
stechen (verstechen) I 304. 350. 468. 474, II 90.
Stege II 21; gegossene III 329.
Steindruckerei s. Lithographie.
Stempelgebühr IV 22.
Stempelschneider, -schnitt I 7. 44. 263, III 329.
Stereotypie III 335 f., IV 56. 319.
Stern (Wasserzeichen) I 235.
Stimmvertretung s. Reformbewegung.
Störer II 407.
Studenten I 268 f.; -register II 149.
Studien-Hofkommission s. Österreich.
Studienmittel I 374 f.
Subskription und Pränumeration II 406 f. 446, III 106. 127. 215. 530.
supernumerarius II 358.
„Supplicatio ad Imperatorem ... super causis convocandi concilii" (1613) I 637 f.

Taschenausgabe IV 16.
tabellio I 13.
Tafel (am Laden) I 720.
Tafeldruck I 44.
tama I 222.
Tannenzapfen (Wasserzeichen) I 233.
Taschenbuch s. Almanach.
Taschenbuch und Almanach zu gesell. Vergnügen (W. G. Becker) III 277 f.
Tauschhandel: (15./16. Jahrh.) I 303 f. 468. 697. 713, II 519[1]; Tauschzeitalter II 9. 89—92. 270 f. 274. 448; Ausland II 90 f.; Bogenberechnung II 488; Changebetrug II 420; Bedeutung und Vorzüge III 208. 211 f. 243 f.; Buchhändlerische und liter. Nachteile II 401 ff.; preissteigernde Wirkung II 489; Changeverweigerung befördert den Nachdruck II 448 f., III 3; Nieder- und Ausgang II 513, III 197 f. 206 ff. 558, IV 187 f. 338; Pütter über den Tauschhandel III 109; zeitgenössische Beurteilung (um 1780) III 188 ff. 197 f.; in den Reformgutachten (1802) III 595 f.; Change im modernen Antiquariat IV 379.
Tax(ordnung, Büchertaxe) I 496. 500. 675 f. 697, II 116. 478 f. 485—488; Bogentaxe II 488; Lokaltax II 487. Buchhändlerprivileg II 123 f.; Bundestag (1819) IV 112; Danziger Bogentaxe II 479; Frankfurter Tax I 305. 466 f. 471, II 485 ff. 489; Kaiserliche Büchertaxe I 675—681. 687. 689. 692. 696 f. 700. 704 f. 707—714. 730, II 488 f. 509; Königsberg II 479; Leipziger Tax II 485. 487; sächs. s. Sachsen; Westgotisch I 676; Wittenberger Tax II 485; Zürich I 585.
Taxation II 487.
Taxator II 110.
Taxbuch II 276.
Technik III 329. 333, IV 56—59. 222 f. 485.
Telegraphenbureau: Reuter's T., Wolff's T. IV 319.
tenaculum I 253.
Textesrevisor I 366.
textwriter I 21.
Theatrum Europaeum II 363.
Theuerdank I 129. 738.
Tinte I 225.
Tischlerpresse I 44.
Titel I 223. 259, II 16. 69, III 338; -änderung II 325 f. 428; -auflage II 324; -ausgabe I 513; -blatt I 469; -erneuerung II 420; -spekulation III 209.
Toleratur s. Österreich (Zensur).
Trägler III 505. 507. 530 f.
Transeat s. Österreich (Zensur).
Transit III 28 f.

Transport (Abrechnung) III 238 f.
Tre monti (Wasserzeichen) I 231.
Trionfo, Il, della fedeltà III 330.
Triptychon I 250.
Turm (Wasserzeichen) I 233. 235.
Turnverein s. Berlin.
Typen III 329. 331; hebräische I 162. 168. 173; Inkunabel-T. I 56.
Typenumdrehungsmaschine IV 319. 459.
Typometer, -metrie III 329. 334.

„Übereinkunft über die Haftpflicht für Neuigkeiten" (1847) IV 414 f.
Übereinkunft, Stuttgarter, (1843) s. Kundenrabatt.
Überfüllung III 557—560. 594 f. 597 f., IV 136 f. 398 f.
Übergangserscheinungen IV 370. 373.
Überproduktion II 403 f., III 245. 557 ff. 595. 598 f., IV 136 f. 398.
Überschuß II 22.
Übersetzung II 398, III 304—307; Schutz der ersten III 10. 15 f. 40 f. 215. 462. 464—469. 474, IV 44 f.; und Auszüge III 467—470. — Vgl. Urheber- und Verlagsrecht.
Übersetzungsmonopol, kursächsisches, s. Übersetzung: Schutz.
Überteuerung III 595. 599, IV 104.
Übertrag II 269, III 239. 243.
Ulf s. Stuttgart.
Ulpia s. Bibliothek.
umbilicus I 223.
Umsatz und Gewinn: Verlagssortiment III 569 f.
Union, Deutsche, III 173. 176—184.
Universalbibliothek, Reclam's, III 103.
—, immerwährende, aller Wissenschaften und Künste III 107.
Universalfirmen (ohne Inhabernamen) III 560.
Universalkatalog s. Katalog.
Universallexikon, Zedler'sches, II 16. 432. 439.
Universität: Ansichtssendung II 277, und Buchhandel III 508 f.; Reich's Buchhandelsgesellschaft III 25 f.; Gerichtsbarkeit I 597, II 263; Handschriftenhandel I 12—16; Lagerkatalog II 494; Taxe II 479. 487. — Vgl. Dorpat, Halle, Heidelberg, Helmstädt, Jena, Köln, Leipzig, Mainz, Marburg, Paris, Rinteln, Rostock, Tübingen, Wittenberg.
Universitätsbibliothek s. Bibliothek; buchdrucker II 100 f. 479; -zensur I 525, — Vgl. Halle, Heidelberg, Köln, Leipzig, Mainz, Paris, Rostock, Tübingen, Wittenberg.
Unkosten s. Geschäftsunkosten.
unlauter I 471 f., II 269.
Unterhaltungsjournal IV, 461.
Unternehmung s. Verleger-.
Unterstützungsverein deutscher Buchhändler und Buchhandlungsgehilfen IV 409.
Unterstützungswesen III 575, IV 408 f., 437.
Urheber- und Verlagsrecht: Urheber I 736; — Altert., Urh. I 736 f.; Verl. I 3. 10; — Auffassung im Privilegzeitalter s. Nachdruck und Privilegwesen; — Reich's Reformbestrebungen III 33 f.; Preuß.-sächs. Verhandlungen (1774 ff.) III 436—400; Bericht der sächs. Kommerzdeputation und des sächs. Kirchenrats (1794) III 468 f.; Pütter und J. G. Müller über das Wesen des Verl. III 85 ff.; Internationaler Rechtsschutz IV 111; Auftreten des Grundsatzes der beschr. Schutzfrist III 111—115, IV 101. 104—110; Ehrerbietiges Gutachten (Wahlausschuß, 1819) IV 115. 117—121; Vom Gewerbeschutz zum Urheberrecht IV 24 f. 171—175; Ende des „ewigen Verlagsrechts" IV 471. — Gesetzgebung: England: beschr. Schutzfrist (1710, 1814) s. England; Frankreich: Ende des Privilegzeitalters, Autorrecht, beschr. Schutzfrist, Kulturabgabe (1793) s. Frankreich; Preuß. Landrecht III 448; Sachsen: Verhandlungen, Bericht der Kommerzdeputation (1812) IV 40. 42 f.; Deutscher Bund: Kommissionsentwurf (1819) IV 111—114; Vorschläge der Hauptgrundsätze (1835)

IV 179 ff.; Preuß. Gesetz gegen Nachdruck (11. Juni 1837) IV 181 ff. 331; Bundesbeschluß (9. Nov. 1837) IV 183. 323; Einführung des preuß. Ges. gegen Nachdruck in Sachsen-Weimar (1839) IV 184. 229; Bayern (1840) IV 229; Braunschweig (1842) IV 229. 331; Bundesbeschluß: dramat. Werke (1841) IV 231; dreißigjähr. Schutzfrist (1845) IV 230 f. 323; Österreich: Urh.-Gesetz (1846) IV 231 f. 331; Sachsen: Ende des ewigen Verl., dreißigjähr. Schutzfrist (1844) IV 230. 331; Grundrechte (1849) IV 323; Bundesbeschluß (1856) IV 331 f. Börsenvereinsentwurf (1857 ff.) IV 329. 335 f.; Deutscher Bund: Frankfurter Entwurf (1864) IV 335 f.; Urh.-Gesetz: Bayern (1865) IV 336; Norddeutscher Bund (1870) IV 478 ff.; Deutsches Reich (1876/77) IV 483; — Internationale Literarverträge (1840—1888) IV 327 ff. 574 f.; Berner Übereinkunft (1886) IV 575; — Anthologie IV 325; Auszüge III 461. 467 ff., IV 112; Bestellerrecht III 460 f., IV 24. 174 f. 177. 231. 460 f. 464. 471. 480; Musikalien IV 325; Persönlichkeitsrecht IV 175; Sammlungen, Sammelnachdrucke III 461, IV 101—104. 112; Übersetzung III 462, IV 112. 325. 333; Ewiges Verlagsrecht IV 109. 231; Zeitung IV 325. 333 f. — Vgl. Börsenverein, Nachdruck.

Usancen IV 508; -kodex IV 404. 407. 502. 507 f. 512. 524. 531.

Vatikana s. Bibliothek.

velin I 226.

Verantwortlichkeit s. Zensur.

Verband der Kreis- und Ortsvereine IV 519 f. 535. 537 f. 540. 544—547. 553.

— der Provinzial- und Lokalvereine s. Verband der Kreis- und Ortsvereine.

verborgen II 6.

Verbrennung I 551. 588, II 162. 458 f. 477. 550[281], III 390 f. 396.

Verein der Buchhändler zu Leipzig s. Leipzig.

— der österr. Buchhändler s. Österreich.

— der Buchhandlungsgehilfen s. Berlin.

— der Buchhandlungsgehilfen Deutschlands IV 408.

— Göttinger, IV 284.

— Leipziger Kommissionäre s. Kommissionsgeschäft.

— der deutschen Kunsthandlungen (1831) IV 406.

— der deutschen Musikalienhändler IV 186. 406.

— der deutschen Sortimentsbuchhändler IV 448—452. 511. 514. 521.

— der Leipziger Sortimentsbuchhändler s. Leipzig.

Vereinbarung der deutschen Buchhändler (1843) s. Reformbewegung.

Vereinigung der Berliner Mitglieder des Börsenvereins s. Berlin.

— freie, der Leipziger Sortimenter s. Leipzig.

Vereinsbibliothek s. Bibliothek.

Vereinsbildung IV 405 f.

Vereinsbuchhandel IV 399.

Vereinsgeschäft der deutschen Sortimentsbuchhändler IV 450 f.

Vereinssortiment: Janke (1847), Jonas (1848) IV 364.

Vereinswesen IV 405 f.

vergattiert I 684.

Vergißmeinnicht IV 201.

Verkaufsbestimmungen im Verkehr mit dem Publikum III 584.

Verkehr, direkter, II 216. 283, IV 145.

— zwischen den Messen II 283 f. 286 f.

Verkehrsordnung III 584. 588. 604—606, IV 574.

Verkehrswesen IV 484 f.

Verlag(sbuchhandel, Verleger) I 362 f., II 90, IV 218; reiner V. I. 282 ff. 303, II 90 ff. 187. 355. 401. 447 f. 489, III 187. 244 ff. 521. 526. 558. 583. 595 f., IV 461 f. 491 f.; Angebot, Autorenjagd II 31 f., III 282 f. 292 f.; Aufgabe II 32 f.; und Autor III 450 f.;

Bücherfabrikation II 33; Trennung vom Buchdruck I 279 f. 282; und Sortiment III 245, IV 380 f. 403. 447 f. — Vgl. Statistik.
Verlagscharakter I 197. 284—288; -gesellschaft I 131. 150. 192. 288—297, II 361; -katalog s. Katalog; -plätze s. Statistik; -produktion III 575 f. (vgl. Statistik sowie Ortsregister); -sortiment I 303, II 9. 89—92. 136 f., III 244 f. 526. 528. 569 f.; -spezialisierung I 9 f. 287 f., II 369, III 303. 474. 576, IV 463 ff.; -vertrag II 261. 481—484, III 448 f. 451—458, IV 305; -verzeichnis I 83. 129.
Verlagskasse für Gelehrte und Künstler (Dessau) III 157 ff. 164. 166 f. 170—173.
Verlagsproduktion s. Statistik sowie das Ortsregister.
Verlagsrecht s. Urheber- und Verlagsrecht.
verlegen I 688.
Verlegerband II 274 f.; -erklärung s. Reformbewegung; -industrie III 383; -initiative II 32. 203, III 293—296; -schleuderei IV 137 f. 145; -sortimenter s. Verlagssortiment; -streik III 558; -unternehmung III 294—302. 304. 307 ff. 311 f., IV 215; -verbindung I 293 f.; -verein IV 507. 544 (vgl. Berlin, Leipzig, Österreich, Stuttgart); -zeichen s. Signet.
Verleger- und Verkaufspreise, schwankende, II 489 f.
Verlegung der Frankfurter Fastenmesse (Judicamesse) s. Frankfurter Messe.
Veronicatuch (Wasserzeichen) I 235.
Verordnung, Nassauische, über Buchdruck und Buchhandel (1814) s. Nassau.
Verpackung I 287. 300 f. 344. 347 f.
Versendung zwischen den Messen IV 155.
versetzt I 255.
verstechen s. stechen.
Vertheidigung des Büchernachdrucks in Österreich (1815) s. Österreich.
Vertrag der Buchhändler (1804) s. Reformbewegung.
Vertrag, Hallescher, (1816) s. Nachdruck. — Leipziger, gegen die Schleuderei (1820) s. Kundenrabatt.
Vertrieb in der Umgegend II 279; direkter V. II 417, IV 137 f.
Vertriebsmittel II 323 ff.
Verzeichnis der Bücher- und Landkarten (Hinrichs) III 550; sämtlicher Buchhandlungen III 549; allgemeines aller Buchhandlungen (1791, 1801) III 187; der ständigen Meßbesucher (1741) II 386. 397.
Vielleserei III 249 f.
Vielschreiberei III 248 f.
Viertelrabatt s. Rabatt.
Vignette, vignettes I 214, III 338.
vitulinum I 226.
Volksbildung IV 226; -bücher I 277. 407, II 28. 393, III 286. 291, IV 286; -kalender IV 225; -literatur s. Literatur; -schriftenverein (Allg. deutscher, norddeutscher, Württembergischer, Zwickauer) IV 286; -schule I 444 ff., IV 489.
Volumen I 224.
Vorbildung s. Bildung, buchhändlerische.
Vordatierung der Neuerscheinungen II 324.
Vorkongreß norddeutscher Handwerker IV 429.
Vormärz IV 303.
Vorschläge zur Feststellung des liter. Rechtszustandes (1834) s. Börsenverein.

Wachstafel I 224 f.
Waffen (Wasserzeichen) I 235.
Wage (Wasserzeichen) I 234.
Wahlausschuß der Teutschen Buchhändler IV 94—97. 105. 108 f. 112. 115. 117—121. 135. 137 ff. 153. 158 ff. 165.
Wahlkapitulation: Franz der Zweite (1792) III 366; Karl der Siebente (1742) III 364 f.; Leopold der Zweite (1790) III 364 ff. 443—447.
Wahlzettel IV 496; Börsenblatt, Mauke, Naumburg IV 341.
Wallfahrtsliteratur s. Literatur.
Waltervresse IV 459.

Wanderbibliothek s. Bibliothek.
Wanderbuchhandel I 277, II 2. 9. 124. 279 ff., III 529 ff., IV 369 f.
Wanderdrucker I 192 f. 219.
Wappentier (Wasserzeichen) I 235.
Warenhaus IV 576.
Waschzettel III 552.
Wasserzeichen I 230—235.
watermark s. Wasserzeichen.
Weberschiffchen (Wasserzeichen) I 235.
Weihnachten III 243, IV 138.
Weihnachtskatalog s. Katalog.
Weltpostverein IV 485.
Werke, sämmtliche, IV 45.
Werkzeuge (Wasserzeichen) I 235.
Winkeldruckerei I 142 f., II 135. 455.
Winkelhaken II 21.
Winkel- und Staudenschreiber II 44.
Wissenschaft und Idee IV 213. 215—218.
Wissenschaften, schöne, III 274.
Wochenblatt III 313.
—, bibliographisches IV 340.
— für Buchhändler IV 152. 193.
Wochenschrift, moralische, II 60 f., III 319 ff.

Xenien III 332.

Zahltag II 259.
Zahlung II 268, IV 343 f.; Zahlungsliste IV 343 f.; -verkehr I 308, III 188 f. 195, IV 497; -zettel IV 343 f.; Zahlwoche II 218. 259.
Zeichner I 273.
Zeitalter, papierenes, III 251.
Zeitalter, Reich'sches, III 116.
Zeitschrift: II 446; und Buch II 58, IV 3; belletristische IV 201; gelehrte II 55—59; literarische III 321 f.; politisch-literarische III 322 f.; gelesenste III 254. — Vgl. Journal sowie Ortsregister.
Zeitschriftenhandel IV 497.
Zeitung I 438; geschriebene (Brief-) II 39. 45 ff.; gedruckte (bis 1648) II 40—44, (1648 ff.) II 44—54, (1740 ff.) III 312—319; Revolutionszeitalter III 325—328; gelesenste (um 1800) III 254, (1813/14) IV 60, (1819 ff.) IV 206 ff., (1848) IV 296 ff., (1849 ff.) IV 317 ff. 460; Z. und Buch IV 294; Abonnenten II 39, IV 15; Abonnentenzahl III 327; Absatz II 50; Auflage II 48 f. 51, III 314 f.; Bezahlung II 49; Bezug III 327; Erscheinen II 43. 47 ff., III 313 f. 326 f., IV 208; Format II 43 f., III 313. 326, IV 209; Freiexemplar II 51; Geschäftsverhältnisse III 315; Gewinn II 49. 51; Herstellungskosten II 49 ff.; Honorar II 50 f.; Inhalt II 43 f. 53 f., III 312; Insertionskosten III 319; Kaution IV 297. 310. 312. 320 f.; Konzession IV 320 f.; Korrespondenz II 42. 50, IV 209. 235; Nachrichtenvermittlung II 43, III 312 f.; Originalartikel, Entlehnung, Nachdruck II 42 ff.; Pacht II 51 f.; Pflichtexemplar IV 297; Post III 326, IV 320; Preis II 39. 42. 49. 51, III 314 f. 326 f.; Redaktionshonorar III 326; Stempel IV 320. 350; Technik IV 209; Titel II 43 f.; Umfang II 43 f. 49. 53; Unkosten II 50 f.; Verbreitung II 44. 53 f.; Zahlungsweise III 326. — Vgl. Orts- und Zeitungsregister.
Zeitungsbude II 278; -lesezirkel III 258; -singer I 578, II 133.
Zeitungszensur s. Zensur sowie Ortsregister.
Zellulose IV 486.
Zensor III 399.
Zensur, Preßpolizei, Preßrecht: Altert. I 522 ff.; — Mittelalter I 524 f.; — Frühzeit: bischöfl. I 525 f.; Dominikaner I 398; päpstl. I 398. 529—533; — (16. Jahrh.) kaiserl. I 531. 535. 539. 551. 646; Reichstag zu Worms und Wormser Edikt I 534—539. 568. 570. 594; Reichstagsabschied I 530; Nürnberg I 540. 545. 775; Speier (1529) I 544. 775; Augsburg (1530) I 544. 776; Halsgerichtsordnung I 776 f.; Reichtagsabschied Regensburg I 777; Reichstagsabschied Augsburg, Reichspolizeiordnung, Edikt

(1548) I 545 f. 550. 777 ff.; Kreistagsabschied Erfurt I 780 f.; Reichsabschied Speier (1570) I 547. 550. 626. 781 ff.; revid. Polizeiordnung I 539. 550. 626. 783 ff. Reichsstände I 611; landesherrl. I 530 f. 539. 556; — Reichsverfassung I 616. 626 f., II 454 f., — (17. Jahrh.) II 461; Visitationsmandat (1608) I 619—635, — (1648—1740) II 452 ff. 471 f.; Kaiser und Reich II 454—461, III 363; Mandat gegen die Pasquille (1662) I 671 ff.; landesherrl. III 363; Corpus Evangelicorum s. d.; Zeitungszensur II 46. 462, — (1700—1740) II 461 ff., (1740—1800) III 344; Zeitungszensur III 312. 325 ff.; — Kaiser und Reich (1700—1799) II 226—230. 436, III 363. 367; Edikt (1715) II 455 f. 471; Wahlkapitulation (1742, 1790, 1792) III 364 ff.; — Wirkung auf Buchhandel und Literatur III 430—443; — Fremdherrschaft IV 15 f. 20—23. 45 f.; Zeitungszensur IV 14 ff. 45 ff.; — Deutscher Bund: Bundesakte IV 90 f.; Bundestag (1815—1819) IV 75 f. 88—92. 121—126; Zeitungszensur IV 125; Karlsbader Beschlüsse IV 125 f. 131 f. 235. 310. 315, (1819 ff.) IV 126 f.; Wiener Ministerkonferenzen (1833/34) IV 235, — (1830—1848) IV 233—285. 287—291. 298; Deutscher Bund IV 233. 235. 244. 246; veröffentlichte Aktenstücke und Streichungen IV 259 f.; Bücherverbote IV 266 ff., Z. und Gewerbe IV 260—266; und Leipziger Kommissionsbuchhandel IV 277—283; und Literatur IV 251 f.; und Moral IV 253—257; und periodische Presse IV 206 ff. 257—261; — Reaktionszeit IV 298—317. 320; Deutscher Bund IV 315 f.; Präventiv-, Repressivsystem IV 321; Verantwortlichkeit IV 300 ff. 305 ff. 309 f.; Zeitungszensur IV 310. 316 f.; Zuverlässigkeit IV 302, — (1861—1874) IV 320 ff. 483; — Buchbinder I 585; Buchdrucker II 196 ff. 200; Buchhändlerprivileg II 100. 104. 123; Zensurgebühren II 485, III 425, IV 266; Deutsches Reich IV 483. — Vgl. Universitätszensur sowie das Ortsregister.

Zensurhofkommission s. Österreich.

Zentralbehörde zur Direktion des deutschen Buchhandels IV 127—131.

Zentralbuchhandel, süddeutscher, IV 160—163.

Zentralisation II 2, IV 375.

Zentralplätze s. Augsburg, Bayern, Berlin, Leipzig, London, München, Nürnberg, Paris, Stuttgart, Wien, Zürich; Z. und Provinz III 571, IV 375 f. 497 f. — Vgl. Berlin, Leipzig.

Zeugdruck I 44. 239 f.

Ziffern, arabische, I 147.

Zoll II 124. 129 f., III 429. 533 f., IV 22 f 190.

Zollfreiheit II 113. 123.

Zukunftsbuchhandel IV 446.

Zunft (Innung) und Buchhandel II 95. 119 f., III 562, IV 373.

Zuschuß (der Drucker) I 683.

Zuverlässigkeit IV 302.

Zweifarbendruck IV 224; -maschine IV 200.

Zweiggeschäft, -niederlassung I 71. 140. 274. 278 f. 295, II 125. 144 f. 281 f. 357.

Zweiteilung, bibliopolische, Deutschlands II 336 f.

Zwischenhandel II 399, IV 498.

Zwölftafelgesetz I 523.

Ortsregister.

Aachen I 19. 35. 251, II 223, IV 82; Buchkunst, Schreiber I 19; Einband I 251; Ochevart I 35; Verlagsproduktion II 529, IV 455; Zeitung III 317. 325.

Aalst s. Aelst.

Aarau IV 65; Verlagsproduktion IV 455.

Agram III 19. 76.

Alcala de Henares I 208.

Alexandrien I 3–6. 10; Bibliothek I 5.

Aelst (Aalst, Alost) I 214. 339.

Altdorf II 105. 415. 371; Deutschland in seiner tiefen Erniedrigung IV 5; Privatbibliothek II 15; Verlagsproduktion II 84. 529; Verzeichnis der Meßbesucher (1741) II 387.

Altenburg II 351; nur nach Leipzig gek. Bücher II 526[21]; Verlagsproduktion II 83. 530, III 472 f., IV 455.

Althorp Park I 242.

Altona II 361. 416, III 494; Druckpresse III 334; Verlagsproduktion II 83, III 472 f., IV 455; moralische Wochenschrift II 61; Zeitschrift III 325; Zeitung II 51, III 316.

Altorf s. Altdorf.

Amberg I 638, III 508. 528 ff.; Leihbibliothek III 259 f.; nur nach Leipzig gek. Bücher II 526[21]; Verlagsproduktion II 82. 84. 527; Zensur III 384.

Amerika III 535 f., IV 55. 454. — Vgl. Vereinigte Staaten.

Amiens, Wasserzeichen I 233.

Amsterdam I 514. 750, II 233. 397. 475, III 533; Anteil am deutschen Meßverkehr II 77. 79 f.; Besuch der Frankfurter Messe I 669, II 137; Besuch der Leipziger Messe II 218 f., III 532; Hebräischer Buchdruck II 372; Festsetzung in Leipzig (18. Jahrh.) II 218; Frankfurter Messe II 137. 525[3]; Nachdruck I 498; nur nach Leipzig gek. Bücher II 154. 526[21]; Rechnungsbuch Froben & Episcop I 459; Schriftgießerei II 385; Verzeichnis der stä digen Meßbesucher (1741) II 397 Zeitung, Zeitschrift II 41. 53. 55.

Angers I 71.

Anhalt II 358; Zensur, Preßgesetzgebung II 462, III 425, IV 316.

Anjou, Wasserzeichen I 232.

Annaberg I 597; nur nach Leipzig gek. Bücher II 526[21]; Verlagsproduktion II 84. 528.

Ansbach III 53. 508; öffentliche Bibliothek II 67; Buchbinderrecht II 523[75]; nur nach Leipzig gek. Bücher II 526[21]; Intelligenzblatt II 65; Moralische Wochenschrift III 320; Verlagsproduktion II 82. 84. 529, III 472; Zeitung III 318. 327.

Antiochia I 5.

Antorff s. Antwerpen.

Antwerpen I 102. 104. 118. 213. 216 f. 350. 449. 503. 505 f., II 386. 397; Anteil am deutschen Meßverkehr II 77. 79 f.; Druckereien I 503; Frankfurter Messe I 478. 612 f. 772, II

137. 152. 525[3]; Muſeum Plantin-Moretus I 505. 509 f.; Schreiber, Buchkunſt I 19; direkter Verkehr mit dem deutſchen Publikum II 399; Wochenzeitung II 41; Zenſur I 103.
Arabien, Papierfabrikation I 226. 228.
Arbogaſt, Kloſter I 33. 36. 55.
Arnheim, Frankfurter Meſſe II 525[3].
Arnſtadt II 324. 351; Buchdruck II 200; Gutenbergfeier (1840) IV 286; Verlagsproduktion II 83; Zenſur II 466.
Arolſen, Gutenbergfeier (1840) IV 285.
Aſchaffenburg I 114; Buchbinderrecht II 523[75].
Aſien IV 454.
Aſti I 251.
Athen I 3—6. 10. 523.
Au b. München, Papierfabrikation I 230.
Auerſtädt IV 10.
Augsburg I 126—135. 161. 201. 293. 449. 502. 588. 646, II 150. 285 f. 372—375. 415, III 51. 53. 371. 502. 504—507, IV 82. 84 f.; Aldus I 279. 381; Beteiligung des Großkapitals I 288; feſter Bezug III 199; deutſche Bibel I 285; Briefmaler II 133 f.; Buchbinder, Buchbinderei, Buchbinder und Buchhändler I 260 f., II 107. 110. 523[75]; Buchdruck I 66; Bücheranzeige, Proſpekt I 276. 765; Bücherbezug zur Reformationszeit II 6; Bücherlexikon III 550; Buchkunſt I 269; Buch- und Bilderkrämer II 134; deutſch und lateiniſch II 391; Deutſchland in ſeiner tiefen Erniedrigung IV 6 f.; Formſchneider II 133 f.; Handſchriftenhandel I 20. 449; Herrgott I 571; Holzſchnitt I 246; Icones II 341; Illumination II 133; Italien I 457; Kalligraphie I 17; Kloſterdruckerei I 62; Kommiſſionsplatz II 372, III 500, IV 351. 353; Leipziger Kommiſſionsweſen II 145; Krachſenträger, Gängler, Trägler III 530; populäre juriſtiſche Literatur I 329. 332 f.; Luther: Erſtlingsſchriften I 411—414; Markt- und Meßplatz I 277 f. 449. 451, II 223; Frankfurter Meſſe I 772, II 525[5], III 51; Leipziger Meſſe, Meßbezirk I 302, II 143. 147; oberdeutſche Meſſe III 216; Meßkatalog I 479 f. 483. 488 f., II 254; Feyerabend's Meßregiſter I 478; Nachdruck III 71. 104; Neuigkeitsſendung II 6, III 640[21]. 642[48. 50]; Ortsverein IV 437; Papierinduſtrie I 230. 475; Poſt I 381; kaiſerl. Pflichtexemplar II 233 f.; Frankfurter Proteſt (1736) II 251 f.; Reichsbuchhändler III 55; Remiſſion III 219; Reſtſchreiben III 241; Schreiber I 19; Schriftgießerei I 268. 385, III 366; Signet I 823; Sortiment I 301 f.; Sortimentskatalog II 307; Stadtbibliothek II 68; Statiſtiſches: Briefmaler, Buchbinder, Buchdrucker, Buchhändler, Formſchneider, Illuminierer, Kartenmacher, Kupferdrucker, Kupferſtecher, Maler, Papierer, Papierhändler, Patroniſten, Pergamenter, Schriftgießer II 373 ff; Buchhandlungen IV 453; Steuerbücher (1450—1508) I 270—273; Tauſchlager III 212; Venedig I 381. 457; reiner Verlag II 142, III 187; Verlagscharakter I 287; Verlagsproduktion II 82 ff., III 471. 473, IV 455. 457; Verpackung I 287; Verzeichnis der Meßbeſucher (1741) II 386. 388; Volksliteratur I 277. 407; Vorlegung der Privilegien, Frankfurt (1570) I 613; Wochenzeitung II 41 f.; Zeitung, Zeitſchrift II 39. 41 f. 52, III 314. 318. 323; Zenſur I 562—568. 576 ff., III 395. 401; Zentralplatz III 500.
Aurich, Verlagsproduktion II 84.
Autun I 10.

Baden IV 84. 162; Buchhändlerordnung (1807) IV 27; Badiſch-pfälz. Buchhändlerverband IV 506; Kundenrechnung IV 503; Statiſtik der Buchhandlungen IV 454; Verordnung, Buchhandel und Buchdrucker Berechti-

gung betr. (1807) IV 27; Zeitung III 327; Zensur, Preßfreiheit, Preßgesetzgebung III 404—407. 433, IV 233—236. 250. 310 ff. 322. 475.
Balingen II 376.
Ballstädt, Gutenbergfeier (1840) IV 286.
Bamberg I 80 ff. 172, II 322, III 53. 507; Einband I 252; Holzschnittillustration I 245; Leihbibliothek III 258; Nachdruck III 104. 627 [81]; Verlagsproduktion II 83. 529, IV 455; Schedel's Weltchronik I 768; Zeitung III 318; Zensur III 394.
Barcelona I 207.
Barmen IV 81; Verlagsproduktion IV 455.
Barth, Verlagsproduktion II 530.
Basel I 73. 94. 102 f. 108—124. 161. 170. 196. 279. 312. 449, II 32. 162. 324. 380 f., III 514; Ausstattung I 246; Besuch der Frankfurter Messe I 456 f. 612 f. 773, II 152. 525 [3], III 51; Besuch der Leipziger Messe II 141 f. 147. 152; Beteiligung des Großkapitals I 288; Bibeldruck II 485; Blüte im (16. Jahrh.) I 82. 283. 294; Boykottierung des Selbstverlags III 636 [92]; in Koberger's Briefwechsel I 343 f. 346—351. 353. 357; Buchbinderrecht II 522 [74]; Buchgewerbe gegen Haas'sche Presse III 334; Buchhandel und Zunft II 119; Buchkunst I 269; Dedikation I 321; Einführung des Buchdrucks I 66; Gutenbergfeier (1840) IV 239; Handschriftenhandel I 278. 449; Humanismus I 364. 366. 397; Intelligenzblatt II 65; Italien I 457 f.; Rosius'scher Kalender II 393; Leipziger Kommissionswesen III 645 [93]; populäre juristische Literatur I 328 ff.; Luther: Erstlingsschriften I 410—414. 417; Märkte und Messen I 21. 277 f. 307. 351. 451. 459; Frankfurter Messe II 152; Leipziger Messe, Meßbezirk II 141 ff. 147; Neuigkeitssendung III 640 [21]. 642 [50]; Niederlassung in Leipzig (15. Jahrh.) II 141; Papierhandel I 230. 343. 347, II 142; Schriftgießerei I 268. 474; beschränkte Schutzfrist (1531) II 421; Signet I 823; Stereotypie III 336; Venedig I 381 ff. 457; Verlagscharakter I 287 f.; Verlegerverbindung I 293 f.; Verkehrsschwierigkeit I 344. 357; Verlagskatalog II 303. 317; Verlagsplatz II 155; Verlagsproduktion II 82 ff. 528, III 472 f., IV 455; Verlags- und Sortimentskatalog III 281; Verordnung: Nachdrucksverbot (1531) I 753 f.; Verzeichnis der Meßbesucher (1741) II 386; Widerstand gegen Privilegierung von Nichtschweizern III 10; Moralische Wochenschrift III 320; Zeitung II 40; Zensur (bis 1698) I 582 ff.
Bassenheim III 182.
Bautzen II 149. 324. 343 f., IV 35; Gersdorff'sche Bibliothek II 68; Icones II 340; Frankfurter Messe II 525 [3]; Leipziger Messe II 149; Schulordnung (1418) I 25; Papierfabrikation I 230; Schriftsteller III 249; moralische Wochenschrift II 61; Verlagsproduktion II 83. 85. 527, III 472 f., IV 455; Zeitung III 317.
Bayern II 462, III 53. 71. 214, IV 65. 84; Gutenbergfeier (1840) IV 236; Kommissionsbuchhandel III 359; Schulbüchermonopol, Staatsverlag III 369; Schulzwang II 392; Statistik der Buchhandlungen IV 454; Gelehrte Zeitschrift II 59; Zeitung III 327; Zensur (bis 1648) I 557—568, (1648—1740) II 478, (1740—1790) III 357—362. 391, (1791) III 367—373, (1792—1803) III 382—388, (1818/19) IV 89. 127, (1830—1848) IV 234 f.; Preßgesetzgebung (1848 ff.) IV 310 f. 316. 322. 475; Süddeutscher Zentralbuchhandel (1821 ff.) IV 161 f.
Bayreuth III 53. 508; Verlagsproduktion II 83, III 472; moralische Wochenschrift III 320; Verzeichnis der Meßbesucher (1741) II 387.

Belgien, Anteil am deutschen Meßverkehr II 76 f. 79 f.; Einkaufsland für deutsche Gelehrte II 399; Frankfurter Messe II 525[3]; Nachdruck IV 326.
Belitz: Leipziger Messe; Papierhandel II 143.
Benediktbeuren, Klosterbibliothek I 23.
Berleburg: Nachdruck III 3.
Berlin 1 66. 153. 238. 283, II 33. 255. 324. 352—355. 357. 447, III 210. 479—484. 485. 493. 495, IV 65. 165; Kummers Abrechnungslokal III 225 f.; Berliner Abrechnungsverein IV 437; Absage Pariser Buchhändler (1871) IV 482; Akademie, Sozietät II 55. 369, III 184. 334. 487; Antiquariat II 316; Beförderer der Dessauer Gelehrtenbuchhandlung III 165; Bestellanstalt IV 437; Buchbinder III 354 f.; Beschwerde gegen Überhandnahme der Neuigkeitssendung III 218 f.; königl. (kurfürstl.) Bibliothek II 68, III 265—268; Buchbinder und Buchhändler II 118. 522[74]; Bücheranzeige III 551; Bücherpreis III 67; Buchhändlerbildung II 413; Buchhändlerprivileg II 123; Buchhändlerprüfung IV 304; französische Buchhandlungen II 318. 399, III 533; Druck- und Herstellungskosten II 480 f. 484; Gehilfenverein IV 415. 437; Gesuch um Errichtung einer Filiale in Güstrow II 278; Gießmaschine IV 285; Gutenbergfeier (1840) IV 237 f.; Holland II 216; Intelligenzblatt II 63, III 314. 328; Kommissionsplatz III 416. 486. 605, IV 351. 353 ff.; Kontanthandel III 55; Konditionsverkehr III 639[18]; Korporation IV 294. 315. 421 f. 432. 437. 439 f. 477. 543. 565. 569; Kreisverein IV 436; Kundenrabatt und Schleuderei III 564 f.; IV 145 ff. 498 f.; vgl. Kundenrabatt; Lagerkatalog mit Preisen II 494 f.; Leihbibliothek III 257; Lossagung vom sächs. Übersetzungsmonopol III 465; nur nach Leipzig gek. Bücher II 154; numerus clausus II 127; Leipzig: Eifersucht, Wettstreit III 88. 155 f. 483 f.; Frankfurter Messe II 525[3]; Nachdruck und Privileg: Schweizer Privileg III 9; Reich'sche Reformbestrebungen III 13. 18. 20 f. 39; Verbot (1766) III 22; Gesuch um preuß. Generalverbot (1767) III 32. 42; Eingabe an Württemberg (1779) III 105; Beschwerde gegen Vertrieb der Karlsruher Sammlung III 77; Ortsfremde II 125 f.; Ortsverein IV 148; Packetanstalt IV 355; Postreuter II 40; Privatbibliothek II 14; pro novitate II 291 ff.; Reformbewegung (1878 ff.) IV 532. 537. 542. 561. 564; Horvath-Göschen'scher Reformversuch III 578. 594. 600; Schattenriß von Berlin IV 376; ausl. Sortiment III 533; Sortimenterverein IV 547. 550 f. 563 f. 571. Sortimentskatalog II 313; Statistisches; Buchbinder, Buchdrucker, Buchhändler II 353 ff., III 416. 479 f. 482, IV 453; Schriftsteller III 250; Subskribenten der Gelehrtenrepublik III 148; Turnverein IV 437; Überfüllung III 561; Umsatz und Gewinn II 570; Universalkatalog II 308 f. 313. 334; Unterstützungsverein IV 437; Verein der Buchhandlungsgehilfen IV 407; Vereinigung der Berliner Mitglieder des Börsenvereins IV 569—572; Verkehrshemmung (1806/07) IV 11; reiner Verlag II 187. 447; Verlagskatalog II 317; Verlagsplatz III 4; Verlagsproduktion II 82 f. 85. 154. 527. 547[249a], III 471 f., IV 455 f.; Verlagsspezialisierung IV 464; Verlegerverein IV 447. 493. 521; Verzeichnis der ständigen Meßbesucher (1741) II 386. 388; moralische Wochenschrift II 61, III 320; Zeitschrift II 56, III 321. 323 ff.; Zeitung II 41. 44. 50 ff., III 313—316. 328; Zensur II 468. III 410 f. 414 ff. 420; Erklärung der Berliner Buchhändler (1850) IV 305 f.; Zei-

tungszensur III 409. 419; Zentralplatz und Provinz III 571, IV 376 f. 497 f.
Bern III 514; Dedikation I 320 f.; Frankfurter Messe II 525 [3]; ausländ. Sortiment III 533; Verlagsproduktion II 82. 84. 528, III 472, IV 455; Verzeichnis der ständigen Meßbesucher (1741) II 387; moralische Wochenschrift II 60; Zensur I 584.
Bernburg, Lesegesellschaft III 252.
Beromünster I 110. 251.
Bertin, St., Kloster I 254.
Besançon I 239.
Bieberach, Buchbinder II 379; Verbreitung von Luthers Schriften I 416.
Biel III 9.
Bielefeld, Verlagsproduktion IV 455.
Bingen, Versammlung (1840) IV 411.
Blaubeuren, Buchdruck (15. Jahrh.) I 173.
Böhmen II 149. 164. 167, III 498; Frankfurter Messe II 138; Schulbesuch II 392; Statistik der Schriftsteller III 250; Verlagsproduktion II 528; Wahlkapitulation (1790) III 365; Zensur I 588, II 475 f.
Bois-le-duc I 217.
Bologna I 26. 31. 395. 397. 559; Handschriftenhandel I 13—16; populäre jurist. Literatur I 338; Wanderdrucker I 192 f.
Bonn III 53, IV 82. 429; Verlagsproduktion IV 455; Zeitung III 326.
Bordeaux I 519, IV 79; Einführung des Buchdrucks I 205.
Borna III 557; Statistik der Schriftsteller III 249.
Bozen I 24. 381, IV 84.
Brabant, Buchmalerei I 239.
Braga I 210.
Brandenburg (Stadt), Verlagsproduktion II 83, III 472.
— (Kur und Mark) II 148 f.; städtische Bevölkerung II 390; Buchbinderrecht II 118; Bücherzoll II 124; Landschulunterricht II 392; Wahlkapitulation (1790) III 365; Statistik der Schriftsteller III 250; Verlagsproduktion II 527; geschriebene Zeitung II 46.
Brandenburg (Staat) s. Preußen.
Braunau IV 4. 8 f.
Braunsberg, erster Buchhändler II 99; Buchhändler und Buchbinder II 109. 118; angestellter Druckerverleger II 521 [34].
Braunschweig II 149. 360, III 485. 492 f., IV 65; Buchhändler und Buchbinder II 107; Gehilfenverein IV 437; Gutenbergfeier (1840) IV 239; Leipziger Kommissionswesen III 233; Leihbibliothek III 257; Messe III 492, IV 31; Messe, Frankfurter II 525 [3]; nur nach Leipzig gek. Bücher II 526 [21]; Ortsverein IV 544; Reich'sche Reformbestrebungen III 21. 42; Streit wegen den Leipziger Messen II 138; reiner Verlag III 187; Verlagsproduktion II 82 f. 85. 528. 547 [249a], III 472 f., IV 455. 457; Verzeichnis der ständigen Meßbesucher (1741) II 386; Wochenzeitung II 41 f.; polit.-literar. Zeitschrift III 323; Zeitung III 317.
— Herzogtum, Zensur III 364. — Vgl. Nachdruck.
Braunschweig-Hannover, Kurfürstentum, Zensur III 426. — Vgl. Nachdruck.
Bregenz, Nachdruck III 104.
Bremen II 223. 324. 360. 361 f. 399. III 485. 494, IV 65. 82. 162. 165; Antiquarkatalog II 314; Buchhändler und Buchbinder II 107. 117; Leipziger Kommissionär, Kommissionsgebüren III 234. 645 [92]; Lagerkatalog mit Preisen II 494; Neuigkeitssendung II 291; Frankfurter Messe II 525 [3]; Schulwesen II 86; Stadtbibliothek II 16; Universalkatalog II 308; Verbreitung von Luthers Schriften I 416: Verlagsproduktion II 82 f. 85. 530, III 472, IV 455; Verzeichnis der ständigen Meßbesucher (1741) II 387; Zeitung III 317.

Brescia I 22.192; Wanderdrucker I 192.
Breslau I 75. 173. 251. 279. 281. 350. 358. 768, II 143 f. 255. 324. 352. 413, III 485 f. 535, IV 11. 165. 503; Besuch der Leipziger Messe I 686; Buchbinder: Verhältnis zu Buchdrucker und Buchhändler II 96 f. 105. 107 f. 111. 120; Buchdruckerordnung II 120; Bücherprivileg I 738; Buchhändlerordnung II 120; Buchhändlerprüfung IV 475 f.; Gehilfen IV 475 f.; Gehilfenverein IV 437; Hausierer I 434; Leihbibliothek III 258; Luther: Erstlingsschriften I 412; Markt, Messe I 148. 150. 277, II 144. 532[46]; Frankfurter Messe II 525[3]; Leipziger Messe II 143. 149; numerus clausus II 127; nur nach Leipzig gek. Bücher II 154; Ortsverein IV 543; Reich'sche Reformbestrebungen III 13. 18. 21. 29. 39. 42; Papierhandel I 476; ausländ. Sortiment III 533; Statistik der Buchhandlungen IV 453; Verlagsproduktion II 82 f. 85. 151. 530. 547[249a], III 471. 473, IV 455. 457; Verzeichnis der ständigen Meßbesucher (1741) II 386; Moralische Wochenschrift III 320; Zeitung II 48. 50, III 313. 316; Zensur I 557. 588—591, II 476.
Brieg, Verlagsproduktion II 83 f. 530.
Brody IV 55.
Bromberg, Verlagsproduktion III 472.
Bruchsal, Verlagsproduktion II 529.
Brückenau III 51.
Brügge I 102. 213. 215. 216 ff.; Schreiber, Buchkunst I 19 f.
Brundisium I 10.
Brünn III 76. 498 f.; Gremium der bürgerlichen Buchhändler IV 405; populäre juristische Literatur I 337; Zeitung III 318.
Brüssel I 144. 216, II 287. 400, IV 482.
Büdingen II 251; Besuch der Frankfurter Messe III 52; Nachdruck III 3; Verlagsproduktion II 83.
Budissin s. Bautzen.
Burgos, Buchdruck (1571) I 207.
Burgund, Herzöge I 20; Miniaturmalerei I 239; Papierindustrie I 232.
Burheim, Kloster bei Memmingen I 242.
Byzanz I 225.

Caen I 340.
Calbe a. S., „Deutsche Union" III 177. 182.
Calw, Buchbinder II 379.
Cambridge IV 79.
Cammin I 147; Linnenpapier I 228; Wasserzeichen I 233.
Canterbury I 102.
Carlskron s. Karlskron.
Carpeñ(tras?) I 217.
Cassel s. Kassel.
Celle II 360; Leipziger Kommissionswesen, Transportnotiz (1690) II 287; Verlagsproduktion II 83, III 472.
Chemnitz II 345, IV 35; Buchdruck II 200; Verlagsproduktion II 83. 528, III 472 f., IV 455.
China, Holzschnitt I 239; Papierfabrikation I 227.
Christiania, deutsche Buchhändler II 394; Verzeichnis der ständigen Meßbesucher (1741) II 397.
Christlingen II 526[21].
Cividale I 238.
Cleve s. Kleve.
Clugny I 215.
Coblenz s. Koblenz.
Coburg s. Koburg.
Cogolludo I 209.
Colberg s. Kolberg.
Colmar s. Kolmar.
Cöln a. Rh. s. Köln.
Cöln a. d. Spree s. Köln.
Como I 293. 767.
Constanz s. Konstanz.
Corvey I 28 f.
Cöstritz s. Köstritz.
Cöthen s. Köthen.
Cottbus s. Kottbus.
Crossen s. Krossen.
Culenborg I 217.

Dänemark II 394, IV 19. 34; Beſuch der Frankfurter Meſſe II 525 [3]; Beſuch der Leipziger Meſſe III 531; Einführung des Buchdrucks I 219; Nachdrucksinterzeſſion (1707) II 451; Zenſur, Preßfreiheit I 606, III 427 f.; Zeitungszenſur III 312.

Danzig I 150, II 131. 357, IV 502 f.; Auktion II 329; Bibliothek II 67; Bogentaxe II 479; Buchdrucker: Anzahl II 357; Buchbinder und Buchhändler 107 f.; Buchdruckerordnung II 466; Gutenbergfeier (1840) IV 239; Holland II 215; Jahrmarkt II 280; Intelligenzblatt II 52. 63; nur nach Leipzig gek. Bücher II 154; Ordinanz (Buchdruckerordnung) II 30. 466; Leipziger Meſſe II 143 f.; Verlagsproduktion II 82 f. 154. 530, III 472, IV 455; Verzeichnis der ſtändigen Meßbeſucher (1741) II 387; Moraliſche Wochenſchrift II 61.

Darmſtadt II 408, III 502, IV 84; Verlagsproduktion II 82. 527, IV 455. 457; Zeitung II 52, III 317.

Delft I 216. 339.

Delitzſch, Zeitung II 45.

Deſſau III 414. 491; reiner Verlag III 187; Verlagsproduktion III 472 f., IV 455; Zeitung III 287; Zenſur III 422.

Detmold IV 81; Bibliothek II 67.

Deventer: Drucker der Frühzeit I 216.

Dijon III 533.

Dillenburg, Jeſuitenkolonie in Naſſau I 555.

Dillingen I 559, II 375; Frankfurter Meſſe II 525 [3]; Verlagsproduktion II 82. 317. 529.

Donauwörth IV 7.

Dorpat, Druckerei II 395; Univerſität III 564.

Dortmund I 105; reiner Verlag III 187; Verlagsproduktion II 82. 529, III 472; Zeitung III 326. 419.

Douay I 511, III 514; Anteil am deutſchen Meßverkehr II 76. 80.

Dresden I 588. 591, II 143. 149. 164. 255. 277. 324. 343, III 479, IV 35; Beſuch der Leipziger Meſſe I 686; kurfürſtl. Bibliothek III 265. 268; Buchbinder: B. und Buchhändler II 111. 118; ausländ. Buchhandel III 534; erſter privileg. reiner Buchhändler II 91; Buchhändlerprivileg II 123 f.; Druckereien II 30; Einband I 259; Eingabe der D.'er Buchhändler (1804) III 563 f.; Gehilfenvereine IV 437; Gutenbergfeier IV 236; Jahrmarkt II 280; Icones II 341; Intelligenzblatt II 65; Journalzirkel III 264; Arnoldiſches Kunſt- und Leſemagazin III 264; Leihbibliothek III 258; Leſeinſtitut III 264; Frankfurter Meſſe III 523 [3]; Leipziger Meſſe II 143. 149; Arnoldiſches Muſeum III 264; Neuigkeitsſendung III 193; numerus clausus II 127 f., III 560; nur nach Leipzig gek. Bücher II 153; Ortsverein IV 437. 544; Papierhandel II 143; Privatbibliothek II 14; pro novitate II 292 f; erſtes Vorkommen der Bezeichnung II 291; Proſpekt II 325; Reich'ſche Reformbeſtrebungen III 11. 39; ausländ. Sortiment III 533; Sortimentskatalog II 307; Statiſtiſches: Buchbinder II 343, Buchhändler II 343, IV 453; Druckereien II 343; Schriftſteller III 249; Verlagsproduktion II 82—85. 153. 528. 547 [249a], III 471. 473, IV 455. 457; Verzeichnis der ſtändigen Meßbeſucher (1741) II 352. 386. 388; Moraliſche Wochenſchrift II 61; Zeitung II 52, III 317; Zenſur I 593. 597, II 465.

Duisburg III 493, IV 81; Intelligenzblatt II 63; Verlagsproduktion II 84. 529.

Durham I 260.

Dürkheim III 174.

Düſſeldorf IV 82; Buchbinder und Buchhändler II 107; Verlagsproduktion II 82. 529, IV 455.

Ebergaſſing III 5.

Echternach, Abtei I 252.
Edinburg IV 79; Anteil am deutschen Meßverkehr II 77. 80.
Ehningen, Nachdruck IV 169.
Eichstädt I 334. 768; Einführung des Buchdrucks I 174.
Eilenburg I 427, II 147.
Eisenach II 223. 325; Öffentl. Bibliothek II 67; Kirchenbibliothek II 67; Buchdruck II 200; Verlagsproduktion II 83. III 472.
Eisenberg, Buchdruck II 200; Verlagsproduktion II 84.
Eisleben I 490, II 143, IV 57; nur nach Leipzig gek. Bücher II 153. 526[21]; Verlagsproduktion II 83 f. 153. 528. Moralische Wochenschrift II 61.
Elberfeld III 557; Zeitung III 313 f. 318. 327; Verlagsproduktion IV 455.
Elberfeld-Barmen, Ortsverein IV 544.
Elbing II 131, III 487; Jahrmarkt II 280.
El-Fayûm I 226. 228.
Elsaß III 514; Bücherzoll III 533; Nachdruck IV 62; Verlagsproduktion II 530.
Elsaß-Lothringen IV 503.
Eltville I 33 f. 46. 51 f.
Emden II 395 f.; Verlagsproduktion II 84.
Emmeran, St., in Regensburg I 251.
England III 523, IV 104; Abnahme der lat. Literatur II 78; Anteil am deutschen Meßverkehr II 76 f., 79 f.; Auktion II 15; Besuch der Frankfurter Messe II 138; Besuch der Leipziger Messe III 532; Deutscher Bücherabsatz nach E. IV 11. 20. 34 f. 55; Bücheranzeige II 61; Bücherkaufen IV 509; Bücherliebe II 18; Büchermarkt III 284; Bücherpreis III 38; Bücherverkehr mit Deutschland III 533 ff.; Drucker der Frühzeit I 217 ff.; Einkaufsland für deutsche Gelehrte III 399; Enzyklopädie II 74; Gesellschaft zur Beförderung der Gelehrsamkeit III 130; Inserat II 61 f.; Intelligenzblatt II 62; Nachdruck III 113; Organisation II 2, III 212; O. und Literatur IV 78 f.; Papierfabrikation I 230; Reich'sche Reformbestrebungen III 40; Sozietät II 35. 38; Urheber- und Verlagsrecht: beschränkte Schutzfrist (1709) II 445, III 16. 112 f., (1814) IV 105; Moralische Wochenschrift II 60; Gelehrte Zeitschrift II 55; Zeitung II 44. 47; Zensur III 344; Zeitungszensur III 312.
Epinal I 476.
Erfurt I 400. 412. 415. 445, II 324. 351 f. 408. 490. 570, IV 415; Kurmainzische Akademie III 287; Beförderer der Dessauer Gelehrtenbuchhandlung III 165; Besuch der Leipziger Messe I 86; Buchdruck II 200. 354; erste Drucker I 174; Gutenbergfeier (1840) IV 285; Humanismus I 362. 364. 394 ff.; Leipziger Lager- und Kommissionswesen II 157; populäre juristische Literatur I 336; Erfurter Märkte I 277; Frankfurter Messe II 525[3]; Leipziger Messe II 143. 150. 157. 265; Erfurter Nachdruckermesse III 63 f.; nur nach Leipzig gek. Bücher II 526[21]; Freytag'sche Presse III 334; Schönschreiber, Schreibkunst I 17. 62; Sortimentsbuchhandel I 302; Umsatz und Gewinn im Sortiment III 570; Universitätsbibliothek I 396; reiner Verlag III 187; Verlagscharakter I 287; Verlagsproduktion II 82 f. 85. 530. 547[249a], III 472, IV 455; Verzeichnis der Buchdrucker usw. (1569) I 773; Verzeichnis der ständ. Meßbesucher (1741) II 386; Zeitung II 41, III 315; Zensur I 529.
Erlangen III 53. 502. 507; Kummer's Abrechnungslokal III 225; Reformbewegung (um 1800) III 584; Reichsbuchhandel III 55; Reichsbuchhändlermesse III 217; Schlußnahme III 214; Universitäts-Bibliothek III 265; Verlagsproduktion III 472 f., IV 455; Moralische Wochenschrift III 320; Zeitung III 315. 318 f.
Essen IV 82; Verlagsproduktion II 83. 529.
Essonne, Papierindustrie I 229.

Esthland, Zensur III 430.
Eßlingen I 335. 345, III 431; Einführung des Buchdrucks I 173.
Etlingen II 322.
Evora I 212.

Fabriano, Papierindustrie I 229.
Fano I 385.
Flandern, Buchmalerei I 239.
Flensburg, Verlagsproduktion II 83. III 472.
Florenz I 26. 28. 249. 270. 293. 338. 559. 769; Akademie II 35. 38; Bibliothek, öffentl. und Privat- I 29 f.; deutsche Drucker (15. Jahrh.) I 192; Handschriftenhandel I 21. 29 f.; Homer (1488) I 372; Nachdruck I 385; Tauschverkehr III 534; Wasserzeichen I 233.
Foligno I 249. 285.
Franken III 502. 507; Nachdruck III 71 f.; Schlußnahme III 214; reiner Verlag III 187; Zeitschrift II 59.
Frankenberg: Verlagsproduktion II 84.
Frankenhausen: Papierhandel II 143.
Frankenthal: Nachdruck III 104; Verlagsproduktion II 82. 527.
Frankfurt a. M. I 102. 140. 353. 502, II 143. 207. 234. 251. 254 f. 279. 287. 295. 324. 362 ff. 380. 385. 415. 458. 475. 535[89]; III 51. 53. 285. 485. 495. 499—502. 530, IV 162. 165; Kummer's Abrechnungslokal III 226; Ansehen (17. Jahrh.) II 138 f.; modernes Antiquariat IV 382; Auktion II 327 f.; Auktionskatalog II 329; Beförderer der Dessauer Gelehrtenbuchhandlung III 165; Beschwerde gegen Böttticher II 407 ff.; Besuch der Leipziger Messe II 147. 337; buchhändlerischer Betrieb (1830er Jahre IV 382; Brief II 288; Buchbinder und Buchhändler II 107. 111 f.; Buchdruck II 137. 200. 373; Buchdruckergesellschaft II 22. 93. 425. 430; Buchdruckerordnung II 120. 517[20], III 16. 293 f.; Bücherpreis III 67; Bücherverbrennung III 396; Buchgasse I 101; 462—465. 468. 700, II 263; Buchhändlerinnung II 120 f.; Buchhändlerviertel II 263; Dedikation I 318; deutsche Deputation IV 65; sächsische Deputierte III 49; deutsch und lateinisch II 155; Disponenten III 644[67]; erster ständiger Drucker I 453; Druckereien I 665; Druckerverlag II 448; Eingabe der sämmtlichen Buchhändler (1709) II 255; Fust & Schöffer I 68 f. 73; Gehilfenverein IV 415; Gießmaschine IV 285; Handschriftenhandel I 20; Handwerkerkongreß IV 429; Honorar III 120; Icones II 341; im Frankfurter Meßkatalog II 254 f.; Intelligenzblatt II 63, III 316. 328; Journalgesellschaft III 253 f.; Karmeliterkloster II 277; Kommissionsbuchhandel II 290, III 605; Kommissionshandel II 283; Kommissionsplatz II 337, III 499 f. 605, IV 351 ff.; Konditionsverkehr III 220. 639[18]; Konkurrenzkämpfe II 407—411; Korporation IV 410; Kundenrabatt und Schleuderei III 565 f., IV 498; Lagerräume II 277; Leibibliothek III 262; Lesegesellschaft III 252 ff. 649[16]; Leseinstitut III 262; Lokalverein I 704; Leipziger Messe II 143; Meßrelation II 40; Nachdruck III 70. 72; Nachdruck französischer und holländischer obsz. Literatur III 310; Nachdrucksvertrieb 625[23]; Nachtigall I 548 ff.; Neuigkeitssendung III 218; Frankfurter Niederlage III 69 f.; Niederlagen und Kommissionslager II 284 f.; numerus clausus II 126; nur nach Leipzig gek. Bücher II 526[21]; Ortsverein IV 437. 544. 547; Papierhandel I 155. 476 f., II 143; Pflichtexemplar IV 312; Platzbuchhandel II 155; Freytag'sche Presse III 334; pro novitate II 292 f.; Protest gegen kaiserl. Verletzung des Verlagsrechts (1736) II 251; Protest sämtlicher Buchhändler gegen Privilegierung Zunner's (1701) I 430; verglichene

Puncte II 122; Rat I 400. 452. 574. 604 f. II 245, Eintreten für seine Bürger I 74, Interzession beim Rat zu Lübeck, Beglaubigungsschreiben für Fust's Erben (1469) I 74. 450. 759 f., Schreiben an Rat zu Lübeck, Schöffer betr. (1480) I 762 f., Widerstand gegen die Bücherkommission II 228 f.; Reformbewegung (um 1800) III 595. 606. 613; Reformversammlung (1802) III 579; Reich'sche Reformbestrebungen III 9. 12 f. 18; Reichsbuchhandel III 55. 61; Reichsbuchhändlerhandlungsart II 293; Perthe's Reise (1816) IV 82 ff.; Brentano'sche Sammlung I 239; Schlußnahme III 216; Schwenckfeld'sche Schriften I 563; Schriftgießerei IV 285; Erstes deutsches Schützenfest IV 480; Societas eruditorum II 35; ausländisches Sortiment III 533; Sortimentskatalog II 307; Statistisches (Buchh., Buchdr., buchgewerbl. Zweige) I 665, II 137. 364. 387, III 501, IV 453; Groot'sche Stereotypie, unterdrückt von der Buchdruckergesellschaft III 335; Tauschlager III 212; Hanauer Umschlag III 65 f.; Unkosten und Gewinn im Sortiment III 567 f.; Unterstützung des Nachdrucks III 9. 13; reiner Verlag II 447 f.; Verlagsniederlage (1775) III 64 f. 69 f.; Verlagsplatz II 141; Verlagsproduktion II 82 ff. 137. 201 f. 337, III 471. 473, IV 455. 457; Mainzer Verordnungen (1485/86) I 453; Bingener (1840), Weinheimer (1829), Wormser Versammlung (1841) IV 411; Verzeichnis der ständigen Meßbesucher (1741) II 386 f.; Vorlegung der Privilegien (1569) I 613; Widerstand gegen kaiserl. Pflichtexemplar II 234; Widerstand gegen neue Handlungen II 410 f.; Zeitschrift II 59, III 322; Zeitung II 41 f. 44. 48. 50 ff., III 313—316. 328; Zeitungszensur II 462; Zensur I 472. 527. 529. 580 f., III 401; Zweigniederlassung I 279; süddeutscher Zentralplatz III 65; Kampf um die Stellung als solcher IV 410 f. — Vgl. kaiserl. Bücherkommission, Frankfurter Messe, Frankfurter Meßkatalog.

Frankfurt a. O. II 125. 164. 176. 292. 352 f. 355. 357. 361. 411. 416. 463, III 151, IV 18; Icones II 341; numerus clausus II 127; nur nach Leipzig gek. Bücher II 154; pro novitate II 285 f.; Reich'sche Reformbestrebungen III 39. 42; Statistisches; Buchdrucker, Buchhändler II 3. 353. 355, IV 453; Universitätszensur II 123; reiner Verlag III 187; Verlagsproduktion II 82 f. 85. 154. 527, III 472 f., IV 455; Verzeichnis der ständigen Meßbesucher (1741) II 387.

Frankreich III 535, IV 18. 20. 34 f.; Anteil am deutschen Meßverkehr II 76. 79 f.; Auktion II 15; Besuch der Frankfurter II 138 und Leipziger Messe II 156, III 202 f. 531 f.; Broschur II 274; Bücherabsatz IV 78; Bücherkaufen IV 509; Bücherliebe II 18; Büchermarkt III 284; Bücherpreis III 39; deutsch-französ. Bücherverkehr: Geschäftsgebräuche, Zoll III 532 f.; Umfang III 505. 533; deutscher Buchhandel in Frankreich III 533; französischer Buchhandel in Deutschland III 533; chambre syndicale III 18; Décret cont. réglem. s. l'impr. (1810) IV 20 ff. 25. 28; deutsche Drucker (15./16. Jahrh.) I 196—205; Einfuhrverbot III 28; Enzyklopädie II 74; Illustration I 250; Inserat II 62; Intelligenzblatt II 62; Katalog II 306. 318; Verlagskatalog II 306.; unsittliche Literatur III 310; Frankfurter Messe II 525 [3]; Miniaturmalerei I 239; deutscher Nachdruck II 398 f.; Organisation II 2. 79; französischer Originalverlag in Deutschland III 534; Papierindustrie I 228 f. 232; Preßfreiheit III 344; Reich'sche Reformbestrebungen III 40; Schrift-

gießerei III 331: französisches Sortiment (in Deutschland) III 533 f.; Tauschverkehr III 39; Urheber- und Verlagsrecht: Ende des ewigen Verlagsrechts (1777) III 113, IV 24 f., Ende des Privilegzeitalters, beschränkte Schutzfrist III 112 f., IV 24 f. und Kulturabgabe (1793) IV 104 f., Februardekret (1810) IV 24, Autorrecht III 113, IV 24; Verlegerband II 274 f.; von Leipziger Buchhändlern bereist II 157; Wettstreit um den deutschen Markt II 398 f.; Zeitschrift II 57; Zeitung II 44. 47; Zeitungszensur II 462, III 312.

Fraustadt, Verlagsproduktion II 84.

Freiberg I 147, III 563, IV 35; Besuch der Leipziger Messe I 686; Buchbinder II 523 [75]; nur nach Leipzig gek. Bücher II 153; Statistik der Schriftsteller III 249; Verlagsproduktion II 84. 153. 528, III 472, IV 455.

Freiburg i. B. I 559, IV 411; Besuch der Frankfurter Messe I 773; Besuch der Leipziger Messe II 143; Einführung des Buchdrucks I 178 f.; populäre juristische Literatur I 332; Verlagsproduktion II 82. 84. 529, IV 455.

— i. Schw., Verlagsproduktion II 528.

Freising, Bischof I 561; Einführung des Buchdrucks I 179; Zensur II 478, III 358.

Freiwald, Verlagsproduktion II 84.

Fulda II 408, III 508.

— Benediktinerabtei I 28.

Fürth III 557; Buntpapierfabrikation II 373.

Gardelegen, Verlagsproduktion II 83.

Garz bei Havelberg III 151.

Genf I 69, II 415, III 533; Besuch der Frankfurter Messe I 478. 612. 669. 696. 774, II 138. 525 [3]; Blüte des Buchhandels II 35; Genfer Messe I 307; nur nach Leipzig gek. Bücher II 526 [21]; Signet I 824; Verzeichnis der ständigen Meßbesucher (1741) II 397.

Gent, Buchdruck (15. Jahrh.) I 217; Schreiber, Buchkunst I 217.

Genua I 769; Einführung des Buchdrucks I 192; Zeitung II 41.

Gera, nur nach Leipzig gek. Bücher II 154; reiner Verlag III 187; Verlagsproduktion II 82. 84. 154. 530, III 472 f., IV 455; Zeitung III 287.

Gernsheim, Gutenbergfeier (1840) IV 236.

Gibeon III 182.

Gießen II 251. 381. 408, III 53. 173. 502, IV 65; Besuch der Frankfurter Messe II 525 [3], III 52; Disponenten III 644 [67]; Honorar III 120; Katalog II 277; Leihbibliothek III 258; nur nach Leipzig gek. Bücher II 526 [21]; Ausländ. Sortiment III 533; Sortimentskatalog II 313; „Deutsche Union" III 181; Universitätsbibliothek II 67; Verlagsproduktion II 82 ff. 527, III 472, IV 455; Verzeichnis der ständigen Meßbesucher (1741) II 386; Moralische Wochenschrift III 320.

Glatz II 149.

Glauchau, Papierhandel II 143.

Glogau II 143; Verlagsproduktion II 530, III 472, IV 455.

Glückstadt, Lesegesellschaft III 252 ff. 649 [16]; Verlagsproduktion II 84.

Göppingen, Buchbinder II 379.

Görlitz II 164. 344; Besuch der Leipziger Messe I 686; Bibliothek der Oberlausitzischen Gesellschaft III 265; erster reiner Buchhändler II 99; nur nach Leipzig gek. Bücher II 153; Papierindustrie, Permenterzunft I 226. 228 f.; Statistik der Schriftsteller III 249; Verlagsproduktion II 82 f. 153. 527, III 472 f., IV 455; Verzeichnis der ständigen Meßbesucher (1741) II 386; Zensur II 464.

Goslar II 359; nur nach Leipzig gek. Bücher II 154; Verlagsproduktion II 82 f. 154. 528; Zensur II 466.

Gotha II 75. 223. 265. 351 f., III 472 f. 490 f.; Bibliothek III 266; Buchdruck

II 200; erster ständiger reiner Buchhändler II 99; Evangeliar Theophano's I 252; Intelligenzblatt III 328; Frankfurter Messe II 525[3]; Protest gegen Gewerbefreiheit (1848) IV 29; Schulreform (1642) II 392; reiner Verlag III 187; Verlagsproduktion II 83. 530, IV 455; Verzeichnis der ständigen Meßbesucher II 386 f.; Zeitschrift II 56; Zeitung II 48; III 287. 328.
Gothenburg, Sortimentskatalog II 307.
Göttingen II 274. 359 f., III 491—494; Buchbinder und Buchhändler II 107; Bücherpreis III 57. 67; Eingabe an Württemberg gegen Nachdruck (1779) III 105; Kontanthandel III 55. 58; Lebenshaltung III 95; Reich'sche Reformbestrebungen III 39; Statistik der Schriftsteller III 250; Subskribenten der „Gelehrtenrepublik" III 148; Universitätsbibliothek III 265 f.; Universitätsbuchdrucker II 101; Verlagsplatz, Verleger III 4; Verlagsproduktion II 83. 547[249a], III 471. 473, IV 455; Allg. Verzeichnis aller Buchhandlungen (1791, 1801) III 187; Verzeichnis der ständigen Meßbesucher (1741) II 387; Moralische Wochenschrift II 61, III 320; Zeitschrift III 322 f.
Gouda, Buchdruck (15. Jahrh.) I 216; Processus Luciferi I 339.
Granada, Deutsche Drucker (15. Jahrh.) I 207.
Graudenz, Regimentsbibliothek III 265.
Graz I 293, III 76. 498 f.; Buchbinder und Buchhändler II 107; Gremium der bürgerlichen Buchhändler IV 405; im letzten Frankfurter Meßkatalog II 255. 337; Grazer Messe II 532[46]; Verbrennung I 551; Verlagsproduktion II 528, III 472, IV 455; Zeitung III 287; Zensur I 731.
Greifswald II 357, IV 11; Leipziger Messe II 149; Universitätsbibliothek II 66. 517[35b]; Verlagsproduktion II 83. 530, III 472, IV 455; Verzeichnis der ständigen Meßbesucher II 387.
Griechenland III 55. IV 55; früheste griech. Drucker in Deutschland I 395.
Grimma II 147; Buchdruck II 200; Statistik der Schriftsteller III 249; Verlagsproduktion IV 455.
Großgörschen IV 50.
Grüneberg bei Mainz I 33.
Güns III 5.
Güstrow II 278. 281; Auktion II 329; Buchbinder und Buchhändler II 109; angestellter Druckerverleger II 521[34]; Druckkosten II 480.

Haag I 514, III 533; Bibliotheca Sarraziana III 330; Wasserzeichen I 232 f.; Zeitung II 53.
Haarlem, Buchdruck (15. Jahrh.) I 217.
Hadamar III 557.
Hagenau, Buchdruck (Frühzeit) I 177. 270; Handschriftenhandel, Schreiberstuben I 21. 177. 270; Populäre juristische Literatur I 332; Signet I 824.
Halberstadt II 192; Bibeldruckerei III 485; „Literarische Gesellschaft" III 253; Leipziger Meßbezirk II 143; Luther (Erstlingsschriften) I 413; Verlagsproduktion II 528, III 472.
Hall, Verlagsproduktion II 84.
Halle II 164. 265. 288. 294. 324. 345—350. 352. 475, III 175. 180. 311. 484 f., IV 165; Kummer's Abrechnungslokal III 225; Ansichtsfaktur II 278; Barverkehr II 447. 449; Buchdruck II 200, III 483; Eingabe gegen Wöllner'sche Examinationskommission (1794) III 416; Eingabe an Württemberg gegen Nachdruck (1779) III 105; Gehilfenverein IV 415. 437; Intelligenzblatt II 63 ff.; Kontanthandel III 55. 58; Frankfurter Messe II 525[3]; Leipziger Messe II 143; Neuigkeitssendung II 291; numerus clausus III 560; nur nach Leipzig gek. Bücher II 154; Preisreform (1713) II 498; Schweizer Privilegien (1740 ff.) III 9; Reich'sche Reformbestrebungen III 39; Reformgutachten der Halleschen Buchhändler

(1802) III 594; Reglement d. bey d. Universität recip. Antiquarii II 316; Schriftgießerei II 385; Sortimentskatalog II 307; Statistisches: Buchhandlungen IV 453, Buchdrucker II 346; Subskribenten der Gelehrtenrepublik III 148; Universitätsbibliothek III 267; Universitätszensur II 468, III 411 f.; reiner Verlag II 447, III 187; Verlagsplatz III 4; Verlagsproduktion II 82—85. 154. 528. 547 249a, III 471. 473, IV 455. 457; Vertrag gegen Nachdruck (1816) IV 92 f.; Verzeichnis der ständigen Meßbesucher (1741) II 386; Moralische Wochenschrift II 61, III 320; Zeitschrift II 56. 58, III 136. 322. 324; Zeitung II 47. 50. 54, III 311. 314; Zensur II 135, III 411 f.

Hamburg I 177 f., II 131 f. 324. 345. 352. 360 f. 415. 494, III 210, IV 498; Almanach III 276 f.; Aufstand und Befreiung (1813) IV 49. 51; Beförderer der Dessauer Gelehrtenbuchhandlung III 165; Besuch der Frankfurter und Leipziger Messen II 223; Brand (1842) IV 414; Buchbinder und Buchhändler II 107 f.; Buchdruckerordnung II 30. 120. 361; Buchläden in Kirchen II 278 f.; Bulletin II 47; Dedikation I 322; deutsch und lat. II 391; Druckerei III 133; Forderung Hamburger Kommissionslager III 605; kaufmännische Genossenschaftsbibliothek II 68; Geschäftsunkosten III 567; Gesellschaft der Literaturfreunde III 184; erste Gießmaschinen IV 285; Gutenbergfeier (1840) IV 239; „Harmonie" III 252 ff.; Intelligenzblatt II 65, III 328; Journalgesellschaft III 253 f.; Leipziger Kommissionsgeschäft II 290. 294; Kommissionsplatz III 605, der Elseviere II 216; Lesegesellschaft III 252 ff.; Lessing III 131; Frankfurter Messe II 525 3; Meßreise II 262; Nachdrucksvertrieb durch Trödler III 77; Nationaltheater III 131; nur nach Leipzig gek. Bücher II 526 21; Ortfremde II 125; kaiserl. Pflichtexemplar II 234; Preiserhöhung von Pasquillen bei Verbot II 453; Privatbibliothek II 14 f.; Schweizer Privileg (um 1750) III 9; Reich'sche Reformbestrebungen III 21. 39; genossenschaftl. Selbstverlag III 135; Signet 1825; ausländ. Sortiment III 533; Sortimentskatalog II 307; Stadtbibliothek II 66 f., III 265; Statistisches: Buchdrucker II 361, Buchhändler II 361, IV 453. 495; Subskribenten der „Gelehrtenrepublik" III 148; reiner Verlag II 447; Verlagsplatz III 4; Verlagsproduktion II 82—85. 530. 547 249a, III 471. 473, IV 455. 457; Verzeichnis der ständigen Meßbesucher (1741) II 386; Vorkongreß norddeutscher Handwerker (1848) IV 429; Moralische Wochenschrift II 60 f., III 320; Zeitschrift II 55 f. 59, III 323; Zeitung II 41. 48 ff., III 312—316. 328 f.; Zeitungsbude II 278; Zensur, Preßgesetzgebung I 581 f., III 426 f., IV 310 f. 316; Nürnberger Zentralbuchhandel (1823) IV 162.

Hamburg-Altona, Buchhändlerverein IV 437. 543; Gehilfenverein IV 437.

Hamm III 419, IV 81.

Hanau II 408, III 53; Bücherumschlag III 63—66. 68—71; Intelligenzblatt II 65; Besuch der Frankfurter Messe II 525 3, III 52; Leihbibliothek III 257; Privatbibliothek III 256; Verlagsproduktion II 82. 84. 527, IV 455; Zeitung II 48. 50 f.; Zensurfreiheit II 463.

Hannover II 75. 148 f. 359. 360, III 493 f., IV 82. 162; Forderung H.'scher Kommissionslager III 605; Intelligenzblatt II 65; Kundenrabatt III 565; Leihbibliothek III 258; Frankfurter Messe II 525 3; Ortsverein IV 544; kaiserl. Pflichtexemplar II 234; Reich'sche Reformbestrebungen III 21; Statistik der Buchhandlungen IV 454; Verlagsproduktion II 83. 85. 528, III

472 f., IV 455; Verzeichnis der ſtändigen Meßbeſucher (1741) II 387; Zeitſchrift II 55; Zeitung III 317.
Hannover, Kurfürſtentum, Königreich, geplanter Reichsſchluß gegen den Nachdruck III 442; Statiſtik der Buchhandlungen IV 454; Zenſur III 426 f., IV 126. 235.
Häſingen I 583.
Haſſelt I 216.
Heidelberg I 175 f. 335. 395. 464, II 280. 379. 408, IV 84. 498; Beſuch der Frankfurter Meſſe I 774, II 525 [3]; angeſtellte Druckerverleger II 521 [34]; Gutenbergfeier (1840) IV 286; Handſchriftenhandel I 16; Handſchriftenpreis I 26; Statiſtiſches: Buchdrucker, Buchhändler II 379; Univerſität II 86; Univerſitätsbibliothek III 265; Verlagsproduktion II 82. 84. 527, III 472, IV 455; Vollmacht der deutſchen Deputation IV 84; Vorzeigung der Privilegien (1569) I 613; Zehn Gebote I 243; Zenſur I 526. 591.
Heidesheim III 174 f.
Heilbronn III 51. 53; Bibliothek II 67; Deutſchland in ſeiner tiefen Erniedrigung IV 7; Kundenrabatt IV 503; Verlagsproduktion III 472.
Helmſtädt II 360, II 493; Berufung auf mangelnde Inſinuation II 176; Frankfurter Meſſe II 525 [3]; nur nach Leipzig gek. Bücher II 526 [21]; Sortimentskatalog II 310; Univerſität II 494; Verlagsproduktion II 82 f. 528, III 472.
Herborn II 193; Univerſitätsbibliothek II 66 f.; Verlagsproduktion II 82. 84. 527.
Hermannſtadt II 395, III 498; Froiſſard'ſche Chronik I 20; Handſchriftenkauf I 21; Journalzirkel III 257 f.; Kapellenbibliothek I 278; Leihbibliothek III 257; Leſegeſellſchaft III 649 [16]; Zenſur II 478.
Herrnhut, Verlagsproduktion II 84.
Herrnſtadt, Verlagsproduktion II 84.
Hersfeld III 291.
Hertford, Papierfabrikation I 230.
Heſſen IV 84. 162.
Heſſen-Darmſtadt, Großherzogtum, Bevölkerungsſtatiſtik II 390; Gutenbergfeier (1840) IV 236; Preßfreiheit, Preßgeſetzgebung IV 234. 312; Reſkript (1848), die Verordnung (vom 1. Dez. 1827) betr. IV 302; Verordnung zur Errichtung einer Buchhandlung (1. Dez. 1827) IV 302.
Heſſen-Kaſſel, Kurfürſtentum, Gutenbergfeier (1840) IV 236; Schulweſen II 86; Zeitſchrift II 59; Zenſur, Preßgeſetzgebung IV 76. 430.
Hildburghauſen, Verlagsproduktion III 472, IV 455; Buchdruck II 200.
Hildesheim III 494; Jahrmarkt II 532 [46]; Ortsverein IV 544; Subſkribenten der „Gelehrtenrepublik" III 148; Verlagsproduktion II 84. 528; Zeitung II 41. 43 f. 48. 52.
Hirſchberg II 255; Verlagsproduktion II 83; Moraliſche Wochenſchrift II 61.
Hof II 371, III 53; Verlagsproduktion II 83. 529.
Holland II 251. 386. 415, IV 34 f. 82. 472; Blüte II 35 und Vorherrſchaft I 90. 371. 513 f. 497. 499 f. 520; Vorbild für den deutſchen Buchhandel II 307; Ausſtattung, Typographie II 90. 215. 338, III 329; Hebräiſcher Buchdruck II 371; Bücherliebe II 18; Kunſt- und Zeitblätter II 373; Kartographie II 367 f.; Katalog II 306 f. 314. 318. 494; Papierfabrikation II 22; Verlegerband II 275; Zenſur, Preßfreiheit I 498, II 215. 217, III 432; — Auktion I 497, II 15. 327. 329 f.; unſittliche Literatur III 310; Nachdruck I 498 f., II 90. 215. 217. 241 und deutſcher Markt II 398 f.; — Anteil am deutſchen Meßverkehr II 76 f. 79 f.; Frankfurter Meſſe: Beſuch II 137. 525 [3], Bevorzugung, Befreiung vom Pflichtexemplar II 236. 240 ff. 444, Widerſtand gegen Pflicht-

exemplar I 715 f., II 234. 242. 248 und Taxe I 683. 695 ff. 711; — vom Tausch- zum Bar-, vom persönlichen Meß- zum direkten Verkehr II 90. 215—220. 397. 447. 503, III 39; Eindringen in Deutschland II 215 ff. 339, in Leipzig II 79. 218 ff.; Rechtsschutz ohne Privileg, Übersetzungsrecht III 16; Privilegverweigerung und diesbezügliches Verhältnis zu Kursachsen II 207. 217, III 10. 16; Bücherpreis III 38 f.; Reich'sche Reformbestrebungen III 16. 18. 40; — Besuch der Leipziger Messe (um 1800) III 531 f.; Herrschaft in Emden II 396; — Organisation III 212; Verbreitung der deutschen Zeitungen in Holland II 44.
Holstein IV 162; Zensur III 364.

Japan, Papierfabrikation I 227.
Jauer, Verlagsproduktion II 84.
Jena II 147. 149. 324. 344 f. 350 f., III 414. 489 f. 556, IV 10; Leipziger Auslieferung (1704) II 294; Bedenken die Rechtswidrigkeit des Nachdrucks betr. (Juristenfakultät, 1722) I 746; Besuch der Frankfurter Messe I 669. 773, II 525 [3]; Bücherauktionsordnung (1683) II 328; deutsch und lateinisch II 391; Eintreffen zur Leipziger Messe II 265; Insinuation kaiserl. Privilegs in Leipzig (um 1610) II 172; Kontanthandel III 55; Lohndruck II 200; Leipziger Messe II 149. 265; Nachdruck zwischen Jenaer Buchdruckern II 428; nur nach Leipzig gek. Bücher II 154; Opposition gegen kaiserl. Kommission (Leucht 1608/09) I 622. 624 f. 634; pro novitate (1620) II 285; Signet I 825; Statistisches: Buchdrucker II 351, Buchhändler II 351. 387, Disp.-Händler, Schrift- und Figurschneider, Kunst- und Disp.-Händler, Kupferdrucker, Kupferstecher, Schriftgießer II 351; Universität II 86; Universitätsbibliothek III 267; reiner Verlag II 447, III 187; Verlagsproduktion II 82—85. 154. 530. 547 [219a], III 471. 473. IV 455; Verzeichnis der ständigen Meßbesucher (1741) II 386 ff.; Zeitung II 48.
Iglau II 532 [46].
Illyrien, „Deutsche Union" III 180.
Ingolstadt I 485. 500. 559. 768, II 384; Besuch der Frankfurter Messe I 773; erster Drucker I 177; Jesuiten I 563; Frankfurter Messe II 251; Neuigkeitssendung (1523. 1529) II 6; Utriusque juris rubricae I 334; Signet I 825; Verlagsproduktion II 82. 84. 527; Vorzeigung der Privilegien (1569) I 613; Zensur I 562.
Innsbruck I 559, III 76; Verlagsproduktion II 83. 528, IV 455.
Irland, Illustration I 237 f.; beschränkte Schutzfrist (1801) III 113.
Italien III 523. 525, IV 34; Anteil am deutschen Meßverkehr II 77. 79 f.; Auktion II 15; Besuch der Leipziger Messe III 202 f. 532; Bücherpreis III 38; Einband I 257; Einführung des Buchdrucks I 181—192; Exlibris I 247; Illustration I 245. 249; Katalog II 318; Organisation II 2, III 212; Papierindustrie I 228; Verkehr mit Deutschland I 457, II 143, III 505. 534; von Leipziger Buchhändlern bereist II 157; Zeitung II 44; Zensur III 344.
Jülich-Kleve-Berg I 606.
Jüterbogk II 143.

Kahla III 557.
Kaiserslautern IV 503.
Kalisch IV 59.
Kamburg III 557.
Kammlach II 367.
Karlsbad II 445.
Karlskron, Sortimentskatalog II 307.
Karlsruhe III 53. 326; Bibliothek III 265; Gutenbergfeier (1840) IV 237; Journalgesellschaft III 254; Kundenrabatt IV 503; Landkartendruck III

334; Lesegesellschaft III 252. 254; Leipziger Messe III 51; Protest gegen Gewerbefreiheit (1848) IV 429; Subskribenten der „Gelehrtenrepublik" III 148; Verbreitung der Karlsruher Nachdrucke III 72. 77. 104; Verlagsproduktion III 472, IV 455. 457.

Kassel III 53. 71. 281, IV 82. 555; Bibliothek III 265; Buchbinder und Buchhändler II 107; Kasseler Buchhandlungen (Eisenacher Sortimentertag) IV 511; Erklärung der Kasseler Buchhändler, Zensur betr. (1848) IV 300 f.; Frankfurter Messe II 251. 525 [3]; nur nach Leipzig gek. Bücher II 526 [21]; Verlagsproduktion II 82. 84. 527, III 472, IV 455; Zeitung II 52, III 317.

Kaschau IV 165.

Kehl III 515 f.

Kempten, Frankfurter Messe (Pflichtexemplar) II 240; Verlagsproduktion II 83. 529, IV 455; Zensur I 646.

Kiel III 414; numerus clausus II 127; Verlagsproduktion II 84, IV 455.

Kiew III 476.

Kirchheim, Buchbinder II 379.

Kitzen IV 48.

Klagenfurt III 498.

Kleve, Verlagsproduktion II 83. 529; Zeitung III 326.

Koblenz IV 82; Gutenbergfeier (1840) IV 239; Lesegesellschaft III 253; Verlagsproduktion IV 455; Zeitung II 52, III 325.

Koburg II 406. 351; Druck II 354; Jubelschrift (1740) II 23; nur nach Leipzig gek. Bücher II 526 [21]; Verbrennung II 458; reiner Verlag III 187; Verlagsproduktion II 83. 387. 530, IV 455.

Kolberg, Verlagsproduktion II 84.

Kolmar II 381, III482.

Köln I 66. 93—108. 302. 305. 326. 344. 449. 460. 502. 559. 569; II 223. 288. 324. 381 f., III 53, IV 82. 84. 165. 411. 416; Reuchlin's Augenspiegel I 400; Besuch der Frankfurter Messe I 612. 669. 678, II 525 [3]; Besuch der Leipziger Messe II 142 f., III 532; plattdeutsche Bibel I 285; Brief II 288; Buchdruckerordnung I 587; Buchhändlerviertel I 102. 298 f.; Buchkunst, Schreiber I 19. 270; fingierter Druckort I 498; Druckstätte Caxton's I 218; Einband I 261; Einführung des Buchdrucks I 213; Epistolae obscur. vir. I 402; Gehilfenverein IV 437; Handschriftenhandel I 16. 20 f.; Hauptbuchhandelsplatz I 283; Inkunabeln I 93. 278. 286; Landkartenhandel II 367; populäre juristische Literatur I 335 f.; Leipziger Messe II 143; Frankfurter Meßkatalog (1724. 1750) II 254 f. 337. Feyerabend's Meßregister I 478; Plantin's Meßreisen I 505 f.; Meßrelation II 40; Nachdruck I 385; Nachdrucksklage Kölner Druckerverleger (1723) II 438; Nachdrucks-Privilegstreitigkeiten Kölner Verleger untereinander II 232. 436 f. 441 ff.; nur nach Leipzig gek. Bücher II 526 [21]; Opposition gegen die Bulle (1501) I 531; kaiserl. Pflichtexemplar I 645, Widerstand II 234; Gleditsch's Protest in Frankfurt (1736) II 251; Relation II 40; Schreiben des Rats an die Stadt Basel (Klage Hittorp's) I 765; Schriftgießer I 475; Signet I 772. 825; Statistik der Buchhandlungen IV 453; Verlagscharakter I 287, II 444; Verlagsplatz II 155; Verlagsproduktion II 82 ff. 529. 547 [249a], III 472 f., IV 455. 457; Verpackung I 300; Verzeichnis der ständigen Meßbesucher (1741) II 386 ff.; Vorlegung der Privilegien (1569) I 613; Wahlkapitulation (1790) III 365; Wasserzeichen I 233; Zeitung II 41. 44. 48. 50. 53, III 312. 318. 325; Zensur I 99. 105 f. 108. 530. 587 f., III 389 ff.; Universitätszensur I 525 f. 529; Zeitungszensur II 462.

Kolozsvár I 221.
Königgrätz, Bistum, Zensur III 351.
Königsberg II 134. 138. 279 f. 357 f. 418 ff., III 487 f., IV 165. 502; Auchbuchhändler II 416 f.; Auktion II 329: Beschwerde der Königsberger Buchhändler über akad. Ansichtssendung II 277; Besuch der Leipziger Messe II 149; Wallenrodt'sche Bibliothek II 68; Buchbinder II 103. 106. 113 f. und Buchhändler II 107 ff. 113. 522 [74]; Buchdrucker II 113; erster reiner Buchhändler II 99. 128; Buchhändlerprivileg (1656) II 123; Buchhändlerprüfung II 113—116; Buchladen der Waesberge II 215; angestellter Druckerverleger II 521 [34]; Eingabe der Königsberger Buchhändler (1641; Zoll) II 124; Jahrmarkt II 532 [46]; Intelligenzblatt II 63; Käuferrabatt II 491; Klage gegen Ortsfremde II 126; Leipziger Lager- und Kommissionswesen II 157; Leipziger Messe II 149. 157; Monopol und Polypol (1574—1696) II 130 ff.; numerus clausus II 128; Privatbibliothek II 15; Reich'sche Reformbestrebungen III 21. 39; Sortimentsbuchhandel II 128; Statistik der Buchhandlungen II 357 f.; Stadtbibliothek II 16; Subskribenten der „Gelehrtenrepublik" III 148; Taxe der akad. Buchdrucker (1665) II 479; Universitätsbuchdrucker II 101; Verfügung Friedrichs des Ersten, akad. Buchdrucker betr. (1709) II 101; Verlagsproduktion II 82 f. 530, III 472 f., IV 455; Verzeichnis der ständigen Meßbesucher (1741) II 387 f.; Moralische Wochenschrift III 320; Zeitung II 48. 52.
Königsberg i. d. Neumark IV 49.
Konstantinopel IV 55.
Konstanz I 582; Verbreitung von Luther's Schriften I 415; Verlagsproduktion II 82. 529; Zeitung II 52.
Kopenhagen II 415, III 533; Leipziger Auslieferung II 294; Besuch der Leipziger Messe III 531; deutsche Buchhändler II 394; Geschäftsverkehr II 90; Humanismus I 363; Frankfurter Messe II 525 [3]; Niederlassung der Elsevier I 518; numerus clausus II 127; Freytag'sche Presse III 334; Gleditsch's Protest (1736) II 252; Reich'sche Reformbestrebungen III 39. 42; Verzeichnis der ständigen Meßbesucher (1741) II 397; Moralische Wochenschrift III 320; Zeitung II 50.
Korea, Papierfabrikation I 227.
Köstritz II 268.
Köthen, Lesegesellschaft III 252. 649 [16]; Verlagsproduktion II 84. 528, III 472.
Kottbus II 282. 353; Verlagsproduktion II 84.
Krakau III 529; Filiale Koberger's I 279. 358; Leipziger Messe II 143. 149; Viti-Markt 532 [46].
Krefeld, Verlagsproduktion IV 455; Zeitung III 318. 326.
Kremsmünster, Laienbrüder als Buchbinder I 260.
Kreuznach III 529 f.; Leihbibliothek III 272.
Kroatien, Firmenzahl und Bevölkerung IV 489.
Krossen II 282. 344. 353; Verlagsproduktion II 84.
Kulmbach, Verlagsproduktion II 84.
Kurland II 223, IV 62.
Kurpfalz (Pfalzbayern), Landesverordnung (1675): Verhältnis zum kaiserl. Privileg II 438; Schulwesen II 86; Widerstand gegen kaiserl. Pflichtexemplar (1608) II 233; Zensur I 591, II 462, III 422; Widerstand gegen kaiserl. Zensur in Frankfurt I 616; Zeitungszensur II 462.
Kursachsen s. Sachsen.
Küstrin III 557.

Laibach II 385, III 181; Buchbinder als Buchhändler II 106; Zensur III 351.
Landshut, Verlagsproduktion IV 455.

Langenberg II 234.
Langensalza III 490; Buchdruck II 200; Verlagsproduktion II 84, III 472.
La Rochelle I 519.
Laubach III 8.
Lauban II 255; Honorar II 483; Statistik der Schriftsteller III 249; Verlagsproduktion II 83.
Lauenburg, Preßgesetzgebung IV 310. 316.
Lauingen (Laugingen), Meßkatalog (1565) I 481; Verlagsproduktion II 83. 529; Wasserzeichen I 233.
Lausanne III 533.
Lausitz, Verlagsproduktion II 527.
Lautern III 529.
Leesdorf, Papierfabrikation I 230.
Leiden I 512, III 533; Anteil am deutschen Meßverkehr II 77. 79 f.; Anzahl der Buchdrucker, Buchhändler I 514; Besuch der Frankfurter Messe II 525 [3]; Bibliothek I 252; Buchdruck I 217; Verzeichnis der ständigen Meßbesucher (1741) II 397; Zeitung II 53.
Leipzig I 283. 318. 328. 464. 591. 622. 670. 725, II 89. 129. 320. 336—342. 344 f. 475. 491. 513, III 473—479. 485. 524. 567, IV 55. 65. 429; Handschriftzeit I 16, II 140; Frühzeit I 144—151, II 141. 143 f.; Reformationszeit I 151 f., II 5. 7 f. 146 ff. 150; (1539—1648) I 152—159, II 148 ff. 164. 179. 202; (1648—1740) II 181. 201 f. 336—342. 362; (1740—1805) III 473—479; — Kummers Abrechnungslokal III 224—228; Adreßbuch II 412; Aufschwung (um 1680 ff.) II 139. 181. 201 f. 362; Auktion, A.-Katalog, A.-Ordnung, Verbot (1678) II 327 ff.; Auslandsverkehr II 79. 398; Auswärtige: Verhältnis zu ihnen IV 189—192; Barverkehr II 447. 449; Beförderer der Dessauer Gelehrtenbuchhandlung III 165; Berlin: Konkurrenz III 88. 155 f. 483 f.; Bestellanstalt IV 346. 407. 551; Börse: Verhältnis zu ihr IV 189—192; Buchbinder I 261, II 134, und Buchhändler II 97 f. 104. 106 f. 109 f.; Buchbinderinnung II 416; Buchdruck, Buchdrucker, Buchdruckerei II 99. 141. 196. 200. 214. 260. 264. 373. 412; Buchdrucker und Buchhändler II 96 ff.; B.-Gesellschaft II 373; B.-Ordnung I 274, II 22. 479; Bücherkommission s. d.; Bücherpreise III 57. 67; Bücherrolle IV 230; Buchführer (reine Sortimenter, 1489—1530) I 301 f.; Buchhändlerbörse s. d.; Buchhändlereid III 422; Buchhändlerinnung II 120 ff.; Buchhändlerviertel I 298, II 263; Buchkrämer II 135; sächsische Deputierte III 46. 49; deutsch und lat. II 153 ff.; Disputationshandel II 316. 527; Druckerverlag II 448; Drucker- und Setzerlohn II 479; Druckkosten II 479; Druckplatz II 201. 260, III 483; Einband I 259; Eingabe der Buchhändler, kaiserl. Visitationsmandat betr. (1609): an Kurfürst von Sachsen I 624 ff., an Rat zu Leipzig I 628 f.; Eingabe der Buchhändler, Lage des Leipziger Buchhandels betr. (1667) I 493 f. 446, (1671) I 491; Leipziger Entwurf des Börsenvereinsstatuts (1831) IV 186 ff.; Wendler'sche Freischule III 119; Fremdherrschaft (1806 ff.): Lage des Buchhandels IV 10. 35. 38; Gebet- und Erbauungsbücher (im 30jähr. Krieg) I 492; kaufmännische Genossenschaftsbibliothek II 68; Großverleger (1680 ff.) II 202—220; Gutenbergfeier (1840) IV 214. 238 f.; Leipziger Handel, Handlungsart III 191 f. 194—197. 199. 207. 589, Verderblichkeit für den Reichsbuchhandel III 205—212; Handschriftenhandel I 16, II 140; Holland, Holländer II 79. 215—220, III 10; Honorar III 119 f. 121; Icones II 340; „In allen Buchhandlungen zu haben" II 333; Intelligenzblatt II 64, III 328; Intelligenz-Zensur II 64 f.; Richter's Kaffeehaus

III 224; Kaufkraft des Geldes II 506; Ackerleins Keller IV 342; Koberger: Briefwechsel I 350. 357, Faktor I 279; Konditionsverkehr III 219. 223; Wollenwebers Konditorei IV 342; Wiener Kongreß (1815) IV 71; Kontanthändler III 55. 58, vgl. Netto; Kontribution (1759) III 10; Konvikt III 119; Dreißigjähr. Krieg II 179; Kriegsjahr (1866) IV 467; Kundenrabatt und Schleuderei (um 1800) III 564 f. 577. 591. 600. 602. 604, (um 1820) IV 136. 138—152, (um 1840) IV 377 f., (um 1870 ff.) IV 439. 448; Lagermiete IV 497; Landkartendruck II 334; Leihbibliothek III 257 ff. 263 f.; Leseinstitut III 262 f.; populäre jurist. Literatur I 329. 336 f.; Lotterie II 331 f.; Luther: Erstlingsschriften I 412 ff.; Frankfurter Messe: Besuch II 138. 525 [3], III 52; Frankfurter Meßkatalog (1750) II 337; Feyerabend's Meßregister I 478; „Museum" (Beygang) III 262. 264; Nachdruck: Abstellung durch Reichstag (Ende 17. Jahrh.) II 446; Eingabe an Württemberg (1779) III 105; Nettohändler III 13. 206 f., vgl. Kontant; numerus clausus II 126; nur nach Leipzig gek. Bücher II 153; Papierfabrikation, -handel, -industrie I 230. 475 ff., II 109. 214; Paulinum III 229, IV 191 f. 194; Pergamenter I 226; Petition: Wahlkapitulation (1790) III 445 f.; kaiserl. Pflichtexemplar II 233 f.; Platzbuchhandel II 141. 143 f. 146—150; Preußen: Eifersucht III 155. 483; Privatbibliothek II 14. 151; pro novitate II 285 f. 291 ff.; Gleditsch's Protest (1736) II 251 f.; Protest gegen Privilegierung von Elementarschulbüchern II 430; Rat: Fürsorge für Leipziger Buchhandel II 198 ff., gegen Reich's Reformbestrebungen III 24 f. 38; Reich'sche Reformbestrebungen III 11 ff. 15. 20 f. 38—41; Reformbewegung (1801/02) III 577 ff. 594 f. 597. 599. 607 ff. 613. 616, (1878 ff.) IV 531. 533 ff. 541. 549. 561. 569; Reichsbuchhandel III 54. 65. 206. 209 f.; Schöppenstuhl II 172; Schriftgießerei II 385; Signet I 825; Sommerwohnungen II 263; ausländ. Sortiment II 533; Sortimentskatalog II 307; Stadtbibliothek II 67, III 265; Statistisches: Buchbinder II 338, Buchdrucker II 179. 338 f., III 477 f., Buchhändler II 144. 179. 337 ff. 387, III 477. 666 [9], IV 453, Buntpapierfabr., Kartenmaler III 478, Kupferdrucker II 338, III 478; Kupferstecher II 338 f., III 478, Papierfabr., Pergamentmacher III 478, Schriftgießer II 338 f., III 478, Schriftsteller III 249 f., Spielkartenfabr., Steinschneider III 478; Subskribenten der „Gelehrtenrepublik" III 148; Frankfurter Taxe II 485; Taxation II 487; Taxvorschlag (1667) II 496; Überfüllung III 560; Universität: gegen Reich's Reformbestrebungen III 24 ff., gegen Unterdrückung des Nachdrucks III 90, Mietkontrakt mit Horvath (1797) III 229; Universitätsbibliothek III 267; Universitätsgerichtsbarkeit II 263; Universitätszensur I 596. 598. 600, II 173. 175; — Vereine: Buchhändlerverein (1696) I 733; Buchhändler zu Leipzig IV 190—194. 249 ff. 254. 278. 329. 331. 345 f. 399. 406 f. 421 f. 439. 532. 543. 551. 564. 570. 572; Buchhandlungsgehilfen IV 407. 437; „Äolus" IV 437; Deputierte IV 32—35. 40 f. 64. 96. 135 f. 165. 190. 193; Kommissionäre IV 547; Sortimentsbuchhändler IV 547. 564. 569 f.; Freie Vereinigung der Leipziger Sortimenter IV 570 f.; Verlegerverein IV 447. 493. 521; — reiner Verlag II 446 ff., III 187. 206 f.; Verlagscharakter I 287, II 75; Verlagsgesellschaft (1512 ff.) I 131. 295 f.; Verlagsplatz III 4. 9. 473 f.; Verlagsproduktion II 82 f. 85. 137. 153.

155. 201 f. 528. 547[249a], III 471 f. 483, IV 455 f.; Verlegerhochmut III 606; Verleger und Autor III 124; Vertrag gegen Schleuderei, Nachdrucksvertrieb (1820. 1821) IV 139—152; Verzeichnis der ständigen Meßbesucher II 386 ff.; Schedel's Weltchronik I 293. 768; Moralische Wochenschrift II 61, III 320; Zahlungsrechnung III 188; Zeitschrift II 55 f.; 58 ff., III 321. 323 ff.; Zeitung II 41. 47 f. 50. 52. 64, III 312 f. 317. 328 f. 589. 594; Zensur und Preßpolizei (1522—1539) I 151 ff. 421. 427. 592 ff., II 147, (1539 ff.) I 595—598. 600 II 159—162. 173. 175. 465, Theologenfakultät (1697) II 463, Vogel: „Geschichte Leipzigs" II 462; Zentralplatz und Provinz II 255 f. III 206 ff. 209—212. 475. 564 f.; 571, IV 376 ff. 497; bibliopol. Zweiteilung II 336 f. — Vgl. Abrechnung, Leipziger Kommissionsgeschäft, Leipziger Messe.

Leiria, Buchdruck (15. Jahrh.) I 209.

Leitmeritz III 18.

Lemberg III 486; Ortsverein IV 437.

Lemgo II 382, III 493, IV 81; Besuch der Frankfurter Messe II 337; Nachdruck und Barverkehr II 449; pro novitate II 292; Gleditsch's Protest (1736) II 252; Reich'sche Reformbestrebungen III 21; Verlagsproduktion II 83. 529, III 472.

Leonberg II 376; Buchbinder II 379.

Lerida, Buchdruck (15. Jahrh.) I 207.

Leuwarden I 512.

Liebau, Moralische Wochenschrift III 320.

Liebetau II 149.

Liech II 527.

Liegnitz II 352; öffentliche Bibliothek III 267; Journalzirkel III 255; Leihbibliothek III 255. 260; Lesegesellschaft III 649[16]; Lesekreis III 255. 261; Leipziger Messe II 149; nur nach Leipzig gek. Bücher II 154; Papierfabrikation I 230; Verlagsproduktion II 83. 154. 530, III 472.

Lindau III 51; Verlagsproduktion II 529.

Lindisfarne I 260.

Lingen, Verlagsproduktion III 472.

Linz III 498; Trattner's Druckerei und Filiale III 19. 76; Jahrmarkt II 281; Verlagsproduktion II 84, IV 455; Zeitung III 318.

Lippstadt II 52.

Lissabon III 533; Drucker (15./16. Jahrh.) I 209—212; Subskribenten der „Gelehrtenrepublik" III 148; Zeitung II 41.

Livland II 223. 280, IV 11. 62. Besuch der Leipziger Messe III 531; Zensur III 430.

Löbau II 344.

London I 102. 471; Anteil am deutschen Meßverkehr II 77. 79 f.; Besuch der Leipziger Messe III 532, IV 55; Bücherkaufen IV 509; Buchhändlerviertel I 102. 298; Bulletin II 47; Handschriftenhandel I 21; Intelligenzblatt II 63; Nachdruck III 113; Office of Intelligence II 62; Organisation III 244, und Literatur IV 79; Sozietät der Wissenschaften II 55; Subskribenten der „Gelehrtenrepublik" III 148; Verkehr mit Deutschland III 533 ff.; Zeitung II 41. 44. 47; Zentralplatz II 2.

Lorch, Kloster II 376.

Lothringen, Papierhandel I 476; Zoll III 533.

Löwen I 102. 464. 559; Anteil am deutschen Meßverkehr II 77. 80; Drucker (15. Jahrh.) I 214 f.; populäre juristische Literatur I 339; Rechnungsbuch Froben & Episcopius I 459; Reuchlin: Augenspiegel I 400.

Lübben IV 35; Verlagsproduktion II 83.

Lübeck I 28. 93. 167. 173. 174. 220. 336. 344 f. 448. 768, II 279. 360. 362, III 494, IV 55. 495; Besuch der Frankfurter Messe II 525[3]; plattdeutsche Bibel I 285; Bibliothek II 67; Buchbinder und Buchhändler II 107 f.; Bücherbezug (15. Jahrh.) I 278; Interzession des Frankfurter Rats I 74.

450. 759; Leipziger Meſſe: Beſuch II 142; nur nach Leipzig gek. Bücher II 526 [21]; Schreiben des Rats der Stadt Frankfurt (1480) I 762; Sortimentsbetrieb IV 384; Verlagsproduktion II 83. 530, III 472. IV 455; Verzeichnis der ſtändigen Meßbeſucher (1741) II 387; Zeitſchrift II 56; Zeitung II 48. 52, III 317.

Lublin II 532 [46].

Lucca I 458; Wanderdrucker I 192 f.; Waſſerzeichen I 233.

Luckau III 129.

Ludwigburg III 71. 511; herzogl. Bibliothek III 265.

Lugdunum, Handſchriftenhandel I 10.

Lüneburg II 360. 415; Beſuch der Leipziger Meſſe I 686; Buchbinder und Buchhändler II 108. 115; Einführung des Buchdrucks I 179; Verlagsproduktion I 492, II 82 f. 528, III 472, IV 455; Zeitung II 50.

Lüttich II 223; Frankfurter Meßkatalog (1750) II 255. 337; Verzeichnis der ſtändigen Meßbeſucher (1741) II 397.

Lützenburg, Beſuch der Frankfurter Meſſe III 52.

Lützow-Wismar, Verlagsproduktion III 472.

Luxenburg III 514; Verlagsproduktion II 83. 529.

Luzern, Markt I 584; Verlagsproduktion II 528.

Lyon I 196. 199. 293. 448, II 288. 415, III 533, IV 79; Aldinen: Nachdruck I 385; Anteil am deutſchen Meßverkehr II 76. 79 f.; Blüte des Buchhandels (1668/69) II 35; Buchhandel (16. Jahrh.) I 203 f.; Ferd. Columbus: Teſtament I 458; Lyoneſer Drucke I 204; deutſche Drucker (15. Jahrh.) I 200—203; Lyoneſer Klaſſikerausgaben II 151; Koberger: Briefwechſel I 345. 349 ff. 353. 358, Filiale I 140; Leinenpapier I 228; populäre juriſt. Literatur I 329. 339 f.; Leipzig: Meſſe, Niederlaſſung II 156; Frankfurter Meſſe I 478. 612. 774, II 138. 152. 525 [3]; Lyoneſer Meſſe I 349 f.; nur nach Leipzig gek. Bücher II 526 [21]; Rechnungsbuch Froben & Episcopius I 459; Schriftgießerei I 414; direkter Verkehr mit deutſchem Publikum II 399; Verlagscharakter I 286; Zweigniederlaſſung I 279.

Madrid, Buchdruck (15. Jahrh.) I 206.

Magdeburg I 150. 165 ff. 567, II 324. 356. 415. 485. 489; Buchbinder und Buchhändler II 107 f. 117; Buchdruck II 141, Anzahl der Buchdrucker II 356; Bücherbezug zur Reformationszeit II 4 f. 7; Reich's Buchhandelsgeſellſchaft III 21; angeſtellte Druckerverleger II 521 [34]; Jahrmarkt II 532 [46]; Inſinuation kaiſerl. Privilegs in Leipzig II 172. 176; Intelligenzblatt II 63; Kloſterdruckerei I 62; Leipziger Lager- und Kommiſſionsweſen II 157; populäre [illegible] Literatur I 336; Frankfurter Meſſe II 525 [3]; Leipziger M[illegible] II 141. 143. 157; Beſuch I 686; numerus clausus II 127; nur nach Leipzig gek. Bücher II 154; Proteſt gegen Gewerbefreiheit (1848) IV 429; Verlagsproduktion II 82 f. 85. 154. 528, III 472 f., IV 455. 457; lutheriſcher Vorort I 429; Zeitung II 41 f. 52; Zenſur I 530.

Mähren II 149, III 498; Statiſtik der Schriftſteller III 250.

Mailand I 293. 350. 381. 767, III 533; Beteiligung des Großkapitals I 288; Buchdruck (15. Jahrh.) I 187; Buchhandel im Altertum I 10; L. Columella de re rustica I 22; deutſche Drucker (15. Jahrh.) I 191 f.; Einband I 251; Geſellſchaftsvertrag (1472) I 289; Handſchriftenhandel I 21; populäre juriſt. Literatur I 338.

Mainz I 67—80. 281. 559. 662, II 408, IV 82. 165; Begeiſterung für Luther I 415; Bibel (42zeil.) I 52; Catholicon I 50; Confessionale Bartholomaei I

335; Einnahme (1462) I 52. 450; Epistolae obscur. vir. I 402; Erfindung des Buchdrucks: Fabri, Rolewinck I 62; Gensfleisch I 31 f.; Gutenberg, Erfindung I 33 f. 37. 40 ff. 46. 66; Jenson I 266; Kommissionsplatz IV 351 f.; Leibniz II 34; Lesegesellschaft III 649 [16]. 650 [17]; Mahnung der christenheit I 245; Frankfurter Messe: Besuch I 774, II 525 [3], III 52; Leipziger Messe II 143; Frankfurter Meßkatalog (1733) II 254; kath. Meßkatalog I 485 f.; Signet I 825; Deutsche Union III 180. 182; Universitätszensur I 400; Verbrennung III 396; reiner Verlag III 187; Verlagsproduktion II 82. 84. 527, III 472 f., IV 455. 457; Verpackung I 300; Verzeichnis der ständigen Meßbesucher (1741) II 387; Vorlegung der Privilegien (1569) I 613; Zeitung III 325.

Mainz, Erzbistum und Kurfürstentum, Bücherkommission I 581; Bücherregal I 655. 657 f., III 366; Erzkanzellariat I 485. 655—659, III 366; kath. Meßkatalog I 485 ff.; Pflichtexemplar I 654—657, II 243 f. 247; Reichsnachdruckermesse III 63; Wahlkapitulation (1790) III 365 f. 446; Zensur I 400. 526—530. 533 f. 587, III 390.

Mannheim III 51. 53. 516. 529 f.; Besuch der Frankfurter Messe III 52; Buchdruckerverruf II 438; Nachdrucksklage (1723) II 438; „Freie Niederlage" III 73 f. 216; Reichsbuchhandel III 55; ausländ. Sortiment III 533; Subskribenten der Gelehrtenrepublik III 148; Verlagsproduktion III 472, IV 455.

Mansfeld II 530.

Marburg II 381. 408. 415, III 53, IV 411. 555; Katalog II 277; Lesegesellschaft III 253; Literaturgesellschaft III 253; nur nach Leipzig gek. Bücher II 526 [21]; Gleditsch's Protest (1736) II 251; Universität II 86; Universitätsbibliothek III 253. 267; Verlagsproduktion II 82 f. 527, III 472 f., IV 455; Zeitschrift II 59.

Marienthal i. Rheingau I 62. 79. 143 f.

Marienwerder III 488; Intelligenzblatt II 63.

Marschlins III 173.

Marseille III 533; Einführung des Buchdrucks I 205.

Martinsdyck I 216.

Martinskloster in Tours I 251.

Massilia I 10.

Mecklenburg II 148 f. 361. 522 [52], IV 65; Auktion II 329; Buchbinder, Buchführer, Buchdrucker II 128; Buchbinder und Buchhändler II 109; Entwicklung des berufsmäßigen Buchhandels II 99. 128; Zeitschrift II 58; Zensur I 607, III 427.

Meersburg III 511.

Meißen, Buchhandlungen III 563; Schriftsteller III 249; Verlagsproduktion III 472, IV 455.

— Amt I 593.

Memel III 430.

Memmingen I 416; Einführung des Buchdrucks I 175; populäre juristische Literatur I 334.

Merseburg, Buchdruck II 200, Einführung I 173; Humanismus I 363; Verlagsproduktion II 83; Verzeichnis der ständigen Meßbesucher (1741) II 387; Zeitung III 287; Zensur II 465.

Messina, Wanderdrucker I 193.

Metz, Besuch der Leipziger Messe III 532; Signet I 825.

Minden, Intelligenzblatt II 63; Verlagsproduktion II 84.

Mitau II 395. 487. 534; Reich'sche Reformbestrebungen III 39; Subskribenten der Gelehrtenrepublik III 148.

Mittweida, Besuch der Leipziger Messe II 141.

Modena I 250.

Moldau III 486, IV 55.

Molsheim, Verlagsproduktion II 83. 530.

Mömpelgart, Verlagsproduktion 83. 530.

Mons I 350.
Monserrate, Abtei I 281.
Monte Cassino, Benediktinerabtei I 27.
Montpellier IV 79.
Monza, Missale Theodelinde's I 252.
Moskau III 476; Moralische Wochenschrift II 61; Zensur III 429.
Mühlbach, Lesegesellschaft III 253. 255. 649[16].
Mühlhausen, Papierfabrikation II 142; Verlagsproduktion II 84. 530.
München I 559. 768, II 382 ff. 400, III 367. 510, IV 8 f. 82. 165. 498; Modernes Antiquariat IV 440; Bibliothek III 265, Bucheinbände der Hofbibliothek I 251. 261; Mentel's deutsche Bibel I 84; Ravennater Breviarium I 224; Buchbinder und Buchhändler II 108. 111; Chorbücher Heinrichs des Zweiten I 252; erste Drucker I 175; Dult, Jakobidult, Messe II 383, 531, IV 7; Gebetbuch Maximilians I 239; Intelligenzblatt III 328; Kommissionshandel III 359 f. 368 f.; Kommissionsplatz III 500 f.; Kupferstichsammlung (Reiberdrucke) I 242; Lithographie III 336; Leihbibliothek III 257 f.; kath. Meßkatalog I 487; Ortsverein IV 544; Reich'sche Reformbestrebungen III 21; Romfahrtbüchlein (1481) I 327; Speditionshandel III 359 f.; Statistisches: Bilderhändler, Buchbinder, Buchdrucker II 384, Buchhändler II 382 ff., IV 453, Kartenmacher, Kupferdrucker, Papierer, Pergamenter, Zeitungsdrucker II 384; Stereotypie III 336; Verlagsproduktion II 82. 84 f. 527, III 472, IV 455. 457; Verzeichnis der ständigen Meßbesucher (1741) II 387; Vorstellung der Buchdrucker und Buchhändler (1850 Jan., März) IV 306 f.; Vorstellung der sämtlichen Buchhändler gegen das Censuredikt (1791) III 367—373; Zeitschrift II 59; Zeitung II 41. 52, III 314. 318. 328; Zensur I 561, III 385; Zentralplatz III 500.
Münster I 87, IV 81; Buchbinder II 523[75]; Einführung des Buchdrucks I 177; Handschriftenhandel I 21; Humanismus und Buchhandel I 364; Ortsverein IV 543; Verbreitung der luth. Flugschriften I 429 f.; Verlagsproduktion II 82. 529, III 472, IV 455.
Muskau II 477.

Nagy-Szent-Miklos I 240.
Nassau, Zensur, Zeitungszensur IV 126; Verordnung über Buchdr. und Buchh. (1814) IV 65 f.
Naumburg II 345. 413, IV 35; Buchdruck II 200; Frankfurter Messe II 525[3]; Leipziger Messe I 686; Naumburger Messe I 277. 574, II 144. 281. 345, Meßkatalog II 281; Statistisches: Buchbinder, Buchdrucker, Buchhändler II 345; Verlagsproduktion II 83; Zensur II 465.
Neapel III 533; Altertum I 10; Einführung des Buchdrucks I 193; Museo nazionale: Buchrolle I 223; Wanderdrucker I 193.
Neckarsulm IV 7.
Neubrandenburg II 149; Verlagsproduktion II 84.
Neuburg a. D., Verlagsproduktion II 83. 527.
Neuhofen II 528.
Neumark IV 49.
Neu-Ruppin, Verlagsproduktion II 84.
Neustadt a. Aisch III 508.
Neustadt a. H., nur nach Leipzig gek. Bücher II 526[21]; Verlagsproduktion II 82. 527.
Neustadt a. M. II 535[89].
Neuwied, Nachdruck III 104; Zeitung III 314.
Newyork, Gießmaschine IV 285.
Niederlande I 241. 243, III 523; Dekret, Buchdruck und Buchhandel betr. (1814) IV 70 f. 105; Drucker der Frühzeit I 212—217; Miniaturmalerei I 20.
Niederlausitz II 344, III 528; pro novitate II 292.

Niederösterreich, Firmenzahl und Bevölkerung IV 489.
Niederrhein IV 162.
Niedersachsen III 27. 56; binnenländisches (Verlagsproduktion) II 528; maritimes (Verlagsproduktion) II 530.
Nikolsburg I 442 f.
Nimwegen I 216, II 525 3.
Nordamerika IV 55; Nachdruck IV 326.
Norddeutschland II 58. 251 f. 237. 345, III 11. 18. 75. 213; Bücherpreis II 505; Eingabe an Württemberg (1779, Nachdruck betr.) III 105; Honorar III 122; Konditionssystem III 193. 196; literar- und buchhandelsgeschichtlich II 81. 85—88. 337. 450; Privatbibliothek III 268; Moralische Wochenschrift III 320; Zensur III 395.
Nordosten II 82. 85.
Nordwestdeutschland, Verlagsproduktion II 529.
Nordhausen II 324; Verlagsproduktion II 83, IV 455.
Nördlingen II 378, III 51. 53; „Deutschland in seiner tiefen Erniedrigung" IV 5; Handschriftenhandel I 20. 449; Nördlinger Messe I 21. 277. 349. 378; Frankfurter Meßkatalog (1733) II 254; Verlagsproduktion II 84, III 472; Zeitschrift III 323.
Nozani, Wanderdrucker I 192.
Nürnberg I 66. 138—144. 161. 169. 221. 275. 279. 311. 404. 449. 493. 502. 508. 646. 708. 767, II 324. 364—371. 372 f. 378. 475. 515, III 51. 53. 118. 329. 371. 502—507. 531, IV 5. 7 f. 65; Kummer's Abrechnungslokal III 225; Aldus, Aldinen I 381 ff.; Ansichtssendung II 278; Barverkehr II 447; Hussitische Bekenntnisschriften I 588; Beteiligung des Großkapitals I 288; deutsche Bibel I 285; Bibeldruck II 345. 347, III 485; Bilderbogen II 133; Bilderlotterie II 331; Blanck: Bildnisse II 339 f.; Buchbinder und Buchhändler II 107 f. 115; Buchdrucker II 380; „Buchdrucker, Formschneider und Briefmaler Pflicht" (1629) II 121; Buchdruckerordnung II 105. 121. 287; Bücherbezug zur Reformationszeit II 5. 7 f.; Buchführer I 302, Treiben der hausierenden I 435; Buchkunst I 270; Buch- und Bilderkrämer II 134; Ferd. Columbus: Testament I 458; Einband I 259; reformatorische Flugschriften I 142. 428 f.; Freiexemplar als Betriebsmittel II 325; Fust und Schöffer II 141; Handwerksordnung (1629) II 125. 297 f.; Illustration I 245 f.; Inkunabeln I 278; Intelligenzblatt II 328; Italien I 457; Klosterdruckerei I 62; Koberger: Briefwechsel I 342—358; Kommissionsgeschäft II 288. 290; Kommissionslager II 285; Kommissionsplatz II 364. 372, III 499 f. 605, IV 351. 353; Kunsthandel III 506; populäre juristische Literatur I 329. 333 f.; deutsche Literatur vor Luther I 407; Luther an den Nürnberger Rat: Diebstahl und Nachdruck der Postille (1525 ff.) I 425 f.; Marktbesuch II 281, III 531; Frankfurter Messe II 227. 234. 242. 251 f., Besuch I 612. 773, II 337. 525 3, III 52; Leipziger Messe II 141 ff. 149 f. 262. 337, Besuch I 686, II 141. 337; Nürnberger Messe I 277, II 85. 223, III 575; oberdeutsche Messe III 216; Feyerabend's Meßregister I 478; Frankfurter Meßkatalog (1733) II 254; Nachdruck: Holland II 217, Luthers Schriften I 411 ff. 428; Nachdrucksverbote: Luthers Schriften (1525, 1532) I 424. 426, Dürer's Proportion (1528), Triumphwagen, Bücher (1532) I 744, Verbot (1633), erneuerte Ordnung (1673) I 753 f., II 421; numerus clausus III 560; nur nach Leipzig gek. Bücher II 526 21; Novellanten II 45; Ortsverein IV 437; Papierfabrikation, -handel I 230. 475, II 143; Blaeu'sche Presse II 21; Privatbibliothek II 14; pro

novitate II 286; Ratsverordnung (1545) II 297; Reich'sche Reformbestrebungen III 21. 29. 39. 42; Reformbewegung (um 1800) III 584. 595; Reichsbuchhandel III 55; Reichsbuchhändlerhandlungsart II 293; Relation II 40; Romfahrtbüchlein I 327; Roth-Scholtz: Icones II 339 f.; Schlußnahme III 214. 216; Schriftgießerei I 268. 474, II 385; Schulwesen II 86; Schwenkfeld'sche Schriften I 563; Signet I 248; Statistisches: Buchdrucker II 373, Buchhändler IV 453; Tauschlager III 212; Textkritiker und Kastigatoren I 309; Theuerdank I 129; Venedig I 381; Verbreitung von Luthers Schriften I 414 f.; reiner Verlag II 447, III 187; Verlag und Vertrieb politisch anstößiger Literatur I 562, IV 4. 6; Verlagscharakter I 287; Verlagsproduktion I 492, II 82 ff. 529. 547 249a, III 471 ff. 485, IV 455. 457; Verordnung (1545, Katalog) II 297; Verpackung I 300; Verzeichnis der ständigen Meßbesucher (1741) II 386 ff.; Vorlegung der Privilegien (1569) I 613; Vorort Frankens III 507; Winkeldruckerei II 455; Wasserzeichen I 233; Moralische Wochenschrift II 60, III 320; Zeitschrift II 59; Zeitung I 41—44. 52, III 313 f. 318. 328, Kampf zwischen geschr. und gedr. II 45; Zensur I 142 f. 280. 455 f. 569—575, III 398—402; süddeutscher Zentralbuchhandel IV 160—163; Zentralplatz II 372, III 499.

Oberösterreich, Zensur II 475.
Oberpfalz II 149.
Obersachsen III 27. 56.
Oberschwaben IV 84.
Odessa IV 55; Zensur III 429.
Ofen I 279. 293. 350. 358. 763.
Offenbach IV 429; Besuch der Frankfurter Messe III 51 f.; Leihbibliothek III 502; Verlagsproduktion II 83 f. 527, III 472.
Offenburg, Einführung des Buchdrucks I 179.
Oldenburg III 528 ff.; Verlagsproduktion IV 455.
Öls, Jüdische Buchdruckerei I 839 8.
Olmütz I 173.
Onolzbach II 340; Verlagsproduktion II 84.
Oppenheim I 79. 602; Einführung des Buchdrucks I 179; populäre juristische Literatur I 335; Signet I 825; Verlagsproduktion II 82. 84. 527.
Oranienburg, Leihbibliothek, Leseinstitut III 260.
Oschatz IV 35; Leihbibliothek III 259; reiner Verlag III 187.
Osnabrück IV 81; Verlagsproduktion II 83. 529; Zeitung III 319.
Österreich II 385, III 53. 498, IV 82. 472; Abgeschlossenheit vom Reiche II 385. 394, III 18 f.; außerhalb des gemeindeutschen Rechtsverbands II 445, III 4 f. 28; Besuch der Leipziger Messe III 531; buchgewerblich-literarisch III 5, IV 62 f.; Buchhandel der Geistlichen III 562; Evangelisierung I 431 f.; Gegenreformation I 432. 493; Geschäftsgründung: Vorschriften (1772) III 561; Leihbibliothek III 381; Marktgerechtigkeit II 281; Meßkatalog III 18; — Nachdruck: Begründung des Nachdruckszeitalters III 4 f. 9; Joseph der Zweite III 74—84; österreichische Bewegung gegen den Nachdruck: Freimaurer III 77, Buchhandel III 77 f., Vorstellung der Studienhofkommission (1784) III 78 ff., Schriftsteller gegen Trattner's „Plan" (1784) III 81 ff.; Zeitungsnachdruck III 83 f.; Archenholtz' Bittschrift, Becker's Versuch, Leipziger Eingabe (1790) III 444 f.; Verlagsassoziation als Schutz gegen österr. Nachdruck III 106. 109; Schwetschke's Versuch (1811) IV 28; Nachdruck (um 1815), „Verteidigung des Büchernachdrucks in Österreich" IV 63. 71. 85—88;

Suspendierung des Nachdrucks (um 1830) IV 167 f.; — Ordnung für Buchhändler und Antiquare (1806) IV 27. 405; Thereſianiſche Ordnung (1772) IV 405; Papiereinfuhrverbot III 337; Pflichtexemplar III 353; Poſt IV 484; Schulpflicht II 491 f.; Felbiger'ſche Schulreform II 391; Statiſtiſches: Ausfuhr (1773 ff.) III 357, Schriftſteller III 250, Buchhändler IV 454; Studienhofkommiſſion III 350; Verein der öſterr. Buchhändler IV 414. 436. 438. 503 f. 543; öſterr. Verlegerverein IV 504; Verlagsproduktion II 85; Moraliſche Wochenſchrift III 320; Zeitſchrift II 59; Zeitung II 52, III 318 f., geſchriebene II 46, III 346 f.; — Zenſur (16./17. Jahrh.) I 163. 553—557; (1648—1740) II 471—478; (1750—1780) III 344—347. 357; (1781—1789) III 347—357; (1790—1804) III 374—382. 388 f.; Verbot der Kataloge verbotener Bücher III 431; (1810) IV 76; (1830—1847) IV 235. 251. 268—277; (1848) IV 296 ff.; Preßgeſetzgebung (1849 ff.) IV 312 ff. 316. 320 ff.; Reviſionsamt III 346 f. 351 f. 376 ff., IV 270—274. 276; Reviſionskommiſſion III 346, IV 321; Viſitation III 352 f.; Zenſurhofkommiſſion III 350.; Acatholicis III 346. 348; admittitur III 356, IV 273; continuantibus III 346. 348; damnatur III 351, IV 273; erga schedam III 346. 348. 375, IV 273; eruditis III 346. 348; permittitur III 356; toleratur, transeat IV 273.

Oſtfriesland II 396, III 529, IV 82; Statiſtik der Schriftſteller III 250.

Oſtpreußen, Statiſtik der Schriftſteller III 249.

Oſtſeeprovinzen II 395, III 484. 534, IV 55; Zenſur III 428 ff.

Öttingen, Wochenzeitung II 42.

Oudenarde I 216.

Oxford I 464, IV 79; Waſſerzeichen I 232.

Paderborn IV 81; Verlagsproduktion II 82. 84. 529, IV 455.

Padua I 96. 464; Humanismus I 397; populäre juriſt. Literatur I 338; Wanderdrucker I 192 f.; Waſſerzeichen I 233.

Paris I 102. 118. 140. 150. 208. 220. 279. 293. 397. 400. 401. 414. 505. 512. 520. 559, II 408. 415, III 533. 535; Abſagebriefe (1871) IV 482; Adreß-Comptoir II 62 f.; Akademie der Wiſſenſchaften II 55. 376; Anteil am deutſchen Meßverkehr II 76. 80; Auswärtige: Behandlung in P. I 529; Beſuch der Baſeler Meſſe I 459, der Frankfurter I 459, II 138. 525*, der Leipziger III 532, IV 55; Buchdruck (15. Jahrh.) I 69. 451; Bücherkaufen IV 509; Buchhändlerviertel I *298; Buchläden I 301; Bulletin II 47; Chambre syndicale III 16 ff.; Ferd. Columbus: Teſtament I 458; deutſche Drucker (15. Jahrh.) I 196—200; Fuſt und Schöffer I 67 ff. 71 ff. 76; Gewerberecht I 519; Handſchriftenhandel, H.-Markt I 19. 21. 69. 451; Koberger: Briefwechſel I 350. 353. 358; deutſche Kommanditen I 459; populäre juriſt. Literatur I 328 f. 339 f.; Frankfurter Meſſe II 288; Pariſer Meſſe I 307; Nationalbibliothek I 110. 251; Organiſation III 244, IV 79; Schriftgießerei II 385; Univerſitätszenſur I 525; direkter Verkehr mit Petersburg und Riga IV 55, mit deutſchem Publikum II 399; Pariſer Verlag in P. aus Straßburg bezogen II 397; Verlagscharakter I 286; Verlagskatalog II 306; Waſſerzeichen I 232; Zeitſchrift, Journal II 35. 39. 55; Zeitung II 41, erſte Tageszeitung II 47; Zentralplatz II 2; Zweigniederlaſſung I 278, deutſche I 71 f. 100.

Parma I 22, III 533.

Paſſau I 281. 768; Buchbinder und Buchhändler II 107; Einführung des

Buchdrucks I 175; Verlagsproduktion II 83. 527, IV 455; Zweigniederlaſſung I 279.
Pavia, populäre juriſt. Literatur I 338.
Pegau IV 35.
Penig III 557, IV 35.
Pennſylvanien III 536.
Pergamon I 4 f. 225.
Pernau, Leihbibliothek III 530; Zenſur III 429.
Perugia I 194 f.
Peſt III 76. 498; Gehilfenverein IV 437; Überſchwemmung (1838) IV 414; Verlagsproduktion IV 455.
Petersburg II 397, III 139. 486. 533. 535, IV 11. 55; Verzeichnis der ſtändigen Meßbeſucher (1741) II 397; Zeitung II 50; Zenſur III 429 f.
Pforzheim I 335. 565. 767; Pforzheimer illuſtr. Ausgaben IV 225.
Philadelphia III 173.
Pirna III 557. 563.
Piſa I 237.
Plauen IV 35; Gutenbergfeier (1840) IV 239; Zeitung III 317.
Polen II 50, III 479, IV 34; Leipziger Meßbezirk II 144. 164. 167. 223; Beſuch der Leipziger Meſſe III 531; Zeitſchrift II 59; Zeitungszenſur II 462.
Pommern II 356 f. 491; Entwicklung des berufsmäßigen Buchhandels II 99; Kirchenordnung (1690) II 67; Statiſtik der Schriftſteller III 249; Verlagsproduktion II 530; Zeitſchrift II 59.
Portugal IV 35; Anteil am deutſchen Meßverkehr II 77; Drucker (15.—16. Jahrh.) I 209—212.
Poſen III 486; Markt I 150, II 144. 532[46]; Leipziger Meſſe II 144; Verlagsproduktion II 530, IV 455.
Poſt, Norddeutſcher Bund IV 484; Thurn und Taxis IV 484.
Potsdam IV 436; Militärwaiſenhaus II 63; Verlagsproduktion III 472, IV 455.
Prag I 16. 251. 293. 619. 767 f., III 19. 76. 498. 579, IV 285; Kummer's Abrechnungslokal III 225; Bibliothek III 265; Brief II 288; Buchbinder und Buchhändler II 108; erſte Drucker I 174; Gehilfenverein IV 437; Gießmaſchine IV 285; Gremium der bürgerlichen Buchhändler IV 405; Gremium der Buch-, Kunſt-, Muſik- und Antiqu.-Handl. IV 437. 543; Kommanditen, Niederlagen I 100. 151. 279. 295; Kommiſſionslager III 605; Leipziger Meſſe, Meßbezirk II 141. 143 f. 149 f.; Prager Meſſe II 85. 281. 532[46], III 531, Meßkatalog II 281, III 531; Meßkatalog III 18; Pergamenter I 226; Papierhandel II 143; Reichsbuchhändlerhandlungsart II 293; Signet I 825; Statiſtik der Buchhandlungen IV 453; böhmiſche Überſetzung der Decem praecepta I 413; reiner Verlag III 187; Verlagsproduktion II 83 ff. 528, III 471. 473, IV 455. 457; Verzeichnis der ſtändigen Meßbeſucher (1741) II 387; Janſon v. Waßberg II 216; Zeitung III 312. 318; Zenſur III 351.
Preßburg II 269, III 24. 498 f.; Buchbinder und Buchhändler II 107; Geſchäftszirkular (1771); Jahresrechnung II 269; Verlagsproduktion III 472; Zeitung III 318.
Preußen, Herzogtum, Oſt- und Weſtpreußen, Leipziger Meßbezirk II 148 f., II 164. 167; Schulbücherprivileg II 102; Zeitſchrift II 58; Zoll II 124.
— Brandenburg-Preußen, Kurfürſtentum, Königreich III 578, IV 11. 28. 65; Altklaſſiker: Preiſe, Gemeingut III 176; Buchhändlerprüfung IV 307 ff. 474 f.; Druckerverlag-Monopol II 104; Geſchäftsgründung: Vorſchriften (1801) III 561; Geſchäftszweige III 527; Gewerbepolizeiedikt (1811) IV 27; Gutenbergfeier (1840) IV 237; Intelligenzblatt II 63. 322; Intervention für Gebr. Halle (1774) III

436; Kalender III 289 f., Preisverordnung II 505; Landrecht III 456—464, IV 24; Papiereinfuhrverbot III 337; Pflichtexemplar IV 312; Post IV 484; Preßfreiheit IV 238. 245. 309; Privileg: Verhältnis zum nichtpreuß. II 438, III 5; Reich'sche Reformbestrebungen III 31 f.; Schulpflicht II 391; Statistisches: Buchhandlungen III 557, IV 454, Schriftsteller III 249 f.; Umsatz und Gewinn III 569; verlagsrechtliche Verhandlungen mit Sachsen (1775, 1780) III 436 ff. 440; reiner Verlag III 187; Wahlkapitulation (1790) III 447; Zeitung II 52, III 313, Statistik IV 209; — Zensur, Preßgesetzgebung (bis gegen 1700) I 591; (1669—1837) II 463. 466—471; (1740—1786) III 409—412; (1786—1797, Religionsedikt, Examinationskommission) III 412—418; (1797—1804) III 418—420; (um 1815) IV 75 f.; Hagemeister's Entwurf (1819) IV 123 ff.; Erneuerung des Religionsedikts (1819) IV 126 f.; (1830—1848) IV 234 f. 240 f. 244—248. 250; Zeitungszensur II 462; Preßgesetzgebung (1848 ff.) IV 307. 309. 316.

Preußisch-Polen, Verlagsproduktion II 530.

Prüm, Goldenes Buch I 251.

Pyrmont III 122. 493.

Quedlinburg II 359, III 491; Geschäftszirkular (1783): Jahresrechnung II 269; Jahrmarkt 532[46]; Verlagsproduktion II 84, III 472 f., IV 455.

Quiberon I 254.

Quimper I 254.

Ravensburg, Papierindustrie I 229. 231.

Regensburg I 189. 251, II 324. 382. 384, III 51. 53; Bibliothek II 67, III 265; Buchbinder und Buchhändler II 107 f.; Buchdruck (15. Jahrh.) I 176 f.; Frankfurter Messe II 337. 525[3]; Leipziger Meßbezirk II 149; Frankfurter Meßkatalog (1733, 1750) II 254 f. 337; Papierfabrikation III 338; kaiserl. Pflichtexemplar II 233; Plan reichsstädtischer Zensurbestimmungen (um 1795) III 401; Gleditsch's Protest II 251; Relation II 40; Statistisches: Buchbinder, Buchdrucker, Buchhändler, Kupferstecher II 384; Verlagsproduktion II 83. 527. 547[249a], III 472, IV 455; Verzeichnis der ständigen Meßbesucher (1741) II 386; Moralische Wochenschrift III 320; Zeitung II 51, III 313. 318; fremde Zweiggeschäfte I 279. 457.

Regensburg, Bistum, Zensur I 525.

Reggio I 22.

Reich, Deutsches, Einwohnerzahl, städt. Bevölkerung II 389.

Reichenau, Benediktinerabei I 28.

Reichsland s. Elsaß-Lothringen.

Reichsstädte, protest., Zensur I 568—582; Schulwesen II 86.

Rendsburg, Verlagsproduktion II 84.

Reuß, Zensur, Preßgesetzgebung II 463. IV 475.

Reutlingen III 53. 431; erste Drucker I 175; populäre jurist. Literatur I 334; Nachdruck IV 169. 323; Verlagscharakter IV 464; Verlagsproduktion IV 455.

Reval II 395; Bücherbezug I 278; Zensur III 429.

Rheims I 10.

Rheingau, Nachdruck III 71.

Rheinlande III 372, IV 84. 416.

Rheinpfalz s. Kurpfalz.

Rheinprovinz IV 82.

Rhodus I 5.

Riedling II 52.

Riga II 395, III 428 f. 533 f., IV 55. 65; Besuch der Leipziger Messe III 531; Bücherbezug I 278; Leihbibliothek III 430; Ortsfremde II 125; Struktur des Buchhandels II 130; Verlagsproduktion III 472 f., IV 455; Zensur III 428 ff.

Rinteln, Bibelausgabe II 347; Gutachten der Juristenfakultät (Klage der Bödnerischen Handlung, 1791) III 453; Verlagsproduktion II 527, IV 455.
Rom I 3. 279, III 533; Anteil am deutschen Meßverkehr II 77. 80; Altertum I 5—11; Barberini'sche Bibliothek: Exultet I 237; Ferd. Columbus: Testament I 458; deutsche Drucker I 182—188; Kopisten I 30; populäre jurist. Literatur I 329. 338; Lateranensisches Museum: Buchrolle I 224; Peterskirche I 252; Preisverhältnis gedruckter und geschriebener Bücher I 70; Romfahrtbüchlein I 327; San Maria sopra Minerva: Exultet I 237; Verlagscharakter I 285; Zeitschrift II 55; Zeitung II 43; Zensur I 532.
Ronneburg III 557.
Rorschach, Relation II 40; Verlagsproduktion II 528.
Rostock II 128. 130. 132. 279 f. 357. 361. 495, III 495; Anzahl der Buchhändler II 361; Auktion II 329; Besuch der Frankfurter Messe II 525 [3]; Buchbinder und Buchhändler II 107; Buchdruck (15. Jahrh.) I 174; angestellte Druckerverleger II 521 [24]; Klosterdruckerei I 174; Marienbibliothek II 68; nur nach Leipzig gek. Bücher II 526 [21]; Reich'sche Reformbestrebungen III 21. 42; Universität II 86. 101. 487; Universitätsbibliothek I 465, II 68, III 541. 554; Universitätsbuchdrucker II 100 f.; Verlagsproduktion II 82 f. 85. 530, III 472, IV 455; Verzeichnis der ständigen Meßbesucher (1741) II 387; Zeitung II 41. 52, III 317; Zensur III 427.
Rothenburg a. T., Landkartenhandel II 367; Verlagsproduktion II 83. 529.
Rotterdam 1 750; Besuch der Frankfurter Messe II 525 [3]; Bücherverbot II 453.
Rottweil, Verlagsproduktion II 83. 529.
Rouen, Buchdruck (15. Jahrh.) I 205; populäre juristische Literatur I 340.
Rudolstadt, Lohndruck II 200. 354; Verlagsproduktion II 84; Zensur II 466.
Ruppin III 557.
Rußland III 535, IV 3. 11. 34. 55. 65. 472; Besuch der Leipziger Messe III 531; Zensur III 344.

Saalfeld, Verlagsproduktion II 84.
Saarbrücken, Verlagsproduktion II 527.
Sachsen (Kurfürstentum, Königreich) II 5. 149. 164. 451, III 9; Bücherkommission s. d.; Buchhandelsdeputierte III 20. 40 f. 49. 162. 438 f.; Buchhändlerverband für das Königreich Sachsen IV 536; Geschäftsgründung: Vorschriften (1802) III 561; Kalender III 291; Lage des Buchhandels (1811) IV 35; — Nachdruck und Privilegwesen: Aufhebung des Generalprivilegs (1616) II 171; Generale (1661) II 190, (1686) I 599. 719. 755, II 189 ff. 289, III 44; Kein Privileg an Holländer (1729) II 445; Mandat und Regulativ (1773) III 42—51. 53 f.; Verhandlungen mit Preußen (1774 ff.) III 436. 439—44 Übersetzungsmonopol III 464—467; Übersetzung und Auszüge III 467—470; Wahlkapitulation (1790) III 447. Privileg: Form und Dauer II 172 f.; Gegenseitigkeit II 174 f.; Handhabung II 175 f. 190—194. 196. 208 f. 212 ff.; Rechtsauffassung II 175 f.; Verhältnis zum kaiserlichen II 438 f., III 5. — Papierfabrikation I 230; Pflichtexemplar I 496, II 173 ff. 185. 187 ff. 191 f. 194 ff. 200, III 40; Widerstand gegen kaiserliches II 233. 244. 246; Polizeiordnung (1651) II 506; Preßfreiheit IV 238 f.; Reich'sche Reformbestrebungen III 11 f. 40 f.; Schulwesen II 86. 392; Statistisches: städt. Bevölkerung II 390, Buchhandlungen IV 454, Schriftsteller III 249; Taxe, Taxordnung I 467. 675 f. 681—687. 700, II 20. 488 f., III 26. 67 f.; reiner Verlag III 187; Verlagsproduktion II 528; „Von den Buchhändlern und Buchdruckern',

(Verordnung 1594) II 160 f. 190. 421; Zeitung II 52; — Zensur, Preßgesetzgebung: (15. Jahrh.) II 142; (bis 1539) I 591—594, II 147; (1539—1618) I 594—598, II 159—163; Gutachten über die Eingabe der Buchhändler das Visitationsmandat betr. (1609) I 624. 626 ff.; (1618—1697) I 598—606, II 186. 196—201; (1697—1740) II 201. 463 ff. 477; (1740—1804) III 420—425; Wahlkapitulation (1790) III 365; Beratungen über das franz. Februardekret und Perthes' Promemoria (1810/11) IV 25. 28. 31—36; politischer Zensor (1811) IV 38 f.; Mandat (1812) IV 35 f. 39—45; (1830—48) IV 235. 245 f. 248—251; Preßgesetzgebung (1848 ff) IV 310 ff. 322. 475; — Zoll II 124.

Sachsen-Altenburg, Zensur, Preßgesetzgebung II 465, IV 475.

Sachsen-Gotha, Zensur, Preßfreiheit III 364, IV 295. 316. 322. 475.

Sachsen-Meiningen, Pflichtexemplar IV 312; Preßgesetzgebung IV 475.

Sachsen-Thüringen, Druckerstädte II 345.

Sachsen-Weimar, Zensur, Preßfreiheit, Preßgesetzgebung III 364, IV 76. 89. 91 f. 125. 234. 475.

Salamanca, deutsche Drucker (15. Jahrh.) I 207.

Salzburg II 382. 384 f., III 498 f. 510, IV 82; Besuch der Frankfurter Messe II 525 [3]; Buchbinder und Buchhändler II 107; Buch- und Bilderkrämer II 135; Messe II 85, III 531, IV 4; Statistisches: Buchdrucker, Buchhändler II 384 f.; Verlagsproduktion II 84, III 472, IV 455; Verordnung gegen Nachdruck (1668) II 428; Zeitung III 396; Zensur I 730 f., II 476, III 396 f.

— (Erz)bistum, Zensur III 351. 396.

Samarkand, Baumwollenpapier I 227.

San Pablo, Dominikanerkloster in Sevilla I 209.

Sankt Bertin, Kloster, Einband I 254.

Sankt Denis, Abtei, Einband I 254.

— Emmeran I 251.

— Gallen, Cicero: Reden I 28; Dedikation I 321; Messe I 277; Psalterium aureum I 251; Verlagsproduktion II 528, IV 455.

— Jacob (Ahrnthal III 397.

— Petri, Kloster in Erfurt I 17.

— Ulrich und Afra, Kloster in Augsburg I 128 f.; Kalligraph I 17; per modum cambii (15. Jahrh.) I 304.

— Ursino, Wanderdrucker I 193.

Saragossa, deutsche Drucker (15. Jahrh.) I 207.

Sárvár I 221.

Schaffhausen II 279; Gegen Privilegierung von Nichtschweizern III 9 f.; Verlagsproduktion II 528.

Schaumburg, Gutachten der Juristenfakultät (Aufl. u. Ausg.) III 455.

Schiedam, Buchdrucker (15. Jahrh.) I 217.

Schiffbeck, Nachdruck III 3; Zeitung II 48 f., III 316.

Schirmdorf, Buchbinder II 379.

Schlesien II 255. 352; Druck II 345; Leipziger Meßbezirk II 149. 164; pro novitate II 292; Statistisches: städt. Bevölkerung II 390, Schriftsteller III 250; Verhältnis zur Frankfurter und Leipziger Messe II 138. 167. 223; Verlagsproduktion II 530; Zeitschrift II 59; Zensur I 588, II 476.

Schleswig IV 65. 165; Einführung des Buchdrucks I 220; Verlagsproduktion II 84.

Schlettstadt, Signet I 825.

Schleusingen, Buchdruck II 200; nur nach Leipzig gek. Bücher II 526 [21]; Verlagsproduktion II 83. 530.

Schmalkalden, nur nach Leipzig gek. Bücher II 154; Verlagsproduktion II 83. 154. 530.

Schneeberg II 43. 75. 143; Besuch der Frankfurter Messe III 52; Verlagsproduktion II 83.

Schnepfenthal III 557; reiner Verlag III 187.

Schonhoven, Buchdruck (15. Jahrh.) I 217.
Schottland, Nachdruck III 113.
Schwabach, Verlagsproduktion II 83. 529; Moralische Wochenschrift III 320; Zeitschrift II 59.
Schwaben III 54. 502. 507; Nachdruck III 71. 105.
Schwäbisch-Hall I 169; Leihbibliothek III 258; Frankfurter Messe II 525 [3].
Schwarzburg-Sondershausen, Preßgesetzgebung IV 316.
Schweden, Besuch der Leipziger Messe III 531; Einführung des Buchdrucks I 219 f.; Geschäftsverbindung mit Deutschland II 216. 280, IV 20. 34; Zeitungszensur III 312; Zoll II 124.
Schweidnitz, Verlagsproduktion II 83.
Schweinfurt, Verlagsproduktion II 84. 529.
Schweiz II 380. 394, III 51. 513 f. 523. 525. 555, IV 62. 65. 84. 162. 472; Anzahl der Buchhandlungen VI 454; Besuch der Frankfurter Messe II 251. 397. 525 [3]; Besuch der Leipziger Messe III 202 f. 531; Buchhändlerverein IV 436. 438. 505. 520. 543; Honorar III 293; Nachdruck der franz. Literatur III 532; Nachdruckszeitalter III 9 f. 71; Wiener Niederläger II 385; kaiserl. Privileg: Geltungskraft II 445; Privilegien an Nichtschweizer II 445. 482, III 9 f.; Reich'sche Reformbestrebungen III 12. 14. 18; Reichsbuchhändlermesse III 217; Statistik der Buchhändler IV 454; Tauschlager III 212; Verlag III 27; Verlagsassoziation zum Schutz gegen Nachdruck III 106; Verlagsproduktion II 85. 528; Zeitschrift II 86; Zeitung II 41; Zensur III 403 f.
Schwerin I 363, II 280. 354. 361, III 494; Auktion II 329; herzogl. Justizkanzlei (Klage Toze gegen Bödnerische Handlung) III 452 f.; Verlagsproduktion III 472, IV 455; Zeitung III 317; Zweiggeschäft II 281.
Serbien III 476.
Sevilla, Buchdruck, deutsche Drucker (15. Jahrh.) I 206 f.
Siebenbürgen II 144. 395, III 498; Handschriftenhandel I 277; Leihbibliothek III 257; Lesegesellschaft III 649 [16]; Privatbibliothek II 16; Statistik der Schriftsteller III 250; „Deutsche Union" III 180; Zensur II 478.
Singen, Verlagsproduktion II 527.
Siena, Wanderdrucker I 192 f.
Skandinavien III 532, IV 11; Zensur III 344.
Smyrna, Buchhandel im Altertum I 10.
Solingen I 105.
Solothurn, Leihbibliothek III 258. 260; Verlagsproduktion IV 455.
Sondershausen, Bibelausgabe II 347; Verlagsproduktion II 84.
Sorau III 528; Verlagsproduktion II 83. 527, III 473.
Spaa, Journal-, Lesegesellschaft III 254.
Spanien III 329, IV 35; Anteil am deutschen Meßverkehr II 77; Drucker der Frühzeit I 206 ff.; Papierfabrikation I 229; Zensur III 344.
Speier I 602, II 280. 379 f. 408. 535 [89], III 53; Besuch der Frankfurter Messe I 774; Buchbinder: Anzahl II 379, Beschwerde über Präzeptoren II 417; erste Drucker I 172 f.; populäre juristische Literatur I 335; Nachdruckergesellschaft III 72; Signet I 825; Verbreitung von Luthers Schriften I 416; Verlagsproduktion II 82. 527; Vorlegung der Privilegien (1569) I 613.
Stargard II 352 f.; angestellter Druckerverleger II 521 [34]; Johannismarkt 532 [46]; Zweiggeschäft II 282.
Steiermark, Statistik der Schriftsteller III 250; Zensur I 557, II 475 f.
Stein II 279.
Steinfurt, Verlagsproduktion II 83. 529.
Stendal I 177, III 488 f.; Verlagsproduktion II 527, III 472.
Stettin II 353. 356 f.; Buchbinder und Buchhändler II 118. 522 [74]; angestellte Druckerverleger II 521 [34]; Jahrmarkt

II 532 [46]; Insinuation kaiserl. Privilegs in Leipzig II 172; Intelligenzblatt II 63; Leipziger Kommissionär II 290; nur nach Leipzig gek. Bücher II 154; Statistisches: Buchdrucker, Buchhändler II 357; Ortsfremde II 125; Signet I 825; Verlagsproduktion II 84. 154. 530, III 472, IV 455; Zeitung II 43. 48; Zweiggeschäft II 282.

Stockholm I 518, III 533; Besuch der Leipziger Messe III 531; Bezug dän. Verlags über Leipzig II 397; deutsche Buchhändler II 394; Buchdruck I 220; Codex argenteus I 251; numerus clausus II 127; Verzeichnis der ständigen Meßbesucher (1741) II 397; Zeitung II 50; Zweiggeschäft II 282, III 8.

Stolberg, Verlagsproduktion II 84.

Stolpen III 128.

Stralau III 303.

Stralsund II 324. 357, IV 11. 165; Besuch der Frankfurter Messe II 525 [3]; Buchbinder und Buchhändler II 107; erster privileg. reiner Buchhändler II 99; angestellter Druckerverleger II 521 [34]; Gymnasialbibliothek III 251; Journal-, Lesegesellschaft III 251 f. 254; Verlagsproduktion II 84.

Straßburg I 66. 82—93. 167 f. 293. 397. 445. 449. 464. 563. 744. 767, II 284. 376. 380, III 51. 514 f. 533, IV 55. 165; Bibel I 285; Bibliothek I 26. 466; Buchbinder II 118, und Buchhändler II 108. 117 f.; Buchdruck I 269; Buchdruckerzunft I 273; deutsche Bücher vor Luther I 407; Buchhändlerviertel I 297 f.; Buchkrämer II 315; Buchkunst I 19. 269; Buchladen und Sortimentshandel I 297 f.; Drucker: gewerbliche Herkunft I 117. 161. 238. 273. 646; Druckerei I 280; Gutenberg, Erfindung I 33—40; Gutenbergfeier (1840) IV 237; Hauptbuchhandelsplatz I 283; Hausierer II 133; Inkunabeln I 278; Intelligenzblatt II 65; Katalog I 305, Sortimentskatalog II 307; Kirchenbann gegen Famosschriften I 541; Klosterdruckerei I 62; Koberger: Briefwechsel I 343. 346 f. 350 f. 353; Kommissionsplatz III 500; unzünftige Konkurrenz III 672 [14]; populäre juriſt. Literatur I 329—332; Luther: Erstlingsschriften I 410. 413; Marktbesuch III 531; Frankfurter Messe: Besuch I 612. 669. 773, II 251. 525 [3]; Leipziger Messe II 143. 162; Straßburger Messe I 277. 307. 349. 451. 470; Frankfurter Meßkatalog (1733) II 254; Nachdruck französischer Literatur III 532; nur nach Leipzig gek. Bücher II 526 [21]; Papierfabrikation, -handel, -industrie I 229 f., II 143; Privileg der Straßburger Buchhändler (1753) II 95; Schreiber I 19; Schriftgießerei I 266. 268; Schulwesen II 86; Signet I 826; Textkritiker und Kastigatoren I 309; Pariser Verlag in Paris aus S. bezogen II 397; Verlagscharakter I 287. Verlagsplatz II 155; Verlagsproduktion II 82 ff. 530, III 472 f., IV 455; Verordnung (1753, Auchbuchhändler) II 417; Verpackung I 300; Verzeichnis der ständigen Meßbesucher (1741) II 387; Vorlegung der Privilegien (1569) I 613; Wasserzeichen I 232; Zeitung II 40. 42. 52, III 318; Zensur I 568 f., II 407 ff.; Zentralplatz III 500; Zunft zur Stelz II 119.

Stürza, selbstverlegender Prediger III 128 f.

Stuttgart I 283, II 378 f., III 51. 53. 431. 511 ff. 511 f., IV 204. 324. 380. 407. 413. 464, IV 84. 204. 498; Kummers Abrechnungslokal III 225; Besuch der Frankfurter Messe II 251; Bibliothek II 68, III 265. 268, Reiberdrucke I 242; erster ständiger Buchhändler II 99; erste Drucker I 177; Gehilfenverein IV 437; Gutenbergfeier (1840) IV 238 f.; Intelligenzblatt II 65; Kommissionsplatz IV 351 ff.; Kundenrabatt IV 503. 517.

533; Leihbibliothek III 258; Leseinstitut III 262; Nachdruck III 104; Freytag'sche Presse III 334; Privileggelder II 68; Reichsbuchhandel III 55; Statistisches: Buchbinder, Buchdrucker, Buchhändler II 379, IV 453; „Ulk" IV 437; Unterstützung von Verlagswerken durch staatliche Remuneration III 634[35]; Verbindung mit Augsburg, Venedig I 381; Verein der Stuttgarter Buchhändler VI 352. 410. 414. 430; Verlagscharakter IV 464; Verlagsproduktion II 82. 529, III 472 f., IV 455 f.; Verlegerverein IV 407. 493. 521; Verzeichnis der ständigen Meßbesucher (1741) II 387; Zeitschrift II 59, III 323; Zeitung II 48. 52, III 313. 318. 327; Zentralplatz IV 410. 413.

Süddeutschland II 251. 385, III 191. 213. 475, IV 3. 65; Bücherpreis II 505; Buchhandel der Geistlichen III 562, katholischer II 372, protestantischer II 364; Konditionssystem III 193. 196; literar- und buchhandelsgeschichtlich II 85. 87. 450; Frankfurter Messe II 238; Süddeutsche Messe (1821 ff.) IV 161 f.; Nachdruck III 105; Privatbibliothek III 268; Reformbewegung (um 1800) III 591; Verlag IV 62; Moralische Wochenschrift III 320; Zeitschrift II 59.

Südwesten II 82. 85. 86.

Sulzbach II 371 f., III 508.

Tarragona, deutsche Drucker (15. Jahrh.) I 207.

Taubenheim in der Oberlausitz II 134.

Taxis II 41.

Tecklenburg, Statistik der Schriftsteller III 249.

Tegernsee, Bibliothek I 24; Verlagsproduktion II 84.

Teschen II 255; Beschlagnahme von Bücherbestellung der luth. Gemeinde (1713) II 476 ff.; Bücherbestellung Teschener Schullehrers (1718) II 490.

Thann i. E., Papierhandel I 476.

Thorn, Leipziger Geschäftsbezirk II 149; angestellter Druckerverleger II 511[34]; Jahrmarkt II 280; Kleiderordnung (1623) II 30; nur nach Leipzig gek. Bücher II 532[46]; Verlagsproduktion II 530; Zensur II 466.

Thüringen IV 65; Leipziger Geschäftsbezirk II 149; Papierfabrikation I 230; reiner Verlag III 187; Verlagsproduktion II 530; Zensur III 425.

Thüringische Staaten II 351.

Tirol IV 84; Statistik der Schriftsteller III 250.

Toledo, Papierfabrikation I 229.

Tolosa, deutsche Drucker (15. Jahrh.) I 207.

Tolula, deutsche Drucker (15. Jahrh.) I 207.

Torgau IV 35; Verlagsproduktion II 528.

Toulouse I 301.

Tours, Buchdruck (15./16. Jahrh.) I 205; Martinskloster: Pencharte noire I 251.

Treptow II 491.

Treviso, Papierfabrikation I 229; Wanderdrucker I 193.

Trient, Buchdruck (15. Jahrh.) I 173; Handelsstraßen I 381.

Trier IV 82. 411; Stadtbibliothek: Goldnes Buch von Prüm I 251; Verlagsproduktion II 82. 527, IV 455.

— Erzbistum, Kurfürstentum, Reuchlin: Dunkelmänner I 400; Wahlkapitulation (1790) III 365; Zensur I 530. 587, III 390.

Triest III 76; Tauschverkehr III 534; Zeitung III 318.

Troyes, Buchdruck (15. Jahrh.) I 205; Papierindustrie I 229; Wasserzeichen I 232.

Tübingen I 102. 167—170. 479. 502, II 339. 341. 375—379, III 51. 53. 327. 431. 511 ff.; Besuch der Frankfurter Messe I 773, II 251. 525[3]; Bibeldruck III 485; Buchbinder und

Buchhändler II 108; Buchdruckerordnung I 587; Buchdruckertaxe II 480; Dedikation I 320; deutsch und lateinisch II 391; griechische Drucke I 395; Epistolae obscur. vir. I 402; Leipziger Kommissionsgeschäft II 290; Frankfurter Meßkatalog (1733) II 254; Nachdruck I 385, III 104. 106; Privileggelder II 68; Reichsbuchhandel III 55; Signet I 827; Statistisches: Buchbinder, Buchdrucker, Buchhändler, Disputationsh. II 375 f. 379; Subskribenten der „Gelehrtenrepublik" III 148; Universität II 86, Tax II 487, Zensur I 586; Verlagsproduktion II 82 ff. 529, III 472 f., IV 455; Verzeichnis der ständigen Meßbesucher II 387.

Turin I 338, III 514. 533.

Türkei IV 55.

Überlingen, Verlagsproduktion II 529.

Ukraine III 486, IV 55.

Ulm I 66. 135—138. 189. 449. 646, II 375. 378, III 51. 53. 505. 507, IV 82; Kummer's Abrechnungslokal III 225; Beschwerde der reinen Buchhändler gegen Ratsbuchdrucker Kühn (1714) II 98; Buchbinder und Buchhändler II 105. 108 ff. 116 ff.; Buchdruck I 270; Buchdrucker II 116, und Buchhändler II 380; Reich's Buchhandelsgesellschaft III 21; erste ständige Buchhändler II 99; Gutenbergfeier (1840) IV 285; Lesegesellschaft III 251 ff.; populäre jurist. Literatur I 334; Frankfurter Messe: Besuch I 669, II 525 [3], III 52; Leipziger Messe, Besuch II 141; oberdeutsche Messe III 216; kaiserl. Pflichtexemplar II 234; Gleditsch's Protest (1736) II 251; Reichsbuchhandel III 55; Schöffer I 74; Schreiber, Buchkunst I 19. 270; Schwenkfeld I 563; Spezialkatalog II 311; Venedig I 457; Verbreitung von Luthers Schriften I 416; Verbrennung III 396; Verlagsproduktion II 82 f. 529. 547 [249a], III 472, IV 455; Verpackung I 300; Verzeichnis der ständigen Meßbesucher (1741) II 386; Zeitschrift III 323; Zeitung III 327; Zensur I 578 ff., III 395 f. 401; IV 401.

Ülzen, Verlagsproduktion II 83. 528.

Ungarn II 223, III 498, IV 34; erste Drucker I 220 f.; Firmenzahl und Bevölkerung IV 489; Leipziger Geschäfts- und Meßbezirk II 144. 148, Besuch der Leipziger Messe III 531; Statistik der Schriftsteller III 250; „Deutsche Union" III 180.

Upsala, Zweiggeschäft II 282.

Urbino, Bibliothek I 59; Einbände I 257; Wanderdrucker I 192.

Ursel, Verlagsproduktion II 83. 529.

Utica, Buchhandel und Altertum I 10.

Utrecht III 533; Drucker (15. Jahrh.) I 213 f.; Frankfurter Messe II 525 [3]; Rechnungsbuch Froben & Episcopius I 459; Wasserzeichen I 232 f.; Zeitung II 53.

Usingen III 72.

Valencia, Buchdruck (15. Jahrh.) I 206 f.; Papierfabrikation I 229.

Valladolid, Buchdruck (15. Jahrh.) I 207.

Veihingen, Buchbinder II 379.

Venedig I 22. 188—191. 293. 351 f. 385. 448. 559. 769, II 385; Anteil am Frankfurter Meßverkehr II 77. 80; Bedeutung I 204. 371; Besuch der Frankfurter Messe I 478. 612. 622. 774, II 152; Beteiligung des Großkapitals I 288; Buchdruck (15. Jahrh.) I 94. 187; Ferd. Columbus: Testament I 458; Epistolae obscur. vir. I 42; Handelsstraßen, Post I 381; Handschriftenhandel I 21; Illustration I 249 f.; Inkunabeln I 278; Kupferstich I 108; populäre jurist. Literatur I 337 f.; Notendruck III 329; Papierindustrie I 229; Privileg für Petr. v. Ravenna's „Phoenix" (1491) I 737; Schriftgießerei II 385; Tausch-

verkehr II 398; Verlagscharakter I 285; Vertrieb nach Deutschland I 457 f.; Wanderdrucker I 192 f.; Wasserzeichen I 234; Widerstand gegen kaiserl. Pflichtexemplar I 622.
Vercelli, populäre juristische Literatur I 338.
Vereinigte Staaten III 536, IV 55; Zeitungszensur III 312.
Verona, Geschäftsverkehr II 398; Illustration I 249; Wasserzeichen I 232.
Vesel b. Königstein I 774.
Vicenza, populäre juristische Literatur I 338; Wanderdrucker I 192 f.
Vienne, Buchhandel im Altertum I 10.
Vorpommern II 255.

Wahrburg, Moralische Wochenschrift II 61.
Walachei III 486, IV 55.
Waldshut IV 503.
Walstadt, Verlagsproduktion II 530.
Wandsbeck, Zeitung III 316. 319.
Warschau III 486; Bulletin II 47; Johannismarkt II 532[46]; Zweiggeschäft II 282, III 8.
Wasserburg, Besuch der Leipziger Messe (15. Jahrh.) II 141.
Weidenbach, Kloster zu Köln I 143 f.
Weilburg III 124.
Weimar III 139. 159. 490; Kummer's Abrechnungslokal III 225; Beförderer der Dessauer Gelehrtenbuchhandlung III 165; Großherzogl. Bibliothek III 265; Deutscher Handwerkerbund IV 473; Intelligenzblatt II 65, III 328; nur nach Leipzig gek. Bücher II 526[21]; Verlagsproduktion II 82 f. 530, III 472 f., IV 455; Zeitschrift III 325; Zeitung III 328.
Weingarten, Benediktinerabtei I 28.
Weinheim, Buchhändlerverein IV 352. 411 ff.
Weißenburg i. N. III 508; Verlagsproduktion III 472.
Weißenfels, Lohndruck II 200; Verlagsproduktion II 84, III 472; Zensur II 465.
Werdau a. d. Rh. I 251.
Wernigerode, Nachdruck III 3; Verlagsproduktion II 84.
Wertheim, Verlagsproduktion II 84.
Wesel, Verlagsproduktion II 83. 529. IV 455.
Westfalen I 698, II 144, IV 162; Buchbinder und Buchhändler II 109; Leipziger Geschäfts- und Meßbezirk II 149; westfälische Messe IV 31. 33; Perthes' Reiseschilderung IV 81 f.; Reformbewegung IV 416.
Wetzlar II 408; Besuch der Frankfurter Messe II 251; Frankfurter Meßkatalog (1733) II 254, (1750) II 337; Kammergericht, Fiskal II 241. 457; Verlagsproduktion II 83; Verzeichnis der ständigen Meßbesucher II 387.
Wien I 66. 160—165. 258. 350. 358. 442. 448. 464. 559. 575. 768, II 274. 385 f., III 495—498, IV 11. 27. 162. 165. 498; Kummer's Abrechnungslokal III 225; kaiserl. Bibliothek II 319; Buchbinder und Buchhändler II 108. 118; Buchdruckerei III 5; Freimaurerlogen gegen Traßler's Nachdruck III 77; Gebetbuch Karl's des Fünften I 239; liter. Gesellschaft III 253; Gremium der bürgerlichen Buchhändler IV 405. 422; Handschriftenhandel I 16. 20; Honorar III 632[16]; Humanismus I 364 ff.; Jesuiten I 555; Impressium II 21; Intelligenzblatt III 328; Italien I 457; Kommissionsgeschäft III 605; -handel III 359; -lager I 279. 479; Kommissionsplatz III 499 f., IV 351. 353 f.; Korporation IV 437; Leihbibliothek III 381; Lesegesellschaft III 253; -institut III 262; -kabinett III 381; populäre juristische Literatur I 337; Luther I 431; Frankfurter Messe II 138; Leipziger Messe II 142, IV 3; Wiener Messen und Märkte II 281. 532[46], III 500. 531; Meßkatalog III 18; Frankfurter Meßkatalog (1733) II 254; Österreichisches Museum I 226; Nachdruck III 83. 104,

Bewegung gegen den Nachdruck III 77—80, Zeitungsnachdruck III 84; Niederläger II 282; Ordensprivileg II 442 f.; Ordnung für das Gremium (1806) IV 405; Privatbibliothek II 14; Reich'sche Reformbestrebungen III 39; Reformversammlung (1802) III 579; Reichsbuchhandel III 55; Relation II 40; Schreiber, Buchkunst I 19; Schriftgießerei III 5; Signet I 827; Statistisches: Buchdrucker II 386 f., Buchhändler II 385. 387, III 495. 497, IV 453, Schriftsteller III 250; Subskribenten der „Gelehrtenrepublik" III 148; Venedig I 381; Verlagsassoziation zum Schutz gegen Nachdruck III 106; Verlagsproduktion II 83. 85. 528, III 471. 473, IV 455 f.; Verzeichnis der ständigen Meßbesucher (1741) II 387 f.; Wahlkapitulation (1790) III 445 f.; Moralische Wochenschrift III 320; Zeitschrift III 323; Zeitung II 41. 46. 48. 50 ff., III 312 ff. 318 f. 328. 347, geschriebene II 46; Zensur I 164. 551. 554. 556. 575, II 473. 475, III 355. 381, Zeitungszensur III 347; Zentralplatz III 500.

Wiesbaden IV 82. 502; Ortsverein IV 544; Verlagsproduktion IV 455.

Wilna, Universitätsbibliothek 486.

Winterthur II 279.

Wismar, Auktion II 329; Verlagsproduktion II 84; Zeitung III 314.

Wittenberg I 149 ff. 171 f. 279. 295. 382. 396. 417—424. 432. 445. 464. 494. 502. 593. 603, II 147. 152. 164. 262. 343 ff. 352. 412, IV 35; Bedingung persönl. Leipziger Insinuation II 176; Bibeldruck I 495, II 345; Bibliothek II 66; Bücherbezug zur Reformationszeit II 4 f. 7 f. 515; erster Buchladen I 302; griech. Drucke I 395; Druckergesellschaft II 373; Einband I 259; Humanismus I 362; Luther: Erstlingsschriften I 412; Nachdruck I 425; Frankfurter Messe: Besuch I 613. 773, II 525[3]; Leipziger Messe I 686, II 143 f.; Leipziger Meßbezirk II 143; Feyerabend's Meßregister I 478; nur nach Leipzig gek. Bücher II 154; Opposition in Frankfurt a. M. (1608) I 622. 624; pro novitate II 285 f. 291; Schriftgießerei I 474; Signet I 827; Sortimentsbuchhandel I 302; Statistisches: Buchdrucker, Buchhändler, Schriftgießer II 344, Schriftsteller III 249; Taxe (1763) III 94 f.; Universität II 86, Visitationsabschied (1614) II 161; Universitätsbibliothek II 66; -zensur I 596, II 161; Verlagscharakter I 287; Verlagslager Auswärtiger II 144; Verlagsproduktion I 408, II 82 f. 85. 154. 528, III 472 f.; Verzeichnis der ständigen Meßbesucher (1741) II 386; Vorlegung der Privilegien in Frankfurt (1569) I 613; Zensur I 594, II 161. 465.

Wöbbelin IV 49.

Wolfenbüttel I 258, II 287. 359, III 493 f.; Bibliothek II 16. 66, III 265; Jahrmarkt II 532[46]; Frankfurter Messe II 525[3]; numerus clausus II 127; nur nach Leipzig gek. Bücher II 526[21]; kaiserl. Pflichtexemplar II 233; Verlagsproduktion II 83. 85. 528, III 472 f.

Worms I 70. 91. 602, II 280. 408, III 53; Frankfurter Meßkatalog (1733) II 254; Nachdruck III 70; „Deutsche Union" III 180; Verlagsproduktion II 82. 527.

Württemberg IV 84. 162; Buchhändlerverein IV 544; Kalender III 290; — Nachdruck: Privileg an Exterritoriale? (1764) III 16; Nachdruck (um 1815) IV 63; Reskript, Privileg gegen den Büchernachdruck (1815) IV 73; Verbreitung und Vertrieb (um 1830) IV 169 f.; Verbot (1836) IV 323; Vertrieb (1836 ff.) IV 323 f.; — Pflichtexemplar II 68; Preßfreiheit IV 234; Schulwesen II 86; Generalsynode (1649) II 391; Statistisches: städt. Bevölkerung II 389, Buchh. IV 454; Unterstützung des Verlags durch staatl. Remuneration III 123; Verlagspro-

duktion IV 62; Zeitschrift II 59; Zensur, Preßgesetzgebung I 586 f., II 460 f. 463, III 402 f. 431, IV 89. 126. 322. 474 f.
Würzburg II 375. 415, III 53. 507. 508 ff. 525, IV 411. 455; Buchbinder: gewerbrechtlich II 522[74]. 523[75], und Buchhändler II 107. 118; angestellter Druckerverleger II 521[84]; Einführung des Buchdrucks I 174; Frankfurter Messe II 525[3]; Frankfurter Meßkatalog (1733) II 254; Nachdruck II 428. 438, Verbot (1792) III 89; Ortsfremde II 126; Ortsverein IV 544; Reichsbuchhandel III 55; Sortimentskatalog II 288; Verlagsproduktion II 82. 84. 529, III 472; Verzeichnis der ständigen Meßbesucher II 387; Zeitung III 318; Zensur II 433, III 392 ff. 431; -gelöbnis III 422.

Nativa, Papierfabrikation I 229.

Zeitz IV 35; Lohndruck II 200.
Zerbst II 358. 528 f.; Buchkrämer II 135; nur nach Leipzig gek. Bücher II 153; Verlagsproduktion II 82 f. 153; Zensur II 462.
Zips II 149.
Zittau II 344, IV 35. 455; Jahrmarkt II 526[21]; Statistik der Schriftsteller III 249; Verlagsproduktion II 83. 527, III 472 f.
Züllichau II 282. 353. 356, III 489; Nachdruck III 3; Verlagsproduktion II 82. 85, III 472 f.
Zürich I 124—126, II 162. 380 f., III 51. 403 f. 513 f., IV 65; Auktion II 330; Buchbinder II 330, und Buchhändler II 108 f.; Buchdrucker und Buchhändler II 93; Buchdruckerordnung II 121. 422; Buchhändlerverein IV 437. 543; Buch- und Bilderkrämer II 134; Dedikation I 318. 321; Gewerbepolizei I 584 f.; Kalenderverbesserung III 290 f.; Kommissionsplatz IV 353; Leihbibliothek III 257; Frankfurter Messe: Besuch I 773, II 525[3]; Neuigkeitssendung III 193; Reich'sche Reformbestrebungen III 21. 42; Reichsbuchhändlermesse III 217; „Schlußnahme" III 214; Signet I 827; Statistisches: Buchdrucker, Buchhändler II 381; Taxe I 585; Verlagsproduktion II 82 f. 528. 547[249a], III 403 f. 472 f. 513 f., IV 455; Verzeichnis der ständigen Meßbesucher II 386; Moralische Wochenschrift II 60, III 320; Zensur I 584 ff., II 134. 323, III 403 f.; Zensur- und Druckordnung (1711) II 121; Zentralplatz III 500, IV 438.
Zurzach, Messe I 277. 470, II 532[46].
Zweibrücken, Verlagsproduktion II 527.
Zwettl, „Bärenhaut" I 251.
Zwickau I 427, II 147. 150; Bücherbezug zur Reformationszeit II 4. 6—8. 515; Buchführer II 7; Verlagsproduktion II 84, IV 455.
Zwolle, Buchdruck (15. Jahrh.) I 216.

Personen- und Firmenregister.

Abiegnus s. Thanner.
Abraham a Santa Clara II 20. 226.
Abshoven (Bonn), Joh. Friedr. & Erben Rommerskirchen III 73.
Achates, Leonh. oder Eckardt (Basel? Padua, St. Ursino, Venedig, Vicenza) I 113. 116. 190. 193.
Acken (Amsterdam), Hendr. van I 694.
Ackermann (Dessau), Chr. G. IV 340.
Adam (Mantua), Pet. I 270.
— (Venedig) aus dem Ammergau I 190.
— (Venedig) von Rottweil I 190.
Adelbulner (Nürnberg), Joh. Ernst II 365.
Ad insigne Pinus (Augsburg) I 134 f.
Adler, Ägidius s. Aquila.
Adolf v. Nassau, Erzbischof von Mainz I 46. 52 f. 64. 68. 451.
Adriani, Marcell. Virgilius I 291.
Agesilaus, König von Sparta I 7.
Agricola (Heidelberg), Mart. I 176.
— Joh. I 466.
— Kasp., Rektor in Heidelberg I 591.
— Rud., Humanist I 22. 365. 452 f.
Ahl (Koburg), Rud. Aug. Wilh. III 105. 642 [48]. 645 [93].
Ahlfeldt (Wittenberg), Joh. Joach. II 344.
Ahlefeld (Wittenberg) III 623 [24].
Aich, Leonh. v. () I 142.
Alantsee (Wien), Gebrüder I 324. 382; Leonh. I 92. 283. 324. 382. 826; Luk. I 92. 142. 283. 324. 382. 826.
Albano (Venedig), Justus de I 136 f. 457.
Albert (Straßburg), Joh. I 826.
Albert (Venedig) aus Stendal I 190.
— Pius, Fürst v. Carpi I 313. 371. 379. 411.
Alberti (Hanau), M. G. IV 510.
— (Lübeck, Rostock), Lor. II 305.
— (Wien), Ignaz III 497.
— Valentin, kursächs. Bücherkommissar I 605, II 183.
Albi, Joh. v., s. Neumeister.
Albin(us) (Mainz), Joh. I 80, II 284.
Albrecht (Eilenburg), Niclas I 151.
— (Lübeck), Lorenz I 174.
— (Straßburg), Joh. I 92.
— (Weimar) II 104.
— (Wolfenbüttel) III 494.
— Herzog von Sachsen I 591.
— von Brandenburg, Erzbischof von Mainz I 28. 62. 72. 80. 166. 533. 581.
— der Fünfte, Herzog von Bayern I 259. 558. 564. 567.
Aldegrever, Heinr., Graphiker I 246. 249.
Alding (Messina, Neapel), Heinr. I 193.
Aldus s. Manutius.
Aleander, Hieron., Kardinal I 311. 378. 535.
Aleman, Chn., Pseudonym für Basil. Monner (s. d.) I 601.
Alemanus (Salamanca), Leonh. I 207.
Aleria, Joh. v., Bischof I 70.
Alexander (Venedig), de Paganinis I 283.
— der Große I 3.
— der Sechste, Papst I 61. 144. 379. 385. 529 f.

Alici (Warschau), Pierre III 535.
Alkrow (Passau, Winterburg), Joh. I 175.
Alopecius oder Fuchs (Köln), Hero I 106.
Alt (Frankfurt a. M.), Joh. IV 516.
— Schreiber I 292 f.
Altingk (Greifswald), Heinr. I 460.
Althing, Chn., Romanschriftsteller IV 185 f.
Altorffer, Graphiker I 246.
Alvensleben, Phil. Karl v., preuß. Kabinetsminister III 339. 434.
Ambois, Jak. v., Abt v. Clugny I 115.
Ambracht (Foligno), Johannes, aus Mainz I 194 f. 289.
Amelang (Berlin), C. F. IV 223.
Amerbach (Basel) I 268. 388. 460; Basilius I 118; Basilius (Sohn des Bonifacius) I 375; Bonifacius I 118. 296. 307. 312. 315. 389 f.; Bonifacius, Dr. I 582 f.; Bruno I 117; Joh. I 86 ff. 114. 116 f. 119. 121. 268. 293. 306. 310. 324 f. 330. 342—356. 358. 388 ff. 410. 424. 452 ff. 459 f.; Söhne I 389 f.
Amersbach, Pastor in Halberstadt I 186.
Amman, Jobst, Graphiker I 247, II 21.
Ammon & Serlin (Frankfurt a. M.) II 363.
Ammonius, Andr. I 279.
Am Wasen (Zürich), Hans I 124.
Andrä (Frankfurt a. M.) III 66.
Andreä (Frankfurt a. M.) II 430. 450 f. 495; Joh. Benj. II 313; Joh. Phil. II 341. 363. 439; Matth. II 439; A.'sche Buchhandl. III 501. 613. 641 [27].
— (Herborn), Joh. Nic. II 381. 439.
Andronicus, Pompilius, Grammatiker I 9.
Angelus Silesius oder Joh. Scheffler, Dichter I 557.
Angst, Wolfg., Humanist I 288. 399. 402.
Anhorn, Bartholomäus, Pfarrer in Bischoffszell I 320.
d'Anières, preuß. Generalfiskal III 335 f. 411.
Anjou, Gräfin v. I 24.
Anna v. Bretagne I 239.
Anselm oder Ambsel, Amselleß, zur Meysen (Frankfurt a. M.) I 840.
— v. Laon: Interlinearglosse I 87.
— Kasimir, Kurfürst von Mainz I 655. 657 f. 717.
Anshelm (Hagenau, Pforzheim, Straßburg, Tübingen), Thom. I 91 167 f. 177. 270. 283 f. 288. 310. 324 f. 377. 386. 399 f. 402. 455. 462. 465. 534. 824.
Anstalt, geographische (Gotha) III 491.
Anton (Görlitz), Chn. Gotthelf III 479. 578. 606.
— (Halle), Ed. III 479, II 48 f.
Antonius, Marcus, röm. Triumvir I 5.
Apel (Leipzig), Jak. d. Ä. I 459, II 148. 164; Jak. d. J. II 106. 149. 152. 164. 520 [1]; Joh. II 157.
Aperger (Augsburg), Andr. I 135.
Apfel (Wien), Mich. I 164.
Apiarius oder Bienenvater (Bern, Straßburg), Math. I 92. 248. 826.
Appentegger (Saragossa), Wolf I 207.
Apperger (Augsburg), Andr. II 134.
Appius, Cn., s. Knapp, Hans.
Aquila oder Adler (Wien), Ägid. I 163.
Aravz, Franci, De bene disponenda biblioth. II 306.
Arbogast (Nürnberg) I 435.
— Phil. Ludw., kaiserl. Generalfiskal I 693 f. 710.
Archenholtz, Joh. Wilh. v., Schriftsteller III 323. 444; „Siebenjähriger Krieg" III 481.
Aristoteles, griech. Philosoph I 3.
Arkstee (Amsterdam), Hans Casp. II 219 f.; Hendrik II 219 f.; & Merkus II 219, III 10. 18. 38.
Arnaud (Lyon) I 711.
Arnd, Joh.: Wahres Christenthum II 484.
Arndes oder Arndts (Foligno, Lübeck, Perugia, Schleswig), Steph. I 174. 220.
Arndt, Ernst Mor., deutscher Patriot IV 218.

Arnold (Dresden, Schneeberg), Chph. III 264. 479. 523; A.'sche Buchhandlung (Dresden) II 343, IV 19. 462.
— oder Neumarkt (Leipzig), von Köln I 337.
— 's (Stuttgart) C. F., Buchdruckerei IV 324.
— (Venedig) Christoph I 190.
— Gottfr., luth. Theolog I 605.
Arn(ſ)t (Bautzen), Frdr. I 686, II 340.
Arrivabene (Venedig) I 337.
Arrodenius, Mich., herzogl. bayr. Archivar I 560.
Artaria (Wien), Dominik III 498; & Comp. III 498. 504 f.
Artemisius ſ. Peypus.
Asher (Berlin), A. & Co. IV 361 f.
Asinius Pollio, Gajus, Redner I 6.
Asperger (Augsburg), Andr. I 577.
Assig u Siegersdorf, Dr. Andreas, Syndikus von Breslau I 590.
Aeſten, Wilhelm v. (Köln) I 531.
Aeſticampianus, Joh. Rhagius, Humaniſt I 365.
Aethelwald, Biſchof von Lindisfarne I 260.
Atrectus (Rom) I 9 f.
Attalus, König von Pergamon I 5.
Attendorn (Straßburg), Pet. I 88. 91. 298.
Attikus (Athen) I 4.
— (Rom), Pompon. I 6. 9.
Aubin (Lyon), Laur. I 711.
Aucher (Lyon), Hans I 769.
Aue (Köthen), J. A. III 220.
— (Stuttgart), Karl III 513, IV 448.
Auer (Wien), A. IV 459.
Auerbach, Berth., Romanſchriftſteller IV 480.
Auersperg, Joh. Andr. Frhr. von, in Laibach II 385.
Auguſt, Kurfürſt von Sachſen: der Erſte I 259. 261. 319. 547. 588. 594. 596 f. 601; der Zweite I 599. 732.
Auguſtin (Züllichau), Herm. III 489.
Auguſtus, röm. Kaiſer I 6 ff. 523.
Avenarius, Ed., Buchhändlergehilfe, Leipzig IV 408.
Avenarius & Mendelsſohn (Leipzig) IV 356.
Aventinus, Joh., Geſchichtſchreiber I 560.
Ayrer (Erfurt), Hederich I 174.
— (Erfurt, Ingolſtadt, Nürnberg), Marx oder Markus I 174. 177. 334.
Azzoguidi (Bologna), Balthaſar I 193.

Baader, Klem. Al., Reg.- und Schulrat 633 29.
Bachelbel (Leipzig), M. Erasmus I 149. 152.
Bachem (Köln) IV 461; Lamb. Joſ. Franz IV 416.
Bachmann III 131 ff. 139 f.
Bachmann & Gundermann (Hamburg) III 494.
Bacon, Francis II 306.
Bädeker (Eſſen), G. D. III 493.
— (Koblenz), Karl IV 432. 461.
— (Köln), Ad. IV 448. 450.
Bader (Regensburg), Emmer. Fel. II 440.
Badius (Genf, Paris), Konr. I 824.
—, Bade (Paris), Jodocus oder Joſſe I 103. 199 f. 283. 325; Johanna, Katharina, Perrette I 200.
Bagel (Mühlheim), Jul. IV 464.
Bahrdt, Carl Frdr., Theolog III 120. 122. 127. 173—184. 299. 354. 413. 475.
— Joh. Frdr., Superintendent in Leipzig III 119.
Baillar (Jena), Ernſt Claud. II 351.
Baldinger, Ernſt Gottfr., Prof. in Marburg III 177.
Baleti (Lyon), Petr. I 340.
Ballhorn (Lübeck), Joh. I 174.
Bämler (Augsburg), Joh. I 128. 245. 271 f. 276 f. 332. 765.
Baenſch (Magdeburg), Wilh. III 489, IV 461.
Bapſt (Leipzig), Anna, Gg., Melch. I 155; Val. I 154 f. 476; Ww. I 476.
Baer (Frankfurt a. M.) IV 361 f. 380. 382. 410.
Barbier (Genf), Nik. I 459.
Barbirius, Papierhändler in Genf I 476.

Bärensprung (Schwerin), Chn. Joh. Wilh. III 165.
Bart (Magdeburg, Wittenberg), Hans I 166.
Bartels, Oberamtmann in Halle a. S. III 182.
Barth (Breslau), Joh. Aug. IV 49. 227. 486.
— (Leipzig), Joh. Ambros. IV 463; Joh. Ambros. der Erste III 449. 452. 477. 613. 616, IV 32 f. 49. 64; Wilh. Ambros. IV 159. 163. 191 ff. 344.
— (Prag) III 498.
— Heinr., Archivar I 34.
Barthmann & Schrödter (Itzehoe) IV 395.
Barthold (Stettin), Nik. II 356 f.
Bartholdi (Stettin), Nikol. II 125.
Bartholomäi (Augsburg) III 475.
— (Ulm), Alb. Frdr. III 29. 507. 515. 640[27]. 646[29]; Dan. II 341. 378.
Bartholomaei(=us) (Basel), Gregor de Novo Angermundio I 120. 329 f.
Bartholomäus (Cremona) v. Cremona I 96.
— (Köln) v. Unkel I 97. 526.
Bartolozzi, Francesco, Kupferstecher III 342.
Bärwald [Berwald] (Leipzig), Jak. I 154. 825.
Basedow, Joh. Bernh., Pädagog III 144.
Baskerville (Birmingham), John III 329. 332 f. 342. 515.
Basse oder Bassäus (Frankfurt a. M.), Nik. I 480. 483. 774. 824, II 152. 305.
— (Quedlinburg), G. IV 144. 203.
Bassermann (Mannheim), Frdr. Dan. IV 288.
Battenschnee oder Scabeler, Schabeller, Tschabler, Wattinschnee, Watißneve (Basel, Lyon), Joh., aus Bottwar (Basel) I 201. 340. 459. 582. 823.
Baudouin oder Podowoin (Lyon), Cath. II 156; Clem. I 459. 477. 774, II 156 f.
Baudus, Domin.: Orationes I 648.
Bauer (Charlottenburg), Egbert IV 262—265.
Bauer (Halle), Joh. Andr. II 350, III 485.
— (Jena), Buchbinder III 341.
— (Leipzig), Joh. II 430.
— (Magdeburg), Friedr. Wilh. III 489.
— (Nürnberg), Joh. Jac. III 197 f. 282 f. 292. 503.
— (Straßburg), Joh. Gottfr. III 70. 515.
— Andr. Friedr., Mechaniker IV 57.
— Bruno, Theolog IV 262—265.
— Edgar, Schriftsteller IV 265.
Bauer & Raspe (Nürnberg) III 503.
Bauer & Comp. (Straßburg) III 515.
Bauer & Treuttel (Straßburg, Paris) III 515.
Bauernfeld, Ed. v., Lustspieldichter IV 276.
Bauhofer (Jena), Joh. Jak. II 351.
Baum (Berlin) III 522.
— (Köln), Dieterich I 772.
Baumann (Bautzen), Chph. II 344.
— (Breslau), Gg. I 476. 589. 847[48]. 849[62]; Gg.'s Wwe. I 589; Gg. d. J. I 589 f.; Gg.'s Erben I 590 f.; B.'sche Stadtbuchdruckerei II 29, IV 54.
Bauman(n) (Erfurt), Gg. oder Jeorg I 475. 773.
Baumeister (Wien), Jos. Ant. Ign., Edler v. III 339. 496.
Baumgarten (Breslau, Frankfurt a. O., Olmütz), Konr. I 173.
Baumgärtner (Leipzig), Dr. Frdr. Gotthelf III 478; Jul. Alex. IV 212.
Bayrhofer (Frankfurt a. M.) II 448.
Beaumarchais (Kehl), Pet. Aug. III 515.
Bebel, Heinrich, Humanist I 324.
— (Basel), Joh. I 122. 248. 294.
Becanus, Dr. Goropius I 503.
Bechtermünze (Eltville), Heinr. und Nicol. I 46. 51.
Bechtold (Altona) III 494.
Beck (Nördlingen) III 597; B.'sche, C. H., Buchhandlung IV 362.
Beck (Straßburg), Balth. I 92.
— (Straßburg), Renatus I 92. 284. 826.
— (Wien), Frdr. IV 422.

Beckenhub (Mainz), Joh. I 86. 177.
Beckenstein (Helmstädt, Magdeburg) I 678.
Becker'sche Buchhandlung (Gotha) III 491. — Vgl. Reinh. Zach. Becker.
Becker (Lübeck), Aug. Joh. II 362.
— Reinh. Zach., Volksschriftsteller III 85. 89. 92. 109. 287. 328. 491. 522, IV 47.
— Wilh. Gottlieb, Schriftsteller III 277 f. 324. 445.
Beckher (Ulm), Hans II 117.
Beckstein (Frankfurt a. M.), Sim. I 686. 705.
Beeke, Hofrat und Pfstsekretär in Mannheim III 73.
— Dietr. van der, Kaufmann in Lübeck I 451. 762.
Behaim oder Beham, Hans Sebald, Graphiker I 246. 744.
Beheim, Mart., Geograph I 458.
Behem oder Beham (Mainz), Franz I 79 f. 98. 774. 825; Mart. I 613.
Behrend (Berlin), Ad. IV 571.
Bei den Predigern (Köln) I 99.
Beifuß s. Peypus.
Beildeck, Lor. I 39. 55.
Bel oder Belle (Köln), Wilh. I 302. 531.
— Dr. Carl Andr., kursächs. Bücherkommissar III 24. 420 f. 425.
Belch (Barcelona), Udalr. von Ulm I 281.
Belitz (Berlin) III 482.
Beller (Antwerpen), Joh. I 459. 772; Pet. II 397.
Belletus (Ypern), Fr. I 512.
Bembo, Pietro, Humanist I 311.
Bencard (Dillingen), Joh. Casp. II 317. 375. 545[223]; (Dillingen, Augsburg), Karl Jos. II 239. 431 f.
Bencard (Köln), Carl Joh. II 439.
— (Würzburg), Joh. II 375.
Bender (Worms) III 73.
— Dr. Jak., kaiserl. Bücherkommissar I 643. 649 f. 655.
Benedikt & Comp. (Wien) III 639[18].
Benediktiner I 11.
Bensen, Heinr. III 205—213. 223. 269. 295. 297. 303. 546 f. 566. 574. 576, IV 376.
Bentzel, Hofrat in Mainz III 649[16].
Beraldus, Nik. I 391.
Berchem (Köln), Katharina v. I 844[19]. 845[39].
Berendsohn (Hamburg), Mart. IV 448.
Berg (Nürnberg), Joh. v., Erben I 613.
— Günth. Heinr. v., oldenb. Minister IV 88 f. 96. 112. 115—117. 121—123. 131.
Bergamo, Caspar v.: Briefe I 196.
Bergel(lanus), Joh. Arn.: De chalcographiae inventione (1541) I 79.
Berge(n) (Dresden), Chn. I 686, II 520[9]; B.'sche Hofbuchdruckerei II 343.
Berger (Augsburg), Pet. I 132.
— (Bremen), Erh. II 98. 118.
— (Wittenberg), Jak. II 412.
— -Levrault (Straßburg) II 380.
Berghe (Löwen), Jan van dem, Formschneider I 242.
Bergk, J. A. v.: Der Buchhändler IV 318. 495.
Bergmann von Olpe (Basel), Joh. I 96. 121. 823.
— (Leipzig), Hans I 152.
Bergsträßer (Darmstadt), Arn. IV 521 f. 528. 530. 560. 566.
Bering (Lyon), Gebr. I 828.
Beringer, Abt von Tegernsee I 24.
Berlin (Ulm), Joh. I 672.
Bernardi (Wien), Augustin III 28 f. 623[24]. 639[2].
Bernegger, Math., Prof. in Straßburg I 517.
Berner (Frankfurt a. M.), Joh. I 638.
Bernhard, Maler in Augsburg I 130.
Bernoulli, Johann, kgl. Astronom zu Berlin III 184.
Bernstorff, Andr. Pet., Graf v., dän. Staatsminister III 427.
Berse s. Dietrich.
Berthold v. Hanau I 138.
— v. Henneberg, Erzbischof von Mainz I 453. 526—529. 533. 580 f.

Bertram (Straßburg), Ant. I 826.
Bertran, Joh., Prof. an der Universität Mainz I 529.
Bertuch (Weimar), Frdr. Justin III 522; Brockhaus und Macklot IV 135; Deutsche Deputation IV 64; Honorar III 633 [22]; Journal des Luxus und der Moden III 324; Kommissionsverlag III 129; London und Paris III 325. 420; Perthes' Promemoria IV 29; literar. Rechtsschutz IV 66. 69 f. 75. 93 f. 96 f. 104. 114; Reformgutachten (1802) III 594. 605 f; Reformversammlung (1802) III 579; beschr. Schutzfrist IV 108 f.; Union III 178; Verlagsbuchhandlung III 490; Dessauer Verlagskasse III 159; Wahlkapitulation III 443.
— Karl, Journalist und Schriftsteller IV 70—73.
Besickem oder Besicken (Basel), Johannes v., aus Besigheim I 113. 118.. 188. 249.
Bessarion, Joh. oder Basilius, Kardinal I 29. 59. 184. 189. 196 f. 202.
Besser (Hamburg), Joh. Heinr. III 494; Rud. IV 329. 435.
Besser'sche Buchhandlung [W. Hertz] (Berlin) IV 362. 463.
Besson (Paris), Pierre III 532.
Bestelmeyer (Nürnberg) III 505.
Bethke (Amsterdam), Heinr. II 217.
Betzel (Zerbst) II 358 f.
Betzel'sche Druckerei (Magdeburg) II 356.
Beughem (Danzig) II 308 f.; Konr. v. II 357.
Beuter (Freiberg), Gg. I 686.
Beuther, Mich., Bibliothekar in Straßburg I 466.
Bewick, Thom. I 242.
Beyer (Frankfurt a. M.), Joh. I 686, II 363.
— (Königsberg), Ferd. IV 507.
— (Leipzig), Joh. II 520 [1]; J. H. II 164.
Beyerlein (Ulm) II 414.
Beyfuß zum Hinterhecht (Frankfurt a. M.) I 841.
Beygang (Leipzig), Joh. Gottlob III 93 f. 262 f.
Bibelanstalt, Hallesche, s. Buchhandlung des Waisenhauses (Halle).
Bibeldruckerei, Canstein'sche III 334.
Biel (Basel, Burgos), Friedr., aus Basel (Maestro Fadrique Aleman) 113 f. 208. 329.
Bielcke (Jena), Joh. I 825, II 339. 341. 351; Joh. Fel. II 239. 308. 317, III 490.
Bielefeld (Karlsruhe), A. IV 353; Jos. IV 521. 524. 530. 541.
Bienenvater, Math., s. Apiarius.
Biester, Joh. Erich III 320 f. 547.
Bietsch (Wilna), C. F. III 535.
Bignon, Joh. Paul de, Abt von St. Quentin II 376.
Bild (Leiden), B. van der I 512.
Bilfrid [Billfrith], Einsiedler auf Lindisfarm I 260.
Billius (London) I 639.
Binder, Hans, Kaufmann in Leipzig I 147.
— Meister, Zensor in Zürich I 584.
Bindoni (Venedig), Kaspar I 774.
Bingh (Köln), Andr. II 381.
Binz (Wien) III 381.
Birck (Leipzig), Chph. II 149. 522 [61].
Birckmann (Köln) I 299; Arnold I 80. 104. 212. 468. 470. 479, frts. I 772, Erben I 104, Ww. I 104; Barbara I 104; Franz I 94. 101—104. 120. 284. 294. 299. 456. 825; Johann I 104. 613. 772, Erben I 104; Theodor I 104.
Birckner (Erfurt) II 351; Joh. I 473.
— (Jena), Matth. II 351.
Birkenstein, Joh. Melch., Edl. v., österr. Staatsmann III 445.
Birnstiel (Berlin) III 662 [73].
Birretis (Pavia), Joh. Ant. de I 338.
Bischof (Triptis), Hans I 303.
Bischoff, Nikolaus, s. Episcopius.
— (Nürnberg), Val. III 506.
— (Ulm), Ludw. II 117.
Bismark'sche Druckerei (Halle) II 346.

Bisticci (Florenz), Vesp. de I 30 f. 59.
Bistoli (), Johannes I 372.
Bittorff, Dav., kursächs. Bücherfiskal I 849 60, II 188.
Bitz, Hans, Kaufmann in Lübeck I 74. 452. 762.
Blanck (Emden), C. II 396.
— J. L.: Bildnisse (1725) II 204. 339.
Blastos (), Nik. I 371. 384.
Blaubirer (Augsburg), Joh. I 129.
Blaeu oder Blaeuw (Amsterdam), Joh. I 520. 669. 692, II 397.
— Joh., & Alex. Harttung (Wien) I 692.
Blavio (Lissabon), João I 212.
Bleul (Nürnberg), Pet. Paul II 340.
Blitz, Hans, Kaufmann in Lübeck I 452.
Blochberger (Leipzig), Mich. II 342.
Blois, Gräfin von I 25.
Blothe (Dortmund), Heinr. & Comp. III 642 48. 50.
— (Osnabrück), Heinr. III 238.
Blum (Leipzig), Mich. I 825; Mich. d. Ä. I 152. 592 f.; d. J. I 593.
— Robert, Politiker IV 298; & Comp. (Leipzig) IV 298.
Blumauer, Aloys, Dichter III 82 f.; (Wien) III 670 116.
Blumenstock, gen. Heidelberger (Paris), Joh., Faktor von Ant. Koberger I 278 f.
Bocaccio, Giov., Dichter I 27.
Bock, Nickel, Buchhandlungsdiener von Ernst Vögelin (Leipzig) I 156 f. 471.
Bockenhoffer (Straßburg), Joh. Joach I 678.
Böckmann (Lübeck), Pet. II 362.
Bode, Joh. Joach. Chph., Schriftsteller in Hamburg III 120. 131. 640 24; Selbstverlag III 131; Union III 183; (Hamburg) III 131. 139. 148. 316; & Comp. III 132 f. 137.
Bodmer (Zürich) I 126, II 381. 422, III 513; Heinr. II 381.
— Joh. Jak., Dichter III 339.
Bödnerische Buchh. (Bützow, Schwerin, Wismar) III 452 f. 495. 597. 602.
Bodoni, Giamb. (Parma, Rom) III 329. 332.
Boethius, röm. Staatsmann und Philosoph I 11.
Boetius (Gotha), Aug. II 99. 351.
— (Nürnberg), Joh. Theod. II 193.
— Joh. Theod., Bücherauktionator, Leipzig II 208 f.
Bogatzky: Schatzkästlein III 311.
Böhlau (Weimar), Herm. IV 514. 520 f. 523 f. 526 f.
Böhm (Schweidnitz), Joh. Gg. II 352.
— Prediger in Frankenthal III 177.
Böhme (Leipzig), Ad. Frdr. III 235. 477. 578. 613.
— Franz, s. Behem.
— Jacob, Philosoph II 186.
— Johann, Prof. an der Universität Leipzig, kursächs. Bücherkommissar II 182.
— Joh. Gottlob, Prof. an der Universität Leipzig III 420.
— Pfarrer in Heidelberg III 180.
Bohn: Catalogue of Books IV 358.
— (Hamburg) III 82; Joh. Carl II 361. 495; III 49. 82. 134. 494; Carl Ernst III 276. 455. 494. 578. 613. 616.
— (Lübeck) & Comp. III 494.
Boie, Heinr. Chn. III 148. 276 f. 632 11.
Boineburg, Joh. Chn. v., Mainz, Staatsmann II 34. 37.
Boldt (Riga) III 429.
Bolduan: theol., philos. und hist. Bibliothek II 303.
Bolt, Joh. Frdr., Kupferstecher III 276.
Bohn (Berlin), Aug. IV 513.
Bomberghe, Corn. und Carl, de I 503.
Boner, Ulr.: Edelstein I 81. 245.
Bongart (Köln), Herm. I 99. 531.
Bonifacius, Papst, d. Achte I 68; d. Neunte I 448.
— Prädikant I 565.
Bonnemère (Paris), Anton I 822.
Bonz (Stuttgart), Ad. IV 505.
Boom (Amsterdam) II 397; Dirk oder Theod. I 694; Hendrick I 694.
Borchardes (Hamburg), Hans und Thomas I 178.
Borde (Lyon) I 711.

Born, Bürgermeister von Leipzig III 198.
— D. E. von III 82.
Börne: „Briefe aus Paris" IV 311.
Bornemann, Frdr. Wilh. Ludw., preuß. Staatsmann IV 248.
Börner (Frankfurt a. M.) I 316, II 537 [138].
Bornträger (Königsberg), Gebr. IV 461.
Bornwasser (Riga) III 429.
Bossange: Catalogue général IV 358.
— (Paris), Père IV 210.
Bossiegel (Göttingen), Vict. III 494.
Bossögel (Naumburg), Balth. II 345.
Botel (Lerida), Heinr. I 207.
Böttcher (Jena, Frankfurt a. M.), Andr. Frdr. II 407—410.
— (Leipzig), Greg. I 149.
— Rektor in Wolgast II 15.
Bouchier (Bourges), P. I 828.
Bourdeaux (Berlin), Etienne de II 318.
Bourlon, Erzbischof von Lyon I 202 f. 281.
Bousquet (Lausanne), Marc. Mich. II 435; Marc. Mich. & Comp. II 92; Marc. Mich. & Konsorten II 435.
Boye (Königsberg), Heinr. d. Ä. II 132. 280; Heinr. d. J. II 419.
Brachfeld (Frankfurt a. M.), Paul I 482 f., II 152. 284.
Braglione, Branco, Patrizier in Perugia I 195.
Brandis (Leipzig), Markus I 145 f. 337, II 141; Mor. I 146. 165 ff.
— (Lübeck), Math. I 146.
— (Lübeck), von Schaß (?) I 146.
— (Merseburg), Luk. aus Delitzsch I 146. 173 f.
Brandmüller (Basel), Joh. II 406. 482, III 9.
Brandstetter (Leipzig), Frdr. IV 464.
Brandt (Hamburg), Chn. Wilh. II 361, III 494; J. Chr. III 494.
Brant (Straßburg), Matthias I 91.
— Seb., Dichter I 31. 91. 121. 268. 310. 329 ff. 399. 568 f.
Brassart (Köln), Katharina I 711.
Braun (Leipzig), Joh. Frdr. II 264. 340 f. 482 f. 495; Erben II 537 [135].
— Gg.: Städtebuch I 107.
— Karl, Politiker IV 479.
— & Schneider (München) IV 287.
Braunfels, Otto I 313.
Brechter, Martin, Bürger in Straßburg I 40.
Breda () III 226.
Brechter (Straßburg), Frdr., Papierhändler I 346 f.
— Mart, Bürger in Straßburg I 40.
Breitkopf (Dresden), Joh. Gottlob Emman. III 479.
— (Leipzig) III 635 [59]; und Goethe III 524; Bernh. Chph. II 338 f. 342, III 329; — Joh. Gottlob Immanuel III 11. 186. 329. 474. 523. 527; Ausstattung III 338. 341; Buchdruckerei, Buchhandel III 476; Fraktur III 339 f.; Gesch. der Erf. der Buchdruckerkunst III 331; Gottsched III 118; Kontanthandel III 55; Magazin des Buch- und Kunsthandels III 331. 544 f.; Musikalienhandel III 330 f. 476; Notendruck III 329; Postulat II 338; Reich's Reformbestrebungen III 33—36. 466; Reform des Buchdruck-Pennalismus III 331; Schutz der ersten Übers. III 466; Spielkarten- und Tapetenfabrik III 476; Trattner III 81; Typograph III 329. 331; Urspr. der Spielkarten I 228. 230. 820 [12. 16], III 547; — Chph. Gottlob III 331; & Härtel III 478. 498, IV 143. 186. 537.
Breme (Helmstedt), Sam. II 280.
Bremer oder Bulle (Rom) Joh. I 188. 339.
Bretter (Braunsberg), Joh. II 99.
Bretton (London), Wilh. I 102.
Breubach (Frankfurt a. M.), Pet., Erben I 774.
Breunlin s. Präunlein.
Breydenbach, Bernh. v., Domdechant I 78.
Breytenbach: Consilium II 142.
Brios: L'homme hardy I 320.
Britos (Brügge), Joh. de I 215.

Brocar (Alcala de Henares [Complutum]), Wilh. I 208.
Brochenmacher (Augsburg), Casp. II 230.
Brockhaus (Leipzig), F. A. IV 59. 193. 203. 212. 287. 361 f. 461. 473. 579, vgl. Konversationslexikon; — Frdr. Arnold IV 10. 19. 37 f. 50 f. 200. 214. 340; Geschäftsgründung IV 19. 37 f.; Konvers.-Lex. IV 19. 50. 58. 135; Nachdruck IV 77. 98—101. 131. 135; Schutzfrist IV 109. 112; Vertrag gegen die Schleuderei IV 139 f. 143. 151; Zentralbehörde des Deutschen Buchhandels IV 115 ff. 127 ff.; — Frdr. IV 186. 191; Heinr. IV 200. 239. 283 ff. 305. 329. 434 f.; Dr. Ed. IV 521—530. 533. 545. 563 f. 567. 573; Alb. IV 560. 574.
Brömser v. Rüdesheim, Reinh., Ritter I 41.
Brönner (Frankfurt a. M.), H. L. III 501; Heinr. Ludw. d. Ä. II 448; Joh. Carl III 66. 501. 523, IV 175 f.; Heinr. Ludw. d. J. IV 56. 223. 286.
Brosamer, Hans, Graphiker I 246.
Brose (Göttingen), J. J. G. III 494.
Brubach oder Breubach (Frankfurt a. M.), Pet., Erben I 774.
— (Hagenau), Pet. I 824.
Bruck (Paris), Joh. von der, Faktor Ant. Koberger's I 278.
Bruckner (Altdorf), Joh. Nik. II 371.
Bruder (Epinal), Ant., Papierhändler I 346.
Bruder (Frankfurt a. M.) Chph. I 638.
Brüder vom gemeins. Leben: I 17 f. 62. 143 f. 200. 243. 260. 363 f. 409. 449; (Brüssel) I 144. 216; (Deventer) I 17; (Hildesheim) I 18; (Köln) I 143 f.; (Magdeburg) I 165; (Marienthal) I 79. 143 f.; (Nürnberg) I 141. 144; (Rostock) I 144. 174.
— des Ordens vom heiligen Augustin (Nürnberg) I 141.
Brühl, Heinr., Graf v., kursächs. Minister II 208.
Brummer (Kopenhagen) IV 19 f.
Brunet I 258; „Manuel" IV 358.
Brunn (Tübingen), Philibert II 375.
Brunnen, Joh., Korrektor I 70. 76. 309.
Brunner (Nürnberg) III 505.
— Klaus, Bürgermeister in Frankfurt a. M. I 602.
— Konr. I 457.
Bry (Frankfurt a. M.), Theod. de I 469, II 303. 341. 363.
Brylinger (Basel), Nik. I 122. 294. 470. 473. 601 f.
Buch (Jena), Chn. Franz II 351.
Bucher (Langen-Schwalbach und Frankfurt), J. Leonh. II 537 [138].
Buchhandlung, Akademische, Mohr und Zimmer (Heidelberg) IV 17.
— — (Jena) III 489.
— — (Kiel) IV 362.
— — (Mannheim) III 122.
— — (Marburg) II 288.
— — (Straßburg) III 515.
— des Erziehungshauses (Heidesheim, Carl Frdr. Bahrdt) III 174. 175.
— der Gelehrten (Dessau) III 57. 151—173. 248. 491. 536.
— neue (Halle) II 317. 328 f. 350. 400.
— — Stuttgarter (Stuttgart) IV 324.
— zum Goldenen Vließ (Wien) II 312. 495.
— des Waisenhauses (Berlin) II 313. 495.
— — — (Braunschweig) III 257.
— — — (Halle) II 346—350, III 484 f. 490, IV 56. 507; Autorenfreiexemplar II 483; Bibelanstalt II 345. 347—350. 447. 481, III 96. 347; 485. 513, IV 54 f. 96; Bogatzky: Schatzkästlein III 311; Bibelausgabe II 20; Buchhandelsprivileg II 94; Frankfurt a. M.: Kommissionär III 499, Messe II 238; Honorar II 483, III 632 [16]; Katalog II 313. 495; Käuferrabatt II 490; Klage gegen Meyer (Lemgo) II 439; Kommissionshandel II 282 f.; Kontanthandlung III 55; Papier II 20; Preise II 497 ff. 513, III 3; Preisreform II 498 f.; Reformversammlung (1802) III 578; Schulbücher II 102; Groot's

Stereotypplatten III 335; Tausch- und Rechnungsverkehr II 90. 92. 398; Verlagsangebot der Univ.-Professoren II 101; reiner Verlag II 90; Hallescher Vertrag (1816) IV 92; Berliner Zweiggeschäft II 354, III 257. — Vgl. Elers.
Buchhandlung des Waisenhauses (Züllichau) II 164. 356.
Buchladen, Offenbacher (Offenbach) II 317.
Büchting (Nordhausen), Ad. IV 361. 462.
Buck (Jena), Chrstn. Franz II 351.
Bucking, Arn. (= Arn. Bannartz) I 186.
Buffer, Nik. I 300.
Bugenhagen, Joh., Reformator I 325. 469.
Buggel & Seitz (Nürnberg) II 290. 365. 434, III 503.
Bulle, Joh., s. Bremer.
Büllingen, Ludw. v., Kanonikus I 101. 104 f. 107 f.
Bullinger, Heinr., Theol. I 125. 314.
Buno (Wolfenbüttel), Conr. II 535 90.
Burdach (Dresden), H., Hofbuchh. IV 448; H., Warnatz & Lehmann III 479.
Bureau der deutschen Klassiker (Karlsruhe) IV 106 f.
Burer, Alb. I 410.
Bürger, Gottfr. Aug., Dichter II 266, III 72. 95. 102. 108. 124 f. 127. 149 f. 273. 450 f. 633 21.
Bürgig, Joh., päpstl. Fiskal (?) I 623.
Burgkmair, Hans, Graphiker I 129. 133. 246.
Burgo, Nicolao de I 289 f.
— de Castiliono, Pietro Antonio de, Rechtsgelehrter I 280 f.
Bürkli (Zürich) II 381.
Bury, Rich. de, Philobiblon I 12. 21. 173.
Busäus (Köln), Joh. II 287. 382; Wwe. I 711.
Büsch, Joh. Gg., Nationalökonom III 315.
Busche, Herm. von dem, Humanist I 362. 397. 399. 404.
Bussemacher, Kartograph in Köln II 367.
Butsch (Augsburg), Fid. IV 361. 362.
Butsch: Bücherornamentik I 246.
Büttner s. Dietor.
Buxiis, Joh. Ant. de, Bischof von Aleria und Sekr. der Vatikana I 182.
Buyer (Lyon), Barthol I 201. 301.

Cadet (Warschau), Gay III 535.
Caimox (Antwerpen), Ruprecht I 772.
— (Nürnberg), Corn. I 613. 773.
— (Speier), Heinr. und Hub. I 613. 774.
Calderinus, Domitianus, Kupferstecher und Kartograph in Rom I 186.
Calenius (Köln), Gerw. I 613. 772. 825.
Caliergi oder Kaliergi (Rom), Zach. I 314. 371. 384.
Calvary (Berlin), S. & Co. IV 362. 463.
Calve (Prag, Karlsbad), J. G. III 498. 540. 613; (Prag) C.'sche Buchh. IV 462; F. Temsky IV 65.
Calvi (Mailand), Andrea I 89.
Calvin, Joh., Reformator I 204. 318. 516.
Calvisius (Quedlinburg), Theod. Phil. II 359.
Calybäus (Basel), Bartholomäus I 122.
Camerarius, Joach. I 155. 374.
Camermaister (Nürnberg), Sebast. I 292. 766.
Camers, Humanist I 162. 365.
Camesina (Wien), Alb., & Comp. III 497.
Cammerer (Erlangen), Joh. Dietr. Mich. III 526; Bal. III 526 f.; C.'sche Univ.-Buchh. III 507.
Cammin, Bischof von I 147. 228. 233.
Campanis (Paris), Thom. de I 340.
Campanus, Bischof von Teramo I 187.
Campe (Braunschweig), Joh. Heinr. III 282. 294. 301 f. 311. 323. 339. 420. 492. 522 f.
— (Hamburg), Aug. III 494; Jul. IV 49. 284.
— (Nürnberg), Frdr. IV 161—165. 193. 342.
Campeggi, Lorenzo, päpstl. Nuntius I 416. 570.
Canisius, Pet.: kl. Katechismus I 163. 445.

Canitz: Gedichte II 210.
Canſtein, Carl Hildebrand Freiherr von II 348 f.
Capito ſ. Köpflin.
Caraffa, Olivio, Kardinal I 187.
Carbo oder Khol (Wien), Joh. oder Hanns I 163. 827.
Carmer, Joh. Heinr. Kaſim., Graf von, preuß. Großkanzler III 456.
Càrolus (Straßburg), Joh. II 40.
Carpi, Prinzen von I 291. — Vgl. Albert Pius.
Carpzow, Bened., Prof. der Jurisprud. in Leipzig I 603; Joh. Bened., Prof. der Theol. und Bücherkommiſſar in Leipzig I 183. 201. 209 f.
Carrara, Francesco, Capitano generale von Padua I 232.
Caeſaris oder Keyſers (Paris), Pet. I 198 f.
Caeſarius (Köln), Konr. und Nikol. I 106.
Caspart, Leutn. in Waiblingen III 634[35].
Caſſius, Gajus, Prätor I 523.
Caſtelli, Jgn. Frdr., Dichter IV 276.
Catthο, Angelo, Erzb. von Vienne I 203.
Caxton (London, Köln), William I 107. 144. 215. 217 f. 230. 232. 286. 819.
Cayas, Gabr. de, kgl. ſpan. Sekretär I 504.
Cella, Joh. Jak., Juriſt und Publiziſt III 85 f. 114 f.
Celtis, Konr., Humaniſt I 131. 161. 361. 365. 376. 382. 396 f. 738 f. 767.
Cennini, Bernardo und Dominicus, Schriftgießer in Florenz I 192. 267.
— Cennino: Trattato I 240.
Cephaläus ſ. Köpfel.
Cervicornus ſ. Hirtzhorn.
Chanxe, Ludw. de, kaiſerl. Bücherkommiſſar II 240. 548[267].
Chartier, Main, Dichter I 286.
Chatelain (Amſterdam), Z. II 248. 251.
Chemlin (Gießen), Caſp. II 117.
Chevallon (Paris), Charlotte und Claude I 199.
Chindaswind, König der Weſtgoten I 676.
Chladni, Ernſt. Flor. Frdr., Phyſiker III 632[15].
Chodowiecki, Dan. Nik., Kupferſtecher III 276. 278. 342.
Choler, Joh. I 456 f.
Cholinus (Köln) I 106. 299; Maternus I 106. 299. 506. 613. 772; Goßvin I 106; Peter I 106; Vidua P. Cholini I 106; (Köln, Frankfurt a. M.) Joh. Arnold I 106, II 287. 489. 535[90]. 536[111]. 538[158].
Chouet (Genf) II 397; Leonard und Pierre I 711; Sam. I 669.
Chriſtian, König von Dänemark: der Dritte I 469; der Vierte I 518. 606.
Chriſtian (Köln) von Nürnberg I 531.
— der Zweite, Kurfürſt von Sachſen I 624. 628. 632—635.
— Auguſt, Herzog von Sulzbach II 371.
Chriſtina, Königin von Schweden I 518.
Chriſtoph, Herzog von Württemberg I 168 f. 563. 586.
Ciber ſ. Siber.
Cicero, röm. Redner I 6. 8 f.
Ciotti (Köln), Johann Bapt. I 108.
Clanner (Leipzig), Gottfr. II 440.
Clar (Breslau), Alb. IV 510.
Claß (Heilbronn), J. D. III 513. 560.
Claudius, Matthias, Dichter III 316. 319.
Clauren, Heinr., Romanſchriftſteller IV 201.
Clayn oder Clein (Lyon), Joh. I 201. 203. 283. 828.
Clebatt oder Kleeblatt (Toloſa), Stephan I 207.
Clebitius, Wilhelm: Nachtigall I 548 ff.
Cleef (Haag), van III 669[87].
Clein, Joh., ſ. Clayn.
— Stephan, Fuhrmann in Straßburg I 351.
Clemens, Claud.: Musei s. bibliotheca exstructio II 306.
Clement (Leipzig) I 152; II 109; Pet. I 148. 279, II 110. 145 f. 150; Franz, Erben II 149.
Clement, Dav.: Bibliothèque curieuse II 320.
Cleſſ(ius), J.: Elenchus librorum II 300 ff.

Cloſ(e)mann (Leipzig), Caſp. II 202. 356 f.
Cloucquius (Leiden), Andr. I 512.
Cnobbar (Antwerpen), Jan. II 397.
Cnobloch (Leipzig), Carl IV 191.
Cocceji, Sam., Freiherr v., preuß. Großkanzler III 632[16].
Cochem: Baumgarten II 433 f.
Cochläus, Joh., Theolog I 168. 324. 411. 415. 433.
Cocus (Antwerpen), Simon I 284.
Cöllen (Köln), Thom. van II 442 f.; & Huiſch II 251.
Collimitius, Gg., Humaniſt I 162.
Columban, Apoſtel I 238.
Columbus (Cogolludo), Chph. I 1. 208 f.; Ferd., Admiral I 209. 458.
Commelin (Amſterdam), Caſp. II 397.
— (Heidelberg), Hieron. I 176.
Compagnie dite de la Grande Nave (Paris) I 297.
Comptoir, literariſches (Zürich und Winterthur) IV 266.
Conon, Fr. Joh., Pred.-Mönch I 116.
Conrad, Balth., Rektor des Jeſuitenkollegiums in Breslau I 590.
Conradi, K. F., Leiter der Halleſchen Waiſenhausbuchh. III 485.
Conty, Etienne de I 24.
Cordova (Valencia), Alfr. Fernandez de I 206.
Cordus, Cremutius, Hiſtoriker I 523.
Cornelius von Zyrichzee oder de Zürichſee (Köln) I 99. 336. 531.
Cörner (Leipzig), Joh. Chn.; Buchladen, Geſchw., Erben; Joh. Chph. II 342; Erben II 205 f. 264.
Cornonaille, Hoel, Graf von I 254.
Corvinus, Meth., König von Ungarn I 31.
Cosmerovius (Wien) III 5; Matth. II 366. 385 f.
Coſta, Andreas: Oratio de religione I 320.
Cote(nius) (Thorn) II 466.
Cotta (Tübingen, Stuttgart) I 170. 502, II 364; Joh. Gg. der Erſte II 341. 375 f.; der Zweite II 256. 288. 339. 341. 376 f., IV 376; der Dritte II 378. 431.
Cotta, Joh. Frdr., Freiherr v. III 186. 334. 512 f. 522 f., IV 97. 198. 200. 216; Allgemeine Zeitung III 326 f.; Autoren IV 218; Deutſche Deputation IV 64. 66. 69. 73. 114; Gartenkalender III 341; Göſchen III 293; Horen III 324. 554; Klaſſikerausgaben IV 204. 206. 226 f. 324; Muſenalmanach III 276. 341; Propyläen III 324; Reformverſammlung (1802) III 578. 581; Reich III 475; Rezenſion III 554; Schiller III 293; Schlußnahme III 214; Schnellpreſſe IV 58; Sendung nach Wien IV 70. 73; Verlag IV 16 f. 62. 102. 104. 106 f.; gegen Verlegerſchleuderei IV 138. — C.'ſche Kanzlei- und Buchdruckerei, Buchhandlung, Verlagsbuchhandlung III 512, IV 353, 471. 513.
Cracau, Gg., kurf. Geh. Rat I 602.
Crafto ſ. Kraft.
Cramer (Bremen, Hamburg), Joh. Heinr. III 133. 137 f. 171. 494. 635[68].
— (Genf), G. P. II 431.
— (Oldenburg) III 528.
— (Paris), Carl Frdr. III 535.
— Karl Gottlob, Romanſchriftſteller III 274 f.
Cranach (Wittenberg), Lukas I 172. 246 f. 423, II 299.
Craſton: Lexicon graeco-latinum I 324.
Cratander (Baſel), Andr. I 122. 284. 294. 582. 823.
Crato ſ. Krafft.
Crätz (München), Joh. Aloys III 510; Joſ. v. III 257 f.
Craz (Freiberg) III 479; & Gerlach III 479.
Cranz (München) III 367.
Creſpin oder Criſpinus (Genf), Jean Joh. I 774. 824.
Creußner (Nürnberg), Friedr. I 141. 333.
Creutz (Magdeburg), Joh. Ad.; C.'ſche Buchhandlung III 489; C.'ſche Buchhandlung R. Kretſchmann IV 448.
Creutzer (Wien), Steph. I 164. 827.
Crithius (Köln), Joh. I 825.

Cröker (Jena) III 489; Heinr. Chph. II 317. 351; Wwe. III 55.
Cromberger, Jak. (Sevilla, Lissabon) I 208. 211 f.; Joh. (Sevilla) I 212.
Cronegk, Joh. Frdr. Freiherr v., Dichter III 22.
Crotus Rubianus, Joh., Humanist I 395 f. 399. 402.
Cruse, Loys, gen. Garbin oder Guerbin, (Genf) I 824.
Crusius (Leipzig), Siegfr. Leberecht III 55. 70. 171. 477. 613 f.
— Kupferstecher III 276.
Culemann, v., preuß. Geh. Finanzrat II 470.
Cundall: On bookbindings (1881) I 257. 829[63].
Cundisius (Görlitz), Joh. I 686.
Cuno (Göttingen), Chr. Heinr. III 491.
— (Jena), Chrn. Heinr. II 351. III 30. 55.
Cunrad, Christof (= Basil. Monner, s. d.) I 601.
Cunrat, Papierer (Ravensburg) I 229.
Curio (Basel), Val. I 122. 248.
— (Stockholm) I 518.
Currifex s. Wagner, Peter.
Curt (Halle), Joh. Jak. III 55.
Custos (Augsburg), Dominicus I 135.
Cuthbert, der Heilige I 260.
Cyklops, Wolf I 166.

Dabertzhofer (Ulm), Chrysost. I 135.
Dachauer (Sevilla), Mich. I 207.
Dahlmann: Schauplatz II 320.
— Frdr. Chph., Geschichtschreiber IV 288.
Dalberg, Joh. v., Humanist I 395.
Damen s. Dehmen.
Danckwerts (Harburg) IV 510.
— Just. Frdr., Mitinhaber der Firma Vandenhoeck & Ruprecht (Göttingen) IV 95.
Dandolo, Andrea, Doge von Venedig I 251.
Dannecker (Wien) s. Necker.
Danner (Nürnberg) II 20.
Dannheimer (Kempten), Tob. IV 285.
Darnmann (Züllichau), Carl IV 95. 143 f. 146.
Daubmann (Königsberg), Hans II 149; Erben II 102. 130.
Davantes oder Davanthesius, Daffentes, D. Ananti (Lyon) I 774, II 156 f.
David (Augsburg), R. ben Chaim I 132.
— zum Schiff (Frankfurt a. M.) 1840. 842.
Decker (Basel) II 380. 381; III 514; Hans Jak. d. Ä. I 583 f. 811[31]; Georg; Joh. Jak. d. J.; Joh. Heinr. d. J. II 381.
— (Berlin) III 482; Gg. Jak. III 55. 64. 309. 329. 331 f. 334. 338. 481. 482. 523. 527. 632[16]. 633[22]; Gg. Jak. d. J. III 338. 482, IV 48. 56 ff.
— (Breisach), Joh. Jak. d. Ä. II 381.
— (Colmar), Joh. Heinr. d. Ä. II 381.
Deer (Leipzig), Wolfg. II 342, III 477.
Degen (Wien), Jos. Vinc. III 497 f. 542.
Degerbeck I 768.
Dehme(n) oder Demen, Damen (Köln) II 240; Mich. I 669. 706 f., II 382; Herm. I 850[68], II 382. 442.
Deinet (Frankfurt a. M.) III 654[144].
Deiters (Münster), J. W. IV 422.
De la Garde (Berlin) III 662[73].
De la Haye (Ingolstadt), Joh. Andr. II 384.
Demen s. Dehme(n).
Demosthenes, griech. Redner I 4.
Denck, J., Prädikant I 441.
Denina: La Prusse littéraire III 339.
Denis, Mich., Bibliograph und Dichter I 282, III 82.
Denne: Observations I 235.
Deo, Joh. de: Decretum abreviat. I 338
Desarrat (Halle) II 346.
Desserans, Jean, Agent Plantin's (London) I 308.
Detloff (Basel), Carl IV 258. 436. 505 f. 521.
Deubner (Riga) IV 11. 20.
Diana v. Poitiers, Herzogin von Valentinois I 259. 261. 829[69].
Didot (Paris), Firmin I 25. 263 f. 266. 374, III 336. 339; Franç. Ambr. III 329.
Diegen (Köln), Engel I 772.

Die[h]l (Frankfurt a. M.), Balth. II 458.
Diemuth, Nonne in Wessobrunn I 24.
Dienecker, Jost, Graphiker I 129. 246.
Dierms (Riga) III 429.
Dieteuberger, Joh.: Bibelübers. I 79.
Dieterich (Göttingen), Joh. Chn. III 55. 82. 121. 276 ff. 338. 450 f. 490 ff. 579. 613. 633[21]. 640[21]; Heinr. III 601 f. 613; D.'sche Buchhandlung, Universitäts-Buchh. III 492, IV 390.
Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung Th. Weichler (Leipzig) III 492.
Dieterici (Berlin), Wilh. III 482.
Diether v. Isenburg, Erzbischof von Mainz I 52. 68.
Dietherich (Straßburg), Thiebaldt I 773.
—: Neujahrspredigt I 579.
Dietrich, Alex., Prof. der Jurisprudenz an der Universität Mainz I 529.
Dietrich v. Berse (Köln) I 531.
Dietz (Rostock, Lübeck), Ludw. I 174.
Dietze (Anklam), W. IV 432.
Dilbaum: Quadripartita Historia I 322.
Dinckmuth (Ulm), Konr. I 136 f. 334.
Dintzenhoffer, Reichsfiskal II 548[267].
Dion s. Dyon.
Dodo, Aug., Kanonikus in Basel I 116. 310.
Dodsley & Comp. (London), [Leipzig] III 134—137. 278.
Dodsley & Moser s. Dodsley & Comp.
Dolet (Lyon), Steph. I 204.
Dolhopf (Straßburg), Gg. Andr. I 696. 720, II 380.
Doll (Wien), Alois und Ant. III 497.
Dominicus (Prag), Herm. IV 448. 450. 504. 506 f. 510.
Domitian, röm. Kaiser I 524.
Donatius (Lübeck), Chr. Gottfr. III 122. 494. 665[30].
Dönnigker (Zwickau), Hans II 162.
Döring (Wittenberg), Chn. I 172. 423, II 299.
Dorpius I 387. 391.
Dorsten s. Johann v. Dorsten.
Dorus (Rom) I 9.
Drach (Speier), Peter d. Ä. I 172. 335; Peter d. J. I 172 f., II 145.
Drais, Frhr. v., bad. Geh. Rat III 367. 433 f., IV 88.
Draudrius: Bibliotheca II 300. 302.
Drechsel (Frankfurt a. M.), Thom. I 774.
Dreher (Erfurt), Conr. I 773.
Dreißig (Halle), F. W. III 485.
Drescher (Breslau), Veit Jak. I 686.
Dresser, Matthäus, Philolog I 155. 319.
Dringenberg, Matth., Humanist I 155. 319. 363.
Dritzehn, Bürger in Straßburg, Andreas I 34—40. 54 f.; Gebrüder I 54; Georg I 34. 36. 54; Klaus I 34. 36. 39. 54.
Druckerei, Kgl. (Paris) II 306.
— des Klosters zu St. Ulrich und Afra in Augsburg I 304.
— der Propaganda zu Rom I 170.
Ducas, Demetr. I 311.
Du Cerceau, Jaques, Kupferstecher I 507.
Duez: Grammatik II 192.
Dulau: Catalogue of Foreign Books IV 358.
Dulichius s. Tulich.
Dulßecker (Straßburg), Joh. Reinh. II 307. 310. 312. 380. 537[135].
Dümler (Nürnberg), Jer. II 304. 340. 365.
Dümmler (Berlin), Ferd. IV 49. 362. 448. 462 f.
Du Molin (Paris), Séb. I 296 f.
Du-Mont (Köln), Jos. IV 416.
Duncker (Berlin), Alex. IV 462. 469. 479 ff.
— (Berlin), Carl IV 177. 186. 196. 200. 238. 279. 463; & Humblot IV 147. 223. 537.
Dünne, Goldschmied in Straßburg I 38.
Dünwaldt, Joh. Jac. v., kaiserl. Bücherkommissar II 457. 548[267].
Dupuys (Paris), Jak. I 459. 774.
Düren, van (Haag) II 444 f.
Dürer, Albrecht, Künstler I 91. 138. 233. 239. 245 f. 248. 744, IV 224; Wwe. I 744.
Dürr (Leipzig) III 420; D.'sche Buchhandlung III 478; Frdr. Chn. IV 140 f.

Dürren, die, Papierhändler in Nürnberg I 475.
Du Sarrat oder Dussarrat (Berlin), Arnaud II 354, III 257. 482; Jean II 354.
Du Serre (Halle), Fel. II 346.
Duvet, Goldschmied und Schriftgießer (Lyon) I 267.
Duyle (Salzburg), Franz Xav. III 498. 510.
Dyck (Leipzig) III 70. 134; Joh. Gottfr. III 321. 453. 477. 523. 613. 616; Wwe. III 55; D.'sche Buchhandlung III 136 f.
Dyck, Chph. v., Schriftgießer I 516.
Dyon (Breslau, Nürnberg), Adam I 173. 412.

Eadfrith, Bischof von Lindisfarne I 260.
Eber (Straßburg), Joh. I 91.
— (Wien), Blasius I 827.
Eberbach, Petrejus, Humanist I 402.
Eberhard, Chr. Aug. Glieb., Leiter der Renger'schen Buchhandlung (Halle), IV 69 f. 92 f. 95. 149.
Eberlin, Joh., von Günzburg, Volksprediger I 420. 432. 441.
Ebersheim, Gerh., Reichsfiskal in Speier I 643.
Ebersperger, Joh. Gg. (Homannische Erben in Nürnberg) II 369, III 504.
Ebert, Bastian, kursächs. Hofbuchbinder I 261.
— F. A.: Bibliogr. Lexikon (1821, 1830).
Eck, kursächs. Bücherkommissar III 425.
— Joh. Mayr v., Theolog I 168. 411. 414 f. 431. 441.
Eckardt, Leonh., s. Achates.
Eckart (Königsberg), Chph. Gottfr. II 262. 280. 358. 419 f.; E.'sche Buchhandlung III 487.
Eckebrecht (Heilbronn), Franz Joseph III 54 f. 66. 78 513; Defensionsschrift (1779) III 55—62. 197.
Eckhart (Altona) III 82.
Eckstein (Leipzig, Annaberg), Sim. I 152.
Eder (Ingolstadt), Wolfg. I 825.
— Gg., Hofrat I 555 f.
Egenolph (Frankfurt a. M., Straßburg), Chn. I 92. 453. 824. 854, II 155; Erben (Frankfurt a. M.) I 482. 613. 774, II 165 f.
— (Marburg), Paul I 825.
Eggestein (Straßburg), Heinr. I 85 f. 128. 285.
Eglinus, Raphael, Theolog I 322.
Ehlers, Mart., Prof. an der Universität Kiel III 85. 114. 188. 301.
Ehrenberger (Salzburg), Jos. III 498.
Ehrlich (Jüterbogk), Paul I 303.
Eichenberg (Frankfurt a. M.) II 448.
Eichhorn (Stettin) II 357.
Eisenlohr, Ch. F. M., Jurist IV 332.
Einhorn (Leipzig), Wilh. IV 450.
Elchinger (Augsburg), Hans I 576; Matth. I 132.
Eler, Andr., Prof. an der Universität Mainz I 529.
Elers, Heinr. Jul., Faktor der Buchhandlung des Waisenhauses in Halle, II 238. 261. 267 f. 278. 290. 346. 376. 439. 447. 449. 491. 493.
Eliezer (Lissabon), Rabban I 209.
Elisabeth, Die heilige I 238.
Ellinger (Leipzig), Chph. II 164. 202; Joh. Heinr. II 342.
Elsevier s. Elzevier.
Elwert'sche Universitäts-Buchhandlung, (Marburg) III 502.
Elyan (Breslau), Kasp. I 173.
Elzevier (Leiden, Amsterdam, Utrecht) I 213. 308. 498. 502. 510—521. 669, II 216. 306. 397. — Ludwig (Leiden) I 511—514. 519. 828, II 108. — Matthias, Ägidius (Leiden) I 511; Bonaventura d. Ä. (Leiden) I 514. — Abraham (Leiden) I 514. 516. 521. 829; Isaak (Leiden) I 466. 511; Daniel (Leiden, Amsterdam) I 314. 514. 516—520. 694; Bonaventura d. J. (Leiden) I 514 ff. 829. — Johann (Leiden) I 515. 519 f. 669; Peter (Utrecht) I 694.

Emmel (Frankfurt a. M.), Egenolph I 316.
— (Straßburg), Sam. I 826.
Emmenius, Joh.: Astronomie I 319.
Emmerich (Leipzig), Chn. II 342. 490.
— Franz Andr. v., Reichsfiskal II 241.
— Franz Erasm. v., kaiserl. Fiskal I 717. 730.
— Wern. Phil. v., Reichsfiskal in Speier I 643. 661. 671. 677. 679.
Emser: Neues Testament I 594. 738.
Enderes (Schwabach), Joh. Jak. II 371.
Enderlen (Stuttgart), Heinr. III 513.
Enders (Frankenthal) III 72.
Endovicensis (Antwerpen), Chph. I 284.
Endter (Nürnberg) I 494 f. 502. 683. 693. 696. 707—710. 712 f., II 196. 227. 230. 282. 308. 345. 364 f. 384 f. 430; Erben I 696. — Georg d. Ä. II 107 f. 364, Georg d. J. II 520[1]; Wolfgang III 504, Wolfgang d. Ä. I 461. 494. 499. 648 f. 678 f., II 107. 184. 196. 217. 304. 339. 365; Wolfgang d. J. II 339. 365, Erben I 707; Joh. Andr. d. Ä. II 339. 365; (Joh.) Mich. I 706 f., II 339. 365; Joh. Frdr. I 712, II 365; Balth. Joach. II 339; Frdr. I 706 f. 712; Wolfg. Frdr. I 707; Wolfg. Mor. II 294 f. 310. 339. 365, III 330. 503, E.'ische Konsorten (& Engelbrecht Wwe.) II 251, III 504; Gg. Andreas II 339. 365. 373; Andr. II 430 f.; Mart. II 439; Joh. Dan. II 339. 365; Joh. Andr. d. J. I 365. 707; E.'ische Erben (Handlung) II 251, III 504.
Engelmann (Heidelberg), J. IV 102.
— (Leipzig), Wilh. IV 329. 361.
Enke (Stuttgart), F. III 507.
Enkhuisen, Jan van, Bruder in Zwolle I 24.
Enschedé (Haarlem) II 366, III 329.
Enslin (Berlin), Theod. IV 147. 177. 195 f. 200. 345. 361. 389. 395. 428. 432. 435. 439. 461; Ad. IV 328. 514. 520—531. 533 ff. 540.
Enßlin (Reutlingen) IV 323; & Laiblin IV 464.
Episcopius (Basel), Nikolaus d. Ä. I 100. 120 f. 294. 308. 393. 459. 467 f. 470. 475. 478. 823. 854; Nikolaus d. J. I 121; Eusebius I 121. 613. 773. 823.
Erasmus, Desiderius, Humanist I 92. 102. 123. 215. 301. 311. 361. 364. 366—370. 376. 456 f. 516. 582; Adagia I 325. 456; Aldinen I 279; Aldus I 311. 370. 377 ff. 387; Amerbach I 118; Birckmann I 102 ff.; Colloquia I 325; Epist. obsc. vir. I 403; Froben I 117. 119 ff. 287. 294 f. 309. 387—394. 411; Gelenius I 311; Honorar I 311 ff. 316; Leeu I 217; Lob der Narrheit I 325; Luther I 411. 417; Nachdruck I 737; Proverbia I 103; Reuchlin I 401; Sprichwörter I 279. 386; Verbreitung seiner Schriften I 324 f. 411.
Erbach, Gg., Graf v., kurpfälz. Geh. Rat I 591.
— Graf Theod., Kurfürst v. Mainz I 41.
Erhard (Stuttgart), Chph. II 379; Joh. Phil. III 258; Carl Chph. III 512; Heinr. IV 231. 279. 432; & Löflund III 512.
— Chn. Dan., Prof. der Jurisprudenz in Leipzig III 177.
Erlinger (Bamberg), Gg. I 82.
Ernesti (Nürnberg), Joh. Hnr. Gottfr. II 339. 365; Woleingericht. Buchdruckerey II 21.
— kursächs. Bücherkommissar III 425.
Ernst, Erzbischof von Magdeburg I 146. 148. 164 ff.
Ernst der Fromme von Gotha II 392.
Ernst, Kurfürst von Sachsen I 591.
Ernst (Quedlinburg) III 229; Franz Jos. III 491.
— & Korn (Berlin) IV 465.
Erphordianus (Augsburg), Joh. I 132.
Ersch, Joh. Sam., Enzyklopädist III 315; Handbuch IV 357.
Erstenberger, Gg., kaiserl. Bücherkommissar I 620. 628.
Erythropel (Frankfurt a. M.), Joh. Just. II 363.

Erythropilus (Kopenhagen) I 605.
Eschenberger (Nürnberg), Andr. I 575.
Eschenburg, Joh. Joach. E., Literarhistoriker III 631 [10].
Espenloer, Jorg in Eichstätt I 768.
Eßlinger (Frankfurt a. M.), Joh. Gg. III 66. 501. 516. 669 [108].
Etienne oder Stephanus (Paris, Genf) I 176. 363; Robert I 200. 824, II 299, III 475. 519; Henri(cus) d. J. I 200. 460. 464. 824.
Ethelwold s. Aethelwald.
Ettinger (Gotha), Carl Wilh. III 180. 431. 490.
Euklid, Philosoph I 4.
Eumenes d. Zweite I 225.
Eurich (Linz), Frdr. Em. IV 7. 20.
Euripides, griech. Tragiker I 4.
Expedition des Meßkatalogs, (Leipzig) IV 356.
— der Deutschen Zeitung (Gotha) III 491.
Eyselein (Mailand), Jorg I 767.
Eysen, Dr. Joh. Bapt., werthheimscher Rat I 619.
Eyßel (Leipzig), Casp. Jak. II 342.

Faber oder Emmeus (Basel, Freiburg i. Br.), Joh. I 122. 823.
— (Cöstritz) II 268.
— (Franeker), Tim. I 512.
— (Frankfurt a. M.), Alb. Otto II 363.
— (Frankfurt a. M.), Joh. I 768.
— (Magdeburg) II 356; Gabr. Gotthilf II 356.
— (Metz), Abrah. I 825.
— (Mülhausen), Pet. I 825.
— (Turin), Joh. I 338.
— Basil., Schulmann I 155.
— W., Generalvikar in Konstanz I 410.
— Rud.: Operis juridici tripartiti I 319.
Fabri, Fel.: Historia Suevorum I 62.
— (Frankfurt a. M.), Pet. I 774.
— (Stockholm), Joh., Wwe. I 120.
Fabricius (Straßburg), Blasius I 826.
— Walter, Buchbinder in Köln I 261. 825.
— Gg., Schulmann und Dichter I 155.
Fabricius, J. A., Professor in Hamburg II 15.
— Joh., Bibliograph II 300.
— Reichshofratsagent II 233.
Fabrique Aleman s. Biel.
Falcão, Christovão, Bukoliker I 212.
Falk, Joh. Dan. [Johannes]: Elysium und Tartarus III 325.
Falkenstein, v., sächs. Minister IV 195.
Farcallius (Colmar und Hagenau), Amand. I 824.
Farel, Wilh., Reformator I 307. 414. 582.
Farwenbürner, Veit, Straßburg I 114.
Fauche (Neuchatel) III 66.
— & Comp. (Hamburg) III 494.
Faulhaber, Joh.: Fortifikationskunst I 579.
Faust, Joh., Hausierer (Nürnberg) I 435.
Feder, Joh. Gg. Heinr., Pädagog III 85. 91. 114.
Federigo, Herz. v. Urbino I 59.
Feger (Ofen), Diebold oder Diebolt, Theobald I 282. 302. 767.
Fehr (St. Gallen), G. F. A. IV 520 f. 528.
Feind (Leipzig), Joh. Glieb III 478.
Felgiebel s. Fellgiebel.
Felginer (Hamburg), Theod. Chph. II 278. 361; Wwe. II 308.
Felisch (Berlin), E. III 481.
Feller, Prof. Poeseos in Leipzig I 599.
Fellgiebel (Breslau), Esaias I 686, II 217. 352.
Fels(s)ecker (Nürnberg) II 229. 333. 418. 430 f., III 181. 216. 665 [30]; Ad. Jonath. II 340. 365, Erben II 308, III 503; Carl III 29. 181. 398 f. 504. 639 [18]; Johannes Jonath. II 340; Wolfg. Eberh. II 340.
Fembo, Gg. Chph. Franz (Homannische Erben in Nürnberg) III 504.
Fenner (London) III 335.
Fenollar, Don Bernhard, span. Dichter I 206.
Ferdinand, röm.-deutscher Kaiser: der Erste I 162 f. 317. 366. 431 f. 442. 553—556. 570. 575. 588; der Zweite

I 589. 641. 649. 652; der Dritte I 170. 589. 616. 644. 650 f. 655. 658—664. 666. 681. 750.
Ferdinand d. Katholische I 208.
Fernandez, Val., s. Valentin v. Mähren.
Ferrariis (Venedig), Petr. de I 457.
Ferstl (Graz) III 641 30; Franz III 221.
Festichius, Theob. I 392.
Feuchtersleben, Ed., Frhr. v., Schriftsteller IV 276.
Feuerbach, kais. Bücherkommiss.-Aktuar II 548 267.
Fevre: Recueil des Histoires de Troyes I 217.
Feyerabend (Frankfurt a. M.), Sigismund I 80. 158. 318. 459. 469 f. 473. 613. 774. 823, II 152. 171. 303. 324, Meßregister I 308. 467. 477 ff.; S. F., Weigand Han & Gg. Rab I 823; S. F. & Sim. Hütter I 823; S. F. & Joh. Oporin [Herbst] (Basel) I 823; S. F., Gg. Rabe & Weigand Hahn I 478; S. F., Heinr. Tack & Pet. Fischer I 823; — Joh. I 484.
Fforhelin (Lübeck), Hinrick II 142.
Fichet, Wilh., Rektor an der Universität Paris I 42. 196 f. 202. 286.
Fichte, Joh. Glieb., Philosoph III 247. 268 f. 302 ff. 432 f. 524.
Fick (Leipzig), Joh. Sim. II 342.
Fickelscheer (Görlitz) III 165.
Fickweiler (Greifswald) II 491.
— (Hamburg), Joh. Wolfg. II 278.
Fickwirth (Frankfurt a. M., Gg. II 363.
Fiebig (Stralsund) II 357.
Fievet (Frankfurt a. M.) II 362; Dan. jun. I 665. 693; Phil. II 362.
Fincel(ius) oder Fintzel (Wittenberg, Frankfurt a. O., Stargard, Zerbst) II 307. 340. 344. 352. 412.
Finckelthaus (Leipzig), Lor. I 154. 156 ff. 296. 476. 749, II 148. 157. 164.
Finckler (Nürnberg), Gg. Ernst v. III 504.
Fingerlin, Dr., Zensor in Ulm I 578.
Fink (Linz), Vinz. IV 448.
— (Nürnberg), Leonh. I 435.
Firleger (Florenz), Hans I 769.
Fischart, Joh., Dichter I 93.
Fischer (Frankfurt a. M.), Pet. I 823 f.
— oder Piscator (Freiburg i. Br.), Kilian I 178.
— (Jena), Gust. III 489.
— (Leipzig), Lor. I 148.
— Pet.: Jesuiticum Nihil I 730.
Fivett oder Fivet (Frankfurt a. M.), Dan. I 665; Phil. II 362.
Flach (Basel), Mart. I 86. 116.
— (Straßburg), Mart. I 86. 88. 91. 826; d. J. I 92. 283. 330. 826.
Flacius Illyricus, Math., Theolog I 167. 559.
Flament, Bibliothekar I 118.
Flandria (Venedig), Gerardus de I 337.
Flavius (Löwen), J. Ch. I 512.
Fleckeisen (Hannover), C. G. III 493.
Fleischer (Frankfurt a. M.), Joh. Frdr. II 93. 229 f. 308. 363. 413, III 501; Joh. Gg. II 262, III 49. 66. 501.
— (Frankfurt a. M.), Wilh. III 262. 272. 274. 285 f. 289. 296. 302. 475. 518 ff. 573.
— (Jena), Joh. Theod. II 351.
— (Leipzig), Dav. II 193. 342; Wwe. II 342; Dav. Gottfr. II 264. 342.
— (Leipzig), Joh. Benj. Gg. III 478. 578; Frdr. IV 141. 177. 191 f. 194. 200. 346. 407. 432. 438. 462.
— (Leipzig), Ernst IV 223. 226.
— (Leipzig), Gerh. III 478. 541. 543, IV 95. 143.
Fleischhauer (Reutlingen) III 71 ff., IV 323; & Spohn IV 464.
— (Wittenberg, Leipzig) II 219. 280.
Fleischmann, Mich., Schriftschneider bei Enschedé (Haarlem) II 366, III 329.
Flemming (Glogau), Carl IV 385 f. 462.
Flick (Basel), J. Jak. III 514; Sam. III 219.
Foppens (Franeker), Franz I 512.
Förstemann (Nordhausen), Ferd. IV 362.
Forster (Amberg), Mich. II 303.
— Greg. in Leipzig I 153. 296.
— Reinhold, Reisender und Naturforscher III 120.

Förster (Bremen), G. B. III 665[18]; Gg. Ludw. III 494.
— (Frankfurt a. M.) II 537[135].
— (Hannover) II 359, III 493; Nik. III 493.
— Gg., Herausgeber d. Gött. Magazins III 322.
Fouchier (Paris), Joh. I 459.
Fouqué, Frdr. Heinr. Karl, Frh. de la Motte, Dichter IV 217.
Fouquet, Jehan I 239.
Fox, Joh. I 559.
Franck (Stuttgart), Frdr. IV 204; Gebr. IV 204; Gottlob IV 204. 225 f. 342; Verlagshandlung IV 204. 464.
— Seb., Prosaist I 559. 565.
Francke (Bern) IV 560 f.
— (Halle), Joh. Chrph. II 328.
— (Magdeburg), Joh. II 108. 280. 285 f. 487. 526; Erben II 181.
— Aug. Herm., Kurator der Buchhandlung des Waisenhauses (Halle) II 92. 267. 346 f. 376. 393.
—: Bücherplan II 319.
Francus s. Regiomontanus.
Frank (Augsburg), Dav. I 135.
— Pater, Mannheimer Exjesuit III 361.
Franke (Berlin), F. Chr. F. III 476. 564 f. 567. 595. 603.
— (Tübingen) III 71 f.
— Chn. Wilh., Advokat in Leipzig III 309.
Fränkel, Salman, Rabbiner in Sulzbach II 372.
Franklin, Benj., nordamerik. Staatsmann II 376.
Frantz, Aug., kgl. Fiskal in Breslau I 590.
Franz (Nürnberg), Joh. Mich. II 369.
— v. Bologna s. Raibolini.
—: Kleine Geogr. Württembergs III 403.
— Meister, Korrektor Pet. Schöffer's in Mainz I 76.
— der Zweite, röm.-deutscher Kaiser III 366.
Franz & Groß(e) (Stendal) III 237. 488 f.
Freher, Marquard, Historiker, I 176. 316 f. 321.
Freiburger (Paris), Mich. I 42. 196 f. 199. 266 f. 270. 286. 323. 326. 813.
Freiligrath, Ferd., Dichter IV 290.
Freitag (Wolfenbüttel), Gottfr. II 359. 377.
Frellon (Lyon), Joh. I 774.
Freylinghausen (Buchh. des Waisenhauses in Halle) II 346.
Freyschmidt (Arnstadt, Rudolstadt), Casp. II 466.
Freysinger (Regensburg), Sigism. II 108.
Freytag, Gust., Schriftsteller I 434, IV 466. 480.
— Joh. Gottfr., Schlossermeister in Gera III 333 f.
Fridcrici oder Fried(e)rich (Frankf. a. M.), Joh. I 694. 697. 704 ff.
Friedberg (Mainz), Pet. I 79.
Friedländer & Sohn (Berlin) IV 362.
Friedlein (Leipzig) IV 473.
Fried[e]rich (Frankfurt), Joh., s. Friderici.
Friedrich (Liebau, Memel), J. D. III 430.
— der Erste, Herzog von Württemberg I 261. 586 f. 646.
— der Dritte, der Weise, Kurfürst von Sachsen I 147. 382. 419. 592. 738.
— röm.-deutscher Kaiser: der Erste, Barbarossa I 24; der Zweite I 448; der Dritte I 68. 72. 84. 160. 527. 535. 568. 616.
— Kurfürst von der Pfalz: der Erste I 85; der Dritte I 591; der Vierte I 624—628. 633; der Fünfte, König von Böhmen I 639 f. 644.
— der Zweite, der Große, König von Preußen II 355, III 316. 409—412. 481 f. 485. 487 f.
— Wilhelm, König von Preußen: der Erste II 467—471; der Zweite III 413 ff.; der Dritte III 419 f.; der Vierte IV 240 f. 258.
Friese (Amsterdam), Andr. I 693 f.
— (Köln), Herm. I 531.
— (Leipzig), Frdr. Matth. II 296. 342.

Friese, Ulr., Bürger in Augsburg I 21.
Friesen, Otto Heinr. v., kursächs. Gesandter I 725.
Frieß (Frankfurt a. M.), Heinrich I 693.
Frieße, Dr., Zensor in Ulm I 578.
Frießem (Köln), Wilh.; d. J. II 381.
Frigeno, Marino de, Dr. der Theol. I 28.
Frisius, Gemma I 506.
Frisner (Nürnberg), Andr. I 139. 144 f.
Frissemius (Köln), Wilh. I 669.
Frister (Wien), Joh. III 498.
Fritsch (Frankfurt a. M.), Mich. II 410 f.
— (Leipzig) I 502; Joh. I 706 f., II 202. 341; Thom. I 502. 605, II 190. 202. 204. 205. 208—216. 230. 234. 238. 240. 244. 246. 264. 266. 311. 329. 338—341. 482. 490. 537[135], III 9 f. 476, Erben II 214. 314. 537[135]. — Caspar II 206. 210 ff. 431. III 19. 30. 55. 477; Zacharias III 49, IV 32 f.
— (Rostock), Gg. Ludw. II 361.
— Ahasverus: Tractatus II 20.
— Jac., Geschäftsführer von Frommann's Erben (Leipzig) II 294.
— Thom., Freiherr v., kursächs. Konferenzminister III 476. 523 f.
Fritz, Barbirius u. Gabr., Papierhändler in Genf I 476.
Fritzhans, Joh., Theolog I 166. 171.
Fritzsch (Halle), Joh. Ernst II 350.
Fritzsche (Dresden), Joh. II 520[9].
Fröbel & Comp. (Zürich) IV 266.
Froben (Basel) I 104. 118—121; Ambros. I 121. 839; Aurel. I 121. 773; Gertrud I 118. 120. 123; Hieronymus 100 f. 103. 117. 120 f. 392 ff. 613. 854[93]. — Johann I 122 f. 152. 282. 294 f. 363. 387 f. 402. 412. 417. 419. 843[3]. 847[49]; Beziehung zu Erasmus I 117. 325. 367. 370. 388—394, zu Luther I 410 f. 413, Honorar I 313. Korrektoren I 309. 311, popul. juriſt. Lit. I 330, Frankfurter Messe I 456 f., Signet I 248. 387, Sortiment I 299, Verlagsspezialisierung I 287 f., Verlagsverbindungen I 293.
Froben & Episcobius (Basel) I 470; Rechnungsbuch I 120 f. 308. 459. 467. 475. 478.
Froben(ius) (Hamburg), Gg. Ludw. I 178; Heinr. II 125. 340.
Frölich (Berlin), Heinr. III 481.
Fromery (Berlin), Alex. II 276. 495; II 257.
Frommann (Leipzig), Gg. Heinr. II 202. 342; Erben II 294.
— (Züllichau), G. B. II 356. 440. 489; Nath. Sigism. II 164. 188. 489; (Züllichau, Jena), Carl Frdr. Ernst III 293. 489 f. 524. 579. 613. — Frdr. Johannes (Jena) IV 200. 340. 395. 415. 448. 462 f.; Vorschläge (1834) IV 176 f.; Göttinger Verein (1837) IV 284; Vorsteher des Börsenvereins IV 214. 412; Weinheimer Verein IV 412 f.; Kreis- und Ortsvereine IV 412 f. 415 f. 419. 426 f. 438; Denkschrift (1845) IV 279; Gutachtliche Äußerungen (1847) IV 422. 426 f.; Stautenrevision (1849) IV 432. 434 f.; die neuesten Versuche zur Preßgesetzgebung IV 303 ff.; Börsenvereinsentwurf (1857) IV 329; Geschichte des Börsenvereins IV 175; Vorschläge (1876) IV 508.
— Ed.: Aufsätze zur Gesch. d. Buchh. I 383.
Frommann & Wesselhoeft (Jena) III 489.
Fromolt (Basel), Eberh. I 113. 116.
Fronius, Math.: Der Sachsen Statuta I 741 f.
Froschauer oder Schauer (Augsburg), Joh. oder Hans I 125. 132. 412.
— Leiter von Hubmayer's Druckerei (Nikolsburg) I 442.
— (Zürich) I 126, II 381, III 513; Chph. d. Ä. I 124 ff. 248. 307 f. 310. 333. 456. 462. 468, III 513; d. J. I 126. 773, Erben I 126.
Frosche, Wycker, Zensor in Frankfurt a. M. I 527.
Fröschlinus, Jak.: Croniclin I 579.

Frymon (Frankfurt a. M.), Wolfg. II 302.
Fuchs, Hero, s. Alopecius.
— Zensor in Mannheim IV 259.
Fuchsmagen, Joh., Humanist I 365.
Fuckert (Würzburg) II 126.
Fues' Verlag, R. Reisland (Leipzig) IV 537.
Fugger in Augsburg I 382.
Fuhrmann (Leipzig) I 696, II 342.
Fumagalli: Primi libri a stampa in Italia I 181.
Funck (Nürnberg), Dav. II 367.
Furmann (Nürnberg), Velten I 773.
Fürst (Nordhausen), E. F. IV 203.
— (Nürnberg), Paul I 686, II 308; Erben II 282.
Fürstenberg, Ferd. v., Fürstbischof von Paderborn I 517.
Furter (Basel), Mich. I 118 ff. 294. 329. 816. 823.
Füßli, Rudolf (Orell, Geßner & Comp. in Zürich) III 404.
Fust (Mainz), Joh. I 71 f. 76. 83. 196. 265. 278. 759. 813[3]; Beziehung zu Gutenberg I 42 f. 46—50. 55. 110. 138. — Vgl. Fust & Schöffer.
— & Schöffer (Mainz) I 51. 67—71. 75. 83. 94. 245. 247 f. 278. 281. 309. 450 f. 759, II 141.
— Grede I 759.
— Joh. d. J., Kanonikus in Mainz I 72 f.
— Konrad, s. Henckis.
Fyner (Eßlingen), Konr. I 173. 335. 525.

Gaasbeek (Leiden), Abrah. und Dan. I 694.
Gabler (Jena) III 489.
Gädicke (Weimar, Berlin), Joh. Chn. III 336. 523. 548, IV 404.
— Gottfr., Faktor der Filiale des Hallischen Waisenhauses (Berlin) II 354 f.
Gaguin, Rob., Historiker I 42. 200.
Gaillard (Paris), Pierre I 255.
Galicion, Frantz, Papiermacher in Basel II 142.
Galilei, Galileo, Physiker I 517. 519.
Gallus (Rom), Wolfg. I 188.
— Apostel I 238.
— Nik., Theolog I 167.
— Paschal.: Mediz. Bibliothek II 303.
Gamba: Testi di lingua ital. IV 360.
Ganymedes, Lupambetus, s. Schenck, Wolfg.
Ganz, Joh. Friedr. Ferd., preuß. Legationsrat in Regensburg III 442—444.
Garbe (Frankfurt a. M.), Joh. Gottl. III 495. 501.
Garnier: Trauerspiele I 296.
Gartenmann (Speier), Hans I 774.
Garve, Chn., Philosoph III 486. 632[11].
Gasparini v. Bergamo I 42. 113.
Gaßmann (Hamburg), Carl Ed. IV 437.
— (Solothurn) III 258.
Gaubisch (Eisleben), Urb. I 475.
Gaum (Ulm), Joh. Fr. III 507.
Gauß, Karl Frdr., Astronom IV 319.
Gayt & Hedler (Frankfurt a. M.) III 501.
Gaza, Theod.: Griechische Grammatik I 150.
Gebauer (Halle) II 448, III 55. 308. 484; Joh. Just. II 350, III 485; Joh. Jak. III 523.
Gebauer-Schwetschke (Halle) III 485.
Gebhardt (Frankfurt a. M.) III 66.
Gebler, Chn. Glieb., Leiter der Fürstl. Waisenhausbuchhandl. (Braunschweig) III 23.
Gebwieler: Panegyris Carolina I 85.
Ged in Edinburg III 335.
Gedike, Frdr., Mitherausgeber der Berliner Monatsschrift III 320.
Gegel (Frankenthal) III 174; Erben III 72.
Gehr (Königsberg), J. II 282 f.
Gehr & Comp. (Breslau) III 486.
Geibel, Joh., Prediger in Lübeck IV 384.
Geiger, Hanns I 769.
Geilenkirchen, Casp., Ratsherr (?) in Köln I 550.
Geiler, Joh., von Kayserberg, Kanzelredner I 31. 269. 738.

Geirtgen, Frau (Köln) I 587 f.
Geisler: Disputatio de anonymis scriptoribus II 320.
Geister, ausländische schöne (Mannheim) III 73. 91. 630[162].
Gelder (München) II 308; Joh. Herm. van II 382; Wwe. II 118. 414.
Gelenius, Sigism., Philol. I 120. 311.
Gelehrten-Buchhandlung, Neue (Hadamar) III 184. 390.
Gellert, Chn. Fürchtegott, Dichter III 19 f. 22. 27. 30. 118 f. 124. 137. 186. 623[27].
Gellhues zum Echtzeller, Arnold, Verwandter Joh. Gutenberg's I 40 f.
Gellius: Noctes Atticae I 738.
Gemusäus (Basel), Hier. und Polykarp I 613.
Genath (Basel) II 380.
Gengenbach (Basel), Pamphilus I 121. 412.
Gennep oder Genipäus (Köln), Kasp. van I 106.
Genoux, Schriftsetzer in Lyon IV 319.
Gensberg (Rom), Joh. I 188.
Gensfleisch in Mainz I 31 f.; Frilo: Gutenberg's Urgroßvater I 32, G.'s Vater I 32 f., G.'s Bruder I 34; Georg I 33, Peter I 32; weltl. Richter I 74.
Gentile de Fabriano, Maler I 229.
Gentsch, Chn., Vertreter der Joh. Großeschen Buchhandlungen (Leipzig und Halberstadt) II 192.
Gentz, Frdr. v., Publizist III 418, IV 64. 127. 290.
Genzsch & Heyse (Hamburg) IV 486.
Georg der Bärtige, Herzog von Sachsen I 149. 151 f. 421. 427. 439. 534. 591—594. 601. 738. 741, II 147 f.
Georgi (Leipzig), Theoph. II 264. 321 f.; Europ. Bücherlexikon II 495. 499.
Gerbellius, Nik., Humanist I 389.
Gerber (Nürnberg), Hans I 767.
Gercken (Hannover), Joh. Ad. II 359.
Gerhard (Florenz) aus Haarlem I 192.
— v. Amersford (Köln) I 531.
Gering (Paris), Ulrich I 42. 113. 196—199. 266 f. 270. 286. 323. 326. 813[33].
Gerlach (Dresden) II 343, III 479.
— (Emden, Helmstädt, Magdeburg), Chn. I 678, II 396.
— (Freiberg), Joh. Chph. Frdr. III 479; Druckerei III 79.
— (Nürnberg), Dietr. I 613. 773.
— Abt von Deutz I 60.
Gerle (Prag), Andr. III 83. 107 f. Wolfg. III 498.
Gerling (Barcelona), Joh. I 207. 210.
Germanus oder der Deutsche (Mailand), Henricus I 191.
— Johann, s. Regiomontanus.
Gerold (Wien), Jos. III 497. 640[27]. 645[91]; Carl III 84. 497, IV 65. 95. 414. 463; Frdr. IV 432; Carl, G.'s Sohn III 497; G. & Comp. III 497.
Gersdorff s. Bibliothek.
Gerstenberg (Hildesheim), J. C. III 494.
—: Ugolino III 137 f., Schlesw. Merkwürdigkeiten III 332.
Gesellschaft der Literaturfreunde (Hamburg) III 184.
— typographische (Berlin) III 133 f. 139.
— — (Bern) III 514. 642[48].
— — (Kehl) III 515.
— — (Kempten) III 510.
— — (Weißenburg) III 508.
Gesner, Konr. v., Polyhistor in Zürich I 125. 314. 319; Bibliographie II 299 f.
Geßner (Zürich) I 827, II 381; Andreas II 381; Hans Jak. d. Ä. II 381; Jak. I 773; Hans Jak. d. J. II 381; Konr. II 93. 514.
— (Zürich), Sal. II 93, III 22. 27. 339 514.
— u. Hager: Die Buchdruckerkunst III 337.
Geyer (Mainz), Niklas I 80.
Geyser, Chrn. Gottl., Kupferstecher III 342.
Ghelen, van (Wien) III 496; Joh. II 385 f.; Joh. Pet. III 6.

Ghemen (Kopenhagen, Gouda, Leiden), Gottfried af I 219.
Gieſecke (Magdeburg) III 489.
Gießbach, Abrah., kurſächſ. Hofgerichtsfiskal II 184.
Gießer (Salamanca), Hans I 207.
Ginammi (Venedig), Marc. II 306.
Giolito de Ferrari (Venedig), Gabr. I 828.
Girardin, Mitglied der franzöſ. Deputiertenkammer IV 479.
Giunta (Florenz, Lyon) I 828, II 305; Lucantonio da (Venedig) I 250. 283; Phil. (Florenz) I 470.
Glandorf, Joh., Humaniſt I 429.
Glareanus, Heinr., Humaniſt I 382. 389.
Gläſer (Gotha) IV 145.
Glauburg, Karl v., Frankfurter Geſandter in Wien I 549.
Gleditſch (Leipzig) I 502. 605, II 216. 230. 266. 281. 287. 295 f. 308. 332. 338. 440. 447, III 10; J(oh.) F(rdr.) I 605, II 34. 74 f. 192 f. 202 ff. 214 f. 238. 240. 264. 338 ff. 376 f. 439. 476 f. 493; Joh. Frdr. d. J., Appellation (1722/23) II 244—247, Proteſt (1736) II 249—252; J(oh.) G(ottlieb) II 204 f. 207. 311. 339 f. 439. 495; Frdr. Ludw. III 476; J. F. & Söhne II 537 [135]; G.'ens Wwe. III 55. — J(oh.) L(udw.) II 202 f. 204 f. 215 f. 255 f. 264. 281. 312. 317. 341. 376. 411. 476 f. 483 f. 495. 537 [135].
Gleim, Joh. Wilh. Ludw., Dichter III 22. 118. 127. 131 ff. 137. 139. 148. 339.
Gleſſ(ius) ſ. Cleſſ(ius).
Glockengießer (Lyon), Sixtus I 201.
Gloß (Würzburg), Mark. I 693.
Glov, Achatius, Buchführer Melch. Lotter's d. Ä. (Leipzig) I 148.
Goar (Frankfurt a. M.), M. L. St. IV 362. 380.
Göbbels & Unzer (Königsberg) III 488.
Göbel (Augsburg), Gottl. II 372; Theoph. Erben II 312.
Göbhardt (Bamberg, Würzburg) III 50. 72. 393. 507 f. 639 [18]. 645 [91].
Göcking (Zerbſt), Geo. Wilh. II 359.
Göckingk, Leop. Frdr. Günth. v., Dichter III 149 f. 273. 323. 631 [9]. 632 [15].
Goclenius oder Gockeln, Konr.: Hermotinios I 317.
Goes (Antwerpen), Math. van der I 217.
Gögerer ſ. Weg(e)ler.
Goldaſt v. Heiminsfeld, Melch., Publiziſt und Hiſtoriker I 316 f. 321. 466. 623.
Goldhammer (Erfurt) 5.
Goldinbeck (Rom), Barth. de Sultz I 339.
Golſmid, Mart., Bürger in Ofen I 763.
Goltſch (Rom), Barthol. I 188.
Goltz (Wittenberg), Mor. I 151. 153. 172. 423. 846 [43], II 147.
Goltzius, Hubert, Kupferſtecher I 506 f.
Göpel (Stuttgart), Karl IV 352.
Görlin (Frankfurt a. M.), Joh. I 693, II 430.
Görlin (Ulm), Joh. I 669, II 378.
Görling (Erfurt) II 527.
Görres, Jak. Joſ. v., Schriftſteller III 325, IV 60. 76. 253.
Göſchen (Leipzig), Gg. Joach. III 171 f. 186. 478. 508. 521. 522 f. 537, IV 200; Aufgabe des Buchhändlers III 518; & Bode III 139; Buchhändlerbörſe III 224; Buchhändlerzwiſt IV 159; Cotta III 293; Gedanken III 583—591. 594 f.; Klaſſikerausgaben IV 204; Mehr Noten als Text III 183; Nachdruck III 107; Reformverſuch (1802/04) III 578. 581. 583. 608. 616 f., IV 159 f.; Schiller III 293; Schutz der erſten Überſetzung III 465 f.; Typograph III 332 ff. 337. 339, IV 198; Verleger III 302; Vertrag gegen Schleuderei IV 143; Wahlausſchuß IV 95; Wahlkapitulation III 445; Weidmann, Wieland III 293; Zenſur III 420.
Göſchen'ſche Verlagsbuchhandlung (Stuttgart) IV 513.
Goßbert, Abt von Tegernſee I 24.
Goſſel (Köln), Hans I 613.

Gothan (Lübeck), Barthol. I 174.
Göthe (Leipzig) III 478.
—, Joh. Frdr. Eos. v. (Merian's Erben in Frankfurt a. M.) II 364.
Goethe, Joh. Wolfg. v., Dichter II 262, III 186. 554; Abſatz IV 201; Breitkopf III 524; Cotta III 513, IV 216; Fraktur III 340; Frankfurter Gel. Anzeigen III 322; Gelehrtenrepublik III 148; Jenaer Lit.-Zeitung III 324; Klaſſikerprivileg IV 184; Preiſe der Originalausgabe III 271 f.; Porpyläen III 324; Reich III 65; Schwan III 517; Teutſcher Merkur III 323; Werther III 420; — Cornelia III 148.
Göthel (Speier), Chph. Hnr. II 380.
Gotter, Frdr. Wilh., Dichter III 276.
Gotthart, Abt von Tegernſee I 24.
Gottſched, Joh. Chph., Dichter II 15. 338, III 118.
Götz (Köln), Nik., von Schlettſtadt I 97. 285.
— (Straßburg), Paul I 89. 331.
Götz(e) (Frankfurt a. M.), Thom. Math. I 686. 696. 705, II 363.
Gourmont (Paris), Aegid. u. Joh. I 340.
Graf, El., Jeſuitenpater, Superior in Kaufbeuren I 646.
— Urs, Graphiker I 133. 246.
Gräfe (Danzig), Joh. Frdr. II 357.
Graff, Maria Sybille II 366.
Gräff, Ernſt Mart., Leiter reſp. Mitinhaber der Weidmann'ſchen Buchhandlung (Leipzig) III 85. 185. 226. 456. 478. 613.
Graffé (Leipzig), Joh. Gottfr. III 307.
Gräffer (Wien), Rud. III 49. 77. 446. 496.
Graffius, ev. Biſchof II 478.
Graeger (Halle), Ch. IV 362.
Grahl (Wien), Joh. Gabr. II 434.
Graminaeus (Köln), Theod. I 613. 772.
Gran (Heinr.), Hagenau I 92. 131. 173. 177. 283 f. 288. 324. 332. 402. 824.
Granvella, Ant. Perrenot, Kardinal von I 504.
Graphäus (Antwerpen), Joh. I 284.
Gräſſe: Tréſor IV 358.
Grattenauer (Nürnberg), Ernſt Chph. III 181. 216. 504. 644[77].
Grau (Bayreuth) III 508.
— (Hof), Gottfr. Ad. III 508; & Comp. III 508.
— Prediger in Hermannſtadt II 16.
Graue (Freiburg i. Br.), Steph. I 773.
Graupitz (Frankfurt a. M.), Joh. Balth. II 548[267].
Greff (Straßburg), Hieron. I 92.
— Joh. Hartm., Notar und Oberſtrichter in Frankfurt a. M. I 664 f.
Gregorius, Dr. I 315.
Greiff (Reutlingen), Mich. I 175.
Greiffenbruch (Köln), Joh. 772.
Greſemund, Theod., Prof. der Mediz. an der Univerſität Mainz I 529.
Grieben (Berlin), Th. IV 461.
Grieshammer (Leipzig) IV 141.
Grillparzer, Franz, Dichter IV 276.
Grimani, Dom., Kardinal I 20. 239. 389.
Grimm (Augsburg), Siegm. I 132 f. 138.
— Herm., Schriftſteller IV 480.
Gritſch: Quadragesimale I 324.
Gritti (Köln), Joh. I 640 f.
Grobner (Altdorf), Steph. II 371.
Grolier, Jean de Servin, Vicomte d'Aiguiſy, franz. Staatsmann I 257 ff. 261.
Gröll (Dresden), Mich. II 313, III 479.
Gromen-Barth & Gänſelmayr (Hermannſtadt) III 257 f.
Groening (Danzig), Ludw. II 357.
Gronovius, Joh. Frdr., Altertumsforſcher I 515 f.
Grooß, Joh., Wiener Agent der Stadt Frankfurt a. M. I 679 f.
Groot (Neuwied und Offenbach) III 335.
Groote, Gerh., Stifter des Ordens der Brüder vom gemeinſamen Leben I 17. 449.
Gropius (Berlin), Frdr. George IV 409. 465.
Groſchuff (Leipzig), Frdr. II 264. 312. 317. 342.

Groſſ(e), Huldreich, Hofgerichtsfiskal in Leipzig II 15. 184.
Groſſe oder Groß, Gros (Leipzig) I 158 ff., II 202. 341, III 8. 477; Meßkat. III 8; — Henning d. Ä. I 158 f. 652. 748. 850, II 148. 152. 158. 164. 176. 285. 520[1]; Meßkat. I 489 f. 846[44], II 164—167. 301; Signet I 825; Verlags- und Sort.-Katalog II 303 f. 309 f. 487; Geſellſchafter und Erben I 159. 652, II 152; — G.iſche Erben II 164. 264; Gottfr. I 159 f. 164, II 303, Geſellſchafter, Wwe., Erben I 159 f.; Joh. I 160, II 99. 202. 340. 448; Frdr. I 159. 490, und Erben I 159; Henning d. J. I 159 f., II 182. 303. 306, und Erben I 159.
— (Leipzig, Halberſtadt, Köln), Joh. II 192. 306.
— (Nordhauſen), Joh. Heinr. II 463. 483 f.
Groſſing, F. R., Schriftſteller III 107.
Großhofer (Lyon), Dav. Laz. I 201.
Grote (Berlin) IV 472.
Grotius, Hugo, Gelehrter und Staatsmann I 516. 519.
Grözinger (Reutlingen) III 71.
Gruber (Augsburg), Joh. II 227.
— (Braunſchweig), Balth. II 360.
Grumbach, Wilh. v., fränk. Edelmann I 595. 597.
Grumbkow, Frdr. Wilh. v., Vizepräſ. des preuß. Generaldirektor. II 468 f.
Grün, Hans Baldung, Graphiker I 246.
Grunderhaus, Jak., Drucker bei Weg(e)ler (Augsburg) I 567.
Grunenberg (Wittenberg), Joh. I 171. 412 f. 418. 420. 423. 827.
Gruner (Halle), II 350.
Grüner (Ulm), Joh. I 136 f.
Grünhofer, Chph. I 767.
Grüninger (Straßburg), Joh. I 86. 89 ff. 172. 283. 298. 331. 437. 816. 826.
Grunow (Leipzig), Johannes IV 538. 540; F. W. IV 537.
Gruppenbach (Tübingen), Gg. I 170. 316. 467. 586. 773. 827, II 168 ff.
Grüter, Janus, Philol. I 512 f. 516.
Grynäus, Antiſtes in Baſel I 319.
Gryphius oder Greif (Lyon), Ant. und Seb. I 204.
— (Paris), Franz I 204.
Gſellius (Berlin) IV 368.
— (Celle), Gg. Conr. III 234. 475. 494.
Gualterus, Bernard, ſ. Wolter.
— Rud. I 125.
Guarino I 365.
Guarinus (Baſel), Thom. I 773. 823.
Gubitz (Berlin), F. W. IV 225. 286. 461.
Guerin ſ. Guarinus.
Gunyuard (Paris), Steph. I 282.
Guilemothanus (Danzig), Wilh. II 357.
Guillard (Paris), Charlotte I 199.
Guillemot (Paris), Math. I 296 f.
Guiſchet (Frankfurt a. M.), Jak. I 774.
Guldemund (Neapel), Konr. I 193.
Guldenmund Hans, Formſchneider in Nürnberg I 573. 744.
Guldenſchaff (Köln), Joh. I 98.
Guldinbeck (Rom), Barthol. I 188.
Gülfferich (Frankfurt a. M.), Margaretha I 478.
Gundermann (Hamburg) II 125. 360.
Günther (Dresden), Mich. II 343. 520[9].
— (Leipzig), Wolf I 154. 304. 474.
— (Liſſa) IV 462.
— (Weimar), Ernſt Jul. III 490.
— Chn., Dichter III 22.
Gunzenhauſer (Neapel), Joſ. I 193.
Guſtav Adolf, Herzog von Mecklenburg I 607.
Gutenberg in Mainz, Eltville: Geſchlecht I 32 f.; Elſe I 32 f.
— (Mainz, Straßburg), Joh. I 1 f. 31—56. 61. 66 ff. 76 f. 80. 83. 89. 97. 110. 138. 187. 194. 201. 812[32. 33], IV 224.
Gutermann: Geſchichte der Fabrication des Linnenpapiers I 231.
Guth (Berlin), Mart. II 123.
— (Hamburg), Chn. II 360.
Guthe oder Ponat, Dominikus, Papiermacher in Leipzig, Mühlhauſen i. Th. I 280. 476.

Guthrie-Gray: Allg. Weltgesch. III 340.
Gutknecht (Nürnberg), Jobst I 412.
Gutzkow, Karl, Schriftsteller IV 252. 293.
Gutzsch ( ) III 226.
Guymier (Paris), Joh. I 71.
Guychette (Genf), J. I 459.
Gyldendal (Kopenhagen) IV 359.
Gymnicus oder Gymnich (Köln), Engelbert I 661 ff. 679; Joh. d. Erste I 106 f. 299. 513. 722; d. Zweite, d. Dritte, Martin I 107.
Gyrardeghis (Pavia), Francisc. de I 338.

Haag oder Hagen (Augsburg), Pet. I 301.
Haagen (Arnheim), Joh. Frdr. I 693.
Haas (Basel), Wilh. d. Ä. III 333 f.; d. J. III 333 f. 336.
— (Wien) III 381.
Haase, Prof. an der Universität Leipzig IV 194.
Haasenstein & Vogler (Altona, Hamburg, Frankfurt) IV 319.
Hack (Leiden) I 520; Corn. I 694; Pet. I 693.
— Hans, in Danzig I 768.
Hacque (Wien), Joh. Bapt. I 827.
Hagedorn, Frdr. v., Dichter III 22. 27.
Hagemann (Berlin), Carl IV 49.
Hagemeister, Joh. Gottfr. Luc., Geh. Ober-Justizrat IV 124 f.
Hagen, Ernst Frdr. v., Mitglied der kursächs. Kommerzdep. II 139 f.
— Joh. Ludw. von, kais. Bücherkommissar I 488. 637. 643. 645. 647. 649 f. 652 f. 655 f. 658. 663.
Hagenbach (Valencia), Pet. I 207.
Hagmayer, Joh., Buchbinder in Ulm I 261.
Hahn (Basel), Balth. I 613. 773.
— Weigand, Gesellschafter Feyerabend's (Frankfurt a. M.) I 478. 774. 823.
— (Hannover) IV 82; Gebr. III 493. 569. 604. 613. 616; H. W. jun. IV 95.
— (Leipzig), Verlagsbuchh. IV 143.
— (Rom), Ulr. I 187 f. 194. 249.
— (Zweibrücken), Gebr. III 93. 599.
Haimon: Homilien I 24.
Hain: Repertorium bibliogr. I 264, IV 358.
Halblein, Hans Jak., Kupferstecher in Leipzig II 162.
Halbmayer (Nürnberg), Sim. II 304.
Halbysen, Hans, Papiermühlenbesitzer in Basel I 230.
Hallberger (Stuttgart), Ed. IV 461. 471. 481.
Halle (Brandenburg), Gebr. III 435. 440.
Haller (Bern), Eman. III 514. 672 [21].
— Albr. v., Dichter und Gelehrter III 22. 27.
Hallervord (Königsberg) II 358. 419; Mart. d. Ä. II 131. 280; d. J. II 132. 341. 358; Gottfr. II 315. 419.
— (Rostock), Joh. II 99. 320. 325. 358. 487.
Halm (Halberstadt), Frdr. Aug. IV 364.
Hamann, Joh. Gg., philos. Schriftsteller III 488.
Hamberger (Zürich) II 422.
— Zuverläss. Nachrichten II 320.
Hamm (Helmstädt), Geo. Wolfg. II 360.
Hammann (Venedig), Joh., gen. Herzog I 190.
Hammer (Köln), Pet., fingierte Firma I 498.
— Steph., Briefmaler in Nürnberg; Agnes, Stephans Weib I 435.
Hammerich (Altona), J. F. III 494, IV 95. 461.
Hampel (Gießen), Joh. Dietr. II 381.
Han, Balth., Inh. der Oporin'schen Druckerei in Basel I 773.
Hanauer (Wittenberg), Sam. II 344.
Hanckis s. Henckis.
Haendke (Altona), H. IV 448. 450.
Hänel (Magdeburg), IV 224.
Hanfstaengl (München), F. IV 224.
Hanheymer (Rom), Joh. Nik. I 188. 339.
Hanke (Zürich), Franz IV 362.
Hanow: Denkmahl der Danziger Buchdruckereyen III 130.
Hans von Dorlach, Fuhrmann I 347.
Hans, Kölner Franziskanermönch I 274 f.
Hans von Koblenz s. Kerver.
Hansen, Erfinder des Selbstauslegers IV 459.

Hardenberg, Karl Aug., Fürst, preuß. Staatskanzler IV 75 f. 83. 90. 123 f.
Harder, Mich., Agent der Wwe. Gülferich (Frankfurt a. M.) I 467. 478.
Hardten (Frankfurt a. M.) III 501.
Hardtmeyer (Zürich) II 381.
Harnisch (Heidelberg, Neustadt i. Pfalz), Matth. I 613. 774, II 285. 304.
Harpulus, Freund Alexander's d. Gr. I 3.
Harscher, Hans, Bürger in Ulm I 74.
Harsdörffer, Gg. Phil., Dichter I 499.
Härtel (Hamburg) II 125; Joh. Ad. und Zach. II 278.
— Inh. der Firma Breitkopf & Härtel (Leipzig); Gottfr. Chph. III 331. 578. 583; Dr. Herm. IV 329; Reymund IV 238.
— (Leipzig), Wilh. IV 191.
— (Riga) II 130.
Hartknoch (Mitau, Riga), Joh. Frdr. d. Ä. III 121 f. 125. 484. 487 f. 523. 534. 671 5.
— (Riga, Leipzig, Dresden), Joh. Frdr. d. J. III 416. 430. 484. 613, IV 11. 62. 64.
Hartl (Wien), Seb. III 496.
Hartleben (Wien), C. A. IV 414. 462.
Hartmann (Elberfeld), Bernh. IV 554. 570. 573.
— (Leipzig), C. H. F. IV 141. 143. 150. 227. 378.
— (Riga), C. Joh. Gottfr. III 645 93, IV 11.
— Fr. Tr.: Abhandlungen und Grundsätze einer in Berlin zu errichtenden Buchhandlung der Gelehrten (1781), Hieroglyphen (1780/81), Weitere Ausführung der Buchhandlungen und Druckereyen betr. (1781) III 155 ff.
Harttung, Alex., Teilhaber der Firma Joh. Blaeu & Alex. Harttung (Wien) I 692 f. 695. 705—709. 712 f.
Hartunck (Amsterdam), Alex. II 383.
Hartung (Jena), Joh. Bernh. II 351.
— (Königsberg), Joh. Heinr. II 32. 309. 313. 326. 358. 495. 537 138, III 487; Gottl. Leberecht III 487 f.
Haschka, Lor. Leop., Dichter III 81 f.
Hase, Dr. Oskar v., Mitinhaber der Firma Breitkopf & Härtel (Leipzig) I 816 67. 833 81, II VI. IX f., IV 538. 540. 557. 560.
Haselberg (Reichenau), Joh. I 92. 283.
Haselo s. Peter.
Haslinger (Wien), Tob. IV 186.
Haessel (Leipzig), H. IV 514. 520. 541.
Hasselberg (Berlin) IV 146.
Hassenkamp, Joh. Matth., Prof. an der Universität Rinteln III 177.
Haestens (Leiden), H. van I 512.
Haubold (Kopenhagen), Pet. II 397.
Haude (Berlin), Ambros. II 210 ff. 308 f. 312. 317. 355. 480, III 316; & Spener II 309 f. 313. 317. 353. 480 f. 495. 537 138. 542, III 480 f. 534 50.
Hauenstein (Hannover), Thom. Heinr. I 712, II 359.
Hauff, Wilh., Novellist IV 204.
Hauffe (Nürnberg), Chn. Gotth. III 543 f.
— Math., kursächs. Hofbuchbinder I 261
Haug (Leipzig), Joh. Phil. III 477.
Hault (Wien), Dav. I 827.
Hausen, Carl Renat., Magister III 123.
Hausmann (Stuttgart), Chr. IV 323 f.
Havenstein (Neapel), Jodoc. I 193.
Hayn (Berlin) IV 59.
Heberle (Köln), J. M. IV 362.
Hebold (Sorau, Crossen), Gottl. II 344.
Hechtel (Goslar), Gg. Erdm. d. J. III 28 f.
— (Helmstädt, Madeburg), Dan. Chn. III 28. 50 f. 427. 640 24.
Heckel (Dresden), Frdr. II 343, III 193; H.'sche Buchh. II 343.
Heckenast (Preßburg), Gust. IV 462.
Heckenhauer (Tübingen), J. J. IV 362.
Hederich (Erfurt) I 174.
— Benj., Bibliograph II 319.
Heerbrand (Tübingen), Jak. Fr. III 511. 513.
Heerdan (Königsberg), Gg. Jak. II 132. 419.
Heerdegen (Nürnberg), Frdr. IV 362.
Heeren und Uckert: Europ. Staatengesch. IV 218.

Hees (Utrecht), Wilh. I 214.
Hegius, Alex., Humaniſt I 361. 363 f. 367.
Heidegger (Zürich) III 640 [18]; & Comp. II 93. 364. 380 f. 495 f., III 29. 513. 623 [24]; & Hartmann III 513; & Rahn I 126.
Heideloff & Campe (Paris) IV 235. 278.
Heil (Leipzig), Andr. I 154, II 148. 164.
Heil oder Hayl (Jena), Wolf I 773.
Heiland, Mark., Theol. I 120.
Heilbronner, Dr.: Antwort auf Keller's Epiſtolae I 579.
Heilmann (Biel), Joh. Chph. III 9.
— Andr., Bürger in Straßburg I 35 f. 38 f. 55.
— Ant., Geiſtlicher in Straßburg I 35 f. 39.
Heilmannus, gen. Grails v. Drydorff, Trierer Kleriker I 18.
Heine, Heinr., Dichter IV 252.
Heinecken, K. H. v., Kunſtforſcher I 242.
Heinichen (Leipzig), Joh., Wwe. II 342; Erben II 264.
Heinrich (Köln) v. Neuß I 97. 99. 531.
— (Mellerſtadt) I 428. 571.
— (Straßburg), Hannß I 773.
— (Veſel b. Königſtein), Nikl. I 774.
— Biſchof [von Regensburg?] I 177.
— der Fromme, Herzog von Sachſen I 594 f., II 148.
— röm.-deutſcher Kaiſer: der Zweite I 252; der Dritte I 24.
— der Zweite, König von Frankreich I 259.
Heins, A. D., Schriftſteller III 631 [10]. 635 [50].
Heinſius (Eiſenach) III 122.
— (Leipzig) III 224; Joh. Sam. II 295. 309. 311. 313. 342. 440 f. 495, III 477. 670 [122]; Joh. Wilh. III 477. 523. 550. 613, IV 357.
— Dan., Philolog I 516.
— Nik., Philolog I 515. 517 f., II 220.
Heinze, Prof. in Kiel III 452.
Heinzmann (Bern), Joh. Gg. III 283. 297. 300 f. 520. 576.
Helisabet vidua (Köln) I 99.
Hell, Gg. v., gen. Pfeffer, Kanzler und Mainzer Bücherkommiſſar I 527.
Heller (Halle), J. G. III 485.
Hellwig (Frankfurt a. M.) II 409.
Hellwing (Hannover, Lemgo), Chn. Frdr. III 49. 493. 523; Gottl. Leop. III 493; (Hof)buchh. III 448. 493.
Helmaſperger, Ulr., Notar in Mainz I 46 f. 80.
Helth, Kaſpar: Katechismus I 221.
Hemmerde (Halle), Carl Herm. II 350, III 55. 162. 455. 484; & Schwetſchke III 484 f., IV 28. 92.
Hempel (Berlin), Guſt. IV 471 f.
— (Jena) III 238.
Henchins ſ. Henckis.
Henckis oder Hanckis, Henchins, Henequis, Henlich (Mainz), Konr. 69. 71—74. 452. 759. 762.
Hendel (Halle) II 448; Joh. Chn. d. Ä. II 350, d. J. III 523; Otto IV 472.
— (Königsberg), Pet. II 99. 108.
Hendreich, Chph.: Brandenb. Pandekten II 319.
Hendſchel (Frankfurt a. M.), Max IV 548.
Henequis ſ. Henckis.
Henlich ſ. Henckis.
Henneberg, Berth. v., ſ. Berthold, Erzb.
Henning(h) (Köln), Pet. I 853 [89], II 381.
Hennings (Gotha) IV 144.
— (Leipzig) III 478.
Henrici, Joh., Sänger aus Piſa I 71.
Henricpetri (Baſel), Sebaſt. und Sixtus I 122; Sebaſt. d. J. I 248; Erben II 303. — Vgl. Petri, Heinr.
Henry, Benediktiner von Heyde Abbey I 260.
Henſel, Konr., Pleban, Mainzer Bücherkommiſſar I 527. 581.
Hentſchel, C. F. J.: Naturhiſtor. Atlas III 449.
Hepburn IV 486.
Herbig (Potsdam), F. A. IV 464.
Herder (Freiburg i. B.), Barthol. III 511; Verlagsbuchh. III 511, IV 348.
— Joh. Gottfr. III 121 f. 125 f. 322. 487 f., IV 184.
Herhan (Paris) III 336.

Heringen, Wigand von, Zensor in Frankfurt a. M. I 527.
Hermann oder Harmann (Augsburg), Joh. I 301.
— (Frankfurt a. M.), Joh. Chn. III 501 f. 564. 601. 650[17]. 667[38].
— (Hamburg) III 494.
— (München), Joh., Wwe. II 318.
— Bischof von Salisbury I 260.
— Gottfr., Philolog IV 238.
— v. Stadtlohn oder Stadtloe, Vertreter Joh. Fust's (Angers, Paris) I 71 f.
Hermbstorff s. Hermsdorf.
Hermes, Herm. Dan., Oberkonsistorialrat in Berlin III 413 f. 418.
Hermodorus, Schüler Plato's I 4.
Hermogenes, Geschichtsschreiber I 524.
Hermsdorf oder Hermbsdorff (Frankfurt a. M.), Chn. I 696. 720; Buchh. II 408.
Herold (Hamburg), Chn. II 361; Buchh. III 133. 494. 544.
— (Hamburg), J. G. jun. IV 186. 363. 390.
— & Wahlstab (Lüneburg) III 493.
Herolt (Rom), Gg. I 188.
Herrad von Landsberg: Hortus deliciarum I 238.
Herrenbeck (Lyon), Joh. I 201.
Her(r)got(t) (Nürnberg), Joh. I 143. 425. 438 f. 571. 594; Kunigunde I 438.
Hertel (Hamburg), II 360 f.; Zach. I 678; Buchh. III 494.
Hertz (Berlin), W. IV 439. 514. 520. 522. 534.
Herwag[en] (Straßburg, Basel) I 823; Joh. d. Ä. (Straßburg, Basel) I 92. 120. 294. 300. 315. 388. 458. 583; Erben (Basel) I 471; Joh. d. J. (Basel) I 121. 613, Wwe. (Basel) I 123.
Hesse (Berlin) III 481.
— Eoban, Humanist I 389. 396. 399. 402. 417.
Hessenland (Magdeburg), Joh. Val. III 659[250].
Hetzel (Nürnberg), Jer. I 570.
Heumann (Mainz), Frdr. I 79.
Heybey (Leipzig), Mart. Theod. I 501, II 342.
Heybruch (Dessau) III 154.
Heydemann, Ludw. Ed., Jurist IV 332.
Heyden (Straßburg), Chph. von der I 619.
Heydinger (London), Carl III 535.
Heyer (Gießen), Gg. Frdr. III 502. 566. 568. 579. 597. 613. 642[49], IV 193; Ansprache III 614—618.
Heyl (Hamburg), Sam. II 361.
— oder Soter (Köln, Dortmund, Solingen), Joh., Jak., Melch. I 105.
Heymann (Glogau, Berlin), Carl IV 461. 464.
Heyne, Chn. Glob., Humanist III 474.
Heynlein de Lapide, Joh., Rektor der Sorbonne I 42. 59. 116 f. 186. 196 f. 286. 326.
Heyny (Augsburg), Christmann I 128.
Heyse (Bremen), J. G. IV 462.
Heytmers, Joh., Kleriker in Lüttich I 28.
Hibler (München), Joh. d. Ä. II 383 f., III 510; d. J. II 384.
Hierat (Köln) I 107. 299; Ant. I 107. 299; Arnold; Catharina, Arnoldi Wwe. I 844[19]. 845[39].
Hieronymus (Prag) I 302.
— Erzbischof von Salzburg III 396.
Higman (Paris), Joh. I 199.
Hillebrand oder Gethman (Riga) I 850[67].
Hillmer, Gottl. Friedr., preuß. Geh. Konsistorialrat in Berlin III 413 f. 418.
Hilscher (Dresden), Glob. Chn. II 343; Chn. Glob. III 479; Buchh. II 343.
— (Leipzig) III 28. 165.
Hiltebrand, Joh., Prof. in Tübingen I 168. 310.
Himburg (Berlin), Chn. Frdr. II 265, III 133. 294. 481. 625[24].
Hindenumb (Leipzig), Andreas I 150.
Hinrichs (Leipzig), Joh. Conr. III 478; J. C. H.'sche Buchhandlung III 478. 550, IV 193. 341. 356 f. 363.
Hinschius, Franz Sal. Aug., Jurist IV 332.
Hirsch (Leipzig) IV 473.

Hirschwald (Berlin), A. IV 362. 461; H.'sche Buchhandlung Ed. Aber IV 465.
Hirschvogel, Graphiker I 163.
Hirt (Breslau), Ferd. IV 390. 432. 462.
Hirtzhorn oder Cervicornus (Köln), Euchar. I 100. 105 f. 825. 854[93].
Hirzel (Leipzig), Sal. IV 218. 284. 329. 361. 432. 435. 463. 479.
Hist oder Hysich (Speier), Joh. I 172; Konr. I 90. 172 f. 177.
Hittorp (Köln), Gottfr. oder Gotthard I 94. 100 f. 144. 150 f. 279. 284. 295. 459. 765. 854[93].
Hitzel (Nürnberg), Hier. I 428. 571.
Hoburg, Chn., Theol. II 186.
Hochfeder (Nürnberg, Krakau, Metz), Kasp. I 142.
Hochgesang (Frankfurt a. M.), Conr. I 774.
Hochmeister (Hermannstadt), Mart. d. J. III 181.
Höchwerck, Siriacus, Faktor Ant. Koberger's (Lyon) I 349.
Hocker (Frankfurt a. M.), Sam. Tob. II 363. 410. 414.
Hoe, Maschinenfabrik in Neuyork IV 319. 459.
Hofbuchdruckerei (Weimar) II 104.
— — Fürstl. (Weimar) II 104.
— Südpreußische, von Decker & Cie. (Posen), I 482.
— Westpreußische (Marienwerder) III 488.
Hofer (Leipzig), Albr. I 150.
— (Leipzig, Eisleben), Pet. I 152.
Höffling (Bamberg), Hans El. II 538[158].
Hoffmann (Celle), Chph. Jul. II 360.
— (Frankfurt a. M.) I 665.
— — Nik. I 824.
— (Freiberg), Gg. II 523[75].
— (Hamburg), Benj. Gottl. III 494. 647[121].
— (Nürnberg), Joh. I 667. 853[83], II 340. 365. 367; Erben II 365.
— (Nürnberg), Joh. oder Hans I 667. 853[83], II 340. 365. 367; Erben II 365.
Hoffmann (Stuttgart), Carl IV 410. 461.
— (Weimar) III 490; Sigm. Heinr. III 490.
— Franz Ignaz Jos., Amtmann in Schlettstadt III 336.
— Wolfg., Stadtschreiber in Frankfurt a. M. I 658.
— von Fallersleben, Dichter IV 256.
— & Campe (Hamburg) III 494, IV 252.
Hoffmeister (Leipzig) Franz Ant. III 478.
Hofhalter s. Skrzeluski.
Höflich (Nürnberg), Joh. Chph. II 340.
Hofmann (Berlin) A., A. & Co., Heinr. Alb. IV 363. 471.
—, Theol. in Leipzig III 119.
Hofmeister (Leipzig), Frdr. IV 18.
— (Wien), J. A. III 497.
Hohenleitter (Wien), Luc., & Comp. III 498.
Hohenlohe, Graf v. I 131; Graf Albrecht v. I 563.
Hohenwang (Augsburg), Ludw. I 135. 816[64].
Hohfeldt, Herm. Andr., kaiserl. Bücherkommissar I 717, II 235 f. 238 f. 241. 246. 548[267].
Holbein, Graphiker: Familie I 820[16]; Ambros. I 246. 248; Hans d. Ä. I 118 f. 123. 246 ff. 325. 820[16]; Hans d. J. I 246. 248.
— Papiermühlenbesitzer in Ravensburg: Familie I 230. 233. 820[16]; Frik I 229, Hans 229.
Holl (Ulm), Leonh. I 136.
Holle (Leipzig) III 128; jun. III 639[18].
Höllrigl (Salzburg), Ed. III 498.
Hölscher (Koblenz), Jak. IV 416.
Holstenius, Luk., Philol. I 516.
Höl(t)zel (Nürnberg), Hier. I 142. 284. 333.
Homann (Nürnberg) III 504; Joh. Bapt. II 339. 367 ff.; Joh. Chph. II 369; Erben II 288.
Homberg, Konr. v., s. Winters.
Homer I 372.
Honau (Straßburg), Nik. v. I 86. 267.

Hondius, Jodoc., Kupferstecher II 367.
Hoogstraten, Jak. v., Oberketzerrichter in Köln I 380. 400 f.
Hopfer, Dan., Graphiker I 246.
Höpfner, Ludw.: Der Nachdruck nicht rechtswidrig IV 324.
Hopyl oder Hopilius (Paris), Wolfg. I 101 f. 199. 282. 284. 828.
Horatius Flaccus, Dichter I 9, III 332.
Horlemann, Konr., oder Kurd Hurlemann, Kaufmann in Lübeck I 69. 278. 759.
Horn (Breslau), George Glieb. III 29.
Horncken (Paris, Köln, Leipzig), Ludw. I 94. 100. 144. 150 f. 279. 284. 295. 386. 459. 765. 828.
Hornigk, Ludw. v., kaiserl. Bücherkommissar I 488. 643. 652. 660. 662—671. 680 f. 715.
Hörnigk, Phil. Walt.: Österreich über Alles (1864) III 4.
Hornn, Otto v., französ. Buchhändler (Buchhandlungsdiener?) II 156.
Hornung (Leipzig), Andr. I 147.
Horst (Köln), Pet. I 772.
Hortas (Leiria) I 209.
Hortin (Bern), E. III 233.
Horvath (Potsdam), Carl Chn. III 229. 489. 578—582. 613. 616, IV 95. 137 f. 152. 158. 164 f. 193. 408; H.'sche Buchhandlung IV 389. 464.
Hosenneſtel, Abrah. u. Isaak, Handelsleute in Augsburg I 580.
Hosing (Prag), Nik. II 536[111].
Höst, Andr. Fred: Verzeichnisse IV 359.
Hottinger: Vierfacher Bibliothekar III 319.
Hoyemann, Reisediener in Rostock II 142.
H-r in Z., Mitglied der Firma Orell, Geßner, Füßli & Comp. (Zürich)? III 202 f. 205 ff. 214—217. 464. 591. 642[42].
Huber (Nürnberg), Wolfg. I 569.
—: Wiener Kronik III 633[22].
— Ludw. Ferd., Schriftsteller und Redakteur III 327.
— & Comp. (Sankt Gallen) III 514. 647[117].
Hubert (Breslau), Mich. II 352.
Hübler, Dan. Gotth. Jos.: Beyträge zur Bibliopöie III 341.
Hubmayer, Balthasar, Wanderprediger in Friedberg bei Augsburg I 441 ff. 554.
Hübner (Bautzen), Mart. Gabr. II 343.
— (Dresden), Mart. Gabr. II 520[9].
— (Halle), Sim. Joh. II 346.
— Joh., Pädagog und Schriftsteller in Hamburg II 204. 250, III 309, IV 210.
— Redakteur der Oberdeutsch. Allgem. Literatur-Zeitung III 396.
Hübschmann (München) III 367.
Hufeland, Chph. Wilh., Arzt III 524.
Hüffel (Leipzig), gen. Mauser, Hans I 153 f., II 158 f. 515[1].
Hugo (Rom), Joh., v. Gengenbach I 188.
Huguetan (Amsterdam) II 218 f. 234.
Hülsemann, Joh., kursächs. Bücherkommissar II 182.
Hülße (Leipzig), Chn. II 314. 342. 537[135].
Humboldt, Alex. v., Naturforscher III 413.
— Wilh. v., Gelehrter und Staatsmann III 324.
Humel, Conntz I 768.
Humery oder Humeri, Dr. Konr., Jurist in Mainz I 18. 39. 46 f. 50. 53.
Humm (Frankfurt a. M.), Ant. I 649; Joh. Nik. I 665; Paul. I 693.
Hummelberger, Mich., Humanist I 168. 324. 375. 377. 390.
Hünefeld (Danzig), Andr. II 94.
— Nikl. Chph. v., Reichshofrat I 693 ff. 704—707. 710. 712 ff.
Hupfuff (Straßburg), Matth. I 91. 298. 313. 331. 826.
Hurlemann s. Horlemann.
Hurter (Schaffhausen), Bened. III 9. 72.
Hurus (Saragossa), Joh. und Paul I 207.
Hus oder Huß (Lyon), Mart. I 201. 302. 767. 828; Math. I 201 f. 340.
Huß, Joh., Reformator I 404. 588.
Hußner (Straßburg), Gg. I 86. 267.
Hustlein, Hanns, in Wien I 768.
Hutten, Ulr. v., Humanist I 133. 148 f. 162. 313. 362. 365. 370. 396 f. 399. 402. 404 f. 415. 437. 534, II 142.

Hütter oder Hutter (Frankfurt a. M., Zwickau), F. I 823; Sim. I 158. 478 f. 774. 823. 849[61], II 152. 230.
Hutter, Leonh., protest. Theolog I 850[66], II 526[36].
Huttichius, Joh., Humanist I 90 f.
Hutz (Saragossa, Valencia), Leonh. I 207.
Hysch s. Hist.

Jäcklin (München), Joh. II 308. 382 f. 414.
Jacobäer (Leipzig), Frdr. Gotthold II 296, III 55. 477 f., IV 11.
Jacobi (Aachen), M. IV 554.
— (Leipzig), Karl Ludw. III 474.
— Joh. Gg., Dichter III 339.
— Johannes Jac., kaiserl. Bücherkommissions-Aktuar II 548[267].
Jäger (Bremen), Herm. III 529.
— (Frankfurt a. M.) III 501 f., IV 145.
— Buchbinder in Augsburg I 261.
— Joh., s. Crotus Rubianus.
Jakob (Augsburg) I 301.
— (Basel) v. Pforzheim I 87 f. 118. 120. 284. 329.
— (Deventer) v. Breda I 216.
— (Frankfurt a. M.), Cyriac. I 315.
— v. Olmütz, Schönschreiber I 60.
James in London III 335.
Jan de printere in Antwerpen I 241 f.
— Joh.: Sternenhimmel I 748.
Janicart, Hausierer I 276.
Janke (Berlin), Otto IV 464.
— Otto, Inhaber der Horvath'schen Buchhandlung (Potsdam) IV 364. 389 f. 462. 464.
Jans(s)on (Amsterdam) v. Waesberghe I 520. 666; A. I 669; Joh. I 518. 694.
Janson oder Janso (Zerbst, Leipzig) II 135.
Janus: Schullexikon der Latinität III 632[16].
Ibarra (Madrid), Joach. III 329.
Ickelsamer, Val., Pädagog I 444 f. 447.
Jean Paul, Schriftsteller III 412. 433, IV 184.
Jenichen, Glob. Frdr., kursächs. Bücherkommissar II 183.
Jennis (Frankfurt a. M.) II 303.
Jenson (Venedig) I 144. 190 f. 266. 371.
Jeronimus (Prag) I 767.
— Buchbinder † 767.
Jesuitendruckerei (Wien) I 163.
Jheronimus, Formschneider in Nürnberg I 744.
Ilsner (Frankfurt a. M.), Blas. I 693.
Ilsung, Hans Fel., Zensor in Augsburg I 577.
Imhof oder Im Hof (Basel) II 317; Joh. Rud. & Sohn III 241.
Immendorf, Hofgerichtsfiskal I 646.
Industrie-Comptoir (Weimar) s. Landes-Industrie-Comptoir.
Ingolt(er), Papierhändler in Straßburg I 475 f.
Ingweiler (Straßburg), Heinr. v. I 89. 768.
Inkus (Frankfurt a. M.), Bernh. I 73.
Innerbichler, Gg., Bauerssohn in St. Jakob i. Ahrntal III 397.
Innocenz der Achte, Papst I 529.
Institut, Artistisches, Orell Füßli (Zürich) II 381, III 513.
— Bibliographisches (Hildburghausen, Leipzig) IV 204 ff. 214. 465. 472. 579.
— Geographisches (Weimar) III 490.
Joachim (Leipzig) III 478.
Jobin (Straßburg), Bernh. I 93. 826.
Jöcher, Chn. Glieb.: Gelehrtenlexikon II 320.
Jodocus (Tarragona) aus Gerlichshofen I 208.
Johann (Aalst, Löwen) der Westfale I 214 f. 339.
— (Granada) v. Nürnberg I 208.
— (Jüterbogk) I 303.
— (Köln) v. Dorsten I 531.
— — v. Ravensberg I 92. 283.
— — v. Solingen I 531.
— aus Lüttich, Chef der Familie Marnesf (Paris) I 205.

Johann (Venedig) v. Speier I 189 f. 208. 323. 371.
— (Venedig, Brescia, Bologna, Siena, Lucca, Nozani, Urbino) aus Köln I 190. 192. 207.
— der Zweite, König von Portugal I 209.
— Schweickard, Kurfürst von Mainz I 487.
— Adolf, Herzog von Holstein I 322.
— Albrecht, Herzog von Mecklenburg I 465.
— Friedrich, Herzog von Württemberg I 646.
— — Kurfürst von Sachsen I 423. 548. 595.
— Georg, Kurfürst von Sachsen, der Erste I 473. 603; der Zweite I 686; der Dritte I 724 ff., II 181.
— v. Kreta I 311.
Johannes (Hermannstadt) I 302.
— (Schäßburg) I 302.
— (Vicenza; Augsburg?) de Vienna I 129.
— de Lapide s. Heynlein.
John, Prof. in Königsberg IV 317.
Jolly, Jul., Jurist IV 332.
Jonas (Berlin), C. H. IV 364.
Jonghe (Amsterdam), Clem. de I 667.
Jordan (Leipzig), Greg. I 151. 154. 295 f. 306 f., II 145. 150; Hieron. II 158.
— (Mainz), Pet. I 79. 98.
Joseph der Zweite, röm.-deutscher Kaiser: Akademie III 138; Buchdruck III 7. 334; Buchhandel III 80. 83. 574; Nachdruck III 75 f. 80 f. 85; Zensur und Preßfreiheit III 347—356. 374.
Irlen, Heinr. v., Offizial I 529. 531.
Isengrin(er) (Basel), Mich. I 122. 294.
Itzstein, Joh. Ad. v., Mitglied der bad. Zweiten Kammer IV 235.
Jucundus (Straßburg), Jak. I 826.
Jud, Leo, Theolog I 125 f.
Jügel (Frankfurt a. M.), Carl IV 175 f. 401. 480 f.
— Carl, und Carl Brönner: Entwurf zu einem Regulativ (1834) IV 175 f.
Julius der Zweite, Papst I 61. 232. 385. 740.
Jung (Frankfurt a. M.) II 457.
— (Rothenburg a. T.), Gebr. Gg. und Conr. II 367.
— Joh. Hnr., gen. Stilling III 122. 633 [22].
Jungnicol (Erfurt), Carl Frdr. II 406. 440.
Junius (Leipzig), Joh. Frdr. III 70. 466. 477.
Junta s. Giunta.
Juranyi (Leipzig), Wilh. IV 403.
Justinian der Erste, byzant. Kaiser I 524. 527.
Justiniani, Fab.: Universalindex II 302.
Juvenalis, Dichter I 9.
Iversen (Altona), Dav. III 29. 494.
Iversen & Comp. (Lübeck), Chn. III 494.

Kachelofen (Ingolstadt), Joh. I 177.
— (Leipzig), Konr. [Kunz] I 146 ff., II 141. 263.
Kaffka oder Kaffke (Stettin) III 178. 181. 229.
Kaiser (Augsburg), Hans I 301.
— (Berlin), Herm. IV 521—526. 530.
— (Bremen), W. IV 102.
— (München), Chn. IV 449.
Kalcovius oder Kalkofen (Köln), Jodoc. I 669, II 381.
Kaliergi s. Caliergi.
Kaliwoda (Wien) III 6. 496 f.
Kalle (Berlin), Hans und Sam. II 352 f.
Kallinus (Athen) I 4.
Kammerland(er) (Straßburg), Jak. I 93. 826.
Kammermeister od. Camermaister], Seb., in Nürnberg I 292. 766.
Kampffmeyer (Berlin), Th. IV 362.
Kant, Immanuel, Philosoph III 251. 260. 296. 300. 324. 340. 414. 433. 488.
Kanter (Königsberg), Joh. Jak. III 487 f. 524.
Kapp, Frdr., Schriftsteller und Politiker IV 514. 516.

Kapp, Joh. Erhard, kursächs. Bücherkommissar II 183.
Karcher, Ant., Kupferstecher III 276.
Karl, röm.-deutscher Kaiser: der Fünfte I 121. 239. 534 ff. 539. 542 f. 545 f. 555. 774. 776; der Siebente III 364.
— Heinrich, Kurfürst von Mainz I 657.
— Theodor, Kurfürst von Pfalzbaiern III 361.
Karle, Joh., Knappe in Straßburg I 40.
Karlstadt, Andr. Rud., oder Bodenstein, Reformator I 143. 302. 444. 554. 571.
Karow, Ed. Jul.: Über Nachdruck IV 327.
Kaschauer (Nürnberg), Andr. I 428. 570.
Kasimir, Kurfürst von der Pfalz I 319.
Kaspar, Bischof von Wien I 164.
Kastenbein IV 486.
Kästlin (Augsburg), Herm. I 129.
Katharina, Herzogin von Sachsen I 153.
Kaufmann (Valencia), Chph. I 207.
Kausch: Statistisch-literar. Bemerkungen III 249 f.
Kaven, J. H., & Comp. (Altona) III 494.
Kaym (Ofen [Buda]) I 92. 283.
Kayser (Erfurt) III 226. 595. 598.
— Chn. Glob.: Bücherlexikon IV 357.
Kebel, Joh. v., Zensor in Frankfurt a. M. I 527.
Keck, Barthol, kursächs. Bücherfiskal II 188.
Kefer oder Keffer (Nürnberg), Heinr. I 110. 138 f. 275.
Keferstein, Papierfabrikantenfamilie I 230.
Kehr (Kreuznach), Ludw. III 272. 275. 529 f.
Keil (Leipzig), Ernst IV 287. 461.
— (Magdeburg), G. Ch. III 489. 602.
Keiser (Köln), Ant. I 587.
Keller (Augsburg), Ambr. und Joh. I 129; Isaac I 613.
— Joh.: Epistolae I 579.
Kellner (Leipzig?), Gg. I 152.
Kempen oder Kempensis (Köln), Joh. I 106.
Kempen oder Campos, Kempis (Setuval, Lissabon), Herm. v. oder Armão de I 210 f.
Kempffer (Frankfurt a. M.), Joh. Gottfr. I 693; Matth. I 665.
Kepner, Hnr. I 768.
Kern (Rothenburg a. d. T.) I 434.
Kerner (Straßburg), Konr. I 92.
Kerver (Paris) Hans, v. Koblenz I 302. 767; Jacques I 828; Thielmann aus Koblenz I 199. 828.
Kesselmann (Augsburg), Gg. I 302. 767.
Keßler (Basel), Bernh. II 142. 144.
— (Basel), Nik. I 88. 113. 116. 118. 217. 329. 343, II 141.
— (Frankfurt a. M.) III 70. 501. 672 [23].
Kettelaer (Utrecht) I 213 f.
Kettenbach, Hnr., Prädikant I 435. 441.
Keyser, Gg. Hnr.: Über den Nachdruck (1804) III 115.
Keysers, Pet., s. Caesaris.
Khol, Hans, s. Carbo.
Khüene (Ulm), Balth. I 580.
Kiesewetter (Stockholm), Gottfr. II 394.
Kilchen oder Kirchen (Basel), Jak. I 114.
Kinck oder Kinches (Köln) I 107, II 381 f.; Joh. I 107. 825; Joh. Ant. I 669. 696.
Kippius, Joh., Vertreter von Egenolph's Erben (Frankfurt a. M.) I 774.
Kirbach (Leipzig), C. Ch. IV 191.
Kirchen s. Kilchen.
Kircher (Goslar, Braunschweig), Ernst Wilh. Glieb. III 492.
Kirchhoff, Dr. Albr., Firma Kirchhoff & Wigand (Leipzig): Bücherkatalog IV 357; buchhandelsgeschichtliche Schriften I 13. 21 f. 25. 102. 104. 120. 131. 270. 280. 438. 526; Reformbewegung IV 563.
Kirchhoff & Wigand (Leipzig) IV 362.
Kirchner (Leipzig), Chn. II 202. 327. 430.
— (Magdeburg), Ambros. d. Ä. I 153.
Kirsten (Breslau), Pet. I 173.
— Schriftgießerei in Leipzig III 478.
Kißner (Hamburg), Joh. Chph. II 278. 361.

Kistler (Straßburg), Barthol. oder Barthold I 91. 298.
Klasing (Bielefeld), Aug. IV 511 f.
Kleefeld (Leipzig) III 478.
Klein (Frankfurt a. M.), Chn. I 494.
— Geheimsekretär und Prof. in Mannheim III 73.
Klein, Matthes, Papierhändler in Leipzig I 147.
— aus Ulm (?) s. Petit.
— Victor, Druckerknabe bei Weg[e]ler (Augsburg) I 567.
Kleinmeyer (Klagenfurt), Edler v. III 181.
Kleist, Ewald Chn., Dichter III 22. 27. 339.
Klemm (Dresden), Heinr. I 52.
— (Halle), Joh. Gg. II 350.
— Chn. Glob., Herausgeber moral. Wochenschr. III 320.
Kleopatra, Königin von Ägypten I 5.
Klett (Augsburg), Eberh. III 506; & Franke III 506; Wwe. & Frank III 545.
Kleyb (Frankfurt a. O.) II 495; Joh. Chn. II 537[133].
Kleyn, Joh., s. Petit.
Klinckhardt (Leipzig), J. IV 462. 464.
Klopstock, Frdr. Glieb., Dichter, Josephinische Akademie III 138; Bohn III 455; Gelehrtenrepublik III 139—149; Göschen III 332 f.; Hemmerde III 455. 484; Honorar III 119. 333. 455; Messias III 119. 455; genossenschaftl. Selbstverlag III 137 f.; Trattner III 22. 27.
Klosemann (Breslau), Kasp., Wwe. I 590.
— (Leipzig), Casp. II 152.
Kloß (Görlitz), Kasp. II 99.
— (Leipzig), Joh. Herb. II 202. 264. 340 f.
Klostermann (Petersburg), Germain III 535.
Klotz, Chn. Ad., Prof. an der Universität Halle III 128. 136. 322.
Klug, Pet. I 768.
Kluge (Wittenberg), Jos. I 171.
Knapp (Erfurt), Hans, oder Cn. Appius I 395 f.
Knappe (Magdeburg), Hans d. J. I 166.
Knigge, Ad. v., Schriftsteller III 85. 90 f. 179. 181. 447.
Knoblauch (Straßburg), Joh. I 89. 91 f. 177. 283. 298. 331. 826.
Knoblochtzer (Straßburg), Hnr. I 91. 175. 330.
Knoblochzer (Heidelberg) I 335.
Knoch (Frankfurt a. M.), Frdr. II 193. 363. 439; Frdr. Dan. II 363; & Eßlinger III 501.
— (Wittenberg, Danzig) II 317; Gg. Marc. II 340. 344. 357.
Knusflock (Lübeck), Paul I 174.
Köbel (Oppenheim), Jak. I 825.
Koberger (Nürnberg) I 90; Anton I 87. 90. 138—141. 264. 282 f. 310. 324. 333 f. 358 f.; Bibel I 327; Briefwechsel mit Amerbach u. Petri I 342—358. 460; Buchhändleranzeige I 276; Druck, Verlag, Sortiment I 283. 299; Illustration I 245; Frankfurter I 453 f. 459 f. und Leipziger Messe II 142. 146. 150; Rabatt I 306; Schatzbehalter I 245; Schedel'sche Weltchronik I 245. 292 f.; Verleger I 363; Zweigniederlassung I 203. 278 f. 459; — Hans oder Johann, Johannes I 90. 141 f. 203. 279. 340. 459 f.; Anton d. J. I 141. 203; Hans u. Ant. d. J. I 149. 411. 426 f. 574; — Melchior I 141; Sebald I 349.
Köbner (Breslau), Wilh. IV 560.
Koch (Amberg), Gg. III 508. 529.
— (Emden, Magdeburg), Dan. II 396.
— (Frankfurt a. M.), Ernst Aug. II 548[267].
— (Königsberg), Wilh. III 488.
— (Magdeburg), Sim. I 165.
— (Saragossa), Gg. I 207.
— Erduin Jul.: Lit. Magazin III 303.
Kohen (Sulzbach), Isaak II 372.
Köhler (Bremen), Jak. III 361.
Kohler, Josef, Verfasser verlagsrechtl. Werke IV 173.

Koehler oder Köhler (Leipzig), Karl Franz Gottfr. III 478; K. F. III 272. 478, IV 141. 340. 362.
Kohles (Altdorf), Jobst Wilh. II 371.
Köhlhoff oder Kölhoff (Köln), Joh. d. Ä. I 58. 95 f. 335; d. J. I 45. 56 f. 99. 335.
Kohnen (Aachen), Ludw. IV 416.
Kolb (Marburg), Aug. I 774.
Kolck (Troppau), H. IV 448.
Köler (Leipzig), Henning II 166.
Kölische Buchhandlung (Würzburg) III 643 53.
Kölliker (Basel) I 113. 118.
Kollmann (Leipzig), Chr. E. IV 464.
Köln (Genf), Wygand I 824.
König (Basel) II 380. 408 f.; Ludw. II 119. 305.
— (Goslar), Joh. Chph. II 341. 359.
— (Hamburg), Conr. II 308. 361. 494.
— (Jena) I 307. 469.
— (Leipzig), Konr. I 154. 158. 307. 469, II 148. 164.
— (Straßburg), Amand III 515.
— Frdr., Erf. der Schnellpresse III 337, IV 57 ff. 199 f. 224. 458 f.
— G. M., Bibliograph II 319.
König & Bauer, Maschinenfabrik in Oberzell b. Würzburg IV 58. 458. 487.
Königs s. Regis.
— Le Roy oder Regis (Lyon), Wilh. I 201. 301.
Kopernikus, Nik., Astronom I 1. 122.
Kopf oder Kopff (Frankfurt a. M.), Pet. I 315 f. 645. 649 f. 824, II 301. 520 1.
— (Pest), Wwe., & Co. III 356.
Köpfel oder Cephaläus (Straßburg), Wolf I 92. 826.
Köpflin oder Capito, Wolfg. Fabric., Theolog I 410.
Koppe (Rostock), Joh. Chn. III 569 f. 639 2.
— Joh. Chn., Universitätsbibliothekar in Rostock III 669 110.
Korn (Breslau) III 485. 535; Joh. Jac. II 352, III 316. 485 f. 535; Wilh. Glieb. III 486, IV 19; Joh. Glieb. III 486, IV 48. 95; — Joh. Frdr. d. Ä. II 533 24, III 238 f. 537. 542 f. 578. 640 27. 643 64. 646 38. 99. 670 117.
Körner, Chn. Gottfr., Oberappellationsgerichtsrat in Dresden III 442.
Kornmann (Straßburg), Pet. I 92.
Körte, Wilh., Literarhistoriker IV 217.
Kortholt, Chn.: Schwarzes Papsttum I 667 f.
Kosegarten, Ludw. Theob., Dichter III 414.
Korte (Altona, Flensburg), Gebr. II 361.
Kösel (Kempten), Jos. III 510; K.'sche Buchhandlung II 110, III 510 f.
Kotzebue, Aug., Dichter III 325, IV 66. 68 f.
Kötzlin (Augsburg), Anna I 271.
Krachenberger, Pet., Humanist I 365.
Kraft oder Crafto, Druckergehilfe bei Neumeister (Foligno) und Bydenast (Perugia) I 194 f. 289.
— Joh. I 321.
Krafft oder Kraft, Crato (Wittenberg), Hans und Zachar. I 172; Joh. I 172. 827.
— Kasp., Hofbuchbinder in Wittenberg I 261.
Krakamp (Köln), Joh. Wilh. I 107.
Krämer (Darmstadt), Wilh. III 87 f.
Kramer (Nürnberg), Joh. II 340.
— Wilh. Aug.: Die Rechte der Schriftsteller und Verleger IV 175.
Kranz (Paris), Mart. I 42. 196 f. 199. 264. 266 f. 270. 286. 323. 326. 813 33.
Krapfenstein (Augsburg) I 273.
Krause, Ch. S., Schriftsteller III 85. 447.
— Joh. Glieb., Bibliograph II 320.
— Karl, Buchbinder, Großbuchbinderei in Leipzig IV 460.
Krauß (Wien) III 632 16; Joh. Paul II 311 f. 495, III 496; K.'sche Buchhandlung III 497.
Krauße oder Krause (Dresden), kursächs. Hofbuchbinder I 261, II 110 f.
Krebs (Frankfurt a. M.), Benj. IV 222.
— (Halle), Joh. Jak. II 350.

Krehl (Heilbronn), Joh. Chn. III 54.
Kreidel (Wiesbaden), Chn. Wilh. IV 462.
Kreß, Kasp., in Nürnberg I 769.
Kretschmar, Paul, Merseburger Kanzler I 749.
Krieger (Gießen, Marburg), Joh. Phil. (d. Ä.) II 254. 308 f. 313. 381. 494. 537[138], III 502; — Joh. Chn. (d. J.) III 222. 475. 502. 526. 537. 646[108]; systemat. Bücherverzeichnis III 549; ausländ. Buchhandel III 536; Katalog III 539 f. 543. 669[104. 107]; Kundenrabatt III 672[22], IV 146; Leihbibliothek III 258; Nachdruck III 103; Reformgutachten III 597. 605; Rezensionsjournal III 552; Deutsche Union III 181; Wochenblatt für Buchhändler IV 152. 193.
Kröner (Frankfurt a. M.), Heinr. I 487. II 305.
— (Stuttgart), Adolf v.: Einweihung des Buchhändlerhauses IV 575; Reformbewegung IV 514. 517 f. 521 f. 524—529. 534. 539—543. 546. 549. 553. 556—560. 565 f. 569. 573 f.; — Gebr. IV 513.
Kroniger (Augsburg), Lor. II 312. 372, 537[135].
Krug (Leipzig) II 251.
Krüger, Theod., Buchbinder in Wittenberg I 261.
Krüll (Landshut) III 570.
Krünitz, Joh. Gg. III 114; Enzyklopädie III 308 f., IV 210.
Kuchenbecker (Frankfurt a. M.), Joh. I 693.
Küchler (Mainz), Chph. I 693.
Kuczinski, A., Bibliograph I 407 f.
Kuder (Wiesensteig b. Ulm), Mich. I 438.
Kugler, Franz Theod.: Geschichte Friedrichs d. Gr. IV 225.
Kühn (Ruppin) III 598.
— (Ulm) II 317; Balth. II 98. 341. 375; Elias II 98; Gg. Wilh. II 375.
Kühnel (Leipzig), Ambros. III 478.
Kühnlein (Helmstädt), J. H. III 494.
Kühtz(e) oder Kühzius (Augsburg) II 308 341. 372 f.
Kümmel (Halle), Carl Chn. III 162; K.'sche Buchhandlung IV 92.
Kummer (Leipzig), Paul Gotthelf III 186. 224. 229. 477, IV 163. 195. 408; Abrechnungslokal III 224—228; Reformversuch (1802/04) III 578. 581. 583. 604 f. 613. 616 f.; Buchhandelsdeputierter IV 33. 191; Gutachten und Bericht (1811) IV 32—35; Bekämpfung des Nachdrucks IV 64. 97; Deutsche Deputation IV 64. 114; Wiener Kongreß IV 66; Reformbewegung (1817) und Wahlausschuß IV 94 f. 135 f.; Vertrag gegen die Schleuderei IV 146. 160; — Abrechnung IV 344; Memorial III 606; Übergang zur Zahlungsrechnung III 188 f.; unbedingter Erwerb des Manuskripts III 453.
Kunast (Straßburg), Jörg I 92.
Kunne (Memmingen, Trient), Albr. I 175. 334.
Kunsperg s. Regiomontanus.
Kupfer (Wien) IV 7.
Kupper, Chph., Magister in Leipzig I 146.
Kürchner, Kasp., Prädikant I 578.
Kurzböck (Wien), Jos. Lor., Edler von III 496. 524.
Kusius, Daber, Humanist I 363.
Kußler (Nürnberg) III 591. 598.
Küster, Ludolf, Philolog II 203.

Laale, Pet., Sprichwörtersammlung I 219.
Labienus, Schriftsteller I 523.
La Bruyère, Jean de, Schriftsteller II 322.
La Caille, Jean de: Histoire de l'impr. I 282.
Lachmüller (Bamberg), Clem. III 258.
Lachner (Basel), Gertr. I 119 f.; Wolfg. I 103. 119 f. 287. 299. 309. 311.
Lackhner (Wien), Gg. Matth. II 341.
Lafontaine, Aug. Heinr. Jul., Romandichter III 274. 294.
Lagarde (Berlin), J. F. III 482.

Lambeck, Pet., kaiserl. Bibliothekar in Wien II 66. 319.
Lamberg (Leipzig), Abrah. I 159. 472. 489 f. 846 44, II 158. 165 f.
—, Fürst IV 288.
Lammers oder Lammer, Lammert, Lammerts (Gießen), Eberh. Henr. II 226. 229. 308. 413.
Lampart (Augsburg), Theod. IV 546. 548 f. 560.
Lamparter (Basel), Nik. I 121, II 142.
Lamy (Paris), Ant. I 711.
Lanckisch (Leipzig), Frdr. I 160, II 340; Erben II 202. 209 f. 234. 238. 248. 251. 264. 281. 295. 332. 341. 474. 535 105.
Landen (Köln), Joh. v. I 99. 531.
Landes-Industrie-Comptoir (Weimar) III 490. 505. 579. 648 135.
Landsberg (Leipzig), Mart. I 149. 152. 337. 412.
Landschaft- oder Stadtbuchdruckerei (Salzburg II 384.
Landtrachtinger (Stettin) II 523 74.
Lange (Berlin), Glieb. Aug. III 481. 483.
— (Güstrow), Werner II 109.
— (Königsberg), Heinr. II 114 f., Chph. II 114 f. 329, Mich. II 329. 333. 419.
— David I 321.
— Elias, kursächs. Bücherkommissar II 182.
— Gottfr., Leipziger Bücherfiskal II 185.
Langen (Köln), Gottschalk I 299.
— Rud. v., Humanist I 87. 117. 361. 363 f. 397.
Langenberg (Köln), Pet. II 293. 436.
Langenheim (Leipzig), Joh. Chn. II 316. 342; Joh. Frdr. III 527.
Langenn, von, sächs. Hof- und Justizrat IV 178.
Langnickel, Buchdruckergeselle I 144 f.
Lapide, Joh. Heynlina, s. Heynlein.
Larse (Straßburg), Dietr. II 308.
Laschè (Hanau), Jak. I 693, II 192 f.
Lasius (Basel), Balth. I 294. 823.
Laskaris, Konst., Grammatiker I 59. 191. 372.
Latherac (Tours), Mathias I 205.
Latomus oder Meurer (Frankfurt a. M.) I 485. 487; Erben I 665.
Lattmann (Goslar), F. A. III 492.
Laetus, Ponpon. I 188.
Laube, Heinr., Schriftsteller IV 252.
Laubenberger: Kohlschwartze Luthertumb I 667. 670.
Lauber (Hagenau) I 21 f. 83.
— Jak., Magister I 113.
Laudebach, Hans v., I 175 f.
Lauer (Rom), Gg. I 187.
Lauffer & Stolp (Pest) IV 449.
Laugier (Berlin) IV 146.
Laupinger, Narciß, Faktor der Welser in Lyon I 200.
Laupp (Tübingen), Hnr. IV 216.
Laurens oder Laurent (Amsterdam) I 512; Hendr. II 306.
Laurent, P. M.: Geschichte Napoleons IV 225.
Laurentz (Görlitz), Joh. Glob. II 344.
Lautensack, Graphiker I 163.
Lauterbach, Joh. I 466.
Lavagna (Mailand), Phil. v. I 191.
Lavater, Joh. Kasp., Schriftsteller III 107. 414. 474. 631 8. 632 15.
Laz, Sim. I 365.
Lazari, Pietro, Jesuit II 453.
Lebnitz (Graz), Walt. v. I 302. 767.
Le Bret, württemb. Kanzler III 402.
Lechler (Frankfurt a. M.), Mart. I 549. 774.
Lechner (Nürnberg), Joh. Leonh. Sixt. III 527. 547 f.
— (Wien), Franz IV 329; Rud. IV 436. 449 f.
Lecomte (London), Nik. I 282.
Leempt (Utrecht) I 213 f.
Leers (Rotterdam), Arn. d. J. I 694. 851 79.
Leeu (Gouda und Antwerpen) I 217. 822 41.
Lefèvre (Halle) II 346.
Leheymer, Else I 32; Joh., Richter in Mainz I 34. 40.
Lehfeldt (Berlin) IV 237.

Lehmann (Nürnberg, Wien), Gg. II 340.
Lehnhoff, Theod. IV 385.
Leibniz, Gottfr. Wilh. v., Philosoph II 55 f. 453, III 303; Buchhandel und Buchhändler II 32; Reformpläne II 33—38. 87; Subskriptionsgesellschaft III 129 ff. 137. 142.
— Joh., Prof. an der Universität Leipzig II 327 f.
Leich, Joh. Heinr., Bibliograph II 320.
Leipnitz (Leipzig), Joh. II 306.
Lempertz (Bonn), Matth. IV 362.
— (Köln), Heinr. sen. I 255.
Lengenberg (Köln), Pet. II 443.
Lengfeld'sche Buchhandlung (Köln) IV 507.
Lenhard (Augsburg) I 301.
Lentner (München), Jos. III 367. 510; J. J. L.'sche Buchhandlung II 383. 510.
Lenz, Sam., Jurist II 462.
Leo (Leipzig) III 478, IV 141.
— Papst: der Dritte I 252; der Zehnte I 28. 61. 208. 285. 390 f. 411. 532. 535.
Leonhard oder Achates s. Achates.
— Schönschreiber in Augsburg I 17.
Leonhart, Schriftgießer in Basel I 96.
Leonore, Königin von Portugal I 209 f.
Leopold, röm.-deutscher Kaiser: der Erste I 586. 617. 654. 666 f. 670 ff. 677. 681. 684. 687 f. 693 ff. 700. 704 f. 707 f. 711 f. 714 f. 717 f. 721—724. 742. 751. 755; der Zweite III 85. 364. 374.
— Erzherzog I 646.
— Friedrich Franz, Herzog von Dessau III 153 f.
Le Preux (Genf), Jean I 824.
Le Roux (Straßburg), Joh. Franz II 380.
Le Roy s. Königs.
Lerse (Straßburg), Dietr. II 431.
Lesche (Dresden), Joh. Gottfr. II 343; L.'sche Buchhandlung III 479.
Lescuyer (Lyon), B. I 203. 283.
Leske (Darmstadt), C. W. IV 461.
Lesser, Frdr. Chn.: Nordhauser Chronik II 463. 484.
Lessing, Gotth. Ephr., Schriftsteller III 120. 131 f. 134—139. 148. 320 f. 481. 517. 632[11].
L'Estocq (Königsberg) II 103.
Leucht, Val., kaiserl. Bücherkommissar I 618 ff. 628. 636 ff.
Leuckart (Breslau), F. E. C. IV 449; vorm. Leuckart'sche Sortimentsbuchhandlung (Breslau) IV 510.
Leutner, Sim. Lor., Anwalt I 687 f. 695. 708.
Levrault (Straßburg, Paris), Gebr. III 515.
Lewe s. Louwe.
Lex (Warschau) III 535.
Libri: Monuments inédits (1864) I 253. 258.
Lichtenberg, Gg. Chph.: Göttingisches Magazin III 322.
Lichtenstein (Venedig), Pet. I 283 f.
— oder Levilapis (Vicenza, Treviso, Venedig), Herm. I 193. 741.
— Leonh. v., Eigentümer der Herrschaft Nikolsburg I 442.
Lichtenthaler'sche Druckerei (Sulzbach) III 508.
Lidel, Jer., Bürger in Ulm I 580.
Liebe (Kopenhagen), Joh. Melch. II 397.
Liebernickel (Hamburg), Gottfr. II 361.
Liebeskind (Leipzig) III 478.
Liebezeit (Hamburg), Chn. und Gottfr. II 361.
Liebich (Züllichau), Herm. II 356.
Liebig (Jauer), Joh. Gg. II 482.
Liederwalt s. Lüderwald.
Liesching (Stuttgart), A., & Co. IV 362.
Lignamine (Rom), Philipp de I 83. 195.
Limburg (Münster), Joh. I 177.
Lindauer (München) IV 95. 507; Jos. III 367. 510.
Linde, van der: Buch v. den medizin. Schriften (1637) II 306.
— A. van der I 264.
Lindinner oder Lindinger (Zürich) II 279. 323; Heinr. II 109; Jos. II 381.
Lindtner, Frdr. I 768.
Lingelsheimer, kurpfälz. Rat I 322.

Linguet, S. N. H.: Betrachtungen über die Rechte des Schriftstellers III 85.
Linke (Leipzig) III 264. 478.
Lintz (Trier) IV 285.
Lippert (Halle), J. Fr. IV 362.
Lippmann, Frdr.: Über die Anfänge der Formschneidekunst I 240 f.
Lipsius, Just., Philolog I 509.
List (Berlin), J. A. IV 364.
— & Franke (Leipzig) IV 362.
Litfaß (Berlin) IV 285.
Litolff (Braunschweig), H. IV 462. 473.
Lobeck (Dresden), D. II 325.
Löbel, Renatus Gotthelf III 309.
Locher oder Philomusus, Jak., Humanist I 457 f.
Locher (Zürich), Hnr. I 585.
Lochner (Nürnberg) II 126. 281 f.; Gg. Chph. II 340. 371; Joh. Gg. III 504. 623 24; Bernh. (Nürnberg, Regensburg) II 340.
Loe (Antwerpen) Joh. v. I 459.
Löffler (Dresden), Andr. II 91. 124. 127. 343.
— (Wittenberg), Hans oder Joh. I 153. 460, II 159; Joh. Andr. II 345.
Löflund oder Loeflund, Löfflund (Stuttgart) III 98, IV 146; F. C. IV 461; Franz Chn. III 512 f.
Logau, Frdr. von, Dichter II 403.
Lohmann, Nürnberger Prokanzler III 400.
Lomeier, Joh.: De bibliothecis II 319.
Longinus, Vinzenz, Humanist I 376.
Longman, Brown, Green and Longman: Monthly list IV 358.
Longus (Venedig), Petr. I 774.
Lope de la Roca oder Aleman (Murcia) I 208.
Lor, Lorr, Lorer (Magdeburg), Joh. oder Hans I 146. 167.
Lorck (Leipzig), Carl B. IV 461. 534.
Löser zum Strauß (Frankfurt a. M.) I 841.
Loslein oder Löslin (Venedig), Pet. I 130. 190.
Lossius (Kopenhagen), Nik. II 394.
Lotter (Augsburg) II 251, III 504; Joh. Jak. II 373, Erben III 506.
— (Leipzig), Melch. d. Ä. I 147 ff. 151 f. 167. 171. 336. 412. 419 f. 422 f. 476, II 263.
— (Leipzig, Wittenberg, Magdeburg), Mich. I 149. 152. 166 f. 419. 422 f. II 159.
— (Wittenberg, Leipzig), Melch. d. J. I 149. 414. 419—423. 428.
Louis, Bischof von Amboise I 202.
Louwe, Lewe, Löw (Hamburg), Joach. d. Ä. und d. J. I 178.
Löw s. Louwe.
Löwe (Preßburg), Ant. III 435.
Lowndes, Wilh. Thom.: The bibliographers manual IV 360.
Lübeck (Bayreuth) III 105; Joh. Andr. und J. G. Erben III 508.
Lucca (Rom), Simon Nik. de I 187.
Luck oder Lucius (Heidelberg), Ludw. I 176. 591.
Lucullus, Luc. Licin., röm. Feldherr I 4.
Luden (Jena), Frdr. IV 266.
— Heinr., Historiker IV 60. 65—68.
Lüder, Superintendent in Halberstadt II 427.
Lüderitz (Berlin) IV 146.
Lüderwaldt (Magdeburg), Frdr. II 124. 127. 360; Joh. I 686, II 356.
Ludewig (Wittenberg), Chrstn. Gttl. II 412.
— Joh. Pet., Kanzler der Universität Halle II 54. 64. 74. 329. 399. 481.
Ludwig oder Ludovici (Wittenberg), Chn. Glieb. II 319. 340. 344.
— der Elfte, König von Frankreich I 25. 72. 266.
— der Fromme, Herzog von Württemberg I 586.
Lufft, Luft (Wittenberg) I 171. 423 f. 738. 741. 827.
Lunckewitz (Leipzig), Damian I 153 f.
Lünig, Joh. Christian, Oberstadtschreiber in Leipzig II 212 ff.
Lunitz (Leipzig), Casp. II 109. 342.
Lupus, Lupi, Luppi s. Wolf, Nik.
Luschner (Barcelona), Joh. I 207. 281.

Luther, Mart., Reformator I 1. 141. 166. 169. 172. 311. 369 f. 374. 395 f. 403. 405. 407. 438 f. 441. 443 f. 541. 543. 563. 592 f.; Absatz der Schriften I 324. 410 ff. 414—417; Auflage, Preis I 421. 428; Bibel, Testament I 120. 129. 174. 414 f. 421—424; Drucker und Verleger I 149. 171. 417—424; Drucker und Drucke der Erstlingsschriften I 411—414; Flugschriften I 433. 436. 534; Honorar I 313; Magdeburg I 429; Nachdruck I 121. 133. 142. 310. 411—414. 424—427. 495. 737. 743; Reichstag zu Worms, Wormser Edikt I 534—538; Werke I 307. 476; Zensur 429. 431 f. 435. 534. 552 f. 558. 570. 594 f.
Lutz (Augsburg) I 134. 410. 480; Hans Gg. und Tob. I 482.
Lützelburger, Hans, Graphiker I 246.
Lybisch (Breslau) Kasp. I 173. 588.

Macé (Caen), Rob. I 502.
Macchiavelli, Nicc., Staatsmann I 292. 516.
Mäcken (Reutlingen), Joh. Jak. III 104; M.'sche Buchhandlung IV 72. 169; Jac. Ulr. & Comp. III 104.
Macklot (Karlsruhe) III 73; A. F. IV 99 f. 135; Mich. III 641 [27].
Magnus od. Groß (Sevilla), Jak. I 207 f.
Maheu (Paris), Desid. I 284.
Mai (Berlin), Em. IV 361.
Majer (Heidelberg), Joh. I 176.
Maioli, Tom., Büchersammler in Florenz I 257 f. 261.
Mair (Passau), Bened. I 175.
Mais (Frankfurt a. M.), Bast. I 774.
Maittaire, Mich.: Annales typograph. II 320.
Maler (Erfurt), Math. I 395.
— oder Pictor (Venedig), Bernh. I 190.
— Josua, Grammatiker I 468. 470.
Malewsky (Brzezany), Emil IV 503.
Mallinckrodt (Dortmund) III 222. 231. 236. 245. 566. 599; Arnold III 326. 419. 566. 599, IV 136 f.
Mamphras (Stettin), Jer. II 356.
Mang (Augsburg), Chph. I 135.
Manger (Augsburg), Mich. I 135.
Mann (Nürnberg), Gebr.; Paulus Wolfg. III 504.
Mansion (Brügge), Colard I 144. 215.
Manstadt (Küstrin), Joh. Frdr. II 487.
Manthen (Venedig), Joh. I 190.
Manutius (Venedig) I 383. 386; Aldus I 155. 367. 370—388. 391; Auflagehöhe I 324; Ausstattung I 204. 373; Einband I 257; Epist. obscur. viror. I 402; Erasmus I 377 ff.; Honorar I 313; Katalog I 384. 832 [50]; II 298 f. 306; Klassikerausgaben I 307. 373—377. 381 f. 408; Kommissionslager I 279; Korrektoren I 311; Kursivschrift I 267; Leben I 370 f. 383; Lohndruck I 134; Nachdruck I 385 f.; Neoacademia I 292; Preis I 30. 305. 307; Privileg I 385; Rabatt I 305 f.; Reuchlin I 379; Signet I 387. 828; Sortiment I 301. 371 f.; Verbindung mit Deutschland I 382 f. 457; Verlag[stätigkeit] I 285. 325. 363. 371—376. 383 f.; Verlagsgesellschaft I 291 f.; Verzeichnis der Drucke I 770 ff.; — Paul [Aldus' Sohn] I 377 f. 386; Aldus [Enkel] I 383. 386 f.; Enkel; Erben und Söhne I 377. 383.
Marche (Görlitz), Chn. Gottfr. III. 3.
Maregi, Bened. I 372.
Maria von Burgund I 239.
— Theresia, deutsche Kaiserin III 6 f. 75.
Mariana, Giov.: Discorso I 648.
Marino de Frigeno, Doktor der Theol. I 28.
Marinoni, Erbauer der Reaktionsmaschine IV 319. 459.
Marion (Lyon), J. I 204. 283.
Maerker (Leipzig) IV 141.
Marne (Frankfurt a. M.), Claude I 472.
Marneff (Paris), Engelb. v. I 205. 282.
Marquard: Röm. Privataltertüm. I 223.
Marschall, Nik., Prof. an der Universität Erfurt I 394 f.

Marteau (Cologne), Pierre, fingierte Firma I 498.
Martens (Aalst, Antwerpen, Löwen), Dierck I 214 f. 217.
Martialis', Marc. Val., Epigrammendichter I 8. 10.
Martin (Köln) v. Werden I 98 f.
— (Lyon), Pet. I 201.
— (Rom) v. Amsterdam I 118.
— Papiermacher in Reutlingen I 137.
Martini (Hamburg), Joh. Ad. III 494.
— (Leipzig) II 325, III 10; Aug. II 264. 342. 447. 484 f.
— — Joh. Chn. II 264. 342. 489. 494 f., III 477.
Martinius, Math.: Lexicon Philologicum I 648.
Maske (Breslau), L. F. IV 362.
Massimo, Francesco und Pietro in Rom I 182.
Mastalier, Karl, Dichter III 82 f.
Matfeld, Bürgermeister in Hamburg II 15.
Mathias (Genua) v. Olmütz I 192 f.
Matteo (Venedig) di code da Parma I 250.
Matthäus de Cracovia I 50.
Matthias, deutscher Kaiser I 556. 589. 617. 637 ff. 641. 651.
— Corvinus, König von Ungarn I 31.
Matthieß (Hamburg), J. J. III 494.
Mathy, Karl, bad. Staatsmann IV 253. 255 f. 261. 287 f.
Matzdorf (Berlin), Carl III 642[48].
Maucke (Jena), Joh. Mich. III 489.
Mauser (Modena, Padua, Venedig, Verona), Pet. I 205.
Mauke, Joh. Heinr. Wilh., Mitinhaber von Perthes, Besser & Mauke (Hamburg) IV 49.
— (Jena), F. IV 341.
Maurer (Berlin), Frdr. III 481. 644[77].
— (Kassel) IV 510.
— (Ulm), Leonh. II 117.
Mauser s. Hüffel.
Maximilian von Bayern: der Erste, Kurfürst I 561; (der Dritte) Joseph, Kurfürst III 357; der Erste, Joseph, Kurfürst, (seit 1806) und König IV 8.
Maximilian, deutscher Kaiser: der Erste I 62. 76. 129. 161. 163. 169. 239. 259. 361. 364. 366. 376 f. 383. 398. 455. 535. 568; der Zweite I 169. 465. 457. 548 f. 555. 610. 613—616. 651.
May, L. van der, in Leiden III 335.
Mayer (Berlin), Rud. IV 567.
— (Köln), Ed. Heinr. IV 507.
— (Leipzig) III 478.
— (Leipzig), G. IV 435.
— (Leipzig), Joh. Casp. II 264.
— (Mainz), Joh. II 433. 439.
— (München), Mich. II 383.
— (Nürnberg) II 281.
— (Salzburg) s. Mayr.
— & Müller (Berlin) IV 567. 571.
Mayngal (Paris), Gg. I 197 f.
Mayr (Rom), Sigm. I 118. 249.
— oder Mayer (Salzburg, Laibach), Joh. Bapt. I 693 [?], II 341. 382; M.'sche Buchhandlung II 384 f., III 498. 642[46. 49]; M.'sche Hof- und akad. Buchdruckerei und Buchhandlung II 384 f.
— & Haan (Salzburg) II 385.
Mechel's (Basel), Conr. v., Wwe. II 546[234].
Medenbach s. Meydenbach.
Meder (Stralsund), Andr. II 357.
— (Ulm), Joh. I 579; Mich. II 117.
Medici, florentin. Geschlecht I 29; Cosimo I 30.
Medina-Coeli, Herzog v. I 209.
Meer, Adr. van der I 512.
Megerlin, Pet., Jurist I 583.
Megiser, Hieron., Redakteur der Meßrelationen in Leipzig I 472.
Mehlich, Chph., kursächs. Bücherfiskal II 185.
Meidinger (Frankfurt a. M.), J., Sohn & Comp. IV 464.
— Karl, Frhr. v., Landgerichtssekretär in Wien 634[51].
Meietti (Venedig) II 305.
Meig (Basel), Claud. I 471.
Meil, Joh. Wilh., Kupferstecher III 342.
Meiners, Chph., Prof. an der Universität Göttingen III 94. 256. 474.

Meinhold (Dresden) III 628[112]; C. C. & Söhne II 343.
Meisel (Wittenberg), Joh. Ludw. II 344.
Meißner (Elbing), Carl IV 545.
— (Hamburg) IV 56.
— oder Meisner (Wolfenbüttel), Joh. Chph. II 309. 311. 314. 334. 359, III 493.
Meister (Basel), Joh. I 118.
— Hnr.: De l'origine des principes rel. III 404.
Melanchthon, Phil., Mitarbeiter Luthers I 168. 171 f. 310 f. 374. 396. 399. 417. 419 f. 445. 462. 465. 516. 543. 591. 596.
Melchior (Jena), Joh. Ad. II 423. 489.
Mellerstadt s. Heinrich.
Mellinghaus, Jul., Inhaber von Rommerskirchen's Buchhandlung und Buchdruckerei (Köln) I 107.
Memling, Joh., Maler I 20.
Mencke, Joh. Burch., Prof. an der Universität Leipzig II 15. 320.
— Otto, Prof. an der Universität Leipzig II 55. 399.
Mendelssohn, Moses, philos. Schriftsteller III 321. 345.
Mengerlin, Pet., Prof. an der Universität Basel I 41. 583. 811[31].
Mentel (Straßburg), Joh. I 70. 82—86. 89. 127. 129. 144. 276. 285. 304. 330. 763 f.; Salome I 87.
Mentzer (Magdeburg), Sim. I 165.
Menzel, Adolf, Maler und Zeichner IV 225.
Mercator (Duisburg [Theißburg]), Gerh. I 613, II 367.
Merck, Joh. Heinr., Schriftsteller III 322.
Meren (Riga), Pet. van I 850[67].
Merian (Frankfurt a. M.), Matth. d. Ä. I 469. 824, II 341. 363. 366; Matth. d. J. II 341. 363; Joh. Matth. II 363 f., Erben II 317. 363 f.
Merkhel, Joh., Prediger in Ulm I 580.
Messerschmidt (Straßburg), Gg. I 92 f., Paul I 93.
Messow (Stuttgart), Carl IV 352.
Metlinger (Dijon), Pet. I 113.
Mettayer (Paris), Gebr. I 297; Jamet I 296.
Mettelbach, Jorg I 768.
Metternich, Fürst v., Staatsmann IV 70 f. 127—131. 134 f. 167 f. 287.
Metternich (Köln) I 502, II 232. 288. 317, III 646[100]; Pet. I 502. 669. 853[80], II 382, Paul II 382; Arnold II 382, Franz II 382. 441—444, Wilh. II 382. 444; Wwe. II 311.
Metzler oder Mezler (Stuttgart), Aug. II 376. 379; Joh. Bened. d. Ä. II 309. 317. 379. 542; d. J. II 317, III 29. 258. 262. 512. 542. 643[66]. 646[106]. 647[120]; M.'s Neue Verlagsbuchhandlung III 513; M.'sche Buchhandlung II 379, IV 59. 462. 464.
Meuchnerin (Köln) II 232.
Meurer s. Latomus.
Meursius II 186.
Meusel, Joh. Gg., Kunst- und Literarhistoriker III 160. 550.
Meuser, Kasp., Buchbinder in Dresden I 261.
Mevius (Gotha), Chn. III 490, Erben III 29; Joh. Paul III 490.
Mevius (Wittenberg), Balth. II 125. 344; Erben I 696.
Meydenbach oder Medenbach (Mainz), Jak. I 78 f.
Meyenberger (Tübingen), Friedr. I 167.
Meyer (Braunschweig), Frdr. Wilh. II 360; Joh. Heinr. II 360, IV 222.
— (Detmold), Hofbuchdruckerei II 382.
— (Frankfurt a. M.), Joh. Ernst III 66.
— (Gotha, Hildburghausen), Carl Jos. IV 204 ff. 212. 384. 465 f.
— (Hildburghausen, Leipzig), Herm. Jul. IV 466.
— (Jena), Joh. II 351.
— (Leipzig) II 184.
— (Leipzig), Joh. Casp. III 342.
— (Lemgo) II 308 f. 312. 382. 439. 494, III 122; Albert II 382; Hofbuchdruckerei II 360; Joh. Heinr. III 493.
— Konr. I 346.

Meyer, Pet., Pleban in Frankfurt a. M., kurmainz. Bücherkommissar I 399. 455. 534. 581.
Meyerpeck (Freiberg) III 479.
Meyger, Magdalena I 111.
Meysterlin, Sigism., Chronist I 304.
Michael (Erfurt), Andr. I 473.
— (Genua) von München I 192.
— (Saragossa), aus Flandern I 207.
Michael Porphyrogenetes, Kaiser I 252.
Michaelis, Joh. Dav., Prof. an der Universität Göttingen III 665[18].
Michahelles (Nürnberg), Wolfg. II 365.
Michel (Lyon) aus Basel I 201.
Michel Angelo (Buonarotti), Künstler I 232 f.
Mieth (Dresden) II 343. 520[9]; Erben II 290.
— (Leipzig), Joh. Chph. II 187 f.
Milikowsky (Lemberg), Joh. IV 354. 414.
Miller (Augsburg) I 132.
Miräus: Kirchenbibliothek II 306.
Misch (Heidelberg), Frdr. I 175.
Mittag, Joh. Gottfr.: Leben und Taten Friedr. Aug. des Dritten II 484.
Mittelhaus (Paris), Gg., aus Straßburg I 199. 828.
Mittler, E. S., & Sohn (Berlin) III 482, IV 362. 390. 462. 465.
— (Leipzig), J. G. IV 191.
Mizler (Schwabach) III 72.
Möder (Ulm), Seb. II 523[81].
Mohr (Heidelberg) IV 93. 95.
Molen (Reval), Marquard von der I 278.
Molière, Jean Bapt. Poquel. de, Lustspieldichter II 398.
Molitor, Hofkammerrat in Mainz III 122. 625[23].
Molitor(is), Ulr., Kanonist I 329. 334.
— s. Regiomontanus.
— s. Stöckel.
Möller (Frankfurt a. M.), Reinh. Eustach. II 363. 427. 448. 495; Wwe. II 313.
Mollyn (Riga), Nik. 849[65].
Mommsen, Theod., Historiker IV 480.
Monath (Nürnberg) II 75. 309. 495, III 216; Pet. Conr. II 365. 415, III 503; George Pet. II 314. 317. 414 f., III 195. 504. 541 f.
— & Kußler (Nürnberg) III 542. 591. 605.
Monner, Basil., Verfasser der pseudon. Schrift: Bedenken von dem Kriege (1557) I 470. 601 f.
Montag (Regensburg) II 495; Joh. Leop. II 382; & Comp. III 123; & Weiß III 579. 598. 605. 647[117], IV 462.
Montana, Colla, Prof. einer öffentl. Schule I 289.
Monte, Petr. de: Repertorium jur. utriusque (1480) I 338.
Montfaucon, Bern. de: L'Antiquité expliquée (1719) I 224.
Montreoeil (Paris), Claude de I 296.
Mor (Straßburg), Arbogast I 114.
Moretus (Antwerpen) I 508 ff., Joh. I 460. 505 f. 508. 510; Balth. der Erste bis Vierte I 510; Ed. Joh. Hyazinth I 509.
Morgenroth (St. Petersburg) IV 347.
Morgenstern (Berlin), Ernst IV 521.
— (Breslau), Emil IV 521 f. 525. 528. 530. 534. 541.
Morhart oder Morhard (Straßburg und Tübingen I 92. 168 f. 283. 773; Erben I 169.
Morin (Paris), Roman. I 340.
— (Rouen), Mart. I 205.
— Alfr.: La littérature moderne (1862) I 360.
Moritz, Herzog und Kurfürst von Sachsen I 460. 594 f. 601.
— Karl Phil., Schriftsteller III 294. 301 f.
Morhof, Dan. Gg.: Polyhistor (1688) II 319.
Mortier (Amsterdam), Pierre II 218 f.
Morus, Thom., Kanzler I 123. 317. 403.
Moscherosch, Hans Mich., Schriftsteller I 499. — Vgl. Philander.
Moser, Frdr. Karl v., Herausgeber des Patriot. Archivs III 256. 323 f.
Moser, Joh. Jak., Staatsmann und Publizist II 226. 455. 463. 470, III 403. 432.

Mozart, Wolfg. Amad., Kompouiſt III 496.
Mühlbrecht (Berlin), Otto IV 477. 560 f. 566.
Mulich, Hector, Bücherkäufer I 84.
Müller (Berlin), Ferd. IV 461.
— (Bremen), C. Ed., Heyſe'ſche Buchhandlung IV 449 f. 507.
— (Gießen) II 317; Henning II 381.
— (Heidelberg), Jak. I 176.
— (Helmſtädt) Henning II 308. 360. 494; Jak. und Heinr. Dav. II 360.
— (Karlsruhe) IV 102.
— (Leipzig), C. F. II 338. 385.
— (Leipzig), Immanuel IV 141.
— (Leipzig), Heinr. III 310.
— (Marburg), Phil. Caſ. II 308. 381.
— (Naumburg), Mart. I 686, II 345.
— (Straßburg), Chn. I 773.
— (Wien), H. F. IV 224.
— Adam, Publiziſt und Diplomat IV 129—131. 134 f.
— Joh., in Leiden III 335.
— Joh., ſ. Regiomontanus.
— Joh. Gottwerth, Schriftſteller III 85 f. 92. 102. 274.
— Johannes v., Geſchichtſchreiber III 474. 632 [15].
— Heinr., Türkiſche Hiſtorien I 559.
— -Grote (Hamm, Berlin) IV 462. 533. 548. 559.
Müllner, Amad. Gottfr. Ad., Dichter IV 120 f. 342.
Multz (Frankfurt a. M.), Wolfg. Chph. II 409. 458.
Mumme (Kopenhagen), Franz Chrn. II 394.
Münch, Hans, Fuhrmann I 619.
Münchhauſen, Gerl. Ad. Frhr. v., Staatsmann und Kurator der Univerſität Göttingen III 265.
Mundbach (Nördlingen), Gg. Gottfr. II 378.
Mundt, Theod., Schriftſteller IV 252.
Münich (Köln) II 381.
Munitianus (Mailand), Gebrüder I 191.
Münſter, Sebaſt., Kosmograph I 122. 164.
Münzer, Thom., Wiedertäufer I 428. 441. 571.
Muratori, Lud. Ant. II 453.
Mure, Conr. de: Repertorium vocabulor. I 111.
Murner, Thomas, Satiriker I 313. 329. 568 f.
Murray (London), John IV 461.
Musculus, Wolfg., Theolog I 120.
Muſuros, Mark. I 311.
Mylius (Berlin) II 333; Aug. II 313; Glieb. Aug. III 481.
— (Halle), Chr. Fr. II 346.
— (Köln) I 299; Arnold I 104 f. 825; Hermann Sohn I 105; Enkel und Urenkel I 105. 678; Arnold Joſeph I 105. 299.
— oder Myller (Straßburg), Crato oder Kraft I 826.
— Joh. Chph.: Bibliotheca anon. et pseudon. (1740) II 320.
— Joh. Dan.: Philosophia reformata I 644.

Naedelen (Düſſeldorf), W. IV 507.
Nadler (Augsburg), Gg. I 132. 412.
— Hermann, in Frankfurt oder Aſchaffenburg I 114.
Namenlos, Ernſt, ſ. Sein und Werden.
Napoleon der Erſte, Kaiſer der Franzoſen IV 4 f. 7 ff.
Nathan zum Strauß (Frankfurt a. M.) I 842.
Naucler, Joh., Rektor der Univerſität Tübingen I 62.
Naudé, Gabr.: Advis pour dresser une bibliothèque (1627) II 306.
Naumann (Hamburg), Joh. d. Ä. und d. J. II 360 f.
— (Leipzig), Juſtus IV 560 f.
Naumburg (Leipzig), C. W. B. IV 341.
Neaulme (Berlin), Jean II 318.
— & Etienne de Bourdeaux (Berlin) II 537 [138].
Necker, de oder Dannecker (Wien), Dav. und Herc. I 164.

Nese (Groß-Glogau), Joh. I 303.
Neff (Stuttgart), Paul IV 422. 427.
Nerlich (Leipzig), Nickel I 476.
Nesenus, Wilhelm, Korrektor I 457.
Neuber (Nürnberg), Ulr. I 773.
Neudörffer, Joh., in Nürnberg I 139 f.
Neuenar, Graf Herm. v. I 405.
Neuenhahn (Jena), Joh. Ludw. I 667 ff. 706 f. 751, II 351.
Neuer, Thom., Holzschneider in München III 336.
Neumarkt s. Arnold.
Neumeister oder Numeister (Basel, Albi, Lyon), Joh. I 78. 174. 193—196. 201 ff. 220. 249. 266 f. 281. 289. 323.
Neuß s. Heinrich.
Nevers, Graf W. Chn. v. I 254.
Niccoli, Niccolò, in Florenz I 29 f.
Nicolai (Berlin), Chph. Glieb. III 308 f. 313. 355. 494. — Frdr. III 133. 480 f. 522 ff.; Kummerscher Abrechnungsverein III 227 f.; Josephinische Akademie III 138; Allgem. Deutsche Bibliothek III 321 f.; Almanach III 277; Ausstattung III 341; Bahrdt III 174 f.; lit. Bedürfnis, Büchermarkt III 268 f. 284; Bibliothek der schönen Wissenschaften, Briefe, die neueste Literatur betr. III 321; Buchhändlerbildung III 519; Gelehrtenrepublik III 148; Geschäftsunkosten III 570; Handbibliothek III 542; Preuß. Landrecht III 456—463; Messe II 263; Mannheimer Freie Niederlage III 73 f.; Meßkatalog III 537 f.; Reformversuch (1802) III 581 ff. 608 f.; Register zum Allgem. liter. Anzeiger III 547; Ph. Erasm. Reich, R.'sche Reformbestrebungen III 18. 23. 143. 465; Schätzung der Höhe der Bücherproduktion III 248; Schutz der ersten Übersetzung III 248; Sebaldus Nothanker III 188. 304. 311; genossenschaftlicher Selbstverlag III 132; Übersetzung, Übersetzungsindustrie III 304 f.; Deutsche Union III 180; Verlag, Verleger, Verlagsunternehmung III 128. 296. 299 f.; Verlagsvertrag III 449; Zensur III 345. 411; — R.'sche Buchhandlung IV 135 f. 462.
Nicolai (Königsberg), Paulus II 524 97.
Nicolovius (Königsberg), Friedr. III 488. 564. 570. 578, IV 20.
— Gg. Heinr. Ludw., preuß. Staatsmann IV 217.
Nidel (Paris), Ant. v. I 199.
Niedt (Arnstadt), Ernst Ludw. II 351.
Niemeyer, Aug. Herm., Theolog III 159. 160 f. 474.
Nikokratus I 4.
Nikolaus (Antwerpen), Gerh. I 284.
— (Florenz) von Breslau I 192.
— (Lissabon) von Sachsen I 210.
— (Venedig) aus Frankfurt I 190.
— der Fünfte, Papst I 30. 61. 257.
— Stadtschreiber in Mainz I 33 f.
— von Trier I 27.
Nivelle (Paris), Seb. I 459.
Nöller (Riga), Gg. Matth. II 130.
Nopes, Cuno, Richter in Straßburg I 36.
Normandi (Genf), Salomon v. I 774.
Nosche (Amsterdam), Joach. I 693 f.
Noethen, Joh. Pet., Faktor der Trattnerschen Hofbuchhandlung (Wien) III 66.
Nöthen (Köln), Serv. II 382. 431. 437. 444.
Nuber: Lutherus redivivus I 672.
Nutius (Antwerpen), Mart. I 459. 772.
Nythart, Hans, Bürgermeister in Ulm I 137.

Oberdorfer (München), J. IV 440.
Obrecht, N.: Consilia politica I 319.
Ochseln, Jak. von Schlettstadt, kaiserl. Rat I 614.
Odenthal (Köln), Joh. II 413. 436.
Ofener, Berchtold, Bürger in Ulm I 74.
Öglin (Augsburg), Erh. I 132. 283. 333; Sim. I 301.
Oehler (Frankfurt a. M.), Gust. IV 496.
— (Leipzig), Joh. Barth. II 342.
Oehmigke (Berlin) IV 461; Joh. Sam. Ferd. III 481. 523.

Oehrling (Frankfurt a. M.) II 414; Gg. Heinr. II 363.
— (Jena), Joh. II 351.
Οἰνοχόον ſ. Schenck, Wolfgang.
Ökolampadius, Joh., Reformator I 120. 143. 314. 389. 399. 432. 554.
Oldecop (Oſchatz) III 259.
Oldenbourg (München), Rud. IV 329. 384. 395. 432. 435. 495.
Oldendorp, Joh.: Practica (Classes Oldendorpii) I 649 f.
Olearius, Joh., kurſächſ. Bücherkommiſſar II 183. 201.
Olpe, Joh. Bergm. v., ſ. Bergmann.
— (Köln), Pet. v., I 95. 335.
Oelſchner (Chriſtiania), Joh. Chn. II 394.
Opitz, Mart., Dichter I 499, II 217.
Oporin (Baſel), Joh. I 121—124. 140. 300. 363. 388. 477, 613. 823, II 299.
Orban (Halle), Steph. II 350.
Orell (Zürich) III 82. 579; Conr. O. & Comp. III 513 f.; O., Füßli & Comp. I 126, III 514; O., Geßner & Comp. II 537 [188], III 403 f. 513 f.; O., Geßner & Füßli III 91; O., Geßner, Füßli(n) & Comp. II 552 [369]. 640 [22]. 645 [90], III 73. 82. 91. 120. 205. 214. 514; — Orelli'ſche Druckerei I 126. — Vgl. Artiſtiſches Inſtitut.
Orlers (Leiden), Jean J. I 512.
Orry (Paris), Marc. I 296.
Orſini, Emilio, in Foligno I 194 f. 267. 289.
— Gabriel de li, Prieſter I 289.
— Giord., Kardinal I 27.
Öſer, Ad. Frdr., Maler, Direktor der Zeichenakademie zu Leipzig III 276.
Oſiander, Andr., Förderer der Reformation I 573.
Ößler, Jak., General-Superattendent der Druckereien des Deutſchen Reichs in Straßburg I 843 [6].
Oſterberger (Königsberg), Gg. II 130.
Othmar (Augsburg), Sylvan I 132 f. 283.
— oder Otmar, Ottmar (Reutlingen, Tübingen, Augsburg), Joh. I 130. 132. 167. 175. 283. 334. 377.
Othmer, Guſt.: Vademecum (1861) IV 361.
Otmar (Augsburg), Hans I 333.
Ott: Hiſtorie I 320.
Öttinger (Magdeburg), Heinr. I 166 f.
Ottmar (Augsburg), Val. I 566.
Otto (Lindau), Jak. III 510.
— (Nürnberg), Andr. II 340. 376.
— Abt I 723 f.
— von Freiſingen: Geſchichte I 738.

Pabſt (Darmſtadt) IV 386.
— (Wittenberg), Joh. Mich. I 686.
Pachel (Venedig), Leonh. I 191.
Paffroet oder Paffraet (Brüſſel), Alb. und Rich. I 216.
Paganinis, de, ſ. Alexander.
Pallhauſen, Vincenz v., Staatsarchivar in München III 336.
Pallmann, Heinr.: Ein Meßregiſter S. Feyerabend's I 478.
Palm (Erlangen), Joh. Jak. III 507. 523. 642 [48]. 645 [90], IV 4; Kummerſches Abrechnungsinſtitut III 225; Abrechnungsvorſchlag III 228; Beytrag III 591—594. 616 f.; Neues Archiv III 205. 546 f.; Reformbewegung (1790er Jahr) III 574; Schlußnahme III 214. 217.
— (Nürnberg), Joh. Phil. II 365, III 507, IV 4—9.
Palomar oder Palmart (Valencia), Lamb. I 206 f.
Palthenius (Frankfurt a. M.) II 303.
Pannartz (Subiaco, Rom), Arnold I 59. 181—187. 194 f. 249. 266 f. 285. 323.
Pannaus, Gichel, Druckergeſelle bei Weg[e]ler in Augsburg I 567.
Pannuke (Augsburg), Dav. I 566 f.
Pantzſchmann (Leipzig), Auguſtin I 100. 150. 295. 306; P.'s Buchhandel I 131 f. 150 ff. 295 ff. 304. 306, II 144 f.
Panzer, Gg. Wolfg., Biograph I 407 f., III 401.
Panzirolus: Bücherkunde II 306.
Pape (Berlin), Joh. Chph. II 210. 294. 353. 524 [97].

Paravisino (Venedig), Dionys. I 191.
Parey (Berlin), Paul IV 532. 542. 546. 557. 559 f. 569. 573.
Paris (Tolosa), Joh. I 207.
Parthey, Inhaber der Nicolai'schen Buchhandlung (Berlin), Hofrat IV 95; Dr. Gust. IV 439.
Parvus, Joh., s. Petit.
— Wilh., Beichtvater Franz des Ersten von Frankreich I 301.
Passavant, J. D.: Le peintre-graveur I 241.
Pater (Danzig), Paul II 357.
Patius (Leiden), Joh. I 512.
Paetz s. Peetz.
Pauli (Berlin), Joach. III 19 f. 22. 28. 30—32. 229 481. 618[135].
— (Kopenhagen), Hier. Chn. II 394. 397.
Paulli (Straßburg), Sim. II 380.
Paulus, Bischof von Ascalon I 533.
— kurfürstl. Mainzischer Vicar, Bischof von Ascalon I 533.
Paur, Hans, Karteumaler und Formschneider in Nürnberg I 242.
Pauw, Corn. de, Kanonikus in Xanten III 632[16].
Pavero de Fontana, Gabr., Prof. I 289.
Payne (Leipzig), A. H. IV 471 f.
Pech (Nürnberg) III 400.
Peetz oder Paetz (Regensburg), Joh. Conr. II 382; & Bader oder Baader II 250. 252. 382, III 5.
Pega (Breslau), Andr. Franz I 591.
Pegnitzer (Sevilla), Joh. I 207.
Pellican, Konr., Humanist I 116 f. 125. 310. 313. 389.
Pencio (Venedig), Jak. de Lucca I 283.
Penzel, Abrah. Jak., Schriftsteller in Dombrowa, Krakau III 181 f. 294. 529. 654[143]. 668[76].
— Joh. Gg., Kupferstecher III 276.
Peregon, Jak., Pfarrer in Wien I 432.
Perfert (Breslau), Joh., Erben I 590.
Perger, Humanist I 365.
Permeier, Joh.: Begier und Seelenschatz I 580.
Perna (Basel), Pet. I 458. 613. 773.
Perreau (Paris) IV 459.
Perthes (Gotha), Justus III 490; — Joh. Gg. Justus III 491; Wilh. IV 188. 193; Bernh. IV 329.
— (Hamburg, Gotha), Frdr. III 311. 491. 494. 521 f. 621, IV 18 f. 45. 52. 53. 54. 62. 108. 115. 197. 200. 461; — Althing IV 185; Aufgabe des Buchhandels IV 215; Börsenblatt IV 193; Börsenverein IV 163. 403; der deutsche Buchhandel als Bedingung einer deutschen Literatur IV 77—81; Buchhändlerbildung III 519; Handbibliothek III 543; Buchhändler-Lehranstalt IV 438; Aufrechterhaltung des persönlichen Meßbesuchs IV 157; Patriot IV 2 f. 51; Promemoria (1811) IV 29—35; Reformversuch (1802) III 578. 581. 613; Reise (1816) IV 81—88; beschr. Schutzfrist IV 109; Sortiment III 245. 494. 570, IV 216. 369; Stellung gegenüber den Leipzigern IV 188 ff. 192; Verleger IV 216 ff.; Vorschläge (1834) IV 176; Wahlausschuß IV 95. 97 f. 117; Zentralbehörde IV 128.
Perthes & Besser (Hamburg) IV 495.
Peter () aus Lippstadt I 434.
— (Straßburg) von Haselo I 20.
— Papierer in Ravensburg I 229.
Peterle (Prag), Mich. I 825.
Peters (Leipzig), C. F. III 478, IV 473.
Peters & Probst (Leipzig) IV 186.
Petersen (Königsberg), Joh. Frdr. II 260.
Petit oder Klein (Paris), Jean I 282. 301. 340. 387.
Petrarca, Francesco, Dichter I 29. 122. 133. 270. 285. 373.
Petrejus (Nürnberg), Joh. I 142, II 150. 515[3].
Petri (Basel) I 288; Johann I 117 ff. 121. 293. 342. 344. 350—355. 358. 424. 454. 460. 768; Adam I 119. 121. 173. 283 f. 310. 325. 329 f. 410—414. 428. 460. 765 f.; Heinrich oder Henric I 248. 314. 613. — Vgl. Henric-Petri.

Petri (Basel), Heinr. oder Henric-Petri I 121 f. 248. 314. 613. 773.
— (Basel), Sebastian, s. Henricpetri.
— (Florenz), Joh., aus Mainz I 192. 270.
— (Venedig), Gabriel I 190.
— (Vicenza, Padua, Bologna, Venedig, Siena, Lucca), Nik. von Haarlem I 192 f.
Petrus Venerabilis v. Blum I 227 f.
Petzensteiner (Bamberg), Heinr. I 82.
Peutinger, Konr., Humanist I 31. 132. 364. 390. 399. 401.
Peypus (Nürnberg), Frdr. I 142. 248. 283. 570.
Pezz(e)l, Joh.: Marokkanische Briefe (1784) III 632 [16].
Pfähler (Heidelberg), Gebr. III 241.
Pfeffer (Berlin), Otto Chn. II 316. 353.
Pfefferkorn, Joh., Gegner des Humanismus I 99. 398 f. 455.
Pfeiffer, Heinr. oder Schwerdtfeger, Wiedertäufer I 428. 571.
Pfeil (Bamberg), Joh., I 82.
Pfennig (Leipzig, Posen), Gg. I 152.
Pfennighudel, Friedr., in Lübeck I 762.
Pfintzing (), Raym. II 239.
— Melch., Dichter I 129.
Pfister (Bamberg), Albr. I 46. 80 ff. 245. 334; Seb. I 82.
Pflacher, Moses, Theolog I 316.
Pflanzmann (Augsburg), Jodoc. I 129.
Pflügel (Rom), Leop. I 187.
Pfotenhauer (Coburg), Paul Günther II 341. 351.
— (Ludwigsburg), Chn. Heinr. III 511.
Philander v. Sittewald: Wunderl. und warhafft. Gesichte II 424. 430.
Philipp (Paris), Joh. I 199. 284. 325. 367.
— der Zweite, König von Spanien I 504. 509. 551.
Philo-Germanus, G. W.: Ephemerides I 721.
Piccolomini, Familie I 232.
Pichler's Witwe & Sohn (Wien) IV 464.
Pico, Joh. v. Mirandola, Humanist I 371.
Pictor s. Maler.
Pierer (Altenburg) IV 210 f. 285; P.'sche Hofbuchdruckerei II 351.
Pierius (Wien), Nik. I 827.
Pietsch & Co. (Dresden) IV 367.
Pigouchet (Paris), Phil. I 282.
Pinther (Dresden) III 258. 264. 479; P.'sche Buchhandlung IV 19.
Pirkheimer, Wilh., Ratsherr in Nürnberg I 31. 90 f. 149. 248. 316. 365. 377. 399. 401.
Pirlin (Augsburg), Hans I 132.
Piscator s. Fischer, Kilian.
Pischoff, Ludw., Prediger in Ulm I 580.
Pisistratus, Tyrann von Athen I 4.
Pistoris (Lyon), Nik. Phil. I 201.
— Maternus, Humanist I 394. 396.
Pistorius, Jer. v. Burgsdorf, Reichhofratsagent I 646.
Pitra (Berlin) III 411.
Pius der Zweite, Papst I 61. 68.
Planck (Rom), Steph. I 188. 339.
Plantin I 213; Christoph I 216. 502—510. 511, II 108; Cholinus I 106; Druck für span. Gelehrte I 208; Hamburger Vertretung I 279; Frankfurter Messe I 459 f. 471. 613. 772; Mylius I 105; Paris I 512; Rabatt I 307 f.; Rechnung I 471 f.; Signet I 828; Verlagskatalog II 306; Verleger I 363; — Plantin-Moretus I 507—510, II 306.
Platina, Humanist I 188.
Plato, Philosoph I 3 f.
Platter oder Plater (Basel), Thom. I 122. 294. 300. 374. 457. 459. 823.
Plau (Amsterdam), Joh. II 383.
Plener (Stettin), Joh. Ad. II 214. 356.
Pleydenwurff, Wilh., Graphiker I 141. 245. 292. 766 f.; Helena I 766 f.
Plinius d. Ä., Gelehrter I 9.
Ploncquet, M. S.: Mittel, den Nachdruck zu verhüten III 109.
Pochmann (Dresden) III 258.
Podowoin s. Baudouin.
Poel IV 217.
Poggio, Franc., Humanist I 28. 122. 215. 286.

Poland, Veit: De bello Partico I 319.
Polich (Frankfurt a. M.), Hier. I 693.
Poll (Köln), J. W. van der II 251.
Pöllen (Köln), Joh. I 105.
Pollich, Wolfg. Henr., kaiserl. Bücherkommissions-Aktuar II 548 267.
Pollio s. Asinius.
Pollius (Rom), Q. Valerianus I 9.
Polykrates, Tyrann von Samos I 4.
Pomarius, Joh.: Altsächs. Chronik I 319.
Pömer, H., Formschneider in Nürnberg I 242.
Ponat s. Guthe.
Pontremulo (Mailand), Seb. I 191.
Popp (Nürnberg), Hans I 773.
Porcelet (Tours), Sim. I 205.
Porß, Joh. Mart., Lic. jur. in Frankfurt a. M. I 695.
Port, Urban, Buchführer Melch. Lotter's d. Ä. (Leipzig) I 148.
Portenbach (Augsburg), Hans Gg. I 482; P. & Lutz I 134. 480; Joh. P.'s Erben & Tob. Lutz I 482; Hans Gg. P. & Tob. Lutz I 482.
Posch (Ansbach), Joh. Chph. III 508.
— (Onolzbach) II 313.
Posselt, Ernst Ludw., Redakteur der Allg. Zeitung III 326 f.
Possevin, Ant. II 303.
Postelier (Lyon), René II 156 f.
Pott (Leipzig), Degenhard III 178. 180 f.
Prager (Berlin), R. L. IV 571.
Prahsel, Hans, Domherr in Eichstätt I 24.
Prätorius (Augsburg), Joh. I 134.
Praun, Tob. Seb., Wiener Agent der Stadt Frankfurt a. M. I 681.
Praünlein oder Breunlin (Augsburg), Wolf I 131 f. 151. 295. 435, II 147. 150. 159.
Preuschen, Hofdiakon in Karlsruhe III 334.
Preusker, Karl, Volksbildner III 272, IV 226. 286. 363.
Preuß (Barcelona), Gerold I 207.
— (Kopenhagen), Jak. II 394.
Prevost (Paris), Nik. I 102. 284.
Priclmeyer, bayr. Minister II 399.
Prillwitz (Jena), Schriftschneider III 332. 339.
Probst (Augsburg) III 504.
— (Berlin) IV 460.
Protagoras, Philosoph I 523.
Prüß (Straßburg), Joh. I 283. 330 f. 455. 826; d. Ä. I 86. 89. 92; d. J. I 89. 92. 331.
Ptolemäer, Beherrscher Ägyptens I 4 f. 225.
Pücher (Rom), Veit I 188.
Puteanus, Erycius, oder Hendrik van Put, Altertumsforscher I 513. 516.
Pütter, Joh. Steph., Prof. an der Universität Göttingen: Der Büchernachdruck III 84—87. 89. 99. 109; deutscher Nexus III 109 f.; Organisation II 258. 334; Privileg II 421; Schutzfrist III 114; Unternehmung III 296; Urheber- und Verlagsrecht III 454, IV 173.
Puttkammer (Berlin), Albr. IV 477.
Putz (Köln) I 299.
Pynson (London), Rich. I 219.

Quade II 367.
Queck (Basel), Paul I 823.
Quenstädt (Wittenberg), Joh. Lud. II 344. 412.
Quentel (Köln), Heinr. I 97 ff. 335. 526; Pet. I 79 f. 98; Joh. u. Erben I 98. 613.
Quérard, J. M.: La France littéraire IV 360.
Quintilianus, Marc. Fab., Rhetor I 9.

Rab(e), Gg., s. Feyerabend.
Rabener, Gottl. Wilh., Schriftsteller III 22. 28. 70.
Rächlin (Augsburg), Claus I 301.
Ragazzo (Venedig), Giov. I 250.
Rahn (Zürich), Hans III 513.
— Eidgenössische Historie I 321.
Rahnfelder (Schwäbisch-Hall) III 258.
Raibolini, Francesco oder Franz v. Bologna, Schriftschneider I 267. 373.

Rainer, Erzherzog I 226.
Ramdohr, Frdr. Wilh. Basil. v., Kunstschriftsteller III 632 15.
Ramler, Karl Wilh., Dichter III 339. 632 11.
Ramson oder Ramsay (London) III 333.
Ramstein, Leuthold v., Ritter I 40.
Raphelingen (Leiden), Franz I 505 f. 508.
Rapin-Thoyras (Oranienburg) III 260.
Rasor, Rat in Frankfurt a. M. I 638.
Raspe (Nürnberg) II 364. 448; Gabr. Nik. II 413, III 49. 503 f. 523.
Ratdolt (Augsburg, Venedig) I 130 ff. 190. 193. 241. 249. 272. 281 f. 823.
Rausch (Würzburg), Nik. II 293. 433 f.
Rauscher, Hier., Bürgermeister in Leipzig I 156 ff.
Rautenstrauch, Franz Steph., Schriftsteller und Zensor in Wien III 345. 633 22.
Ravaens (Leuwarden), Ägid. I 512.
Ravenna, Petr. v.: Phoenix I 737.
Ravensberg s. Johann (Köln).
Ravensburg, Gotman, Agent Pet. Schöffer's (Schweden) I 452. 762.
Ravenstein (Magdeburg), Alb. I 165.
Realschulbuchhandlung (Berlin) III 482.
Rebart (Frankfurt a. M.), Thom. I 774.
Rechperger, kaiserl. Bibliothekar I 652.
Reclam (Leipzig) IV 143. 150; Carl Heinr. III 478, IV 138 f. 143. 150. 378; Ant. Phil. IV 473. 496. — Universalbibliothek IV 473.
Recueil des Histoires de Troie I 286.
Reger (Ulm), Joh. I 136 f.
Reger I 160.
Reging (Neapel), Berth. I 193.
Regiomontanus (Nürnberg), Joh. I 141. 249. 276.
Regis s. Königs.
Rehefeldt (Leipzig) II 202; El. & Konsorten II 152.
Reich (Leipzig), Phil. Erasm. III 63. 519. 522 ff., IV 200; Bedeutung III 474 ff.; Abschied von der Frankfurter Messe III 11 f.; Assekuranzsozietät gegen den Nachdruck III 109; Ausstattung III 82. 338; Autorenjagd III 293; Bedeutung III 474 ff.; „Der Bücherverlag" (1773) III 84; ausländ. Buchhandel III 533; Buchhandelsgesellschaft III 12 ff. 20—30; Cotta III 186; Denkschrift (1775) III 67; Eingabe und Erläuterung (1764) III 15—18; Eingabe (1771) III 41; „Gedanken über Buchhandlung" (1787) III 88; holländ. Gegenseitigkeit III 10; Gelehrtenrepublik III 143—146. 148; Geschäftsgrundsätze III 8 f. 641 20; Goethe III 65; Honorar III 119 ff. 128; Kundenrabatt II 492, III 476. 564, IV 378; Linguet's „Betrachtungen" III 75. 85. 113; Mandat (1773) III 47 f.; Meßreise II 263; Nettohandel III 3. 8 f. 55; Frankfurter Niederlage III 65. 69 f.; Pauli III 20. 30; Reformbestrebungen III 10—18. 29. 33—49; Reformprogramm III 33—39; Stellung zum genossenschaftlichen Selbstverlag III 134 ff. 143—146. 148; Übersetzungsmonopol III 10. 465; Verleger III 474; Kurbraunschw. Verordnung (1778) III 441; Vertreter des Zeitalters III 116; Weidmann'sche Buchhandlung III 8. 10. 185; Wieland III 293.
Reichard (Braunschweig) III 494.
Reiche, Karl Chph. III 273. — Vgl. Buchhandlung der Gelehrten (Dessau).
Reichel (Berlin), Dan. II 353.
Reichel, E. A., Schriftgießer in Kassel IV 285.
Reichsdruckerei, Deutsche (Berlin), III 482.
Reiff, Frdr.: Wundarznei I 320.
Reim, Leiter der Weidmann'schen Buchhandlung (Leipzig) III 185.
Reimarus, J. A. H.: Der Bücherverlag (1773), Der Bücherverlag abermals erwogen (1791), Erwägung des Verlagsrechts (1792), III 84 f. 90. 146 f.
Reimer (Berlin), Gg.: Firma IV 463; Gg. Andr. III 482. 524. 570. 581. 628 103, IV 17. 48. 95. 154. 176. 200.

218. 495; Gg. Ernst IV 330. 345. 437.
Reimer (Berlin), Dietr. IV 462.
— Karl, Mitinhaber und Inhaber der Weidmann'schen Buchhandlung (Leipzig, Berlin) IV 279. 284. 422—426.
Reimmann (Freiberg), Aug. IV 303.
Rein (Leipzig), W., & Comp. IV 20.
Reindl (Bamberg), R.'sche Buchdruckerei IV 9. 285.
Reinhard (Lyon) aus Straßburg I 201.
— Mart., Wiedertäufer I 571.
Reinhart, Franz Volkm., Oberhofprediger in Dresden III 256.
— Joh., s. Grüninger.
Reinherz, Ludw. (Hermannsche Buchhandlung in Frankfurt a. M.) IV 95. 164 f.
Reinhold (Freiberg), Th. G. III 479.
Reinicke (Leipzig), Aug. Leberecht III 478. 550.
Reiser s. Reyser.
Reiske, Joh. Jak., Philolog III 128.
Reisland (Leipzig), O. III 631 [10]. 633 [22. 25].
Rembolt oder Rembold (Paris), Berth. I 198 f. 283 f. 828; Charlotte I 199.
Renchen (Köln), Ludw. I 98 f. 326. 531.
René oder Renatus der Erste von Anjou, Titularkönig von Neapel I 239.
Renger (Braunschweig), Buchhandlung II 360.
— (Halle) II 537 [135], III 55. 119; R.'sche Buchhandlung II 346, III 484; Joh. Gottfr. II 346; R.'sche Erben (Wwe.) & Vick II 423. 435.
Renwich (Mainz), Gerh. I 78.
Resch (Paris), Konr. I 828.
Resch, Hier., Graphiker I 246.
Reuchlin, Joh., Humanist I 99. 167. 310. 361 f. 365 f. 370. 375. 377. 396. 462. 541; Aldus I 292. 305. 379 f. Augenspiegel I 324. 455; Korrektor Amerbach's und Froben's I 310. 389; Rudimenta I 325; Streit mit den Dunkelmännern I 398—404; Vocabularium I 325.
Reueller (Frankfurt a. M.), Paul I 774.
Reusch (Leipzig) I 147. 152 ff. 296.
Reuß (Hamburg), Joh. Phil. Chr. III 494.
Reußenholz, Buchbinder in Straßburg I 261.
Reußner (Königsberg), II 131. 480, III 487; Hofbuchdruckerei II 102 ff.; Joh. und Joh. Heinr. II 102; Wwe. II 480.
Reuter s. Telegraphenbureau.
— Quirin., Prof. in Heidelberg I 316 f.
Reutiner jun. (St. Gallen) III 514.
Reyher (Gotha), Sal. II 531.
Reyser (Eichstadt) Mich. I 174. 334.
— oder Reiser (Würzburg), Gg. I 85. 174.
Reynard [Reinhard?] (Rom), Joh. I 188.
Rhamban (Görlitz), Hans II 158.
Rhaw (Wittenberg), Gg. I 171. 827, II 515 [3]; und Erben I 171.
Rhenanus, Beatus, Humanist I 92. 116. 300. 309. 311. 324. 375. 388—391. 410.
Rhete (Stettin), Joh. I 826. 851 [72]; Dav. II 357.
Rhode (Danzig), Franz II 357.
— (Hamburg), Franz I 178.
— (Königsberg), Frdr. II 329; Paul Frdr. II 132. 419.
Rhodius, Joan.: Auctorum suppositor. catalogus II 320.
Richel oder Rihel (Basel), Bernh. I 92. 114—116. 285. 330, II 141.
— Josias, s. Rihel (Straßburg).
— Theodos., s. Rihel (Straßburg).
— Wendel, s. Rihel (Straßburg).
Richenbach, Joh., Kaplan v. Geislingen I 260.
Richer (Paris), Jehan I 296.
Richolff (Lübeck, Hamburg), Gg. oder Jürgen I 174. 178.
Richter (Altenburg) II 351.
— (Basel), Joh. Phil. I 724, II 415.
— (Bautzen), Andr. und Carl Gottfr. II 314; Dav. II 340. 343; Gottfr. Glob. II 344. 415.
— (Hamburg), Gottfr. II 361.
— (Leipzig), Carl Frdr. Enoch III 477, IV 33. 64.
— (München) III 623 [24].

Richter, Ludw., Maler und Zeichner IV 224.
— Merten, in Leipzig I 153. 296.
Riedel (Schweinfurt), J. Sam. Frdr. III 310. 508.
Riederer (Freiburg i. Br.), Friedr. I 179. 332.
Riegel (Nürnberg), Chph. II 367. 439; P. Chr. II 365; & Wiesner III 591.
Rieger (Augsburg) IV 7; Matth. & Söhne III 506.
Riehel, Josias, s. Rihel (Straßburg).
— Theodos., s. Rihel (Straßburg).
— Wendel, s. Rihel (Straßburg).
Riemer, Frdr. Wilh., Philol. III 524.
Rienner (Würzburg), Franz Xaver III 393. 507.
Riese (Leipzig), Tob. I 669, II 199. 342.
— Adam: Rechenbuch I 445.
Rießinger (Neapel), Sixt. I 193. 249.
Riffe, Hans, Vogt in Lichtenau I 35. 54 f.
Rihel oder Riehel, Rühel, Richel (Straßburg), Josias I 92. 116. 613. 773. 826; Theodos. I 92. 116. 613. 619. 628. 773. 826; Wendel I 92. 116. 826. 848 [57].
Rihel, Bernh., s. Richel (Basel).
Rippler s. Ruppel.
Rischer (Amsterdam), Joh. Henr. II 218.
Rißwick (Erfurt), Otto v. II 303.
Ritschel (Erfurt), Hier. Phil. II 351.
Ritscher (Hannover) III 91; R.'sche Buchhandlung III 493; Chr. III 494.
Ritter, Joh., Leiter der Nicolai'schen Buchhandlung (Berlin) IV 146 f.
— (Jena), Joh. Frdr. II 351.
— Kasp., Buchbinder in München I 261.
— in Glogau III 179.
— Karl, Geograph III 524.
Ritzsch (Leipzig), Timoth. I 749, II 342.
Rivius, Joh., Humanist I 363.
Robet (Paris), George de I 296 f.
Roch (Leipzig), Joh. Christ. F. III 546 ff.
Rocha, Lopez de la, s. Lope.
Rode (Frankfurt a. M.), Nik. I 638.
Rödell (Frankfurt a. M.) I 665.
Rodenstein, Henne v., Ritter I 41.
Röder (Frankfurt a. O.), Mich. II 356.
Roderich, Bischof von Arevalo I 327.
Rödinger oder Rodius (Magdeburg, Jena), Chn. I 167.
Rohmer (Nördlingen), Ernst IV 505. 517. 521. 524. 528.
Rohrbach, Joh., Kanonikus in Frankfurt a. M. I 457.
Rohrlach (Breslau, Liegnitz), Mich. II 352.
— (Görlitz), Jak. II 344.
Roigny (Paris), Joh. v. I 200.
Rolewink, Werner: Fasciculus temporum I 526.
Romanus, Franz, kursächs. Bücherkommissar II 182.
Romberg (Leipzig), J. A. IV 293. 447 f.
Romer (Riga), Nord I 278.
Rommel, Zensor IV 300 f.
Rommerskirchen (Köln) I 510, IV 101; Heinr. der Erste und Pet. Heinr. I 107; R.'s Buchh. und Buchdr. J. Mellinghaus I 106.
Rönnagel (Nürnberg), Joh. Wilh. II 340.
Rönne, Ludw. v., Staatsrechtsf. IV 332.
Röpel s. Ruppel.
Roermonde (Antwerpen), Chph. v. I 284.
Rosa (Speier), Jon. I 825.
Rösch (Basel), Conr. II 522 [74].
Rosenbach (Barcelona, Tarragona, Perpignan), Joh. I 207 f. 829.
Rosenbüchler (Braunsberg), Pet., und Wwe. II 109.
Rößler: Württembergische Naturgeschichte III 634 [35].
Rößlin (Stuttgart), Joh. Weyr. II 378 f.; Chn. Glieb. II 451.
Rost, C. F. Adolf, Teilhaber der Hinrichs'schen Buchhandlung (Leipzig) IV 141. 191.
— (Speier), Gust. II 379.
—, Joh. Chph., Romanschriftsteller III 274.
Roth (Gießen), E. IV 462.
— (Kopenhagen), Joh. Chn. Wwe. II 394.
— (Leipzig), Gg., Ratsherr I 156 ff. 296.
— (Rom), Adam I 188.
— Steph., Stadtschreiber in Zwickau II 4—8. 150 f. 515.

Roth-Scholtz (Nürnberg), Frdr. II 204. 339 ff. 369 f.
Rothe (Kopenhagen), Joh. Glieb. III 646[94].
Rotmund, Hieronimus I 769.
Rotteck, Karl v., Geschichtschreiber IV 235 f.
Rottig, Inhaber der Andreä'schen Buchhandlung (Frankfurt a. M.) IV 95.
Rottmann (Berlin), H. A. III 482.
— Bernt, Wiedertäufer I 429 f.
Rousseau, J. J.: Emile III 345.
Rousset (Tours), Joh. I 205.
Rovelli (Lyon) II 306.
Rovere, della, Geschlecht I 232.
Roville (Lyon), G. I 459.
Roy (Utrecht), Sal. de I 512.
Rubach (Magdeburg), Ferd. IV 461.
Ruch (Basel), Balth. I 122.
Rücker (Berlin) IV 147.
Rudiger (Nürnberg), Joh. Frdr. II 365.
Rüdiger (Berlin, Heidelberg Güstrow, Schwerin) II 281. 291. 308. 312 f. 334; Joh. Mich. (Heidelberg, Berlin, Güstrow, Schwerin) II 341. 353 f.; Joh. Andr. (Berlin, Güstrow) II 354. 484. 494, III 410.
Rudolf der Zweite, röm.-deutscher Kaiser I 485. 550 f. 555 f. 614—617. 636. 746.
Ruf (Augsburg), Simpr. I 133. 823.
Ruff'sche Verlagsbuchhandlung (Halle) III 485.
Rufus, Mutian., Humanist I 377. 381. 388. 396. 402. 410.
Ruge, Arnold, Schriftsteller IV 259.
Rüger (Thorn) II 466.
Rühel, Josias, s. Rihel (Straßburg).
— Theodos., s. Rihel (Straßburg).
— Wendel, s. Rihel (Straßburg).
— (Wittenberg), Conr. I 773, II 159; Joh. II 165.
Ruland, Otto, Handelsherr aus Ulm I 467.
Rumel, Hans I 768.
Rumohr, K. Fr.: Zur Geschichte und Theorie der Formschneidekunst I 241.
Rump (Bremen), G. W. III 494.
Rümpler (Hannover), Sortiments-Buchhandlung IV 449.
Ruoff (Augsburg) I 301.
Ruppel (Basel), Berth. I 42. 110 ff. 115; Magdalena I 111.
Ruprecht, Inhaber von Vandenhoeck & Ruprecht (Göttingen), Carl Frdr. Günth. III 492; Carl Aug. Ad. IV 495; Dr. Wilh. III 665[18].
— aus Basel I 344.
Rusch (Straßburg), Adolf I 22. 84. 87 f. 117. 351. 452.
Rüsch, Nik., Staatsschreiber in Basel I 115.
Rußworm (Leipzig), Mich. II 342.
— (Rostock, Güstrow, Schwerin), Joh. Heinr. II 361.
Ruthardt (Breslau), Carl IV 422. 428. 517.
Rüwinger, Erh., Bürger in Ulm I 74.
Rynmann (Augsburg), Joh. I 92. 131 f. 177. 267. 279. 283. 288. 295. 301. 333, II 142. 145 f.
Ryssel, Joh. Mol. v., päpstl. Zensor in Löwen II 303.

Saalfeld (Quedlinburg), Chph. II 346.
Saar (Erfurt), Chn. I 686.
Sabisin (Nürnberg), Margaretha I 773.
Sachs (Erfurt), Melch. I 395.
— Hans, Dichter I 138. 143. 573 f.
Sachsel (Rom), Gg. v. Reichenthal I 188.
Sack, Aug. Frdr. Wilh., Oberhofprediger in Berlin III 632[11].
Sacon (Lyon), Jak. I 340; Joh. I 203. 283.
Sadeler, Raphael, Kupferstecher I 469.
Saher (Erfurt), Chn. v. II 351.
Salfeld'sche Druckerei (Halle) II 350.
Salman, Nikl. in Krakau I 768.
Salomon (Leipzig), Blas. I 89. 152. 279. 295, II 144. 146.
Saltzinger, kurpfälz. Premierminister III 335.
Salzmann, Chn. Gotthilf: Bote aus Thüringen III 287.
— Rat in Straßburg III 515.
Sambix (Utrecht) J(e)an I 498.

Sand (Frankfurt a. M.), Herm. und Joh. Ad. II 363; Joh. Maximil. II 290. 363; Domin. II 283. 290. 363; Joh. Dan. II 363.
Sander (Berlin), Joh. Dan. III 294.
Sandrart (Nürnberg) II 538[162]; Jak. v. II 367; Joach. v. und Erben II 317.
Santritter (Venedig), Joh. Lucil. I 190.
Sanz (Salamanca), Wolf I 207.
Saphir, Mor. G., Journaliſt IV 276.
Sarpi, Paolo, Schriftſteller IV 453.
Sarrat, de, ſ. Deſarrat.
Sartorius (Erfurt) I 395.
— oder Schneider (Ingolſtadt) I 177; Dav. I 825.
Saſpach, Konr., Drechſler in Straßburg I 39.
Sattler: Württembergiſche Geſchichte III 123. 402 f.
Sauer (Frankfurt a. M.), Joh. I 484 f. 824.
— Chph. d. Ä. (Germantown), Sam. (Philadelphia, Baltimore), Dav. (Philadelphia) III 536.
Sauerländer (Aarau), Heinr. Remig. IV 95. 152.
Sau(e)rmann (Bremen), Phil. Gottfr. II 308. 314. 362. 451 f. 494. 535[105]; Erben II 362; Nath. II 362, III 494.
Saunier (Stettin), Léon IV 422. 427. 449.
Saxer, Nik.: Weltglobus I 319.
Scabeler ſ. Battenſchnee.
Scaliger, Herrſchergeſchlecht in Verona I 232; Jul. Cäſ., Philolog I 313.
Schabeller ſ. Battenſchnee.
Schacher, Dr. Kaſp., Syndikus in Frankfurt a. M. I 484 ff.
Schad, G. F.: Einladungsſchreiben, die Herausgabe eines Buchhandels-Lexikons betreffend (1788) III 548 f.
Schaffer (Laibach), Gg. II 106.
Schafthirt, Papierfabrikanten in Sachſen I 230.
Schäffler (Ulm, Freiſingen, Konſtanz), Joh. I 137.
Schaitter (Augsburg), Chph. I 132.
Schaller in Augsburg, Abrah. und Hans I 566 f.
Schappelmann (Augsburg), Chph. I 301.
Scharf(ſ)enberg (Breslau), Criſp. I 589, III 486; Joh. I 589.
Scharnhorſt, Gerh. Dav. v., General III 448.
Scharwächter, Herm., in Köln I 95.
Schaub (Düſſeldorf) IV 507.
Schauer (München), Joh. I 175.
— Joh., ſ. auch Froſchauer.
Schaufelberger (Zürich), Mich. und Wwe. II 422.
Schäufelein, Joh. oder Hans, Graphiker I 129. 133. 246.
Schaumburg, Carl, & Comp. (Wien) III 497, IV 65.
Scheben, Franz Ant. Xav. v., kaiſerl. Bücherkommiſſar III 11 f. 65. 69 f.
Schedel, Hartm.: Weltchronik I 245. 282. 292 f. 302. 766 ff.
Scheffler, Joh., ſ. Angelus Sileſ.
Scheibe (Leipzig), Joh. II 342. 413. 415.
Scheible (Stuttgart), J. IV 380.
Scheible, Rieger & Sattler (Stuttgart) IV 225.
Scheidemantel, Prof. an der Karlsſchule in Stuttgart III 159 f.
Scheidhauer (Magdeburg), III 489.
Schelhorn, Joh. Gg. d. Ä., Literator II 300. 320.
Schelling, Frdr. Wilh. Joſ. v., Philoſoph III 524.
Schelter & Gieſecke (Leipzig) IV 285. 485 f.
Schenck (Amſterdam), Pet. II 208; d. Ä. und d. J. II 218.
— oder Lumpabulus Ganymedes (Leipzig, Erfurt), Wolfg. I 174. 336. 395.
— (Lyon), Pet. I 201.
— Joh. Gg.: Medizin. Bücherkunde II 303.
Schenkbecher (Rom), Theob. I 188.
Scherzer, Joh. Adam, Prof. an der Univerſität Leipzig, kurſächſ. Bücherkommiſſar I 557. 601, II 182.
Scheurl, Chph., Humaniſt I 31. 302. 314. 411. 414. 416.
Schiele (Frankfurt a. M.), Joh. Gg. II 363.

Schiele, J. G., Bibliograph II 319.
Schielen, Gg., Bibliothekar in Ulm I 321.
Schilders (Middelburg), R. I 512.
Schiller (Hamburg), Benj. II 361.
— Frdr. v., Dichter III 186; Allgem. Literaturzeitung III 324; Allgem. Zeitung III 326. 554; Antiqua und Fraktur III 340; Ausstattung III 339; Buchhändleranzeige III 552; Bundesprivileg IV 184; Cotta III 293. 513; Fiesko III 554; Freigeisterei III 422; Göschen III 293; Honorar III 454, IV 216; Horen III 324. 554; Kabale und Liebe III 451; Lebenshaltung III 95; Musenalmanach III 278. 341; Nachdruck III 71, IV 324; Preise der Originalausgabe III 270 f., IV 201; Räuber III 517; Resignation III 422; Rezension III 554; Schwan III 517; Schwan & Götz III 454; Thalia III 324. 422; Zensur III 422.
Schinkel (Frankfurt a. M.?), Pet. I 638.
Schirat (Heidelberg), Mich. I 176.
Schirlentz (Wittenberg), Nick. I 171.
Schlabrendorf, Gust. v.: Napoleon Bonaparte (1804) III 420.
Schlegel, A. W. v., Dichter und Gelehrter III 324. 524, IV 217. 495.
Schleich (Frankfurt a. M., Hanau), Clem. I 477. 603 ff., II 280. 284.
Schleicher, Albr., Zensor in Ulm I 578.
Schleiermacher, Frdr. E. Dan., Theolog IV 495.
Schletter'sche Buchhandlung (Breslau) IV 362.
Schlosser, Joh. Gg., Prosaist III 287. 322.
Schlözer, Aug. Ludw., Geschichtsforscher III 165. 323. 426.
Schmid (Göttingen), Joh. Wilh. III 494.
— (Jena), Sal. I 825.
— (Leipzig), Jak. II 145.
— (Nürnberg), Joh. Ad. II 314. 317.
— (Straubing), S.'sche Buchhandlung III 670 [120].
— (Wien), Ant. Edler v. III 496 f.
— Prof. in Gießen III 123.
— Chr. Hnr., Literarhist. III 276.
Schmid, Fr. A. W., von Werneuchen III 276.
— Karl Ernst: Der Büchernachdruck IV 175.
— Mag., Zensor in Ulm I 578.
— Merten in Bamberg I 768.
Schmidlin, Joh. Jos., Ansbachischer Kommissionsrat und Agent in Hamburg III 631 [10].
Schmidt ( ), Bernh. I 434.
— (Döbeln), Carl IV 303. 507.
— (Dresden) III 258.
— (Frankfurt a. M.), Hans I 548 f.
— oder Fabricius (Frankfurt a. M.), Pet. I 483.
— (Halle), H. W. IV 362.
— (Hannover), Joh. Wilh. III 494.
— (Heilbronn), C. F. III 54.
— (Leipzig), Nick. I 152.
— (Lübeck), Jon. II 362.
— oder Faber (Lyon), Joh. I 201.
— (Nürnberg), Joh. Ad. II 252. 281.
— (Wien), Matth. Andr. III 496.
— C.: Zur Geschichte der ältesten Bibliotheken zu Straßburg I 273.
— Hans, Druckergeselle in Frankfurt a. M. I 548 f.
— Julian, Literarhistoriker IV 480.
— Mich. Ign., Geschichtschreiber III 392. 445. 507. 509.
Schmiedehofer (Leipzig), Joh. I 768; Martha I 306.
Schmieder (Karlsruhe), Chn. Glieb. III 71. 73, IV 120.
Schmiedt, Joh., Prof. an der Universität Leipzig, kursächs. Bücherkommissar II 183.
Schmitt, Dr. Aug., Inhaber von B. G. Teubner (Leipzig) IV 533.
— Frhr. v., kurpfalzbair. Geh. Rat und Resident in Passau III 399 f.
Schmolck, Benj., Liederdichter II 482 f.
Schmuck (Straßburg), Frdr. Wilh. II 380.
Schmück (Schmalkalden), Mich. I 845 [41].
Schneider (Göttingen), J. C. D. IV 135 f.

Schneider (Leipzig), Carl Frdr. III 165. 169. 477; Frdr. III 454. 477.
—: Chronicon Lipsiense I 599.
Schneider & Weigel (Nürnberg) III 597. 601.
Schobser, Joh. oder Hans (Augsburg, München) I 132. 175.; Andr. (München) I 175.
Schöffer (Mainz), Peter d. Ä. I 67. 70. 71—77. 78. 196. 266; Anzeige von Hieronymi Epistolae I 760 f.; Bestellungen seitens der Klöster I 59; zweiunddierzigzeil. Bibel I 46; clericus I 94; Erfindung des Buchdrucks I 41. 43; Frankfurter Messe I 451 f.; Leipziger Messe II 141; Nachdruck I 85. 96; popul. juriſt. Literatur I 328; Signet I 248; Schreiben des Rats zu Frankfurt betr. Schuldforderung I 762; Tauſchverkehr? I 304. — Vgl. Fuſt & Schöffer. — Joh. I 68. 71. 76 f. 79. 248. 738 f. 741. 847, II 144 f. Ivo und Erben I 77. 80.
— (Straßburg), Pet. d. J. I 77. 92.
Scholten, v., in Stettin III 178.
Schönberg, Ant. v., herzogl. ſächſ. Rat I 153.
Schöne (Berlin), C. H. III 481.
Schönfeld (Prag, Wien), Joh. Ferd. Edler v. III 84. 181. 498. 659[9].
Schongauer, Graphiker I 245.
Schönlein (Stuttgart), H. IV 461.
Schönſperger (Augsburg), Hans (Joh.) d. Ä. I 90. 129 f. 332 f. 414; d. J. I 130.
Schönwetter (Frankfurt a. M.), Joh. Theob. II 158; Gottfr. I 669. 677, II 411; Joh. Bapt. I 694 f. 697. 704 f. 824; II 362; Joh. Mart. II 363. 548[267].
— (Wien) II 460.
Schopenhauer, Arth., Philoſoph III 524.
Schöpfer (St. Gallen) II 408 f.
Schöpffer, Dr., Schriftſteller IV 203.
Schöpping (München), Carl IV 507.
Schöps (Zittau) III 598; Joh. Jak. II 344.
Schorendorf (Baſel) II 317.
Schott (Baſel) I 294.
Schott (Mainz) IV 186.
— (Straßburg), Mart. I 84. 88. 294. 826; Joh. I 88 f. 92. 152. 283. 298. 331. 738. 826.
— Pet., Humaniſt I 31. 88.
Schöttgen, Chn.: Hiſtorie derer Buchhändler (1722) II 370.
Schotti, Jak., in Venedig I 503.
Schrag (Nürnberg), Joh. Leonh. IV 95. 165.
Schrämbl (Troppau, Wien) III 83 f. 505.
Schramm (Berlin) IV 147.
— (Tübingen) III 71 f.
— (Wittenberg), Chph. d. Ä. I 151. 153. 172. 423. 846[43]; II 147. 151. 515; d. J. II 157 f.
Schreck, Conr. I 767.
Schreiber (Eßlingen), Joh. Ferd. IV 224 f.
Schrey (Frankfurt a. O.), Jer. d. Ä. II 281 f. 341. 352; d. J. II 352.
Schreyer, Sebald, in Nürnberg I 292. 766.
Schröckh, Joh. Matth., Geſchichtſchreiber III 474. 632[15].
Schröder (Berlin), E. H. IV 472.
— (Braunſchweig) III 494; Ludolph II 360.
Schropiſche Kompagnie (Augsburg) II 373.
Schrot (Augsburg), Mart. I 772.
Schröter (Magdeburg) II 127.
Schubart, Chn. Frdr. Dan.: Deutſche Chronik III 323.
Schubarth (Erlangen) III 507.
Schu(h)macher (Wittenberg), Elert oder Oelert I 686. 696. 712.
Schulbuchh., Braunſchweigiſche III 492 f.
— Münchener IV 59.
Schultheß (Zürich), Frdr. IV 436.
Schultheuß (Nürnberg), Erh. II 331.
Schultter, Joh., Briefmaler (Augsburg) II 134.
Schults (Lyon), Engelh. I 201.
Schultz (Hamburg), Gottfr. I 825.
— (Hanau) III 257.
— (Hof), Joh. Ernſt II 439.
Schultze (Hamburg) II 360.
Schulz (Hamburg) II 307.

Schulz (Königsberg), Chph. II 419.
— (Leipzig), Otto Aug. IV 193. 408.
— (Stettin) II 356.
Schulze (Oldenburg), Hofbuchhandlung IV 485; Joh. Pet. III 528.
Schumacher (), Wolfg. II 239.
Schumann (Leipzig), Val. I 149. 150 ff. 412.
— (Naumburg), Joh. II 493.
— (Nonneburg) III 566.
— (Zwickau), Frdr. Aug. Glob. IV 16; Gebr. IV 101 ff.
— Rob., Komponist IV 16.
Schüpfel (Altdorf), Lor. II 371.
Schüppelsche Buchhandlung (Berlin) IV 146.
Schurener (Rom), Joh. I 188. 339.
Schürer (Leipzig) I 172, II 202; Pet. I 153 f.; Thom. II 148. 152. 164. 303; Erben (und Konsorten) I 493, II 152. 342; Erben & Matth. Götz II 202.
Schürer (Schlettstadt), Lazarus I 283. 825.
— (Straßburg), Matth. I 92. 283. 325. 738 f. 741. 826. 847[50].
— Mart., Korrektor I 455.
Schurius, Andr. II 453 f.
Schürmann, Aug., Leiter der Buchhandlung des Waisenhauses (Halle) IV 507 f. 574.
Schüßler (Augsburg), Joh. I 127 f. 271. 332.
Schuster (Leipzig), Jak. II 332. 342.
— Diebold, Prädikant I 441.
Schütz, Chn. Gottfr.: Allgem. Litteratur-Zeitung III 324. 490.
Schwabe, Joh. Joach.: Belustigungen III 321.
Schwan (Mannheim), Chn. Frdr. III 53. 64 f. 70. 73 f. 106. 193. 454. 475. 516 f. 523 f. 639[18]; & Götz III 454.
— (Straßburg), Joh. I 92.
Schwand (Schwäbisch-Hall) III 258.
Schwarzkopf, (Nürnberg), Wolfg. III 504. 646[93].
— Joach. v.: Über Zeitungen (1795) III 291.
Schweighauser (Basel), Joh. III 514.
Schweinheim oder Sweynheim (Subiaco, Rom), Konr. I 59. 181 ff. 186 f. 192. 194 f. 249. 266 f. 285. 323.
Schwenckfeld, Kasp., Sektenstifter I 70. 563 ff.
Schwenke (Dresden), Joh. Heinr. II 343.
Schwentzer, Joh.: Evangelienharmonie I 315.
Schwerdtfeger s. Pfeiffer.
Schweringer (Wien), Merten I 768.
Schwetschke (Halle), Karl Aug. III 484. 540 f. 578. 594. 604. 613, IV 28. 95; C. A. & Sohn IV 285. 462; Gust. I 155.
Schwickert (Leipzig), Engelh. Benj. III 55. 122 f. 134. 136 f. 276. 294. 425. 477. 631[10]. 633[21. 22]. 635[68]. 672[20].
Schwizer (Suicerus): Thesaurus ecclesiasticus I 320.
Scott, Walter, Dichter IV 204.
Sczinzeller (Mailand), Ulr. I 191.
Secerius oder Setzer (Hagenau), Joh. I 174. 824, II 158.
Secundus (Rom) I 9.
Sedlnitzky v. Choltic, Jos. Graf, österr. Polizeipräsident und Zensor IV 168.
Seeger (Leipzig), Theod. IV 141 f. 150.
Seelen, Joh. Heinr., Bibliograph II 320.
Seelfisch (Wittenberg), Sam. I 172. 476 f. 613. 773. 827, II 163. 203. 265. 303.
Seemann (Leipzig), E. A. IV 462. 537; Ernst 396. 557. 560.
Segebade (Königsberg), Lor. II 109. 131.
Segeberg, Ambros., Kaufmann in Lübeck I 278.
Seiblin oder Seublein, Karl, gen. Böll, kaiserl. Bücherkommissar I 620. 637 f. 643.
Seidel (Magdeburg), Chph. II 356. 537[138]; & Scheidhauer III 489.
Seidenfaden, Gängler in Frankfurt a. M. II 229 f.
Seidl (Sulzbach, Amberg), Joh. Ef. III 508. 529.
Seiler (Leipzig), III 264.
Seitz (Wittenberg), Pet. I 172.
Seiz (Nürnberg), Joh. Andr. II 437. 440.

Sellius (Halle), A. II 219. 346.
Seltz (Hagenau), Wilh. I 825.
Senefelder, Aloys, Erfinder des Steindrucks III 336, IV 56. 199 f.
Sengewald (Jena), Gg. II 351.
Senfenschmid (Nürnberg, Bamberg, Regensburg), Joh. I 82. 138 f. 172. 177. 275. 285. 763*.
Seraphin, Korrektor I 378.
Serini (Basel), C. A. III 514.
Serlin (Frankfurt a. M.), Wilh. I 714, II 363.
Servet, Mich., Antitrinitarier I 204.
Sessa (Mailand), Pietr. Ant. I 458.
Setzer (Bremen), W. IV 362.
— Joh., s. Secerius.
Severin (Amsterdam), Dav. III 218.
— (Weißenfels), Frdr. III 181. 479; Frdr. & Comp. III 219. 225. 233. 647 121. 124. 648 135.
Severus, Bischof I 524.
Seydel, Ad., Buchdruckergeselle in Berlin I 849 61.
Seyler (Frankfurt a. M.), Gottfr. I 701; Jak. Gottfr. II 363.
— (Memminger), A. III 510. 643 51.
Sibaldäus (Antwerpen), Joh. I 284.
Siber s. Syber.
Siburg, Jak. v., Ratsherr in Köln I 550.
Siegesfried (Frankfurt a. M.), Chn. II 363.
Siegfried (Frankfurt a. M.) I 488.
Siegmund (Augsburg) I 301.
Signere (Rouen), Wilh. I 205.
Silber oder Argenteus, Franck (Rom), Euchar. I 188. 266. 338.
Simion (Berlin), M. IV 286. 432. 434.
Simmler (Zürich), Rud. II 381.
Simon (Frankfurt a. M.), Joh. Dan. III 262.
Simon zum Gembs (Frankfurt a. M.) I 839 8.
Simonis (Köln), Chn., Heinr. Jos. und Joh. Heinr. I 107.
Simus s. Flach, Mart.
Sincerus, Bibliograph II 320.
Singer (Nürnberg), Gg. II 107.
Singriner (Wien), Joh. I 161 ff. 221. 827; Joh. d. J. I 366.
Sittewald s. Philander.
Sittich (Augsburg), Joh. I 132.
Sixtus der Vierte, Papst I 61. 141. 182. 186. 195. 232. 448. 523. 526.
Skrzeluski oder Hofhalter (Wien), Raf. I 163. 827.
Smesmann (Heidelberg), Abrah. I 176.
Smetius (Nymwegen), Reinier I 694.
Smirdin (Petersburg), A., Sohn, & Co. IV 360.
Snell (Odense, Stockholm), Joh. I 219 f.
Société littéraire-typographique (Kehl) III 516.
Société typographique (Paris) III 515.
Solbrig (Leipzig) III 172.
Solin (Ulm), Joh. II 107.
Solis, Virgil, Kupferstecher I 246.
Someren (Amsterdam), Joh. van I 694.
Sommer (Köln), Joh. II 443.
— (Leipzig), Wilh. Glieb. III 259 f. 477 f. 647 117. 648 135; Joh. Chn. IV 141. 143.
Sonleitner (Bern?), Gg. I 720.
Sonnenfels, Jos. v., Schriftsteller III 78 ff. 82 f. 320. 345. 442 f.
Sonnius (Paris), Mich. I 308. 512.
Sorg (Augsburg), Ant. I 58. 128 f. 132. 272. 276 f. 285. 332 f.; Wolf I 768.
Sosadt (Leipzig), Henning I 152.
Sosius (Rom), Gebr. I 9.
Soter, Joh., s. Heyl.
Sotzmann, J. D. F. I 230. 233.
Spach, Jsr., Bibliograph II 303.
Spada, Kardinal I 658.
Spalatin, Gg., Beförderer der Reformation I 377. 382. 396. 399. 410. 418—422.
Spalding, Joh. Joach., Theolog III 474.
Spamer (Leipzig), Otto IV 349. 387. 451. 481.
Span v. Spans, Lor.: De peste I 319.
Späth (Augsburg) III 506.
Späthen (Berlin) IV 146 f.
Spazier, Karl: Zeitung für die elegante Welt III 325.

Spemann (Stuttgart), Joh. Wilh. IV 526—529. 541. 567.
Spencer s. Bibliothek.
Spener, Teilhaber und Inhaber von Haude & Spener (Berlin): Joh. Carl II 355, III 49; Joh. Carl Phil. III 203. 302. 481. 523. 662[73], IV 58.
— Phil. Jak., Stifter des Pietismus II 139. 324. 344. 482.
Spengel (Mainz), Theob. I 80.
Spengler, Lazarus, Syndikus in Nürnberg I 426.
Sperber: Schriften II 186.
Sperling (Leipzig), Carl Heinr. IV 365. 460.
— Gg. Frdr., kaiserl. Bücherkommissar I 643. 654. 657. 670. 714 f. 718. 720 ff. 728. 730.
Spierinck (Hamburg), Hans I 279.
Spieß (Frankfurt a. M.), Joh. II 168 ff.
— Chn. Heinr., Romanschriftsteller III 274 f.
— (Heidelberg), Joh. I 176.
Spindler (Barcelona), Nik. I 207.
Spoor (Straßburg), Frdr. I 669, II 380; Joh., oder Hans, Frdr. I 751. 852, II 380.
Spoerlin (Frankfurt a. M.), Joh., oder Hans, Gg. I 665. 693.
Spring (Frankfurt a. M.), Wolfg. Ludw. II 363. 422.
Springer (Berlin), Jul. IV 286. 354. 390. 422 f. 462 f. 476. 513 f.; Ferd. IV 560 f.
Springinklee, Hans, Graphiker I 246.
Stabius, Joh., Historiograph I 738.
Städel (Straßburg), Josias I 849[61], II 341. 380.
Stadelberger (Heidelberg), Jak. I 176.
Stadtbuchdruckerei (Breslau) I 173.
— (Salzburg) III 498 f.
Stage (Augsburg), Conr. Heinr. III 395. 506. 550; S.'sche Buchhandlung IV 7.
Stahel (Passau, Venedig, Brünn), Konr. I 175.
— (Wien) III 77. 446. 659[9].
— (Würzburg), Joh. Jak. III 29. 89. 392 f. 508 f. 536. 623[24]; Wwe., & Sohn III 226. 234. 525. 559. 642[48]; Veit Jos., Dr. III 508. 523. 525. 563. 605; Hof- und Univ.-Buchhandlung und Verlagsanstalt III 508.
Stahlbaum (Berlin), Chn. Frdr. III 522.
Stainhofer (Wien), Kasp. I 164.
Stainius (Frankfurt a. M.), Nik. I 485.
Stalling (Oldenburg) III 528.
Stamheim, Melch. v., Abt in Augsburg I 128. 260.
Stanhope, Charles Graf v., Erbauer der Stanhope-Presse III 336, IV 56 f.
Stargardt (Berlin) IV 361 f.
Staufferin I 767.
Steche, Rich.: Zur Geschichte des Bucheinbands I 261.
Steels (Antwerpen), Joh. I 459. 772.
Steffens, Heinr., Philosoph III 524.
Stegmann'sche Druckerei (Halle) II 350.
Stegmann (Laibach), Leonh., Buchbinder I 479.
Stein (Leipzig) III 478.
— (Nürnberg) II 364, III 216. 531. 591; Joh. II 366, III 503; Joh. Ad. II 365, III 503 f.; S.'sche Buchhandlung IV 4. 6. 9.
— in der Schwarzkopf'schen Handlung (Nürnberg) III 646[93].
— (Straßburg) II 206; J. Fr. III 515.
— Heinr. Frdr. Karl, Freiherr von und zum, Staatsmann IV 69.
— & Raspe (Nürnberg) III 504.
Steinacker (Leipzig), E. F. III 478, IV 191.
Steiner (Augsburg), Heinr. I 133. 823.
Steiner'sche Buchhandlung (Winterthur) III 514.
Steinkopf (Stuttgart), J. F. III 512 f.
Steinmann (Jena) Hans I 158.
— Hans, Faktor der Vögelin'schen Buchdruckerei und Leiter der Firma Vögelin's Erben (Leipzig) I 156. 158.
Steinmetz, Joh., kaiserl. Bücherkommissar I 615. 619.
Steinsberg (Wien), Franz Edler v., III 84. 633[22].

Stelter (Königsberg), Joh. II 358.
Stengeli, Papierer in Ravensburg I 229.
Stephan v. Mainz, Druckergehilfe bei Neumeister (Foligno), Bydenast (Perugia) I 194 f. 289.
Stephanus s. Etienne.
Stern (Lüneburg): Stern, die Sterne, Gebr., Gebr. Joh. und Heinr. I 493 ff. 499 f. 683. 837 45. 847 53, II 196. 345. 348 f. 360; Joh. oder Hans I 471. 686, II 108. 360.
Sternickel & Sintenis (Wien) IV 362.
Stettin (Ulm) III 579; Aug. Leberecht III 29. 507. 579.
Steucker (Haag) I 520.
Sthele (Basel), Barthol. I 601.
Stiefel (Leipzig), A., s. Stübel.
Stieler, C.: Zeitungs Lust und Nutz II 53 f.
Stifter, Adalb., Dichter IV 276.
Stiller (Rostock), Carl Chph. III 495. 545. 598; C. A. IV 95.
Stilling, Schriftsteller, s. Jung.
Stimmer, Tobias, Graphiker I 247 f.
Stintzing, Rod.: Geschichte der populären Literatur (1867) I 328.
Stintzner (Schleiz), Gabr. II 192.
Stock (Leipzig), Phil. Wilh. II 244. 251. 264. 490.
Stock & Schilling (Frankfurt a. M.) II 495. 537 138.
Stockede, Reinarus v., Magister in Köln I 531.
Stöckel (Eilenburg, Leipzig, Eisleben), Jak. I 151 f. 428.
— oder Molitor (Erfurt, Leipzig, Dresden), Wolfg. I 149. 151 f. 166. 336. 412. 420. 424. 427. 738, II 147.
Stocker, Mydehart I 36.
Stöckle (Frankfurt a. M.), Joh. II 303.
Stoll (Paris), Joh. I 198 f.
Stöpel, F.: Gedanken über den deutschen Buchhandel (1864) IV 441 f.
Storch (Prag), Alex. IV 362.
Stößel (Chemnitz) II 75. 345.
Stralendorff, Leop. v., Vizekanzler in Prag I 619.
Strang (Frankfurt a. M.) III 501.
Strasburger: Statist. Beitrag zur Lehre vom Arbeitslohn (1872) IV 460.
Straub (Heilbronn) III 54.
Strauß (Bonn), Emil IV 472. 499 f. 554. 560.
— (Wien), Ant. III 336.
Streber, Linhart I 767.
Streck (Nürnberg), Engelb. II 340.
Stretziger, Humanist I 365.
Stribilita (Erfurt), Sebald. I 395 f.
Strobl (München), J. Bapt. III 91. 97. 112. 367. 510.
Stromer, Ulm, Papiermühlenbesitzer in Nürnberg I 230.
Strötter, Gastell & Ilger (Augsburg) II 251.
Struck (Nürnberg) II 430.
Strube, Burk. Gotth., Bibliotheca historiae lit. selecta II 319.
— Gust. v., Redakteur des Mannheimer Journals IV 260.
Stryk, Sam., Prof. der Jurisprudenz III 632 16.
Stübel, Andr., Konrektor in Leipzig II 427.
Stüblin, Kasp.: Euripides I 317.
Stuchs (Nürnberg), Gg. I 142. 283 f. 435, II 142.
Sturmer (Erfurt), Servat. u. Wolfg. I 395.
Sturtzkopff (Wittenberg), Jost I 469.
Sturz, Helfr. Pet.: Schriften (1786) III 632 15.
Sühring (Leipzig), J. P. V. II 378.
Sulla, Luc. Corn., Diktator I 4.
Sultzer, Sim., Prediger in Basel I 583.
— Joh. Gg., Philosoph III 255. 631 a.
Supprian (Leipzig) III 478.
Svarez, Karl Glieb., vortragender Rat in Berlin III 413. 417. 456.
Sweynheim s. Schweinheim.
Swieten, Gerh. van, Vorsteher der kaiserl. Bibliothek und Zensor in Wien III 5. 7. 83. 345.
Swop (Straßburg), Thom. I 92.
Syber, Siber, Ciber (Lyon), Joh. I 201.
Sybold (Straßburg), Heinr. I 92.
Sylvanus, Joh., Superintendent I 176.
Symmachus, Quint. Aurel., Redner I 11.

Tacitus, Cornel., Geſchichtſchreiber I 523 f.
Tack, Heinr., ſ. Feyerabend.
Tampach (Frankfurt a. M.), Gottfr. II 305.
Tannecker (Augsburg) I 564.
Tanner, Adam, Jeſuit I 500.
— Gg., Humaniſt und Rechtsgelehrter I 296. 312. 315. 459.
Tarnovius oder Tarnow (Leipzig), Joh. Chph. I 492, II 202. 342; Erben II 264.
Taſché & Müller (Gießen) III 565 f.
Taſchner, Linhard I 768.
Tate, John, Papiermühlenbeſitzer in Hertford I 230.
Tatz (Augsburg), Kaſp. I 132.
Täubel, Chn. Glieb.: Wörterbuch der Buchdruckerkunſt (1805) III 337.
Tauber (Nürnberg, Altdorf), Univerſitätsbuchhandlung II 371; Joh. I 672, II 329 f. 365; Joh. Dan. II 234. 340. 371; Erben II 371.
Tauchnitz (Leipzig), Karl Chph. Traug. III 242 f. 478, IV 18. 56. 141. 200.
Tazo (Madrid), Petr. I 206.
Teller, Roman., Prof. der Theologie an der Univerſität Leipzig III 119.
Tempelhoff, Gg. Frdr. v., Generallieutnant III 306.
Tempsky (Prag), F. IV 462.
ten Broick, Ludolf, Dr. jur. I 531.
ter Meer (Krefeld) III 181.
Tengler, Ulr.: Layenſpiegel I 331. 333. 844 [36].
Tezel, Joh., Ablaßprediger I 405. 413.
Teubner (Braunſchweig, Leipzig), Joh. Mich. II 342, III 477.
— (Leipzig), B. G. IV 464. 531. 533.
Thannenbaum, Joh., Buchbinder in München II 108. 111.
Thanner oder Abiegnus (Leipzig), Jak. I 149. 152. 412.
Theile (Königsberg), Th. IV 449. 507.
Theißing (Münſter), C. IV 416.
Theodelinde, langobardiſche Königin I 252.
Theodorich ſ. Greſemund.
Theophano, röm.-deutſche Kaiſerin I 252.
t(h)er Hörnen (Köln), Arnold I 58. 95; Pet. I 95.
Thienemann (Gotha), E. F. III 491.
Thomas (Köln) II 444.
— (Sevilla), Joh. I 207.
Thomaſius, Chn., Prof. an der Univerſität Leipzig, Halle II 56.
Thornhöffer (Frankfurt a. M.) III 228 f.
Thou, Jak. Aug. de: Geſchichte ſeiner Zeit I 645.
Thumm, Theod.: Prediger und Prof. in Tübingen I 646.
Thümmel, Mor. Aug. v., Schriftſteller III 474.
Thurneyſen (Baſel), II 380; E. u. J. R. II 251; Joh. Jak. III 334. 482.
Thurneiſer oder Thurneiſen (Berlin), Leonh. I 477. 513. 849 [61], II 283.
Thurnmayer, Joh. von Abensberg, Geſchichtſchreiber I 738.
Thyme (Frankfurt a. O., Stettin), Joh. II 356 f.
Tiberius, röm. Kaiſer I 523.
Tieck, Ludw., Dichter III 524.
Tiling in Mitau III 293.
Tiraboſchi: Storia della letteratura it. I 229.
Tiſſot II 278.
Tobiä, Topié, Toupier, Touprier (Lyon), Mich. I 201. 203.
Tongheren, Pet. van, Gehilfe Plantin's (Antwerpen) I 506.
Topié ſ. Tobiä.
Torquemada oder Turrecremata, Joh., Kardinal I 181. 187. 195. 202. 249.
Torrentinus (Florenz), Laurentius I 296.
Torreſani di Aſola (Venedig), Andr. I 337. 378. 386.
Torricella (Wien), Chph. III 498.
Tortis (Venedig), Bapt. de I 328. 457.
Tory (Paris), Geoffroy I 250. 258. 828.
Toſino (Rom), Euangeliſta I 741 f.

Toup(r)ier s. Tobiä.
Tournes, de (Genf) II 397; Jean (Lyon, Genf) I 204; Jean Ant. I 711; Sam. I 711, II 431.
Toze: Europäische Staatskunde III 452.
Trach s. Drach.
Traßler (Troppau) III 77 f. 83.
Trattner (Wien), Joh. Thom. Edler v. III 5 ff. 19. 76. 334. 496 f. 524. 527; Kampf mit dem Leipziger Nettohandel III 19. 22. 28 f. 76 f. 92; Lektürkabinett III 262; Nachdrucke III 22. 27 f. 75; skizzierter Plan III 81 ff.; Hanauer Umschlag III 66; Vertreter des Nachdruckszeitalters III 3. 9; — Joh. Thom. der Enkel III 497.
Trauttner (Nürnberg) II 781.
Trautwein (Berlin), T. IV 461.
Trechsel (Lyon), Joh. I 199 ff. 204. 828; Thalia I 199 f.
Trescher (Breslau), Veit Jak. I 696; II 352.
Treuttel (Straßburg) III 515; T. & Würtz (Straßburg, Paris) III 515. 535. 579, IV 19 f.
Trewendt (Breslau), Ed. IV 390. 462.
Trithemius, Joh., Abt von Sponheim I 41. 60. 260.
Troeltsch, V. M., Mitglied des Reichsvikariatshofgerichts III 366.
Trowitzsch (Küstrin), C. G. IV 28 f.
Truber, Primus, Reformator I 168 ff
Trutfetter, Dr. Jodoc., Zensor in Mainz I 533.
Tryphon (Rom) I 8 ff.
Tsai-lün I 227.
Tschabler s. Battenschnee.
Tuchfeld & Comp. (Hildesheim) III 494.
Tulich oder Dulichius, Herm., Korrektor I 420.
Tungern, Arn. v., Prof. an der Universität Köln I 399 ff. 403.
Tuppo, Franciscus de I 249.
Türkhl (Wien), Reinh. I 274 f. 763.
Turrecremata s. Torquemada.
Turner (Basel), Heinr. I 113.
Übelin (Straßburg), gen. Maxillus, Gg.
Überreuter, Gg., Inh. der Trattner'schen Buchhandlung (Wien) III 497.
Uffenbach, Joh. Chph., Lic. jur. in Frankfurt a. M. I 695. 704. 710 (711?).
— Zach. Conr. v., Schriftsteller II 279. 308. 329. 396.
Uhl, Joh. Ludw., Prof. an der Universität Frankfurt a. O. III 638[101].
Ulfila, Bischof I 251.
Ulhart oder Uhlhard (Augsburg), Phil. I 132. 564 ff.
Ulmenstein, Frdr. Wilh. Frhr. v., in Wetzlar III 634[51].
Ulrich, Mönch I 23.
Ulricher (Straßburg), Gg. I 92. 827.
Ultan, Mönch I 260.
Umbreit, Frdr. Wilh. Karl, Prof. der Theologie an der Universität Heidelberg IV 217.
Ungelter, Chph., Reichssekretär III 611.
Unger (Berlin) III 334. 338 f. 629[121]; Joh. Gg. d. Ä. III 329. 342; Joh. Frdr. d. J. III 329. 332. 340. 342. 527. 578.
Ungnad, Hans v., Frhr. v. Sonnegk I 169.
Ungut (Granada), Meinhard I 208.
Union Deutsche Verlagsgesellschaft (Stuttgart) IV 579.
Universitätsbuchhandlung (Wilna) III 236.
Unzer (Königsberg), A. W. IV 95.
Urban, Heinr. I 382.
— von Vierßen, Fiskalprokurator I 531.
Uria-Sacharaja, Zensor IV 259 f.
Utinger, Heinr., Zensor in Zürich I 584.

Vadian, Joach., Humanist I 162. 307. 410. 456 f.
Valdorfer oder Waldorfer (Mailand), Chph. I 85. 96. 190 f.
Valentin oder Fernandez (Lissabon) v. Mähren I 209 ff.
Valgrisi (Venedig), Pietro I 478. 774, II 156 f.
Valla, Lor., Humanist I 365.

Vandenhoeck (Göttingen) II 309. 359, III 55. 338; Abrah. (Hamburg, Göttingen) III 492; Wwe. III 665[18]; V. & Ruprecht III 338. 492. 527. 542, IV 95.
Varrentrapp (Frankfurt a. M.), Franz II 206 f. 226. 295. 422 f. 437. 444. 457, III 50 f. 54. 63—66. 142. 186. 316. 501; V. & Wenner III 579. 600.
Varro, Marc. Ter.: Hebdomades I 235.
Vascoſan (Paris), Mich. v. I 200.
Vaugris (Lyon), Jean I 307. 410. 414. 459.
Vega, Lope de la, Dichter I 180.
Vejinto, Schriftſteller I 523.
Veit (Berlin), Dr. Mor. IV 279. 330. 435; V. & Comp. IV 397 f.
Veith (Augsburg) I 502; Phil. Jak. II 476; Mart. & Gebr. II 251; Gebr. III 505 f.
Veldener (Utrecht), Joh. I 135. 214 f.
Vérard (Paris), Ant. I 286.
Vergilius, Polidorus, Humaniſt I 294. 456.
Verlagsgeſellſchaft (Altona) III 494.
Vernade, Ludw. de la I 69. 813[2].
Vernet, Horace, Maler IV 225.
Veſt, Joh., kaiſerl. Kammerfiskalprokurator in Speier und kaiſerl. Bücherkommiſſar I 462. 615—620.
Veſtner (Altdorf) II 371.
Vichlers, Dr., in Straßburg III 179.
Vierling (Hof), Joh. Glob. II 371, III 508.
Vietor, Bened., Faktor von Hieron. Vietor (Wien) I 162.
— oder Büttner (Krakau, Wien), Hieron. I 161. 221. 337. 827.
Vieweg (Berlin, Braunſchweig), Frdr. III 294. 482. 484. 492 f. 523, IV 200. 223; Frdr. & Sohn (Braunſchweig) IV 345. 463; Ed. (Braunſchweig) IV 49. 176. 279. 330.
— in Halberſtadt I 294.
Vignon (Genf), Euſtache I 824.
Villani, Filippo, Prof. der Jurisprudenz an der Univerſität Florenz II 453.
Villaume (Hamburg) III 494.
Vincentz (Genf), Barth. I 774.
Vincenz von Beauvais oder Vincentius Bellovacenſis, Dominikaner I 84. 304.
Virchaux (Hamburg), J. G. III 494.
Viſcher (Freiburg, Baſel), Kilian I 768.
— Pet. I 767. 769.
Vitez, Johann, Biſchof I 365.
Vives, Ludw., Humaniſt I 295.
Vivian (Wien), Pet. Paul I 827.
Vizlant, Phil., Kaufmann aus Isny I 206.
Vogel (Frankfurt a. M.), Ägid II 363.
— (Köln), Pet. I 531.
— (Leipzig), F[rdr.] C[hn.] W[ilh.] III 477, IV 64. 95. 191. 344.
— (Nürnberg), Nik. und Eliſab. I 575.
— (Wittenberg), Bart. I 151. 153. 172. 423. 846[43], II 157. 163. 264.
— Joh. Jak., Hiſtoriker II 462.
— Wolfg., Pfarrer in Bopfingen und Eltersdorf I 572.
Vögelin (Leipzig, Heidelberg) II 156 f. 172. 284. 303; Ernſt I 154—158. 296. 597. 773. 825, II 148. 157. 163; — Anna I 155; Erben I 158. 315. 854[93], II 520[1]; Gebr. Phil. u. Gotth. I 176; Gotth. I 158. 176. 629, II 285 ff. 520[1]; Phil. I 158. 176; Val. I 158, II 152. 526[36].
Voigt (Goslar), Joh. II 466.
— (Leipzig), Bart. II 148. 202; d. Ä. II 152. 158. 164. 327.
— (Weimar, Sondershauſen, Ilmenau), IV 48. 164 f. 227. 362. 367. 385. 465.
— (Wittenberg), Barth. II 147.
— Joh. Heinr., Prof. in Gotha III 177.
Völcker (Berlin), Rupert, Ruppert, Rupr. II 287. 352 f. 524[97].
— (Frankfurt a. O., Berlin), Joh. II 210. 282 f. 353.
Völckers (Hamburg), Dav. II 278.
Volckmar (Leipzig), Frdr. IV 227. 344. 346 ff. 364. 366. 422 ff. 466. 537; Otto IV 366.

Volk (Lübeck), Mich. I 712.
Volkhardt (Schweinfurt), H. W. III 98.
Volkmann, Heinrich, Prof. an der Universität Leipzig, kursächs. Bücherkommissar II 182.
Volkmeyr, Bernhardin I 769.
Vollmar, Jak.: Theses de luxationibus I 320.
— Kasp., kaiserl. Bücherkommissar I 643. 670. 717. 719. 724. 728—731, II 235 f. 241.
Voltaire, Franç. Mar. Arouet de, Schriftsteller III 427. 516. 534.
Voerster (Leipzig), Carl IV 366. 452.
Voß (Berlin) III 32. 82. 123 f. 640[24]; Buchh. II 353, III 481, IV 319; Chn. Frdr. III 480 f. 523; V. & Sohn III 465.
— (Leipzig) III 551. 577; V. & Comp. III 478; Leop. IV 141, 190 f.
— (Lübben), Gg. II 344.
— Joh. Heinr., Dichter III 276.
Vulpis s. Alopecius.
Vulpius, Chn. Aug., Schriftsteller III 274 f.
Vürter (Frankfurt a. M.), Joh. Conr. I 662.
Vydenast oder Weidenast (Perugia), Joh. I 195.

Wächter, Karl, Gg. v., Jurist IV 332.
Wachtler oder Wächtler (Frankfurt a. M.), Kasp. I 678, 701.
Wächtler (Leipzig), Reinh. II 342.
Wacker (Augsburg), Jak. I 132.
Waesberg(h)e, van (Amsterdam, Prag), II 215 f. 218. 290. 357. 445; Janſſon I 520, II 216; Joh. Janſſon I 694. 715.
Wagener (Königsberg) III 165.
Wagner (Innsbruck), W.'sche Universitätsbuchhandlung und Buchdruckerei IV 224. 449.
— (Leipzig), Franz IV 294. 560.
— Gg., Leiter der Firma Ivo Schöffer's sel. Erben (Mainz) I 77.
— (München) II 382.
Wagner oder Currifex (Nürnberg), Pet. I 141.
— (Straßburg), Paul I 302. 767.
— (Ulm), Tob. II 378; Matth. II 341. 378; Chn. Ulr. d. J. III 523.
— Hans, Buchbinder in Lauingen I 261.
— Konr., Schönschreiber in Augsburg I 17.
— Leonh., Schönschreiber in Augsburg I 17. 60.
Wagner & Sohn (Freiburg i. Br.) III 510.
Wahlstab, Bernh. Gotth. IV 49.
Walch, Jorig, in Wien I 768.
Waldau, G. E.: Leben Ant. Koburger's I 279.
Walder (Augsburg), Dan. II 239.
— (Basel), Joh. I 122.
— Heinr., Zensor in Zürich I 584.
Walderdorf, Frhr. v., in Wien II 399.
Waldkirk (Basel), Konr. I 824; Erben I 471.
Waldorfer s. Valdarfer.
Walesrode, Ludw. Reinh., Journalist IV 248. 254.
Walker (Pforzheim), Math. I 302. 767.
Wallenrodt, Mart. v., Kanzler in Königsberg s. Bibliothek.
Walram, Heinr., Buchbinder I 261.
Walterin (Frankfurt a. M.), Wwe. II 457 f.
Walther (Dresden) II 317, III 28; Gg. Conr. II 343, III 10. 28. 49. 479. 534. 640[21]; W.'sche Hofbuchhandlung II 343, III 479, IV 462.
— (Erlangen) III 507, Wolfg. III 667[37].
— (Frankfurt a. M.), Joh Gg. I 693.
— (Leipzig), III 180. 551.
— (Leipzig), Joh. Benj. II 342.
— oder Wolther (Magdeburg), Hans I 166. 429.
— Chph., Korrektor in Wittenberg I 473.
Wappler (Wien), Chr. Frdr. III 496.
Waßberg s. Waesberge.
Waterloes (Paris), Joh. I 198.

Watißneve s. Battenschnee.
Watson, Thom., Schriftsteller I 605.
Watt, James, Erfinder der Stereotypie IV 56.
Wattinschnee s. Battenschnee.
Webel (Zeitz), Wilh. III 222; Buchh. IV 462.
Weber, (Berlin), W. IV 362.
— (Bonn), Ed. IV 49.
— (Erfurt) III 435. 438. 490.
— (Leipzig), J(oh.) J(ak.) IV 210. 225. 286. 365.
— (Nürnberg), Gg. Chph. II 317. 340. 494.
— Dr. med., in Halle III 177.
— Veit, Schriftsteller III 274 f.
Wechel (Frankfurt a. M., Paris) II 171; Andr. I 459. 615. 824; Erben II 303.
Wechtlin, Joh., Graphiker I 246.
Wecker, Gg. Casp., Musiker in Nürnberg III 330.
Weckherlin, Wilh. Ludw., Journalist III 323.
Wedel (Danzig) III 641 [30]; W.'sche Hofbuchdruckerei II 357.
— (Nürnberg, Altdorf), Benj. II 340. 371.
Weg(e)ler oder Gögerer (Augsburg), Hans I 564—568. 576.
Wegener (Berlin) III 338.
Weh (Augsburg), Joh. II 372.
Wehinger (Straßburg), Joh. I 92.
Weidenast s. Bydenast.
Weidener s. Wydamer.
Weidensee, Eberh., Theolog I 166.
Weidlich, Chph. und Jak., Hofbuchbinder in Dresden I 261.
Weidmann (Leipzig) I 502, II 264. 341. 411; Mor. Gg. d. Ä. II 196. 202 f. 340; Joh. Ludw. Gleditsch & Mor. Gg. Weidmann II 202. 282. 295; — Mor. Gg. d. J. II 202 f. 205—208. 266. 325. 338 ff. 413, III 8; Eingabe gegen die Afterbuchhändler II 416; gegen Zedler's Bücherlotterie II 332; ausländische Filialen II 282; Geschäftsverkehr II 255. 449; Holländer II 215 f. 218 ff., III 10; Marktbesuch II 281; Frankfurter Messe II 238. 244. 248. 251; Teschen II 476 f.; — Erben II 447, III 119. 185; im letzten Frankfurter Meßkatalog II 337; Meßrechnungsaufstellung II 225; Marie Luise III 185; Erben & Reich III 8. 185; W.'sche Buchhandlung III 293. 537, IV 218. 356.
Weigand (Wien) s. Weyngand.
Weigel (Leipzig), Joh. Aug. Glob. III 478; T. O. I 241, IV 361 f. 364. 389 f.
— (Leipzig), Rud. IV 362.
— (Nürnberg), Chph. II 317. 340, III 506; W. & Schneider III 504. 506.
Weimar (Wien), III 659 [9].
Weingand s. Weyngand.
Weingarten oder Wingarden (Amsterdam), Nik. I 661 ff. 679.
Weishaupt, Ad., Stifter des Illuminatenordens III 182.
Weiß (Frankfurt a. M.), Joh. Phil. I 665.
— (Offenbach), Ulr. III 502.
— & Brede (Offenbach) III 502. 634 [51].
Weiße, Christian Felix, Dichter III 321. 474.
Weißenburger (Nürnberg, Landshut), Joh. I 142. 334. 411 f.
Weißenhorn (Ingolstadt) I 177; Alex. I 564. 567. 613. 773. 825.
Weitzenbreyer, Dr., in Pernau III 530.
Welcker, Karl Theod., Jurist IV 233. 235. 261.
Welesclavin (Prag), Dan. Ad. I 825.
Weller, E.: Repertorium typographicum (1864) I 407 f.
Welp, Treumund, Schriftsteller IV 248.
Welsch, G. H., Bibliograph II 300.
Welschwirt, Lienhart, in Ulm I 137.
Welser, Kaufherren in Augsburg I 200. 391.
— Mark., Stadtpfleger in Augsburg I 134.
Welshans (Basel) I 582.

Wendelin (Venedig) v. Speier I 58. 189 ff. 266. 285. 371.
Wendler (Leipzig), Joh. III 8. 19. 118 f. 124. 477.
Wengler (Aachen), E. IV 291.
Wenner (Frankfurt a. M.) IV 59.
Wenßler (Basel), Mich. I 113—116. 328 f. 452. 824.
Wentzel (Kopenhagen), Joh. Chph. II 394.
Werinher v. Tegernsee, Mönch I 238.
Werlitz (Stuttgart), E. IV 526.
Wermann (Leipzig), Greg. I 149.
Werner (Köln a. d. Spree, Berlin) II 123. 353.
— Abel, Kürschnergeselle in Augsburg I 565 ff.
— Pet. I 769.
— Zach., Dichter III 524.
Wernher, Bischof von Straßburg I 26. 28.
Wesselhoeft (Jena), Joh. Carl III 489.
Wessels (Bremen) II 118.
Westfal (Magdeburg, Stendal), Joach. I 165.
Westhe(i)mer (Basel), Barthol. I 122. 294. 824.
Wetmann, Hans, Ratsschreiber I 767.
Wettstein (Amsterdam) II 218 f. 248; Heinr. I 520.
Wettstein (Lübeck), Ulr. II 362.
Wever (Berlin), Arnold III 481.
Weygand (Helmstädt, Leipzig), Chn. Frdr. II 360; Buchhandlung III 493.
— (Leipzig), Frdr. III 55. 124. 206. 215. 276. 477. 493. 633[21].
Weyngand (Wien), Joh. Gg. III 107. 496.
Weiß (Köln), Jak. I 772.
— (Wittenberg), Hans I 171.
Whitaker (London) II 305.
Widemar, Wydamer, Weidener (Eilenburg), Nick. I 151. 166. 428.
Wider (Erfurt), Paul I 174.
—: Postille I 672.
Wittmann (Prag) III 498; Casp. IV 65.
Wiedemeyer (Lübeck), Joh. II 362.
Wiedenfeldt (Köln) Erben, und Gottfr. Berger, II 382; Joh.'s Erben I 721. 723.
Wiederhold (Frankfurt a. M.), Joh. Wolf I 485.
— oder Wiederholt (Genf), Joh. oder Hans; Herm. I 711. 751. 852[79].
— (Göttingen) IV 485.
Wieland, Chph. Mart., Dichter III 250. 274. 293. 323 f. 332 f. 340. 420. 474. 490; Agathon III 403; Assekuranzsozietät gegen den Nachdruck III 109; Dessauer Verlagskasse III 159. 170; Don Silvio III 403; Gelehrtenrepublik III 148; Honorar III 120 f. 128. 632[12]; Reich III 186; Schreiben eines Nachdruckers III 85; Selbstverlag III 127 f.; Zürich: Honorar, Zensur III 403 f.
— Ludw. IV 120.
Wienberg, Ludolf, Schriftsteller IV 252.
Wienbrack'sche Buchhandlung (Torgau) IV 385.
Wiener (Augsburg), Joh. I 129. 816[64].
Wiering (Hamburg) II 278.
Wiesinger (Amberg), Sim. Joh. III 528.
Wigand (Leipzig), Gg. IV 225. 334. 356.
— (Leipzig), Otto IV 258. 283. 286. 314. 340. 342. 381 f. 387. 403.
Wigerick, Gedort, in Lübeck I 768.
Wild, Wildt, Wilde (Tübingen), Eberh. I 170. 587. 646.
— (Venedig), Leonh. I 190.
— (Zürich), Heinr. IV 511 f.
Wilde, Wild (Rostock) d. Ä.; Joh. Joach. I 696. 748, II 361. 424 f. 482; d. J.; Joach. II 214 f.
Wildeisen (Rostock) II 307.
Wiler (Basel), Hans I 114.
Wilhelm, Graf v. Nevers I 254.
Wilhelm, Herzog von Baiern, der Vierte I 738; der Fünfte I 559.
Wilhelm, Herzog von Kleve I 606.
Wilhelm, Thom., Schriftgießer Ernst Vögelin's (Leipzig) I 155 f.
Wilisch (Bautzen), Joh. II 343.

Willer (Augsburg) II 165; Gg. I 134. 468. 471. 479—482. 488. 507. 564. 566 ff. 576. 613. 772. 823, II 300. 302; Gg. d. J. I 485. 512, II 305.
— (München, Ingolstadt, Freiburg), Elias I 485.
Willy, Joh., Prädikant und Zensor in Ulm I 578.
Wilmans (Frankfurt a. M.) III 502.
Wilmanns (Bremen), F. III 494.
Wimpheling, Jak., Humanist I 41. 92. 285. 297. 326. 365. 455. 468.
Winckler, Winkler (Breslau), Andr. I 173. 588 f. 598. 738.
— (Dresden), Joh. Jak. II 343. 537 135.
Windischgrätz, Fürst Alfr. zu, Feldmarschall IV 298.
Winkelmann & Söhne (Berlin) IV 224.
Winkler s. auch Winckler.
— (Bautzen) III 165.
Winkler'sche Buchhandlung (Dresden) III 479.
Winkopp (Mainz), Pet. Ad. III 181.
Winter (Basel), Rob. I 122. 823 f.
— (Heidelberg), Ant. IV 234. 279.
— (Magdeburg), Jak. I 166.
Winterburger (Wien), Joh. I 161. 337. 827.
Winterpeck, Mich., Kartenmaler (Nürnberg) I 242.
Winters (Köln), Konr., v. Homberg I 51. 97 f. 526.
Winterschmid (Nürnberg), Ad. Wolfg. III 506.
Wintzer (Leipzig), Gg. Chph. II 342.
Wirsung (Augsburg), Marx I 132 f. 137.
Wirthgen (Lauban) III 165.
Wit, Ferd. Johannes, gen. v. Dorring, Schriftsteller IV 342. 401.
Wittigau, Wittigaw (Leipzig), Joh. II 342; Wwe. II 193.
Wizel, Gg., Theolog I 152. 411.
Wohler'sche Buchhandlung (Ulm) III 507.
Wohlfahrt (Leipzig), Joh. Chn. II 202. 342.
Wohlgemut (Augsburg) I 301.
Wohlgemut, Mich., Graphiker I 141. 245. 292. 766 ff.
Woldran (Nürnberg), Hans I 613. 773.
Wolf s. auch Wolff.
— oder Wolff (Augsburg), Jos. III 505 f. 530; Matth. II 227.
— oder Wolff (Basel), Thom. I 122. 248. 414.
— (Leipzig) III 478.
— oder Lupus, Lupi (Lyon), Nik. I 201. 282. 828.
— oder Wolff (Paris), Gg. I 198. 282. 828.
— oder Lutriensis (Paris), Nik. I 199.
— (Zürich), Johannes I 126, II 281.
— Brüder, in Hamburg II 15.
— Frdr. Aug., Altertumsforscher III 524.
— Karl: „Über den deutschen Buchhandel" (1829) IV 401.
Wolfe (London), Reinh. I 248.
Wolff s. auch Wolf.
— (Augsburg), Jer. II 341.
— (Frankfurt a. M.), Joh. I 613. 774. 824.
— (Hamburg), Gg. I 712, II 360 f.
— Dr. Bernh., Teilhaber der Vossischen Buchhandlung (Berlin) IV 319.
— Chn., Philosoph II 471, III 119.
— s. Telegraphenbureau.
Wolff-Zeech, Hans, Zensor in Augsburg I 577.
Wolfgang (Amsterdam), Abrah. I 498. 520.
Wolgemut, Mich., s. Wohlgemut.
Wollensäcker (Leipzig), Andr. I 153. 296.
Wollenweber s. Konditorei.
Wöllner, Joh. Chn. v., preuß. Minister III 412 f. 416. 418.
Wolrabe (Bautzen), Joh. I 474.
— (Leipzig), Nick. I 152 ff. 296. 476. 595.
— (Leipzig), Wolf Günth. I 474.
Wolter [Gualterus] (Köln), Bernard I 106.
Wolters [Amsterdam], Joh. II 218.
Woensam, Anton, Graphiker I 246.
Worin, Mich. I 767.

Wucherer (Wien), Gg. Phil. III 179—184. 299. 354. 356 f. 633[22].
Wurster (Basel, Mantua, Mailand) I 113. 191.
Würt (Genf), Flor. I 774.
Wust (Wittenberg, Frankfurt a. M.), Balth. Chph. II 345.
Wydamer s. Widemar.
Wynkyn de Worde (London) I 218. 819[38].
Wyrffel (Ingolstadt), Gg. I 177. 334. 768.
Wyriot (Straßburg), Nik. I 827.
Wytt, Glieb., Schuhmacher in Augsburg I 566.

Ximenes de Cisneros, Franz, Kardinal I 208.

Yelin, Joh. Konr., Oberfinanzrat in Ansbach, München IV 5 f.
— Phil. Chn. Glieb., Oberpfarrer, Konsistorialrat in Nürnberg, Fürth IV 5 ff.
Ysenhut (Basel), Leonh. I 119.

Zachariä, Frdr. Wilh., Dichter III 22. 28. 137.
Zahn, Chn. Jak., württemb. Kanzleiadvokat III 513.
Zainer (Augsburg), Günth. I 127 f. 135. 144. 175. 245. 271. 273. 276 f. 285. 332 f. 338.
— (Ulm), Joh. I 135 f. 144. 214. 245. 334.
Zaißenmayer (Augsburg), Lukas I 132.
Zander (Leipzig), Louis IV 365 f.
Zangl (München) III 367.
Zarot(us) (Mailand), Ant. I 191. 289 ff.
Zasius, Ulr., Humanist I 314. 456 f. 466. 549.
Zaunrith, Kasp., Mayr'sche Buchhandlung (Salzburg) III 642[46. 49]. 646[94].
Zedler (Leipzig), Joh. Heinr. II 74. 214. 331 f. 342. — Vgl. Universallexikon.
Zedlitz, Jos. Chn. Freiherr von, Dichter IV 276.
Zeh (Nürnberg) III 531.
Zehmann, Zeltmann, Gg., Prediger in Kempten I 646 f.
Zeise (Königsberg) III 623[24].
Zeitler (Halle), Joh. Frdr. II 346.
— (Leipzig) II 495.
Zell (Köln), Ulr. I 18. 41. 45. 70. 94 f. 97. 144. 285.
Zelter, Karl Frdr., Komponist III 524.
Zencker (Anklam) II 307.
Zeninger (Nürnberg), Konr. I 141 f.
Zesen, Phil. v., Dichter I 499.
Zetter (Frankfurt a. M.), Jaques de I 471.
Zetter(us), Jak. v., Mitarbeiter Dan. Elzevir's (Amsterdam) I 520.
Zetzner (Straßburg), Lazarus I 261. 827, II 284; & Erben II 303; Eberh.'s Erben I 669; Joh. Eberh. I 712, II 380.
— Lazarus, Buchbinder in Köln I 261.
Zieger (Nürnberg), Joh. II 340. 365.
Ziegler (Hannover) II 308.
— Hans, Buchhandlungsbedienter von Joh. Ludw. Neuenhahn (Jena) I 668.
— & Söhne (Zürich) III 514.
Zilliger (Braunschweig), Chph. Frdr. I 494, II 287. 360; Erben II 360.
Zimmer (Heidelberg), IV 17.
Zimmermann (Dresden), Joh. Chph. II 341. 343; & Gerlach II 343.
— (Wien), Mich. I 163 f. 827.
— (Wittenberg, Zerbst) I 502; Gottfr. II 262. 339 f. 344; Sam. Gottfr. II 359. 462.
— Joh. Gg. v., Schriftsteller III 474. 632[15].
Zimmern, Wern. Wilh. v.: Chronik über die Mainzer Erzbischöfe I 41. 812[39].
Zinck (Würzburg, Bamberg) II 308 f.
Zincke, Gg. Heinr., Legationsrat in Braunschweig III 23 f.
Zinkgref, Jul. Wilh., Dichter I 499.
Zirges (Leipzig), Wilh. IV 10. 141.
Zobel (Nürnberg), Ernst Frdr. II 427.
Zollikofer, Gg. Joach., Kanzelredner III 474. 631[8]. 632[15].

Zorba (Lissabon), Sam. I 209.
Zschokke, Joh. Heinr. Dan., Schriftsteller III 273.
Zubrodt (Frankfurt a. M.), Joh. Pet. II 363; Pet. I 657.
— (Stuttgart), Gottfr. II 99; Joh. Gottfr. II 379.
Zunner (Frankfurt a. M.), Joh. Dav d. Ä. I 491. 518, II 280. 284, d. J. I 502. 704, II 234. 362. 430; Erben II 362. 437. 457; Erben & Joh. Ad. Jung II 362.
Zwelffer, Helena und Simon I 766 ff.
Zwickeff, Steffen, in München I 768.
Zwinger, Joh.: De festo corporis Christi I 724 ff.
Zwingli, Ulr., Reformator I 125. 143. 168. 308. 314. 382. 430. 432. 442. 456 f. 554. 584.
Zwoelffer, Joh.: Pharmacopoea Augustana I 750. 851 [79].
Zyndel, Menrath, Domprediger in Passau I 279.
Zyrichzee s. Cornelius.

Zeitungstitel.

Aachiſche Zeitung III 317.
Acta Eruditorum II 55. 56. 58.
Allg. Deutſche Bibliothek III 249. 321 f. 323 f. 355. 411. 414 f. 417 f. 480.
Allg. lit. Anzeiger III 546 ff. 551. 574.
Allg. lit. Journal (Altenburg) III 555.
Allgemeine Litteraturzeitung (Jenaiſche, dann Halliſche) III 324. 415. 490. 552. 554.
Allgemeine Modenzeitung III 325.
Allg. Preuß. Staatszeitung IV 209.
Allgemeine Zeitung III 326 f., IV 15. 58. 216.
Almanac des Muses ſ. Muſenalmanach.
Anzeiger des Ruhrdepartements III 325.
Arion III 326.
Athenäum III 324.
Augsburger Abendzeitung II 42. 52.
Augsburger Poſtzeitung III 314.
Augsburger Staats- und gelehrte Zeitung III 314.

Badiſche Zeitung IV 287.
Bautzener Nachrichten III 317.
Bayreuther Zeitung III 402.
Beluſtigungen III 321.
Berliniſche gelehrte Zeitung III 553.
Berliniſche Monatsſchrift III 320. 414. 481.
Berner Zeitung III 248.
Bibliothek der ſchönen Wiſſenſchaften und der freyen Künſte III 321.
Blätter für literariſche Unterhaltung IV 201.
Braunſchweigiſcher Anzeiger III 317.
Braunſchweigiſches Journal III 323.
Braunſchweigiſches Magazin III 317.
Bremer Beiträge III 321.
Bremer Nachrichten III 317.
Bremer Zeitung IV 287.
Breslauer Zeitung IV 209.
Briefe, die neueſte Literatur betr. III 321.
Briefwechſel III 323.
Brünner Zeitung III 318.
Buch für Alle IV 461.
Buch der Welt IV 461.
Budiſſiniſche wöchentl. Nachrichten III 317.

Chronologen III 323.

Darmſtädter Tageblatt II 52.
Darmſtädter Zeitung III 317.
Deutſche Blätter IV 50 f. 60. 76. 125.
Deutſche Chronik III 323.
Deutſche Jahrbücher IV 258. 259.
Deutſche Nationalzeitung IV 209.
Deutſche Zeitung für die Jugend und ihre Freunde III 328. 491.
Deutſcher Reichsanzeiger III 491.
Deutſches Muſeum (Dohm und Boie) III 323.
Deutſches Muſeum (Leſſing) III 132. 134. 137. 138. 140.
Dresdener Anzeiger II 52, III 317.
Drunter und Drüber III 314.
Duisburgiſcher Intelligenz-Zettel II 462.

Elberfelder Zeitung III 313. 314. 318.
Elyſium und Tartarus III 325.
Erholungen III 324.

Erlanger Realzeitung III 315. 319.
Erlanger Zeitung III 318.
Europäischer Geschichtscourier III 315.
Extraordinari-Zeitung II 39.

Fliegende Blätter IV 287.
Frankfurter gelehrte Anzeigen III 322.
Frankfurter Intelligenzblatt II 52.
Frankfurter Journal III 313. 314. 316.
Frankfurter Postamtszeitung III 313. 314. 315. 316.
Frankreich III 325.
Freimüthige, der III 325.
Friedens- und Kriegscourier III 314. 318.

Gartenlaube IV 461. 466.
Gazette de Cologne III 318.
Gazette universale du Firenze III 318.
Gazette (Berlin: Decker) III 314.
Gazette, Wien III 314.
Germantowner Zeitung III 536.
Gesellschafter IV 201.
Gothaische Gelehrte Zeitung III 415.
Göttingisches histor. Magazin III 323.
Göttingisches Magazin III 322.
Graues Ungeheuer III 323.

Hallesche Zeitung II 47, IV 209. 292.
Hallische Jahrbücher IV 258. 259.
Hallisches patriotisches Wochenblatt III 314.
Hamburger Adreß-Comtoir III 313. 314 f.
Hamburger Polit. Journal III 323.
Hamburgische neue Zeitung, kaiserl. privil. III 315.
Hamburgischer Korrespondent II 48 f., III 312. 315, IV 58. 60. 209.
Handels-Avis-Comtoir-Zeitung Frankfurt a. M. III 316.
Hermes IV 201. 207.
Hildesheimer Allgemeine Zeitung II 52.
Hofzeitung III 313.
Horen III 324. 554.
Hyperboreische Briefe III 323.

Illustradet London News IV 286.
Illustration IV 286.

Journal zur Beförderung der Kultur III 546 f.
Journal de Berlin III 316.
Journal von und für Deutschland III 323. 324.
Journal des Luxus und der Moden III 324.
Iris III 326.

Koblenzer Zeitung II 52.
Kölner Zeitung s. Kölnische Zeitung.
Kölnische Zeitung II 50, III 318, IV 209. 296. 319.
Königsbergische Zeitung III 487.
Konstanzer Zeitung II 52.
Kreuzzeitung IV 296.

Leipziger Illustrierte Zeitung IV 286 f.
Leipziger Zeitung II 47 f. 50 f. 61, III 312 f. 317, IV 16.
Leuchtthurm IV 287.
Linzerische Ordinari Zeitung III 318.
Lippstadter Zeitung II 52.
Literarische Blätter (Nürnberg) III 547 f.
London und Paris III 325. 420.

Magazin des Buch- und Kunsthandels III 544 f.
Magazin der Kunst und Literatur III 323.
Magazin des neuesten Geschmacks in Kleidungen III 325.
Magdeburgische Zeitung II 42. 52, IV 209. 287.
Magyar Hirmondo III 318.
Mainzer Zeitung III 325.
Malerisches und romantisches Deutschland IV 225.
Mann ohne Vorurteil, der III 320.
Mecklenburgische Zeitung III 317.
Mercurius III 318.
Merkur III 316. 325.
Morgenblatt IV 201.
Münchener Zeitung III 314.
Münchner Ordinari Postzeitung III 318.

Nationalzeitung (Berlin) IV 296.
Nationalzeitung der Deutschen III 287. 328. 491.

Nemesis IV 60.
Neue Berlinische Zeitung III 314.
Neue Preußische Zeitung IV 296.
Neueste Weltkunde III 326 f.
Neuwieder Zeitung III 314.
Nordischer Aufseher III 320.
Nürnberger Oberpostamtszeitung III 313. 314.

Oberdeutsche Allg. Lit.-Zeitung III 396.
Obraz bibliogr.-histor. Literatury IV 360.
Österreichische Patriot, der III 320.
Ostfries. Anzeigen und Nachrichten III 314.

Patriotisches Archiv III 323. 324.
Philosophisches Journal (Fichte und Niethammer) III 426.
Politische Neuigkeiten III 314.
Prager Oberpostamtszeitung III 318.
Prager Postzeitungen III 312.
Preßburger Kundschaftsblatt III 318.
Preßburger Zeitung III 318.
Propyläen III 324.

Reichspostreuter III 316.
Reichspostzeitung III 318.
Relations-Courier (Hamburg) II 62.
Rheinischer Merkur IV 60. 76. 125.
Riedlinger Zeitung II 52.
Ristretto III 316.
Rostocker Zeitung II 52, III 317.
Rothes Blatt III 325.
Rübezahl III 325.
Rüdigersche Zeitung III 316.

Sammlung krit., poet. u. a. geistvoller Schriften III 321.
Schlesische Zeitung III 313. 316. 485.
Schleswigsche Merkwürdigkeiten III 322.
Schwäbischer Merkur II 52, III 313, IV 16. 296.
Sonntag-Abendblatt (Stuttgart) IV 324.
Spenersche Zeitung III 314. 316.
Staatsanzeigen III 323 f.
Straußfedern III 325.

Teutscher Merkur III 323. 324.
Thalia III 324. 422.
Theol. Studien und Kritiken IV 217 f.
Triester Weltkorrespondent III 318.

Über Land und Meer IV 461.
Unsichtbare, der III 516.

Vertraute, der III 320.
Vogtländischer Anzeiger III 317.
Vossische Zeitung II 52, III 313—316, IV 59. 292.

Wahrheitsfreund III 325.
Wandsbecker Bote III 316. 319.
Wandsbecker Zeitung III 316.
Westphälischer Anzeiger III 326. 419.
Wiener Frag- und Anzeigenachrichten III 313.
Wiener Handlungscorrespondenz III 313.
Wiener(isches) Diarium II 322, III 312. 318. 347.
Wiener Zeitschrift III 323, IV 201.
Wiener Zeitung II 51, III 312. 318 f. 347, IV 296.

Zeitung für die elegante Welt III 325.
Zuschauer III 325.

Druck von F. A. Brockhaus, Leipzig.

University of Toronto
Library

DO NOT
REMOVE
THE
CARD
FROM
THIS
POCKET

Acme Library Card Pocket
LOWE-MARTIN CO. LIMITED